

R. Blum

Die Rechtskunde  
des  
Ingenieurs

# Die Rechtskunde des Ingenieurs

Ein Handbuch für  
Technik, Industrie und Handel

Von

Dr. jur. **Richard Blum**

Ingenieur



**Berlin**  
Verlag von Julius Springer  
1916

ISBN-13: 978-3-642-93923-5 e-ISBN-13: 978-3-642-94323-2  
DOI: 10.1007/978-3-642-94323-2

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1916

Dem Andenken

meines lieben Vaters

Geheimen Baurat Dr.-Ing. h. c.

Emil Blum

## Vorwort.

Der Krieg hat mehr denn je die Bedeutung der Technik und das Können und die Leistungen des Ingenieurs auf allen Gebieten zu Wasser, unter Wasser, zu Lande, in der Luft und unter der Erde zum Bewußtsein gebracht. Darüber hinaus hat der Ingenieur gezeigt, was er, gestützt auf gründliches deutsches Wissen, durch Erfindungen zum Ersatz von Rohmaterialien oder technischen Erzeugnissen zu schaffen vermag. Nicht minder hat sich seine kaufmännische und organisatorische Begabung in der schleunigen Umstellung und Anpassung ganzer Betriebe und Fabrikationszweige auf Kriegslieferungen auf das glänzendste bewährt. Mehr denn je hat sich gezeigt, daß die Schule des Ingenieurs die Schule des praktischen Lebens ist. Um so größer ist für die Zukunft sein Recht, mit alten Vorurteilen aufgeräumt zu wissen und sich den Zugang zu denjenigen Stellen und Ämtern zu erkämpfen und zu erzwingen, die ihm vielfach bisher verschlossen waren. Bei der Wichtigkeit des Ausbaues unserer Handelsbeziehungen ist der Ingenieur in der Zukunft berufen, sein mit kaufmännischer Erfahrung gepaartes Wissen namentlich durch seine Kenntnisse, die er sich durch Aufenthalt im Auslande von Land und Leuten, Sitten, Gebräuchen und Hilfsquellen erworben hat, in den Dienst des Vaterlandes zu stellen und an maßgebenden Stellen zur Geltung zu bringen.

Um dies zu können, muß der Ingenieur, gleichgültig ob er Maschineningenieur, Bauingenieur, Berg- oder Hütteningenieur, Schiffbauer, Elektrotechniker, Tiefbauer, Architekt oder Chemiker ist, sich eingehend mit den bestehenden Gesetzen vertraut machen. Er muß sich die allgemeine Rechtskunde schon in seiner Eigenschaft als Staatsbürger zu eigen machen.

Reichsrat Geh. Baurat Dr.-Ing. h. c. von Rieppel sagt in seinem Vortrag „Der Ingenieur als Förderer der Volksbildung“:

„Um zu einem Sichverstehen zu kommen, muß der junge Staatsbürger, gleichgültig ob er künftig Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein wird, zunächst rein sachlich über seine Rechte und Pflichten und über die Aufgaben eines geordneten Staatswesens unterrichtet werden. Das Ehrenrecht des Stimmzettels, auf das

jeder volljährige Deutsche Anspruch hat, wird ihm in die Hand gedrückt, ohne daß er ein Verständnis dafür besitzen muß, zu welcher ernsten und wahren Lebensauffassung die Mitarbeit an der Leitung und an der Entwicklung des Staates verpflichtet. Von unsern jungen Staatsbürgern wird eine Einsicht, eine Charakterfestigkeit verlangt, die sie nach ihrer vorgängigen Ausbildung nur in seltenen Fällen haben können.“

Der Präsident der Berliner Handelskammer, Franz v. Mendelssohn, äußerte sich bei der kürzlich erfolgten Gründung des Verbandes des Einfuhrhandels:

„Deutschland ist im Zeichen der Gewerbefreiheit groß geworden; auch bei dem plötzlichen Eintreten des Kriegszustandes hat das freie Spiel der Kräfte sich als eine überraschend gute Vorbereitung auf den Ausnahmezustand bewährt, und das darf heute gesagt werden: hätten wir nicht neben unserer Industrie unseren mächtigen, vorausschauenden und kapitalkräftigen Handel gehabt, dann wäre Deutschlands Warenvorrat bei dem Fehlen einer amtlich organisierten Ansammlung niemals so überaus reich, so unerschöpflich und vielgestaltig gewesen, wie er sich in diesen Zeiten glücklicherweise gezeigt hat. Stand es so in der Vergangenheit, dann dürfen wir hoffen, daß auch in Zukunft die Freilassung des Güteraustausches von beengenden Fesseln am besten dazu beitragen wird, zerstörte Güter zu ersetzen, neuen Wohlstand zu schaffen.

Aber über diese Aufgabe hinaus, die bei der voraussichtlich beschränkten Dauer der Rohstoffgesellschaften eine vorübergehende sein wird, hat der Verband ein reiches Feld der bleibenden Betätigung. Um nur einiges zu erwähnen, so werden unsere Beziehungen zum gesamten Auslande, dem verbündeten und dem feindlichen, nach Friedensschluß von Grund auf umgestaltet werden müssen. Die wirtschaftliche Annäherung an die Verbündeten, die Aufstellung neuer Zolltarife, der Abschluß von Handelsverträgen, von internationalen Abkommen über die verschiedensten Fragen des Rechtsverkehrs, wie z. B. des Patent- und Warenzeichenschutzes, machen eine rege Beteiligung der am Auslandsverkehr interessierten Kreise erforderlich.“

Der Ingenieur muß sich mit denjenigen Gesetzen insbesondere vertraut machen, die seinen eigentlichen Beruf betreffen. Dann wird er manches, an dem er achtlos vorübergegangen ist, begreifen und würdigen lernen. Er wird dann auch anderen Berufen leichter volle Gerechtigkeit widerfahren lassen können. Er wird finden, daß die Gesetze nicht um ihrer selbst willen, sondern vielfach oder meist aus der Notwendigkeit heraus geboren zum Segen der Allgemeinheit erlassen

sind. Macht er sich mit dieser Auffassung vertraut, so wird er für sich, seinen Beruf, seine Untergebenen, angestellten Beamten und Arbeiter, für seine Unternehmungen manche Gefahr vermeiden, die er heute unbewußt läuft. Dann wird er auch mit Erfolg alte Vorurteile bekämpfen und sich diejenigen Stellen eringen, die ihm nach seinem ganzen Können und seinen hervorragenden Leistungen im Staatsleben gebühren. Herr Geh. Reg.-Rat Professor W. Franz von der Technischen Hochschule in Charlottenburg sagt mit Recht in seinem Aufsatz: Rechtswissenschaft und staatsbürgerlicher Unterricht an technischen Hochschulen:

„Es gibt zur Zeit kaum einen andern Berufsstand, bei dem die Durchdringung mit juristischer Intelligenz so zwingend ist, so sich aus den täglichen Berufsarbeiten ergibt, wie bei denen der Technik.“

Das Studium der technischen Wissenschaft nimmt den jungen Ingenieur immer mehr in Anspruch, so daß ihm an der Hochschule nicht die Zeit übrig bleibt, um sich eine umfassende Kenntnis der Rechtsgrundlagen und der gerade ihn interessierenden Gesetze für den technischen Beruf aneignen zu können. Für ihn, nicht minder wie für den bereits in der Praxis stehenden Ingenieur ist dieses Buch geschrieben.

Der Titel „Rechtskunde des Ingenieurs“ soll dasjenige bedeuten und in sich schließen, was der Ingenieur einmal als Staatsbürger, als Mitglied des Gemeinwesens und zweitens in seinem eigentlichen Berufe als Ingenieur wissen muß, nicht etwa ein besonderes für den Ingenieur geschaffenes Recht; denn ein solches gibt es nicht.

Wie aus dem Literatur-Nachweis hervorgeht, lehnt das Buch sich an unsere besten Kommentare auf den einzelnen Gebieten des allgemeinen wie des besonderen Rechtes an. Es ist in 5 Abschnitte und einen Anhang eingeteilt:

Allgemeine Rechtskunde,	} Besondere Rechtskunde
Rechtsverhältnisse des Ingenieurs,	
Errichtung einer Fabrik, Betrieb,	
Vertrieb.	

Anhang: Kriegssteuergesetze und Lieferungsverträge im Kriege.

Hierbei ist versucht worden, in diese Hauptabschnitte dasjenige einzuordnen, was man unter diese Begriffe fassen kann. Insbesondere beim Vertrieb ist auch alles das mit einbezogen, was sich ergibt, wenn Schwierigkeiten beim Vertriebe auftreten.

Es ist Wert darauf gelegt worden, nachdem durch die Einführung in die allgemeine Rechtskunde die Grundlage für die Kenntnis der bestehenden, für den Staatsbürger am meisten in Betracht kommenden Gesetze gegeben ist, die einzelnen Kapitel nicht nach

streng wissenschaftlichen, sondern ausschließlich nach praktischen ingenieurrechtlichen Gesichtspunkten zu gliedern und zwar so, wie die Gesetze dem Ingenieur in der Praxis entgegen treten, wenn er sich dem Betrieb, dem Konstruktionsbüro oder dem Vertrieb widmet. Daher war es nötig, einzelne Kapitel wie z. B. „Der Sachverständige“, „Schiedsgerichte“, „Haupt- und Nebenintervention“ außerhalb der vom Gesetzgeber gewählten Reihenfolge beim „Vertrieb“ einzuordnen.

Mit seinem eigenen Vorwärtskommen wird der Ingenieur die wachsenden Schwierigkeiten in den einzelnen Gebieten kennen lernen, weil die größeren Aufgaben erst dann an ihn herantreten.

Auch bei der allgemeinen Rechtskunde sind bestimmte, den vorwärtsstrebenden Ingenieur besonders angehende Abschnitte wie z. B. Prokura und Handlungsvollmacht außer der Reihe und ausführlicher behandelt.

Um die einzelnen Kapitel als geschlossenes Ganze erscheinen zu lassen, waren Wiederholungen nicht zu vermeiden.

Dort, wo die Interessen des Ingenieurs am meisten berührt werden, sind die Gesetzesparagraphen wörtlich angeführt und ist auf die Entscheidungen der höchsten Gerichte verwiesen, um diese in gleicher Lage heranziehen zu können. Will er sich dann in einzelne Fragen vertiefen, so gibt ihm das Literaturverzeichnis genügend Anhaltspunkte zu weiterem Studium.

In einzelnen Kapiteln sind Anregungen gegeben, um den Ingenieur auf noch offene, der Zukunft zur Lösung vorbehaltene Fragen aufmerksam zu machen und ihn zur Mitarbeit anzuregen.

Auf eine knappe, gemeinverständliche Fassung ist besonderer Wert gelegt worden. Fremdwörter sind, wo irgend zugänglich, vermieden.

Möge das Buch dem angehenden wie dem in der Praxis stehenden Ingenieur aller Berufszweige nicht nur ein Lehrbuch, sondern auch ein Nachschlagewerk für alle diejenigen Fragen bilden, die im Leben in den verschiedenen Berufslagen an ihn herantreten. Durch Anregungen aus Berufskreisen wird es möglich sein, allmählich das Buch zu vervollkommen, damit es im wahrsten Sinne dasjenige wird, was mit der Herausgabe beabsichtigt ist:

„Die Rechtskunde des Ingenieurs“.

Berlin-Grünwald, September 1916.

**Der Verfasser.**



# Inhalt.

## Allgemeine Rechtskunde.

### Erster Abschnitt.

	Seite
Das Völkerrecht . . . . .	1
Deutsches Staatsrecht und Verwaltungsrecht . . . . .	14
Preußisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht . . . . .	47
Bayerisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht . . . . .	61
Sächsisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht . . . . .	65
Württembergisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht . . . . .	67
Staats- und Verwaltungsrecht der freien Hansastädte: Hamburg, Lübeck, Bremen . . . . .	69
Das Bürgerliche Gesetzbuch . . . . .	73
Allgemeiner Teil . . . . .	77
Recht der Schuldverhältnisse . . . . .	102
Sachenrecht . . . . .	139
Familienrecht . . . . .	157
Erbrecht . . . . .	179
Zivilprozeß und Zivilprozeßrecht.	
Einleitung . . . . .	190
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	200
Verfahren in erster Instanz . . . . .	203
Rechtsmittel, Berufung, Revision, Beschwerde . . . . .	218
Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	221
Urkunden und Wechselprozeß . . . . .	222
Ehesachen, Kindschaftssachen, Entmündigungssachen . . . . .	223
Mahnverfahren . . . . .	224
Zwangsvollstreckung . . . . .	225
Aufgebotsverfahren . . . . .	235
Schiedsrichterliches Verfahren . . . . .	235
Konkursrecht . . . . .	236
Materielles Konkursrecht . . . . .	236
Formelles Konkursrecht . . . . .	240
Strafrecht und Strafprozeß.	
Strafrecht:	
Einleitung: Begriff des Strafrechts . . . . .	245
Allgemeiner Teil: Bestandteile des Verbrechens, Teilnahme, Straf- mittel, Strafanwendung . . . . .	246
Besonderer Teil: Vergehen und Verbrechen . . . . .	255

<b>Strafprozeß:</b>	<b>Seite</b>
Einleitung: Begriff des Strafprozesses, Organisation der Gerichte . . . . .	275
Allgemeine Bestimmungen: Grundlagen des Strafprozesses, Fristen, Verteidigung usw. . . . .	280
Verfahren in erster Instanz . . . . .	285
Rechtsmittel: Beschwerde, Berufung, Revision . . . . .	289
Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	291
Die Beteiligung des Verletzten am Verfahren . . . . .	292
Besondere Arten des Verfahrens . . . . .	293
Strafvollstreckung und die Kosten des Verfahrens . . . . .	295
Die Militärstrafgerichtsbarkeit . . . . .	296
<b>Handelsrecht . . . . .</b>	<b>297</b>
Handelsstand . . . . .	298
Handelsgesellschaft und stille Gesellschaft . . . . .	304
Handelsgeschäfte . . . . .	306
Prokura und Handlungsvollmacht . . . . .	311
Die Börse . . . . .	313
<b>Versicherungsrecht . . . . .</b>	<b>315</b>
Schadensversicherung . . . . .	317
Feuerversicherung . . . . .	317
Transportversicherung . . . . .	318
Unfallversicherung . . . . .	319
Lebensversicherung . . . . .	319
Haftpflichtversicherung . . . . .	320
Reichshaftpflichtgesetz . . . . .	322
<b>Seerecht . . . . .</b>	<b>323</b>
<b>Wechselrecht . . . . .</b>	<b>335</b>
<b>Scheckrecht . . . . .</b>	<b>341</b>
<b>Reichsstempelgesetz . . . . .</b>	<b>343</b>
<b>Preußisches Stempelgesetz . . . . .</b>	<b>356</b>
<b>Erbschaftssteuergesetz . . . . .</b>	<b>359</b>
<b>Handelsverträge . . . . .</b>	<b>368</b>
<b>Meistbegünstigungsklausel . . . . .</b>	<b>377</b>
<b>Preßgesetz . . . . .</b>	<b>379</b>
<b>Vereinsgesetz . . . . .</b>	<b>381</b>
<b>Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst</b>	<b>383</b>
<b>Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst</b>	<b>387</b>
<b>Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . . . . .</b>	<b>387</b>
<b>Bekanntmachung betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen</b>	<b>395</b>
<b>Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . . .</b>	<b>397</b>
<b>Pflichten als Schöffe und Geschworener . . . . .</b>	<b>399</b>

## Besondere Rechtskunde.

### Zweiter Abschnitt.

#### Rechtsverhältnisse des Ingenieurs.

Dienstvertrag . . . . .	Seite 404
Aufrechnung und Zurückbehaltung des Gehalts . . . . .	414
Rechte und Pflichten aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	415
Rechte und Pflichten aus dem Patentgesetz und dem Gebrauchsmuster- gesetz . . . . .	418
Konkurrenzklauseel . . . . .	422
Rechtsverhältnisse aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte . . . .	426
Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsgesetz für An- gestellte . . . . .	429
Merkblatt über die Angestelltenversicherung während des Krieges . .	436

### Dritter Abschnitt.

#### Gründung einer Fabrik.

Baurecht und Baufluchtliniengesetz . . . . .	440
Grundstücksrecht . . . . .	441
Eigentums- und Nachbarrecht . . . . .	442
Bauordnung . . . . .	443
Fluchtlinien-, Wege- und Enteignungsrecht . . . . .	447
Wasserrecht . . . . .	450
Eisenbahnanschluß . . . . .	457
Errichtung gewerblicher Anlagen . . . . .	459
Errichtung von Kantine und Kasino . . . . .	465
Rechtliche Form eines gewerblichen Unternehmens . . . . .	466
Offene Handelsgesellschaft . . . . .	467
Kommanditgesellschaft . . . . .	469
Kommanditgesellschaft auf Aktien . . . . .	469
Stille Gesellschaft . . . . .	470
Aktiengesellschaft . . . . .	470
Beispiel der Gründungskosten einer Aktiengesellschaft . . . . .	478
Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . . . .	481

### Vierter Abschnitt.

#### Der Betrieb.

Gewerbeordnung . . . . .	485
Begriff der Fabrik . . . . .	485
Sonntagsruhe und Ausnahmen . . . . .	486
Pflichten des Gewerbeunternehmers . . . . .	489
Arbeitsordnung . . . . .	494
Gewerbliche Arbeiter (Rechte und Pflichten) . . . . .	497
Lohn, Lohneinbehaltung, Lohnbeschlagnahme . . . . .	499
Kündigung und Entlassung . . . . .	505
Lohnbücher . . . . .	508
Lehrlinge . . . . .	509
Minderjährige Arbeiter . . . . .	513
Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen . . . . .	516
Kinderschutzgesetz . . . . .	522
Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Gewerbeordnung . . . . .	523

	Seite
Verbandsfreiheit (Koalitionsfreiheit) . . . . .	525
Tarifvertrag . . . . .	528
Akkordvertrag . . . . .	530
Gedingsvertrag für den Bergbau . . . . .	535
Gewerbegerichte . . . . .	536
Kaufmannsgerichte . . . . .	544
Arbeiterversicherung . . . . .	545
Krankenversicherung . . . . .	547
Unfallversicherung . . . . .	549
Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung . . . . .	554
Strafvorschriften . . . . .	557
Arbeitslosenversicherung . . . . .	558
Die Bilanz im allgemeinen . . . . .	559
Die Bilanz bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . . . .	560
Die Bilanz und der Reservefonds bei der Aktiengesellschaft . . . . .	561
Bestimmungen über den Erneuerungsfonds bei Kleinbahnbetrieben und Eisenbahnanschluß . . . . .	566

## Fünfter Abschnitt.

**Der Vertrieb.**

Handelsgeschäfte . . . . .	569
Ort und Zeit der Erfüllung . . . . .	575
Der Handelskauf . . . . .	578
Der Vertrag . . . . .	580
Das Zustandekommen des Vertrages; Antrag und Annahme . . . . .	580
Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) . . . . .	582
Nichtigkeit von Verträgen . . . . .	584
Gewährleistung . . . . .	585
Der Verzug beim Handelskauf . . . . .	585
Beim Verkäufer:	
Leistungsvorgang: Verzug mit der Lieferung der Ware . . . . .	586
Beim Käufer:	
Leistungsverzug: Verzug in der Zahlung des Kaufpreises . . . . .	594
Verzug in der Annahme der Ware . . . . .	598
Die Lieferung der Ware.	
Rügepflicht: Mängelanzeige, Wandelung, Minderung und Schadensersatz . . . . .	601
Die Beweislast . . . . .	610
Verjährung der Gewährleistungsansprüche . . . . .	610
Arglistiges Verschweigen eines Fehlers und arglistige Täuschung . . . . .	614
Der Kauf nach Probe oder Muster, der Kauf zur Probe . . . . .	615
Übersendungspflicht der Ware . . . . .	616
Gefahrübergang bei Übersendung der Ware . . . . .	617
Eigentumsübergang beim Kauf . . . . .	617
Eigentumsvorbehalt . . . . .	618
Zurückbehaltungsrecht . . . . .	620
Der Versand.	
Speditionsgeschäft . . . . .	622
Lagergeschäft . . . . .	623

	Seite
Frachtgeschäft . . . . .	624
Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen . . . . .	626
Handelsbräuche . . . . .	628
Der gewerbliche Rechtsschutz . . . . .	635
Patentgesetz . . . . .	636
Ausgestellt für Patentschriften in Deutschland . . . . .	684
Grundsätze über die Behandlung von Fristgesuchen während des Krieges	684
Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurf eines Patentgesetzes	685
Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern . . . . .	691
Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurf eines Gebrauchs-	
musterschutzgesetzes . . . . .	698
Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen . . . . .	701
Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurf eines Waren-	
zeichengesetzes . . . . .	714
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen . . . .	720
Der Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums . . . .	722
Aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Öster-	
reich betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz . . . .	726
Der Lizenzvertrag . . . . .	727
Beispiel eines Patentnutzungsvertrages . . . . .	734
Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb . . . . .	737
Die einstweilige Verfügung . . . . .	765
Die Streitgenossenschaft, die Haupt- und Nebenintervention und die	
Streitverkündung . . . . .	769
Die Schiedsgerichte . . . . .	777
Der Sachverständige . . . . .	786
Werkvertrag und Werklieferungsvertrag . . . . .	792
Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen . . . . .	796
Unternehmerverbände . . . . .	800
Ausschreibungen (Submissionen) . . . . .	808
Interessengemeinschaften . . . . .	810
<b>Anhang.</b>	
Die Kriegssteuergesetze und das Besitzsteuergesetz . . . . .	815
Rücklagegesetz vom 24. Dezember 1915 . . . . .	815
Ausführungsbestimmungen . . . . .	818
Preußische Ausführungsvorschriften . . . . .	820
Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 . . . . .	822
Besitzsteuergesetz . . . . .	830
Frakturkundenstempelgesetz . . . . .	843
Gesetz betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhe-	
bende außerordentliche Reichsabgabe . . . . .	844
Gesetz über den Warenumsatzstempel . . . . .	846
Die Einwirkung des Krieges auf die Lieferungsverträge und die Kriegs-	
klausel . . . . .	850
-----	
Alphabetisches Sachverzeichnis . . . . .	858
-----	

## Literatur.

- Ackermann, Der Baukonsens und die polizeiliche Beschränkung der Baufreiheit nach preußischem Recht. Berlin 1910.
- Agahd und von Schulz, Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena 1905.
- Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Der Verzug beim Handelskauf. Berlin 1915.
- Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Erfüllungsort beim Handelskauf. Berlin 1914.
- Alexander-Katz, Grundzüge des preußischen Baurechts. Berlin 1910.
- Alexander-Katz, Die Rechtsverhältnisse der höheren technischen Angestellten. Berlin 1906.
- Baum, Das Recht des Arbeitsvertrages. Leipzig 1911.
- Baum und Grünspach, Technikerrecht. Düsseldorf 1914.
- Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts. Berlin 1906.
- Bazille, Das Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Württemberg. Hannover 1908.
- Bender, Gewerbepolizeiliche Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen. Berlin 1912.
- Bernhard, Handbuch der Lohnungsmethoden. Leipzig 1906.
- Bitta und v. Kries, Kommentar zum preußischen Wassergesetz. Berlin 1913.
- von Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. II. Bd. Leipzig 1911.
- Blüher, Schutz der Arbeitswilligen in „Das Recht“. 1914.
- Bollmann, Freie Hansestadt Bremen. Hannover 1909.
- Borgius, Internationale Rechtsfragen in den deutschen Handelsverträgen aus dem Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr. München 1912/1913.
- Braun, Das Recht des Arbeitsvertrages. Leipzig 1911.
- Breuer, Die rechtliche Natur der Patentlizenzen. Berlin 1912.
- Bruck, Versicherungsgesetz für Angestellte. Mannheim-Leipzig 1912.
- Dr. W. Brückner, Freie und Hansestadt Lübeck. Hannover 1909.
- Damme, Der Schutz technischer Erfindungen. Berlin 1910.
- Damme, Das deutsche Patentrecht. Berlin 1911.
- Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und von Preußen. Halle a. S., 1906, 1908, 1915.
- Dick, Das Baurecht im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Köln 1908.
- Dove-Meyerstein, Gutachten über Handelsgebräuche. Berlin 1907 u. 1911.
- Düringer und Hachenburg, Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mannheim-Berlin-Leipzig 1914.
- Düttmann, Appalius, Seelmann, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Altenburg 1913.
- Eger, Das preußische Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Leipzig-Berlin 1913.
- Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1903—1908.

- Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbs. Wien 1905.
- Finger, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1911.
- Flechtheim, Deutsches Kartellrecht. Mannheim-Leipzig 1912.
- Gareis, Institution des Völkerrechts. Gießen 1901.
- Gareis: Vierzehn der wichtigsten völkerrechtlichen Verträge der neuesten Zeit. Gießen 1912.
- Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen. I. Bd. Berlin 1907.
- Grunzel, Über Kartelle. Leipzig 1902.
- Heilfron, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1912.
- Heinitz, Preußisches Stempelsteuergesetz. Berlin 1909.
- Hellweg-Kohlrausch, Strafprozeßordnung. Berlin 1912.
- Herms, Die Veräußerung des Rechts an der Erfindung. Leipzig 1912.
- Hoff und Heurich, Berichte über den Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1914.
- Hoffmann, Das Erbschaftssteuergesetz. Berlin 1911.
- Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Berlin 1914.
- Isay, Patentgesetz. Berlin 1911.
- Kirchner, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Berlin 1915.
- Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.
- Kohler, Der unlautere Wettbewerb. Berlin-Leipzig 1914.
- Kohler, Warenzeichenrecht. Mannheim und Leipzig 1910.
- Kollmann, Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel. München und Berlin 1914.
- Laband, Deutsches Reichs-Staatsrecht. Tübingen 1912.
- von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. München 1912.
- Liefmann, Kartelle und Trusts. Stuttgart 1910.
- Liefmann, Die Unternehmerverbände. Freiburg 1897.
- Lindemann, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Berlin 1910.
- von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1911.
- von Liszt, Völkerrecht. Berlin 1913.
- Lobe, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.
- Loeck, Wechselstempelgesetz. Berlin 1913.
- Loeck, Reichsstempelgesetz. Berlin 1914.
- Loeck-Seyffarth, Preußisches Stempelgesetz. Berlin 1914.
- Lotmar, Der Arbeitsvertrag. Leipzig 1902.
- Lutter, Patentgesetz. Berlin 1908.
- Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. 1911.
- Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Tübingen 1909.
- Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1912.
- Meyer, Grundriß des Strafprozesses. Berlin 1912.
- Meyer, Reichs- und Staatsangehörigkeit. Berlin 1914.
- Merzbacher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. München 1913.
- Müller, Deutsches Bau- und Nachbarrecht. Berlin 1903.
- Neuberg, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Berlin 1911.
- Osterieth, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.
- Osterrieth und Axster, Die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Berlin 1903.

- Pinner, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1912.  
Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.  
Plank, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1903—1913.  
Predari, Güthe, Schlegelberger, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Berlin 1916.  
Reindl, Reichshaftpflichtgesetz. München 1901.  
Rosenthal, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Mannheim-Leipzig 1913.  
Rosenfeld, Der Reichsstraßprozeß. Berlin 1912.  
Rüdiger, Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen nebst Normalarbeitsvertrag. Berlin 1909.  
Rümeling, Dienstvertrag und Werkvertrag. Tübingen 1905.  
Saran, Baufluchtliniengesetz. Berlin 1911.  
Sass, Straßen- und Baufluchtliniengesetz. Berlin 1910.  
Schwarz, Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Berlin 1913.  
Schwarz, Bürgerliches Recht. Berlin 1914.  
Schwarz, Zivilprozeßrecht. Berlin 1913.  
Schwarz, Strafrecht, Strafprozeß. Berlin 1912.  
Schwarz, Staatsrecht, Verwaltungsrecht. Berlin 1913.  
Schwarz, Völkerrecht. Berlin 1914.  
Schwarz, Handelsrecht, Wechsel- und Seerecht, Scheckrecht. Berlin 1912.  
Schwarz, Grundriß des bürgerlichen Rechts. Berlin 1914.  
Schultz, Zum preußischen Wegerecht. 1893.  
von Schulz, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Berlin 1911.  
Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenzeichen. Berlin 1905.  
Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1912.  
Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung. Berlin 1901.  
Starke, Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges. Berlin 1915.  
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1912.  
Staub-Hachenburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin 1903.  
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München und Berlin 1912.  
Staudt, Die Handelsverträge, deren Bedeutung und Wirkung für Deutschland. Berlin 1901.  
Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1913.  
Stranz, Wechselordnung. Berlin 1913.  
von Sutner, Das Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Leipzig 1912.  
Szczechy, Die rechtliche Natur der Straßenüberlassungsverträge in Technik und Wirtschaft 1913.  
Technik und Wirtschaft, Jahrgang 1908 bis 1915.  
von Teubern, Die Meistbegünstigungsklausel in den internationalen Handelsverträgen. Breslau 1913.  
Vossberg-Rekow, Die Politik der Handelsverträge. Berlin 1898.  
Wilhelmy-Bewer, Kommentar zum Gewerbeberichtsgesetz. Berlin 1903.  
Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Berlin 1908.  
Wolffsohn, Das Staatsrecht der freien Hansestadt Hamburg, Freiburg und Tübingen 1884.



## Abkürzungen.

BGB.:	Bürgerliches Gesetzbuch.		für gewerblich. Rechts-
Bl.:	Blatt für Patent-, Mu-		schutz. Herausgegeben
	ster- und Zeichenwesen,		von Dr. M. Wassermann.
	herausgegeben vom	OLG.:	Oberlandesgericht.
	Kaiserlichen Patent-	OLGRspr.:	Die Rechtsprechung der
	amt.		Oberlandesgerichte.
Bolze:	Die Praxis des Reichs-	PA.:	Patentamt.
	gerichts in Zivilsachen.	PG.:	Patentgesetz.
DJZ.:	Deutsche Juristenzei-	PBl.:	Patentblatt.
	tung.	PressG.:	Preßgesetz.
EG.:	Einführungsgesetz.	RG.:	Entscheidungen des
GewRschutz:	Gewerblicher Rechts-		Reichsgerichts in Zivil-
	schutz und Urheber-		sachen.
	recht.	RGSt.:	Entscheidungen des
G.G.G.:	Gewerbegerichtsgesetz.		Reichsgerichts in Straf-
G.G.:	Gewerbegericht.		sachen.
GO.:	Gewerbeordnung.	RGBl.:	Reichsgesetzblatt.
GVG.:	Gerichtsverfassungs-	ROHG.:	Entscheidungen des
	gesetz.		Reichsoberhandels-
			gerichts.
HansOLG.:	Hanseatisches Ober-	RV.:	Reichsverfassung.
	landesgericht.	RVO.:	Reichsversicherungsord-
HGB.:	Handelsgesetzbuch.		nung.
HGZ.:	Hanseatische Gerichts-	SchöffG.:	Schöffengericht.
	zeitung.	StGB.:	Strafgesetzbuch.
JW.:	Juristische Wochen-	StPO.:	Strafprozeßordnung.
	schrift, herausgegeben	UV.:	Unionsvertrag.
	von Dr. Hugo Neumann.	UWG.:	Gesetz gegen den un-
			teren Wettbewerb.
KG.:	Kammergericht.	UW.:	Unlauterer Wettbewerb.
KO.:	Konkursordnung.	WZG.:	Gesetz zum Schutze der
LG.:	Landgericht.		Warenzeichnungen.
MuW.:	Markenschutz und Wett-	ZPO.:	Zivilprozeßordnung.
	bewerb. Monatsschrift		

Erster Abschnitt.  
**Allgemeine Rechtskunde.**

**Das Völkerrecht.**

Der gegenwärtige Krieg hat die Begriffe des Völkerrechts so schwer erschüttert, daß die Zukunft neue Sätze und neue Normen für dasselbe aufstellen muß. So manchem ist jedoch gewiß bei der Erörterung der für das Leben und Weben der Völker tiefeinschneidendsten Lebensfragen der Wert der Kenntnis der völkerrechtlichen Bestimmungen zum Bewußtsein gekommen. Die Interessen vieler Stände sind durch willkürliche Handhabung des Völkerrechts oft in schwerste Mitleidenschaft gezogen. Bei den Neuverhandlungen wird manche Industrie beratend auf Grund der gemachten Erfahrungen herangezogen werden müssen. Dies dürfte in umfassender Weise für diejenigen Industrien zutreffen, in denen sich der Ingenieur im weitesten Sinne des Wortes betätigt. Aber auch zur allgemeinen Bildung gehört es, den Tagesfragen im Krieg wie nach Friedensschluß folgen zu können, deren Erörterung für jeden einzelnen nicht minder wie für jeden Berufsstand von größter Wesenheit sein kann. Um dies zu können, ist es notwendig, den Begriff, den Umfang und die Vereinbarungen des Völkerrechts kennen zu lernen, wie sie bis zum Ausbruch des Krieges bestanden haben. Drum sei im Rahmen dieses Buches aus dem Völkerrecht das Notwendigste besprochen.

**Völkerrecht** ist der Inbegriff derjenigen rechtlichen Normen, die die Rechte und Pflichten der Kulturstaaten zueinander regeln. Gegenstand des Völkerrechts sind die Staaten. Ursprünglich rechnete man nur die christlichen europäischen Völker zu Mitgliedern des völkerrechtlichen Verbandes. Frühzeitig wurden auch außereuropäische Staaten, z. B. diejenigen Amerikas, in die Gemeinschaft aufgenommen. Japan hat sich nach dem chinesisch-japanischen Kriege von 1895 seit den Verträgen von 1899 in die Reihe der völkerrechtlich in Betracht kommenden Staaten als gleichberechtigtes Glied eingestellt. China, Persien, Abessinien und Siam genießen nur insoweit den Schutz des Völkerrechts, als er ihnen durch Verträge zugesichert ist. Die Aufnahme nichtchristlicher Staaten begann durch Anerkennung der

Türkei auf dem Pariser Kongreß im Jahre 1856. Nur zwischen zivilisierten Staaten gilt das Völkerrecht im Verkehr miteinander. Gegenüber den unzivilisierten Ländern brauchen die Kulturstaaten nur die Gebote der Menschlichkeit zu beachten.

Der bedeutendste ältere Völkerrechtler ist Hugo Grotius, ein Niederländer, gestorben 1645. Seine beiden berühmten Werke sind „De jure belli ac pacis“ und das „Mare liberum“.

Durch den westfälischen Frieden von 1648 wurde die Gleichberechtigung der christlichen Staaten anerkannt. Durch den Utrechter Frieden von 1713 tauchte der Gedanke des europäischen Gleichgewichts auf.

Im Jahre 1780 wurde unter Rußlands Leitung von verschiedenen Mächten zum erstenmal die Lehre von der bewaffneten Neutralität gegen Englands Übergriffe praktisch aufgestellt.

Preußen wird 1763 im Frieden zu Hubertusburg Großmacht und tritt damit in die Reihe der völkerrechtlich gleichberechtigten Glieder ein. Rußland hatte sich schon vorher im Nystädter Frieden 1721 Anerkennung verschafft. Die Selbständigkeit der nordamerikanischen Kolonien ist im Vertrage von Versailles 1783 anerkannt.

Auf Frankreichs Übermacht unter Napoleons Führung folgt der Wiener Kongreß 1814/15. Seine Hauptbeschlüsse sind in der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, in der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 und in der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 niedergelegt. Durch sie entsteht das Königreich der Niederlande. Und durch sie wird die ewige Neutralität der Schweiz gesichert. Der Sklavenhandel wird verboten und die Freiheit der Schifffahrt auf den internationalen Strömen festgelegt.

Griechenland errang sich Ende der zwanziger Jahre seine Unabhängigkeit. Sie wurde ihm nach dem Frieden von Adrianopel 1829 zwischen Rußland und der Türkei in der Londoner Konferenz von 1830 zugestanden.

Das Königreich Belgien löst sich von den Niederlanden los und wird 1830 auf der Londoner Konferenz anerkannt. Durch den Vertrag der Großmächte wird es für dauernd neutral erklärt.

In Mittel- und Südamerika trennen sich verschiedene Kolonien von ihren Mutterländern Spanien und Portugal.

Durch die berühmte Botschaft des Präsidenten Monroe der Vereinigten Staaten vom 2. Dezember 1823 verboten sich dieselben jede Einmischung nichtamerikanischer Staaten in amerikanische Angelegenheiten.

Der Pariser Frieden vom 30. März 1856, der den Abschluß des Krimkrieges zwischen Rußland und der Türkei herbeiführte, war von tiefeinschneidender Bedeutung.

Im Anschluß an diesen Frieden ist die berühmte Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 erlassen. Durch sie wurde bestimmt:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2. Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Kriegskonterbande nach dem Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut“.
3. Neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Kriegskonterbande darf nicht mit Beschlag belegt werden nach dem Grundsatz: „Unfrei Schiff, frei Gut“.
4. Die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht unterhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Aus Anlaß des österreichisch-französisch-italienischen Krieges von 1859 kam es zur Genfer Konvention vom 22. August 1864. Durch sie wurden die Grausamkeiten der Kriegsführung für den Landkrieg eingeschränkt. Die Petersburger Konvention von 1868 verbot den Gebrauch explosiver Stoffe aus Handfeuerwaffen. Durch die erste Haager Friedenskonferenz von 1899 sind die Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg ausgedehnt. Eine Neufassung erhielt sie unter dem 6. Juli 1906.

Den Abschluß der Balkanfragen bildete der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. Er ist von den sieben Mächten des Pariser Vertrages unterzeichnet worden. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind:

1. die Unabhängigkeit von Montenegro, Serbien und Rumänien wird anerkannt;
2. Bulgarien wird als halbsouverän unter der Oberherrlichkeit des Sultans geschaffen;
3. die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt;
4. die Türkei muß sich zu einer Reihe innerer Reformen entschließen, insbesondere Maßregeln zum Schutz der Armenier und Sicherung der Christen in der Türkei treffen;
5. die Donauschiffahrt wird eingehend geregelt.

Deutschland und Österreich vereinigen sich 1879 zu einem Schutzbündnis. Es wird durch den 1881 erfolgten Beitritt Italiens zum Dreibund erweitert. In den Jahren 1884 bis 1890 schließen sich Deutschland und Rußland zu einem Bunde zusammen. Nach seiner Auflösung bildet sich 1891 die russisch-französische Verbrüderung.

1878 schließen alle kultivierten Länder den Weltpostverein, 1890 einen internationalen Vertrag über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

1884 tritt Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte ein. Zur Regelung der afrikanischen Kolonialverhältnisse tagt im Jahre 1885 die Berliner Kongokonferenz. Sie beschließt folgendes u. a.:

Die Unabhängigkeit des mit Belgien in Personalunion verbundenen Kongostaates wird anerkannt; es werden gegenseitige Interessensphären für den Erwerb von Kolonialmacht in Afrika aufgestellt.

An kriegerischen Ereignissen seien noch zum Verständnis erwähnt:

1. der chinesisch-japanische Krieg 1894;
2. der spanisch-amerikanische Krieg von 1898; Spanien verliert seine Kolonien, Cuba wird autonom, die Philippinen werden an Amerika angeschlossen;
3. der Burenkrieg zwischen den Republiken Transvaal und Oranjestaat einerseits und England andererseits. Die Folge ist die Anerkennung der englischen Oberhoheit durch die Buren.
4. der Krieg zwischen Rußland und Japan: Friede zu Portsmouth 1905;
5. die Realunion zwischen Schweden und Norwegen wird 1907 aufgelöst, dadurch entstehen 2 selbständige Staaten;
6. Marokko wird 1912 der Suzeränität Frankreichs unterstellt; Deutschland erkennt dies im Marokkoabkommen 1911 an (Algeciras-Konferenz);
7. Bulgarien macht sich 1909 zum selbständigen Zarentum.
8. Österreich annektiert 1909 Bosnien und die Herzegowina;
9. Italien erstreckt seine Souveränität auf Tripolitanien und die Zyrenaika im Frieden zu Lausanne 1912;
10. Griechenland, Bulgarien, Montenegro und Serbien vergrößern ihr Gebiet im Londoner Frieden 1913, ergänzt durch den Bulgarisch-türkischen Konstantinopeler Frieden 1913 und den Griechisch-türkischen Athener Frieden 1913;
11. Bulgarien büßt einen Teil des erworbenen Landes zugunsten von Rumänien, Griechenland, Montenegro und Serbien im Bukarester Frieden 1913 ein;
12. Albanien wird selbständiges Fürstentum, die Regelung wurde den Großmächten von der Türkei im Londoner Frieden überlassen;
13. 1914 Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn einerseits, England, Frankreich, Rußland, Serbien, Montenegro andererseits;

14. 1915. Die Türkei tritt auf die Seite Deutschlands und Österreich-Ungarns. Italien kündigt den Dreibund und tritt auf die Seite der Gegner;
15. 1916. Deutschland erklärt Portugal den Krieg.

Auf den Ruf des Kaisers Nikolaus II. von Rußland erfolgte im Haag im Jahre 1899 der Zusammentritt von 26 Staaten zur Beratung über die Verminderung kriegerischer Verwickelungen durch Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichts. Die Ergebnisse dieser „Ersten Haager Friedenskonferenz“ sind in der Schlußakte vom 29. Juni 1899 aufgezählt. Es wurden angenommen:

1. die friedliche Regelung internationaler Konflikte durch Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichts im Haag;
2. Übertragung der Genfer Konvention auf den Seekrieg;
3. Regelung der Normen und Gebräuche für den Landkrieg.

Es wurden ferner drei Erklärungen angenommen betreffend das Verbot gewisser explosibler Geschosse, betreffend Geschosse mit Stickgas und betreffend das Verbot des Geschößschleuderns aus Luftschiffen.

**Zweite Haager Konferenz.** Im Jahre 1907 folgte die zweite Haager Konferenz, die von 44 Staaten beschickt war. Auf dieser wurden 13 Abkommen getroffen:

1. Zur Aufklärung streitiger Tatbestände werden internationale Untersuchungskommissionen eingesetzt; der Ständige Schiedsgerichtshof im Haag bleibt bestehen;
2. die zwangsweise Beitreibung von Vertragsschulden ist nur zulässig, wenn der Schuldnerstaat sich einem Schiedsgerichtsspruch nicht unterwirft;
3. Feindseligkeiten dürfen nur nach vorausgegangener Kriegserklärung oder nach einem Ultimatum begonnen werden;
4. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges werden geregelt;
5. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkrieges werden geregelt.

Es werden ferner Übereinkommen getroffen über:

6. die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten;
7. über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe;
8. über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen;
9. betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten;
10. betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg infolge der neuen Genfer Konvention von 1906;

11. über gewisse Beschränkung in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege;
12. über die Errichtung eines obligatorischen Internationalen Prisenhofs (wegen Widerspruchs Englands nicht vollzogen);
13. betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege.

Ferner wurde eine Erklärung abgegeben, die das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen bis zum Schlusse der dritten Friedenskonferenz verbietet; sie ist aber von Deutschland, Frankreich und Rußland nicht unterschrieben. Die andern Erklärungen der 1. Haager Konferenz bezüglich explosibler Geschosse usw. sind nicht aufrecht erhalten.

Ferner wurden noch 4 Wünsche ausgesprochen hinsichtlich der Errichtung eines Schiedsgerichtshofs, der Sicherung des friedlichen Verkehrs zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern, ferner Regelung der Militärlasten der Ausländer in der Fremde und Anwendung der Grundsätze des Landkriegs auf den Seekrieg.

Von größter Bedeutung ist die Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909\*). Sie wurde auf Anregung von England in London geschaffen. Ihr Inhalt betrifft u. a.:

1. die Kriegsblockade;
2. die Kriegskonterbande (Bannware);
3. die Feststellung der feindlichen Eigenschaften der Schiffe und Waren.

Sie ist nicht vollzogen, weil das englische Oberhaus seine Zustimmung verweigerte; infolgedessen trat auch das Abkommen über den Prisenhof nicht in Kraft.

Aus Anlaß der Notlandung eines Zeppelinkreuzers bei Lunenburg kam zwischen Deutschland und Frankreich ein vorläufiges Abkommen 1913 über Luftfahrzeuge zustande. Danach gilt folgendes:

- a) Luftfahrzeuge der Militärverwaltung oder mit Militärpersonen in Uniform als Insassen dürfen das fremde Gebiet nur mit Erlaubnis der fremden Regierung überfliegen oder dort landen, ausgenommen Fälle der Not, in denen alsbald zu landen ist.
- b) Andere Luftfahrzeuge unterliegen diesen Schranken nicht, falls das Flugzeug einen Zulassungsschein, der Führer einen Führerschein seines Staates und einen Reiseschein des fremden Staates (ausgestellt durch Gesandten oder Konsul) besitzt. Im Notfalle sind diese Scheine entbehrlich.
- c) Verbotene Zonen (z. B. Festungsgebiete) sind fremden Fahrzeugen stets verschlossen.

\*) „Am 29. Juni 1916 endgültig aufgehoben.“

**Küstengewässer** sind diejenigen Teile des Meeres, die vom Uferstaate aus beherrscht werden können. Die Grenze ist auf 3 Seemeilen (1 Seemeile = 1,852 km) vom Lande bei niedrigster Ebbe bemessen.

Die **Fischerei auf hoher See** ist Gegenstand völkerrechtlicher Verträge geworden, z. B. die Hochseefischerei in der Nordsee.

Die höchste völkerrechtliche Vertretungsmacht ruht bei dem Staatsoberhaupt. Im allgemeinen ist das Staatsoberhaupt in seiner Vertretungsbefugnis durch die Verfassung seines Landes gebunden. Das Staatsoberhaupt genießt den Vorzug der Exterritorialität, ebenfalls sein Gefolge und seine alleinreisenden Familienmitglieder. Auch die Vertreter des Oberhauptes im völkerrechtlichen Verkehr, die Gesandten, sind exterritorial. Durch die Exterritorialität sind die Betreffenden der fremden Straf- und Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Als Abgesandte des Herrschers kommen die Gesandten und Konsuln in Betracht. Bei den Gesandten unterscheidet man:

1. die Botschafter;
2. die Gesandten im engeren Sinne;
3. die Ministerresidenten;
4. die Geschäftsträger, die bei dem Minister des Auswärtigen und nicht beim Staatsoberhaupte beglaubigt werden.

Der Amtsbeginn wird von dem Augenblick an gerechnet, in dem der Gesandte sein Beglaubigungsschreiben dem Oberhaupte des Empfangsstaates überreicht. Das Amtsende eines Gesandten wird entweder durch Abberufung seitens seines Absendestaates oder durch Rücksendung seitens des Empfangsstaates — Überreichen der Pässe — herbeigeführt.

Die Gesamtheit der bei einem Staat beglaubigten Gesandten heißt Diplomatisches Korps.

An völkerrechtlichen Organen kennt man:

1. die internationale Stromkommission (Donau-, Kongo-, Suezkanalkommission);
2. die internationale Sanitätskommission;
3. die internationale Finanzkommission zur Kontrollierung der Finanzverwaltung einzelner Staaten;
4. die Unionen. So bestehen in Bern die Büros der internationalen Telegraphenverwaltung und des Weltpostvereins, das Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums, das Büro zum Schutz der Werke der Literatur und Kunst, das Zentralbüro des internationalen Transportwesens, das internationale Büro des Ständigen



Schiedshofs im Haag, das internationale Büro für Maße und Gewichte in Paris;

5. die internationalen Gerichte.

Zeitweilig kommen auch noch als völkerrechtliche Organe Kongresse und Konferenzen vor.

Völkerrechtliches Delikt bedeutet die schuldhafte Verletzung völkerrechtlicher Verträge oder Grundrechte durch einen Staat. Als letztes Mittel hiergegen gibt es den Krieg.

Ein unkriegigerischer Zwang ist auf vierfache Weise möglich:

1. die Retorsion. Diese besteht in der Wiedervergeltung einer nicht rechtswidrigen Handlung eines andern Staates diesem gegenüber, z. B. die Erhöhung des Zolles auf bestimmte Artikel, Einführung des Paßzwanges usw.;
2. die Repressalie, d. i. die Erwidernng von Unrecht mit Unrecht, nach vergeblicher Aufforderung zur Sühne;
3. die friedliche Blockade. Sie besteht in der Absperrung der Häfen oder Küsten anderer Staaten, gegen Ein- und Ausfahren. Das die Blockade brechende Schiff des feindlichen Staats wird beschlagnahmt, aber nicht zur Prise gemacht;
4. die Intervention, sie bedeutet die Einmischung eines Staates in fremde Angelegenheiten.

Auch kommt noch der Abbruch der diplomatischen Beziehungen vor, was jedoch in der Regel gleichbedeutend mit dem Krieg ist.

Beim Krieg unterscheidet man Angriffskrieg und Verteidigungskrieg. Die Eröffnung des Krieges hat zur Wirkung, daß sämtliche diplomatische Beziehungen der kriegführenden Staaten zueinander abgebrochen werden. Angehörige des Feindes zerfallen in die Angehörigen des Heeres und der Marine einerseits und die nicht-militärische Bevölkerung andererseits. Auch die Milizen und Freiwilligenkorps sind als Kriegsmacht anzusehen, wenn sie eine verantwortliche Spitze haben, erkennbare Abzeichen tragen, die Kriegsgebräuche beachten und offene Waffen führen.

Spione dürfen nicht ohne Urteil bestraft werden. Parlamentäre, die als Abzeichen eine weiße Fahne tragen, sind unverletzlich, solange sie im Rahmen ihrer Aufgabe bleiben. Sie brauchen vom Gegner nicht empfangen zu werden.

Ein Bombardement ist nur gegenüber befestigten oder verteidigten Plätzen gestattet.

Die Kriegsgefangenen behalten ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen und Pferden. Sie haben Anrecht auf Unterhalt, müssen aber mit Ausnahme der Offiziere auch arbeiten. Der gefangennehmende Staat muß eine Auskunftsstelle über die Kriegs-

gefangenen errichten. Sendungen an die Gefangenen genießen in allen Ländern Portofreiheit.

Verwundete und kranke Soldaten genießen einen besonderen Schutz. Dieselben sind ebenso wie die pflegenden Personen und die Lazarettanstalten und Krankenwagen unverletzlich, wenn sie das Abzeichen des roten Kreuzes im weißen Felde tragen. Die Verwundeten werden Kriegsgefangene, nicht aber das Sanitätspersonal. Es bleibt auch unter der Herrschaft des Feindes tätig.

Privateigentum darf nicht eingezogen werden. Es gibt kein Beuterecht. Plünderungen sind verboten. Das Eigentum der Gemeinde und der kirchlichen, wissenschaftlichen Anstalten u. dgl. gilt als Privateigentum.

- a) Geldwerte und Mittel und ferner alle zu Kriegszwecken geeigneten Mobilien des Staates unterliegen der Einziehung. Transport- und Beförderungs- sowie Nachrichtenmittel und Waffenniederlagen Privater können für die Dauer des Krieges beschlagnahmt werden. Beim Friedensschluß sind Entschädigungen zu zahlen. An Immobilien des Staates ist der Besetzende nur Verwalter und Nutznießer.
- b) Der Besetzende kann die staatlichen Abgaben erheben, hat sie dann aber auch für die Zwecke der Verwaltung des Landes zu verwenden. Andere Auflagen in Geld (sog. Kontributionen) dürfen nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung ausgeschrieben werden, desgleichen zu Strafzwecken. Doch haftet die schuldlose Bevölkerung nicht für die Handlungen einzelner.
- c) Naturalleistungen und Dienstleistungen (sog. Requisitionen) können von den Gemeinden und Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie sind entweder bar oder mit Hilfe von möglichst bald einzulösenden Empfangsbestätigungen zu bezahlen.

Die wichtigsten Kriegsverträge im engeren Sinne ergehen über:

- a) Waffenruhe behufs kurzer Einstellung der Feindseligkeiten (z. B. zum Zwecke der Beerdigung Getöteter);
- b) Waffenstillstand, der auf längere Zeit berechnet ist;
- c) Kapitulationen von Truppen, Schiffen oder verteidigten Orten; sie soll die militärische Ehre des Besiegten nicht verletzen und soll gewissenhaft befolgt werden;
- d) Integrität für gewisse Transporte oder Personen, sog. Schutz- und Geleitbriefe.

### Der Seekrieg.

Der Seekrieg folgt im allgemeinen den Regeln des Landkrieges, jedoch kommen eine Reihe von Sonderbestimmungen in Betracht.

**1. Die selbsttätigen Kontaktminen.** Sind sie nicht verankert, so müssen sie so eingerichtet sein, daß sie spätestens eine Stunde nach Auslegung unschädlich werden. Sind sie verankert, so müssen sie unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben. Auch die Torpedos müssen, wenn sie ihr Ziel verfehlt haben, unschädlich gemacht werden.

**2. Das feindliche Gut unter feindlicher Flagge.** Es kann einschließlich des Schiffes fortgenommen werden. Nicht berührt werden darf das neutrale Gut.

Befindet sich ein feindliches Kauffahrteischiff bei Ausbruch der Feindseligkeiten im feindlichen Hafen, so wird der Wunsch ausgesprochen, ihm das freie Auslaufen zu gestatten. Gleiches gilt für ein Schiff, das vor Kriegsbeginn auslief und gutgläubig in den feindlichen Hafen kam. Jedenfalls darf das Schiff mit seinen Waren nicht eingezogen, sondern nur für die Kriegsdauer beschlagnahmt oder gegen Entschädigung enteignet werden. Gleiches gilt für Schiffe, die vor Kriegsbeginn ausliefen und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden.

**Kauffahrteischiffe**, deren Bauart ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind, genießen diesen Schutz nicht.

Briefpostsendungen sind selbst auf feindlichen Schiffen unverletzlich, ausgenommen den Fall des Blockadebruchs; trotzdem können auch neutrale Postdampfer untersucht werden, allerdings nur im Notfalle.

Das Recht zur Beschlagnahme hat dasjenige Kriegsschiff, welches das Schiff oder die Güter wegnimmt. Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entscheidet das Prisengericht des wegnehmenden Staates. Bejaht dieses die Rechtmäßigkeit, so geht das Eigentum an dem beschlagnahmten Schiffsgut als gute Prise auf den wegnehmenden Staat über.

Die neutrale oder feindliche Eigenschaft bestimmt sich hinsichtlich des Schiffes nach seiner Flagge, hinsichtlich der Waren auf dem feindlichen Schiff durch die neutrale oder feindliche Eigenschaft ihres Eigentumes. Zum Zwecke der Feststellung der Nationalität des Schiffes und der Ermittlung von Bannware kann das Schiff angehalten und durchsucht werden, es sei denn, daß es im Geleit eines Kriegsschiffes seines Staates fährt.

**3. Kaperschiffe** kann der kriegführende Staat aus seinen Handelsschiffen aussuchen und diese zur Wegnahme feindlichen Gutes durch Kaperbriefe ermächtigen. Die Kaperei ist heute nur noch von wenigen Staaten u. a. den Vereinigten Staaten Amerikas zugelassen. Von den Vertragsmächten der Pariser Seerechtsdeklaration ist sie abgeschafft.

**4. Die Blockade.** Das Blockaderecht ist durch die Pariser und die Londoner Seerechtsdeklaration geregelt. Durch sie sperrt der feindliche Staat die Küste oder Häfen des Gegners vom Seeverkehr ab. Damit eine Blockade wirksam ist, muß sie „effektiv“ und „publik“ sein. Effektiv ist eine Blockade, wenn das Ein- oder Auslaufen der Schiffe für sie die Gefahr des Aufgebrachtwerdens in sich schließt. Eine nur auf dem Papier verfügte Blockade genügt nicht. — Publik ist eine Blockade, wenn die Mitteilung derselben an die neutralen Mächte und die Behörden des zu blockierenden Bezirkes gemacht ist.

Die Blockade bindet sämtliche Staaten. Jedes Schiff, das die Blockade zu durchbrechen versucht, wird als Prise beschlagnahmt, desgleichen die Ladung. Gelingt es einem Schiff, die Blockade glücklich zu durchbrechen, so kann es späterhin aus diesem Grunde nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies ist ferner ausgeschlossen, wenn das Schiff zwar die Durchbrechung der Blockade plante, aber zunächst nach einem neutralen Hafen fährt.

### Rechtsstellung der Neutralen.

Neutralität bedeutet die Nichtbeteiligung an einem Kriege in doppelter Weise. Der neutrale Staat darf weder einer kriegführenden Partei helfen, noch von einer solchen in den Krieg hineingezogen werden. Die Neutralität entsteht mit dem Kriegsbeginn. Mit Ausnahme der als ewig neutral bezeichneten Länder, zu denen außer den auf Seite 2 sogenannten noch Luxemburg gehört, tritt die Neutralität kraft freier Entschließung ein.

Durch das 5. Haager Abkommen (1907) sind über die Neutralität infolge eines Landkrieges folgende Bestimmungen getroffen: Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich. Den Kriegführenden ist verboten, Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht durchzuführen, andererseits kann die neutrale Macht den Durchzug von Verwundeten oder Kranken gestatten. Im Gebiet der neutralen Mächte dürfen zugunsten der Kriegführenden keine Werbesteden eröffnet werden. Die neutrale Macht muß derartige Handlungen auf ihren Gebieten untersagen und darf keinen der Kriegführenden durch Überlassung von Schiffen oder Truppen unterstützen. Sie ist nicht verpflichtet, Privatpersonen die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition oder dergl. zu untersagen (Art. 7). Sie kann den Kriegführenden die Benutzung von Telegraph- und Fernspreitleitungen gestatten (Art. 8), jedoch sollen diese Beschränkungen oder Verbote gemäß Art. 8 gleichmäßig angewendet werden. Einer Verletzung

ihrer Neutralität kann sich die neutrale Macht mit Gewalt erwehren, ohne daß dies als feindliche Handlung angesehen werden darf (Art. 10).

Treten Truppen der kriegführenden Heere über, so muß die neutrale Macht diese internieren, und zwar möglichst weit vom Kriegsschauplatze.

Angehörige eines neutralen Staates werden als neutrale Personen bezeichnet und behandelt. Jedoch können sie sich auf ihre Neutralität nicht berufen, wenn sie feindliche Handlungen gegenüber einem Kriegführenden begehen, insbesondere bei dem Gegner Kriegsdienste nehmen.

Durch das 13. Haager Abkommen wird die Neutralität im Falle eines Seekrieges geregelt. Danach sind alle Feindseligkeiten innerhalb der Küstengewässer der neutralen Macht verboten, doch ist die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe durch die Küstengewässer gestattet. Die Kriegführenden dürfen neutrale Häfen oder Gewässer nicht zu einem Stützpunkt für ihre Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner machen. Die neutralen Mächte dürfen den Kriegführenden weder unmittelbar noch mittelbar Kriegsschiffe, Munition oder dergl. zuwenden. Jedoch ist es ihnen gestattet, die Ausfuhr von Munition zuzulassen. Dagegen müssen die neutralen Mächte die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes verhindern, das offenbar zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht bestimmt ist, mit der sie im Frieden leben (Art. 8).

Durch diese Bestimmungen sind die Washingtoner Regeln gebilligt, wie sie im Jahre 1871 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt wurden.

Die Pflicht, fremde Kriegsschiffe in ihren Häfen aufzunehmen, haben die neutralen Mächte nur im Falle der Seenot. Im übrigen können sie das Einlaufen ganz verbieten oder beschränken, indessen nur in gleichmäßiger Anwendung auf beide Kriegführenden. Im Zweifel dürfen die zugelassenen Kriegsschiffe sich in den neutralen Gewässern höchstens 24 Stunden aufhalten (abgelehnt von Deutschland), es sei denn, daß eine Beschädigung oder der Zustand der See das Auslaufen verhindert. Die Verproviantierung in den neutralen Häfen ist auf das notwendigste Maß beschränkt. Befinden sich in den Häfen Schiffe beider Parteien, so müssen zwischen dem Auslauf des ersten und dem des andern mindestens 24 Stunden verflossen sein. Bleibt ein Kriegsschiff über die zulässige Zeit hinaus, so ist es vom neutralen Staat zu entwaffnen.

Nur feindliche Schiffe und feindliche Güter unterliegen nach der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 dem Seebeuterecht,

also nicht feindliches Gut auf neutralem Schiffe und neutrales Gut auf feindlichem Schiffe. Eine Ausnahme macht die Bannware oder das Banngut, über die die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 wichtige Bestimmungen enthält. Diese ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten.

Bannware und Banngut sind Gegenstände, die für die Kriegführung des Gegners bestimmt sind. Man unterscheidet absolute Bannware, die ausschließlich für den Krieg verwendbar ist, wie Waffen, Munition, Geschosse, und relative Bannware, wie Lebensmittel, Geld, Schiffe u. dgl. Die Kriegführenden können die Liste der Bannware erweitern.

Bei relativer Bannware ist die Beschlagnahme ausgeschlossen, wenn der friedliche Gebrauch gewiß ist und wenn die Fahrt nicht unmittelbar zum Feinde geht, sondern eine Ausladung in neutralen Zwischenhäfen erfolgt, es sei denn, daß der feindliche Staat ein reines Binnenland ist.

Beträgt die Bannware mehr als die Hälfte der Ladung, so kann auch das ganze Schiff beschlagnahmt werden.

Neutrale Schiffe können ferner beschlagnahmt werden, wenn sie die Reise eigens zur Beförderung einzelner Personen der feindlichen Streitmacht oder von Nachrichten im Feindesinteresse ausführen oder eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder Personen befördern, die während der Fahrt die Handlungen des Feindes unmittelbar unterstützen; oder falls sie sich unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligen, unter dem Befehl eines feindlichen Agenten stehen, vom Feinde gechartert sind oder ausschließlich in seinem Interesse Truppen oder Nachrichten befördern.

Bei Nichtbestätigung der Beschlagnahme durch das nationale Prisengericht haben die Beteiligten, wenn keine ausreichenden Gründe für die Beschlagnahme vorlagen, Anspruch auf Schadenersatz. Bei Bestätigung erfolgt die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

**Unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude** sollen weder von Land- noch von Seestreitkräften beschossen werden. In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen: militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe.

Für militärische Lazarettschiffe gelten ähnliche Schutzbestimmungen wie für alle gleichbedeutenden Mittel und Vorrichtungen beim Landkrieg, sofern sie durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen kenntlich gemacht sind. Von Privatpersonen

oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften gemäß den Vorschriften ausgerüstete private Lazarettsschiffe genießen den gleichen Schutz, sie müssen mit einem äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Strich versehen sein. Auch die Boote der betreffenden Schiffe müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

## **Deutsches Staatsrecht und Verwaltungsrecht.**

### **Deutsches Staatsrecht.**

Das Staatsrecht zerfällt in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Das Staatsrecht ist die Summe derjenigen Normen und Gesetze, die für den Staat gelten.

Die Grundrechte im Staate sind:

1. die Unantastbarkeit der Persönlichkeit,
2. die Unantastbarkeit der Rechtsgüter,
3. das Recht der freien Meinungsäußerung,
4. die Gleichheit vor dem Gesetze.

### **Die Verfassung des Deutschen Reichs.**

Das Deutsche Reich setzt sich aus 25 Bundesstaaten zusammen (3 freien Städten, 4 Königreichen, 5 Herzogtümern, 6 Großherzogtümern, 7 Fürstentümern). Eine besondere Stellung nimmt Elsaß-Lothringen als Reichsland ein. Seit dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 werden Landesgesetze für Elsaß-Lothringen allein vom Kaiser mit Zustimmung des aus 2 Kammern bestehenden Landtages erlassen. Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung aus. Der Angehörige eines jeden Bundesstaates ist in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln. Jeder Angehörige eines Bundesstaates ist daher zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln.

Bei dem Reiche ruht die Souveränität. Gemäß Art. 4 der RV. sind seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung die nachstehenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Ver-

sicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die „Emission von fundiertem und unfundiertem“ Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, die vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigungen von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die **Reichsangehörigkeit** bedeutet die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich. Die Reichsangehörigkeit ist bedingt durch die Staatsangehörigkeit oder durch unmittelbare Reichsangehörigkeit, die einem Ausländer oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete oder einem ehemaligen Deutschen verliehen wird, der sich nicht im Inlande niedergelassen hat. Die durch die Staatsangehörigkeit erworbene Reichsangehörigkeit wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man zunächst Bayer, Preuße, Sachse usw. und dadurch erst Deutscher wird. Elsaß-Lothringen gilt ebenfalls als Bundesstaat. Die Schutzgebiete gelten als Inland. Man hört auf,



Deutscher zu sein, sobald man nicht mehr Staatsangehöriger ist. Maßgebend für alle Rechte und Pflichten ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

An Rechten aus dem Staatsbürgerrecht werden u. a. erworben:

1. Der Schutz im Auslande. Dieser Schutz wird verwirklicht durch Einrichtung von Konsulaten und Gesandtschaften im Auslande; gegebenenfalls durch Entsendung von Kriegsschiffen und Truppen. Ferner darf ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden;
2. Die Förderung im Inlande. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, die Anteilnahme an den Wohltaten des Staates und der Gesetze zu beanspruchen;
3. die Ausübung der politischen Rechte;
4. Gemeinsames Indigenat, d. h. Bürgerrecht, Heimatsrecht in allen Bundesstaaten.

Mit der Gewährung von Rechten sind auch für die Staatsangehörigen gewisse Pflichten verknüpft.

1. Die Gehorsamspflicht gegenüber der Staatsgewalt und deren Vertretern, sowie gegenüber den Gesetzen;
2. die Treuepflicht, d. h. der Staatsangehörige darf die seinem Staate schuldige Treue nicht verletzen;
3. die Erfüllung der Wehrpflicht.

**Erwerb der Staatsangehörigkeit.** Erworben wird die Staatsangehörigkeit:

1. aus familienrechtlichen Gründen
  - a) durch Abstammung von einem deutschen Vater. Uneheliche Kinder folgen der Mutter;
  - b) durch Legitimation eines Kindes durch den deutschen außerehelichen Vater;
  - c) durch Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes;
2. für einen Deutschen durch Aufnahme;
3. für einen Ausländer durch Einbürgerung.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat eingebürgert werden, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig ist oder der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter mit seiner Zustimmung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß der Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit erfolgt.

Für einen Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deut-

scher im Heere oder der Marine aktiv gedient hat, gilt bezüglich der Aufnahme das Gleiche.

**Verlust der Staatsangehörigkeit.** Verloren wird die Staatsangehörigkeit:

1. aus familienrechtlichen Gründen
  - a) durch Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die deutsche Mutter;
  - b) für eine Deutsche durch ihre Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Staates;
2. durch Entlassung
  - a) auf Wunsch des betreffenden,
  - b) zwangsweise durch einen Akt der Zentralbehörde des Heimatsstaats;
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht;
4. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Ehemalige Deutsche und deren Abkömmlinge, die im Auslande wohnen bleiben, haben das Recht der Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen.

Nach dem geltenden Gesetz wird im Gegensatz zum früheren Gesetz die Staatsangehörigkeit durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande nicht verloren.

### **Bevorzugte Personenklassen.**

Von der Bestimmung der Gleichheit vor dem Gesetz gibt es einige Ausnahmen zugunsten des hohen Adels und in geringerem Umfange auch des niederen Adels. Zum hohen Adel gehören die Mitglieder der souveränen Häuser: Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg usw., sowie die der standesherrlichen Familien.

1. **Das Königshaus (Preußen).** Hierzu gehören der König von Preußen, die Prinzen nebst Gemahlinnen und Witwen und die Prinzessinnen bis zu ihrer Verheiratung. Die Mitglieder des königlichen Hauses genießen insbesondere folgende Vorrechte:

- a) einen bevorzugten Gerichtsstand vor dem Geheimen Justizrat beim Kammergericht.
- b) Befreiung von der Wehrpflicht.
- c) Befreiung von der staatlichen Vermögenssteuer und der staatlichen wie kommunalen Einkommensteuer.
- d) Autonomie, gemäß Artikel 57 Einführungsgesetz zum BGB.
- e) Porto- und Telegraphengebührenfreiheit für den König, seine Gemahlin und seine Witwe.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses Hohenzollern stehen den Mitgliedern des königlichen Hauses gleich. Als souverän gelten auch das Herzoglich Holsteinische Fürstenhaus, das vormalige hannoversche Königshaus, das kurhessische und herzoglich nassauische Fürstenhaus.

**2. Die standesherrlichen Familien.** Das sind diejenigen Familien, die Reichsstandschaft, d. h. auf dem früheren deutschen Reichstag Sitz und Stimme hatten. Die meisten dieser Reichsständischen wurden seit 1806 einer Landesgewalt unterworfen: „mediatisiert“. Jedoch wurden die Vorrechte des hohen Adels im Anschluß an Bestimmungen der Rheinbundakte im Artikel 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juli 1815 gewährleistet. Mit der Auflösung des deutschen Bundes 1866 verlor auch diese Gewährleistung ihre Kraft, so daß fortan die Stellung des hohen Adels sowohl durch Reichs- wie durch Landesgesetz geregelt werden kann. Die Vorrechte des hohen Adels sind durch diese größtenteils aufrecht erhalten, z. B.:

- a) bevorzugter Gerichtsstand in nichtstreitigen Angelegenheiten, ferner das Recht auf Austräge (Austrägal-Verfahren), d. h. auf ein besonderes Gericht von Standesgenossen in Strafsachen, soweit es ihnen bis zum Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes zustand; in Preußen ist dies nur für standesherrliche Familien gültig.
- b) Die Befreiung von der Wehrpflicht.
- c) Die Befreiung von der Kommunal-Einkommensteuer und den kommunalen realen Lasten.
- d) Die Autonomie.
- e) Die Ebenbürtigkeit zur Ehe mit den regierenden Fürstenhäusern.
- f) Das Anrecht auf einen Sitz im Herrenhaus.

Autonomie ist die Befugnis einer Gemeinschaft, die nicht Staat ist, für die Gemeinschaftsgenossen objektives Recht zu schaffen.

## Organe des Reiches.

### Der Kaiser.

Artikel 11 der Verfassung bestimmt: „Das Präsidium steht dem Könige von Preußen zu, der den Namen ‚Deutscher Kaiser‘ führt.“

1. Er ist nicht Monarch des Reiches. Er hat nur das Präsidium desselben, er ist ein Reichsorgan. Die Reichsgewalt ruht nicht bei ihm, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Er handelt im Namen des Reiches und dem Reichstage gegenüber im Namen der verbündeten Regierungen.

2. Andererseits ist er aber auch nicht Beamter des Reiches; denn in seiner Stellung als König von Preußen ist er ebenfalls souverän und als solcher unverantwortlich und unabsetzbar.

Die Stellung des Kaisers ist mit dem preußischen Königtum aufs engste verknüpft. In seiner Eigenschaft als preußischer König empfängt der Kaiser seine Würde. Daher bestimmt sich die Thronfolge der Kaiserwürde nach preußischem Staatsrecht und zwar nach Art. 53 der preußischen Verfassungskunde vom 31. Januar 1850: „Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

### Die Kaiserlichen Rechte.

Die Kaiserlichen Rechte zerfallen in persönliche und Regierungsrechte.

#### 1. Persönliche Rechte.

- a) Der Kaiser führt den Titel „Deutscher Kaiser“; nur im völkerrechtlichen Verkehr gebührt ihm die Bezeichnung „l'empereur d'Allemagne“. Der Kronprinz hat das Recht, sich „Kaiserliche Hoheit“ zu nennen.
- b) Als Kaiserliche Insignien werden die Kaiserkrone, das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte geführt. Der Kaiser kann Orden und Adelswürden in seiner Eigenschaft als König von Preußen verleihen.
- c) Dem Kaiser steht etatmäßig ein Dispositionsfonds für Gnadenbewilligungen und Spenden zur Verfügung.

#### 2. Regierungsrechte des Kaisers.

- a) Er vertritt das Reich völkerrechtlich und hat gemäß Artikel 19 die Bundesexekution auszuführen. Er erklärt im Namen des Reiches Krieg und schließt Frieden, geht Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten ein, beglaubigt die deutschen Gesandten und empfängt fremde Gesandten. Jedoch ist zu Kriegserklärungen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Die Schutzgebiete gelten nicht als Bundesgebiete. Einen Friedensschluß kann der Kaiser allein ohne Zustimmung des Bundesrates eingehen. Verträge mit fremden Staaten bedürfen zu ihrem Abschluß der vorgängigen Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags. Da der Kaiser zum Handeln für das Reich gegenüber anderen Staaten formell legitimiert ist, so ist trotz Fehlens der Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages der betreffende völkerrechtliche Akt rechtsgültig; denn die Zustimmung ist eine rein innere Angelegenheit.

- b) Der Kaiser hat den Bundesrat namens der verbündeten Regierungen des Reiches zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Die vom Bundesrat genehmigten Vorlagen kommen im Namen des Kaisers an den Reichstag. Er hat die Reichsgesetze auszufertigen, zu verkünden, ihre Ausführungen zu überwachen und gegebenenfalls durch Verordnungen im Namen des Reiches zu sichern.
- c) Er hat den Reichskanzler zu ernennen und zu entlassen, dergleichen die sonstigen Reichsbeamten.
- d) Ihm gebührt die oberste Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung.
- e) Er hat den Oberbefehl über Landheer und Flotte im Krieg und Frieden. Auch in Friedenszeiten kann er bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit jeden Teil des Reiches in Kriegszustand erklären.

Er hat bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und das Zoll- und Steuerwesen ein Vetorecht gegen jede Änderung.

- f) Der Kaiser übt in Elsaß-Lothringen die Staatsgewalt und in den Schutzgebieten die Schutzgewalt im Namen des Reiches aus.
- g) Er hat ein Begnadigungsrecht:
  1. in Reichsgerichtssachen 1. Instanz, d. h. bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich;
  2. in Konsularstrafsachen;
  3. in Schutzgebietsstrafsachen;
  4. in Elsaß-Lothringen;
  5. in Marinestrafsachen;
  6. in Prisenstrafsachen;
  7. in Disziplinarsachen der Reichsbeamten.

Das Begnadigungsrecht des Kaisers umfaßt nicht das Recht der Abolition d. h. die Befugnis, noch nicht rechtskräftig entschiedene Strafprozesse niederzuschlagen. Nur in Elsaß-Lothringen ist ihm ein Abolitionsrecht gewährt.

### Der Bundesrat.

Der Bundesrat ist das vornehmste Organ der Reichsverfassung; denn er drückt die Souveränität des Reiches, die Gesamtheit der verbündeten Regierungen aus. Er stellt sich als ein Kongreß von Gesandten dar, die die Einzelregierungen zur Mitausübung der Reichssouveränität entsandt haben. Der Kaiser als solcher ist im Bundesrat nicht vertreten, doch kann er seinen Willen in seiner Eigenschaft als König von Preußen in demselben zur Geltung bringen. Die Gesandten der Einzelregierungen erhalten von diesen ihre An-

weisungen für die Abstimmung und sind ihrem Auftraggeber für die Stimmführung verantwortlich.

Die Bundesratsbevollmächtigten sind Gesandte ihrer Regierungen; der Reichstag hingegen besteht aus Abgeordneten des Volkes. Niemand kann zugleich Mitglied des Bundesrats und Reichstags sein, jedoch steht es jedem Mitglied des Bundesrates frei, im Reichstage zu erscheinen und sofortiges Gehör zu verlangen, und zwar selbst in Sachen, in denen es im Bundesrat überstimmt worden ist. Da die Bundesratsmitglieder völkerrechtliche Gesandte sind, so liegt es dem Kaiser ob, ihnen den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren. Sie sind nur, wenn sie preußische Staatsangehörige sind, der preußischen Staatsgewalt unterworfen; infolgedessen sind sie auch der preußischen Gerichtsbarkeit nicht untertan.

Die Stimmenführung im Bundesrat ergibt sich aus Artikel 6 der RV. Es haben erhalten: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen je 3, Mecklenburg, Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen 17 Staaten je eine Stimme, insgesamt also 61 Stimmen. Von jedem Staate können die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden; jedoch kann jeder Staat so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat entsenden, als er Stimmen hat.

Der Bundesrat wird nach der Verfassung nach Bedarf vom Kaiser berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Jedoch ist der Bundesrat jährlich mindestens einmal zu berufen. Er kann zur Vorbereitung der Arbeiten auch ohne Reichstag, nicht aber der Reichstag ohne Tagung des Bundesrats einberufen werden. Die Berufung des Bundesrats muß außerdem erfolgen, wenn sie von einem Drittel, also von 20 Stimmen, verlangt wird.

Den Vorsitz im Bundesrat hat der Reichskanzler. Er kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vertreten lassen. Wird diese Vertretung an ein nicht preußisches Mitglied abgegeben, so hat Bayern das Recht auf die Stellvertretung eingeräumt erhalten. Der Reichskanzler ist stets Mitglied des Bundesrats. Die Beschlußfassung im Bundesrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. Hierbei werden nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen nicht mitgezählt.

Ausnahmen der einfachen Stimmenmehrheit sind in vier Fällen gemacht:

1. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nach den Bestimmungen der RV. nicht im ganzen Reiche gemeinsam ist;
2. Verfassungsänderungen gelten als abgelehnt, sobald sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben;

3. Abändernde Gesetzesvorschläge über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die indirekten Steuern des Art. 35 RV. können nicht gegen die Stimme des Präsidiums durchgesetzt werden;
4. Vorzugsrechte einzelner Bundesstaaten können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden.

Zur Vorbereitung der Bundesratsangelegenheiten sind 8 dauernde Ausschüsse gebildet:

1. Für das Landheer und Festungen,
2. für das Seewesen (Marine),
3. für Zoll- und Steuerwesen,
4. für Handel und Verkehr,
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6. für Justizwesen,
7. für Rechnungswesen,
8. für auswärtige Angelegenheiten.

Als sonstige Ausschüsse kommen noch 4 in Betracht:

9. Für Elsaß-Lothringen,
10. für die Verfassung,
11. für die Geschäftsordnung,
12. für das Eisenbahn-Güter-Tarifwesen.

In den dauernden ersten sieben Ausschüssen müssen außer Preußen noch vier andere Bundesstaaten vertreten sein. Nur die Mitglieder der Ausschüsse für Landheer und Festung und für Seewesen ernennt der Kaiser. In dem Ausschusse für Landheer und Festungen hat Bayern durch die Verfassung und Sachsen und Württemberg durch Militärübereinkommen einen beständigen Sitz zugesichert erhalten.

In dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten führt Bayern den Vorsitz.

Der Bundesrat ist für Reichsangelegenheiten überall zuständig, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse an besondere Organe, wie an den Kaiser, Reichstag, Reichskanzler übertragen sind.

Der Bundesrat kommt in Betracht:

1. Als Organ der Gesetzgebung: die Gesetzgebungsgewalt übt er zusammen mit dem Reichstage aus.
2. Als Organ der Verwaltung und Regierung: Der Bundesrat beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Er beschließt über Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Verwaltungsvorschriften hervortreten. Er schlägt

dem Kaiser gewisse Reichsbeamte vor, z. B. Mitglieder des Reichsgerichts.

3. Als Organ der Rechtspflege: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten nicht privatrechtlicher Natur werden auf Anrufen eines Teiles vom Bundesrat erledigt. Er hat ferner Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates auszugleichen und bei hartnäckiger und erwiesener Justizverweigerung eines Bundesstaates für Abhilfe zu sorgen.

### Der Reichstag.

Der Reichstag ist eine Vertretung des deutschen Volkes. Infolgedessen ist auch Elsaß-Lothringen im Reichstage mit 15 Abgeordneten vertreten.

Die Reichstagabgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und daher nicht an Aufträge und Anordnungen ihrer Wähler oder ihrer Partei gebunden. Sie genießen eine bevorzugte Stellung in rechtlicher Hinsicht. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Die Abgeordneten genießen Immunität. Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen weder gerichtlich belangt noch disziplinarisch verfolgt, noch zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Genehmigung des Reichstags darf kein Abgeordneter während der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen wird. Dagegen ist die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Straftat ohne weiteres zulässig. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes bereits eingeleitete Strafverfahren gegen einen Abgeordneten sowie jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Die Abgeordneten dürfen während der Sitzungsperiode nur in Berlin als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. Sie dürfen die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen. Die Mitglieder des Reichstags erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Eigenschaft als Abgeordneter wird durch eine allgemeine direkte und geheime Wahl erworben.

Wähler ist jeder 25 jährige männliche Deutsche in dem Bundesstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Das Wahlrecht ruht bei aktiven Soldaten und Marine-Angehörigen (nur das aktive) und bei den außerhalb ihres Wohnsitzes befindlichen Wählern, sowie bei den nicht in die Wählerliste aufgenommenen.



Das Wahlrecht ist denjenigen Personen entzogen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, sich im Konkurse befinden, zur Zeit der Wahl oder im Jahre vorher öffentliche Armenunterstützung empfangen oder der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verlustig gegangen sind.

Wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, der seit mindestens einem Jahre einem Bundesstaate angehört, auch diejenigen, bei denen das Wahlrecht ruht.

Jeder Bundesstaat ist in Wahlkreise eingeteilt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Die Wahlkreise sind in Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahl findet auf Grund einer kaiserlichen Verordnung im ganzen Deutschen Reiche am selben Tage statt. Für eine bevorstehende Wahl können sich die Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf die Schranken des Vereinsrechts zu Wahlzwecken zu Vereinen zusammenschließen und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen veranstalten.

Die Ortsvorsteher haben spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wählerliste aufzustellen und auf acht Tage öffentlich auszulegen. Ferner ist ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen. Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Das Ergebnis der Wahl wird an den behördlich für jeden Wahlkreis eingesetzten Wahlkommissar abgegeben. Zur gültigen Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Andernfalls hat der Wahlkommissar binnen 14 Tagen Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten anzuordnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Das Ergebnis der Wahl ist dem Gewählten mitzuteilen. Erklärt er sich binnen acht Tagen nicht, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Verhinderung an der Ausübung des Wahlrechts, sowie die Fälschung des Wahlergebnisses und der Kauf der Stimmen sind strafrechtlich verboten (§§ 107, 109 StGB.). Die endgültige Wahlprüfung steht dem Reichstage selbst zu. Bis zur Ungültigkeitserklärung behält der Gewählte Sitz und Stimme.

Die Mitgliedschaft zum Reichstage erlischt:

1. bei Ablauf der fünfjährigen Legislaturperiode, die mit dem Tage der Wahl beginnt,
2. durch vorzeitige Auflösung des Reichstages,
3. durch Tod und Verzicht des Abgeordneten,
4. durch Erlangung eines besoldeten Reichs- oder Staatsamtes oder Beförderung in ein solches mit höherem Rang oder Gehalt,
5. durch Verlust der Wählbarkeit, insbesondere Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Reichstag wird durch den Kaiser berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Die Berufung hat jährlich mindestens einmal gleichzeitig mit dem Bundesrat zu erfolgen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstages die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Die Schließung des Reichstages erfolgt am Ende der Session. Sie unterbricht den Fortgang der Verhandlungen derart, daß diese bei Wiederezusammentritt von neuem wieder aufgenommen werden muß. Die Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode darf nur auf Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erfolgen. Im Falle der Auflösung muß innerhalb weiterer 30 Tage der Reichstag versammelt werden.

Den Vorsitz führt in den Sitzungen der Präsident. Er sowohl wie der Vizepräsident als auch die Schriftführer werden vom Reichstage gewählt. Bei Beginn der Legislaturperiode führt bis zur Wahl des Präsidenten das älteste Mitglied den Vorsitz. Der Präsident ist vorgesetzte Dienstbehörde für das Verwaltungs- und Dienstpersonal des Reichstages. Zur Vorbereitung der Beratungen sind Abteilungen und Kommissionen gebildet. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Sämtliche Vorlagen des Bundesrats sowie Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Reichstags müssen dreimal beraten werden. Die erste Beratung beschränkt sich auf eine einmalige Besprechung der Vorlagen und entscheidet darüber, ob sie vor der zweiten Beratung zur erneuten Durchprüfung einer Kommission überwiesen werden sollen. Die zweite Beratung führt die Besprechung der verschiedenen Artikel in ihren Einzelheiten herbei. Die dritte Beratung läßt nur noch vereinzelt Abänderungsvorschläge zu. Solche Vorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Mitgliedern.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder, also mindestens 199 Abgeordnete zugegen sein. Die Mindest-Anwesenheitsziffer nennt man Quorum.

### Die Befugnisse des Reichstages.

1. Die Mitwirkung bei gewissen staatlichen Akten, z. B. bei der Gesetzgebung, der Festsetzung des Etats, bei der Aufnahme von Anleihen. Der Reichstag hat das Recht der Initiative. Solche Initiativanträge werden an einem bestimmten Tage der Woche, am sog. Schwerinstag, beraten; gewöhnlich ist dies ein Mittwoch.

2. Die Genehmigung in den vom Gesetze angeordneten Fällen, z. B. bei Verträgen mit ausländischen Regierungen oder bei Verordnungen gewisser Reichsorgane.

3. Das Recht der Kenntnisnahme bei vielen Regierungsakten. Infolgedessen kann der Reichstag an den ihm erstatteten Bericht Kritik üben.

4. Das Recht der Überweisung. Der Reichstag kann an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate oder dem Reichskanzler zur Erwägung und Nachprüfung überweisen. Demgemäß hat er auch das Recht, Interpellationen an die Regierung und Adressen an den Kaiser zu richten.

### **Landesgesetze für Elsaß-Lothringen.**

Seit dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 werden Landesgesetze für Elsaß-Lothringen allein vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtages erlassen. Bundesrat und Reichstag sind hier von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Die Verfassung der zwei Kammern entspricht derjenigen für den Reichstag und den preußischen Landtag.

Die erste Kammer besteht aus drei Gruppen von Mitgliedern, und zwar solchen, die kraft Amtes, kraft Wahl oder kraft Ernennung durch den Kaiser berufen sind. Die Höchstzahl ist 44 Mitglieder. Die Beschlußfähigkeitsziffer beträgt 23. Die Mitgliedschaft erlischt nach fünf Jahren.

Die zweite Kammer geht aus allgemeinen direkten und geheimen Wahlen hervor. Die Legislaturperiode dauert fünf Jahre. Die Mitgliederzahl beträgt 60, die Beschlußfähigkeitsziffer 31. Wahlberechtigt sind alle mindestens 25 Jahre alten Reichsangehörigen mit mindestens dreijährigem Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, wählbar unter gleichen Voraussetzungen Reichsangehörige von mindestens 30 Jahren. Für die Wahlen selbst gilt das Gleiche wie beim Reichstag.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters aus. An der Spitze der Landesregierung steht der vom Kaiser ernannte Statthalter mit dem Sitze in Straßburg. Der Kaiser kann ihm landesherrliche Befugnisse übertragen, außerdem hat er die Stellung eines verantwortlichen, die kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnenden Ministers. Er ist Reichskanzler für Elsaß-Lothringen und als solcher dem deutschen Reichskanzler gleichgestellt. Er darf zu polizeilichen Zwecken alle in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen in Anspruch nehmen.

Neben dem Statthalter steht ein besonderes Ministerium unter einem Staatssekretär.

### **Die Reichsbehörden.**

Als Reichsbehörden sind im Gegensatz zu den Landesbehörden diejenigen Behörden anzusehen, die zur Besorgung von Reichsan-

gelegenheiten vom Reiche bestellt sind. An der Spitze der Reichsbehörden steht der Reichskanzler, nur in Elsaß-Lothringen tritt an seine Stelle der Kaiserliche Statthalter. Von dem Reichskanzler sind die übrigen Verwaltungsbehörden abhängig oder unterstehen nur der Aufsicht des Reichskanzlers.

Es gibt vier Gruppen von Reichsbehörden:

1. Der Reichskanzler,
2. die Reichsverwaltungsbehörden,
3. selbständige Finanzbehörden,
4. die Reichsgerichtsbehörden.

Der Reichskanzler ist Reichsminister und hat die Anordnungen und die Verfügungen des Kaisers verantwortlich gegenzuzeichnen. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch nur moralischer Natur. Der Reichskanzler ist gleichzeitig preußischer Bundesrats-Bevollmächtigter und hat als solcher den Vorsitz und die Leitung der Bundesratsgeschäfte. Er wird vom Kaiser ernannt. Als Vertreter des Reichskanzlers in Sonderangelegenheiten können Staatssekretäre bestellt werden.

Es gibt folgende Reichsverwaltungsbehörden:

1. Das Auswärtige Amt unter dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes; es zerfällt in eine politische, handelspolitische und Rechtsabteilung. Dem Auswärtigen Amt unterstehen die Gesandtschaften und Reichskonsulate, sowie die Schutzgebietsbehörden. Das Auswärtige Amt verwaltet auch die Angelegenheiten des preußischen Ministeriums des Auswärtigen. Andererseits bearbeiten gewisse preußische Zentralbehörden auch Reichssachen, so die preußische Oberrechnungskammer die Kompetenz des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, die preußische Verwaltung der Staatsschulden die Reichsschulden, das preußische Kriegsministerium die Reichskriegssachen.

2. Das Reichskolonialamt unter einem Staatssekretär mit dem Oberkommando über die Schutztruppen.

3. Das Reichsamt des Innern unter dem Staatssekretär des Innern. Es ist zuständig namentlich in volkswirtschaftlichen und gewerbepolizeilichen Sachen. Ihm unterstehen: das Bundesamt für Heimatwesen, das Patentamt, das Versicherungsamt für die Arbeiterversicherungen, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, das Aufsichtsamt für Privatversicherungen, die Zentralkommission der „Monumenta Germaniae historica“, neuerdings auch das Luftschiffahrtswesen.

4. Das Reichsmarineamt unter dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes. Den Oberbefehl über die Marine hat der Kaiser.

zu seiner Unterstützung sind ihm der Admiralstab der Marine und für Personalsachen das Marinekabinett beigegeben. Dem Marineamt unterstellt sind z. B. die Werften, die Deutsche Seewarte in Hamburg.

5. Das Reichspostamt unter dem Staatssekretär des Reichspostamts (Generalpostmeister). Ihm sind unterstellt die Oberpostdirektion, die unteren Post- und Telegraphenämter, mit Ausnahme der Bayrischen und Württembergischen, und die Reichsdruckerei.

6. Das Reichsjustizamt unter dem Staatssekretär des Reichsjustizamts. Es bereitet die Gesetzentwürfe vor und überwacht ihre Ausführungen. Ihm unterstehen das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft.

7. Das Reichsschatzamt unter dem Reichsschatzsekretär. Ihm unterstehen die Reichshauptkasse in der Reichsbank, die Verwaltung des Kriegsschatzes im Juliusturm in Spandau, das Münzwesen, die Reichsrayonkommission und die Verwaltung des Reichsinvaliden- und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds.

8. Das Reichseisenbahnamt unter einem Präsidenten zur Beaufsichtigung der Landeseisenbahnen durch das Reich.

9. Das Reichsamt für Reichseisenbahnen in der Hand des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten. Es dient der Verwaltung der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und der vom Reiche gepachteten Eisenbahnen in Luxemburg.

10. Die Reichsbankbehörden (vgl. Seite 38).

### Selbständige Reichsfinanzbehörden.

1. Die Reichsschuldenverwaltung zur Verwaltung der Reichsschulden, zur Führung des Reichsschuldbuches und Ausgabe der Reichskassenscheine. Sie ist unbeschadet ihrer Unabhängigkeit jedoch dem Reichskanzler unterstellt.

2. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist dem Reichsschatzamt übertragen.

3. Die Reichsschuldenkommission; sie führt die Aufsicht über die Anfertigung, Einziehung und Vernichtung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten, sowie über die Verwaltung der Reichsschulden, des Reichskriegsschatzes und des Reichsinvalidenfonds. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern des Bundesrats, sechs Mitgliedern des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofs.

4. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches zur Prüfung der dem Reichstage vorzulegenden allgemeinen Rechnungen. Er ist mit der preußischen Oberrechnungskammer verbunden, tagt jedoch von dieser getrennt unter einem Direktor.

**Richterliche Reichsbehörden.**

1. Das Reichsgericht in Leipzig.

2. Die Konsular- und Schutzgebietsgerichte, sowie das Reichsmilitärgericht in Berlin.

3. Verwaltungsgerichte.

- a) Das Bundesamt für Heimatwesen zur Erledigung von Streitigkeiten mehrerer Armenverbände desselben oder verschiedener Bundesstaaten;
- b) das Reichsversicherungsamt für Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung;
- c) das Aufsichtsamt für Privatversicherungen, die ihre Tätigkeit über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstrecken;
- d) das Patentamt für Streitigkeiten wegen Nichtigkeit oder Zurücknahme von Patenten;
- e) das verstärkte Reichseisenbahnamt. Es entscheidet über Rechtsfragen, falls die Entscheidung des Reichseisenbahnamtes beanstandet wird.

Die Verstärkung besteht in der Zuziehung zweier vom Kaiser ernannten Richter;

- f) die Reichsrayon-Kommission; sie entscheidet über Rekurse gegen Anordnung des Festungskommandanten in Festungsrayonangelegenheiten;
- g) das Oberseeamt. Es entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Seeämter.

4. Die Disziplinargerichte.

- a) In 1. Instanz: eine Disziplinarkammer; für Militärbeamte sind die Militärdisziplinarkommissionen eingerichtet;
- b) in 2. Instanz: der in Leipzig nach Bedürfnis zusammentretende Disziplinarhof;
- c) über Mitglieder des Reichsgerichts und des Bundesamts für Heimatwesen entscheidet das eigene Plenum.

**Die Beamten.** Beamter ist, wer freiwillig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sich verpflichtet hat, ein Amt zu übernehmen. Es kommen jedoch auch Ämter vor, deren Inhaber nicht Beamte sind, z. B. Schöffen, Geschworene und Rechtsanwälte.

Es gibt Reichsbeamte und Landesbeamte:

Die Anstellung der Reichsbeamten erfolgt durch den Kaiser. Der Beamte ist verpflichtet, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, dem Staate die Treue zu halten, Amtsverschwiegenheit zu bewahren, das Amt nicht ohne Urlaub zu verlassen, seinen Vorgesetzten Gehorsam zu bezeigen, einen würdigen Lebenswandel zu führen, keine Geschenke oder Auszeichnungen sowie Nebenbeschäftigung ohne Er-

laubnis der obersten Reichsbehörde anzunehmen. Verletzt er seine Pflichten, so kann gegen ihn strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarische Verfolgung stattfinden. Für rein privatrechtliche Tätigkeiten der Beamten haftet das Reich nach den §§ 31, 89, 278, 831 BGB. Neben dem Staat haftet der schuldige Beamte dem Geschädigten. Für den von den Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftet das Reich ebenfalls. (Reichsgesetz vom 22. Mai 1910; in Preußen Gesetz vom 1. August 1909).

Die Beamten haben Ansprüche auf Titel, Rang, Gehalt und Pension.

### Die Gesetzgebung des Reiches.

Man unterscheidet Gesetz an sich und die Verordnung zur Ausführung der Gesetze. Gesetz ist der in einer Schrifturkunde ausgedrückte, verfassungsmäßig erklärte Wille der gesetzgebenden Organe eines Staates über Rechtsverhältnisse. Die Verordnung ist eine Verwaltungsvorschrift ohne Regelung von Rechtsverhältnissen. Außerdem gibt es noch Notstandsverordnungen, die der späteren Zustimmung der Volksvertretung bedürfen.

Sobald durch Bundesrat und Reichstag der Gesetzesinhalt festgestellt ist, hat der Gesetzesbefehl durch den Bundesrat zu ergehen. Dieser erteilt dem Gesetze die Sanktion. Diese erfolgt dadurch, daß er den Entwurf an den Kaiser zur Ausfertigung und Verkündung abzugeben beschließt. Sodann hat der Kaiser die Pflicht, die Gesetze auszufertigen und zu verkünden. Der Tag der Ausfertigung gilt als Datum des Gesetzes. Das Gesetz ist vom Reichskanzler gegenzuzeichnen. Die Verkündung der Gesetze erfolgt durch den Kaiser mit Hilfe des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt. Erst dadurch erhalten die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft. (Die Verkündung der preußischen Gesetze geschieht in der „Preußischen Gesetzsammlung“.)

Ein einmal verkündetes Reichsgesetz kann nur durch Reichsgesetz wieder aufgehoben werden. Ein Gesetz kann selbst den Anfangstermin seiner Wirksamkeit bestimmen; andernfalls tritt das Gesetz mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Ausgabe des betreffenden Stückes des Reichsgesetzblattes in Berlin erfolgte. Der Ausgabetag wird auf dem Reichsgesetzblatt stets vermerkt.

In den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten treten die Gesetze vier Monate nach der Ausgabe in Berlin in Kraft.

Das Reichsrecht bindet die Reichsuntertanen unmittelbar. Eine besondere Veröffentlichung der Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten ist weder erforderlich noch zulässig.

Reichsrecht bricht Landesrecht, d. h. die Landesgesetze sind insoweit unwirksam, als sie mit den Reichsgesetzen ausdrücklich oder inhaltlich in Widerspruch stehen.

Sind bestimmte Angelegenheiten vom Reiche nicht geregelt, so kann der einzelne Bundesstaat sie durch Landesgesetze regeln.

## Das Verwaltungsrecht.

Das Verwaltungsrecht ist dasjenige Staatsrecht, das angibt, wie der Staat seinen Aufgaben, abgesehen von Gesetzgebung und Rechtsprechung gerecht wird. Bekannt ist die dreifache Teilung der Staatsgewalt durch Montesquieu in: „pouvoir législatif, judiciaire und exécutif“.

Man unterscheidet Reichsverwaltung und Landesverwaltung. Man kann hier gliedern:

1. die selbständige Verwaltung der Einzelstaaten dort, wo das Reich gewisse Einzelheiten dem Einzelstaat überlassen hat;
2. die Selbstverwaltung der Einzelstaaten, d. h. Verwaltung eigener Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates;
3. die direkte Reichsverwaltung.

### 1. Das Reichsfinanzwesen.

Reichsvermögen und Reichswirtschaft. Das Reich hat seine vermögensrechtliche Selbständigkeit in dem Reichsfiskus verkörpert. Der Reichsfiskus wird im Zweifel durch den Reichskanzler vertreten.

Das Reichsvermögen steht in einem verbenden Finanzvermögen (z. B. Reichseisenbahn im Reichslande, Reichsdruckerei) und in einem Verwaltungsvermögen. Das letztere ist das Eigentum an den staatlichen, also öffentlich-rechtlichen Verwaltungsinstituten, wie es z. B. diejenigen für Marine, Heerwesen und das Auswärtige sind.

Reichsschulden (das sind Verwaltungsschulden und Finanzschulden) können in Form einer Anleihe oder der Übernahme einer Garantie nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Anleihen erfolgt durch die Ausgabe von Inhaberpapieren. Für die Zwecke der Verwaltung werden alljährlich vorläufig Schatzanweisungen ausgegeben. Für die Handhabung des Reichsschuldenwesens ist eine Reichsschuldenordnung am 19. März 1900 erlassen. Durch diese wird bestimmt, daß die Anleihen regelmäßig unkündbar sind. Im Gegensatz hierzu stehen die als schwebende Schuld zu vorübergehendem Bedarf ausgegebenen Schatzanweisungen.

Hinsichtlich der Reichsfinanzwirtschaft sind Beiträge, soweit die Einnahmen des Reiches zur Deckung seiner Ausgaben nicht



ausreichen, von den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch Beiträge aufzubringen, die bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages ausgeschrieben werden. Diese Beiträge nennt man Matrikularbeiträge. Sie werden nach Maßgabe der Bevölkerungszahl erhoben.

Auf Grund einer Reihe von Gesetzen wird den einzelnen Bundesstaaten vom Reich die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer, sowie  $\frac{1}{4}$  der Roheinnahme aus der Reichserbschaftssteuer und 10 v. H. des Ertrages der Zuwachssteuer des betreffenden Bundesstaates überwiesen.

An einer Reihe von Einnahmen und Ausgaben nehmen nicht alle Staaten teil, so Bayern nicht bezüglich des Militär-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, Heimats-, sowie Biersteuerwesens; ähnlich Württemberg.

## 2. Die Reichseinnahmen.

Die hauptsächlichen Einnahmequellen des Reiches sind neben den Erträgen aus der Post und Telegraphie: der Reichsanzeiger, die Reichseisenbahn, die indirekten Steuern in Form der Zölle, die Verbrauchsabgaben (z. B. Branntweinsteuer), die Verkehrsabgaben (z. B. Stempel) und die Erbschaftssteuer.

Steuern sind Zwangsbeiträge an den Staat oder die Kommunen.

Es gibt direkte und indirekte Steuern. Bei den direkten Steuern ist der Steuerzahler auch zugleich der Steuerträger, bei den indirekten verauslagt er regelmäßig nur die Steuer und wälzt sie auf andere Personen ab (z. B. die Abnehmer).

Die Erhebung und Verwaltung der indirekten Steuern erfolgt durch die Einzelstaaten. Diese haben die Reinerträge an das Reich abzuliefern. Infolgedessen sind die Zollbeamten nicht Reichs-, sondern Landesbeamte. Das Reich übt nur die Aufsicht über die Verwaltung durch Entsendung besonderer Aufsichtsbeamte aus.

Die Zölle sind indirekte Steuern bei Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren. Man unterscheidet Finanzzölle und Schutzzölle.

Deutschland erhebt nur Einfuhrzölle von demjenigen, der die Ware als Besitzer in das Zollgebiet hineinbringt. Die Zollhinterziehung wird bestraft. Mit Österreich-Ungarn ist zur gegenseitigen Ahndung von Zollvergehen ein Zollkartell geschlossen. Die Freihäfen von Bremen und Hamburg sind zum Teil vom Zollgebiet ausgeschlossen.

Das Zollgebiet ist ein einheitliches.

Das Zoll- und Steuerwesen ist gemäß Artikel 4 ausschließlich der Befugnis des Reiches vorbehalten. Folgende Verträge und Gesetze kommen heute noch in Betracht:

1. der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten,
2. das Vereinszollgesetz vom 1. Juni 1869,
3. das Gesetz betreffend den Zolltarif vom 15. Juli 1879,
4. das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

Die Verbrauchsabgaben werden erhoben:

- als Branntweinsteuer: Reichsgesetz 15. Juli 1909,
- als Biersteuer: RG. vom 15. Juli 1909,
- als Schaumweinsteuer: RG. 9. Mai 1902 und 15. Juli 1909,
- als Tabaksteuer: RG. 15. Juli 1909; für Zigaretten verschärft durch RG. vom 3. Juli 1906 und 15. Juli 1909,
- als Zuckersteuer: RG. 1896, geändert 1903 und 1908,
- als Salzsteuer: Ges. 12. Oktober 1867,
- die Leuchtmittelsteuer: RG. vom 15. Juli 1909,
- die Zündwarensteuer: Ges. vom 15. Juli 1909, abgeändert 1911.

Die Verkehrsabgaben werden in Form von Stempeln und als Zuwachssteuer erhoben.

Die Stempelform ist gewählt:

- bei der Spielkartensteuer: RG. 3. Juli 1878,
- bei der Wechselstempelsteuer: RG. 15. Juli 1909,
- bei den zahlreichen Reichsstempeln auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 17. Juli 1909 (Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen; gewisse Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, Lotterielose, Frachturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubnis-karten für Kraftwagen und Kraftfahräder, Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder).

Die Reichswertzuwachssteuer ist durch das Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 geschaffen. Sie wird beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken von dem Wertzuwachs erhoben, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist. Steuerpflichtiger Wertzuwachs ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Die Steuer trifft grundsätzlich den Veräußerer und beträgt 10 bis 30 v. H. Von dem Ertrage der Zuwachssteuer bekommt das Reich 50 v. H., die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, 40 v. H. und der betreffende Bundesstaat 10 v. H., sofern nicht die Landesgesetzgebung wegen letzterer etwas anderes bestimmt. Die Gemeinden sind berechtigt, zu den 40 v. H. Zuschläge zu erheben, die höchstens diese 40 v. H. erreichen dürfen. Reichssteuer und Gemeindeguschlag dürfen zusammen höchstens 30 v. H. der Wertsteigerung betragen.

Die Erbschaftssteuer (R.G. vom 3. Juni 1906) wird von den Einzelstaaten für Rechnung des Reichs durch besondere Erbschaftssteuerämter von jedem Erwerb von Todes wegen und von Schenkungen unter Lebenden mit meistens 4 bis 10 v. H. des Erwerbswertes erhoben. Abkömmlinge und Ehegatten sind steuerfrei. Die Bundesstaaten können Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer machen. Außerdem gehört ihnen ein Viertel von der Roheinnahme der Erbschaftssteuer.

### 3. Reichsbudgetrecht.

(Budget = bougette = Beutel.)

Der Etat ist eine Richtschnur für die Einnahmen und die Ausgaben in einem bestimmten Zeitraum. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages und ist jedes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres festzustellen. Kommt der Etat bis zum 1. April nicht zustande, so pflegt man für die folgenden Monate je ein Zwölftel der vorjährigen Etatbeträge festzusetzen. Früher bewilligte Einnahmen bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Hingegen müssen die außeretatsmäßigen Einnahmen durch den Reichstag genehmigt werden.

### 4. Die Rechnungsprüfung.

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches hat der Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstage jährlich Rechnung zu legen. Nach dem Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910 ist die Rechnung dem „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ zur Vorprüfung vorzulegen. Derselbe übergibt die Rechnung in einer Denkschrift dem Bundesrat und dem Reichstage, die beide dem Reichskanzler Entlastung zu erteilen haben.

### Das Eisenbahnwesen.

Die Eisenbahnen sind, abgesehen von denen in Elsaß-Lothringen, Staats- oder Privateigentum; jedoch hat das Reich die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen. Für die Klein- und Privatanschlußbahnen erging in Preußen das Gesetz vom 28. Juni 1892 (vgl. Seite 457). Das Reich kann die Anlegung gewisser Strecken erzwingen, z. B. im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs. Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Die Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, sind zur Eisenbahnverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen verpflichtet. Maßgebend ist die vom Bundesrat erlassene Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Das Reich hat

über den baulichen Zustand der Bahnen und deren genügende Ausrüstung mit Betriebsmaterial zu wachen. Alle Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen der Reichsbehörde hinsichtlich der Landesverteidigung unweigerlich Folge zu leisten, auch die bayrischen. Die Befugnisse des Reichs werden durch das Reichseisenbahnamt ausgeübt; dieses hat gegenüber Bayern nur beschränkte Befugnisse.

Das Eisenbahnfrachtrecht ist einheitlich durch das HGB. vom 10. Mai 1897 in den §§ 453 ff. geregelt. Mit den Normen des deutschen Handelsrechts stimmt größtenteils der Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 überein.

### Das Post- und Telegraphenwesen.

Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen ist Reichsmonopol. Für das Postwesen sind folgende Normen maßgebend:

1. das Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, abgeändert durch Novelle vom 20. Dezember 1899;
2. die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900;
3. der Weltpostvertrag vom 26. Mai 1906;
4. das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, abgeändert am 4. März 1908 bezüglich der Funkentelegraphie;
5. die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904;
6. die Fernsprechgebührenordnung vom 10. Dezember 1899 (Reichsgesetz);
7. die Postscheckordnung vom 6. November 1908;
8. die Bekanntmachung betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte vom 5. August 1908.

Dem Reiche sind zur praktischen Durchführung des Postmonopols folgende Rechte gewährt worden: Für das Postwesen ist der sogenannte Postzwang eingeführt. Diesem Zwange sind verschlossene Briefe und mehr als einmal in der Woche erscheinende politische Zeitungen unterworfen. Voraussetzung für das Postmonopol ist, daß sich am Absendungsorte wie am Empfangsorte eine Postanstalt befindet.

Dem Reichsbetriebe ist das Telegraphen- und Fernsprechwesen ausschließlich unterstellt. Nach dem Gesetz vom 7. März 1908 bedürfen auch Funkentelegraphen-Anlagen, ferner akustische und optische Schiffstelegraphen-Anlagen der Genehmigung des Reichs.

Frei vom Telegraphenzwange sind Anlagen, die:

1. ausschließlich dem inneren Dienste der Landes- oder Kommunalbehörde gewidmet sind;
2. von Transportgesellschaften ausschließlich zu Betriebszwecken benutzt werden;
3. von dem Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke bis zu 25 km Entfernung in der Luftlinie zum unentgeltlichen Verkehr der Grundstücksteile miteinander bestimmt sind.

Besondere Rechte sind der Post an den öffentlichen Straßen, insbesondere an der Eisenbahn eingeräumt (Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875).

Danach hat die Eisenbahn mit jedem regelmäßigen Zuge einen Postwagen unentgeltlich zu befördern. Ferner muß sie die Anlegung von Reichstelegraphenlinien auf ihrem Grund und Boden unentgeltlich gestatten, auch in Notfällen alle Depeschen unentgeltlich auf ihrem Telegraph befördern. Die Post ist zu entsprechenden Gegendiensten verpflichtet.

Auch die Verkehrswege darf die Telegraphenverwaltung für ihre Zwecke benutzen (Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899). Die Post kann nach Belieben an allen Orten Postanstalten errichten, ohne daß sie jedoch dazu verpflichtet ist.

Die Post hat die Beförderungspflicht, d. h. sie darf dem einzelnen weder die Beförderung ablehnen, noch ihm regelwidrige Bedingungen für die Beförderung machen.

Die Beamten sind zur Wahrung des Brief- und Telegraphengeheimnisses verpflichtet, d. h. sie dürfen, abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Ausnahmen, an Außenstehende keine Mitteilungen über den Postverkehr machen. Dieses durch das Postgesetz vorgeschriebene Briefgeheimnis ist von dem unbefugten Öffnen eines Briefes durch irgend jemand zu unterscheiden, letzteres wird nach § 299 StGB. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Annahme und Beförderung der dem Gesetz und den Postvorschriften entsprechenden Postsendungen, Telegramme sowie die Führung telephonischer Unterhaltung auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen kann nicht verweigert werden.

Als Postsendungen sind zulässig:

1. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben;
2. Pakete;
3. Postanweisungen bis 800 Mark;
4. Zeitungen, die im Wege des Postvertriebes zur Beförderung gelangen.

Es darf keine in Deutschland erscheinende politische Zeitung vom Postvertrieb ausgeschlossen werden.

Die Entschädigungspflicht der Post ist folgendermaßen geregelt:

1. für gewöhnliche Briefe und dergleichen wird kein Ersatz geleistet; gegebenenfalls wird das Porto zurückbezahlt;
2. für Telegramme wird kein Ersatz geleistet; gegebenenfalls werden die Gebühren erstattet;
3. für eingeschriebene Sendungen 42 Mark ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung;
4. bei Paketen ohne Wertangabe ist der wirkliche Schaden, jedoch nie mehr als 3 Mark für je 1 Pfund zu erstatten;
5. für Wertbriefe und Wertpakete der volle Schaden, der im Zweifel auf den Nennbetrag festzusetzen ist;
6. für Postanweisungen der volle Ersatz;
7. für Körperverletzung der Reisenden der Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten.

Die Post wird mit Ausnahmen von Postanweisungen frei, wenn höhere Gewalt vorliegt; desgleichen wird sie durchweg frei, wenn sie in Fällen des Krieges und allgemeiner Gefahr die Haftung durch öffentliche Bekanntmachung abgelehnt hat.

Befreiung von dem Portozwange sind nur den regierenden Fürsten Deutschlands, ihren Gemahlinnen und Witwen, sowie gewissen Personen des Soldatenstandes gewährt. Das Reich zahlt in seinen eigenen Angelegenheiten kein Porto.

Die Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung in oberster Instanz gebührt dem Kaiser. Als oberste Behörde ist das Reichspostamt in Berlin eingesetzt, diesem ist eine Reihe von Oberpostdirektionen unterstellt. Diesen sind wiederum die Post- und Telegraphenämter unterstellt. Die Anstellung der oberen Postbeamten und der Aufsichtsbeamten obliegt dem Kaiser. Diese Beamten haben ihm den Dienst zu leisten. Die übrigen Postbeamten werden von den Landesregierungen angestellt mit der Verpflichtung, den kaiserlichen Anordnungen ebenfalls Folge zu leisten.

Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Postwesen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. Mit beiden Staaten sind vertragsmäßige Vereinbarungen über die Regelung des gegenseitigen Postverkehrs getroffen.

### **Das Maß- und Gewichtswesen.**

Das Maß- und Gewichtswesen ist durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 und die Eichordnung für

das Deutsche Reich vom 8. November 1911 geregelt. Die Grundlage des Maßes ist das Meter, die Grundlage des Gewichts das Kilogramm. Im öffentlichen Verkehr dürfen nur obrigkeitlich geeichte Maße und Gewichte benutzt werden. Ähnliches ist für Gast- und Schankwirte über den Raumgehalt der Schankgefäße bestimmt. Zuwiderhandlungen durch Gewerbetreibende werden bestraft.

Die Eichung erfolgt durch Eichungsämter der einzelnen Bundesstaaten. Die Oberaufsicht führt die Normal-Eichungskommission in Berlin. Bayern hat eine eigene Behörde.

#### Die Zeitmessung.

Für die Zeitmessung ist maßgebend der 15. Längegrad östlich von Greenwich, die sogenannte: Mitteleuropäische Zeit. Auf diese haben sich die mitteleuropäischen Staaten geeinigt (RG. vom 12. März 1893). Beträgt der Unterschied zwischen dieser gesetzlichen und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde Abweichungen hinsichtlich der Zeitbestimmung bis zu einer halben Stunde zulassen.

#### Das Bank- und Geldwesen.

**Das Bankwesen.** Durch Reichsgesetz vom 14. März 1875 und Novelle vom 1. Juli 1909 ist die Reichsbank als Reichsinstitut als juristische Persönlichkeit errichtet worden. Die Reichsbank und ihre Zweigstellen zahlen keine staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, hingegen Kommunal- und Stempelabgaben. Ihre Beamten sind Reichsbeamte. Die Reichsbank hat die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Die Reichsbank kann unbeschränkt Banknoten mit Zwangskurs ausgeben; jedoch muß ein Drittel des Betrages der umlaufenden Banknoten durch kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine oder Gold, und der Rest durch Wechsel oder Schecks gedeckt sein. Wenn der Banknotenumlauf den Barvorrat der Reichsbank um einen bestimmten steuerfreien Betrag überschreitet, so ist dieser Mehrbetrag mit 5 v. H. an die Reichskasse zu versteuern. Für die Leitung der Reichsbank ist vom Reiche das Reichsbank-Direktorium eingesetzt. Ihm unterstehen die Zweigstellen der Reichsbank.

Zur Ausübung des Hoheitsrechts der Aufsicht ist das Reichsbank-Kuratorium vorgesehen, bestehend aus dem Reichskanzler, einem vom Kaiser und drei vom Bundesrate auf zwei Jahre ernannten Mitgliedern.

Das Vermögen der Reichsbank gehört größtenteils Privatleuten, die als Anteilseigner unter Ausschluß persönlicher Haftung zu dem Grundkapital beigesteuert haben. Auch der Reichsfiskus besitzt einen Anteil am Vermögen.

Die Privilegien der Reichsbank waren bis 1890 erteilt; sie verlängern sich jedoch bei unterbliebener Aufkündigung durch das Reich immer um weitere zehn Jahre.

Als Zweiganstalten hat die Reichsbank Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen und Kommanditen errichtet.

**Das Geldwesen.** Das Reich ist für die Ordnung des Münzwesens zuständig. Maßgebend ist das Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 und das Münzgesetz vom 1. Juni 1909. In Deutschland muß grundsätzlich zu normalen Zeiten nur Goldgeld von einem jeden angenommen werden. Währungsgeld ist also in Deutschland das Gold: Goldwährung. Niemand braucht an Silbergeld mehr als 20.— Mark, an Nickel- und Kupfergeld mehr als 1.— Mark anzunehmen. Nur die Reichs- und Landeskassen müssen Silbergeld in jedem Betrage in Zahlung nehmen. Silber- und Kupfergeld sind nur Scheidemünzen, d. h. das Geld des Kleinverkehrs.

Man unterscheidet Metall- und Papiergeld. Papiergeld wird erst zum Geld durch Einführung des Zwangskurses. Die Reichskassenscheine sind nicht als Papiergeld anzusehen, die gemäß Gesetz vom 30. April 1874 ausgegeben worden sind, hingegen aber die Reichsbanknoten ausgegeben gemäß Bankgesetz vom 14. März 1875 und der Novelle vom 1. Juni 1909, des fernerer die Reichsbanknoten und Darlehnskassenscheine, wie sie alsbald nach Kriegsausbruch im Jahre 1914 zur Stärkung des Metallvorrats der Reichsbank ausgegeben wurden.

Bei dem Metallgeld bestehen folgende technische Ausdrücke: Schrot ist das Gewicht; Korn der Feingehalt der einzelnen Münze. Passiergewicht bedeutet die zugelassene Gewichtsverminderung der Münze infolge des Gebrauchs. Legierung ist der Feingehalt an Edelmetall im Verhältnis zum Unedelmetall, in Deutschland 900 : 1000. Stückelung bedeutet die Feststellung, wieviel Münzen und Sorten aus dem Goldgewicht zu prägen sind. In Deutschland gilt als Einheitsmünze die Mark als der 1395. Teil von einem Pfund reinen Goldes. Aus diesem werden  $69\frac{3}{4}$  Zwanzigmarkstücke geprägt. Ein Pfund reinen Silbers liefert 100 Markstücke. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres 20 Mark, derjenigen der Nickel- und Kupfermünzen  $2\frac{1}{2}$  Mark für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Bei dem Gelde läßt sich ein dreifacher Wert unterscheiden: der Metallwert, der Kurswert und der Nennwert.

Die Münzprägung erfolgt auf Rechnung des Reichs durch die Einzelstaaten.



## Das Reichsheerwesen.

### Kaiserlich deutsche Marine.

An der Spitze steht der Kaiser. Die einzelnen Marinefahrzeuge führen die Bezeichnung SMS (Seiner Majestät Schiff). Reichskriegshäfen sind Kiel, Wilhelmshaven und Helgoland.

Der Friedensbestand der Flotte ist durch Reichsgesetz vom 27. Juni 1912 für die Dauer festgelegt.

### Das Landheer.

Alle deutschen Truppen stehen unter dem Oberbefehl des Kaisers und haben ihm kraft Fahneneid unbedingt Folge zu leisten.

Der Höchstkommmandierende eines Kontingents sowie alle Offiziere, die Truppen mehr als eines Kontingents befehlen und alle Festungskommandanten werden vom Kaiser ernannt. Der Kaiser hat nach Bewilligung der Mittel auf verfassungsmäßigem Wege das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. Der Kaiser hat für eine einheitliche Organisation im ganzen und im einzelnen Sorge zu tragen und darf zu dem Zwecke Inspektionen (auch in Bayern) vornehmen. Er hat das Recht, die Garnisonen innerhalb des Bundesgebietes mit Ausnahme Bayerns zu bestimmen. Jedoch ist die Militärhoheit, d. h. die Landesherrliche Macht in Militärangelegenheiten den einzelnen Bundesstaaten verblieben.

Jeder Bundesstaat hat seine eigenen Truppen. Das Reichsheer zerfällt daher in die Kontingentsheere der einzelnen Bundesstaaten. Demgemäß ernennen die Bundesfürsten, falls nicht gegenteilige Übereinkommen getroffen sind, die Offiziere ihrer Kontingente. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile mit der Stellung eines kommandierenden Generals.

Der Fahneneid wird dem Landesherrn desjenigen Staates geleistet, welchem der Wehrpflichtige seiner Staatsangehörigkeit nach angehört, unter Hinzufügung der Gehorsamspflicht gegenüber dem Kaiser.

Im Frieden ist der Kaiserliche Oberbefehl für die Bayrischen Truppen nicht vorhanden, sondern erst im Augenblicke der Mobilmachung. Die Mobilmachung selbst erfolgt auf Anordnung des Kaisers und Königs, der den betreffenden Befehl zu erlassen verpflichtet ist.

Die meisten Bundesstaaten haben auf die Ausübung ihrer Militärhoheit zugunsten von Preußen verzichtet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg. Daher gibt es in Deutschland 4 Kontingentsheere: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg.

Die Friedensstärke des deutschen Heeres bildet nur den Rahmen für die Auffüllung im Kriegsfall. Die Infanterie und Fußartillerie ist in Bataillone, die Kavallerie in Schwadronen und die Feldartillerie in Batterien eingeteilt. Mehrere Batterien bilden eine Abteilung bei der Feldartillerie, mehrere Bataillone bei der Infanterie, mehrere Schwadronen bei der Kavallerie und mehrere Abteilungen bei der Feldartillerie bilden ein Regiment, zwei bis drei Regimenter eine Brigade. Zwei bis drei Brigaden bilden eine Division. Zwei bis drei Divisionen bilden ein Armeekorps. Im Frieden bestand bisher die deutsche Heeresmacht aus 25 Armeekorps, von denen Preußen mit den ihn verbündeten Staaten 19, Bayern 3, Sachsen 2 und Württemberg 1 Armeekorps bilden. Die Armeekorps stehen unter sieben Armeeinspektionen.

Die Friedenspräsenzstärke des Landheeres wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt und zwar stets auf eine längere Reihe von Jahren durch Reichstag und Bundesrat.

Die gesamte bewaffnete Macht zerfällt in:

1. das Heer mit der Landwehr (bei der Marine Seewehr);
2. in den Landsturm.

### Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht schließt die Verpflichtung jedes Deutschen in sich, in der bewaffneten Macht Dienste zu leisten. Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet. Eine Stellvertretung in der Erfüllung dieser Verpflichtung ist ausgeschlossen. Der Wehrpflicht unterliegt man vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Sie kann bei jedem Truppenteile innerhalb des Reiches ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit erfüllt werden.

Nicht wehrpflichtig sind die Mitglieder des hohen Adels, vor allem die Angehörigen der souveränen Familien und die vor dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer. Die Auswanderung ist vom 17. bis 25. Lebensjahre ohne besondere Erlaubnis untersagt. Heimliche Auswanderung und absichtliche Selbstverstümmelung werden gemäß § 140 StGB. bestraft.

Die Militärpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird und dauert bis zur endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht. Man unterscheidet:

1. Die aktive Dienstpflicht, d. i. die dreijährige Dienstpflicht im allgemeinen; dieselbe ist für die Infanterie und Artillerie mit Ausnahme der reitenden Artillerie auf 2 Jahre herabgesetzt.

Besondere Bevorzugung genießen diejenigen, die die Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen Dienstjahr auf Grund eines höheren Schulzeugnisses erworben haben. Für diese kommt nur ein aktives Dienstjahr in Betracht.

2. Die Dienstpflicht in der Reserve. Jeder Soldat, der seine Dienstzeit bei der Fahne abgeleistet hat, kommt auf 4 Jahre zur Reserve und gehört in dieser Eigenschaft ebenfalls noch dem stehenden Heere an. Ersatzreserve, Land- und Seewehr gehören nicht zu dem stehenden Heere.

Die Reservetruppen sind zu 2 höchstens achtwöchigen Übungen und zu jährlich zweimaligem Besuche der Kontrollversammlungen verpflichtet.

Neben der eigentlichen Reserve gibt es die Ersatzreserve. Zu ihr gehören die Überzähligen und die bedingt tauglichen Truppen. Hinsichtlich der Kontrollversammlungen stehen sie der Landwehr ersten Aufgebots gleich. Die Ersatzreservfrist dauert 12 Jahre, nach deren Ablauf die Ersatzreservisten, die geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebots kommen.

3. Die Landwehrpflicht (bei der Marine Seewehrpflicht):

- a) Die Landwehr ersten Aufgebots. Dieser gehören die Reservisten nach Beendigung ihrer Reservezeit noch auf die Dauer von fünf Jahren an; die Kavalleristen und diejenigen, die freiwillig bei der Fußartillerie drei Jahre gedient haben, nur drei Jahre. Zu den Kontrollversammlungen müssen die Landwehrleute ersten Aufgebots jährlich einmal erscheinen. Außerdem sind sie zu zwei Übungen von 8 bis 14 Tagen verpflichtet, ausgenommen die Landwehr-Kavallerie.
- b) Die Landwehr zweiten Aufgebots. Derselben gehört man nach Ausscheiden aus der Landwehr ersten Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres an, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Es besteht hier keine Pflicht zum Erscheinen bei Kontrollversammlungen oder Ableistung von Übungen.

Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum Landsturm zweiten Aufgebots erlischt die Dienstpflicht im Beurlaubtenstande, und es tritt an ihre Stelle die Zugehörigkeit zum Landsturm zweiten Aufgebots.

4. Die Landsturmpflicht bis zum 45. Jahre. Sie ist nur für den Kriegsfall gegeben. Dann kann der Landsturm durch Kaiserliche Verordnung aufgebots werden. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Man unterscheidet auch hier:

- a) Den Landsturm ersten Aufgebots. Ihm gehört man bis zum 31. März des Jahres an, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
- b) Den Landsturm zweiten Aufgebots. In diesem hat man vom Beginn des 40. bis zur Beendigung des 45. Lebensjahres zu verbleiben.

Die Landwehrleute kommen mit dem Ausscheiden aus der Landwehr zweiten Aufgebots in den Landsturm zweiten Aufgebots.

## Das Gesandtschafts- und Konsulatswesen des Reiches.

### Die Gesandten.

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Sowohl dem Reiche wie den Bundesstaaten steht das Recht zu, Gesandte zu entsenden, nur Preußen kann neben der deutschen keine Landesgesandtschaft wegen der Identität seines Königs mit dem Deutschen Kaiser errichten. Bestehen Reichsgesandtschaft und Landesgesandtschaft nebeneinander, so wickelt der Landesgesandte nur die Angelegenheiten seines Bundesfürsten ab. Der Reichsgesandte steht unter der Oberleitung des Kaisers, welcher über die Gesandtschaftssachen unter Zuziehung des Reichskanzlers entscheidet. Die Befugnisse des Gesandten halten sich im Rahmen der Befugnisse des Reichs gemäß Artikel 4 der Reichsverfassung.

### Die Konsuln.

Für das Konsulatswesen ist das Reich ausschließlich zuständig. Die Bundesstaaten sind von der Errichtung eigener Konsulate ausgeschlossen. Jedoch können die letzteren fremde Konsuln bei sich empfangen und Konsulate im Reichsgebiete errichten.

Das gesamte Konsulatswesen ist der Aufsicht des Kaisers unterstellt. Er ernennt die Konsuln nach Äußerungen des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr.

Die Konsuln sind Reichsbeamte (Konsulatsgesetz vom 8. November 1867). Man unterscheidet:

1. Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenten.
2. Den besoldeten und besonders vorgebildeten Berufskonsuln sind die Wahlkonsuln gegenüberzustellen, welche in erster Linie aus reichsangehörigen Kaufleuten gewählt werden. Das Amt des Wahlkonsuls ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Der Konsul darf sein Amt im fremden Lande nur ausüben, wenn ihm von diesem das sogenannte Exequatur erteilt ist, d. h. wenn er die Erlaubnis zur Ausübung seiner Konsulartätigkeit erhalten hat. Die Befugnisse des Konsuls beziehen sich auf gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (als Standesbeamter, für Anmusterung und Abmusterung, für Aufnahme öffentlicher Urkunden usw.), polizeiliche Befugnisse (gegenüber deutschen Kauffahrteischiffen und Reichsangehörigen durch Erteilung und Visierung von Pässen) und auf richterliche Befugnisse über Deutsche und Schutzgenossen in bestimmten Gebieten.

Für die Konsulargerichtsbarkeit ist das Gesetz vom 7. April 1900 erlassen. Der Konsul kann Zustellungen bewirken und auf Ermächtigung vom Kanzler auch Zeugen vernehmen und Eide schwören lassen. Ferner fällt unter die Befugnis des Konsuls die Führung der Matrikel, d. h. ein Verzeichnis der Reichsangehörigen in seinem Gebiet. Die Haupttätigkeit des Konsuls beruht darin, daß er den Reichsangehörigen, gegebenenfalls durch Unterstützung und Verschaffung von Reisegelegenheit, helfen soll. Des ferneren hat er den Handel im Auslande zu fördern und hierüber dem Reichskanzler zu berichten.

#### Das Gewerberecht.

Die am 16. April 1871 erlassene Gewerbeordnung wurde zum Reichsgesetz erklärt. Die Gewerbeordnung ist durch zahlreiche Einzelgesetze abgeändert worden. Die Novelle vom 1. Juli 1883 brachte eine Neufassung des gesamten Textes derselben. Am 26. Juli 1897 trat das sogenannte HandwerkerGesetz in Kraft, das eine Neuordnung des Innungswesens brachte. Von neueren Gesetzen seien folgende erwähnt:

Das Arbeiterschutzgesetz vom 26. Juli 1900.

Das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.

Das Gesetz zur Regelung des Lehrlings- und Meistertitelwesens vom 30. Mai 1908.

Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juli 1910.

Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911.

Das Gewerbeberichtsgesetz vom 29. September 1901.

Es herrscht Gewerbefreiheit. Gewerbe ist die als dauernde Einnahmequelle betriebene, erlaubte, selbständige wirtschaftliche Tätigkeit. (Vgl. Abschnitt Betrieb und das daselbst über die Gewerbeordnung und die genannten Gesetze Gesagte, S. 485 ff.) Auch der Handel ist ein Gewerbe. Er kennzeichnet sich im Unterschiede

zum sonstigen Gewerbe dadurch, daß er sich mit der Ware auf dem Wege vom Hersteller zum Abnehmer beschäftigt.

Gewisse Gewerbe sind einer Sondergesetzgebung unterworfen, und zwar:

1. die Fischerei;
2. die Errichtung und Verlegung von Apotheken;
3. die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen;
4. die Rechtsanwalts- und Notariatspraxis;
5. der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, der Versicherungsunternehmer sowie der Eisenbahnunternehmungen;
6. die Befugnisse zum Halten öffentlicher Fähren, die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen.

Auf das Bergwesen (vgl. Berggesetz vom 24. Juni 1865), auf die Ausübung der Heilkunde, auf den Verkauf von Arzneimitteln, auf den Vertrieb von Lotterielosen, auf die Viehzucht findet die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als sie darüber ausdrückliche Bestimmungen enthält.

Die Gewerbeordnung kennt drei Arten des Gewerbebetriebes:

1. **Der stehende Gewerbebetrieb.** Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden, d. h. nicht im Umherziehen ausgeübten Gewerbes anfängt, muß derjenigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen, die für den betreffenden Ort nach den Landesgesetzen zuständig ist.

2. **Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.** Zu einer solchen Tätigkeit ist ein für das ganze Kalenderjahr und für das ganze Reich geltender Wandergewerbeschein von der Verwaltungsbehörde, in Preußen von dem Bezirksausschuß nachzusuchen. Bei Versagen ist Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

3. **Der Marktverkehr.** Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden frei. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Möglichkeit der Ausübung, nicht auf die Art derselben. Gemäß § 17 II 10 ALR. bleibt es z. B. der Polizei überlassen, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Maßregeln zu treffen.

### Ausnahmen von der Gewerbefreiheit.

Hierunter fallen die in besonderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen, z. B. das Verbot für Beamte und Militärpersonen, ohne behördliche Erlaubnis ein Gewerbe zu betreiben. Ferner das Reichsgesetz über die Kinderarbeit im gewerblichen Betriebe, nach dem noch nicht 13 jährige sowie ältere aber noch volksschulpflichtige Kinder in einigen Betrieben überhaupt nicht, in anderen nur beschränkt beschäftigt werden dürfen (vgl. Kinderschutzgesetz S. 522).

Die Gewerbeordnung selbst legt der Gewerbefreiheit eine Reihe von Schranken auf:

1. Zur Errichtung gewisser Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für andere erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist eine Genehmigung bei der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde nachzusuchen.

2. Apotheker, Ärzte müssen sich eine für das ganze Reich geltende Approbation auf Grund eines Befähigungsnachweises verschaffen. Einen Befähigungsnachweis brauchen auch die Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen. Den Seeschiffern, den Seesteuerleuten und Seemaschinisten kann die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch den Spruch eines Seeamtes und gegebenenfalls des Oberseeamtes entzogen werden (RG. vom 27. Juli 1877 und 11. Juni 1878).

3. Einige Gewerbetreibende brauchen eine Konzession der höheren Verwaltungsbehörde; z. B. die Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, die Schauspielunternehmer, ferner wer eine Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, Pfandleiher und Stellenvermittler.

4. Einigen Gewerbetreibenden kann ihre Tätigkeit untersagt werden, sobald sie sich als unzuverlässig erweisen, z. B. den Tanz-, Turn- und Schwimmlehrern, den Loshändlern, den Rechtskonsulenten, den Auskunftsbüros, Versteigerern, Vermittlern von Darlehn, Vermittlern von Heiraten, den Viehhändlern. Die genannten Personen haben bei Eröffnung ihres Gewerbes der zuständigen Behörde davon Mitteilung zu machen.

5. Der öffentliche Transportmittelverkehr durch Wagen, Gondeln usw. sowie das Gewerbe der Dienstmänner unterliegen der Regelung durch die Ortspolizeibehörde.

### Das Innungswesen.

Innung ist die freiwillig zusammengetretene Gesamtheit derjenigen, die in einem bestimmten Bezirk ein Gewerbe gemeinschaftlich betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere zur Pflege des Gemeingeistes, zur Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und zur Regelung des Lehrlingswesens. Die Innung ist eine juristische Person, das Statut der Innung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. An Organen hat die Innung die Innungsversammlung und den Vorstand. Gewerbetreibenden, die den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Für Handwerke der gleichen oder verwandten Art können von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag der Mehrheit der Beteiligten Zwangsinnungen gebildet werden. Nicht einbezogen werden hierbei diejenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes sind Handwerkskammern zu errichten. Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landeszentralbehörde, in der der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Über die Obliegenheiten der Handwerkskammern gibt § 103 e der Gewerbeordnung genaue Auskunft. Die Handwerkskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Gesellenausschuß.

## Preußisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Alle Landesteile des preußischen Königreiches bilden ein einheitliches Staatsgebiet. Preußen zerfällt in 12 Provinzen, diese in 35 Regierungsbezirke, wozu noch der Stadtbezirk Berlin und der Regierungsbezirk Hohenzollern kommt.

Es gibt folgende Provinzen:

1. Ostpreußen (Reg.-Bez. Königsberg, Allenstein und Gumbinnen).
2. Westpreußen (Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder).
3. Posen (Reg.-Bez. Posen und Bromberg).
4. Schlesien (Reg.-Bez. Breslau, Liegnitz und Oppeln).
5. Pommern (Reg.-Bez. Stettin, Köslin und Stralsund).
6. Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt a. O.; Berlin bildet einen eigenen Bezirk).
7. Sachsen (Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg und Erfurt).
8. Westfalen (Reg.-Bez. Münster, Minden und Arnberg).
9. Rheinprovinz (Reg.-Bez. Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen).



10. Hannover (Reg.-Bez. Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich).
11. Hessen-Nassau (Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden).
12. Schleswig-Holstein (Reg.-Bez. Schleswig).

Jede Provinz besitzt ein Oberlandesgericht (nur Hessen-Nassau hat zwei (Kassel und Frankfurt a. M.) und die Rheinprovinz ebenfalls zwei (Köln und Düsseldorf).

### Der König.

Der König steht an der Spitze des Staates. Der König ist nicht Organ des Staates, sondern dessen Herrscher. Die Kronrechte werden mit dem Tode des Vorgängers erworben. Die Krone ist gemäß den königlichen Hausgesetzen (Dispositio Achillea von 1473 und der Geraer Hausvertrag von 1603) erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Nach letzterer geht der Erstgeborene seinen Brüdern vor. Bei dem Tode des Erstgeborenen ist erst seine ganze Linie folgeberechtigt. Ausgeschlossen ist die weibliche Erbfolge.

Der König wird mit 18 Jahren volljährig, desgleichen die Prinzen. Die Person des Königs ist unverletzlich. Er allein hat die vollziehende Gewalt. Er ernennt und entläßt die Minister nach seinem freien Belieben. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Seine Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers. Er hat die Militärhoheit und die Ämterhoheit. Er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Die Begnadigung vor der Aburteilung (Abolition) hat er nur, im Falle die Angelegenheit noch nicht dem Gericht zur Behandlung übergeben ist. Er kann Orden und andere Auszeichnungen, z. B. den Adel verleihen. Er beruft, schließt, vertagt die Kammern und löst sie auf.

Der König hat als Abfindung auf die Rechte an den Domänen eine Zivilliste von 17 700 000 Mark. Von dieser Summe werden etwa 7 500 000 Mark aus den Domäneneinkünften, der Rest dagegen aus allgemeinen Staatsabgaben bestritten. An sonstigen Einkünften besitzt das königliche Haus: das königliche Hausfideikommiß, das königlich-prinzliche Familienfideikommiß und den Krontresor.

Ist der König minderjährig oder sonst an der Regierung verhindert, so übernimmt der nächste Agnat die Regentschaft. Über ihre Notwendigkeit haben die beiden Kammern in vereinigter Sitzung zu beschließen. Der Regent übt die Rechte des Königs in dessen Namen aus. Er leistet einen Eid auf die Verfassung

und die Gesetze. Ist kein volljähriger Agnat, vorhanden und nicht rechtzeitig gesetzlich hierfür Fürsorge getroffen, so beruft das Staatsministerium die Kammern zur Wahl eines Regenten. Bis zum Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung.

Zur Verwaltung der persönlichen und der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Königs und des königlichen Hauses besteht ein Ministerium des königlichen Hauses unter einem besonderen Minister. Ihm ist auch das Heroldsamt für Adelsachen unterstellt. Der Minister des königlichen Hauses ist für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des königlichen Hauses zuständig.

### Die Kammern.

Der preußische Landtag besteht aus zwei Kammern, dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause. Beide üben mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes.

Finanzgesetzentwürfe und Etats des Staatshaushalts werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt. Sie können von der ersten Kammer nur im ganzen (en bloc) angenommen werden. Die Abgeordneten der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder von 15 Mark, wohingegen die Herrenhausmitglieder keine Tagegelder erhalten.

Die Kammern sind gleichzeitig regelmäßig zwischen Anfang November bis Mitte Januar zu berufen. Jede Kammer tagt für sich. Eine gemeinsame Sitzung der Kammern erfolgt nur

1. bei der Eröffnung und Schließung des Landtages,
2. bei der Beschlußfassung über die Regentschaft.

Beide Kammern beschließen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zwischen der Abstimmung von Abgeordnetenhaus und Herrenhaus muß ein Mindestzeitraum von 21 Tagen liegen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentliche, jedoch können geheime Sitzungen beschlossen werden.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Die Kammern wirken mit bei der Gesetzgebung, Steuerbewilligung und der Aufnahme von Anleihen. Sie haben im Gegensatz zum Reichstag das Recht, eine Kommission zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen (Enquêterecht), sie können Adressen an den König richten, schriftliche Bittgesuche entgegennehmen und Anfragen (Interpellationen) zwecks Auskunfterlangung an die Minister richten.

Die Mitglieder beider Kammern genießen die gleiche straf-

rechtliche Immunität wie die Reichstagsabgeordneten. Landesbeamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, hingegen Reichsbeamte. Die Mitgliedschaft zur Kammer erlischt aus gleichen Gründen wie die Mitgliedschaft beim Reichstag.

### Das Herrenhaus.

Das Herrenhaus setzt sich zusammen aus:

1. den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, falls sie der König beruft;
2. den erblichen Mitgliedern:
  - a) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen,
  - b) die vormals Reichsständischen,
  - c) die ehemaligen Mitglieder der Herrenkurie des vereinigten Landtages (Mitglieder des hohen Adels, Fürsten, Grafen und Herren),
  - d) den mit erblicher Mitgliedschaft durch Verleihung Ausgezeichneten;
3. den Mitgliedern auf Lebenszeit:
  - a) die Inhaber der 4 preußischen großen Landesämter (Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister, Kanzler),
  - b) die von wichtigen Verbänden Präsentierten, z. B. von den Landesuniversitäten, gewissen Familienverbänden, den Grafen- und den Großgrundbesitzverbänden,
  - c) die aus besonderem Vertrauen Berufenen (Kronsyndici).

Die Zahl der Herrenhausmitglieder kann vom König nach Belieben (durch sog. Pairsschub) vermehrt werden. Allgemeine Wahlen zum Herrenhaus finden nicht statt. Mitglied des Herrenhauses kann jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte in Preußen wohnhafte Preuße über 30 Jahren werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist eine Anwesenheitsziffer (Quorum) von mindestens 60 Mitgliedern erforderlich.

Obwohl die Mitglieder des Herrenhauses größtenteils vom Könige ernannt werden, sind sie doch Vertreter des Volkes.

### Das Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus geht aus allgemeinen indirekten und offenen Wahlen auf Grund des Dreiklassenwahlsystems hervor. Der Staat wird in Wahlbezirke geteilt; diese zerfallen wieder in Urwahlbezirke. Die Urwähler wählen in den Urwahlbezirken die Wahlmänner. Diese erst wählen für ihren Wahlbezirk einen Abgeordneten. Der Urwahlbezirk umfaßt mindestens 750 und höchstens 1749 Seelen. Auf 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen, also mindestens 3 und höchstens 6 für den Urwahlbezirk.

Die Wähler jedes Urwahlbezirks werden nach ihrer Besteuerung in drei Abteilungen (Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte, Dreiklassenwahlsystem). Jede Abteilung enthält diejenigen Personen, die zusammen ein Drittel der Steuern bezahlen. Nicht zu der Staatseinkommensteuer eingeschätzte Personen werden mit 3 Mark Steuersatz veranlagt.

Jede Abteilung wählt, da mindestens 3 Wahlmänner zu wählen sind, einen Wahlmann, bei 6 Wahlmännern je 2 Wahlmänner. Sind deren 4 zu wählen, so wählt die zweite Abteilung 2, handelt es sich um 5 Wahlmänner, so haben Abteilung 1 und 3 je 2 Wahlmänner zu wählen.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder selbständige, mindestens 24 Jahre alte, ehrenhafte Preuße in derjenigen Gemeinde, in der er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Bei Militärpersonen ruht die aktive Wahlfähigkeit.

Wählbar ist jeder 30jährige aktiv Wahlberechtigte, sofern er 1 Jahr lang dem preußischen Staatsverbände angehört.

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 443 Mitgliedern. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte anwesend sein, das Quorum beträgt also 222. Die Legislaturperiode ist 5 Jahre. Die Vertagung, Schließung, Auflösung, Neuwahl und Wiederberufung des Abgeordnetenhauses entspricht den Bestimmungen des Reichstages. Der König braucht nicht beide Kammern gleichzeitig aufzulösen; jedoch muß er bei der Auflösung der einen Kammer die andere gleichzeitig vertagen.

### Die Gesetzgebung.

Gesetzgebende Organe sind in Preußen der König und die beiden Kammern, zwischen denen Übereinstimmung zum Zustandekommen der Gesetze erforderlich ist. Gesetzesvorschläge, die durch eine der Kammern oder den König verworfen sind, dürfen in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Die Bekanntmachung der Gesetze erfolgt in der preußischen Gesetzsammlung.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nur den Kammern zu.

Notstandsverordnungen kann der König, falls die Kammern nicht tagen, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der Beseitigung eines dringenden ungewöhnlichen Notstandes erlassen. Die Notstandsverordnungen sind den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

Für alle Gesetzeshandlungen hat das ganze Staatsministerium die Verantwortung zu tragen.

## Die Staatsbehörden.

### Die Minister.

An der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehen die Minister mit der Aufsicht über alle Beamten ihres Verwaltungszweiges. Selbständig sind nur die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte, die Oberrechnungskammer und der evangelische Oberkirchenrat.

Durch ihre Gezeichnetung übernehmen die Minister die Verantwortlichkeit für die Regierungsakte des Königs.

Tagt eine Sitzung aller Minister im Staatsministerium unter dem Vorsitz des Königs, so spricht man von einem „Kronrat“. Dem Staatsministerium unterstehen z. B. das Oberverwaltungsgericht, der Kompetenzkonflikts-Gerichtshof, die Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, der Staatsanzeiger, die Gesetzsammlung.

Ferner gibt es noch den Staatsrat als beratendes Organ bei Gesetzesvorschlägen. Zu diesen gehören die großjährigen Prinzen, die Inhaber bestimmter Ämter (z. B. die Minister) und bestimmte aus besonderem Vertrauen berufene Personen.

### Die Ministerien.

Es gibt in Preußen 9 Ministerien:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
2. das Kriegsministerium;
3. das Finanzministerium mit den drei Abteilungen für: Etats- und Kassenwesen, die direkten, die indirekten Steuern und Zölle; ihm unterstellt ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Münzen, die General-Lotteriedirektion und die Oberzolldirektion;
4. das Justizministerium; ihm unterstehen die Gerichte und Justiz-Prüfungskommissionen;
5. das Ministerium des Innern; es umfaßt die gesamte innere Verwaltung, soweit nicht besondere Behörden zuständig sind; ihm untersteht z. B. das Polizeipräsidium in Berlin, auch gebührt ihm neuerdings die Medizinalverwaltung;
6. das Kultusministerium; ihm unterstehen die Universitäten, technischen Hochschulen, Provinzial-Schulkollegien;
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe, d. h. für alle Handels- und Gewerbesachen, z. B. Schifffahrt, Reederei, Privatbanken, Geologische Landesanstalt, die fünf Oberbergämter usw.;
8. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, Gestüts- und Veterinärwesen; ihm sind das Oberlandeskulturgericht, die land-

wirtschaftlichen Hochschulen, die Landwirtschaftskammern, das Landesveterinäramt unterstellt;

9. das Ministerium für öffentliche Arbeiten; es beaufsichtigt die Eisenbahnen und das Bauwesen; ihm unterstehen die Eisenbahndirektionen.

Die Oberrechnungskammer. Sie prüft sämtliche Staatseinnahmen und -ausgaben und die Staatsschulden, nicht nur nach der rechnerischen Seite, sondern auch daraufhin, ob bei der Verwaltung nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen sei, sogenannte Verwaltungskontrolle. Sie untersteht unmittelbar dem König. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und hat ihren Sitz in Potsdam.

### Die Verwaltung. — Die Unter- und Provinzialbehörden.

#### 1. Die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

Die Gemeinden sind Kommunalverbände zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten des Gemeindebezirks mit juristischer Persönlichkeit. Für die sieben östlichen Provinzen sind die Rechtsverhältnisse durch die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Ausnahme von Posen geordnet. In Betracht kommen ferner folgende Gesetze: Das allgemeine Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juni 1883, das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

An Organen hat die Gemeinde den Gemeindevorsteher (in Hessen-Nassau heißt er Bürgermeister). Er hat die Verwaltung der Gemeinde, er ist polizeiliches Vollziehungsorgan, während die Verwaltung der Polizei bei dem Amtsvorsteher liegt. Dem Gemeindevorsteher zur Seite stehen 2 bis 6 Schöffen mit beratender Stimme. Sie werden auf 6 Jahre gewählt und vom Landrat bestätigt. An der Verwaltung der Gemeinde nimmt die Gemeindevertretung, in kleineren Gemeinden mit weniger als 40 Stimmen die Gemeindeversammlung teil.

Die Gutsbezirke umfassen ein herrschaftliches Gut mit einem Gutsvorsteher an der Spitze. Sie genießen volle Selbständigkeit.

#### 2. Die Amtsbezirke.

Sie werden für mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke namentlich zwecks Ausübung der Polizei gebildet. An ihrer Spitze steht der vom Oberpräsidenten auf 6 Jahre auf Vorschlag des Kreistages ernannte Amtsvorsteher (in Westfalen Amtmann, in den Rheinlanden Landbürgermeister und in Posen Distriktskommissar genannt).

In Hessen-Nassau und Hannover fehlt der Amtsbezirk und daher der Amtsvorsteher gänzlich. Die Ortspolizei verwaltet hier ge-

wöhnlich der Gemeindevorsteher, genannt Bürgermeister, in Hannover der Landrat.

Beschränkt sich der Amtsbezirk auf eine Gemeinde oder auf ein Gut, so ist der Gemeinde- oder der Gutsvorsteher gleichzeitig Amtsvorsteher. Neben dem Amtsvorsteher gibt es einen Amtsausschuß, bestehend aus ihm selbst und allen Gemeinde- und Gutsvorstehern und sonstigen Vertretern des Bezirks.

### 3. Die Stadtgemeinden.

In den Stadtgemeinden wird die Verwaltung vom Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung ausgeübt. An der Spitze steht meist der von den Stadtverordneten gewählte, von der Regierung zu bestätigende Magistrat unter Vorsitz des Bürgermeisters. Nur die Polizeiverwaltung gebührt allein dem Bürgermeister. In größeren Städten ist die Polizeiverwaltung gewöhnlich besonderen königlichen Beamten (Polizeipräsident) übertragen.

Die Stadtverordneten-Versammlung geht aus den Dreiklassenwahlen hervor. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; darauf findet eine Ergänzung durch Neuwahl statt. An der Wahl der Stadtverordneten beteiligen sich nur die sogenannten Gemeindebürger, d. h. die mit einem gewissen Steuersatz Veranlagten.

Das Aufsichtsrecht über die Städte hat gewöhnlich der Regierungspräsident, hinsichtlich von Klagesachen der Bezirksausschuß.

### 4. Der Kreis.

Er ist ein Kommunalverband mit juristischer Persönlichkeit und umfaßt die Land- und Stadtgemeinden, doch können Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern (in der Rheinprovinz 40 000, in Westfalen 30 000) einen selbständigen Stadtkreis bilden. An die Stelle des Kreisausschusses tritt hier der Stadtausschuß.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Stadt Berlin. Sie bildet gewissermaßen eine eigene Provinz, deren Organe der Magistrat und die Stadtverordneten sind. Oberpräsident von Berlin ist der Oberpräsident von Brandenburg in Potsdam. Dieser ersetzt auch den Provinzialrat für Beschlüsse in zweiter Instanz. Die sonstige Kompetenz des Provinzialrats in zweiter Instanz gebührt dem betreffenden Minister. Andere brandenburgische Provinzialbehörden, z. B. das Provinzial-Schulkollegium, die Oberzolldirektion sind gleichzeitig für Berlin tätig.

Auch aus dem Regierungsbezirk Potsdam ist Berlin ausgeschieden. An der Stelle des Regierungspräsidenten steht zum Teil der Oberpräsident, zum Teil der Polizeipräsident von Berlin. Unter

dem Vorsitze eines besonderen, vom König ernannten Präsidenten ist ein besonderer Bezirksausschuß gebildet worden.

Für den Bezirk Groß-Berlin einschließlich Spandau und der Landkreise Teltow und Niederbarnim ist ein besonderer Zwangszweckverband mit dem Sitze in Berlin und den Rechten einer Korporation geschaffen worden. Ihm obliegen: Die Regelung der öffentlichen Transportanstalten auf Schienen mit Ausnahme der Staatseisenbahn, die Feststellung der Fluchtlinien- und Bebauungspläne und die Mitwirkung bei der Baupolizei, außerdem die Erwerbung eines Wald- und Wiesengürtels um Berlin. Er kann Gebühren und Beiträge nach dem Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 erheben. Seine Organe sind: der Verbands-Direktor, die Verbands-Versammlung und der Verbands-Ausschuß; die beiden letzteren unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters von Berlin. Für wichtigere Beschlüsse ist die Beschlußbehörde für Groß-Berlin errichtet. Sie besteht aus dem Oberpräsidenten, den Verwaltungs-Gerichtsdirektoren der Bezirksausschüsse für den Stadtkreis Berlin und Potsdam, sowie aus vier auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Beschlußbehörde hat ihren Sitz am Sitze des Oberpräsidenten, also in Potsdam.

An Organen hat der Kreis den Kreistag, den Kreisausschuß und den Landrat.

- a) Der Kreistag besteht aus 25 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Zwecks Wahl sind drei Verbände gebildet: Städte, Land, Großgrundbesitz. Die Zugehörigkeit zum Großgrundbesitz ist bedingt durch die Höhe eines Grundsteuersatzes von mindestens 225 Mark. Der Kreistag tagt jährlich mindestens einmal unter dem Vorsitz des Landrats. Bei Stimmgleichheit gibt seine Meinung den Ausschlag. Der Kreistag hat die Verwaltung des Kreises und die Feststellung des Kreisetats zu besorgen.
- b) Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und sechs vom Kreistag auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Er hat die Angelegenheiten des Kreistages vorzubereiten, die Kreisbeamten zu ernennen und die Zustimmung zu den Polizeiverordnungen des Landrats zu geben. Er ist Kommunalbehörde und auch Staatsorgan, z. B. in seiner Mitwirkung im Verwaltungsstreitverfahren für Armen- und Schulsachen.
- c) Der Landrat steht an der Spitze des Kreises. Seine Handlungen hängen meist von der Zustimmung des Kreisausschusses ab. Er ist Staats- und Kommunalbeamter und wird vom König ernannt; jedoch ist der Kreistag befugt, zum Amte eines Landrats geeignete Personen vorzuschlagen.



## 5. Zweckverbände.

Nach dem Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 können Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Ämter und Landkreise zwecks Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art miteinander zu Zweckverbänden verbunden werden, falls

- a) die Beteiligten damit einverstanden sind, durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Städten oder Landkreisen durch Beschluß des Bezirksausschusses.
- b) Oder wenn es sich um für alle Beteiligte gesetzlich obliegende kommunale Angelegenheiten handelt und die Bildung des Zweckverbands im öffentlichen Interesse notwendig ist. Nachdem der Kreis- oder Bezirksausschuß die Ergänzung der fehlenden Zustimmung beschlossen hat, beschließt der Oberpräsident die Bildung des Zweckverbandes.
- c) Der Zweckverband hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, falls seine sämtlichen Mitglieder solche haben; andernfalls können diese Rechte mit königlicher Genehmigung verliehen werden.

Für die Gesamtschulverbände ist das Volksschul-Unterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 maßgebend.

## 6. Regierungsbezirke.

Der Regierungsbezirk ist ein räumlich abgegrenzter Bezirk für Zwecke der Staatsverwaltung ohne juristische Persönlichkeit.

Die Regierung ist in drei Abteilungen geteilt:

- a) Die Präsidialabteilung unter dem Regierungspräsidenten;
- b) Kirchen und Schulen;
- c) Direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Organe des Regierungsbezirkes sind:

- a) der Regierungspräsident,
- b) der Bezirksausschuß.

Der Bezirksausschuß ist eine Staatsbehörde, bestehend aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem, 4 vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern, einem richterlichen Beamten und einem Verwaltungsbeamten, die beide vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Der Verwaltungsbeamte hat den Regierungspräsidenten im Vorsitz zu vertreten und führt den Namen „Verwaltungsgerichtsdirektor“. Der Bezirksausschuß hat den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zuzustimmen, Beschwerden im Verwaltungsverfahren zu erledigen und dient als Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## 7. Die Provinzen.

Die Provinzen sind mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Kommunalverbände. Ihre Grenzen können nur durch Gesetz geändert werden.

Provinzial-Selbstverwaltungsorgane sind:

- a) der Provinziallandtag. Er geht aus den Wahlen der Kreistage hervor, wählt sich selbst seinen Vorsitzenden, ist mindestens alle 2 Jahre zu berufen und wirkt bei der Provinzialverwaltung, insbesondere bei der Feststellung des Provinzialesats mit;
- b) der Provinzialausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und höchstens 13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern sowie dem Landesdirektor. Der Provinzialausschuß bereitet die Angelegenheiten des Provinziallandtages vor und ernennt die Provinzialbeamten;
- c) der Landesdirektor (Landeshauptmann). Er ist höchster Kommunalbeamter, wird auf 6 bis 12 Jahre vom Provinziallandtag gewählt und vom Könige bestätigt. Er vertritt die Provinz nach außen und erledigt die laufenden Angelegenheiten.

Staatliche Organe sind:

- a) der Oberpräsident als Provinzialminister mit dem Titel „Exzellenz“. Unabhängig von ihm sind: der Oberlandesgerichts-Präsident für Justizsachen, der Präsident der Oberzolldirektion für indirekte Steuern, der Präsident der Eisenbahndirektion für Eisenbahnsachen, die Oberbergämter für Bergwerkssachen, die Generalkommission für Regelung der bauerlichen Verhältnisse;
- b) der Oberpräsidialrat als Stellvertreter und Hilfskraft des Oberpräsidenten;
- c) der Provinzialrat, bestehend aus dem Oberpräsidenten, einem höheren Verwaltungsbeamten und 5 vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern. Der Provinzialrat hat unter anderem den Polizeiverordnungen zuzustimmen und Beschwerden in Verwaltungssachen zu erledigen.

### Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Man unterscheidet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren und die Beschwerde im Beschlußverfahren. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizei gibt es entweder die Beschwerde an den Landrat oder den Regierungspräsidenten. Sie endet mit der Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht. Oder es gibt sofort die Klage bei dem Kreis- oder Bezirksausschuß. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung ein Gesetz verletze oder zu Unrecht nicht anwende, oder daß die

ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse von der Polizei falsch beurteilt seien. Gegen die polizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten gibt es nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage beim Oberverwaltungsgericht. Ein Anwaltszwang im Verwaltungsstreitverfahren besteht nicht.

Der Instanzenweg ist wie folgt geordnet:

1. Im Verwaltungsstreitverfahren:
  - a) als 1. Instanz: der Kreisausschuß oder Stadtausschuß;
  - b) als 2. Instanz (Berufung), gegebenenfalls 1. Instanz: der Bezirksausschuß;
  - c) als 3., gegebenenfalls 2. (Revision oder Berufung), in einigen Fällen auch als 1. Instanz: das Oberverwaltungsgericht.
2. Im Beschlußverfahren (Beschwerde):
  - a) als 1. Instanz: der Kreisausschuß oder Stadtausschuß;
  - b) als 2., gegebenenfalls 1. Instanz: der Bezirksausschuß;
  - c) als 2. Instanz gegen den Bezirksausschuß, in vielen Fällen auch 1. Instanz: der Provinzialrat;
  - d) auf Anrufen mittels Klage entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

Obwohl es sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit um die Durchsetzung der Hoheit des Staates handelt, sind doch alle Strafsachen dem Richter mit wenigen Ausnahmen zugewiesen. Auch der Staat als Fiskus hat vor dem ordentlichen Gerichte Recht zu nehmen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entscheiden ebenfalls die Gerichte. Im übrigen ist es der Landesgesetzgebung gestattet, Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges einem besonderen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zur Aburteilung zu überweisen. In Preußen besteht ein solcher Gerichtshof aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Kammergericht angehören müssen; die anderen 5 Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Er entscheidet über den positiven Kompetenzkonflikt, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei Gericht anhängigen Rechtsstreit für unzulässig erachten oder die Verwaltungsgerichte für zuständig halten; oder über den negativen Kompetenzkonflikt, wenn in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen haben. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Verwaltungsgerichten andererseits entscheidet in Preußen das Oberverwaltungsgericht. Bei einem

Kompetenzkonflikt zwischen zwei ordentlichen Gerichten entscheidet das nächsthöhere Gericht.

### Die Polizei.

Die Polizei ist die Zwangsgewalt in der inneren Verwaltung zur Abwendung von Gefährdungen der Staatsbürger. Man unterscheidet Verwaltungspolizei als Sanitätspolizei, Gewerbepolizei, Wegepolizei usw. und die Sicherheitspolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Polizei ist ferner Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft und dient auch als gerichtliche Polizei. Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Sicherheitspolizei für die Feuerbestattung gemäß Gesetz vom 14. September 1911 erfahren:

1. Zu einer Feuerbestattungsanlage ist die Genehmigung seitens der Landespolizei notwendig;
2. Zur Übernahme der Feuerbestattung ist in jedem Einzelfalle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes einzuholen, wobei vorzulegen sind:
  - a) eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache mit der Feststellung, daß kein Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung vorhanden sei;
  - b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über das Fehlen des Verdachts;
  - c) ein Nachweis der Anordnung der Feuerbestattung durch den Erblasser, entweder durch letztwillige Verfügung oder durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, z. B. einem Notar, als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Ferner kommt die Polizei als Wohlfahrtspolizei in Betracht zur Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens. Vom Standpunkt der Verwaltung der Polizeigewalt unterscheidet man: die Zentralpolizei, die Landespolizei und die Ortspolizei. Die Zentralpolizei ist dem Minister des Innern, die Landespolizei dem Regierungspräsidenten unterstellt, und die Ortspolizei wird von den Ortspolizeibehörden gehandhabt. Die Aufsicht über die Ortspolizei in den Stadtkreisen führt der Regierungspräsident, in den Landkreisen der Landrat.

### Polizeiverordnung und Polizeiverfügung.

Die Polizeiverordnung ist eine allgemeine, öffentlich bekannt zu machende Anordnung, die Polizeiverfügung hingegen

eine besondere Vorschrift für eine Einzelperson. Wird einer solchen Verfügung nicht Folge geleistet, so kann die Polizei dagegen mit Zwangsmitteln vorgehen. Die Verfügungen können durch Klage oder Beschwerde, ausnahmsweise auch im Wege des Zivilprozesses angefochten werden. Verstöße gegen die Polizeiverordnungen ziehen grundsätzlich gerichtliche Strafen nach sich, wobei die einstweilige Strafverfügung von der Polizei erlassen werden kann.

Von der Polizeiverfügung verschieden ist die polizeiliche Strafverfügung (Strafmandat); durch sie wird eine bereits geschehene Übertretung bestraft.

### Die Steuern.

**Staatssteuern.** Der preußische Staat erhebt hauptsächlich direkte Steuern als Einkommen- und Vermögenssteuer.

1. **Die Einkommensteuer.** (Gesetz vom 19. Juli 1906, mit mehrfachen Abänderungen.) Die Steuer beginnt bei 900 Mark Einkommen und steigt stufenweise. Hat man mehr als 3000 Mark Einkommen, so besteht die Pflicht der Selbsteinschätzung, widrigenfalls man die Rechtsmittel gegen die Einschätzung verliert. Die Veranlagung erfolgt durch die Voreinschätzungskommission und die Veranlagungskommission des betreffenden Kreises. Den Vorsitz hat der Landrat oder ein besonderer Regierungskommissar. Gegen die Veranlagung ist Berufung an die Berufungskommission des betreffenden Regierungsbezirks und gegebenenfalls Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

2. **Die Vermögenssteuer** (Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893). Diese Vermögenssteuer trifft ausschließlich physische Personen mit mindestens 6000 Mark Nettovermögen, wobei die beweglichen Sachen ausgenommen sind. Die Veranlagung geschieht in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer. Indirekte Steuern erhebt Preußen nur in geringem Umfange, z. B. bei Rechtsakten durch Stempel (Gesetz vom 20. Juni 1909).

**Die Kommunalabgaben** (Gesetz vom 14. Juni 1893).

Die Kommunen erheben an Steuern:

- a) Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuern;
- b) Zuschläge zu den direkten Staatssteuern;
- c) indirekte Steuern, z. B. Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer usw.

Ähnliche Abgaben wie die Kommunen können auch die Kreise und Provinzen erheben (Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906). Steuerpflichtig sind aber dem Kreise nur die Gemeinden, und der Provinz die Kreise als solche, nicht einzelne Privatpersonen.

Nach obigem erheben also:

1. das Reich die indirekten Steuern;
2. Preußen die direkten Personalsteuern;
3. die Kommunen die direkten Realsteuern sowie Zuschläge zur direkten Staatssteuer und gewisse indirekte Steuern.

Im Anschluß an das preußische Staatsrecht seien noch kurz die Sonderrechte der übrigen drei deutschen Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, sowie ihr Verhältnis zum Deutschen Reich betrachtet.

## Bayrisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Auf Grund des Versailler Vertrages vom 23. November 1870, der weiteren Vereinbarungen vom 18. Dezember 1870 und der Reichsverfassung vom 16. April 1871 sind Bayern als einem Teile des Deutschen Reiches bestimmte Vor- und Sonderrechte eingeräumt.

Zu den Vorrechten gehört der Vorsitz im Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der ständige Sitz im Bundesratsausschuß für Landwehr und Festungen, das Recht auf 6 Bundesratsstimmen und das Recht auf den Bundesratsvorsitz überhaupt im Falle der Behinderung Preußens.

Sonder- oder Reservatrechte Bayerns, die ohne Zustimmung Bayerns nicht aufgehoben werden können, sind folgende:

1. Die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches ist hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern ausgeschlossen;
2. Preisgesetze über das Immobilerversicherungswesen können nur mit seiner Zustimmung Geltung erlangen;
3. die Besteuerung des inländischen Bieres ist der bayrischen Landesgesetzgebung vorbehalten;
4. es hat ein Recht auf gesonderte Eisenbahnverwaltung und auf selbständige Post- und Telegraphenverwaltung. An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens nimmt Bayern nicht teil;
5. die Zuständigkeit der Normal-Eichungskommission des Reiches ist für Bayern ausgeschlossen;
6. Bayern hat die Befugnis, einer Notenbank das Recht zur Ausgabe von Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark zu erteilen.

Die Ernennung der bayrischen Bundesratsbevollmächtigten und die Erteilung ihrer Dienstanweisungen steht dem Könige unter ministerieller Gegenzeichnung zu.

7. Umfassend sind die Sonderrechte Bayerns auf dem Gebiete des Heerwesens. Die Bayrische Armee bildet einen in sich abgeschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Bayern trägt Kosten und Lasten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Befestigungen ausschließlich und allein im Verhältnis der Kopfzahl seiner Bewohner zum Reichsmilitärvoranschlag. Die Friedensstärke wird durch Reichsgesetz bestimmt. Organisation, Ausbildung, Mobilmachung ist die gleiche wie beim Reichsheere. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft des bayrischen Heeres erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn, des Kaisers, durch den König von Bayern. Im Kriege tritt vom Augenblick der verfügten Kriegsbereitschaft das bayrische Heer unter den Befehl des Kaisers. Dem König von Bayern steht allein die Ernennung von Offizieren, der Erlaß von Verfügungen über alle Gegenstände des bayrischen Kriegswesens, soweit im Bündnisvertrag nicht andere Bestimmungen getroffen sind, allein zu.

Nach der Friedensgliederung besteht das bayrische Heer aus 3 Armeekorps mit dem Sitz in München, Würzburg und Nürnberg. Die Behörden der Militärgerichtsbarkeit sind der bayrische Senat beim Reichsmilitärgericht zu Berlin, die Oberkriegsgerichte und die Kriegsgerichte.

Bezüglich der Bayrischen Verfassung sei folgendes bemerkt: An der Spitze des Landes steht der König. Ihm zur Seite steht der Landtag. Er setzt sich zusammen aus der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten. Jede Kammer berät und beschließt selbständig. Ein Beschluß entsteht aber nur durch übereinstimmende Willenserklärung beider. Dem König steht es frei, bei welcher Kammer er eine Angelegenheit einbringen will. Nur die Anträge über die Staatsauflagen haben zuerst an die Kammer der Abgeordneten, die Regenschaftsbeschlüsse zuerst an die Kammer der Reichsräte zu gelangen.

Die Kammer der Reichsräte wird gebildet:

1. aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. aus den Kronbeamten des Königreichs;
3. aus den Häuptern der standesherrlich, fürstlichen und gräflichen Familien, solange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen in Bayern gelegenen Herrschaften bleiben;
4. aus den beiden Erzbischöfen München-Freising und Bamberg;
5. aus einem vom König auf Lebenszeit ernannten Bischofe;
6. aus dem jeweiligen Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums;

7. aus denjenigen Personen, denen der König die persönliche oder erbliche Reichsratswürde verleiht. Die Zahl der erblichen Reichsräte ist unbeschränkt, die der übrigen beschränkt. Die Fähigkeit, erblicher Reichsrat zu werden, ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Die Kammer der Abgeordneten wird durch die von den Staatsbürgern gewählten Abgeordneten gebildet. Die Wahl der Abgeordneten ist eine unmittelbare und erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens  $\frac{1}{3}$  dieser Stimmen auf sich vereinigen muß. Andernfalls entscheidet Stichwahl ohne Einschränkung, bei Stimmgleichheit das Los.

Voraussetzung der Wählbarkeit der Abgeordneten ist der Besitz der bayrischen Staatsangehörigkeit, das zurückgelegte 25. Lebensjahr, die Entrichtung einer direkten Staatssteuer seit mindestens einem Jahre und das Nichtvorliegen eines von der Wahlberechtigung ausschließenden Grundes. Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt 163. Es gibt 103 einmännige und 30 zweimännige Wahlkreise. Jeder Wahlkreis wird in Wahlbezirke zum Zwecke der Stimmabgabe eingeteilt, die möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen. Für das aktive Wahlrecht treffen die obigen Bestimmungen über das passive Wahlrecht und die sonstigen allgemeinen Reichsbestimmungen.

Die Einberufung des Landtages erfolgt durch königliche Ausschreibung; er muß mindestens alle 2 Jahre und spätestens 3 Monate vor Beginn jeder zweijährigen Finanzperiode einberufen werden. Seine Eröffnung und Schließung erfolgt durch den König oder dessen Stellvertreter.

Von den Staatsbehörden sind zu erwähnen der Staatsrat, die Staatsminister und die Staatsministerien, die Justiz, die Verwaltung.

Bei der Verwaltung unterscheidet man die eigentliche Landesverwaltung — innere Verwaltung — und die Finanzverwaltung. Die Vollzugsbehörden der inneren Verwaltung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, die Stadtmagistrate und die Bezirksämter. Der Amtsvorstand eines Bezirksamtes heißt Bezirksamtmann; die Nebenbeamten, deren jedes Amt 1 bis 2 hat, führen den Titel Bezirksamt-Assessoren. Die äußeren Vollzugsbehörden der Finanzverwaltung sind Rentämter. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Erhebung der unmittelbaren Steuern. Vorstand eines Rentamts ist ein Rentamtmann, den ein oder mehrere Rentamtsassessoren beigegeben sind.

Die vorgesetzten Stellen der Distriktsverwaltungsbehörden und



der Rentämter andererseits sind die Kreisregierungen, die sich in die zwei Kammern des Innern und der Finanzen unter einem Regierungspräsidenten als gemeinsamem Vorstände teilen.

Von der Verwaltung gesondert besteht in Bayern eine Verwaltungsrechtspflege, sie ist durch das Gesetz vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen geregelt.

Die Gemeindeverfassung ist durch Gesetz vom 1. Juli 1869 in Kraft getreten. Man unterscheidet Gemeinden mit städtischer oder mit Landgemeinden-Verfassung. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde und durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung, in den Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß, in bestimmten Fällen durch seinen Vorsitzenden, dem Bürgermeister besorgt. Der Magistrat setzt sich aus einem Bürgermeister, aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten und aus einer Anzahl von bürgerlichen Räten zusammen. Außerdem können sachverständige Räte für einzelne Verwaltungszweige aufgestellt werden. Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten hat dreimal so viel Mitglieder als bürgerliche Magistratsmitglieder vorhanden sind.

Der Gemeindeausschuß der Landgemeinden besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und einer Anzahl von Gemeindebevollmächtigten. Sie bilden zusammen die Gemeindeversammlung.

Mehrere benachbarte Gemeinden desselben Distriktsverbandes können zu Bürgermeistereien unter einem Bürgermeister vereinigt werden. Die Besetzung der Gemeindeämter geschieht in der Regel durch Wahl unmittelbar durch die wahlberechtigten Gemeindebürger. Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Das Recht der Distriktsgemeinden ist im wesentlichen in dem Gesetze vom 28. Mai 1852 enthalten. Die Organe der Distriktsgemeinden sind Distriktsrat und Distriktsausschuß.

Die Kreisgemeinden umfassen je einen Regierungsbezirk; sie sind öffentlich-rechtlich die Gemeindeverbände höchster Ordnung, bürgerlich-rechtlich juristische Personen. Ihre Mitglieder sind die Distriktsgemeinden und die unmittelbaren Städte der Regierungsbezirke. Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Kreisgemeinde ist der König als Träger der Staatsgewalt. Ihm stehen Landrat und Landratsausschuß beratend zur Seite.

Die Verkündung der Gesetze erfolgt für das Königreich Bayern im Verordnungsblatt für dasselbe.

Als unmittelbare (direkte) Steuern des Staates bestehen die Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer und Einkommensteuer, als mittelbare (indirekte) Steuern der Malzaufschlag, die Verkehrssteuern, die Grubenfeldabgabe und die Hundesteuer.

Die Gemeinden können Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern (Aufschläge) und bestimmte Gebühren erheben.

Außer der von Reichs wegen geregelten Arbeiterversicherungen gibt es für Dienstboten und ständige landwirtschaftliche Lohnarbeiter eine landesgesetzliche Krankenhilfe. Bayern hat ein Landesversicherungsamt errichtet.

Das Eisenbahnrecht beruht auf der Landesgesetzgebung. Das Eisenbahnwesen ist dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten unterstellt.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist selbständig, wenn auch das Post- und Telegraphenwesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegt.

Die oberste Aufsicht über Handel, Industrie und Gewerbe liegt dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern ob. Als Beirat für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten steht ihm die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel zur Seite.

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht in die Zuständigkeit des Reiches fallen, liegt dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern ob. Bayern hat an vielen Stellen besondere Gesandte. Wo bayrische Gesandtschaften nicht bestehen, werden die bayrischen Interessen durch die Reichsgesandten vertreten.

## **Sächsisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht.**

Durch Gesetz vom 3. Dezember 1868 wurde das Königreich Sachsen ein unter „Einer Verfassung vereinigter unteilbarer Staat“. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates. Sachsen hat im Bundesrat 4 Stimmen. Im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten hat Sachsen einen verfassungsmäßig gewährleisteten Sitz. Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Ist männliche Nachfolge nicht vorhanden, so geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über.

Dem König zur Seite steht der Landtag. Er besteht aus der ersten und zweiten Kammer.

**Erste Kammer.** Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt außer den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses 46. Sie bestehen aus einigen Prälaten, Grafen und Besitzern von gebundenen Familiengütern, dem Vertreter der Universität Leipzig, 22 Rittergutsbesitzern und den Vertretern von 8 Städten. Ferner kann der König nach freier Wahl 5 Mitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Mitglieder müssen sächsische Staatsangehörige sein.

**Zweite Kammer.** Das Wahlgesetz für die zweite Kammer ist unter dem 5. Mai 1909 vom König erlassen. Die Wahlen sind teils allgemeine, teils besondere. Allgemeine Wahlen finden alle 6 Jahre statt und im Falle der Auflösung der Kammer. Besondere Wahlen sind vorzunehmen, wenn einzelne Sitze in der Kammer außer der Zeit besetzt werden müssen. Das Stimmrecht setzt sächsische Staatsangehörigkeit seit mindestens 2 Jahren, Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Sachsen, vollendetes 25. Lebensjahr und Wohnsitz im Orte der Listenausstellung seit mindestens 6 Monaten voraus. Das Stimmrecht ist kein gleiches. Zahlreiche Stimmberechtigte werden mehrfach gezählt. 2 Stimmen haben diejenigen, die ein Einkommen von über 1600 Mark versteuern, 3 Stimmen von über 2200 Mark, 4 Stimmen von über 2800 Mark.

Wählbar zu Abgeordneten sind alle Stimmberechtigten mit 3 jähriger Staatsangehörigkeit und 3 jähriger Dauer des Wohnsitzes im Lande und Vollendung des 30. Lebensjahres. Das Land ist in 91 Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen. Die Wahlkreise sind in Wahlbezirke zerlegt. Die Wahl mittels Stimmzettel ist geheim. Beim ersten Wahlgang entscheidet absolute Stimmenmehrheit; wird diese nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Landtag tritt nur auf königliche Einberufung zusammen; diese hat mindestens alle 2 Jahre zu geschehen. Nach Versammlung findet die Eröffnung der Ständeversammlung statt. Der König hat das Recht, den Landtag aufzulösen. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden.

Oberste Stufe der allgemeinen Landesverwaltung ist das Ministerium mit dem Staatsrat. Als reine Verwaltungsbehörden sind Kreishauptmannschaft und Amtshauptmannschaft ausgebildet. Die vereinigten Minister bilden das Gesamtministerium. Es steht über den einzelnen Ministerien.

Außer dem Kreishauptmann gibt es noch den Kreisausschuß. Neben dem Amtshauptmann besteht der Bezirksausschuß.

Die Gemeinden zerfallen in Stadtgemeinden und Landgemeinden. Vorsteher der Stadtgemeinde ist der Bürgermeister, ihm zur Seite steht der Stadtgemeinderat. Bei den Landgemeinden setzt sich der Gemeinderat aus dem Gemeindevorstand, dem Gemeindeältesten und einer Anzahl von Gemeindeausschußpersonen zusammen. Daneben gibt es noch selbständige Gutsbezirke und Gemeindeverbände.

Die sächsischen Truppen bilden als Teil des Reichsheeres ein Armeekorps. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung der Offiziere und Beamten erfolgt durch den König, diejenige des kommandierenden Generals nach vorheriger Zustimmung des Kaisers.

## Württembergisches Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Thronfolgeordnung schreibt die Erbfolge des Mannesstamms in agnatischer Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, und falls solche nicht vorhanden ist, mit weiterer Nachfolge des Zweigstamms vor.

Das Königreich Württemberg führt im Bundesstaat 4 Stimmen, in den Reichstag werden 17 Abgeordnete gewählt. Württemberg hat folgende Reservatrechte:

1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen kommen nach den Bestimmungen des Militärübereinkommens vom 21. bis 25. November in Anwendung;
2. es hat die eigene Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens;
3. auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens soll die Einführung des Einpfennigsatzes nicht ohne seine Zustimmung erfolgen;
4. die Besteuerung des inländischen Bieres und der Ertrag daraus verbleibt ihm.

Das Staatsgebiet ist in 4 Kreise eingeteilt. Jeder Kreis zerfällt in Oberamtsbezirke.

Dem König zur Seite steht der Landtag. Derselbe wird gebildet aus der Ersten und Zweiten Kammer. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt.

**Erste Kammer.** Sie setzt sich zusammen aus den Prinzen des Königlichen Hauses, aus den Häuptionern der fürstlichen und gräflichen vormals reichsständigen Familien, aus höchstens 6 von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, aus 8 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, aus dem Präsidenten der evangelischen

Landessynode, 2 aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, dem Vertreter des bischöflichen Ordinariats und einem Mitglied der katholischen Dekane, ferner aus je einem Vertreter der Landesuniversität Tübingen und der technischen Hochschule Stuttgart und aus 2 Vertretern des Handels und der Industrie, 2 Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks. Die Anzahl ist mit Ausnahme der Prinzen 47.

**Zweite Kammer.** Die Zweite Kammer hat 92 Abgeordnete. Sie werden durch direkte Wahl mittels geheimer Stimmabgabe gewählt. Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit, das vollendete 25. Lebensjahr und der Wohnsitz im Wahlbezirk. Die gleichen Vorschriften gelten auch für das passive Wahlrecht. Für die Wahlen der 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die Wahl der 17 Abgeordneten der 2 Landeswahlkreise gelten besondere Vorschriften.

Neben dem Landtag besteht ein Ausschuß als Stellvertreter der Stände. Er hat bestimmte Rechte.

An Staatsbehörden sind das Staatsministerium und die einzelnen Ministerien zu nennen. Durch Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 und einige weitere Gesetze sind die meisten Rechte des neben dem Staatsministerium bestehenden Geheimen Rats beseitigt worden. Er ist eigentlich nur noch beratende Behörde.

Die Gemeinden sind eingeteilt in große Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, mittlere Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, kleinere Städte und Landgemeinden mit nicht über 10 000 Einwohnern. Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und sein Vorstand, der Ortsvorsteher, in den Städten der Stadtschultheiß, in den Landgemeinden der Schultheiß, sowie als Vertretung der Bürgerschaft, der Bürgerausschuß.

Die Gemeinden sind zur Erhebung folgender Steuern befugt: Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, der sog. Gemeindegeld und die Warenhaussteuer, die Wandergewerbesteuer, die Gemeindegeldsteuer, die Gemeindeeinkommensteuer, die Wohnsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsabgaben auf Bier, Gas und Elektrizität, ferner die Grundstücksumsatzsteuer und die Hundesteuer.

Die Gemeindeordnung kennt zusammengesetzte Gemeinden aus mehreren Orten und Gemeindeverbände. Den mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verband der zu einem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden nennt man Amtskörperschaft. Die Organe derselben sind die Amtsversammlungen und der Geschäftsrat. In Stuttgart besorgt die Geschäfte, die sonst dem Oberamt obliegen, die Stadtdirektion.

Württemberg unterhält nur Gesandte in Preußen zugleich für Sachsen und in Bayern zugleich für Baden und Hessen.

Dem Ministerium des Innern unterstehen 4 Kreisregierungen. Diese sind wieder in 64 Oberämter eingeteilt.

Württemberg hat ein Landesversicherungsamt und Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung.

Die württembergischen Truppen bilden als Teil des Reichsheers ein Armeekorps. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung der Offiziere und Beamten erfolgt durch den König, diejenige des kommandierenden Generals nach vorheriger Zustimmung des Kaisers.

Die Staatssteuern werden in direkte und indirekte Steuern eingeteilt. Direkte Steuern sind: die Einkommensteuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die Kapitalsteuer und die Wandergewerbesteuer. Indirekte Steuern sind die Liegenschafts-Umsatzsteuer, die Wirtschaftsabgaben von Wein- und Obstmost, sog. Umgeld, die Biersteuer, die württembergische Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Gerichtsgebühren in Sachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

## Staatsrecht und Verwaltungsrecht der Hansestädte.

### Hamburg.

Die freie Hansastadt Hamburg ist ein selbständiger Staat des Deutschen Reichs. Sie führt im Bundesrat eine Stimme. Mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres umliegenden Gebietes als Freihafen bleibt sie außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragt. Unter der Aufsicht und dem Mitverschlusse des Hauptzollamts, jedoch unter städtischer Verwaltung steht die Zollvereinsniederlage, die eine Zollvereins-Enklave inmitten des Freihafengebietes bildet. Neuerdings hat Hamburg die Zollverwaltung selbst übernommen.

Preußen hat durch Militärvertrag die Erfüllung aller Hamburg für das Bundeskriegswesen obliegenden Pflichten gegen Stellung der wehrpflichtigen hamburgischen Bevölkerung übernommen. Zwei preußische Bataillone sind nach Hamburg verlegt. Der Fahneid wird außer dem Kaiser auch dem Senat und der freien Hansestadt Hamburg geleistet.

Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Der lebenslängliche Senat und die auf eine verfassungsmäßig bestimmte Zeit gewählte Bürgerschaft, die vom Senat weder vertagt noch aufgelöst werden kann, stehen sich selbstständig und im wesentlichen unabhängig voneinander gegenüber.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

**Der Senat** besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 9 Berufsjuristen sind und mindestens 7 dem Kaufmannsstande angehören; für andere Berufsstände bleiben nur 2 Stellen übrig. Die juristischen Mitglieder können daneben ein Amt als Rechtsanwalt oder Notar nicht ausüben, hingegen können die Kaufleute ihre Berufsgeschäfte fortsetzen, soweit sie der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch tun. Wählbar zum Mitgliede des Senats ist jeder in die Bürgerschaft wählbare Bürger. Gewisse Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem Senatsmitgliede schließen die Wählbarkeit aus. Die Wahl der Mitglieder des Senats geschieht in ununterbrochener Sitzung des Senats und der Bürgerschaft in genau vorgeschriebener Weise. Die Wahl muß von dem Gewählten angenommen werden. Sie erfolgt auf die Lebensdauer des Gewählten; jedoch ist jedes Senatsmitglied nach 6 jähriger Amtsdauer oder nach vollendetem 70. Lebensjahr berechtigt, seine Entlassung zu fordern. Eine Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Betreffenden steht dem Senat zu.

Den Vorsitz im Senat führt das zum ersten, bei seiner Verhinderung das zum zweiten Bürgermeister gewählte Senatsmitglied. Die Wahl derselben geschieht durch den Senat in geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres. Kein Bürgermeister darf länger als 2 Jahre als solcher seines Amtes walten, eine spätere Wiederwahl ist gestattet. Dem Senat sind 2 Syndici und 4 Sekretäre beigegeben.

Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältnis zum Deutschen Reich, ernennt die Bundesratbevollmächtigten und erteilt denselben ihre Instruktionen. Er schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus, verfügt die Zusammenberufung der Bürgerschaft, veröffentlicht in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommene Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die Vollzugsverordnungen zu den hamburgischen Gesetzen. Der Senat ist die oberste Verwaltungsbehörde und übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung aus. In den Artikeln 27 und 53 der Hamburgischen Verfassung wird die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats und der Behörden genau geregelt.

**Die Bürgerschaft.** Die Bürgerschaft besteht aus 160 in Kategorien gewählten Mitgliedern. Das aktive Wahlrecht haben nur Bürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und zur Einkommensteuer von mindestens 600 Mark Einkommen herangezogen sind. 80 Mitglieder gehen aus allgemeinen Wahlen hervor, 40 Bürger-

schaftsmitglieder werden von Grundstücksbesitzern gewählt, 40 Mitglieder von Bürgern, die Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörde, Mitglieder der Handels- oder Gewerbekammer sind oder gewesen sind.

Wählbar zur Bürgerschaft ist jeder Wahlberechtigte, der das 30. Jahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren seinen Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staate hat.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte nach einem bestimmten Modus zurück. Die Bürgerschaft kann weder durch den Senat aufgelöst werden, noch kann sie selbst ihre Auflösung beschließen. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

**Die Gesetzgebung.** Das Vorschlagsrecht zur Gesetzgebung steht sowohl dem Senat als der Bürgerschaft zu. Jeder selbständige Antrag bedarf einer zweimaligen Beratung, wenn sich nicht schon bei der ersten Abstimmung mindestens  $\frac{2}{3}$  der abstimmenden Mitglieder für denselben erklären.

Die amtlichen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft erfolgen schriftlich. Nur durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft können Gesetze über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechtes erlassen, ausgelegt, abgeändert oder aufgehoben werden. Ferner sind Gegenstände der Gesetzgebung: die Auflegung, Verlängerung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern oder Abgaben, die Bewilligung von Staatsanleihen, die Veräußerung von Staatsgut, Enteignung von Privateigentum u. dgl. m. Für eine Veränderung der Verfassung sind sehr scharfe Vorschriften getroffen.

**Die Bürgerausschuß.** Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß unter dem Namen Bürgerausschuß aus 20 Mitgliedern. Seine Hauptaufgabe ist es, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen.

**Die Staatsverwaltung.** Die Verwaltung zerfällt in 9 Abteilungen: Finanzen, Handel und Gewerbe, Bau-, Militär-, Unterrichts-, Justizwesen, Polizei und sonstige innere Angelegenheiten, öffentliche Wohltätigkeit und auswärtige Angelegenheiten. Für jede dieser Abteilungen ernennt der Senat eines oder mehrere seiner Mitglieder zu Vorständen. Für die meisten bestehen Deputationen, d. h. Verwaltungskörper, die aus Mitgliedern des Senats und einer Anzahl von Bürgern gebildet sind. In jeder Deputation führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz.



Zu der Verwaltungsabteilung für die Finanzen gehören u. a. die Finanzdeputation, die Steuerdeputation und die Deputation für die indirekten Steuern.

Die Aufsicht über alle mit Handel und Schifffahrt zusammenhängenden Angelegenheiten liegt der Deputation für Handel und Schifffahrt ob, das öffentliche Bauwesen der Baudeputation.

**Gemeindeverfassung.** Eine Gemeindeordnung und eine selbstständige Organisation von Gemeindebehörden besteht nur für das Landgebiet. Die Organe der Gemeinden sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand. Die Gemeindeversammlung kann aus gewählten Vertretern bestehen. Wahl- oder Stimmrecht haben alle selbständigen volljährigen, steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen.

### **Lübeck.**

Dem Senate ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht ausdrücklich eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses vorgesehen sind.

Der Senat besteht aus 14 Mitgliedern; 8 müssen dem Gelehrtenstande angehören und unter ihnen wenigstens 6 Rechtsgelehrte sein. Unter den übrigen 6 müssen mindestens 5 Kaufleute sein. Wählbar ist jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des Lübeckischen Freistaates, wenn er das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern. Zur Erlassung, Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen ist die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich. Im übrigen gelten ähnliche Bestimmungen wie in Hamburg.

### **Bremen.**

Der Senat besteht aus 16 Mitgliedern. Mindestens 10 müssen dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und wenigstens 3 Kaufleute sein. Voraussetzung der Wählbarkeit zum Senat ist die Vollendung des 30. Lebensjahres und der Besitz des Bremischen Staatsbürgerrechts. Die Senatoren werden in 3 Abschnitten gewählt. Der Senat ist der Vertreter des Staats. Er wählt aus seiner Mitte 2 Bürgermeister auf 4 Jahre. Einer der beiden Bürgermeister ist für die Dauer eines Jahres Präsident des Senats; mit dem nächsten Jahre tritt der andere an seine Stelle. Die Wahl der Senatoren erfolgt auf Lebenszeit.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Mitgliedern. Wahlberechtigt ist jede 25 Jahre alte männliche Person, die im Besitz des bremischen Staatsbürgerrechts ist; seit Ableistung des Bürgereides müssen

2 Jahre abgelaufen sein; ferner ist der Besitz der bremischen Staatsangehörigkeit durch mindestens 3 Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre Voraussetzung. Die Wähler sind in 8 Klassen eingeteilt.

Die Mitglieder der Bremischen Börse bilden den Kaufmannskonvent. Er berät über Angelegenheiten von Handel und Schifffahrt. Die Handelskammer besteht aus 24 vom Kaufmannskonvent aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern; sie ist der Vorstand der Kaufmannschaft. Außerdem gibt es noch den Gewerekonvent und die Gewerbekammer, die Kammer für Landwirtschaft und die Kammer für Kleinhandel. Die übrigen Bestimmungen sind ähnlich wie bei Hamburg.

## Das Bürgerliche Gesetzbuch.

### Einleitung.

Ein einheitliches bürgerliches Recht hat Deutschland erst nach Erlangung der politischen Einigung erhalten. Nach Artikel 4 Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs unterliegen der Zuständigkeit des Reiches: die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Erst am 20. Dezember 1873 kam ein Reichsgesetz zustande — nach den Einbringern *lex Miquel-Lasker* genannt. Durch dieses wurde die Zuständigkeit der Gesetzgebung des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt. Durch eine Vorkommission wurde das bürgerliche Recht in den Jahren 1874 bis 1887 neu beraten. Der Entwurf wurde jedoch als nicht volkstümlich verworfen. Die zweite Kommission tagte von 1891 bis 1895, ihr Entwurf wurde angenommen. Am 18. August 1896 hat der Kaiser das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) ausgefertigt. Am 24. August 1896 wurde es im Reichsgesetzblatt zugleich mit seinem Einführungsgesetz (EG.) veröffentlicht.

Das BGB. ist gemeines Recht. Es bricht Landrecht im Gegensatz zum früheren gemeinen Recht. Das BGB. ist am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit den Gesetzen betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft getreten.

Das BGB. hat 5 Bücher und 2385 Paragraphen. Die einzelnen Bücher behandeln folgende Abschnitte:

Erstes Buch: Allgemeiner Teil.

Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse.

Drittes Buch: Sachenrecht.

Viertes Buch: Familienrecht.

Fünftes Buch: Erbrecht.

Das BGB. ist bereits abgeändert durch die Novelle vom 30. Mai, die das Haftpflichtgesetz schuf, und durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Außerdem sind folgende für das bürgerliche Recht bedeutsame Reichsgesetze erlassen:

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908,

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909,

Gesetz über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juli 1909.

Der allgemeine Teil des BGB. ist dazu bestimmt, den Begriff „Recht“ klarzustellen und festzulegen, und zwar objektives Recht, d. h. dasjenige Recht, das zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Menschen geschaffen worden ist, und subjektives Recht, d. h. das jedermann zustehende Recht im Sinne der Berechtigung. Des ferneren wird klargestellt, wer Träger solcher subjektiven Rechte sein kann, wer also Rechtsfähigkeit besitzt und daher als Rechtssubjekt in Betracht kommt. Man unterscheidet hier physische und juristische Personen. Dann folgen die Gegenstände, die Objekte des Rechtsverkehrs sind, vor allem die Sachen. Weiterhin sind Bestimmungen getroffen über Rechtsgeschäfte und über eine Reihe von Vorkommnissen oder Tatsachen, die für das rechtsgeschäftliche Handeln der Menschen von Wichtigkeit sind, wie z. B. Form der Geschäfte, Fehlerhaftigkeit derselben, Verjährung usw.

**Objektives Recht** ist die durch den allgemeinen Willen ausgesprochene Befolgung heischende Ordnung der Lebensverhältnisse.

Betrifft es den Menschen als Einzelperson, so spricht man von **Privatrecht**. Betrifft es ihn als Mitglied einer Gesamtheit, z. B. als Mitglied eines Staates, dann spricht man von **öffentlichem Recht**. Privatrecht ist dann gegeben, wenn der Zivilprozeß zu seiner Verwirklichung offen steht. Hingegen gehören zum öffentlichen Recht: das Staatsrecht, das Strafrecht, der Straf- und Zivilprozeß, das Kirchen- und das Völkerrecht.

**Völkerrecht** ist die Ordnung, die das Verhältnis verschiedener Staaten zueinander regelt.

**Staatsrecht** ist die Summe der Normen, die für den Staat als solchen gelten. Es zerfällt in Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

**Strafrecht** ist das Recht, das lehrt, welche Handlungen oder Unterlassungen bei Vermeidung staatlicher Ahndung verboten sind.

**Straf- und Zivilprozeß** — sogenanntes formelles Recht — geben den Rechtsweg zur Verwirklichung des materiellen Strafrechts oder bürgerlichen Rechts.

**Kirchenrecht** ist die Gesamtheit der Normen, die für die Kirche gelten.

Man unterscheidet zwingendes Recht, das die Parteien nicht abändern können, und nichtzwingendes Recht, das die Parteien frei ausschließen können.

**Gesetz** im engeren Sinne ist der in einer Schrifturkunde festgelegte, verfassungsmäßig erklärte Wille der gesetzgebenden Organe des Staates über Rechtsverhältnisse.

Verschieden von ihm ist die Verordnung; bei dieser wirkt die Volksvertretung nicht mit.

Im heutigen Deutschen Reiche sind gesetzgebende Faktoren der Bundesrat und Reichstag. Das alte Deutsche Reich ist am 6. August 1806 aufgelöst, das neue besteht seit dem 1. Januar 1871. Der Vorgänger des neuen Deutschen Reiches war der Norddeutsche Bund. Er wurde am 1. Juli 1867 geschaffen. Die Reichsverfassung stammt vom 16. April 1871, die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850.

**Autonomie** ist die Befugnis einer Gemeinschaft, die nicht Staat ist, für die Gemeinschaftsgenossen objektives Recht zu schaffen (vgl. Seite 18). Sie gilt nur für einzelne bevorrechtigte Personen, nämlich den hohen Adel und einigen bevorzugten Mitgliedern des niederen Adels. Zu dem hohen Adel gehören auch die Souveräne.

Neben dem durch das Gesetz bestimmten Recht gibt es auch ein Gewohnheitsrecht. Dasselbe ist eine Regel, die vom Volke langjährig als Recht geübt ist. Gewohnheitsrecht wirkt auch gegen das Gesetz; es hat im Zweifel neben dem Gesetze vollwertige Kraft. Das BGB. hat das Gewohnheitsrecht grundsätzlich als vollwertig anerkannt, jedoch ist seine praktische Bedeutung gering.

Als subjektives Recht ist auch das Recht auf den eigenen Namen anzusehen. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten, oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und auf Unterlassung klagen, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Erworben wird der Name durch Abstammung vom ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter oder durch Heirat. Zur Namensänderung gehört Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Preußen). Der Vorname wird vom Vater kraft der elterlichen Gewalt bestimmt.

Als persönliche Rechte sind noch zu nennen das Urheber- und Erfinderrecht. Man unterscheidet:

1. **Das literarische Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst**, geregelt durch Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901. Es gilt für Schriftwerke, Reden, Tonkunstwerke, Abbildungen, sofern sie nicht Kunstwerke sind. Geschützt ist gewöhnlich der Verfasser; bei Sammelwerken der Herausgeber, bei Opern der Textdichter und der Komponist. Verboten ist der Nachdruck und die öffentliche Aufführung sowie die Verarbeitung. Trotz der Übertragung seines Rechts an einen Verleger verbleiben dem Urheber das Recht der Übersetzung, der dramatisierenden Form und der Bearbeitung in andere Stimmlage. Der Schutz dauert 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers und außerdem 10 Jahre nach der ersten Veröffentlichung fort, bei anonymen Werken 30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung; jedoch kann man den wahren Namen in die Eintragungsrolle des Stadtrats zu Leipzig eintragen lassen. Dadurch erlangt man den vollen Schutz.

2. **Das Kunstschutzurheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie** gemäß dem Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907. Geschützt sind die Urheber von Werken der bildenden Künste einschließlich des Kunstgewerbes und der künstlerischen Bauwerke und der Photographie. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten, vorzuführen, insbesondere auch das Recht der Nachbildung und des Nachbauens von Bauwerken. Nicht unter Schutz gestellt ist die Vervielfältigung von öffentlichen Werken, die sich auf bleibenden öffentlichen Wegen oder Plätzen befinden, durch malende, zeichnende Kunst oder durch Photographie.

Bei Bildnissen ist die Verbreitung und Veröffentlichung auch dem Urheber nur mit Einwilligung des Abgebildeten gestattet. Hat sich der Abgebildete für die Abbildung entlohnen lassen, so gilt die Erlaubnis im Zweifel als erteilt. Der Schutz dauert bei Werken der bildenden Künste 30 Jahre nach dem Tode und an den Werken der Photographie 10 Jahre nach dem Erscheinen und auch ohne ein solches 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers (vgl. S. 383).

3. **Das Musterurheberrecht an Geschmacksmustern** Gesetz vom 11. Januar 1876 und an Gebrauchsmustern Gesetz vom 1. Juni 1891.

Ein besonderes Kapitel bildet der Schutz des Erfinderrechts. Beides, das Musterurheberrecht und das Erfinderrechts, ist in besonderen Abschnitten behandelt (vgl. S. 720 und S. 641).

Gegen die Verletzung des Urheberrechtes und Erfinderrechtes sind Strafklagen und Zivilklagen gegeben.

Im internationalen Verkehr schützt auch noch die Berner Konvention von 1886 mit Abänderung von 1896 und 1908 das literarische und das Kunstschutzurheberrecht und der Pariser

Unionsvertrag von 1883 mit Änderung von 1900 das gewerbliche Eigentum, nämlich Patente, Muster, Modelle und Warenzeichen (vgl. die betr. Kapitel).

**Erstes Buch.**  
**Allgemeiner Teil.**  
**Personen.**

I. Natürliche Personen. §§ 1—20.

Die **Rechtsfähigkeit** des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig sind die einzelnen Menschen und die juristischen Personen. Im Strafrecht ist der Mensch bereits vor der Geburt geschützt, und zwar das keimende Leben. Verbrechen wider das keimende Leben werden gemäß § 218 StGB. bestraft. Im Erbrecht ist der Mensch auch bereits vor der Geburt geschützt. § 1923 BGB. bestimmt: „Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer jedoch zu dieser Zeit noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.“ Bewirkt ist die Vollendung der Geburt mit der Trennung vom Mutterleibe. Das Kind muß noch nach der Trennung gelebt haben, um rechtsfähig zu sein. Infolgedessen erhält bei einer Totgeburt die Witwe nur einen geringen Erbteil, während des Vaters Erbe mit dem Kindesteile an das Kind und dann an dessen Mutter fällt, wenn es lebend zur Welt gebracht ist.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Durch Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen, nur bedarf er zur Heirat bis zum 21. Lebensjahre der elterlichen Einwilligung. Die Volljährigkeitserklärung zwischen dem 18. und 21. Lebensjahre kann nur mit Einwilligung des Minderjährigen erfolgen. Steht er unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung seines Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person, noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich. Frauen sind bereits zur Ehe mit 16 Jahren mündig.

**Die Entmündigung.** Entmündigt kann werden:

- a) Wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
- b) wer durch Verschwendung sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;

- c) wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung fortfällt.

Die Entmündigung erfolgt durch Beschluß des zuständigen Amtsgerichts, wogegen es die Anfechtungsklage an das Landgericht gibt (vgl. Zivilprozeß Seite 224).

**Der Wohnsitz.** Wohnsitz ist der gewählte dauernde Mittelpunkt des Lebens irgend jemandes. Begründet wird er dadurch, daß man sich an einem Orte ständig niederläßt, aufgehoben wird er, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Einen gesetzlichen Wohnsitz haben Militärpersonen am Garnisonorte. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder die nicht selbstständig einen Wohnsitz begründen können.

Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes. Sie teilt ihn nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden so lange, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Die Frauen sind heute den Männern im Privatrecht grundsätzlich gleichgestellt, nur darf die Frau im Ehegüterrecht über ihr eingebrachtes Gut nicht verfügen, das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes untersteht. Alle Bekenntnisse sind in privatrechtlicher und staatsbürgerlicher Beziehung völlig gleichgestellt (Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen).

In Preußen ist für den Grundstückserwerb ausländischer juristischer Personen königliche Genehmigung nötig.

Die Rechtsfähigkeit endigt mit dem Tode des Menschen. Ist jemand lange Zeit verschollen, und ist es wahrscheinlich, daß er gestorben ist, ohne daß es möglich ist, den völligen Nachweis hierfür zu führen, so hilft die Todeserklärung durch gerichtliches Urteil. Die Verschollenheit an sich genügt nicht zur Todeserklärung.

Die **Todeserklärung** ist zulässig, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet haben würde. Ein Verschollener, der das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn seit 5 Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Der Zeitraum von 10 oder 5 Jahren beginnt mit dem Schluß des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

Besondere Bestimmungen sind über die **Kriegsverschollenheit** und **Seeverschollenheit** sowie über die **Lebensgefahrverschollenheit** in den §§ 15 bis 17 getroffen.

a) **Kriegsverschollenheit.** Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt wurde und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit Friedensschluß 3 Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, der sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

Die Todeserklärung kann beantragt werden, wenn 1 Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Unter dem 18. April 1916 hat der Bundesrat mit Rücksicht auf die lange Dauer des gegenwärtigen Krieges eine Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener erlassen, die zum Teil die bestehenden Vorschriften abändert. Dieselbe lautet:

#### § 1.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

#### § 2.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignisse (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.



## § 3.

Solange nicht Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

## § 4.

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

## § 5.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

## § 6.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

## § 7.

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

## § 8.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

## § 9.

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

## § 10.

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

## § 11.

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

## § 12.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

## § 13.

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

## § 14.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrages steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

## § 15.

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

## § 16.

In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

## § 17.

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteil des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

## § 18.

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

## § 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: Lisco.

b) **Seeverschollenheit.** Wer bei einer Seefahrt sich auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergange 1 Jahr verstrichen ist.

Vermutet wird der Untergang des Fahrzeugs, wenn es an dem Ort seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist, und wenn bei Fahrten innerhalb der Ostsee 1 Jahr, bei Fahrten in anderen europäischen Meeren mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres 2 Jahre, bei Fahrten über außereuropäische Meere 3 Jahre seit dem Antritt der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des

Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat. Vom Tage des vermuteten Unterganges ab muß dann noch die 1 jährige Frist laufen.

c) **Lebensgefahrverschollenheit.** Wer unter anderen Umständen als durch Krieg oder Seefahrt in eine Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch das die Lebensgefahr entstanden ist, 3 Jahre verstrichen sind.

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 18 als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

Als Wirkungen der Todeserklärungen ergibt sich folgendes (§ 18): Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkt gestorben sei, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Bei Rückkehr des für tot Erklärten hat er gegen diejenigen, die als seine Erben auftraten, eine Klage ähnlich der Erbschaftsklage.

Eine Ehe wird durch die Todeserklärung an sich nicht aufgelöst. Geht jedoch ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird (§ 1348). Jeder Ehegatte der neuen Ehe, aber nicht der Zurückkehrende, kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte an erfolgen, in dem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er vom Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist (§ 1350).

Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren durch Urteil des Amtsgerichts (vgl. ZPO. S. 235). Zuständig für die Todeserklärung ist das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes des

Verschollenen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie jeder rechtlich Interessierte.

**Handlungsfähigkeit** bedeutet die Fähigkeit, rechtlich wirksam handeln zu können. Man unterscheidet: Rechtsgeschäfte, un-erlaubte Handlungen und Rechtshandlungen. Daraus ergibt sich die Geschäftsfähigkeit, die Bereicherungsfähigkeit, die Verpflichtungsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit.

- a) Die Geschäftsfähigkeit. Bis zum 7. Jahre ist man völlig geschäftsunfähig. Vom 7. Lebensjahre bis zur Volljährigkeit ist man beschränkt geschäftsfähig. Mit der Volljährigkeit wird man unbeschränkt geschäftsfähig.
- b) Die Deliktsfähigkeit. Bis zum 7. Lebensjahre ist man delikts-unfähig, haftet aber gegebenenfalls aus Gründen der Billigkeit auf Schadenersatz. Zwischen 7 und 18 Jahren haftet man zivilrechtlich nur, wenn man die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen hat. Mit 18 Jahren ist man voll deliktsfähig.

#### Juristische Personen. §§ 21—89.

Juristische Personen sind Rechtssubjekte, die nicht Menschen sind; sie sind Vereinigungen von Menschen. Sie können kaufen und verkaufen, Grundstücke erwerben und Prozesse führen. Die juristische Person stellt eine selbständige Persönlichkeit dar, d. h. sie ist unabhängig von ihren Mitgliedern. Das BGB. kennt als juristische Person die Vereine, Stiftungen und Personen des öffentlichen Rechts (z. B. den Fiskus). Im Rahmen anderer Gesetze kommen noch andere juristische Personen vor, wie z. B. die Aktiengesellschaft des HGB., die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Jede juristische Person muß, damit sie der Staat zuläßt, gewisse grundlegende Bedingungen erfüllen. Meistens ist es ihre Eintragung in ein gewöhnlich vom Richter geführtes Register. Hierbei ist es Aufgabe des Registerbeamten, vor der Eintragung zu prüfen, ob den gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

#### Die Vereine. §§ 21—79.

Vereine sind Personenvereinigungen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Es gibt vier Arten von Vereinen, nämlich Vereine mit idealen Zwecken, z. B. ein Sängerverein, Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, z. B. Einkaufsvereine, nicht rechtsfähige Vereine, z. B. studentische Verbindungen und die Auslandsvereine.

Jeder Verein muß eine Vereinssatzung und einen Vorstand haben; derselbe vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hinsichtlich der Geschäftsführung steht der Vorstand nach innen wie ein Beauftragter da. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen kann durch Satzung mit Wirkung gegen Dritte eingeschränkt werden. Bei den eingetragenen Vereinen sind im Vereinsregister die Namen der Mitglieder des Vorstandes sowie etwaige Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht und abweichende Vorschriften über die Beschlußfassung anzugeben.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Jede Beschlußfassung erfolgt nach der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig. Rechtsfähigkeit kann dem Verein nur durch den Staat oder Bundesstaat gewährt werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft. Die Berufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat in den satzungsmäßigen Fällen zu erfolgen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn in Ermangelung einer Bestimmung  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt.

Der Verein hört auf zu bestehen durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, durch Eintritt der Gründe, die in der Satzung vorgesehen sind, und aus Gründen des öffentlichen Vereinsrechts. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses. Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; wird dies versäumt, so haften die Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner. Auch durch Entziehung im Verwaltungsstreitverfahren kann er seine Rechtsfähigkeit verlieren.

Über das Schicksal des Vereinsvermögens sind je nach den Satzungen und seinem wirtschaftlichen Zweck bestimmte Vorschriften getroffen.

Ein Verein mit idealen Zwecken erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens 7 beträgt. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden

soll. Bestimmungen über Ein- und Austritt der Mitglieder, über Beiträge, über die Bildung des Vorstandes und die Berufung der Mitgliederversammlung zu treffen. Anzumelden hat der Vorstand. Die Eintragung darf erst erfolgen, nachdem 6 Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder etwa erhobener Einspruch endgültig aufgehoben ist. Die Einsicht in das Vereinsregister ist jedem gestattet. Sinkt die Mitgliederzahl unter 3 herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes oder sonst nach 3 Monaten von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen; gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Studentische Korporationen können sich ebenfalls in das Vereinsregister eintragen lassen und werden dadurch zur juristischen Person.

Die Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, die demjenigen Bundesstaate zusteht, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat (KonzeSSIONssystem).

Die ausländischen Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats. Im Auslande rechtsfähige Vereine sollen im Inlande nur dann als rechtsfähig gelten, wenn die Rechtsfähigkeit vom Bundesrat anerkannt ist.

Bei den nicht rechtsfähigen Vereinen haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht rechtsfähige Vereine können nicht klagen, können aber verklagt werden. Etwaige eigene Forderungen können sie einem Mitgliede behufs Einklagung zedieren.

#### Die Stiftungen. §§ 80—88.

Die Stiftung ist eine Einrichtung zur dauernden Verwirklichung eines sozialen Zwecks. Unter Lebenden bedarf sie zur Erkennbarkeit des Stiftungswillens der schriftlichen Form. Aber auch eine Verfügung von Todes wegen in Form eines Testamentes oder Erbvertrages ist möglich. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt, jedoch nicht der Erbe des Stifters, sobald der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch Gericht oder Notar. Die Genehmigung erfolgt durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben sollen. Besteht die Stiftung in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht vom Erben oder vom Testamentvollstrecker nachgesucht wird. Der Stifter ist verpflichtet, nach Genehmigung der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zu-

gesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Die Verfassung einer Stiftung bestimmt sich in erster Linie nach dem Stiftungsgeschäft. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Bestimmung geben oder sie aufheben. Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise im Sinne des Stifters möglichst erhalten bleiben, dem sie zustatten kommen sollten.

### **Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. § 89.**

Über die Rechtsverhältnisse der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. des Fiskus, der Provinz, enthält das BGB. nur wenige Bestimmungen. Für rein privatrechtliche Tätigkeiten wird gehaftet, falls es sich um verfassungsmäßig berufene Vertreter handelt, und bei sonstigen Angestellten bei Bestellung von bestimmten Verrichtungen. Bei öffentlich-rechtlichem Handeln haftet nach dem BGB. nicht der Staat, sondern nur der Beamte. Nur für Grundbuchbeamte haftet der Staat, und für Reichsbeamte, soweit sie nicht auf Gebühren angewiesen sind, das Reich.

## **Rechtsobjekte.**

### **Sachen. §§ 90 bis 103.**

**Objekte des Rechtsverkehrs** können sein: die Leistung seitens einer Person, die Rechte an der eigenen Person, z. B. Namen, Urheberrechte, Erfindungen, Rechte an Rechten, z. B. bei Nießbrauch und beim Pfandrecht an Rechten, und vor allen Sachen. Die Sachen bilden das Hauptobjekt des Rechtsverkehrs.

Im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände Sachen. Man unterscheidet bewegliche Sachen (Mobilien) und unbewegliche Sachen (Immobilien).

Schiffe sind Mobilien, jedoch werden sie hinsichtlich der Verpfändung und der Zwangsvollstreckung den Immobilien gleich behandelt.

Man unterscheidet ferner vertretbare und verbrauchbare Sachen. Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen. Verbrauchbare Sachen sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht. Vertretbare Sachen sind oft verbrauchbar und umgekehrt.

Teilbar sind Sachen, die sich ohne Wertverminderung in gleichartige Teile zerlegen lassen.

Bei den Sachen unterscheidet man: Bestandteile, Zubehör und Früchte.

**Bestandteile.** Einfache Bestandteile sind solche Bestandteile, die nicht wesentliche Bestandteile sind. Sie folgen der Rechtslage der Gesamtsache.

Wesentliche Bestandteile sind allgemein solche Teile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Sie können daher nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sind die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Nicht als Bestandteile eines Grundstücks gelten solche Sachen, die

1. nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind;
2. ein Gebäude oder anderes Werk, das in Ausübung eines dinglichen Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden ist (z. B. Gleise der Straßenbahn);
3. nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügte Sachen, z. B. Gerüste, Wassermesser, Gasuhren.

Hingegen gelten als Bestandteile eines Grundstücks diejenigen Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, z. B. Grunddienstbarkeiten.

Wird eine Sache wesentlicher Bestandteil einer andern, so erlöschen die an ihr bestehenden Sonderrechte.

**Das Zubehör.** Zubehör sind bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Das Zubehör behält im Gegensatz zum Bestandteil seine körperliche Selbständigkeit. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörsstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

Wichtig ist die Bestimmung des BGB. darüber, welche Sache dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt ist, nämlich bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, z. B. einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen, bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeug-



nisse, soweit sie zur Fortsetzung der Wirtschaft in bestimmter Frist erforderlich sind.

**Früchte.** Früchte sind der Ertrag eines Vermögensgegenstandes. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache, Früchte eines Rechts sind die Erträge, die das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt.

**Nutzungen** sind nicht nur die Früchte, sondern die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt.

#### **Rechtsgeschäfte.** §§ 104 bis 185.

Rechtsgeschäft ist eine Handlung, durch die der Handelnde seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen ordnet. Man unterscheidet die einseitigen Rechtsgeschäfte, bei denen nur ein Teil handelnd auftritt, und zwar empfangsbedürftige und streng einseitige und ferner die zweiseitigen Rechtsgeschäfte.

Jedes Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, desgleichen jedes Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt. Insbesondere ist das wucherische Geschäft nichtig. Dieses liegt vor, falls jemand unter Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns eines andern sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen (Wucherparagraph).

#### **Geschäftsfähigkeit.** §§ 104 bis 115.

Zur Klärung der Frage der Geschäftsfähigkeit ist festzustellen, wer geschäftsunfähig und wer beschränkt geschäftsfähig ist.

Geschäftsunfähig ist:

- a) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat;
- b) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
- c) wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist;
- d) wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit eine Willenserklärung abgibt.

Die Willenserklärung Geschäftsunfähiger sind daher nichtig, jedoch können Geschäftsunfähige Besitz erwerben.

Beschränkt geschäftsfähig sind die Minderjährigen. Sie können jedoch Geschäfte abschließen, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen. Sie können sich auch durch Verträge verpflichten, wenn sie vorher hierzu die Einwilligung des gesetz-

lichen Vertreters erhalten. Ohne diese Einwilligung hängt die Wirksamkeit von der nachträglichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. Der Gegner kann den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Erteilt der Vertreter binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung die Genehmigung nicht, so gilt sie als verweigert. Ferner hat der Gegner unter bestimmten Voraussetzungen freies Widerrufsrecht auch gegenüber dem Minderjährigen.

Erfüllt jedoch der Minderjährige mit Mitteln einen Vertrag, die er zur Erfüllung oder zur freien Verfügung vom Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten erhält, so gilt der Vertrag als von Anfang an wirksam.

Der Minderjährige ist mit 16 Jahren testierfähig, d. h. er besitzt die Fähigkeit, ein Testament wirksam errichten zu können.

#### Willenserklärung. §§ 116 bis 144.

Zur Gültigkeit einer Willenserklärung gehören der Wille und die Erklärung eines Geschäftsfähigen in übereinstimmender Form. Nichtig ist eine Willenserklärung, die nicht ernstlich gemeint ist und in der Erwartung abgegeben wird, daß der Mangel der Ernstlichkeit nicht verkannt werden wird (Scherz). Eine Schadensersatzpflicht tritt in diesem Falle nur dann ein, wenn der andere einen Schaden dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut (negatives Vertragsinteresse).

**Irrtum.** Man unterscheidet Irrtum im Motiv (echter Irrtum) und Geschäftsirrtum. Der Irrtum im Motiv wird nur in einzelnen Fällen berücksichtigt, nämlich bei der arglistigen Täuschung, bei Anfechtung von letztwilligen Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2078), beim Vergleich (§ 779), bei Annahme einer Erbschaft (§ 1949). In den beiden letzten Fällen tritt die Nichtigkeit des Geschäfts sofort ein.

Der Geschäftsirrtum liegt vor, falls man bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder falls man eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und schließlich, wenn man sich über solche Eigenschaften der Person oder der Sache im Irrtum befand, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Die Anfechtung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Anfechtungsgrunde durch Erklärung gegenüber dem andern Teil mündlich oder schriftlich erfolgen. Nur der Erklärende kann anfechten. Auf ein Verschulden des Irrenden kommt es nicht an. Ausgeschlossen ist die Anfechtung, wenn seit Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verflossen sind.

**Arglistische Täuschung.** § 123 bestimmt:

„Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.“

Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist nach der Entdeckung der Täuschung durch den Berechtigten erfolgen. Ausgeschlossen ist die Anfechtung nach 30 Jahren seit Abgabe der Willenserklärung. Das Gesetz setzt also arglistige Täuschung und Drohung in diesem Falle gleich.

Das BGB. ist bezüglich der Rechtsgeschäfte mit einigen Ausnahmen, in denen es der Schriftlichkeit bedarf, zur Formfreiheit zurückgekehrt. Bei den Rechtsgeschäften des Sachen-, Familien- und Erbrechts ist die Schriftlichkeit teilweise unter Beobachtung bestimmter Formen jedoch vorgeschrieben. In solchen Fällen muß die Unterschrift eigenhändig erfolgen. Bei einem Verträge müssen beide Parteien auf derselben Urkunde unterzeichnen, es genügt jedoch, daß jede Partei die Ausfertigung der andern unterzeichnet. Im Zweifel genügt bei Rechtsgeschäften die telegraphische Übermittlung und bei einem Verträge Briefwechsel. Nachträglich kann dann eine ordnungsgemäße Beurkundung erlangt werden.

Beispiele für die Schriftlichkeit sind: die Quittung, die Bürgschaftserklärung, die Anweisung, das selbstgeschriebene Testament usw.

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch den zuständigen Gerichtsbeamten oder Notar ist bei Erklärungen an eine Behörde, bei Anmeldungen zum Vereinsregister usw. vorgeschrieben.

Bei Verträgen genügt es, daß zunächst der Antrag und dann die Annahme beurkundet wird, z. B. bei einer Grundstücksveräußerung. Bei dem gerichtlichen oder notariellen Abschluß kann sich jede Partei durch einen Stellvertreter vertreten lassen; die Testamentserrichtung, die Eheschließung usw. bedarf jedoch die Vorname der Beurkundung in Person.

Die Zuziehung von Zeugen ist vielfach vorgeschrieben, z. B. bei der Testamentserrichtung und der Eheschließung.

Der Handschlag an Eidesstatt ist angeordnet bei der Verpflichtung des Vormundes.

Die Versicherung an Eidesstatt ist z. B. vorgeschrieben zur Erlangung einstweiliger Verfügungen oder zur Erlangung des Erbscheins.

Ist eine bestimmte Form vorgeschrieben und wird sie nicht erfüllt, so bewirkt die Verletzung die Nichtigkeit des ganzen

Geschäfts. In einzelnen Fällen kann der Formmangel nachgeholt werden, z. B. bei der Bürgschaft, Schenkung usw. Formlose Grundstücksveräußerungen werden durch die nachfolgende Auflassung und Eintragung ins Grundbuch vollgültig.

Schweigen als Genehmigung auszulegen, ist nicht allgemein zulässig, sondern nur für diejenigen Fälle, in denen nach Treu und Glauben ein Widerspruch hätte erfolgen müssen. Nur in einzelnen von dem BGB. ausdrücklich bestimmten Fällen gilt Schweigen als Genehmigung. Und zwar:

- a) eine Schenkung gilt als angenommen, wenn der Beschenkte binnen der vom Schenker zur Erklärung über die Annahme gesetzten Frist schweigt;
- b) ein Kauf auf Probe gilt als gebilligt, falls die Ware dem Käufer auf Probe gegeben war und dieser sich binnen der ihm vom Verkäufer gesetzten Frist nicht erklärt;
- c) erklärt der Veräußerer eines Grundstücks einem Hypothekengläubiger, daß der Käufer die Hypothek persönlich übernommen habe, so gilt die Übernahme als vom Gläubiger genehmigt, falls er nicht binnen 6 Monaten die Genehmigung dem Veräußerer gegenüber verweigert.

Für die Auslegung der Willenserklärungen sind die §§ 131 und 157 für unser Rechtsleben von ausschlaggebender Bedeutung. Dieselben lauten:

#### § 133.

Der wirkliche Wille ist zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

#### § 157.

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Die Willenserklärung ist als ein Ganzes aufzufassen, und unter Beachtung des Zweckes dieses Ganzen ist unter Berücksichtigung aller bei Abgabe der Erklärung erkennbaren Nebenumstände, auch etwa gepflogener Vorverhandlungen zu fragen, was der Erklärende mit dem Erklärten zum Ausdruck hat bringen wollen. Hierbei ist auch die Ortssitte und die Verkehrssitte zu beobachten. Auch aus längerer gleichförmiger Übung im Geschäftsverkehr kann die Geschäftsabsicht entnommen werden.

Durch § 157 bringt das BGB. zum Ausdruck, daß es eine schikanöse Ausübung von Rechten nicht duldet. Es ordnet für eine „Reihe von Fragen an, daß die Entscheidung nach billigem Ermessen oder unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu treffen sind“. Es verweist auf die Wahrung von Treu und

Glauben als auf einen allgemein zu beobachtenden Grundsatz bei Bewirkung jeder Leistung durch den Schuldner und bei der Auslegung von Verträgen jeder Art. Es erhebt die ethischen Begriffe von „Treu und Glauben“ zu Rechtsbegriffen. Die Verkehrssitte ist die aus der Erfahrung zu entnehmende, den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung.

**Rechtsgeschäfte** können fehlerhaft sein; sie können nichtig oder anfechtbar sein oder werden. Die Nichtigkeit tritt ein z. B. infolge Geschäftsunfähigkeit, Formmangel und Unsittlichkeit. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht ausnahmsweise anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Die Nichtigkeit kann durch erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts beseitigt werden.

**Die Anfechtbarkeit** eines Rechtsgeschäftes ist bei Irrtum, unrichtiger Übermittlung, arglistiger Täuschung und Drohung gegeben. Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, steht dem gleich, der die Nichtigkeit kannte oder kennen mußte. Ausgeschlossen ist die Anfechtung nach erfolgter Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch den Anfechtungsberechtigten und durch Versäumung der gesetzlichen Anfechtungsfrist.

#### Der Vertrag. §§ 145 bis 157.

Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Antrag und Annahme gehören zu jedem Vertrage. Bindend ist der Antrag für den Antragenden, d. h. er kann ihn nach seinem Zugehen an den Gegner nicht mehr widerrufen, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat (§ 145).

Der Antrag erlischt;

- a) Unter Anwesenden und bei Verkehr mittels Fernsprechers, wenn er nicht sofort angenommen wird.
- b) Unter Abwesenden, wenn er nicht rechtzeitig angenommen wird, d. h. wenn der Gegner eine ihm gesetzte Antragsfrist nicht innehält, oder wenn die Antwort nicht bis zu dem Zeitpunkte einläuft, in dem sie unter regelmäßigen Umständen vom Antragenden erwartet werden darf. Ist jedoch in einer für den Antragenden erkennbaren Weise die Antwort rechtzeitig abgeschickt und nur durch eine Unregelmäßigkeit in der Beförderung zu spät gekommen, so muß er die Verspätung dem Absender unverzüglich anzeigen, widrigenfalls die Annahme als nicht verspätet gilt.

Der Antrag erlischt selbstverständlich, wenn eine ablehnende Antwort eintrifft.

Die Annahme ist wie der Antrag eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird mit dem Zugehen an den Antragenden wirksam. Durch die bloße Annahme kommt ausnahmsweise der Vertrag zustande, wenn die Verkehrssitte eine Mitteilung der Annahme an den Antragenden nicht verlangt (z. B. Bestellung eines Hotelzimmers), oder wenn der Antragende auf solche eine Mitteilung verzichtet hat.

Durch den Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden vor der Annahme wird das Zustandekommen des Vertrages im Zweifel nicht gehindert.

Solange nicht die Parteien sich über alle, selbst unwesentliche Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

Haben sich die Parteien bei einem Verträge, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt in Wirklichkeit nicht geeinigt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, so ist das Geschäft und der Vertrag nichtig. Nur wenn anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über den fraglichen Punkt geschlossen sein würde, soll er ausnahmsweise gültig sein.

Das Wesen des Vertrages liegt in der Einigung. Obwohl der Vertrag eine Mehrheit von Willenserklärungen erfordert, so ist er doch ein einheitliches Rechtsgeschäft. Es entsteht ein einheitlicher Vertragswille. Ob jemand einen Vertrag eingehen will, ist regelmäßig seinem Belieben überlassen, insofern nicht vom Gesetz die Verpflichtung zur Eingehung bestimmter Verträge auferlegt wird. Die dem Vertragsschluß vorausgehenden vorläufigen Besprechungen sind ein rechtlich unverbindlicher Meinungs austausch.

**Vorvertrag.** Den sogenannten Vorvertrag hat das BGB. nicht besonders geregelt. Der Vorvertrag kann auch nur wirksam sein, wenn die Abmachungen so genau bestimmt sind, daß alle Einzelheiten des abzuschließenden Vertrages aus dem Vorvertrage vollkommen ersichtlich sind. Der wesentliche Inhalt eines Vorvertrages liegt in der Leistungsbereitschaft.

Der Antragende ist an den Antrag, wie oben dargelegt, gebunden, wenn er sich nicht den Widerruf vorbehalten hat. Im letzteren Falle dauert seine Gebundenheit höchstens so lange, bis der Widerruf tatsächlich rechtswirksam erfolgt. Der Antragende kann aber auch die Gebundenheit überhaupt ausschließen, indem er die Worte „ohne Verbindlichkeit“, „freibleibend“ oder dergl. zu-

setzt. In strittigen Fällen trifft den Antragenden die Beweislast für den Vorbehalt des Widerrufs.

Die Zusendung unbestellter Waren enthält den Antrag zum Abschluß eines Kaufvertrages. Dadurch allein wird der Empfänger der Waren, solange ein Vertrag nicht zustande gekommen ist, zu gar nichts verpflichtet. Der Empfänger hat gegenüber der Sache keinerlei positive Verpflichtung, muß sich aber jeder Verfügung ohne Willen des Absenders und jeder schädigenden Einwirkung auf die Sache enthalten. Seiner Herausgabepflicht genügt er dadurch, daß er die Wegnahme geschehen läßt. Will sich der Empfänger der Sache des ihm lästigen Besitzes entledigen, so kann er den Eigentümer zur Abholung auffordern und ihn mit angemessener Frist in Annahmeverzug setzen. Gerät der Eigentümer in Annahmeverzug, so kann der Empfänger die Ware hinterlegen, gegebenenfalls, wenn sie sich zur Hinterlegung nicht eignet, versteigern lassen.

Nicht gleichbedeutend mit dem Antrag durch Fernsprecher ist der Antrag durch Ferndrucker; letzterer ist als Antrag unter Abwesenden aufzufassen.

Die verspätete Annahme eines Antrages gilt als neuer Antrag. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage. Die verspätete Annahme enthält nur die Erklärung des Willens, den beantragt gewesenen Vertrag schließen zu wollen. Zur Vertragsschließung gehört in diesem Falle der neue Antrag nur, wenn der früher Antragende diesen annimmt.

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages beschlossen wird. Das Gebot des Bieters ist als Vertragsantrag, der Zuschlag durch den Versteigerer als Annahmeerklärung aufzufassen, durch die der Vertrag zustande kommt. Das Ausgebot des Versteigerers hat lediglich die Bedeutung einer Aufforderung, Vertragsanträge zu stellen. Da der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande kommt, behält der Versteigerer es in der Hand, den schließlich gebotenen Preis anzunehmen oder abzulehnen, je nachdem dieser seinem Interesse entspricht oder nicht entspricht. Der Bieter ist als Antragender an sein Gebot so lange gebunden, bis ein Übergebot erfolgt.

#### **Bedingung. Zeitbestimmung. §§ 158 bis 163.**

Aus Obigem geht bereits hervor, welche Wichtigkeit Bedingungen und die Zeitbestimmung bei Verträgen besitzen.

Das BGB. unterscheidet zwischen aufschiebenden und auflösenden Bedingungen. Eine Reihe von Rechtsgeschäften können nur „unbedingt“ vollzogen werden, z. B. die Eheschließung, die Mahnung, die Kündigung, die Anfechtung, die Auflassung usw. Mit Eintritt der Bedingung tritt die bedingte Wirkung ein.

§ 158 lautet:

„Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.“ Weiter heißt es:

„Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung aufgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäftes; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.“

Die Beifügung eines Termins zu einem Rechtsgeschäft kann die Bedeutung einer Befristung oder Betagung haben. Im ersten Falle tritt das Recht mit dem Eintritt des Termins erst in Wirksamkeit (z. B. beim Mietsvertrag); im zweiten Falle wird die Fälligkeit bis zum Eintritt des Termins ausgeschlossen. An sich ist aber das Geschäft bereits getätigt.

#### Vertretung — Vollmacht. §§ 169 bis 181.

**Stellvertretung** ist das rechtsgeschäftliche Handeln für einen andern. Nicht jedes Geschäft ist vertretungsmöglich, z. B. die Eheschließung und die Testamentserrichtung. Überall, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die Stellvertretung jedoch möglich. Man unterscheidet die gesetzliche Stellvertretung und die durch Rechtsgeschäft erteilte Stellvertretung, die sogenannte Vollmacht. Erstere liegt vor, z. B. beim Vormund und Vater. Bei der Vollmacht unterscheidet man zwischen unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung. Bei der unmittelbaren Stellvertretung handelt der Vertreter in fremden Namen für fremde Rechnung, bei der mittelbaren Stellvertretung handelt er dagegen in eigenem Namen für fremde Rechnung.

Hat im Falle einer Vollmacht der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Im allgemeinen wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt, oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen sollen.



Von der Vollmacht ist der Auftrag streng zu unterscheiden.

<b>Vollmacht</b>	<b>Auftrag</b>
ist ein Außenverhältnis,	ist ein Innenverhältnis,
gibt ein Recht,	gibt eine Pflicht,
hat Sinn nur bei Rechtsgeschäften,	hat Sinn auch bei tatsächlichen Geschäften,
hat Sinn nur bei unmittelbarer Vertretung,	hat Sinn auch bei mittelbarer Vertretung,
kommt ohne Annahme zustande.	kommt mit Annahme zustande, ist also ein Vertrag.

Die Vollmacht wird erteilt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll. Ihr Umfang ist regelmäßig durch Rechtsgeschäft festgelegt.

Ausnahmen gelten nur für die Fälle der Vollmacht, in denen ihr Umfang vom Gesetze festgelegt ist, wie z. B. des Vollmachtsverhältnisses des Handelsverkehrs für Prokuristen, Generalbevollmächtigte u. dgl.

**Erlöschen der Vollmacht.** Die Vollmacht erlischt nach dem Rechtsverhältnisse, das ihrer Verteilung zugrunde liegt, z. B. durch Rücknahme des Auftrages, Auflösung einer Gesellschaft oder mit dem Widerruf, sofern dieser nicht für das betreffende Rechtsgeschäft ausgeschlossen ist.

Wird die Vollmacht kraft Auftrag oder kraft eines Gesellschaftsverhältnisses erteilt, so gilt sie gegenüber dem Bevollmächtigten bis zu dessen Kennen oder Kennenmüssen von ihrem Erlöschen als fortbestehend. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. Der Bevollmächtigte hat nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde zurückzugeben. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären. Die ZPO. gibt hierfür genaue Vorschriften. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Schließt jemand ohne Vertretungsmacht einen Vertrag ab, so hängt seine Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen

ab. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt hat. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem andern Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.

#### Einwilligung. — Genehmigung. § 182—185.

Die Zustimmung zerfällt in Einwilligung und Genehmigung. Einwilligung ist die vorhergehende, Genehmigung die nachträgliche Zustimmung. Zustimmung sowie deren Verweigerung erfolgen formlos durch Erklärung gegenüber einem der betreffenden Teile. Die Einwilligung ist mangels anderer Vereinbarung bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich und wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

#### Fristen. — Termine. §§ 186—193.

**Frist** ist ein abgegrenzter Zeitraum, **Termin** ist ein Zeitpunkt. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, endet gewöhnlich mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Der erste Tag zählt auch hier nicht mit. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

Unter einem halben Jahre wird eine Frist von 6 Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von 3 Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden. Der Monat wird zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet. Fällt ein durch eine Frist bestimmter Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich

anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Es ist den Parteien vorbehalten, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### Die Verjährung. §§ 194—225.

Das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, unterliegt der Verjährung. Sie beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. In 2 Jahren verjähren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt; ferner derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten wegen des Mietzinses; derjenigen, die im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes und anderer Dienstbezüge; ferner der gewerblichen Arbeiter, der Ärzte, Rechtsanwälte usw.

In 4 Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Ruhegehalten, Besoldungen und allen andern regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Wird aus irgendeinem Rechtsgrunde die Verjährung gehemmt, so wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Hemmungsgründe sind u. a. die aufschiebenden Einreden, höhere Gewalt und Stillstand der Rechtspflege. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder, und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

Die Unterbrechung der Verjährung besteht darin, daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht kommt; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

Unterbrechungsgründe sind:

1. Anerkennung der Schuld durch den Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten durch Abschlags- oder Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise;
2. Klageerhebung auf Befriedigung oder Feststellung, Erteilung der Vollstreckungsklausel oder Erlassung des Vollstreckungsurteils.

Der Klageerhebung stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in einem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder andern Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung;
6. beim Kauf unterbricht auch der Antrag auf Sicherung des Beweises.

Die Unterbrechung dauert fort:

1. bei der Klageerhebung, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Erhebt der Berechtigte binnen 6 Monaten beim zuständigen Gericht von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen.

2. beim Zahlungsbefehl;
3. bei der Anmeldung im Konkurse, bis der Konkurs beendet ist;
4. bei der Aufrechnung im Prozeß oder bei der Streitverkündung, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweitig erledigt ist;
5. bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung.

Unverjährbar sind Ansprüche:

1. aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Familienverhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind;
2. aus Grundstücksrechten, die in das Grundbuch eingetragen sind;
3. auf Berichtigung des Grundbuchs und aus Nachbarrechten;
4. auf Aufhebung der Gemeinschaft (§ 758).

Die Verjährung wird nur berücksichtigt, wenn der Verpflichtete sich auf sie beruft. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern. Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Nebenleistungen verjähren mit dem Hauptanspruch, auch wenn die für sie laufende eigene Verjährung noch nicht vollendet ist.

Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden, hingegen ist Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist zulässig.

**Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe. §§ 226—231.**

Im allgemeinen darf jeder sein Recht frei ausüben. Jedoch ist die Ausübung eines Rechtes unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (Schikaneverbot).

**Notwehr.** Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. Objektive Widerrechtlichkeit ist ausreichend, z. B. auch der Angriff eines Geisteskranken. Gegen einen Tierangriff gibt es keine Notwehr, sondern nur Notstand, es sei denn, daß jemand das Tier zum Angriff benutzt. Dann ist Notwehr gegenüber dem Hetzenden gegeben. Die Bestimmungen des § 227 BGB. decken sich mit den Bestimmungen des § 53 StGB.

Derselbe lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.“

Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Überstürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

**Notstand.** Notstand besteht in der Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden. Wer zu diesem Zwecke eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet (§ 228).

**Nothilfe.** Nothilfe besteht in der Einwirkung jemand's auf eine fremde, nicht gefahrdrohende Sache. Voraussetzung ist, daß die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. (Beispiel: Bei einer Feuersbrunst schlägt jemand die Nachbartür ein, um sich zu retten.) Der Eigentümer kann Ersatz von dem Eingreifenden verlangen.

Zur Klärung der Rechte und Folgen aus dem Notstande sind außer § 228 der § 904 BGB. und § 54 StGB. heranzuziehen.

§ 904:

„Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.“

## § 54 StGB.:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“

**Selbsthilfe.** Sie besteht darin, daß jemand zum Zwecke der Selbsthilfe:

1. eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt;
2. einen Verpflichteten festnimmt, der der Flucht verdächtig ist;
3. den Widerstand des Verpflichteten beseitigt gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist.

Die Selbsthilfe darf nicht weitergehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Einspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Die gerichtliche Entscheidung ist alsbald herbeizuführen. Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, falls nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen. Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen. Der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen. Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen. Die Selbsthilfe an sich verpflichtet also nicht zum Schadensersatz, da sie nicht widerrechtlich ist. Wer jedoch zur Selbsthilfe greift, weil er die Voraussetzungen irrtümlich für gegebene hält, ist stets zum Schadenssatze gegenüber dem anderen Teile verpflichtet. Es sei übrigens bemerkt, daß nach Art. 89 EG. nur die Pfändung von Sachen zulässig ist.

Sicherheitsleistung. §§ 232—240.

Die Sicherheitsleistung ist ein Mittel zur Sicherung der Rechte einer Partei. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung wird durch Gesetz, besonderen Vertrag oder durch richterliche Verfügung erworben.

Sicherheit kann geleistet werden:

1. durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren. Mit Wertpapieren kann Sicherheit bis zu  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes geleistet werden. Der zu Sichernde erwirbt ein gesetzliches Pfandrecht an den hinterlegten Sachen;
2. durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen

sind, und die ohne weiteres zu verwirklichen sind, in Höhe von  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes;

3. durch Verpfändung beweglicher Sachen in Höhe von  $\frac{2}{3}$  des Schätzwertes. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

4. durch Bestellung von Hypotheken sowie durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an inländischen Grundstücken besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, sofern diese am Ort der Sicherheitsleistung als mündelsicher gelten;

5. durch Stellung eines tauglichen Bürgen, d. h. eines solchen, der ein der Höhe der Sicherheitsleistung angemessenes Vermögen besitzt, seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat und auf die Einrede der Vorausklage verzichtet.

Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

## Zweites Buch.

### Das Recht der Schuldverhältnisse.

#### Inhalt der Schuldverhältnisse.

#### Verpflichtung zur Leistung. §§ 241—292.

Das Recht der Schuldverhältnisse wird im zweiten Buch des BGB. in 7 Abschnitte geteilt:

1. Abschnitt: Inhalt der Schuldverhältnisse.
2. " : Schuldverhältnisse aus Verträgen.
3. " : Erlöschen der Schuldverhältnisse.
4. " : Übertragung der Forderung.
5. " : Schuldübernahme.
6. " : Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.
7. " : Einzelne Schuldverhältnisse.

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, kraft dessen der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern: Obligation.

Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Zu Teilleistungen ist der Schuldner im allgemeinen nicht berechtigt. Hiervon gibt es Ausnahmen. So ist der Inhaber

eines Wechsels verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen; auch durch Aufrechnung kann eine Teilbefriedigung erzwungen werden. Auch ein Dritter kann die Leistung bewirken, falls der Schuldner nicht in Person zu leisten hat. Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einem dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung erfolgen. Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

§ 243 bestimmt:

„Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.“

Das Recht der Auswahl aus der Gattung hat gewöhnlich der Schuldner.

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

Außer der Gattungsschuld gibt es die sogenannte Speziesschuld, d. h. die Schuldung eines bestimmten Gegenstandes, und die Geldschuld.

Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind 4 v. H. für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist ein höherer Zinssatz als 6 v. H. für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von 6 Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

**Zins** ist die fortlaufende Vergütung, die ein Schuldner für die Nutzung vertretbarer Sachen zu leisten hat.

Der gesetzliche Zinsfuß beträgt nach obigem 4 v. H. Das Hauptbeispiel für gesetzliche Zinsen sind die Verzugszinsen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften beträgt der gesetzliche Zinsfuß 5 und in Wechselsachen 6 v. H.

Zinsen von Zinsen darf man sich erst versprechen lassen, sobald jene fällig geworden sind, auf keinen Fall vorher; denn eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig. Ausgenommen hiervon sind:



1. Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften; sie können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

2. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

3. Das Kontokorrent. Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgegeben werden — laufende Rechnung, Kontokorrent —, so kann derjenige, dem bei dem Rechnungsabschluß ein Überschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen vom Überschusse, den sog. Saldo verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind (HGB. § 355).

Das BGB. gestattet das Zinsnehmen in jeder Höhe bis zur Grenze, bei der der Begriff des Wuchers eintreten würde.

**Die Schadensersatzpflicht.** Schaden ist die Verschlechterung der Vermögenslage oder der sonstigen Rechtsgüter einer Person.

Schadenersatzpflichtig wird man dem Eigentümer:

1. Ohne Verschulden

- a) durch Vertrag: z. B. Versicherung gegen Feuergefahr;
- b) durch Gesetz: z. B. die Haftung des Halters von Tieren.

2. Wegen Verschuldens

- a) vertraglich;
- b) außervertraglich.

Die Haftung für Verschulden bildet die Regel im heutigen Recht.

Verschulden ist die Willensäußerung, die die Rechte anderer verletzt. Man unterscheidet:

1. Den Vorsatz (Dolus); er ist der rechtsverletzende Wille, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist;
2. die gewöhnliche Fahrlässigkeit: Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt;
3. die grobe Fahrlässigkeit; sie ist eine besonders schwere Nichtachtung der Verkehrssorgfalt;
4. die culpa in concreto: Sie liegt vor, wenn man die Sorgfalt verletzt, die man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (diligentia quam suis).

Beim vertraglichen Verschulden hat der Schuldner, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Vertragliche Abänderungen dieser Haftung sind statthaft; jedoch kann die Haftung wegen Vorsatzes nicht im voraus erlassen werden.

Für gewisse Hilfspersonen haftet der Schuldner. Er hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Person, deren er sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden (§ 278). Nur die Haftung wegen Vorsatz (dolus) des Angestellten oder gesetzlichen Vertreters kann im voraus ausgeschlossen werden.

Ergänzend ist der § 831 BGB. heranzuziehen:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern er Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, der für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.“

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haben zu vertreten:

1. der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers;
2. der Schenker;
3. der Verleiher;
4. der Geschäftsführer ohne Auftrag behufs Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr;
5. der Finder.

Für Sorgfalt wie bei eigenen Sachen haften:

1. der unentgeltliche Verwahrer;
2. der Gesellschafter;
3. die Ehegatten zueinander;
4. der elterliche Gewalthaber, aber nicht der Vormund;
5. der Vorerbe im Verhältnis zum Nacherben.

Über das angegebene Maß hinaus haften:

1. bis zur höheren Gewalt
  - a) die Gastwirte,
  - b) die Eisenbahnen,
  - c) die Reichspost bei Beschädigung von Sachen oder Verletzung von Personen;
2. für Zufall
  - a) der Schuldner während des eigenen Verzuges, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre,

- b) der Geschäftsführer bei einer Geschäftsführung wider Willen des Geschäftsherrn.

Bei außervertraglichem Verschulden ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich fremde Rechtsgüter verletzt.

**Der Umfang der Schadenersatzpflicht.** Unmittelbarer und mittelbarer Schaden sind zu ersetzen. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Geldentschädigung ist gestattet oder geboten:

1. Ist bei Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

2. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Wiederherstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen.

3. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

4. Wenn nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen die Herstellung möglich ist.

5. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden, nämlich bei Körperverletzungen, Freiheitsberaubung und außerehelichen Beischlaf mittels Mißbrauchs oder zwischen Verlobten.

Der zu ersetzende Schaden umfaßt den entstandenen Schaden und den entgangenen Gewinn.

Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorführungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Hat der Geschädigte aus der schädigenden Handlung zugleich Nutzen, so mindert sich der Schaden um den Betrag des Nutzens (z. B. Rente aus einer Unfallversicherung). Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht

worden ist (§ 254). Es kommt also darauf an, wer den Schaden verursacht hat, nicht wessen Verschulden größer ist. Die obigen Bestimmungen gelten auch, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte; oder wenn der Geschädigte unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Sind beide Teile an der Entstehung des Schadens beteiligt, so ist eine Teilung des Schadens gestattet. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

**Das Zurückbehaltungsrecht.** Dieses ist gegeben:

- a) Falls der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat. Voraussetzung ist also einmal, daß Anspruch und Gegenanspruch ein und demselben rechtlichen Verhältnis entspringen, und zweitens, daß der Gegenanspruch fällig ist;
- b) falls jemand zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Das Zurückbehaltungsrecht besteht in dem Recht, die geschuldete Leistung zu verweigern, bis die gebührende Gegenleistung bewirkt wird:

- a) durch Sicherheitsleistung kann der Gläubiger die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes abwenden;
- b) gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung Zug um Zug, d. h. gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung zu verurteilen ist. Der Gläubiger wird also nicht mit der Klage abgewiesen;
- c) die Verjährung wird durch die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes nicht gehemmt.

Das Zurückbehaltungsrecht gewährleistet nur die Sicherung, das Pfandrecht die Befriedigung des Gläubigers.

Gegenstände, die durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen erlangt sind, die Vollmachtsurkunde und ein gemietetes Grundstück dürfen nicht zurückbehalten werden.

**Der Ersatz von Aufwendungen.** Wer zum Ersatze von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Wer Ersatz für Aufwendungen verlangen kann, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er hierfür eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

**Rechnungslegung.** Wer über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen hat, hat eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen, z. B. der Vormund. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Angaben der Rechnung über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten, dahingehend, daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.

**Die Auskunftserteilung.** Sind z. B. bei einer Erbschaft eine Reihe von Gegenständen herauszugeben oder ist über dieselben Auskunft zu erteilen, so ist dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

**Der Offenbarungseid.** Ist derselbe nicht vor dem Prozeßgericht zu leisten, so ist das Amtsgericht desjenigen Ortes zuständig, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Der Eid kann aber auch vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes geleistet werden.

---

Durch ein Rechtsgeschäft kommt gewöhnlich ein Schuldverhältnis zustande. Dieses Rechtsgeschäft, ein Vertrag, ist ein zweiseitiges.

Einseitige Schuldversprechen genügen in wenigen Fällen:

- a) bei Rechtsgeschäften von Todes wegen,
- b) bei der Stiftung, Auslobung, Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und bei einem Angebot.

Auslobung ist die in öffentlicher Bekanntmachung erfolgte Aussetzung einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolgs.

**Leistungsort (Erfüllungsort)** (vgl. Erfüllungsort beim Handelskauf S. 575). Er wird bestimmt:

- a) Durch Rechtsgeschäft;
- b) durch Gesetz;
- c) durch die Umstände;
- d) am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses.

Geldschuld ist Bringschuld, d. h. das Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen jetzigen Wohnsitz oder gewerblichen Niederlassungsort zu übermitteln. Erhöhen sich durch Änderung des Wohnsitzes nach der Entstehung des Schuldverhältnisses die Kosten für die Übermittlung, so hat der Gläubiger die Mehrkosten, gegebenenfalls auch die Gefahr zu tragen. Inhaber- und Orderpapiere müssen dem Schuldner an seinem Wohnsitz vorgelegt werden; sie sind also Holschulden.

Der Erfüllungsort ist deshalb bedeutsam, weil der Schuldner die Gefahr der Leistung trägt, bis sie den Erfüllungsort erreicht hat; auch kann er am Gerichtsstande des Erfüllungsorts verklagt werden.

**Zeit der Leistung.** Für sie sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, die durch das Rechtsgeschäft oder durch das Gesetz gegeben sind. Ist keine Zeit vereinbart, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken. Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann.

**Der Verzug.** Bezüglich des Verzuges beim Handelskauf vgl. S. 575 ff.. Hier sollen nur diejenigen Bestimmungen besprochen werden, die den Bestimmungen über den Verzug im Handelskauf nicht unterliegen, so vor allem die Bestimmungen über die Geldschuld.

**Verzug des Schuldners.** Voraussetzung für den Verzug des Schuldners ist Nichtleistung einer fälligen Schuld trotz Mahnung durch den Gläubiger. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der angegebenen Zeit leistet; dies gilt auch für die

**Kündigungsfrist.** Der Schuldner kommt nicht in Verzug, so lange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat; er hat aber dann seine Schuldlosigkeit zu beweisen.

Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Hat die Leistung infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Jede Fahrlässigkeit hat der Schuldner während des Verzuges zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

**Eine Geldschuld** ist während des Verzuges mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, falls nicht aus anderen Gründen höhere Zinsen verlangt werden können. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Der Verzug hört auf bei Angebot der vollen Leistung nebst den Verzugsansprüchen oder bei erfolgter Stundung durch den Gläubiger.

#### **Verzug des Gläubigers. §§ 293—304.**

Voraussetzung für den Verzug des Gläubigers ist, daß der Gläubiger die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Die Leistung muß dem Gläubiger, so wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden. Ein wörtliches Angebot genügt, wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere, wenn er die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung steht die Anforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn er beweist, daß der Schuldner zur Leistung nicht imstande war.

Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet. Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Der Schuldner hat während des Verzuges des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Gattungsschul-

den geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in dem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt. Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzuges des Gläubigers auf die Nutzungen, die er zieht.

Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten sind im Verzugsfalle hinterlegbar, andere bewegliche Sachen versteigerbar.

Der Schuldner kann im Falle des Verzuges des Gläubigers von ihm Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.

Der Verzug hört auf: Bei Annahme der Sache und bei einer Einigung der Parteien des Inhalts, daß der Schuldner die Sache weiter behalten soll.

#### Unmöglichkeit der Leistung. §§ 305—308 und §§ 275—283.

Wer bei Vertragsschluß die Unmöglichkeit der Leistung kannte oder kennen mußte, hat dem Gegner das negative Vertragsinteresse zu ersetzen. Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teils der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Ohne Rücksicht auf die Unmöglichkeit kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem rechtskräftig verurteilten Schuldner vergebens eine Frist zur Leistung unter Androhung der Annahmeverweigerung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Leistung wegen eines Umstandes unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Bei gegenseitigen Verträgen erlischt nicht nur die Verpflichtung zur unmöglichen Leistung, sondern auch die Verpflichtung zur Gegenleistung, falls sie von keiner Partei zu vertreten ist. Beide Teile werden frei. Ist die Leistung teilweise unmöglich, so mindert sich die Gegenleistung nach den Grundsätzen der Minderungsklage beim Kaufe.

Ist bei gegenseitigen Verträgen die unmögliche Leistung vom Gläubiger zu vertreten, so wird der Schuldner von seiner Leistung frei, behält seinen Anspruch auf die Gegenleistung, hat sich aber anrechnen zu lassen, was er erspart oder anderwärts erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. — Ist die Unmöglichkeit



der Leistung vom Schuldner zu vertreten, so hat der Gläubiger folgende Rechte:

- a) Er kann seine Gegenleistung machen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern;
- b) er kann vom Vertrage zurücktreten.

Bei teilweiser Unmöglichkeit ist der Gläubiger, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder vom ganzen Vertrage zurückzutreten.

Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

### **Schuldverhältnisse aus Verträgen. Begründung und Inhalt des Vertrages. §§ 305—319.**

Ein Vertrag, durch den jemand sein künftiges Vermögen ganz oder teilweise zu übertragen oder mit einem Nießbrauch ganz zu belasten sich verpflichtet, ist nichtig. Eine Veräußerung oder Belastung des gegenwärtigen Vermögens bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Jedoch kann unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen ein Vertrag geschlossen werden; er bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Veräußerungsgeschäfte über Grundstücke bedürfen ebenfalls der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Zur dinglichen Belastung eines Grundstückes ist Einigung und Eintragung erforderlich.

Wird einem der Vertragschließenden die Bestimmung der Leistung überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist. Ist der Umfang der Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, der die Gegenleistung zu fordern hat. Hat ein Dritter die Leistung zu bestimmen, so erfolgt die Bestimmung durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

### **Gegenseitiger Vertrag. §§ 320—327.**

Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Die Vorleistungspflicht kann durch Rechtsgeschäft oder Gesetz bestimmt sein. Tritt bei vorhandener Verpflichtung zur Vorleistung nach dem Vertragsabschlusse in den Vermögensverhältnissen des andern Teils eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der

**Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so kann der Gegner seine Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.**

Falls bei einem gegenseitigen Verträge ein Teil nicht rechtzeitig erfüllt, hat der andere Teil folgende Rechte zur Auswahl:

1. Er kann Erfüllung nebst Schadensersatz wegen Verzuges, also wegen verspäteter Erfüllung, verlangen.
2. Falls der Gegner im Verzuge ist und ihm fruchtlos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt ist, kann er:
  - a) vom Verträge zurücktreten,
  - b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Die Fristsetzung erübrigt sich, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den andern Teil kein Interesse hat oder falls der Schuldner die Leistung ernstlich verweigert hat.

Unter den gegenseitigen Vertrag fällt auch noch das Fixgeschäft, bei dem bedungen ist, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll. Hier kann der andere Teil nach seiner Wahl Erfüllung und Verzugschaden verlangen oder ohne Fristsetzung und ohne Verzug des Gegners vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz nach vergeblicher Fristsetzung und beim Verzuge des Gegners verlangen.

Nach dem HGB. kann der andere Teil sogar Schadensersatz wegen Nichterfüllung beim Verzuge des Gegners ohne Fristsetzung verlangen.

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten eine Leistung mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Forderung zu leisten. Besondere Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 328—335.

#### **Draufgabe. — Vertragsstrafe. §§ 336—345.**

Wird bei der Eingehung eines Vertrages etwas als **Draufgabe** gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrages. Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die **Draufgabe** wieder zurückzugeben.

**Die Vertragsstrafe.** Sie ist die Zahlung einer Geldsumme oder in einer andern Leistung bestehenden Strafe, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall verspricht, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder in nicht gehöriger Weise erfüllt. Verwirkt ist sie, falls der Schuldner in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein. Die Erfüllung muß der Schuldner beweisen, Zuwider-

handlungen gegen Unterlassungen dagegen der Gläubiger. Die Vertragsstrafe bezweckt einmal, einen gewissen Zwang gegen den Schuldner auf Leistung auszuüben; ferner, dem Gläubiger den Nachweis seines Schadens zu erleichtern. Die für die Nichterfüllung zugesetzte Strafe kann der Gläubiger statt der Erfüllung verlangen. Fordert der Gläubiger die Strafe, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 340).

Die für die nicht gehörige Erfüllung zugesagte Strafe, insbesondere für die verspätete Erfüllung, kann der Gläubiger neben der Erfüllung verlangen (§ 341). Auch hier kann die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht bei Vertragsstrafen, die ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes verspricht (vgl. S. 590 ff.). Jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht nur das Vermögensinteresse, ist bei der Beurteilung der Angemessenheit in Betracht zu ziehen. Ausgeschlossen ist die Herabsetzung nach der Entrichtung der Strafe.

#### Rücktritt. §§ 346—361.

Rücktrittsrecht ist das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen vom Verträge zurückzutreten. Man unterscheidet vertragliches und gesetzliches Rücktrittsrecht. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Empfangene Leistungen sind einander zurückzugewähren. Die sich aus dem Rücktritt der Parteien ergebenden Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen. Bestreitet der Gegner die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

1. wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles desselben verschuldet hat;

2. wenn der Berechtigte durch Verarbeitung oder Umbildung die empfangene Sache in eine Sache anderer Art umgestaltet hat;

3. wenn ein Dritter, dem der Berechtigte die Sache veräußert oder zu dessen Gunsten er sie mit einem Rechte belastet hat, eine der unter 1 und 2 erwähnten Handlungen begeht.

Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist zur Abnahme bestimmen.

### Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Das BGB. behandelt in dem Abschnitt „Erlöschen der Schuldverhältnisse“ nur die Erfüllung, Annahme an Erfüllungsstatt, Hinterlegung, Aufrechnung und Erlaß.

#### Erfüllung. §§ 362—371.

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Hat der Gläubiger dem Schuldner erlaubt, an einen Dritten zu leisten, so ist der Schuldner auch diesem gegenüber zur Erfüllung berechtigt.

Der Gläubiger braucht nur die geschuldete Leistung anzunehmen. Vor der Annahme hat der Schuldner, nach der Annahme der Gläubiger zu beweisen, daß es sich um die geschuldete Leistung handelt.

Der Gläubiger kann aber auch eine andere Sache an Erfüllungsstatt annehmen. Auch dadurch wird die Schuld getilgt. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird zunächst diejenige Schuld getilgt, die der Gläubiger bei der Leistung bestimmt, sonst die fällige Schuld, dann die wenig sichere, dann die dem Schuldner lästigere, dann die ältere Schuld und schließlich jede Schuld verhältnismäßig. Sind außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Wird eine Quittung überbracht, so gilt der Überbringer gewöhnlich als ermächtigt, die Leistung zu empfangen. Die Quittung ist ein schriftliches Empfangsbekanntnis, daß der Gläubiger gegen Empfang der Leistung, also Zug um Zug auf Verlangen dem Leistenden zu erteilen hat. Ist ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außerstande zu sein, so kann der Schuldner auf Kosten

des Gläubigers ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

### Hinterlegung. §§ 372—386.

Voraussetzungen der Hinterlegung sind:

- a) der Gläubiger ist im Verzug der Annahme;
- b) der Schuldner kann aus einem andern in der Person des Gläubigers liegendem Grunde oder
- c) infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit erfüllen.

Hinterlegungsfähig sind: Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten.

Die Hinterlegung soll am Leistungsorte erfolgen. Der Schuldner hat sie dem Gläubiger unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Hinterlegungsstellen in Preußen sind die Amtsgerichte. Die Hinterlegung kann auch durch die Post erfolgen. Die Zeit der Aufgabe zur Post gilt als Hinterlegung.

Der Schuldner hat das Rücknahmerecht. Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

- a) wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle gegenüber auf das Recht der Zurücknahme verzichtet;
- b) wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
- c) wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

Während der Hinterlegung trägt der Gläubiger die Gefahr. Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt. Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt nach 30 Jahren.

Bewegliche Sachen, die zur Hinterlegung nicht geeignet sind, können im Falle des Verzuges des Gläubigers am Leistungsorte versteigert und der Erlös hinterlegt werden. Die Versteigerung hat öffentlich durch einen Gerichtsvollzieher oder sonstigen befugten Beamten oder öffentlichen Versteigerer zu Lasten des Gläubigers zu geschehen; eine Androhung muß ihr vorausgehen, eine Benachrichtigung folgen.

**Aufrechnung.** §§ 387—396.

Aufrechnung ist die Tilgung einer Forderung des Gläubigers dadurch, daß der Schuldner ihm eine Gegenforderung entgegenstellt. Voraussetzung ist, daß die miteinander aufzurechnenden Forderungen mangels anderer Abmachungen gegenseitig, gleichartig, rechtsbeständig und fällig sind. Hiervon kann nur ausnahmsweise abgegangen werden. Die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, braucht noch nicht fällig zu sein. Die Aufrechnung erfolgt durch einseitige Erklärung gegenüber dem andern Teil. Sie ist unwirksam, wenn sie bedingt oder befristet abgegeben wird. Soweit die Forderungen sich decken, gilt die Aufrechnung als in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübertraten. Von diesem Augenblick an laufen keine Zinsen und verfallen keine Vertragsstrafen; auch hört der Verzug auf. Sind mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen bei der einen oder anderen Partei vorhanden, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen.

Die Aufrechnung ist unzulässig u. a. gegen unpfändbare Forderungen und vor allem gegen eine Forderung des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, wenn die Leistung nicht an dieselbe Kasse erfolgt, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

**Erlaß der Schuld.** § 397.

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt oder schriftlich anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe.

**Übertragung der Forderung.** §§ 398—413.

Übertragung von Forderungen heißt: Abtretung oder Zession. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem andern auf diesen übertragen werden. Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Mit Ausnahme der Abtretung einer Hypothekenforderung ist der Vertrag formfrei. Voraussetzung für die Abtretung einer Forderung ist, daß ihr Inhalt nicht verändert wird. Eine unpfändbare Forderung ist u. a. der noch nicht fällige Arbeitslohn, soweit er den Gesamtbetrag von 1500 Mark jährlich nicht übersteigt. Der Gläubiger (Zedent) haftet dem Dritten (Zessionar) für den rechtlichen Bestand der Forderung, jedoch nicht dafür, daß der Schuldner die Schuld auch bezahlen werde. Der Zedent hat dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft

zu erteilen, ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden in seinem Besitze auszuliefern und ihm auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen.

Bis zur Kenntnis von der Abtretung kann der Schuldner noch an den Zedenten leisten; an den Zessionar kann er leisten, wenn ihm der Zedent die Abtretung anzeigt.

#### **Schuldübernahme. §§ 414—419.**

Die Schuldübernahme ist nur mit Genehmigung des Gläubigers zulässig. Die Schuldübernahme vollzieht sich durch Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger und durch Vertrag zwischen Übernehmer und Schuldner.

#### **Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§ 420—432.**

Jeder Schuldner haftet für's Ganze, bis der letzte Pfennig der Schuld bezahlt ist. Jeder Gläubiger ist berechtigt, die ganze Schuld als Zahlung in Empfang zu nehmen. Regelmäßig tritt Teilung der Leistung ein. Als Gesamtschuldner haften jedoch u. a.:

- a) die Schuldner einer nicht teilbaren Leistung;
- b) diejenigen, die gemeinschaftlich eine Vertragsverpflichtung eingegangen sind;
- c) Miterben für Nachlaßschulden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Gesamtschuldner zu gleichen Anteilen verpflichtet. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesamtschuldner dafür aufzukommen. Befriedigt ein Gesamtschuldner den Gläubiger, so kann er von den übrigen die Beträge zurückverlangen. Die Forderung geht dann auf ihn über.

#### **Einzelne Schuldverhältnisse. Kauf. Tausch. §§ 433—515.**

Kauf ist ein gegenseitiger Vertrag, der den Umsatz von Sachen (Waren) oder Rechten gegen Geld bezweckt. Beim Tausch wird nur Ware gegen Ware ausgetauscht.

Der Kaufvertrag ist formfrei mit Ausnahme von Grundstücksverkäufen, beim Erwerb eines gegenwärtigen Vermögens und beim Erbschafts Kauf. Sie erfordern gerichtliche oder notarielle Beurkundungen.

Der Kauf kommt zustande unter der Voraussetzung, daß die Leistung des verkauften Gegenstandes zur Zeit des Vertragsabschlusses möglich ist, wenn sich die Vertragschließenden über Gegenstand und Preis geeinigt haben. Zum Kaufabschluß ist jeder Verpflichtungsfähige befugt.

**Die Pflichten des Verkäufers.** Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Sache dem Käufer zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen; ein verkauftes Recht muß der Verkäufer dem Käufer verschaffen und die Sache ihm übergeben, wenn das Recht zum Besitz der Sache berechtigt.

Die Kosten sind folgendermaßen verteilt:

- a) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe, insbesondere des Messens und Wägens, ferner die Kosten der Begründung oder Übertragung eines verkauften Rechtes.
- b) Der Käufer trägt alle Kosten zu a) beim Grundstücksverkehr und bei Zessionen; des ferneren die Kosten der Abnahme und Versendung nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte.

Gewähr zu leisten hat der Verkäufer, und zwar:

- a) für Mängel im Recht,
- b) für Mängel der Sache.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können. Er haftet jedoch nicht dafür, daß ein Grundstück frei von öffentlichen Abgaben und Lasten ist, auch nicht für einen Mangel im Recht, den der Käufer beim Abschluß des Kaufes kannte. Verkauft jemand eine Forderung oder ein Recht, so haftet er lediglich für den rechtlichen Bestand, für die Güte jedoch nur kraft besonderer Abmachung. Ist ein Rechtsmangel vorhanden, den der Verkäufer zu vertreten hat, so kann der Käufer seine Gegenleistung zurückbehalten, Erfüllung verlangen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Verträge zurücktreten. Für das Vorhandensein eines Mangels im Recht hat der Käufer den Beweis zu führen. Selbstverständlich kann eine Abmachung dahin getroffen werden, daß die Gewährleistung wegen Mängel im Recht für den Verkäufer eingeschränkt wird. Verschweigt jedoch der Verkäufer den Mangel arglistig, so ist der Vertrag nichtig. Die Verjährung läuft mangels anderer Vereinbarung 30 Jahre.

**Gewährleistung wegen Mängel einer Sache.** Im vorliegenden Falle hat der Käufer die Wahl, ob er Wandelung oder Minderung haben will. Wandelung bedeutet die Beseitigung des Fehlers, Minderung bedeutet die Ermäßigung, die Herabminderung des Kaufpreises.

Der Verkäufer haftet für das Nichtvorhandensein von Fehlern zur Zeit des Gefahrüberganges, die den gewöhnlichen oder vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder mindern, ferner für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften zur gleichen



Zeit. Nur wenn der Käufer den Mangel beim Vertragsabschluß kannte und die Sache ohne Vorbehalt annimmt, entfällt die Haftung des Verkäufers. Sind Fehler vorhanden, durch die der Wert oder die Tauglichkeit unerheblich gemindert werden, oder hat der Käufer den Mangel aus grober Fahrlässigkeit beim Vertragsabschluß nicht gemerkt, vorausgesetzt natürlich, daß der Verkäufer nicht arglistig gehandelt hat, so haftet der Verkäufer nicht für die Mängel. Bei der Verpflichtung des Verkäufers auf Wandelung oder Minderung ist es gleichgültig, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde.

**Schadensersatz wegen Nichterfüllung.** Statt Wandelung oder Minderung kann der Käufer Schadensersatz fordern:

- a) wenn die Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft nicht hat;
- b) wenn der Verkäufer arglistig einen Mangel verschweigt.

**Lieferung einer fehlerfreien Gattungssache.** Der Käufer einer mangelhaften Gattungssache hat drei Rechte:

- a) Wandelung und Minderung;
- b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung;
- c) die Lieferung einer fehlerfreien Gattungssache.

Einen Anspruch auf Ausbesserung der mangelhaften Sache hat der Käufer nicht. Ein solches Ausbesserungsrecht hat nur der Mieter, ferner der Besteller beim Werkvertrag.

**Die Verjährungsfrist** beträgt bei beweglichen Sachen 6 Monate seit der Ablieferung, bei Grundstücken 1 Jahr seit der Übergabe. Eine Verlängerung der Frist durch Vertrag ist möglich. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Verkäufer ist die Verjährungsfrist 30 Jahre. Die Verjährung wird durch den Antrag des Käufers auf gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises unterbrochen. Unter bestimmten Voraussetzungen können trotz der Verjährung der Ansprüche die Wandelungs-, Minderungs- und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegen die Kaufgeldforderung als Einrede zur Verweigerung der Zahlung oder der Aufrechnung verwendet werden.

Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen und zwar Zug um Zug mit der Übergabe der gekauften Sache: Barkauf. Wird die Kaufsumme gestundet, so spricht man von Kreditkauf. Der Kaufpreis ist dem Verkäufer von dem Augenblicke an zu verzinsen, in welchem der Käufer die Nutzung des Kaufgegenstandes erhält,

sofern ihm nicht der Kaufpreis gestundet ist. Gewöhnlich wird der Kaufpreis vereinbart. Geschieht dies nicht, so hat ihn der Verkäufer nach billigem Ermessen zu bestimmen. Wird als Kaufpreis der Marktpreis festgesetzt, so gilt im Zweifel der Marktpreis des Erfüllungsortes.

Beim Verzuge des Käufers mit seiner Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises steht dem Verkäufer das Recht zu, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Hat er den Vertrag seinerseits erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so hat er kein Rücktrittsrecht mehr. Der Käufer hat die Abnahmepflicht, d. h. er muß die Ware abnehmen. Verweigert er die Abnahme, so gerät er in Schuldnerverzug und durch Nichtannahme auch in Gläubigerverzug.

Bei beweglichen Sachen behält sich der Verkäufer oft das Eigentum vor — Eigentumsvorbehalt —, bis der Käufer den ganzen Kaufpreis beglichen hat. Der Eigentumsübergang ist hier durch die Zahlung bedingt; der Verkäufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrage zurücktreten, wenn der Käufer mit der Zahlung im Verzuge ist.

**Der Gefahrübergang.** Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, desgleichen, wenn er in Annahmeverzug gerät. Beim Grundstückskauf geht die Gefahr bereits mit der Eintragung ins Grundbuch über; bei der Übersendung von Waren nach einem andern Orte als dem Erfüllungsorte geht die Gefahr an den Käufer mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige Transportperson über.

**Kauf nach Probe** ist ein Kauf unter der Bedingung, daß der Kaufgegenstand dem Käufer gefällt. Er liegt vor, wenn man eine Sache nach einer vorgezeigten Probe kauft. Die Billigung des Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer solchen innerhalb einer dem Käufer vom Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. Schweigen seitens des Käufers gilt hier als Billigung.

**Kauf zur Probe** ist hingegen ein unbedingter Kauf.

**Das Vorkaufsrecht** ist das Recht, nach dem der Berechtigte im Falle des Verkaufs eines Gegenstandes denselben vom Verkäufer unter denselben Bedingungen verlangen kann, unter denen ihn ein Käufer zu kaufen beabsichtigt oder gekauft hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vorkaufsrecht bei Grundstücken nur binnen 2 Monaten und sonst nur binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung ausgeübt werden.

**Schenkung.** §§ 516—534.

Schenkung ist eine Zuwendung einer Sache oder eines Rechts, durch die jemand aus seinem Vermögen einen andern bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Die Schenkung ist ein einseitiger Vertrag und bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Fehlt diese und wird die Schenkung ausgeübt, so ist sie gleichbedeutend mit dem Vertrag.

Schenkungen an juristische Personen, wenn sie einen Wert von mehr als 5000 Mark haben, müssen meistens durch Landesgesetzgebung erst genehmigt werden.

Schenkungen unter Ehegatten sind gültig, jedoch kann im Falle der Scheidung der unschuldige Teil die während des Brautstandes oder während der Ehe an den allein Schuldigen gemachten Schenkungen binnen eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils widerrufen.

Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Wegen eines Mangels im Rechte hat er bei arglistigem Verschweigen dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, desgleichen wegen eines Mangels einer Sache.

Der Schenker kann die Herausgabe des Geschenkes vom Beschenkten verlangen, falls er nach Vollziehung der Schenkung nicht standesgemäß leben und seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommen kann. Jedoch ist dieses Rückforderungsrecht ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Armut absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, wenn ferner seit der Erfüllung der Schenkung 10 Jahre verflossen sind, oder wenn der Beschenkte unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verbindlichkeiten sich in derselben ärmlichen Lage wie der Schuldner befindet.

Der Schenker hat das Widerrufsrecht, wenn der Beschenkte sich groben Undanks durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder dessen nahe Angehörigen schuldig gemacht hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten. Nach erfolgtem Widerruf kann das Geschenk als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden. Ausgeschlossen ist der Widerruf bei Verzeihung ein Jahr nach erlangter Kenntnis vom Undank und nach dem Tode des Beschenkten.

Wird dem Berechtigten eines Pflichtteils durch eine Schenkung sein Pflichtteil geschmälert, so hat er Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils bis auf den Betrag, der ihm gebühren würde, falls die Schenkung nicht erfolgt wäre, und zwar zunächst gegen den Erben und in zweiter Linie gegen den Beschenkten.

**Miete. Pacht. §§ 535—597.**

**Miete** ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem der Vermieter dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietszeit zu gewähren hat, wogegen der Mieter ihm den vereinbarten Mietzins zu entrichten hat. Der Mieter ist unmittelbarer, der Vermieter mittelbarer Besitzer, jedoch wird der Besitz erst mit der Überlassung der Mietssache, nicht schon mit dem Abschlusse des Mietsvertrages erworben.

Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietssache dem Mieter in einem gebrauchsfähigen Zustande zu überlassen und während der Mietszeit zu erhalten, ihm den vertragsmäßigen Gebrauch zu gewähren und wegen tatsächlicher und rechtlicher Mängel Gewähr zu leisten. Falls die gemietete Sache bei der Überlassung oder später Fehler aufweist, die den vertragsmäßigen Gebrauch mindern, oder falls eine zugesicherte Eigenschaft nicht vorhanden ist, so ist der Mietzins ganz oder teilweise zu erlassen. War der Mangel schon bei Vertragsabschluß vorhanden, so kann der Mieter statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ohne Kündigungsfrist kann der Mieter kündigen, falls ihm der vertragsmäßige Gebrauch der Sache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, dies aber nur nach fruchtlosem Setzen einer angemessenen Frist. Nur bei Gesundheitschädlichkeit kann er ohne Frist kündigen, selbst wenn er auf dieses Recht verzichtet oder den Mangel bei Vertragsabschluß gekannt hat. Die Lasten der vermieteten Sache, z. B. Hypothekenzinsen, Kanalisationsgebühren trägt der Vermieter. Der Mieter ist zum vertragsmäßigen Gebrauch und zur Mietszahlung verpflichtet. Gebraucht er die Sache vertragswidrig, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen und sogar ohne Frist kündigen, wenn seine Rechte in erheblicher Weise vom Vermieter verletzt sind, insbesondere, wenn dieser einem Dritten ohne Erlaubnis den Gebrauch überläßt oder die Sache durch Vernachlässigung erheblich gefährdet.

Zur Weitervermietung ist der Mieter ohne Erlaubnis nicht befugt. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis dazu, so kann der Mieter mit gesetzlicher Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt oder sofern nicht die Kündigung für diesen Fall durch den Mietsvertrag ausgeschlossen ist. Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so haftet er für dessen Verschulden.

Der Mieter hat den Mietzins zu entrichten und zwar mangels anderer Vereinbarung im Zweifel nachträglich am Ende der Mietszeit. Der Mietzins für ein Grundstück ist nach dem Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Mo-

nats zu entrichten. Kann der Mieter aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Mietssache nicht gebrauchen, so muß sich der Vermieter etwaige Ersparnisse und anderweitige Einnahmen anrechnen lassen.

Der Vermieter kann ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweise im Verzug ist. Nach Ablauf der Mietszeit hat der Mieter die Sache zurückzugeben; andernfalls kann der Vermieter für die Zeit der Vorenthaltung vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens den vereinbarten Mietzins verlangen, gegebenenfalls tritt auch eine stillschweigende Verlängerung des Mietsvertrages ein. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in 6 Monaten, desgleichen die Ansprüche des Mieters.

Der Vermieter eines Grundstücks hat ein gesetzliches Pfandrecht für seine Forderungen aus dem Mietsverhältnis an den eingebrachten Sachen des Mieters mit Ausnahme der fremden Sachen und der unpfändbaren Sachen in der Mietswohnung. Der Vermieter darf die Entfernung der Sachen, wenn er Forderungen aus dem Mietsverhältnis hat, ohne Anrufen des Gerichts verhindern und sie beim Auszug des Mieters in Besitz nehmen. Sind sie ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt, so kann er die Herausgabe oder Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt, wenn der Vermieter seinen Anspruch nicht binnen einem Monat nach erlangter Kenntnis von der Entfernung gerichtlich geltend macht, oder wenn die Entfernung mit seinem Wissen und Dulden geschehen ist. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden. Reichen die zurückgebliebenen Sachen zur Sicherung des Vermieters aus, so kann er der Entfernung der übrigen nicht widersprechen.

Das Mietsverhältnis endigt nach Ablauf der ausbedungenen Zeit. Ist eine solche nicht ausbedungen, so kann jeder Teil kündigen und zwar:

- a) bei Grundstücken nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und zwar spätestens am dritten Werktage desselben; ist der Mietzins nach Monaten bemessen, spätestens am 15. zum Schluß des Monats;
- b) bei beweglichen Sachen spätestens am dritten Tage vor demjenigen Tage, an dem das Mietsverhältnis endigt;
- c) ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so kann man für den folgenden Tag kündigen;

d) bei vorzeitiger Kündigung mit gesetzlicher Kündigungsfrist hat die Kündigung der Immobilien am dritten Werktag des Vierteljahres zu dessen Schluß und bei Mobilien am dritten Tage vor dem Endigungstage zu erfolgen.

Mietsverträge über ein Grundstück auf länger als 1 Jahr bedürfen der schriftlichen Form; andernfalls gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens zum Schluß des ersten Jahres gekündigt werden.

Der Tod des Mieters gibt beiden Teilen das Recht, mit gesetzlicher Frist zum Termin zu kündigen.

Bei Versetzungen können Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten das Mietsverhältnis mit gesetzlicher Frist nur für den ersten zulässigen Termin kündigen.

Durch Kauf einer vermieteten Sache oder eines vermieteten Grundstücks wird die Miete nicht aufgehoben.

**Pacht.** Pacht ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem der Pächter den Gebrauch und den Fruchtgenuß des verpachteten Gegenstandes während der Pachtzeit, der Pächter hingegen den vereinbarten Pachtzins zu gewähren hat. Die Pacht folgt im allgemeinen den Mietsvorschriften.

#### Leihe. §§ 598—606.

Leihe ist die unentgeltliche Überlassung des Gebrauchs einer Sache seitens des Verleiher an den Entleiher. Der Verleiher haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, der Entleiher haftet jedoch auch für einfache Fahrlässigkeit. Der Entleiher darf die Sache nur vertragsmäßig gebrauchen, vor allem ihren Gebrauch im Zweifel keinen Dritten überlassen. Für Veränderung oder Verschlechterung durch den vertragsmäßigen Gebrauch hat er nicht einzustehen. Die entlehene Sache ist nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach einem dem Zwecke der Leihe entsprechenden Gebrauch zurückzugeben. Braucht der Verleiher die Sache aus unvorhergesehenen Gründen, oder macht der Entleiher von der Sache vertragswidrigen Gebrauch oder stirbt der Entleiher, so kann der Verleiher die Leihe ohne Frist kündigen.

#### Darlehen. §§ 607—610.

Darlehn ist die Hingabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen seitens des Darleihers an den Darlehnsnehmer unter Verpflichtung zur Rückgabe des Empfangenen in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge. Sind Zinsen vereinbart, so sind dieselben mangels anderer Abrede nach dem Ablauf je eines Jahres, bei

früherer Rückerstattung gleichzeitig mit dieser zu entrichten. Ist eine Zeit für die Rückerstattung des Darlehns nicht vereinbart, so hat dieselbe nach Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen. Sie beträgt für Darlehn von mehr als 300 Mark 3 Monate, bei geringeren Summen 1 Monat. Unverzinsliche Darlehen kann der Schuldner auch ohne Kündigung und auch vor Ablauf der vereinbarten Zeit zurückgeben.

### Der Dienstvertrag. §§ 611—630.

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den der Dienstpflichtige zur Leistung der versprochenen Dienste und der Dienstherr zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Die Vergütung braucht nicht in Geld zu bestehen, doch ist der Arbeitslohn der gewerblichen Arbeiter nach der Gewerbeordnung § 115 bar in Reichswährung zu zahlen. Jedoch können Lebensmittel, Feuerung, Werkzeuge, Wohnung, Landnutzung usw. bei der Lohnzahlung in Anrechnung und Abzug gebracht werden. Der Dienstpflichtige hat die versprochene Arbeit in Person zu leisten. Die vereinbarte Vergütung ist vom Dienstherrn nach Leistung der Dienste, oder wenn dieselbe nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu verrichten. Ist der Dienstherr mit der Annahme der Dienste im Verzuge, so ist der Dienstpflichtige nicht zur Nachleistung verpflichtet. Der Verpflichtete hat den Anspruch auf Vergütung auch dann, wenn er für eine kurze Zeit wegen eines von ihm nicht verschuldeten Grundes, der in seiner Person liegt, an der Dienstleistung verhindert ist (z. B. Krankheit). Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm aus einer gesetzlich bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Zur Abnahme der Dienste ist der Dienstherr nicht verpflichtet; natürlich bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Dienstlohnes bestehen. Der Dienstherr hat die Verpflichtung, den ohne Vorsatz oder grobes Verschulden in Krankheit verfallenen Dienstpflichtigen bis zu 6 Wochen zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Dienstverhältnis der hauptsächlichste Erwerb des Verpflichteten lag.

Der Dienstherr hat die Pflicht, nach erfolgter Kündigung dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zur Aufsuchung eines anderen Dienstes zu gewähren und nach Beendigung des Dienstes ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken. Das Dienst-

verhältnis erreicht sein Ende mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist die Vergütung nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, so erfolgt sie wie bei der Miete von Grundstücken (vgl. S. 124).

Bezüglich längerer Kündigungsfristen bei Angestellten, Entlassung mittels fristloser Kündigung vgl. S. 407.

Im übrigen gelten:

1. Die landesrechtlichen Gesindeordnungen für das Gesinde (in Preußen die Gesindeordnung vom 8. November 1910 mit einigen Abänderungen);
2. das Handelsgesetzbuch für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Gewerbeordnung für die gewerblichen Arbeiter;
4. die Berggesetze für Bergleute;
5. das Seerecht für die Seeleute;
6. das BGB. für sonstige Dienste.

#### Der Werkvertrag. §§ 631—651.

Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, nach dem der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache, als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Hierbei hat der Unternehmer das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den gewöhnlichen oder vertragsmäßig vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels. Dieses ist das besondere Merkmal des Werkvertrages. Der Besteller kann erst Wandelung oder Minderung verlangen, wenn er dem Unternehmer zur Beseitigung des Mangels vergeblich eine angemessene Frist gesetzt hat. Nach der Fristsetzung ist das Recht auf Beseitigung des Mangels ausgeschlossen. Die Fristsetzung ist unnötig:

- a) Wenn die Beseitigung unmöglich ist;
- b) wenn der Unternehmer sie verweigert;
- c) wenn der Besteller an der sofortigen Wandelung oder Minderung ein besonderes Interesse hat.

Bei unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit durch den Mangel ist die Tauglichkeit ausgeschlossen.

Der Besteller kann auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Unternehmer den Mangel zu ver-



treten hat. Bei nicht rechtzeitiger Herstellung hat der Besteller das Recht, vom Vertrage zurückzutreten (vgl. im übrigen S. 592). Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. Abnahme bedeutet die Annahme als Erfüllung.

Der Besteller hat das vertragsmäßig herzustellende Werk abzunehmen und die Vergütung bei der Abnahme zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. Eine Geldvergütung ist von der Annahme an zu verzinsen, falls sie nicht gestundet ist. Bezüglich des Verzuges vgl. S. 586.

Bis zur Abnahme trägt der Unternehmer die Gefahr. Der Besteller trägt sie jedoch:

- a) Wenn er in Verzug der Annahme gekommen ist;
- b) wenn den von ihm gelieferten Stoff ein Zufall betrifft;
- c) wenn das Werk verschlechtert oder ohne Verschulden des Unternehmers infolge eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von ihm erteilten Anweisung unausführbar wird. In diesem Falle kann der Unternehmer eine Vergütung entsprechend dem Teil der geleisteten Arbeit verlangen;
- d) wenn der Unternehmer das Werk an einen andern Ort als den Erfüllungsort zu übersenden hat und dasselbe der Transportperson übergibt.

Nach der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über; ist die Abnahme nicht möglich, so nach der Vollendung.

Bis zur Vollendung des Werkes kann der Besteller den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen, muß dann aber die vereinbarte Vergütung gewähren.

Ist ein Kostenanschlag dem Vertrage zugrunde gelegt worden, für dessen Richtigkeit der Unternehmer keine Gewähr übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so hat der Unternehmer, falls der Besteller aus diesem Grunde kündigt, nur Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und auf Ersatz der Auslagen. Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

### Werklieferungsvertrag.

Ein Werklieferungsvertrag liegt vor, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen. Der Werklieferungs-

vertrag ist nach den Vorschriften über den Kauf zu beurteilen. Dies gilt bei vertretbaren Sachen uneingeschränkt, bei nichtvertretbaren Sachen gelten jedoch meistens die Bestimmungen über den Werkvertrag.

#### **Mäklervertrag.** §§ 652—656.

Mäklervertrag ist ein Vertrag, durch den der eine Teil dem andern (Mäkler) für den Fall einen Lohn verspricht, daß er die Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages nachweist oder einen solchen vermittelt. Der Auftraggeber hat den Lohn auch dann zu zahlen, wenn er, unter Benutzung der ihm vom Mäkler dargebotenen Hilfsmitteln, den Vertrag hinter seinen Rücken schließt. Der Auftraggeber ist jedoch nicht zur Lohnzahlung verpflichtet, falls der Vertrag nicht zustande kommt, selbst wenn er willkürlich zurücktritt und nichts anderes in diesem Falle vereinbart hat.

#### **Auslobung.** §§ 657—661.

Auslobung ist die in öffentlicher Bekanntmachung erfolgte Aussetzung einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges.

Der Auslobende ist verpflichtet, die Belohnung zu entrichten und zwar sogar an diejenigen, die die Handlung ohne Rücksicht auf die Auslobung und ohne deren Kenntnis vorgenommen haben. Ein Widerrufsrecht hat der Auslobende bis zur Vornahme der Handlung. Der Widerruf muß in derselben Weise wie die Bekanntmachung der Auslobung oder durch besondere Mitteilung erfolgen. Die Belohnung gehört demjenigen, der die Handlung zuerst vornahm. Bei gleichzeitiger Vornahme tritt Teilung ein, bei Unteilbarkeit entscheidet das Los. Haben mehrere zum Erfolge mitgewirkt, so hat der Auslobende die Belohnung nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen.

**Preis Ausschreiben.** Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird. Preisrichter ist die in der Auslobung bezeichnete Person, andernfalls der Auslobende. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich. Die Übertragung des Eigentums an dem Werk kann der Auslobende nur verlangen, wenn er diese in der Auslobung bestimmt hat.

#### **Auftrag.** §§ 662—676.

Auftrag ist die vertragsmäßige unentgeltliche Übernahme der Geschäftsbesorgung für einen andern. Erst mit der Annahme des Auftrages erwachsen dem Beauftragten Pflichten.

Er muß im Zweifel das Geschäft persönlich ausführen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein Verschulden zu vertreten, das ihm bei der Übertragung zur Last fällt. Er hat nach den Weisungen des Geschäftsherrn zu handeln und darf nur unter besonderen Umständen unter alsbaldiger Anzeige an den Auftraggeber von ihnen abweichen. Der Beauftragte hat seinen Auftraggeber Auskünfte und Nachrichten zu geben und nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen. Er hat alles aus der Geschäftsbesorgung Erhaltene herauszugeben.

Der Auftraggeber hat dem Beauftragten alle erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen und ihm auf diese Vorschuß zu zahlen. Der Auftrag erlischt durch Widerruf des Auftraggebers oder durch Kündigung des Beauftragten, ferner durch Tod oder Konkurs des Beauftragten; hingegen erlischt der Auftrag nicht durch den Tod, Geschäftsunfähigwerden oder Konkurs des Beauftragten.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß bei Zahlung eines Entgeltes für die Tätigkeit nicht ein Auftrag, sondern ein Dienst- oder Werkvertrag vorliegt.

Wer einem andern einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist nur ersatzpflichtig, wenn ein besonderer Vertrag hierüber vorliegt (Auskunftei) oder wenn es sich um eine unerlaubte Handlung handelt.

#### Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 677—687.

Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn jemand für einen andern ein Geschäft besorgt, ohne dessen Auftrag oder eine Berechtigung ihm gegenüber zu haben. Der Betreffende hat das Geschäft so zu führen, wie es dem Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf seinen wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht, und haftet hierbei für einfache Fahrlässigkeit. Handelt er dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn fahrlässig zuwider, so wird er schadensersatzpflichtig. Bei einer Geschäftsführung behufs Anwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden Gefahr hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Übernahme der Geschäftsführung ist dem Geschäftsherrn unverzüglich anzuzeigen; im übrigen gelten die Grundsätze wie beim Auftrag, jedoch hat der Geschäftsherr die Aufwendungen nur zu ersetzen, wenn die Übernahme seinem Interesse und Willen entspricht, wenn er sie genehmigt oder wenn die Handlung im öffentlichen Interesse oder gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgte.

**Verwahrung.** §§ 668—700.

Der Verwahrungsvertrag ist die vertragsmäßige Übernahme oder Aufbewahrung beweglicher Sachen für andere. Die Sache ist gemäß Vereinbarung aufzubewahren. Bei unentgeltlicher Verwahrung haftet der Verwahrer für Sorgfalt wie bei eigenen Angelegenheiten. Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Der Hinterleger kann jedoch die Sache jederzeit, auch schon vorher, zurückfordern; hingegen kann der Verwahrer eine vorzeitige Rücknahme nur aus wichtigem Grunde verlangen. Eine besondere Bestimmung ist bezüglich der Aufbewahrung fremder Wertpapiere durch das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 getroffen. Danach hat jeder Kaufmann die im Betriebe seines Handelsgewerbes unverschlossen zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebenen Wertpapiere in ein Hinterlegungsbuch einzutragen und gesondert von andern Papieren unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers aufzubewahren. Der Hinterleger hat die erforderlichen Aufwendungen dem Verwahrer und in bestimmten Fällen den Schaden zu ersetzen, falls solcher durch die verwahrte Sache entsteht. Die vereinbarte Vergütung hat der Hinterleger nach Beendigung der Aufbewahrung zu zahlen.

**Einbringung von Sachen bei Gastwirten.** §§ 701—704.

Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den dieser durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Für Körperverletzungen ist der Wirt nur bei Vorliegen eines Vertrages, z. B. durch Vermieten eines Zimmers verantwortlich, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelt, oder außervertraglich, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht seines Gastes verletzt (§§ 276 und 823 BGB.). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden vom Gaste oder seinen Begleitern, durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Als eingebracht gelten die Sachen, die der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftpflicht ablehnt, ist ohne Wirkung. Restaurateure, die ja nicht gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haften nicht für eingebrachte Sachen. Zuständig für die Ansprüche ist das Amtsgericht auch bei Gegenständen über 600 Mark.

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Wirt lediglich bis 1000 Mark; jedoch haftet er in voller Höhe:

- a) wenn er diese Gegenstände in Kenntnis ihres Wertes zur Aufbewahrung übernimmt;
- b) wenn er die Aufbewahrung ablehnt;
- c) wenn der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet wird.

Soll der Anspruch des Gastes nicht erlöschen, so hat er unverzüglich nach Kenntnis den Verlust oder die Beschädigung dem Wirt mitzuteilen. Waren die Sachen dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben, so erlischt der Anspruch nicht.

Der Gastwirt hat an den eingebrachten Sachen des Gastes ein Pfandrecht in ähnlicher Weise wie der Vermieter an denen des Mieters.

#### Gesellschaft. §§ 703—740.

Gesellschaft ist eine vertragsmäßige, jedoch nicht rechtsfähige Vereinigung mehrerer Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch Förderung desselben in der vertragsmäßigen Weise, insbesondere durch Leistung der vereinbarten Beiträge. Sie hat ein besonderes Gesellschaftsvermögen. Kein Gesellschafter kann über seinen Anteil verfügen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf keiner Form. Die Gesellschafter haben Beiträge zu leisten. Das Gesellschaftseigentum erhält die Gesellschaft nur zum Gebrauch. Die Geschäftsführung erfolgt gemeinschaftlich. Stimmeneinhelligkeit ist notwendig. Die Geschäftsführer haben dieselben Rechte und Pflichten wie ein Beauftragter; sie sind im Zweifel zur Vertretung befugt. Die Gesellschafter haften für Schulden als Gesamtschuldner. Die Gesellschaft erlischt mit der Kündigung seitens eines Gesellschafters oder bei vereinbarter Zeit aus wichtigem Grunde. Die Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund macht gegenüber den Mitgesellschaftern schadensersatzpflichtig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Kündigung seitens des Gläubigers eines Gesellschafters erfolgen. Die Gesellschaft erlischt ferner mit der Erreichung des Zwecks oder seinem Unmöglichwerden, mit dem Tode des Gesellschafters im Zweifel und mit dem Konkurs eines Gesellschafters, in beiden letzten Fällen nur mangels anderer Vereinbarung. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern statt (Liquidation).

#### Gemeinschaft. §§ 741—761.

Eine Gemeinschaft ist vorhanden, wenn ein Recht mehreren gemeinschaftlich zusteht. Für die Gemeinschaft gelten besondere

Bestimmungen, die jedoch beim Vorhandensein anderer Bestimmungen nicht Platz greifen. Jeder kann über seinen Anteil frei verfügen; über den gemeinschaftlichen Gegenstand können jedoch nur alle Teilhaber gemeinsam verfügen.

**Leibrente.** §§ 759—761.

Leibrente ist die Summe wiederkehrender, auf längere Zeit zu entrichtender Leistungen. Die Rente muß schriftlich, vertragsmäßig versprochen sein. Im Zweifel gilt sie für die Lebensdauer des Gläubigers. Sie ist im voraus zu entrichten. Eine Geldrente ist für 3 Monate vor auszubezahlen.

**Spiel. — Wette.** §§ 762—764.

Spiel und Wette sind vorhanden bei Vereinbarung von Gewinn oder Verlust für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts gewisser Tatsachen. Beide begründen keine Verbindlichkeit, sind aber erfüllbar. Das gewerbsmäßige Glücksspiel ist strafrechtlich verboten (§ 284 StGB.). Der Lotterievertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, der den Unternehmer zur Verlosung bestimmter Gewinne und diese zur Zahlung eines Einsatzes verpflichten. Sie sind nur bei bundesstaatlicher Genehmigung verbindlich.

**Das Differenzgeschäft.** Dasselbe gilt als Spiel. Es ist ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren in der Absicht geschlossener Vertrag, daß nicht wirklich geliefert wird, sondern der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise zur Lieferungszeit vom Verlierer gezahlt werden solle. Ausgenommen hiervon sind bestimmte Börsentermingeschäfte auf Grund des Börsengesetzes vom 27. Mai 1909.

**Bürgschaft.** §§ 765—768.

Bürgschaft ist ein Vertrag, durch den sich jemand, nämlich der Bürge, gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich geschehen. Der Bürge haftet für Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners. Mehrere Bürgen haften als Gesamtschuldner. Befriedigt der Bürge den Gläubiger, so geht dessen Forderung gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Der Bürge kann unter bestimmten Voraussetzungen Befreiung von der Bürgschaft vom Hauptschuldner verlangen (§ 775). Die Bürgschaft erlischt mit dem Erlöschen der Hauptschuld, durch Vereitelung des Ersatzes und durch Fristversäumung. Von Rückbürgschaft spricht man, wenn sich der Bürge gegen den ihm durch seine Verbürgung drohenden Verlust sichert.

**Vergleich.** § 779.

Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Er ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrundegelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht. Wird die Ungewißheit nachträglich völlig aufgeklärt, so ist es ohne Einfluß auf den Bestand des Vergleichs. Vergleiche, die über einen anhängigen Rechtsstreit vor einem deutschen Gerichte geschlossen sind, bedeuten einen Titel zur Zwangsvollstreckung.

**Schuldversprechen. — Schuldanerkenntnis.** §§ 780—782.

Bei einem Schuldversprechen wird eine Schuld neu versprochen, bei der Schuldanerkenntnis wird eine schon bestehende Schuld mit selbständig verpflichtender Wirkung anerkannt.

**Anweisung.** §§ 783—792.

Anweisung ist eine vom Anweisenden erteilte doppelte Ermächtigung an den Empfänger, bei dem Angewiesenen eine Leistung in Empfang zu nehmen, sowie an den Angewiesenen, diese Leistung an den Anweisungsempfänger zu machen. Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Der Angewiesene braucht nur gegen Aushändigung der Anweisung zu leisten. Die Verpflichtung aus der Annahme verjährt in 3 Jahren. Der Anweisende kann die Anweisung vor Annahme oder vor Leistung gegenüber dem Angewiesenen widerrufen.

**Schuldverschreibung auf den Inhaber.** §§ 793—808.

Diese Schuldverschreibung ist eine Urkunde, in der jemand dem Inhaber der Urkunde eine verspricht. Sie enthält einen privatrechtlichen Anspruch, dessen Geltendmachung durch den Besitz und die Verfügungsbefugnis über das Papier bedingt ist. Der Inhaber ist berechtigt, Erfüllung nach Maßgabe des Versprechens zu verlangen. Zur Unterzeichnung der Urkunde genügt eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Die im Inlande ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bedürfen staatlicher Genehmigung, falls in ihnen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. Das Fehlen der Genehmigung bewirkt die Nichtigkeit der Schuldverschreibung und die Bestrafung mit einem Fünftel des Nennwerts. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Der Inhaber kann auf seine Kosten für eine schadhaft gewordene Urkunde eine neue verlangen. Eine verloren ge-

gangene Urkunde kann der frühere Inhaber aufbieten und durch Ausschlußurteil für kraftlos erklären lassen.

#### Vorlegung von Sachen. §§ 809—811.

Bei vorhandenem rechtlichen Interesse kann jeder vom Besitzer einer Urkunde verlangen, daß ihm die Einsicht gestattet werde und zwar:

1. wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet ist;
2. wenn in ihr ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und einem andern beurkundet ist;
3. wenn sie Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, das ihm Rechte und Pflichten auferlegt.

Die Vorlegung hat an dem Orte auf Gefahr und Kosten des Verlangenden zu erfolgen, an dem sich die Sache befindet, falls nicht wichtige Gründe für einen andern Ort sprechen.

#### Ungerechtfertigte Bereicherung. §§ 812—822.

Wer durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses. Die Rückforderung versagt, wenn der auf eine Verbindlichkeit Leistende wußte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet sei, wenn er einer sittlichen Pflicht genüge, wenn er den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhinderte oder wenn er gegen die guten Sitten verstoßen hat.

#### Unerlaubte Handlung. §§ 823—853.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzpflichtig ist ferner derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Wer durch Verbreiten wahrheitswidriger Tatsachen den Kredit oder das Fortkommen jemandes gefährdet, ist diesem schadensersatzpflichtig, wenn er die Unwahrheit kannte oder fahrlässigerweise nicht kannte. Die Schadensersatzpflicht tritt bei mangelnder Kenntnis nicht ein, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Bezüglich der Geschlechtshhre der Frau bestimmt § 825: „Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder



unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Unbescholtenheit der Verführten ist nicht Voraussetzung des Anspruchs. Gemeint ist in obiger Vorschrift nur der tatsächliche Schaden, der z. B. durch Entlassung eintritt. Eine Frauensperson kann aber auch außer dem Vermögensschaden eine billige Entschädigung in Geld, sogenanntes Schmerzensgeld, verlangen, wenn gegen sie ein Sittlichkeitsvergehen begangen oder sie durch Hinterlist, Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zum außerehelichen Beischlaf bestimmt ist.

Wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügt, ist auch schadensersatzpflichtig.

Nur wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem andern Schaden zufügt, ist nicht ersatzpflichtig, ebenso noch nicht Siebenjährige, ferner nicht Sieben- bis Achtzehnjährige, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit ihrer Handlungen erforderliche Einsicht nicht besitzen. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

Haben mehrere gemeinschaftlich durch Vergehen einen Schaden verursacht, so haftet jeder für den Schaden. Anstifter und Gehilfen stehen den Missetätern gleich.

Wer einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr nachweist, daß er die nötige Sorgfalt bei der Auswahl und Aufsicht des Beauftragten hat walten lassen, oder daß der Schaden auch trotz dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Wer kraft Gesetzes zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder ihres geistigen und körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist schadensersatzpflichtig, wenn diese Person widerrechtlich einem Dritten Schaden zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, oder wenn der Schaden auch trotz gehöriger Aufsicht sich ereignet hätte. In gleicher Weise ist der kraft eines Vertrages Aufsichtspflichtige haftbar (z. B. der Krankenpfleger).

**Haftung für Beschädigung durch Tiere.** Wer ein Tier hält, ist schadensersatzpflichtig für jede durch dasselbe verursachte Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung, und zwar ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden

durch ein Haustier verursacht worden ist, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und wenn der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Auch der durch Vertrag zur Aufsicht über das Tier Verpflichtete ist bei Verschulden schadensersatzpflichtig.

**Haftung des Halters eines Kraftfahrzeuges.** Gemäß Gesetz vom 1. Juni 1909 ist der Halter eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, falls beim Betriebe desselben ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen:

- a) wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht beim Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und Halter und Führer des Fahrzeuges jede Sorgfalt beobachtet haben;
- b) falls das Fahrzeug von einem andern ohne Wissen und Willen des Halters in Betrieb gesetzt wird; hier haftet dieser andere;
- c) falls zur Zeit des Unfalls die verletzte Person oder Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;
- d) falls den Unfall ein Lastautomobil mit höchstens 20 km Stunden- geschwindigkeit verursacht hat.

Der Ersatzpflichtige haftet bei Tötung und Körperverletzung eines Einzelnen auf höchstens 50000 Mark oder 3000 Mark Rente jährlich. Sind mehrere verletzt, so gilt höchstens der dreifache Satz. Bei Sachbeschädigungen wird auf höchstens 10000 Mark gehaftet.

Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre nach Kenntnis und 30 Jahre nach dem Unfall.

**Haftung durch Einsturz eines Gebäudes.** Der Besitzer eines Grundstücks haftet, wenn er nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, für Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung, die durch den Einsturz eines Gebäudes infolge mangelhafter Einrichtungen oder Unterhaltung verursacht ist. Ein früherer Besitzer haftet unter gleichen Voraussetzungen für den Schaden innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Be-

sitzes. An Stelle des Besitzers haftet, wer auf fremdem Grundstück ein Gebäude oder ein anderes Werk besitzt. Neben dem Besitzer haftet, wer die Unterhaltung des Gebäudes für ihn übernimmt oder vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechtes für ihn zu besorgen hat.

**Besondere Haftung der Beamten.** Die Beamten haften für jede Verletzung ihrer Amtspflicht gegenüber einem Dritten auf Schadensersatz, wenn der Verletzte nicht vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, und bei bloßer Fahrlässigkeit, wenn der Verletzte anderweitig Ersatz erlangen kann. Die Beamten haften für Pflichtverletzungen bei pflichtwidriger Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung.

---

Die Haftung erstreckt sich auf die Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten. Bei Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten oder bei Vermehrung seiner Bedürfnisse durch eine Körperverletzung ist ihm Schadensersatz durch eine Geldrente zu gewähren. Bei wichtigem Grunde kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden. Bei einer Tötung hat der Haftende den Beerdigungspflichtigen die Beerdigungskosten zu ersetzen. Ferner hat er nach der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten demjenigen Schadensersatz zu gewähren, dem der Getötete kraft Gesetzes unterhaltspflichtig gewesen wäre. Bei Tötung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zu Diensten verpflichtet war, dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente für die ihm entgehenden Dienste Ersatz zu leisten. Bei Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Freiheitsberaubung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Ist jemand zur Rückgabe einer Sache verpflichtet, so haftet er in der Regel sogar für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Sache. Hat er den Wert der Sache oder eine Wertminderung zu ersetzen, so hat er den zu ersetzenden Betrag vom Zeitpunkt der Wertbestimmung an zu verzinsen.

Der Schadensersatzanspruch aus unerlaubten Handlungen verfällt in 3 Jahren.

## Drittes Buch.

**Sachenrecht.****Einleitung.**

Das Sachenrecht handelt von dinglichen Rechten, d. h. von den rechtlich wirksamen Beziehungen einer Person zu einer Sache. Zu den dinglichen Rechten des BGB. gehören 11 Rechte, nämlich:

Das Eigentum	Die Reallasten
Das Erbbaurecht	Die Hypothek
Grunddienstbarkeiten	Die Grundschuld
Nießbrauch	Die Rentenschuld
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.

## Das dingliche Vorkaufsrecht

Das umfassendste dingliche Recht ist das Eigentum. Der Eigentümer kann mit einer Sache schalten und walten, wie er will. Nur an Sachen, also an körperlichen Gegenständen, sind die dinglichen Rechte möglich. Ausnahmsweise kennt das BGB. einen Nießbrauch und ein Pfandrecht an Rechten. Bei Aufhebung eines Sachenrechts genügt meistens ein einseitiger Verzicht.

Die Landesgesetze haben eine Reihe von Vorbehalten ausbedungen, z. B. beim Wasser-, Deichrecht, beim Jagd-, Fischerei- und Bergrecht, bei den Nachbarrechten, bei den Familiengütern und Lehen usw.

**Besitz. §§ 854—872.**

Besitz ist dasjenige Recht an einer Sache, das sich auf die tatsächliche Herrschaft über eine Sache gründet. Der Besitz entsteht ohne Rücksicht auf ein Besitzrecht einzig und allein infolge der tatsächlichen Gewalt, die jemand über die betreffende Sache ausübt. Das BGB. kennt nur Besitz an Sachen und nicht an Rechten. Zum Besitzerwerb ist die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügend, vorausgesetzt, daß der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Der Verlust des Besitzes erfolgt dadurch, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache verliert, insbesondere dadurch, daß er jene Gewalt aufgibt. Der Besitz des Erblassers geht ohne weiteres auf den Erben über.

**Der Eigenbesitz.** Einen Eigenbesitz hat derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt. Man unterscheidet unmittelbaren und mittelbaren Besitz. Unmittelbaren Besitz hat derjenige, der eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter,

Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse besitzt, vermöge dessen er einem andern gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist. Mittelbaren Besitz hat dann der andere. Der mittelbare Besitz kann durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache übertragen werden.

**Besitzdiener** ist, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des andern Folge zu leisten hat.

**Mitbesitz** ist gegeben, wenn mehrere eine Sache gemeinschaftlich besitzen.

**Der Besitzschutz.** § 858 bestimmt: „Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich.“ Man bezeichnet dies als: verbotene Eigenmacht. Der Besitz, den der „verboten eigenmächtig Handelnde“ erwirbt, ist fehlerhaft. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. Bei Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht kann der bisherige Besitzer, wenn es sich um Mobilien handelt, diese dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen, sog. Nacheile; bei Immobilien kann er den Täter sofort des Besitzes wieder entsetzen. Jeder Besitzer hat das unmittelbare Selbsthilferecht, das mittelbare nur dann, wenn er sieht, daß obrigkeitliche Hilfe zu spät kommen würde.

Bei Besitzentziehung kann der frühere Besitzer gegen den fehlerhaft Besitzenden auf Wiedereinräumung des Besitzes klagen, bei Besitzstörung auf Beseitigung der Störung, und bei zu befürchtenden weiteren Störungen auf Unterlassung.

Der Gerichtsschutz versagt mit dem Ablauf eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn der Anspruch nicht vorher im Wege der Klage geltend gemacht wird.

### **Allgemeine Vorschriften über die Rechte an Grundstücken.**

#### §§ 873—902.

Vgl. Abschn. Baurecht S. 440. Zum Erwerb eines Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht ist im allgemeinen Einigung der Parteien und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch nötig. Vielfach ist jedoch bald Einigung, bald Eintragung unnötig, erstere z. B. bei der Tabularersitzung, bei dem Aufgebot und bei der Aneignung. Tabularersitzung bedeutet, bei dem Erwerb des Eigentums an einem Grundstück für

denjenigen, der 30 Jahre lang unberechtigterweise als Eigentümer in einem Grundbuch eingetragen war und während jener Zeit das Grundstück im Besitz hatte. Die Eintragung ist unnötig bei gütergemeinschaftlichem Erwerb, bei der Erbfolge und bei Erwerb durch Zwangsversteigerung.

Soll das Recht an einem Grundstück aufgehoben werden, so erfordert dies, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgibt, und ferner die Lösung des Rechts im Grundbuche.

Zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs kann man sich eine Vormerkung im Grundbuch eintragen lassen, und zwar mittels einstweiliger Verfügung, eines vorläufig vollstreckbaren Urteils oder einer sie gestattenden Bewilligung seitens desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird. Die Vormerkung wird in eine endgültige Eintragung umgeschrieben, sobald der von ihr gesicherte Anspruch eintragbar geworden ist.

Steht der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann der wirklich Berechtigte durch Eintragung eines Widerspruchs sich einen unverjährbaren dinglichen Berichtigungsanspruch sichern.

Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten sind mit wenigen Ausnahmen unverjährbar.

#### **Eigentum. §§ 903—924.**

Eigentum ist das vornehmste dingliche Recht an einer körperlichen Sache. Der Eigentümer kann mit der Sache verfahren, wie er will, andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen, insbesondere sich jede Störung im Genusse seines Eigentums verbitten; doch darf niemand sein Eigentumsrecht dazu benutzen, um andere zu schikanieren. Auch sind dem Eigentumsrecht durch Vorschriften bestimmter Art Schranken gezogen, so z. B. gesetzliche Eigentumsbeschränkungen wie Bergfreiheit, Nachbarrechte u. dergl. So muß der Nachbar Grundstücksausbesserungen von seiner Seite aus dulden; ferner darf der Eigentümer Einwirkungen eines andern auf die Sache nicht verbieten, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist, vgl. Nothilfe S. 100. Der Eigentümer kann nicht nur über das Grundstück selbst frei verfügen, sondern er beherrscht auch den Raum über und den Erdkörper unter der Oberfläche; jedoch kann er Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Für den Ingenieur sind die §§ 906 und 907 von solcher Wichtigkeit, daß sie nachstehend wörtlich aufgeführt werden:

#### § 906.

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem andern Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des andern Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.“

#### § 907.

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt. Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.“

Es sei allerdings auf § 26 der Gewerbeordnung bereits hier verwiesen. Durch denselben erhalten die obigen Bestimmungen eine wichtige Einschränkung. Danach kann bei einer obrigkeitlich genehmigten Anlage niemals auf Einstellung des Gewerbetriebes, sondern nur auf Herstellung von Schutzvorrichtungen oder auf Schadloshaltung geklagt werden.

Bezüglich des drohenden Einsturzes eines Gebäudes vgl. das auf S. 442 Gesagte. Eine Vertiefung eines Grundstückes in der Weise, daß der Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stütze verliert, ist verboten, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt wird.

Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstückes.

Der Überbau vom Nachbar auf das Nachbargrundstück muß geduldet werden, wenn ihm kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder wenn der Nachbar nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Unter Überbau versteht man die Tatsache, daß ein Nachbar bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut hat. Für den Überbau ist der Nachbar durch eine Geldrente zu entschädigen; selbstverständlich kann auch eine einmalige Abfindung erfolgen, wenn sich beide Parteien auf diese einigen.

Notweg. Ein Notweg kann verlangt werden, wenn einem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt.

**Grenzabmarkung.** Jeder Eigentümer eines Grundstücks kann vom Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, daß er in Gemeinschaft mit ihm die Grenze vermarke oder die unkenntlich gewordene, nicht streitige alte Vermarkung wieder herstellt.

**Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.** §§ 925—928.

Die Einigung, die die Übertragung von Grundstückseigentum bezweckt, heißt Auflassung. Sie verschafft zusammen mit der Eintragung in das Grundbuch das Eigentum an Grundstücken. Die Auflassung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile oder ihrer Bevollmächtigten vor dem Grundbuchamte erklärt werden. Der Vertrag bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Zugleich mit dem Eigentum am Grundstück erlangt der Erwerber mit der Eintragung im Zweifel auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Ist ein Grundstück 30 Jahre im Eigenbesitz eines andern, so kann der Eigentümer durch Aufgebot ausgeschlossen werden. Ein bloßer Verzicht hebt das Eigentumsrecht an einem Grundstück nicht auf, sondern es muß der Verzicht gegenüber dem Grundbuchamte erklärt und in das Grundbuch eingetragen sein.

Der Fiskus erwirbt Eigentum an einem Grundstück lediglich dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt. Bei ehelicher Gütergemeinschaft und bei der Erbfolge kann der Eigentümer seine gütergemeinschaftliche Ehefrau als Mit-eigentümerin in das Grundbuch ohne besondere Auflassung eintragen lassen.

**Erwerb und Verlust an beweglichen Sachen.** §§ 929—984.

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums; in diesem Falle kann die Übergabe dadurch erfolgen, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

Das BGB. schützt denjenigen, der entgeltlich oder unentgeltlich durch ein Rechtsgeschäft etwas erwirbt. Der Schutz versagt jedoch, wenn der Erwerber nicht im guten Glauben ist, d. h. wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt



ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört, oder wenn es sich um Sachen handelt, die dem Eigentümer oder seinem unmittelbaren Besitzer gestohlen, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen sind. Beides hat der Eigentümer dem Erwerber zu beweisen. War der Erwerber gutgläubig, so bewirkt die Übergabe nach vorheriger Einigung auch den Eigentumsübergang.

Im Handelsverkehr wird sogar der gutgläubige Erwerber geschützt, der annahm, daß sein Gegner befugt war, über die Sache zu verfügen. Wird jedoch ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt sein guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung nicht mehr als 1 Jahr seit dem Ablauf desjenigen Jahres verstrichen ist, in dem eine Veröffentlichung des Verlustes im Deutschen Reichsanzeiger stattgefunden hat.

**Ersitzung.** Die Ersitzung ist Eigentumserwerb an einer beweglichen Sache durch zehnjährigen Besitz. Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nachweist, daß der Ersitzende beim Erwerb nicht in gutem Glauben gehandelt hat, oder daß der Eigentümer erst später von dem Fehlen seines Eigentums Kenntnis erhielt.

**Die Verbindung.** Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück verbunden, so geht das Eigentum an der beweglichen Sache unter und wird Eigentum des Grundstücks. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß die Verbindung die Sache zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks gemacht hat; andernfalls behält die Sache ihre Selbständigkeit. Werden bewegliche Sachen miteinander derart verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer.

**Vermischung** ist die Vereinigung mehrerer Sachen zu einer Masse, Vermengung ist die Vereinigung trockener Körper, ohne daß ihre Eigenschaft aufgehoben wird.

**Verarbeitung** ist die Umbildung eines Stoffs zu einer neuen beweglichen Sache. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

---

Mit dem Erlöschen des früheren Eigentums an einer Sache erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte.

**Aneignung** ist Eigentumserwerb an einer herrenlosen beweglichen Sache durch deren Inbesitznahme mit der Absicht des Eigentumserwerbs. Das Eigentum wird jedoch durch Aneignung nicht

erworben, wenn sie gesetzlich verboten ist oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird.

Herrenlos wird eine bewegliche Sache, wenn der Eigentümer in der Absicht den Besitz der Sache aufgibt, auf das Eigentum zu verzichten.

Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden (mit Ausnahme von Tiergärten). Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt, oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Ein zahmes, sog. Haustier verbleibt im Eigentum seines Herrn, auch wenn es die Freiheit erlangt.

**Der Fund.** Ein Fund ist nur an einer verlorenen Sache möglich. Verloren ist eine Sache, deren Besitz dem Besitzer wider seinen Willen abhanden gekommen ist, ohne daß gleichzeitig ein anderer Besitz erwarb, und dessen Aufenthalt ihm unbekannt ist. Man wird Finder dadurch, daß man die gefundene Sache an sich nimmt. Der Finder hat von seinem Funde dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen, kennt er keinen dieser, so hat er den Fund unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen, sobald es sich um eine Sache vom Mindestwert von 3 Mark handelt. Der Finder hat die Sache zu verwahren; ist dies zu kostspielig oder der Verderb der Sache zu besorgen, so hat er sie nach vorheriger Anzeige bei der Polizei versteigern zu lassen. Der Finder ist berechtigt und auf Wunsch der Polizei verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös bei der Polizeibehörde abzuliefern. Die Haftung des Finders erstreckt sich nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Empfangsberechtigte hat dem Finder die Aufwendung zu ersetzen, und zwar bis zu 300 Mark 5 v. H., darüber hinaus vom Mehrwerte 1 v. H., bei Tieren 1 v. H. Dem Finder steht kein Finderlohn zu, wenn er die Anzeigepflicht verletzt oder die Fundsache auf Anfrage verheimlicht. Dieses Verheimlichen kann sich außerdem strafrechtlich als Unterschlagung kennzeichnen (§ 246 StGB.) Wird dem Finder der Eigentümer nicht bekannt und meldet niemand sein Recht bei der Polizeibehörde an, so erwirbt der Finder das Eigentum an der gefundenen Sache 1 Jahr nach Anzeige. Die Polizeibehörde darf die gefundene Sache nur mit Zustimmung des Finders herausgeben. Wer in dem Geschäftsraum oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt eine Sache findet und an sich nimmt, hat kein Anrecht auf die Sache. Er hat vielmehr

die Sache unverzüglich an die Behörde, Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern.

**Schatz** ist eine bewegliche Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Er gehört je zur Hälfte dem Entdecker und dem Eigentümer der Sache, in der der Schatz verborgen war.

### Ansprüche aus dem Eigentum. §§ 985—1007.

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Der Besitzer kann die Herausgabe verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist (z. B. kann sich der Mieter auf sein Mietsrecht berufen). Jeder verschuldete Schaden ist dem Eigentümer zu ersetzen. Im übrigen sei für Einzelfälle auf die Bestimmung der obigen Paragraphen verwiesen. Auch über das Miteigentum sind in den §§ 1008—1011 besondere Bestimmungen erlassen.

Bevor zu den weiteren Bestimmungen des BGB. übergegangen wird, seien noch kurz die landesgesetzlichen Vorbehalte besprochen.

**Familiengüter.** Man unterscheidet Stammgüter und Familienfideikommisse. Stammgüter sind diejenigen Güter, die sich unveräußerlich in einer Familie an Einzelnachfolger nach autonomer Bestimmung oder Herkommen vererben. Die Familienfideikommisse sind ein durch Verfügung des Stifters sich unveräußerlich in einer Familie forterbendes Vermögen behufs Erhaltung des Ansehens der Familie. Sie vererben sich nach den Anordnungen des Stifters. Heute kann jeder, auch ein Bürgerlicher, in Preußen an Sachen mit einem dauernden Ertrage ein Familienfideikommiß errichten (anders in Bayern). In Preußen wird eine Familienstiftung durch das Amtsgericht genehmigt. Nur die Agnaten sind erberechtigt, d. h. die durch Männer verwandten Männer. Die Erstgeburt ist vorherrschend.

**Das Enteignungsrecht.** Die Enteignung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vollständige Entschädigung erfolgen. Über die sonstigen Bestimmungen vergl. Abschn. Baurecht S. 448.

**Das Wasser- und Fischereirecht.** Bezüglich des Wasserrechts vergl. Abschn. Wasserrecht S. 451 ff. Was das Fischereirecht anbetrifft, so hat an geschlossenen Gewässern (Teichen) der Eigentümer nicht nur das Fischereirecht, sondern die dortigen Fische gehören ihm vollständig zu Eigentum. An privaten, nicht schiffbaren Flüssen steht die Fischerei den Anliegern bis zur Hälfte zu. An den öffentlichen, schiffbaren Flüssen hat der König das

Fischereirecht, außerdem aber dürfen die politischen Gemeinden die Fischerei durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben. Die Fischerei im Meere ist soweit frei, als nicht völkerrechtliche Verträge entgegenstehen. In Küstengewässern dürfen jedoch nur Deutsche fischen. Für die Fischerei sind bestimmte Schonzeiten festgelegt.

**Das Strandrecht.** Vergl. S. 333.

**Das Jagdrecht.** Jagdberechtigter am eigenen Grund und Boden ist der Eigentümer. (Die Jagd auf offenem Meere steht jedem ohne Jagdschein frei). Der Eigentümer darf sein Recht nur an dem Eigenjagdbezirk ausüben. Alle Eigentümer sonstiger Grundstücke einer Gemeinde bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt. Sie untersteht dem Jagdvorsteher. Dieser ist der Vorsteher der Gemeinde. Die Jagd in diesem Bezirk darf entweder völlig ruhen oder durch höchstens drei angestellte Jäger beschossen oder öffentlich meistbietend oder freihändig verpachtet werden. Jeder Jagdausübende muß einen Jagdschein bei sich führen, der vom Landrat bestätigt oder von der Ortspolizei bescheinigt wird. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt. Neben dem Jagdschein muß der Jagende, falls er nicht in Begleitung des Jagdberechtigten erscheint, dessen schriftliche Erlaubnis bei sich haben.

**Das Bergrecht.** Im allgemeinen herrscht Bergbaufreiheit unter der Berghoheit des Staates. Die preußische Novelle zum Berggesetz von 1907 hat jedoch für Steinkohle, Salze und Soolquellen das ausschließliche Gewinnungsrecht des Staates ausgesprochen. Das Bergwerkseigentum an jenen Mineralien eines bestimmten Bezirks wird dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen; jedoch darf der Staat außer seinem bisherigen Besitz nur 250 Höchstfelder der Steinkohle in Selbstbewirtschaftung nehmen und soll im übrigen die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle wie auch der Salze an andere übertragen. Man erhält in Preußen das Bergbaurecht als Bergwerkseigentum über ein bestimmtes Grubenfeld durch Verleihung vom Oberbergamt auf Grund eines Antrages, der „Mutung“. Bei mehreren Bewerbern ist der Finder der erste Muter. Das Suchen nach Steinkohle nennt man das „Schürfen“. Das Schürfen steht jedem frei. Wird es ihm vom Eigentümer versagt, so erteilt ihm die Bergbehörde die Erlaubnis; es verpflichtet jedoch zum Schadensersatz. Zum Schürfen sind in Preußen mit obigen Einschränkungen zugunsten des Staates freigegeben: Metalle, Kohle, Graphit, Salz, während die Steinbrüche, Kiesgruben, Edelsteine und Gips dem Grundstückseigentümern belassen sind.

Das Bergwerkseigentum ist im Grundbuch einzutragen. Die Vereinigung mehrerer zur gemeinschaftlichen Ausübung des Bergbaues nennt man die Gewerkschaft. Die Anteile der Genossen nennt man Kuxe. Die Gewerkschaft ist eine juristische Person. Über den Anteil eines jeden Gewerkes (Mitgliedes) wird ein Kuxschein auf seinen Namen mit der Eigenschaft eines Wertpapiers ausgestellt. Bei der Salzsiederei heißen die Kuxe Pfannen und die Gewerkschaften Pfännerschaften. Organe der Gewerkschaft sind die Gewerkenversammlung<sup>3</sup> und der Grubenvorstand. Durch Gewerkschaftsbeschluß können Zubeßen ausgeschrieben werden. Der Inbegriff der Bergwerksarbeiter wird Knappschaft genannt; sie ist eine Zwangsvereinigung mit Beitragspflicht.

Dem Grundstückseigentümer hat der Bergbautreibende allen durch den Bergbau entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden zu ersetzen.

#### **Erbbaurecht. §§ 1012—1017.**

Erbbaurecht ist das veräußerlich und vererbliche dingliche Recht jemandes, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Zu seiner Begründung gehört die Einigung der Beteiligten und die Eintragung der Rechtsänderung ins Grundbuch bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt.

#### **Dienstbarkeiten.**

Das BGB. teilt die Dienstbarkeiten in Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten. Bei den letzteren unterscheidet man wiederum Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Mit Ausnahme des Nießbrauchs sind die Dienstbarkeiten nur an Grundstücken in der Regel möglich.

#### **Grunddienstbarkeit. §§ 1018—1029.**

Die Grunddienstbarkeit ist die Belastung eines Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines andern Grundstücks in der Weise, daß der Berechtigte das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf (Wegeservitut), oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen (Verbot der Errichtung einer Fabrik), oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist. Die Grunddienstbarkeit muß für das Grundstück des Berechtigten von Vorteil sein; sie entsteht an einem Grundstück durch Einigung der Beteiligten und Eintragung in das Grundbuch; sie geht durch Erklärung des Berechtigten und die Löschung derselben im Grundbuche unter.

**Nießbrauch an Sachen.** §§ 1030—1067.

Nießbrauch ist ein dingliches Recht an einer Sache oder einem Rechte, das jemandem die Nutzungen derselben gewährt. Es entsteht bei unbeweglichen Sachen durch Einigung und Eintragung, bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe. Zum Besitze der Sache ist der Nießbraucher berechtigt, bei Störungen seines Rechts hat er dieselben Ansprüche wie der Eigentümer. Der Nießbraucher muß trotz seines uneingeschränkten Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht erhalten und wie ein ordentlicher Hausvater wirtschaften. Er darf sie nicht wesentlich umgestalten oder wesentlich verändern. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar, wohl aber seine Ausübung. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen, die Sache auf den Namen des Eigentümers zu versichern und die Versicherungsprämien zu zahlen, die öffentlichen Lasten der Sache, die Zinsen für Hypotheken und Grundschulden sowie die Rentenbeträge zu tragen. Für verschuldete Veränderungen oder Verschlechterungen haftet er dem Eigentümer, sofern sie nicht nachweisbar durch ordnungsgemäße Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt sind. Ersatzansprüche des Eigentümers verjähren in 6 Monaten vom Augenblicke der Zurückerstattung oder der Beendigung des Nießbrauchs. Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigentümers, so kann letzterer bei unbefugtem Gebrauch nach einer fruchtlosen Mahnung auf Unterlassung klagen, bei drohender erheblicher Verletzung Sicherheitsleistung verlangen. Nach Beendigung des Nießbrauchs hat der Nießbraucher dem Eigentümer die Sache zurückzugeben. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers oder mit dem Verzicht desselben gegenüber dem Eigentümer oder Besteller.

**Nießbrauch an Rechten.** §§ 1061—1084.

Jedes Recht mit Ausnahme des unübertragbaren kann Gegenstand eines Nießbrauchs sein. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach dem für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften, die Aufhebung des Nießbrauchs an einem Recht wie bei dem Nießbrauch an beweglichen Sachen. Handelt es sich um Nießbrauch an Forderungen, so ist der Nießbraucher zur Einziehung und zur Kündigung berechtigt; bei verzinslichen Forderungen erhält derselbe die Zinsen. Das Kapital kann der Schuldner nur an Nießbraucher und Gläubiger gemeinschaftlich zahlen.

**Nießbrauch an einem Vermögen. §§ 1085—1089.**

Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen Gegenständen des Vermögens erlangt.

**Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§ 1090—1093.**

Man versteht darunter die Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude ganz oder teilweise unter Ausschluß des Eigentümers der Wohnung zu benutzen. Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie seine Bedienung in die Wohnung aufzunehmen, und bei teilweiser Erlaubnis bezüglich der Benutzung des Gebäudes die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitzubutzen.

**Vorkaufsrecht. §§ 1094—1104.**

Das hier behandelte Vorkaufsrecht ist im Gegensatz zu dem aus S. 121 behandelten persönlichen Vorkaufsrecht ein dingliches Vorkaufsrecht. Es bedeutet die Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist. Es entsteht durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch. Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum, so braucht er den geschuldeten Kaufpreis nicht zu bezahlen. Hat er ihn schon berichtet, so kann er ihn vom Verkäufer nicht zurückfordern, wohl aber vom Vorkaufsberechtigten. Der Käufer kann letzterem die Zustimmung zu seiner Eintragung als Eigentümer verweigern, bis er ihm den Kaufpreis zurückerstattet. Ist der Vorkaufsberechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden.

**Reallasten. §§ 1105—1112.**

Reallasten sind Belastungen eines Grundstücks in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind. Für die Reallast wie für die Einzellast haftet das Grundstück. Die Reallast entsteht durch Einigung und Eintragung. Wird das belastete Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen

Teile als Gesamtschuldner, wird das herrschende Grundstück geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile nach Maßgabe ihrer Größe fort. Feste Geldrenten sind statthaft, jedoch darf sie der Eigentümer nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage ablösen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Beständige Abgaben und Leistungen können einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden.

### Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

#### Hypothek. §§ 1113—1190.

Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld sind ein Teil des Pfandrechts. Pfandrecht ist das zur Sicherung einer Forderung dienende Recht an einem fremden Gegenstande, das den Gläubiger berechtigt, Befriedigung aus dem Gegenstande zu suchen.

Hypothek ist eine Grundstücksbelastung derart, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist. Neben der dinglichen Haftung des Grundstückseigentümers mit dem Grundstück ist noch eine persönliche Haftung des Schuldners der Forderung, gewöhnlich ebenfalls des Grundstückseigentümers, gegeben. Das Grundstück haftet für die Bezahlung der Hypothek. Dieser Anspruch ist im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgbar. Letztere erfolgt durch Eintragung einer Zwangssicherungshypothek oder durch Zwangsversteigerung (Subhastation) oder durch Zwangsverwaltung. Über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind genaue Bestimmungen durch Reichsgesetz vom 24. März 1897 getroffen; die Zwangssicherungshypothek ist von der ZPO. in § 866 geregelt.

Man unterscheidet:

- die Brief- und die Buchhypothek,
- die Sicherungshypothek,
- die Eigentümerhypothek,
- die Gesamthypothek (für welche mehrere Grundstücke haften).

**Die Briefhypothek**, die die Regel bildet, entsteht schon mit ihrer Eintragung ins Grundbuch. Der Gläubiger erwirbt sie aber erst, wenn ihm der Hypothekenbrief vom Eigentümer ausgehändigt wird. Bis zur Übergabe steht die Hypothek dem Eigentümer zu (Eigentümerhypothek). Das Grundbuchamt darf den Hypothekenbrief nur dem Eigentümer übermitteln. Derselbe muß enthalten:



Die Bezeichnung als Hypothekenbrief, den Geldbetrag der Hypothek, die Angabe des belasteten Grundstücks sowie Unterschrift und Siegel, ferner möglichst die Nummer des Grundbuchblatts und einen Auszug aus dem Grundbuch. Bei Geltendmachung der Hypothek, bei Kündigung oder Mahnung ist stets der Hypothekenbrief vorzulegen.

Die **Buchhypothek** kommt nur ausnahmsweise infolge Einigung der Beteiligten und Eintragung ins Grundbuch vor. Bei ihr ist die Briefbildung ausgeschlossen.

Die **Eigentümerhypothek** entsteht kraft Gesetzes, wenn die Forderung, für die die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt, oder wenn eine Briefhypothek eingetragen und der Brief dem Gläubiger noch nicht übergeben ist. Die Eigentümerhypothek ist eine Grundschuld.

Für die Tilgung der Hypothekenforderung haften nach dem Grundstück:

1. Die getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile sowie das Zubehör;
2. die Miet- und Pachtzinsforderungen;
3. die mit dem Eigentum am Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen;
4. die Versicherungsforderung;
5. die zugeschriebenen Grundstücke.

Die Hypothek entsteht durch Einigung zwischen Gläubiger und Eigentümer und Eintragung in das Grundbuch. In einigen wenigen Fällen ist die Einigung unnötig (z. B. Bausicherungshypothek). Die Grundbucheintragung muß die Bezeichnung des Gläubigers, der Forderung und ihres Geldbetrags, des Zinsfußes und gegebenenfalls sonstiger Nebenleistungen enthalten. Die Hypothek erlischt kraft Rechtsgeschäfts oder kraft Gesetzes; kraft Rechtsgeschäfts, wenn der Gläubiger erklärt, daß er die Hypothek aufbehalte, der Eigentümer ihm zustimmt und die Hypothek im Grundbuche gelöscht wird; kraft Gesetzes bei Befriedigung aus dem Grundstück, bei rückständigen Nebenleistungen durch Konsolidation.

#### Die Grundschuld. §§ 1191—1198.

Grundschuld ist die Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist. Auch Zinsen und andere Nebenleistungen können ausbedungen werden. Es gilt auch hier die Briefgrundschuld als Regel und die Buchgrundschuld als Ausnahme. Eine Hypothek kann in eine Grund-

schuld, eine Grundschild in eine Hypothek umgewandelt werden. Das Kapital der Grundschild wird erst nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung fällig. Abweichende Bestimmungen sind zulässig. Die Zahlung von Kapital, Zinsen und anderen Nebenleistungen hat im Zweifel am Orte des Grundbuchamtsitzes zu erfolgen. Grundschildbriefe auf den Inhaber sind mit staatlicher Genehmigung zulässig; sie werden wie Schuldverschreibungen auf den Inhaber behandelt. Der Eigentümer kann für sich eine Grundschild von vornherein bestellen.

#### **Die Rentenschild. §§ 1199—1203.**

Sie ist eine Abart der Grundschild und unterscheidet sich von dieser nur dadurch, daß der Gläubiger bei ihr in regelmäßig wiederkehrenden Terminen nur fällige Renten aus dem Grundstück verlangen kann. Bei Bestellung der Rentenschild muß eine Ablösungssumme festgestellt und ins Grundbuch eingetragen werden. Das Recht der Ablösung steht dem Eigentümer zu, dem Gläubiger nur dann, wenn das Grundstück verschlechtert wird. Das Ablösungsrecht kann der Eigentümer erst nach sechsmonatlicher Kündigung ausüben. Die Ablösungssumme wird wie eine Grundschild, die einzelnen Renten werden wie Hypothekenzinsen behandelt. Eine Rentenschild kann in eine gewöhnliche Grundschild und diese in eine Rentenschild umgewandelt werden.

#### **Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten. — Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§ 1204—1272.**

Pfandrecht ist eine Belastung einer beweglichen Sache zur Sicherung einer Forderung derartig, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen. Das Pfandrecht kann auch für künftige oder bedingte Forderungen bestellt werden. Zur Bestellung des Pfandrechts ist Einigung zwischen Verpfänder und Gläubiger und Übergabe der Sache erforderlich. Die Übergebe einer im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindlichen Sache kann durch Übertragung des mittelbaren Besitzes auf den Pfandgläubiger unter Anzeige der Verpfändung an den Besitzer erfolgen. Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht an der Sache. Gutgläubig erworbene Pfandrechte gehen den übrigen Pfandrechten vor. Das Pfand haftet für die Forderung, insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen. Beim Pfandrecht an mehreren Sachen haftet jede für die ganze Forderung. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden, nicht aber auf das Zubehör.

Der Pfandgläubiger hat die Sache zu verwahren, darf sie also nicht weiter verpfänden. Nach dem Erlöschen des Pfandrechts hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder das Pfand zurückzugeben. Verwendungen, die der Pfandgläubiger auf das Pfand gemacht hat, sind ihm vom Verpfänder zu ersetzen. Diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten seit Beendigung des Pfandverhältnisses. Droht der Verderb oder eine Wertminderung der Sache, so kann der Pfandgläubiger dieselbe öffentlich versteigern lassen.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkauf berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist. Nichtig ist die Vereinbarung, die vor Eintritt der Verkaufsberechtigung geschlossen dem Pfandgläubiger das Recht gibt, bei nicht rechtzeitiger Befriedigung das Eigentum an der Sache zu erhalten. Der Verkauf ist dem Eigentümer nach Eintritt der Verkaufsberechtigung anzudrohen, darf jedoch nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Vom Ergebnis des erfolgten Verkaufs ist der Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkauf ist privatim im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken, und zwar nur gegen Barzahlung. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Pfandgläubiger und Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache vom Eigentümer erworben hätte. Durch die Versteigerung wird hier sogar Eigentum an Sachen erworben, die dem Eigentümer gestohlen, verloren oder sonstwie abhanden gekommen sind. Eigentümer und Pfandgläubiger können eine abweichende Verkaufsart vereinbaren. Wird bei der Versteigerung ein Überschuß über die Forderung erzielt, so ist er dem Eigentümer herauszugeben. Als Eigentümer gilt bei dem Verkaufe des Pfandes zugunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder, es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der Eigentümer ist. Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an demselben verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Soweit er den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Mit der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Es kann nicht ohne die Forderung übertragen werden. Der neue Pfandgläubiger kann die

Herausgabe des Pfandes an den bisherigen Pfandgläubiger verlangen.

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen ist, bei der Übertragung der Forderung, wenn die Forderung, für die es besteht, erlischt und wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder Eigentümer zurückgibt, des ferneren, wenn durch Rechtsgeschäft (Verzicht) das Pfandrecht aufgehoben wird, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft, wenn der Pfandverkauf erfolgt und wenn ein Gutgläubiger, der das Pfandrecht nicht kennt, die Sache erwirbt.

Ein Pfandrecht kann außer durch Rechtsgeschäft auch durch Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, durch richterlichen Beschluß oder durch Gesetz entstehen. Die wichtigsten gesetzlichen Pfandrechte sind:

- a) der Vermieter oder Verpächter eines Grundstücks hat für seine Mietsansprüche ein Pfandrecht an den eingebrachten pfändbaren Sachen des Mieters;
- b) der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Werkvertrage ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind;
- c) der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gast zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährten Leistungen mit Einschluß der Auslagen ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes;
- d) an hinterlegten Geldern oder Wertpapieren erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht;
- e) im Handelsverkehr sind die gesetzlichen Pfandrechte sehr zahlreich, z. B. Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters.

Bezüglich der Schiffe sind besondere Bestimmungen erlassen. Schiffe sind zwar Mobilien, sie gelten aber als Immobilien hinsichtlich der Zwangsvollstreckung und der Verpfändung. Die Schiffe sind gewöhnlich in ein besonderes Schiffsregister ihres Heimathafens einzutragen. Soll ein eingetragenes See- oder Binnenschiff mit einem Pfandrecht belastet werden, so ist dazu die Einwilligung des Schiffseigentümers und die Eintragung des Pfandrechtes in das Schiffsregister erforderlich. (Für nicht eingetragene Schiffe gilt dies nicht; sie sind reine Mobilien.) Bei dem Schiffsregister genügt es, nur die Pfandbelastungen einzutragen; die Eintragung der Eigentumsverhältnisse ist nicht notwendig. Sonstige Rechte an

dem Schiffe, vor allem das Eigentum, können durch bloße Einigung und Übergabe oder auch ohne Übergabe erworben werden. Die Belastung ist bei Seeschiffen auf dem Schiffszertifikat, bei Binnenschiffen auf dem Schiffsbrief zu vermerken. Nur das im Schiffsregister eingetragene Pfandrecht behält im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft. Dagegen erwirbt nicht Eigentum, wer sich auf den Inhalt des Schiffsregisters verläßt und von dem dort fälschlich als Eigentümer Eingetragenen das Schiff erwirbt. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften im Wege der Zwangsversteigerung suchen.

#### **Pfandrecht an Rechten. §§ 1273—1296.**

Auch ein Recht kann Gegenstand des Pfandrechts sein. Im allgemeinen finden die Vorschriften über das Pfandrecht an Sachen auch auf das Pfandrecht an Rechten entsprechende Anwendung. Die Bestellung erfolgt nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Soweit es nicht übertragbar ist, kann an dem Rechte ein Pfandrecht nicht bestellt werden. Mit dem Untergange des Rechts erlischt das Pfandrecht. Das verpfändete Recht kann nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Übergabe einer Sache erforderlich ist, Gegenstand des Pfandrechts, so erlischt das Pfandrecht durch Rückgabe der Sache. Der Pfandgläubiger kann, sofern nichts anderes bestimmt ist, seine Befriedigung nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels auf dem Wege der Zwangsvollstreckung suchen.

**Das Pfandrecht an einer Forderung.** Die Verpfändung einer Forderung ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Drittschuldner anzeigt. Vor der Fälligkeit der Forderung kann der Schuldner nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten, nach der Fälligkeit ist der Pfandgläubiger allein zur Einziehung der Forderung berechtigt. Mit der Leistung des Schuldners erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstand. Besteht die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, so erwirbt der Pfandgläubiger ohne Eintragung in das Grundbuch eine Sicherungshypothek an dem Grundstück. Wird eine Geldforderung vor Fälligkeit der Forderung des Pfandgläubigers eingezogen, so hat dieser wie der Gläubiger mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag mündelsicher angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Erfolgt die Einziehung

nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung des Pfandgläubigers, so gilt seine Forderung als von dem Gläubiger berichtet, soweit dem Pfandgläubiger der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf die Zinsen. Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundsuld und einer Rentenschuld.

**Das Pfandrecht an Wertpapieren.** Zur Verpfändung eines Orderpapieres genügt die Einigung der Parteien und die Übergabe des indossierten Papieres. Hat ein verpfändetes Orderpapier einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger es nach dem Eintritt seiner Verkaufsberechtigung freihändig verkaufen lassen. Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Der Pfandgläubiger ist in beiden Fällen allein zur Einziehung und Kündigung berechtigt. Der Schuldner darf nur an ihn leisten. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann im Zweifel die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers fällig werden.

## Viertes Buch.

### Familienrecht.

#### Bürgerliche Ehe.

Im Familienrecht behandelt das BGB. die Ehe, die Verwandtschaft und die Vormundschaft. Das Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 schuf die obligatorische Zivilehe, d. h. die Eingehung der Ehe allein vor der weltlichen Behörde und führte die ausschließliche weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen ein. Das BGB. hat unter Einhaltung dieses Standpunktes anerkannt, daß die Ehe nicht nur eine rechtliche (bürgerliche) Wirkung, sondern daneben eine kirchliche Seite hat. Bezüglich der letzteren sagt § 1588:

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften des Abschnittes über die bürgerliche Ehe nicht berührt.“

**Verlöbniß. §§ 1297—1302.**

Das Verlöbniß ist ein familienrechtlicher Vertrag, bei dem sich die Brautleute die künftige Eingehung der Ehe versprechen. Jedoch kann aus einem Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig. Tritt ein Verlobter vom Verlöbniß zurück, so hat er dem andern Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind, ferner dem andern Verlobten auch den Schaden, den er dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Jedoch ist der Schaden nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen den Umständen nach angemessen waren. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch einen von ihm verschuldeten wichtigen Grund, so trifft ihn ebenfalls die Schadensersatzpflicht.

Hat eine unbescholtene Verlobte, auch eine Witwe, ihrem Bräutigam die Beiwohnung (Beischlaf) gestattet, so kann sie, falls er ohne wichtigen Grund zurücktritt oder sie durch einen solchen von ihm verschuldeten Grund zum Rücktritt veranlaßt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, z. B. wegen verminderter Aussicht auf Heirat. Die aus einer Beiwohnung zwischen Verlobten erzeugten Kinder gelten als unehelich.

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen fordern, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat. Hierbei ist es gleichgültig, durch wessen Verschulden die Eheschließung unterblieben ist. Ausgeschlossen ist die Rückforderung im Zweifel, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird. Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an gerechnet.

**Eingehung der Ehe. §§ 1303—1322.**

**Ehe** ist die rechtliche Verbindung zwischen Mann und Weib zur dauernden gegenseitigen Lebensgemeinschaft.

**Ehehindernisse.** Ein Mann darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit heiraten, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift (in Preußen vom Justizminister) bewilligt werden.

Der Mann ist gewöhnlich erst mit dem 21. Lebensjahre volljährig, kann jedoch schon mit 18 Jahren volljährig erklärt und damit ehemündig werden.

Geschäftsunfähige können überhaupt keine Ehe schließen. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung desjenigen gesetzlichen Vertreters, dem die Sorge für die Person zusteht (bei ehelichen Kindern gewöhnlich des Vaters, bei unehelichen oder elterlosen Kindern des Vormunds, bei unehelichen Kindern nicht etwa der Mutter). Die vom Vormund verweigerte Einwilligung kann vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Außer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf ein eheliches Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des verstorbenen Vaters tritt die Mutter. Bei Adoptivkindern haben die Adoptiveltern das Einwilligungsrecht an Stelle der leiblichen Eltern. Verweigern die Eltern einem volljährigen Kinde die Einwilligung, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; sie muß ersetzt werden, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Geben die Eltern nicht ihre Zustimmung, so können sie der Tochter die Aussteuer verweigern und behalten die elterliche Nutznießung bis zur Volljährigkeit des Kindes.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Die Doppelehe, Bigamie, ist verboten.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in grader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in grader Linie. Eine Ehe darf ferner nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Wer einen andern an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe solange nicht eingehen, als das durch die Annahme begründete Verhältnis besteht. Verboten ist eine Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung (in Preußen vom Amtsgericht ihres Wohnsitzes) bewilligt



werden. Diese Bestimmung hat den Zweck, Zweifel über die Vaterschaft an einem innerhalb der 10 Monate geborenen Kinde zu verhindern. Hat die Frau trotzdem geheiratet, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er seinen Auseinandersetzungspflichten gegenüber dem Kinde nachgekommen ist, oder daß ihm solche nicht obliegen. Das Gleiche gilt für die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, hat hier jedoch nur aufschiebende Wirkung.

Der Eheschließung soll behufs Ermittlung von Egehindernissen ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten die Aufschiebung der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden (in Preußen durch den Minister des Innern).

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach Bejahung dieser Frage durch die Verlobten aussprechen, daß sie kraft des BGB. nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Wird die Frage oder der Ausspruch unterlassen, so ist die Gültigkeit der Ehe nicht dadurch in Frage gestellt. Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit der Aberkennung der Ehrenrechte, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Der Standesbeamte hat die Eheschließung in das Heiratsregister einzutragen. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirks geschlossen werden.

**Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§ 1323—1347.**

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die Form vor dem Standesbeamten nicht beachtet worden ist. Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre, oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens 3 Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen (Ausnahme, wenn Nichtigkeitsklage erhoben war).

Als weitere Nichtigkeitsgründe gelten:

- a) Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit, Geistesstörung eines der Ehegatten z. Z. der Eheschließung.
- b) Bigamie, wenn einer der Ehegatten z. Z. der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.
- c) Verwandtschaft, Schwägerschaft, d. h., wenn sie zwischen den oben bezeichneten nahen Verwandten oder Verschwägerten geschlossen worden ist.
- d) Ehebruch. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs verboten war. Wird nachträglich Befreiung erteilt, so ist sie als von Anfang an gültig anzusehen.

Die Nichtigkeit kann im allgemeinen nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

**Die Anfechtbarkeit.** Anfechtungsgründe sind:

- a) Mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Nichtübereinstimmen von Wille und Erklärung bei der Eheschließung.
- c) Irrtum in der Person des andern Ehegatten, d. h. eine Ehe kann vom Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten (z. B. fehlende Virginität, Syphilis) geirrt hat, die ihm bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.
- d) Arglistische Täuschung, d. h., wenn ein Ehegatte durch arglistige Täuschung zur Ehe bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann eine Anfechtung nicht erfolgen. Nur wenn sich aus der Täuschung über die Vermögensverhältnisse eine große Unwahrhaftigkeit und Charakterlosigkeit ergibt, so ist wegen dieser persönlichen Eigenschaft die Anfechtung gegeben.
- e) Drohung, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe wider-

rechtlich durch Drohung des andern Ehegatten oder eines Dritten bestimmt worden ist.

f) Irrtum über das Leben des für tot erklärten ersten Ehegatten.

Die Anfechtung ist gegeben bei bestehender Ehe durch Anfechtungsklage, nach Auflösung der Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten, durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. In allen übrigen Fällen der Auflösung der Ehe ist die Anfechtung überhaupt ausgeschlossen. Das Anfechtungsrecht ist ein persönliches und kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Die Anfechtungsfrist läuft 6 Monate von der Kenntnis des Anfechtungsgrundes an. Eine anfechtbare Ehe gilt, falls sie angefochten wird, als von Anfang an nichtig.

**Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung. §§ 1348—1352.**

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Mit Schließung der neuen Ehe wird die frühere aufgelöst. Ist jedoch das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, durch Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündigung des Urteils erfolgt ist.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann jedoch nur binnen 6 Monaten seit dem Augenblick der Kenntnis vom Weiterleben des für tot Erklärten an erfolgen. Sie ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe nach Erlangung dieser Kenntnis bestätigt, oder wenn die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist. Wird die Ehe von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem andern Ehegatten, ganz wie bei einer Scheidung, Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung etwas wußte, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat.

**Wirkungen der Ehe im allgemeinen. §§ 1353—1362.**

Die Ehegatten sind zur ehelichen Lebensgemeinschaft einander verpflichtet. Genügt ein Ehegatte dieser Pflicht nicht, so hat der andere die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gemeinschaft, er bestimmt Wohnort und Wohnung. Die Frau teilt auch seinen Wohnsitz, seine Staatsangehörigkeit und seinen Unterstützungswohnsitz. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sie sich als ein Mißbrauch seines Rechts darstellt. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes. Sie ist zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens berechtigt und verpflichtet. Sie hat sogenannte Schlüsselgewalt, d. h. sie ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Innerhalb dieses Wirkungskreises gelten die Rechtsgeschäfte als im Namen des Mannes vorgenommen; jedoch kann der Mann das Recht der Frau im allgemeinen beschränken oder völlig ausschließen. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung nur wirksam, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Mann und Frau sind nach dem BGB. gleichberechtigt. Die Ehefrau wird durch die Eingehung einer Ehe in ihrer Geschäftstätigkeit nicht beschränkt.

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat eine entsprechende Pflicht gegenüber dem Manne nur, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Zugunsten der Gläubiger des Mannes wird angenommen, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Für ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen wird angenommen, daß sie der Frau gehören.

#### **Eheliches Güterrecht. — Gesetzliches Güterrecht. §§ 1361—1431.**

Man unterscheidet das Mannesgut, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau. Das Mannesgut, d. h. das Vermögen des Mannes wird durch die Eheschließung nicht berührt; das eingebrachte Gut, d. h. das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. Hiervon gibt es einige Ausnahmen. Das Vorbehaltsgut setzt sich aus folgenden Gütern zusammen:

- a) Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen.
- b) Das von der Frau durch eigene Arbeit oder durch ein eigenes Erwerbsgeschäft Erworbene.
- c) Das ihr durch den Ehevertrag Vorbehaltene.

- d) Ihr Erwerb von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden, falls der Erblasser oder Zuwendende bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.
- e) Das mit Hilfe des Vorbehaltsguts Erworbene.

Die Verwaltung und Nutznießung erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.

Der Mann hat die Verwaltung des eingebrachten Guts und kann die zu diesem gehörenden Sachen in Besitz nehmen. Er hat das Gut ordnungsmäßig zu verwalten und auf Verlangen der Frau Auskunft zu erteilen. Er hat die Nutznießung an dem eingebrachten Gut ähnlich wie der Nießbraucher.

Die Frau bedarf zur dinglichen Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes. Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist sie auf seine Zustimmung bei den sich daraus ergebenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht angewiesen.

Die Gläubiger des Mannes können aus dem eingebrachten Gut keine Befriedigung verlangen. Die Gläubiger der Frau können sowohl ihr Vorbehaltsgut wie auch ihr eingebrachtes Gut, letzteres jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, in Anspruch nehmen (§§ 1411 und 1412).

Die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes kann durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben werden; sie hört ferner auf durch rechtskräftigen Konkursöffnungsbeschluß über das Vermögen des Mannes, durch die Auflösung der Ehe infolge Todes, Scheidung oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, durch Todeserklärung des Mannes und durch Errichtung eines Ehevertrages.

In den §§ 1364, 1426, 1432, 1436 und 1587 wird die Gütertrennung behandelt. Dritten gegenüber ist die Gütertrennung nur wirksam, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder ihnen bekannt war.

#### Vertragsmäßiges Güterrecht. §§ 1432—1557.

Verlobte und Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag, Ehevertrag, regeln, insbesondere, auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Stellvertretung ist zulässig. Soll der Ehevertrag gegen Dritte wirksam sein, so muß er ins Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

Beim vertragsmäßigen Güterstand unterscheidet man:

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft,
2. die Errungenschaftsgemeinschaft und
3. die Fahrnisgemeinschaft.

**Die allgemeine Gütergemeinschaft.** Hierbei sind 5 Gütermassen denkbar:

- a) Das Gesamtgut. Das Vermögen des Mannes und der Frau werden gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Der Mann kann frei über das Gesamtgut verfügen. Er bedarf jedoch der Einwilligung der Frau zu Verfügungen über dasselbe im Ganzen, zu Verfügungen über Grundstücken, zu Schenkungen und zur Eingehung einer Verpflichtung zu den genannten Vorbehalten.
- b) Die Sondergüter von Mann und Frau. Von dem Gesamtgut sind die Gegenstände ausgeschlossen, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z. B. Familienfideikommisse.
- c) Die Vorbehaltsgüter von Mann und Frau. Sie werden von den betreffenden Ehegatten frei und allein verwaltet. Hier gehören die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen sowie der Erwerb der Frau durch Arbeit nicht zum Vorbehaltsgut. Stirbt einer der Ehegatten, und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so entsteht unter diesen und dem überlebenden Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft, bei welchem der überlebende Ehegatte an die Stelle des Mannes und die Abkömmlinge an die Stelle der Frau treten.

**Errungenschaftsgemeinschaft.** Hier unterscheidet man das Gesamtgut, die eingebrachten Güter des Mannes und der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau. Das Gesamtgut ist das, was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt. Zu den eingebrachten Gütern gehört z. B., was die Ehegatten von Tode's wegen oder durch künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwerben. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

#### **Fahrnisgemeinschaft.**

- a) Das Gesamtgut. Es umfaßt die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, nämlich alle Mobilien der Ehegatten und die von ihnen nach Eintritt der Gemeinschaft entgeltlich erworbenen Immobilien.
- b) Die eingebrachten Güter des Mannes und der Frau.
- c) Das Vorbehaltsgut der Frau.

**Güterrechtsregister. §§ 1558—1563.**

Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind erst nach erfolgter Eheschließung zulässig und haben bei demjenigen Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat; bei Verlegung des Wohnsitzes muß die Eintragung in dem betreffenden Bezirk wiederholt werden. Die Eintragung in das Register geschieht nur auf Antrag; der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen. Die Eintragung erfolgt in dem für Bekanntmachungen bestimmten Blatt des Amtsgerichts. Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Abschrift kann gefordert werden.

**Scheidung der Ehe. §§ 1564—1584.**

Das BGB. hat die Scheidungsgründe der Ehe auf die Fälle schweren Verschuldens und auf den Fall der unheilbaren Geisteskrankheit beschränkt. Die Scheidung erfolgt durch Urteil, die Auflösung der Ehe tritt erst mit dessen Rechtskraft ein.

Ehescheidungsgründe sind:

**1. Ehebruch, Bigamie.** Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer Doppelsehe oder der widernatürlichen Unzucht (Sodomie) schuldig macht. Haben beide Ehegatten Ehebruch getrieben, so kann jeder von ihnen auf Scheidung klagen.

**2. Lebensnachstellung,** d. h. wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben trachtet.

**3. Böbliche Verlassung,** d. h. wenn ein Ehegatte den andern böslich verlassen hat, und zwar

- a) wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt ist, 1 Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat.
- b) Wenn ein Ehegatte sich 1 Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzung für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden hat.

**4. Schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, ehrloses oder unsittliches Verhalten,** wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet wird, daß dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, z. B. Trunksucht, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verurteilung wegen eines schweren Vergehens, grobe Mißhandlung.

### 5. Unheilbare Geisteskrankheit unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Scheidungsrecht erlischt durch Verzeihung und durch Zeitablauf, ausgenommen im Falle der Geisteskrankheit. Die Klage muß binnen 6 Monaten vom Zeitpunkt der Kenntnis des Scheidungsgrundes an erhoben werden. 10 Jahre nach dem Eintritt des Scheidungsgrundes ist sie ausgeschlossen. Jedes eine Ehe scheidende Urteil, mit Ausnahme des Falles der Geisteskrankheit, spricht aus, wer die Schuld an der Scheidung trägt. Hat der Beklagte Widerklage erhoben und ist diese begründet, so werden beide Ehegatten für schuldig erklärt. Ohne Erhebung einer Widerklage kann auf Antrag des Beklagten auch der Kläger bei entsprechenden vorliegenden Tatsachen für schuldig erklärt werden. Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann auch statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Ist die Klage begründet und beantragt der andere Ehegatte Scheidung, so ist auf solche zu erkennen. Nachträglich kann auch jeder Ehegatte auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach Erlassen des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt ist.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch auch ihren Familiennamen oder früheren Witwennamen wieder annehmen; dann muß aber eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde in öffentlich beglaubigter Form erfolgen. Ist sie allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde versagen; damit erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

Den allein für schuldig erklärten Ehegatten trifft die Unterhaltspflicht; jedoch nur dann, falls der Berechtigte bedürftig und der Verpflichtete leistungsfähig ist. Sie erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten und mit seinem Tode, dagegen nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Der Mann hat der Frau Unterhalt insoweit zu leisten, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und den Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Die unterhaltungspflichtige Frau hat dem Mann insoweit Unterhalt zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden, so hat der andere Ehegatte dem Geisteskranken wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte Unterhalt zu gewähren.

Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, durch Erklärung gegenüber



dem Beschenkten widerrufen. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils 1 Jahr verstrichen, oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

Wird die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die Wirkungen der Scheidung ein. Ausgeschlossen ist nur die Eingehung einer neuen Ehe. Bei Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nach der Aufhebung fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen fort, und es tritt Gütertrennung ein.

**Verwandtschaft. Allgemeine Vorschriften. §§ 1589—1590.**

1. In grader Linie verwandt sind Personen, deren eine von der andern abstammt.
2. In der Seitenlinie verwandt sind Personen, die nicht in grader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen.
  - a) Vollbürtige Geschwister sind solche, welche beide Eltern gemeinsam haben.
  - b) Halbbürtige Geschwister sind solche, die nur einen Eltern-  
teil gemeinsam haben.
3. Die Nähe der Verwandtschaft bemißt man nach Graden.
4. Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.

Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem andern Ehegatten. Auch hier gibt es Schwägerschaft in der graden und in der Seitenlinie, im näheren und im entfernteren Grade. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe aufgelöst ist, durch welche sie begründet war.

**Eheliche Abstammung. §§ 1591—1600.**

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Als Empfängnis gilt die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß des 181. als des 302. Tages. Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann

nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat, oder ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. Die Anfechtung erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind, nach dem Tode des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Verheiratet sich eine Frau nach der Auflösung ihrer Ehe wieder, so gilt ein Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

#### Unterhaltungspflicht. §§ 1601—1615.

Die Verwandten in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhaltes insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen. Unterhaltungspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Der Ehegatte des Bedürftigen ist unterhaltungspflichtig.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen; der Unterhalt muß standesgemäß sein. Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen (§ 1611). Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; nur wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Gewährung in anderer Art gestattet werden. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten.

#### Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder. — Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen. §§ 1616—1625.

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. So lange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, ist es verpflichtet, in einer seinen Kräften

und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle der Heirat eine angemessene Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dazu imstande ist und die Tochter kein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande ist oder wenn er gestorben ist.

Die Eltern können die Aussteuer verweigern:

- a) Wenn sich die Tochter ohne die bis zum 21. Lebensjahr erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet;
- b) wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen;
- c) wenn die Tochter für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

Der Anspruch auf die Aussteuer verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

Die Eltern sind nicht verpflichtet, ihrem Kinde eine Ausstattung zu geben. Ausstattung ist die mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter dem Kinde gemachte Zuwendung.

#### Elterliche Gewalt des Vaters. §§ 1627—1683.

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Der Vater hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Diese Sorge umfaßt kraft Gesetzes die Vertretung des Kindes. Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Die Mutter hat neben dem Vater während der Dauer der Ehe das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Ist die Ehe geschieden auf Grund von Verschuldung (nicht Geisteskrankheit), so steht, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt worden ist, die Sorge für die Person des Kindes dem andern Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über 6 Jahren dem Vater zu; das Vormundschaftsgericht kann bei wichtigen Gründen im Interesse des Kindes abweichende Anordnungen treffen.

Der Vater hat die Verwaltung und Nutznießung an dem

ganzen Vermögen des Kindes. Die Nutznießung ist ausgeschlossen bezüglich der ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen und bezüglich dessen, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, und bezüglich alles dessen, was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser oder der Zuwendende die Nutznießung des Vaters ausschließen.

Rechtsgeschäfte für das Kind schließt der Vater. Nur in wenigen Fällen bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, oder wenn vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist.

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung, mit der Adoption des Kindes durch einen Dritten, oder falls er wegen eines vorsätzlich an dem Kinde begangenen Verbrechens rechtskräftig mit Zuchthaus oder zu mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt ist. Bei sonstiger Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes durch den Vater hat das Vormundschaftsgericht die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

#### **Elterliche Gewalt der Mutter. §§ 1684—1698.**

Nach dem Vater, also in zweiter Linie, steht der Mutter die elterliche Gewalt in folgenden Fällen zu:

1. Wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist;
3. wenn bei Bestehen der Ehe der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht;
4. wenn bei aufgelöster Ehe die elterliche Gewalt des Vaters ruht.

Die uneheliche Mutter hat keine elterliche Gewalt. Sie kann daher Vormund ihres Kindes werden.

Einen Beistand hat das Vormundschaftsgericht zu bestellen, wenn die eheliche Mutter es beantragt, oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Der Beistand hat ähnlich dem Gegenvormund eine Überwachungspflicht. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht; dann ist ein Vormund zu ernennen, als solcher kann auch die Mutter bestellt werden.

**Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§ 1699—1704.**

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das bei Gültigkeit der Ehe ehelich wäre, gilt als ehelich, sofern nicht beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt waren. Gilt das Kind aus dem Grunde nicht als ehelich, weil beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hatten, so kann es gleichwohl Unterhalt wie ein eheliches Kind von dem Vater verlangen, solange er lebt.

**Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§ 1705—1718.**

Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; mit dem Vater ist es nicht verwandt. Es erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen andern Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter seinen Namen in öffentlich beglaubigter Form geben. Dadurch wird das Kind nicht etwa von ihm adoptiert. Voraussetzung ist, daß das Kind nicht von ihm erzeugt ist. Die Mutter hat nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.

Der außereheliche Vater hat die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde und Pflichten gegenüber der Mutter.

**Die Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde.** Der außereheliche Vater ist verpflichtet, dem Kinde Unterhalt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, entsprechend der Lebensstellung der Mutter zu gewähren; ist das Kind z. Z. der Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so läuft die Unterhaltspflicht des Vaters weiter. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; die Rente ist für 3 Monate voraus zu bezahlen. Auch für die Vergangenheit kann der Unterhalt verlangt werden. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle

ehelich wären. Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Kindes im allgemeinen. Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen sind. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den zukünftigen Unterhalt oder über eine Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

**Die Pflichten gegenüber der Mutter.** Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren vom Ablaufe von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes berechnet.

**Sicherstellung der Ansprüche vor der Geburt.** Auf Antrag der Mutter kann durch einstweilige Verfügung schon vor der Geburt des Kindes angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten 3 Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Das Gleiche gilt für die Entbindungs- und Sechswochenkosten.

**Feststellung der Vaterschaft.** Als Vater gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Als ausgeschlossen gilt die Empfängnis durch mehrere Personen, falls nach der Geburt die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt wird.

#### **Legitimation der unehelichen Kinder. §§ 1719—1740.**

**Legitimation durch nachfolgende Ehe.** Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Der Ehemann der Mutter gilt im allgemeinen als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

**Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.** Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt

für ehelich erklärt werden, und zwar durch den Bundesstaat, dem der Vater angehört. In Preußen erteilt die Legitimation der Justizminister. Sie ist nicht zulässig, wenn z. Z. der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war. Sie kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen. Nach dem Tode des Vaters ist sie nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte. Die Erteilung der Legitimation ist ganz in das Ermessen der Behörde gestellt.

Zur Ehelichkeitserklärung ist der Antrag des Vaters nötig, daß er das Kind als das seinige anerkenne, die Einwilligung des Kindes und die Einwilligung der Mutter, wenn das Kind nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, ferner die Einwilligung der Ehefrau des Vaters, falls dieser verheiratet ist.

Antrag wie Einwilligungserklärungen bedürfen der gerichtlichen wie notariellen Beurkundung. Die Ehelichkeitserklärung verschafft dem Kinde die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und wirkt für die Angehörigen des Kindes und seine Abkömmlinge, für die Mutter, für den Vater, jedoch nicht auf die Verwandten des Vaters.

#### **Annahme an Kindesstatt. §§ 1741—1772.**

Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem andern diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen. Der Annehmende darf keine ehelichen Abkömmlinge haben, muß 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter als das Kind sein. Ferner sind gewisse Einwilligungen in gerichtlicher und notarieller Form notwendig, nämlich diejenigen des Ehegatten des Annehmenden und der Eltern oder der unehelichen Mutter des noch nicht 21 Jahre alten Kindes.

Der Annahmevertrag muß, bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar persönlich geschlossen werden. Die gerichtliche Bestätigung des Annahmevertrages kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen; nach dem Tode des Annehmenden nur, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag bereits eingereicht oder das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat. Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft, die Vertragschließenden sind aber schon

vor der Bestätigung gebunden. Die Bestätigung wird versagt, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt.

Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Durch die Annahme an Kindesstatt erhält das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden sowie dessen Namen. Ist die Annehmende eine verheiratete Frau, so bekommt das Kind ihren Mädchennamen. Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen zufügen, sofern im Annahmevertrag nichts anderes bestimmt ist. Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

Die Eltern des Kindes verlieren mit der Annahme an Kindesstatt durch Dritte die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Auf die Abkömmlinge des Kindes erstrecken sich die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt mit wenigen Ausnahmen.

Durch die Annahme eines Kindes wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet. Der Annehmende ist dem Kinde zum Unterhalt verpflichtet.

Das Adoptionsverhältnis kann in derselben Weise, wie es begründet wird, durch Vertrag wieder aufgehoben werden. Außerdem kann es durch Heirat aufgehoben werden.

#### **Vormundschaft. — Vormundschaft über Minderjährige. §§ 1773—1895.**

Vormundschaft ist die vom Gesetz angeordnete Obhut über Schutzbedürftige. Sie wird vom Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) angeordnet. Das Gesetz bestimmt:

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.“

Die Veranlassung zur Vormundschaftsbestellung ist daher aus folgenden Gründen gegeben:

Bei Minderjährigen, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder wenn die Eltern nicht zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, oder wenn ihr Familienstand nicht zu ermitteln ist; bei Volljährigen, wenn sie entmündigt sind.



Jede geeignete Person kann das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindegewaltigen zum Vormund auswählen.

Als Vormund sind in nachstehender Reihenfolge zu berufen:

- a) Wer von dem Vater des Mündels als Vormund genannt ist;
- b) wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund genannt ist;
- c) der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
- d) der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor diesen genannten, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Unfähig, Vormund zu werden, ist, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Zum Vormund sollen bestimmte völlig untaugliche Personen nicht bestellt werden, z. B. wer minderjährig ist oder unter Vormundschaft gestellt ist, wer in Konkurs geraten ist, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist u. a. m., ferner, wer durch Anordnung des Vaters oder der Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

Eine Frau, die mit einem andern als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft zu übernehmen, für die er von dem Vormundschaftsgericht gewählt wird. Jedoch haben folgende Personen ein Ablehnungsrecht:

- a) Eine Frau;
- b) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wer mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat; sein von einem andern an Kindesstatt angenommene Kind wird nicht gerechnet;
- d) wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsgemäß zu führen;
- e) wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
- f) wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
- g) wer mit einem andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
- h) wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert. Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende unbeschadet der zuständigen Rechtsmitteln die Vormundschaft auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft verpflichtet. Der Vormund erhält eine Bestallung. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen, mehr als 3 Strafen dürfen nicht verhängt werden.

**Die Vormundschaftsorgane.** Als solche kommen in Betracht: Der Vormund, der Gegenvormund, das Vormundschaftsgericht, der Gemeindewaisenrat und der Familienrat.

**Der Vormund** hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinsam. Die Sorge um den Mündel bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde bei einem andern Bekenntnis von dem Vormundschaftsgerichte entzogen werden. Der Vormund darf das Vermögen des Mündels allgemein nicht für sich verwenden. Mündelgeld soll nur verzinslich und mündelsicher angelegt werden. Zu den wichtigsten Rechtshandlungen ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden ist der Vormund dem Mündel verantwortlich. Verwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft kann der Vormund ersetzt verlangen. Im übrigen gilt aber die Führung der Vormundschaft als unentgeltlich, jedoch kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund und Gegenvormund aus besonderen Gründen eine angemessene Vergütung bewilligen.

**Der Gegenvormund.** Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung erheblicher Art verbunden ist. Er hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaftspflichten pflichtgemäß führt, und hat Pflichtwidrigkeiten des Vormunds dem Vormundschaftsgericht sofort anzuzeigen, ferner den Tod des Vormunds sofort mitzuteilen oder sonstige wichtige Umstände. Der Vormund hat dem Gegenvormunde auf Verlangen jede Auskunft über die Vormundschaft zu erteilen und alle diesbezüglichen Papiere vorzuweisen.

**Das Vormundschaftsgericht.** Dasselbe hat die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes zu führen und gegen Pflichtverletzungen einzuschreiten. Ihm ist vom Vormund über die Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen.

**Der Gemeindegewaisenrat.** Derselbe hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde oder Mitglieder eines Familienrates eignen. Er hat darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel pflichtgemäß Sorge tragen.

**Der Familienrat.** Ein Familienrat soll vom Vormundschaftsgericht berufen werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter die Einsetzung desselben angeordnet hat, oder wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels, der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt. Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus 2—6 Mitgliedern. Er hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

Die Vormundschaft endigt u. a.:

1. Mit dem Fortfall ihrer Voraussetzung; z. B. Volljährigkeit des Mündels;
2. mit der Verschollenheit des Mündels, falls die Vormundschaft vom Vormundschaftsgericht aufgehoben wird;
3. mit Erlassung des den Mündel für tot erklärenden Urteils;
4. mit dem Tode des Mündels;
5. mit dem Amte des Vormundes, im Falle seiner Entmündigung, Todeserklärung oder etwaiger Pflichtwidrigkeiten. Ist eine Frau Vormund und verheiratet sie sich wieder, bei Entlassung derselben durch das Vormundschaftsgericht.

Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem Mündel das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung, soweit das noch nicht durch jährliche Rechnungslegung geschehen ist, Rechnung abzulegen und dem Vormundschaftsgerichte die Bestallung zurückzugeben.

Bezüglich der Vormundschaft bei entmündigten Personen und bezüglich der vorläufigen Vormundschaft sind in den §§ 1896 bis 1908 besondere Vorschriften erlassen.

Neben der Vormundschaft gibt es noch die Pflugschaft. Hierüber enthalten die §§ 1909—1921 besondere Vorschriften.

**Fünftes Buch.****Erbrecht.****Erbfolge. §§ 1922—1941.**

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Erbfolge bedeutet den Eintritt eines Lebenden in die Rechtstellung eines Verstorbenen. Die Beerbung bewirkt eine Nachfolge in das gesamte Vermögen des Erblassers, in seine Aktiven wie in seine Passiven.

Erbe kann man werden kraft Gesetzes, wenn der Erblasser ohne besondere Verfügung stirbt (Intestaterben, gesetzliche Erben) oder durch Verfügungen von Todes wegen (Testament oder zweiseitiger Erbvertrag). Jeder Rechtsfähige kann Erbe sein. Voraussetzung für die Erbfolge ist der Tod des zu Beerbenden. Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig, es sei denn, daß sich künftige gesetzliche Erben über ihren gesetzlichen Erbteil vergleichen.

Nur wer zur Zeit des Erbfalls lebt, kann gesetzlicher Erbe werden. Wer z. Z. des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Die Gesamtheit derjenigen, welche von einem gemeinsamen Stammesvater abstammen, mit Einschluß dieses Stammesvaters nennt man Parentel.

Man unterscheidet gesetzliche Erben verschiedener Ordnung und zwar:

1. der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, ein z. Z. des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der
2. der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge;
3. der dritten Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge;
4. der vierten Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge;
5. der fünften und der fernerer Ordnungen die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

**Erbrecht des Ehegatten.** Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur

Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung, noch Großeltern vorhanden, so erhält er die ganze Erbschaft. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteile die Haushaltsgegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.

Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfolge fort und erhöht sich dadurch der Erbteil eines andern gesetzlichen Erben, so gilt dieser Teil als besonderer Erbteil.

Der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser z. Z. des Todes angehört hat, ist gesetzlicher Erbe, falls z. Z. des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.

Die gesetzliche Erbfolge kann vom Erblasser durch anderweitige Bestimmungen, durch Testament oder Erbvertrag ausgeschlossen werden. Bei solchen Ausschließungen bedarf er jedoch die Pflichtteilsansprüche Berechtigter nicht verletzen. Der Erblasser kann ferner einem andern einen Vermögensvorteil, Vermächtnis, zuwenden, ohne ihn als Erben einzusetzen. Er kann schließlich durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden, sogenannte Auflage.

Der Erbvertrag ist eine vertragsmäßige Einsetzung eines Erben oder ein vertragsmäßiges Anordnen von Vermächtnissen und Auflagen.

### **Rechtliche Stellung des Erben. — Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts. §§ 1942—1966.**

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft). Nur der Fiskus kann die ihm als gesetzlichen Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen. Die Ausschlagung der Erbschaft kann nur binnen 6 Wochen von dem Zeitpunkt ab gerechnet erfolgen, in welchem der Erbe von dem Anfall oder bei Verfügungen von Todes wegen von der Verkündung der Verfügung ab Kenntnis erhält. Wohnt der Erblasser oder der Erbe im Auslande, so beträgt die Frist 6 Monate. Der Erbe kann die Erbschaft nicht ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn er die Ausschlagsfrist versäumt. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; sie ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Ausschlagung bewirkt, daß die Erbschaft demjenigen anfällt, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls

nicht gelebt hätte. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme.

Das Nachlaßgericht hat für die Sicherung des Nachlasses, soweit ein Bedürfnis besteht, bis zur Annahme der Erbschaft zu sorgen, ferner, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für den, der Erbe wird, einen Nachlaßpfleger bestellen. Wird der Erbe nicht in einer angemessenen Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist. Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgericht binnen 3 Monaten nach dem Ablauf der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht, oder daß er gegen den Fiskus auf dem Wege der Klage geltend gemacht ist.

**Die Testamentseröffnung.** Ein in der Verwahrung des Nachlaßgerichts befindliches Testament hat das Gericht nach dem Tode des Erblassers zu eröffnen und seinen Inhalt den Beteiligten mitzuteilen. Ist z. Z. des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen.

#### **Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten. §§ 1967—2017.**

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Hierzu gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden, die den Erben als solche treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen. Er trägt ferner die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers; er ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit seines Todes zu seinem Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten, falls der Erblasser nicht durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Der Erbe haftet beschränkt mit dem Nachlaß, wenn eine Nachlaßverwaltung zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist. Sind

seit der Erbschaft 2 Jahre verstrichen, so haben die Nachlaßgläubiger kein Antragsrecht mehr.

Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers hat das Nachlaßgericht den Erben eine Frist zur Errichtung eines Inventars, Inventarfrist, zu bestimmen. Versäumt er diese oder gibt er das Inventar absichtlich unvollständig an, so haftet er allen Gläubigern unwiderruflich unbeschränkt. In dem Inventar sollen die beim Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Die Erben haften für gemeinschaftliche Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, den Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

#### **Erbschaftsanspruch. §§ 2018—2031.**

Dem Erben stehen Eigentum- und Besitzklagen zur Geltendmachung seiner Rechte zu.

#### **Mehrheit von Erben. §§ 2032—2063.**

Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Der Miterbe kann nicht über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen verfügen, sondern nur die Erben gemeinsam; hingegen kann er über seinen Anteil am Nachlasse verfügen. Bei Verkäufen des Erbteils an einen Dritten haben die Miterben ein dringliches Vorkaufsrecht. Nachlaßforderungen können vom Schuldner nur an alle Erben gemeinschaftlich beglichen werden. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Die Auseinandersetzung kann jeder Miterbe jederzeit verlangen. Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Der Überschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat. Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind soweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn

der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. Hat ein Miterbe mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet.

#### Das Testament. — Allgemeine Vorschriften. §§ 2064—2086.

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten. Er muß die Person bestimmen, die als Erbe eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung selbst treffen. Anders liegt es bei Vermächtnissen oder Auflagen. Die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers kann er einem Dritten überlassen. Letztwillige Verfügungen können unwirksam sein, z. B. bei Ehegatten, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden:

1. Soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde;
2. soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist;
3. soweit der Erblasser zu der Verfügung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;
4. wenn der Erblasser einen z. Z. des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat.

Anfechtungsberechtigt ist derjenige, welchem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Die Anfechtung erfolgt, gegenüber dem Nachlaßgericht, bei Vermächtnissen durch Erklärung gegenüber dem unmittelbar Berechtigten. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an erfolgen, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind. Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerter die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung wegen Zeitablaufes ausgeschlossen ist.

#### Erbeinsetzung. §§ 2087—2099.

Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als



Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Erbschaft auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge ein.

#### **Einsetzung eines Nacherben. §§ 2100—2146.**

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. Man nennt ihn dann Nacherben. Die Einsetzung eines Nacherben wird im allgemeinen mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam. Für den Vorerben sind bestimmte Beschränkungen vorgesehen. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist. Schlägt er die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

#### **Vermächtnis. §§ 2147—2191.**

Vermächtnis ist die durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgte Zuwendung eines Vermögensvorteils an den Vermächtnisnehmer, ohne daß derselbe zum Erben eingesetzt wird. Die Zuwendung kann durch Testament oder durch Erbvertrag erfolgen. Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte nicht mehr z. Z. des Erbfalls lebt, wenn der bestimmte Gegenstand z. Z. des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, wenn es auf eine z. Z. des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist und wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verflossen sind. Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis ausschlagen oder annehmen und zwar durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Nach der Annahme ist die Ausschlagung ausgeschlossen.

#### **Auflage. §§ 2192—2196.**

Auflage ist die durch Verfügung von Todes wegen erfolgte Verpflichtung des Erben oder Vermächtnisnehmers zu einer Leistung, ohne daß einem andern ein Forderungsrecht auf die Leistung eingeräumt wird. Die Leistung kann nur eingeklagt werden.

#### **Testamentvollstrecker. §§ 2197—2228.**

Der Erblasser kann durch Testament ein oder mehrere Testamentvollstrecker ernennen. Das Amt beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ernante das Amt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte annimmt. Der Testamentvollstrecker ist ähnlich dem Konkursverwalter öffentlicher Funktionär. Er hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen,

den Nachlaß zu verwalten, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Der Erblasser kann die Befugnisse des Testamentsvollstreckers einschränken. Nachlaßgegenstände, deren der Testamentsvollstrecker zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht bedarf, hat er auf Verlangen den Erben zur freien Verfügung zu überlassen.

### **Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§ 2229—2264.**

Ein Testament kann nur von jemand wirksam errichtet werden, der testierfähig ist. Nichttestierfähig sind die Geschäftsunfähigen (Geistesranke, wegen Geisteskrankheit Entmündigte und die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesfähigkeit Testierenden), die beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährige aber nur bis zum 16. Lebensjahre, wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte) und Stumme, die noch minderjährig sind oder nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen können.

**Das Testament.** Das Testament kann in zweifacher Weise errichtet werden:

- a) Als öffentliches Testament vor einem Richter oder Notar;
- b) als Privattestament (holographisches Testament) durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Das holographische Testament muß in allen Teilen selbst geschrieben und unterschrieben sein und mit einer Angabe des Ortes und Tages versehen sein. Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist das Testament ungültig. Die Benutzung eines Bogens mit vorgedruckter Ortsangabe macht ebenso wie der Gebrauch einer Schreibmaschine das Testament ungültig.

Für die Errichtung eines öffentlichen Testaments vor Richter oder Notar gelten folgende Vorschriften:

- a) Zur Errichtung muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Bestimmte Personen dürfen nicht als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge mitwirken, z. B. nicht der Ehegatte des Erblassers, nicht, wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, nicht, wer im Testament bedacht ist oder mit dem Bedachten verwandt ist. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann niemand mitwirken, wer mit dem Richter oder beurkundenden Notar verwandt ist. Als Zeugen sollen nicht mitwirken ein Minderjähriger, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für

verlustig erklärt ist, wer nach den Strafgesetzen unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, und wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder Notars steht;

- b) zur Errichtung ist ferner nötig, daß der Erblasser dem Richter oder Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß sie seinen letzten Willen enthalte. Ferner müssen während der ganzen Verhandlung die mitwirkenden Amtspersonen zugegen sein; es muß ein Protokoll über die Testamentserrichtung in deutscher Sprache aufgenommen, es muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Es muß den Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen, die erforderlichen Erklärungen des Erblassers enthalten, ferner die Bemerkung, daß das Protokoll vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben ist, und schließlich die Unterschrift der mitwirkenden Personen.

**Außerordentliche Testamentsform.** Als solche kommen in Betracht:

1. Das Dorf testament,
2. das Testament an abgesperrten Orten,
3. das Seetestament,
4. das Militärtestament.

**Das Dorf testament.** Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde als die Errichtung eines öffentlichen Testaments möglich ist, so kann er vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in Anwesenheit von 2 Zeugen unter Angabe der obigen Befürchtung ein Testament errichten: testieren.

**Das Testament an abgesperrten Orten.** Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines öffentlichen Testaments nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann wie beim Dorf testament testieren, oder durch mündliche Erklärung vor 3 Zeugen. Jedoch muß in letzterem Falle ein Protokoll über die Testamentserrichtung aufgenommen werden.

**Das Seetestament.** Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeuges, außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor 3 Zeugen errichten.

**Das Militärtestament.** Ein solches kann erst errichtet werden, wenn die Soldaten ihre Standquartiere verlassen haben oder daselbst

angegriffen oder eingeschlossen werden. Es kann getätigt werden durch eigenhändiges Nieder- und Unterschreiben des Testators, durch eigenhändiges Unterschreiben und Beglaubigen der Unterschrift durch einen Offizier oder Kriegsgerichtsrat oder 2 Zeugen, oder mündlich zu Protokoll vor einem Offizier oder Kriegsgerichtsrat in Gegenwart eines zweiten Offiziers oder Kriegsgerichtsrat oder zweier Zeugen.

Die gleichen Bestimmungen über das Militärtestament gelten auch für die auf kaiserlichen Marineschiffen befindlichen Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet.

Ein Testament, sowie eine einzelne im Testament enthaltene Verfügung kann vom Erblasser jederzeit widerrufen werden.

#### **Gemeinschaftliches Testament. §§ 2265—2273.**

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden. Die Rücknahme aus der gerichtlichen Verwahrung ist dadurch erschwert, daß sie nur durch beide Ehegatten geschehen kann.

#### **Erbvertrag. §§ 2274—2302.**

Der Erblasser kann eine Verfügung von Todes wegen nicht nur durch Testament, sondern auch durch Vertrag brechen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen. Der Erbvertrag kann nur persönlich vom Erblasser bei gleichzeitiger Anwesenheit des andern Teils oder dessen Vertreters in den Formen des öffentlichen Testaments geschlossen werden. Der Erblasser muß unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der Erbvertrag kann von beiden Seiten nach dem Tode des andern Teils durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten werden. Die Aufhebung des Erbvertrages kann durch gegenteiligen Vertrag, durch Testament, durch gemeinschaftliches Testament oder durch den Rücktritt eines Teils, der den Widerruf bei einseitigen Verfügungen entspricht, erfolgen.

#### **Pflichtteil. §§ 2303—2338.**

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Der Erblasser kann also mit Ausnahme des Pflichtteils über sein Vermögen frei testieren. Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann er von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles verlangen. Ist das Pflichtteilsrecht des Erben durch Schenkungen geschmälert worden, die der Erblasser unter Lebenden vorgenommen hat, so kann der Pflichtteilsberechtigte vom Erben als Ergänzung des Pflichtteils denjenigen Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse zugehören würde, vorausgesetzt, daß nicht bereits 10 Jahre seit der Schenkung verflossen sind.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall.

Er ist vererblich und übertragbar, aber nicht pfändbar. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren nach Erhalt der Kenntnis von dem Erbfall, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren seit dem Erbfall.

Der Erblasser kann den Pflichtteil in einzelnen Fällen entziehen, nämlich:

1. Einem Abkömmling:

- a) Wenn er dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers oder einem andern Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;
- b) wenn er sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem stammt;
- c) wenn er sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
- d) wenn er die ihm dem Erblasser gegenüber obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
- e) wenn er einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

2. Den Eltern, falls die Gründe zu a, b, c vorliegen.

3. Dem Ehegatten, falls er wegen Verschuldens desselben (nicht wegen Geisteskrankheit) auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Die Entziehung erfolgt durch letztwillige Verfügung unter Angabe des Grundes. Das Recht der Entziehung erlischt durch Verzeihung.

Bei Abkömmlingen, die sich in einem solchen Maße der Verschwendung ergeben haben oder derart überschuldet sind, daß ihr späterer Erwerb gefährdet wird, ist die Enterbung gestattet.

**Erbunwürdigkeit.** §§ 2339—2345.

Erbunwürdig ist, wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat, wer ihn vorsätzlich und widerrechtlich oder durch Arglist verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben, oder wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen eines Urkundendelikts schuldig gemacht hat. Die Erbschaft kann also aus diesen Gründen dem Erben, der sie bereits erworben hat, auch wieder entrissen werden. Die Geltendmachung der Erbunwürdigkeit geschieht nach dem Anfall der Erbschaft durch Anfechtung.

**Erbverzicht.** §§ 2346—2352.

Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er z. Z. des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht. Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden. Erbverzichte sind Verträge des Erblassers mit dem wahrscheinlichen späteren Erben, wodurch dieser auf sein Erbrecht verzichtet.

**Erbschein.** §§ 2353—2370.

Erbschein ist ein Zeugnis des Nachlaßgerichtes über das Erbrecht des Erben, das jedem rechtlich Interessierten auf Antrag zu erteilen ist. Der Antragsteller hat die Tatsachen anzugeben, die sein Erbrecht erweisen und sie durch öffentliche Urkunden oder Versicherung an Eidesstatt zu erhärten. Das Gericht hat den Schein nur zu erteilen, wenn es die betreffenden Tatsachen für festgestellt erachtet, es kann von Amts wegen Ermittlungen anstellen. Der Erbschein begründet die Vermutung, daß den im Erbschein eines Erben Genannten auch das Erbrecht wirklich zusteht.

**Erbschaftskauf.** §§ 2371—2385.

Der Erbe kann die ihm angefallene Erbschaft durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung verkaufen. Der Verkäufer haftet nicht für Sachmängel und bei rechtlichen Mängeln nur dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht. Der Verkäufer bleibt trotz des Verkaufs Erbe; denn er verkauft nicht das Erbrecht, sondern nur die Erbschaft, jedoch haftet der Käufer für Nachlaßverbindlichkeiten ebenso wie der Erbe.

Die Gefahr geht bei dem Erbschaftskaufe, im Gegensatz zum sonstigen Kaufe, auf den Käufer mit dem Vertragsabschlusse über.

## Zivilprozeßrecht.

Der Zivilprozeß ist ein staatlich geregeltes Verfahren zur gerichtlichen Durchsetzung verletzter oder vermeintlich verletzter Privatrechte. Die eine Partei, der Kläger, glaubt sich in ihrem Rechte beeinträchtigt und ruft die staatlichen Behörden zum Schutze gegen den Störer ihres Rechts, den Beklagten, an. Es entsteht ein Prozeß.

Im Zivilprozeß schlichten staatliche Organe einen privatrechtlichen Streit.

Es gibt außerdem noch:

- a) ein schiedsrichterliches Verfahren, in dem ein Privatmann den Streit aburteilt,
- b) den Strafprozeß, der das Recht des Staates auf Bestrafung eines Verbrechens verwirklicht,
- c) die freiwillige Gerichtsbarkeit, die privatrechtliche Gegenstände regelt, bei denen eine Rechtsstreitigkeit nicht vorliegt. Sie ist eine behördliche Tätigkeit zur Unterstützung der nichtstreitenden Parteien in ihrem rechtsgeschäftlichen Verkehr.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind:

1. Die Vormundschaftssachen. Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht.
2. Die Bestätigung von Adoptionsverträgen. Zuständig sind die Amtsgerichte.
3. Die Grundbuchsachen. Sie werden vom Grundbuchamt erledigt. Gewöhnlich sind die Amtsgerichte Grundbuchämter.
4. Die Nachlaß- und Teilungssachen. Zuständig sind die Amtsgerichte.
5. Die Registersachen. Für die Registerführung sind meistens die Amtsgerichte zuständig. Es gibt z. B.
  - a) ein Handelsregister,
  - b) ein Vereinsregister,
  - c) ein Güterrechtsregister,
  - d) ein Schiffsregister,
  - e) die standesamtlichen Register, bestehend aus Geburts-, Heirats- und Sterberegister. Sie werden von den Standesämtern geführt.
6. Die Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden:
  - a) Durch die Amtsgerichte,
  - b) durch den Notar.
7. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift. Sie ist in allen Fällen erforderlich, in denen eine Erklärung gegenüber einer Behörde abzugeben ist. Die Beglaubigung erfolgt ebenfalls durch das Amtsgericht oder den Notar.

Der Prozeß schafft ein Prozeßverhältnis, d. h. ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Es beginnt mit der Klagerhebung und endet mit dem Urteil.

Das Zivilprozeßrecht ist öffentliches Recht. Das Gericht hat jedoch nur diejenigen Tatsachen zu berücksichtigen, die ihm von den Parteien vorgetragen werden (sogenannte Verhandlungsmaxime).

Als Beweismittel bestehen: Der Zeugeneid und der Parteieid.

Die Zivilprozeßordnung gehört zu den Reichsjustizgesetzen und ist seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft. Zu ihnen gehören:

- a) Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG.) vom 27. Januar 1877,
- b) die Zivilprozeßordnung (ZPO.) vom 30. Januar 1877,
- c) die Strafprozeßordnung (StPO.) vom 1. Februar 1877,
- d) die Konkursordnung (KO.) vom 10. Februar 1877.

Durch das BGB. wurden das GVG., die ZPO. und KO. umgeändert. Der neue Text dieser Gesetze wurde am 20. Mai 1898 veröffentlicht. Die Abänderungen sind seit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Zivilprozeßordnung zerfällt in 10 Bücher:

- Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.
- Zweites „ Verfahren in erster Instanz.
- Drittes „ Rechtsmittel.
- Viertes „ Wiederaufnahme des Verfahrens.
- Fünftes „ Urkunden- und Wechselprozeß.
- Sechstes „ Ehesachen, Kindschafts- und Entmündigungssachen.
- Siebentes „ Mahnverfahren.
- Achtes „ Zwangsvollstreckung.
- Neuntes „ Aufgebotsverfahren.
- Zehntes „ Schiedsrichterliches Verfahren.

Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen, d. h. privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, die vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Es gibt ordentliche Gerichte und eine besondere Gerichtsbarkeit.

1. Ordentliche Gerichte sind:

- |  |   |                                 |
|--|---|---------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Amtsgerichte,</li> <li>b) die Landgerichte,</li> <li>c) die Oberlandesgerichte,</li> <li>d) das Reichsgericht, als Gericht des Reiches.</li> </ol> | } | als Gerichte der Bundesstaaten, |
|--|---|---------------------------------|

2. Die besondere Gerichtsbarkeit fällt besonderen Behörden zu:

- a) Verwaltungsbehörden,
- b) Verwaltungsgerichte,
- c) besondere Zivilgerichte.



Als besondere Zivilgerichte sind bestellt:

- a) Die **Konsulargerichte** mit Berufung an den Zivilsenat des Reichsgerichts, falls eine Streitsumme von über 300 Mark in Frage steht,
- b) die **Schutzgebietsgerichte** mit Berufung an die Kaiserlichen Obergerichte,
- c) die **Prisengerichte**, deren Einrichtung für jeden Fall durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird,
- d) die **Gewerbegerichte**; sie sind obligatorisch in Städten über 20000 Einwohner (vergl. Abschnitt Gewerbegerichte Seite 536);
- e) die **Kaufmannsgerichte**; sie sind ebenfalls in Städten mit mehr als 20000 Einwohnern obligatorisch (vergl. Kaufmannsgerichte Seite 544).

Sowohl Gewerbegerichte wie Kaufmannsgerichte können jedoch auf Antrag bei Städten unter 20000 Einwohnern zugelassen werden.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf außerdeutsche Souveräne und Staaten, Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionen und die Landesherren.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die Unabhängigkeit des Richters ist dadurch gewährleistet, daß er unabsetzbar und unversetzbar und in seinem Gehalt geschützt ist.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Art des Streitgegenstandes. Sie regelt den Instanzenzug, d. h. sie bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsstreit von einem Gericht an ein anderes zur Nachprüfung gebracht werden kann. (Berufung.)

Der **Instanzenzug** regelt sich wie folgt:

entweder		oder
	I. Instanz.	
das <b>Amtsgericht</b> .		das <b>Landgericht</b> . Zivilkammer.
1 Richter;		3 Richter;
dagegen Berufung ans		dagegen Berufung ans
	II. Instanz.	
<b>Landgericht</b> . Zivilkammer.		<b>Oberlandesgericht</b> . Zivilsenat.
3 Richter. Hiermit ist der In-		5 Richter. Dagegen gegebenen
stanzenzug erschöpft.		Falles Berufung ans
	III. Instanz.	
		<b>Reichsgericht</b> . Zivilsenat.
		7 Richter.

In zweiter Instanz urteilen also als Berufungsgerichte das Landgericht und das Oberlandesgericht, in dritter Instanz das Reichsgericht.

Dem **Amtsgerichte** sind überwiesen folgende Sachen, die entweder besonders geringfügig oder einfach sind oder eines beschleunigten Verfahrens bedürfen (§ 23 GVG.):

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 500 (früher 300) Mark.
2. Ohne Rücksicht auf den Wert:
  - a) Mietsstreitigkeiten wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung gemieteter Räume, sowie wegen Zurückbehaltung eingebrachter Sachen des Mieters. Für Klagen auf rückständige Miete, für Miete von Mobilien und für Pacht gilt die Vorschrift nicht;
  - b) gewisse Dienststreitigkeiten, sofern sie während des Dienstes entstanden sind;
  - c) gewisse Reisestreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten, die aus Anlaß der Reise entstehen;
  - d) Viehmängelstreitigkeiten;
  - e) Wildschadenstreitigkeiten;
  - f) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
  - g) das Aufgebotsverfahren.
3. Durch besondere Bestimmungen:
  - a) Die Erledigung der Rechtshilfe, d. h. das Amtsgericht muß dem Ersuchen auswärtiger Gerichte um Vornahme bestimmter Gerichtsverhandlungen in seinem Bezirk, z. B. Zeugenvernehmung Folge leisten;
  - b) das Entmündigungsverfahren;
  - c) der Sühneversuch in Amtsgerichtssachen und in Ehrensachen;
  - d) das Mahnverfahren;
  - e) die Sicherung des Beweises;
  - f) das Konkursverfahren;
  - g) die Zwangsvollstreckung.

Dem **Landgerichte** sind überwiesen:

1. Alle nicht dem Amtsgerichte zugewiesene Sachen:
  - a) Streitigkeiten über 600 Mark,
  - b) Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur, z. B. Ehesachen.

2. Zur ausschließlichen Entscheidung, selbst wenn die Grenze von 600 Mark nicht überschritten ist:
  - a) Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus,
  - b) Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Pflichtverletzung,
  - c) Ansprüche von Staatsbeamten gegen den Landesfiskus und Ansprüche gegen den Staat oder Staatsbeamte, wegen deren Pflichtverletzung, sofern die Landesgesetzgebung wie z. B. in Preußen die Zuständigkeit des Landgerichts angeordnet hat.
3. Durch besondere Bestimmungen sind den Landgerichten übertragen, z. B.:
  - a) Die Anfechtungsklagen im Entmündigungs- und Aufgebotsverfahren,
  - b) die Anfechtungsklage gegen einen Beschluß der Generalversammlung der Aktiengesellschaft,
  - c) die Nichtigkeitsklage gegen solche Gesellschaften,
  - d) Entschädigungsansprüche wegen unschuldig erlittener Untersuchung- oder Strafhaft.

Die örtliche Zuständigkeit, der Gerichtsstand, gibt an, welches der vielen sachlich zuständigen Amts- oder Landgerichte für einen konkreten Anspruch zuständig ist. Jemand hat also bei demjenigen Gericht seinen Gerichtsstand, bei dem er verklagt werden kann.

Man unterscheidet einen allgemeinen und einen besonderen Gerichtsstand:

**1. Der allgemeine Gerichtsstand.** Der Kläger muß dem Gerichtsstand des Beklagten folgen. Maßgebend ist:

- a) Sein Wohnsitz in erster Linie,
- b) sein Aufenthaltsort, falls er keinen Wohnsitz hat,
- c) sein letzter Wohnsitz, falls auch sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- d) für nicht-physische Personen, z. B. für eine Gemeinde, einen Verein: der Sitz der Vereinigung, im Zweifel der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird; der Fiskus erhält seinen allgemeinen Gerichtsstand durch den Sitz der Behörde, die denselben im Prozesse zu vertreten hat.

**2. Besondere Gerichtsstände.** Sie ergeben sich aus der räumlichen Beziehung des betreffenden Anspruchs:

- a) bei längerer Dauer am Orte eines Aufenthalts: dieser Ort, z. B. bei Studierenden, Dienstboten;
- b) der Gerichtsstand der Niederlassung für Geschäftsansprüche;

- c) der Gerichtsstand des Vereinssitzes für die Klagen des Vereins oder der Mitglieder;
- d) der Gerichtsstand des Vermögens, d. h. des Gerichtsbezirkes, in dem sich die Vermögensstücke eines Beklagten befinden, der im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat;
- e) der dingliche Gerichtsstand, der sich aus der Lage eines Grundstücks ergibt;
- f) der Gerichtsstand des Vergehens, d. h. desjenigen Ortes, an dem das Vergehen begangen wurde;
- g) der Gerichtsstand der Widerklage.

Durch Parteivereinbarung kann auch ein an sich unzuständiges Gericht 1. Instanz zuständig werden. Stillschweigende Vereinbarung liegt vor, wenn der Beklagte mündlich zur Hauptsache verhandelt, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

## Die Gerichtsbeamten.

### I. Richter.

1. Rechtskundige Richter. Sie bilden im Zivilprozeß die Regel. Mitglieder des Reichsgerichts müssen mindesten 35 Jahre alt sein.

2. Hilfsrichter. Sie sind nur für das Amtsgericht unbedingt zulässig und bedingt für bestimmte Zeit bei dem Landgericht. Bei dem Oberlandesgericht sind nur festangestellte Richter als Hilfsrichter zulässig.

3. Laienrichter. Sie kommen nur als Handelsrichter bei den Landgerichtlichen Kammern für Handelssachen vor. Das Amt der Handelsrichter ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Sie werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs (z. B. Handelskammer) für je 3 Jahre bestellt. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, der

- a) als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen oder eingetragene gewesen ist;
- b) das 30. Jahr vollendet hat;
- c) in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Wem infolge gerichtlicher Anordnung (Entmündigung, Konkurs) die Verfügung über sein Vermögen entzogen ist, kann nicht zum Handelsrichter ernannt werden. An Seeplätzen können zu Handelsrichtern auch Schiffahrtskundige bestellt werden. Die Handels-

richter werden vor ihrem Amtsantritt vereidigt und haben während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

## II. Der Gerichtsschreiber.

Bei jedem Gericht muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden. Aufgabe der Gerichtsschreiberei ist es hauptsächlich:

- a) den Verkehr mit dem Publikum zu vermitteln;
- b) zugleich mit dem Richter bei der Protokollierung mitzuwirken;
- c) Zustellung von Urkunden zu vermitteln.

## III. Der Gerichtsvollzieher.

Ihm obliegen die Zustellungen und Vollstreckungen. Sie werden von den Parteien beauftragt und haften ihnen wie ein Beauftragter.

## IV. Der Staatsanwalt.

Es ist in seinen Dienstverrichtungen von den Gerichten unabhängig. Er darf richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen, auch nicht die Dienstaufsicht über die Richter ausüben. Seine Tätigkeit im Zivilprozeß beschränkt sich darauf, daß er in wenigen Fällen entweder selbst als Partei oder als Beistand einer solchen auftritt, z. B. bei Ehe- und Kindschaftssachen, beim Entmündungsverfahren und beim Aufgebotsverfahren.

Die Richter können kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Der Richter ist ausgeschlossen kraft Gesetzes:

- a) wenn er selbst Partei oder am Streite unmittelbar als Mitverpflichteter oder Mitberechtigter beteiligt ist;
- b) in Sachen seiner Ehefrau;
- c) in Sachen einer Person, mit der er in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist;
- d) in Sachen, in denen er Prozeßbevollmächtigter oder Vertreter einer Partei war;
- e) in Sachen, in denen er Zeuge oder Sachverständiger war;
- f) in Sachen, in denen er Vorderrichter war.

Der Richter ist ablehnbar wegen Besorgnis der Befangenheit. Jedoch kann er nicht mehr von einer Partei abgelehnt werden, wenn sie sich vor ihm trotz Kenntnis des Ablehnungsgrundes in Verhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte anzubringen, welchem der Richter

angehört. Hält ein Amtsrichter ein Gesuch gegen seine Ablehnung für begründet, so kann er sich selbst ablehnen, andernfalls entscheidet das Landgericht. Der Beschluß, welcher der Ablehnung Folge leistet, ist unanfechtbar. Gegen einen Ablehnungsbeschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben.

Auch der Gerichtsschreiber ist aus den gleichen Gründen ausgeschlossen und ablehnbar wie der Richter.

### Die Rechtsanwälte.

Jeder Anwalt muß um die Zulassung bei einem bestimmten Gericht nachsuchen. Die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft beginnt mit der Eintragung in die bei jedem Gericht zu führende Liste.

Der Anwaltszwang besteht darin, daß vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz die Parteien sich durch einen bei dem fraglichen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, sich also nicht selbst vertreten können.

Der Anwaltszwang besteht nicht:

- a) vor den Amtsgerichten;
- b) vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
- c) vor dem Gerichtsschreiber.

In diesen Fällen können sich die Parteien selbst vertreten: sogenannter Parteiprozeß.

Der Anwalt ist nicht verpflichtet, eine Sache anzunehmen, jedoch hat er dann die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er schadensersatzpflichtig wird. Nur wenn das Gericht einen Anwalt ernennt (Offizialverteidiger) oder als vom Gericht bestellter Armenanwalt, muß er annehmen. Der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts ergibt sich aus dem Gesetz.

### Die Einrichtung der Gerichte.

**1. Die Amtsgerichte.** Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Beim Vorhandensein mehrerer Richter wird einer als „Aufsichtsführender Richter“ bestimmt.

#### **2. Die Landgerichte.**

- a) An der Spitze steht das Präsidium, bestehend aus dem Landgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, den Landgerichtsdirektoren und dem dienstältesten Mitglied des Richterkollegiums.
- b) Die Zivilkammern dienen zur Ausübung der Zivilrechtspflege. Sie entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern, mit Ein-

schluß des Vorsitzenden. Die Richter vom Landgericht führen den Titel Landrichter, bei längerer Amtsdauer, Landgerichtsrat.

c) Kammern für Handelssachen werden nach dem Ermessen der Landesjustizverwaltung bei vorhandenem Bedürfnis bei dem Landgericht für den ganzen oder geteilten Bezirk gebildet. Solche Kammern sind beispielsweise in Berlin, Köln, Frankfurt a. M. und Königsberg in Preußen eingerichtet. Sie sind anstelle der Zivilkammern zur Entscheidung in 1. Instanz zuständig bei Streitgegenständen über 600 Mark und bis zu 600 Mark auch in der Berufungsinstanz:

1. Gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften;
2. aus einem Wechsel-, Scheck oder Orderpapier;
3. aus Rechtsverhältnissen, die die Handelsgesellschaften, die Handelsfirmen, die Muster und Modelle, den Gesamtübergang eines Handelsgeschäftes unter Lebenden, den unlauteren Wettbewerb, Reichsstempelabgaben, Schadensersatzansprüche wegen Veröffentlichung eines unrichtigen Prospektes betreffend, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, und die sich auf das Seerecht beziehen.

Auf Antrag des Klägers in der Klageschrift erfolgt die Verhandlung des Rechtsstreites vor der Kammer für Handelssachen; jedoch muß dieser Antrag vor der Verhandlung des Antragstellers zur Hauptsache gestellt sein. Die Kammern für Handelssachen können auch Beschwerdegerichte sein. Die Besetzung der Kammern für Handelssachen bei der Entscheidung besteht aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und 2 Kaufleuten als Beisitzern.

Nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören die Ansprüche aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäftes.

Mit den Kammern für Handelssachen sind nicht zu verwechseln; die Handelskammern. Diese sind berufen, die Interessen der Kaufmannschaft wahrzunehmen (Gesetz vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897), ebenso wie für die Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern, die nach dem preußischen Gesetz vom 30. Juni 1894 für jede Provinz errichtet sind, und die Handwerkskammern für Handwerker (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897) für größere Bezirke zur Pflege des Handwerks.

**3. Die Oberlandesgerichte.** Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Senatspräsidenten und den beiden ältesten Oberlandesgerichtsräten.

Zivilsenate heißen die Abteilungen, die in einer Besetzung von 5 Mitgliedern entscheiden.

In Preußen hat gewöhnlich jede Provinz nur ein Oberlandesgericht. Nur in Hessen-Nassau (Kassel und Frankfurt a. M.) und in der Rheinprovinz (Köln und Düsseldorf) gibt es zwei.

**4. Das Reichsgericht in Leipzig.** Das Präsidium. Zum Präsidium gehören der Präsident, die Senatspräsidenten und die vier ältesten Reichsgerichtsräte.

Die Zivilsenate. Sie entscheiden in einer Besetzung von 7 Mitgliedern. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichskanzler.

Der Kaiser ernennt die Mitglieder des Reichsgerichts auf Vorschlag des Bundesrats; sie müssen mindestens 32 Jahre alt sein. In ihrer Selbständigkeit gegenüber der Regierung sind sie ganz besonders geschützt.

Bei abweichenden Meinungen in Rechtsfragen sind behufs einheitlicher Rechtsprechung Entscheidungen der vereinigten Senate oder des Plenums des Reichsgerichts herbeizuführen. An derartigen Entscheidungen ist die Teilnahme von 2/3 aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

#### **Rechtshilfe, Gerichtssprache, Gerichtsferien.**

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Rechtshilfe zu leisten. Ein Ersuchen um solche Hilfe darf nicht abgelehnt werden. Andererseits darf kein Gericht außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des für den Ort zuständigen Amtsgerichts Amtshandlungen vorzunehmen.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September, jedoch müssen auch in den Ferien die sogenannten Feriensachen erledigt werden. Hierzu gehören:

- a) Strafsachen;
- b) Arrestsachen und einstweilige Verfügungen;
- c) Meß- und Marktsachen;
- d) gewisse Mietstreitigkeiten;
- e) gewisse Dienststreitigkeiten;
- f) Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf;
- g) Wechselsachen;
- h) Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird;
- i) in dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auch alle andern Sachen als Feriensachen zu bezeichnen, in dem Verfahren vor den Landgerichten diejenigen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen.



### Allgemeine Bestimmungen.

**Die Parteien.** Voraussetzung für die Parteien sind: die Parteifähigkeit, die Prozeßfähigkeit und die Postulationsfähigkeit.

**1. Die Parteifähigkeit.** Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann verklagt werden, hat also passive Parteifähigkeit. Die Handelsgesellschaften haben volle Parteifähigkeit. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

**2. Die Prozeßfähigkeit.** Sie ist die Fähigkeit, einen Prozeß vor Gericht selbst oder durch den Bevollmächtigten zu führen. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Der gesetzliche Vertreter vertritt die nichtprozeßfähige Partei vor Gericht.

**3. Die Postulationsfähigkeit.** Sie ist die Fähigkeit, den Prozeß vor Gericht selbständig führen zu können. Im Amtsgerichtsprozeß deckt sie sich mit der Prozeßfähigkeit. Bei den Kollegialgerichten, also vom Landgericht aufwärts, kann nur der bei dem betreffenden Gerichte zugelassene Anwalt vor das Gericht laden und dort verhandeln.

**Die Streitgenossenschaft.** Man unterscheidet echte, unechte und die notwendige Streitgenossenschaft. (Vergl. Seite 769 ff.)

**Die Hauptintervention.** Sie ist eine Klage gegen die beiden Parteien eines bereits anhängigen Prozesses seitens eines Dritten, solange der Hauptprozeß noch nicht rechtskräftig entschieden ist. (Vergl. Seite 771 ff.)

**Die Nebenintervention.** Sie bedeutet den Beitritt eines Dritten in einem bereits anhängigen Prozesse zur Unterstützung einer Partei, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Partei, der er beitrifft, obsiegt. (Vergl. Seite 771 ff.)

**Die Streitverkündung.** Sie ist eine Aufforderung an einen Dritten zur Teilnahme an einem Rechtsstreit als Nebenintervenient. (Vergl. Seite 774 ff.)

**Die Prozeßvollmacht.** Der Bevollmächtigte soll die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Gerichtsakten geben. Der Mangel der Vollmacht wird jedoch nicht von Amts wegen, sondern erst auf besondere Rüge des Gegners berücksichtigt. Eine Vollmacht ist jedoch unbedingt im Parteiprozeß und in Ehesachen auf seiten des klägerischen Anwalts vorzulegen.

Der Gegner kann jedoch stets die Vorlegung der Vollmachtsurkunde verlangen. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen Prozeßhandlungen. Jedoch kann den Bevollmächtigten die Beseitigung

des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des Klageanspruches verboten werden. Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen binden die Partei genau so wie eigene Handlungen, doch können Geständnisse und andere tatsächliche Erklärungen sofort widerrufen oder berichtigt werden. Die Vollmacht erlischt erst durch besondere Aufkündigung.

**Prozeßkosten.** Die Prozeßkosten zerfallen in Gerichtskosten, geregelt durch das Gerichtskostengesetz vom 20. Mai 1898 und Parteikosten. Die ZPO. regelt nur die Prozeßkosten, insoweit sie die Parteien einander erstatten müssen.

Der unterliegende Teil hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; bei teilweisem Obsiegen jeder Partei sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder entsprechend zu teilen. Besondere Kosten, die eine Partei verschuldet hat (z. B. Versäumniskosten) hat sie auch allein zu tragen. Die Kosten eines Vergleichs sind im Zweifel als gegeneinander aufgehoben anzusehen. Nach Kopfteilen wird gehaftet, wenn der unterliegende Teil aus mehreren Personen besteht. Die Kosten einer Nebenintervention trägt der unterliegende Gegner der Hauptpartei, andernfalls der Nebenintervenient. Die Anfechtung der Kostenentscheidung ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ist ein Anerkenntnisurteil in der Hauptsache erlassen, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Die Kostenfestsetzung ist einem besonderen Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten.

Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist auf Grund eines vollstreckbaren Titels, z. B. eines Urteils, bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz anzubringen. Gegen die Entscheidung des Gerichts gibt es die sofortige Beschwerde.

**Die Sicherheitsleistung.** Das Gesetz pflegt dem Handelnden die Pflicht der Sicherheitsleistung aufzuerlegen, um dem Geschädigten eine leichte Möglichkeit zu verschaffen, Ersatz zu erlangen, wenn durch die prozessualen Handlungen dem andern erhebliche Schädigungen erwachsen können. Der Fiskus sichert sich gegen etwaige Verluste dadurch, daß er sofort vom Kläger einen Gerichtskostenverschuß fordert. Klagen Ausländer, so bestimmt das Gericht die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach freiem Ermessen und bestimmt eine Frist zur Hinterlegung.

**Das Armenrecht.** Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts sind, daß

- a) physische Personen infolge ihrer Armut nicht imstande sind, die Kosten des Prozesses zu tragen;
- b) daß ihre Rechtsverfolgung weder mutwillig noch aussichtslos sein darf.

Die Bewilligung des Armenrechts befreit die arme Partei einstweilen von den Gerichtskosten, und falls sie Ausländer ist, von der Sicherheitsleistung und gibt ihr unentgeltlich einen Anwalt und einen Gerichtsvollzieher. Wird die arme Partei zur Tragung der dem Gegner erwachsenen Kosten verurteilt, so wird sie nicht davon befreit.

Das Gesuch um Armenrechtsbewilligung ist bei dem Prozeßgericht anzubringen, ein obrigkeitliches Armutsattest ist beizufügen und das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen. Für jede Instanz erfolgt die Bewilligung des Armenrechts besonders. Stellt sich die Leistungsfähigkeit des angeblich Armen heraus, so kann ihm das Armenrecht jederzeit entzogen werden. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert wird, kann die Beschwerde eingelegt werden.

### Grundsätze des Zivilprozesses.

Es war bereits erwähnt, daß der Richter an tatsächlichem Material nur dasjenige berücksichtigen darf, was ihm die Parteien vortragen. Er hat nur diejenigen Beweise zu erheben, die die Partei verlangt. Nur ausnahmsweise kann das Gericht von Amts wegen eine Inaugenscheinnahme oder die Vernehmung eines Sachverständigen, die Vorlegung von Urkunden oder das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Zwangsmaßregeln zur Erzwingung des Erscheinens stehen dem Gerichte nicht zu Gebote.

Nur in Ehesachen, Kindschafts- und Entmündigungssachen darf das Gericht nach der Wahrheit forschen (Inquisitionsprinzip). In allen Ehesachen ist der Staatsanwalt, insbesondere zur Erhaltung der Ehe zur Mitwirkung befugt.

Der Richter darf den Parteien nicht mehr zusprechen, als sie haben wollen; er darf nur beachten, was ihm in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wird. Die Schriftsätze gelten nur zur Aufklärung. Die ganze Verhandlung und etwaige Beweisaufnahme soll vor dem Prozeßgericht erfolgen.

Vom „ersuchten“ Richter spricht man, wenn es sich um ein Mitglied eines andern Gerichts handelt, das die Beweisaufnahme ausführen soll; vom „beauftragten“ Richter wird der Beweis

erhoben, wenn ein Mitglied des Prozeßgerichts mit der Beweisaufnahme betraut wird.

Alle Termine werden als ein einheitlicher Termin angesehen. Selbst wenn die Beweisaufnahme stattgefunden hat, können die Parteien bis zur Erlassung des Urteils neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, die Verkündung der Urteile und Beschlüsse erfolgen öffentlich. Allgemein ist die Ausschließung der Öffentlichkeit gestattet, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist.

Die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens begründet die Revision.

Es ist der Entscheidung des Richters vollkommen überlassen, ob er eine Tatsache als erwiesen annehmen soll oder nicht. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Nur Urkunden und der Beweis durch den Parteieid binden den Richter. Beiden Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

### Verfahren in erster Instanz.

Die Klage wird erhoben durch die Zustellung der Klageschrift an den Gegner; damit tritt die Rechtshängigkeit ein. Die Klageschrift ist ein Schriftsatz, der außer der Bezeichnung des Gerichts und der Parteien enthalten muß: Klagegrund, Gegenstand, Antrag und Ladung. Jede Klage muß einen ganz bestimmten Antrag enthalten. Man unterscheidet Leistungsklagen, Feststellungsklagen und Rechtsgestaltungsklagen.

Die **Leistungsklagen** fordern eine Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung.

Die **Feststellungsklagen** gehen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder auf Anerkennung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde.

Die **Rechtsgestaltungsklagen** bezwecken eine Rechtsänderung durch das Urteil.

**Die Terminbestimmung.** Die Klageschrift ist zugleich mit einer Abschrift für das Prozeßgericht beim Gerichtsschreiber desselben zum Zwecke der Terminbestimmung einzureichen. Innerhalb 24 Stunden hat der Vorsitzende die Terminsnote auf die Urschrift zu setzen.

Durch die Erhebung der Klage ergeben sich u. a. folgende Wirkungen: Sie unterbricht die Verjährung, sie wirkt verzugsähn-

lich, sie macht den Besitzer einer Sache bösgläubig, sie schafft die Tatsache der Rechtshängigkeit.

Nach Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder nach dem Ermessen des Gerichts erster Instanz durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird.

Tatsächliche oder rechtliche Anführungen können jedoch jederzeit ergänzt oder berichtigt werden, der Klageantrag kann ergänzt oder beschränkt werden, statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes kann wegen später eingetretener Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert werden. Stillschweigende Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich widerspruchslos auf mündliche Verhandlungen über die abgeänderte Klage eingelassen hat.

**Klagezurücknahme.** Ohne Einwilligung des Beklagten ist die Zurücknahme nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung zulässig. Die Zurücknahme verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

**Der Vergleich.** Geben beide Parteien nach, so muß ein Vergleich zu gerichtlichen Protokoll geschlossen werden.

**Prozeßhindernde Einreden.** Das sind Gründe, die den Beklagten berechtigen, zu verlangen, daß erst gewisse formale Vorfragen klargestellt werden, die für den weiteren Prozeß von Wichtigkeit sind, bevor zur Hauptsache verhandelt wird. Solche Einreden sind:

- a) Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
- b) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges,
- c) die Einrede des Schiedsvertrages, kraft dessen ein Schiedsrichter den Prozeß zu entscheiden habe,
- d) die Einrede der Rechtshängigkeit,
- e) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten (bei Ausländern),
- f) die Einrede der mangelnden Erstattung von Kosten,
- g) die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Alle prozeßhindernden Einreden müssen gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorgebracht werden; nachher nur, wenn der Beklagte ohne sein Verschulden sie früher nicht geltend machen konnte oder auf sie wirksam nicht verzichten kann. Man kann nicht verzichten auf:

- a) Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
- b) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges,

- c) die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Verweigert der Beklagte auf Grund der prozeßhindernden Einreden die Verhandlung zur Hauptsache, oder erachtet das Gericht eine Sonderentscheidung für angebracht, so hat es über sie besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden. Es ist dem Gericht gestattet, um eine Verschleppung des Prozesses zu verhindern, auf Antrag der einen Partei die weitere Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen, wenn es die prozeßhindernden Einreden durch Urteil verworfen hat.

**Die Verhandlung zur Hauptsache.** Sind keine prozeßhindernden Einreden vorgebracht oder sind diese erledigt, so kommt es zur Verhandlung über die Hauptsache. Der Zweck der Verhandlung ist die Klarlegung der tatsächlichen Verhältnisse.

Die Entscheidungen über die Klage bestehen in Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen. Die Entscheidungen des Gerichts sind den Parteien durch Verkündung oder Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben.

**Das Urteil.** Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, die der letzten mündlichen Verhandlung beigewohnt haben. Die Beratung und Abstimmung ist geheim. Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern. Die Entscheidungen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Die Urteilsverkündung erfolgt in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird oder in einem sofort anzuberaumenden Verkündungstermin, der nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll. Die Verkündung geschieht durch Verlesung der Urteilsformeln. Die Wirksamkeit der Urteilsverkündung ist unabhängig von der Anwesenheit der Parteien. Das Urteil enthält:

- a) Die Bezeichnung der Parteien,
- b) die Bezeichnung des Gerichts und der mitwirkenden Richter,
- c) die Urteilsformeln (auch „Urteilstenor“ genannt),
- d) den Tatbestand,
- e) die Entscheidungsgründe.

Für Anerkenntnis und Versäumnisurteile ist u. a. eine besondere Form zugelassen.

Die Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, haben das Urteil zu unterschreiben. Bei Behinderung eines Richters hat der Vorsitzende den Verhinderungsgrund unter dem Urteil zu ver-

merken. Das Urteil wird ausgehängt, der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag des Aushangs zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben. Die Zustellung der Urteile ist Sache der Parteien; nur das Versäumnisurteil hat regelmäßig der Gerichtsschreiber zuzustellen. Das Urteil entscheidet über den Rechtsstreit, sobald er zur Entscheidung reif ist. Man unterscheidet formelle und materielle Rechtskraft des Urteils; formell ist sie, wenn das Urteil weder durch Rechtsmittel noch durch Einspruch anfechtbar ist, materiell, wenn sie eine Klarstellung der unter den Parteien streitigen Rechtsverhältnissen herbeiführt. Wesentlich ist die aus dem Urteile erfolgende Vollstreckbarkeit. Auf Grund des Urteils kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Nur zwischen den Parteien wirkt das Urteil, und zwar für und gegen sie. Man unterscheidet Endurteile und Zwischenurteile und bei den Endurteilen Vollurteile, die den Rechtsstreit ganz beendigen und Teilurteile, die von mehreren Klageansprüchen nur einen oder von einem Klageanspruch nur einen Teil aburteilen.

Zwischenurteile dienen zur Vorbereitung des Endurteils. Es gibt Zwischenurteile zwischen den Parteien und zwischen einer Partei und einem Dritten.

Besondere Arten der Endurteile sind:

1. Urteile auf Verzicht,
2. Urteile auf Anerkenntnis,
3. Versäumnisurteile,
4. bedingte Endurteile, d. h. Urteile, die nur eine bedingte Entscheidung enthalten. Diese Bedingung besteht stets in dem Leisten oder Nichtleisten eines Eides.
5. Das Läuterungsurteil, das die im bedingten Endurteil angedeuteten Folgen ausspricht (erläutert), je nachdem der Eid vom Kläger geleistet wird oder nicht.

**Das Versäumnisurteil.** Auf Antrag ist das Versäumnisurteil zu erlassen:

- a) Falls eine Partei im Termine nicht erscheint,
- b) falls sie zwar erscheint, aber nicht verhandelt,
- c) gegen eine Partei, die in Anwaltsprozessen ohne Anwalt erscheint.

Erscheint der Kläger nicht, dann ist er auf Antrag des Beklagten mit der Klage abzuweisen, erscheint der Beklagte nicht, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen als zugestanden anzunehmen; erscheinen beide nicht, so ruht das Verfahren. Ist nach Ansicht des Gerichts die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz

bemessen oder die Partei am Erscheinen durch unabwendbare Zufälle verhindert, so kann das Gericht von Amts wegen vertagen.

Wenn der nichterschienenen Partei ein tatsächliches oder rechtliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war, so kann der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Gegen den zurückweisenden Beschluß kann sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Die Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann dagegen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Einspruchsschrift beim Prozeßgericht. Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt, so ist er als unzulässig zu verwerfen.

In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet, im Parteiprozeß ist der Wechsel von Schriftsätzen gestattet, jedoch nicht vorgeschrieben.

Die Klageschrift des Klägers bildet den Anfang. Ihr folgen die Klagebeantwortung des Beklagten, die Rückantwort des Klägers usw. Die Schriftsätze müssen in drei Exemplaren angefertigt werden. Ein Schriftsatz mit neuem Vorbringen ist mindestens eine Woche, und wenn es sich nur um Gegenerklärungen handelt, mindestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung zu zustellen.

Man unterscheidet die Klageschrift, die Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeschrift und die Einspruchsschrift, letztere zur Beseitigung eines Versäumnisurteils.

**Die Prozeßleitung.** Dem Vorsitzenden liegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der mündlichen Verhandlung ob. Er hat für Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu sorgen. Wegen Ungehorsams können Parteien, Zeugen, Sachverständige oder dritte Personen auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt und bis zu 24 Stunden in Haft genommen werden. Wegen Ungebühr können sie ferner auf Gerichtsbeschluß mit Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft bestraft werden, die sofort zu verbüßen ist.

Eingeleitet wird die mündliche Verhandlung dadurch, daß die Parteien ihre Anträge stellen. Der Vorsitzende hat das Fragerecht und die Fragepflicht; unklare Anträge müssen erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung der streitigen Sache erheblichen Erklärungen abgegeben werden. Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.



Herr der Prozeßführung ist das Gericht. Es kann die Prozesse teilen oder mehrere Prozesse zu einem verbinden, es kann die Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen, es kann einen Sühneversuch zwischen den Parteien vornehmen oder vornehmen lassen und das persönliche Ercheinen der Parteien anordnen.

Über die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen. In dasselbe sind aufzunehmen:

- a) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche,
- b) die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist,
- c) Aussagen von Zeugen und Sachverständigen,
- d) das Ergebnis eines Augenscheins,
- e) die Entscheidungen des Gerichts,
- f) die Verkündung der Entscheidung.

Das Protokoll allein ist der Beweis, daß die für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind.

Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus ihnen vom Gerichtsschreiber Abschriften erteilen lassen. Dritten Personen hingegen ist die Einsicht der Akten ohne Einwilligung der Parteien vom Vorstand des Gerichts nur bei Nachweis eines rechtlichen Interesses zu gestatten.

**Der Beweis.** Beweisen heißt bewirken, daß der Richter eine behauptete Sache nach Maßgabe des Gesetzes für wahr annimmt. Nur erhebliche, bestrittene und unbewiesene Tatsachen bedürfen eines Beweises. Die Beweislast ist beiden Parteien auferlegt, d. h. es sind von den Parteien gleichzeitig die Parteibehauptungen und die Beweismittel für sie anzugeben. Gewöhnlich wird ein Beweis nur auf Parteienantrag erhoben. Die Gegenpartei kann zur Beweiseinrede oder zum Gegenbeweis greifen. Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgericht, ausnahmsweise aber auch durch beauftragten oder ersuchten Richter. Sie ist nicht öffentlich; jedoch dürfen die Parteien ihr beiwohnen. Sie ist durch Beweisbeschluß anzuordnen, falls ein besonderes Verfahren (neuer Termin) dazu erforderlich ist.

Der Beweisbeschluß enthält:

- a) Die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist,
- b) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen,
- c) die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat,
- d) gegebenenfalls die Eidesformel.

Als Beweismittel kennt das Gesetz: Den Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Eid.

Zur Einnahme des Augenscheins kann das Gericht Sachverständige zuziehen.

**Zeugen** sind dritte am Prozeß nicht beteiligte Personen, die auf Grund eigener Wahrnehmung über Tatsachen der Vergangenheit aussagen sollen. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und durch die Bezeichnung der Tatsachen, über die der Zeuge vernommen werden soll.

Einem beauftragten oder ersuchten Richter kann die Beweisaufnahme übertragen werden, wenn die Vernehmung an Ort und Stelle erforderlich erscheint, wenn sie vor dem Prozeßgerichte sehr schwierig wäre, wenn der Zeuge am Erscheinen verhindert ist oder zu weit entfernt wohnt.

Öffentliche Beamte dürfen über Dienstangelegenheiten nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde vernommen werden.

Die Zeugen sind von dem Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes ihrer Vernehmung zu laden.

Jeder Zeuge hat die Pflicht, zum Termin zu erscheinen, seine Aussage zu machen und seine Aussage zu beedigen.

Erscheint er trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht, so ist er von Amts wegen in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis 300 Mark und im Unvermögensfalle zur Haftstrafe bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Die Bestrafung unterbleibt, wenn der Zeuge sich genügend entschuldigt. Eine falsche Entschuldigung macht strafbar (§§ 381 und 138 StGB.).

Verweigern können ihre Aussagen: „der Verlobte einer Partei, der Ehegatte der Partei, in grader Linie Verwandte oder Verschwägerter; in der Seitenlinie bis zum 3. Grade Verwandte oder 2. Grad Verschwägerter; Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; Personen, denen kraft ihres Amtes oder Berufs geheimzuhaltende Tatsachen anvertraut sind.“

Verlobte, Ehegatten und Verwandte werden vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses belehrt. Weiterhin können die Aussagen über solche Einzelfragen verweigert werden:

- a) Deren Beantwortung den Zeugen oder seinen Verwandten einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen würde;
- b) welche den Betreffenden zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würden;
- c) deren Beantwortung ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbaren würde.

Geistliche und die durch ihr Berufsgeheimnis Gebundenen müssen aussagen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit enthoben sind.

Im Falle wiederholten Weigerns wird auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet.

Die Beeidigung erfolgt stets nach der Vernehmung und geht dahin, daß der Zeuge nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Unbeeidigt werden vernommen:

- a) Noch nicht Sechzehnjährige und Verstandesschwache;
- b) nicht mehr Eidesfähige (wegen Aberkennung durch Urteil im Meineidsprozeß);
- c) Verwandte und Personen, die für sich oder ihre Verwandten einen Vermögensschaden, Unehre oder strafgerichtliche Verfolgung zu fürchten haben, sofern sie aussagen wollen;
- d) Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege, z. B. der Bürge, der Mitberechtigten oder Mitverpflichteten; ferner die Personen, die einen in dem Rechtsstreit geltend gemachten Anspruch abgetreten haben, auch dann, wenn sie zur Gewährleistung nicht verpflichtet sind.

Das Prozeßgericht kann die Beeidigung der letzten beiden Personengruppen anordnen (§ 393).

Jeder Zeuge wird einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen, sich widersprechende Zeugen können gegenübergestellt werden. Das Gericht und die Parteien können zur Aufklärung Fragen an den Zeugen stellen. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung vom Jahre 1898 Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, Erstattung der Reisekosten und der Aufwandsgebühr am Orte der Vernehmung. Der Anspruch erlischt in drei Monaten.

**Sachverständige.** Sachverständige sind dritte Personen, die über einen gegebenen Tatbestand ihr Gutachten auf Grund besonderer Sachkunde fällen. Unter Umständen kann man gleichzeitig Zeuge und Sachverständiger sein. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt durch das Prozeßgericht nach freiem Ermessen. Öffentlich bestellte Gutachter sollen bevorzugt werden, einem gemeinsamen Wunsche der Parteien ist Folge zu leisten. Ein Sachverständiger kann ebenso wie ein Richter abgelehnt werden. Die Pflicht zur Abgabe von Gutachten trifft diejenigen:

- a) die öffentlich als Gutachter bestellt sind;
- b) die ein einschlägiges Gewerbe öffentlich betreiben;
- c) die zur Ausübung eines solchen öffentlich bestellt sind;
- d) diejenigen, die sich als Gutachter angeboten haben.

Die Gutachter können aus gleichem Grunde wie die Zeugen ihr Gutachten ablehnen. Sonst haben die genannten Personen ihr Gutachten bei Vermeidung zur Verurteilung zum Ersatz der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark abzugeben. Im Falle wiederholter Weigerung kann noch einmal auf eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden. Haft und zwangsweise Vorführung ist ausgeschlossen. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor oder nach Erstattung seines Gutachtens einen Eid dahin zu leisten, „daß er das von ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.“ Ist er für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Der Sachverständige erhält außer der Entschädigung, die einem Zeugen zustehen, noch eine Vergütung für seine Mühewaltung. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere. Es kann aber auch eine Begutachtung durch dieselben oder anderer Sachverständige anordnen und bei entgegenstehenden Gutachten einen Obergutachter ernennen. (Vergl. S. 786 ff.)

**Beweis durch Urkunden.** Urkunden sind alle Gegenstände, die kraft menschlichen Willens Rechte begründen oder beweisen. Sie sind nach der Persönlichkeit des Ausstellers öffentliche oder Privaturkunden, oder nach dem Inhalt berichtende oder verfügende Urkunden. Eine Urkunde muß echt sein, wenn sie als Beweismittel dienen soll. Als echt gelten diejenigen Urkunden, die vom Aussteller herrühren.

Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen inländischen Behörde errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich. Ob eine ausländische behördliche Bescheinigung als echt anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles. Zum Beweise der Echtheit einer ausländischen Urkunde genügt die Beglaubigung durch einen deutschen Gesandten oder Konsul. Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers zu erklären.

Öffentliche Urkunden beweisen die beurkundete Tatsache voll und ganz. Die Beweisführung erfolgt beim Besitze der beweisführenden Partei einer Urkunde durch Vorlegung der Urkunde. Befindet sie sich in den Händen des Gegners, so erfolgt die An tretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben. Bestreitet der Gegner den Besitz der

Urkunde, so hat das Gericht von Amts wegen von ihm die Leistung des sogenannten Editionseides zu fordern. Dieser lautet dahin, „daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß sich die Urkunde nicht in seinem Besitz befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht beiseite gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befindet.“ Gibt der Gegner die Urkunde nicht heraus und leistet er auch nicht den Editionseid, so ist eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig anzusehen. Ist die Urkunde nach den Angaben des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen, befindet sie sich in den Händen einer öffentlichen Behörde, so durch den Antrag, das Gericht möge die Behörde um die Mitteilung der Urkunde ersuchen. Die Beweisaufnahme erfolgt durch Vortragen des Inhalts der Urkunde seitens des Beweisführers. Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt, oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden. Die Vorlegung von Handelsbüchern einer Partei kann das Gericht ohne weiteres anordnen.

In vielen Fällen ist es einer Partei unmöglich, ihre Behauptungen mit den gewöhnlichen Beweismitteln zu erweisen. Hier gibt ihm das Gesetz als letztes Beweismittel die Eideszuschreibung an den Gegner. Wird der Eid geleistet, so ist die beschworene Tatsache als wahr anzunehmen, wird er nicht geleistet, so gilt das Gegenteil als wahr.

Außer der Eideszuschreibung durch eine Partei, auch Parteieid oder Schiedseid genannt, kann auch der Richter von Amts wegen der einen oder andern Partei den Eid auferlegen. Man spricht dann von einem richterlichen Eid. Nur der Partei kann der Parteieid zugeschoben werden, nicht einem Dritten; einem Nebenintervenienten nur dann, wenn er als Streitgenosse der Partei anzusehen ist.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmte zu bezeichnende Tatsache der Eid zugeschoben werde. Der Gegner hat sich über die Eideszuschreibung zu erklären, indem er den Eid annimmt oder ihn zurückschiebt. Schiebt er in einem unzulässigen Falle den Eid zurück, ohne ihn wenigstens bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

Die Eideszuschiebung ist stets frei widerrufbar und zwar:

1. falls der Eid durch Beschluß angeordnet ist, bis zur Leistung des Eides;
2. falls die Anordnung durch Urteil erfolgen soll, ist der Widerruf in derselben Instanz bis zum Erlaß des Urteils, in der nächsten Instanz sogar bis zur Rechtskraft des Urteils möglich; nach der Rechtskraft nur, falls sich der Eidespflichtige eines Meinides schuldig macht.

Zieht der Zuschiebende den Eid zurück, so liegt ihm der Beweis ob.

Man unterscheidet den Wahrheitseid und den Überzeugungseid. Erscheint der Schwurpflichtige nicht in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine, so ist auf Antrag des Gegners der Eid als verweigert anzusehen und zur Hauptsache zu verhandeln. Jedoch kann der Schwurpflichtige zur Vermeidung der Versäumnisfolgen innerhalb einer Notfrist von einer Woche nach dem Termin bei dem Gericht nachträglich die Abnahme des Eides beantragen. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Tatsachen begründet, durch Verweigerung des Eides gilt das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache als voll bewiesen.

Der Eid ist die feierliche Bekräftigung der Wahrheit einer Tatsache unter Anrufung Gottes als Zeugen. Jeder Eid, auch der Zeugeneid, ist vom Schwurpflichtigen in Person zu leisten.

**Beweissicherung.** Oft ist es notwendig, um Tatsachen nicht zu verwischen, die Feststellung der Tatsachen durch Beweis zu sichern, z. B. durch Einnahme des Augenscheins, durch Vernehmung von Zeugen und von Sachverständigen. Dies ist zulässig, wenn man befürchten muß, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert wird; oder daß es sich um Feststellung der Mängel einer Sache oder eines Werkes handelt, aus denen ein Recht gegen den Verkäufer hergeleitet werden soll; oder zur Feststellung des Zustandes eines Gutes im Handelsverkehr, insbesondere beim Frachtverkehr; oder wenn der Gegner mit der Beweisaufnahme einverstanden ist.

Zuständig zur Beweisaufnahme ist das Gericht des Hauptprozesses oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweishandlung vorzunehmen ist.

**Zustellungen.** Die Zustellung wird meist von den Parteien betrieben. Das Gericht wirkt an privaten Zustellungen nur bei den Zustellungen im Auslande, an Exterritoriale und bei der öffentlichen Zustellung mit. Die Parteizustellung erfolgt durch den Gerichts-

vollzieher, im Amtsgerichtsverfahren durch Vermittelung des Gerichtsschreibers. Der Gerichtsvollzieher kann entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Post das Schriftstück dem Adressaten aushändigen. Von Anwalt zu Anwalt kann die Zustellung erfolgen, falls die Parteien durch Anwälte vertreten sind. Zur Zustellung genügt die mündliche Erklärung der Partei an den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, sonst in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zustellenden Schriftsatzes. Die Ausfertigung ist eine Vervielfältigung einer Urkunde mit der Kraft der Urschrift. Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher auf dem Schriftstück zu vermerken, in wessen Auftrag er dasselbe zur Post gibt und auf der Unterschrift desselben zu bezeugen, daß der zustellende Briefumschlag mit seinem Dienstesiegel verschlossen, sowie mit Adresse und Geschäftsnummer versehen war und die Übergabe an die Post im Namen seines Auftraggebers geschehen ist. Die Zustellungsurkunde wird von dem Postboten des Bestimmungsortes ausgestellt, der die Zustellung ausführt.

Die Zustellungen haben an die Partei selbst zu erfolgen. Die Zustellung kann auch an den Generalbevollmächtigten und in handelsgewerblichen Streitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst erfolgen.

Erwachsene Familienangehörige müssen die Zustellung entgegennehmen, ebenfalls kann der in demselben Hause wohnende zur Empfangnahme der Zustellung bereite Hauswirt oder Vermieter dies tun. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts des Zustellungsortes oder bei der dortigen Postanstalt, dem Gemeinde- oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlage sowohl durch eine schriftliche Anzeige an der Wohnungstür als auch durch mündliche Mitteilungen an 2 Nachbarn bekannt gemacht wird. Für Gewerbetreibende mit einem besonderen Geschäftsraum kann, falls sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen Gewerbegehilfen erfolgen.

Bei Verweigerung der Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen; die Zustellung gilt dann trotz der Weigerung als erfolgt. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, an dem der Zustellungsadressat angetroffen wird. Hat er jedoch an diesem Orte eine Wohnung oder einen Geschäftsraum, so kann er

außerhalb derselben die Annahme verweigern. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen darf die Zustellung nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen ausländischen Behörde oder des dortigen Konsuls oder Gesandten des Reiches.

Öffentliche Zustellungen sind zulässig:

- a) Wenn der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist;
- b) bei Aussichtslosigkeit der Zustellung im Auslande;
- c) bei Zustellungen, die in der Wohnung eines Exterritorialen zu erfolgen hätten.

Bewilligt wird sie vom Prozeßgericht, besorgt vom Gerichtsschreiber von Amts wegen. Sie erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder Abschrift an die Gerichtstafel. Enthält das betreffende Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem eine zweimalige Einrückung eines Auszuges in das Ankündigungsorgan des Gerichts sowie die einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger erforderlich. Die Zustellung gilt als geschehen:

- a) Bei dem eine Ladung enthaltenen Schriftstück an dem Tage, an welchem seit der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter 1 Monat verstrichen ist;
- b) bei einem sonstigen Schriftstück, wenn seit der Anheftung an die Gerichtstafel 2 Wochen verstrichen sind.

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen von Amts wegen entfällt die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers; an seine Stelle tritt der Gerichtsschreiber, der sich zur Zustellung meistens der Post bedient. Nur der Tag der Zustellung wird auf dem Briefumschlag vermerkt. Dieser trägt den Vermerk: „Vereinfachte Zustellung“.

**Ladungen, Termine, Fristen.** Ladung ist Aufforderung an den Gegner, zwecks mündlicher Verhandlung im Termin vor Gericht zu erscheinen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin muß eine bestimmte Frist liegen. Diese ist entweder eine Einlassungsfrist oder eine Ladungsfrist. Die Einlassungsfrist bedeutet die Frist, die zwischen Zustellung der Klageschrift oder der Bekanntmachung des Termins in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz und dem ersten Prozeßtermine liegen muß. Sie beträgt in Anwaltsprozessen zwei Wochen, in Meß- und Marktsachen 24 Stunden, in Amtsgerichtssachen 3 Tage bis 1 Woche, in Wechselsachen 24 Stunden bis 1 Woche. Die Ladungsfrist muß zwischen Termin und Ladung und bereits anhängigem Prozeß gewahrt sein. Sie beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in Amtsgerichtssachen mindestens 3 Tage, in Meß- und Marktsachen 24 Stunden.



**Termin.** Termin ist ein Zeitpunkt, in welchem prozessuale Handlungen stattfinden. Sie werden an der Gerichtsstelle abgehalten. Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache und gilt als von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt. Die Aufhebung des Termines kann erfolgen durch Vereinbarung der Parteien ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Gerichts und von Amts wegen, selbst wider den Willen der Partei.

**Frist** ist ein Zeitraum, innerhalb dessen eine Prozeßhandlung vorzunehmen ist. Man unterscheidet gesetzliche Fristen, die unmittelbar vom Gesetz vorgeschrieben sind und richterliche Fristen, deren Lauf mit der Zustellung des Schriftstücks beginnt. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werk-tages. Bei Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet. Die Gerichtsferien hemmen den Lauf einer Frist mit Ausnahme von Notfristen und Fristen in Feriensachen. Die Verlängerung und Verkürzung der Fristen mit Ausnahme der Notfristen kann durch Vereinbarung oder durch Gerichtsbeschluß bei Vorliegen besonderer Gründe erfolgen.

Notfristen sind diejenigen Fristen, welche von der ZPO. als solche ausdrücklich bezeichnet sind, nämlich:

- a) Die Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil: 2 Wochen, im Amtsgerichtsprozeß 1 Woche;
- b) die sofortige Beschwerde und die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung des Gerichtsschreibers: 2 Wochen;
- c) die Berufungsfrist: 1 Monat;
- d) die Revisionsfrist: 1 Monat;
- e) die Restitutions- und Nichtigkeitsklagefrist: 1 Monat;
- f) die Anfechtungsklage gegen ein Ausschlußurteil und gegen einen Schiedsspruch: 1 Monat;
- g) die Antragsfrist wegen Abnahme eines versäumten Eides: 1 Woche.

Notfristen sind nicht abänderbar, auch wird ihr Lauf durch die Gerichtsferien nicht gehemmt, gegen ihre Versäumnis gibt es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

**Die Versäumung.** Die Versäumung einer einzigen Prozeßhandlung hat die Ausschließung einer Partei für die Prozeßhandlung für die betreffende Instanz zur allgemeinen Folge. Die Versäumung des Termins hat die Erlassung des Versäumnisurteils zur besonderen Folge. Gegen jedes Versäumnisurteil ist der Einspruch binnen 2 Wochen nach Zustellung des Urteils zulässig.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nur erteilt bei Versäumung einer Notfrist oder der Frist der Revisionsbegründung. Gründe der Wiedereinsetzung sind:

- a) Versäumung infolge von Naturereignissen oder andern unabwendbaren Zufällen;
- b) Versäumung einer Einspruchsfrist, wenn die Partei von der an sie erfolgten Zustellung eines Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis hatte;
- c) Nachlässigkeit des Zustellungsbeamten, wenn ihm das zustellende Schriftstück spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Notfrist übergeben worden ist.

Die Wiedereinsetzungsfrist beträgt im letzten Falle einen Monat nach Ablauf der versäumten Notfrist, in allen übrigen Fällen 2 Wochen, beginnend mit dem Tage der Behebung des Hindernisses. Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last.

**Unterbrechung des Verfahrens.** Unterbrechungsgründe sind:

- a) Der Tod einer Partei oder Eintritt der Nacherbfolge,
- b) Konkurs,
- c) Verlust der Prozeßfähigkeit einer Partei oder Verlust ihres gesetzlichen Vertreters oder Anordnung der Nachlaßverwaltung,
- d) Tod des Anwalts einer Partei in Anwaltsprozessen,
- e) Einstellung der Gerichtstätigkeit, z. B. infolge Krieges.

**Aussetzung des Verfahrens.** Sie tritt auf Grund eines Gerichtsbeschlusses auf Parteiantrag, z. B. bei Verhinderung einer Partei durch Militärdienst im Kriege oder durch Absperrung vom Verkehr.

Durch Unterbrechung und Aussetzung hört der Lauf einer jeden Frist auf. Die Aufnahme erfolgt bei der Unterbrechung und Aussetzung durch Zustellung eines Schriftsatzes. Das Verfahren kann ohne Gerichtsbeschluß kraft Vereinbarung ruhen. Beim Nichterscheinen beider Parteien in einem Termin ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

### Verfahren vor den Amtsgerichten.

Die Zustellungen im Amtsgerichtsverfahren erfolgen von Amts wegen, nur die Urteile sind von den Parteien zuzustellen. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geben. Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe.

Ladungen durch die Parteien gibt es nicht, die Termine werden von Amts wegen bestimmt.

Die Klage gilt erst mit der Zustellung an den Beklagten oder dessen Anwalt als erhoben. Außerdem kann der Kläger bei Gericht beantragen, daß zum Zwecke eines Sühneversuches ein Termin bestimmt wird. Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so ist er zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort behandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag.

Schon vor der mündlichen Verhandlung kann das Gericht Anordnung treffen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienen und eine Entscheidung schon im ersten Termin ermöglichen. Es kann z. B. Zeugen oder Sachverständige laden, das persönliche Erscheinen der beiden Parteien anordnen, die Einnahme des Augenscheins veranlassen. Die Fragepflicht des Gerichts ist verschärft. Das Versäumnisurteil ist von den Parteien zuzustellen. Die Einspruchsfrist beträgt nur eine Woche. Bei Verurteilung zur Vornahme einer Handlung kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung nach freiem Ermessen des Gerichts verurteilt werden.

### Rechtsmittel.

Rechtsmittel sind prozessuale Rechtsverhältnisse, durch die eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung an eine höhere Instanz gebracht wird. Die ZPO. kennt 3 Rechtsmittel:

1. Die Berufung; sie ist zulässig gegen Endurteile des Landgerichts und des Amtsgerichts 1. Instanz;
2. die Revision; sie ist gegeben gegen Endurteile der Oberlandesgerichte in der Berufungsinstanz;
3. die Beschwerde; sie ist zulässig nur gegen sonstige Entscheidungen und gewisse Zwischenurteile.

Die Anwendung der Rechtsmittel hemmen die Rechtskraft der Entscheidung und auch die Vollstreckbarkeit.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts, die Urteile des Landgerichts in 2. Instanz und die von der ZPO. als unanfechtbar bezeichneten Entscheidungen gibt es keine Rechtsmittel.

### Die Berufung.

Die Berufung bezweckt eine Neuverhandlung des Rechtsstreites bei der höheren Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Be-

ziehung. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils an den Gegner. Die Berufungsschrift muß enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen, dem Berufungsbeklagten unter Zustellung der Berufungsschrift und der Aufforderung, einen bei dem betreffenden Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen. Die Einlassungsfrist muß gewahrt sein.

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit von neuem behandelt. Es können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in 1. Instanz nicht geltend gemacht worden sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Die in 1. Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Eideszuschreibungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

Eine Klageänderung sowie Geltendmachung neuer Ansprüche ist nur mit Einwilligung des Gegners statthaft. Prozeßhindernde Einreden berechtigen nicht zur Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache.

Das Berufungsgericht hat zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und frist- und formgerecht eingelegt ist, andernfalls ist die Berufung an sich schon als unzulässig zu verwerfen. Ist das Urteil 1. Instanz gerechtfertigt, so ist die Berufung zurückzuweisen, andernfalls ist das Urteil 1. Instanz abzuändern, nicht aufzuheben. Gewöhnlich entscheidet das Berufungsgericht in einer Sache endgiltig. Nur in einigen Ausnahmefällen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Sache an die 1. Instanz zurückverwiesen werden.

#### Die Revision.

Die Revision bezweckt nur die Nachprüfung des Vorderurteils in rechtlicher Hinsicht. Sie wirft dem Urteil eine Rechtsverletzung vor. Die Mindest-Revisionssumme ist auf 4000 Mark festgesetzt. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind mit der Beschwerde nicht mehr anfechtbar. Urteile der Oberlandesgerichte mit Ausnahme von Versäumnisurteilen sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Gerichtsgebühren erhöhen sich in der Berufungsinstanz um ein Viertel, in der Revisionsinstanz um das Doppelte, die Gebühren der Rechtsanwälte um drei Zehnteile bzw. fünf Zehnteile.

Die Revision setzt eine Gesetzesverletzung und den Zusammenhang zwischen Rechtsverletzung und Urteil voraus, d. h. das Urteil

muß auf der Gesetzesverletzung beruhen. Die Revisionsbegründung muß die Revisionsanträge, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird, und die Revisionsgründe enthalten, und zwar die Bezeichnung der verletzten Rechtsnormen und die Angabe, ob und durch welche Tatsachen prozessuale Rechtsnormen verletzt sind. Nach dem Ablaufe der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

Ein Zusammenhang zwischen Rechtsverletzung und Urteil ist stets anzunehmen:

- a) Wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der kraft Gesetzes ausgeschlossen war,
- c) wenn ein mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnter Richter mitgewirkt hat,
- d) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit zu Unrecht angenommen hat,
- e) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht gesetzmäßig vertreten war, sofern sie die Prozeßführung nicht genehmigt hat,
- f) wenn in der Schlußverhandlung die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind,
- g) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht. Sie wird dem Gegner von Amts wegen zugestellt. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat.

Ist die Revision nicht frist- und formgerecht eingereicht, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Der Prüfung des Revisionsgerichtes unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. Die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters sind für den Revisionsrichter bindend. Wird die Revision für begründet erachtet, so ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung seitens des Revisionsgerichts zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

### Die Beschwerde.

Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Beschlüsse und Verfügungen, ausnahmsweise auch gegen Zwischenurteile. Man unterscheidet die einfache, sofortige und weitere Beschwerde. Die einfache Beschwerde ist regelmäßig gegeben und an keine Frist gebunden, die sofortige Beschwerde kommt nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen vor, die weitere Beschwerde ist die Beschwerde, die gegen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts eingelegt wird.

Die Beschwerde ist zulässig:

1. In den gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen,
2. gegen solche Entscheidungen, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; über dieselbe entscheidet jedoch das nächsthöhere Gericht. Nur in dringenden Fällen kann sie auch unmittelbar bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung von einem Anwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift bei Gericht. In einigen Ausnahmen ist der Anwaltszwang nicht vorhanden.

Erachtet das erste Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es derselben abzuhelpfen. Nur wenn es bei nochmaliger Prüfung seine frühere Entscheidung für richtig befindet, hat es die Beschwerde binnen einer Woche bei dem Beschwerdegericht einzureichen.

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen, falls sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist; sie wird zurückgewiesen, falls sie unbegründet ist; es wird ihr stattgegeben, indem die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird.

Die sofortige Beschwerde kann auch ohne Vorhandensein der Dringlichkeit bei dem Beschwerdegericht unmittelbar eingelegt werden.

#### **Wiederaufnahme des Verfahrens.**

Zur Wiederaufnahme des Verfahrens gibt es die Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

Die Nichtigkeitsklage ist zulässig:

- a) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) wenn ein kraft Gesetzes ausgeschlossener oder mit Erfolg abgelehnter Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat,
- c) wenn eine Partei bei dem Verfahren nicht gesetzmäßig vertreten war.

Die Restitutionsklage (Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) ist zulässig:

- a) Wenn der Gegner einen falschen Parteieid leistet oder eine für die Entscheidung wichtige Urkunde gefälscht war,
- b) wenn ein Hauptzeuge einen Falscheid geleistet hat,
- c) wenn das Urteil infolge einer strafbaren Handlung des Parteivertreters oder des Gegners zustande kam,
- d) wenn der Richter bei der Urteilsfällung eine strafbare Handlung begeht,

- e) wenn die Partei eine wichtige Vorentscheidung oder wichtige Urkunde beibringt.

Für die Klagen ist ausschließlich das Gericht zuständig, das in 1. Instanz erkannt hat. Nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Das Verfahren vor den Landgerichten und der Amtsgerichtsprozeß sind die Normalprozesse der ZPO. Daneben gibt es als besondere Verfahrensarten:

- a) Den Urkunden- und Wechselprozeß,
- b) die Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen,
- c) das Mahnverfahren,
- d) den Arrest und die einstweilige Verfügung,
- e) die Vollstreckung aus garantierten Urkunden,
- f) das Aufgebots- und das schiedsrichterliche Verfahren.

Diese seien nun einzeln in Nachstehendem besprochen.

Der Arrest und die einstweilige Verfügung bilden einen Teil der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

### **Der Urkunden- und Wechselprozeß.**

Voraussetzung der Zulässigkeit des Urkundenprozesses ist, daß es sich um einen Anspruch handelt, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und daß die Tatsachen zur Begründung des Anspruches durch Urkunden oder Eideszuschiebungen bewiesen werden können. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde, und die Urkunden müssen in Urschrift oder Abschrift der Klage oder einem vorbereiteten Schriftsatze beigelegt werden. Die näheren Bestimmungen enthalten die §§ 592—602 der ZPO.

Der Wechselprozeß ist eine Abart des Urkundenprozesses. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde. Die Kammern für Handelssachen sind für Wechselklagen zuständig, als 1. Instanz jedoch nur, falls ein Streitgegenstand von über 600 Mark vorliegt.

Auf alle Ansprüche auf Wechseln im Sinne der Wechselordnung kann im Wechselprozeß geklagt werden, also auch auf Sicherstellung mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Die Vorschriften über den Wechselprozeß sind in den §§ 603—605 der ZPO. enthalten.

**Ehesachen, Kindschaftssachen, Entmündigungssachen.**

Unter Ehesachen werden verstanden:

1. Die Scheidungsklage,
2. die Nichtigkeitsklage,
3. die Anfechtungsklage,
4. die Feststellungsklage bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien,
5. die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.

Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Staatsanwaltschaft ist in Ehesachen zur Mitwirkung befugt. Ein Sühneversuch hat der Klageerhebung im Falle 1 und 5 voranzugehen. (§§ 609 bis 611). Eine besondere Vollmacht ist für den Bevollmächtigten des klagenden Ehegatten vorgeschrieben. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden, um sie über bestimmte Tatsachen zu vernehmen. Das Klagevorbringen ist beschränkt, falls Kläger früher schon mit einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage abgewiesen ist.

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person im Urteil festzustellen.

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht eine einstweilige Verfügung erlassen, wodurch es das Getrenntleben der Ehegatten für die Dauer des Rechtsstreits gestattet, ihre gegenseitige Unterhaltungspflicht ordnet und die Sorge für die Person ihrer gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder und ihre Unterhaltungspflicht den Kindern gegenüber regelt.

Die Nichtigkeitsklage kann von den Ehegatten vom Staatsanwalt und von einem Dritten z. B. bei Bigamie oder dann erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt.

**Kindschaftssachen.** Kindschaftssachen sind Klagesachen, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand haben; ferner Klagen, durch welche die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter angefochten werden.



**Entmündigungssachen.** Entmündigt werden kann nach § 6 BGB.:

1. Wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
2. wer durch Verschwendung sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt,
3. wer infolge Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts, der nur auf Antrag erlassen wird. Antragsberechtigt sind: Der Ehegatte, ein Verwandter oder derjenige gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden, dem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt des vorgesetzten Landgerichts.

Die Entmündigung wird wirksam mit der Zustellung des Beschlusses an den gesetzlichen Vertreter oder Vormund bei Geisteskrankheit, und mit Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten bei Geistesschwäche. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann bei dem vorgesetzten Landgericht im Wege der Klage durch den Entmündigten und sämtliche antragsberechtigte Personen binnen eines Monats angefochten werden. Die Wiederaufhebung der Entmündigung kann auf Antrag durch Beschluß desjenigen Amtsgerichts erfolgen, bei dem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Amtsgerichts, jedoch ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Auch hier kann der Beschluß innerhalb eines Monats angefochten werden. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung sind von dem Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen.

### **Mahnverfahren.**

Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nur aus Mittellosigkeit oder Nachlässigkeit nicht nach, so steht dem Gläubiger das Mahnverfahren zu Gebote. Es ist zulässig wegen eines Anspruches auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder der Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere. Auch der Anspruch aus einer Hypothek einer Grund- oder einer Rentenschuld begründet das Mahnverfahren.

Das Mahnverfahren besteht in der Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles an den Schuldner beim Amtsgericht. Der Zahlungsbefehl enthält den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom

Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den Kosten und Zinsen zu befriedigen, oder wenn er Einwendungen wegen des Anspruches habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgt von Amts wegen. Mit der Zustellung treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben solange Widerspruch erheben, als der Vollstreckungsbefehl vom Gerichtsschreiber nicht verfügt ist. Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben anzusehen. In diesem Falle ist Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag einer Partei zu bestimmen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der in ihm bestimmten einwöchigen Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht der Schuldner vorher Widerspruch erhebt.

#### **Die Zwangsvollstreckung.**

Zur Zwangsvollstreckung muß ein vollstreckbarer Titel mit einer Vollstreckungsklausel vorhanden sein, und ferner muß der Titel zugestellt werden.

Vollstreckbare Titel sind Urkunden, die den Gegenstand der Zwangsvollstreckung und den Gläubiger und Schuldner bezeichnet. Solche sind nach der ZPO.:

1. Die vollstreckbaren Urteile;
2. Prozeßvergleiche zwischen den Parteien oder einer von ihnen mit einem Dritten;
3. amtsgerichtliche Sühnevergleiche;
4. mit der Beschwerde anfechtbare Entscheidungen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Gerichtsschreibers;
5. Vollstreckungsbefehle;
6. sog. garantigierte Urkunden, d. s. gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche die Verpflichtung zur Leistung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder Wertpapieren aussprechen und die Erklärung des Schuldners enthalten, er unterwerfe sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Ansprüche aus einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sollen ebenfalls als Geldansprüche gelten;
7. Arreste und einstweilige Verfügungen;

8. vollstreckbare Titel sind aber auch durch andere Reichsgesetze gegeben, z. B.:
8. die Feststellung einer Forderung im Konkurse durch Eintragung in die Konkurstabelle. Ferner der Zwangsvergleich;
9. der Zuschlag bei der Zwangsversteigerung.

Schon vor dem Eintritt der Rechtskraft eines Urteils kann dasselbe für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Auf Grund eines solchen Urteils kann sich der Gläubiger einstweilen befriedigen; er muß aber bei Aufhebung oder Abänderung des Urteils alles Erlangte herausgeben und noch dazu allen Schaden ersetzen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt erst mit einer sie abändernden Entscheidung außer Kraft.

Wird auf Räumung einer Wohnung geklagt, so kann das Gericht auf Antrag, den der Schuldner vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen zu stellen hat, eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren, und zwar sowohl bei rechtskräftigen wie bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen. Die Vollstreckungsklausel lautet: „Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger (oder dem Beklagten) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Sie ist der Ausfertigung des Urteils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. In Ausnahmefällen wird die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden erteilt, z. B. bei Urteilen auf eine bedingte Leistung oder bei einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung für dieselbe Partei.

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft im Sinne des BGB. ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Bei der offenen Handelsgesellschaft dagegen ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft selbst nötig.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die betreffenden Personen namentlich bezeichnet sind und das Urteil zugestellt ist.

Organe der Zwangsvollstreckung sind der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht. Dem Gläubiger gegenüber hat der Gerichtsvollzieher die Stellung eines aus einem Dienstvertrag Beauftragten (§ 675 BGB.). Er haftet ihm daher nach den Grundsätzen des Auftrags. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Vollstreckungshandlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Er hat nach Empfang der Leistung dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und

dem Schuldner Quittung zu erteilen. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner und Dritten gegenüber die öffentlich rechtliche Stellung eines Beamten. Daher ist jeder ihm geleistete Widerstand, sobald die Vollstreckung in den gesetzlichen Schranken erfolgt, strafbar als Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB.). Er ist berechtigt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Er darf die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen lassen. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Die Anordnung und Ausführung von Vollstreckungshandlungen ist dem Gericht übertragen:

- a) Bei Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte;
- b) bei Zwangsvollstreckung in Immobilien;
- c) bei Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen;
- d) bei der Leistung des Offenbarungseides.

Bei Vollstreckung gegen Militärpersonen oder Personen im Auslande ersucht das Gericht die betreffende Militär- oder ausländische Behörde.

Vollstreckungsgericht ist gewöhnlich das Amtsgericht.

Der Schuldner kann zunächst Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel beim Prozeßgericht 1. Instanz erheben; er kann ferner Klage gegen jede Erteilung bei demselben Gericht anstrengen; des ferneren hat er die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht; schließlich kann er zur Vollstreckungs-Gegenklage (Erfüllungsklage gemäß § 767 ZPO.) greifen. Auch der Gläubiger kann sich über die Art und Weise der Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht beschweren. Dritte Personen haben gleichfalls die Erinnerung aus § 766, z. B. wenn der Gerichtsvollzieher in der Wohnung eines Dritten wider dessen Willen pfändet, obwohl der Titel gar nicht gegen den Dritten lautet.

Hat der Gläubiger für seine Forderung an einer beweglichen Sache des Schuldners ein Faustpfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen insoweit widersprechen, als die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, so weit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last.

Auf Wunsch des Gläubigers hat die Einstellung der Zwangsvollstreckung stets zu erfolgen, auf Verlangen des Schuldners nur

dann, wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung die Aufhebung derselben ergibt oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird oder deren Einstellung angeordnet ist; oder wenn die einstweilige Einstellung gemäß gerichtlicher Entscheidung angeordnet ist, oder wenn er nachweist, daß zur Abwendung der Vollstreckung Sicherheitsleistung erfolgt ist. Die Einstellung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Schuldner nachweist, daß der Gläubiger nachträglich befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat, oder wenn er mittels Postscheines die Zahlung der Summe an den Gläubiger nachweist.

Besondere Vorschriften sind in den §§ 778 ff. über die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines verstorbenen Schuldners gegeben.

**Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.** Diese erfolgt durch Pfändung. Durch die Pfändung erwirkt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand. Hat die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt, oder macht dieser die Aussichtslosigkeit einer Pfändung glaubhaft, so ist der Schuldner verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzunehmen, sowie einen Offenbarungseid dahin zu leisten: „daß er nach besten Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei“.

**Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.** Sie zerfällt in die Pfändung und die Versteigerung.

**Die Pfändung.** Sie ist nur möglich an Sachen des Schuldners, die sich in Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Widerspricht der Dritte, so hat die Pfändung zu unterbleiben. Dem Gläubiger bleibt dann nichts übrig, als sich den Anspruch des Schuldners gegen den Dritten auf Herausgabe zur Einziehung überweisen zu lassen. Gibt der Dritte die Sachen nicht freiwillig heraus, so kann der Gläubiger ihn auf Herausgabe verklagen und sich auf diese Weise einen unmittelbar gegen den Dritten wirksamen Titel verschaffen.

Die Pfändung erfolgt dadurch, daß die Sachen vom Gerichtsvollzieher in Besitz genommen werden. Andere Sachen als Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind in Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Verbleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wird. Die Beiseiteschaffung gepfändeter Gegenstände ist als Arrestbruch unter Strafe gestellt (§ 137 StGB.).

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

Früchte auf dem Halme, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf frühestens einen Monat vor der Reife erfolgen. Unpfändbar sind die im § 811 der ZPO. verzeichneten Sachen, von denen die wichtigsten nachstehend erwähnt sind:

- a) Unentbehrliche Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät;
- b) Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel auf vier Wochen oder der zur Beschaffung nötige Geldbetrag, falls diese Gegenstände auf 2 Wochen nicht vorhanden sind;
- c) eine Milchkuh oder 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst Futter;
- d) bei Landwirten das erforderliche Gerät, Vieh, Dungmaterial und Früchte, die bis zur nächsten Ernte ausreichen;
- e) bei Künstlern, Handwerkern und dergl. ihr unentbehrliches Handwerkszeug;
- f) bei deren Witwen und minderjährigen Erben die zur Fortführung des ererbten Erwerbsgeschäftes unentbehrlichen Gegenstände;
- g) bei Offizieren, Beamten usw. die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
- h) bei Offizieren und Beamten ein Geldbetrag, der dem unpfändbaren Diensteinkommen entspricht;
- i) bei Apothekern die unentbehrlichen Apothekenutensilien;
- k) Kirchen-, Schul- und Andachtsbücher;
- l) Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
- m) im Gebrauch befindliche medizinische Mittel, wie Brillen, künstliche Gliedmaßen und dergl.;
- n) die zur unmittelbaren Bestattung bestimmten Gegenstände.

Gewöhnliche Hausratsgegenstände sollen nicht gepfändet werden, wenn ersichtlich ist, daß sie nur einen unverhältnismäßig geringen Erlös bringen würden.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch das Geld zu hinterlegen, wenn es dem Schuldner gestattet ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, und falls dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß an dem gepfändeten Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten besteht.

**Die Versteigerung.** Alle gepfändeten Sachen sind zu versteigern, jedoch im Zweifel nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfän-

ding. Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu erteilen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung des Schuldners.

Gold und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden. Früchte auf dem Halm dürfen erst nach der Reife versteigert werden.

Eine bereits gepfändete Sache kann nochmals gepfändet werden, sogenannte Anschlußpfändung.

**Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.** Sie erfolgen durch das Vollstreckungsgericht d. i. das Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners.

### 1. Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen.

a) Die Pfändung. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht 2 Anordnungen vorzunehmen: erstens dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu leisten, und zweitens dem Schuldner zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß mit obigem Inhalt an den Schuldner und den Drittschuldner zustellen zu lassen. Mit der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

b) Die Überweisung. Die Pfändung sichert den Gläubiger nur; die Befriedigung wird aber erst mit Hilfe der Überweisung erreicht. Diese erfolgt durch einen weiteren Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Pfändungs- und Überweisungsbeschluß werden in der Praxis regelmäßig in einer Urkunde verbunden. Man unterscheidet die Überweisung zur Einziehung und die Überweisung an Zahlungsstatt (wenig gebräuchlich). Mit der Zustellung an den Drittschuldner wird die Überweisung wirksam.

**2. Die Vorpfändung.** Bis der Gläubiger die Ausfertigung des vollstreckbaren Titels vom Gericht ausgehändigt erhält, kann geraume Zeit vergehen. Falls ein solcher vollstreckbarer Titel überhaupt erlassen ist, kann er eine Vorpfändung vornehmen. Diese besteht in der Zustellung eines Schriftsatzes an Schuldner und Mitschuldner, mit der Mitteilung, daß die eigentliche Pfändung bevorsteht. Erfolgt diese dann binnen 3 Wochen nach der Benachrichtigung des Drittschuldners, so hat diese Benachrichtigung die Wirkung eines Arrestes.

**3. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen.** Hier gilt das gleiche wie bei der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, nur ist allein die Überweisung zur Einziehung zulässig. Ferner ist bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine Mobilie betrifft, anzuordnen, daß die Sache an einem vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. Betrifft der Anspruch eine Immobilie, so ist anzuordnen, daß sie an einen auf Antrag des Gläubigers zu benennenden Sequester (Verwalter) herauszugeben ist. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung.

**4. Unpfändbare Ansprüche.** Nicht unterworfen sind der Pfändung:

- a) der noch nicht verdiente und nicht fällige Dienstlohn (nach dem Lohnarrest Gesetz 21. Juni 1869), sofern er 1500 Mark jährlich nicht übersteigt;
- b) gesetzliche Alimentationsansprüche;
- c) fortlaufende Unterstützungsgelder;
- d) Krankenkassengelder und dergl.;
- e) Sold und Invalidenpension der Unteroffiziere und Gemeinen;
- f) Dienstehalten der Militärpersonen nach erfolgter Mobilmachung. Ein Drittel des Betrages über 1500 Mark ist pfändbar;
- g) Witwen- und Waisenpensionen;
- h) Dienstehalten der Offiziere, Beamten und dergl.

Unbeschränkt ist jedoch auch hier die Pfändung zulässig, wenn es sich um laufende gesetzliche Alimentationsansprüche handelt. Diese Vorschrift gilt auch zugunsten eines unehelichen Kindes. Jedoch kann der Schuldner diesem gegenüber diejenigen Bezüge zurückhalten, die er zu seinem eigenen notdürftigen Unterhalte und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Alimentationsverbindlichkeiten bedarf.

**Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Dieser unterliegen:

- a) Grundstücke;
- b) die Berechtigungen, für die die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, z. B. das Erbbaurecht;
- c) die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe; hingegen unterliegt der Anteil an einem solchen Schiffe der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.



Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt. Jedoch können diese Gegenstände nicht gepfändet werden, soweit sie Zubehör sind.

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt gemäß Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897:

- a) Durch Zwangsversteigerung (Subhastation),
- b) durch Zwangsverwaltung.

Ferner kann sie durch eine Sicherungshypothek erfolgen, die zwangsweise für die Forderung eingetragen wird. In eine Berechtigung, für die die sich auf die Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt die Zwangsvollstreckung entsprechend den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke. In ein eingetragenes Schiff erfolgt die Zwangsvollstreckung nur durch Zwangsversteigerung.

**Verteilungsverfahren.** Reicht ein bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hinterlegter Betrag zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so fertigt das Gericht nach Ablauf von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige des Gerichtsvollziehers einen Teilungsplan an. Dieser wird ausgeführt, wenn kein Widerspruch erfolgt, andernfalls hat der widersprechende Gläubiger binnen einer Frist von einem Monat dem Gerichte nachzuweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben hat.

### **Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.**

**Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen.** Ist eine bewegliche Sache oder eine Menge beweglicher Sachen vom Schuldner herauszugeben, so sind ihm diese vom Gerichtsvollzieher fortzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten: „Daß er die Sachen nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden“. Hat er eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen; so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Hat ein Dritter die herauszugebende Sache in Gewahrsam, so ist dem Gläubiger,

falls der Dritte sich zur Herausgabe weigert, auf seinen Antrag der Anspruch des Schuldners gegen den Dritten zu überweisen.

**Erwirkung von Handlungen.** Man unterscheidet vertretbare und nichtvertretbare Handlungen.

**Vertretbare Handlungen** sind solche, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann. Nimmt der Schuldner solche Handlungen nicht vor, so ist der Gläubiger vom Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, die Handlungen auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten zu verurteilen.

**Nichtvertretbare Handlungen** sind solche, die von einem Dritten nicht vorgenommen werden können. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sie nicht ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen, oder ob sie seinem Willen allein überlassen sind. Im letzteren Falle kann er Auftrag von dem Prozeßgericht 1. Instanz zur Vornahme der Handlungen durch sogenannte „fiskalische“ Geldstrafe bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft angehalten werden.

**Die Abgabe einer Willenserklärung.** Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

Handelt der Schuldner gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers vom Prozeßgericht 1. Instanz zu einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zu einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu verurteilen. Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen. Der Schuldner kann auch zur Sicherheitsleistung für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden verurteilt werden.

### **Offenbarungseid und Haft.**

Außer dem erwähnten Offenbarungseid spielt die Hauptrolle der Offenbarungseid, der vorkommt:

- a) Zur Klarstellung des gesamten Vermögens des Schuldners, falls eine Zwangsvollstreckung gegen ihn aussichtslos erscheint;
- b) zur Feststellung, ob der Schuldner eine bestimmte, von ihm herauszugebende Sache hinter sich habe.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrage des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrage sind die Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden

beizufügen. Bestreitet der Schuldner die Pflicht zur Leistung des Eides, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Verweigert er den Eid ohne Grund oder versäumt er den Termin zur Eidesleistung, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft bis höchstens 6 Monate anzuordnen, wenn der Gläubiger die gesamten durch die Haft entstehenden Kosten von Monat zu Monat vorausbezahlt.

Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, die vor ihm den Offenbarungseid zur Klärlegung ihres gesamten Vermögens geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet worden ist. Fünf Jahre nach Eintragung in das Verzeichnis ist die Eintragung durch Unkenntlichmachung des Namens oder Vernichtung des Verzeichnisses zu löschen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet; auch hat der Gerichtsschreiber auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.

### Arrest und einstweilige Verfügung.

Um eine künftige Zwangsvollstreckung zu sichern, gibt es 2 Rechtsbehelfe: Den Arrest und die einstweilige Verfügung.

**Der Arrest.** Der Arrest dient zur Sicherung von Geldforderungen oder eines Anspruches. Man unterscheidet den dinglichen Arrest, der sich gegen das Vermögen des Schuldners und den persönlichen Arrest, der sich gegen seine Person wendet.

Voraussetzung des dinglichen Arrestes ist die Besorgnis, daß ohne den Arrest die Vollstreckung des späteren Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Zuständig ist für die Anordnung des Arrestes das Gericht der Hauptsache wie das Amtsgericht. Die Vollziehung des Arrestbefehls muß innerhalb eines Monats seit Verkündigung und Zustellung geschehen.

**Der persönliche Arrest.** Zulässig ist der persönliche Arrest nur, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. Die Vollziehung des persönlichen Arrestes erfolgt durch Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere durch Haft.

### Die einstweilige Verfügung.

Sie sichert eine Leistung ganz bestimmter Art oder regelt einen einstweiligen Zustand, falls eine Regelung zur Verhinderung drohender Gefahr nötig erscheint. (Vergl. Abschnitt: Die einstweilige Verfügung, Seite 765.)

### Das Aufgebotsverfahren.

Das Wesen des Aufgebotsverfahrens besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung an unbekannte oder unbestimmte Gegner zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten bei Vermeidung ihres Ausschlusses. Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht. In dem Aufgebot sind diejenigen Rechtsnachteile zu bezeichnen, die eintreten, wenn die Anmeldung bis zu dem zu bestimmenden Aufgebotstermine unterbleibt. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel oder durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber auch nach den für öffentliche gemäß § 204 ZPO. gegebenen Vorschriften. Eine Aufgebotsfrist von mindestens 6 Wochen muß vorhanden sein. Das Ausschlußurteil ergeht, sobald die Aufgebotsvorschriften erfüllt sind. Das Ausschlußurteil kann mittels Klage angefochten werden, wenn die im § 957 angegebenen Anfechtungsgründe vorliegen.

**Aufgebotsfälle des Reichsrechts.** Die wichtigsten hiervon sind: Aufgebote zum Zwecke der Todeserklärung, zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern und zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden. Zuständig ist bei der Todeserklärung das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene den letzten Wohnsitz hatte, antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Aufgebotsfrist muß mindestens 6 Monate betragen.

Beim Aufgebot zur Ausschließung von Nachlaßgläubigern ist jeder Erbe antragsberechtigt, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, ferner der Nachlaßkläger und der Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Auch hier ist die Aufgebotsfrist höchstens 6 Monate.

Beim Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden ist in dem Ausschlußurteil die Urkunde für kraftlos zu erklären; die Aufgebotsfrist muß mindestens 6 Monate betragen.

### Schiedsrichterliches Verfahren.

Rechtsstreitigkeiten können nicht nur von den staatlichen Behörden kraft Anordnung der Gesetze, sondern auch von Privatpersonen kraft rechtsgeschäftlicher Bestimmung geschlichtet werden. Diese Privatpersonen heißen Schiedsrichter, das Verfahren heißt schiedsrichterliches Verfahren. Dieses endet mit einem Schiedsvertrag. (Vergl. Abschnitt Schiedsgerichte Seite 777.)

## Das Konkursrecht.

Konkurs ist ein Verfahren, das zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners dient, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben. Alle Gläubiger strömen hier zum Konkurse zusammen (*concurrere* = zusammenlaufen), alle Gläubiger werden befriedigt, aber nicht mit ihrer ganzen Forderung, sondern nur zu einem Bruchteil, nämlich in Höhe der sich nach dem Umfange der vorhandenen Aktivmasse ergebenden Konkursdividende. Ein vollstreckbarer Titel und eine Pfändung sind überflüssig. Die Gläubiger erhalten ihren Anteil durch bloße Anmeldung der Ansprüche. Sie müssen einen Prozeß nur dann anstrengen, falls ihre angemeldeten Forderungen bestritten werden.

Die Gläubiger zur Zeit der Konkursöffnung sind allein die Konkursgläubiger. Diejenigen, die erst im Konkurse Gläubiger werden, nennt man Massegläubiger. Man spricht hier von Massekosten und Masseschulden. Diese sind vor den Ansprüchen der Konkursgläubiger zu berichtigen.

Man unterscheidet im Konkursverfahren:

1. Den Gemeinschuldner, auch Kridar genannt. Ihm wird das Vermögen behufs Befriedigung der Gläubiger fortgenommen.
2. Der Konkursverwalter. Er bekommt das Vermögen des Gemeinschuldners zur selbständigen Verwaltung und Verwertung.
3. Der Gläubigerausschuß. Er ist nur fakultativ und überwacht und unterstützt den Gemeinschuldner bei seiner Geschäftsführung; er wird von der Gläubigerversammlung eingesetzt.
4. Die Gläubigerversammlung unter Leitung des Gerichts. Sie wirkt bei gewissen besonders wichtigen Verwaltungsakten mit.
5. Das Konkursgericht, d. i. das Amtsgericht. Es eröffnet und schließt den Konkurs und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Konkursverwalters.

Das Konkursrecht ist durch Gesetz vom 20. Mai 1898 geregelt und zerfällt in materielles Konkursrecht, Konkursverfahren und Strafbestimmungen.

Zur Konkursmasse gehört das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, das dem Gemeinschuldner z. Z. der Eröffnung des Verfahrens gehört. Nur einer Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen wird Konkursmasse. Gewöhnliche Haushaltsgegenstände, die offenbar nur einen Erlös weit unter ihrem Wert ergeben würden, gehören nicht dazu. Hingegen sind trotz ihrer Unpfändbarkeit Teile der Konkursmasse u. a.: Notwendiges

landwirtschaftliches Zubehör, die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners, da sie der Konkursverwalter zur Fortsetzung des Geschäfts braucht.

Alles von dem Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens Erworbene ist sein konkursfreies Vermögen. Auch die Nutznießung am Vermögen der Frau beim gesetzlichen Güterstande oder die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes sind unpfändbar und daher der Konkursmasse nicht zuzurechnen. Die Nutznießung des Ehemannes und die Verwaltung der Eltern endigen mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses.

**Konkursgläubiger** sind diejenigen persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, die einen z. Z. der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an ihn haben. Der Anspruch des Konkursgläubigers heißt Konkursforderung.

Die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen, Geldstrafen, Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners können im Konkurse nicht geltend gemacht werden. Die Konkursgläubiger können ihre Forderungen lediglich im Wege der Anmeldung im Konkurse verfolgen. Eine besondere Klage gegen den Gemeinschuldner ist ausgeschlossen. Nach Beendigung des Konkurses können sie, falls sie nicht etwa durch einen Zwangsvergleich gebunden sind, gegen das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners in Höhe ihrer Restforderung ohne besondere Klage vorgehen; hierbei gilt die Eintragung in die Tabelle als vollstreckbarer Titel.

Die Konkursgläubiger erhalten ihre Forderungen gleichmäßig gezahlt; jedoch gibt es einige bevorrechtigte Konkursgläubiger oder Forderungen:

- a) Die für das letzte Jahr vor Konkursöffnung rückständigen Dienstbezüge, sog. Liedlohn;
- b) Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben aus dem letzten Jahre;
- c) die Forderungen der Kirchen, Schulen, öffentlichen Verbände wegen der Abgaben aus dem letzten Jahre;
- d) die taxmäßigen Kur- und Pflegekosten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen aus dem letzten Jahre;
- e) die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens.

Die bevorrechtigten Forderungen ordnen sich nach obiger Reihenfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge.

Jeder Mensch, des ferneren die juristischen Personen wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. können in Konkurs ge-

raten. Die Konkursöffnung hat für den Gemeinschuldner schwerwiegende Folgen von privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Wirkung.

Auf privatrechtlichem Gebiete verliert er kraft Gesetzes die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Konkursverwalter ausgeübt. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach Eröffnung des Verfahrens sind gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam; hat er solche am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermutet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind. Eine Leistung, die auf eine zur Konkursmasse erfüllende Verbindlichkeit nach Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden gegenüber den Konkursgläubigern nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist. War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn ihm nicht bewiesen wird, daß ihm z. Z. der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war. Gesah sie nachher, so liegt es dem Erfüllenden ob, zu beweisen, daß ihm z. Z. der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

Durch den Konkurs hört der Kaufmann auf, Kaufmann zu sein, wenn er nicht fortfährt, ein Handelsgeschäft zu betreiben; juristische Personen verlieren durch ihn ihre Rechtsfähigkeit.

Als öffentlichrechtliche Wirkung sind zu erwähnen: Der Gemeinschuldner hat über alle, das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben; er darf sich ohne Erlaubnis des Gerichts von seinem Wohnorte nicht entfernen. Seine Briefe werden auf Anordnung des Konkursgerichtes beschlagnahmt und sind dem Verwalter auszuhändigen. Der Gemeinschuldner kann nicht Handelsrichter, Gewerberichter, Mitglied des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, Schöffe, Geschworener, Rechtsanwalt, Wähler und Gewählter zum Reichstage und Abgeordnetenhaus sein.

Der Konkursverwalter hat ein öffentliches Amt inne. Er hat dasselbe unter Abwägung aller beteiligten Interessen zu verwalten. Seine Ernennung erfolgt durch das Konkursgericht. Sein Name ist öffentlich bekanntzumachen, seine Ernennung ihm urkundlich zu bescheinigen. In der Gläubigerversammlung, die auf die Ernennung des Verwalters folgt, können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person zum Verwalter wählen. Der Konkursverwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Geschäftsführung und auf Erstattung seiner Auslagen.

Die Konkursmasse besteht aus den z. Z. der Konkursöffnung vorhandenen Aktiven und Passiven. Die Aktiven werden

durch die Konkursöffnung überhaupt nicht verändert. Die Passiven der Masse, d. h. die Forderungen der Konkursgläubiger werden dahin verändert, daß sie nicht voll, sondern nur anteilmäßig mit der Konkursdividende befriedigt werden.

Wenn ein gegenseitiger Vertrag z. Z. der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner und von dem andern Teile überhaupt nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so braucht der andere Teil seine Leistung nicht mehr zur Masse zu geben. Der Verwalter hat das Wahlrecht, ob er den Vertrag an Stelle des Gemeinschuldners voll als Masseschuld erfüllen will. Nur in diesem Falle kann er die Erfüllung vom anderen Teile verlangen. Der Verwalter muß ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will oder nicht. Unterläßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

Wurde dem Gemeinschuldner ein Gegenstand vor der Konkursöffnung zur Miete oder Pacht überlassen, so können Verwalter und Gegner mangels anderer Vereinbarung mit gesetzlicher Frist kündigen. Kündigt der Verwalter, so ist der Vermieter berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens zu verlangen. Kündigt dagegen der Vermieter, so steht ihm solch ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Ist der Gegenstand zur Miete oder Pacht noch nicht überlassen, dann kann der andere Teil vom Vertrage zurücktreten. Hat der Gemeinschuldner seinerseits dagegen einen Gegenstand vermietet oder verpachtet und wurde ihm der Gegenstand vor der Konkursöffnung übergeben, dann ist der Miet- oder Pachtvertrag auch der Konkursmasse gegenüber wirksam. Veräußert der Konkursverwalter ein vermietetes oder verpachtetes Grundstück freiwillig, so kann der Ersteher das Miet- oder Pachtverhältnis zum ersten Termin mit gesetzlicher Frist kündigen. War der Gegenstand noch nicht überlassen, dann kann der andere Teil vom Vertrage zurücktreten.

Hat der Gemeinschuldner einen Dienstpflichtigen in seinem Haushalt, Erwerbsgeschäfte oder Wirtschaftsbetriebe angenommen, so kann der Dienstpflichtige vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienst noch nicht angetreten war. War der Dienst schon angetreten, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis mangels anderer Vereinbarungen mit gesetzlicher Frist kündigen. Kündigt der Verwalter, so hat der Gegner wegen des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens eine Konkursforderung, aber ohne das Vorzugsrecht des Liedlohnes.

Hat der Gemeinschuldner einen Auftrag erteilt oder jemand zu einer Geschäftsbesorgung bestellt, so erlöschen diese Rechtsverhältnisse, wenn sie sich nicht auf das konkursfreie Vermögen beziehen. Wird versehentlich fremdes Eigentum zur Masse ge-



zogen, so ist ein Anspruch auf Aussonderung gegeben. Dieser gründet sich darauf, daß der Gegenstand nicht dem Gemeinschuldner gehört. Er ist durch Klage gegen den Konkursverwalter geltend zu machen. Die Aussonderungsberechtigten gehen den Massegläubigern vor. Ihre auf dem Wege zum Gemeinschuldner befindlichen Waren können diese zurückfordern, wenn dieselben nicht schon der Eröffnung des Konkursverfahrens am Ablösungsorte angekommen und außerdem in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer andern Person für ihn gelangt sind. Diese Bestimmung ist wichtig im Bezug auf Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine, an Order usw.

Gegenstände der Ehefrau kann diese nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. Es wird vermutet, daß die im Besitze eines oder beider Ehegatten befindlichen Mobilien dem Manne gehören. Nur für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte gilt die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

Die Absonderungsberechtigten gehören nicht zu den Konkursgläubigern.

Über die Aufrechnung geben die §§ 53—56 der Konkursordnung Aufklärung. Diese sind dazu erlassen, um zu vermeiden, daß beim Herannahen des Konkurses von denjenigen, die dem Gemeinschuldner etwas schulden, die Forderungen gegen ihn aufgekauft werden.

**Massekosten** sind die gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens, die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse und die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

**Masseschulden** sind die Ansprüche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters, die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird, und die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

Stellt sich heraus, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, so tritt eine verhältnismäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berücksichtigen sind.

**Die Anfechtung.** Schafft ein Schuldner bei einem drohenden Konkurse sein Vermögen beiseite, indem er einzelne Gegenstände zum Scheine veräußert oder indem er sich seiner Habe entledigt,

um z. B. einigen ihm nahestehenden Personen den Rest seines Vermögens zuzuwenden, so gibt es dagegen den Weg der Anfechtung, und zwar die Anfechtung außerhalb des Konkurses gemäß Gesetz vom 20. Mai 1898 durch die einzelnen Gläubiger und die Anfechtung im Konkurse durch den Konkursverwalter. Es können ferner die Rechtshandlungen angefochten werden, die der Gemeinschuldner in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, auch unter bestimmten Voraussetzungen die im letzten Jahre vor Konkurseröffnung geschlossenen entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners mit gewissen nahen Verwandten, die im letzten Jahre vor Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen und die in den letzten 2 Jahren vor Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

Konkursmäßig können die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen die Konkursgläubiger benachteiligenden Rechtsgeschäfte angefochten werden, wenn dem anderen Teile z. Z. des Geschäftsabschlusses die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; ferner die nach der Zahlungseinstellung vor dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, die einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung für einen schon vorhandenen Anspruch gleichfalls unter obiger Voraussetzung gewähren. Es können ferner die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage oder in den letzten 10 Tagen vorher erfolgten Rechtshandlungen angefochten werden, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm z. Z. der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag noch eine Absicht des Gemeinschuldners bekannt war, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen.

Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. Voraussetzung für die Anfechtung seitens jeden Gläubigers ist der Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, die Fälligkeit der Forderung und die Tatsache oder Möglichkeit, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte.

Die Anfechtung kann binnen 10 Jahren erfolgen, wenn Rechtshandlungen von dem Gemeinschuldner in der Absicht vorgenommen worden sind, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus, d. h. daß es ihm voraussichtlich

dauernd unmöglich ist, sich Mittel zur Bezahlung fälliger Geldschulden zu besorgen. Ein sehr häufiger Fall der Zahlungsunfähigkeit ist die Zahlungseinstellung. Das Verfahren wird nur auf Antrag eröffnet, nicht von Amts wegen. Antragberechtigt ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger. Bei der Eröffnung des Verfahrens ernennt das Gericht vorläufig den Konkursverwalter und gegebenenfalls einen Gläubigerausschuß; es verordnet eine nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin der ersten Gläubigerversammlung (Wahltermin), erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Der offene Arrest des Konkursgerichts (Amtsgerichts) gibt allen Personen auf, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Er legt ihnen auch die Verpflichtung auf, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Wer jene Anzeige über den Besitz von Sachen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden. Auch ist er unter Umständen wegen Verheimlichens strafbar. Nach Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner vor das Amtsgericht zur Leistung des Offenbarungseides laden.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderung beträgt 2 Wochen bis 3 Monate. Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung in eine Tabelle sofort nach ihrer Anmeldung in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts einzutragen. Im allgemeinen Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert. Als festgestellt gilt eine Forderung, soweit gegen sie im Prüfungstermin ein Widerspruch weder dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in die Tabelle einzutragen. Diese Tabelle gilt wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern.

Die Betreibung der Feststellung streitig gebliebener Forderungen bleibt deren Gläubigern durch Klage im ordentlichen Verfahren überlassen. Das Urteil, welches rechtskräftig im Feststellungswege eine Forderung feststellt oder einen Widerspruch für begründet erklärt, wirkt gegenüber allen Konkursgläubigern.

Die Verteilung soll, so oft hinreichende bare Masse vorhanden

ist, erfolgen, sogenannte Abschlagsverteilung; die Schlußverteilung erfolgt am Ende des Verfahrens; eine Nachtragsverteilung findet statt, falls sich noch nachträglich verteilbare Masse vorfindet. Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, so hat der Konkursverwalter zur Vornahme einer Verteilung dessen Genehmigung einzuholen. Ferner hat er ein Verzeichnis der bei ihr zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Verteilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen. Die Schlußverteilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts, das einen Schlußtermin anberaumt. Die Aufhebung des Verfahrens beschließt das Gericht nach Abhaltung des Schlußtermins.

Das Konkursverfahren kann infolge Gerichtsbeschlusses auf dreifache Weise beendet werden:

- a) Durch Aufhebung nach geschehener Schlußverteilung;
- b) durch Zwangsvergleich;
- c) durch Einstellung wegen Zustimmung der Gläubiger oder wegen ungenügender Masse.

In der Form des Zwangsvergleiches kann die Mehrheit der Gläubiger die Minderheit zwingen, daß alle Gläubiger sich mit einer geringeren Befriedigung begnügen, im übrigen aber den Schuldner freilassen, so daß er dieserhalb nicht mehr nach Aufhebung des Konkurses in Anspruch genommen werden kann. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß alle Gläubiger freiwillig dem Schuldner behufs Vermeidung des Konkurses einen teilweisen Nachlaß gewähren: sog. stiller Akkord. Der Zwangsvergleich kann auch dem Gemeinschuldner lediglich Stundung gewähren.

Der Zwangsvergleich wird nur zwischen den nichtbevorrechtigten Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner geschlossen. Nicht betroffen werden daher: die Aussonders-, die Absonderungsberechtigten, die Massegläubiger und die Konkursgläubiger. Der Zwangsvergleich ist erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin und vor der Vornahme der Schlußverteilung zulässig. Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Zwangsvergleich ist unzulässig, solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert, und solange gegen ihn wegen betrügerischen Bankrotts eine gerichtliche Untersuchung anhängig oder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

Der Vergleich muß allen nichtbevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Zur Annahme des Vergleichs ist eine zweifache Mehrheit erforderlich und zwar:

- a) es muß ihm die Mehrzahl der im Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger zustimmen;
- b) die Forderungen der zustimmenden Mitglieder müssen zusammen wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen betragen.

Das Konkursgericht muß den angenommenen Zwangsvergleich bestätigen. Der Vergleich ist zu verwerfen, falls:

- a) unheilbare Formfehler vorgekommen sind;
- b) nachträgliche Unzulässigkeit eingetreten ist;
- c) falls die Gläubiger weniger als 20 v. H. ihrer Forderung infolge Unredlichkeit oder Leichtsinns des Gemeinschuldners erhalten;
- d) auf Antrag eines Konkursgläubigers, wenn der Vergleich in unlauterer Weise zustande gebracht worden ist oder den gemeinsamen Interessen der nichtbevorzugten Konkursgläubiger widerspricht.

Nach der rechtskräftig erfolgten Bestätigung des Zwangsvergleichs ist noch ein Aufhebungsbeschluß des Gerichts notwendig. Aus dem Zwangsvergleich findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und vom Gemeinschuldner im Prüfungstermin nicht ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, die in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung statt.

Die Aufhebung des Zwangsvergleichs findet durch Anfechtung seitens eines Gläubigers hinsichtlich seiner Forderung statt, falls der Vergleich durch Betrug zustande gekommen ist, und ohne weiteres, wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt ist.

**Einstellung des Verfahrens.** Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners gerichtlich eingestellt werden:

- a) nach dem Ablaufe der Anmeldefrist, wenn er die Zustimmung aller Konkursgläubiger beibringt, welche Forderungen angemeldet haben;
- b) vor dem Ablaufe der Anmeldefrist, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

Das Gericht kann das Konkursverfahren von Amts wegen einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein zur Deckung der Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen ist.

## Strafrecht und Strafprozeß.

Das Strafrecht ist durch Gesetz vom 15. Mai 1871, die Strafprozeßordnung durch Gesetz vom 1. Februar 1877 geregelt.

Strafrecht ist derjenige Teil des Rechts, der von den Verbrechen und deren Bestrafung handelt.

Verbrechen, auch Delikt genannt, ist das zu ahnende Unrecht, Strafe ist das Übel, mit dem der Staat das Verbrechen ahndet. Hat der Staat an der Sühnung kein Interesse, so liegt nur ein zivilrechtliches Delikt vor, hat er ein Interesse, so geht der Staat mit öffentlicher Strafe dagegen vor. Man unterscheidet vorsätzliche und fahrlässige Delikte, Unterlassungs- und Begehungsdelikte, je nachdem ein Tun oder ein Unterlassen unter Strafe gestellt ist, und gemeingefährliche Verbrechen.

Das Strafrecht scheidet die Verbrechen in:

- a) Verbrechen im engeren Sinne, falls die Handlung mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist;
- b) Vergehen, falls die Handlung mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedroht ist;
- c) Übertretungen, falls die Handlung mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht ist.

Maßgebend ist nicht die im Einzelfalle verwirkte, sondern das Höchstmaß der im allgemeinen angedrohten Strafe oder die schwerste Strafart.

Die im Strafrecht gegebene Einteilung ist von großer Wichtigkeit:

- a) für den Prozeß; denn in der Regel kommen die Übertretungen vor die Schöffengerichte, die Vergehen vor die Strafkammern und die Verbrechen vor die Schwurgerichte;
- b) für den Versuch. Nur bei Verbrechen ist der Versuch stets strafbar, bei den Übertretungen nie und bei den Vergehen nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen;
- c) für die Beihilfe; diese ist bei Übertretungen nicht strafbar;
- d) für die Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verurteilung zum Ersatz entstandenen Schadens ist nicht als Strafe anzusehen; denn hier wird kein Übel zugefügt, sondern ein Unrecht durch Wiederherstellung des vorigen Zustandes gesühnt.

Strafrecht im engeren Sinne, sogenanntes materielles Strafrecht, ist dasjenige Recht, das die Lehre von dem Ver-

brechen und Strafen enthält. Im weiteren Sinne gehört zum Strafrecht die Strafprozeßordnung, das formelle Strafrecht, welches von der Verwirklichung der verwirkten Strafe handelt.

Das Strafrecht ist öffentliches Recht.

Das Strafgesetzbuch (StGB.) zerfällt in drei Teile:

1. Einleitende Bestimmungen.
2. Erster Teil (allgemeiner Teil). Dieser behandelt in 5 Abschnitten: Strafen, Versuch, Teilnahme, Gründe, die die Strafe ausschließen oder mildern, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, sog. Konkurrenz.
3. Zweiter Teil (besonderer Teil); er handelt von Amtsdelikten und Übertretungen.

Neben dem Strafgesetzbuch sind noch zu erwähnen: das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juli 1872; es behandelt Militärdelikte wie Meuterei, Fahnenflucht, Ungehorsam gegen Vorgesetzte. Für nichtmilitärische Delikte der Militärpersonen haben sich die Militärgerichte der allgemeinen Strafgesetze zu bedienen. Erwähnt sei noch der sogenannte Duchesne-Paragraph. Dieser erklärt auch die mißlungene Anstiftung zu einem Verbrechen für strafbar, falls sie schriftlich oder unter Zusicherung von Vorteilen erfolgt (§ 49a), ferner der sogenannte Kanzelparagraph (§ 130a). Derselbe verbietet den Geistlichen, in Ausübung ihres Amtes öffentlich oder von der Kanzel Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu erörtern.

Das StGB. bestimmt, daß die Strafgesetze des Deutschen Reichs auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden, auch wenn der Täter Ausländer ist. Wegen der im Auslande begangenen Delikte findet im allgemeinen keine Verfolgung statt.

Das StGB. bestraft grundsätzlich nur die im Inlande begangenen Verbrechen. Zum Inland gehört das Gebiet des Deutschen Reichs und der Luftraum darüber, die deutschen Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke, die Meeresküste auf drei Seemeilen Entfernung, deutsche Schiffe auf hoher See und die Kriegsschiffe auch in fremden Häfen.

Als Begehungsort ist die Stelle anzusehen, an der der Verbrecher die verbotene Tätigkeit entwickelt oder ausführt. Tritt der Erfolg der Handlung an einem anderen Orte ein, so kommt auch der Erfolgsort in Betracht. Bei Preßvergehen wird als Begehungsort der Ort des Erscheinens der Druckschrift angesehen. Dies gilt jedoch nur für die Frage der Zuständigkeit des Gerichts, während als Begehungsort jeder Ort anzusehen ist, an den die be-

treffende Schrift im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verbreitung gelangt ist.

Für die Verfolgung außerhalb des deutschen Gebietes gibt es Ausnahmen. Es können verfolgt werden:

- a) ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Auslande Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder ein Münzverbrechen und einige andere bestimmte Vergehen begangen hat;
- b) ein Deutscher, der im Auslande Landesverrat gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
- c) ein Deutscher, der im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Hiervon gibt es einige Ausnahmen.

Die Bestrafungen von Verbrechen, die im Auslande begangen sind, sind durch den Abschluß von Auslieferungsverträgen ermöglicht; jedoch findet wegen politischer Verbrechen eine Auslieferung nicht statt.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen nicht die sog. Exterritorialen, nämlich fremde Souveräne, die Besatzung fremder staatlicher Schiffe und Truppen im inländischen Gebiet, Chefs und Mitglieder der beim Deutschen Reich oder einem Einzelstaat beglaubigten ausländischen Missionen sowie ihre Familienmitglieder und ihr Geschäftspersonal, ferner nicht fremde Konsuln unter bestimmten Voraussetzungen, die Staatsoberhäupter, desgleichen die Mitglieder des Deutschen Reichstags, Landtages oder einer Kammer eines Bundesstaates.

#### Erster Teil.

### Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

#### Strafen. §§ 13—42.

Zu jedem Delikt gehören regelmäßig 3 Merkmale:

Eine rechtswidrige und strafbare Tat (Vollendetes Delikt oder Versuch).

Ein bestimmter Täter.

Eine Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Die Tat kann im Begehen oder Unterlassen bestehen.



Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, falls es an der Rechtswidrigkeit fehlt, z. B. bei der Einwilligung des Verletzten. Trotzdem sind bei der Einwilligung des Verletzten strafbar: Die Tötung, der Zweikampf und die Selbstverstümmelung, die begangen wird in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Versuchter Selbstmord ist straflos.

Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, wenn zur erlaubten Selbsthilfe oder zur Notwehr gegriffen wird (vgl. S. 100). Ergänzend ist noch zu bemerken, daß beim Abwenden eines Notstandes eine strafbare Handlung nicht vorliegt, wenn sie außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist. Die Berufung auf den Notstand ist bei denjenigen Personen ausgeschlossen, die berufsmäßig besondere Gefahren übernehmen müssen.

#### Versuch. §§ 43 — 46.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn all seine Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Versuch dagegen ist eine Handlung, die mindestens den Anfang der Ausführung eines Delikts enthält, ohne daß es zu seiner Vollendung gekommen ist. Das StGB. bestimmt:

##### § 43.

„Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen betätigt hat, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, ist wegen Versuches zu bestrafen, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist.“

Von dem Versuch ist die vorbereitende Handlung zu unterscheiden. Die Vorbereitung ist straflos mit Ausnahme der Vorbereitung von Hochverrat oder der Vorbereitung eines Münzverbrechens.

Der Versuch mit untauglichen Mitteln ist ebenfalls strafbar. Im allgemeinen wird der Versuch milder bestraft als das vollendete Delikt.

#### Teilnahme. §§ 47 — 50.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft. Als Anstifter wird bestraft, wer einen andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich

bestimmt hat. Außer der Anstiftung belegt das Gesetz mit entsprechenden Strafen die Beihilfe.

Eine mißlungene, nur versuchte Anstiftung ist straflos. Jedoch ist die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit, ferner die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung und die Verleitung zum Meineid oder zum Falscheid strafbar.

Die Beihilfe liegt vor, falls jemand dem Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet.

#### Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern. §§ 51—72.

Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Jedoch kann nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung des Betreffenden in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen.

Zwischen dem 12. und 18. Jahr sind Personen nur zu verurteilen, falls sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderlichen Einsicht besessen haben.

Im Falle der Verurteilung sind die noch nicht 18 jährigen erheblich milder zu bestrafen als die über 18 Jahre alten Personen.

Ist der Täter zur Zeit der Begehung der Tat geistesgestört, d. h. befindet er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, so ist er nicht strafbar. Das gleiche gilt, wenn jemand im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmungen ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorübergehender Art handelt.

Notwehr und Notstand schließen Strafbarkeit ebenfalls aus.

Es seien hier noch einige Rechtsbegriffe geklärt.

**Der Strafrechtsirrtum**, d. h. die irrige Annahme, die Handlung sei nicht strafbar, schützt den Täter nicht. Es ist jedermanns Sache, sich über den in den Strafgesetzen verkörperten Willen zu vergewissern.

**Der Tatirrtum**. § 59 bestimmt: Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

**Der Vorsatz (Dolus).** Man unterscheidet:

- a) dolus determinatus, dolus directus, den bestimmten Vorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges seiner Handlung als sicher voraussieht;
- b) dolus indeterminatus, den unbestimmten Vorsatz, wenn der Erfolg des Handelns in den Augen des Täters mehr oder weniger unbestimmt ist.

Eine Abart davon ist der:

dolus eventualis. Er liegt vor, wenn der Täter die Tat nicht unmittelbar, sondern nur möglicherweise will.

**Die Fahrlässigkeit.** Fahrlässigkeit bedeutet die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Das StGB. ahndet im Gegensatz zum BGB. gewöhnlich nur vorsätzliche, nicht fahrlässige Delikte. Nur die fahrlässige Tötung und Körperverletzung bestraft es, und hierbei diejenigen Fälle schwerer, in denen jemand die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er kraft seines Berufes verpflichtet ist.

**Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.** §§ 73—79.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, das die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, das die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. Gegen denjenigen, der durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

#### **Strafmittel.**

Das StGB. unterscheidet zwischen Haupt- und Nebenstrafen, je nachdem sie selbständig oder neben andern Strafen ausgesprochen werden dürfen.

Als Hauptstrafen kennt das Gesetz:

Die Todesstrafe, die Freiheitsstrafen und die Geldstrafen. Freiheitsstrafen sind: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft.

Außerdem kommt noch bei jugendlichen Personen der Verweis vor.

Als Nebenstrafen kommen vor:

1. Nebenstrafen an der Freiheit,
  - a) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht;
  - b) Überweisung an die Landespolizeibehörde;
  - c) die Ausweisung aus dem Reichsgebiete;

## 2. Nebenstrafen an der Ehre,

- a) Dauernde Unfähigkeit zum Militär- und Beamtendienst;
- b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- c) zeitweise Unfähigkeit zum Beamtendienst;
- d) dauernder Verlust der bekleideten Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
- e) dauernde Zeugnisunfähigkeit;

## 3. Nebenstrafen am Vermögen,

- a) Einziehung;
- b) Unbrauchbarmachung;
- c) objektives Strafverfahren.

**Die Todesstrafe.** Sie kommt vor bei Mord, beim Hochverrat, durch Mordversuch, bei Belagerungszustand in gewissen Fällen, beim vorsätzlichen Sprengstoffvergehen, falls dadurch jemand getötet wurde, und in einer Reihe von Fällen des Militärstrafgesetzbuches. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Zur Vollstreckung des Todesurteils ist die Entschließung des Staatsoberhauptes bzw. die Entschließung des Kaisers notwendig, dahingehend, daß von dem ihnen zustehenden Begnadigungsrechte kein Gebrauch gemacht wird. An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

**Die Zuchthausstrafe.** Sie ist lebenslänglich oder zeitig. Ihr Höchstbetrag ist 15, ihr Mindestbetrag 1 Jahr. Die Zuchthausstrafe ist entehrend. Sie hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heere und in der kaiserlichen Marine sowie die dauernde Untauglichkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

**Die Gefängnisstrafe.** Sie ist die zweitschwerste Freiheitsstrafe. Es gibt keine lebenslänglichen Gefängnisstrafen. Ihr Höchstbetrag ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Beim Vorliegen mehrerer selbständiger Delikte kann bis auf 10 Jahre erkannt werden. Die Gefängnisstrafe zieht nicht ohne weiteres den Verlust von Ehrenrechten nach sich. Doch kann unter Umständen neben Gefängnis auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**Die Festungshaft.** Sie ist lebenslänglich oder zeitig. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Ein Arbeitszwang ist bei der Festungshaft im Gegensatz zur Gefängnis- und Zuchthausstrafe ausgeschlossen. Die Festungshaft zieht keine Ehrenfolgen nach sich.

**Die Haftstrafe.** Sie ist die mildeste Freiheitsstrafe und kommt hauptsächlich bei Übertretungen vor. Ihr Höchstbetrag ist 6 Wochen,

ihr Mindestbetrag 1 Tag. Ein Arbeitszwang findet regelmäßig nicht statt.

**Die Geldstrafe.** Die Geldstrafe ist sowohl allein als neben einer Freiheitsstrafe als auch wahlweise neben oder an Stelle jener angedroht. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark. Einen Höchstbetrag hat das Strafgesetzbuch nicht angegeben.

**Die Buße.** Sie ist eine Art privatrechtlichen Schadensersatzanspruches; sie ist keine Strafe und ist daher mit der Geldstrafe nicht zu verwechseln. Das Verlangen nach Buße ist zulässig:

- a) Bei übler Nachrede;
- b) bei Verleumdung;
- c) bei Körperverletzung;
- d) bei Verletzung des Urheber-, Patent- und Gebrauchsmusterrechts;
- e) bei unlauterem Wettbewerb.

Wer die Zuerkennung einer Buße beansprucht, muß entweder selbst die Privatklage erheben oder sich als Nebenkläger einer vom Staatsanwalt erhobenen öffentlichen Klage anschließen. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden. Der Nebenkläger hat den Betrag, den er als Buße verlangt, anzugeben.

**Der Verweis.** Er ist nur statthaft bei besonders leichten Übertretungen und Vergehen (nicht Verbrechen) jugendlicher Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Die Erteilung des Verweises hat durch den Staatsanwalt, in Schöffengerichtssachen unter Umständen durch den Amtsrichter zu erfolgen.

### Die Nebenstrafen.

**Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.** Auf Polizeiaufsicht kann neben der Freiheitsstrafe in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen erkannt werden. Die Höchstzeit beträgt 5 Jahre. Durch Polizeiaufsicht kann dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden; ein Ausländer kann aus dem Bundesgebiet verwiesen werden; Haussuchungen dürfen jederzeit vorgenommen werden.

**Die Überweisung an die Landespolizeibehörde.** Personen, die wegen Bettelns, Landstreichens, Trunksucht, liederlichen Lebenswandels und dergl. verurteilt sind, können durch Urteil nach verbüßter Strafe der Landespolizei überwiesen werden. Diese erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, sog. Nachhaft. Ist gegen einen Ausländer

auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann außerdem noch Verweisung aus dem Bundesgebiet erfolgen.

**Die Ausweisung aus dem Reichsgebiete.** Sie ist nur als Nebenstrafe gegen Ausländer zulässig, und zwar neben der Polizeiaufsicht, der Nachhaft und bei Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Glückspiels.

**Dauernde Unfähigkeit zum Militär- und Beamten dienst.** Sie ist die Folge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe.

**Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.** Er tritt nur kraft eines besonders darauf hinzielenden Richterspruches und nur auf Zeit ein. In drei Fällen muß die Aberkennung ausgesprochen werden, und zwar bei Meineid, bei schwerer Kuppelei, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte haben eine Reihe öffentlichrechtlicher Folgen, nämlich: Dauernder Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte. Dauernder Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen; ferner zeitige Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit, die Landeskokarde zu tragen, in das deutsche Heer oder die Kaiserliche Marine einzutreten, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, Vormund, Gegenvormund, Pfleger usw. zu sein.

**Verlust der Amtsfähigkeit.** Neben der Gefängnisstrafe kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden. Sie hat nicht nur den dauernden Verlust der bekleideten Ämter, sondern auch die zeitige Unfähigkeit zum Erwerb neuer Ämter zur Folge.

**Verlust der Ämter und der Rechte aus öffentlichen Wahlen.** Bei Hoch- und Landesverrat und bei Majestätsbeleidigung kann auf dauernden Verlust der inne gehaltenen öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sogar neben Festungshaft, erkannt werden.

**Dauernde Zeugnisunfähigkeit.** Sie tritt bei Verurteilung wegen Meineides ein.

**Die Einziehung.** Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können durch entsprechendes Urteil eingezogen werden. Eine zeitige Einziehung des Vermögens ist bei Hoch- und Landesverrat und bei Verletzung der Wehrpflicht möglich.

**Die Unbrauchbarmachung.** Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zur Herstellung bestimmten Platten und Formen ganz oder teilweise unbrauchbar zu machen sind. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die im Privatbesitz befindlichen Exemplare.

**Das objektive Strafverfahren.** Ist in den beiden letzten Fällen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgesehenen Maßnahmen selbständig erkannt werden. Man nennt dies das objektive Strafverfahren.

Das Festsetzen der Strafe für den Einzelfall nennt man Strafzumessung. Sie kann in Strafminderung oder Strafmehrung an Stelle des gewöhnlichen Strafrahmens bei außergewöhnlichen Gründen bestehen.

Strafschärfend ist der Rückfall bei Raub, Diebstahl, Hehlerei und Betrug, ferner die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, die Verletzung einer Amtspflicht, der Gebrauch einer Waffe und gemeinschaftliches Begehen.

Strafmildernd ist das jugendliche Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Besondere Milderungsgründe kommen in Betracht, bei Kindesmord, bei Beleidigung und Körperverletzung infolge Reizung, und wenn Diebstahl, Betrug und Unterschlagung aus Not begangen sind. Die Berücksichtigung mildernder Umstände sind bei einer ganzen Reihe von Delikten vorgeschrieben. Über die Bewilligung derselben ist den Geschworenen in Schwurgerichtssachen die sog. Nebenfrage vorzulegen.

In vielen Fällen wird eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe ist ein Tag, der Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis 1 Jahr. Eine erlittene Untersuchungshaft kann ganz oder teilweise auf die erkannte Strafe angerechnet werden.

### **Die Konkurrenz mehrerer Strafgesetze.**

Eine Konkurrenz der Strafgesetze liegt vor, falls jemand gegen den Wortlaut mehrerer Strafgesetze oder mehrmals gegen dasselbe Strafgesetz verstoßen hat. Man unterscheidet:

1. Das fortgesetzte Verbrechen, es muß sich hierbei um ein und dasselbe Rechtsgut handeln, und der Täter muß aus einem Entschluß heraus gehandelt haben; jedenfalls muß die Einheit des Vorsatzes vorhanden sein.

2. Die Gesetzeskonkurrenz. Sie ist anzunehmen, wenn auf eine Handlung mehrere Strafgesetze derart zutreffen, daß das eine von ihnen den Tatbestand des andern mitumfaßt.
3. Die Realkonkurrenz. Sie ist gegeben, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Delikte oder dasselbe Delikt mehrmals begeht.
4. Idealkonkurrenz liegt vor, falls jemand durch ein und dieselbe Handlung mehrere Delikte begeht.

Dem Laien klingt es oft merkwürdig, wenn jemand zum Tode und außerdem zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Eine derartige Verurteilung ist besonders dann von Bedeutung, wenn die Krone wegen der Todesstrafe von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch macht; dann bleibt die Zuchthausstrafe bestehen.

Der Strafprozeß wird vom sogenannten Offizialverfahren beherrscht, d. h. der Staatsanwalt muß ex officio vorgehen, sobald er von einem Delikt irgendwie Kunde erhält. Bei Beleidigungen und Körperverletzungen kann der Verletzte die Privatklage erheben. Daneben bestehen die sogenannten Antragsdelikte, bei denen der Staatsanwalt einen Antrag des Verletzten abwarten muß, bevor er die öffentliche Anklage erhebt. Das Gesetz gestattet in einer Reihe von Fällen die Zurücknahme eines solchen Antrages innerhalb bestimmter Frist.

Das StGB. kennt eine doppelte Verjährung: Diejenige der Strafverfolgung noch nicht Abgeurteilter und diejenige der Strafvollstreckung bereits durch rechtskräftiges Urteil erledigter Delikte. Die Fristen sind hierbei verschieden.

Die Begnadigung kann in völliger Strafaufhebung oder Straferabsetzung bestehen.

## **Einzelne Verbrechen, Vergehen, Übertretungen und deren Bestrafungen.**

**Hochverrat und Landesverrat.** Hochverrat ist der Angriff auf die Unversertheit des Staates. Als solcher gilt Mord und Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn und an dem Bundesfürsten in seinem eigenen Gebiet; ferner das sonstige Unternehmen, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen; ferner die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern; schließlich, das Gebiet des Reichs oder eines Bundesstaates zu verändern. Jedes Vorhaben gilt hier bereits als Verbrechen. Besonders streng werden auch ein hochverräterisches Komplott und



die Fälle geahndet, wenn jemand zur Vorbereitung eines Hochverrats sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, ferner die öffentliche Aufforderung zur Begehung hochverräterischer Handlungen.

Der Landesverrat richtet sich gegen das Bestehen des Staates im Verhältnis zu andern Staaten. Man unterscheidet den militärischen und den diplomatischen Landesverrat.

Majestätsbeleidigung ist die Bezeugung der Nichtachtung gegenüber dem Herrscher. Der Staatsanwalt hat hier von Amts wegen einzuschreiten.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Als strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten gelten: Der Hochverrat, die Beleidigung des Herrschers oder Regenten, die Verletzung eines Hoheitszeichens, die Beleidigung eines in Deutschland beglaubigten fremden Gesandten. Sämtliche Fälle mit Ausnahme der Verletzung des Hoheitszeichens werden nur auf Antrag verfolgt, Hochverrat und Beleidigung des Herrschers oder Regenten nur bei Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Nichtachtung staatsbürgerlicher Rechte. In bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte:

1. Die Sprengung oder Nötigung einer gesetzgebenden Versammlung.
2. Die Verhinderung eines Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen.
3. Die gewaltsame Verhinderung eines Deutschen, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen.
4. Jegliche Art von Wahlfälschung.
5. Die Wahlbestechung.

#### Widerstand gegen die Staatsgewalt.

1. Die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze. Bestraft wird, wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung von Schriften oder andern Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert. Auch öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch ist strafbar.
2. Die in derselben Weise erfolgte Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung.
3. Die Anreizung zum Soldatengehorsam.

4. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt, gegen Beamte in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch tätlichen Angriff. Die gleiche Strafbarkeit tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen erfolgt, die zur Unterstützung des Beamten zugezogen werden, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht in Ausübung ihres Dienstes. Zu dem Delikte genügt auch passiver Widerstand.
5. Die Unternehmung der Nötigung gegenüber einem Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung.
6. Der Aufruhr: Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung.
7. Der Auflauf. Derselbe ist anzunehmen, wenn jemand aus einer öffentlich versammelten Menschenmenge sich trotz dreimaliger Aufforderung durch zuständige Beamte oder Befehlshaber nicht entfernt.
8. Der Widerstand gegen Forstbeamte und Forstberechtigte.
9. Die Gefangenenbefreiung oder Selbstbefreiung.
10. Die Meuterei der Gefangenen.

### Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung.

**Der Hausfriedensbruch.** Hausfriedensbruch liegt vor, wenn jemand in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn jemand, falls er ohne Befugnis darin weilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Verfolgung geschieht nur auf Antrag.

**Der Landfriedensbruch.** Er ist die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen begangene Gewalttätigkeit.

**Die unbefugte Ansammlung Bewaffneter.**

**Die Teilnahme an verbotenen Verbindungen.**

**Die Klassenhetze.**

**Der Kanzelparagraph** (vgl. S. 246).

**Die Staatsverleumdung,** die unbefugte Amtsausübung, die Mißachtung öffentlicher Autorität. Letztere kann bestehen in der vorsätzlichen Vernichtung von Urkunden, in böswilligem Abreißen. Beschädigen oder Verunstalten von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehlen oder Anzeigen von Behörden und Beamten, ferner in böswilliger Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Beschimpfung, begangen an einem öffentlichen Zeichen der Autorität des Reiches, eines Bundesstaates

oder eines Bundesfürsten; ferner der Siegelbruch, wenn jemand unbefugt ein amtliches Siegel entfernt, der Arrestbruch, wenn jemand durch zuständige Behörden oder Beamte gepfändete Sachen vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise entzieht.

**Die lügenerische Entschuldigung.** Bestraft wird, wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt; ebenso ein Sachverständiger, der gesetzlich zum Erscheinen verpflichtet ist.

**Die Nichtanzeige geplanter Verbrechen.** Eine Pflicht zur Anzeige besteht, falls die Kenntniserlangung zu einer Zeit geschieht, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, bei Hochverrat, Landesverrat, Mord, Münzverbrechen, Raub, Menschenraub und gemeingefährlichen Verbrechen.

**Die Verletzung der Wehrpflicht.** Ein Wehrpflichtiger, der in der Absicht, sich dem Eintritte in Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft; ebenso ein Offizier oder im Offiziersrang stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, der ohne Erlaubnis auswandert; ferner jeder Heerespflichtige, der nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben auswandert.

**Anwerbung eines Deutschen für eine ausländische Macht und Desertionsverleitung.**

**Die Militärbefreiung durch Selbstverstümmelung oder durch Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen.**

**Die geschäftsmäßige betrügerische Verleitung zur Auswanderung von Deutschen.**

**Die Verletzung der kaiserlichen Vorschriften über Verhalten auf See.**

**Münzverbrechen.** Münzdelikte können verübt werden an Geld und an staatlichen Geldwerten, Papieren, Banknoten und dergl. Es gibt verschiedene Arten von Münzdelikten:

1. Das fälschliche Herstellen oder das Verfälschen von Münzen (Falschmünzerei) in der Absicht, sie in den Verkehr zu bringen.
2. Der Münzbetrug; er besteht in dem Verbreiten falschen Geldes.
3. Die Münzverringerung durch Abfeilen, Beschneiden oder durch Verringerung anderer Art bei Inverkehrbringen derselben.

Die Vorbereitung eines Münzdelikts ist strafbar; auf Einziehung des Gegenstandes des Münzdelikts wird stets erkannt.

### Der Meineid.

Einen Meineid begeht, wer einen Partei-, Zeugen- oder Sachverständigeneid wissentlich falsch schwört. Ein noch nicht Sechzehnjähriger kann keinen Meineid leisten.

**Die falsche Versicherung an Eidesstatt.** Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird bestraft.

**Der fahrlässige Falscheid.** Wer den Meineid fahrlässig begeht oder fahrlässig eine eidesstattliche Versicherung falsch abgibt, wird ebenfalls bestraft.

**Die Anstiftung.** Die Anstiftung zum Meineid, auch die mißlungene, ist strafbar.

Die Folge des Meineids ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden.

Die unbeeidete falsche Aussage ist straflos, selbst wenn sie wider besseres Wissen abgegeben wird.

### Falsche Anschuldigung.

Macht jemand bei einer Behörde freiwillig eine Anzeige, durch die er einen anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, so macht er sich strafbar. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so wird sogleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Auch ist dem Verletzten auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

### Religionsvergehen und -verbrechen.

**Die Gotteslästerung.** Sie liegt vor, wenn jemand öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert und dadurch ein Ärgernis gibt.

**Die öffentliche Beschimpfung der Kirche und ihrer Einrichtung und der beschimpfende Unfug in der Kirche.**

**Die Störung des Gottesdienstes.**

**Die Wegnahme von Leichen und die Verunglimpfung von Gräbern.**

### **Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.**

Personenstand bedeutet die durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bedingte rechtliche Stellung einer Person. Bestraft wird, wer ein Kind unterschleibt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines andern verändert oder unterdrückt. Ehebetrug wird nur auf Antrag verfolgt; er liegt vor, falls jemand bei Eingehung einer Ehe dem andern ein gesetzliches Ehehindernis verschweigt oder den andern Teil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, die den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten.

### **Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen.**

**Die Doppelehe, Bigamie.** Sie wird von dem Ehegatten begangen, der eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, oder wenn eine unverheiratete Person mit einem Ehegatten eine Ehe in dem Bewußtsein eingeht, daß er verheiratet ist.

**Der Ehebruch.** Er wird begangen durch außerehelichen Beischlaf eines Verheirateten oder mit einem Verheirateten. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Ehebruch wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Weiß der Junggeselle nicht, daß sein Verhältnis verheiratet ist, so ist er durch § 59 StGB. geschützt. Voraussetzung der Verfolgung wegen Ehebruch ist, daß die Ehe seinetwegen geschieden ist.

**Die Blutschande.** Als solche wird der Beischlaf bestraft zwischen Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern.

**Die Unzucht gegenüber abhängigen Personen.** Strafbar machen sich u. a. Vormünder, die mit ihren Pflegebefohlenen, Pflegeeltern, die mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, die mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

**Die widernatürliche Unzucht.** Zwischen Personen männlichen Geschlechts und von Menschen mit Tieren.

**Die Unzucht mit Willenlosen.** Bestraft wird, wer:

1. Mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder sie durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.
2. Eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht.

3. Wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

**Die Notzucht.** Sie liegt vor, wenn jemand durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder sie zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

**Die Verführung zum Beischlaf.** Bestraft wird, wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält. Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**Die Kuppelei.** Sie besteht in dem Vorschubleisten der Unzucht durch Vermittelung derselben oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. Man unterscheidet einfache und schwere Kuppelei. Neben der Strafe wird der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen.

**Verführung einer unbescholtenen, noch nicht Sechzehnjährigen.** Bestraft wird auf Antrag, wer ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlafe verführt. Weiß der Täter nicht, daß das Mädchen noch nicht 16 Jahre alt ist, so steht ihm der Schutz des § 59 zu.

---

Verboten ist ferner die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses und das Verbreiten unzüchtiger Darstellungen sowie das Verbreiten schamloser Schriften.

Strafbar ist ferner die Mitteilung von geheimen Gerichtsverhandlungen.

### **Die Beleidigung.**

Beleidigung ist die Bezeigung von Mißachtung der Persönlichkeit, d. h. Beleidigung in seiner Ehre. Daneben gibt es aber noch die Verleumdung von Handelsgesellschaften, die Beleidigung von Behörden und gesetzgebenden Versammlungen. Es gibt eine nicht tätliche und eine tätliche Beleidigung, ferner die üble Nachrede und die Verleumdung. Letztere liegt vor, falls jemand wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Auch

Handelsgesellschaften können Gegenstand verleumderischer Kreditgefährdung sein.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht zum Antrag. Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Teile Antrag auf Bestrafung gestellt worden, so ist der andere Teil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in 1. Instanz zu stellen. Ist ein Beamter oder ein Mitglied der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in bezug auf denselben beleidigt, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag wegen Beamtenbeleidigung zu stellen. Der Verletzte kann Buße im Falle der üblen Nachrede und der Verleumdung verlangen, falls die Beleidigung nachteilige Vermögensfolgen für ihn mit sich bringt.

Eine Beleidigung liegt nicht vor, falls die behauptete Tatsache wahr ist und der Wahrheitsbeweis erbracht wird. Jedoch kann aus der Form der Beleidigung eine Bestrafung erfolgen, z. B. wenn der Gläubiger den Schuldner mittels Postkarte mahnt.

Nicht strafbar sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle. Jedoch kann es trotz Wahrung berechtigter Interessen durch die Umstände zu einer formalen Beleidigung kommen. Der Schutz berechtigter Interessen ist im § 193 behandelt. Derselbe schützt nicht bei Majestätsbeleidigungen.

Die sofortige Erwiderung der Beleidigung macht an sich nicht straffrei, jedoch kann der Richter in diesem Falle beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

### Der Zweikampf.

Zweikampf ist der Kampf zweier Personen nach verabredeten Regeln mit tödlichen Waffen. Der Zweikampf hört auf, sobald jemand die Kampfregeln übertritt. Dann begeht er unter Umständen eine Körperverletzung oder Tötung. Sein Gegner handelt in strafloser Notwehr. Im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, daß eine studentische Schlägermensur nicht strafbarer Zweikampf sei, hat das Reichsgericht auch diese Schlägermensuren als Zweikampf bestraft (RG. 8,87).

Das Herausfordern zum Zweikampf, die Annahme einer solchen Herausforderung und das Kartelltragen sind strafbar, falls nicht die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgeben haben.

In erster Linie werden die beiden Duellanten bestraft. Fand der Zweikampf ohne Sekundanten statt, so erfolgt die Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung. Wenn jemand den Gegner im Zweikampf tötet, wird er mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, der den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft. Sonst beläuft sich die Strafzeit wegen Zweikampf auf 3 Monate bis 5 Jahre Festungshaft.

Mitglieder eines Ehrengerichtes oder Wirte, die ihre Räume zu den Zwecken des Zweikampfes hergeben, können als Anstifter oder Beihelfer zur Verantwortung gezogen werden. Kartellträger bleiben straffrei, falls sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern. Sekundanten, Duellzeugen und Ärzte sind straffrei.

#### Vergehen und Verbrechen wider das Leben.

Hierzu gehören: Der Mord, der Totschlag, die Tötung auf ernstliches Verlangen, der Kindesmord, die Abtreibung, die fahrlässige Tötung und die Aussetzung.

**Mord** ist die vorsätzliche, mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen.

**Totschlag** ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen ohne Vorbedacht.

**Tötung auf ernstliches Verlangen** liegt vor und wird bestraft, wenn sich jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten dazu hat bestimmen lassen. Es genügt also nicht die im Zustande seelischer Niedergeschlagenheit erfolgte Bitte um Tötung.

Einen **Kindesmord** begeht die Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet. Der Kindesmord kann nur in oder gleich nach der Geburt und an einem unehelichen Kinde verübt werden.

**Die Abtreibung.** Man unterscheidet hier die Abtreibung durch die Schwangere selbst, die Abtreibung durch einen Dritten und die Lohnabtreibung, falls der Dritte die Abtreibung gegen Entgelt besorgt oder gegen Entgelt die Mittel zu derselben verschafft, ferner die Abtreibung durch einen Dritten ohne Wissen und Willen



der Schwangeren. Eine Abtreibung durch einen Arzt zur Rettung der Mutter ist nicht strafbar.

**Die fahrlässige Tötung** wird bestraft und zwar dann besonders streng, wenn es der Täter an der nötigen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen, zu der er vermöge seines Amtes und Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

**Die Aussetzung** liegt vor, wenn jemand eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt oder eine solche Person, die unter seiner Obhut steht oder für deren Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, vorsätzlich in hilfloser Lage verläßt. Die Aussetzung wird besonders schwer geahndet, falls die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen wird, oder falls durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden ist.

### Die Körperverletzung.

Körperverletzung liegt vor, wenn jemand einen anderen vorsätzlich körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Die Störung muß eine unberechtigte sein. Es gibt die leichte, die gefährliche, die an Wehrlosen verübte, die schwere Körperverletzung und die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, ferner die Giftbeibringung und die fahrlässige Körperverletzung.

Die leichte Körperverletzung ist gegeben, falls jemand vorsätzlich einen andern mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Ist eine solche an Verwandten aufsteigender Linie begangen, so wird sie nicht unter 1 Monat Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, falls nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.

Die gefährliche Körperverletzung liegt vor, falls sie mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, mittels hinterlistigen Überfalles, von mehreren gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder mittels grausamer oder boshafter Behandlung bei Personen unter 18 Jahren, die der Fürsorge des Betreffenden anvertraut sind, begangen wird.

Die schwere Körperverletzung liegt vor, wenn der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen ganz oder teilweise, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt (Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr).

Die vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang ist gegeben, falls durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist. Der Täter haftet ohne Rücksicht auf ein Verschulden seinerseits.

Der Raufhandel setzt voraus, daß durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist. Unter dieser Voraussetzung wird derjenige bestraft, der sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat.

Die Vergiftung besteht darin, daß man vorsätzlich einen anderen, um dessen Gesundheit zu schädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, die die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. Besonders streng ist die Bestrafung, wenn dadurch eine schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht wird. Ging die Absicht des Verbrechers auf Tötung, so liegt Idealkonkurrenz mit dem Delikte des Mordes vor.

Die Fahrlässige Körperverletzung ist ebenfalls strafbar. Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Strafe kann bei Verletzung einer Berufspflicht erhöht werden; in diesem Falle ist ein Antrag auf Strafverfolgung nicht erforderlich. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Buße haften die zu ihr Verurteilten als Gesamtschuldner.

#### **Vergehen und Verbrechen wider die persönliche Freiheit.**

Neben dem Menschenraub sei der Kinderraub erwähnt. Er wird begangen, falls jemand eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder Pfleger entzieht. Die Entführung besteht in der Entfernung einer Frauensperson aus ihren bisherigen Verhältnissen in der Absicht, sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen. Man unterscheidet die Entführung wider Willen der Frauensperson durch List, Drohung oder Gewalt und die Entführung einer minderjährigen unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Eine Freiheitsberaubung begeht, wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt. Besonders schwer wird bestraft,

wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist.

Eine Nötigung begeht, wer einen andern widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, und zwar durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

### **Diebstahl und Unterschlagung.**

Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Nicht als Sache ist die Elektrizität anzusehen, deshalb wurde im Jahre 1900 ein Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit erlassen, das je nach der Art die Vergehen als Diebstahl oder Sachbeschädigung bestraft. An herrenlosen Sachen ist ein Diebstahl unmöglich.

Man unterscheidet den einfachen und den schweren Diebstahl. Zu letzterem gehören der Kirchendiebstahl und der Einbruchsdiebstahl. Einbruchsdiebstahl liegt vor, wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird. Das Einsteigen muß über ein Hindernis erfolgen, das zum Schutze der eingeschlossenen Sachen gegen die Außenwelt gestellt ist.

Weiter wird unterschieden der Diebstahl mittels falscher Schlüssel, der Post- und Transportdiebstahl, der bewaffnete Diebstahl, der Bandendiebstahl und der Diebstahl zur Nachtzeit.

Besonders mild behandelt das StGB. den Hausdiebstahl zwischen Verwandten oder Ehegatten, ferner gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher.

**Der Mundraub.** Einen Mundraub begeht derjenige, der Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche entwendet. Mundraub ist nur eine Übertretung. Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**Der Geschoßdiebstahl.** Bestraft wird, wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängern der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich aneignet.

**Der Forst- und Felddiebstahl** wird nach dem preußischen Felddiebstahlggesetz vom 15. April 1878 bestraft. Für Flurübertretungen und Flurentwendungen unter 10 Mark kommt das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 in Betracht.

**Die Unterschlagung.** Sie ist eine rechtswidrige Zueignung, begangen an einer fremden Sache, die der Zueigner in Gewahrsam hat. Ein besonders schwerer Fall ist die Unterschlagung anvertrauter Sachen. Verpfändet jemand eine fremde Sache, ohne den Willen und die Möglichkeit zu haben sie wieder einzulösen, so liegt Unterschlagung vor.

### **Raub und Erpressung.**

Raub ist ein Diebstahl, der mittels Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ausgeführt wird. Es gibt den einfachen und den schweren Raub. Als schwerer Raub gilt: der bewaffnete Raub, der Bandenraub, der Straßenraub, der nächtliche Raub in einem bewohnten Gebäude und der Rückfallraub.

Als besonders schwer gilt der Fall, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist. Verübt jemand bei einem Diebstahl, auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, um sich im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten, so wird er gleich einem Räuber bestraft.

**Die Erpressung.** Eine Erpressung begeht, wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Zur Erpressung gehört eine gewinnsüchtige Absicht. Man kennt die einfache, die schwere und die räuberische Erpressung.

### **Begünstigung und Hehlerei.**

Leistet jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter wissentlich Beistand, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, so liegt Begünstigung vor. Man unterscheidet die persönliche, sachliche und des eigenen Vorteils wegen geleistete Begünstigung. Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen, ausgenommen die als Beihilfe aufzufassende vor der Tat zugesagte Begünstigung.

**Die Hehlerei.** Das StGB. unterscheidet zwischen der Personenhehlerei, Sachhehlerei und der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei. Die Personenhehlerei liegt vor, wenn jemand des eigenen Vorteils wegen eine Person nach Verübung eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Raubes oder dergl. begünstigt. Sie wird

auch dann bestraft, wenn der Hehler ein Angehöriger ist. Sachhehlerei liegt vor, falls jemand seines Vorteils halber Sachen ankauft, verheimlicht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatze bei andern mitwirkt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

### Betrug und Untreue.

Betrug liegt vor, falls jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch schädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Im Gesetz sind der einfache Betrug, der Betrug im wiederholten Rückfalle, Betrug aus Not und der Versicherungsbetrug unterschieden.

Die Untreue besteht in der von gewissen Stellvertretern dem Geschäftsherrn absichtlich zugefügten Vermögensschädigung. Hierzu gehören Vormünder, Kuratoren, Sequester, Massenverwalter, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigte, Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Schaffner u. a. m. Gewinnstüchtige Untreue wird schwerer bestraft.

### Urkundenfälschung.

Urkundenfälschung begeht, wer in rechtswidriger Absicht eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Urkunde ist jedes Erzeugnis von Menschenhand, das kraft menschlichen Willens zum Beweise dienen soll, so z. B. auch Biermarken, Kerbhölzer und dergl.

Das Gesetz unterscheidet:

- a) Öffentliche Urkunden. Das sind solche, die von einer Behörde oder den mit öffentlichen Glauben versehenen Personen innerhalb ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind (§ 415 ZPO.);
- b) die Privaturkunden, soweit sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, z. B. eine Vollmacht, Quittung, Wechsel, Frachtbrief usw.;
- c) Legitimationspapiere, die nur zum Zweck des besseren Fortkommens des Fälschenden oder eines andern gefälscht werden, z. B. Pässe, Arbeitsbücher, Mietsbücher usw.

Zur Urkundenfälschung gehört außer dem Verfälschen oder einem fälschlichen Anfertigen einer Urkunde auch der Gebrauch der Urkunde. Gebraucht jemand mit Wissen eine falsche oder

verfälschte Urkunde zum Zweck einer Täuschung, so steht das der Urkundenfälschung gleich. Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht wird schwer bestraft.

Die intellektuelle Urkundenfälschung. Sie besteht darin, daß jemand vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, die für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, obwohl die Voraussetzungen und Tatsachen nicht zutreffen.

Die Beseitigung von Urkunden. Wer eine Urkunde, die ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt oder einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal mit der Absicht der Benachteiligung wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder an eine falsche Stelle setzt, macht sich strafbar.

Die Stempel- und Postzeichenvergehen sind: Der wissentliche Gebrauch falscher Stempel und Postzeichen, die in Gebrauchsabsicht erfolgte Anfertigung solcher Zeichen und die nochmalige Benutzung bereits verwendeter Zeichen.

Über die Ausstellung von falschen Zeugnissen durch Ärzte bezüglich den Gesundheitszustand eines Menschen sind in den §§ 277—279 schwere Strafbestimmungen getroffen.

### Die Konkursvergehen.

Unter die Konkursvergehen fallen der betrügerische Bankrott, der einfache Bankrott, die Begünstigung eines Gläubigers und die Teilnahme Dritter.

**Der betrügerische Bankrott.** Schuldner, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankrotts (vom Schwurgericht) bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen:

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, die ganz oder teilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

**Der einfache Bankrott.** Schuldner, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankrotts (von der Strafkammer) bestraft,

1. wenn sie durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. wenn sie in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
3. wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren;
4. wenn sie es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

#### **Die Begünstigung eines Gläubigers, sog. Gratifikation.**

Schuldner, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, die derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

#### **Die Teilnahme Dritter.**

Die Teilnahme Dritter soll als selbständiges Delikt in folgenden Fällen geahndet werden:

1. Bestraft wird:
  - a) wer im Interesse eines Schuldners, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite geschafft hat, oder
  - b) im Interesse eines solchen Schuldners oder, um sich oder einem anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat;

2. ein Gläubiger, der sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird ebenfalls bestraft.

### Strafbarer Eigennutz.

Als strafbaren Eigennutz ahndet das StGB.

1. das gewerbsmäßige Glücksspiel, das Dulden von Glücksspielen durch den Gastwirt und das Veranstellen öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis;
2. die Vereitelung einer Zwangsvollstreckung;
3. die Verletzung von Aneignungsrechten (Jagd- und Fischereivergehen);
4. die Schiffgefährdung durch Konterbande;
5. den Bruch des Feuervertrages (vgl. S. 324);
6. die Verletzung des Briefgeheimnisses; bestraft wird, wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise öffnet. Verfolgung nur auf Antrag;
7. die Verletzung des Gewerbegeheimnisses. Verboten ist den Rechtsanwälten, Notaren, Verteidigern in Strafsachen, Ärzten, Hebeammen, Apothekern, sowie den Gehilfen dieser Personen die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, die ihm kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Verfolgung nur auf Antrag;
8. der Wucher, d. h. Ausbeuten von Unerfahrenheit, Notlage oder Leichtsinne und das Mißverhältnis zwischen Leistung und versprochener Gegenleistung;
9. die Übervorteilung Minderjähriger. Bestraft wird: Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben
  - a) Schuldscheine, Wechsel, Bürgschaftserklärungen oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen läßt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein;
  - b) unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen auf Gewährung geldwerter Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäft versprechen läßt.



Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich eine Forderung abtreten läßt, von der er weiß, daß ein Minderjähriger deren Berichtigung in der vorbezeichneten Weise versprochen hat. Die Verfolgung tritt auch hier nur auf Antrag ein.

### Die Sachbeschädigung.

Sachbeschädigung ist die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache. Als schwere Sachbeschädigung wird eine solche angesehen, die an religiösen oder öffentlichen Gegenständen begangen wird. Hier tritt Strafverfolgung ohne Antrag ein.

Strafrechtlich verfolgt wird, wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, das fremdes Eigentum ist, ganz oder teilweise zerstört.

### Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Als gemeingefährlich sind diejenigen Verbrechen anzusehen, bei denen der Täter die Ausdehnung der Tat nicht mehr in seiner Gewalt hat.

**Die Brandstiftung.** Sie ist die Inbrandsetzung gewisser vom Gesetzgeber näher bezeichneter Sachen, insbesondere von Gebäuden. Man scheidet die Brandstiftung in vorsätzliche und fahrlässige. Straferschwerend wirkt, wenn der Brand den Tod eines Menschen herbeiführt, wenn der Brandstifter die Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren.

**Die Herbeiführung einer Überschwemmung.** Sie wird bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wird und Menschenleben oder Eigentum gefährdet.

**Die Eisenbahn- und Postgefährdung.** Bestraft wird die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes, einer Telegraphen-, Rohrpost- oder Fernsprechanlage. Eines besonderen Vergehens machen sich die Vorsteher einer Eisenbahnanstalt, sowie die Vorsteher einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt schuldig, wenn sie nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken oder wenn sie nicht diejenigen aus dem Dienst entlassen, die für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden sind.

**Die Beschädigung von Wasserbauten und Wegen, z. B. von Wasserleitungen, Schleusen, Deichen, Brücken, Vorrichtungen der**

Wasserhaltung oder zur Wetterführung im Bergwerksbetriebe, zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter daselbst, oder in schiffbaren Flüssen Störung des Fahrwassers, wenn durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeigeführt wird.

**Die Gefährdung der Schifffahrt.** Diese findet dadurch statt, wenn jemand vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder anderes diesem Zwecke dienendes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen aufstellt oder anzündet, das die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, oder wenn jemand vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeiführt.

Als weitere gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen sind die Vergiftung von Brunnen und Verbrauchsmitteln und die Verletzung von Seuchenvorschriften zu erwähnen.

Der § 329 StGB. bezieht sich auf den **Verzug bei behördlichen Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges** und lautet:

„Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine z. Z. eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, die mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.“

§ 330 belegt mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen, der bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht.

### Verbrechen und Vergehen im Amte.

Hier kommen in Betracht: Die Geschenkkannahme, die Richterbestechung, die vorsätzliche Rechtsbeugung, der Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nötigung, zur Körperverletzung, zur Freiheitsberaubung, zum Hausfriedensbruch, zur Erpressung von Aussagen durch Anwendung von Zwangsmitteln, zur Eröffnung oder Fortsetzung der Untersuchung gegen Personen, deren Unschuld dem Beamten be-

kannt ist, zur Befreiung von einer verdienten Strafe, zur ungerechtfertigten Strafvollstreckung und zur Befreiung eines Gefangenen. Weiterhin sind zu erwähnen die Urkundenvergehen, die Unterschlagung im Amte, die Übererhebung von Gebühren und Abgaben im eigenen Interesse, die Postvergehen seitens der Post- oder Telegraphenbeamten (unbefugtes Öffnen von Briefen und Paketen und rechtswidrige Mitteilung oder Unterdrückung von Depeschen) u. a. m.

### Die Übertretung.

Die Strafbestimmungen gegen Übertretungen haben im allgemeinen nur polizeilichen, d. h. vorbeugenden Charakter. Verboten ist das unbefugte Annehmen von Titeln, Würden und Adelsprädikaten, der Gebrauch eines fremden Namens gegenüber einem zuständigen Beamten. Bestraft wird derjenige, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert wird, und ohne selbst erheblich gefährdet zu sein, der Aufforderung nicht Folge leistet.

Zu den Übertretungen gehören und werden als solche bestraft: die Erregung ruhestörenden Lärms und die Verübung groben Unfugs. Von einzelnen Übertretungen seien noch erwähnt: strafbar macht sich, wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte trotz gegenteiliger Aufforderung des Wirtes, seines Vertreters oder eines Polizeibeamten über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, wer Hunde auf Menschen hetzt, wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen feilhält oder mit sich führt, die in Stöcken oder Röhren oder auf ähnliche Weise verborgen sind.

Personen, die ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung, Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

### Preßvergehen.

Hierher gehören die Verletzungen der Bestimmungen über:

1. Angabe von Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers; ausgenommen sind die Druckschriften zu gewerblichen Zwecken.
2. Benennung des verantwortlichen Redakteurs bei periodischen Druckschriften.
3. Abgabe des Pflichtexemplares an die Polizei des Aufgaborts.
4. Aufnahme einer Berichtigung, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift gilt als Täter, sofern nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so kommen für die Bestrafung außer dem verantwortlichen Redakteur der Verleger, der Drucker und derjenige in Betracht, der die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat. Jedoch können sich die Genannten von der Bestrafung dadurch befreien, daß sie die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder das Vorliegen von Umständen nachweisen, die diese Anwendungen unmöglich gemacht haben. Sämtliche Preßvergehen verjähren in 6 Monaten. Vgl. Abschnitt Preßgesetz S. 379 ff.

### Strafprozeß.

Strafprozeßordnung vom 1. Oktober 1879 (StPO.).

Der Strafprozeß ist ein staatlich geregeltes Verfahren zur Ahndung der Verletzungen des Strafrechts. Er setzt die wirkliche oder angeblich erfolgte Verletzung des Strafrechts voraus. Während im Zivilprozeß nur derjenige Tatbestand für den Richter maßgebend ist, den ihm die Parteien vortragen, so verlangt der Strafprozeß die Erforschung des wirklichen Sachverhaltes seitens der staatlichen Beamten. Daher haben diese die Ahndung eines Vergehens oder Verbrechens *ex officio* zu betreiben, sog. *Offizialitätsprinzip*. Der Staatsanwalt hat nicht nur die zur Belastung des Beschuldigten, sondern auch die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu erforschen und kann jedes Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einlegen. Die einmal erhobene öffentliche Klage

kann nach Erhebung oder Untersuchung nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Strafprozeßordnung zerfällt in 7 Bücher:

- Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.  
 Zweites „ : Verfahren in erster Instanz.  
 Drittes „ : Rechtsmittel.  
 Viertes „ : Wiederaufnahme des Verfahrens.  
 Fünftes „ : Beteiligung des Verletzten beim Verfahren.  
     Erster Abschnitt: Privatklage.  
     Zweiter „ : Nebenklage.  
 Sechstes „ : Besondere Arten des Verfahrens.  
 Siebentes „ : Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, die vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Die Strafprozeßordnung ist am 20. Mai 1898 durch das Gesetz über die Entschädigung unschuldig Verurteilter und am 14. Juli 1904 durch das Gesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ergänzt.

Ordentliche Gerichte im Strafprozeß sind:

- |   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| 1. Die Amtsgerichte                           | } | als Gerichte der Bundesstaaten. |
| 2. Die Landgerichte                           |   |                                 |
| 3. Die Oberlandesgerichte                     |   |                                 |
| 4. Das Reichsgericht als Gericht des Reiches. |   |                                 |

Als besondere Gerichte sind reichsrechtlich bestellt für Strafsachen: Die Konsulargerichte, die Schutzgebietsgerichte, die Kriegsgerichte und die Marinegerichte.

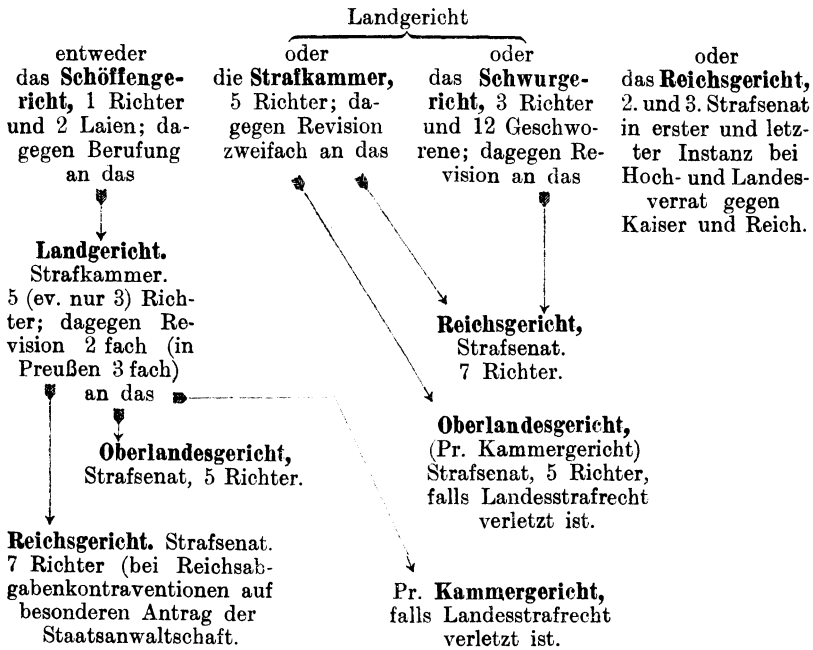
Reichsrechtlich zugelassen sind: Die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die Gerichte für Mitglieder landesherrlicher Familien und die Austrägalgerichte für Standesherrn.

### Die ordentlichen Gerichte.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird von den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte ausgeübt. Die Abteilungen heißen:

1. bei dem Amtsgericht: Schöffengericht,
2. bei dem Landgericht: Strafkammer und Schwurgericht,
3. bei dem Oberlandesgericht und dem Reichsgericht: Strafsenat.

Der Instanzenzug ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Aus dieser sind die einzelnen Instanzen ersichtlich:



Als zweite Instanz urteilen also:

1. für die Schöffengerichte die Strafkammern des Landesgerichts als Berufungsgericht;
2. für die Strafkammern entweder die Strafsenate des Reichsgerichts oder bei Verletzungen der Vorschriften des Landesstrafrechts das Oberlandesgericht. Sind mehrere Oberlandesgerichte vorhanden, so kann eins von ihnen allein für zuständig erklärt werden; in Preußen ist dies zugunsten des Kammergerichts erfolgt;
3. für die Schwurgerichte die Strafsenate des Reichsgerichts.

### Zuständigkeit in der 1. Instanz.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, die nur mit höchstens 3 Monate Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe bedroht sind;
3. für die Privatklagesachen wegen Beleidigung und für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
4. für gewisse Vermögensschädigungen bei einem Schaden von höchstens 150 Mark;

5. für Begünstigung und Hehlerei bei den oben angegebenen Vergehen;
6. für die ihnen von der Strafkammer überwiesenen Sachen.

**Die Strafkammern** sind zuständig:

1. Für Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, mit wenigen Ausnahmen, die mit höchstens 5 Jahren Zuchthaus bedroht sind;
3. für schwere Fälle des Diebstahls, der Hehlerei und des Betruges;
4. für die Unzucht mit Kindern;
5. für die Verbrechen jugendlicher zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alten Personen.

**Die Schwurgerichte** sind zuständig:

1. Für die Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören;
2. für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg.

**Das Reichsgericht** ist zuständig:

Bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich.

Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, dem die höhere Zuständigkeit gebührt. Das Gericht prüft seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen. Als Gerichtsstände kommen der Ort der Tag, das Gericht desjenigen Bezirks, in der der Angeschuldigte z. Z. der Klagerhebung seinen Wohnsitz hat und gegebenenfalls der Ort der Ergreifung des Täters in Frage.

### **Die Organisation der Gerichte.**

Als Richter kommen in Betracht:

1. Rechtskundige Richter.
2. Laienrichter, und zwar die Schöffen als Mitglieder der Schöffengerichte und die Geschworenen als Mitglieder der Schwurgerichte. (Vergl. S. 398 über Schöffengerichte und S. 402 über Schwurgerichte.)

Das Amt des Schöffen wie das Amt des Geschworenen ist ein Ehrenamt, das nur von einem Deutschen versehen werden kann.

3. Der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher.
4. Der Staatsanwalt. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Bei dem Reichsgerichte wird sie durch

einen Oberreichsanwalt oder durch einen oder mehrere Reichsanwälte ausgeübt, bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte. In Preußen heißt der erste Beamte bei den Oberlandesgerichten Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten Erster Staatsanwalt; bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt durch einen oder mehrere Amtsanwälte, in kleineren Städten meist durch den Bürgermeister ausgeübt.

Sämtliche Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Dienstverrichtungen von den Gerichten unabhängig. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Die Staatsanwaltschaft hat die öffentliche Anklage zu erheben und hat bei dem Prozeßbetrieb durch Ladungen, Herbeiführung von Beweisstücken, Zustellung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen mitzuwirken.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und haben den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks Folge zu leisten.

**Die Rechtsanwälte** spielen im Strafprozeß vor allem als Verteidiger eine große Rolle. Ihre Tätigkeit ist nicht auf ein bestimmtes Gericht beschränkt.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Richtern gelten ähnliche Bestimmungen wie beim Zivilprozeß (vergl. S. 196). Sie sind §§ 23—30 der StPO. behandelt.

Schöffen und Gerichtsschreiber sind in derselben Weise kraft Gesetzes ausgeschlossen und ablehnbar wie der Richter.

Für die Geschworenen gelten die gleichen Ausschließungsgründe wie beim Richter. Ihre Ablehnung unterliegt einem besonderen Verfahren, das sich vor Bildung der Geschworenenbank abspielt. § 282 bestimmt:

„Von den ausgelosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über 12 in der Urne sich befinden. Die eine Hälfte der Ablehnung steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesamtzahl der Ablehnung eine ungerade ist.“

### Die Einrichtung der Gerichte.

Das Amtsgericht kann durch den einzelnen Amtsrichter tätig sein. Regelmäßig erkennen jedoch über die amtsgerichtlichen Strafsachen die Schöffengerichte, die aus einem Richter als Vorsitzenden und 2 Schöffen bestehen.

Die Landgerichte. Erkennende Abteilungen sind bei denselben die Strafkammern, die gewöhnlich in einer Besetzung von



5 rechtskundigen Mitgliedern, ausnahmsweise in der Berufungsinstanz mit 3 Richtern entscheiden.

Die Schwurgerichte sind mit 3 rechtsgelehrten Richtern (der Richterbank) und 12 Laienrichtern (der Geschworenenbank) besetzt. Die letzteren entscheiden über die Schuldfrage und über das Vorliegen mildernder Umstände.

Beschließende Behörden sind die Beschlußstrafkammer und der Untersuchungsrichter. Die Beschlußstrafkammer ist eine Strafkammer in Besetzung mit 3 Mitgliedern, die außerhalb der Hauptverhandlung Beschlüsse über alle Strafkammersachen, über alle Schwurgerichtssachen, über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Amtsrichters und des Schöffengerichts und über die Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter Beschlüsse faßt. Bei den Landgerichten werden ständige Untersuchungsrichter nach Bedürfnis durch die Landesjustizverwaltung gestellt. Sache des Untersuchungsrichters ist es, die Voruntersuchungen zu eröffnen und zu führen.

Die Oberlandesgerichte. Sie entscheiden in Strafsenaten in einer Besetzung von 5 Richtern.

Das Reichsgericht. Hier werden Strafsenate gebildet, und zwar mindestens 3. Diese sind entweder erkennendes Gericht 1. Instanz bei Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser und Reich, wobei der vereinigte 2. und 3. Strafsenat entscheidet, oder 2. und 3. Instanz in einer Besetzung von 7 Mitgliedern; oder sie sind beschließendes Gericht in Reichsgerichtssachen 1. Instanz sowie bei Beschwerde gegen den Reichsgerichtlichen Untersuchungsrichter.

Auf die Strafsachen und ihre Bearbeitung haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.

### Grundlagen des Strafprozesses.

Die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung wird durch die Erhebung einer Klage der Staatsanwaltschaft bedingt. Die Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter nach freiem Ermessen geführt. Die Gerichte sind in Strafsachen zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet. Sie können selbständige Beweise erheben und sind an die Beurteilung des Vergehens oder Verbrechens seitens der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. Das Gericht entscheidet über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten. Bei Privatklagesachen wird die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Staatsanwaltschaft kann zur Erfüllung ihrer Anklagepflicht

gezwungen werden. Dem Verletzten steht gegen einen ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen 2 Wochen nach Empfang die Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zu. Ergeht auch von diesem ein ablehnender Bescheid, so hat der Verletzte das Recht, hiergegen binnen 1 Monat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter Angabe des Beweismaterials, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, zu stellen. Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage.

**Die Öffentlichkeit.** Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung seiner Beschlüsse und Urteile ist öffentlich. Die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens begründet die Revision. Nicht öffentlich sind die Beratungen und Abstimmungen sowie Beweiserhebungen außerhalb der Hauptverhandlung.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist mündlich; hingegen werden die Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens und der Voruntersuchung schriftlich festgelegt.

Die ganze Verhandlung mit Einschluß der Beweisaufnahme hat sich unmittelbar vor dem erkennenden Gericht abzuspielen; deshalb sind die Beweise regelmäßig in der Hauptverhandlung zu erheben oder zu wiederholen. Urkunden oder andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Hiervon gibt es Ausnahmen, wenn z. B. ein Zeuge oder Sachverständiger verstorben ist oder ein Zeuge wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen zu großer Entfernung oder sonstwie nicht erscheinen kann.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden. Außerdem kann zur Unterstützung des Gedächtnisses eines Zeugen oder Sachverständigen der betreffende Teil des Protokolls verlesen werden, desgleichen wenn dadurch Widersprüche in der Aussage des Angeklagten behoben werden können. Auch eine ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltende Erklärung öffentlicher Behörden und ärztliche Zeugnisse über Körperverletzungen können verlesen werden, ferner in der Berufungsinstanz die Aussage sämtlicher in 1. Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens 4 Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden; andernfalls muß das Verfahren von neuem begonnen werden.

Die Verkündung des Urteils ist ein erheblicher Bestandteil der Verhandlung. Sie muß spätestens eine Woche nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen.

### **Gerichtliche Entscheidungen und Bekanntmachungen.**

Die Entscheidungen zerfallen in Urteile, Beschlüsse und Verfügungen. Die Urteile, die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen und diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen. Nichtbegründung bildet einen Revisionsgrund.

Entscheidungen werden durch Verkündung oder Zustellung bekannt gemacht. Bezüglich der öffentlichen Zustellung gelten ähnliche Vorschriften wie im Zivilprozeß (§ 40 StPO.).

### **Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

Bei den Fristen unterscheidet man gesetzliche Fristen von einer Woche und richterliche Fristen in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, auch wenn er ohne sein Verschulden von einer Zustellung keine Kenntnis erlangt hat. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses eingereicht werden.

### **Die Beweisaufnahme.**

Als Beweismittel gelten: Der Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und sonstige Beweisstücke, ferner die Person des Angeschuldigten. Die Beweisaufnahme hat sich auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständige sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.

Zur Inaugenscheinnahme gehört die richterliche Leichenschau und die Leichenöffnung.

Zeugen sind dritte nicht als Staatsanwalt oder Beschuldigte am Prozeß beteiligte Personen, die über Tatsachen der Vergangenheit auf Grund eigener Wahrnehmung aussagen sollen. Jeder Zeuge hat zum Termin zu erscheinen, seine Aussage zu machen und seine Aussage zu beedigen. Hier gilt das gleiche wie auf S. 209 im ZPO. Gesagte mit geringen Ausnahmen. Eine lügnerische Entschuldigung wird mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. Die Beedigung der Zeugen erfolgt regelmäßig in der Hauptverhandlung, ausnahmsweise in der Voruntersuchung oder in dem vorbereitenden Verfahren. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Bei Verweigerung des Zeug-

nisses oder der Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund wird Geldstrafe oder Haft angeordnet.

Bezüglich des Sachverständigenbeweises gilt das gleiche wie im ZPO. auf S. 210 Gesagte. In der Hauptverhandlung ist jedoch stets die mündliche Vernehmung des Sachverständigen erforderlich.

Als sonstige Beweismittel gelten noch Urkunden (vergl. ZPO. S. 211).

### Die zwangsweise Sicherung des Strafverfahrens.

**Verhaftung und vorläufige Festnahme.** Diese ist gegeben, wenn der Beschuldigte sich der staatlichen Strafgewalt durch Flucht oder Vertuschung seiner Tat zu entziehen beabsichtigt, und zwar durch Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten. Sie ist gewöhnlich nur zulässig nach Erhebung der öffentlichen Anklage. Es müssen dringende Verdachtsgründe gegen den Betreffenden vorliegen, ferner Fluchtverdacht oder Kollisionsgefahr. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, in dem die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung angegeben wird. Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten bei der Verhaftung, spätestens jedoch am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis bekannt zu geben und ihm zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch den Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Fluchtverdachts angeordnet ist, kann im allgemeinen gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden. Die Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt. Die Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann ein Haftbefehl bei genügendem Grunde vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch vor Erhebung der öffentlichen Anklage erlassen werden. Ist nach Ablauf einer Woche in diesem Falle nicht die öffentliche Klage erhoben oder die Fortdauer der Haft vom zuständigen Richter verfügt, so ist im allgemeinen der Haftantrag aufzuheben. Jedenfalls kann eine längere Untersuchungshaft erst nach Erhebung der öffentlichen Anklage, also frühestens nach Eröffnung der Voruntersuchung erfolgen.

Ist der zu Verhaftende flüchtig oder hält er sich verborgen, so können Richter wie Staatsanwaltschaft einen Steckbrief erlassen.

Eine vorläufige Festnahme steht jedermann auch ohne richterliche Mitwirkung zu, falls jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er entweder fluchtverdächtig oder seiner Person nach nicht bekannt ist. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des betreffenden Bezirks vorzuführen. Bei einem Offizier in Uniform ist die Annahme ausgeschlossen, daß er der Flucht verdächtig sei, oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß er bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird.

**Die Beschlagnahme.** Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind, wenn sie nicht freiwillig hergegeben werden, mit Beschlag zu belegen. Wer einen solchen Gegenstand in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern. Er kann im Falle der Weigerung durch bestimmte Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Die Anordnung einer Beschlagnahme steht dem Richter zu, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Besonders eingeschränkt ist die Beschlagnahme von Postsendungen. Zulässig ist nur die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf dem Telegraphenamte, ferner an diesen Orten die Beschlagnahme solcher Briefe oder Sendungen oder Telegramme, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Zur Beschlagnahme ist nur der Richter befugt, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft, aber nicht die Polizei. Diese muß ihr ausgelieferte Gegenstände sofort dem Richter unerschlossen vorlegen. Die vom Staatsanwalt verfügte Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom Richter innerhalb 3 Tagen bestätigt wird.

**Die Durchsuchung.** Sie dient zum Zwecke der Ergreifung des Beschuldigten und behufs Auffindung von Beweismitteln. Sie ist bei einem der Tat Verdächtigen unbeschränkt zulässig. Durchsuchung zur Nachtzeit dürfen nur bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzug und bei Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen vorgenommen werden. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht ohne Genehmigung des Inhabers nur dem Richter zu.

### Die Verteidigung.

Eine Selbstverteidigung des Beschuldigten kommt eigentlich nur bei der Vernehmung in Frage. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen, d. h. eines bei irgend einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwaltes sowie Rechtslehrers an deutschen Hochschulen. Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Rechtskundigen übertragen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens 2 Jahren beschäftigt ist.

Eine Verteidigung (Offizialverteidigung) ist notwendig:

1. In erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen;
2. in Schwurgerichtssachen;
3. in erstinstanzlichen Landesgerichtssachen unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt.

In andern Fällen kann das Gericht von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter kann durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erfolgen.

Der Verteidiger hat das Recht der Akteneinsicht, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet ist, das Recht der Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über bestimmte gerichtliche Handlungen. Er hat ferner das Recht des freien Verkehrs mit dem Beschuldigten, unbeschränkt aber nur nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Verteidiger tritt gewöhnlich neben dem Angeklagten auf.

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören; dasselbe gilt von den gesetzlichen Vertretern eines Angeklagten. In den Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

### Verfahren in erster Instanz.

#### Grundzüge des Verfahrens.

1. Das vorbereitende Verfahren. Es dient zur Sammlung des tatsächlichen Anklagestoffes und wird vom Staatsanwalt geführt. Bei Vorhandensein von genügendem Anklagematerial erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage entweder durch Beantragung

einer Voruntersuchung oder durch sofortiges Einreichen der Anklageschrift mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen.

2. Die gerichtliche Voruntersuchung. Sie wird auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten eröffnet, und zwar mittels Verfügung des Untersuchungsrichters. Unzulässig ist die Voruntersuchung in Schöffengerichtssachen.

3. Die Eröffnung des Hauptverfahrens. Diese geschieht im allgemeinen in einem kurzen Zwischenverfahren durch das zuständige Gericht durch bloßen Beschluß der Beschlußkammer in geheimer Sitzung.

4. Hauptverfahren. Dieses spielt sich hauptsächlich vor dem erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung ab. Die Entscheidung des Gerichts beendet das Verfahren für die betreffende Instanz.

Es ist also:

Vorverfahren = vorbereitendes Verfahren + Voruntersuchung.

Untersuchung = Voruntersuchung + Eröffnung + Hauptverfahren.

Den beschuldigten Verbrecher bezeichnet man im allgemeinen als „Beschuldigter“, nach Erhebung der öffentlichen Klage als „Angeschuldigter“, nach erfolgter Eröffnung des Hauptverfahrens als „Angeklagter“.

Die Anklageschrift muß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale und der anzugebenden Strafgesetze bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeschuldigten mit und fordert ihn zugleich auf, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist bezüglich der Voruntersuchung, der Beweiserhebung oder der Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erklären. Kommt das Gericht zu dem Beschluß, das Hauptverfahren zu eröffnen, so kann dieser Beschluß vom Angeklagten nicht angefochten werden.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden des Gerichts anberaumt; die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der Beweismittel bewirkt die Staatsanwaltschaft. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt ist.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen, auch ohne

vorgängigen Antrag. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird. Ergibt sich in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit der Vernehmung des Betreffenden, so hat das Gericht auf Antrag die Zahlen der gesetzlichen Entschädigung aus der Staatskasse anzuordnen.

In der Regel findet gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht statt. Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und es durch einen Vorführungsbefehl zu erzwingen. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird seine Anordnung von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht. Auf übereinstimmenden Antrag hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt und dem Verteidiger das Kreuzverhör der Zeugen und Sachverständigen zu gestatten. Den beisitzenden Richtern, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen muß er gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache, der Zeugen und Sachverständigen. Es folgt die Vernehmung des Angeklagten über persönliche Verhältnisse und dann seine weitere Vernehmung sowie die Verlesung des Beschlusses. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes soll der Angeklagte gefragt werden, ob er etwas zu erklären habe. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und dann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Staatsanwalt hat nur das Recht auf einmalige Erwiderung. Auch wenn der Verteidiger gesprochen hat, ist der Angeklagte zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

Das Urteil wird vom Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung gefällt. Das Urteil kann lauten: Auf Freisprechung, auf Verurteilung und auf Einstellung des Verfahrens. Bei der Freisprechung müssen die Urteilsgründe ergeben,



ob der Angeklagte für nicht überführt, oder aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Zur Verurteilung bedarf es bei einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Im Falle der Verurteilung müssen die Urteilsgründe, die für erwiesen erachteten Tatsachen, das angewendete Strafgesetz, mildernde Umstände, Strafbemessungsgründe usw. angegeben werden.

Die abgeurteilte Tat ist sowohl im Falle der Freisprechung wie auch der Verurteilung erledigt nach dem Grundsatz: *ne bis in idem*. Nur beim Wiederaufnahmeverfahren wird dieser Grundsatz durchbrochen.

Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformeln und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung. Das Urteil ist von den Richtern zu unterschreiben. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erfolgt die Feststellung der von dem Geschworenen zu beantwortenden Fragen über die Schuldfrage und die mildernden Umstände. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden können. Man unterscheidet die Hauptfrage und die Nebenfrage, auch Hilfsfragen kommen vor. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge des Staatsanwalt und der Angeklagten zur Schuldfrage. Darauf folgt eine Rechtsbelehrung seitens des Vorsitzenden an die Geschworenen. Dieselbe darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden. Dann werden die Fragen vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Diese ziehen sich in das Beratungszimmer zurück. Zwischen den im Beratungszimmer versammelten Personen und andern Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden. Die Geschworenen wählen einen Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit. Der Obmann leitet die Beratung und Abstimmung.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten. Sie sind aber berechtigt, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Bei jeder dem Angeklagten nachteiligen

Entscheidung über die Schuldfrage ist anzugeben, daß sie mit mehr als 7 Stimmen, also mindestens 8 Stimmen =  $\frac{2}{3}$  Stimmen Mehrheit erfolgt sei. Zur Verneinung der mildernden Umstände genügen mehr als 6 Stimmen, also einfache Stimmenmehrheit. Der Spruch ist im Sitzungszimmer vom Obmann kundzugeben. Er beginnt mit den Worten: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen.“ Er verliest dann die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten. Der verlesene Spruch wird vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig befunden, so spricht ihn das Gericht ohne weitere Beratung frei. Andernfalls müssen zunächst die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen zur Straffrage gehört werden. Darauf macht sich das Richterkollegium über die Entscheidung der Straffrage schlüssig. Es kann regelmäßig nur auf Verurteilung lauten. Nur wenn die Geschworenen in der Hauptsache sich zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluß die Sache zur nochmaligen Neuverhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode verweisen.

Eine Hauptverhandlung gegen Abwesende d. h. gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die sich im Auslande aufhalten und nicht im Bereiche der inländischen Justizgewalt sind, ist nur zulässig, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist. Zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens können durch Gerichtsbeschluß sein ganzes Vermögen oder Teile desselben mit Beschlagnahme belegt werden.

### Rechtsmittel.

Wie im Zivilprozeß gibt es auch im Strafprozeß 3 Rechtsmittel: Die Berufung, die Revision und die Beschwerde. Die Berufung ist zulässig gegen Urteile der Schöffengerichte. Die Revision ist gegeben gegen die Urteile der Strafkammer 1. und 2. Instanz und der Schwurgerichte. Die Beschwerde ist nicht gegen Urteile, sondern gegen sonstige Entscheidungen statthaft. Die Rechtsmittel haben die Wirkung, die Entscheidung der Sache an die höhere Instanz zu bringen.

Unanfechtbare Entscheidungen sind die des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte.

Die zulässigen Rechtsmittel stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu. Die von dem Angeklagten ange-

fochtene Entscheidung kann nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden. Der gesetzliche Vertreter sowie der Ehemann einer beschuldigten Person können selbständig von den Rechtsmitteln Gebrauch machen. Der in Haft genommene Beschuldigte kann die Rechtsmittelerklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Die Beschwerde kann sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen im allgemeinen wenden. Man unterscheidet die einfache, an keine Frist gebundene Beschwerde und die sofortige Beschwerde in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen, außerdem noch die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts. Sie ist stets zulässig; unzulässig ist sie nur gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, gegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, und gegen die vom Gesetze ausdrücklich als unanfechtbar bezeichneten Entscheidungen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Gericht.

Die Berufung bezweckt eine Neuverhandlung des Rechtsstreits bei der höheren Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und zwar nur gegen die Urteile der Schöffengerichte. Sie muß beim Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Die Einlegung der Berufung ohne Einreichung des Gesuches um Wiedereinsetzung gilt als Verzicht auf diese. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so wird sie vom Gericht 1. Instanz als unzulässig verworfen. Der Prüfung des Berufungsgerichts unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

Das Urteil kann lauten: Auf Aufhebung des ersten Urteils, falls die Berufung begründet ist. Gewöhnlich erkennt dann das Berufungsgericht in der Sache selbst. Jedoch kann es die Zurückverweisung an die vorige Instanz beim Vorliegen einer die Revision begründenden Verletzung der Vorschriften über das Verfahren anordnen;

oder auf Verwerfung der Berufung, falls sie nicht begründet ist.

Die Revision bezweckt nur die Nachprüfung des Vorderurteils in rechtlicher Hinsicht. Sie wirft also dem Urteil vor, daß es eine Rechtsverletzung enthalte. Eine Neuverhandlung des Rechtsstreits in tatsächlicher Hinsicht und die Vernehmung von neuen Zeugen zur Sache selbst ist ausgeschlossen. Die Revision findet gegen die Urteile der Strafkammern 1. und 2. Instanz und der Schwurgerichte statt. Sie kann nur auf eine Gesetzesverletzung

gestützt werden. Hier gilt das Gleiche wie bei der ZPO. (vergleiche S. 219).

Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich niedergelegt werden. Bei verspäteter Einlegung der Revision oder bei fehlerhafter Rechtsfertigung desselben hat dasjenige Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Die Verwerfung findet ebenfalls statt, wenn das Revisionsgericht die Einlegung der Revision für formwidrig erachtet.

Das Urteil kann auf Aufhebung des ersten Urteils lauten, falls die Revision für begründet erachtet wird. Gewöhnlich verweist das Revisionsgericht die Sache an die Vorinstanz zur Neuverhandlung zurück; oder es kann auf Verwerfung der Revision lauten, falls sie unbegründet ist.

#### **Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.**

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten kommt vor:

1. wenn eine ihn belastende Urkunde gefälscht war;
2. wenn ein Belastungszeuge oder ein Sachverständiger einen Falscheid leistete;
3. wenn der Richter bei der Urteilsfällung eine vom Angeklagten nicht veranlaßte strafbare Handlung beging;
4. wenn ein präjudizielles Zivilurteil durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche die Freisprechung des Angeklagten oder seine Bestrafung nach einem milderen Gesetz zu begründen geeignet sind.

In Schöffengerichtssachen können jedoch nur solche Beweismittel beigebracht werden, die der Verurteilte im früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten findet aus den unter 1. und 3. angegebenen Gründen statt, wenn durch sie eine Entlastung des Angeklagten herbeigeführt worden war; ferner wenn der völlig Freigesprochene gerichtlich oder außergerichtlich ein glaubhaftes Geständnis der strafbaren Handlung ablegt.

In dem Antrage wegen Wiederaufnahme müssen der gesetzliche Grund sowie die Beweismittel angegeben werden. Der Antrag muß von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angegeben werden.

Eine Entschädigung unschuldig Verurteilter ist im Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 geregelt. Für unschuldig erlittene Untersuchungshaft wird gemäß Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 ebenfalls eine staatliche Entschädigung gewährt.

### Die Beteiligung des Verletzten am Verfahren.

**Die Privatklage.** Sie kann während der ganzen Verjährungszeit des Vergehens oder Verbrechens angestrengt werden, vorausgesetzt, daß der erforderliche Strafantrag rechtzeitig gestellt worden ist.

Im Wege der Privatklage sind verfolgbar:

1. die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen;
2. gewisse Vergehen gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Klageberechtigt ist der Verletzte, ferner derjenige, der nach den Strafgesetzen das Recht hat, selbständig auf Bestrafung anzutragen, und der gesetzliche Vertreter des Verletzten.

Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so wird der Verletzte dadurch zum Nebenkläger.

Wegen Beleidigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn vor der Vergleichsbehörde ein erfolgloser Sühneversuch stattgefunden hat (in Preußen vor dem Schiedsmann nach der Schiedsmannsordnung vom 25. März 1879). Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeindebezirken wohnen.

In dem Privatklageverfahren vertritt der Privatkläger im großen und ganzen die Stelle des Staatsanwalts. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen hat der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge das Recht der Widerklage. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils 2. Instanz zurückgenommen werden.

**Die Nebenklage.** Zur Nebenklage sind folgende Personen berechtigt:

1. wer berechtigt ist als Privatkläger aufzutreten, falls der Staatsanwalt von seiner Befugnis, die öffentliche Klage zu erheben, Gebrauch macht;
2. wer durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder sein Vermögen gerichtet war;
3. wer berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen, nämlich der Verletzte

- a) bei der Verleumdung und üblen Nachrede,
  - b) bei Körperverletzung,
  - c) bei Verletzungen des Urheber- und Patentrechts,
  - d) bei unlauterem Wettbewerb;
4. die Verwaltungsbehörden bei Gefällsdelikten.

Die Anschlußerklärung erfolgt schriftlich zu den Gerichtsakten und ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig, und zwar behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteile. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse. Durch den Anschluß erhält der Nebenkläger die Rechte des Privatklägers; er kann sich unabhängig von der Staatsanwaltschaft der Rechtsmittel bedienen. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils 1. Instanz gefällt werden.

### Besondere Arten des Verfahrens.

Das Gesetz gibt vereinfachte Vorschriften:

1. bei amtsrichterlichen Strafbefehlen,
2. nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung,
3. bei Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben,
5. bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme.

#### 1. Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Ein amtsrichterlicher Strafbefehl ist zulässig:

Bei allen Übertretungen und denjenigen Vergehen, die nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark allein oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Der Strafbefehl wird vom Amtsrichter erlassen und muß enthalten: Die Festsetzung der Strafe, die strafbare Handlung und das angewendete Strafgesetz, die Beweismittel, schließlich den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, welcher binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden muß. Wird Einspruch erhoben, so ist das Schöffengericht bei der Urteilsfällung an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden; es kann sogar auf eine höhere Strafe erkennen.

## **2. Das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.**

Die Erlassung von Strafverfügungen setzt voraus, daß den Polizeibehörden durch die Landesgesetze eine solche Befugnis eingeräumt ist. Sie sind nur bei Übertretungen statthaft und dürfen keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe nebst aus-hilflicher Haft sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In Preußen ist die Strafe auf das Höchstmaß von 3 Tagen Haft oder 30 Mark Geldstrafe und Einziehung beschränkt. Gegen die Verfügung kann auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde oder beim Amtsgerichte schriftlich oder mündlich, bei letzterem auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers binnen einer Woche nach der Bekanntgabe angetragen werden. Die Verhandlung findet dann vor den Schöffengerichten statt. Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

## **3. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.**

Die Verwaltungsbehörden dürfen Strafbescheide erlassen, sie dürfen hierbei nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen. Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei gleicher Behörde binnen einer Woche nach der Bekanntmachung gestellt werden. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft einen an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben. Umgekehrt kann die Verwaltungsbehörde sich der Anklage der Staatsanwaltschaft als Nebenkläger anschließen.

## **4. Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben.**

Dasjenige Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde über die Verletzung der Wehrpflicht.

## **5. Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme.**

Eine zeitweilige Vermögensbeschlagnahme kommt vor in folgenden Fällen:

- a) bei Hoch- und Landesverrat nach Eröffnung der Voruntersuchung bis zu deren rechtskräftigen Beendigung;

- b) bei Verletzung der Wehrpflicht zur Deckung der Geldstrafe und Kosten;
- c) beim Verfahren gegen Abwesende behufs Herbeiführung ihrer Gestellung;
- d) beim Verfahren gegen Abwesende zur Deckung der Geldstrafen und Kosten.

## **Strafvollstreckung und die Kosten des Verfahrens.**

### **Die Strafvollstreckung.**

Strafurteile sind erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist die Untersuchungshaft unverkürzt anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer vom Gerichtsschreiber zu erteilenden beglaubigten Abschrift der Urteilsformel. In Schöffengerichtssachen erfolgt sie z. B. in Preußen durch den Amtsrichter.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit oder in eine andere Krankheit verfallen ist, die infolge der Vollstreckung den Verurteilten in nahe Lebensgefahr bringen würde, oder wenn der körperliche Zustand der verurteilten Person mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Außerdem kann die Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten bis zu 4 Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

Staatsanwaltschaft oder Amtsrichter sind befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu veranlassen, wenn der Verurteilte trotz Ladung sich nicht stellt oder der Flucht verdächtig ist; erstere kann auch einen Steckbrief erlassen.

### **Die Kosten des Verfahrens.**

Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Entsteht über die Höhe der Kosten Streit, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

Der Angeklagte hat, wenn er zur Strafe verurteilt ist, die Kosten zu tragen mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und durch die Strafvollstreckung entstandenen. Mehrere Angeklagte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Einem Freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuld bare Versäumnis verursacht hat. Nach dem Ermessen des Gerichts können



die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.

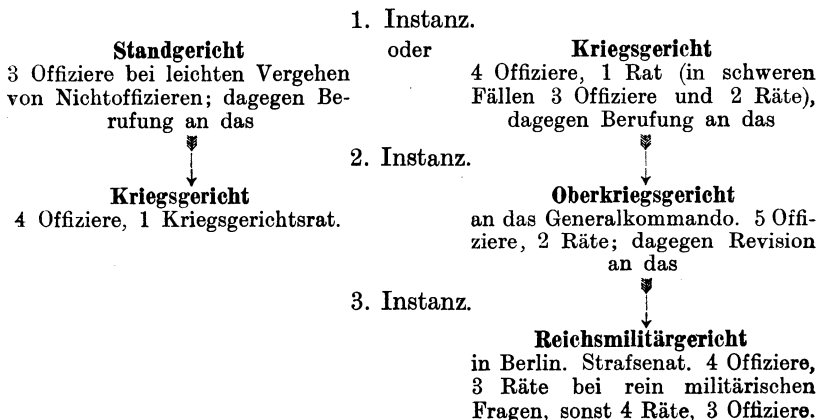
Ist ein Verfahren durch eine wider besseres Wissen oder grobfahrlässig gemachte Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht die der Staatskasse und den Beschuldigten erwachsenen Kosten dem Anzeiger auferlegen. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrags, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so treffen die Kosten den Privatkläger. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der es eingelegt hat. Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen im allgemeinen den Antragsteller zur Last. In Reichsgerichtssachen 1. Instanz sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

### Die Militärstrafrichterbarkeit.

Die Militärstrafrichterordnung stammt vom 1. Dezember 1898 und ist seit dem 1. Oktober 1900 in Kraft. Durch Gesetz vom 9. März 1899 wurde für Bayern ein besonderer bayrischer Senat beim Reichsmilitärgericht eingesetzt.

Soweit nicht militärdienstliche Interessen gefährdet sind, ist das Verfahren öffentlich. Die Berufung ist zulässig. Dem Gerichtsherrn liegt die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung und die Bestätigung der Urteile ob. Den Vorsitz führt ein Offizier. Die Verhandlung leitet ein juristischer Verhandlungsführer.

Der Instanzenzug regelt sich wie folgt:



Mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts sind die obigen Gerichte nicht ständige Gerichte, sondern werden auf Befehl des Gerichtsherrn von Fall zu Fall berufen.

Der Militärgerichtsbarkeit sind mit geringen Ausnahmen unterworfen: 1. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine. 2. Die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes. 3. Die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie in Berlin. 4. Die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind. 5. Die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden. 6. Die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind. 7. Die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes bei vorübergehender Verwendung bei der aktiven Truppe. 8. Gewisse Personen (Bedienstete beim Heere, Kriegsgefangene) im Kriegsfall.

## Das Handelsgesetz

vom 10. Mai 1897 mit der Abänderung vom 10. Juni 1914.

Das Handelsgesetz behandelt das Handelsrecht und das Seerecht. Außer dem Seerecht wird noch das Wechsel- und Scheckrecht im Nachstehenden geschlossen und ausführlich besprochen werden. Das Handelsrecht ist hier im Zusammenhang nur soweit wiedergegeben, als es zum Verständnis der Kenntnis und der Übersicht notwendig ist. Eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen des Handelsrechts sind in den einzelnen Abschnitten des Kapitels „Der Vertrieb“ oder des Kapitels „Der Betrieb“ ausführlich behandelt, und wird hier nur jeweilig auf diese Kapitel im Zusammenhang kurz verwiesen worden.

Das **Handelsgesetzbuch** (HGB.) zerfällt in 4 Bücher:

1. Buch: Handelsstand,
2. „ : Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft,
3. „ : Handelsgeschäfte,
4. „ : Seehandel.

Zur Entscheidung der handelsrechtlichen Streitigkeiten steht der gewöhnliche ordentliche Rechtsweg offen; jedoch können bei vorhandenem Bedürfnis an die Stelle der Zivilkammern des Landgerichts auf Anordnung der Landesjustizverwaltung „Kammern für Handelssachen“ treten. Sie sind mit einem richterlichen Vorsitzenden und zwei Laienbeamten, den Handelsrichtern besetzt, welche auf 3 Jahre vom Könige ernannt werden. Sie entscheiden bei Streitgegenständen über 600 Mark als erste und bei kleineren Streitgegenständen auch als Berufungsinstanz; auch können

sie Beschwerdeinstanz sein. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, der das 30. Jahr vollendet hat, und als Kaufmann oder Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist. Weitere Voraussetzung ist, daß der Betreffende in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

Die Kammern für Handelssachen sind zuständig bei Klagen:

1. gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften;
2. aus einem Wechsel oder Orderpapier;
3. aus Rechtsverhältnissen, welche betreffen:
  - a) die Handelsgesellschaften,
  - b) die Handelsfirma,
  - c) die Muster und Modelle,
  - d) den gänzlichen Übergang eines Handelsgeschäftes unter Lebenden,
  - e) den unlauteren Wettbewerb, Reichsstempelabgaben, Schadenersatzansprüche wegen der Veröffentlichung eines unrichtigen Prospektes, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind,
  - f) die Rechtsverhältnisse des Seerechts.

Höchste Instanz für Handelssachen ist das Reichsgericht. Außer der Kammer für Handelssachen sind die Kaufmannsgerichte geschaffen (vgl. Kaufmannsgerichte S. 544).

Handelsrecht ist derjenige Teil des Privatrechts, welcher die Verhältnisse des Handels, die sogenannten Handelssachen regelt.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

#### §§ 1—7.

Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Auch nichtphysische Personen sind Kaufleute, z. B.: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Auch juristische Personen können Kaufmann sein, auch wenn sie nicht zu den Handelsgesellschaften gehören, z. B. der rechtsfähige Verein.

Man unterscheidet den Mußkaufmann, den Sollkaufmann und den Kannkaufmann. Betreibt jemand ein Handelsgeschäft als Gewerbe, das ohne weiteres zum Kaufmann macht, so spricht man von einem Mußkaufmann. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmer;
6. die Lagergeschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;
8. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Der Sollkaufmann ist derjenige, der nicht von Rechts wegen, sondern erst mit der Eintragung seiner Firma ins Handelsregister Kaufmannseigenschaft erlangt. Es genügt die Eintragung der Firma; die Eintragung des jeweiligen Inhabers ist nicht vorgeschrieben. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Eintragung der Firma herbeizuführen.

Kannkaufmann ist derjenige, welcher nur berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen.

Durch die Eintragung einer Firma ins Handelsregister wird festgestellt, daß der Eingetragene Sollkaufmann ist und daß das unter der Firma betriebene Gewerbe ein Handelsgewerbe ist.

Das HGB. stellt scharfe Anforderungen an die Pflichten des Kaufmanns. Einige beziehen sich jedoch nur auf den Vollkaufmann. Im Gegensatz zu ihm steht der Minderkaufmann. Minderkaufleute sind die Handwerker und die Kleingewerbetreibenden. Sie unterliegen an sich den Bestimmungen des HGB. Jedoch finden auf sie die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher,

die Prokura keine Anwendung; ferner können sie keine offene Handelsgesellschaft und keine Kommanditgesellschaft sein. Die Firma besteht lediglich in ihrem bürgerlichen Namen. Eine Prokura im Sinne des Gesetzes können sie nicht erteilen.

#### Das Handelsregister. §§ 8—16.

Handelsregister sind Bücher, die gewisse Beurkundungen über einen Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft enthalten. Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt stets als Handelsgewerbe, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1892 bestimmt für die Führung die Amtsgerichte. Der Registerrichter führt das Handelsregister, wacht darüber, daß bestimmte handelsgesetzliche Vorschriften beobachtet werden. Er prüft die rechtliche Zulässigkeit der Anmeldung, seine eigene Zuständigkeit und die Berechtigung des Anmeldenden zur Anmeldung bezüglich seiner Identität, Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Die Eintragung hat entweder die Bedeutung der öffentlichen Verlautbarung einer auch anderweit beweisbaren und wirkenden Tatsache oder eine rechtserzeugende Bedeutung. Im ersten Falle wirkt sie rechtsbekundend (deklaratorisch), im zweiten Falle rechtserzeugend (konstitutiv). In allen Fällen aber hat die Eintragung die Bedeutung einer Vermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen. Das Handelsregister ist öffentlich und genießt öffentlichen Glauben.

Die Einsicht des Handelsregisters, sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet, ohne daß er den Nachweis eines Interesses erbringen muß. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden, ebenfalls von den eingereichten Schriftstücken. Befugt jedoch ist hierzu nur, wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Auf Verlangen muß die Abschrift beglaubigt werden. Kann hiernach jemand eine Abschrift nicht verlangen, so darf er sich jedoch selbst Notizen, Auszüge und auch wörtliche Abschriften anfertigen. Zur Auskunftserteilung sind die Registergerichte nicht verpflichtet.

Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger oder mindestens ein anderes Blatt bekannt. Die Parteien haben ein Recht auf sofortige Bekanntmachung, damit die Wirkungen sofort eintreten. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von

Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Das Gleiche gilt für Vollmachten zur Anmeldung. Anmeldung und Zeichnung können zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder Registerrichters des Registergerichts erfolgen. Die Beglaubigung einer Unterschrift kann durch Amtsgericht, Notar oder sonstige nach Landesrecht hierfür zuständige Stellen vorgenommen werden, die Beglaubigung eines Handzeichens jedoch ausschließlich durch Amtsgericht oder Notar. Besitzt eine Firma Zweigniederlassungen, so müssen diese Vorschriften bei jedem Registergericht befolgt werden, in dessen Bezirk eine solche Zweigniederlassung besteht, selbst wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. Der Registerrichter kann die Nichtbefolgung aller obigen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zum jeweiligen Betrage von 300 Mark erzwingen. Die Eintragungen ins Handelsregister hat jeder Dritte gegen sich gelten zu lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

#### Die Handelsfirma. §§ 17—37.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann nur unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei demjenigen Gericht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet. Er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Ein Kaufmann kann mehrere Firmen führen. Das Recht der Firmenführung gebührt nur dem Vollkaufmann. Ein Einzelkaufmann hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

Die Geschäfte, welche er unter der Firma im Handel schließt, berechtigen und verpflichten ihn, auch wenn sein bürgerlicher Name nicht beigefügt ist. Telegrammadressen sowie die neuesten Abkürzungen von Firmen sind gegen mißbräuchliche Verwendung durch § 16 UWG. und § 12 BGB., zum Teil auch durch das WZG. und § 37 HGB. geschützt.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu

führen. Zusätze, die geeignet sind, eine Täuschung hervorzurufen, sind verboten. Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist der Name wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz, oder es sind die Namen aller Gesellschafter anzuführen. Bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Firma in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen.

Eine juristische Person (vergl. S. 83), deren Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung anzumelden, wobei die Vorschriften des § 33 HGB. genauestens zu befolgen sind. Sie haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Bei den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften muß mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter angegeben werden unter Hinzufügung eines das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatzes. Die Firma einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen.

Erwirbt jemand ein bestehendes Handelsgeschäft, so haftet er für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers; dafür gehen dessen Forderungen auf ihn über. Abweichende Bestimmungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden sind. Tritt jemand als Gesellschafter in eine offene Handelsgesellschaft ein, so haftet er auf alle Fälle für die bisherigen Gesellschaftsschulden.

Die Firma ist frei wählbar; sie ist ohne das Handelsgeschäft nicht veräußerbar.

Neben der Firma sind die Warenzeichen geschützt (vergl. Warenzeichenrecht S. 701 ff.).

### Die Handelsbücher. §§ 38—47.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren. Der Kaufmann ist nicht verpflichtet, die Buchführung persönlich zu erledigen, aber er haftet für die Erfüllung dieser Pflicht. Die Bücher müssen die Lage des gesamten Vermögens

des Kaufmanns ersichtlich machen und zwar die jeweilige Lage und den Werdegang. Lose Zettel können die Führung eines Hauptbuches nicht ersetzen (RG. Bd. 17, S. 302). Die Führung von Geheimbüchern, deren Zweck es ist, dem Personal gewisse Geschäftsvorgänge zu verheimlichen, ist erlaubt. Die eingehenden Briefe sind in Urschrift zu verwahren. Gemäß § 1 des Depotgesetzes ist ein weiteres Handelsbuch, das Bankdepotbuch, vorgeschrieben. Dieses Buch ist von jedem Kaufmann zu führen, dem im Betrieb eines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung oder zum Pfand übergeben worden sind, nicht etwa nur von Bankiers. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Kautionen, die von Beamten gegeben sind.

Die Handelsbücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert sein, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Die Handelsbücher, die empfangenen Handelsbriefe, die Abschriften der abgesandten Handelsbriefe, Inventare und Bilanzen sind bis zum Ablauf von 10 Jahren vom Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragungen aufzubewahren.

#### **Prokura und Handelsvollmacht. §§ 48—58.**

Vergl. S. 311 ff.

#### **Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. §§ 59—83.**

Handlungsgehilfe ist, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Leistet jemand teils kaufmännische teils andere, z. B. rein technische Dienste, so entscheidet über die Frage der Eigenschaft als Handlungsgehilfe der Umstand, ob der überwiegende Teil der Tätigkeit kaufmännischer Art ist. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Geschäftsherrn weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Geschäftsherrn für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Handlungsgehilfen und dem Geschäftsherrn ist ein Dienstvertrag. Handlungsgehilfen sind nicht Kaufleute. Bei Streitigkeiten zwischen Geschäftsherrn und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen sind die Kauf-



mannsgerichte unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte zuständig.

Bezüglich der Kündigung des Dienstverhältnisses, der fristlosen Kündigung, der Konkurrenzklausel, der Angestelltenversicherung, Pflichten und Rechten von Lehrherr und Lehrling vergl. das in den Kapiteln Betriebspflichten, Rechtsverhältnisse des Ingenieurs, Lehrvertrag, Angestelltenversicherung Gesagte.

**Handelsagenten und Handelsmäkler.** Das HGB. gibt in den §§ 84—104 die gesetzlichen Bestimmungen über Handlungsagenten und Handelsmäkler. Hier sei nur kurz folgendes erwähnt. Handlungsagenten sind Personen, die, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines andern Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des andern abzuschließen. Sein Vertragsverhältnis ist als Dienstvertrag zu bezeichnen. Er hat eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft in der vereinbarten oder üblichen Höhe zu verlangen. Die Abrechnung mit dem Geschäftsherrn hat am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres zu erfolgen. Im Zweifel ist die Provision erst nach Eingang der Zahlung fällig. Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in seinem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

Handelsmäkler sind diejenigen Personen, die gewerbsmäßig für andere, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs übernehmen, z. B. über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete. Zu den Handelsmäklern gehören nicht die Grundstücks-, Hypotheken- und Gesindemäkler. Eine der Hauptpflichten des Handelsmäklers ist es, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen. Er ist berechtigt, den Mäklerlohn zu verlangen, und zwar im Zweifel von jeder Partei zur Hälfte. Im Gegensatz dazu hat der Mäkler des BGB. den Anspruch auf die Provision allein gegen den Auftraggeber.

### Die Handelsgesellschaften.

Das zweite Buch des HGB. handelt von den Handelsgesellschaften und den stillen Gesellschaften. Das Handelsrecht kennt 6 Handelsgesellschaften: Die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Erwerbs- und

**Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Diese einzelnen Gesellschaften sind unter der betreffenden Überschrift in dem Kapitel Gründung einer Fabrik auf S. 440 ausführlich behandelt. (Die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben sind in den §§ 105—342 HGB. enthalten.)

Nicht besprochen sind die Genossenschaften. Die wichtigsten Bestimmungen über dieselben lauten:

Eine Genossenschaft entsteht durch die Eintragung in das amtsgerichtliche Genossenschaftsregister. Es müssen mindestens 7 Genossen vorhanden sein, ein Genossenschaftsstatut errichtet sein und ein Vorstand mit mindestens 2 Mitgliedern und ein Aufsichtsrat mit mindestens 3 Mitgliedern bestellt sein.

An Organen müssen die Genossenschaften haben:

Einen geschäftsführenden Vorstand, einen ihn beaufsichtigenden Aufsichtsrat, der keine Tantieme beziehen darf, und die Generalversammlung.

Jede Genossenschaft muß sich mindestens jedes zweite Jahr einer Revision unterziehen. Der Name der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und die Bezeichnung EG. = Eingetragene Genossenschaft enthalten. Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Vorschußvereine dürfen Darlehen nur an Mitglieder gewähren, Konsumvereine dürfen Waren nur an Mitglieder verkaufen. Die Genossenschaften können derart errichtet werden, daß die einzelnen Genossen unbeschränkt der Genossenschaft und auch unmittelbar deren Gläubiger haften (Solidargenossen), oder daß die Genossen nur verpflichtet sind, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (Nachschußhaftgenossen), oder daß die Haftpflicht der Genossen im voraus begrenzt ist (Limitgenossen).

Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt schriftlich und ist in die gerichtlich geführte Genossenliste einzutragen. Der Austritt ist vom Vorstand 6 Wochen vor Jahresschluß dem Gericht mitzuteilen. Erst mit der Löschung in der Genossenliste hört die Mitgliedschaft zum Jahresschlusse auf. Die Genossenschaft kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, klagen und verklagt werden.

Sie gilt als Kaufmann im Sinne des HGB. Das Genossenschaftsvermögen wird durch Einzahlung der Genossen auf ihren Geschäftsanteil gebildet. Die erfolgten Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.

### Handelsgeschäfte.

Im Dritten Buch behandelt das HGB. die Handelsgeschäfte. Dasselbe bringt nur eine Reihe von Einzelschriften als Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem bürgerlichen Recht des BGB. Das Handelsrecht ist im Zweifel dann anzuwenden, wenn nur auf seiten eines Vertragsgegners die Kaufmannseigenschaft vorliegt. Jedoch binden die Vorschriften über Handelsgebräuche und Sorgfalt nur den Kaufmann. Auch sonst gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die bei den einzelnen Kapiteln besonders besprochen sind.

Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem andern zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht durch richterliches Urteil herabgesetzt werden. Im übrigen vergl. das im Kapitel „Vertrieb“ auf S. 582 ff. Gesagte. In diesem Kapitel ist auch der Kontokorrentvertrag eingehend besprochen. Hier sei nur folgendes ergänzend bemerkt:

Eine Abart des Kontokorrents ist der Giroverkehr (Giro = Kreis). Bei diesem vermittelt eine Bank, die Girobank, die Zahlungen ihrer Girokunden aneinander, indem sie an den bei ihr hinterlegten Giroeinlagen derselben Zu- oder Abschreibungen macht, sobald sie dazu durch Schecks oder Wechsel der Girokunden ermächtigt wird. Auch bewirkt sie auf Wunsch Auszahlungen auf das Gutachten hin. Der Giroverkehr hat den Zweck, Barzahlungen zu vermeiden. Bei der Reichsbank dient der weiße Scheck zur Abhebung, der rote zur Umschreibung.

**Krediteröffnung.** Sie bedeutet, daß jemand einem andern verspricht, gegen Vergütung Kredit zu gewähren.

**Die Akkreditierung,** d. h. die Krediteröffnung bei einem Dritten zugunsten des Akkreditierten, also ein Zahlungsauftrag. Gewöhnlich erhält der Akkreditierte einen Kreditbrief ausgehändigt.

**Die öffentliche Anleihe.** Sie erfolgt mit Hilfe des Emissionsgeschäfts. Man unterscheidet die Bankieranleihe und die Emissionsanleihe. Bei der Bankieranleihe übernimmt der die Emission besorgende Bankier entweder selbst alle Obligationen, um sie günstig weiter zu verkaufen, bei der Emissionsanleihe besorgt der Bankier nur die Subskription der Darlehnsgeber aus den Kreisen des Publikums.

**Das Lombardgeschäft** besteht im Hingeben von Waren oder Wertpapieren zum Faustpfande. Sinken diese im Kurs, so ist der Verpfänder zu Nachschüssen verpflichtet.

**Hypothekbankgeschäfte.** Das Recht der Hypothekbanken ist durch Gesetz vom 13. Juli 1899 geregelt. Hypothekbanken sind solche, welche die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken sog. Hypothekpfandbriefe, in der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien betreiben. Sie bedürfen staatlicher Genehmigung und stehen unter staatlicher Aufsicht. Zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger ist das Hypothekenregister geschaffen. In dieses sind die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken einzutragen. An diesen haben die Pfandbriefgläubiger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung. Die Hypotheken, auf Grund deren die Pfandbriefe ausgegeben sind, nennt man Deckungshypotheken.

**Das Depotgeschäft**, d. h. die Aufbewahrung offener oder verschlossener Depots (Waren, Geld- und Wertpapiere) gegen Entgelt. Gegen Betrügereien ist das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 erlassen.

Offene Depots von Wertpapieren sind unter erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers getrennt aufzubewahren und in ein Handelsbuch einzutragen. Der Kommissionär, welcher Wertpapiere einkauft, hat binnen drei Tagen dem Auftraggeber ein Stückverzeichnis abzusenden. Mit dem Augenblick der Absendung wird der Auftraggeber Eigentümer der Stücke.

**Das Depositengeschäft.** Es ist die verzinsliche Hingabe von Spargeld.

### Die Wertpapiere.

Die Wertpapiere enthalten einen privatrechtlichen Anspruch, dessen Geltendmachung durch den Besitz und die Verfügungsbefugnis über das Papier ausgeübt wird. Es gibt Mitgliedspapiere, z. B. die Aktie, Sachenrechtliche Wertpapiere, z. B. den Hypothekbrief und solche über Forderungsrechte, z. B. den Wechsel. Von den sachenrechtlichen Papieren sind für den Handelsverkehr die Warenpapiere (Traditions- oder Dispositionspapiere) von besonderer Bedeutung. Durch sie kann man nicht nur den Anspruch auf die Ware, sondern an dieser sogar dingliche Rechte erwerben. Voraussetzung ist aber, daß sie einer Mittelsperson, dem Lagerhalter, Frachtführer oder Schiffer übergeben sind. Das HGB. kennt als Traditionspapiere: das Konnossement, den Ladeschein und den an die Order lautenden Ladeschein.

Es gibt folgende Arten von Wertpapieren:

1. **Die Rektapiere.** Sie bezeichnen den Gläubiger mit Namen.
2. **Die Inhaberpapiere.** Sie benennen den Inhaber der Urkunde als Berechtigten. Man unterscheidet
  - a) Schuldverschreibungen auf den Inhaber; durch sie wird dem Inhaber einer Urkunde eine Leistung versprochen.
  - b) Die Mitgliederpapiere, z. B. die Inhaberaktien.
3. **Die Blankopapiere.** Sie lassen die Persönlichkeit des Berechtigten offen.
4. **Orderpapiere.** Diese benennen einen bestimmten Gläubiger mit dem Zusatz „oder an Order“. Durch diese Orderklausel erhält der betreffende Gläubiger das Recht, dasselbe durch Vermerk auf dem Papier durch sogenanntes Indossament oder Giro an einen beliebigen Dritten weiter zu begeben. Der Inhaber muß sich durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten ausweisen können.

Die im HGB. als Orderpapiere zugelassenen Wertpapiere sind im § 363 aufgeführt:

1. Die Wechsel und die auf einen bestimmten Empfänger lautenden Schecks.
2. Die Namensaktien.
3. Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine; das sind Anweisungen, die auf einen Kaufmann (nicht wie früher von einem Kaufmann) über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist; ferner Verpflichtungsscheine, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.
4. Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Für den Verlust von Wertpapieren sind die §§ 365 und 367 maßgebend. Die diesbezüglichen Vorschriften lauten:

§ 365. Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen.

§ 367. Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte.

Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere finden diese Vorschriften keine Anwendung.

### Sachenrechtliche Einzelheiten. §§ 368—372.

Im Handelsverkehr genießt der gutgläubige Erwerber einer Sache einen besonderen Schutz, der weitgehender ist als der Schutz aus dem BGB.

Der § 366 bestimmt:

Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörende bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des BGB. (§§ 932 ff.) zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten nicht nur dann Anwendung, wenn sich der gute Glaube des Erwerbers auf das Eigentum des Veräußernden oder Verpfändenden erstreckt, sondern auch, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänderers betrifft, über die Sache des Eigentümers zu verfügen. Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so gelten im Handelsrecht ebenfalls die obigen verschärften Bestimmungen des BGB.

Ausnahmsweise sind die Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und des Frachtführers durch Vertrag erworbenen Pfandrechten gleichgestellt.

Das Pfandrecht des Handelsverkehrs zeigt von denjenigen des bürgerlichen Rechts nur eine geringfügige Abweichung. An die Stelle der im § 1234 BGB. bestimmten Verkaufsfrist von einem Monat tritt eine solche von einer Woche.

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ist besonders geregelt. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, die ihm gegen einen andern Kaufmann aus dem zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sein, sofern er sie noch im Besitze hat, insbesondere sofern er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigentum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen, aber auf den Schuldner zurückzu über-

tragen ist. Die Forderung kann aus irgend einem beliebigen Grunde entstanden sein. Die Zurückbehaltung darf einer vom Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder einer von dem Gläubiger übernommenen entgegenstehenden Verpflichtung nicht widersprechen. Im Falle des Konkurses oder einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners kann das Zurückbehaltungsrecht auch wegen nichtfälliger Forderungen geltend gemacht werden. Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, gemäß dem für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. mit geringen Abweichungen, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstände für seine Forderungen zu befriedigen.

#### Der Handelskauf. §§ 372—383.

Der Handelskauf ist auf den handelsgeschäftlichen Ankauf oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren seitens eines Kaufmanns beschränkt. Er folgt im allgemeinen den Vorschriften des BGB. Jedoch sind besondere Vorschriften erlassen:

1. für den Annahmeverzug des Käufers;
2. für den Spezifikationskauf;
3. für Fixgeschäfte;
4. besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht;
5. ist noch angeordnet, daß, wenn der Kaufpreis nach dem Gewichte der Ware berechnet wird, das Gewicht der Verpackung, das Taragewicht, mangels anderer Vereinbarung in Abzug zu bringen ist.

Der Annahmeverzug des Käufers, der Spezifikationskauf und die Untersuchungs- und Rügepflicht sind in besonderen Kapiteln S. 601 ff. behandelt.

Für das Fixgeschäft findet derjenige, welcher sich für die Einzelheiten interessiert, in § 376 HGB. die gesetzlichen Bestimmungen.

#### Das Kommissionsgeschäft. §§ 383—406.

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines andern, des Kommittenten, in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Er tritt selbst als Kontrahent auf und schließt den Vertrag selbst ab. Das Kommissionsgeschäft ist ein Werkvertrag eigener Art oder im Falle der unentgeltlichen Besorgung ein Auftrag. Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Er muß seinem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten geben, insbesondere von der Aus-

führung der Kommission unverzüglich Anzeige machen und über das Geschäft Rechenschaft ablegen. Handelt er nicht gemäß den Weisungen des Auftraggebers, so ist er ihm zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Kommissionär hat Anspruch auf Provision, nachdem das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Er hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitz hat, insbesondere wenn er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der aufgewendeten Kosten, der Provision, wie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung.

**Speditionsgeschäft, Lagergeschäft, Frachtgeschäft.** §§ 407—452.

Vgl. den Abschnitt „Versand“. S. 622.

**Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.**

§§ 453—470.

Vgl. im Abschnitt „Versand“. S. 627.

Unter den Handelsgeschäften sind zweckmäßig, wenn sie auch in besonderen Gesetzen behandelt werden, die Geschäfte des Buchhandels und das Versicherungsrecht zu besprechen.

### Die Geschäfte des Buchhandels.

**Der Verlagsvertrag.** Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Autor, das Werk zu liefern, und der Verleger das Werk zu verlegen, d. h. es auf seine Kosten zu vervielfältigen und zu verbreiten. (Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901, abgeändert am 22. Mai 1910).

**Der Selbstverlag.** Bei ihm sorgt der Autor selbst sowohl für die Herstellung wie für die Verbreitung.

Durch den Verlagsvertrag erwirbt der Verleger nur das Verlagsrecht, nicht das Urheberrecht.

Den Buchhandel zwischen Verleger und Buchhändler pflegt man Sortimentgeschäft zu nennen.

## Prokura und Handlungsvollmacht.

HGB. §§ 48—58. 38—44.

Die **Prokura** kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäftes oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen; man spricht dann von einer **Gesamtprokura**. Der Prokurist ist Bevollmächtigter, nicht gesetzlicher Vertreter des Prinzipals (R. G. 66, 244). Prokura können



außerdem erteilen: Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen. Ist die Prokura im Handelsregister eingetragen, so hat jeder Dritte diese Tatsache gegen sich gelten zu lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura, namentlich nur auf gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder unter gewissen Umständen, gewisse Zeit oder an einzelnen Orten, ist Dritten gegenüber unwirksam. Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden.

Zulässig ist eine Prokura derart, daß bei Vorhandensein mehrerer vertretungsberechtigter Gesellschafter oder mehrerer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder der Prokurist nur zusammen mit einem Gesellschafter oder einem Vorstandsmitgliede vertretungsberechtigt ist.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beigibt. Die übliche Prokurazeichnung ist „ppa.“. Die Prokura ist jederzeit widerruflich, sie ist nicht übertragbar; sie erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts. Der Widerruf berührt das Vertragsverhältnis nicht, daher auch nicht den Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung. Erlöschungsgründe der Prokura sind: Tod des Prokuristen, Endigung des die Prokura begründenden Rechtsverhältnisses, der Konkurs des Prinzipals, Einstellung des Gewerbebetriebs, Löschung der Firma u. a. m.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden. Bei Handelsgesellschaften sind die Personen, welche die Gesellschaft nach außen zu vertreten berechtigt sind, zur Anmeldung legitimiert oder alle Vorstandsmitglieder.

Eine **Handlungsvollmacht** liegt vor, wenn jemand einen andern

ohne Erteilung der Prokura zum Betriebe eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten, zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehörigen Geschäfte ermächtigt. Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur kraft besonderer Befugnis ermächtigt. Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Mehreren Personen kann auch Gesamthandlungsvollmacht erteilt werden, derart, daß von ihnen je zwei oder mehr gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. Die Vollmacht ist vom Auftrag zu unterscheiden. Der Auftrag berührt das innere Verhältnis des Prinzipals zum Vertreter, während die Vollmacht die Legitimation gegenüber Dritten bestimmt.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten. Er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatzes zu zeichnen. Üblich ist der Zusatz „i. V.“ (in Vollmacht, in Vertretung). Der Bevollmächtigte kann aber auch nur mit dem Namen des Vertretenen, also mit seiner Firma unterzeichnen. Die Handlungsvollmacht ist ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts nicht übertragbar. Im übrigen sei auf die §§ 164 bis 181 BGB. verwiesen, welche die Bestimmungen über Vertretung und Vollmacht enthalten.

## Die Börse.

Die Börse ist ein Markt der Kaufleute. Durch sie wird eine feste Preisbildung erwirkt. Sie teilt sich gewöhnlich in die Produktenbörse und die Effektenbörse. Effekten sind Geld und als dauernde Anlage dienende Wertpapiere, hauptsächlich bestimmte öffentliche Anleihen. Besondere Bestimmungen über die Börse sind durch das Börsengesetz vom 27. Mai 1908 erlassen. Vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen, z. B. Frauen, im Konkurs Befindliche, der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig Erklärte.

Die Börsen bedürfen zu ihrer Errichtung staatlicher Genehmigung und sind der staatlichen Aufsicht durch einen Börsenkommissar unterworfen. Jede Börse muß einen Vorstand als

Leiter, eine besondere Börsenordnung und ein Ehrengericht haben, das befugt ist, einzelnen Personen den Börsenbesuch zu verbieten.

Die Preisfestsetzung wird von den Kursmaklern besorgt, die hierzu amtlich als Gehilfen des Vorstandes bestellt sind. Neben ihnen gibt es Privatmakler. — Außerdem muß jede Börse eine Zulassungsstelle zur Entscheidung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel haben.

An der Börse werden sowohl Kassageschäfte über Wertpapiere oder Waren, welche sofort zu erfüllen sind, als auch Termingeschäfte zur Erfüllung an späteren Terminen, gewöhnlich Ultimo des Monats (Ultimogeschäfte) geschlossen. Die Zulassung zum Terminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand. Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenerzeugnissen sind im allgemeinen bei Vermeidung der Unverbindlichkeit verboten. Die nichtverbotenen Termingeschäfte sind nur wirksam, falls beide Parteien als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind, oder falls nur ein Teil eingetragener Kaufmann ist und sich eine Sicherheit in Geld oder Wertpapieren hat bestellen lassen unter schriftlicher und ausdrücklicher Erklärung des Bestellers, die Sicherheit solle zur Deckung von Verlusten aus dem Termingeschäft dienen. Ist das Geschäft erfüllt, so versagt die Rückforderung.

Ein nichtverbotenes Termingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil mit Zustimmung des andern nach Fälligkeit an diesen die vereinbarte Leistung gewährt.

Außer den Kassa- und reinen Termingeschäften gibt es noch folgende Börsengeschäfte:

**1. Das Differenzgeschäft.** Dieses ist ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder Wertpapieren, welcher in der Absicht geschlossen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den Gewinnenden gezahlt werden soll.

**2. Die Prämiengeschäfte.** Bei diesen behält sich der Prämiengeber gegenüber dem Prämiennehmer gegen Zahlung einer bestimmten Prämie ein Rücktrittsrecht oder Wahlrecht bis zu einem gewissen Zeitpunkte vor. Hat der Käufer die Wahl, so spricht man von der Vorprämie; hat der Verkäufer die Wahl, dagegen von der Rückprämie. Bei dem gewöhnlichen Prämiengeschäft steht dem Wahlberechtigten ein Rücktrittsrecht zu.

Die Prämiengeschäfte, bei denen der Berechtigte wählen kann, ob in der vereinbarten Weise oder anders geleistet werden soll, zerfallen in:

- a) das Stellgeschäft (Stellage); bei diesem hat sich der Berechtigte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entscheiden, ob er als Käufer oder Verkäufer gelten will;
- b) das Nochgeschäft; der Berechtigte kann die Lieferung oder Abnahme einer größeren Menge Waren verlangen, als ursprünglich fest vereinbart war;
- c) der „Schluß auf fest und offen“; er gewährt ein Rücktrittsrecht auf einen bestimmten Teil der Ware.

Ferner kennt man noch die zweiseitigen Prämien-geschäfte, bei denen der Berechtigte wählen kann, ob das Geschäft erfüllt, nicht erfüllt oder anders erfüllt werden soll; die Zweiprämiengeschäfte, bei denen jemand mit verschiedenen Personen auf Grund derselben Spekulation Prämien-geschäfte abschließt, indem er von der einen kauft und an die andere verkauft.

Zu erwähnen ist ferner das Eskomptegeschäft; bei ihm bestimmt der eine Teil nach Belieben den Lieferungstag; das Heuer- oder Promessengeschäft, durch welches sich der Verheurer eines Loses als Entgelt verpflichtet, einen auf dasselbe entfallenden Gewinn zu bezahlen; das Arbitragegeschäft; es spekuliert auf die Kursdifferenz, welche sich an einem bestimmten Tage für ein und dasselbe Wertpapier an verschiedenen Börsen ergeben wird.

Auf dem Kurszettel werden die Umsätze durch besondere Abkürzungszeichen kenntlich gemacht. G = Geld, bedeutet: die Ware war nur gesucht, aber nicht angeboten, B = Brief, bedeutet: Es wurde nur angeboten, Nachfrage war nicht vorhanden. b = bezahlt, bedeutet: Es wurden Geschäfte zu diesem Preise abgeschlossen. bG = bezahlt und Geld, bedeutet: Es wurden Geschäfte zu diesem Preise abgeschlossen, aber es war noch unbefriedigte Nachfrage vorhanden. bB = bezahlt und Brief: Es wurden Geschäfte zu diesem Preise abgeschlossen, aber es war noch Angebot vorhanden.

## Das Versicherungsrecht.

Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherungsnehmer unbedingt zur Zahlung einer Prämie und der Versicherer zum Ersatz eines möglichen Schadens, der eine Sache oder eine Person betrifft. Es gibt Versicherungen auf Gegenseitigkeit mit gemeinschaftlicher Tragung der Gefahr und solche gegen Prämie, bei welcher ein dritter Unternehmer die Gefahr trägt. 3 Personen können vorkommen: Der Versicherer (Gesellschaft), der Versicherungsnehmer (Prämienzahler) und gegebenenfalls

der Versicherte, d. i. derjenige, dem die Versicherungssumme zustatten kommt.

Eine umfassende Regelung des Versicherungsrechts ist durch das Reichsgesetz 1908, in Kraft seit 1. Januar 1910, über den Versicherungsvertrag getroffen. Es gilt nicht für die besonders geregelte Seeversicherung und die Rückversicherung, ferner nicht für die Angestellten- und Arbeiterversicherung, sowie für bestimmte Hilfs-, Innungs-, Verbands-, Berufsgenossenschafts- und Knappschaftskassen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Schadensversicherung und Personenversicherung. Die Schadensversicherung enthält die Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung. Daran schließen sich als die wichtigsten: Die Feuer-, Hagel-, Vieh- und Transport-, sowie Haftpflichtversicherung.

Es folgt dann die Personenversicherung, und zwar die Lebensversicherung und die Unfallversicherung.

Durch Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 ist für die Privatversicherung eine Staatsbeaufsichtigung eingeführt. Über ausländische sowie über die in mehreren Bundesstaaten tätigen Versicherungsgesellschaften führt das Reichsaufsichtsamt für Versicherungen die Aufsicht.

Allgemein gelten folgende Grundsätze:

Der Versicherungsvertrag bedarf mangels gegenteiliger Abmachungen keiner Form, nur ist der Versicherer verpflichtet, einen von ihm unzeichneten Versicherungsschein, die Police, dem Versicherungsnehmer nachträglich auszuhändigen und ihm im Falle des Verlustes eine Ersatzurkunde zu geben, falls nicht etwa ein Aufgebot des Scheines erforderlich ist.

Die Ansprüche ans dem Versicherungsvertrage verjähren in 2, bei Lebensversicherungen in 5 Jahren seit Schluß des Jahres der Fälligkeit.

Den Versicherungsnehmer trifft eine Anzeigepflicht. Eine schuldhafte Verletzung gibt dem Versicherer ein Rücktrittsrecht. Der Versicherungsnehmer darf keine nachträgliche Gefahrerhöhung vornehmen oder dulden, es sei denn, daß er einem Gebote der Menschlichkeit folgt. Den Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer hat die Prämien zu zahlen, und zwar die erste sofort nach Abschluß gegen Aushändigung des Versicherungsscheines. Vor der Zahlung entstehen dem Versicherer keine Verpflichtungen. Werden später Prämien nicht pünktlich geleistet, so ist der Versicherer nach vergeblicher Bestimmung einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen seiner Pflichten enthoben.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht des Ortes des Wohnsitzes des Agenten z. Z. der Vermittelung oder Schließung des Versicherungsvertrages zuständig.

**Die Schadensversicherung.** Der Schadensersatz ist mangels anderer Vereinbarungen in Geld zu leisten. Versicherungen über den Wert des versicherten Interesses hinaus, sog. Überversicherungen, sind verboten. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, Unterversicherung, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Falls bei mehrfachen Versicherungen bei verschiedenen Versicherern die Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen, so spricht man von einer Doppelversicherung. Geschah sie in unredlicher Absicht, so ist sie nichtig. Im übrigen haften die Versicherer für ihren Betrag bis zum vollen Schaden als Gesamtschuldner, unter sich aber nur anteilmäßig.

Der Versicherer ist mangels gegenteiliger Abreden von der Leistungspflicht frei, falls der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, so tritt der Erwerber in die Versicherung ein. Jedoch können Erwerber wie Versicherer die Versicherung mit einem Monat Frist kündigen. Der Versicherungsnehmer hat die Veräußerung unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, widrigenfalls dieser für einen später als einen Monat nach Unterlassung der Anzeige eintretenden Schaden nicht haftet.

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen kraft Gesetzes auf den den Schaden ersetzenden Versicherer über, Ansprüche gegen einen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen aber nur, wenn dieser den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Die Versicherung kann vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen oder für fremde Rechnung geschehen.

**Die Feuerversicherung.** Folgende Besonderheiten seien erwähnt: Ein dem Versicherer gemachter Vertragsantrag erlischt beim Unterbleiben der Annahme innerhalb 2 Wochen oder innerhalb einer andern festgesetzten Frist.

Der Versicherer haftet für den Schaden durch Brand, Explosion und Blitzschlag, jedoch nicht, falls Brand oder Explosion durch Erdbeben oder Kriegsmaßregeln entstehen. Die Versicherung erstreckt sich auf Sachen der Familienangehörigen und Bediensteten in der häuslichen Gemeinschaft des Versicherungsnehmers.

Die Anzeige muß innerhalb 2 Tagen nach dem Brandfalle abgesandt sein. Beide Teile können das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des ersten Versicherungsfalles kündigen.

**Die Transportversicherung.** Die Vorschriften über die Transportversicherung umfassen sowohl die Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande und auf Binnengewässern, als die Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt. Sie erstreckt sich auf Beförderungsgüter und Beförderungsmittel. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Jedoch haftet er nicht für einen Schaden, der von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt ist, noch haftet er für einen Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden oder durch mangelhafte Verpackung der Güter verursacht worden ist. Ist ein Schiff nicht fahrtüchtig oder tritt es die Reise nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt an, so wird der Versicherer seiner Verpflichtung enthoben. Die Versicherung von Gütern erstreckt sich auf die ganze Dauer der versicherten Reise. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, [in dem die Güter von dem Frachtführer zur Beförderung oder einstweiligen Verwahrung angenommen werden. Sie endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter dem Empfänger am Ablieferungsort abgeliefert, oder wenn sich ein Ablieferungshindernis ergibt, rechtmäßig hinterlegt oder verkauft werden. Unter die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen fällt auch die Beförderung zur Eisenbahn, sowie die Beförderung von der Eisenbahn an den Empfänger, wenn sie durch die Eisenbahnverwaltung oder unter ihrer Verantwortlichkeit erfolgt. Die Versicherung gilt also auch, während die Güter bei der Bahn lagern. Über die Beförderung durch bahnamtliche Rollfuhrunternehmer gibt § 68 Abs. 3 der Eisenbahnverkehrsordnung Auskunft.

Sind Güter gegen die Gefahren der Beförderung auf Binnengewässern versichert, so trägt der Versicherer auch die Gefahr der Benutzung von Leichterfahrzeugen bei der Verladung oder Ausladung, wenn die Benutzung ortsüblich ist.

Ist die Versicherung für eine Reise eines Schiffes genommen, so beginnt sie mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung angefangen wird, oder wenn keine Ladung einzunehmen ist, mit der Abfahrt. Sie endigt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung an dem Bestimmungsorte beendigt ist, oder wenn keine Ladung zu löschen ist, mit der Ankunft am Bestimmungsorte. Wird die Löschung vom Versiche-

rungsnehmer ungebührlich verzögert, so endigt die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls die Verzögerung nicht stattgefunden hätte. Ist ein auf Zeit versichertes Schiff bei dem Ablaufe der vereinbarten Versicherungszeit unterwegs, so gilt im allgemeinen das Versicherungsverhältnis bis zur Ankunft des Schiffes am nächsten Bestimmungsort als verlängert. Ist die Versicherung für eine Reise genommen, die teils zur See teils auf Binnengewässern oder zu Lande ausgeführt wird, so finden auf die Versicherungen, auch soweit sie die Reise auf Binnengewässern oder zu Lande betrifft, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung entsprechende Anwendung.

**Die Lebensversicherung.** Die Lebensversicherung kann auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, letztere jedoch nur mit dessen Einwilligung, genommen werden. Falsche Altersangabe vermindert nur die Höhe der Versicherungssumme, es sei denn, daß das Alter außerhalb des Geschäftsplanes des Versicherers liegt. Wegen Verletzung der Anzeigepflicht bei Vertragsschluß kann bei fehlender Arglist nach 10 Jahren der Versicherer nicht mehr vom Vertrage zurücktreten.

Bei einer Kapitalversicherung kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnen. Soll bei einer Kapitalversicherung die Zahlung nach dem Tode an die „Erben ohne nähere Bezeichnung“ erfolgen, so sind im Zweifel diejenigen nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt, die zur Zeit des Todes als Erben berufen sind. Die Nachlaßgläubiger haben auf die Versicherungssumme keinen Anspruch. Bei Versicherung auf den Todesfall wird der Versicherer durch Selbstmord frei, es sei denn, daß Geisteskrankheit vorliegt oder der Versicherer nach dem Vertrage trotz des Selbstmordes haftet.

Eine Anzeigepflicht — durch Absendung binnen drei Tagen — ist nur gegeben, wenn der Tod als Versicherungsfall bestimmt ist.

**Die Unfallversicherung.** Sie wird gegen Unfälle des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, jedoch nur mit dessen schriftlicher Zustimmung genommen. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls durch den Verunglückenden ist der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung befreit. Die Leistungspflicht des Versicherers kommt in Betracht, bei: vorübergehender Erwerbsunfähigkeit während der Dauer des Heilverfahrens, dauernder Erwerbsunfähigkeit und Tod. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gewährt der Versicherer in der Regel in Geld die zur Heilung notwendigen Mittel, wobei sich die Höhe seiner Leistung nach dem Betrage der ver-



sicherten Tagesentschädigung, dem Grade der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit und nach der Zeitdauer des Heilverfahrens richtet. Im Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit zahlt der Versicherer ein bestimmtes Kapital oder eine bestimmte Rente nach dem Betrage der Erwerbsunfähigkeit und der versicherten Summe. Im Todesfalle leistet der Versicherer eine gewisse Summe.

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des Unfalls sowie des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

**Die Haftpflichtversicherung.** Die Haftpflichtversicherung ist eine Schadensversicherung. Sie trifft Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden. Die Personenschäden umfassen die Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sachschäden beziehen sich auf Beschädigung, Vernichtung oder Verlust einer fremden Sache. Vermögensschäden beziehen sich auf eine Vermögenseinbuße, die weder durch eine Person noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt ist. Die Haftpflichtversicherung wegen Vermögensschädigung wird gegen die Folgen der in Ausübung des Berufs oder Amtes erwachsenen Haftpflicht gewährt (bei Beamten, Offizieren, Rechtsanwälten, Vormündern usw.).

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistungen zu ersetzen, welche dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, sobald ein Dritter gegen den Versicherungsnehmer einen Haftpflichtanspruch erhebt. Die Versicherung wird also nur gegen Ansprüche Dritter gewährt. Hat jemand für sich und seine Angestellten eine Versicherung genommen, so kann er sich nicht wegen des Schadens, den er durch einen Angestellten erleidet, an den Versicherer halten.

Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen entsprechend geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers

sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

Bei Weiterveräußerung, Verfrachtung, Vermietung des Unternehmens tritt der Nachfolger als Berechtigter in die Versicherung ein. Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich, vorsätzlich, widerrechtlich herbeigeführt hat. Die Haftpflichtversicherung soll dem Versicherungsnehmer Deckung namentlich auch gegen solche Ansprüche Dritter gewähren, die darauf beruhen, daß der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Nur Vorsatz befreit den Versicherer. Diese Befreiung bezieht sich nur auf zivilrechtliche, nicht auf strafrechtliche Ansprüche. Voraussetzung für die Befreiung des Versicherers ist ferner, daß der Versicherungsnehmer widerrechtlich gehandelt hat, also nicht in Notwehr, in Notstand oder in berechtigter Selbsthilfe. Nur die Tatsache, für welche der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, braucht im Falle der Befreiung des Versicherers rechtswidrig zu sein, hingegen tritt eine Befreiung des Versicherers nicht schon dann ein, wenn die Entstehung der Haftverbindlichkeit auf einer rechtswidrigen Handlung des Versicherungsnehmers beruht.

Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt an erfolgt, in dem der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend macht. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Wird der Versicherungsnehmer zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so hat er, wenn gleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu machen. Zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch gehört namentlich auch das Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 485 ZPO.).

Der Versicherer hat im allgemeinen die Entschädigung binnen 2 Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in denen der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Der Versicherer ist jedoch nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Dritte tatsächlich einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer hat und insoweit dieser Anspruch verwirklicht wird. Der Beweis dieses Anspruchs ist von dem Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zu führen. Hat der Versicherungsnehmer pflicht- und fristgemäß den Ver-

sicherer von dem Eintritt des Haftpflichtfalles benachrichtigt, so muß der Versicherer das zugunsten des Dritten ergangene Urteil gegen sich gelten lassen. Gewöhnlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Führung des Prozesses dem Versicherer zu übertragen und dem vom Versicherer bezeichneten Rechtsanwalte Vollmacht zu erteilen.

Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen. Hat der Versicherungsnehmer für die ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit.

Der Versicherer ist berechtigt, die dem Versicherungsnehmer gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, diesem Dritten zu entrichten. Vor der Zahlung an den Dritten hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer Mitteilung zu machen. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, innerhalb eines Monats das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreite kommen zu lassen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

## **Das Reichshaftpflichtgesetz.**

Vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Art. 42 des Einführungsgesetzes zum BGB. vom 18. Aug. 1896, in Kraft seit dem 1. Januar 1900.

Aus dem Reichshaftpflichtgesetz sind zur Vervollständigung der einzelnen Gesetze über die Versicherung und der aus Betrieben entstehenden Haftpflicht die §§ 1 und 2 anzuführen, im übrigen sind die Bestimmungen der weiteren Paragraphen ähnlich den allgemeinen Vorschriften des Versicherungsrechts.

Die beiden Paragraphen lauten:

§ 1.

„Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.“

§ 2.

„Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstvorrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.“

## Das Seerecht.

### §§ 474—905. HGB.

Das Seerecht ist dasjenige Recht, welches die Rechtsverhältnisse eines zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffes, des Kauffahrteischiffes, behandelt.

Dem Erwerb durch die Seefahrt dient die Beförderung von Gütern und Personen sowie der Erwerb von Naturerzeugnissen, z. B. der Hochseefischerei.

Zu den Kauffahrteischiffen gehören die Transportdampfer, die Hochseefischereischiffe, Bergungsdampfer u. dgl., nicht Lustjachten, Kriegsschiffe, Schulschiffe, Schiffe wissenschaftlicher Expeditionen. Jedoch finden auf alle Seeschiffe, also auch auf die letztgenannten die Vorschriften Anwendung über:

1. Veräußerung von Schiffen;
2. Haftung des Reeders für Dienstverschuldung der Besatzung;
3. Haftung bei Zusammenstößen von Schiffen.

Wird ein Kauffahrteischiff oder ein Anteil an einem solchen — Schiffspart — veräußert, so vollzieht sich der Eigentumserwerb nach den Vorschriften des BGB. (§ 929 BGB). Jedoch kann die nach dem BGB. zum Übergang des Eigentums erforderliche Übergabe durch eine Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigentum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Zubehör eines Schiffes sind auch die Schiffsboote; im Zweifel werden Gegenstände, die in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffes angesehen. Als Heimatshafen des Schiffes gilt der Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet: der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Am 2. Juni 02 ist eine Seemannsordnung erlassen. Sie teilt die Besatzung ein in Kapitän, Schiffsoffiziere und Schiffsmannschaft. Schiffsoffiziere sind die zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten mit staatlichem Befähigungsnachweis, ferner Ärzte, Proviant- und Zahlmeister. Schiffsmann ist jede sonstige zu Schiffsdiensten während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person, nicht aber die Lotsen.

Die Schiffsmannschaft hat ihren mit dem Schiffer geschlossenen Heuervertrag vor dem Seemannsamte kundzugeben: Anmusterung. Über diese Anmusterung fertigt das Seemannsamt die Musterrolle aus. Vor Abschluß des Heuervertrages und vor der Anmusterung muß sich der Schiffsmann vor einem Seemannsamte über Namen, Heimat und Alter ausweisen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Vor Erlangung dieses Buches darf er keinen Heuervertrag eingehen. Die Abmusterung, d. h. die Entlassung hat ebenfalls vor dem Seemannsamte zu erfolgen. Im Auslande verrichten die Reichskonsuln die Aufgaben der Seemannsämter. Im Gegensatz zur Schiffsmannschaft der Kauffahrteischiffe untersteht die Schiffsmannschaft der Binnenschiffe der Gewerbeordnung.

Die Zwangsversteigerung eines Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung darf nicht angeordnet werden, wenn das Schiff zum Abgehen fertig, segelfertig, ist. Auch darf ein segelfertiges Schiff nicht mit Arrest belegt werden.

Zur Führung der deutschen Nationalflagge sind nach dem Gesetz betr. Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, abgeändert am 29. Mai 1901, die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Deutschen stehen. Die zur Flaggenführung befugten Schiffe sind in das meist vom Amtsgericht geführte amtliche Schiffsregister ihres Heimathafens einzutragen. Über die Eintragung wird ein Schiffszertifikat ausgefertigt; erst dieses berechtigt zur Flaggenführung. Bei der Eintragung erhält das Schiff einen Namen, der nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers geändert werden darf. Schiffe von höchstens 50 cbm Bruttoreumgehalt sind auch ohne Eintragung und Zertifikat zur Führung der Flagge berechtigt. Die Größe ergibt sich aus einem von der Vermessungsbehörde ausgestellten Meßbrief. Lustjachten, die in See gehen, dürfen ebenfalls die Reichsflagge führen. Binnenschiffe tragen regelmäßig nur die Landesflagge.

**Reeder und Reederei.** §§ 485—510.

Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes. Er ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Der Reeder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht, und zwar:

1. aus einem Rechtsgeschäft, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat (z. B. Frachtvertrag);
2. aus einem von ihm abgeschlossenen Verträge, wenn die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung begründet wird.

Schiff und Fracht bezeichnet man als „*Fortune de mer*“. Aus diesem „*Fortune de mer*“ haftet der Reeder ferner bezüglich der Beiträge zur großen Haverei und hinsichtlich der Bergungs- und Schiffskosten. Haverei (§§ 700—733) sind diejenigen Schäden und Unkosten, die während der Seereise den Reeder oder den Befrachter treffen. Man unterscheidet die kleine Haverei und die große Haverei.

Zur kleinen Haverei gehören die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Kosten der Schifffahrt wie Lotsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantänegelder, Auseisungskosten und dgl. Mangels anderer Abrede fallen die Kosten der kleinen Haverei dem Verfrachter allein zur Last.

Die große Haverei umfaßt alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Anordnung von einem anderen vorsätzlich zugefügt sind, ferner die durch solche Maßregeln verursachten Schäden und zu demselben Zwecke aufgewendeten Kosten. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen. Die Feststellung der Schäden, Verklarung, und die Verteilung derselben — *Dispache* — erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, in welchem die Reise endet.

Der Reeder haftet ferner für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich mit dem „*fortune de terre*“. Er kann wegen eines jeden Anspruchs vor dem Gericht seines Heimathafens belangt werden.

**Reederei.** Eine Reederei besteht, wenn ein mehreren Personen gemeinschaftlich zustehendes Schiff von diesen zum Erwerb durch

die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird. Die Reederei wird begründet durch einen Gesellschaftsvertrag. Außer der Reederei können auch noch die andern Gesellschaftsformen gewählt werden. Das Rechtsverhältnis der Mitreeder bestimmt sich aus dem zwischen ihnen geschlossenen formlosen Verträge. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so gelten die folgenden Vorschriften:

Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten der Reederei entscheidet Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffspart berechnet. Einstimmigkeit sämtlicher Mitreeder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Reedereiverfahrens bezwecken. Durch Mehrheitsbeschluß kann für den Betrieb der Reederei ein Korrespondentreeder (Schiffsdirektor) bestellt werden. Gehört derselbe nicht zu den Mitreedern, so ist einstimmiger Beschluß erforderlich. Für die Befugnisse eines solchen Schiffsdirektors gelten ähnliche Bestimmungen wie beim Handlungsbevollmächtigten.

Gibt ein Mitreeder seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt auf, so fällt sie den übrigen Mitreedern nach dem Verhältnisse der Größen ihrer Schiffsparten zu.

Verteilung von Gewinn und Verlust geschieht nach der Größe der Schiffsparten. Jeder Mitreeder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Schiffsreeder ganz oder teilweise veräußern. Würde das Schiff durch diese Veräußerung das Recht verlieren, die Reichsflagge zu führen, so kann die Veräußerung nur mit Zustimmung aller Mitreeder erfolgen.

Die Auflösung der Reederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitreeder haften nach außen hin, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach dem Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten.

#### Der Schiffer. §§ 511—555.

Schiffer, Schiffskapitän, nennt man den Führer eines Schiffes. Man unterscheidet Küstenschiffer, Schiffer für kleine Fahrt und Schiffer für große Fahrt. Sie sind verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden und haften für allen durch ihr Verschulden entstehenden Schaden gegenüber dem Reeder, dem Befrachter, Ablader, den Reisenden, der Schiffsbesatzung, den Schiffsgläubigern usw. Der Schiffer hat vor dem Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Zustande gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantiert ist, und daß die Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Auf jedem Schiff muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten einzutragen sind, seitdem mit dem Einnehmen der Ladung begonnen ist.

Das Tagebuch wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann, und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmanne geführt.

Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothafen oder einen sonstigen Nachteil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl von ihnen vor Gericht eine Verklarung (See protest) abzulegen, d. i. eine gerichtliche Feststellung des Schadens unter Zuziehung von Zeugen vorzunehmen.

Er darf ohne Einwilligung des Reeders keinen sog. Pakottillevertrag abschließen, d. h. für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so hat er dem Reeder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht zu erstatten, unbeschadet des Anspruchs des Reeders auf den Ersatz eines ihm verursachten höheren Schadens.

**Die Rechte des Schiffers.** Der Schiffer kann die vereinbarte Vergütung verlangen. Seine Entlassung ist jederzeit zulässig, selbst wenn das Gegenteil vereinbart ist; natürlich hat er aber einen Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe das Gesetz näher geregelt hat.

Der Schiffer hat gegenüber Dritten eine weitgehende Stellvertretungsbefugnis:

- a) Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathafens, so kann er für den Reeder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, welche die Ausrüstung, die Bemannung, die Verproviantierung und die Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Die Befugnis erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffes beziehen.

Innerhalb des Heimathafens bedarf der Schiffer einer besonderen Vollmacht, ausgenommen zur Annahme der Schiffsmannschaft.



b) Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise notwendig ist und nur insoweit, als es zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlich ist.

In Fällen dringender Not darf er das Schiff sogar verkaufen.

Er ist aber ohne besondere Vollmacht nicht befugt, auf den persönlichen Kredit des Reeders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für den Reeder einzugehen.

Der Reeder, der die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkung nur entgegensetzen, wenn sie dem Dritten bekannt waren.

Durch ein Rechtsgeschäft, das der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Reeders innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse schließt, wird der Reeder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Reeders mit Schiff und Fracht begründet. Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernimmt oder seine Befugnisse überschreitet.

Der Schiffer hat eine in der Seemannsordnung näher geregelte Kommando- und Disziplinargewalt über die auf dem Schiffe befindlichen Personen. Er kann sie sogar fesseln lassen.

#### **Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern. §§ 556 — 663.**

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern ist das Hauptgeschäft des Seehandels; es bezieht sich entweder:

- a) auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder
- b) auf einzelne Güter (Stückgüter).

In beiden Fällen nennt man den Reeder Verfrachter, den Absender Befrachter. Als Befrachter tritt gewöhnlich ein Spediteur auf. Der Vertreter des Befrachters heißt Ablader, der des Empfängers Abnehmer.

Wird das Schiff im ganzen oder zu einem verhältnismäßigen Teile, oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie = carta partita, d. i. geteilte Urkunde, weil diese früher zerrissen und behufs späterer Prüfung der Echtheit jedem Beteiligten zur Hälfte übergeben wurde) errichtet wird.

Bei der Verfrachtung eines Schiffes im ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem

Befrachter anzuzeigen. Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die vom Gesetze nach der Größe der Ladung festgelegte Ladezeit.

Über die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Überliegezeit). Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegenteil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden, wohl aber für die Überliegezeit. Dieses Liegegeld ist, wenn nicht durch Vertrag bestimmt, nach billigem Ermessen festzusetzen.

Bei Stückgutfracht muß die Abladung unverzüglich nach Aufforderung des Schiffers bewirkt werden. Dieser braucht auf den säumigen Befrachter nicht zu warten; der Befrachter muß gleichwohl die volle Fracht entrichten.

Der Empfänger wird durch die Annahme der Güter verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrages oder des Konossements, auf Grund deren die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Bis zur Annahme haftet der Befrachter.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Der Verfrachter hat ein Pfandrecht an den Gütern, und zwar besteht dieses, solange die Güter zurückbehalten oder hinterlegt sind; es dauert auch nach der Ablieferung fort, sofern es binnen 30 Tagen nach der Beendigung der Ablieferung gerichtlich geltend gemacht wird und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Der Befrachter kann vor dem Antritt der Reise von dem Vertrag unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht (von *faute du fret* = Mangel an Fracht) zu zahlen. Nachdem die Reise angetreten ist, kann er nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der Beträge zur großen Haverei, der Bergungs- und Hilfskosten und der Bodmereigelder von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne Entschädigungspflicht des andern, wenn vor dem Antritt der Reise durch einen Zufall:

- a) das Schiff oder
- b) die Ladungsgüter verloren gehen.

Jeder Teil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein,

- a) wenn vor dem Antritt der Reise durch Verfügungen „von hoher Hand“ (z. B. durch das Belegen mit Embargo d. h. das Anhalten des Schiffes als Vorläufer des Krieges, ferner durch das Blockieren der Häfen, d. h. deren Sperrung seitens des Feindes) das Schiff am Auslaufen oder an der Reise oder der Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird;
- b) wenn vor dem Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, infolgedessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu überschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Geht das Schiff oder das Gut nach dem Antritt der Reise durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet werden, die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht). Diese ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Wert der Güter reicht.

**Die Haftung des Reeders.** Auch der Verfrachter haftet heute ebenso wie der Frachtführer bei Verlust oder Beschädigung nicht mehr bis zur höheren Gewalt, sondern nur für Fahrlässigkeit.

**Das Konossement.** Nach Beendigung der Abladung (d. i. der Herbeischaffung der zu befördernden Güter) hat der Schiffer dem Ablader unverzüglich gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Das Konossement ist der Ladeschein des Seefrachtverkehrs. Doch ist es im Gegensatz zu diesem auf Verlangen vom Schiffer stets auszustellen, auch ohne besondere dahin zielende Abmachung. Es ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend und wird vom Verfrachter oder Schiffer ausgestellt. Insbesondere hat die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach dem Inhalte des Konossements zu erfolgen. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Das Konossement soll gewisse vom Gesetz genau vorgeschriebene Punkte enthalten, nämlich:

- a) den Namen des Schiffers;
- b) den Namen und die Nationalität des Schiffes;
- c) den Namen des Abladers;
- d) den Namen des Empfängers;
- e) den Abladungshafen;

- f) den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Order über ihn einzuholen ist;
- g) die Bezeichnung der abgeladenen oder zur Beförderung übernommenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
- h) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- i) den Ort und den Tag der Ausstellung;
- k) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konossement, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Abladers zu verstehen.

Das Konossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfänger lauten.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimierten Inhaber auch nur eines Exemplares des Konossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist derjenige, an den die Güter nach dem Konossement abgeliefert werden sollen, oder auf den das Konossement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Melden sich mehrere Konossementinhaber, so muß er sie sämtlich zurückweisen und die Güter hinterlegen.

Die Übergabe des Konossements an denjenigen, der durch das Konossement zur Empfangnahme legitimiert ist, hat, sobald die Güter von dem Schiffer oder einem andern Vertreter des Reeders zur Beförderung übernommen sind, für den Erwerb von Rechten an den Gütern dieselben Wirkungen wie die Übergabe der Güter. Demgemäß ist das Konossement eine Dispositionsurkunde.

#### **Frachtgeschäfte zur Beförderung von Reisenden. §§ 664—678.**

Ist der Reisende in dem Überfahrtsvertrage genannt, so ist er nicht befugt, das Recht auf die Überfahrt an einen andern abzutreten. Falls er sich vor oder nach dem Antritt der Reise nicht rechtzeitig an Bord begibt, hat er das volle Überfahrtsgeld zu bezahlen, wenn der Schiffer die Reise unternimmt. Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen. Für die Beförderung des Reiseguts ist im allgemeinen keine besondere Vergütung zu zahlen.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze werden durch die Vorschriften obiger Paragraphen nicht berührt.

**Die Bodmerei. §§ 679—699.**

Bodmerei ist ein Darlehnsgeschäft, das vom Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Frachtgeld und Ladung oder von einem dieser eingegangen wird. Der Gläubiger kann sich wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten — verbodmeten Gegenstände nach der Ankunft des Schiffes an demjenigen Ort halten, an welchem die Reise enden sollte, für die das Geschäft eingegangen ist. Die Haftung tritt nur im Falle glücklicher Beendigung der Fahrt ein. Die Bodmerei kann von dem Schiffer nur eingegangen werden, während sich das Schiff außerhalb des Heimatshafens zum Zweck der Ausführung der Reise befindet oder während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbeteiligten zum Zwecke der Erhaltung der Weiterbeförderung der Ladung. Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Übereinkommen der Parteien überlassen. Über die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief — Seewechsel — ausgestellt werden. Die aus der Bodmerei entstehende Schuld ist im allgemeinen in dem Bestimmungshafen am 8. Tage nach der Ankunft des Schiffes dem legitimierten Inhaber des Bodmereibriefes zu zahlen.

**Bergung und Hilfeleistung in Seenot. §§ 740—753.**

Eine Bergung liegt vor, wenn in Seenot ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht werden, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen war. Hingegen bedeutet Hilfeleistung in Seenot, wenn das Schiff noch in der Gewalt der Besatzung ist.

Die helfenden dritten Personen haben einen Anspruch auf Bergelohn oder Hilfslohn. Ein solcher steht der Schiffsbesatzung des betreffenden Schiffes nicht zu. Die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes ist nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen, jedoch soll der Betrag des Bergelohns den dritten Teil des Wertes der geborgenen Gegenstände im allgemeinen nicht übersteigen. Auf Berge- oder Hilfslohn haben diejenigen keinen Anspruch, welche ihre Dienste aufdrängen, insbesondere ohne Erlaubnis des anwesenden Schiffers das Schiff betreten und diejenigen, welche von den geborgenen Gegenständen, dem Schiffer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige machen. Wegen der Bergungs- und Hilfskosten sowie wegen des Berge- und Hilfslohnes steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen und an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Rückbehaltungsrecht zu.

Für herrenlose Sachen ist die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 maßgebend. Danach hat das betreffende Strandamt, der Strandvogt, das Aufgebotsverfahren zu veranlassen. Ist dieses erfolglos, so erhält versunkene und seetriftige Gegenstände der Finder; strandtriftige, in Seenot vom Strande aus geborgene Sachen und den Seeauswurf erhält der Landesfiskus.

#### Die Schiffsgläubiger. §§ 754—777.

Schiffsgläubiger sind diejenigen Gläubiger, welche kraft Gesetzes oder kraft Verbodmung ein bevorzugtes Pfandrecht an Schiff und Fracht haben. Es bedarf hierzu keiner Einigung und Eintragung in das Schiffsregister. In § 754 HGB. sind diejenigen Kosten, Abmachungen, Forderungen aufgeführt, durch die man Schiffsgläubiger wird.

#### Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt. §§ 778—900.

Gegenstand der Seeversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt besteht. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse oder das Interesse eines Dritten mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten versichern. Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde (Police) dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswert nicht übersteigen. Bezüglich Überversicherung und Doppelversicherung vergl. S. 317.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die gesetzlichen Vorschriften oder durch Vertrag abweichende Bestimmungen getroffen sind. Er trägt insbesondere die Gefahr der Naturereignisse und der sonstigen Seeunfälle, auch wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, wie Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis usw., die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand, die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht, die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen jeglicher Art und so fort.

Hingegen fallen dem Versicherer u. a. nicht zur Last der Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere in See gesandt ist, ferner

nicht der Schaden, der nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist, oder der nur durch Alter, Fäulnis oder Wurmfraß verursacht wird. Auch ausgeschlossen ist der Schaden bei Gütern, der durch Schwinden, inneren Verderb entsteht oder der von dem Versicherten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht ist.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Mit dem Beginn der Abfahrt des Schiffes oder mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes beginnt die Versicherung.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Ansehung des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte zu verlangen, wenn das Schiff verschollen ist, oder wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt ist, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von 6, 9 oder 12 Monaten nicht frei gegeben sind.

Ein Schiff, das eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist, die im § 862 geregelt ist, den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Beteiligten keine Nachrichten über das Schiff zugegangen sind.

Der Versicherte hat, um den Ersatz des Schadens fordern zu können, den Versicherer durch genügende Belege eine Schadensberechnung aufzumachen. Als genügende Belege sind im allgemeinen solche Belege anzusehen, die im Handelsverkehre, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, z. B. Eigentumsurkunden, Fakturen und Konnossemente.

#### Verjährung. §§ 901—905.

Die Verjährungsfrist für das Seerecht beträgt gewöhnlich 1 Jahr, ausnahmsweise 2 Jahre. In 5 Jahren verjähren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendet ist.

## Das Wechselrecht.

Bei einem Wechsel spielen hauptsächlich folgende Persönlichkeiten eine Rolle:

1. Der Aussteller, der den Wechsel gibt, um daraufhin Geld zu erlangen;
2. der Remittent; er ist derjenige, zu dessen Gunsten der Aussteller den Wechsel ausschreibt, also der erste Gläubiger und der erste Wechselinhaber;
3. der Trassat; ihn ersucht der Aussteller, den Wechsel zu bezahlen, jedoch entsteht die wechselfähige Zahlungsverpflichtung erst mit der Annahme, dem Akzente des Wechsels. Mit der Annahme wird der Trassat zum Akzeptanten.

Macht der Remittent den Wechsel zu Geld, indem er als Indossant ihn gegen mäßige Provision einem Bankier überläßt, indossiert, so wird der Bankier zum:

4. Indossatar. Ihm haften Akzeptant, Aussteller und Remittent. Der Indossatar kann durch weiteres Indossieren den Wechsel wieder zu Geld machen. Desgleichen der nächste Indossatar usw.

Am schärfsten haftet der Akzeptant. Seine Schuld verjährt erst in 3 Jahren. Der Gläubiger wird es lieber sehen, daß sein Schuldner den Wechsel nicht als Aussteller, sondern als Akzeptant unterschreibt, z. B. Warenlieferung gegen dreimonatliches Akzept, d. h., daß der Empfänger der Ware dem andern ein Wechselakzept über die Warenschuld mit dreimonatlichem Fälligkeitstermin, das bedeutet mit dreimonatlichem Ziel, geben soll.

Bekommt der Wechselgläubiger beim Akzeptanten keine Befriedigung, so haften alle, die den Wechsel unterschrieben haben, als Gesamtschuldner. Er hat gegen sie den Regreß. Die ungünstigste Stelle in der Reihe der Regreßschuldner nimmt der Aussteller ein; ihm bleibt nur noch der Anspruch gegen den Akzeptanten. Je mehr Unterschriften ein Wechsel zeigt, desto sicherer pflegt er zu sein.

**Das Diskontogeschäft.** Ein häufig geübter Zweig der Bankgeschäfte ist der Ankauf noch nicht fälliger Wechsel (z. B. Dreimonatsakzente). Der Bankier zieht dem betreffenden Wechselverkäufer den Zwischenzins — Diskonto — ab und läßt sich außerdem eine Provision zahlen. In ähnlicher Weise werden Wechsel im internationalen Verkehr — Devisen — behandelt. Es bilden sich auf diese Weise Wechselkurse auf die internationalen Haupthandelsplätze. Der Wechselkurs darf nicht unter dem Gold stehen.



Der Wechsel ist ein Wertpapier, und zwar ein Orderpapier. Man unterscheidet gezogene und eigene Wechsel.

Der gezogene, trassierte Wechsel, auch Tratte genannt, kommt im Verkehr am häufigsten vor und enthält eine Zahlungsanweisung an einen Dritten, den Bezogenen, Trassaten.

Der eigene Wechsel oder Solawechsel enthält ein Summenversprechen des Ausstellers.

Nach andern Gesichtspunkten teilt man die Wechsel noch in Distanzwechsel ein, bei dem die Zahlung an einem andern Ort als den Ausstellungsort geschehen soll, in Platzwechsel, bei dem Ausstellungs- und Zahlungsort die gleichen sind, und in Domizilwechsel, bei denen der Zahlungsort kraft eines besonders hinzugefügten Domizilvermerks verschieden vom Wohnort des Bezogenen angegeben ist.

Passiv wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, aktiv wechselfähig, d. h. fähig, Rechte aus Wechseln zu erwerben, ist jedes Rechtssubjekt. Die wechselfähige Verpflichtung trifft den Aussteller, den Akzeptanten und die Indossanten des Wechsels sowie den Wechselbürgen. Der Wechselbürge kann die Unterschrift des Ausstellers, Indossanten oder Akzeptanten mitunterzeichnen, meist mit dem Zusatze „per aval“. Avalwechsel ist ein Bürgschaftswechsel.

Klagen aus wechselfähigen Ansprüchen können im Wechselprozeß erfolgen. Die Einlassungsfrist ist sehr kurz bemessen. Bei Klagen am gleichen Orte ist sie 24 Stunden, sonst mindestens drei Tage. Der Gerichtsstand für Wechselklagen ist sowohl das Gericht des Zahlungsorts als dasjenige Gericht, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für Wechselklagen sind in erster Instanz bei einem Streitwert über 600 Mark, falls sie nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden, die Amtsgerichte und bei geringerem Streitwert in zweiter Instanz die Kammern für Handelsachen zuständig. Im Wechselprozeß darf sich der Beklagte nur mittels Urkundenbeweises und Eideszuschreibung verteidigen.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. Die Bezeichnung als Wechsel;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder der Firma, an die oder deren Order gezahlt werden soll;
4. die Angabe der Zeit, zu der gezahlt werden soll, und zwar auf einen bestimmten Tag oder auf Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung oder auf eine Messe oder auf einen Markt;

5. die Unterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel. Sie muß geschrieben sein;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung, also das Datum desselben;
7. den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll;
8. die Angabe des Ortes, an dem die Zahlung geschehen soll.

Fehlt eines jener acht wesentlichen Erfordernisse beim Wechsel, so entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit.

Korrekturen und Radierungen an den acht wesentlichen Bestandteilen des Wechsels ohne Zustimmung des Ausstellers und der sonstigen Wechselverpflichteten machen den Wechsel ungültig.

Der Remittent kann den Wechsel an einen andern durch Indossament, auch Giro genannt, übertragen. Den Übertragenden nennt man Indossanten, den neuen Gläubiger Indossatar. Zum Beispiel: „Für mich an die Order des Herrn . . .“ Durch das Indossament gehen alle Rechte auf den Wechsel auf den Indossatar über, vor allem die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Der Übergang schafft ein völlig neues Recht des Indossatars. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig, wenn nicht die Worte: „ohne Gewährleistung“ oder „nicht an Order“ hinzugefügt sind. Der Indossant haftet für Annahme und Bezahlung des Wechsels. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen an dessen Wohnort sofort nach der Ausstellung zur Annahme vorzulegen. Erfolgt die Annahme nicht, so kann er Protest erheben. Hierzu genügt der bloße Besitz des Wechsels. Sind Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellt, so müssen sie in Ermangelung einer genauen Bestimmung binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Vorlegungsfrist (Präsentationsfrist) hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme vorgelegt worden ist.

Ist die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht bestellten Wechsels nicht zu erreichen oder verweigert der Bezogene die Datierung seines Akzeptes, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Vorlegung des Wechsels durch einen innerhalb der Vorlegungsfrist erhobenen Protest feststellen lassen. Der Tag des Protestes gilt in diesem Falle als Tag der Vorlegung. Ist die Erhebung des Protestes unterblieben, so werden der Aussteller und die Indossanten frei. Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in diesem die Vorlegung zur Annahme vorschreiben.

Die Annahme, das Akzept, des Wechsels durch den Bezogenen muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Gewöhnlich wird das Akzept quer über die Vorderseite des Wechsels gesetzt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden, jedoch erlischt mit der Durchstreichung des Akzepts der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselfähig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen; er haftet auch dem Aussteller.

Regreß ist der Rückgriff, der dem wechselfähig Berechtigten an die ihm Verpflichteten zusteht, falls sein Anspruch auf Befriedigung nicht erfüllt oder gefährdet wird. Man unterscheidet den Regreß auf Sicherstellung — Kautionsregreß — und den Regreß mangels Annahme, oder den Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist, oder wenn gegen den Regreßpflichtigen, der sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage an auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist, oder wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder seine Wechselkraft erloschen ist.

Der Inhaber eines infolge nichtgeleisteter Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinem unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen. Jeder benachrichtigte Vormann hat seinen nächsten Vormann binnen der gleichen Zeit zu benachrichtigen. Eine Unterlassung verpflichtet zum Schadensersatz.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden und kann Klage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht Mitverklagten zu verlieren.

Die Regreßansprüche des Inhabers, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1. die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6 v. H. jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderer Auslagen,
3. eine Provision von  $\frac{1}{3}$  v. H. der Wechselsumme.

Diese Forderungen mit Ausnahme der Wechselsumme selbst nennt man Ricambiospesen.

Zu erwähnen ist noch, der Remboursregreß. Einen solchen hat der Indossant, der den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat. Rimesse ist ein Wertpapier, das jemand erfüllungshalber erhält.

Der Protest ist eine öffentliche Urkunde, die gewisse Tatsachen bekundet, welche für das Schicksal des Wechsels erheblich sind. Der Protest ist die Voraussetzung für die genannten Regresse. Es gibt eine Reihe von Protesten z. B. mangels Annahme, wegen Unsicherheit des Akzeptanten, mangels Zahlung usw. Der Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Auch die Post kann den Wechsel nicht nur „präsentieren“, sondern auch „protestieren“.

Die Post haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrages nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, jedoch nicht über den Betrag des wechselfähigen Regreßanspruchs hinaus. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in 3 Jahren.

In den Protest ist aufzunehmen: der Name oder die Firma der Person, für die und gegen die der Protest erhoben wird; die Angabe, daß die Person, gegen die protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistungen aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen; ferner die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

Der Protest mangels Zahlung ist auf dem Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen. Er soll unmittelbar hinter dem letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an den Rand der Rückseite gesetzt werden. Muß eine wechselfähige Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. Die Wechselzahlung kann stets an den Protestbeamten erfolgen.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

Der Protest mangels Zahlung hat am Zahlungstage oder spä-

testens am 2. Werktag nach dem Zahlungstage zwischen 9 und 6 Uhr zu geschehen.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist derselbe ein Sonn- und Feiertag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Er muß nach Maßgabe der im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden. Ist auf dem Wechsel eine bestimmte Präsentationsfrist hinzugefügt, so muß der Wechsel innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder Datum zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: an dem letzten Tage der Frist, wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, zu demjenigen Zeitpunkt, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Vorlegung entspricht.

Legitimiert als Eigentümer des Wechsels wird der Inhaber eines indossierten Wechsels durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten. Der Zahlende ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Der gutgläubige Erwerber ist trotz vorhandener Mängel geschützt. Der Inhaber des Wechsels und der Protestbeamte darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der vorgeschriebenen Summe erfolgt ist.

Der Wechselschuldner ist nur verpflichtet, gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen. Die Wechselschuld ist eine Holschuld; denn der Verpflichtete braucht nur gegen Übergabe des Wechsels zu leisten.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, den Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Stücke des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen als Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel bezeichnet sein, andernfalls gilt jedes Stück als ein für sich bestehender Wechsel. Ist von mehreren ausgefertigten Stücken das eine bezahlt, so verlieren im allgemeinen die andern dadurch ihre Kraft. Das Duplikat hat hauptsächlich den Zweck, zum Akzente und zur Indossierung verwendet zu werden.

Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann, falls ihn nicht ein anderer gutgläubig erworben hat, dessen Kraftloserklärung bei dem Amtsgerichte des Zahlungsortes durch Aufgebotsverfahren beantragen. Durch dieses Verfahren wird die

Urkunde für kraftlos erklärt. Nach Einleitung des Verfahrens kann er vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zu Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung kann er nur Hinterlegung der aus dem Akzept geschuldeten Summe fordern. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselfähige Wirkung.

Der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in 3 bis 18 Monaten, je nachdem der Wechsel in oder außerhalb Europas zahlbar war. Die Verjährung beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfähige Verpflichtung zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staats beurteilt, welchem er angehört.

Bezüglich des eigenen Wechsels sei bemerkt, daß die wesentlichen Erfordernisse dieselben wie beim gezogenen Wechsel sind, nur ist die Benennung des Trassaten und die Bezeichnung des Zahlungsorts unnötig. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren.

## Das Scheckrecht.

Durch den Scheck soll der Gläubiger auf Grund eines Guthabens Befriedigung erhalten, welches der den Scheck Gebende bei einem Dritten, dem Scheckbezogenen, hat. Während der Wechsel die Zahlung verlängert, vermittelt der Scheck die Zahlung. Der Empfänger will sich das Geld alsbald bei einem Dritten holen, bei dem der Aussteller des Schecks ein Guthaben besitzt, während beim Giroverkehr die Zahlung vermieden wird. Der Scheck ist nur auf Sicht zahlbar.

Für den Scheck ist die in dem Text aufzunehmende Bezeichnung „Scheck“ vorgeschrieben. Ferner muß er die an dem Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers enthalten, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Dieser Hinweis auf das Guthaben darf bei Strafe der Nichtigkeit des Schecks nicht fehlen. Es muß ferner vorhanden sein: Die Unterschrift des Ausstellers, Ausstellungsort und Datum. Der Scheck kann durch Indossament übertragen werden, ähnlich wie beim Wechsel. Scheckduplikate sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Der im Inlande ausgestellte und zahlbare Scheck muß binnen

10 Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorgelegt werden.

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Gesetzes.

Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in Europa in 3 Monaten, andernfalls in 6 Monaten.

### Postüberweisung und Postscheck.

Am 6. November 1908 ist die Postscheckordnung erlassen. Sie ist am 22. Oktober 1909 und am 20. März 1910 abgeändert. Durch sie ist die Post dem Überweisungs- und Scheckverkehr nutzbar gemacht. An ihm kann jeder Privatmann und jede öffentliche Behörde teilnehmen.

Die Konti der Teilnehmer werden bei den Postscheckämtern geführt. Zur Zeit gibt es in Deutschland 13. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von mindestens 100 Mark eingezahlt werden. Sie darf nicht vermindert werden. Das Guthaben unterliegt in der Höhe keiner Beschränkung. Es wird von der Post jedoch nicht verzinst. Außer den Postscheckämtern vermitteln alle Postanstalten den Postscheckverkehr, indem sie Einzahlungen auf die Konti annehmen oder Auszahlungen aus ihnen an den Empfänger bewirken. Das Führen der Konti dagegen erfolgt allein durch die Postscheckämter.

Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten untereinander und an die Kontoinhaber genießen Portofreiheit. Die Post soll aus dem Postscheckverkehr keine Gewinne erzielen, sondern nur Unkosten decken. Zu diesem Zwecke erhebt sie kleine Gebühren. Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr ausscheiden. Die Post haftet für die aus Zahlkarten eingezahlten Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

**Einzahlungen** auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:

1. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt bis zu 10000 Mark. Die Zahlkartenvordrucke gibt die Postverwaltung aus. Der eingezahlte Betrag wird vom Postscheckamt dem betreffenden in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben;
2. mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt, falls der Kontoinhaber die Gutschrift der an ihn adressierten Postanweisungen bei seinem Konto beantragt. Auch die Überweisung der für

ihn eingezogenen Postauftrag- und Nachnahmebeträge geschieht auf seinen Wunsch;

3. mittels Überweisung von einem andern Postscheckkonto.

Rückzahlungen können auf Grund des Kontos mit Ausnahme der 100 Mark Stammeinlage vom Kontoinhaber durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder mittels Schecks bewirkt werden, aber nur den vom Postscheckamt gelieferten, sorgfältig aufzubewahrenden Vordrucke. Die Überweisungsblätter unterliegen keiner Beschränkung der Höhe nach. Der Höchstbetrag eines Schecks beziffert sich auf 10000 Mark. Für den Scheck läuft eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen; jedoch kann ihn das Postscheckamt nach seinem Ermessen auch später noch einlösen. Das Postscheckamt sorgt für die Auszahlung an den Empfänger durch Sendung einer Zahlungsanweisung an seine Postanstalt. Nach dem Auslande wird der Betrag mittels Postanweisung oder eines Wertbriefes übersandt. Ist im Scheck kein Empfänger angegeben — Kassenscheck — so kann jeder Inhaber auf ihn hin entweder beim Postscheckamt die Zahlung in Empfang nehmen oder die Summe sich zusenden lassen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei Bareinzahlung durch Zahlkarte für je 500 Mark oder einen Teilbetrag 5 Pf.;
2. für jede Barrückzahlung: eine feste Gebühr von 5 Pf. dazu  $\frac{1}{10}$  v. Tausend des auszahlenden Betrages;
3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes, ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, 3 Pf.

Die Gebühr zu 1 trägt der Empfänger, zu 2 und 3 das verminderte Konto. Bei mehr als 600 Buchungen im Jahr auf ein Konto hat der Inhaber für jede weitere Buchung eine Zuschlagsgebühr von 7 Pf. zu zahlen.

## Reichsstempelgesetz.

Vom 3. Juli 1913.

**Gesellschaftsverträge.** Bei Gesellschaftsverträgen, welche der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, muß die Entrichtung der Stempelabgaben vor der Eintragung in das Register, spätestens binnen 2 Wochen nach dem Tage der Errichtung, in allen übrigen Fällen binnen 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunde erfolgen.

Zur Bezahlung der Stempelabgabe sind verpflichtet:

1. Bei den bei Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, errichteten oder aufgenommenen Urkunden, sowie bei Urkunden,



die von einem Notar entworfen und nach ihrer Vollziehung durch die Beteiligten von ihnen öffentlich beglaubigt werden, diejenigen, durch welche die Errichtung oder Aufnahme der Urkunde veranlaßt worden ist.

2. In allen übrigen Fällen die Teilnehmer am Rechtsgeschäft.

Mehrere zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an die Steuerstelle desjenigen Bezirkes, in welcher die Gesellschaft usw. ihren Sitz hat, oder, falls die Gesellschaft im Inland keinen Sitz hat, desjenigen Bezirkes, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat.

Werden die Urkunden von Behörden oder Beamten oder Notaren errichtet oder aufgenommen, so haben diese die Urkunden vor der Aushändigung von Urschriften, Ausfertigung oder Abschriften der zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Die Aushändigung darf erst erfolgen, nachdem die Abgabe bei dieser eingezahlt und die Entrichtung der Abgabe von der Steuerstelle bescheinigt ist, falls die Besteuerung ausgesetzt ist. In den übrigen Fällen haben die Teilnehmer an dem Rechtsgeschäfte die Urkunde der Steuerstelle bei der Anmeldung zur Versteuerung vorzulegen. Die Steuerstelle hat auf der Urkunde die Abgabentrichtung zu bescheinigen.

Für die Entrichtung der Abgabe haften zunächst:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempelbeträge zu den von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder in ihrem Namen errichteten Verhandlungen.

2. Beamte, einschließlich der Notare, welche vor erfolgtem Nachweis der Abgabentrichtung die von ihnen errichteten oder aufgenommenen Urkunden aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften davon erteilen.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in denen die Steuer vom Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu richten — der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem 25 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht fest-

gestellt werden, so tritt statt dessen eine Geldstrafe von 20 bis zu 10000 Mark ein. Diese Strafe trifft im allgemeinen jeden, der zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, besonders und zum vollen Betrage.

Die Stempelabgaben für Gesellschaftsverträge betragen, wenn sie betreffen:

- a) die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften in der Form von Verträgen oder Beschlüssen

4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> v. H.

des Grundkapitals oder des Betrages der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Betrags, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbem (Gründern, Aktionären, Übernahmekonsortien usw.) übernommen werden. Sind die Aktien nicht gegen Bezahlung übernommen, so tritt an Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen). Werden Genußscheine oder ähnliche Wertpapiere gegen Entgelt ausgegeben, die sich nicht als Aktien oder als Renten- oder Schuldverschreibungen darstellen, aber zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn oder dem bei der Liquidation erzielten Überschusse berechtigen, so erhöht sich der der Versteuerung zugrunde liegende Wert um den Wert der Gegenleistungen.

- b) Die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen in der Form von Verträgen oder Beschlüssen

3 v. H.

des Stammkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals oder des Betrags der eingeforderten Nachschüsse.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben, beträgt der Stempel

5 v. H.

des Stammkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals oder des Betrags der eingeforderten Nachschüsse.

Die Vorschriften finden auch Anwendung auf im Ausland geschlossene Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung gleicher oder ähnlicher Gesellschaften zum Gegenstande haben, sofern

die Gesellschaften ihren Sitz im Inland nehmen oder im Inland eine Zweigniederlassung errichten. Dasselbe gilt bei Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals und bei der Einforderung von Nachschüssen. Im Falle der Errichtung einer Zweigniederlassung berechnet sich die Abgabe nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der inländischen Zweigniederlassung. Im Falle der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals und der Einforderung von Nachschüssen berechnet sich die Abgabe nach demjenigen Betrage, welcher zu dem Betrage der Erhöhung des Kapitals in demselben Verhältnis steht, wie der Wert des inländischen Anlage- und Betriebskapitals zu dem Werte des gesamten Anlage- und Betriebskapitals. Die Abgabe wird nur erhoben, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.

Gibt eine bestehende Gesellschaft ohne Erhöhung des Grundkapitals gegen Barzahlung oder für die Überlassung von nicht in Geld bestehenden Vermögen Genußscheine aus, so ist die Abgabe von  $4\frac{1}{2}$  v. H. von dem Werte der Gegenleistung zu entrichten.

- c) Bei der Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften des bürgerlichen Rechts, sofern diese Gesellschaften Erwerbszwecke verfolgen und von Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, beträgt die Stempelabgabe  $\frac{1}{10}$  v. H. des Wertes der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen abzüglich der auf ihn ruhenden Schulden, mindestens aber 20 Mark.

Bei der Errichtung der Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, die lediglich vorübergehende Zwecke verfolgen (Gelegenheitsgesellschaften), beträgt die Stempelabgabe 10 Mark.

Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, die andere als Erwerbszwecke verfolgen und von Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Preis ihrer Mitglieder hinausgeht, beträgt die Stempelabgabe 5 Mark.

Verträge über den Eintritt neuer Gesellschafter oder über die Erhöhung der Einlagen stehen den Verträgen über die Errichtung der Gesellschaft gleich.

Von der Stempelabgabe sind inländische Gesellschaften und Genossenschaften befreit, wenn nach der Entscheidung des Bundesrats ihr Zweck ausschließlich gemeinnützig ist und wesentlich der Förderung der minderbemittelten Volksklassen dient, der Reingewinn Satzungsgemäß auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränkt ist, oder wenn sie die Herstellung oder den Betrieb von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsbürgschaft des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

d) Das Einbringen von nicht in Geld bestehenden Vermögen in eine Gesellschaft der unter a) und b) bezeichneten Art bei ihrer Errichtung oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, soweit zu dem eingebrachten Vermögen gehören:

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p>1. im Inland gelegene Grundstücke und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, <math>\frac{2}{3}</math> v. H.</p> <p>2. Patentrechte, Gebrauchsmuster- und sonstige gewerbliche Schutzrechte, sowie Urheberrechte aller Art <math>\frac{2}{3}</math> v. H.</p> <p>3. Rechte aus Veräußerungsgeschäften in der Tarifnummer 11a Abs. 2 bezeichneten Art über im Inland gelegene Grundstücke und Berechtigungen, für die die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten <math>\frac{2}{3}</math> v. H.</p> <p>4. Rechte auf Auflassung von im Inland gelegenen Grundstücken und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten <math>\frac{2}{3}</math> v. H.</p> | } | <p>des Entgelts, einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Verbindlichkeiten des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens.</p> |
|--|---|---|

Soweit zu dem eingebrachten Vermögen außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendasselbst befindliche bewegliche Sachen, die Zubehör der ersteren sind, gehören: 3 Mark

<p>soweit das eingebrachte Vermögen aus sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen besteht <math>\frac{1}{3}</math> v. H.</p>	}	<p>des Entgelts, einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens.</p>
--	---	---

<p>soweit das eingebrachte Vermögen aus anderen als den vorher bezeichneten Forderungsrechten besteht <math>\frac{1}{20}</math> v. H.</p>	}	<p>des Wertes der Forderungen.</p>
---	---	------------------------------------

Die erstmalige Feststellung der Satzung einer Gewerkschaft kostet an Stempelabgaben 500 Mark. Der Betrag kann ermäßigt werden. Die erstmalige Feststellung der Satzungen anderer als der unter c) aufgeführten Gesellschaften, der Körperschaften, Vereine und Anstalten kostet im allgemeinen 5 Mark.

Für Kuxe beträgt der Steuersatz 5 Mark von jeder einzelnen Urkunde; außerdem für alle Einzahlungen, soweit diese nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang bestimmt sind und verwendet werden, 3 v. H. vom Betrage der Einzahlung.

Ausländische Aktien und Aktien-Anteilscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert oder verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, 3 v. H.

Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, 2 v. H. vom Nennwert.

Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, 1 v. H.

Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen usw. 2 v. H.

Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien usw. 1 v. H., Gewinnanteilscheinbogen an ausländischen Aktien 1 v. H.

Zinsbogen mit Ausnahme derjenigen von Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten 2—5 v. T.

Die Anmeldung hat in allen Fällen bei Strafe bis zum 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe innerhalb 14 Tagen zu erfolgen.

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, hat der Emittent der zuständigen Steuerstelle unter Einhaltung vorgeschriebener Formalitäten Anzeige zu erstatten.

Die Kuxe, ausländische Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe.

**Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte** unterliegen einer Stempelabgabe von  $\frac{2}{10}$ —1 v. T.

Die Abgabe ist von allen im Inland abgeschlossenen Geschäften zu erheben. Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inland wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. — Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, die brieflich oder tele-

graphisch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

Bedingte Geschäfte gelten bezüglich der Abgabepflicht als unbedingte; das Gleiche gilt, wenn einer Vertragspartei ein Wahlrecht eingeräumt ist.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten im allgemeinen zu entrichten.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des endgültigen Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktag gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inland wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, andernfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inland wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inland wohnhafter nach § 38 des HGB. zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt, der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inland wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist, der nicht im Inland wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht haftbar.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe für jeden für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am 3. Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, die den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kon-

trahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenen Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Innerhalb der bezeichneten Frist hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat, deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Die §§ 22 — 33 geben Einzelvorschriften über die Stempel bei Kaufgeschäften und sonstigen Anschaffungsgeschäften. Wird gegen die Vorschriften verstoßen, so treten Geldstrafen von 150 — 5000 Mark ein.

**Spiel und Wette.** Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten. Ein besonderes Gesetz ist unter dem 4. Juli 1905 betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen erlassen.

Wer im Inlande Wetteinsätze entgegen nimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen. Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Der Stempelsteuersatz beträgt 20 — 25 v. H. Die Strafe bei Nichterfüllung ist der fünffache Betrag der hinterzogenen Abgabe, jedoch nicht unter 250 Mark.

Für Staatslotterien deutscher Bundesstaaten wird die Stempelsteuer durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt. Eine Abstempelung der Lose findet hier nicht statt.

**Frachtkunden.** Über die Frachtkunden bestimmen die §§ 43 — 51 im wesentlichen folgendes:

## § 43.

„Die Verflchtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehre ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.“

## § 44.

„Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6a, b und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehr vom Ausland nach dem Inland befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Ausland findet die Vorschrift des Absatz 1 keine Anwendung.“

## § 45.

„Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Ausland, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.“

## § 46.

„Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen 3 Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von den die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehr hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Ausland bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.“

## § 47.

„Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.“

## § 48.

„Die im § 43 gedachte Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauch vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.“

## § 49.

„Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.



Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der der Vorschrift des § 44 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 gedachten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5000 Mark ein.“

#### § 50.

„Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 49 von neuem der dort bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt, neben der Strafe des § 49 die im § 32 vorgesehene Rückfallsstrafe verwirkt.“

#### § 51.

„Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrages noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegenden Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im übrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.“

In dem Tarif für Frachturkunden z. B. für Konossemente, Frachtbriefe im Schiffsverkehr und Eisenbahnverkehr, Ladescheine, Einlieferungsscheine usw. betragen die Steuersätze 10 Pfg. bis 1 Mark von der einzelnen Urkunde und jeder Sendung\*).

**Personenfahrkarten.** Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, liegt den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob. Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten auf inländischen Eisenbahnstrecken oder Wasserstraßen sind gesonderte Bestimmungen vom Bundesrat erlassen.

**Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.** Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrages eine Erlaubniskarte gelöst worden ist. Je nach der Anzahl der Pferdestärken beträgt die Steuer zwischen 2 und 150 Mark. (Vergl. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.)

#### Vergütungen.

#### § 72.

„Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw. (Abs. 3 Tarifnummer 9), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.“

#### § 73.

„Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstand, den persönlich haftenden Gesellschaftern beziehungsweise den Geschäftsführern der im § 72 genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.“

\*) Vgl. erhöhte Steuersätze gemäß Kriegsgesetz im letzten Abschnitt.

## § 74.

„Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.“

## § 75.

„Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, die das zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.“

Die Stempelkosten betragen 8 v. H.

Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 72) nicht mehr als 5000 Mark ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme die Vergütungen von 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Werden Tagegelder im Betrage von mehr als 50 Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.

## Schecks.

## § 76.

„Die Entrichtung der in Nr. 10 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Ausland mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.“

Die Entrichtung der Stempelabgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und, wenn dieses im Auslande ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inland aushändigt. Die Entrichtung muß erfolgen, bevor das Schriftstück ausgehändigt wird.“

## § 77.

„Kommt der Annahmeerklärung, die auf einen auf das Ausland ausgestellten Scheck gesetzt wird, rechtliche Wirkung zu, so ist dem inländischen Aussteller gestattet, den mit einem Indossamente noch nicht versehenen Scheck ohne Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme vorzulegen. Im übrigen begründet die Verwendung des Wechselstempels zu einem angenommenen derartigen check nicht den Anspruch auf Erstattung des zur Urkunde nach Tarifnummer 10 bereits entrichteten Stempels.“

## § 78.

„Wird ein Scheck, der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Ausland zahlbar ist, in mehreren, im Texte mit der Bezeichnung ‚Erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung‘ oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehenen Ausfertigungen ausgestellt, so genügt die Versteuerung einer dieser Ausfertigungen. Ist jedoch auf eine der nicht versteuerten Ausfertigungen ein Indossament gesetzt, das sich auf der versteuerten Ausfertigung nicht befindet, so unterliegt diese Ausfertigung gleichfalls der Versteuerung.“

Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Indossament oder, wenn das Indossament im Ausland ausgestellt ist, der erste inländische Inhaber die Ausfertigung aus den Händen gibt.“

Der Beweis des Vorhandenseins einer versteuerten Ausweisung oder des Einwandes, daß das auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Indossament auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben worden sei, liegt demjenigen ob, der wegen Unterlassung der Versteuerung einer Ausfertigung des Schecks in Anspruch genommen wird.“

#### § 79.

„Ist die in den §§ 76, 78 vorgeschriebene Versteuerung unterlassen, so ist der nächste und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder Rechnung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Scheck aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch den späteren Inhaber keinen Einfluß.

Hat eine der im § 76 Abs. 2 bezeichneten Personen die Entrichtung der Abgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen unterlassen, so ist die Entrichtung vom Empfänger des Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.“

#### § 80.

„Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. Durch Ausstellung der stempelpflichtigen Urkunde auf einem mit dem Reichsstempel versehenen Vordruck  
oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf der Urkunde, wenn hierbei die vom Bundesrat erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.“

#### § 81.

„Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Errichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe von 20 Mark für jedes Schriftstück bestraft.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.“

#### § 82.

„Ist die Urkunde von einer im Inland wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermutet, daß die Ausstellung im Inland erfolgt ist, bis Tatsachen erwiesen werden, die geeignet sind, die Unrichtigkeit dieser Vermutung darzutun.“

#### § 83.

„Urkunden, die nach diesem Abschnitt stempelpflichtig sind oder auf die die in diesem Abschnitt vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Auch von den auf derartige Schecks gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Stempelbetrag ist 10 Pfg.

**Grundstücksübertragungen.** Bei der Zwangsversteigerung tritt die Verpflichtung zur Abgabe des Stempels mit Erteilung des Zuschlags, bei freiwilliger Veräußerung entweder mit der rechtswirksamen

Beurkundung oder mit der Eintragung in das Grundbuch oder der Beurkundung ein. Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch Stempelmarken innerhalb 2 Wochen. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in denen die Steuer vom Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu richten. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes.

Der Stempel beträgt  $\frac{1}{3}$  v. H. Der Tarif sieht eine Reihe von Befreiungen vor, so Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, Kauf- und Tauschverträge unter Teilnehmern an einer Erbschaft.

**Versicherungen.** Über Zahlungen, die als Entgelt für die Übernahme einer Versicherung der in Tarifnummer 12 bezeichneten Art geleistet werden, ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Aufstellung anzufertigen und vorzulegen, die außer dem Zahlungsbetrage den Gegenstand und die Art der Versicherung, die Nummer des Versicherungsscheins (Police) die Versicherungssumme und, soweit es zur Berechnung der Abgabe erforderlich ist, den Zeitraum angeben muß, für den die Zahlung geleistet wird. Die Steuerpflicht tritt mit der Zahlung des Entgelts unabhängig davon ein, ob die Aufstellung angefertigt wird.

Die Verpflichtung zur Anfertigung und Vorlegung der Aufstellung liegt dem Versicherer ob.

Die Stempelabgabe ist zu den Aufstellungen zu entrichten.

Die Entrichtung geschieht durch Verwendung von Vordrucken oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Schuldner der Abgabe ist der Versicherungsnehmer. Zu dessen Lasten ist die Abgabe von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten (§ 97 Abs. 3) spätestens bei Vorlegung der Aufstellung mit der Maßgabe zu zahlen, daß die Abgabe in Fällen, in denen sie durch die Dauer der Versicherung bestimmt wird, für den Zeitraum zu entrichten ist, auf den die Zahlung des Versicherungsentgelts sich bezieht.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorerhaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Der Stempel ist für die verschiedenen Versicherungen verschieden hoch.

In den Ausführungsbestimmungen sind die Erläuterungen und ausführliche Erklärungen sowie Reichsgerichtsentscheidungen bezüglich der Handhabung des Gesetzes gegeben.

## Preußisches Stempelsteuergesetz.

Vom 30. Juni 1909.

Außer der Reichsstempelsteuer sind noch die landesgesetzlichen Stempelsteuergesetze erlassen. Hier sei nur das preußische Stempelsteuergesetz besprochen. In diesem sind genaue Tarife aufgeführt und ist genau angegeben, welche Urkunden und mündliche Verträge Stempelabgaben und in welcher Höhe unterliegen.

Stempelpflichtig sind Urkunden, die mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht entgegenstehende Bestimmungen im Gesetz getroffen sind. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter denen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelauddruck oder in irgend einer andern Art mechanisch hergestellt ist.

Ergibt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Errichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrags zu ersetzen.

Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, die im Inlande befindlichen Gegenstände betreffen oder die im Inlande zu erfüllen sind.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte.

Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, sind von der Stempelsteuer im allgemeinen befreit, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt; desgleichen Urkunden wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder Preußischen Staats und einige andere.

Der § 5 des Stempelgesetzes gibt die persönlichen Stempelsteuer-Befreiungen an. So sind z. B. von der Steuer befreit: der König, der Fiskus des Deutschen Reichs, des Preußischen Staats, deutsche Kirchen, öffentliche Schulen und Universitäten usw.

Die Ermittlung eines Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

Bei Geldforderungen ist der aus der Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzugeben. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird nach dem Wert des Grundstücks bestimmt. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Wert anzugeben. Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem z. Z. ihres Anfanges erreichten Lebensalter der betr. Person.

Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Zollbehörden oder sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderlichen Auskunft über den Wert des Gegenstandes verpflichtet. Gegen Nichtbefolgung sind Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 60 Mark festgesetzt.

Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 v. H. oder mehr übersteigt.

Wird von dem Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Zollbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt.

Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

Über die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer bestimmt § 12 folgendes:

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind.
- b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, die die Schriftstücke ausgestellt haben.
- c) bei Verträgen, einschließlich Punktationen, alle Teilnehmer, insofern der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

Über die Haftbarkeit der Stempelsteuer bestimmt § 13 u. a.:

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen,

jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier, durch Verwendung von Stempelmarken, durch Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen gebuchten Amtsstelle und durch Barzahlung der Stempelabgabe bei den Gerichtskosten.

Die Versteuerung muß bei Pacht- und Mietsverträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietsverträge“ angegeben Frist, bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in das Register, spätestens aber binnen 2 Wochen nach dem Tage der Errichtung bewirkt sein. Auf Zuwiderhandlungen der Verpflichtung zur Errichtung der Stempelsteuer sind Strafen bis zum zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels festgesetzt.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvernünftig ist, in eine Freiheitsstrafe, findet nicht statt. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Steuergesetzes verjährt in 5 Jahren.

In dem Stempeltarif, der dem Gesetz beigelegt ist, sind diejenigen Urkunden mit Angabe des Stempelsatzes angeführt, welche stempelpflichtig sind. Es seien hier nur die wichtigsten erwähnt:

Beglaubigte Abschriften.  
Abtretung von Rechten.  
Aftermiet- oder Afterpachtverträge.  
Auflassungen.  
Versteigerungen.  
Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten.  
Auszüge aus den Akten in vielen Fällen, wenn sie auf Ansuchen von Privatpersonen gefertigt sind.

Bürgschaften.  
Eheverträge.  
Erbverträge.  
Familiengründungen.  
Fideikommißstiftungen.  
Gesellschaftsverträge ( $\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  v. H. bei offenen Handelsgesellschaften  $\frac{1}{20}$  v. H.).  
Gewerbelegitimationskarten.  
Jagdscheine.

Kauf- und Tauschverträge.	Schuldverschreibungen.
Konsolidationen von Bergwerkseigentum.	Sicherstellung von Rechten.
Kuxe.	Standeserhöhung (Landesherrliche Gnadenweise).
Leibrenten und Rentenverträge.	Testamente.
Lieferungsverträge.	Schenkungsversprechen.
Notariatsurkunden.	Vergleiche.
Pacht- und Mietsverträge.	Verleihung von Bergwerkseigentum.
Pässe.	Versicherungsverträge.
Proteste.	Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge.
Bestimmte Protokolle.	
Schiedssprüche.	

Gegen zu hohe Besteuerung ist das Beschwerdeverfahren zulässig.

## Die Erbschaftssteuer.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906.

Das Erbschaftssteuergesetz ist Reichsgesetz. Es bezieht sich auf erbrechtlichen und ähnlichen Erwerb. Steuerpflichtig ist der Erwerber. Die Höhe der Besteuerung richtet sich einmal den Beziehungen des Erwerbers zum Erblasser und ferner aus steuerrechtlichen Gründen nach der Bereicherung. Angegliedert ist der Erbschaftssteuer zur Verhütung von Umgehung eine gleichartige Schenkungssteuer.

Die wichtigsten Bestimmungen aus diesem Gesetze seien im Nachstehenden wörtlich aufgeführt:

§ 1. Der **Gegenstand der Erbschaftssteuer** ist der Erwerb von Todes wegen. Als Erwerb von Todes wegen gilt außer demjenigen, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird:

1. ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, sowie dasjenige, was durch eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes als Verfügung von Todes wegen zu beurteilende Schenkung erworben wird;
2. ein Erwerb, welcher infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

Mit diesem wie mit den folgenden Paragraphen soll alles das getroffen werden, was als erbrechtlicher Erwerb, als Vorausempfang darauf oder als Ersatz dafür anzusehen ist. Ob es sich um einen steuerpflichtigen Erwerb handelt, ist nach dem Rechte zu beurteilen, auf dem der Erwerb beruht. Die Steuerpflicht eines Erwerbes von Todes wegen entsteht im allgemeinen mit dem Erwerbe des Rechtes bei Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen von Todes wegen, bei Pflichtteilen mit dem Anfall, welcher in der Regel mit dem Erbfall zusammentrifft.

§ 2. Als **Erwerb von Todes wegen** ist außerdem anzusehen:

1. Was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;



2. was als Abfindung für einen Erbverzicht oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

Die Steuerpflicht tritt beim Erbfall mit Rückwirkung auf die Zeit des Rechtserwerbs ein. Bei der Ausschlagung einer Erbschaft werden hinsichtlich der Steuerberechtigung nur wirksame Ausschlagungen berücksichtigt. Wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat, insbesondere dadurch, daß er sie nicht rechtsgültig ausgeschlagen und die Versäumung der Ausschlagungsfrist nicht wirksam angefochten hat, so hat er sie zu versteuern, auch wenn er hinterher Verzicht leistet.

Nach § 3 gilt auch als Erwerb von Todes wegen jeder Vermögensvorteil, welcher auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird. Durch diese Bestimmung wird bezweckt, daß Vermögensvorteile aus Verträgen zugunsten eines Dritten, welche sonst als Schenkung steuerpflichtig wären, dem Erwerb von Todes wegen gleichzustellen ist, wenn der Erwerb nicht zu Lebzeiten des Erblassers erfolgt, sondern einer Fürsorge über seine Lebenszeit hinaus die Entstehung verdankt. Hierbei genügt es, wenn das Recht beim Tode des Erblassers begründet ist, auch wenn der endgültige Erwerb erst später erfolgt.

Nach § 4 ist als Erwerb von Todes wegen auch ein Erwerb anzusehen, auf welchen die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden.

§ 5. **Bewegliches Vermögen** ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb anfällt (Erblasser), zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber ein Deutscher war und zugleich einem Bundesstaat angehörte. Soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, wird auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet; soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der Erbschaftssteuer nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hat.

Bewegliches Vermögen sind alle Sachen und Vermögensrechte mit Ausnahme von Grundstücken und ihnen gleichstehenden Berechtigungen.

Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet. Das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers unterliegt der Steuer, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit

des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hiervon gibt es einige Ausnahmen.

Von inländischen Grundstücken wird die Erbschaftssteuer ohne Unterschied erhoben, ob der Erblasser Deutscher oder Ausländer war und ob er im Inlande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nicht. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (§ 7).

Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften. Schulden und Lasten sind alle Nachlaßverbindlichkeiten und Beschwerungen eines einzelnen Erwerbes, namentlich auch Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen. Unter Lasten sind namentlich öffentliche Lasten eines Grundstücks und privatrechtliche dingliche Lasten verstanden, z. B. Erbbaurechte, Grunddienstbarkeiten, Nießbräuche an Sachen oder Rechten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Grund- und Rentenschulden, für Hypotheken usw.

Die Höhe der Erbschaftssteuer ist im § 10 geregelt, während der § 11 angibt, wer von der Erbschaftssteuer befreit ist. Dasselben lauten:

#### § 10.

#### Betrag der Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

- I. vier vom Hundert
  1. für leibliche Eltern,
  2. für voll- und halbblütige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;
- II. sechs vom Hundert
  1. für Großeltern und entferntere Voreltern,
  2. für Schwieger- und Stiefeltern,
  3. für Schwieger- und Stiefkinder,
  4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern,
  5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge,
  6. für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Annahme an Kindesstatt erstrecken;
- III. acht vom Hundert
  1. für Geschwister der Eltern,
  2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;
- IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von  
20000 Mark, so wird das  $1\frac{1}{10}$  fache,  
übersteigt er den Betrag von  
30000 Mark, so wird das  $1\frac{2}{10}$  fache,  
50000 " " " "  $1\frac{3}{10}$  " "  
75000 " " " "  $1\frac{4}{10}$  " "

100 000	Mark, so wird das	$1\frac{5}{10}$	fache,
150 000	" " " "	$1\frac{6}{10}$	"
200 000	" " " "	$1\frac{7}{10}$	"
300 000	" " " "	$1\frac{8}{10}$	"
400 000	" " " "	$1\frac{9}{10}$	"
500 000	" " " "	2	"
600 000	" " " "	$2\frac{1}{10}$	"
700 000	" " " "	$2\frac{2}{10}$	"
800 000	" " " "	$2\frac{3}{10}$	"
900 000	" " " "	$2\frac{4}{10}$	"
1 000 000	" " " "	$2\frac{5}{10}$	"

der im Absatz 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Absatz 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 Mark übersteigt, mit dem im Absatz 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Absatz 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus die Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

## § 11.

### Befreiung von der Erbschaftssteuer.

Von der Erbschaftssteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt:
  - a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Kinder — sowie eingekindschafteten Kindern,
  - b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern,
  - c) Abkömmlinge der zu a, b bezeichneten Kinder,
  - d) Ehegatten,
  - e) den im § 10 I. 1, II. 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt,
  - f) den im § 10 I. 2, II. 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5 000 Mark nicht übersteigt; auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Gegenstände finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung,
  - g) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten,
  - h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt.
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind der Landesfürst und die Landesfürstin befreit.

Dienen Grundstücke dauernd Land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken und bilden sie einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs den Gegenstand des Erwerbes, so wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrages nicht erhoben (§ 15).

Hierfür gibt es bestimmte Einschränkungen und Erweiterungen. Zur Ermittlung des Betrages der Masse wird der Wert zur Zeit des Anfalls zugrunde gelegt. Bei Grundstücken wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des reinen Ertrages, dem die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Über die Berechnung bei Nutzungen oder Leistungen gibt der § 17 Aufklärung. Derselbe lautet:

§ 17. Bei Nutzungen oder Leistungen, die entweder ausdrücklich oder durch anderweitige die Dauer begrenzende Umstände auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Bei immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 18, 19 Anwendung finden, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert angenommen.

Immerwährende Nutzungen sind solche, deren Aufhören nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge für absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, namentlich solche, die durch den Wechsel in der Person des Berechtigten und Verpflichteten nicht berührt werden, z. B. dauernde Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Auflagen.

Der Wert von Leibrenten oder andern auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen wird nach dem Lebensalter der Person berechnet, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt (§ 18). Für die Berechnung gibt der § 18 eine genaue Tabelle.

§ 19 regelt die Besteuerung, wenn die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrages ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Hängt der Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung ab, so gelten darüber besondere Vorschriften (§ 21). Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittlung nicht geeignete Gegenstände kommen

mit ihren mutmaßlichem Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat.

Wird die nicht tatsächlich zu erlegendende Steuer erhoben, so kann jeder Zeit eine Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer erfolgen.

Die Versteuerung eines Vermögens, dessen Nutzungen einem andern als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgesetzt werden.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage berechnet, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist. Die Kosten der Beerdigung des Erblassers und der für die Leichenfeierlichkeiten und für ein angemessenes Grabdenkmal entstandenen, die gerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtstreite können in Abzug gebracht werden.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Erwerber zu entrichten. Neben dem Erwerber oder dem mit der Zuwendung Beschwerten haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer als Gesamtschuldner (§ 31).

Gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen usw. vor der Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten und die Beitreibung von den Steuerpflichtigen erfolgen kann.

§ 33. „Für die Erhebung der Erbschaftssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz gehabt hat. Hatte der Erblasser in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz, so ist der Staat zuständig, in welchem der Wohnsitz liegt, an dem er sich zuletzt aufgehalten hat.

Soweit die Steuer von einem Grundstücke (§ 7 Abs. 1) zu entrichten ist, ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.“

Die Zuständigkeit der Bundesstaaten ist wegen ihrer Beteiligung an der Erbschaftssteuereinnahme und wegen der Befugnis zur Erhebung von Zuschlägen wichtig.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird durch die Erbschaftssteuerämter geführt.

§ 36 regelt die Anmeldung des Erwerbers. § 37 gibt Aufklärung, wie die Erbschaftssteuererklärung, falls eine solche vom Erbschaftssteueramt verlangt wird, aufzusetzen ist. Die Bestim-

mungen dieser beiden Paragraphen gelten auch für Testamentvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber. Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen dann zustatten, wenn der diesen angefallene Erwerb daraus erkennbar ist.

## § 36.

„Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen (§§ 1 bis 4) anfällt, ist verpflichtet, ihn **innen einer Frist von drei Monaten** oder, wenn er sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält, **innen einer Frist von sechs Monaten** nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich **anzumelden**.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.“

## § 37.

„Auf Verlangen des Erbschaftssteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist hat der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Die Erklärung muß ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten.

Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Die Erbschaftssteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.“

Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von Erbschaftssteueramte geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer erheblich sind. Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden. Das Erbschaftssteueramt kann die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen zur Auskunft anhalten und gegebenenfalls die erforderlichen Maßregel auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Bedarf von 300 Mark nicht übersteigen.

An die Stelle Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter sowie juristischer Personen treten bezüglich der Auskunft die gesetzlichen Vertreter. Auskunft kann von dem Erwerber oder seinem gesetzlichen Vertreter, jedoch nur über Verhältnisse gefordert werden, welche den Erwerb, d. h. den eigenen Erwerb betreffen, von Testamentvollstreckern und Nachlaßpflegern nur über die das verwaltete Vermögen betreffende Verhältnisse. Bei Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilen ist außer dem Erwerber der Beschwerte, in der Regel also der Erbe, zur Auskunft verpflichtet.

Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe als richtig anzunehmen, so kann es die Angaben ganz oder teilweise beanstanden und fordert den Steuerpflichtigen zur Gegenerklärung auf. Erfolgt keine Gegenerklärung und entsprechende Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und darnach die Steuer zu erheben. Übersteigt der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel, so fallen die Kosten der Wertermittlung dem Steuerpflichtigen zur Last.

Auf Antrag kann die oberste Landesfinanzbehörde von der genauen Ermittlung der Werte absehen und einen Pauschbetrag für die Erbschaftssteuer annehmen.

Über die Erbschaftssteuer gibt das Erbschaftssteueramt einen Erbschaftssteuerbescheid mit der Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist, jedoch nicht unter einem Monat. Durch die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufgehalten werden, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

Gegen den Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Monaten bei dem Erbschaftssteueramt zulässig. Es genügt auch die Einlegung der Beschwerde bei der Oberbehörde. Gegen die Entscheidung der letzteren ist weitere Beschwerde bei derselben, gegebenenfalls bei der obersten Finanzbehörde zulässig. Diese weitere Beschwerde muß binnen einer Frist von 2 Monaten seit der Zustellung eingereicht werden.

#### § 47 regelt die Stundung und lautet:

„In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für die Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten.

Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrags die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresbeiträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Steuerforderung auf die bezeichneten Grundstücke, sofern der Hypothek andere Rechte als die zur Zeit des Anfalls bestehenden nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden muß, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.“

Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Die Nichterfüllung aller obigen Vorschriften sind vom Gesetz-

geber mit schweren Strafen belegt. Wird die Anmeldung zur Erbschaftssteuer oder die Erklärung zu derselben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfüllt, so unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe im zwei bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer, und wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 20000 Mark. Ist anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung unterlassen worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Die gleichen Strafen werden verwirkt, wenn ein Verpflichteter zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörenden Gegenstand wissentlich verschweigt, oder sonst über Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht. Berichtigt der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Untersuchung aus freien Stücken seine Angaben, so findet eine Bestrafung nicht statt. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist kosten-, gebühren- und stempelfrei. Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in 10 Jahren.

#### Über Schenkungen unter Lebenden bestimmt § 55:

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat, oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen.

Die Schenkungssteuer trifft alle rechtsgültigen Schenkungen. **Steuerpflichtig ist der Beschenkte.** Gegenstand der Steuer ist die Bereicherung durch die Schenkung. Über den Begriff der Schenkung vergl. BGB. S. 122.

Für die Erhebung und Verwaltung der Steuer gelten im allgemeinen die Vorschriften über die Erbschaftssteuer.

Eine Befreiung von der Steuer findet außer in den Fällen des § 11 nach § 56 statt:

Bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie



dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkung beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Personen der im § 10 I–III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen würde die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

Die Anmeldung der Schenkung (§ 36) bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs. 1 Satz 2 des BGB. angewendet worden ist oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 des BGB. verweigert hat.

Für die nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes zu entrichtenden Steuern ist der Rechtsweg zulässig; nur für die Stundung ist die Steuerbehörde zuständig. Die Klage muß binnen einer Frist von 6 Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung oder Stundung der Steuer. Kann jedoch die gänzliche oder teilweise Erstattung der gezahlten, oder die gänzliche oder teilweise Niederschlagung der gestundeten Steuer wegen eines nachträglich eingetretenen Ereignisses verlangt werden, so beginnt die Frist erst mit dem Eintritte dieses Ereignisses.

## Die Handelsverträge.

Ein Handelsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren handels-politisch selbständigen Staaten, durch welchen über den Austausch der beiderseitigen Erzeugnisse, insbesondere für den Handels- und Schiffsverkehr der beiderseitigen Angehörigen bestimmte Vorschriften getroffen werden. Der Handelsvertrag bedarf zu seinem Abschlusse der Mitwirkung der politischen Machtfaktoren. Dem Abschluß eines Handelsvertrages liegt häufig eine rein politische Veranlassung zugrunde. Handelsverträge können auch von mehreren Staaten gleichzeitig miteinander abgeschlossen werden. Durch den Abschluß eines Handelsvertrages gibt derjenige Vertragsgegner, der Zugeständnisse macht, Rechte auf, welche er vorher besaß. Beruht der Handelsvertrag auf Gegenseitigkeit, so erhält er andere Vorteile. Die Handelsverträge üben eine tiefe Einwirkung auf das wirtschaftliche Leben derjenigen Staaten aus, die sie abschließen. Voßberg-Rekow erklärt das Wesen des Handelsvertrages wie folgt:

„Der Handelsvertrag ist eines der zahlreichen, ja eines der hauptsächlichen Kampfmittel zur Erlangung und Behauptung einer Stellung auf dem Weltmarkte. Wer Industrieerzeugnisse verkaufen muß, um für den Erlös sein Brod zu finden, wird das Bestreben

zeigen, den Markt für seine Erzeugnisse so zu festigen und auszu dehnen, daß er ihn mit einer gewissen Sicherheit für eine gewisse Zeit beherrscht und nicht gezwungen ist, in Sorge und Pein aus der Hand in den Mund zu leben. Der Handelsvertrag gibt gewisse Grundlagen für das Handelsgeschäft und sichert diese Grundlage gemeinhin für eine Reihe von Jahren. Er setzt Ein- und Ausfuhrtarife fest, die sich im Laufe der Vertragsdauer nicht ändern können, die also in die Warenberechnung aufzunehmen sind. Er sichert vor willkürlichen Beschlagnahmen oder Zurückweisungen an der Grenze. Er stellt ein gewisses Kundenverhältnis fest, auf Grund dessen sich leichter Beziehungen anknüpfen und festhalten lassen. Er wirkt regelnd und ausgleichend auf den Preisstand der Waren, indem er die Zollgrenzen schwächt und das Nebeneinander auf dem Weltmarkte zu einem dichteren gestaltet. Er gibt damit gleichzeitig einen Ansporn für die Güte und Wohlfeilheit der Erzeugnisse; denn er schützt eine gewisse Arbeit und gibt daneben andere stärkere Erzeugnisse fremden Wettbewerbs preis. Durch den Ausgleich, den er zwischen den Eigentümlichkeiten der Erzeugnisse der vertragschließenden Staaten anbahnt, wirkt er gleichzeitig beruhigend auf rein politische Momente und Strömungen. Kurz, der Vertrag bringt diejenigen Vorteile und Förderungen, die sich aus einem näheren Verkehr verschiedenartiger Elemente befruchtend herleiten, und er nimmt diejenigen Nachteile hinweg, die sich aus der Isolierung fast überall ergeben müssen. Der Fleiß und Wagemut des Kaufmanns geht gewöhnlich voran. Durch ihn werden die ersten Beziehungen geknüpft und die Möglichkeit des Absatzes angebahnt. Der Handelsvertrag folgt nach, um diese Anfänge auszubauen und zu befestigen.“

Durch Einführung der Meistbegünstigung (vgl. Abs. Meistbegünstigung S. 376) wurde ein mildernder Einfluß auf die Tarifgegensätze in fast der ganzen Welt ausgeübt. Eine starke Verschiebung wurde dadurch herbeigeführt, daß England am 15. Mai 1905 den Vertrag kündigte, der andern Ländern auch in den Kolonien Englands das Recht der Meistbegünstigung gewährte.

Die Initiative in der Handelsvertragspolitik steht in Deutschland dem Kaiser als dem Oberhaupte des Reiches zu. Dem Bundesrate wird der Vertrag vorgelegt, sobald die Einzelheiten desselben festgesetzt sind, um dann von den gesetzgebenden Körperschaften beraten und genehmigt zu werden. Die Handelsverträge werden meist auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Sie lassen sich in 3 Gruppen teilen:

1. Tarifverträge, d. h. solche Verträge, deren wesentlicher Inhalt sich auf die Vereinbarung über die gegenseitigen Zollsätze erstreckt.

2. Meistbegünstigungsverträge, d. h. solche Verträge, in welcher jeder der vertragschließenden Teile dem andern die Zusage gibt, ihm bezüglich der Ein- und Ausfuhr und der Zollsätze in keinem Falle ungünstiger zu behandeln als irgend einen Dritten (negative Erklärung) und zwar so, daß die einem Dritten bewilligten Vergünstigungen jeweilig jeder der Vertragsparteien ohne weiteres und ohne daß es dieserhalb einer besonderen Erklärung oder Abmachung bedarf, zusteht (positive Erklärung).

3. Tarifverträge mit Meistbegünstigung, d. h. Verträge, die inhaltlich die unter 1 und 2 genannten Vertragsarten in sich vereinigen.

Außerdem enthalten die meisten neuzeitigen Handelsverträge noch Vereinbarungen über folgende Punkte:

1. Freie Bewegung und rechtliche Gleichstellung der Angehörigen des einen wie des andern Staates im Gebiete des fremden Staates (Aufenthalt, Niederlassung, Besteuerung, Rechtsschutz).

2. Ausfuhr- und Durchfuhrzölle; Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Durchfuhrverbote.

3. Ausfuhrprämien, Differentialzölle, Behandlung.

4. Schutz des gewerblichen Eigentums.

5. Schifffahrtsverhältnisse, Hafengebühren, Tonnengelder usw.

Der Schutzzoll wird durch bestimmte Zölle auf gewisse Waren allgemein festgelegt im sog. Generaltarif eines jeden Staates. Im Gegensatz zum Schutzzoll steht der Freihandel. Das einzige Land, das sich heute noch zum Freihandel bekennt, ist England. Deutschland ist in normalen Zeiten auf die Einfuhr bestimmter Rohmaterialien und Waren angewiesen. Es muß daher Handelsverträge mit andern Ländern schließen, wenn seine Bewohner vorteilhaft und ohne Entbehrungen leben sollen. Der gegenwärtige europäische Krieg hat aber gelehrt, wie außerordentlich abhängig auch die andern Länder von einer Reihe deutscher Erzeugnisse sind. Der Austausch der Waren hat im Kriege vielfach nur auf Gegenseitigkeit im Austausch der jeweiligen Erzeugnisse des einen oder andern Landes stattgefunden und hat den unwiderlegbaren Beweis erbracht, daß Handelsverträge nur mit Gegenseitigkeit abgeschlossen werden sollten. Er hat aber auch gezeigt, wie dringend notwendig es ist, daß Landwirtschaft und Industrie Hand in Hand gehen. Voßberg-Rekow sagt in seinem Werke: Die Politik der Handelsverträge von 1898 weitzblickend mit Recht: „Stärken wir also Landwirtschaft und Exportindustrie nebeneinander; aber hüten wir uns vor einer Politik, welche die eine auf Kosten der andern begünstigt. Wer

zwei Arme hat, sich damit Verdienst zu schaffen, der zeigt übles Ungeschick, wenn er den einen mit dem andern festhält, anstatt mit beiden frisch zuzugreifen.“

Stellt ein Land nur einen Tarif auf, der gleichmäßig für alle Vertragsgegner im Ausland ohne Ausnahme in Anwendung gebracht wird, so bezeichnet man diesen als Einheitstarif. Zollermäßigungen, die irgend einem Lande bewilligt werden, treffen ebenso wie Zollerhöhungen auch die andern Länder. Durch die Erhöhungen einzelner Tarife wird der Vertragsgegner meistens gewöhnlich zur Wiedervergeltung, Retorsion, gezwungen. Es entsteht der Retorsionszoll; er ist ein Kampfzoll. Wird die Ware eines Staates ungerecht oder ungünstiger behandelt als diejenige anderer Staaten, so kann sie nach dem Grundsatz der Retorsion mit einem Zollzuschlag belegt werden. Auch kann diese Retorsion sich gegen die gesamte Einfuhr solcher Staaten richten. Das Mittel der Retorsion ist zweischneidig und bedarf der sorgfältigsten Abwägung. Je größer ein Staat ist, je unabhängiger er von der Einfuhr ausländischer Waren ist, um so wirksamer ist das Mittel der Retorsion.

Gemäß § 6 des deutschen Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 nach der Fassung vom 24. Mai 1885 und den späteren Abänderungen ist die Befugnis der Retorsion in die Tarifpolitik des Deutschen Reiches eingeführt. Derselbe lautet:

„Zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herkommen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, sofern nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 100 v. H. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 v. H. des Wertes unterworfen werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlags oder Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung angeordnet. Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.“

Von dem Einheitstarife verschieden ist der sogenannte autonome Tarif. Derselbe entsteht, wenn man einen schutzzöllnerischen Tarif aufstellt, bei dem lediglich die Rücksicht auf das eigene Land beobachtet wird, ohne vom Auslande hierbei Notiz zu nehmen.

Im Gegensatz zu dem System des Einheitstarifes steht dasjenige des Generaltarifes und der Konventionaltarife. Stellt ein Staat neben seinem selbständigen Tarife alle diejenigen Vergünstigungen oder Abweichungen in einem besonderen Tarife zusammen,

die er durch Verabredung oder Vertrag Einzelstaaten bewilligt, so nennt man diesen den Konventionaltarif im Gegensatz zu dem ursprünglichen allgemeinen, dem Generaltarif.

Einzelne Länder haben Tarife zusammengestellt, aus denen hervorgeht, zu welchen äußersten Zollsätzen sie bei Abschluß weiterer Verträge namentlich Meistbegünstigungsverträge bereit sind. Dieser Tarif enthält das Mindestmaß — Minimum — des Anspruches. Man nennt ihn deshalb Minimaltarif. Im Gegensatz zu ihm heißt der allgemeine ursprüngliche Tarif der Maximaltarif.

Der deutsche Zolltarif von 1879 enthält 43 Positionen, die alphabetisch geordnet sind. Innerhalb jeder Gruppe sind die Rohstoffe und Halbfabrikate der gröberen und dann die der feineren Erzeugnisse vorangestellt. Zur Erleichterung der Anwendung des Zolltarifes ist ein amtliches Warenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge vom Bundesrat aufgestellt. Der neue deutsche Zolltarif vom 25. Dez. 1902 ist sachlich-systematisch geordnet.

Meistens behalten sich die Staaten für bestimmte Gegenstände die Zulassung von Einfuhrverboten vor. Vielfach liegen sie in gesundheitlichen oder sicherheitspolizeilichen Gründen. Die Einfuhr von Sprengstoffen ist nach dem Gesetz vom 9. Juli 1884 von polizeilicher Genehmigung abhängig.

Ausfuhrverbote werden in den Verträgen vorbehalten für Kriegsmaterial, Pferde, Hunde, für Altertumsachen usw.

Durchfuhrverbote kommen selten vor. § 6 des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869, erweitert durch Gesetz vom 11. Dezember 1871, bestimmt, daß von der Durchfuhr Abgaben — Durchfuhrzölle — nicht erhoben werden sollen.

Ausfuhrzölle bestehen heute mit verschwindenden Ausnahmen nicht mehr.

Wenn auch die Staaten einerseits bemüht sind, die Durchfuhr von Waren in ihren Ländern nach Möglichkeit zu heben, so treffen sie doch andererseits auch wiederum Maßregeln, um den fremden Zwischenhandel von ihren Ländern und ihren Häfen fernzuhalten. Als Mittel hierzu wird der sog. Differential- oder Unterscheidungs Zoll benutzt. Der Differentialzoll ist ein Zoll, der je nach dem Ursprunge und der Art der Einfuhr und der Ausfuhr von den übrigen Zöllen unterschieden ist. Er kann höher oder niedriger sein als die üblichen Sätze der Tarife. Er kommt zur Anwendung, um die unmittelbare Einfuhr zum Nachteile oder auf Kosten der mittelbaren Einfuhr zu begünstigen oder zu beheben, d. h. um den fremden Zwischenhandel zu verdrängen. Infolgedessen ist er als eine Abwehrmaßregel oder Kampfmaßregel gegen das Ausland zu betrachten und gleicht den Retorsionszöllen mit

dem Unterschied, daß letztere nur als Erwiderung auf einen vorher erfolgten Angriff aufzufassen sind. Durch die Herrschaft der Meistbegünstigungsklausel hat die unterschiedliche Behandlung in den Durchfuhrzöllen nachgelassen. Eine der häufigsten Maßregeln des Differentialzollens ist der Flaggenzoll, die sog. „Surtaxe de Pavillon“. Danach wird jedes Schiff fremder Flagge bei der Ankunft in einem Hafen mit einem Tonnengelde belegt, von dessen Zahlung die Schiffe inländischer Flagge befreit bleiben. In Frankreich besteht außerdem noch die Surtaxe d'entrepôt, d. h. ein Zollzuschlag für diejenigen Waren, die auf dem Umwege über ein fremdes Land zur Einfuhr kommen.

Von Bedeutung für die Vertragspolitik ist ferner der Umstand, ob die Grundlage für den Zoll bei den Vertragsparteien die gleiche ist oder nicht. Man unterscheidet Wertzölle und spezifische Zölle. Die Wertzölle werden nach Prozenten des Warenwertes erhoben, die spezifischen Zölle dagegen in festen Sätzen für bestimmte Maß- oder Gewichtseinheiten. Heute bestehen hauptsächlich noch die Gewichtszölle. In Deutschland ist die Verzollung nach dem Gewichte die Regel, und zwar nach dem Bruttogewichte laut Tarif und bei Waren, für welche der Zoll 6 Mark für 100 Kilo nicht übersteigt, im übrigen nach dem Nettogewichte. Über die Festsetzung des Nettogewichts und die Berechnung der Tara sind besondere Vorschriften erlassen. Ein Maßzoll kommt in Deutschland hauptsächlich nur noch bei Bau- und Nutzholz vor, ein Stückzoll in wenigen Fällen.

Weiter sind zu erwähnen der Veredelungsverkehr, der Grenzverkehr und das Zollkartell.

Unter Veredelungsverkehr versteht man denjenigen Warenverkehr mit dem Auslande, der zwecks Veredelung oder Ausbesserung und mit der Bestimmung der Wiederausfuhr im vervollkommenen Zustande stattfindet. Wegen der Vorteile, die er bietet, hat man zu seiner Förderung für ihn als Grundlage die Zollfreiheit eingeführt. Wird die eingeführte Ware im Inlande veredelt und in ihre Heimat zurückgeführt, so liegt aktiver Verkehr vor. Werden heimische oder ausländische aber verzollte Waren ins Ausland geführt, dort veredelt und wieder zurück gebracht, so liegt passiver Verkehr vor. Werden die Waren nach ihrer Veredelung nicht wieder in das Land ihres Ursprungs zurückgebracht, sondern im veredelten Zustande in ein drittes Land ausgeführt, so bezeichnet man dies als Durchgangs-Transitverkehr. Deutschland läßt alle 3 Arten dieses Veredelungsverkehrs zu.

Unter den Veredelungsverkehr fielen ursprünglich nur Erzeug-

nisse oder Rohstoffe und Halbfabrikate der Textilindustrie. Er ist jedoch im Laufe der Jahre bedeutend ausgedehnt.

Bei der Veredelung ist die Frage der Festhaltung der Identität der eingeführten Gegenstände von Wichtigkeit. Deutschland verlangt den unbedingten Nachweis der Identität. Häufig wird vom Einführenden eine Kautio n gefordert. Auch hat die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr zum Zwecke der leichteren Feststellung der Identität binnen einer bestimmten, nicht zu lang bemessenen Frist zu erfolgen. Unter dem Grenzverkehr versteht man eine Reihe von Erleichterungen, die Nachbarländer für den Verkehr der Anwohner ihrer Grenzen untereinander festsetzen. Gewöhnlich wird derselbe in einem Grenzbezirk auf je 10 km Entfernung von der Grenze festgesetzt und bezieht sich auf die örtlichen Bedürfnisse dieses Bezirks. Oft ist er auch nur auf die persönlichen Bedürfnisse der Anwohner oder auf die gewerbsmäßigen Bedürfnisse derselben ausgedehnt.

Ein vorzügliches Beispiel für eine vertragsmäßige Regelung des Grenzverkehrs ist im Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 enthalten. Dasselbst heißt es:

„Um die Bewirtschaftung der an den Grenzen liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, sind von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Stangen, Rebstecken, Tiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze liegenden Güter dienen. Gleiche Befreiung genießen sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben sind ferner befreit:

1. Vieh, das zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgl. landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung in das erstere zurückgeführt werden.

2. Holz, Getreide und andere landwirtschaftliche Gegenstände, die im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Mahlen usw. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gemahlen usw. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden.

3. Waren und Gegenstände, die im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen.

4. Die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, die von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.“

Zollkartelle werden oft von benachbarten Staaten auf gegenseitigen Schutz ihrer Grenzen, insbesondere gegen den Schmuggel

geschlossen. Durch dieselben werden gegenseitige Auskunft und Rechtshilfe versprochen.

Von sonstigen Merkmalen und von Vereinbarungen in den Handelsverträgen sind noch einzelne Besonderheiten und Abmachungen zu besprechen.

**Ausfuhrvergütungen.** Wird das Rohmaterial eines Fabrikates im Inlande durch eine Steuer belegt, so wird an der Grenze der Betrag dieser Steuer zurückgezahlt, sobald das betreffende Erzeugnis zur Ausfuhr kommt. So wird beispielsweise die innere Steuer auf Bier, Zucker, die schon während des Herstellungsverfahrens erhoben wird, bei der Ausfuhr des fertigen Erzeugnisses zurückvergütet. Ebenso wie die innere Steuer kann auch der Zoll zurückvergütet werden, der auf einem vom Auslande bezogenen Rohstoff bezahlt ist, sobald das fertige Erzeugnis zur Ausfuhr kommt, das diesen Rohstoff enthält. Hierdurch wird die heimische Ausfuhrindustrie wettbewerbsfähiger. Auch hier spielt der Nachweis der Identität eine Rolle. Die Ausfuhrvergütung wird vielfach als Ausfuhr- oder Exportprämie bezeichnet. In den Handelsverträgen spielen die Ausfuhrprämien meistens nur eine negative Rolle, indem man sie gegenseitig verbietet oder auch versteckte Prämien zu verhindern sich verpflichtet.

Durch die Handelsverträge wird ausgeschlossen, daß ein Staat im Zustande der Feindseligkeit mit einem andern die Erzeugnisse des Auslandes außer mit dem gebräuchlichen Zollsatz mit einer besonderen inneren Steuer belegt. Meistens wird auch in den Handelsverträgen zugesichert: „daß unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten auf das Eigentum eines Angehörigen des andern Teils eine höhere oder lästigere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt werden darf, als auf das gleiche Eigentum eines Angehörigen des Landes selbst oder eines Angehörigen der meistbegünstigsten Nation.“

Auch findet sich vielfach in den Handelsverträgen die Abmachung, daß solche Gegenstände, die in dem einen der Vertragsländer gar nicht erzeugt werden, in dem andern keinerlei Verbrauchsabgabe oder Steuer unterworfen werden dürfen.

Die Freihafengebiete und Zollausschlüsse gelten im allgemeinen als in die Verträge eingeschlossen. Sie genießen die Bevorzugung des Stammlandes.

Von außerordentlicher Wichtigkeit sind bei dem internationalen Verkehr die Abmachungen, die in den Handelsverträgen über die Handhabung der Verkehrsmittel, der Eisenbahnen, der Kraftfahrzeuge und der Schiffe getroffen werden.



Daneben sind als besonders wichtig die Bestimmungen zu erwähnen, die über den Muster- und Markenschutz, über Patente und den Gewerbetrieb der Ausländer getroffen werden, soweit sie nicht in besonderen Gesetzen im internationalen Verkehr geregelt sind.

## Die Meistbegünstigungsklausel.

In den meisten Handelsverträgen ist eine Meistbegünstigungsklausel (MBKl) vorgesehen. Mit der Ausdehnung des internationalen Verkehrs wuchs die Zahl der Zoll- und Handelsverträge. Jeder einzelne Staat wurde in ein Netz von zahlreichen und mannigfachen Verträgen verwickelt, welche einer steten Aufmerksamkeit sowie häufiger Ergänzungen oder Erneuerungen bedurften. Um nun jederzeit mit dem in Wettbewerb tretenden Staaten gleichen Schritt zu halten und sich von diesen nicht überflügeln zu lassen, ferner, um sich in jedem Einzelfalle neue und langwierige Unterhandlungen zu sparen, kamen die Staaten auf den Gedanken, in ihre Verträge eine Klausel aufzunehmen. Durch diese ließ sich ein Staat von dem andern Staate die Zusicherung geben, daß auch ihm alle einem Dritten, vielleicht benachbarten Staate, zugestandenem und in Zukunft zuzugestehenden Handelsbedingungen gewährt werden. Es wurde dem ersten Staate für Gegenwart und Zukunft Behandlung gemäß der am meist begünstigten Nation zugesagt.

Man unterscheidet die bedingte und die unbedingte Meistbegünstigung. Die unbedingte ist in eine positive, die bedingte in eine negative Form gekleidet. Die bedingte verlangt vom andern Vertragsteil bei Gewährung der MBKl. eine Gegenleistung. Dieser Gedanke der Gegenseitigkeit bei Gewährung von Meistbegünstigung ist im Laufe des letzten Jahrhunderts ganz besonders von den Vereinigten Staaten von Amerika gepflegt worden. Preußen hat im Jahre 1828 mit den Vereinigten Staaten die Meistbegünstigung vereinbart.

Je größer die Zahl der Anhänger der Gegenseitigkeitsklausel bei der Meistbegünstigung wurde, desto mehr verfehlte sie ihren Zweck, so daß England allmählich zum Freihandel überging. Ihm folgten eine große Reihe europäischer Staaten; heute ist England noch das einzige Land, das am Freihandel festgehalten hat. Gerade Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts sind wieder Handelsverträge von den meisten Kulturstaaten abgeschlossen worden, die die unbedingte MBKl. enthalten.

Wie den völkerrechtlichen Verträgen an sich die Haupteigen-

schaft der privatrechtlichen Verträge fehlt, nämlich die Klagbarkeit der darin eingegangenen Verpflichtungen, so ist es auch mit der MBKl. Auch die Entscheidung durch den Haager Schiedsgerichtshof wird bei Böswilligkeit einer Partei hieran nichts ändern. Die MBKl. begründet ein Schuldverhältnis und ist nach den Regeln des Obligationenrechtes zu beurteilen. Ihr Gegensatz ist die Behandlung des andern Vertragsgegners gleich dem jetzt oder künftig meist begünstigten Staate.

Oft behalten sich mehrere selbständige Staaten, welche durch Stammverwandtschaft oder infolge ihrer Nachbarschaft an einer Grenze in nähere Berührung miteinander stehen in ihren Handels- und Meistbegünstigungsverträgen mit dritten Staaten das Recht vor, Begünstigungen und Freiheiten, die sie sich untereinander gewähren, von den Wirkungen der MBKl. auszuschließen. Auf diese Weise entstehen Meistbegünstigungsverhältnisse erster und zweiter Ordnung.

Die MBKl. betrifft in der Hauptsache Handel und Schiffahrt. Unter dem Worte „Handel“ ist hierbei im weitesten Umfange alles zu verstehen, was mit dem Handel im eigentlichen Sinne, d. h. dem auf Gelderwerb gerichteten Güteraustausch zu tun hat. Dies bezieht sich hauptsächlich auf den internationalen Handelsverkehr. Hierzu gehören z. B. die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr von Erzeugnissen der Industrie und der Landwirtschaft und anderen Waren, ferner das Zollwesen und die Behandlung der Handel treibenden Personen.

Ein gutes Beispiel einer MBKl. findet sich im Vertrage zwischen Portugal und Schweden-Norwegen vom 31. Dezember 1895. Dieselbe lautet:

„Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiet des andern in bezug auf Handel und Industrie dieselben Begünstigungen genießen, welche den Angehörigen irgend einer anderen Macht jetzt oder künftig gewährt werden, und dürfen keinen anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuern, Beschränkungen oder Verpflichtungen unterworfen werden, als denjenigen, welche den Angehörigen der meistbegünstigsten Nation auferlegt werden“.

Zum richtigen Verständnis der MBKl. ist auf die neuere Zollpolitik der Staaten zu verweisen. In den meisten Staaten besteht ein im Wege der Gesetzgebung des betreffenden Landes aufgestellter Zolltarif, welcher die Ein-, Ausfuhr und Durchgangsabgaben für die Gegenstände des Handels im einzelnen nach ihrer Höhe und der Art der Abschätzung festlegt. Dieser „Generaltarif“ wird ohne irgend welche Einschränkung gegenüber Staaten angewandt, mit

denen Handelsvertragsbeziehungen nicht bestehen. Auf der Grundlage dieses Generaltarifs schließen dann die Mächte mit andern Staaten Handelsverträge, in denen meistens gegenseitig die Zölle auf einzelne Handelsartikel herabgesetzt oder auch ganz beseitigt werden. Auf Grund zahlreicher Meistbegünstigungsverträge kommen dann die Vorteile eines solchen Vertrages ohne weiteres auch den übrigen Staaten gemäß der MBKl. zugute. Auf diese Weise entsteht neben dem Generaltarif ein wesentlich günstigerer Tarif, der sogenannte „Konventionaltarif“, welcher die durch Verträge festgelegten Zölle enthält.

Praktisch sind in neuester Zeit bis zum Ausbruch des Krieges beinahe sämtliche Staaten der Erde an dem General- oder Konventionaltarif eines Landes beteiligt. Die Forderung der MBKl., den Vertragsgegner nicht schlechter zu behandeln als alle anderen Staaten, ist daher so selbstverständlich geworden, daß in neuen Verträgen die MBKl. nur in positiver Form vorkommt.

Besonders wichtig ist es, das Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten gerade mit Rücksicht auf die kommenden Zeiten zu beleuchten. Die Grundlage unserer Verträge bildet der bereits erwähnte 1828 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten geschlossene Vertrag. Dieser enthält in Artikel 5 die negative, in Artikel 9 die positive MBKl. und zwar letztere in bedingter Form. Eine Vereinbarung, daß dieser preußisch-amerikanische Vertrag auf das ganze Reichsgebiet nach Gründung des Deutschen Reiches ausgedehnt werden solle, ist niemals getroffen worden. Das Gleiche gilt auch von den außerdem bestehenden fast gleichlautenden Verträgen der Vereinigten Staaten mit den Hansastädten von 1827 und mit Hannover von 1840. Von deutscher Seite ist der Vertrag von 1828 stets als Grundlage des Verkehrs mit Amerika angesehen worden, und die amerikanischen Verträge mit den deutschen Einzelstaaten sind stillschweigend als für das Reich geltend betrachtet worden. Strittig ist nur, ob die bedingte oder unbedingte Meistbegünstigung zu gelten hat. In Deutschland vertrat man im Gegensatz zu Amerika die Ansicht, daß wir mit den Vereinigten Staaten nur unbedingte Meistbegünstigungen vereinbart hätten.

Am 10. Juli 1900 wurde zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten ein Abkommen getroffen, wonach Amerika dem deutschen Handel die in Sektion III des Dingley-Vertrages vorgesehenen Zollermäßigungen einräumte, während wir den Amerikanern als Entgelt dafür unsere niedrigsten Zölle zugestanden. Das Handelsabkommen ist von deutscher Seite zum 1. März 1906 gekündigt, dann aber auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen bis

30. Juni 1907 verlängert worden. Ein neues Abkommen vom 22. April 1907, das den 1900 geschaffenen Zustand erneuerte, ist seitens Amerika am 7. August 1909 zum 7. Februar 1910 gekündigt und seitdem nicht mehr erneuert worden. Es besteht daher jetzt der unhaltbare Zustand, daß Deutschland den Amerikanern volle Meistbegünstigung gewährt, während unsere Einfuhr in Amerika außerordentlich hohen Zöllen unterworfen und weit davon entfernt ist, gleich der meistbegünstigten Nation behandelt zu werden. Als einzige schwache Grundlage in unsern Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten besteht wieder der preußisch-amerikanische Vertrag von 1828.

Unsere gesamte Industrie hat das größte Interesse, nicht nur zum Schutze seiner eigenen Waren und seines Absatzes innerhalb Deutschlands, sondern vor allem bei einem regen Austausch von Waren nach Amerika dafür zu sorgen, daß hier beim Eintritt normaler Zeiten von der Regierung alle Schritte unternommen werden, um volle Gegenseitigkeit zu erwirken.

## Auszug aus dem Preßgesetz.

Vom 7. Mai 1874.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel und sonst zur Verbreitung bestimmt sind, der Name und Wohnort des Verlegers oder beim Selbstvertriebe der Druckschrift der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Zeitschriften), müssen auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Aufgabsorts unentgeltlich abliefern. Auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der berühmte § 11 des Preßgesetzes lautet:

„Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.“

Zu widerhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Bei Verstoß gegen den § 11 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Bezüglich Preßvergehen vgl. S. 275.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung kann stattfinden, wenn gegen obige Vorschriften verstoßen wird. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

## Auszug aus dem Vereinsgesetz.

Vom 19. April 1908.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen. Es herrscht also der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Das Gesetz gewährt diese Freiheit ausdrücklich nur den Reichsangehörigen. Den Ausländern steht ein gesetzlich erzwingbares Vereins- oder Versammlungsrecht nicht zu; andererseits ist es ihnen auch nicht untersagt, unter sich Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Jedoch hat die Polizei hier die weitgehendsten Rechte.

Eine Bestimmung der Begriffe „Verein“ und „Versammlung“ hat das Gesetz nicht gegeben. Das Reichsgericht bezeichnet als Verein jede dauernde Vereinigung mehrerer natürlicher Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung. Versammlung sind Zusammenkünfte einer Mehrzahl von Personen zur Verhandlung oder Beschlußfassung über eine gemeinschaftliche Angelegenheit.

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann

aufgelöst werden. Die endgültige Auflösung eines Vereins wird öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein) muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzungen sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen zwei Wochen anzuzeigen.

Politische Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, welche Verfassung, Verwaltung, den Staat, Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.

Personenmehrheiten, welche vorübergehend zur Vorbereitung von Wahlen zusammentreten, gelten nicht als politische Vereine.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Unter einer öffentlichen Versammlung wird jede Versammlung verstanden, zu welcher der Zutritt jedem gestattet ist. Nicht öffentlich ist sie, wenn die Teilnahme an ihr nur einem individuell begrenzten Personenkreis zusteht. Ob sie im öffentlichen oder Privaträume abgehalten wird, ist für die Frage der Öffentlichkeit unerheblich. Erhebung eines Eintrittsgeldes schließt die Öffentlichkeit einer Versammlung nicht aus. Andererseits macht die Zulassung von Gästen eine Vereinsversammlung nicht ohne weiteres zu einer öffentlichen. Wann eine öffentliche Versammlung vorliegt, ist im einzelnen Falle unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden.

Die Anzeige muß mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde eingegangen sein; es genügt nicht, daß sie spätestens 24 Stunden vorher an die Polizeibehörde abgesandt worden ist. Die Anzeige muß außer der Angabe, daß es sich um eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten handelt, auch den Ort und die Zeit der Versammlung, außerdem den Namen, Wohnort und Wohnung des Veranstalters enthalten.

Der Ort muß so bestimmt angegeben werden, daß die Polizei prüfen kann, ob der für die Abhaltung der Versammlung gewählte

Raum den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügt.

Die Versagung der Bescheinigung kann durch die nach den Landesgesetzen gegen eine Anordnung der Polizeibehörde zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige bildet an sich keinen Grund zur Auflösung der Versammlung.

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, welche öffentlich bekannt gemacht worden sind. Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder bei Entlassung der Arbeiter.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde und sind 24 Stunden vorher von den Veranstaltern anzuzeigen, und ist hierfür die Genehmigung nachzusuchen.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Leiter oder der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder in einem Aufzuge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

Gleichgültig ist es, ob die Waffe äußerlich sichtbar getragen wird oder nicht.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen, ausgenommen auf internationalen Kongressen. Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung.

Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Dem Beauftragten muß ein angemessener Platz angewiesen sein. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

Die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung angefochten werden.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Personen, welche das 18. Jahr nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

Auf Verstöße gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes sind Geldstrafen bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle Haft angedroht.

Im übrigen sei auf den Abschnitt „Die Vereine“ §§ 21—79 BGB. S. 83 ff. verwiesen.

## **Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.**

(19. Juli 1901; 22. Mai 1910.)

Die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen, und die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, werden ge-



schützt. Zu den Abbildungen gehören auch klassische Darstellungen. Unter Schriftwerk wird ein in Schriftzeichen niedergelegter Gedankenausdruck verstanden, welcher ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit ist. Abbildungen können Urheberrechtsschutz nur beanspruchen, wenn sie ebenfalls dem Ausfluß eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers darstellen. Eine der selbständigen Bearbeitung entbehrende Darstellung, allgemein bekannter und deshalb als Gemeingut der gesamten Industrie zu bezeichnender Gegenstände genießt keinen Schutz (RGSt. 15, 407.) Schutzzähig sind deshalb auch die in einem Preisbuch beigegebenen Abbildungen, welche dem Leser das Verständnis erleichtern und die beschriebenen Apparate und Maschinen anschaulicher machen sollen, und bei denen die Individualität der Geistestätigkeit darin besteht, daß die Apparate und Maschinen in einer besonderen Form dargestellt werden, die bestimmt und geeignet ist, die Eigenart des einzelnen Gegenstandes deutlich erkennen zu lassen (RGSt. 39, 103). Dagegen fallen nicht unter das Gesetz Abbildungen in Preisbüchern, welche nichts weiter enthalten, als eine der individuellen Formgebung ermangelnde Darstellung von Gegenständen, um die äußere Erscheinung der im Text beschriebenen Waren dem Publikum vorzuführen (RG. 70, 266). Zum Begriff der Abbildungen technischer Art ist erforderlich, daß dieselben ihrer inneren Natur nach der Technik angehören und daß sie einen Gedanken aus dem Reiche der Technik zum Zwecke der Anleitung oder Unterweisung verkörpern (RG. 70, 266; RGSt. 39, 229). Der Urheberrechtsschutz wird für Abbildungen in Preisverzeichnissen nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß die Veröffentlichung nur geschäftlichen Zwecken dient, insbesondere die Kauflust anregen soll (RGSt. 34, 431).

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des BGB.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über; es kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Solange nicht das Werk erschienen ist, ist der Urheber ausschließlich befugt,

daselbe öffentlich vorzutragen; so lange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ist er allein zu einer solchen Mitteilung berechtigt. Diese Rechte beziehen sich auch auf die Übersetzung in eine andere Sprache.

Überträgt der Urheber sein Urheberrecht, so steht ihm, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart ist, auch die Übersetzung in eine andere Sprache ausschließlich zu.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig. Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, d. h. zum privaten Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen in andern Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen ist. Bei dem Abdruck in die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt. Eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts liegt dann vor, wenn der Gegenstand sich zur wissenschaftlichen Bearbeitung eignet und der Inhalt nach der Art und Weise der gegebenen Erörterungen die Bestimmung bekundet, einem wissenschaftlichen Zweck, in erster Linie dem Zweck der Belehrung zu dienen (RGSt. 22, 56; 36, 195). Das Gleiche gilt bezüglich einer Ausarbeitung technischen Inhalts.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden, oder wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden, jedoch ist in solchen Fällen die Quelle deutlich anzugeben. Regelmäßig wird der Name des Verfassers und der Titel des Werkes anzugeben sein.

Der Schutz des Urheberrechts endet, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind. Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich im allgemeinen der Ablauf der Schutzfrist nach dem Tode des Letztlebenden. Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von 30 Jahren.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich nur auf den entstandenen Vermögensschaden. Trägt jemand vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich vor, so ist er ebenfalls dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Verstoß gegen die obigen gesetzlichen Bestimmungen über Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, unbefugte Mitteilung des wesentlichen Inhalts, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark geahndet. Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auch auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine usw. unterliegen der Vernichtung. Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

Wer es unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. In allen Fällen tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks, wegen widerrechtlicher Verbreitung, Vervielfältigung, Mitteilung des wesentlichen Inhalts usw. verjähren in 3 Jahren.

Den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht. Nicht Reichsangehörige genießen den Schutz für ihre Werke oder Übersetzungen, die im Inland erscheinen, sofern nicht das Werk oder die Übersetzung von ihm an einem früheren Tage im Ausland erschienen ist.

Wird der wahre Name des Urhebers eines Werkes binnen der dreißigjährigen Frist zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet, so genießt derselbe vollen Urheberschutz. Die Rolle wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen. Die Eintragungen werden im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

### **Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.**

Am 13. November 1908 wurde zwischen den meisten Kulturstaaten (die Vereinigten Staaten von Amerika und die Staaten von Mittel- und Südamerika haben sich nicht an der Übereinkunft beteiligt) ein Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gebildet. Darnach genießen die einem der Verbandländer angehörigen Urheber sowohl für die nichtveröffentlichten als für die in einem Verbandlande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte. Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: Für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers, für die veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist.

Im Ursprungslande kann der Schutz immer nur nach Maßgabe der inländischen Gesetzgebung verlangt werden.

Die keinem der Verbandländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichten, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den andern Verbandsländern diejenigen Rechte, welche die Übereinkunft gewährt.

Die Dauer des Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und im allgemeinen 50 Jahre nach seinem Tode.

### **Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen**

vom 3. Mai 1909.

Bei der Wichtigkeit, welche das Kraftfahrzeug im heutigen Verkehr nicht nur zur Personenbeförderung, sondern auch zur Lastenbeförderung angenommen hat, ist die Kenntnis der Bestimmungen über Personenkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen von größter Bedeutung.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Haftpflichtvorschriften am 1. Juni 1909, das übrige Gesetz erst am 1. April 1910 in Kraft getreten. Die Ausführungsverordnungen des Bundesrats

sind am 3. Februar 1910 und bezüglich des internationalen Verkehrs am 21. April 1910 getroffen.

Seit Bestehen der Gesetze sind außerdem eine Reihe wichtiger Reichsgerichtsentscheidungen getroffen, deren hauptsächlichste mitbesprochen werden.

## Verkehrsvorschriften.

### § 1.

„Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde im Verkehre zugelassen sein.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“

Öffentlich sind alle Wege und Plätze, welche tatsächlich dem Verkehr des Publikums freigegeben sind, gleichviel ob der Weg im Privateigentum steht und der Eigentümer das Recht hat, den Weg einzuziehen. Selbstverständlich unterliegt die Benutzung der öffentlichen Wege durch Kraftfahrzeuge auch den allgemeinen polizeilichen Vorschriften. Die Polizeibehörden können Höchstgeschwindigkeiten festsetzen und den Kraftwagenverkehr auf bestimmten Straßen, Plätzen und Brücken ausschließen oder beschränken, wenn dies der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs erfordert.

In Betrieb gesetzt wird ein Kraftfahrzeug, indem es seiner Bestimmung gemäß in Gebrauch genommen, also zum Fahren mit eigener Kraft benutzt wird. Der Zweck der Ingebrauchnahme ist gleichgültig. Probefahrten, welche die Fabrik zur Prüfung oder Vorführung vornimmt, Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges in den Verkaufs-, Ausstellungsraum oder zum Käufer fallen auch darunter, wenn dabei öffentliche Straßen mit eigener Kraft befahren werden. Für das schwebende Zulassungsverfahren sind erleichternde Bestimmungen getroffen.

Über den Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges entscheiden die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Dresden die Polizeidirektion, in Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen die Polizeiamter, in Baden die Bezirksamter und in Hessen die Kreisämter.

### § 2.

„Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörden. Die Erlaubnis gilt für

das ganze Reich. Sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung — den Führerschein — zu erbringen.“

Das Führen eines Kraftfahrzeuges begreift die gesamte Bedienung der maschinellen Einrichtung des Fahrzeuges während des Betriebes in sich. Führer ist, wer diese Tätigkeiten unter eigener Verantwortung ausübt. Der Führer darf Warnungssignale mit der außerhalb der Ortschaften zugelassenen Fanfarentrompete unter eigener Verantwortung einem andern überlassen.

Der Führer darf keine körperlichen Mängel haben, die seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigen können, besonders keine Mängel des Seh- und Hörvermögens. Er muß ferner im vollen Besitz seiner Geisteskräfte sein. Insbesondere sind Kaltblütigkeit und Fähigkeit zu raschem Entschluß unerläßliche Forderungen, die man an einen Kraftwagenführer namentlich im großstädtischen Verkehr stellen muß (RG. 22. Januar 1912 JW 385, 5). Minderjährige unter 18 Jahren sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Übt jemand zum Zwecke der Ablegung der Prüfung sich in der Führung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, so ist die Begleitung eines mit Führerschein versehenen Führers notwendig.

Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden. Die Entziehung ist für das ganze Reich wirksam.

## Haftpflicht.

### § 7.

„Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs, noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach dem Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem andern in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Der Unfall muß sich bei dem Betriebe ereignet haben, d. h. er muß im äußeren, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und einen inneren, ursächlichen Zusammenhang haben. Der ursächliche Zusammenhang kann ein unmittelbarer oder mittelbarer sein. Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges liegt dem Geschädigten ob.

Das Reichsgericht hebt über den Begriff des Halters eines Kraftfahrzeuges 2 Merkmale hervor:

1. Halter ist, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat.

2. Zum Halterbegriff gehört ferner die umfassende Verfügungsgewalt über das Fahrzeug, wie ein solcher Gebrauch voraussetzt. Für die Haltereigenschaft kommt es lediglich auf tatsächliche Beziehung zum Fahrzeug an. Welche Rechte dem Halter daran zustehen, und ob ihm überhaupt Rechte daran zustehen, ist belanglos. Der Dieb ist ebenso Halter, wie der rechtmäßige Besitzer, welcher das Fahrzeug zu eigener Benutzung erworben hat und zu seiner Verfügung hält. Beim Kauf geht die Haltereigenschaft regelmäßig mit der Übergabe des Fahrzeuges auf den Käufer über.

Bei Miete und Leihe des Kraftfahrzeugs kommt es auf die Umstände an, wer als Halter anzusehen ist. Mietet jemand einen Kraftwagen und stellt er das Fahrzeug in eine eigene oder gemietete Garage ein, sorgt er auch sonst für das Fahrzeug, bezahlt er den Führer oder dergleichen, so ist der Mieter als Halter anzusehen. Bei vorübergehender Überlassung zu einer oder mehreren im voraus bestimmten Fahrten, behält der Überlasser trotz Unentgeltlichkeit die Eigenschaft des Halters. Sie geht nur dann auf den Entleiher über, wenn dieser das Fahrzeug zu freiem, selbständigem Gebrauch geliehen erhält. (RG. 20. November 1905; JW. 1906, 62, 14). Bei Probefahrten sieht das Reichsgericht den Fabrikanten als Halter an. Bei Probefahrten des Fabrikanten, welchem das Fahrzeug zur Reparatur überlassen war, trägt nicht dieser, sondern sein Auftraggeber die Betriebsgefahr als Halter (RG. 1. Mai 1912, Bd. 79 S. 314, JW. 808, 31).

Beim Ersatz des Schadens umfaßt der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn. Bei gänzlicher Vernichtung der Sache ist Schadloshaltung dafür zu leisten, daß der Berechtigte die Sache in der Zwischenzeit hat entbehren müssen.

Die in § 7 angegebene notwendige Sorgfalt bezieht sich in erster Linie auch auf die Anstellung eines Kraftwagenführers. Es genügt nicht, daß er den Führerschein besitzt und daß die Erkundigungen seine Nüchternheit und Zuverlässigkeit in früheren Stellungen ergeben. Der Halter muß sich auch überzeugen, ob

Der Führer die notwendige Kaltblütigkeit und Fähigkeit zu raschem Entschluß besitzt. Nimmt er Ängstlichkeit wahr, so muß er besondere Vorsicht walten lassen. Eine einmalige Probefahrt genügt nicht. Auf einen als zuverlässig erprobten Führer darf sich doch der Halter im allgemeinen verlassen; wenn er aber wahrnimmt, daß der Führer unvorsichtig, insbesondere zu schnell fährt, oder wenn er Veranlassung hat, sich um den Weg zu bekümmern, weil dessen besondere Gefährlichkeit dem Führer nicht bekannt ist, so muß er auch einschreiten, wenn der Führer des Wagens den Verkehr gefährdet (RG. vom 2. Januar 1911, 7. November 1910, 26. November 1910, 4. Dezember 1913). Unter Umständen, z. B. wenn er die Neigung seines Führers zu schnellem und rücksichtslosem Fahren kennt, hat er darüber hinaus auch die Pflicht, den Führer an gefährlichen Stellen zu beaufsichtigen (RG. 22. Okt. 1914). Der Halter muß die für den Kraftwagenfahrer bestimmten Polizeiverordnungen kennen, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen (15. März 1909).

#### § 8.

„Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

Wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeuges tätig war.

Wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.“

Hierdurch werden die besonderen Gefahren unterschieden, welche der Kraftwagen besonders durch große Schnelligkeit in sich birgt.

#### § 9.

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 BGB. mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden demjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.“

Ein gewisser Schutz gegenüber dieser Bestimmung ist die Entscheidung des OLG. Dresden vom 9. Dez. 1886. Dieselbe lautet:

„Wer sich auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Straße bewegt, hat die Pflicht, die aus dem dort stattfindenden Verkehr für ihn entstehenden Gefahren, soweit er das vermag, durch eigene Aufmerksamkeit von sich abzuwenden.“ An sich ist jeder Straßendammbau auch für den Fußgängerverkehr da. Wer ihn zum Weiterschreiten benutzt, muß aber mit besonderer Sorgfalt Umschau halten (RG. 7. Dez. 1908). Unter Umständen wird schon daran, daß jemand in gefährlicher Lage sich der zu seiner Sicher-



heit bestimmten Vorrichtungen, z. B. des Bürgersteiges nicht bedient, ein Verschulden gesehen (RG. 25. Juni 1906). Jeder Fußgänger hat namentlich in der Dunkelheit die Pflicht, auf Fuhrwerke sein Augenmerk zu richten, deren Nahen er vernimmt, damit er ihnen in geeigneter Weise ausweiche (RG. 11. April 1906). Auf Hörsignale darf er sich nicht unbedingt verlassen (RG. 7. Dez. 1908). Beim Überschreiten des Fahrdamms muß der Fußgänger auf nahende Fuhrwerke Rücksicht nehmen und Umschau halten (RG. 30. 1. 1905; 3. 6. 1907; usw.). Wer kurz vor einem Kraftfahrzeug noch vorbeizulaufen versucht, handelt in der Regel grobfahrlässig. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn jemand hinter einem Hindernisse, z. B. einem Möbelwagen, einem haltenden Straßenbahnwagen, denjenigen Teil der Fahrbahn betritt, nach welchem ihm bis dahin der freie Ausblick versperrt war. Er muß vorsichtig Umschau halten, um so mehr als auch die Führer der Fuhrwerke auf sein plötzliches Hervortreten nicht gefaßt sein können (RG. 22. 6. 1903; 14. 4. 1904; 3. 6. 1905).

Ein Verstoß gegen die polizeiliche Straßenordnung, insbesondere über den Verkehr mit Fuhrwerken und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen bedeutet regelmäßig ein Verschulden. Es können aber besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise die Nichtbeachtung der Polizeivorschriften entschuldigen oder sogar geboten erscheinen lassen. Das Verschulden kann auch in einer Unterlassung bestehen, insbesondere bei Abwendung des Schadens nach dem Unfall. Der Verletzte hat also die Pflicht, alles zu tun, um den Schaden nicht größer werden zu lassen. Er muß sich in die Behandlung eines Arztes begeben und dessen Anordnungen befolgen.

Die Beweispflicht für die Behauptung, daß ein Mitwirken des Verschulden des Verletzten vorliegt, liegt dem Haftpflichtigen ob. Die schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Verletzten muß mit dem Schaden in ursächlichem Zusammenhange stehen. Im übrigen vergleiche BGB. S. 104 und 135 ff.

Im Falle der Tötung (§ 10) sind die Vorschriften des BGB. (§ 844 BGB.) und § 3 des Haftpflichtgesetzes heranzuziehen.

§ 11 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, daß im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten ist, welchen der Verletzte dadurch erleidet, daß seine Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

## § 12.

„Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich dreitausend Mark;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt einhundertfünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt neuntausend Mark;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.“

Hiernach sind also die Entschädigungssummen begrenzt.

Nach § 13 ist der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Ansprüche auf Schadensersatz aus den §§ 7—13 verjähren in 2 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Unfall an. Jedoch geht er seiner Rechte verlustig, wenn die Unfallanzeige nicht spätestens innerhalb zweier Monate an den Ersatzpflichtigen erfolgt.

Durch das vorliegende Gesetz bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang haftet oder verantwortlich ist.

Bei Tötung eines Menschen, Verletzung desselben oder Schädigung seiner Gesundheit oder bei Beschädigung einer Sache ist auch der Führer des Kraftfahrzeuges zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Als letzte Instanz bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Reichsgericht. Für Klagen aus dem vorliegenden Gesetz ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

### Strafvorschriften.

## § 21.

„Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr des Kraftfahrzeuges zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.“

Nach § 22 wird der Führer eines Kraftfahrzeuges, der nach einem Unfälle es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeuges und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeuges und seiner Person bewirkt. — Verläßt der Führer des Kraftfahrzeuges eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis 300 Mark erkannt werden.

Führt jemand auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist, so wird er mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Halter eines solchen Fahrzeuges, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen gestattet.

Die §§ 24 und 25 seien zweckmäßig wörtlich wegen ihrer Bedeutung im Verkehr angeführt:

#### § 24.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.“

#### § 25.

„Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen;
2. ein Kraftfahrzeug mit einer andern als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht;
3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt, wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1—3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.“

## Bekanntmachung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Vom 3. Februar 1910.

Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist. Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

Jedes Fahrzeug muß mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, gegebenenfalls mit einer Vorrichtung zur Verhinderung unbeabsichtigter Rückwärtsbewegungen, mit einer tieftönenden Hupe, nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei Laternen und mit einer Vorrichtung versehen sein, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Jedes Kraftfahrzeug muß mit der Firma, welche das Fahrgestell hergestellt hat, der Fabriknummer, der Anzahl der Pferdestärken versehen sein und muß das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergeben.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilenden Kennzeichen aus einem oder mehreren Buchstaben zur Bezeichnung des Bundesstaats und mit der Erkennungsnummer versehen sein, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs anzubringen. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein. Sie dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen deutlich erkennbar zu beleuchten.

**Pflichten des Führers.** Der Führer hat den Führerschein sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen. Er ist für ordnungsmäßige Kennzeichen und Beleuchtung verantwortlich, ferner dafür, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird, und daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustande befindet; er hat sich vor der Fahrt davon zu

überzeugen. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Entfernt er sich, so muß er dafür sorgen, daß ein Unbefugter das Fahrzeug nicht in Betrieb setzen kann. Für vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch oder üblen Geruch hat er zu sorgen. Das Öffnen vorhandener Auspuffklappen ist verboten. Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörung vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde nicht überschritten werden, bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht von 12 km.

Bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei Eisenbahnübergängen usw. ist so langsam und vorsichtig zu fahren, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer usw. namentlich an unübersichtlichen Stellen durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen. Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Das Abgeben langgezogener Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, sowie die Verwendung anderer Signalinstrumente ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im übrigen: Rechts ausweichen, links überholen.

Sollen Anhängewagen mitgeführt werden, so genügt die Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde; jedoch ist die Erlaubnis von der Befolgung bestimmter Vorschriften abhängig.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht. Genügt es diesen nicht, so kann seine Ausschließung verfügt werden. Genügt eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen infolge Feststellung neuer Tatsachen nicht, so kann ihr die Fahrerlaubnis zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlichen Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung.

Über die Prüfung von Kraftfahrzeugen sind besondere Vorschriften erlassen.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ist beizufügen:

1. ein Geburtsschein;
2. eine unaufgezogene Photographie;
3. ein Zeugnis eines beamteten Arztes;
4. ein Nachweis darüber, mit Angabe der Dauer der praktischen Ausbildung, daß der Bewerber den Fahrdienst bei einer durch die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle erlernt hat.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erhält der Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen.

## **Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.**

Vom 11. Oktober 1909.

Hier gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften. An Besonderheiten ist folgendes zu erwähnen:

Für den internationalen Verkehr werden internationale Fahrausweise nach bestimmten Muster und Angaben ausgestellt. Diese Ausweise sind vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an ein Jahr gültig. Sie gewähren freie Zulassung zum Verkehr in allen andern Vertragsstaaten.

Zum Übertritt von einem Lande in das andere ist augenfällig an der Rückseite außer dem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer, ein Unterscheidungszeichen anzubringen, das seine Staatszugehörigkeit ergibt. Über Abmessungen des Zeichens usw. bestehen bestimmte Vorschriften.

Über Ausweichen bei Begegnung und Überholung müssen sich die Führer von Kraftfahrzeugen auf das strengste nach den Gebräuchen der Gegend richten, in der sie sich befinden.

Für den Antrag auf einen internationalen Fahrausweis an die höhere Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Antragstellers sind folgende Angaben beizufügen:

1. die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie die Angaben über die Anzahl der Zylinder des Motors, die Form und Farbe der Aufbauten (Karosserie) und die Gesamtzahl der Plätze des Fahrzeugs;
2. der Führerschein für jede Person, welche das Fahrzeug im internationalen Verkehre führen soll, und deren Photographie (unaufgezogen, Brustbild in Größe von etwa  $4\frac{1}{2}$  cm im Quadrat).

## Pflichten als Schöffe und Geschworener.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. Mai 1898.

### I. Schöffen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Urtheile verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, die für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner **nicht berufen** werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3. Reichsbeamte, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, die auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen **ablehnen**:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, die im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte;
4. Apotheker, die keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, die glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, die zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Ansicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt. Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und



dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. Die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, die in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallenden Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, die am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu 5 ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten). Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis. In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage ausgelost. Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände,

welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen. Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste. Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes notwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen. Die Beidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche von demselben geltend gemacht werden, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte an zu berechnen. Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, die ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde von seiten des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das

Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und die auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

## II. Geschworene.

Das Amt des Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, die er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Zahl der Geschworenen zu bemessen. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichnis aufgenommen (Vorschlagsliste). Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, die sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersandt. Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an der 5 Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren teilnehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hilfgeschworenen. Als Hilfgeschworene sind solche Personen zu wählen, die an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Die Namen der Haupt- und Hilfgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an der der Präsident und 2 Mitglieder teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft 30 Hauptgeschworene ausgelost. Das Los wird von dem Präsidenten gezogen. Auf Geschworene, die in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird. Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen. Die in der Spruchliste verzeichneten

Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll tunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von 3 Tagen liegen.

Über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, solange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt. An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, die zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet. Die Vergütung über Reisekosten wie über unentschuldigtes Fehlen bei Schöffen finden auch auf Geschworene Anwendung. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen, oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem andern Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien. In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hilfgeschworenen gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Rechtsverhältnisse des Ingenieurs.

Die Gewerbeordnung unterscheidet niedere und höhere technische Angestellte. Als höhere technische Angestellte werden bezeichnet: Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner, Betriebsbeamte und ähnliche Angestellte. Das Dienstverhältnis dieser von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigte Personen ist für das Handelsgewerbe fest geregelt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb von bestimmten, im § 1 der GO. bezeichneten Arten von Geschäften. Hierzu gehören u. a.:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Danach unterliegen diejenigen Gewerbebetriebe, in denen Ingenieure und Techniker ihre Tätigkeit ausüben können, den obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt als Handelsgewerbe im Sinne des Gesetzes, wenn die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Derjenige, welcher das Handelsgewerbe betreibt, ist im gesetzlichen Sinne Kaufmann (§§ 1—3 HGB).

### Der Dienstvertrag.

Das Anstellungsverhältnis wird regelmäßig durch einen Dienstvertrag geordnet. Dieser bedarf nicht der Schriftform.

Durch den Vertrag verpflichtet sich der Angestellte zur Leistung des versprochenen Dienstes, der Arbeitgeber zur Gewährung der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB.). Wird die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so gilt das übliche Gehalt als vereinbart (§ 612 BGB.).

Das Gehalt ist in Reichswährung zu zahlen. Der Unternehmer darf dem Angestellten keine Waren kreditieren, doch darf er Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsübliche Miete und Pachtpreise, Feuerung und Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten bei der Gehaltszahlung in Anrechnung bringen (§ 115 GO.). Alle entgegenstehenden Vereinbarungen sind nichtig.

Das Gehalt ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist das Gehalt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist dasselbe nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (§ 614 BGB.).

Zur Abnahme der Dienste ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet (§ 433 BGB.).

Hat der Angestellte rechtswidrig seinen Posten verlassen, so kann der Dienstherr als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch die Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Angestellten gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist (§ 124 BGB.).

Verleitet ein Arbeitgeber einen Angestellten dazu, vor der rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, so ist er dem früheren Arbeitgeber für den entstehenden Schaden als Selbstschuldner mit haftbar. In gleicher Weise haftet der Arbeitgeber, welcher einen Angestellten annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist. Und ebenso haftet ein Arbeitgeber, der einen Angestellten in dieser Zeit in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verfloßen sind (§ 124 b GO.).

Das Dienstverhältnis kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres mit vorher erklärter sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden (§ 133 a GO.). Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so darf sie nicht weniger als einen Monat betragen und muß für beide Teile gleich sein. Dies gilt auch, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats

zugelassen werden (§ 133aa GO.). Jede Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig. Jedoch finden diese Vorschriften keine Anwendung bei Angestellten, welche ein Gehalt von Mk. 5000.— und darüber im Jahre beziehen.

Ist der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen und werden im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses die Kosten der Rückreise vom Arbeitgeber getragen, so finden diese Vorschriften ebenfalls keine Anwendung (§ 133a, b GO.).

Werden Techniker nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden diese Vorschriften keine Anwendung. Wird das Dienstverhältnis jedoch über drei Monate hinaus fortgesetzt, so gelten die Bestimmungen wie für fest angestellte Beamte. Die Kündigungsfrist muß auch in diesem Falle für beide Teile gleich sein (§ 133a e, GO.).

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem Dienstherrn und dem höheren technischen Angestellten ist im allgemeinen Gegenstand freier Übereinkunft (§ 105 GO.). Nur durch Reichsgesetz kann die Vertragsfreiheit beschränkt werden. Es können also Bestimmungen über die zu leistenden Dienste nach Art, Umfang und Zeit, über die Festsetzung des Entgeltes nach Höhe und Art und über die Dauer des Dienstverhältnisses getroffen werden. Auch sonst können persönliche Verhältnisse durch weitere Vereinbarungen geregelt werden. Hierzu gehören die Konkurrenzklause, Vereinbarung von Konventionalstrafen, Vereinbarung über die Wohnung, Sparkasseneinlagen, auch die Verpflichtung, sich an gewissen Vereinen und Agitationen nicht zu beteiligen. All diese Vereinbarungen sind unverbindlich, wenn es sich herausstellt, daß sie gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 BGB.).

Ist das Dienstverhältnis auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endigt es mit dem Ablauf dieser Zeit, ohne daß es irgend welcher Erklärungen der Vertragschließenden bedarf. Dabei ist es gleichgültig, ob die bestimmte Zeit in dem Dienstvertrage selbst angegeben ist, oder ob die Dauer des Dienstverhältnisses aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste sich entnehmen läßt (§ 620 BGB.). Ist die Anstellung auf Lebenszeit oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen, so ist hieran nur der Geschäftsherr gebunden. Der Angestellte ist berechtigt, den Vertrag nach Ablauf von 5 Jahren mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen (§ 624 BGB.).

Ist das Dienstverhältnis auf bestimmte Dauer festgesetzt, wird es aber nach dem Ablaufe dieser Zeit von dem Angestellten mit Wissen des Geschäftsherrn fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht (§ 625 BGB.). Für das neue Dienstverhältnis gilt dann die gesetzliche Kündigungsfrist.

### Erlöschen des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis erlischt:

1. mit dem Tode des Dienstverpflichteten.
2. mit dem Tode des Dienstherrn,
3. durch Kündigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt,
4. durch Entlassung (frühere Kündigung).

Ist die Kündigung von dem einen oder dem anderen Teile erfolgt, so ist dem Angestellten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren (§ 629 BGB.).

Sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. Solche Gründe liegen vor für den Arbeitgeber:

1. wenn die Arbeitnehmer beim Abschlusse des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem unter 4 genannten Falle bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche auch in diesem Falle um denjenigen Betrag, der dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt (§ 133c GO.).

Die Arbeitnehmer können die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn z. B.



1. der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

**Unpfändbarkeit der Gehaltsforderung.** Die Gehaltsforderungen der Angestellten dürfen nach § 850 ZPO., soweit sie 1500 Mk. für das Jahr nicht übersteigen, regelmäßig nicht mit Beschlag belegt werden, d. h. sie sind unpfändbar. Alle entgegenstehenden Vereinbarungen haben keine rechtliche Wirkung. Auch jede Verfügung über die unpfändbare Gehaltsforderung durch Zession, Anweisung oder Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist rechtlich unwirksam. Lediglich im Steuerinteresse und im Interesse der Unterhaltsansprüche der Ehefrau, der früheren Ehefrau und der Verwandten des Angestellten ist die Beschlagnahme ermöglicht.

Der Angestellte ist nicht berechtigt, für seine Arbeit einen Stellvertreter zu bestellen, da er die Dienste in Person zu leisten hat.

Auch die Ansprüche des Geschäftsherrn auf die Dienste des Angestellten sind nicht übertragbar (§ 618 BGB.).

Der Geschäftsherr kann daher einen Angestellten nicht einem anderen Dienstherrn überweisen, auch dann nicht, wenn er sein Geschäft veräußert, d. h. der Angestellte braucht nicht dem neuen Erwerber des Geschäftes dienen und kann bei vorzeitiger Entlassung Schadensersatz verlangen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Arbeitgeber die höheren technischen Angestellten nicht verpflichten, es sei denn, daß es sich um solche Arbeiten handelt, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen (§ 105a GO.).

Auch die übrigen Vorschriften über die Sonntagsruhe, wie sie auf S. 486 ff. über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter aufgeführt sind, finden auf die höheren technischen Angestellten Anwendung.

Auch das, was dort auf S. 489 für Arbeiter über die Verpflichtungen des Arbeitgebers über den Schutz von Leben und Gesundheit gesagt ist, gilt für technische Angestellte. Danach hat der Arbeitgeber alle Vorkehrungen zu treffen, um Leben und Gesundheit seiner Angestellten soweit zu schützen, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Er hat für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und

(Gase zu sorgen und hat alle Maschinen und Maschinenteile gegen gefährliche Berührungen mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Erfüllt der Arbeitgeber die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Angestellten obliegenden Verpflichtungen nicht, so haftet er für Schadensersatz wie für unerlaubte Handlungen (§ 618, Abs. 3, 842—846 BGB.). Diese Verpflichtungen des Arbeitgebers können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden (§ 619 BGB.).

Der Angestellte hat Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses, gleichviel ob die Kündigung vorzeitig erfolgt ist oder ob er vorzeitig entlassen ist oder ob ein Grund zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses vorgelegen hat oder nicht. Das Zeugnis muß sich über Art und Dauer der Beschäftigung und auf Verlangen über die Führung und die Leistungen aussprechen. Die Tätigkeit und die Art der Stellung muß sich genau daraus ergeben. Das Zeugnis über Führung oder Leistungen hat sich lediglich auf die Zeit des Dienstverhältnisses zu beschränken. Dem Dienstherrn ist es untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Angestellten in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Der Entlassungsgrund kann angegeben werden, jedoch muß auf Verlangen des Angestellten der tatsächliche Vorgang mitgeteilt werden. Angegeben werden darf nur ein solcher Entlassungsgrund, der mit der Führung und den Leistungen etwas zu tun hat, also nicht z. B. „Entlassung wegen Krankheit“. Zulässig ist es, über den Erfolg der Leistungen ein Urteil abzugeben, wenn der Erfolg einen Maßstab für die Fähigkeiten abgibt.

Das Zeugnis über Ehrlichkeit kann stets verlangt werden. Einen Anspruch auf Bescheinigung, daß er auf eigenen Wunsch die Stellung verlassen habe, hat der Angestellte nicht. Dagegen ist der Arbeitgeber auch nicht berechtigt, im Zeugnis zu bemerken, daß dasselbe auf Wunsch des Angestellten ausgestellt worden ist, oder daß der Arbeitgeber zur Ausstellung verurteilt worden ist. Andererseits kann auch der Angestellte eine Bezugnahme auf das Urteil nicht verlangen.

Das Zeugnis kann auch noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses verlangt werden. Der Anspruch erlischt erst mit 30jähriger Verjährungsfrist, jedoch muß der Angestellte, wenn er das Zeugnis später verlangt, sich gefallen lassen, daß der Arbeitgeber ihm nur noch dasjenige bescheinigt, was er ihm nach seinem Gedächtnis und seinen Büchern bescheinigen kann. Auf andere Ermittlungen und Beweise braucht sich der Arbeitgeber nicht einzulassen.

Der Angestellte kann, wenn der Arbeitgeber ihm die Ausstellung des Zeugnisses trotz Aufforderung verweigert, dieselbe einklagen.

Hat der Arbeitgeber die Ausstellung eines Zeugnisses schuld-

hafterweise verzögert oder ein unrichtiges Zeugnis ausgestellt, so ist er dem Angestellten schadensersatzpflichtig, insbesondere auch dafür, daß dieser keine oder keine geeignete Stellung finden konnte.

Auf Antrag des Angestellten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114 GO.).

An allgemeinen Regeln und Vorschriften bezüglich der Rechtsverhältnisse sind noch die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Für die Auslegung des Dienstvertrages kommen die §§ 157, 242 BGB. in Betracht. Sie lauten: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“ und „der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“.

Die durch die Gewerbeordnung § 133b für Großbetriebe vorgeschriebene Arbeitsordnung gilt auch für die Techniker. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie ihm vor Vertragsabschluß, nachträglich oder durch Anhang in den Werkstätten bekannt geworden ist oder bekannt werden mußte.

Für die Beurteilung des Dienstverhältnisses ist das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, falls nicht entgegengesetzte vertragliche Abmachungen getätigt sind.

Die Festsetzung der Arbeitszeit unterliegt mangels vertraglicher Vereinbarungen dem Ermessen des Arbeitgebers, der den Ortsgebrauch und billige Rücksichten hierbei walten zu lassen hat.

Ist die Arbeitsleistung des Angestellten eine mangelhafte, so berechtigt sie den Arbeitgeber im allgemeinen nicht, die Vergütung zu unterlassen, jedoch begründet sie für ihn eine Schadensersatzpflicht des betreffenden Angestellten.

Die Schadensersatzpflicht kann für den Angestellten auch dann in Betracht kommen, wenn Schäden aus Betriebsunfällen hervorgerufen werden.

Nach den §§ 898 und 899 der Reichsversicherungsordnung haftet der Angestellte jedoch nur dann, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Haftung beschränkt sich auf denjenigen Betrag, um welchen der Schaden die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

Für den Angestellten besteht dem Geschäftsherrn gegenüber die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht: „Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen“ (§ 666 BGB.).

Von besonderer Wichtigkeit sind für den Ingenieur, der Aufstellungsarbeiten namentlich an dritten Orten oder gar im Auslande zu leiten hat, eine Reihe von Vorschriften des BGB. in den §§ 663, 665—670, 672—674 und auch § 671. Die wichtigsten hiervon seien wörtlich oder im Auszug hier angeführt:

„Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrages einem Dritten nicht übertragen. Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden, jedoch darf der Beauftragte nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweitig Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, jedoch hat der Beauftragte vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

Besteht die Vergütung für die Arbeitsleistung zum Teil in der Überlassung einer Dienstwohnung, so bedarf es seitens des Arbeitsgebers keiner besonderen Kündigung beim Aufhören des Dienstvertrages; denn die freie Benutzung der Wohnung hört mit der Beendigung des Dienstvertrages auf.

Findet aus wichtigem Grunde der Dienstvertrag, z. B. durch Entlassung, vorzeitig sein Ende, so steht dem Angestellten der § 721 ZPO. bezüglich einer angemessenen Räumungsfrist der Dienstwohnung zur Seite, nach welchem das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren kann.

Vielfach sind Ingenieure, namentlich die Vertreter, an den Geschäften, die sie abschließen oder die in ihrem Gebiete getätigt werden, mit Provision beteiligt. Für die Berechnung und Auszahlung ist das HGB. mit seinen §§ 65 und 88 und das BGB. § 652 zugrunde zu legen. Provision ist jedoch nur für Geschäfte zu zahlen, die tatsächlich zur Ausführung gelangen und zwar erst, nachdem die Zahlung

eingegangen ist, in dem Verhältnis des eingegangenen Betrages, nicht etwa bereits dann, wenn das Geschäft zustande gekommen ist.

Vielfach beziehen Beamte neben ihrem Gehalt eine feste *Tantième*, die durch Vertrag geregelt ist. Der Angestellte hat in diesem Falle ein Recht auf Vorlegung der Bilanz und soweit zur Prüfung derselben erforderlich, auch ein Recht auf Einsicht in die Geschäftspapiere und Geschäftsbücher, jedoch nur für seine eigene Person. Weitergehende Rechte besitzt er nicht.

Ist eine Gratifikation üblich, so hat der Angestellte nur dann Anspruch auf dieselbe, wenn sie vertraglich vereinbart ist, anderenfalls ist die Zahlung und die Höhe derselben in das Ermessen und Belieben des Arbeitgebers gestellt.

Über Spesen und Tagegelder werden gewöhnlich in den Anstellungsverträgen besondere Vereinbarungen getroffen. Der Ersatz von Auslagen, die zum persönlichen Aufwand im vertretbaren Rahmen im Interesse des Geschäfts gemacht sind, steht dem Angestellten auch ohne besondere Vereinbarung zu. Ausgenommen hiervon ist nur, wenn das Gehalt gemäß Anstellungsvertrag nicht nur als Entgelt für die Dienstleistung, sondern auch als Entschädigung für solche Auslagen vereinbart ist. Sind feste Spesen vereinbart, so geht das Mehr zu Lasten des Angestellten, braucht er weniger, so darf er die Ersparnisse für sich behalten. Leidet jedoch das Interesse des Geschäftes durch eine derartige Sparsamkeit, so bedeutet dies eine Vertragsverletzung. Wünscht z. B. ein Arbeitgeber, daß seine Beamten im Ansehen des Geschäftes die zweite Klasse auf der Eisenbahn benutzen, und benutzt der Angestellte im Interesse persönlicher Ersparnisse die dritte Klasse, so bedeutet dies eine Vertragsverletzung. Sie dürfte dem Arbeitgeber im Wiederholungsfalle bestimmt das Recht auf Dienstentlassung geben.

Bezüglich der Gehaltszahlung bei Minderleistung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Wird die Unmöglichkeit der Leistung durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Angestellten herbeigeführt, so hat er keinen Anspruch auf Bezüge für die betreffende Zeit und ist auch noch für den entstandenen Schaden verantwortlich. Das Gesetz schreibt vor: „Wird die aus einem gegenseitigen Verträge dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den er zu vertreten hat, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.“

Wird jedoch die aus einem gegenseitigen Verträge dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung (§ 324 BGB.), d. h. der Angestellte behält seinen Ge-

haltsanspruch, wenn der Arbeitgeber den Ausfall der Leistung zu vertreten hat. Jedoch darf der Arbeitgeber bei dem Angestellten dasjenige in Anrechnung bringen, was derselbe infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung (§ 323 BGB.). Diese Bestimmung bezieht sich auf Behinderung durch höhere Gewalt, wie z. B. Abbrennen einer Fabrik.

Es kann auch der Fall vorkommen, daß der Angestellte zwar zur Leistung bereit ist, der Arbeitgeber aber die Leistung nicht annimmt. Das BGB. regelt diesen sogenannten „Annahmeverzug“ im § 615, wonach der Verpflichtete (Angestellte) für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen kann, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Für die erzielten Ersparnisse oder anderweitigen Verdienste gilt auch hier das oben Gesagte; denn der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt (§ 293 BGB.). Für den Annahmeverzug ist es gleichgültig, ob die Nichtannahme der Leistung von dem Arbeitgeber verschuldet ist oder nicht. Ausschlaggebend ist allein die Leistungsmöglichkeit.

Auf Fehlen durch Krankheit, auf Urlaub im gesundheitlichen Interesse und auf andere Versäumnisse bezieht sich der § 616 BGB.: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verminderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- und Unfallversicherung zukommt.“

Unter diesen Paragraphen fallen auch militärische Übungen. Soweit es sich um Pflichtübungen handelt, dürfte die Bestimmung der Gewerbeordnung in Betracht zu ziehen sein, wonach für den Arbeitgeber die Verpflichtung für sechswöchentliche Gehaltszahlung besteht.

Zweckmäßig für beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist in allen Fällen eine vertragliche Regelung über Urlaubszeit, militärische Übungen u. dgl.

In Frage kommen dürfte noch der Konkurs des Arbeitgebers. Sowohl der Konkursverwalter als auch der Angestellte sind

mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung berechtigt, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungspflicht zu kündigen: Ein in dem Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis kann beim Konkurs von jedem Teile gekündigt werden.“ Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war.

Kündigt der Konkursverwalter, so ist der Angestellte berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen (§ 22 KO.); ferner hat der Angestellte den Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstvertrages entstehenden Schadens als bevorrechtigte Forderung (§ 61 KO.).

Macht der Angestellte von dem Kündigungsrecht Gebrauch, dann erlischt sein Anspruch auf Zahlung des Gehalts mit Ablauf der Kündigungsfrist. Kündigen beide Teile, dann ist Schadensersatz nicht zu zahlen. Kündigt keiner von beiden, so setzt sich das Dienstverhältnis fort; die Forderungen des Angestellten gelten dann als Masseschuld (§ 59 KO.).

### **Aufrechnung und Zurückbehaltung des Gehalts.**

Das Gehalt eines Angestellten unter Mk. 1500 ist allgemein nicht pfändbar. Zum Schutz gegen die Gefahr des Aufrechnens bestimmt der § 394 BGB. folgendes: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.“ In gewissem Widerspruch hierzu steht der § 273 BGB.: „Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gehörende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

Die Ansichten der Gerichte über die Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts gegenüber unpfändbaren Forderungen sind geteilt. (Vgl. Baum und Grünspach: Technikerrecht. Düsseldorf 1914. S. 107.)

Über den einzuschlagenden Rechtsweg bei der Auslegung von Dienstverträgen und bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist zu bemerken: Bezieht der Angestellte ein Gehalt in Höhe von Mk. 2000 und darunter oder sind seine Gesamteinnahmen, bestehend aus Gehalt und Nebeneinnahmen, insgesamt nicht höher als Mk. 2000, so sind für alle Streitigkeiten die Ge-

werbegerichte ausschließlich dort zuständig, wo solche bestehen. Für technische Angestellte, die ein Einkommen von über Mk. 2000 haben, ist das Amtsgericht zuständig. Wird im Dienstvertrag bei einem Einkommen von Mk. 2000 und darunter ein Schiedsgericht vereinbart, so ist der Vertrag nur dann gültig, wenn bei der Entscheidung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitwirken, der weder Arbeitnehmer oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeitnehmers ist (§ 6 GGG.). Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht in diesen Fällen, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben (§ 7 GGG.). Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist vor dem Gewerbegericht nicht gestattet.

Über Gewerbegerichte vgl. S. 536 ff.

## **Rechte und Pflichten aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.**

(Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.)

Eine der vornehmsten Pflichten der Angestellten ist die Dienstreue. Auf die Verletzung der Dienstreue, den Geheimnisverrat und unlautere Verwertung fremder Geheimnisse sind schwere Strafen gelegt.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Mk. 5000 oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht mitteilt, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der ebenbezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt (§ 17 UWG.).

Hierbei ist es gleichgültig, ob das Vertragsverhältnis ein reiner Dienstvertrag oder ein Vertrag anderer Art ist. Der Begriff „Geschäftsbetrieb“ ist im weitesten Sinne zu fassen.

Geheimnisse im obigen Sinne sind Tatsachen, die

1. in einem bestimmten Zusammenhange mit dem betreffenden Geschäftsbetrieb stehen;



2. die nicht offenkundig sind;
3. die der Betriebsinhaber geheim halten will;
4. an deren Geheimhaltung derselbe ein verständiges Interesse hat.

Offenkundig ist eine Tatsache, die der Kenntnis einer unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich oder der zufälligen Kenntnisnahme durch beliebige Dritte ausgesetzt ist (RGSt. 28, 160; 38, 110; 40, 407). Ist die geheime Tatsache auch in anderen Betrieben bekannt, so ist sie damit noch nicht offenkundig; es kommt hierfür darauf an, ob für die Mitbewerber Offenkundigkeit besteht (RG. in UW. 2, 90).

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die durch die Tätigkeit von Angestellten geschaffen sind, insbesondere Erfindungen, Verbesserungen usw., deren Geheimhaltung für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist, fallen ebenfalls darunter, wenn der Geschäftsinhaber ein Ausschlußrecht daran erworben hat (RGSt. 32, 216, 218, 136). Hierbei ist ein Ausschlußrecht des Geschäftsinhabers, abgesehen von einer dahingehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Angestellten anzunehmen, wenn die Erfindung in den Rahmen der von dem Angestellten vertraglich geleisteten Tätigkeit fällt (RG. in LZ, 1900, 857; JW. 1900, 738), insbesondere wenn diese Tätigkeit sich vertraglich auf Versuche zu Verbesserungen zu erstrecken hat, sogenannte Etablissemenserfindung (RGSt. 31, 52; 32, 216; OLGrspr. Hamburg 6, 2).

Über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus besteht für den Geschäftsinhaber kein strafrechtlicher, sondern nur ein zivilrechtlicher Schutz gegen Geheimnisverrat (RGSt. 33, 65; 39, 83).

Wenn der Angestellte eine ihm über den Dienstvertrag hinaus auferlegte vertragliche Schweigepflicht bricht, so ist der Geschäftsinhaber auch nur zivilrechtlich geschützt (RG. 65, 333; RG. in JW. 1907, 252).

Unbefugt ist eine Mitteilung, zu welcher der Mitteilende nach seinen Vertragspflichten gegenüber dem Geschäftsinhaber nicht berechtigt ist.

Gegen die guten Sitten verstößt es, wenn sich ein Angestellter vor dem Dienstaustritt unerlaubte Notizen über Kunden und Geschäftsvertreter macht und diese dann nach Lösung des Vertrages in einem Konkurrenzgeschäft verwertet (RGSt. 33, 62), oder wenn ein Angestellter durch Vertrauensbruch eines anderen Angestellten sich den Besitz eines als Geheimnis anzusehenden Modells oder einer Zeichnung verschafft und später anderweitig verwertet.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Mk. 5000.— oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm

im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt (§ 18 UWG.).

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichteten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner (§ 19 UWG.).

Der Anspruch auf Schadensersatz ist dem Verletzten unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung gegeben.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu 9 Monaten und mit Geldstrafe bis zu Mk. 2000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

„Unternehmen“ ist jedes Handeln, welches die Absicht zum Verrat oder zur unlauteren Verwertung zu bestimmen kundgibt.

Die Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz nach dem UWG. verjähren nach sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an (§ 21 UWG.). Hierbei wird die sechsmonatliche Verjährungsfrist nach den §§ 187, 188 BGB. berechnet; des ferneren sind die §§ 194, 195, 218, 852, 222 und 225 BGB. heranzuziehen.

Neben einer nach Maßgabe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von Mk. 10000.— erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

**Bestechungsgelder.** Der § 12 bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Mk. 5000 oder mit einer dieser Strafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, derjenige Angestellte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes bestraft wird, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe. Hierbei verfällt das Empfangene oder sein Wert dem Staate.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der derartige Geschenke oder andere Vorteile zu gleichem Zwecke anbietet, verspricht oder gewährt.

## Die Rechtsverhältnisse des Ingenieurs aus dem Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz.

Über das Patentrecht selbst ist auf Seite 636 ff. ausführlich gesprochen. Hier kommt es nur insoweit in Betracht, als aus den Erfindungen die Rechte der Angestellten oder das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten berührt werden. Heute ist noch das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 in Kraft. Die Regierung hat durch einen unter dem 11. Juli 1913 im Reichs- und königl. preußischen Staatsanzeiger Nr. 162 veröffentlichten Entwurf den sozialen Bestrebungen Rechnung getragen, indem sie namentlich das Erfinderrecht der Angestellten in einer der Neuzeit entsprechenden Weise zu regeln versucht.

Durch den Krieg ist dieser Entwurf noch nicht zum Gesetz geworden. Da aber anzunehmen ist, daß alsbald nach dem Kriege der Entwurf in dieser oder ähnlicher Form zum Gesetz erhoben wird, so werden im nachfolgenden im Anschluß an die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes die für die Rechtsverhältnisse der Techniker maßgebenden Stellen des Entwurfes wörtlich aufgeführt.

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten (§ 1 PG.), als Entgelt für die Preisgabe eines Geheimnisses an die Allgemeinheit.

Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, der die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat. (§ 3 PG.) Das Patentamt erteilt also das Patent demjenigen, der die Erfindung zuerst zum Zwecke der Patentierung offenbart, d. h. dem ersten Anmelder. Eine Prüfung, ob dieser der Erfinder ist, findet nicht statt.

Eine während des Laufens eines Dienstvertrages von den Dienstverpflichteten gemachte Erfindung fällt mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung dann dem Dienstberechtigten (Arbeitgeber) zu, wenn die Verpflichtung aus Erfindungen der fraglichen Art für den Dienstberechtigten gedacht zu sein, sich aus der Art der vertraglichen Dienstobliegenheiten von selbst ergab. Hierüber liegen eine Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen und Entscheidungen des Patentamtes vor, von denen die wichtigsten sind RG. 17. IV. 07 (176); RG. 22. IV. 98 (142); 25. IV. 04 (298); PA. 2. XII. 97; 17. II. 04.

Eine Dienststellung ist anzunehmen, wenn der Angestellte eine technische Stellung einnimmt. Die Erfindung wird mit ihrer Entstehung ohne weiteres Bestandteil des Vermögens des Dienstherrn, weil sie das Ergebnis der ihm gehörenden Tätigkeit des Angestellten

ist. Daher ist es gleichgültig, ob die Erfindung während der Dienststunden oder außerhalb dieser, in den Diensträumen oder in seiner Privatwohnung, unter Zuhilfenahme von Materialien, Einrichtungen, Arbeitskräften des Dienstherrn oder ohne diese gemacht ist. (RG. 25. IV. 04 [294]; 25. IV. 04 [298]; PA. 17. II. 04 [187].)

Voraussetzung für das Eigentum des Dienstherrn ist, daß die Erfindung während des Laufens des Dienstvertrages vollendet ist. Hat der Angestellte im Dienst nur die Anregung zur Erfindung empfangen, sie selbst aber erst später zur Reife gebracht, so gehört sie ihm mangels anderer Vereinbarung. (PA. 28. V. 85; RG. 10. VII. 86 [8755].)

Erwirbt der Angestellte ohne Wissen des Dienstherrn das Recht an der Erfindung, so stehen dem Dienstherrn aus dem vertragswidrigen Verhalten des Angestellten Rechte nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. RG. 2. II. 87 (98, 119); RG. 22. IV. 98 (140). Diese Rechtsgrundsätze gelten für Privatangestellte wie für öffentliche Beamte. Die Erfindungen der letzteren werden ohne weiteres Eigentum des Staates, der Gemeinde usw.

Bei den Erfindungen eines Angestellten während seines Dienstvertrages aus dem Rahmen seiner Tätigkeit heraus, d. h. aus denjenigen oder ähnlichen Erzeugnissen, welche den Gegenstand des Unternehmens seines Dienstherrn bilden, handelt es sich meistens um sogenannte *Etablissements-Erfindungen*.

Der Angestellte, der eine von ihm gemachte Erfindung dem Geschäftsherrn verheimlicht, handelt wider die Pflichten seines Vertrages und gegen die Diensttreue. —

Bedient sich der Angestellte zur Anmeldung einer Erfindung eines Mittelmannes, indem er durch eine vorgeschobene Person die Erfindung zum Patent anmeldet, so macht sich diese zum Mitschuldigen und haftet mit ihm solidarisch.

Verrät der Angestellte eine von ihm gemachte Erfindung einem andern, obwohl sie der Geschäftsherr noch nicht kennt, so verrät er dessen Geschäftsgeheimnisse. Macht der andere in Kenntnis dieses Umstandes von dem Geschäftsgeheimnisse zum Zwecke des Wettbewerbs Gebrauch, so macht er sich strafbar und schadensersatzpflichtig. Im allgemeinen wird es in der Praxis so gehalten, daß Erfindungen, die auf ganz anderen Gebieten liegen, dem Geschäftsherrn in erster Linie anzubieten sind. Gibt er den Angestellten frei, so steht der Entnahme und Ausübung des Patentbesitzes nichts im Wege. Bis der neue Patentgesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird, ist es für Arbeitgeber wie Angestellte zweckmäßig, bei Eingehen des Dienstvertrages eine schriftliche Regelung darüber vorzunehmen, in welcher Weise der Angestellte bei Erfindungen außerhalb des Fabrikationsrahmens oder

Interessengebietes des Dienstherrn sich zu verhalten hat und weiter, in welcher Weise ein Angestellter an den Erträgen einer Erfindung beteiligt wird, wenn diese für das Unternehmen von besonderer Bedeutung wird.

Hierbei sei ausdrücklich erwähnt, daß der Arbeitgeber zu einer solchen Vereinbarung nicht verpflichtet ist, sondern daß er sich vorbehalten kann, bei besonders wichtigen Erfindungen den Angestellten durch Gehaltserhöhung, besondere Zuwendungen in Form von Tantième, Gratifikation oder sonstigen Vorteilen zu fördern.

Sämtliche obige Bestimmungen und Entscheidungen sind deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil nach § 4 das Patent die Wirkung hat, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Bei patentierten Verfahren erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Der Geschäftsherr ist nicht nur berechtigt, die Abtretung der Rechte aus einer unrechtmäßig bewirkten Patentanmeldung oder aus einem unrechtmäßig erwirkten Patente zu verlangen, sondern er kann gegen das angemeldete Patent Einspruch erheben und das erteilte Patent wegen der Entwendung für nichtig erklären lassen. Er kann aber auch die Übertragung der Patentanmeldung oder des Patentes verlangen.

**Der noch nicht rechtsgültige Patentgesetzentwurf** regelt die Verhältnisse zugunsten der Angestellten in wesentlich besserer und klarerer Weise. Nach dem Gesetzentwurf wird die Erfinderehre und der Erfinder selbst weitgehendst geschützt. Der Patentgesetzentwurf enthält hierüber besonders in zwei Punkten erhebliche Abweichungen von dem gegenwärtigen Rechtszustand. 1. Anerkennung des Rechts des Erfinders an seiner Erfindung sowohl in Richtung auf den Patentschutz als bei Verknüpfung seines Namens mit der patentierten Schöpfung; 2. Sicherung der gewerblichen Angestellten davor, daß der wirtschaftliche Gewinn aus ihren im Dienst gemachten Erfindungen ausschließlich dem Dienstherrn zufällt.

§ 6 lautet: „Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patentes und in den Veröffentlichungen des Patentamtes als Erfinder genannt wird. Die Zustimmung dessen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patent zusteht, ist erforderlich. Die Zustimmung ist dem Patentamt gegenüber zu erklären. Sie ist unwiderruflich.“

Dieser Paragraph bezieht sich also auf die Erfinderehre, der Name des Erfinders soll auch der Öffentlichkeit bekannt werden.

In § 10 ist der Anspruch des Erfinders geregelt:

„Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach in dem Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört.

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung und die Benennung des Inhaltes noch sonst eine Vereinbarung nicht getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten. Die Vorschriften des § 315 Abs. 3 des BGB. finden Anwendung.

Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

Die Betriebe, Anstalten, Anlagen u. dgl., die unter der Verwaltung des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, sind als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 nicht anzusehen.“

Des weiteren heißt es: „Unter Angestellten werden Personen verstanden, die für den Dienst eines gewerblichen Unternehmens schriftlich oder mündlich verpflichtet und innerhalb des Unternehmens beschäftigt sind. Der Ausdruck betrifft leitende Beamte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Arbeiter, Gehilfen und Nichttechniker ohne Unterschied, ob die Dienstleistungen niederer oder höherer Art sind und ob die Beschäftigung den Hauptbedarf bildet oder nicht. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen können hierher gehören.“

Auch darüber, wer vor dem Patentamt als Erfinder gilt, gibt der Entwurf in § 3 Aufschluß:

„Auf die Erteilung des Patentbeschlusses hat der Erfinder Anspruch. Unter mehreren Erfindungen steht der Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst bei dem Patentamt angemeldet hat. Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

In dem Verfahren vor dem Patentamt gilt der Anmelder als Erfinder.

Der Anmelder hat keinen Anspruch auf ein Patent, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patentbeschlusses ist; trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf ein Patent in entsprechender Beschränkung.“

Der Entwurf lehnt also für das Patentamt die Prüfung und Feststellung der Persönlichkeit des Erfinders ab und weist diese Aufgabe dem ordentlichen Gericht zu. Der Anmelder gilt dadurch für das Patentamt solange als Erfinder, bis der Streit um das Erfinderrecht entschieden ist.

Für die Rechtsverhältnisse des Ingenieurs kommt vom Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen) der § 2 in Betracht. Derselbe lautet: „Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.“

Meldet der Zeichner das Muster entgegen dieser Bestimmung auf seinen Namen an, so kann der Anstaltseigentümer Umschreibung auf seinen Namen verlangen.

Wegen Verletzung eines Gebrauchsmusters gelten ähnliche Bestimmungen und Strafen wie beim Patent.

Im neuen Entwurf vom 11. Juli 1913 ist in Abänderung des bestehenden Gesetzes der Begriff der groben Fahrlässigkeit durch den der Fahrlässigkeit ersetzt und in Übereinstimmung mit dem Patentgesetzentwurf die gleichzeitige Verhängung von Gefängnis und Geldstrafen zugelassen und der Höchstbetrag der Buße erhöht.

Das Warenzeichenrecht (Gesetz zum Schutz der Warenzeichnungen) vom 12. Mai 1894 kommt für die Rechtsverhältnisse des Ingenieurs nicht in Betracht.

## **Die Konkurrenzklause.**

Von großer Bedeutung für Dienstherrn wie Angestellten ist die Frage der Wettbewerbsklause (Konkurrenzklause). Für technische Angestellte ist zunächst der § 133f. der Gewerbeordnung maßgebend, der lautet: „Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.“

In vielen Verträgen finden sich heute auch noch ehrenwört-

liche Erklärungen, zu denen der Angestellte verpflichtet wird. Ein solches Ehrenwort zu fordern, zu geben oder anzunehmen, verstößt gegen die Grundsätze der guten Sitten. Die hiernach getroffenen Vereinbarungen sind nichtig.

Was gemäß der Bestimmung der Gewerbeordnung als billig und unbillig gilt, entscheidet im Streitfalle das Gericht.

Über das Wettbewerbsverbot ist am 10. Juni 1914 ein neues Gesetz erlassen, das in den §§ 74, 75, 76 und 82a die Bestimmungen der früheren gleichen Paragraphen des HGB. abändert.

**Grundsätzlich gelten diese Paragraphen des HGB. nur für Handlungsgehilfen, also für Angestellte mit kaufmännischer Tätigkeit.**

Da einerseits die Tätigkeit des Ingenieurs namentlich dann, wenn er in höhere Stellungen aufrückt, oft ebenso kaufmännischer wie technischer Natur ist, so dürften in vielen Fällen diese abgeänderten Paragraphen des HGB. an sich schon in Betracht kommen. Auch muß er sie als Leiter einer Fabrik wegen der ihm mitunterstellten kaufmännischen Beamten kennen.

In vielen anderen Fällen wird der Richter diese neuen Bestimmungen auch bei rein gewerblich tätigen Angestellten zur Richtschnur nehmen. Verschiedene in den letzten Jahren gefällte Entscheidungen bewegten sich für technische Angestellte in ähnlichen Grenzen.

Die Reichstagskommission zur Beratung der Gewerbenovelle vom Jahre 1909 machte bezüglich der gewerblichen Angestellten ähnliche Vorschläge, jedoch ist ein Beschluß des Reichstags über die Abänderung der Gewerbeordnung nach dieser Richtung noch nicht zustande gekommen.

Wichtig im Gegensatz zu dem Dienstvertrage des BGB., der auch mündlich erfolgen kann, ist für das Wettbewerbsverbot die Anordnung der Schriftform und die gesetzlich geregelte Entschädigung, die seitens des Geschäftsherrn zu zahlen ist. Die §§ 74—76 und § 82a lauten wie folgt:

§ 74: Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

§ 74a: Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen



Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Das Verbot ist nichtig, wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 1500 Mk. nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt. Nichtig ist auch die Vereinbarung, durch die ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 138 des BGB. über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 74b: Die nach § 74 Abs. 2 dem Handlungsgehilfen zu gewährende Entschädigung ist am Schlusse jeden Monats zu zahlen.

Soweit die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen in einer Provision oder in anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansatz zu bringen. Hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung in Kraft war.

Soweit Bezüge zum Ersatze besonderer Auslagen dienen sollen, die infolge der Dienstleistung entstehen, bleiben sie außer Ansatz.

§ 74c: Der Handlungsgehilfe muß sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Gehilfe durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel. Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann der Gehilfe eine Entschädigung nicht verlangen.

Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Prinzipal auf Erfordern über die Höhe seines Erwerbes Auskunft zu erteilen.

§ 75: Löst der Gehilfe das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte.

In gleicher Weise wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 74b entsprechende Anwendung.

Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 72 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf die Entschädigung.

§ 75a: Der Prinzipal kann vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

§ 75b: Ist der Gehilfe für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen, so ist die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung der im § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 8000 Mk. für das

Jahr übersteigen: auf die Berechnung des Betrags der Leistungen finden die Vorschriften des § 74 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 75c: Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 340 des BGB. geltend machen. Die Vorschriften des BGB. über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Ist die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung einer Entschädigung an den Gehilfen verpflichtet, so kann der Prinzipal, wenn sich der Gehilfe einer Vertragsstrafe der im Abs. 1 bezeichneten Art unterworfen hat, nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

§ 75d: Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 74—75e zum Nachteile des Handlungsgehilfen abgewichen wird, kann sich der Prinzipal nicht berufen. Das gilt auch von Vereinbarungen, die bezwecken, die gesetzlichen Vorschriften über das Mindestmaß der Entschädigung durch Verrechnungen oder auf sonstige Weise zu umgehen.

§ 75e: Die Entschädigung, die der Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74—75d für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses beanspruchen kann, gehört zu den Dienstbezügen im Sinne des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

Der Anspruch auf die Entschädigung kann zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann gepfändet werden, wenn der Tag, an dem sie zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Gehilfe sie eingefordert hat. Die Pfändung ist jedoch zulässig, soweit die Entschädigung allein oder zusammen mit den in §§ 1, 3 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, bezeichneten Bezügen die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt. Die Vorschriften des § 2, des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4a des bezeichneten Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 75f: Auf eine Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, findet die Vorschrift des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 76: Die Vorschriften der §§ 60—63, 75f gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

§ 82a: Auf Wettbewerbsverbote gegenüber Personen, die, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden (Volontäre), finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt Bezug nehmen.“

Noch einige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind bereits heute zu berücksichtigen.

Ist für den Übertretungsfall auch eine Konventionalstrafe vereinbart, so kann der Geschäftsherr die verwirkte Strafe statt der Unterlassung verlangen (§ 340 BGB.). Erklärt der Geschäftsherr, daß er die Strafe verlange, so ist, falls der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, der Anspruch auf Unterlassung ausgeschlossen. Steht dem Geschäftsherrn (Gläubiger) ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als

Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist aber nicht ausgeschlossen.

Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Antragstellers (Schuldners) durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse des Arbeitgebers (Gläubigers), nicht nur das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das gleiche gilt, wenn für andere Unterlassungen oder Handlungen Vertragsstrafen im Anstellungsvertrage festgesetzt sind (vgl. § 343 BGB.).

Die Nichtigkeit des Wettbewerbsverbotes zieht nicht die Nichtigkeit des ganzen Anstellungsvertrages nach sich (§ 139 BGB.).

Jede Zuwiderhandlung gegen den durch Auslegung festgestellten Inhalt des Wettbewerbsverbotes ist als Vertragsverletzung anzusehen. Der Geschäftsherr hat einen Anspruch auf Erfüllung der Zusage für die Zukunft. Er kann ein Urteil hierauf erwirken und kann dasselbe durch Strafen erzwingen (§ 890 ZPO.), auch durch Haftstrafen. Er kann zur Sicherung seines Anspruches auch eine einstweilige Verfügung beantragen, die dem Angestellten die Fortsetzung der Konkurrenzfähigkeit untersagt (§ 935 ZPO.). Erweist sie sich als unbegründet, so haftet der Geschäftsherr für vollen Schadensersatz (§ 49 ZPO.).

Das richterliche Recht, die übermäßige Vertragsstrafe nach § 343 BGB. herabzusetzen, bleibt auch jetzt in allen Fällen bestehen.

Das Gesetz über die Abänderung der §§ 74 ff. HGB. für Handlungsgehilfen ist am 1. Januar 1915 in Kraft getreten und zwar mit rückwirkender Kraft. Seine Vorschriften finden daher auch auf die vorher vereinbarten Wettbewerbsverbote Anwendung.

Die Erklärung des Geschäftsherrn kann auch durch einen Vertreter erfolgen. Geschäftsherr ist bei der G. m. b. H. der Geschäftsführer, bei der Aktiengesellschaft der Vorstand. Aber auch der Prokurist kann unterzeichnen und bedarf keiner Vollmacht. Jeder andere Vertreter bedarf der Vollmacht.

## **Die Rechtsverhältnisse des Ingenieurs aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte.**

Dem sozialen Bedürfnis der Angestellten in Privatbetrieben Rechnung tragend, ist nach langjährigen Erhebungen und Beratungen ein Reichsgesetz geschaffen worden, das unter dem 20. Dezember 1911 als Versicherungsgesetz für Angestellte bekannt gemacht und am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist.

**Versicherungspflichtig** sind alle männlichen und weiblichen Angestellten, die gegen Entgelt im Jahresbetrage von höchstens 5000 Mark beschäftigt werden, das 16. Jahr vollendet und beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind.

Für den Ingenieur oder Techniker sind aus den Bestimmungen des Gesetzes zwei Gruppen als versicherungspflichtig zu beachten:

- „1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Büroangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.“

Die Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst bildet also 5000 Mark, eine Mindestgrenze nach unten ist jedoch nicht gezogen. Als Entgelt im Sinne des Gesetzes werden neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte erhält, angesehen.

Alle deutschen Angestellten, die im Ausland beschäftigt sind, sind grundsätzlich nicht versicherungspflichtig.

Weiterhin sind versicherungsfrei die in Betrieben oder in Diensten des Reiches, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhesgeld und Hinterbliebenenrenten in einem gewissen Mindestbetrage gewährleistet ist, ferner Beamte im Reichs- und Staatsdienst.

Besondere Ersatz- und Zuschußkassen, z. B. Fabrikkassen, können zugelassen werden. Es genügt auch die Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen, vorausgesetzt, daß sie vor dem 5. Dezember 1911 geschlossen ist.

**Versicherungsträger** ist die für Angestellte in Berlin geschaffene Reichsversicherungsanstalt. An Organen hat sie

1. das Direktorium;
2. den Verwaltungsrat;
3. die Rentenausschüsse;
4. die Vertrauensmänner der Ausschüsse.

**Rechtsprechende Behörden** sind die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte, das Oberschiedsgericht in Berlin.

Über **Beiträge und Leistungen** ist folgendes bestimmt:

Die Versicherungsbeiträge werden monatlich vom Arbeitgeber und Angestellten zu gleichen Teilen entrichtet. Für die Höhe der Beiträge sind im ganzen neun Gehaltsklassen bestimmt, von unter 550 bis 5000 Mark jährlich. Innerhalb der Gehaltsklassen sind die Beiträge für alle Versicherten gleich hoch. Die Höhe der Beiträge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen, einem abänderbaren Prämiendurchschnittsverfahren, aufgestellt; sie schwankt für die Gehaltsklassen zwischen 1,60 Mark und 26,60 Mark für den Monat, d. h. höchstens 8 v. H. des Einkommens.

Die Entrichtung der Beiträge geschieht in der Weise, daß der Arbeitgeber bei der Gehaltszahlung die von dem Angestellten zu zahlende Hälfte in Abzug bringt und diesen Betrag zusammen mit der auf ihn entfallenden Hälfte des Beitrags nebst einer Nachweisung bis spätestens zum 15. des folgenden Monats der Beitragsstelle einsendet. Er bekommt dafür Marken, die er in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben hat.

Die Versicherungskarte hat sich der Versicherte von der Ausgabestelle ausstellen zu lassen, indem er eine Aufnahmekarte einreicht. Diese hat über Alter, Familienverhältnisse, Gehaltsbezüge volle Aufklärung zu geben.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrente.

Ruhegeld erhält, wer die Wartezeit erfüllt, sofern er das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist.

Berufsunfähig ist, wer weniger als die halbe Arbeitsfähigkeit besitzt oder wer 65 Jahre alt ist.

Bei nicht dauernder Berufsunfähigkeit wird, wenn der Versicherte während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit ein „Kranken-Ruhegeld“ gewährt. Die Wartezeit dauert beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate.

Witwenrente wird beim Tode des versicherten Mannes gewährt.

Waisenrente wird den hinterlassenen ehelichen Kindern eines männlichen Versicherten gegeben und zwar bis zum 18. Jahre der Waisen.

Auch bei der Hinterbliebenenrente ist Voraussetzung die Erfüllung der Wartezeit.

Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der Beiträge für diese Zeit und ein Achtel der übrigen Beiträge.

Die Witwenrente beträgt  $\frac{2}{3}$  des Ruhegehalts des Ernährers; Waisen erhalten je ein Fünftel; Doppelwaisen je ein Drittel der Witwenrente; jedoch darf die Summe der Hinterbliebenenrenten nicht mehr als das Ruhegeld des Ernährers betragen.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterblieben ist.

Bei der Wichtigkeit, welche die Angestelltenversicherung für den Ingenieur und seine Familie hat, erscheint es zweckmäßig, die wichtigsten Bestimmungen, die für ihn in Frage kommen, aus dem Gesetz wörtlich aufzuführen.

## Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

### I. Versicherungspflicht.

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. (§ 1.)

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben. (§ 1.)

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. (§ 2.)

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist. (§ 9.)

Versicherungsfrei sind:

1. Die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten.
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben. (§ 10.)

## II. Freiwillige Versicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er einhundertzwanzig Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthaltes des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden. (§ 15.)

## III. Gehaltsklassen.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A	. . . . .	bis zu	550 M,
„ B	von mehr als 550	„	850 „
„ C	„ „ „ 850	„	1150 „
„ D	„ „ „ 1150	„	1500 „
„ E	„ „ „ 1500	„	2000 „
„ F	„ „ „ 2000	„	2500 „
„ G	„ „ „ 2500	„	3000 „
„ H	„ „ „ 3000	„	4000 „
„ J	„ „ „ 4000	„	5000 „

(§ 16.)

Soweit das Gehalt in bar, aber nicht jährlich gezahlt wird, gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Zugehörigkeit zu den Gehaltsklassen

bei monatlicher Zahlung das 12fache

des gezahlten Betrags. Bei Berechnung von Gewinnanteilen und ähnlichen Bezügen, die ihrem Betrage nach nicht feststehen, wird der Betrag des letzten Jahres zugrunde gelegt, für das dem Versicherten die Bezüge zugeflossen sind. (§ 17.)

Der Versicherte kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahre in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten.

Ein Versicherter, der in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit geringerem Entgelt, als seiner bisherigen Gehaltsklasse entspricht, eintritt, kann in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls er mindestens sechs Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat.

Der Arbeitgeber ist nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist. (§ 19.)

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. (§ 20.)

Ruhegeld erhält, wer die Berufsunfähigkeit oder das gesetzliche Alter nachweist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. (§ 21.)

Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. (§ 22.)

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, werden Ruhegeld und Renten nicht gezahlt. (§ 23.)

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf das Ruhegeld.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt werden. Das Ruhegeld kann den im Inland wohnenden Ange-

hörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. (§ 24.)

**Ruhegeld** erhält derjenige Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, der nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Kranken-Ruhegeld). (§ 25.)

Das Ruhegeld beginnt mit dem Tage, an dem das Alter von 65 Jahren vollendet oder die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. (§ 26.)

Zeiten, während deren Ruhegeld bezogen wird, ohne daß eine nach der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, gelten als Beitragszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung. (§ 27.)

**Witwenrente** erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes. (§ 28.)

**Waisenrente** erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 18 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. (§ 29.)

Die Hinterbliebenenrenten beginnen unbeschadet des § 23 mit dem Todestage des Ernährers. (§ 32.)

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. (§ 33.)

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Verfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht. (§ 36.)

Die Reichsversicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung. (§ 37.)

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein Hausgeld. Es beträgt täglich mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags.

Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden. (§ 38.)

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren, und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist. (§ 39.)

Empfänger von Ruhegeld oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterge-



bracht werden. Dazu können die Barbezüge ganz oder teilweise verwendet werden. (§ 44.)

Geben Berechtigte den inländischen Wohnsitz auf, so können sie mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. (§ 47.)

Die Wartezeit dauert

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate,

2. bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld 150 Beitragsmonate. (§ 48.)

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterblieben ist. (§ 49.)

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beiträge nachzahlt. (§ 50.)

Als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,

2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat,

3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen,

4. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht. (§ 51.)

Die Genesungszeit wird der Krankheit (§ 51 Nr. 3) gleichgeachtet. (§ 52.)

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat. (§ 53.)

Geleistete Militärdienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

Krankheitszeiten werden durch Bescheinigungen nachgewiesen, die von den von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichneten Behörden auszustellen sind. (§ 54.)

Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge. (§ 55.)

Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente. (§ 57.)

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Ergeben die Renten einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. (§ 58.)

Ruhegeld und Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle fünf Pfennig abgerundet, im Voraus gezahlt. (§ 59.)

Die Witwenrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die Waisenrenten fallen weg, sobald die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. (§ 64.)

Ist der Empfänger eines Ruhegeldes nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 25, so entzieht ihm der Rentenausschuß das Ruhegeld. (§ 68.)

Überzeugt sich die Reichsversicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, wegen Ruhens oder aus sonstigen Gründen eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie dem Rentenausschuß zu einer neuen Feststellung veranlassen. (§ 79.)

Soweit die nach die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, welche sie infolge des Schadens zu tragen hat. (§ 91.)

Träger der Versicherung ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die in Berlin zu errichtende Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. (§ 96.)

Die **Organe der Reichsversicherungsanstalt** sind

1. das Direktorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Rentenausschüsse,
4. die Vertrauensmänner (§ 98.)

Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern, sowie aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber (nichtbeamteten Mitgliedern). (§ 100.)

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens je zwölf Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt. (§ 109.)

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Sitzungen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen. (§ 119.)

Der Rentenausschuß nimmt die ihm in diesem Gesetz übertragenen Obliegenheiten wahr. Insbesondere liegt ihm ob,

1. Ruhegeld, Rente und Abfindung festzustellen und anzuweisen,
  2. Ruhegeld und Rente zu entziehen und einzustellen,
  3. Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens entgegenzunehmen, den Sachverhalt in diesen Fällen klarzustellen und die Reichsversicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn er erfährt, daß durch ein Heilverfahren ein Versicherter vor der Berufsunfähigkeit bewahrt oder der Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Witwenrente wieder berufsunfähig werden kann,
  4. in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen.
- (§ 122.)

Rechtsprechende Behörden in höherer Instanz sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. (§ 156.)

Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für jeden Kalendermonat, in dem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, laufend Beiträge zu gleichen Teilen. Das gleiche gilt für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben.

Beitragsfrei ist, wer Ruhegeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezieht. (§ 170.)

Als Beitragsmonate für die Berechnung der Leistungen gelten Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind. (§ 171.)

Der monatliche Beitrag ist nach dem Prämierendurchschnittsverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch zu bemessen. Er beträgt bis auf weiteres

in Gehaltsklasse A . . . .	1,60 M.,
„ „ B . . . .	3,20 „
„ „ C . . . .	4,80 „
„ „ D . . . .	6,80 „
„ „ E . . . .	9,60 „
„ „ F . . . .	13,20 „
„ „ G . . . .	16,60 „
„ „ H . . . .	20,00 „
„ „ J . . . .	26,60 „ (§ 172.)

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten. (§ 176.)

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats, oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf 10 Pfennig aufzurunden. Übersteigen die hiernach für einen Monat eingezahlten Beiträge den Betrag der höchsten Gehaltsklasse, so wird der überschießende Betrag dem Versicherten für spätere Beitragsmonate gutgeschrieben. (§ 177.)

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte der Beiträge, und wer über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen.

Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. (§ 178.)

In den Fällen des § 176 haben die Arbeitgeber die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge spätestens bis zum 15. des nächsten Monats den Beitragsstellen (§ 186) portofrei einzuzahlen. (§ 181.)

Über eingezahlte Beiträge wird durch Marken quittiert, welche die Reichsversicherungsanstalt für jede Gehaltsklasse an die Beitragsstelle überweist.

Die Marken müssen die Bezeichnung der Gehaltsklasse und des Geldwerts enthalten. (§ 183.)

Die Arbeitgeber haben die empfangenen Marken sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben und zu entwerten. Die Marken gelten als Quittung für die Entrichtung des Beitrags. (§ 185.)

Der Versicherte hat sich die Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung ist vom Versicherten mittels Aufnahmekarte, die über Alter, Familienverhältnisse und Gehaltsbezüge Aufklärung geben muß, bei der Ausgabestelle (§ 194) zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu 10 Mark anhalten. Hat er keine Versicherungskarte oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen. (§ 188.)

Der Versicherte kann unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte stets eine neue Versicherungskarte verlangen. (§ 190.)

Die Versicherungskarte enthält Jahr und Tag der Ausstellung und den Inhalt der Vorschriften der §§ 195, 198, 199, 347. (§ 192.)

Die Karte soll binnen 5 Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden. Ist dies versäumt, so kann die Ortspolizeibehörde den Versicherten dazu durch Geldstrafen bis zu 10 Mark anhalten. (§ 195.)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt. (§ 197.)

Niemand darf eine Versicherungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. (§ 199.)

Der Versicherte (§ 201) ist verpflichtet, der Reichsversicherungsanstalt auf Verlangen stets Auskunft über seinen Familienstand und das Alter seiner Familienangehörigen zu geben. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu 10 Mark anhalten. (§ 203.)

Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei der Festsetzung der Leistungen hervortritt, der für den Beschäftigungsort zuständige Rentenausschuß und auf Beschwerde endgültig das Schiedsgericht. (§ 210.)

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beiträge entscheidet der für den Beschäftigungsort zuständige Rentenausschuß endgültig. (§ 211.)

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Reichsversicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann die Reichsversicherungsanstalt Geldstrafe bis zu 500 Mark gegen sie verhängen. (§ 339.)

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge abzuführen oder die richtigen Marken zu verwenden, so kann sie die Reichsversicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 300 Mark belegen. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann die Reichsversicherungsanstalt dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben. (§ 340.)

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beiträge vom Gehalt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt;
2. Personen, die dem Berechtigten eine Versicherungskarte widerrechtlich vorenthalten. (§ 341.)

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitrags-teile, die sie den Beschäftigten vom Gehalt abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden.

Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. (§ 342.)

Soweit nach diesem Gesetz Arbeitgeber mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich

1. bei einer Aktiengesellschaft die Mitglieder des Vorstandes;
2. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
3. bei einer anderen Handelsgesellschaft alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind. (§ 343.)

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge kann auch dem Stellvertreter auferlegt werden. (§ 344.)

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten, sowie der Reichsversicherungsanstalt ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Angestelltenversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 345.)

Infolge des langen Kriegszustandes machten sich eine Reihe Änderungen bei der Angestelltenversicherung notwendig. Am 26. August 1915 erließ der Bundesrat eine ergänzende Verordnung. Im Auftrage des Reichsversicherungsamtes wurde vom Rentenausschuß herausgegeben das

## **Merkblatt**

über

### **die Angestelltenversicherung während des Krieges.**

I. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung sind im Frieden wie im Kriege von dem Arbeitgeber zu entrichten, der die dem Angestellten obliegende Beitragshälfte lediglich im Wege des Gehaltsabzuges einziehen darf. Sind Angestellte auf Grund einer privaten Lebensversicherung gemäß § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der eigenen Beitragsleistung befreit — was auf der Versicherungskarte vermerkt sein muß —, so hat nur der Arbeitgeber die ihm obliegende Beitragshälfte zu entrichten.

II. An der Verpflichtung des Arbeitgebers, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die in der Person der Angestellten oder in den Gehaltsklassen eingetretenen Veränderungen mittels der bei den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung erhältlichen Vordrucke anzuzeigen, wird durch den Krieg nichts geändert.

III. Nach einem Beschlusse des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind diejenigen Personen, welche eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit bisher nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegszustandes angenommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung versicherungsfrei. Dagegen werden Angestellte, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, bisher aber infolge ihres Jahresarbeitsverdienstes von mehr als 5000 Mark versicherungsfrei gewesen sind, versicherungspflichtig, sobald ihr Jahresarbeitsverdienst infolge Verminderung ihrer Bezüge auf 5000 Mark oder weniger herabsinkt. Hat zum Beispiel ein Angestellter bis zum 31. Juli 1914 500 Mark und seitdem 400 Mark monatlich bezogen, so ist er bis zum 31. Juli 1914 versicherungsfrei und seitdem versicherungspflichtig, obgleich die Summe seiner Bezüge im Kalenderjahr 1914 trotz der seit dem 1. August 1914 eingetretenen Verringerung den Betrag von 5000 Mark immer noch übersteigt (7 mal 500 Mark und 7 mal 400 Mark = 5500 Mark).

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst später wieder die Grenze von 5000 Mark, so besteht, wenn mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt worden sind, die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, über die wir auf besondere Anfrage das Nähere mitzuteilen gern bereit sind (vergl. auch unten Abschnitt VII).

IV. Wird einem Angestellten nur ein Teil seines bisherigen Gehaltes gewährt, so sind die Beiträge der entsprechend niedrigeren Gehaltsklasse zu entrichten. Hat zum Beispiel ein Angestellter bis zum 31. Juli 1914 300 Mark und seitdem 200 Mark bezogen, so sind bis zum 31. Juli 1914 entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von 3600 Mark die Beiträge der Klasse H und seitdem entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von 2400 Mark die Beiträge der Klasse F zu entrichten.

V. Werden Angestellte zwar den vollen Monat hindurch beschäftigt, jedoch unter Kürzung der bisherigen Arbeitszeit um Tage oder Stunden, so sind die Beiträge der entsprechenden Gehaltsklasse und nicht etwa 8/100 des gezahlten Entgelts zu entrichten.

VI. Versicherte, die infolge Verminderung ihres Gehaltes in eine niedrigere Gehaltsklasse als die bisherige eintreten, können nach § 19 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls sie mindestens sechs Beitragsmonate in dieser auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahre können Versicherte ohne weiteres in eine höhere Gehaltsklasse eintreten, als der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes entspricht.

Der Arbeitgeber ist aber nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist.

In Ergänzung dieser Vorschriften bestimmt die Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges (Reichsgesetzblatt Seite 531) im § 9 folgendes:

Bezieht ein Versicherter während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebseinschränkung ein geringeres Entgelt als bisher oder wird er infolge einer Betriebseinstellung stellenlos, so kann er für die Kriegsmonate Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, welcher dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebseinschränkung oder -einstellung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Die Mehrbeträge sind spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu entrichten, welches dem Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

VII. Nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte kann die Angestelltenversicherung freiwillig fortsetzen, wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat. Hat er einhundertzwanzig Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft sind nach § 201 des Gesetzes die Beiträge oder die Anerkennungsgebühr an die Reichsversicherungsanstalt spätestens vor Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, durch die Post portofrei einzusenden.

In Ergänzung dieser Vorschriften bestimmt die erwähnte Verordnung des Bundesrats im § 8 folgendes:

Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anerkennungsgebühr für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften (§ 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) einzuzahlen, können die Beiträge und die Anerkennungsgebühr abweichend vom § 201 des Gesetzes nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahrs zu erfolgen, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Ferner kommt für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebseinstellung stellenlos werden, der im Abschnitt VI wiedergegebene § 9 der Verordnung in Betracht, der eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres gestattet, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

VIII. Nach § 1 der erwähnten Bundesratsverordnung werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur für das Ruhegeld und die Hinterbliebenenrenten, nicht aber für andere Leistungen des Gesetzes.

Für die Anrechnung ist nach § 2 der Verordnung die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Antritt der im § 1 bezeichneten Dienste geleistet worden ist.

Sind in dem in Betracht kommenden Monat nur Beiträge nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte geleistet, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend.

In den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird nur der Arbeitgeberbeitrag angerechnet.

Nach § 4 der Verordnung werden Beiträge, die für die im § 1 der Verordnung bezeichneten Zeiten entrichtet worden sind, soweit sie nicht nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückerstattet sind (vergl. unten Abschnitt XII), dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in welchem der Frieden geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Krieg beendet ist.

Ist der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt oder wird er abgelehnt, so verbleiben die Beiträge dem Konto des Angestellten; eine Anrechnung der Kriegsmonate als Beitragszeiten nach § 1 findet insoweit nicht statt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nach § 5 der Verordnung entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung mit der Maßgabe, daß die Rückzahlung auf Antrag an den Versicherten selbst geleistet wird. Sie gelten aber nach § 6 der Verordnung nicht für solche Versicherte, welche in dem nach §§ 2, 5 maßgebenden Monat bei einer zugelassenen Ersatzkasse (§§ 372 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) versichert waren.

IX. In Erläuterung der Bundesratsverordnung hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Rundschreiben und ein Merkblatt erlassen, auf welche wir Bezug nehmen.

X. Nach § 7 der Verordnung werden die Zeiten, in welchen Versicherte während des Krieges sich in feindlicher Gefangenschaft befinden, ohne in Erfüllung der Wehrpflicht oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet zu haben, als Beitragsmonate angerechnet, soweit es sich um die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung und um die Aufrechterhaltung der Anwartschaft handelt. Über diese beschränktere Anrechnung teilen wir auf Anfrage Näheres mit.

XI. Nach § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte kann die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1915 einzelnen Angestellten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Diese Frist wird durch § 15 der Bundesratsverordnung für Kriegsteilnehmer bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

XII. Sollte ein Angestellter trotz der Anrechnung der Kriegsmonate die Wartezeit nicht erfüllen können, so kommt seinen Hinterbliebenen der § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugute. Hiernach steht, wenn ein Angestellter vor dem 1. Januar 1928 stirbt, ohne daß ein Anspruch auf die Leistungen des Gesetzes geltend gemacht werden kann, der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der frei-

willigen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Derselbe Anspruch ist gegeben, wenn ein Angestellter nach dem 31. Dezember 1927 stirbt, der vorher berufsunfähig geworden war, ohne Ruhegeld beanspruchen zu können. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

XIII. Hat ein auf Grund einer privaten Lebensversicherung gemäß § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der eigenen Beitragsleistung befreiter Kriegsteilnehmer gemäß § 392 Abs. 3 a. a. O. die Rechte aus seiner Versicherung ganz oder teilweise an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetreten, so sind für ihn die §§ 10—14 der Bundesratsverordnung von Bedeutung, über die wir auf Anfrage Näheres mitzuteilen gern bereit sind.

Der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung.

#### Zusatz.

In Ergänzung der oben zu XI mitgeteilten Vorschriften hat der Bundesrat unter dem 9. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 815) folgendes bestimmt:

Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher die Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehören, bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung.

#### Zweiter Zusatz.

Zu Abschnitt XII des umseitigen Merkblatts wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat unter dem 26. Mai 1916 folgende Verordnung erlassen hat:

§ 1: „Den bei der Reichsversicherungsanstalt Versicherten, die im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben und infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig geworden sind oder werden, ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Pflichtbeiträge zu erstatten. Bei freiwilliger Versicherung werden drei Viertel der Beiträge erstattet.“

§ 2: „Der Anspruch auf Beitragserstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Schluß desjenigen Kalenderjahres zu laufen, in welchem der Krieg beendet ist.“

Der Antrag ist an den Rentenausschuß, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2, zu richten.

Der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung.

Berlin-Wilmersdorf.

Nikolsburger Platz 2.



## Dritter Abschnitt.

### **Errichtung einer Fabrik.**

Beabsichtigt man die Gründung eines industriellen Unternehmens, so sind mit denjenigen Ausnahmen, in denen das Unternehmen in gemieteten Räumen untergebracht wird, eine Reihe von grundlegenden Gesetzen bei der Anlage und dem Bau der Arbeitsstätten desselben zu beachten. Allgemein ist, bevor die Sonderbestimmungen der Errichtung gewerblicher Anlagen in Betracht kommen, das Baurecht als solches auf das Unternehmen anzuwenden und zwar in seinen verschiedensten Formen. Hier kommen in Frage das Baurecht selbst und das Bauflichtliniengesetz, die Gesetze für Grundstücke, das Nachbarrecht, das Wegerecht, das Wasserrecht usw.

### **Baurecht und Bauflichtliniengesetz.**

Soweit das Baurecht für den Ingenieur in Frage kommt, bezieht es sich auf das Bauen auf Grundstücken, die sich im Eigentum befinden. Diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche für das Bauen auf solchen Grundstücken erlassen sind, bilden das Baurecht. Hierbei ist dieses bürgerliche Baurecht von dem öffentlichen Baurecht getrennt; denn es handelt sich in ersterem Falle um die Regelung privatwirtschaftlicher Verhältnisse. Das öffentliche Baurecht kommt im Zusammenhang damit jedoch in Frage, um Schädigungen des Gemeinwohles zu hindern oder entstandene Schädigungen zu beseitigen. In Betracht zu ziehen sind hierbei die Reichs- und landesherrlichen Gesetze. Auf Grund dieser haben nachgeordnete Behörden ein Verordnungsrecht für das ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet. Außer einer Reihe von Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ist das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 grundlegend. Es seien hier die für Preußen geltenden Bestimmungen allein in Betracht gezogen. Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ferner eine Reihe von Bestimmungen in den Kapiteln über Sachenrecht, Recht der Schuldverhältnisse, über das

Eigentum, über das Nachbarrecht und über Rechte an Grundstücken und Grunddienstbarkeiten getroffen, welche hierbei ebenfalls mitbestimmend sind.

## Das Grundstück.

Wird ein Grundstück von einem Dritten erworben, so geschieht dies durch Eintragung in das Grundbuch und durch die Übertragung des Grundstückseigentums, die sogenannte Auflassung. Die Auflassung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien oder ihrer Bevollmächtigten vor dem Grundbuchamte erklärt werden (§ 925 BGB.). Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist nach § 313 BGB. vorgeschrieben. Zugleich mit dem Eigentum am Grundstück, also mit der Eintragung, erlangt der Erwerber im Zweifel auch das Eigentum an dem zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören (§ 926 BGB.). Maßgebend sind die preußischen Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872: die Grundbuchordnung und das Eigentümerwerbsgesetz. Das heutige Grundbuchrecht ist im Anschluß an diese beiden preußischen Gesetze von Reichsgesetzen geregelt, und zwar von der Reichsgrundbuchordnung von 24. März 1897, materiell vom BGB. Jedoch ist den landesgesetzlichen Vorschriften ein weiter Spielraum gelassen. Der Inhalt des Grundbuches genießt öffentlichen Glauben und gilt als richtig, es sei denn, daß die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ist (§ 892 BGB.). Für etwaige Versehen der Grundbuchbeamten haftet der Staat.

Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle, das sogenannte **Grundbuchblatt**. In Preußen zerfällt jedes Grundbuchblatt in 1. Aufschrift, 2. das Bestandsverzeichnis und 3. drei Abteilungen. In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Bezirk, der Kreis, sowie die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben. Das Bestandsverzeichnis zerfällt in das Verzeichnis der Grundstücke und das Verzeichnis der mit dem Eigentum an ihnen verbundenen Rechte. Die erste Abteilung bezeichnet den Eigentümer, die zweite enthält die das Grundstück belastenden Rechte sowie die Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigentümers. Aus der dritten Abteilung sind die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden zu erkennen.

Außer vom Grundbuchamte werden auch vom Katasteramt Bücher geführt. Dieselben weisen folgende Buchungen auf:

1. eine Gemarkungskarte, welche die Grenzen und die Lage der Grundstücke enthält;

2. das Flurbuch mit der Angabe der einzelnen Parzellen, ihres Ertrages, des sogenannten Grundsteuer-Reinertrages, und des Eigentümers;
3. die Grundsteuermutterrolle mit einzelnen Artikeln, deren jeder sämtliche einem Eigentümer gehörenden Parzellen enthält;
4. die Gebäudesteuerrolle über die Gebäude, Höfe und Gärten bis zu einem Morgen mit Angabe des Gebäudesteuernutzungswertes.

Das Grundbuch ist meistens auf das Kataster zurückgeführt, d. h. auf diesem begründet, indem zur Bezeichnung der Grundstücke der Inhalt der Steuerbücher benutzt wird.

### **Eigentums- und Nachbarrechte.**

Die Eigentumsrechte und die Nachbarrechte sind in den §§ 903 ff. des BGB. geregelt. Grundsätzlich heißt es, daß der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. Jedoch kann der Eigentümer die Einwirkung auf eine Sache nicht verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe und Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat (z. B. bei Anlage von Kanälen, Bergwerken, Telephonverbindungen usw.).

Der Nachbar eines solchen Grundstücks kann verlangen, daß nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

Gegen jede seinem Grundstück während des Baues oder auch späterhin drohende Gefahr, wie z. B. Einsturz von Häusern, kann der Nachbar die zur Ablenkung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen verlangen.

Der § 836 BGB. besagt: „Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, den Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.“

Das gleiche gilt natürlich, wenn jemand auf einem fremden Grundstück das Recht zur Errichtung von Gebäuden oder anderen Werken besitzt.

Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, wenn er nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Der Nachbar ist dann durch eine Geldrente zu entschädigen.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen (Mauern, Zaun) und wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Alles, was mit dem Grund und Boden in fester, dauernder Verbindung steht, gehört mit zum Grundstück. Werden Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden fest verbunden, so werden sie dadurch nicht zu Bestandteilen des Grundstücks, sondern bleiben Gegenstand ihrer besonderen Rechtsverhältnisse. Wenn jedoch der an einem fremden Grundstück Berechtigte in Ausübung seines Rechtes auf dem Grundstück ein Gebäude oder ein anderes Werk errichtet, so werden diese hierdurch nicht Bestandteile des Grundstückes.

## Die Bauordnung.

Durch Bauordnungen sind ganz bestimmte Regeln über das Verhältnis der bebauten Fläche zur Grundfläche gegeben, des ferneren Vorschriften über die Größe und Gestaltung der Höhe, das Verhältnis der Gebäudehöhe zur Abmessung der Höfe und Straßen, die Beschränkung der Zahl der bewohnten Geschosse, die Höhe der Einzelgeschosse und die Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien.

In erster Linie ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, die Baugenehmigung nachzusuchen, jedoch kann dies

auch durch einen anderen Berechtigten oder Bevollmächtigten geschehen. Die Baugenehmigung wird nach Vorlegung und Prüfung von ausführlichen Zeichnungen, Beschreibungen, statischen Berechnungen, in Form eines Bauscheins von der Behörde erteilt. Der Bauschein gibt den Ausweis, daß dem beabsichtigten Bau zur Zeit keine Hindernisse entgegenstehen. Privatrechte Dritter bleiben dadurch unberührt. Wünscht die Polizeibehörde Abänderungen, so hat sie sie mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Ergeben sich während der Bauausführung notwendige Abänderungen, so ist deren Genehmigung vor der Ausführung zu beantragen. Sie wird in einem Nachtrage zum Bauschein erteilt. Dem Antrag zum Bau sind die nötigen technischen Unterlagen, Erklärungen, Zeichnungen, statischen Berechnungen beizufügen.

In dringenden Fällen kann die Baubehörde von bestimmten Vorschriften Dispens erteilen.

Oft wird die Baugenehmigung von der Baupolizei nur unter bestimmten Bedingungen erteilt, an die sich der Bauherr bei der Ausführung des Baues zu halten hat. Diese Beschränkungen sind jedoch nur insoweit zulässig, als sie durch das öffentliche Baurecht gerechtfertigt werden.

Die Genehmigung zum Bau, d. h. der Bauschein erlischt dadurch, daß von ihm Gebrauch gemacht ist, zweitens durch Fristablauf, wenn von ihm innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht ist, drittens durch Widerruf.

In der Praxis findet sich vielfach der Vermerk, daß die Bau-erlaubnis „auf jederzeitigen Widerruf“ erteilt wird. Ein derartiger Vorbehalt ist rechtswidrig und unzulässig, denn es ist strafbar, vor der endgültigen Baugenehmigung mit dem Bau zu beginnen.

Die Versagung der Baugenehmigung darf nur auf polizeiliche Gründe hin erfolgen. Gegen die Versagung der Baugenehmigung können die Rechtsmittel nach § 127 des Landesgesetzes ergriffen werden, d. h. Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Polizei hat das Recht und die Pflicht, den Beginn und die Fortsetzung eines Baues, welcher noch nicht genehmigt ist oder nicht genehmigungsfähig ist, unter Anwendung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel zu hindern. Dagegen ist sie nicht berechtigt, die Beseitigung nichtgenehmigter Bauanlagen zu fordern, wenn diese Bauanlagen dem öffentlichen Rechte entsprechen. Sie kann jedoch die dem öffentlichen Baurecht entsprechende Abänderung verlangen und erzwingen.

Die Polizeibehörde ist während des Baues zur dauernden Überwachung berechtigt. Der Bauschein muß mit allen Unterlagen und Plänen sich zu diesem Zwecke auf der Baustelle befinden und dem Polizeibeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Von der Bauordnung werden für gewisse Bauabschnitte besondere Bauabnahmen vorgeschrieben und zwar eine Fundamentabnahme nach Legung der ersten Balkenanlage, die Rohbauabnahme und die Gebrauchsabnahme. Bevor diese Teilabnahmen stattgefunden haben, ist ein Weiterbau unzulässig. Das Wichtigste ist die Rohbauabnahme. Sie bezieht sich auf die baupolizeiliche Prüfung des in den Wänden, Decken und Balkenlagen vollendeten rohen Baues. Der Bauherr ist verpflichtet, der Polizeibehörde den Bau soweit vorzuweisen, daß die Prüfung entsprechend den bautechnischen und baupolizeilichen Vorschriften möglich ist. Finden Beanstandungen seitens der Baupolizei statt, so darf der Bau erst nach nachweislicher Beseitigung derselben fortgesetzt werden. Es gelten für die Abnahme des Rohbaues folgende Vorschriften:

Die Balkenlagen müssen gestakt, die Öffnungen sicher überdeckt, umfriedigt oder unzugänglich gemacht sein. Der Bau muß überall zugänglich, die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes überall sichtbar sein, was namentlich von Eisenkonstruktionen gilt. Die feuersicheren Treppen müssen fertig sein, der Dachstuhl aufgestellt und das Dach, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein. Die Fenster sind durchsichtig zu halten. Zur Rohbauabnahme muß der Bauherr oder sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter persönlich erscheinen. Mängel, welche bei der Abnahme gerügt werden, sind zu beseitigen und erfordern eine Nachtragsabnahme.

Die Gebrauchsabnahme bezieht sich auf diejenigen Gebäude oder Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen, namentlich für Wohnzwecke, bestimmt sind oder besonders feuergefährliche Betriebe betreffen. Durch die Gebrauchsabnahme wird festgestellt, ob aus gesundheitlichen oder feuerpolizeilichen Gründen das Beziehen des Neubaus gestattet ist. Über die Prüfung wird ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt.

Die Bauordnungen schreiben eine bestimmte Frist vor, welche zwischen Rohbauabnahme und Gebrauchsabnahme liegen muß. Sie schwankt gewöhnlich zwischen 3 und 6 Monaten. Sind die Gebäude vor der Gebrauchsabnahme bezogen, so kann die Räumung polizeilich erzwungen werden.

Bauten sind oft nicht ohne entsprechende Kreditgewährung auszuführen. Man muß sich zu diesem Zwecke „Baugeld“ verschaffen. Unter dem 1. Juli 1909 ist ein Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen erlassen. Es zerfällt in zwei Abschnitte: allgemeine Sicherungsmaßregeln und dingliche Sicherung der Bauforderung. Dieselben bestimmen das nachfolgende:

## I. Allgemeine Sicherungsmaßregeln der Bauforderungen.

1. Der Empfänger von Baugeld hat es zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Dienst-, Werk- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind (sogenannte Baugläubiger), es sei denn, daß er diese Personen mit andern Mitteln befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten. Baugeld sind Geldbeträge behufs Deckung der Baukosten, falls zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstück dient, oder falls die Übertragung des Eigentums am Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll.

2. Ein Baubuch über seine Lieferanten und die Baugeldgeber muß führen, wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt.

3. Die Verletzung obiger Vorschriften wird strafrechtlich geahndet, doch nur dann, falls der Zuwiderhandelnde in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt.

4. Bei Neubauten hat der Bauleiter an leicht sichtbarer Stelle den vollen Namen des Eigentümers und gegebenenfalls des Unternehmers bei Vermeidung von Strafe anzugeben.

## II. Dingliche Sicherung der Bauforderungen.

Während die obigen Bestimmungen für das ganze Reich gelten, gelten die nachfolgenden nur für bestimmte, durch landesherrliche Verordnung festgesetzte Gemeinden.

1. Vor Baubeginn ist ein Bauvermerk mit den Wirkungen einer Vormerkung im Grundbuchblatt einzutragen. Damit erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen, sogenannte Bau- oder Sicherungshypothek. Jedoch unterbleibt die Eintragung eines Bauvermerks, wenn bis zu  $\frac{1}{3}$  der voraussichtlichen Baukosten Sicherheit geleistet ist. Ohne Bauvermerk oder Sicherheitsleistung wird in den bestimmten Gemeinden die Bauerlaubnis nicht erteilt. Die Eintragung des Bauvermerks erfolgt auf Ersuchen der Baupolizeibehörde.

Wird ein Unternehmen in landschaftlich hervorragenden Gegenden, z. B. in Badeorten, in Landhausvierteln, in der Nähe von Pracht-

straßen usw. geplant, so ist das Gesetz vom 15. Juli 1907 zur Verhinderung der Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden zu beachten. Das Gesetz bestimmt u. a., daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagt werden muß, wenn dadurch Straßen und Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

Demgemäß kann bereits die Genehmigung zur Anlegung von Bauwerken versagt werden, wenn die Eigenart von Orten oder Landschaften oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Bei der Anlage von Bauwerken ist zur richtigen Beurteilung noch das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1878 mit seinen Abänderungen und Ausführungsvorschriften zu beachten, des ferneren das Wegerecht. Beide greifen so tief ineinander ein, daß eine strenge Scheidung nicht möglich ist.

Die für den Ingenieur hierfür in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen seien unter dem Kapitel „Das Wegerecht“ betrachtet.

## **Das Fluchtlinienrecht, Wegerecht und Enteignungsrecht.**

Das preußische Fluchtlinienrecht ist Baurecht, Wegerecht und Enteignungsrecht.

Durch das Fluchtlinienrecht wird geregelt:

1. die Festsetzung der Fluchtlinie, und das hierbei zu beobachtende Verfahren;
2. die Wirkung, welche die Festsetzung von Fluchtlinien hat,
3. die Entschädigungen, welche für Beschränkung der Baufreiheit oder Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums zu zahlen sind;
4. die ortsstatutarischen Bauverbote;
5. die ortsstatutarischen Anliegerbeiträge.

Für Privatstraßen findet dies keine Anwendung.

Die Organe, welche bei der Fluchtlinienfestsetzung zusammenwirken, sind: der Gemeindevorstand, die Gemeinde oder ihre Vertretung und die Ortspolizeibehörde.

Für die Anlegung oder Veränderung von öffentlichen Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften werden die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeinde dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.



Zu einer Straße gehört im Sinne des Gesetzes der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinie, über die hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist.

Für Bauten in der Umgebung von Festungen kommt das Reichsgesetz vom 21. Dezbr. 1871 (Festungsrayongesetz) in Betracht, in welchem die dauernden Beschränkungen festgesetzt sind.

Andere Beschränkungen der Baufreiheit ergeben sich für die betreffende Gegend noch aus dem Deichgesetze vom 28. Jan. 1848 und dem Gesetz zur Verhütung der Hochwassergefahr vom 16. August 1905.

Sobald die Fluchtlinie festgesetzt und genehmigt ist, erfolgt die Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise, damit etwaige Einwände rechtzeitig erhoben werden können. Handelt es sich hierbei nur um einzelne Grundstücke, so genügt eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

Werden bei der Regulierung der Straßen oder Festsetzung der Baufluchtlinien Teile des Grundstückes abgetreten, so kann eine Entschädigung nur in folgenden Fällen gefordert werden.

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Eigentums gewährt. Maßgebend für die Enteignung sind die §§ 24ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

Die Entschädigungen hat die Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

Wichtig bei der Errichtung oder Erweiterung von Fabriken, namentlich in ganz neuen Stadt- oder Ortsteilen, auch wegen der entstehenden Baukosten sind die Bestimmungen über die Anliegerbeiträge. Im Gesetz heißt es: „Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung

einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung bzw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet wird. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite herangezogen werden.

In den einzelnen Gebieten Deutschlands, wie z. B. Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg usw., bestehen bestimmte Gesetze über das Wegerecht.

Kommen Privatwege in Betracht, so wird meistens ein Nießbrauch erworben. Nießbrauch ist ein dingliches Recht an einer Sache oder einem Rechte, welches jemandem die Nutzung derselben gewährt (§ 1030 BGB.). Der Nießbrauch entsteht durch Einigung und Eintragung an Immobilien (§ 873 BGB.). Wird bei dem Erwerb eines Grundstücks gleichzeitig ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an einem Privatwege erworben, so kann dieses Recht voll ausgeübt werden, jedoch muß der Weg seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung erhalten und darf nicht wesentlich umgestaltet oder wesentlich verändert werden. Der Nießbraucher hat die öffentlichen Lasten und diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf dem Wege ruhten. Für verschuldete Veränderungen haftet er dem Eigentümer, wenn sie nicht durch ordnungsmäßige Ausübung herbeigeführt sind (§ 1047—1050 BGB.).

1. Die Benutzung öffentlicher Straßen. Zu dauernden Anlagen nach dem Allgemeinen Landrecht §§ 2 und 3 darf sich ohne besondere Erlaubnis des Staates niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaßen.

2. Als öffentliche Wege sind solche Wege zu bezeichnen, die dem gemeinen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Die Genehmigung zu dauernden Anlagen auf öffentlichen Wegen muß von der Polizeibehörde eingeholt werden. Die Zustimmung des Eigentümers der Straße, sei es Gemeinde, sei es Provinz, ist hierzu erforderlich. Der Eigentümer kann die Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen vertraglich gewähren, sie auch von der Vergütung einer Zahlung abhängig machen. Hierdurch werden zwischen dem Straßeneigentümer und dem Dritten Privatrechte begründet, über welche rechtliche Abmachungen stattzufinden haben.

Die Erstellung von Gas, Wasser, Telegraphen, Telefon und elektrischen Starkstromleitungen bedeutet eine außerhalb des gemeinen Gebrauches befindliche Inanspruchnahme der Wege.

Die Herstellung solcher im öffentlichen Interesse erstellten Anlagen ist vielfach großen Erleichterungen unterworfen. Während in den einzelnen Fällen privater Natur eine Verständigung den Parteien überlassen bleibt, kann, sofern es sich um ein dem öffentlichen Wohle dienendes Unternehmen handelt, die Enteignung gemäß § 1 des Enteignungsgesetzes erfolgen.

Werden von dem Unternehmer einer Anlage Rechte unentgeltlich erworben, so kommen dafür die §§ 603—605 BGB. in Betracht, welche lauten: „Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.“

Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Der Verleiher kann die Leihe kündigen, entweder, wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Vorfalles der verliehenen Sache bedarf oder wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder wenn der Entleiher stirbt.

## Das Wasserrecht.

Wassergesetz vom 7. April 1913.

Bei der Errichtung einer Fabrik oder eines gewerblichen Unternehmens kommt das Wassergesetz in zweifacher Richtung in Frage: 1. bezüglich aller Rechte und Pflichten, die aus der Lage des Grundstücks am Wasser, auch wegen der Abwässer, an sich entstehen; 2. durch Benutzung des Wassers als Triebkraft (Stauanlagen, Talsperrren).

Zugrunde gelegt ist das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913. Die Wasserläufe sind eingeteilt in Wasserläufe erster, zweiter und dritter Ordnung. In einer besonderen Anlage zum Gesetz sind die Wasserläufe erster Ordnung namentlich auf-

geführt (§ 2). Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung stellt der Oberpräsident auf. Es umfaßt die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Alle anderen Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe gehören zur dritten Ordnung. An den in der Anlage des Gesetzestextes bezeichneten Wasserläufen erster Ordnung steht vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen dem Staate das Eigentum zu. Ist jedoch ein selbständiges Hafenbecken vermittelt eines Stichhafens an den Strom angeschlossen, so wird die ganze Anlage freies Eigentum des Unternehmers. Für die Rechtsverhältnisse ist die Konzessionsurkunde maßgebend.

Unter Ufergrundstück versteht das Gesetz ein Grundstück im Sinne des allgemeinen Rechts, d. h. ein im Grundbuch als ein Grundstück gebuchtes Stück Land, das an den Wasserlauf angrenzt. Die Eintragung eines Wasserlaufes im Grundbuch geschieht nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

Bei der Wahl und Errichtung eines Wassergrundstückes muß auch die Abwasserfrage geklärt werden. Derjenige, welcher Wasser oder andere flüssige Stoffe über den Gemeingebrauch hinaus in einen Wasserlauf einleiten will, muß dies vorher der Wasserpolizeibehörde anzeigen. Werden bestimmte Vorkehrungen von der Wasserpolizeibehörde verlangt, so ist vor Fertigstellung derselben die Einleitung nicht zulässig (§ 23). Für unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufes, selbst wenn eine solche polizeilich nicht beanstandet war, haftet der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der Geschädigte hat hierbei nur den ursächlichen Zusammenhang der unerlaubten Verunreinigung mit der Anlage nachzuweisen. Es ist dann Sache des Unternehmers, nachzuweisen, daß er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, und zwar dadurch, daß er nachweist, daß er bei der Herstellung und Unterhaltung der Anlage alle nach dem jeweiligen Stande der Technik bei pflichtmäßiger Sorgfalt zu fordernden Vorkehrungen getroffen hat, welche geeignet sind, jeden Schaden unmöglich zu machen, daß er ferner bei der Auswahl der Angestellten und bei ihrer Beaufsichtigung sowie bei der fortdauernden Überwachung des Betriebes die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Jede einen anderen schädigende Verunreinigung der Wasserläufe, zu der nicht ein besonderes Recht besteht, ist unerlaubt. Meistens wird ein solches besonderes Recht durch Vertrag mit dem Geschädigten oder im Wege der bergrechtlichen oder sonstigen Enteignung erworben. Bei einem Mitverschulden des Geschädigten

oder bei einem Verschulden mehrerer Personen geben die §§ 254, 840 und bezüglich der Verjährung § 852 BGB. Auskunft.

Die Einleitung der Abwässer aus Haushaltung und Wirtschaft mittels gemeinsamer Sammelkanäle ist ausdrücklich verboten.

Die Wasserläufe erster Ordnung können von jedermann für den öffentlichen Verkehr, namentlich für Schifffahrt benutzt werden, jedoch darf durch den Gemeingebrauch anderen nicht der Gemeingebrauch unmöglich gemacht oder erheblich erschwert werden. Die Benutzung des Wasserlaufes durch den Eigentümer unterliegt den in den §§ 41—45 des Wassergesetzes aufgeführten Beschränkungen, insbesondere gilt dies von den Rechten:

1. das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich es oberirdisch oder unterirdisch unmittelbar oder mittelbar abzuleiten;
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, mittelbar oder unmittelbar einzuleiten;
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

Durch die Benutzung darf:

1. zum Nachteil anderer weder die Vorflut verändert, noch das Wasser verunreinigt werden;
2. der Wasserstand nicht derart verändert werden, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte am Wasserlauf beeinträchtigt oder fremde Grundstücke geschädigt werden;
3. die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer nicht erschwert werden.

Unter Vorflut versteht das Gesetz die durch einen normalen Zustand von Bett und Ufer gegebene Möglichkeit des ungehinderten Wasserablaufens im Wasserlaufe.

Bestand bereits am Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung ein Triebwerk rechtmäßig, so darf ihm durch die Benutzung nicht das Wasser zum Betriebe im damaligen oder gesetzlich verbürgten Umfange entzogen werden. Das Recht der Benutzung eines Wasserlaufes wird dem Antragsteller für ein Unternehmen durch einen behördlichen öffentlich-rechtlichen Akt der Verleihung gegeben. Durch diese Verleihung können folgende Rechte erworben werden:

1. den Wasserlauf in einer der im § 40, Abs. 2 bezeichneten Art zu benutzen;
2. Häfen und Stichkanäle anzulegen, letztere, soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden;
3. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen.

Ist von der beabsichtigten Benutzung eine Verunreinigung des Wasserlaufes zu erwarten, so wird die Verleihung nur unter Vorbehalt erhöhter Anforderungen in bezug auf Reinigung der Abwässer erteilt. Die Verleihung wird nur für ein Unternehmen erteilt, dem ein bestimmter Plan zugrunde liegt, d. h. ein bestimmter Plan ist als Voraussetzung der Verleihung erforderlich, um der Behörde einen zuverlässigen Anhalt bei der Beurteilung des Unternehmens, seiner Bedeutung, seines Wasserbedarfs und seiner voraussichtlichen Einwirkung auf die Verhältnisse des Wasserlaufs zu geben, sowie ferner um eine sichere Grundlage für den Verleihungsbeschluß zu bieten.

Wichtig für die Erbauung großer Anlagen, z. B. Krahananlagen, ist der § 58, Abs. 1 und 2. Danach ist durch entsprechende Bedingungen dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

Dem Antrag auf Verleihung sind die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen beizufügen. § 65 gibt Auskunft über das Verfahren, die Bekanntmachung und Zurückweisung. Die Verleihungsbehörde prüft von Amts wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen, und ob die beabsichtigte Benutzung des Wasserlaufes den polizeilichen Vorschriften entspricht.

Außerordentlich wichtig sind die §§ 72 und 73, welche angeben, was „Der Verleihungsbeschluß“ zu enthalten hat, u. a.:

die genaue Bezeichnung der verliehenen Rechte, sowie der Unternehmungen, für die sie verliehen werden, und, wenn die Rechte mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden werden sollen, auch die genaue Bezeichnung dieser Grundstücke, ferner

die Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigungen.

Wird dem Unternehmer ein **Staurecht** verliehen, so enthält der Beschluß nach § 73 noch Bestimmungen:

1. über die bauliche Einrichtung der Anlage, welche die abfließende Wassermenge oder die Vorflut beeinflussen;
2. über die innezuhaltenden Stauzeiten;
3. über die festgesetzten Stauhöhen, und zwar, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch über diese;
4. über die zu benutzende Wassermenge, wenn ihre Beschränkung erforderlich ist,
5. über die zum Schutze gegen nachteilige Wirkungen des Stauens etwa erforderlichen Maßnahmen;
6. in geeigneten Fällen über die Länge der Zeit, für die sich der Unter-

nehmer eine Betriebsstörung ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen muß;

7. in geeigneten Fällen und stets dann, wenn es sich um eine Talsperre handelt, darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Stauanlage dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden darf.

Dem Unternehmer wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche das verliehene Recht und das Unternehmen, für welches es verliehen worden ist, bezeichnet. Soweit erforderlich, werden beglaubigte Erläuterungen und Zeichnungen beigelegt. Für die Verleihungsurkunde sind in § 80 bestimmte Stempelaufgaben je nach dem Wert des verliehenen Rechts angegeben.

Werden in Ausübung von rechtlich verliehenen Stauanlagen nachteilige Wirkungen hervorgerufen, so kann der davon Betroffene verlangen, daß zur Beseitigung derselben entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden, niemals kann aber die Unterlassung der Ausübung oder die Beseitigung der Anlage verlangt werden. Sind solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder nicht wirtschaftlich gerechtfertigt, so kann der Betroffene entsprechende Entschädigung verlangen. Ausgeschlossen ist diese Entschädigung, wenn der Betroffene die Einspruchsfrist bei Errichtung der Anlage durch seine Schuld versäumt hat.

Wird durch die Hemmung des Wasserabflusses eine Hebung des Wasserspiegels oder eine Ansammlung von Wasser hervorgerufen (sogenannte Stauanlagen), so sind besondere Vorschriften wegen Anbringung einer Staumarke, über ihre Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit getroffen.

Stauanlagen, welche mit einer Staumarke versehen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde dauernd außer Betrieb gesetzt werden.

Besonders wichtig für den Ingenieur sind die Bestimmungen über die Talsperren. Das Gesetz legt den Begriff der Talsperre dadurch fest, daß unter Talsperre Stauanlagen verstanden werden, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Wasserlaufes bis zur Krone mehr als 5 m beträgt und das Sammelbecken, bis zur Krone des Stauwerkes gefüllt, mehr als 100000 cbm umfaßt.

Solche Talsperren dürfen nur auf Grund eines Planes errichtet werden, der genaue Angaben über die gesamte Anlage, deren Bau, Unterhaltung und Betrieb enthalten muß und auch alle Einrichtungen zu berücksichtigen hat, durch die Nachteile und Gefahren für andere verhütet werden können. Der Plan bedarf, sofern nicht für die Talsperre die Verleihung oder die gewerbepolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, auch bei wesentlichen Veränderungen vorhandener Tal-

sperren der Genehmigung und dauernden Überwachung des Regierungspräsidenten oder in bestimmten Fällen des Oberpräsidenten.

Die Unterhaltung bei natürlichen Wasserläufen dritter Ordnung und bei künstlichen Wasserläufen liegt dem Eigentümer und, wenn dieser sich nicht ermitteln läßt, dem Anlieger ob.

Soweit sich nicht aus dem Wassergesetz ein anderes ergibt oder Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Eigentümer eines Grundstücks über das auf oder unter der Oberfläche befindliche Wasser verfügen; jedoch darf er das unterirdische Wasser zum Gebrauch oder Verbräuche nicht dauernd in weiterem Umfang als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft zutage fördern, wenn dadurch

1. der Wassergewinnungsanlage oder der benutzten Quelle eines anderen das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert oder
2. die bisherige Benutzung des Grundstücks eines andern erheblich beeinträchtigt oder
3. der Wasserstand eines Wasserlaufs oder eines Sees derart verändert wird, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte daran beeinträchtigt werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß ein gewerbliches Unternehmen zum Beitritt zu einer Zwangsgenossenschaft u. a. gezwungen werden kann, z. B. zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses, wenn dies zur Verhütung von Hochwassergefahr notwendig ist, und ferner zur Reinhaltung von Gewässern, wenn schwerwiegenden Mißständen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.

Zugunsten eines Unternehmens kann behufs Entwässerung von Grundstücken, welche Beseitigung von Abwässern oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage bezweckt, der Unternehmer von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Wasserlaufes (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung dulden, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der davon zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.

Ferner kann zugunsten eines Unternehmens, das die Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, die Wasserbeschaffung zu häuslichen oder gewerblichen Zwecken oder die Beseitigung von Abwässern bezweckt, in diesem Falle der Unternehmer von den Eigentümern der dazu erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die oberirdische oder unterirdische Durchleitung von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden. Diese Be-



stimmung ist auch gegen den Eigentümer eines Wasserlaufs anzuwenden.

Als **Wasserpolizeibehörden** sind eingesetzt:

1. für Wasserläufe erster Ordnung der Regierungspräsident;
2. für Wasserläufe zweiter Ordnung und die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde;

Die Städte, deren Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats nicht unterliegt, stehen den Stadtkreisen gleich.

3. Für Wasserläufe dritter Ordnung die Ortspolizeibehörde.

Bei Talsperren ist der Regierungspräsident, der die Aufsicht über die Talsperre führt, Wasserpolizeibehörde.

Auf die Nichtbeachtung der durch das preußische Wassergesetz gegebenen Vorschriften sind schwere Strafen gesetzt.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder einer Anlage, zu deren Herstellung, Erweiterung, Verlegung oder Beseitigung eine Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung herstellt, erweitert, verlegt oder beseitigt und wer die bei Erteilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich den Vorschriften zuwider Wasser oder andere flüssige Stoffe, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, in ein Gewässer einleitet oder den bestehenden Vorschriften oder den zur Reinhaltung der Gewässer getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt. Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

Werden den Vorschriften zuwider Wasser oder andere flüssige Stoffe, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, in ein Gewässer eingeleitet, so sind der Unternehmer und der Betriebsleiter als solche unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Täter mit Geldstrafe von 50 Mark bis 5000 Mark zu bestrafen.

Die Bestrafung des Unternehmers, des Betriebsleiters oder eines Staubberechtigten tritt nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Vorwissen begangen ist oder wenn sie es bei den nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Die Polizeibehörden können, unabhängig davon auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes Geldstrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung androhen und festsetzen.

## Der Eisenbahnanschluß.

Zugrunde zu legen ist das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838. Bei großen Werken werden je nach dem Umfang derselben besondere Kleinbahnen im Betrieb sein und je nach der Art des Betriebes mit Dampflokomotiven, elektrischen Lokomotiven oder feuerlosen Lokomotiven betätigt werden.

Es kann sich aber auch nur, namentlich bei kleineren Werken, um Eisenbahnanschluß ohne Lokomotivbetrieb handeln, bei denen z. B. die einzelnen Bahnwagen durch Pferde oder maschinell durch Spills oder dgl. betrieben werden. Im Gesetz heißt es ausdrücklich: „Kleinbahnen sind der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarten Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven getrieben werden.“ Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde, ebenso für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes.

Ist der Betrieb ganz oder teilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt, so ist der Regierungspräsident zuständig für Berlin der Polizeipräsident zugleich mit der vorgeschriebenen Eisenbahnbehörde.

Dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung sind ein Bauplan, sowie die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht beizufügen. Die Genehmigung zum Betrieb wird erst auf Grund vorhergegangener polizeilicher Prüfung erteilt. Die Prüfung beschränkt sich auf:

1. die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel;
2. den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes;
3. die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten;
4. die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

Unter dem 13. August 1898 sind genaue Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassen. Die wichtigsten seien hiervon hervorgehoben, soweit sie sich

nicht auf die konstruktive Durchbildung und den eigentlichen Betrieb beziehen.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustand zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen, und unbefahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

Es ist darauf zu achten, daß das in § 6 nebst Anlagen A und B vorgeschriebene Profil auf der ganzen Strecke eingehalten wird.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde als dem zuständigen Regierungs-(Polizei-)Präsidenten namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu genehmigende Anweisungen zu geben. Diese Behörde ist befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern und nicht als technisch fähig und zuverlässig angesehene Beamte zu entlassen. Die Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind in dem Dienstvertrag vorzusehen.

Soweit die Benutzung eines öffentlichen Weges in Frage kommt, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen. Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist er zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegeteils verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Die Unterhaltungspflichtigen können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, desgleichen sich den Erwerb der Bahn im ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten.

Vor Erteilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizei-Behörde und, wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereich einer Festung nähert, die zuständige Festungsbehörde zu hören. In letzterem Fall wird die Genehmigung nur im Einverständnis mit der Festungsbehörde erteilt werden.

Bei der Genehmigung ist in allen Fällen die Art und Höhe der Sicherstellung für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege vorgeschrieben, soweit diese nicht bereits erfolgt ist.

Für die Ausführung der Bahnen und für die Eröffnung des Betriebes kann eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherheitsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Änderungen, außerdem aber zeitweilig, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen.

Wird die Bahn oder der Anschluß nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist ausgeführt oder erfolgt die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb derselben, so kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde die Genehmigung für erloschen erklärt werden. Wird der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen, oder verstößt der Unternehmer gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung, so kann die Genehmigung zurückgenommen werden. Über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde das Oberverwaltungsgericht.

Unternehmer von Kleinbahnen können die Gestattung des Anschlusses ihrer Bahnen an Eisenbahnen verlangen, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, sofern der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der letzteren den Anschluß für zulässig erachtet.

Der Baubeginn wird erst gestattet, wenn Genehmigung und Planfeststellung stattgefunden haben.

Diese Bestimmungen gelten gemäß § 43 auch für Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr nicht dienen.

## Die Errichtung gewerblicher Anlagen.

Maßgebend ist die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. April 1912.

### Allgemeine Vorschriften.

Man unterscheidet stehenden Gewerbebetrieb und Gewerbebetrieb im Umherziehen. Für den Ingenieur kommt nur der stehende Gewerbebetrieb in Betracht. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der zuständigen Be-

hörde des betreffenden Ortes Anzeige davon machen (§ 14). Ist ein Gewerbe genehmigungspflichtig, so darf dasselbe ohne die Genehmigung nicht begonnen werden. Geschieht dies doch, so kann die Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Wohnstätten oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. § 16, Abs. II führt die einzelnen, besonderer Genehmigung unterliegenden Anlagen auf. Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Pondretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollfabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer oder von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs- Ver-

zinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

Wird ein Antrag auf Genehmigung einer solchen Anlage gestellt, so sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde bringt die Absicht, das Unternehmen zu errichten, durch das Amtsorgan zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzumelden. Werden keine Einwendungen angebracht, so prüft die Behörde dennoch, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Entweder wird die Genehmigung versagt oder die Erlaubnis unter Festsetzung der als nötig sich ergebenden Bedingungen erteilt. Hierzu gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten. Er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird. Erfolgen Einwendungen, so sind sie mit den Parteien vollständig zu erörtern; nach Prüfung hat die Entscheidung unter Bekanntgabe an beide Parteien zu erfolgen. Ist dem Unternehmer darum zu tun, den Erfolg der Erörterungen nicht abzuwarten, so kann er gegen eine Sicherheitsleistung unter Umständen mit der Errichtung sofort beginnen. Beiden Parteien ist es gestattet, Rekurs an die vorgesetzte Behörde innerhalb 14 Tagen unter Begründung einzureichen. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und muß ebenfalls mit Gründen versehen sein. Besondere Vorschriften sind für Anlage und Betrieb von Dampfkesseln gegeben. Dem Genehmigungsgesuch sind vorschriftsmäßige Zeichnungen und Erläuterungen beizufügen. Vor Inbetriebnahme des Kessels ist durch die Behörde zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfang der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, wird bis zu 300 Mark Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Selbstverständlich wird er außerdem für alle Folgen, wie z. B. Unglücksfälle, Verletzungen dritter Personen u. dgl., nach den dafür bestehenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bestim-

mungen in Anspruch genommen werden. Diese Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Findet eine Veränderung der Betriebsstätte statt, so ist eine erneute Genehmigung der zuständigen Behörde notwendig, ebenso wie bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 der GO. genannten Anlagen. Ist einmal eine Anlage mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet und entstehen daraus für die Nachbarschaft nachteilige Einwirkungen, so kann niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes geklagt werden, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen; oder wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, kann auf Schadloshaltung geklagt werden. So kann z. B. bei dem schnellen Wachstum von Städten der Fall eintreten, daß derartige Geräusch verursachende Fabriken, die ursprünglich außerhalb von Städten lagen, eines Tages von Wohnhäusern umgeben sind. Hier kann niemals die Verlegung der Fabrik verlangt werden, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen zur Vermeidung störender Geräusche. Solche Betriebsstätten werden in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, öffentlichen Gebäuden nicht genehmigt, wenn durch ihre bestimmungsgemäße Benutzung eine erhebliche Störung hervorgerufen wird.

Ist die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes erteilt, so schließt diese Befugnis das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und nach besonderen Vorschriften der Gewerbeordnung Lehrlinge anzunehmen. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben. Ist die Genehmigung einer Anlage erteilt, so muß sie in der von der Behörde angegebenen Frist begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben nicht innerhalb eines Jahres davon Gebrauch macht. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn der Inhaber drei Jahre lang seinen Gewerbebetrieb nicht ausübt und er während dieser Zeit eine Fristung nicht nachgesucht hat. § 49, Abs. IV gibt Aufklärung über diese Fälle, wenn Ungewißheit bei Erbfällen oder Konkurserklärung über das Eigentum einer Anlage herrscht oder wenn infolge höherer Gewalt der Betrieb entweder gar nicht oder mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann. Die Benutzung jeder gewerblichen Anlage kann durch die höhere Verwaltungsbehörde jederzeit wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwesen untersagt werden. In solchem Falle ist jedoch dem Besitzer

Ersatz für den nachweislichen Schaden zu leisten. Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig. Wegen der Entschädigung kann der Rechtsweg beschritten werden. Überträgt der Eigentümer einer Anlage den Bau derselben einem Unternehmer, der nicht die von der Behörde zu verlangende Sachkenntnis, praktische Erfahrung oder tätige Vorbildung besitzt, so kann dem Betreffenden die Ausführung der Leitung untersagt werden. Gegen die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage oder die Untersagung eines Gewerbebetriebes gelten die in §§ 20, 21 der GO. aufgeführten Vorschriften.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn nicht allen Bedingungen genügt ist. Zu diesem Zwecke ist jedoch nur die Anwendung unmittelbaren Zwanges, nicht die Androhung einer Geldstrafe zulässig. (Dies hat das preußische OVG. 5, 278 im Gegensatz zu einer älteren Entscheidung 2, 295 ausgeführt.)

Bei Errichtung einer Fabrik oder Erweiterung derselben ist der Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume und Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Ob man das Fabrikgebäude einstöckig oder mehrstöckig anlegt, wird von der Art des gewerblichen Betriebes und von den wirtschaftlichen Verhältnissen, z. B. den Grundstückspreisen, abhängen. Bei mehrstöckigen Gebäuden ist besonders auf die Feuergefahr Rücksicht zu nehmen. Die wesentlichsten hierbei zu beachtenden Punkte sind folgende:

1. die Umfassungsmauern und Zwischenwände sind aus feuerbeständigem Material herzustellen;
2. die Zwischendecken sind feuersicher herzustellen und bei Öffnungen in denselben sind Vorrichtungen vorzusehen, welche bei einem Brande den Übertritt des Feuers und Rauches verhindern;
3. lange, aus mehreren Stockwerken bestehende Fabrikgebäude sind durch massive Zwischenwände, sogenannte Brandmauern, in einzelne Abteilungen zu trennen;
4. die Treppen müssen in besonderen, vorgebauten Treppenhäusern liegen. Treppen wie Treppengeländer dürfen nur aus feuerbeständigem Material errichtet werden;
5. in drei- und mehrgeschossigen Gebäuden müssen mindestens zwei Treppenhäuser in genügendem Abstand angelegt werden, wenn die Zahl der in den hochgelegenen Geschossen beschäftigten Personen 40 übersteigt oder die Länge des Gebäudes 50 m überschreitet;
6. die Fenster in den oberen Geschossen müssen zum Öffnen eingerichtet sein, so daß eine erwachsene Person durch die Fenster



ins Freie gelangen kann. Für gewerbliche Anlagen, in welchen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt oder leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, gelten in vielen Bezirken besondere Vorschriften.

Als feuergefährlich gelten:

Anlagen, in denen mit leicht brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Äther, Alkohol, Benzin, Benzol, Petroleum, Schwefelkohlenstoff, Ölen gearbeitet wird;

Anlagen, in denen Papier und andere leicht brennbare Stoffe, z. B. Kohle, Harze, Faserstoffe verarbeitet werden.

Sind in dem gleichen Gebäude andere, auch nicht feuergefährliche Betriebe vorhanden, so gelten auch für diese die gleichen Bestimmungen, falls sie durch den Betrieb gefährdet werden können, z. B. die darüber liegenden Geschosse. Bei feuergefährlichen Anlagen ist die sorgfältigste Beratung und Umsicht zu beobachten und jedenfalls ein schriftliches Gutachten des Gewerbeinspektors zweckmäßig.

Für genügend Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle ist Sorge zu tragen. Alle Arbeitsräume müssen durch Tageslicht oder durch künstliche Beleuchtung so gut erhellt sein, daß sämtliche Arbeiten, insbesondere die Bedienung der Maschinen und Apparate, mit Sicherheit und ohne Schädigung der Augen ausgeführt werden können. Die Arbeiter sind gegen die Wärmeausstrahlung der Beleuchtungskörper zu schützen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Orte wie Wasch-, Umkleide-, Speiseräume, Aborte, Flure, Treppen, Höfe usw.

Rauch, Staub oder Gase sind nach Möglichkeit an der Entstehungsstelle abzufangen und abzuleiten. Alle stauberregenden Betriebseinrichtungen müssen mit zweckentsprechender Umhüllung versehen sein und sind an eine Staubabsaugung anzuschließen, z. B. bei den Putzmaschinen in Gießereien, in Glashütten, in der Textilindustrie, bei Dünsten und Gasen in Metallgießereien, Lackfabriken, Teer-Dachpappenfabriken usw.

Die Temperatur in den Arbeitsräumen soll je nach der Bewegung der darin befindlichen Arbeiter zwischen 12 und 18 Grad Celsius betragen. Eine Belästigung der Arbeiter durch die strahlende Wärme der Heizkörper ist zu vermeiden. Sämtliche Arbeitsräume, die nicht bereits durch den Betrieb eine entsprechende Temperatur besitzen, sind für die kalte Jahreszeit heizbar einzurichten.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührung mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur

der Betriebsstätte oder des Betriebes liegenden Gefahren erforderlich sind.

Bei der Errichtung einer Fabrik ist darauf zu achten, daß bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt wird, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Bezüglich der Unfallverhütung ist der Unternehmer verpflichtet, bereits beim Bau die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu befolgen; anderenfalls würde er sich schweren wirtschaftlichen Schädigungen wie Geldstrafen, Einschätzen in eine höhere Gefahrenklasse, Ersatz der der Genossenschaft erwachsenden Unkosten u. a. m. aussetzen. Bei neuen Anlagen sind zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Anlagen, die bei Erlaß des Gesetzes bestanden haben, kann diese Forderung nur gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung irgendwelcher das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu; gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig (§ 120 b).

## Kantine. Kasino.

Je größer ein gewerbliches Unternehmen ist, um so dringender macht sich das Bedürfnis geltend, für Arbeiter eine Kantine und für Beamte ein Kasino zu errichten. Nach § 33 der Gewerbeordnung muß derjenige, der eine Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, die Erlaubnis dazu einholen. Beides fällt unter den Begriff der Schankwirtschaft. Die Schankwirtschaft besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschank geistiger oder anderer Getränke zum Genuß auf der Stelle, auch wenn nur eine bestimmte Art von Getränken gewerbsmäßig ausgeschänkt wird.

Die Konzessionspflicht beschränkt sich nach der herrschenden Rechtsanschauung nicht auf den Ausschank geistiger Getränke. Nach der Entscheidung des GH. vom 4. März 1903 ist ebenfalls der

Ausschank von Kaffee und nichtmedizinischem Mineralwasser konzessionspflichtig.

Kantinenwirte, welche im Einverständnis mit Gewerbetreibenden den Arbeitern derselben Speisen und Getränke gewerbsmäßig und gegen Entgelt verabreichen, bedürfen einer Konzession (RGStrafs. vom 14. Juni 1888, Rechtspr. 10, 422). Wird bei dem Ausschank in Regie ein Gewinn erzielt, so tritt die Konzessionspflicht ein, auch wenn der Gewinn lediglich im Interesse der Arbeiter verwendet wird.

Ein Arbeitgeber, der in der Fabrikkantine Getränke ohne Gewinnerzielung zum Selbstkostenpreise abgibt, bedarf dann keiner Konzession, wenn er dies nur im Interesse der Arbeiter tut und sich in den Grenzen des § 115 GO., Abs. 2 hält.

Ist die Absicht der Gewinnerzielung nicht vorhanden, sondern ausschließlich die Erzielung einer Ersparnis, so ist kein Gewerbebetrieb im Sinne der GO. vorhanden.

Werden bei großen Gesellschaften sogenannte Konsumvereine gebildet, so unterliegen sie mit ihrem Ausschank und Branntwein-Kleinhandel der Konzessionspflicht.

Das Gesetz unterscheidet Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben und im Gegensatz dazu „andere“ Vereine. Die letzteren sind meistens gesellige Vereine. Sie können jedoch durch Anordnung der Landesregierung in begrenzterem Umfange der Konzessionspflicht bezüglich ihres Ausschanks und Branntwein-Kleinhandels unterworfen werden.

## Die rechtliche Form eines gewerblichen Unternehmens.

Mit der Eintragung der Firma eines gewerblichen Unternehmens in das Handelsregister erwirbt der Unternehmer die gesetzlich verlangte Kaufmannseigenschaft (vgl. S. 301).

Das Unternehmen kann ins Leben gerufen werden als

offene Handesgesellschaft,

Kommanditgesellschaft,

Kommanditgesellschaft auf Aktien,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

Aktiengesellschaft und schließlich noch als

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine Form, die für den Ingenieur nicht von Bedeutung ist.

Im nachstehenden seien die Begriffe, die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschaftsformen festgelegt. Genaue Ausführungen darüber sind im HGB. zu finden.

### **I. Offene Handelsgesellschaft. (§§ 105—160 HGB.)**

Eine offene Handelsgesellschaft liegt vor, wenn folgende drei Erfordernisse erfüllt sind. Es müssen:

1. mehrere Personen ein Handelsgewerbe betreiben und zwar als Gesellschaft kraft eines besonderen Gesellschaftsvertrages;
2. unter einer gemeinschaftlichen Firma;
3. die Haftung aller Gesellschafter nach außen hin muß unbeschränkt sein.

Die offene Handelsgesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gesellschaftern in das Handelsregister anzumelden, doch wird sie meistens schon mit dem Geschäftsbeginn wirksam.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrage; das HGB. gilt nur insoweit, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Im letzteren Falle gelten allgemein die Bestimmungen der §§ 110 bis 159 HGB. und der §§ 706, 707, 709, 718, 719, 735, 739 BGB. und einige Paragraphen der KO.

#### **Innenverhältnis.**

1. Aufwendungen, die der einzelne Gesellschafter für die Gesellschaft macht oder Verluste, welche er durch die Geschäftsführung unmittelbar erleidet, sind ihm zu ersetzen.

2. Nicht rechtzeitig gezahlte Einlagen oder unbefugt aus der Gesellschaftskasse entnommenes Geld hat der Gesellschafter zu verzinsen.

3. Er darf mit der Gesellschaft ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter in ihrem Handelszweig nicht in Wettbewerb treten, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

4. Zur Geschäftsführung sind alle Gesellschafter gleichmäßig berechtigt und verpflichtet. Zur Durchführung von Handlungen bedarf es der Stimmeneinhelligkeit. Zu außerordentlichen Maßnahmen bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafter, desgleichen zur Bestellung eines Prokuristen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist; doch kann jeder die Prokura widerrufen.

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen durch gerichtliche Entscheidung entzogen

werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, vorliegt. Jedoch darf dieser so ausgeschlossene Gesellschafter sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten.

5. Das Gesellschaftsvermögen bildet eine Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

6. Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird der einem Gesellschafter zukommende Gewinn oder Verlust seinem Kapitalanteile zu- oder abgeschrieben. Zur Ergänzung der durch Verlust geminderten Einlage ist der Gesellschafter nicht verpflichtet, nur bei der Auflösung hat er gegebenenfalls Nachschüsse zu machen. Von dem Jahresgewinne gehört jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von 4 v. H. seines Kapitalanteils. Ist der Jahresgewinn ungenügend, so verringert sich der Satz entsprechend. Der Rest des Gewinns, sowie der Verlust werden unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4 v. H. seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt ein Gewinn erzielt ist, zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinne des nächsten Jahres zu verlangen. Er darf jedoch ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalanteil nicht vermindern.

### **Das Verhältnis nach außen.**

Im Verhältnisse zu Dritten wird die OHG. spätestens wirksam mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das Handelsregister, vorher schon mit dem Zeitpunkte des Geschäftsbeginns. Die OHG. ist keine juristische Person, hat aber eine gewisse Selbständigkeit insofern, als sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich und genügend.

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

Tritt jemand in eine bestehende Gesellschaft ein, so haftet er gleich den anderen Gesellschaftern auch für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ohne Unterschied, ob

die Firma geändert wird oder nicht. Zur Vertretung ist nach außen, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes vereinbart ist, jeder Gesellschafter ermächtigt. Die Vertretungsmacht umfaßt uneingeschränkt und unbeschränkbar alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte.

Für die Auflösung der Gesellschaft kommen als Auflösungsgründe in Betracht: Ablauf der vereinbarten Zeit, Beschluß der Gesellschafter, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, der Tod eines Gesellschafters, falls im Gesellschaftsvertrage nichts anderes vereinbart ist. Zum Weiterbestehen einer OHG. sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich.

Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Gesellschaftsverbindlichkeiten verjähren in spätestens fünf Jahren seit Eintragung der Auflösung in das Handelsregister.

## II. Die Kommanditgesellschaft. (§§ 161—177 HGB.)

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter, Komplementäre). Die §§ 161—177 HGB. enthalten genaue Bestimmungen. Mangels anderer Bestimmungen finden für die Kommanditgesellschaft die für die OHG. geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Kommanditgesellschaft kommt erst zur Entstehung mit der Eintragung in das Handelsregister. Zur Geschäftsführung und Gesellschaftsvertretung sind nur die Komplementäre befugt.

## III. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. (§§ 320—334 HGB.)

Diese Gesellschaftsform ist eine Kombination der Kommandit- und Aktiengesellschaft. Sie ist eine Gesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet — persönlich haftender Gesellschafter, Komplementär —, während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen. Genaue Bestimmungen sind in den §§ 320—334 HGB. enthalten. Soweit nicht die Vorschriften der Kommanditgesellschaft in Anwendung zu bringen sind, gelten im Zweifel die Vorschriften über Aktiengesellschaften mit folgenden Abweichungen:

- a) die Kommanditgesellschaft auf Aktien hat keinen Vorstand; derselbe wird vielmehr durch die Komplementäre ersetzt;
- b) die Generalversammlung hat bei ihr eine weit geringere Bedeutung, da die Komplementäre nur Zustimmungsrecht, aber kein Stimmrecht haben.

Durch Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftenden Gesellschafter kann die Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

#### IV. Die stille Gesellschaft. (§§ 335—342 HGB.)

Eine stille Gesellschaft liegt vor, wenn sich jemand (der stille Gesellschafter) an dem Handelsgewerbe eines anderen gegen Anteil an Gewinn und Verlust mit einer Vermögenseinlage beteiligt. Eine stille Handelsgesellschaft wird nicht in das Handelsregister eingetragen; sie kann immer nur mit einem, nicht mit mehreren stillen Gesellschaftern begründet werden. Der Inhaber des Handelsgeschäftes wird aus den im Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Er allein vertritt die Gesellschaft nach außen, jedoch haftet auch der stille Gesellschafter dritten Personen im Konkurse über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes mit seiner Einlage. Die Einlage des stillen Gesellschafter ist so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht, es fehlt daher hier an einem besonderen Gesellschaftsvermögen. Ist der Anteil des stillen Gesellschafter an Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil als bedungen. Gewinn und Verlust werden am Schlusse jedes Geschäftsjahres berechnet und sodann der auf den stillen Gesellschafter entfallende Gewinn ihm ausbezahlt. Ist durch Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt, daß der stille Gesellschafter nicht am Verluste beteiligt werden soll, so nimmt er am Verluste nur bis zu dem Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher zu prüfen.

#### V. Die Aktiengesellschaft. (§§ 178—319 HGB.)

Im industriellen Leben nimmt in Deutschland die Aktiengesellschaft den bei weitem größten Umfang ein. Die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften belief sich im Jahre 1914 auf 4798, mit einem gesamten Aktienkapital von 15,954,475,000 Mark.

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der sämtliche Gesellschafter mit Einlagen an dem in Aktien zerlegtem Grund-

kapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

Sie ist eine juristische Person und eine reine Kapitalgesellschaft, stellt gegenüber den Aktionären ein völlig selbständiges Rechtssubjekt dar und ist als solche stets Kaufmann.

Die Aktien sind die Teile des zerlegten Grundkapitals. Sie sind unteilbar und dürfen erst mit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ausgegeben werden. Unter dem Nennbetrag (unter pari) dürfen sie nicht ausgegeben werden. Die Aktien können mit einer im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschrift versehen sein.

Gewöhnlich müssen die Aktien auf einen Mindestbetrag von 1000 Mark lauten.

Man unterscheidet Namens- und Inhaber-Aktien. Die Namensaktien, welche die Regel bilden, sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Inhaber-Aktien dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der volle Nennbetrag geleistet ist.

Der Gesellschaftsvertrag kann für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festsetzen, namentlich bezüglich des Gewinnanteils. Die bevorrechtigten Aktien pflegt man im Gegensatz zu den Stammaktien Prioritäts-Aktien zu nennen. Aktien, die von vornherein bevorrechtigt sind, nennt man Stamm-Prioritäts-Aktien.

### **Entstehung der Aktiengesellschaften.**

Die Aktiengesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft. Sie muß von sämtlichen Gründern, Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern zur Eintragung angemeldet werden. Der Richter hat vor Eintragung zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt sind, und zwar:

- der gesetzliche Vertragsabschluß,
- die gesetzliche Konstituierung,
- die gesetzliche Prüfung,
- die gesetzliche Einzahlung,
- gegebenenfalls die erforderliche staatliche Genehmigung.

### **Der Vertragsabschluß.**

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß von mindestens 5 Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:



die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Form, in welcher die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre stattfindet, und die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, wobei in erster Linie der Reichsanzeiger zu benutzen ist.

Besonders erschwert ist die sogenannte qualifizierte Gründung. Diese ist vorhanden bei Zusicherung bestimmter Vorteile an Einzel-Aktionäre, bei Sacheinlagen auf das Grundkapital, die nicht durch Barzahlung gemacht werden, bei Übernahme von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenständen, bei gegebenenfalls den Gründern zu gewährender Entschädigung oder Belohnung für die Gründung, sogenanntem Gründerlohn.

Sind die genannten Merkmale der qualifizierten Gründung vorhanden, so muß ihre Ordnung im Gesellschaftsvertrage erfolgen, namentlich muß der Gründerlohn von allen sonstigen Festsetzungen getrennt aufgeführt werden. Eine Veröffentlichung hat stattzufinden.

Zum Vertragsabschluß gehört ferner, daß sämtliche Aktien übernommen werden. Übernehmen die Gründer alle Aktien (Simultan-gründung), so gilt die Gesellschaft mit der Übernahme der Aktien als errichtet. Mit der Errichtung oder in einem besonderen gerichtlichen oder notariellen Akt ist der erste Aufsichtsrat und der Vorstand der Gesellschaft zu bestellen.

Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen (Sukzessiv-Gründung). Die Aktien werden zur Zeichnung aufgelegt, die Zeichnung erfolgt durch Zeichenschein. Die Gründer haben dann die konstituierende Generalversammlung der Zeichner zur Wahl des Aufsichtsrats und des Vorstandes zu berufen. Auf Grund eines eingereichten Aktionärverzeichnisses und der Anmeldung beruft, wenn alle übrigen Erfordernisse erfüllt sind, der Registerrichter eine Generalversammlung, die sogenannte Gründungsversammlung, in welcher sich Vorstand und Aufsichtsrat über die Ergebnisse der ihnen obliegenden Prüfung zu erklären haben.

Für die Errichtung der Gesellschaft muß mindestens ein Viertel aller im Verzeichnis aufgeführten Aktionäre vorhanden sein, welche mindestens ein Viertel des Grundkapitals besitzen; im übrigen entscheidet einfache Majorität. Die Entstehung erfolgt mit Eintragung in das Handelsregister.

**Die Konstituierung.** Die Konstituierung der Aktiengesellschaft ist mit der Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrats erfolgt. Sie ist

dem Registerrichter durch Überreichung der Urkunden über diese Wahl nachzuweisen.

**Die Prüfung.** Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats zu den Gründern oder sind ihm besondere Vorteile oder ein Gründerlohn zugesichert, so hat außerdem eine Prüfung durch mindestens zwei besondere Revisoren stattzufinden. Sie werden durch die Handelskammer oder, wo solche nicht vorhanden, durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Über die Prüfung ist in allen Fällen schriftlich Bericht zu erstatten, und die Prüfungsberichte sind dem Gericht einzureichen.

**Die gesetzliche Einzahlung.** Mindestens  $\frac{1}{4}$  des Nennbetrages der einzelnen Aktien und bei Ausgaben über pari mindestens auch  $\frac{1}{4}$  des Mehrbetrages sind in bar einzuzahlen. Ohne den Nachweis, daß dieser Mindestbetrag bar eingezahlt ist, kann die gerichtliche Eintragung nicht erfolgen. Für die Richtigkeit der Angaben, sowie für ihre Vollständigkeit haften die Gründer-Gesellschaft als Gesamtschuldner, ferner die Gründergenossen, falls solche vorhanden sind, des weiteren die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche bei der ihnen obliegenden Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes außer acht gelassen haben.

Die Eintragung in das Handelsregister ist mit dem wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsstatuts und den wichtigsten Einzelheiten des Unternehmens bekannt zu machen.

### Vorzugsaktien und Obligationen.

Der § 185 HGB. bestimmt für Aktiengesellschaften: Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens festgesetzt werden. Dieser Paragraph bezieht sich also auf die Schaffung von Vorzugsaktien. Aus den Statuten muß die Verschiedenheit der Rechte klar ersichtlich sein. Es können aber auch Vorzugsaktien dadurch geschaffen werden, daß die Inhaber der bisherigen Aktien berechtigt werden, durch Zuzahlung eines bestimmten Betrages ihre Stammaktien in Vorzugsaktien umzuwandeln. Unzulässig ist eine Bevorzugung bei Vorzugsaktien hinsichtlich der Rechte, die das Gesetz aus Gründen des öffentlichen Rechts grundsätzlich allen Aktionären gleichmäßig gewährt. Zulässig sind Stimmrechtsbevorzugungen und eine Bevorzugung in den Sonderansprüchen auf vermögensrechtliche Leistungen der Gesellschaft in bezug auf Dividenden, sowie Anteil am Ausschüttungsvermögen. Außerdem können die Vorzugsaktien dadurch bevorzugt sein, daß

ihnen bei Auflösung der Gesellschaft ein Vorrecht in Höhe des Nennbetrages zusteht (RG. 68, 238).

### Obligationen.

Die Obligationen der Aktiengesellschaften sind kaufmännische Verpflichtungsscheine. Maßgebend für dieselben ist der § 363 HGB. Die Obligationsgläubiger sind reine Darlehensgläubiger. Es kann ihnen ein Gewinnanteil zugesichert sein. Es gibt auch noch Vorzugsobligationen. Diese kommen häufig mit hypothekarischen Verpfändungen oder Grundschuldsverschreibungen vor. Die Bestellung von Hypotheken für Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder auf Namen sind durch die §§ 1187—1189 BGB. erleichtert. Durch Gesetz vom 4. Dezember 1899 ist die gesetzliche Organisation der Inhaber von Schuldverschreibungen für gewisse Fälle durchgeführt.

### Die Organe der Aktiengesellschaft.

Folgende Organe sind in der Aktiengesellschaft obligatorisch:

1. die Gründer, bestehend aus mindestens 5 Aktionären und diejenigen, welche Sacheinlagen gemacht haben.

Ist die Gesellschaft durch Eintragung in das Handelsregister ins Leben gerufen, so sind diese für den weiteren Fortbestand der Gesellschaft nicht mehr erforderlich und es verbleiben nur noch

2. der Vorstand;
3. der Aufsichtsrat;
4. die Generalversammlung.

**Der Vorstand** ist der gesetzliche Vertreter der Aktiengesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht er aus mehreren Personen, so können diese im Zweifel nur gemeinschaftlich handeln: sogenannte Kollektivvertreter.

Etwaige sonstige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist Dritten gegenüber unwirksam. Maßgebend ist im inneren Verhältnis der Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB.). Für die Vorstandsmitglieder gilt das Wettbewerbsverbot, d. h. sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen.

Der Vorstand hat in erster Linie für die Erhaltung des Vermögens der Aktiengesellschaft zu sorgen, hat darüber zu wachen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden, bei Verlusten, welche die Hälfte des Grundkapitals erreichen, der Generalversammlung unverzüglich Mitteilung zu machen und bei eingetretener Zahlungs-

unfähigkeit oder bei Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für ihre Geschäftsführung für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

**Der Aufsichtsrat.** Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist im Gesellschaftsvertrag festzusetzen; sie muß aber mindestens aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Er hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. In zwei Fällen wirkt er mit dem Vorstand gemeinsam: 1. bei der Ernennung von Prokuristen, 2. vertritt er zusammen mit dem Vorstand die Gesellschaft bei der Anfechtungsklage gegen einen Beschluß der Generalversammlung und bei der Nichtigkeitsklage.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Auch der Aufsichtsrat hat der Gesellschaft für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

**Die Generalversammlung.** Das oberste Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung. Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes vorschreiben, entscheidet einfache Majorität. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen (z. B. Aufsichtsrat) dazu befugt sind.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll. Der Vorstand hat eine beglaubigte Abschrift derselben unverzüglich zum Handelsregister einzureichen.

Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. Sie hat die vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat geprüfte Bilanz zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt; die gleiche Mehrheit ist zur Auflösung der Aktiengesellschaft erforderlich.

**Rechtsstellung des Aktionärs.** Die Rechte und Pflichten des Aktionärs sind in den §§ 211—230 HGB. enthalten. Seine-Mitgliederrechte übt der Aktionär in der Generalversammlung aus. Gewöhnlich gibt die Mehrheit der Aktionäre den Ausschlag. In einigen Fällen übt auch eine Minderheit von Aktionären einen wichtigen Einfluß aus (sogenannte Minoritätsrechte), und zwar u. a.:

1.  $\frac{1}{20}$  des Grundkapitals kann die Berufung einer Generalversammlung mit bestimmter Tagesordnung durchsetzen;
2.  $\frac{1}{10}$  kann die Bilanz bezüglich bestimmter Ansätze derselben bemängeln und die Vertagung der Verhandlung über dieselbe erzwingen;
3.  $\frac{1}{10}$  des Kapitals kann die Ernennung von gerichtlichen Revisoren herbeiführen zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung.

• Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung sowie die gefaßten Beschlüsse durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden.

Auf Verstöße gegen das Aktienrecht sind in den §§ 312 bis 319 schwere Strafbestimmungen für Aktionäre und die Organe der Aktiengesellschaft erlassen.

Für die Nichtbefolgung der im Gesetz gegebenen Vorschriften sind strenge Strafvorschriften erlassen. Die wichtigsten hiervon sind in dem § 312 enthalten. Hiervon seien u. a. erwähnt:

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mark werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, die zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrages, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;

2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Tatsachen wesentlich falsche Angaben in einer im § 203 bezeichneten Ankündigung von Aktien machen;
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister in Ansehung der Einzahlung des bisherigen oder der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals oder in Ansehung des Betrages, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder in Ansehung der im § 279 bezeichneten Festsetzungen wesentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mark bestraft, wenn sie wesentlich

1. in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. auf Namen lautende Aktien, in denen die im § 179, Abs. 4 vorgeschriebene Angabe nicht enthalten ist, oder auf den Inhaber lautende Aktien ausgeben, bevor darauf der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser Betrag voll geleistet ist;
3. Aktien oder Interimsscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrat geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften des § 240 Abs. 2 und des § 298 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

### Gründungskosten einer Aktiengesellschaft.

Als Beispiel für die Entstehungskosten der Gründung einer Aktiengesellschaft sei ein in der Praxis häufig vorliegender einfacher Fall vorgeführt, wie er in der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ von Fließbach aufgestellt und in „Technik und Wirtschaft“ 1911 von Zimmermann ergänzt ist.

Der Besitzer einer Maschinenfabrik will sein Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandeln und hat zu diesem Zwecke mit vier anderen Gründern vereinbart, daß die Fabrik mit allen Aktiven und Passiven auf die mit 1 Million Mark zu begründende Aktiengesellschaft übergehen soll.

Die von dem Fabrikbesitzer einzubringenden Vermögensbestandteile setzen sich zusammen aus:

a) Grundstück und Gebäude . . . . .	287 500,98 M.
b) Maschinen, Geräte, Mobilien . . . . .	106 158,70 „
c) Vorräte an Fabrikaten und Materialien . . . . .	240 302,55 „
d) ausstehende Forderungen . . . . .	443 138,67 „
e) Wechsel . . . . .	32 988,20 „
f) bares Geld . . . . .	11 163,54 „
g) Patente und Lizenzen . . . . .	50 000,00 „
	<hr/>
	1 171 252,64 M.

Hiervon gehen ab

a) für Hypothekenschulden . . . . .	61 000,00 M.
b) für andere Schulden . . . . .	200 252,64 „
	<hr/>
	91 000,00 M.

Diesen Betrag soll der Fabrikant in Aktien der zu gründenden Gesellschaft erhalten. Die übrigen 90 000 Mark werden von den vier anderen Gründern bar und voll eingezahlt. Die Gründer übernehmen also alle Aktien.

In die Aktiengesellschaft wird ein Patent eingebracht, das noch einen Rechtsschutz von 10 Jahren genießt, also noch einen Wert besitzt. Der Gesellschaftsvertrag hat daher eine Übertragung des Patentes vorgesehen.

Für die Berechnung einer Reihe von Gebühren kommen bestimmte Paragraphen des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare in Frage.

Außerdem erheben aber noch das Reich, der Preußische Staat und Kreis- und Gemeindeverbände bei den obengenannten Gründungsvorgängen Abgaben, die sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. Änderung im Finanzwesen, des Preußischen Stempelsteuergesetzes, des Kreis- und Provinzialabgaben- und des Kommunalabgabengesetzes regeln.

An Hand der angeführten Gesetze berechnen sich die Gründungskosten wie folgt:

I. Die Errichtung erfordert:

1. Gebühren für den Notar, der zu beurkunden hat			
a) die Feststellung des Gesellschaftsvertrages . . . . .	360,00 M.		
b) die Bestellung des ersten Aufsichtsrates . . . . .	} 64,00 „		
c) die Bestellung des ersten Vorstandes . . . . .			
Hinzu kommt für a) und b) ein Pauschsatz für Schreibgebühren von . . . . .	26,40 „	450,40 M.	
2. Gebühren an das Reich, die für das Einbringen von Grundbesitz in eine Aktiengesellschaft zu entrichten sind, $\frac{2}{3}$ v. H. von 287500,98 M. . . . .		1916,70 „	
3. Gebühren an den Preußischen Staat			
a) für die Errichtung der Aktiengesellschaft 1 v. H. des Grundkapitals . . . . .	10000,00 M.		
b) für das Einbringen von nicht in Geld bestehenden Vermögen in eine Aktiengesellschaft und zwar			
1 v. H. auf Grundbesitz . . . . .	2875,50 „		
1 v. H. auf Patente . . . . .	500,00 „		
$\frac{1}{3}$ v. H. auf bewegliche Vermögensbestandteile:			
Maschinen 106158,70 M.			
Vorräte an Fabrikaten 240302,55 „			
	<u>346461,25 M.</u>	1155,00 „	
$\frac{1}{20}$ v. H. auf ausstehende Forderungen 443138,67 M. und Wechsel 32988,20 „			
	<u>476126,87 M.</u>	238,50 „	14769,00 „
		<u>zusammen</u>	<u>17136,10 M.</u>



II. Die Revision erfordert . . . . .		1 250,00 M.	
III. Die Eintragung in das Handelsregister erfordert			
1. Gebühren für den Notar . . . . .	64,20 M.		
2. Registergebühr . . . . .	315,00 „		
3. Veröffentlichung der Eintragung in 2 Zeitungen . . . . .	100,00 „		
4. preußischen Stempel . . . . .	9,00 „	488,20 „	
IV. Die Auflassung des Grundbesitzes erfordert Gerichtskosten, Stempel und Schreibgebühr . . . . .		255,40 „	
V. Die Patentübertragung kostet . . . . .		23,40 „	
VI. An Kommunalabgaben sind zu zahlen . . . . .		4312,50 „	
VII. Die Aktienaussgabe erfordert			
a) für die Anfertigung der Aktien . . . . .	440,00 M.		
b) 3 v. H. Reichsstempel von 1000000 M., da die Aktien zum Nennwert ausgegeben werden . . . . .	30000,00 „		
c) $\frac{3}{10}$ v. T. Reichsstempel für die Übernahme der Aktien durch die Gründer . . . . .	300,00 „	30740,00 „	
VIII. Wegegebühr für den Notar . . . . .		10,00 „	
		<u>54215,60 M.</u>	

Also rund 6 v. H. des Aktienkapitals kostet die Gründung in ihrer einfachsten Form. Die Kosten können sich noch wesentlich erhöhen einmal dadurch, daß für die Übertragung des Grundbesitzes nicht nur von der Gemeinde, sondern auch vom Kreis eine Abgabe in Höhe von 1 bis 2 v. H. des gemeinen Wertes erhoben wird; denn beide Verbände sind auf Grund des § 6 des Kreisabgaben- und des § 13 des Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung derartiger Abgaben berechtigt. Die Steuer kann sogar von beiden in zweifacher Form, als Umsatz- und als Wertzuwachssteuer, erhoben werden. Sie darf aber nicht gering veranschlagt werden.

Es kann demnach der sehr ungünstige Fall eintreten, daß die unter VI berechnete Abgabe viermal erhoben wird. Ferner können sich die Gründungskosten dadurch erhöhen, daß die in die Aktiengesellschaft eingebrachten Maschinen nicht nach § 97, 1 BGB. als Zubehör, sondern als wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes anzusehen sind. Sind die Maschinen Zubehör, so sind sie bewegliche Vermögensgegenstände, deren Einbringung in die Gesellschaft der Staat mit  $\frac{1}{3}$  v. H. des Wertes besteuert. Sind sie dagegen wesent-

liche Bestandteile des Gebäudes, so wird der Steuersatz auf unbewegliche Sachen (I v. H.) erhoben. Die Mehrkosten würden für diesen Fall rund 700 Mark betragen.

### **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zulässig seit dem Reichsgesetz vom 20. April 1892. Das Gesetz ist später abgeändert und ist heute gültig in seiner Fassung vom 20. Mai 1898. Diese Gesellschaftsform ist im industriellen Leben heute neben der Aktiengesellschaft die weitestverbreitete. Sie braucht nicht Sachfirma zu sein, sondern kann auch Personenfirma sein. Sie ist für jeden gesetzlich erlaubten Zweck gestattet. Der Gesellschaftsvertrag muß gerichtlich oder notariell getätigt und von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet sein.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. den Betrag des Stammkapitals;
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen (Stammeinlagen).

Sonst ergänzende Bestimmungen oder Verpflichtungen müssen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ ist Vorschrift.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 20 000 Mark, die Stammeinlage eines jeden Gesellschafter mindestens 500 Mark betragen. Sie kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden sein, doch muß sie sich stets durch 100 Mark teilen lassen.

Werden nicht geldliche Einlagen auf das Stammkapital gemacht und angerechnet, so ist die dafür zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bestimmungen. Die hauptsächlichsten hiervon sind:

1. Es müssen mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein;
2. das Statut muß gerichtlich oder notariell abgeschlossen sein;
3. die Geschäftsführer müssen bestellt sein.

An Organen muß die G. m. b. H. haben:

1. den oder die Geschäftsführer;
2. die Gesellschafterversammlung. Doch kann auch diese wegfallen, falls alle Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abstimmung schriftlich einverstanden erklärt haben.

Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist gestattet, doch nicht vorgeschrieben.

Zu diesen Hauptbestimmungen sei im einzelnen noch folgendes ausgeführt:

Die Eintragung hat bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat. Vorher muß ein Viertel des Stammkapitals eingezahlt sein.

Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich dieser Leistungen.

Die G. m. b. H. kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich, jedoch bedarf es zur Abtretung eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Jedoch kann in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis derselben zu leisten, andernfalls sind Verzugszinsen zu zahlen. Unterbleiben diese Einzahlungen, so geht der betreffende Gesellschafter nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist seines Geschäftsanteils und seiner Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist, und zwar gewöhnlich im Verhältnis der Geschäftsanteile.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort derselben, sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind.

Alle Beschlußfassungen der Gesellschaft haben nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Versammlungen zu erfolgen. Jedoch ist auch schriftliche Abstimmung erlaubt.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch den Geschäftsführer berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, auf alle Fälle aber, wenn sich aus der Bilanz ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft können Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals ausmachen, die Berufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach dem HGB. geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen, und der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Ähnliche Vorschriften gelten bei der Erhöhung des Stammkapitals. Letztere ist in das Handelsregister einzutragen. Eine Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern bekanntgegeben werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter im allgemeinen mit  $\frac{1}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Die Umwandlung einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft ist sehr erleichtert.

Von den Strafbestimmungen sind die wichtigsten:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht hinsichtlich der Befriedi-

gung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;

3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Als Anhang zum Gesetz sind Entwürfe von Gesellschaftsverträgen einer G. m. b. H. gegeben.

Des ferneren befinden sich daselbst die Angaben über die Stempelposten und sonstigen Gebühren und Steuern für die Gründung einer G. m. b. H. und zwar getrennt nach den Verpflichtungen gegenüber dem Reich und den einzelnen Staaten, in welchen eine G. m. b. H. gegründet wird. So kommen in Betracht u. a.:

1. der Reichsstempel bei der Gründung der G. m. b. H. gemäß den Beschlüssen des Reichstags vom 1. Juli 1913 (Gesetz vom 1. Okt. 1913). Die Errichtung einer G. m. b. H. unterliegt einem Stempel von 3 v. H. des Stammkapitals.

Bei Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen bei der Errichtung oder in eine bereits bestehende Gesellschaft beträgt der Stempel zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  v. H. Bis Ende 1916 wird noch ein Zuschlag von  $\frac{1}{8}$  v. H. Reichsimmobilienstempel erhoben.

Es treten dann hinzu die Stempel gemäß den für die einzelnen Gebiete des Reiches geltenden Landesvorschriften, z. B. in Preußen:

1. der Errichtungsstempel mit  $\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  v. H. je nach der Höhe des Stammkapitals, für Sacheinlagen, Patentrechte oder sonstige Schutzrechte 1 v. H. des Gegenwerts, für bewegliche Sachen  $\frac{1}{3}$  v. H., für Forderungsrechte  $\frac{1}{20}$  v. H.

## Der Betrieb.

### Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

vom 1. April 1912.

In diesem Kapitel soll alles das zusammengefaßt werden, was sich auf die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an sich wie in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander bezieht. Das Arbeiterrecht, wie es in der Gewerbeordnung festgelegt ist, und wie es namentlich aus der Reichsversicherungsordnung hervorgeht, ist so umfangreich, daß hier die wichtigsten Bestimmungen nur erwähnt werden können, um im Rahmen dieses Buches eine Übersicht darüber zu geben.

**Der Betrieb eines Gewerbes** ist jedermann gestattet, soweit nicht durch die GO. Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb keinen Unterschied.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen, weder durch richterliche noch durch verwaltungsrechtliche Entscheidung entzogen werden (§ 143 GO.).

### Der Begriff der Fabrik.

Die Gewerbeordnung enthält keine Erklärung für das Wort „Fabrik“.

Sie unterscheidet nur einmal Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern. Die Anordnungen bezüglich der Verwendungen von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen gelten nur für Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern.

Hingegen kommen die Anordnungen über Lohnzahlungen, über Arbeitsordnung und die Begriffe über die Arbeiterausschüsse erst für Betriebe in Betracht, welche mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigen.

Lediglich in dem § 538 der RVO. wird der Begriff des Wortes „Fabrik“ gegeben. Danach gelten als Fabrik diejenigen, welche 1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen;

2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben;
3. nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden;
4. vom Reichsversicherungsamte den Fabriken gleichgestellt werden.

Die Fabriken sind von den Zwangsinnungen ausgeschlossen.

Nach örtlichen Bezirken werden Berufsgenossenschaften gebildet. Sie umfassen alle Betriebe derjenigen Erwerbszweige, für die sie errichtet sind.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Erwerbszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat, wobei die Mitgliedschaft mit der Eröffnung des Betriebes oder seiner Versicherungspflicht beginnt.

Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht (§ 633 RVO).

In jedem Betriebe hat nach § 651 RVO. der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen:

1. welcher Berufsgenossenschaft und Sektion der Betrieb angehört;
2. wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

## Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Diese Bestimmung hat nur zivilrechtliche Bedeutung. Der Sonntag oder Feiertag läuft von Mitternacht bis Mitternacht; maßgebend ist die mitteleuropäische Zeit.<sup>1)</sup> Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Fabriken, Werkstätten, Bauten, Bergwerke, Gruben, Hüttenwerke usw. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhezeit beträgt an Sonn- und Festtagen 24, an zwei aufeinanderfolgenden Festtagen 36, für Weihnachten, Ostern und Pfingsten 48 Stunden. Dies gilt sowohl für die Betriebe, in denen in der Regel nur bei Tage gearbeitet wird, wie auch für Betriebe mit regelmäßig wechselnder Tag- und Nachtschicht. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen

<sup>1)</sup> Durch Vorverlegung der Zeit um 1 Stunde vom 1. Mai bis 30. September muß die einstündige Verschiebung zugrunde gelegt werden.

und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Hierunter sind solche Betriebe zu verstehen, in denen die Arbeiter gruppenweise oder schichtweise einander ablösen. Ob die Schichtdauer 12 oder 8 oder nur 6 Stunden beträgt und aus welchen Gründen die ununterbrochene Fortdauer des Betriebes beruht, ist unerheblich.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und die Ruhezeit finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Ob eine Arbeit an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden darf, unterliegt in erster Linie dem sachverständigen Ermessen des Betriebsleiters. Derselbe untersteht hierbei der Kontrolle der Ortspolizeibehörde und des besonderen Aufsichtsbeamten. Die Arbeitsleistung an Sonn- und Festtagen ist hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeiterzahl auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zu den Arbeiten in Notfällen gehören solche Arbeiten, welche durch ein unglückliches, widriges oder unvorhergesehenes Ereignis entstehen und welche unverzüglich vorgenommen werden müssen, um nicht dem Arbeitsherrn oder Dritten einen unverhältnismäßigen Nachteil zu bringen und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können. Die Erledigung eiliger Arbeiten kann schlechthin nicht hierher gerechnet werden. Unter Arbeiten im öffentlichen Interesse wird nicht nur das Interesse des Staats oder der Gemeinde, sondern auch das Interesse des Publikums verstanden. Voraussetzung für die Vornahme der Arbeiten ist, daß ihre nicht sofortige Vornahme dem öffentlichen Interesse erheblichen Schaden bringen wird. Insbesondere gehören hierher alle Arbeiten, welche zum Schutze der Arbeiter vor Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind, und die Arbeiten zum Schutze der Nachbarschaft.

2. Für einen Sonntag auch auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur. Nach § 39 HGB. hat jeder Kaufmann jedes Jahr eine Inventur und eine Bilanz seines Vermögens aufzustellen. Da die Vornahme einer solchen Inventur an Werktagen schwierig ist, gestattet das Gesetz, einen Sonntag dazu zu wählen, jedoch nur einen einzigen Sonntag im Jahr.

3. Auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der



regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. Danach ist der Wächterdienst in den Betriebsanlagen an Sonn- und Festtagen ohne besondere Erlaubnis gestattet. Bei den Arbeiten zur Reinigung, Instandhaltung und Vorbereitung handelt es sich um Arbeiten, die bezwecken, die Betriebsstätten, die Maschinen und Apparate, die Feuerungsanlagen von Schmutz, Staub, Abfällen zu reinigen und in Stand zu halten. Ihre Unterlassung müßte zur Folge haben, daß der Betrieb am nächsten Werktag nicht in der regelmäßigen Art und regelmäßigem Umfang fortgeführt werden könnte, auch wenn es sich um den regelmäßigen Fortgang eines fremden Betriebes handelt. Alle Arbeiten dieser Art werden von den Behörden billigerweise nur in denjenigen Fällen an Sonn- und Festtagen gestattet, in welchen ihre Vornahme an Werktagen, z. B. nach Beendigung der Sonnabendarbeit oder vor Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am nächsten Werktag nicht wohl verlangt werden kann.

4. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. Das gilt auch dann, wenn die Unterlassung der Arbeit eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Rohstoffes oder des Fabrikats zur Folge haben würde. Diese Bestimmung ist von besonderer Tragweite für chemische Fabriken bei der Durchführung einer Reihe von chemischen Prozessen, welche eine Unterbrechung nicht gestatten.

5. Auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der im § 105c der GO. erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den neben den ordentlichen Polizeibehörden von den Landesregierungen ernannten Beamten (Gewerbeaufsichtsbeamten oder technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften) vorzulegen.

Bei den Arbeiten, welche sich zur Bewachung der Betriebsanlage, auf Reinigung und Instandhaltung und regelmäßigen Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes, auf die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes und auf die Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen beziehen,

ist der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Ausnahmen hiervon kann die untere Verwaltungsbehörde gestatten.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats bezüglich der Sonn- und Festtage und der Ruhezeit Ausnahmen zugelassen werden.

Für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen bezüglich der Sonntagsruhe und der Ruhezeit getroffen werden. Auch durch die untere Verwaltungsbehörde können Ausnahmen zugelassen werden, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt. Die Verfügung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Revisionsbeamten vom Unternehmer auf Verlangen an der Betriebsstelle zur Einsicht vorzulegen. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

### **Ausführung von Schutzbestimmungen für Gesundheit und Leben der Arbeiter und Unfallverhütungsvorschriften.**

Was in dem Kapitel „Rechtsverhältnisse des Ingenieurs“ über die Pflichten des Gewerbeunternehmers zum Schutze seiner Angestellten hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebsmaschinen gesagt ist, gilt für den Betrieb namentlich im Hinblick auf die Arbeiter in vermehrtem Maße. In diesem Zusammenhang sei der § 120 a der GO. wörtlich aufgeführt:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden

Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.“

Das Gleiche kommt zum Ausdruck in § 618 BGB.: „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und so zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Die durch die Schutzvorschriften begründeten Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (§ 619 BGB.).

Die Aufsicht über die Ausführung der Schutzbestimmungen ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Meistens ist diese Aufsicht dem Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbeinspektoren), daneben den Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften übertragen. Es liegt im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitern, den Gewerbeaufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenzubringen und ihnen die Vertrauensstellung zu erleichtern, sie bereitwillig zu unterstützen und sie in denjenigen Einrichtungen zu fördern zu suchen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter hinzielen. Den Arbeitgebern werden hierbei die großen Erfahrungen zugute kommen, welche die Gewerbeinspektoren durch die genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen besitzen. Die Praxis ergibt, daß in gegenseitiger Aussprache mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten mancher Schaden verhütet und mancher Nutzen zum Segen des Schutzes von Arbeitern und Beamten geschaffen werden kann.

Die Verletzung der auf Schutz von Leben und Gesundheit abzielenden Vorschriften verpflichtet nach § 618

Abs. 3 BGB. zum Schadensersatz: „Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 BGB. entsprechende Anwendung.“ Nach diesen hat der Ersatzpflichtige auch den Hinterbliebenen, denen der Getötete zum Unterhalt verpflichtet war oder werden konnte, Entschädigung zu gewähren. Selbstverständlich ist hierbei in Betracht zu ziehen, ob ein konkurrierendes Verschulden des Verletzten in Frage kommt. Denn wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Beschädigte es unterlassen hat, den Arbeitgeber auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Arbeitgeber weder kannte oder kennen mußte, oder daß er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mildern (§ 254 BGB.).

Zwischen der Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung des Arbeiters einerseits und der Beschaffenheit der Betriebseinrichtung oder der Unterlassung der Schutzvorrichtung andererseits muß ein ursächlicher Zusammenhang: „Kausalzusammenhang“ bestehen, d. h. es muß erwiesen oder wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich gemacht sein, daß der Nachteil oder Unfall nicht eingetreten wäre, wenn der Betrieb anders eingerichtet oder die Schutzvorrichtung vorhanden gewesen wäre. Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers ist also ausgeschlossen, wenn die Verletzung auf eine andere Ursache zurückzuführen ist, z. B. auf Verschulden eines Mitarbeiters. Voraussetzung ist ferner, daß ein wirkliches Verschulden des Arbeitgebers vorliegt, d. h. derselbe muß es absichtlich oder fahrlässigerweise unterlassen haben, die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 276 BGB.). Er ist auf alle Fälle haftbar, wenn er es unterlassen hat, eine von der zuständigen Polizeibehörde oder vom Bundesrat oder eine durch die Unfallverhütungsvorschriften bei der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Einrichtung herzustellen. Eine schuldhafte Unterlassung des Arbeitgebers liegt auch dann vor, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt erkennen konnte, daß die betreffende Einrichtung zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig oder daß die von ihm gewählte Einrichtung nicht tauglich ist. Der Arbeitgeber hat dies selbständig zu prüfen (RG. Bd. I, 271, 275 vom 8. 2. 98, vom 9. 10. 99, vom 17. 10. 01). Er kann sich in der Regel nicht damit

entschuldigen, daß auch in anderen Betrieben gleicher Art die Einrichtung nicht vorhanden ist, und daß er die Notwendigkeit der Einrichtung nicht gekannt hat (RG. vom 9. 7. 84), oder daß er eine Schutzvorrichtung für ausreichend gehalten habe (RG. vom 4. 7. 82), noch auch damit, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte den Mangel nicht gerügt hat (RG. vom 1. 7. 84) und auch nicht damit, daß in der für die Fabrik ausgestellten Konzessionsurkunde die betreffenden Einrichtungen nicht vorgeschrieben sind (RG. vom 3. 7. 84), oder daß die Polizei vorgeschriebene Schutzvorrichtungen an einer Maschine in den Unfallverhütungsvorschriften der betreffenden Berufsgenossenschaft nicht gefordert hat (RG. vom 8. 12. 10). In vielen Fällen wird die regelmäßige Prüfung des Betriebes durch Aufsichtsbeamte dem Arbeitgeber genügenden Schutz gewähren. Vor allem hat er, wenn er selbst sich nicht genügend um die Einzelheiten kümmern kann, geeignete Betriebsleiter anzustellen.

Die Beweislast liegt dem Verletzten ob, d. h. er muß beweisen, daß diese oder jene Anordnung oder Einrichtung im einzelnen Falle erforderlich gewesen wäre (RG. vom 18. 9. 85).

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche nach dem Obigen erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen bei bestimmten Arten von Anlagen zu genügen ist. Solche Vorschriften, worin auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter zum Schutze von Leben und Gesundheit getroffen sind, sind u. a. für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Buchdruckereien und Schriftgießereien, Zinkhütten, Glashütten getroffen worden.

Die Herstellung der Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter bilden ein Kapitel für sich. Hand in Hand mit den Gewerbeinspektionen haben die Berufsgenossenschaften in dieser Beziehung ausgiebige Arbeit geleistet und leisten sie andauernd weiter. Dieselben sind verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben;

2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Hierbei ist es den Berufsgenossenschaften unbenommen, für einzelne Bezirke, Gewerbszweige und Betriebsarten Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen.

Wenn in einem Betriebe Arbeiter beschäftigt sind, welche des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, wenn 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die Unfallverhütungsvorschriften und die diese ersetzenden werkpolizeilichen Verordnungen in ihrer Muttersprache bekannt zu machen (§ 848 RVO.).

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften haben Anspruch auf eine angemessene Frist, um diejenigen Einrichtungen treffen zu können, die zur Verhütung von Unfällen vorgeschrieben sind.

Zu widerhandlungen der Mitglieder gegen die Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark, solche der Versicherten mit Geldstrafen bis zu 6 Mark bedroht werden (§§ 850—851 RVO.).

Die Unternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Bücher und Listen über die Lohnnachweise an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die technischen Aufsichtsbeamten sind von der Berufsgenossenschaft angestellt, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in die Gefahrklasse (s. S. 550) von Bedeutung ist (§§ 875, 878 RVO.).

Der Unternehmer kann besondere Sachverständige statt des technischen Aufsichtsbeamten verlangen, wenn er von dessen Besichtigung die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit befürchtet.

In diesem Falle hat der Unternehmer einige Personen zu bezeichnen, die geeignet und bereit sind, auf seine Kosten den Betrieb zu besichtigen und die für die Genossenschaft notwendige Auskunft zu geben (§§ 880, 881 RVO.).

Eine Reihe von Werken über Unfallverhütungsvorschriften, über zweckmäßige Anordnung von Schutzvorrichtungen sind in den letzten zwanzig Jahren erschienen. Betriebsbeamte wie Fabrikleiter sollten es sich in ihrem eigensten Interesse angelegen sein lassen, derartige Werke zu studieren.

Abgesehen davon sei auch auf bestehende Vorschriften hingewiesen, wie sie von dem Verband deutscher Elektrotechniker für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Kraftstromanlagen nebst Ausführungsregeln, Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen

in elektrischen Betrieben, empfehlenswerte Maßnahmen bei Bränden hingewiesen (Verlag von Julius Springer, Berlin 1915). Auch auf die Vorschriften für Gas- und Wasseranlagen sei ebenfalls hingewiesen (Verlag von R. Oldenbourg, München).

## Die Arbeitsordnung.

Auf die Arbeitsordnung ist näher einzugehen. Die Arbeitsordnung verfolgt den Zweck, die Bedingungen anzugeben, unter denen der Arbeitgeber seinen Arbeitern Beschäftigung anbietet und gewährt, und denen andererseits sich jeder Arbeiter unterwerfen muß. Sie dient zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und technischen Ordnung, für deren Nichtbefolgung Strafbestimmungen erlassen sind. Durch die Arbeitsordnung, durch klare und deutliche Bestimmung derselben wird mancher Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden. Die Arbeitsordnung ist für alle Fabriken vorgeschrieben, in denen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt sind. Für jeden Betrieb ist innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung desselben eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang.

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt angeben, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, ist von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen. Die Arbeitsordnung und die Nachträge zu derselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder durch Erlaß von neuen Arbeitsordnungen erfolgen (§ 134 GO.).

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen für erwachsene Arbeiter;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bleiben soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwertung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 134 GO. durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 5 bezeichneten Bestimmungen noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, mit einzelnen Arbeitern abweichend von der Arbeitsordnung eine längere oder kürzere Kündigungsfrist als die gesetzliche zu vereinbaren.

Die Arbeitsordnung ist innerhalb drei Tagen nach dem Erlaß unter Mitteilung der vom Arbeiterausschuß schriftlich oder zu Protokoll geäußerten etwaigen Bedenken der Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen zur Prüfung einzureichen.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er dem Gesetz nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich, gleichgültig, ob der Arbeiter sich ausdrücklich oder stillschweigend bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit derselben einverstanden erklärt.

Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts auf der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Daneben bleiben selbstverständlich diejenigen Möglichkeiten bestehen, welche gesetzlich für die Aufkündigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit erlassen sind. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welche den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung,



sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben, und dem Aufsichtsbeamten ist das Verzeichnis auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen (§ 134c GO.).

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Trotzdem für jeden Arbeiter durch Aushang der Arbeitsordnung diese für das Dienstverhältnis rechtsverbindlich ist, werden die Arbeitgeber unter allen Umständen gut tun, sich die Unterwerfung unter den privatrechtlichen Inhalt der Arbeitsordnung von den Arbeitern bei der Annahme zur Beschäftigung in irgendeiner Weise schriftlich bestätigen zu lassen.

Wird die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmäßig erlassen, oder läuft ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, so hat die Verwaltungsbehörde das Recht und die Pflicht, sie durch eine gesetzmäßige Arbeitsordnung zu ersetzen. Hierbei ist dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, innerhalb zwei Wochen Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Arbeiterausschüsse zu betrachten haben, darüber gibt die Gewerbeordnung § 134h Aufklärung, nämlich:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs (Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und nach Genehmigung seitens der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft getroffen werden (§ 142 GO.).

Die Arbeitsordnung erschöpft nicht den Inhalt des Arbeitsvertrages, sondern sie bildet nur die Grundlage des Arbeitsvertrages.

Arbeitsordnungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes für einen Betrieb mit mindestens zwanzig Arbeitern erlassen sind, bleiben gültig, auch wenn die regelmäßige Arbeiterzahl unter zwanzig herabsinkt. Erst durch ausdrückliche Zurücknahme seitens des Arbeitgebers verlieren sie ihre Gültigkeit.

Zur Erleichterung des Erlasses von Arbeitsordnungen sind von Amts wegen und im Auftrage industrieller Vereinigungen Normal-Arbeitsordnungen veröffentlicht worden. Es sei insbesondere auf den „Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen nebst Normalarbeitsordnung“ von Rüdiger, Verlagsbuchhandlung C. Heymann, Berlin, hingewiesen.

Bezüglich der Arbeitsordnungen für Einzelabteilungen von Fabrikbetrieben oder für bestimmte Arbeitergruppen sei bemerkt, daß für den betreffenden Arbeiter die Bestimmungen immer derjenigen Arbeitsordnung sofort Rechtskraft erhält, welche für die betreffende Abteilung besteht, namentlich dann, wenn er von der einen in die andere übertritt.

Als Strafen kommen in Betracht: Verwarnungen, Verweise, Geldstrafen, zeitweiliger Ausschluß von der Arbeit usw. Nicht als Strafandrohung ist die bei Akkordarbeit häufig vorkommende Bestimmung anzusehen, daß der Arbeiter den Anspruch auf den Akkordüberschuß verliert, wenn er vor Vollendung der Akkordarbeit austritt.

Es ist zu regeln, wer zur Verhängung der Strafe zuständig sein soll.

Die Einziehung der Strafe kann im Wege der freiwilligen Zahlung durch den Bestraften oder im Wege des Abzugs vom Lohne oder im Wege der vom Arbeiter hinterlegten Kautions geschehen.

## Gewerbliche Arbeiter.

GO. § 103 ff.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Übereinkunft, sofern nicht durch Reichsgesetz Beschränkungen auferlegt sind, wie z. B. für die minderjährigen und jugendlichen Arbeiter, Lehrlinge usw.

Als gewerbliche Arbeiter sind im allgemeinen diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden.

Bei der Festsetzung der Verhältnisse handelt es sich hauptsächlich um die Art der zu leistenden Arbeiten, um Beginn

und Ende des Arbeitsverhältnisses, die Kündigungsfrist, den Lohn des Arbeiters und die sonstigen Leistungen des Arbeitgebers, die Zahlungsarten, die Beschaffung der für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Stoffe, das Verhalten des Arbeiters während der Arbeit und die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen den Arbeitsvertrag; auch das Verhalten des Arbeiters außer dem Dienst und nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann in gewissen Beziehungen Gegenstand des Vertrages sein. In die Verhältnisse des Arbeitgebers läßt das Gesetz keine weitere Einmischung der öffentlichen Gewalt zu, insofern den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Ein Arbeitsvertrag ist jedoch nichtig, wenn durch denselben jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einen Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen (§ 138 BGB.). Hierher gehören unter Umständen Arbeitsverträge mit zu niedrigen Löhnen. Als oberster Grundsatz gilt, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Der Schuldner (Arbeitnehmer) ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Der Schuldner haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (BGB. §§ 157, 242, 276).

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche der gewerblichen Arbeiter wegen Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen mit Einschluß der Auslagen sowie die Ansprüche der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse (BGB. § 196).

Zufolge des Grundsatzes der Freiheit des Arbeitsvertrages sind die Verabredungen der Parteien maßgebend. Der Parteiwille kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden. Oft ist der Ortsgebrauch als vereinbart anzusehen.

Der Lohn des gewerblichen Arbeiters kann Akkordlohn (Stücklohn, Gedinge) sein. Im allgemeinen unterscheidet man Stücklohn, das ist die Zahlung nach der Stückzahl, nach Maß oder Gewicht, mit oder ohne Festsetzung der Stückzahl, und Akkordlohn im engeren Sinne, d. h. Herstellung eines oder mehrerer Stücke, Erledigung eines bestimmten Auftrages gegen eine feste Summe. Der Akkordlohn ist in der Praxis der Großindustrie die herrschende Lohnform. Auch beim Akkordlohn sind im Zweifel auf den gewerblichen Arbeitsvertrag die Grundsätze des BGB. über den

Dienstvertrag anzuwenden. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern kann auch mittels einer Arbeitsordnung (vergl. S. 494) oder Fabrikordnung erfolgen. Die ausdrückliche oder durch Annahme der Arbeit nach Mitteilung der Fabrikordnung erfolgte Unterwerfung eines Fabrikarbeiters unter die bestehende Arbeitsordnung ist als ein Vertrag zu betrachten. Daher kommen in einem solchen Falle bezüglich der Kündigungsfrist usw. nicht die Vorschriften des Gesetzes, sondern diejenigen der Arbeitsordnung zur Anwendung. Auf Arbeitsordnungen in kleineren Betrieben, welche von den Unternehmern freiwillig erlassen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Festsetzung der Verhältnisse kann auch im Wege des kollektiven Arbeitsvertrages (Tarifvertrag) erfolgen. Bei allen Beteiligten ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages im Zweifel anzunehmen, daß sie den abgeschlossenen Arbeitsverträgen den Inhalt des Tarifvertrages zugrunde legen wollen. Eine strafrechtliche Verfolgung findet bei Verletzung des gewerblichen Arbeitsvertrages im allgemeinen nicht statt, d. h. die Bestrafung des Kontraktbruches gewerblicher Arbeiter gibt es nicht. Der durch Kontraktbruch des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers Benachteiligte ist darauf angewiesen, Schadensersatz zu fordern.

## Lohn, Lohneinbehaltung und Beschlagnahme.

(GO. §§ 115—119 a u. 134.)

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren, doch dürfen sie den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieten und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgen. Bei Akkordarbeiten ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen zu höherem Preise zulässig, wenn der Preis den ortsüblichen nicht übersteigt und vorher vereinbart ist (§ 115 GO.).

Zahlungen sind in der Regel in Goldmünzen zu leisten. Niemand ist in normalen Zeiten verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage

von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen (Münzgesetz vom 9. 7. 1873). In Reichskassenscheinen und Banknoten darf zu normalen Zeiten der Arbeitslohn nicht gezahlt werden, da weder die ersteren noch die letzteren im Privatverkehr angenommen werden müssen und daher nicht als „Reichswährung“ gelten können. (§ 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. 4. 74 und § 2 des Bankgesetzes vom 14. 5. 75). Auch auf Geld lautende Anweisungen an Dritte oder gezogene Wechsel dürfen nicht an Zahlungsstatt gegeben werden (RG. v. 10. 6. 94).

Nicht verboten und nicht strafbar sind Lohnabzüge im Wege der Aufrechnung wegen persönlicher Forderungen des Arbeitgebers (z. B. Darlehen, Wirtschaftsforderungen), ferner Lohnabzüge wegen Konventionalstrafen, die der Arbeiter nach dem Arbeitsvertrag oder der Arbeitsordnung verwirkt hat, und Lohninbehaltungen zu Kautionszwecken.

Dagegen ist die Lohnauszahlung an Dritte bei Strafe verboten, wenn sie auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden der Rechtsgeschäfte erfolgt, die nach § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. 6. 69 rechtlich unwirksam sind. (Verfügung über den unpfändbaren Lohnanspruch durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder irgendein anderes Rechtsgeschäft.)

Das BGB. bestimmt in § 394, daß, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (z. B. das Einkommen unter 1500 Mark im Jahre), gegen sie die Aufrechnung nicht stattfindet, d. h. daß ein gesetzliches Recht gegenüber einer unpfändbaren Lohnforderung nicht besteht.

Der Pfändungsbeschluß, welcher dem Beschlagnahmeverbot zuwider ergangen ist, ist rechtsungültig. Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes gemäß § 768 ZPO. ist in solchem Falle erst herbeizuführen.

Nach § 850, Ziffer 1 ZPO. und § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. 6. 69 darf der Arbeits- oder Dienstlohn, sofern das zugrunde liegende Arbeits- oder Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag abgelaufen ist, an welchem die Vergütung gesetzlich vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Nach § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes können die Bestimmungen des § 1 mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt

werden. Ausgenommen sind nach § 4 Dienstbezüge, soweit der Gesamtbetrag der Vergütung die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt. Es ist also die Aufrechnung gegen die Lohnforderung nur zulässig, wenn der Arbeiter den Zahltag oder Einforderung des Lohnes hat verstreichen lassen. Unzulässig ist die Aufrechnung, wenn der Arbeiter am Zahltag seinen Lohn einfordert, und zwar selbst dann, wenn diese Einforderung mit einem vor dem Zahltag abgeschlossenen Aufrechnungsvertrag in Widerspruch steht. Fordert der Arbeiter am Zahltag seinen Lohn ein, so muß der Arbeitgeber ihm denselben auszahlen, auch wenn ihm eine ganz begründete Gegenforderung zusteht. Lohnabzüge wegen erhaltener Lohnvorschüsse sind indes statthaft, es sei denn, daß diese den Charakter von Darlehen haben. Konventionalstrafen (Ordnungsstrafen) können den Charakter von Lohnverwirkungen oder aber von persönlichen Forderungen des Arbeitgebers haben; in letzterem Falle können sie nicht aufgerechnet werden.

Hat der Arbeiter den Lohn eingefordert und der Lohn ist wegen Geldmangel des Arbeitgebers oder aus sonstigem Grunde nicht gezahlt worden, so bleibt das Verbot der Beschlagnahme bestehen. Hierbei ist der nicht gezahlte, in den Händen des Schuldners befindliche Lohnbetrag in bestimmtem Umfange durch § 811 ZPO. vor Pfändung geschützt. Sind Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht auf 2 Wochen gesichert, so bleibt der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag von der Pfändung frei

In § 850 Nr. 8 ZPO. sind die Ausnahmen in der Anwendung des Gesetzes bezeichnet.

Bei der Beitreibung von persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben, Kirchenabgaben, soweit sie nicht länger als 3 Monate fällig sind, ferner bei gesetzlichen Unterhaltsforderungen von Verwandten des jetzigen und früheren Ehegatten und der unehelichen Kinder erleidet das Beschlagnahmeverbot Ausnahmen.

Gibt der Arbeiter jemand Vollmacht, für ihn den Lohnbetrag zu erheben, so bedeutet dies keine Verfügung über die Lohnforderung im Sinne des Gesetzes.

Ist vom Arbeiter in einer diesem § 2 zuwiderlaufenden Weise verfügt, so wird der Arbeitgeber durch die Zahlung an den Dritten nicht befreit. Verlangt der Arbeiter jedoch seinen Lohn, so kann der Arbeitgeber das Gezahlte von dem Dritten zurückfordern (§ 812 BGB.).

Die Frage, wie die Ansprüche von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, wenn sich gleichartige Leistungen aus demselben Schuldverhältnis gegenüberstehen, ist infolge der verschiedenartigen Auslegung des § 273 BGB. strittig. In den Motiven zum ersten

Entwürfe des BGB. Bd. 11, S. 114, § 288, Entwurf 1, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß das Verbot der Aufrechnung sich auch auf Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis bezieht. Wenn sich ein Fabrikunternehmer in den zulässigen Grenzen des § 134 GO., Abs. 1 im Falle der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung eines Teiles des rückständigen Lohnes ausbedingt, so ist dies nicht Aufrechnung, sondern vertragsmäßige Lohnverwirkung. § 394 BGB. verbietet übrigens nur die einseitige Aufrechnung gegenüber der unpfändbaren Forderung.

Dem Arbeitgeber ist verboten, dem Arbeiter Waren auf Borg (auf Kredit), d. i. unter Stundung der Bezahlung des Kaufpreises oder Mietpreises, zu verkaufen, zu vermieten oder sonst gegen Entgelt abzugeben.

Waren gegen bar an die Arbeiter zu verkaufen, ist den Arbeitgebern nicht verboten, und auch in der Bemessung des Preises unterliegen sie hierbei keinen Beschränkungen.

Lebensmittel dürfen nur zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise verabfolgt werden. Unter den Anschaffungskosten sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Anschaffung der Ware zu verstehen, also insbesondere der Kaufpreis, jedoch ohne Hinzurechnung von Zinsen und Generalunkosten. Dagegen dürfen die Transportkosten auf den Preis geschlagen werden; denn das Gesetz will nicht, daß der Arbeitgeber positiven Schaden habe. Der ortsübliche Preis ist derjenige, zu welchem jedermann die Ware am betreffenden Orte erhalten kann.

Lohn und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, damit die Arbeiter nicht verleitet werden sollen, alsbald nach Empfang einen Teil des Lohnes an Ort und Stelle auszugeben.

Arbeiter, deren Forderungen in einer den oben beschriebenen Vorschriften zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Dem auf Barzahlung klagenden Arbeiter kann weder eine Zahlungs- noch eine Bereicherungs- noch eine Kompensations- noch eine Retentions- noch eine sonstige Einrede entgegen gehalten werden.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Ar-

beiter oder ihrer Familien. Der Ausdruck „Bedürfnisse“ umfaßt alle Bedarfsgegenstände, also nicht nur Lebensmittel und dergl. (RG. vom 26. 4. 87). Der Ausdruck „Verkaufsstellen“ zielt insbesondere auf die mit einzelnen Fabriken verbundenen Konsumvereine. Verabredungen der fraglichen Art werden zuweilen auch stillschweigend abgeschlossen: auch eine solche stillschweigende Unterwerfung unter einen Geschäftsgebrauch ist unwirksam (RG. vom 18. 12. 85). Giltig sind Verabredungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter über Verwendung des Arbeitsverdienstes „zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien“. Als solche Einrichtungen können hauptsächlich in Betracht kommen: die Gewährung von Naturalreichtnissen durch den Arbeitgeber. Hilfskassen, welche den Zweck verfolgen, den Arbeitern oder ihren Familien in Krankheits- oder anderen Notfällen Unterstützungen zu sichern, Sparkassen, insbesondere für jugendliche Arbeiter, Einrichtungen zur Bildung und Unterhaltung der Arbeiter usw.

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen denjenigen Hilfskassen zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortskrankenkasse (GO. § 118).

**Lohninbehaltung**, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung von Behörden kann zur Lohnsicherung festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen im Zeitraum einer Woche bis zu einem Monat erfolgen müssen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder, an die Arbeiter selbst nur mit deren schriftlicher Zustimmung gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben (GO. § 119a).



Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, auf Grund deren der Lohn oder regelmäßig ein Teil des Lohnes vorläufig nicht ausgezahlt wird, sind an sich zulässig. Solche Lohneinbehaltungen kommen vor,

zum Vorteil des Arbeiters, z. B. als verzinsliches Sparguthaben, und zum Vorteil des Arbeitgebers, insbesondere zu Kautionszwecken.

Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter ist es den Unternehmern untersagt, die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen (§ 134 GO.).

Im allgemeinen ist dem Unternehmer durch die GO. nicht untersagt, sich für den Fall des Kontraktbruches des Arbeiters einen bestimmten Schadensersatz oder eine Vertragsstrafe oder die Verwirkung des rückständigen Lohnes auszubedingen, sei es als Entschädigung oder als Buße. Ist Lohnverwirkung für den Fall des Kontraktbruches verabredet, so wird die Lohnforderung hinfällig oder gemindert.

Die Unternehmer und Arbeiter von Fabriken, welche über 20 Arbeiter beschäftigen, müssen ihren Schaden nachweisen oder die vereinbarte Konventionalstrafe geltend machen.

Wenn der Arbeitgeber Lohnbücher einrichtet, in denen für eine größere Anzahl von nacheinander folgenden Eintragungen Raum ist, so hat der Arbeiter dieses Lohnbuch bei jeder Lohnzahlung vorzulegen, damit darin die neue Eintragung erfolgen kann. Die Abzüge sind sämtlich anzugeben, unerheblich auf welchem Grunde sie beruhen (Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge, Lohnvorschüsse, Mietzinse, Lohneinbehaltungen zu Kautionszwecken oder für Wohlfahrtseinrichtungen usw.).

An den Sachen des Dienstverpflichteten, die bei Gelegenheit des Dienst Eintrittes in die Räume des Dienstherrn eingebracht sind, kann letzterer das Rückbehaltungsrecht des § 273 BGB. nicht ausüben. Denn diese Gegenstände sind Eigentum des Arbeiters und die Gegenansprüche des Arbeitgebers rühren nicht aus demselben Rechtsverhältnisse.

Früher dem Arbeitgeber übergebene Zeugnisse des Arbeiters, Krankenkassenbücher, Quittungskarten für Alters- und Invaliditätsversicherung können ebenfalls nicht zurückbehalten werden.

Das Arbeitsbuch braucht nach § 107 GO. nur nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder ausgehändigt zu werden. Nach billiger Gesetzesauslegung wird das Zurückbehaltungsrecht nur bis zum Ablauf der Vertragszeit zugestehen sein.

## Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern ist mangels anderer Verabredungen einen jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gestattet.

Vereinbart der Arbeitgeber mit dem Arbeiter durch Arbeitsordnung oder anderweitig andere Aufkündigungsfristen, so müssen sie für beide Teile gleich sein, andernfalls sind sie nichtig (GO. § 122).

Der Arbeitgeber kann den Arbeiter jedoch ohne Aufkündigung entlassen:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziff. 1—6 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Bei Betrieben, welche mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, ist eine solche Erweiterung der Entlassungsgründe nur mittels Arbeitsordnung möglich. Es genügt jedoch das Bestehen eines der obigen Entlassungsgründe, auch wenn sie dem Arbeitgeber erst nachträglich bekannt werden. Die Angabe des Entlassungsgrundes bei der Entlassung ist nicht nötig (vergl. G. G. Berlin im *RArbBl.* V, 475). Die Entlassung hat für den Arbeiter zur Folge, daß er vom Augenblick der Entlassung aus der Beschäftigung an auch den Anspruch auf die vereinbarten Gegenleistungen verliert. Seine Ansprüche auf Vergütung bereits geleisteter Dienste und seine Pflicht zur Zurückerstattung im voraus entrichteten Lohnes bemißt sich nach § 628 Abs. 1 BGB. Wenn der Arbeiter durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlaßt hat, so steht ihm ein Anspruch auf Vergütung gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB. insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Arbeitgeber kein Interesse haben. Diese Bestimmung ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der entlassene Arbeiter ein Akkordarbeit angefangen hat und der Arbeitgeber genötigt ist, dieselbe durch einen anderen Arbeiter fertigstellen zu lassen. Etwaige Ansprüche des Arbeiters können noch hinfällig werden, wenn eine Tatsache, die den Arbeitgeber nach obigem zur Entlassung berechtigt, erst nach erfolgter Entlassung eintritt, z. B. gröbliche Beleidigung des Arbeitgebers (RG. v. 4. 11. 96). Der Arbeiter ist dem Arbeitgeber zum Ersatze des durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er durch vertragswidriges, schuldhaftes Verhalten die Kündigung veranlaßt hat. Für Streitigkeiten darüber, ob die Entlassung mit Recht oder Unrecht erfolgt ist, sowie über die Entschädigungsansprüche sind die Gewerbegerichte zuständig.

Die Weigerung, Überstunden zu machen, kann unter Umständen einen Entlassungsgrund bilden.

Arbeiter (Gesellen oder Gehilfen) können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;

4. wenn bei der Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Verläßt der Arbeiter aus einem der oben erwähnten Gründe die Arbeit, so ist im Augenblick seines Austritts das Dienstverhältnis gelöst, und damit erlöschen seine Rechte auf Lohn und seine Pflicht zur Arbeit. Seine Ansprüche auf Vergütung der bisherigen Leistungen bemessen sich nach § 628 Abs. 1 BGB. War seine Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers veranlaßt, so ist dieser ihm zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet (§ 628 Abs. 2 BGB.).

Der Arbeiter, der sich für eine Beschäftigung verdingen hat, deren Gefährlichkeit er kannte oder kennen konnte, kann von der Vorschrift in Ziffer 5 keinen Gebrauch machen, wohl aber der Arbeiter, der nach dem Beginn der Arbeit einer ihm unbekanntem und nicht zu erkennenden wirklichen Gefahr begegnet.

Außer den bezeichneten Fällen für die fristlose Aufkündigung der Arbeit kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe wenigstens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Welche Gründe als wichtige zu gelten haben, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Hat ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen

Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Wegen Unmöglichkeit der Leistungen von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beider Parteien vgl. S. 111.

### Lohnbücher.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. Diese Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von den Arbeitsbüchern verschieden. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen:

1. der Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.

(GO. § 114 a.)

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist auf Kosten des Arbeitgebers zu beschaffen und sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen dem Arbeiter kostenfrei auszuhändigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen.

Diese Lohnbücher sind bisher nur für die Wäscherei- und Konfektions-Industrie vom Bundesrat angeordnet.

## Lehrlinge.

(GO. § 126 ff.)

Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen nicht zu, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen kann ganz oder auf Zeit solchen Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder welche in sittlicher Beziehung auf Grund vorliegender Tatsachen zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen.

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Es ist also hier im Gegensatz zu dem Dienstvertrag Schriftlichkeit vorgeschrieben. Der Lehrvertrag muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Vordrucke für die Lehrverträge sind von den Handwerkskammern vorbereitet worden, so das vom preußischen Handelsminister veröffentlichte Muster der Berliner HMBL. 1901, S. 54. Diese Vordrucke empfehlen sich auch für Verträge mit Fabriklehrlingen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling bei den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Lehrherr ist derjenige Gewerbetreibende, welcher einen gewerblichen Arbeiter in die Lehre nimmt, um ihn in den Arbeiten seines Gewerbes zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Obige letztere Verpflichtung ist durch die Novelle von 1897 Gesetz

geworden. Der Arbeitgeber hat den Lehrling gegen die Mißhandlungen seitens der Arbeitsgenossen zu schützen und dafür zu sorgen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Der Lehrherr hat also den Lehrling vor Überanstrengung zu schützen, er haftet aber auch für Beschädigungen des Lehrlings infolge lehrvertragswidriger Verwendung (Urt. des bayr. obersten LG. in Zivils. v. 2. 1. 01). Die zur Ausbildung des Lehrlings und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit darf der Arbeitgeber ihm nicht entziehen.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zu Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit aus den gleichen Gründen entlassen werden, aus denen eine fristlose Kündigung und Entlassung von Arbeitern dem Arbeitgeber gestattet ist. Das gleiche gilt, wenn er den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder den Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule vernachlässigt.

Wird der Lehrling ohne Grund entlassen, so bemessen sich seine Ansprüche nach § 326 BGB. Der Lehrherr kann jedoch die Entlassung rückgängig machen. Ist der Lehrling jedoch schon zur Zeit der Eingehung des Vertrages vollkommen unfähig zur Erlernung des Gewerbes, so ist der Lehrvertrag ungültig (RG. vom 2. 12. 79).

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn diejenigen Gründe vorliegen, die auf S. 505 für Gesellen und Gehilfen in den Ziffern 1, 3—5 vorliegen, oder wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird, namentlich wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Neben der Verpflichtung zur Ausstellung des Lehrzeugnisses liegt dem Lehrherrn auch noch die Ausfüllung des Arbeitsbuches des minderjährigen Arbeiters gemäß § 111 GO., also auch für den Lehrling ob. Hingegen kommt ein Arbeitszeugnis für den Lehrling nicht in Betracht. Die Ausstellung des Zeugnisses hat der Lehrherr zu bewirken, gleichgültig ob es der Lehrling verlangt oder nicht, und zwar bei rechtmäßiger Beendigung des Lehrlingsverhältnisses, sei es durch einseitige Auflösung während der Probezeit oder bei den gesetzlich zulässigen Fällen, sei es bei Auflösung wegen fristloser Kündigung des Lehrlings durch den Arbeitgeber, oder durch beiderseitiges Einverständnis oder durch Ablauf der Lehrzeit. Das Zeugnis kann nicht durch den mit der Anleitung des Lehrlings beauftragten Gehilfen oder Werkmeister ausgestellt werden. Im Falle der Verweigerung oder unvollständigen oder wahrheitswidrigen Ausstellung des Zeugnisses wird der Lehrherr mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Im Falle des Verschuldens haftet der Lehrherr zivilrechtlich gemäß § 276 BGB. dem Lehrling für den ihm erwachsenen Schaden.

Verläßt der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Ist ein schriftlicher Lehrvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß geschlossen, so hat der Lehrherr auch keinen Entschädigungsanspruch. Sein einziges Zwangsmittel gegenüber dem entlaufenen Lehrling ist die Zurückbehaltung des Arbeitsbuches (Urt. des pr. OVG. v. 2. 6. 02). Der Anspruch auf Entschädigung muß innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht sein. Ein Brief genügt nicht. In bestimmten Fällen (in den Fällen des § 127b, Abs. 1 u. 4 der GO.) kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses im Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.



Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichtes gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Diese Frist bezieht sich nur auf den bei der Polizeibehörde zu stellenden Antrag. Wird die Frist versäumt, so hat die Polizeibehörde den Antragsteller auf den Rechtsweg zu verweisen (Urt. d. pr. OVG. v. 9. 2. 11).

Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

Gibt der Lehrling oder bei Minderjährigkeit der gesetzliche Stellvertreter dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß er zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen wird, so gilt das Lehrverhältnis spätestens nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken, sofern es sich um nicht volljährige Arbeiter handelt. Die Eintragung hat den Zweck, den neuen Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, daß während neun Monaten die Beschäftigung des Lehrlings in demselben Gewerbe unzulässig ist und nach § 150 Ziff. 2 GO. u. § 148 Ziff. 10 strafbar ist. Der Lehrling darf in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Für einzelne Gewerbszweige kann der Bundesrat eine Höchstzahl von Lehrlingen vorschreiben, auch die Landeszentralbehörde ist hierzu befugt. Der Lehrherr wird durch das Entlassungsgebot in die Zwangslage versetzt, einen Teil seiner Lehrlinge einseitig zu entlassen. Die Entschädigungsansprüche der Lehrlinge sind in diesem Falle nach GO. § 127 f. zu beurteilen. Der Landeszentralbehörde ist das Recht zum Erlaß solcher Vorschriften deshalb vorbehalten, um für den Fall Vorsorge zu treffen, daß der Erlaß allgemeiner Bestimmungen nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern nur für einzelne Bezirke als erforderlich oder

zweckmäßig anerkannt werden sollte. Diese Bestimmungen richten sich hauptsächlich gegen die sogenannte Lehrlingswirtschaft.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Jahr zurückgelegt haben. Das schließt für die Industrie nicht aus, diejenigen, welche den einzelnen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen, als „Meister“ zu bezeichnen. Den Meistertitel in Verbindung mit einem Handwerk dürfen Werkmeister in Fabriken ebensowenig wie nicht befugte Handwerker führen. Der Titel „Meister“ schlechtweg oder in anderen Verbindungen als mit dem Namen eines Handwerks. z. B. Maschinenmeister, Werkmeister, darf in der Industrie wie auch von nicht geprüften Handwerkern geführt werden.

## Minderjährige Arbeiter.

(GO. §§ 107—114.)

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 BGB. mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein oder mit der Volljährigkeitserklärung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Die für minderjährige Arbeiter geltenden Bestimmungen beziehen sich also auf Arbeiter vom 16. bis zum 21. Lebensjahr. Verboten ist die Beschäftigung der minderjährigen Arbeiter ohne Arbeitsbuch, nicht der Abschluß des Dienstvertrages. Dieser kann unabhängig davon gültig sein. Ist der Arbeiter beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis nicht imstande, das Arbeitsbuch beizubringen, so darf der Arbeitgeber seine Arbeitsleistung nicht annehmen. Andernfalls setzt er sich aus, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung bestraft zu werden. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er darf dasselbe nicht in den Händen des Arbeiters oder seiner Angehörigen belassen. Der Arbeitgeber wird nicht straflos, wenn er nachweist, daß er das Arbeitsbuch „gefordert“ hat. Er muß sich unbedingt in den Besitz desselben setzen. Unter Annahme ist der Eintritt in das Dienstverhältnis zu verstehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Ar-

beitsbuch zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen. Die Pflicht zur Wiederaushändigung des Arbeitsbuches tritt erst nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses ein. Verläßt der Arbeiter vertragswidrig gegen den Willen des Arbeitgebers den Dienst, so ist letzterer berechtigt, das Arbeitsbuch zurückzuhalten. Der Arbeiter ist dann gehindert, in ein anderes Arbeitsverhältnis einzutreten. Unter „Aushändigen“ wird die Übergabe an den persönlich sich beim Arbeitgeber oder beim Stellvertreter meldenden Arbeiter oder dessen gesetzlichen Vertreter verstanden. Die Aushändigung hat an den gesetzlichen Vertreter auf dessen Verlangen zu erfolgen, in jedem Falle aber, an ihn, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht [berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes kostenfrei und stempelfrei ausgestellt, an dem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, im Notfall durch die Gemeindebehörde. Vor der Ausstellung muß der Arbeiter nachweisen, daß er zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und er muß glaubhaft machen, daß ein Arbeitsbuch bisher für ihn noch nicht ausgestellt war.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Hierfür ist ein Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Liegt Grund zur Annahme vor, daß der Arbeiter das Arbeitsbuch vorsätzlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet hat, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, gegebenenfalls Haft bis zu drei Tagen ein. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Als „unbrauchbar geworden“ ist auch ein verloren gegangenes und später nach Ausstellung eines neuen wiedergefundenes Arbeitsbuch anzusehen.

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten.

Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts, und wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Dies gilt auch für den bevollmächtigten Betriebsleiter. Die Unterlassung oder Verweigerung der Eintragungen, die Vornahme unrichtiger oder unzulässiger Eintragungen ist strafbar. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke im Arbeitsbuche sind unzulässig.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder wird von dem Arbeitgeber die Aushändigung desselben ohne rechtmäßigen Grund verweigert, so kann der Arbeiter die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beanspruchen. Für die Unterlassung seiner Pflichten hinsichtlich des Arbeitsbuches ist der Arbeitgeber dem Arbeiter entschädigungspflichtig. So kann der Arbeiter z. B. Entschädigung dafür verlangen, daß er ohne den Besitz seines Arbeitsbuches bei keinem anderen Arbeitgeber Beschäftigung gefunden hat; jedoch muß er den Anspruch auf Entschädigung innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend machen.

Die Ausstellung des Zeugnisses und die Aushändigung an ihn, das den gewerblichen Arbeitern allgemein beim Abgang hinsichtlich der Art und Dauer ihrer Beschäftigung zusteht, kann beim minderjährigen Arbeiter vom gesetzlichen Vertreter gefordert werden; jedoch kann mit Genehmigung der Gemeindebehörde die Aushändigung unmittelbar auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters an den Arbeiter erfolgen. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das ihm etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichts-

anstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf männliche wie auf weibliche Arbeiter.

Werden Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigt, so sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

### **Jugendliche Arbeiter. Arbeiterinnen.**

GO. §§ 135 ff. — 139 b.

Die Beschäftigung von Kindern zwischen 13 und 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 135 GO.).

Diese Bestimmungen gelten für die Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. Jedoch gelten sie auch für Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern.

Die Aufsicht über den Vollzug der obigen Bestimmungen ist neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen und bildet einen erheblichen Teil ihrer Tätigkeit.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (von 13 — 16 Jahren) dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Hierdurch ist die Nacharbeit jugendlicher Arbeiter in der Regel verboten.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Der Vorschrift des Gesetzes wird nicht genügt, wenn statt Gewährung der Pausen die Beschäftigungsdauer entsprechend gekürzt und der Beginn der Beschäftigung am Vormittag um eine halbe Stunde hinausgerückt wird oder die jugendlichen Arbeiter am Nachmittag früher aus der Arbeit entlassen werden (RG. vom 28. 10. 1890).

Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Fällt die sechsstündige Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter teils in die Vormittags-, teils in die Nachmittagszeit, so wird dem Gesetze durch eine halbstündige Mittagspause genügt. Es ist hingegen unstatthaft, die halbstündige Pause durch zwei viertelstündige oder mehrere noch kleinere Pausen zu ersetzen.

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden; eine Vor- und Nachmittagspause braucht jedoch nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. Die einstündige Mittagspause und die halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen müssen jede ununterbrochen gewährt werden. Die Pausen sind möglichst gleichmäßig auf die Arbeitszeit zu verteilen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. Aus dieser Bestimmung erwächst dem Arbeitgeber nicht nur die Pflicht, den jugendlichen Arbeitern keine Beschäftigung während der Pausen anzuweisen, sondern sie verpflichtet ihn außerdem, darüber zu wachen, daß die jugendlichen Arbeiter nicht etwa freiwillig während der Pausen fortarbeiten oder von älteren Arbeitern beschäftigt werden (RG. v. 27. 3. 1884). Als „Beschäftigung“ gilt hier schon die bloße Bereitschaft, zufolge deren der Arbeiter sich bereithalten muß, um jeden Augenblick auf Verlangen eingreifen zu können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

**Arbeiterinnen** dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich auf Betriebe mit regelmäßig mindestens 10 Arbeitern. Unter Arbeiterinnen sind alle Arten von Arbeiterinnen mit Ausnahme derjenigen zu verstehen, welche eine leitende oder Aufsichtsstellung einnehmen oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind.

Mit dem Verbot, Arbeiterinnen am Sonnabend, sowie am Vorabend der Festtage nach 5 Uhr in den Fabriken zu beschäftigen,

wird für die erwachsenen Arbeiterinnen die Förderung des Familienlebens und größere Freihaltung der Sonn- und Festtage von Arbeiten bezweckt, welche außerhalb der eigentlichen Betriebszeit vorzunehmen sind, für die jugendlichen Arbeiterinnen außerdem die Gewinnung freier Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden nicht überschreiten. Hierbei bedeutet das Wort „täglich“ „an jedem einzelnen Tage“, nicht etwa im Durchschnitt.

Zwischen Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Pause gewährt werden. Es ist nicht notwendig, daß sie allen Arbeiterinnen eines Betriebes zu gleicher Zeit gewährt wird (Urt. des Kammerger. v. 18. 10. 06). Sie muß in die Mittagszeit fallen, braucht aber nicht gerade um 12 Uhr zu beginnen. Sie muß ununterbrochen mindestens 1 Stunde dauern. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß während der Pause jegliche Fabrikarbeit weiblicher Arbeiterinnen unterbleibt (RG. v. 1. 4. 95 und 8. 4. 05). Bei erwachsenen Arbeiterinnen, die nur vormittags oder nur nachmittags beschäftigt werden, kann die Mittagspause fortfallen.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens  $1\frac{1}{2}$  Stunde beträgt. Der Arbeitgeber, der einem solchen Antrage nicht stattgibt, wird gesetzlich bestraft. Verträge, durch die eine Arbeiterin von vornherein bei Eingehung des Arbeitsvertrages auf dieses Recht verzichtet, sind nichtig (§ 134 BGB.).

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind. Der Arbeitgeber kann die Arbeiterin einige Zeit vor der bevorstehenden Niederkunft beurlauben; in diesem Falle aber darf er sie keinesfalls vor Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft wieder in Beschäftigung nehmen. Der Arbeitgeber darf sich nicht mit der alleinigen Angabe der Arbeiterin begnügen, sondern hat einen Ausweis über den Tag der Niederkunft sich vorlegen zu lassen.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

Kokereien sind Anstalten, in welchen die Herstellung von Koks als Haupterzeugnis erfolgt; Leuchtgasanstalten, in welchen Koks als Nebenprodukt erzeugt wird, fallen nicht darunter.

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Bestimmungen liegt neben den ordentlichen Polizeibehörden den besonderen Gerwerbeaufsichtsbeamten ob. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt werden, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Welche Behörde als Ortspolizeibehörde zu gelten hat, wird von der Landeszentralbehörde bekannt gemacht. In Preußen ist diejenige Behörde zuständig, welcher die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt, in Bayern die Bürgermeister und Magistrate und in München die Polizeidirektion, für Bergwerke, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben die zuständige Berginspektion, in Sachsen die Polizeidirektion, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, in Württemberg die Ortsvorsteher, in Baden die Ortspolizeibehörde, in Hessen die Bürgermeistereien.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Die Namen der einzelnen Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen brauchen in der Anzeige nicht angegeben zu werden. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht vor der entsprechenden weiteren Anzeige an die Behörde erfolgen. Es darf also, wenn z. B. die Mittagspause für Arbeiterinnen von 12—1 Uhr festgesetzt ist, dieselbe nicht ohne vorherige Anzeige verlegt werden (RG. v. 6. 12. 94 und 21. 11. 01).



In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter mit der Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Der Zweck dieser Verzeichnisse ist, den Aufsichtsbeamten die Prüfung darüber zu erleichtern, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von dem Arbeitgeber eingehalten werden. Das Verzeichnis ist in jedem Arbeitsraum aufzuhängen, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Das Aufhängen im Bureau genügt also nicht (RG. 20. 6. 84).

Ebenso hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält. In Preußen ist die Zentralbehörde der Minister für Handel und Gewerbe, in Bayern das Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern, im Königreich Sachsen und Württemberg, in Baden, Hessen das Ministerium des Innern.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde (meistens der Gewerbeinspektor) auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr abends, an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreitet und die ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Diese Erlaubnis darf im Jahre für eine Abteilung des Betriebes nicht über mehr als 40 Tage hinaus gegeben werden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Überarbeit bei sogenannten „Saison“-Industrien oder Industrien mit „Campagne“-Zeiten. Die Überarbeit wird gestattet, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte.

Für alle Betriebe, die nicht zu den Saison-Industrien gehören, wird die Überarbeit nur gestattet, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird. Als solche Gründe gelten u. a.:

1. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe;

2. die Rücksicht auf Transportgelegenheiten, z. B. bei frühzeitigem Schluß der Schifffahrt wegen plötzlich eintretenden Frostes, oder bei unregelmäßiger Gestellung von Eisenbahnwagen;
3. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn z. B. für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Ausrüstungsgegenständen ausgeführt werden müssen;
4. die Unmöglichkeit der Einhaltung von Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;
5. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht von anderen erfolgen können.

Die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Arbeitgeber vorausgesehen werden konnte, ist kein Grund zur Genehmigung der Überarbeit.

Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde für die Zeit von 40—50 Tagen im Jahre und nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes derart geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, so können Ausnahmen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde solche Ausnahmen bis zu 14 Tagen gestatten.

Einen Anspruch auf Bewilligung solcher Ausnahmen hat der Arbeitgeber in keinem Falle.

Nach § 139a der Gewerbeordnung ist der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen sowie jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbebezüge, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder die Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Andererseits kann er bei vermehrtem Arbeitsbedürfnis für einzelne Gewerbebezüge Ausnahmen der gesetzlichen Vorschriften zulassen.

## Das Kinderschutzgesetz.

(Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.)

Zum Schutze der Gesundheit der Kinder sind für Betriebe, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, neben den reichsrechtlichen Vorschriften eine Reihe von Bestimmungen getroffen worden.

Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Bei Bauten aller Art, bei Ziegeleien, Brüchen und Gruben und einer Reihe von Werkstätten, die in besonderem Verzeichnis als Anlage zum Kinderschutzgesetz angeführt sind, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Es handelt sich hierbei meistens um Betriebe, die nachteilig auf die Gesundheit der Kinder einwirken können. Handelt es sich um Betriebe, bei denen eine solche nachteilige Einwirkung nicht anzunehmen ist, so ist die Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern mit zwölf Jahren gezogen; jedoch dürfen Kinder über zwölf Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht länger als 3 Stunden und während der behördlich bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder in Werkstätten nicht beschäftigt werden.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstelle des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben. Auf eine gelegentliche Beschäftigung der Kinder mit Einzeldienstleistungen findet dies keine Anwendung. Jedoch ist die Beschäftigung erst dann gestattet, wenn dem Arbeitgeber von der Ortspolizeibehörde eine Arbeitskarte ausgehändigt ist. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes kosten- und stempelfrei ausgestellt, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr

der Geburt des Kindes, sowie Namen und Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen.

Bei Streitigkeiten über die Arbeitskarten sind die Gewerbegerichte zuständig.

Die Verletzung der obigen Vorschriften wird mit Geldstrafen von zwanzig bis zweitausend Mark bestraft.

## **Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung.**

Zu widerhandlungen der Gewerbetreibenden gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes werden streng bestraft.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche gegen die Bestimmungen über Berechnung und Auszahlung der Löhne in Reichswährung und bar verstoßen;
2. Gewerbetreibende, welche den Bestimmungen zuwiderhandeln, die über die Beschäftigung von Kindern, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, und gegen die Bestimmungen über Schutzvorrichtungen, Schutzmaßnahmen, Arbeitszeit, Nachruhe oder Pausen verstoßen;
3. Gewerbetreibende, welche die Arbeitsbücher mit geheimen Merkmalen versehen.

Im Wiederholungsfalle treten Strafverschärfungen ein (GO. § 146).

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer den Anordnungen zuwider Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt (§ 146 a).

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

2. Wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

3. Wer den erlassenen Verfügungen über Speiseräume der Arbeiter, über Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter nicht nachkommt.

4. Wer eine gewerbliche Anlage betreibt, ohne daß die dafür vorgeschriebene Arbeitsordnung erlassen ist, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt (§ 147 GO.).

Kommt der Arbeitgeber den Bestimmungen der Polizeibehörde bezüglich dringend erforderlicher Aufenthalts- und Speiseräume für die Arbeiter oder bezüglich angeordneter Schutzmaßnahmen nicht nach, so setzt er sich der Gefahr aus, daß die Polizeibehörde den Betrieb ganz oder teilweise einstellt.

Die Gewerbeordnung enthält ferner in § 150 Angabe der Strafen bei ungesetzmäßiger Beschäftigung von Arbeitern, bei Nichtbefolgung der Vorschrift über Arbeitsbücher, Lehrlingsverträge, bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung u. a. m.

Zum Schutze des Arbeitgebers bestimmt die Gewerbeordnung, daß, falls bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten werden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles derselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, die Strafe diese letzteren trifft. Jedoch bleibt der Gewerbetreibende neben demselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession geknüpft, so findet dieser nur statt, wenn die Übertretung mit Vorwissen des verfüngsfähigen Vertretenen begangen worden ist. Andernfalls ist der Gewerbetreibende nur verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Der Ausdruck „polizeiliche Vorschriften“ ist in der weitesten Bedeutung zu verstehen. Er umfaßt die Bestimmungen gewerbepolizeilicher Art, welche sich in der GO. selbst finden oder in den auf Grund der GO. erlassenen Vorschriften des Kaisers, des Bundes-

rats, des Reichskanzlers oder der Landesbehörden oder in den von den zuständigen Behörden aufgestellten Konzessionsbedingungen über die Zulassung zum Gewerbebetrieb und über die Gewerbeausübung.

### **Koalitionsfreiheit (Verbandsfreiheit).**

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter sind durch § 152 der GO. aufgehoben. Es gilt also der Grundsatz der Koalitionsfreiheit für Arbeiter und Arbeitgeber. Nach § 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 haben alle Reichsangehörigen das Recht, unter den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen Vereine zu bilden und sich zu versammeln, insofern der Zweck derselben den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Keine Anwendung findet der § 152 auf diejenigen Arbeiter und Arbeitgeber, welche in Gewerben beschäftigt sind, die überhaupt nicht unter die GO. fallen, z. B. die mit dem Betriebe von Eisenbahnen beschäftigten Unternehmer und Arbeiter. Hingegen gilt er für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben.

Eine Vereinigung von Arbeitern oder Arbeitgebern, die gebildet wird, um einen neuen günstigen Lohn- oder Tarif durchzusetzen, gehört hierunter.

Das Streikpostenstehen fällt als eine die Aufrechterhaltung einer Koalition bezweckende Maßregel hierunter und kann deshalb landesrechtlich im allgemeinen nicht unter Strafe gestellt werden (RG. vom 4. 2. 01).

Zum Zwecke der Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen verhängen die Arbeiter oft die Verrufserklärung (Sperrung, Boykott) über einen Arbeitgeber, d. h. sie vereinbaren, bei gewissen Arbeitgebern nicht in Arbeit zu treten oder von ihm keine Waren zu entnehmen. Das Mittel des Boykotts kann zulässig sein; es kann aber auch sich unter besonderen Umständen als eine strafbare Handlung (Nötigung, Erpressung, grober Unfug) darstellen (RG. vom 1. 4. 91, 14. 6. 95). In zivilrechtlicher Hinsicht sind Boykott und Sperrung im allgemeinen als zulässige Kampfmittel zu betrachten. Schadensersatzansprüche können von dem betroffenen Teil daraus nicht abgeleitet werden, wenn ihre Durchführung nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erfolgt (§ 826

BGB.). Anders liegt die Sache, wenn die angewandten Mittel an sich unsittliche sind wie wahrheitswidrige und aufreizende Darstellungen, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dessen wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt wird, oder wenn dieser Nachteil zu den erstrebten Vorteilen in keinem erträglichen Verhältnisse steht.

Ein zulässiges Mittel im Lohnkampf ist die in öffentlichen Blättern verbreitete Aufforderung, den Zuzug zu unterlassen (OLG. Hamburg vom 11. 2. 98 und RG. vom 17. 9. 08). Zulässig ist auch die Verabredung von Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung gewisser Verabredungen und die Gründung einer Kasse zum Zwecke der Unterstützung feiernder Arbeiter.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei; es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe eintritt. Hierdurch ist den Arbeitswilligen der staatliche Schutz gewährleistet. Die Nötigung kann sich auf die Erzwingung der Teilnahme beziehen oder auf die Verhinderung des Rücktritts oder auf die Erzwingung der Befolgung der getroffenen Anordnungen.

Unter dem Begriff des körperlichen Zwanges sind nicht nur Mißhandlungen, sondern auch Freiheitsberaubungen, Entziehung der Nahrung, kurz jede gegen den Körper gerichtete Handlung zu verstehen.

Die Koalitionsfreiheit besteht also darin, daß zunächst die Bildung der Koalition unumschränkt erlaubt ist und daß ihr jeder Mann beitreten darf, und daß sie dem Gegner gegenüber alle Kampfmittel anwenden kann, die innerhalb des Zivil- und Strafrechtes erlaubt sind. Alle Abmachungen, welche die Leitung einer Koalitionsgruppe namens der Mitglieder Dritten gegenüber macht, berechtigen und verpflichten auch die einzelnen Mitglieder dem Dritten gegenüber. Dies ist von besonderer Wichtigkeit für die Innehaltung von Tarifverträgen (vergl. S. 528).

Der Streik ist die gleichzeitige Arbeitseinstellung mehrerer Arbeiter auf Grund vorheriger Verabredung. Man unterscheidet Angriffstreiks zur Erreichung günstiger Lohnbedingungen und Abwehrstreiks zur Abwehr ungünstiger Bedingungen. Der Streik

ist nicht strafbar, selbst wenn er unter Kontraktbruch erfolgt. Jedoch berechtigt er den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung des Arbeiters. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist eine Gesamthaftung der streikenden Arbeiter oder Verbände ausgeschlossen; der Arbeitgeber kann sich nur an die einzelnen Arbeiter wegen Schadensersatz halten. Solange nicht eigennützige Gründe beim Vorgehen eines Arbeiterverbandes vorliegen, wird man einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht annehmen können.

Wird bei Lieferungseinstellung oder Lieferungsverzögerung eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit seitens des Arbeitgebers in den Lieferungsbedingungen nicht vorgesehen, so wird nach der herrschenden Rechtsprechung Streik als höhere Gewalt dann nicht angesehen, wenn der Arbeitgeber durch Bewilligung der Forderungen der Streikenden in der Lage ist, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verhüten. Inwieweit die Bewilligung der Forderungen dem Arbeitgeber zugemutet werden kann, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Sichern sich die Arbeitgeber durch eine entsprechende Streik Klausel in ihren Lieferungsbedingungen, so ist diese mangels anderer Verabredung rechtsgültig.

Das entsprechende Kampfmittel der Arbeitgeber ist die **Aussperrung**. Sie ist namentlich dann am Platze, wenn durch Teilstreiks der Betrieb lahmgelegt werden soll. Man unterscheidet Aussperrungen unter Einhaltung der Kündigungsfrist und Aussperrungen unter Kontraktbruch. Die letztere macht den Arbeitgeber in vollem Umfange schadensersatzpflichtig und gibt dem Arbeiter das Recht zur sofortigen Kündigung. Bei der Aussperrung, welche mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist oder der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Frist erfolgt, stehen dem Arbeitgeber die gleichen Kampfmittel zur Verfügung wie dem Arbeiter. Hierunter gehört auch die Bekanntgabe der Namen der streikenden Arbeiter durch Arbeitsnachweise der Arbeitgeber an andere Arbeitgeber, wodurch die Einstellung streikender Arbeiter in anderen Betrieben vermieden werden soll. Es muß jedoch als ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit erscheinen, daß der Arbeitgeberverband zur Aussperrung eines einzelnen Arbeiters auf längere Zeit oder zeitlich unbegrenzt höchstens dann schreitet, wenn es sich um sehr schwere Verfehlungen derselben handelt und diese durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt sind (RG. 54, 428). Eine Handlung, welche zum Zweck oder den Erfolg hat, die gewerbliche Existenz des Gegners zu untergraben, ihn dauernd erwerbs- und brotlos zu machen, ist anders zu beurteilen als eine Maßregel, die darauf abzielt, dem Gegner vorübergehend für die Dauer des Lohnkampfes die Erwerbsmöglichkeit in dem betreffenden Geschäftszweige abzuschneiden, ihn hierdurch zum Nachgeben und



zur Unterwerfung unter die gestellten Bedingungen zu nötigen (RG. 51, 383; 56, 275; 57, 418). Die durch Streik oder Aussperrung getroffenen Maßregeln dürfen sich nicht als unbillig und gehässig darstellen, insbesondere dürfen sie nicht den Charakter eines Racheaktes haben (RG. in JW. 04, 293 und 09, 109). Das entscheidende Kriterium der Zulässigkeit aller Interessenkämpfe besteht darin, daß ein richtiges Verhältnis zwischen den mit dem Kampfe erstrebten Vorteilen und den angewendeten Druckmitteln oder zugefügten Nachteilen steht. Lohnkämpfe sind grundsätzlich als zulässig anzusehen.

Die Verhängung der Sperre über eine Firma, die einen oder mehrere nichtorganisierte Arbeiter beschäftigt, um diese Arbeiter zu zwingen, der Organisation beizutreten oder fortzuziehen, verstößt gegen die guten Sitten (Urt. des hanseatischen OLG.).

Von besonderer Tragweite sind die Urteile des Reichsgerichts über den Boykott: Wer im wirtschaftlichen Kampfe die scharfe Waffe des Boykotts zur Hand nehmen will, der soll, bevor er dieses meist zu einer sehr empfindlichen Schädigung des Betroffenen führende Kampfmittel in Bewegung setzt, gewissenhaft prüfen, ob die tatsächliche Grundlage seines Vorgehens auf Wahrheit beruht. Dies gilt in gleicher Weise für Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände wie auch für Arbeiterverbände (RG. 59, 427 und RG. in JW. 1912, 750).

## Der Tarifvertrag.

Der Name „Tarifvertrag“ ist dadurch entstanden, daß die ersten derartigen Verträge meist Lohntarife enthielten, und daß ursprünglich die Lohnfrage den Hauptinhalt bildete. Auch heute ist das Wesen der neuesten Tarifverträge die Festsetzung bestimmter Mindestlöhne. Die Tarifverträge bezwecken einmal, dem Arbeiter in bestimmten Gewerben bestimmte Mindestlöhne zu sichern, und ein anderes Mal, dem Arbeitgeber auf längere Zeiträume ein ruhiges Arbeiten zu gewährleisten. Die meisten Tarifverträge enthalten die Bestimmung, daß während ihrer Geltungsdauer die Kampfmittel des Lohnkampfes, der Streikaussperrung und des Boykotts nicht angewendet werden dürfen oder nicht früher, als bis die im Tarifvertrage vorgesehenen Schiedsinstanzen fruchtlos erschöpft sind, ferner daß Maßregelungen von Arbeitern wegen Ausübung tariflicher Rechte nicht stattfinden dürfen. Tarifverträge fallen nach der Entscheidung des 6. Zivilsenats des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1910 nicht unter den § 152 der GO.; denn diese Bestimmungen beziehen sich auf Kampfvereinigungen im Lohnkampf; der Tarifvertrag stellt hingegen einen den Kampf beendenden Friedensschluß dar. Der in der Praxis am häufigsten

vorkommende Fall des Tarifvertrages ist der Kollektivvertrag zwischen zwei Verbänden. Meistens werden derartige Verträge zwischen Beauftragten der betreffenden Verbände abgeschlossen. Für alle Beteiligten, d. h. für die Mitglieder der Verbände ist er rechtswirksam und rechtsgültig. Nach Treu und Glauben muß angenommen werden, daß alle Arbeiter und Arbeitgeber, welche sich an dem Tarifvertrage oder der vorhergegangenen Lohnbewegung in irgendeiner Weise beteiligt haben, den Tarifvertrag als stillschweigenden Bestandteil jedes Einzelvertrages anerkennen müssen, ohne beim Abschluß des Einzelvertrages auf den Kollektivvertrag Bezug zu nehmen, wenn sie nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt haben.

Die Tarifverträge beschränken sich nicht nur auf die Löhne, sondern auf alle Arbeitsnormen, wie z. B. Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Benutzung eines bestimmten Arbeitsnachweises u. dgl.

Wichtig ist die Frage, ob und inwieweit die Vertragsparteien aus Verletzungen der Tarifverträge für sich und ihre Mitglieder haften sollen, namentlich wenn es sich um Verbände handelt. Die Gerichte haben bereits mehrmals die Verbände, welche Tarifverletzungen begangen haben, zum Schadensersatz verurteilt.

Durch die Tarifverträge kommt es fast ausnahmslos neuerdings zu einer dauernden gemeinsamen Wirksamkeit der Vertragsparteien behufs Auslegung, Ausbreitung und Durchführung, Verbesserung und Fortbildung der Verträge. Es werden hierzu Tarifausschüsse, Tarifkommissionen oder Überwachungskommissionen gebildet. Das Reichsgericht hat in seinem Urteil des 6. Zivilsenats vom 20. Jan. 1910 endgültig entschieden, daß die Tarifgemeinschaft bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden kann. Zur Sicherung des Tarifvertrages können Vertragsstrafen ausbedungen oder Kautionen hinterlegt werden. Die vertragsschließenden Verbände übernehmen keine Gewähr dafür, daß ihre Angehörigen nur tarifmäßige Dienstverträge schließen oder daß sie sie innehalten. Sie übernehmen nur die Verpflichtung, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß ihre Angehörigen nur tarifmäßige Dienstverträge schließen; jedoch kommen auch weitergehende Verpflichtungen vor. Die Tarifverträge sind meistens für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Auch sind sie räumlich immer beschränkt. Bei Aufstellung der Arbeitsordnungen ist darauf zu sehen, daß diese nicht im Widerspruch mit etwaigen Pflichten und Rechten der Arbeitgeber aus dem Tarifvertrage stehen. Gegebenenfalls müssen bestehende Arbeitsordnungen den im Tarifvertrag übernommenen Verpflichtungen angepaßt werden.

## Der Akkordvertrag.

Wird das Maß der Leistung, das Ergebnis der Arbeit der Vergütung zugrunde gelegt, so spricht man von Akkord und Akkordarbeit im Gegensatz zur Lohnarbeit, bei der die Leistung der Arbeit gegen eine nach der Arbeitszeit bemessene Vergütung gemeint ist. In der Gesetzgebung und der Literatur wird der Akkordvertrag teils dem Dienstvertrag, teils dem Werkvertrag untergeordnet. Jedoch haben in den letzten Jahren sowohl die ordentlichen Gerichte wie namentlich in überwiegender Zahl die Gewerbegerichte den Akkordvertrag als Dienstvertrag aufgefaßt. Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn jemand die Leistung von Diensten gegen eine von dem anderen, dem Dienstberechtigten, zu gewährende Vergütung verspricht.

Durch den Akkordvertrag wird der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber fortgesetzt Dienste vereinbarter Art zu leisten und die ihm vertragsmäßiglicherweise angetragenen Akkorde anzunehmen. Er ist verpflichtet, seine Dienste so aufzuwenden, daß dadurch der verabredete Erfolg erreicht wird; jedoch übernimmt er nicht die Verpflichtung, für den vereinbarten Erfolg einzustehen. Der Arbeitgeber hingegen verpflichtet sich, dem Arbeiter Akkordarbeiten zu Preisen zu übertragen, die nach dem Maß der Arbeit, aber nicht nach der Zeitdauer der Arbeit zu berechnen sind, und bei denen der Arbeiter den bei Abschluß des Dienstvertrages vereinbarten Verdienst bekommt.

Durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Vereinbarung kann festgesetzt werden, daß die Akkordabreden zur Vermeidung von Mißverständnissen und Streitigkeiten nur bei Beobachtung gewisser Formen gültig sein sollen. Insbesondere werden sogenannte Akkordzettel vereinbart. Das sind Zettel, auf denen Art und Bestellnummer der Arbeit, auch Zeit der Lieferung, die gelieferten Materialien und Werkzeuge, die Zahl und Art der dem Akkordarbeiter zu stellenden oder von ihm anzunehmenden Helfer und deren Vertragsverhältnis vermerkt zu werden pflegt. Diese Zettel werden meistens von dem Betriebsleiter unterschrieben und zum mindesten von dem Akkordleiter gegengezeichnet. Sind an dem Akkord eine Reihe von Arbeitern mitbeteiligt — Gruppenakkord —, so erfolgt zweckmäßig die Unterzeichnung von allen Beteiligten. Die Nichtbeachtung des auf diese Weise schriftlich Vereinbarten bewirkt gemäß §§ 127 und 125 BGB. die Nichtigkeit des Akkordvertrages.

In der Praxis befinden sich auf den gedruckten Akkordzetteln meistens noch eine Reihe von verpflichtenden Abmachungen, wie z. B.: „Dieser Zettel ist ohne Angabe des Akkordpreises ungültig“; „dieser Zettel ist bei Fertigstellung der Arbeit zurückzugeben“; „bei

freiwilligem Austritt aus der Arbeit, ohne daß der Akkord fertiggestellt ist, hat der Arbeiter keinen Anspruch auf die vereinbarte Akkordsumme“; „jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit nicht beendet oder freiwillig vor Fertigstellung niederlegt, hat für die verwendete Zeit höchstens Anspruch auf Stundenlohn für die wirklich geleistete Arbeitszeit“; „durch Annahme dieses Akkordzettels übernimmt der Arbeiter die Arbeit zu dem in dem Akkordzettel festgesetzten Akkordlohn, er begibt sich jedes Einwandes, da er vor der Übernahme sich über Material und zu leistende Arbeit unterrichtet hat.“ „Verrechnung und Zahlung des Akkordes kann der Arbeiter nur verlangen, wenn er bei Fertigstellung der betreffenden Arbeit diesen Zettel zurückliefert.“

Als Rechtsquelle des Akkordvertrages kommen das BGB., die GO. und die bergrechtlichen Gesetze in Frage.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält gar keinen Ausdruck für Akkordlohn. Es spricht beim Dienstvertrage nur einmal von dem Falle, daß die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist (§ 623).

Beim Bergbau ist der Ausdruck „Gedinge“ für Akkordarbeit seit alter Zeit üblich und gesetzlich im Gebrauch.

Vom Akkord des Einzelarbeiters ist zu unterscheiden der Gruppen- oder Kolonnenakkord (vgl. S. 533). Hierbei können die Arbeiter gleichgeordnet oder untergeordnet sein. Mitunter nähert sich die Stellung des Kolonnenführers der eines selbständigen Unternehmers, namentlich bei Arbeiten außerhalb geschlossener Betriebe, z. B. auf Aufstellungsplätzen.

Neben den am Akkordlohn beteiligten Arbeitern können andere im Zeitlohn dabei tätig sein.

Die Berechnung des Akkordlohns hat vor der Vereinbarung der Akkordarbeit stattzufinden. Auch ist möglichst vorher eine Akkordverteilung vorzunehmen.

Der Akkordvertrag bezweckt, dem Arbeiter entsprechend seinem Fleiße und seiner Intelligenz durch höhere Anspannung seiner Kräfte einen höheren Gewinn zu verschaffen.

Die Vergütung erhält der Arbeiter, wenn er die übernommene Arbeit in vereinbarter Beschaffenheit abgeliefert, gleichgültig, wieviel Zeit er für die Herstellung brauchte. Wichtig ist die Frage, ob ein Arbeiter eine Akkordarbeit aus Gründen der Akkordberechnung ablehnen kann. Ist die Berechnungsmethode des Arbeitgebers eine offensichtlich unzweckmäßige, so wird man zugunsten des Arbeiters die Berechtigung der Ablehnung annehmen müssen.

Der Arbeitgeber darf eine notwendige, aber nicht eine willkürliche Unterbrechung der Akkordarbeit anordnen (GG. Berlin,

22. Dez. 04 und 7. Jan. 05). Er muß aber dann dem Arbeiter, wenn irgend möglich, eine andere angemessene Akkordarbeit anbieten. Die Materialien müssen zu Beginn der Akkordarbeit geliefert werden.

Bei der Stücklohnarbeit ist der Umfang der Akkordarbeit ein unbestimmter. Hier werden fortlaufend gleiche Stücke hergestellt oder gleiche Arbeitsvorgänge ohne Beschränkung der Zahl vorgenommen. Bei längerer Unterbrechung, z. B. im Einverständnis beider Teile, oder bei Streiks braucht weder der Dienst- noch der Akkordvertrag aufgehoben zu werden.

Die Beseitigung unverschuldeter Mängel oder die Vornahme willkürlicher nachträglicher Änderungen gehört nicht zur vereinbarten Akkordarbeit. Sie stellt eine besondere Mehrleistung dar, falls nicht Abweichendes vereinbart ist. Die Beseitigung verschuldeter Mängel ist als eine in Erfüllung der Verpflichtung des Arbeiters geleistete Arbeit anzusehen, um den Arbeitgeber schadlos zu halten. Er kann hierfür keine besondere Vergütung verlangen. Jedoch hat der Arbeiter infolge eines solchen Verschuldens nur die Verpflichtung zum Schadensersatz und nicht zur Beseitigung der Mängel. Der Arbeitgeber hat hierbei das Recht, die Mängel stets auf Kosten des Arbeiters entfernen zu lassen (Urteil des GG. v. 3. 3. 04).

Die Vergütung besteht beim Akkord in einem festen Barbetrage entweder für die ganze Arbeitsleistung oder für gewisse Maßeinheiten. Erreicht der Akkordarbeiter den beabsichtigten Erfolg nicht oder nur teilweise, so kann er auch den vereinbarten Akkordlohn nicht oder nur teilweise verlangen, es sei denn, daß er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Kann er diesen Nachweis nicht führen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, eine angemessene Minderung des vereinbarten Akkordpreises vorzunehmen.

Beim Akkordvertrag kommt auch die Bezahlung von Überstunden in Frage. Außer dem Akkordlohn wird dann meist für die Zahl der geleisteten Überstunden ein Aufschlag unter Zugrundelegung des Zeitlohnes gewährt.

Im Interesse der Lohnsicherung werden dem Arbeiter vor Beendigung der Akkordarbeit Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Wertes der Teilleistungen oder der geleisteten Arbeitsstunden gemäß Vereinbarung gezahlt. Der Anspruch des Arbeiters darf selbstverständlich die vereinbarte Akkordsumme nicht übersteigen. Bei solchen Abschlagszahlungen, wie überhaupt bei Akkordarbeiten, wird gewöhnlich ein Mindestlohn und Mindestverdienst ausbedungen.

Der Akkordarbeiter hat vorzuleisten. Tritt Leistungsunmöglichkeit ein und liegt sie in seiner Person, so muß er die Gefahr tragen, wohingegen die Gefahr der Unternehmung wie die Gefahr eines schlechten Materials der Arbeitgeber zu tragen hat. Der Akkordarbeiter ist

verpflichtet, eine Abrechnung über seine Arbeitsleistung aufzustellen.

Wird die Leistung nur zum Teil erfüllt, so ist festzustellen, ob der geleistete Teil der Arbeit überhaupt noch Interesse für den Arbeitgeber hat und ob es sich lohnt, die Arbeit durch einen anderen Arbeiter fertigstellen zu lassen (§ 628 BGB.). Auf alle Fälle braucht der Arbeitgeber dann nur einen Teil des Akkordpreises zu zahlen (GG. Berlin vom 6. Jan. 1905). Kann der Arbeiter einen Teil der Vergütung verlangen, so steht ihm dieser erst bei der Fertigstellung der Akkordarbeit zu, vorausgesetzt, daß die Fertigstellung nicht unmöglich ist oder vom Arbeitgeber willkürlich unterlassen wird. Wird die Arbeit infolge einer aus einem gesetzlich zulässigen Grunde erfolgten Entlassung nicht beendet, so regelt sich die Vergütung nach dem §§ 123, 124 GO. Legt der Akkordarbeiter die Arbeit aus einem gesetzlich oder vertragsmäßig zulässigen Grunde, den der Arbeitgeber zu vertreten hat, vor Fertigstellung des Akkordes nieder, so hat er Anspruch auf Schadensersatz (§§ 252, 254 BGB.). Bei der Berechnung des Schadens ist zu berücksichtigen, was er in der Zeit, welche voraussichtlich für die Fertigstellung des Akkordes nötig gewesen wäre, erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft verdient oder böswillig zu verdienen unterlassen hat. Auch hier kommen für die Unmöglichkeit der Leistung die §§ 323—325 BGB. in Betracht.

In der Praxis finden sich vielfach Bestimmungen, welche Zweifel und Streitigkeit nach Möglichkeit ausschließen, z. B.: „Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit ohne sein Verschulden nicht beenden kann, erhält für die geleistete Arbeit eine auf Grund seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu bemessende Entschädigung.“ und „Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendet, wozu auch Verstöße gegen die Fabrikordnung gehören, hat für die verwendete Zeit nur Anspruch auf den durchschnittlichen Tageslohn“.

Für gewerbliche Akkordverträge kommt bezüglich der Kündigung nur § 121 GO. in Frage. Wenn nichts anderes verabredet ist oder nicht Gründe für fristlose Kündigung vorliegen, kann das Arbeitsverhältnis nur mit vierzehntägiger Kündigung aufgelöst werden. Werden andere Fristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein.

Der Akkordarbeiter hat mangels anderer Vereinbarung die vom Arbeitgeber zu bestimmende tägliche Arbeitszeit ebenso wie der Zeitlohnarbeiter innezuhalten.

Sind an einer Akkordarbeit mehrere Arbeiter beteiligt — man nennt dies dann Gruppenakkord oder Kolonnenakkord —, so gelten hierfür besondere Rechtsverhältnisse. Der Gesamtakkordpreis wird nicht für den einzelnen ausgeworfen, sondern für die ganze

Kolonnen. Das Rechtsverhältnis der beteiligten Arbeiter untereinander ist ein gesellschaftsähnliches, für das der § 706, Abs. 2 BGB. maßgebend ist, nach welchem die Beiträge auch in der Leistung von Diensten bestehen können. Es kommt lediglich beim Gruppenakkord noch eine dritte Person, nämlich der Arbeitgeber, hinzu. Sämtliche Gesellschafter dieser Gruppe sind Dienstpflichtige eines und desselben Arbeitgebers. Die einzelnen Arbeiter der Kolonne dürfen grundsätzlich weder vor Beendigung der Akkordarbeit die Arbeit niederlegen noch vom Arbeitgeber entlassen werden, es sei denn, daß ein gesetzlicher Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. Auch die vom Kolonnenführer angenommenen Kolonnenmitglieder haben Anspruch auf die gesetzliche Kündigung mangels anderer Vereinbarungen. Außerhalb eines geschlossenen Betriebes (auf Aufstellungsplätzen) kann mit der Beendigung der Kolonnen-Akkordarbeit in der Regel das Arbeitsverhältnis sofort ohne Innehaltung einer Frist gekündigt werden; denn dort gilt dasselbe als nur für die Dauer der Kolonnenarbeit abgeschlossen.

Eine besondere Stellung nehmen die Helfer und Hilfsarbeiter bei der Kolonne ein. Sind nicht diese lediglich in Zeitlohn angestellt, so gebührt ihnen ein Anteil am Akkordlohn.

Dem Arbeitgeber gegenüber endet das Kolonnenverhältnis regelmäßig mit der Bezahlung des letzten Lohnes für die übernommene Akkordarbeit, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein besonderes Rechtsverhältnis der Kolonne zu ihrem Führer liegt nicht vor, wenn der Kolonnenführer nur Vertreter des Arbeitgebers ist. Ein Rechtsverhältnis der Kolonne gegenüber den Helfern besteht nicht, wenn die Helfer vom Arbeitgeber gestellt und von ihm besonders bezahlt werden. Das Arbeitsverhältnis der Helfer zu dem Arbeitgeber der Kolonne endet, wenn sie nicht in einem Dauer-Dienstverhältnis stehen, mit der Beendigung der Kolonnenarbeit oder mit der Auflösung der Kolonne.

Für Klagen aus dem Kolonnenverhältnis gegen den Arbeitgeber und umgekehrt ist das Gewerbegericht zuständig.

Es sei noch erwähnt, daß im allgemeinen bei Akkordarbeiten die Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei verschuldeten Krankheiten, insbesondere auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Arbeiter durch gesundheitswidriges Verhalten eine bestehende Krankheit verschlimmert hat. Das Berliner Kaufmannsgericht steht nach seinen letzten Urteilen bei Geschlechtskrankheiten auf dem entgegengesetzten Standpunkt, um im sozialen Interesse die Angestellten in den Stand zu setzen, für sorgfältige und gründliche Heilung Sorge zu tragen.

Außer der Akkordarbeit gibt es in einzelnen Fabriken noch das sogenannte Prämiensystem auf Höchstleistung und auch in

einzelnen Fabriken eine Beteiligung der Arbeiter am Gewinn. Da dies jedoch freiwillige Vereinbarungen sind und meist in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt sind, so kommen sie für rechtliche Erörterungen nicht in Betracht.

## Der Gedingsvertrag für den Bergbau.

(Pr. Berggesetz vom 24. Juni 1865 und 15. Juli 1905.)

Der Dienstvertrag der Bergleute wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht das Berggesetz etwas anderes bestimmt. Für alle Bergwerke sind Arbeitsordnungen vorgeschrieben. Diese müssen nach § 80 b enthalten Bestimmungen:

über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse, sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen; über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß; über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten; über die Voraussetzung, unter welcher der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt; über die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teils ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter, ferner über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg.

Ferner heißt es in § 80 c: Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit an demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80 b, Nr. 2 in der A.-O. zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teils der



Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen;

ferner zu § 80d: die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage 5 Mark nicht übersteigen.

Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden.

## **Das Gewerbegerichtsgesetz.**

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901.)

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

**Die Aufgaben des Gewerbegerichts sind:**

1. die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten, wie oben;
2. die Tätigkeit als Einigungsamt in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen;
3. die Abgabe von Gutachten in gewerblichen Fragen.

Die Gewerbegerichte sind Staatsgerichte und üben staatliche Justizhoheit aus. Andere als gewerbliche Streitigkeiten sind von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden. Gewerbliche Streitigkeiten sind im allgemeinen solche, welche aus Anlaß eines Gewerbebetriebes entstanden sind und mit ihnen in Beziehung stehen. Ausgeschlossen aus dem Bereiche des Gewerbegerichtsgesetzes (GGG.) ist die gesamte Landwirtschaft.

Während die Errichtung von Gewerbegerichten demnach allgemein eine freiwillige ist, muß für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ein Gewerbegericht errichtet werden, d. h. für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung des Gewerbegerichtes zwingend.

Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes gelten alle Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche die Gewerbeordnung, Teil VII, Anwendung findet, des fernerer Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Es sei bereits hier erwähnt, daß die **Berufung** gegen die Urteile der Gewerbegerichte nur dann zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der in Nr. 1—5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstelle der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist.

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die **Zuständigkeit** der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist.

In Fällen, in welchen diese in § 6 des GGG. enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichend sind, ist die ZPO. bezüglich der Schiedsverträge §§ 1025—1047 mit heranzuziehen. Es sei hier auf das Kapitel „Schiedsgerichte“ S. 777 verwiesen.

Die **sachliche Zuständigkeit** der Gewerbe-gerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerben oder Fabrikbetriebe, die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Teile des Gemeindebezirkes beschränkt werden.

Der Vorsitzende des Gewerbe-gerichts, sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die Beisitzer werden mittels unmittelbarer und geheimer Wahl der Arbeitgeber, die Arbeiter mittels unmittelbarer und geheimer Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 Jahr und auf höchstens 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wer indessen das Amt des Beisitzers 6 Jahre versehen hat, kann während der nächsten 6 Jahre die Übernahme desselben ablehnen.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbe-gerichts Wohnung und Beschäftigung hat.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbe-gerichtes auf bestimmte Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben beschränkt, so sind nur die Arbeiter und Arbeitgeber dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt; jede Besoldung ist daher ausgeschlossen. Die Übernahme kann nur aus denjenigen Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Für Preußen schreibt der § 74 der Städteordnung folgendes vor:

„Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine lange oder dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der zuständigen Behörde eine gültige Entschuldigung begründen.“

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe durch die Statuten festgesetzt sind. Eine Zurückweisung dieser Entschädigung ist unstatthaft.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, werden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie zu den verursachten Kosten verurteilt. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Ob eine Entschuldigung genügt, unterliegt dem freien Ermessen des Vorsitzenden. Unter das nicht rechtzeitige Erscheinen fällt sowohl das gänzliche Ausbleiben als auch die Verspätung. Unerhebliche Verspätungen rechtfertigen eine Verurteilung nicht. Der Vorsitzende hat hierbei nach vernünftigem Ermessen zu verfahren. Die Sitzungen des Einigungsamtes unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

Zu den Obliegenheiten des Beisitzers gehört nicht nur das rechtzeitige Erscheinen, sondern auch die erforderliche Mitwirkung.

Die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Wird durch Ortsstatut bestimmt, daß eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist, so müssen Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Nieder-

lassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Diese Vorschrift ist nicht unter allen Umständen zwingend und der Gerichtsstand kein ausschließlicher, sondern es können andere Gerichte als zuständig vereinbart werden und zwar nach den §§ 38—40 ZPO. Danach wird ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig. Die Vereinbarung hat jedoch nur rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht.

Erläßt das Gewerbegericht ein Versäumnisurteil, so hat es in jedem Falle von Amts wegen zu prüfen, ob seine sachliche oder örtliche Zuständigkeit anzunehmen ist.

Für die Frage, an welchem Orte die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, sind die §§ 269 und 270 BGB. maßgebend.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

Im allgemeinen sind Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, den Parteien zuzustellen.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen. Sie ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit der zu ladenden Personen verkündet oder derselbe ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages mitgeteilt worden ist.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so wird auf Antrag des Beklagten ein Versäumnisurteil dahin erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen ist.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, wird nach dem Antrage erkannt; soweit dies nicht der Fall ist, wird die Klage abgewiesen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

Als nicht erschienen gilt nach §§ 333, 334 ZPO. auch diejenige Partei, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt, oder wenn sie in dem Termine sich über Tatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt.

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils wird ferner nach § 335 ZPO. zurückgewiesen, unbeschadet des Rechtes der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen 3 Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils Einspruch einlegen, worauf vom Vorsitzenden ein neuer Termin angesetzt wird.

Die Einlegung des Einspruches erfolgt nach § 340 der ZPO. durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Erscheint die Einspruch einlegende Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen, anderenfalls ist bei zulässigem Einspruch der Prozeß in die alte Lage zurückversetzt. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Das Gewerbegericht soll tunlichst auf gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinwirken. Es ist verpflichtet, den Sühneversuch bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen. Zum Zwecke des Sühneversuches kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen. Etwaige Einwendungen sind darin zu vermerken.

Im Rechtsstreit haben die Parteien alle erheblichen Tatsachen vollständig zu erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen zu bezeichnen und die sachdienlichen Anträge zu stellen. Was in der jeweiligen Streitlage sachdienlich ist, unterliegt der freien Beurteilung des Gerichts.

Ordnet der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien vor dem Gewerbegericht oder vor ihm als beauftragtem Richter oder vor einem ersuchten Amtsgericht an, so wird Nichterscheinen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft. Die Strafe ist nicht nur

verwirkt, wenn die Parteien überhaupt nicht erscheinen, sondern auch dann, wenn sie gegen die Anordnung des Vorsitzenden vor Schluß des Termines sich entfernen.

Das Urteil wird in dem Termin verkündet, in welchem die Verhandlung geschlossen wird; ist dieses nicht ausführbar, in einem neuen Termin innerhalb 3 Tagen.

In der Verurteilung kann auch ausgesprochen werden, daß der Beklagte zur Vornahme einer Handlung innerhalb einer bestimmten Frist verurteilt wird, und daß er, wenn er sie unterläßt, zur Zahlung einer Entschädigung nach dem Ermessen des Gerichtes verurteilt wird. Die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 887, 888 ZPO. ist jedoch ausgeschlossen. Das GGG. kennt einen unmittelbaren Zwang gegen die Person des Schuldners nur dann, wenn die Handlung nur von diesem selbst, nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann und ausschließlich von seinem Willen abhängt.

Die Verurteilung kann nur auf Antrag des Klägers erfolgen. Dieser Antrag braucht nicht schon in der Klageschrift zu stehen, muß aber spätestens vor Schluß der letzten Verhandlung mündlich gestellt werden.

Anstatt eines Entschädigungsantrages kann der Kläger die umfassendere Interessenklage aus § 893 der ZPO. anstrengen, namentlich wegen des Interesses, das vor der Erlassung des Urteils bereits erwachsen ist. Er kann diese Klage auch mit der Klage auf Vornahme der Handlung verbinden. Die obige Bestimmung der Zahlung einer Entschädigung gibt, abweichend von den Grundsätzen der ZPO., dem Kläger das Mittel, gegen den Beklagten, welcher dem Urteil nicht Folge leistet, an Stelle unmittelbarer Vollstreckungsmaßregeln den Anspruch auf Schadensersatz ohne Anstrengung einer neuen Klage auf dem kürzesten Wege zur Durchführung zu bringen.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, jedoch dem Gegner die Auslagen für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes zu dem vom Gericht als angemessen erachteten Betrage nur zu erstatten, wenn die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war.

Wie bereits erwähnt, kann gegen das Urteil der Gewerbegerichte nur Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt. Hingegen ist die Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, soweit nicht besondere Bestimmungen des GGG. entgegenstehen, nach den Vorschriften der ZPO. zulässig.

Die Berufung ist namentlich dann zulässig, wenn der ursprünglich minderwertige Streitgegenstand durch Erweiterung des Klagegegenstandes im Zeitpunkte seiner Aburteilung 100 Mark im Werte

übersteigt. Streitgegenstand ist das, worüber einheitlich durch Urteil entschieden ist, auch wenn die abgeurteilten Ansprüche verschiedenen Parteien zustehen oder aus Klage und Wiederklage hergeleitet sind oder sich aus dem Klageanspruch und aus Ansprüchen des Beklagten zusammensetzen.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Ist für die Berufung eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese mit der bewirkten Zustellung, anderenfalls gelten die Vorschriften der ZPO. Die Berufung unterliegt gemäß § 78 der ZPO. dem Anwaltszwang, d. h. das Verfahren über die Berufung regelt sich den §§ 523—544 der ZPO., das Verfahren der Beschwerde nach nach den §§ 571—577 der ZPO.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte

bis 20 Mark einschließl. . . . .	1,00 M.
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließl. . . . .	1,50 „
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließl. . . . .	3,00 „

Die ferneren Werttaxen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark, die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Als eine der wichtigsten Aufgaben und Tätigkeiten des Gewerbegerichts ist seine Betätigung als **Einigungsamt bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern** über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses. Den Gewerbegerichten ist nicht nur die Aufgabe der Entscheidung, sondern auch die Aufgabe als Einigungsamt übertragen. Es handelt sich also hauptsächlich um die Regelung zukünftiger Bedingungen des Arbeitsvertrages. Es soll der Entstehung von Ausständen vorgebeugt, insbesondere aber ausgebrochene Streitigkeiten in friedlicher Weise vor einem unparteiischen Organ klargestellt und beigelegt werden.

Die §§ 62—74 der GGG. umfassen die Bestimmungen über:

1. Anrufung des Einigungsamtes;
2. Vernehmung der am Streite beteiligten Personen durch den Vorsitzenden;
3. Zusammensetzung;
4. Ermittlungsverfahren;
5. Einigungsverfahren;
6. bei erzielter Einigung Veröffentlichung der Vereinbarung;
7. bei erfolglosem Einigungsverfahren Schiedsspruch oder Veröffentlichung, daß weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen ist.



Eine Verpflichtung, die Streitigkeiten vor einem Einigungsamte zum Austrag zu bringen, haben weder Arbeitgeber noch Arbeiter. Streitigkeiten der einzelnen Arbeiter mit dem Arbeitgeber gehören nicht vor das Einigungsamt, sondern nur Kollektivstreitigkeiten. Der Anrufung des Einigungsamtes muß Folge gegeben werden, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt — Vertreter zur Verhandlung bestellen. Diese müssen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende nach Möglichkeit auf die andere Partei einwirken, das Einigungsamt anzurufen. Das Einigungsamt besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl. Die Vertrauensmänner sind nicht Beisitzer im prozessualen Sinne der GGG. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so wird er den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung eröffnet, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft, wenn nicht binnen einer Frist von 10 Tagen von einer der Parteien Klage beim ordentlichen Gericht erhoben wird.

Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt ist, durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen kann.

## Die Kaufmannsgerichte.

(Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.)

Im Betriebe sind eine Reihe von Kaufleuten im Lohnbüro, als Schreiber in den Werkstätten u. a. m. beschäftigt; darum seien die Grundzüge der Kaufmannsgerichte kurz erwähnt.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Bestimmungen für die Kaufmannsgerichte sind ähnlich denen der Gewerbegerichte. Die Vorschriften des Gesetzes finden auf Handlungsgehilfen keine Anwendung, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark überschreitet.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für Streitigkeiten zuständig, welche betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

## Die Arbeiterversicherung.

Der Grundstein zur Arbeiterversicherung ist in der Allerhöchsten Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 gelegt worden.

In Verfolg dieser Botschaft wurden drei Gruppen von Versicherungen durch Einzelgesetze geregelt:

1. die **Krankenversicherung** im Jahre 1883;
2. die **Unfallversicherung** durch das sogenannte Mantelgesetz im Jahre 1900;
3. die **Alters- und Invalidenversicherung** im Jahre 1899.

Im Jahre 1911 wurde die **Reichsversicherungsordnung (RVO.)** geschaffen und trat am 19. Juli 1911 in Kraft. Die Reichsversicherungsordnung faßt diese drei Gesetze in einem Gesetz zusammen und schafft eine gemeinsame örtliche Instanz in der Gestalt des Versicherungsamtes. Dasselbe ist für die Krankenversicherung die Aufsichtsinstanz und bildet im übrigen den gemeinsamen Unterbau.

Als mittlere Instanz ist das **Oberversicherungsamt** und als höchste Instanz das **Reichsversicherungsamt** oder das betreffende **Landesversicherungsamt** geschaffen.

Durch die RVO. ist der Kreis der durch die Krankenversicherung geschützten Personen erweitert; neu ist die **Hinterbliebenenversicherung** geregelt worden. Erwähnt sei, daß den Frauen das **passive Wahlrecht** für die Organe der Versicherungsanstalten gewährt worden ist.

Die RVO. zerfällt in 6 Bücher:

1. gemeinsame Vorschriften;
2. Krankenversicherung;
3. Unfallversicherung (Gewerbe-, Landwirtschaftl.- und See-Unfallversicherung);
4. Invaliden-(Alters-) u. Hinterbliebenenversicherung;
5. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten;
6. Verfahren.

Die einzelnen Gesetze sind am 1. Januar 1912, 1913 und 1914 in Kraft getreten, sind also heute alle rechtswirksam.

Die Versicherung kommt selbst bei unterlassener Anmeldung den vom Gesetze bezeichneten Personen kraft Gesetzes mit dem Beginn der Beschäftigung zugute.

Versichert sind:

1. die Arbeiter und Gehilfen und diejenigen Betriebsbeamten, welche nicht über 2000 Mark Jahresverdienst haben bei der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung,  
bis zu 2500 Mark bei der Krankenversicherung,  
bis zu 5000 Mark bei der Unfallversicherung.

Es besteht also **Versicherungszwang**.

Daneben können sich bestimmte Personen freiwillig versichern, z. B. die Unternehmer selbst, jedoch nur in gewissen Grenzen, nämlich, wenn sie höchstens zwei versicherungspflichtige Personen nebst einer Einkommenshöchstgrenze von 2500 Mark bei der Kranken- und 3000 Mark bei der Unfallversicherung beschäftigen.

## Die Krankenversicherung.

a) Versicherungsträger sind die Krankenkassen:

1. die Orts- und die Landkrankenkassen für örtliche Bezirke;
2. die Betriebskrankenkassen für größere Betriebe eines Arbeitgebers, insbesondere eines Bauherrn;
3. die Innungskrankenkassen für die Betriebe der Mitglieder einer Innung.

Diese vier Kassen haben juristische Persönlichkeit. Liegen die Fälle 2 und 3 nicht vor, so sind die Kassen zu 1 zuständig.

Sind Landkrankenkassen, wie z. B. in großen Städten, nicht vorhanden, so tritt die Ortskrankenkasse an ihre Stelle.

b) Die Beitragspflicht wird zu zwei Drittel vom Versicherten, zu einem Drittel vom Arbeitgeber getragen.

Die Leistungen der Krankenkasse sind folgende:

1. die Krankenhilfe:

- a) freier Arzt und freie Medizin vom Beginn der Krankheit ab;
- b) 50 v. H. des Durchschnittslohns als Krankengeld bis zu 26 Wochen vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab, sogenannte kleine Karenzzeit.

2. Wochenhilfe für Wöchnerinnen für acht Wochen in Höhe von 50 v. H. des Durchschnittslohns;

3. Sterbegeld in Höhe des zwanzigfachen Tagelohns.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetzt. Die Zahltage dürfen höchstens einen Monat auseinanderliegen. An denselben Tagen haben die Versicherungsberechtigten die Beiträge einzuzahlen.

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen, wobei die Abzüge für Beitragsteile gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen sind, auf die sie fallen (§§ 393—395 RVO.).

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen.

In den §§ 529—536 der RVO. sind eine Reihe von Strafvorschriften bei Verstoß gegen das Gesetz enthalten. Die wichtigsten hiervon sind:

Ein Versicherter, der die Krankenordnung oder die Abordnung des behandelnden Arztes übertritt, oder die ihm obliegende Mitteilung unterläßt, kann vom Vorstand der Kasse mit Strafe mit dem drei-

fachen Beträge des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall belegt werden.

Meldet ein Arbeitgeber Versicherungspflichtige nicht an, so wird er bei Vorsatz mit einer Strafe bis zu 300 Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu 100 Mark bestraft. Bei anderweitigen Verstößen treten Geldstrafen bis zu 20 Mark ein. Die Strafen verhängt das Versicherungsamt, auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Unabhängig davon hat die Kasse die rückständigen Beträge nachzuholen und kann außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft werden, wenn nicht andere härtere Strafe verwirkt ist, Arbeitgeber und Auftraggeber bestraft, die vorsätzlich

dem Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als dieses Gesetz es zuläßt. Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, welche es versäumen, durch dauernden Aushang in den Arbeitsstätten dem Versicherungspflichtigen bekannt zu geben und sie bei jeder Lohnzahlung darauf hinzuweisen, daß sie ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen haben.

Halten Arbeitgeber Beitragsteile, die sie von den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vor, so werden sie mit Gefängnis bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; bei milderer Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe, jedoch ist der Arbeitgeber neben diesen strafbar, wenn:

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist;
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Wird der Arbeitgeber auf Grund des Absatzes 2 bestraft, so haftet er neben ihm für diesen Betrag.

Die gleichen Strafvorschriften gelten:

1. für die Mitglieder des Vorstandes, wenn eine Aktiengesellschaft Arbeitgeber ist;

2. für die Geschäftsführer bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Arbeitgeber;
3. für alle persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind, bei einer anderen Handelsgesellschaft.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Gegenteilige Abmachungen sind nichtig und werden mit Geldstrafen bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gemäß § 179 RVO. oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist (§ 169 RVO.).

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die oberste Verwaltungsbehörde Angestellte von der Versicherungspflicht befreien, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Ein Arbeitgeber kann eine Betriebskrankenkasse errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige beschäftigt, auch wenn diese Zahl in mehreren seiner Betriebe erst erreicht wird. Jedoch darf die Betriebskrankenkasse nur errichtet werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer gesichert, ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkassen mindestens gleichwertig sind und die maßgebende Orts- oder Landkrankenkasse mindestens 1000 Mitglieder zählt.

### Die Unfallversicherung.

Hierbei kommt für den Ingenieur nur die Gewerbe-Unfallversicherung in Frage.

Versicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften, das sind von den Betriebsunternehmern geschlossene Verbände behufs Versicherung auf **Gegenseitigkeit**.

Die Versicherung erfolgt gegen alle Unfälle im Betriebe, sogenannte Betriebsunfälle, in Form von Körperverletzung oder von Tötung.

Der Versicherung unterliegen u. a. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Fabriken, Werften, Hüttenwerke, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe, Bauhöfe, Gewerbetriebe, in denen Bau-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, der gesamte Betrieb der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung.

Ist der Unfall von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen kein Anspruch zu (§ 556 RVO.).

Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann der Schadensersatz ganz oder teilweise versagt werden (§ 557 RVO.).

Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Berufsgenossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen:

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes;
2. die Zahl der Versicherten;
3. die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört;
4. den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

Die Anzeige ist doppelt einzureichen. Der Empfang wird bescheinigt (§ 653 RVO.).

Das Versicherungsamt überweist jeden Betrieb seines Bezirkes, über den die Anzeige eingeht, binnen einer Woche dem Vorstand der Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand stellt dem Mitglied einen Mitgliedsschein aus.

Die Genossenschaftsversammlung stuft die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrtarif in Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr ab. Die Höhe der Beiträge wird nach der Gefahrenklasse bemessen.

Die Beitragspflicht trifft die Unternehmer im Gegensatz zur Krankenversicherung allein.

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge hat jeder Arbeitgeber als Mitglied, soweit nicht Pauschbeträge gelten oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen. Dieser hat zu enthalten:

1. die während des abgelaufenen Geschäftsjahres im Betriebe beschäftigten Versicherten und den von ihnen verdienten Entgelt;
2. wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der bei der Umlegung der Beiträge anzurechnen ist;
3. die Gefahrklasse, in die der Betrieb eingeschätzt ist (§ 750 RVO.).

Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen Einspruch bei dem Vorstand erheben, bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Aufwendungen, welche die Berufsgenossenschaften im abgelaufenen Geschäftsjahr gemacht haben.

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahren sowie nach dem Gefahrtarife jährlich umgelegt. Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit den Jahresbetrag von 1800 Mark, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet.

Es ist den Berufsgenossenschaften erlaubt, durch Satzungen festzulegen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge zu zahlen haben.

Tritt der Versicherungsfall ein, so werden folgende Leistungen gemacht:

1. bei Verletzungen vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfall
  - a) **Krankenbehandlung,**
  - b) **eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.**

Die Rente beträgt, so lange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Vom Beginn der 5. bis zum Ablauf der 13. Woche ist ferner das Krankengeld von 50 v. H. auf zwei Drittel des Lohnes zu erhöhen.

Je nachdem der Verletzte infolge des Unfalls völlig hilflos ist oder zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig war, oder wenn er infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, geben die §§ 560ff. Vorschriften über die Erhöhung oder Erniedrigung der Renten und Krankengelder.

Bei Tötung wird ein Sterbegeld und den Hinterbliebenen eine Rente bis zu 60 v. H. des Arbeitsverdienstes gewährt.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Post.



Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu 500 Mark verhängen,

1. wenn sie auf Grund des Gesetzes oder der Satzung Nachweise für die Beitrags- oder Prämienberechnung oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingereicht haben, die unrichtige tatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der Betriebsanzeige als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht ein späterer Tag angegeben ist als der, an dem der Betrieb eröffnet oder versicherungspflichtig geworden ist.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten (§ 908 RVO.).

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu 300 Mark verhängen, wenn sie ihren Pflichten

1. zur Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen, sowie zum Aushang in dem Betriebe;
2. zur Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher);
3. zur Einreichung der Lohnnachweise und der Nachweise für die Berechnung der Prämien;
4. zur Erfüllung der Bestimmungen der Satzungen über Betriebs-einstellung und Wechsel des Unternehmers

nicht rechtzeitig nachkommen (§ 909 RVO.).

Unternehmer oder Angestellte, die vorsätzlich Beiträge oder Prämien ganz oder teilweise auf den Entgelt anrechnen oder es wesentlich veranlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 911 RVO.).

Für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Handelsgesellschaften gilt bezüglich der die Verantwortung tragenden Personen das bei der Krankenversicherung Gesagte.

Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, Betriebsleitern, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Unternehmer strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist;

2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Unternehmer auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe, die ein Genossenschaftsvorstand festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie.

#### **Haftung von Unternehmern und Angestellten. (§§ 898—913 RVO.)**

Der Unternehmer ist Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens auf Unfällen bei Betrieben oder der Unfallversicherung unterliegenden Tätigkeiten nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat und dann auch nur für den die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigenden Betrag.

Das gleiche gilt für die Bevollmächtigten oder Vertreter des Unternehmers und Betriebs- und Arbeiteraufseher.

Bei den Ansprüchen ist das ordentliche Gericht an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach dem Gesetze über die Unfallversicherung darüber ergeht:

1. ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt;
2. in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist.

Wird strafgerichtlich festgestellt, daß Unternehmer, ihre Bevollmächtigten, Vertreter, Betriebs- oder Arbeiteraufseher unter Außerachtlassung der ihnen obliegenden Sorgfalt den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben, so haften sie für alles, was Gemeinden, Armenverbände, Krankenkassen, Sterbe- und Unterstützungskassen usw. infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Statt der Rente kann auch der Kapitalwert gefordert werden.

Als Unternehmer haften:

bei einer Aktiengesellschaft: der Vorstand,

bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: der Geschäftsführer,

bei einer anderen Handelsgesellschaft: der oder die zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter.

Die Ansprüche verjähren in 18 Monaten nach dem Tage, an dem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist; ist kein straf-

gerichtliches Urteil erforderlich, so verjähren sie in 1 Jahre nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens aber in 5 Jahren nach dem Unfall. Wird die Genossenschaftsversammlung einberufen, so unterbricht das die Verjährung.

### **Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.**

Für den Fall der Invalidität und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen sind vom 16. Lebensjahr ab versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Voraussetzung dieser Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden (§ 1226 RVO.).

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach der ersten Lohnklasse (bis zu 350 Mark), sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

- Klasse I bis zu 350 Mark,
- Klasse II von mehr als 350 Mark bis zu 550 Mark,
- Klasse III von mehr als 550 Mark bis 850 Mark,
- Klasse IV von mehr als 850 Mark bis 1150 Mark,
- Klasse V von mehr als 1150 Mark

(§ 1245 RVO.).

Gegenstand der Versicherung sind:

Invalidenrente, Altersrente, ferner Hinterbliebenenfürsorge in Gestalt von Witwenrenten (auch Witwerrenten bei Tod der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes), Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer.

Allgemein gilt für den Bezug der Invaliden- oder Altersrente, daß die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachgewiesen, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten ist (§ 1251 RVO.). Hinterbliebenenfürsorge wird allgemein gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, Witwengeld und

Waisenaussteuer nur, wenn außerdem die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat (§ 1252 RVO.).

Wer sich vorsätzlich zum Invaliden macht, verliert den Anspruch auf die Rente.

Versicherungsträger sind besondere Versicherungsanstalten, die nach Bestimmung der Landesregierung für bestimmte Bezirke, wie z. B. Provinzen, errichtet werden.

Die Beitragspflicht wird hälftig zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten geteilt.

Der Beitrag wird durch die vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu besorgende Klebung von Marken auf einer Quittungskarte geleistet, also nicht wie bei der Krankenversicherung durch Barzahlung. Der Markenverkauf erfolgt durch die Post. Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung ist der letzte Tag desjenigen Zeitraumes anzusehen, für welchen die Marke gilt.

Für die Dauer des militärischen Dienstes und einer zeitweiligen Krankheit brauchen Beiträge nicht entrichtet zu werden. Trotzdem gelten die betreffenden Wochen als Beitragswochen.

Die Marken sind nach den verschiedenen Lohnklassen in fünf Gruppen zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pf. eingeteilt.

Voraussetzung für die nachfolgenden Leistungen sind:

1. bei der Invalidenrente Erwerbsverminderung um mehr als zwei Drittel, bei einer Altersrente 70jähriges Lebensalter. Bei beiden Renten muß ferner die Leistung von Beiträgen und eine Wartezeit hinzukommen. Die Invalidenrente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd in seinem Erwerb um mehr als zwei Drittel geschädigt ist. Sie wird auch demjenigen Versicherten gezahlt, der nicht dauernd Invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen Invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes Invalide ist und zwar für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente). (§ 1255 RVO.)

Bei der Altersrente ist es gleichgültig, ob der Versicherte Invalide ist oder nicht.

Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen, falls mindestens 100 Beiträge entsprechend der Versicherungspflicht gezahlt sind, sonst 500 Beitragswochen.

Die Wartezeit bei der Altersrente beträgt 1200 Beitragswochen.

2. Bei der Witwenrente und bei der Waisenrente, wobei bei letzterer die Waisen noch nicht 15 Jahre alt sein dürfen, Erwerbsminderung um mehr als ein Drittel. Witwenrente erhält die dauernd

invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, welche nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr billigerweise zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Außerdem gibt es ähnlich der Krankenrente eine Witwen-Krankenrente.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren, wobei auch uneheliche Kinder als vaterlos gelten.

Der Verstorbene muß außerdem bei der Hinterbliebenenfürsorge zur Zeit seines Todes die angegebene Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt haben.

Außerdem gibt es noch das Witwengeld und die Waisenausstattung und zwar das Witwengeld in Höhe des zwölfwachen Monatsbetrages der Witwenrente, die Waisenaussteuer in Höhe des achtfachen Monatsbetrages der bezogenen Waisenrente. Das Witwengeld wird beim Tode des Ehemannes fällig, die Waisenaussteuer bei vollendetem 15. Lebensjahr der Kinder. Für beides muß die Witwe selbst die angegebene Wartezeit erfüllt haben.

Die Witwenrente erlischt mit der Wiederverheiratung, die Waisenrente mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

Für die Höhe der Leistung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Leistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Der Reichszuschuß beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark und für jedes Witwengeld einmalig 50 Mark, für die Waisenrente jährlich 25 Mark, für jede Waisenaussteuer  $16\frac{2}{3}$  Mark.
2. Die Invalidenrente baut sich auf einem Grundbetrag von 60 bis 100 Mark auf, je nach der Lohnklasse. Dazu kommen Steigerungssätze von 3, 6, 8, 10, 12 Pf. für jede Beitragswoche. Ferner wird der Beitrag des Reichs mit 50 Mark hinzugerechnet. Wenn der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren hat, so erhöht sich die Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis höchstens zum anderthalbfachen Betrage (Kinderrente).
3. Bei der Witwenrente zahlt die Versicherungsanstalt  $\frac{3}{10}$ , bei der Waisenrente für eine Waise  $\frac{3}{20}$ , für jede weitere  $\frac{1}{40}$  des Grundbetrages und der Steigerungssätze derjenige n Invalidenrente, welche dem Ernährer zur Zeit seines Todes gebührte. Hierbei dürfen die Waisenrenten allein nicht mehr als die Invalidenrente des Verstorbenen betragen und die gesamten Hinterbliebenenrenten höchstens das Anderthalbfache jener Rente.

4. Die Altersrente beträgt je nach der Lohnklasse 60, 90, 120, 150, 180 Mark, vermehrt um den Zuschuß des Reiches von 50 Mark.

Die Auszahlung der Rente erfolgt durch die Post.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten (§ 1269 RVO.). Sie kann anordnen, daß der Erkrankte in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende untergebracht wird; ist der Versicherte verheiratet, so bedarf es seiner Zustimmung.

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder triftigen Grund dem Heilverfahren, so setzt er sich der Gefahr aus, daß die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt wird.

Für große Betriebe kann auf Antrag der Bundesrat Sonderanstalten für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zulassen, wenn den dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist (§§ 1360—1366 RVO.).

### **Strafvorschriften.**

Von den in den §§ 1487—1499 enthaltenen Strafvorschriften seien im nachstehenden kurz die wichtigsten aufgeführt:

1. Falsche Eintragungen oder Unterlassung vorgeschriebener Eintragungen durch die Arbeitgeber: Geldstrafe bis zu 500 Mark;
2. unrichtige Verwendung von Marken oder Nichtabführung der Beiträge: neben der Zahlung des Ein- bis Zweifachen der Rückstände Geldstrafe bis zu 300 Mark;
3. vorsätzliche Nichtmeldung von Versicherungspflichtigen: Geldstrafe bis zu 300 Mark, fahrlässige Nichtmeldung Geldstrafe bis zu 100 Mark;
4. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft werden bestraft, falls nicht durch andere gesetzliche Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind:
  - a) Arbeitgeber, die vorsätzlich ihren Beschäftigten höhere als zulässige Beiträge vom Lohne abziehen,
  - b) Angestellte, die vorsätzlich mehr abziehen, als dieses Gesetz es zuläßt,
  - c) Personen, die dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten;
5. wenn Versicherte vorsätzlich für selbst entrichtete Beiträge von einem oder mehreren Arbeitgebern mehr als zulässig oder den Betrag mehrfach erheben, Geldstrafe: 300 Mark, wenn nicht härtere Strafe verwirkt ist.

6. Vorsätzliche Nichtabführung von Beiträgen seitens der Arbeitgeber, welche sie den Beschäftigten vom Lohne abgezogen oder von ihnen erhalten haben: Gefängnis, daneben gegebenenfalls Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Diese Vorschriften beziehen sich bei einer Aktiengesellschaft auf den Vorstand, bei einer G. m. b. H. auf den Geschäftsführer, bei einer anderen Handelsgesellschaft auf die persönlich haftenden Gesellschafter.

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm aus der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung entstehen, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen. Hier gilt das gleiche wie bei der Unfallversicherung (vgl. S. 553).

Unzulässige Eintragungen auf Quittungskarten können bis zu 20 Mark bestraft werden.

Weitere Verfügungen sind noch in der Reichsversicherungsordnung über die Feststellung der Leistungen, Feststellung in Spruchverfahren und über besondere Arten des Verfahrens gegeben.

### **Die Arbeitslosen-Versicherung.**

Die Frage der Arbeitslosenversicherung ist in den letzten Jahren Gegenstand wiederholter Erörterungen gewesen. Die Ansichten darüber gehen auseinander. Der Zentralverband deutscher Industrieller hat sich gänzlich gegen dieselbe ausgesprochen, während Professor Dr. Jastrow sich für die Einführung derselben einsetzt. In einer Schrift „Die Reichsarbeitslosen-Versicherung von Dr. Kumpmann“ sucht derselbe zunächst das Für und Wider einer solchen Versicherung zu klären und sie dann nach der wirtschaftlich-politischen und ethischen Bedeutung zu beantworten. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Reichsarbeitslosenversicherung vom Standpunkt der Arbeiterschaft wie von dem der Allgemeinheit aufs wärmste zu begrüßen wäre. Er sieht darin einen Ausbau der sozialen Gesetzgebung der achtziger Jahre und bezeichnet diese als Schlußstein derselben.

Es ist hier nicht der Ort, die Berechtigung oder Nichtberechtigung zu untersuchen. Bei der Arbeitslosenversicherung wird viel von dem Genter System gesprochen. Drum sei hier der Begriff und die Bedeutung desselben geklärt. Die Grundsätze des Genter Systems sind von einigen Staaten übernommen worden. Im Jahre 1901 wurde in Gent das System der Arbeitslosenversicherung eingeführt. Es besteht in der Leistung eines öffentlichen Zuschusses zu den Arbeitslosenunterstützungen, welche die Gewerkschaften ihren

Mitgliedern gewähren. Daneben werden, um auch nichtorganisierte Arbeiter an dieser Unterstützung teilnehmen zu lassen, aus einem kommunalen Sparfonds Zuschüsse an die keiner Gewerkschaft angehörenden Arbeiter gezahlt, wenn sie für den Fall etwaiger Arbeitslosigkeit ein Sparkassen-Guthaben angesammelt haben. Dieser letzte Zuschuß wird in der Höhe von 50 bis 75 v. H. der von den Gewerkschaften an ihre arbeitslosen Mitglieder gezahlten Unterstützungsbeiträge gewährt, er darf aber keinesfalls mehr als 1 Fr. für den Tag betragen. Nicht organisierten Mitgliedern des Sparfonds wird der städtische Zuschuß nur bewilligt, wenn sie mindestens drei Monate Mitglieder dieses Sparfonds sind, und zwar nur für diejenigen Beträge, die mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit an den Sparfonds einbezahlt wurden.

Diese Einrichtung besteht in Gent seit 1901. Der Genter Kasse gehörten 1911 46 Gewerkschaften mit 18600 Mitgliedern an. Von diesen bezogen im gleichen Jahre 3334 Arbeitslosenunterstützung. Hierzu leistete der städtische Arbeitslosenfond Zuschüsse in Höhe von 260 Fr.

In Deutschland sind Versuche in Köln, Schöneberg, Erlangen, München, Augsburg, Stuttgart, Straßburg, Mülhausen i. E., Freiburg i. B. und Mannheim gemacht.

## Die Bilanz.

### Die Bilanz im allgemeinen.

Für die Aufstellung einer Bilanz bei Eröffnung eines Handelsgewerbes (Eröffnungsbilanz) und für die jährlich aufzustellende Bilanz (Jahresbilanz) sind im allgemeinen die §§ 39—41 HGB. maßgebend.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und eine das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellende Abschrift zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken. Je nachdem die Aktiva oder Passiva überwiegen, ist ein Überschuß oder eine Unterbilanz vorhanden (Gewinn- oder Verlust-



saldo). Die Bilanz stellt den Stand des Vermögens für einen bestimmten Zeitpunkt dar und läßt damit auch zugleich das Ergebnis der Geschäftsführung während des abgelaufenen Zeitraumes erkennen.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht möglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Beide können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal gesondert aufgeschrieben werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

### **Die Bilanz bei der Gesellschaft m. b. H.**

(Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. v. 20. 5. 98, §§ 41 u. 42.)

Die Geschäftsführer müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden. Die Vorschriften des § 40 des HGB. kommen bei der G. m. b. H. mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

2. Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

3. Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit ein-

zustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht nicht zusteht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien. Den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden.

4. Der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sowie von dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet.

5. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Die Bildung eines Reservefonds ist in das Ermessen der Gesellschaft gestellt. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist keine Veröffentlichung der Jahresbilanz vorgeschrieben.

### **Die Bilanz und der Reservefonds bei der Aktiengesellschaft.**

(HGB. §§ 260—262).

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres für das verfllossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus, bestimmt werden. Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats. Aufsichtsrat und Vorstand haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf Entlastung bei ordnungsmäßiger Vorlegung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und der sonstigen geforderten Aufklärung. Der Entlastungsbeschluß ist gültig, wenn er dem Gesetze gemäß zustande gekommen ist. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Jahresergebnis der einzelnen Konten zusammengestellt, in der Bilanz die sämtlichen beim Jahresabschlusse vorhandenen Aktiva und die Passiva (Schulden, Aktienkapital und Reservefonds). Da die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nur das Jahresergebnis der einzelnen Konten, sondern als ersten Gewinnposten den etwa unverteilt gebliebenen Gewinnbestand des Vorjahres enthält, als ersten

Verlustposten den etwa ungedeckt gebliebenen Verlust des Vorjahres, so folgt hieraus, daß das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung sich mit dem Ergebnis der Bilanz des gleichen Jahres decken muß. Denn es ist dasselbe, ob man 1. bei der Gewinn- und Verlustrechnung das Jahresergebnis der einzelnen Konten zusammenstellt und diesem den übrig gebliebenen Wertüberschuß des Vorjahres hinzurechnet, bzw. davon die ungedeckt gebliebenen Bedürfnisse des Vorjahres abzieht, 2. oder ob man bei der Bilanz die sämtlichen vorhandenen Werte und Bedürfnisse zusammenstellt.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des § 40 HGB. mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise desjenigen Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden. Die Rücksicht auf alle Interessenten, Gläubiger und Aktionäre gebietet, daß nicht Gewinne verteilt werden, welche lediglich durch Wertsteigerung der vorhandenen Wertgegenstände, durch Schätzung und Rechnung entstehen, sondern in der Regel nur solche, die durch „Realisierung“ erzielt sind (R.G. in JW. 05, 235).

Ob unter dem Herstellungspreise nicht nur der Betrag der Materialien und Löhne zu verstehen ist, sondern auch der Teil der allgemeinen Verwaltungskosten, wie die Ausgaben zur Aufsicht der Arbeiter, die Gehälter für Meister, Techniker, Betriebsinspektoren, Versicherungsbeiträge, Unterhaltung der für die Herstellung der Waren erforderlichen Anlagen, Maschinen und Geräte oder Anteil an ihrer Abnutzung (Amortisation) ist rechtlich sehr bestritten. Die Praxis hat sich jedoch allgemein dafür entschieden.

2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. Hierzu gehören auch die Halbfabrikate. Der wahre Geschäftswert ist hier maßgebend. Bleibt der Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinter dem Geschäftswerte zurück, so ist nicht dieser, sondern der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend.

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Unter diese Bestimmung fallen in erster Linie Grundstücke, Gebäude, Maschinen. Der Erneuerungsfonds

wird in der Praxis meist als Erneuerungskonto oder Erneuerungsreservkonto bezeichnet.

4. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

5. Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen. Die Passiva umfassen außer den Schulden der Gesellschaft auch die Erfordernisse der Gesellschaft. Ein gesetzliches Haupterfordernis der Aktiengesellschaft ist es, daß das Grundkapital möglichst in seinem vollen Bestand erhalten wird. Dieser Betrag ist durch Verbuchung unter den Passiven von der Verteilung ausgeschlossen.

6. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden. Gewinn ist nur das, was sich aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva einschließlich des Grundkapitals und der Reservekonten ergibt.

**Der Reservefonds.** In diesen ist einzustellen:

1. Von dem jährlichen Reingewinn mindestens der 20. Teil (5 v. H.) solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet. Um den vom Gesetze beabsichtigten Zweck zu erreichen, genügt die Bildung eines Reservekontos.

Gegenstand dieser Bestimmung ist das gesetzliche Reservekonto. Der Zweck ist, einen aus der Bilanz sich ergebenden Verlust zu decken; diesem ist das Reservekonto ausschließlich und zwingend gewidmet. Es darf lediglich dann wieder gekürzt oder gestrichen werden, wenn dadurch eine Unterbilanz ausgeglichen werden soll, jedoch nur eine Unterbilanz, nicht ein Geschäftsverlust. Als Bilanz ist hier nur die Jahresbilanz zu verstehen. Aus Zwischenbilanzen darf der Reservefonds nicht zur Besserung herangezogen werden. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß eine höhere Ziffer als 5 v. H. dem Reservekonto zugeführt wird. Unter dem jährlichen Reingewinn ist der am Schlusse der Bilanz sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva zu verstehen, d. h. dasjenige, was nach Dotierung der unechten Reservekonten (Erneuerungsfonds, Delcrederefonds) und der anderen gesetzlichen Reservekonten übrig bleibt. Schulden und Aktienkapital dagegen ohne Rücksicht auf die Dotierung der freiwilligen Reservekonten. Die Tantiemen der Gesellschaftsorgane sind vor der Dotierung der gesetzlichen Reservefonds nicht in Abzug zu bringen. Ist ein Reingewinn nicht erzielt, so unter-

bleibt die Dotierung des Reservekontos; es braucht im nächsten Jahre, wenn in ihm ein Gewinn erzielt ist, nicht etwa um soviel mehr eingestellt werden. Die Zuführung von 5 v. H. ist nicht nur gesetzlicher Mindestbetrag, sondern auch gesetzlicher Höchstbetrag. Unter den Mindestbetrag darf der Gesellschaftsbetrag nicht heruntergehen; durch Statut kann aber die Überschreitung des Höchstbetrages festgesetzt werden. Gegen eine durch Statutenänderung erfolgende Erhöhung des Reservefonds hat der einzelne Aktionär kein Widerspruchsrecht. Sobald die Grenze von 10. v. H. des Gesamtkapitals erreicht ist, hört die gesetzliche Zuführung zum Reservekonto auf. Höhere Zuführungen können durch Gesellschaftsvertrag angeordnet werden, sonst sind sie unter Umständen ungesetzlich und anfechtbar.

Unter Delcrederekonto ist dasjenige Konto zu verstehen, das zweifelhafte Forderungen umfaßt.

2. Der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird. Diesen Betrag nennt man das Agio, die Kosten nennt man die Emissionskosten. Nebenbei sei bemerkt, daß das Agio nicht als versteuerbarer Gewinn anzusehen ist (R.G. v. 21. 6. 02). Dieser so erzielte Betrag fließt unbedingt in den gesetzlichen Reservefonds ohne Rücksicht auf die Höhe des Agios und ohne Rücksicht auf die Höhe des gesetzlichen Reservekontos, also auch dann, wenn sich dieses bereits weit über die gesetzliche Höhe hinaus gefüllt hat. Lediglich die Kosten für die Emission dürfen abgezogen werden.

3. Der Betrag von Zuzahlungen, welche ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. Hierdurch wird bezweckt, daß der Betrag solcher Zuzahlungen nicht sofort wieder zur Verteilung gelangt, sondern zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft dient. Deshalb soll der Betrag für Abschreibungen oder zur Deckung von Verlusten verwendet werden können. Die Kosten der Transaktion (Stempel, Provision, Gerichts- und Notariatskosten, etwaige Einkommensteuer) sind von den dem Reservefonds zuzuführenden Beträgen abzuziehen.

Zu klären ist noch der Begriff und die Stellung von freiwilligen Reservekonten. Die sogenannten Passiva der Bilanz sind, soweit sie nicht wirkliche Schulden darstellen, durchweg Re-

servekonten. Sie enthalten die von der Verteilung auszuschließenden, für die Gesellschaft erforderlichen Wertbeträge. Man nennt sie Korrektivposten oder unechte Reservekonten. Hierzu gehört der Erneuerungsfonds, der Delcrederefonds als Gegenposten gegen voll angesetzte, in Wirklichkeit nicht unzweifelhafte Forderungen (ROHG. 25, 326; RG. 22, 162), ein Reservefonds wegen Unsicherheit der in Ansatz gebrachten Werte (RG. 4, 102). Diese uneigentlichen Reservekonten beruhen auf gesetzlicher Vorschrift, von der auch der Gesellschaftsvertrag keine Abweichung anordnen kann.

Von diesen unechten Reservekonten sind die echten zu unterscheiden, d. h. diejenigen Beträge, welche von den wirklich vorhandenen Werten von der Verteilung unter die Aktionäre auszuschließen und im Vermögensbestande der Gesellschaft zurückzuhalten sind. Sie sind nur durch Gesetz oder Statut zulässig, durch Gesetz die Einstellung der Grundkapitalsziffer und die Einstellung des gesetzlichen Reservefonds, durch Gesellschaftsvertrag alle übrigen. Der Gesellschaftsvertrag kann beliebige Reservekonten anordnen (RG. im JW. 05, 345): Sonderreserven für bestimmte Zwecke und für außerordentliche Verluste, Reserven für Arbeiterunterstützung, Dividenden-Ergänzungsfonds, Delcrederekonto und Erneuerungskonto über das wirkliche Bedürfnis hinaus. Auch stille Reserven, wie z. B. Grundstücke oder Maschinen auf einige Mark herunterzuschreiben, gehören hierher.

In einem Ausnahmefall hat die Generalversammlung das Recht zur Bildung des Gewinnvortrages. Es beruht auf dem Handelsgebrauch, die Dividende in Prozenten oder bequemen Bruchteilen von Prozenten festzusetzen und den bei dieser Abrundung überschießenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Was die rechtliche Bedeutung der Bilanzvorschriften anbetrifft, so zieht die durch Nichtbeachtung derselben verursachte Übersichtslosigkeit bei hinzutretendem Vermögensverfall die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder nach sich. Die Bilanzvorschriften haben aber auch insofern privatrechtliche Bedeutung, als die Bestimmungen teils zwingender, teils nachgiebiger Natur sind. Die für die Bewertung der Aktiva gegebenen Vorschriften sind Höchst- und Mindestvorschriften. Diese Höchstvorschriften sind zum Wohle aller Interessenten, sowohl der Aktionäre selbst als der Gläubiger erlassen. Andererseits will das Gesetz, daß mindestens die von ihm vorgesehenen Werte angesetzt werden, jedoch sind die Aktiengesellschaften berechtigt, durch Satzungen geringere Bewertungen festzulegen. Sind solche Statutenbestimmungen vorhanden, so können sie nur durch Statutenänderung wieder beseitigt werden (RG. 22, 114; 40, 35). Wenn der

Gesellschaftsvertrag solche Minderbewertungen nicht bestimmt, so hat jeder Aktionär ein Recht auf Bewertung in gesetzlicher Höhe, insbesondere bei den stillen Reserven.

Die Bilanzvorschriften über die Passiva sind als Mindestvorschriften zwingender Natur und als Höchstvorschriften nachgiebiger Natur.

Unter den Aktiven darf alles aufgeführt werden, was als Vermögenswert zu betrachten ist, auch materielle Güter wie Forderungen, Patente u. a. m.

### **Der Erneuerungsfonds bei Eisenbahnbetrieb oder Bahnanschluß.**

Gehört zu dem Betriebe eine Eisenbahn, Kleinbahn oder Anschlußgleis, so schreibt das Gesetz bezüglich des Erneuerungsfonds folgendes vor:

**I. Der Erneuerungsfonds** dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
2. die Zinsen des Fonds selbst;
3. eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Höhe dieser Jahresrücklagen ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des einzelnen Unternehmens auf:

- a) 1 bis 2 v. H. von dem zusammengerechneten Beschaffungswerte der Schienen, der Weichen und des Kleineisenzeuges,
- b) 2,5 bis 5 v. H. vom Beschaffungswerte der Schwellen,
- c) 1,25 bis 2,5 v. H. von dem der Lokomotiven,
- d) 0,5 bis 1,5 v. H. von dem der Wagen zu bemessen.

Wird das Unternehmen nicht mit Dampfmaschinen, sondern in anderer Weise (z. B. elektrisch) betrieben, so haben die Genehmigungsbehörden den Rücklagesatz von Fall zu Fall selbst zu bestimmen.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziff. 3) nicht oder nicht vollstän-

dig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag des Unternehmers von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn derselbe eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erlangt hat.

II. Der Spezialreservfonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
2. die Zinsen des Fonds selbst;
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende, jährliche Rücklage.

Die Höhe der jährlichen Rücklagen zum Spezialreservfonds ist auf  $\frac{1}{2}$  bis 3 Proz. des Reinertrages zu bemessen. Erreicht der Spezialreservfonds den Betrag von 5 Proz. des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezialreservfonds ganz zu befreien, wenn und so lange die Erreichung seines Zwecks durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

III. Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungs- und Spezialreservfonds (Nr. I und II) sind einem besonderen Regulative vorzubehalten, welches in Zeiträumen von 5 Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds auch hinsichtlich der Beschaffungswerte zu unterziehen ist. Hierbei kommen Beschaffungen, Änderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgenommen sind, erst für die nächstfolgende Periode in Betracht.

IV. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservfonds sind sowohl voneinander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beliehbar sind, zinstragend anzulegen. Ein Viertel des Bestandes des Erneuerungs- und des Spezialreservfonds muß aus Staatspapieren (preußischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen.



Für schon genehmigte nebenbahnähnliche Kleinbahnen, die dieser Verpflichtung zur Anschaffung von Staatspapieren noch nicht unterliegen, ist bei der Genehmigung wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen anzuordnen, daß je ein Drittel der jährlichen Rücklagen für den Erneuerungs- und den Spezialreservfonds in jenen Staatspapieren angelegt werden muß, und zwar so lange, bis ein Viertel der Fonds aus solchen Werten besteht.

V. Ist der Unternehmer durch das Gesellschaftsstatut oder sonst privatrechtlich (z. B. durch Verträge mit dem Staate, der Provinz oder dem Kreise über die Gewährung von Beihilfen oder die Gestellung von Grund und Boden) zur Ansammlung zweckdienlicher und ausreichender Rücklagefonds verpflichtet, so genügt es, durch die Genehmigungsurkunde die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung für die Dauer der Genehmigung sicherzustellen und ihre Befolgung zu überwachen.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Der Vertrieb.

#### Handelsgeschäfte.

Unter diesem Kennwort behandelt das Handelsgesetzbuch die allgemeinen Vorschriften, die für Handelsgeschäfte gelten, den Handelskauf, das Speditionsgeschäft, das Lagergeschäft, das Frachtgeschäft und die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. Die vier letzten werden in dem Kapitel „Vertrieb“ in der Unterabteilung „Versand“ besprochen. Das Kommissionsgeschäft kann mit wenigen Worten behandelt werden, weil es für den Ingenieur nicht die Bedeutung hat wie für den Kaufmann. Den breitesten Raum nimmt der Abschnitt „Handelskauf“ naturgemäß ein, jedoch sind vorher die allgemeinen Vorschriften des Handelsgeschäftes zu klären. Vielfach sind hierbei auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit heranzuziehen. Die allgemeinen Vorschriften und der Handelskauf sind in den §§ 343 bis 382 des Handelsgesetzbuches aufgeführt (vgl. S. 310).

Für den Kauf und Verkauf von Waren eines Fabrikanten, eines Ingenieurs, der hier Kaufmannstätigkeit ausübt, gelten die Vorschriften über den Handelskauf. Sie sind allen Lieferungen beim Vertrieb, beim Absatz der Ware, der Erzeugnisse nicht minder wie beim Einkauf der Rohmaterialien und des Bedarfes an Maschinen, Werkzeugen für den eigenen Bedarf zugrunde zu legen.

**Handelsgeschäfte** sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig. Die Vermutung gilt für und gegen jedermann, insbesondere nicht nur gegen den Kaufmann, sondern auch für ihn, wie für und gegen den Vertragsgegner. Auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist Rücksicht zu nehmen. Als oberste Grundsätze gelten die §§ 157 und 133 BGB., lautend: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“

und „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften“. Ergänzend kommen hier noch die §§ 241 und 242 BGB. in Betracht: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger (Lieferer) berechtigt, von dem Schuldner (Besteller) eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen“ und „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Die Berücksichtigung der Verkehrssitte ist danach dem Richter zur Pflicht gemacht.

**Der Begriff der guten Sitten** ist dem herrschenden Volksbewußtsein, „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zu entnehmen. Das unsittliche Rechtsgeschäft ist nichtig. Wer vorsätzlich einen anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise schädigt, wird schadensersatzpflichtig (§ 826 BGB.). Die Wirkungen eines Verstoßes hiergegen äußern sich nach den drei Richtungen: 1. des Schadensersatzes, 2. der ferneren Unterlassung und 3. der Nichtgeltendmachung des unsittlich erlangten Rechts.

Wer aus einem Geschäft, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem andern zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen. § 276 BGB. bestimmt: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.“ Aber nicht nur für seine eigene Sorgfalt hat der Kaufmann einzustehen, sondern auch dafür, daß die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, auch wenn diese nicht Kaufleute sind; denn für ein Verschulden dieser Gehilfen haftet er wie für eigenes Verschulden: „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB.). Vgl. S. 105.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 v. H. für das Jahr (§ 352 HGB.). Rückständige Zinsen, auch Verzugszinsen, verjähren in vier Jahren (§ 197 BGB.). Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden. Wann die Fälligkeit eintritt, richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrund-

sätzen. Die Zinspflicht fällt fort, wenn der Gläubiger in Verzug kommt oder der Schuldner berechtigt hinterlegt. Außer der festgesetzten gesetzlichen Zinspflicht greifen aus dem Gebiete des Handelsrechts die mannigfachen gesetzlichen Zinspflichten des Bürgerlichen Rechts Platz, z. B. Verzugszinsen, Prozeßzinsen, Zinsen für Aufwendungen. Ist der Kaufpreis nicht gestundet, so ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren (§ 452 BGB.). Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache (§ 446 BGB.).

Vielfach bedient man sich zum Hereinholen oder Abschluß von Geschäften einer Mittelsperson, die nicht in einem festen Angestelltenverhältnis zum Auftraggeber steht. Eine solche Mittelsperson, welche in Ausübung ihres Handelsgewerbes einem andern (dem Auftraggeber) Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern. Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen kann er vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen. Mit anderen Worten: Diese Mittelsperson, die auch Kaufmann ist, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Entgelt für Mühewaltungen, Abnutzungen, Darlehen und Vorschüsse; er stellt seine Tätigkeit und seine Vermögensgegenstände nicht umsonst in den Dienst anderer, sondern rechnet auf Vergütung. Es darf nicht ein Dienst sein, der schon in einer anderweitigen Vergütung (im Kaufpreise, im Frachtgelde) abgegolten ist oder unentgeltlich geleistet zu werden pflegt, wie die Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen und Voranschlägen, die mit dem Vertragsantrag überreicht werden (Hamburg OLGR. 22, 147). Der Anspruch fällt fort, wenn die Dienste nach der Verkehrs-sitte nicht vergütet zu werden pflegen. So wird z. B. für die Vorbereitung einer Geschäftsvermittlung, wenn das Geschäft sich zerschlägt, nichts vergütet (ROHG. 16, 134). Der Anspruch des Kaufmanns besteht also in einer Vergütung für den geleisteten Dienst, die auch ohne Verabredung geschuldet wird, weil das Gesetz diese Vergütung dem Kaufmann zubilligt. Die Vergütung wird bei Dienstleistungen „Provision“, bei Aufbewahrungen insbesondere „Lagergeld“, bei Darlehen und sonstigen Auslagen „Zinsen“ genannt.

Durch Abrede kann selbstverständlich überall eine anderweite Vergütung vereinbart werden.

Steht jemand mit einem Kaufmanne derart in Geschäftsverbin-

dung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (Laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Überschuß gebührt, vom Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind. Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer eines Rechnungsabschnittes jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann (§ 353 HGB.).

Das Wesen des Kontokorrentverhältnisses ist also ein Übereinkommen, die einzelnen Zahlungen nicht auf eine bestimmte Forderung zu leisten, die Einzelforderungen nicht mit bestimmten Gegenforderungen aufzurechnen, auch für sich allein nicht geltend zu machen, sondern am Schlusse der Rechnung in bestimmten Zeitabschnitten abzurechnen und festzustellen, wer von beiden Teilen Gläubiger ist, und wieviel er zu fordern hat. Durch die gegenseitige Feststellung des Saldos werden die Einzelforderungen getilgt; an ihre Stelle tritt das Guthaben aus dem festgestellten Saldo, bei dem die einzelnen Posten lediglich als Posten der Debet- und Kreditseite zu betrachten sind, so daß dem Saldo rechtliche Bedeutung zukommt (RG. 60, 292). Das Wort „Verrechnung“ bedeutet die Tilgung und Beseitigung von Ansprüchen (RG. 35, 288). Zum Wesen des Kontokorrentvertrages gehört, daß auf beiden Seiten Geldforderungen bestehen und daß mindestens ein Teil Kaufmann ist. Die Eingehung des Kontokorrentvertrages erfolgt formlos. Gegenstand des Kontokorrentvertrages können alle Zahlungen und Geldforderungen aus einer Geschäftsverbindung sein. Die einzelnen Forderungen können nicht früher geltend gemacht werden als nach Schluß des Rechnungsabschnittes (ROHG. 16, 309; RG. 22, 149). Sie gelten daher sämtlich als bis dahin gestundet. Ist der Saldo festgestellt und wird er mit Zustimmung beider Teile auf neue Rechnung vorgetragen, so liegt hierin eine Fortsetzung des Kontokorrentverkehrs; der Saldo ist hierdurch ein einzelner Posten des neuen Rechnungsabschnittes geworden und bis zum Abschluß des Rechnungsabschnittes gestundet, kann daher selbständig nicht mehr eingeklagt werden (ROHG. 16, 309; RG. 10, 59; 18, 248; 27, 140; 38, 232; 56, 23). Die Saldofeststellung erfolgt durch Aufstellung und Anerkennung des Rechnungsabschlusses. In der Übersendung des Abschlusses liegt die Anerkennung seiner Richtigkeit durch den Übersender (ROHG. 14, 141). Der Übersender gibt durch die Über-

sendung hinsichtlich seiner Debetkosten ein verpflichtendes Anerkenntnis ab, auf welches sich der andere Teil berufen kann, auch wenn er die Kreditkosten nicht anerkennt. Mit der Anerkennung durch den anderen Teil kommt dieser Vertrag zustande (ROHG. 2, 117). Die Anerkennung liegt in der Quittierung des Saldos und enthält gleichzeitig einen Verzicht auf fernere Ansprüche aus dem Kontokorrent (ROHG. 10, 358). Wenn die Einzelposten ganz oder zum Teil oder in irgendeiner beliebigen Höhe verzinslich sind, so können vom Saldo Zinsen verlangt werden und zwar 5 v. H. vom Tage des Ablaufs der Rechnungsperiode, auch wenn der Saldo erst später anerkannt wird. Die Dauer des Kontokorrentvertrages hängt von der Vereinbarung ab. Im Zweifel steht jedem Teil jederzeitige Kündigung frei; daher kann jeder Teil jederzeit Feststellung des Saldos verlangen (RG. 47, 676).

Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Die außerhalb der Geschäftszeit bewirkte und angenommene Leistung ist selbstverständlich gültig. Die gewöhnliche Geschäftszeit richtet sich nach dem Ortsgebrauch und der Übung der betreffenden Geschäftszweige.

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken (§ 271, Abs. 1 BGB.). „Auf Abruf“ bedeutet beim Kauf, daß der Käufer den Zeitpunkt der Lieferung zu bestimmen hat. Dem Lieferer ist auf alle Fälle soviel Zeit zu geben, welche er benötigt, um die zur Erfüllung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, namentlich dann, wenn der Schuldner erst eine Aufforderung zu erwarten hatte, um die Leistung zu bewirken (ROHG. 4, 353). Ist keine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht zu dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann (§ 271, Abs. 2 BGB.).

Im Warenverkehr spielt der Begriff „Skonto“ eine große Rolle. Er bedeutet bald eine Vergütung für vorzeitige oder pünktliche Leistung, bald ist er nur eine Berechnungsart des Kaufpreises. Im ersten Falle heißt er Zahlungs- oder Kassenskonto, im zweiten Warenskonto (vgl. Abschnitt Handelsbräuche, S. 628 ff.).

Bei Bestimmung der Fristen nach Tagen, Wochen oder Monaten sind die §§ 187—193 BGB. maßgebend. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Der Tag ist für den gesamten Rechtsverkehr die kleinste Zeiteinheit.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Ist der Beginn eines Tages für den Anfang eine Frist maßgebend, so endigt die Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag. Die Vorschrift ist nur eine Auslegungsregel, so daß sie keine Anwendung findet, wo dies der Natur des Geschäftes oder dem Parteiwillen nicht entspricht.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 360 HGB.). Dieser Paragraph entspricht dem § 243 BGB. Derselbe lautet: „Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache an mittlerer Art und Güte zu leisten. Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.“ Die Vorschrift gilt nur dann, wenn nichts Abweichendes ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt ist. Auch durch eine abweichende Verkehrssitte wird diese Bestimmung außer Kraft gesetzt.

Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnungen und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

### Ort und Zeit der Erfüllung.

Die allgemeine Vorschrift über den Erfüllungsort enthält der § 269 BGB. Er lautet: „Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes. Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Verwendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.“

Die Feststellung des Erfüllungsortes ist namentlich wegen des Verzuges, des Gefahrenüberganges und des Gerichtsstandes wichtig. Das Recht des Erfüllungsortes ist maßgebend. Die Parteien können sich jedoch über das zur Anwendung kommende Recht vertraglich einigen, dann ist diese Einigung maßgebend (RG. 74, 173; 68, 205; 44, 155 und 301; 24, 113). Die Einigung über das zur Anwendung zu bringende Recht kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (RG. 73, 388; 68, 205). Die Einigung kann bei und nach Vertragsabschluß erfolgen.

Das Recht des Erfüllungsortes ist also mangels anderer Vereinbarung für alle vertraglichen Verpflichtungen entscheidend. Bei gegenseitigen Leistungen kann der Erfüllungsort für beide Teile ein verschiedener sein, so daß sich die Erfüllungspflicht eines jeden Vertragschließenden nach seinem Erfüllungsort und nach dessen Recht beurteilt (RG. 65, 332). Der Erfüllungsort des Verkäufers ist der Ort seiner Handlungsniederlassung, der des Käufers der Ort der seinigen (RG. 51, 163; 46, 193). Mit anderen Worten: Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Käufers. Der Erfüllungsort ist also für beide Teile regelmäßig ein verschiedener.

Mit dem Erfüllungsort ist nicht der Bestimmungsort oder der Vertragsort zu verwechseln. Hatte der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses keinen Wohnsitz, so tritt sein damaliger Aufenthalt an die Stelle. Hatte der Schuldner mehrere Wohnsitze, so hat er die Wahl. Späterer Wechsel des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung ändert an dem einmal begründeten Erfüllungsorte nichts.



Der gesetzliche Erfüllungsort kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung abgeändert werden. Jede Art der Vereinbarung genügt hierbei, auch Geschäftsgebrauch, bestimmte Handlungen usw.

Ein einheitlicher Erfüllungsort für beide Teile besteht mangels besonderer Vereinbarung gewöhnlich nur dann, wenn die Ware am Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises abzunehmen ist. Dann ist dieser Preis auch zugleich Erfüllungsort für die Zahlung.

Oft versuchen die Lieferer durch Vermerke auf der Faktura den Erfüllungsort zu verschieben, indem sie ihren eigenen Wohnsitz zum Erfüllungsort machen, damit sie an dem Gerichte ihres Wohnsitzes klagen können, wenn der Käufer nicht erfüllt. Irgendeine rechtliche Wirkung hat die vorbehaltlose Annahme der Faktura jedoch nicht (R.G. 65, 330; 52, 133; 5, 334). Das Stillschweigen schadet hier also nicht. Werden während einer dauernden Geschäftsverbindung fortgesetzt Fakturen mit solchen Vermerken übersandt und vorbehaltlos angenommen, so wird auch dadurch der Erfüllungsort nicht geändert. Auch die Annahme eines Bestellscheines mit besonderen Bedingungen hat keine rechtliche Wirksamkeit, solange der Besteller denselben nicht vollzogen an den Lieferer zurücksendet.

Vermerke in Katalogen und Preislisten sind nicht verbindlich bezüglich des Preises und Erfüllungsortes; denn sie haben nur den Zweck, über den Preis und die Ware aufzuklären. Das gleiche gilt von Kostenvoranschlägen (JW. 03, 431). Erfolgt die Bestellung ausdrücklich auf Grund der Preisliste oder Kataloge durch Bezugnahme auf diese, so liegt das Rechtsverhältnis natürlich anders.

Bestätigungsschreiben können als Beweismittel für einen mündlich abgeschlossenen Vertrag gelten. Sie sind zu unterscheiden von dem Bestätigungsschreiben, welche einen annahmebedürftigen Vertragsantrag darstellen. Hier entscheidet erst die Antwort, und erst dadurch wird der Erfüllungsort festgelegt. Wer einen Erfüllungsort behauptet, der von dem gesetzlichen abweicht, hat dafür die Beweislast.

Ist mit dem Verkäufer vereinbart, daß er an einem anderen Orte als an dem seiner gewerblichen Niederlassung zu erfüllen habe, so hat der Verkäufer bis zu diesem Orte die Beförderungskosten und die Gefahr für Zufall während der Beförderung zu tragen. Liegt der vereinbarte Erfüllungsort im Ausland, so ist für die Erfüllung der Verpflichtung das ausländische Recht maßgebend. Es kommt jedoch nur das ausländische materielle Recht, nicht das ausländische Prozeßrecht zur Anwendung; denn der inländische Richter entscheidet unter

allen Umständen nur nach seinem eigenen Prozeßrecht (RG. 77, 250 und 46, 199).

Die Klauseln „franko x.“, „bahnfrei x.“, „franko Bahnhof x.“ enthalten nach der Rechtsprechung in keinem Falle eine Vereinbarung des Erfüllungsortes für die Lieferung. Sie sind also für den Erfüllungsort bedeutungslos. Sie beziehen sich nur auf die Transportkosten (vgl. für die einzelnen Ausdrücke Abschnitt „Handelsbräuche“, S. 628 ff.). Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin schlagen zur Vermeidung von Irrtümern vor, sich folgender Formeln zu bedienen: „Erfüllungsort für die Lieferung x.“ oder „Erfüllungsort für die Zahlung x“.

**Zeit der Erfüllung.** Bezüglich der Zeit der Erfüllung gelten im allgemeinen die auf S. 573 angegebenen Bestimmungen über die Fristen, je nachdem dieselben nach Tagen, Wochen oder Monaten vereinbart sind. Ist vereinbart, daß der Kaufpreis bezahlt wird, bevor oder nachdem die Übergabe zu erfolgen hat, so bietet die Frage keine Schwierigkeit. Ist eine Frist nicht vereinbart, so muß sofort erfüllt werden. Vielfach hat der Käufer erst dann zu zahlen, wenn die Ware ankommt. Dies gilt hauptsächlich beim sogenannten Distanzkauf.

**Die Zahlung.** Das BGB. hat im § 270 die Übersendungspflicht bei Geldzahlungen gesetzlich geregelt: „Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes. Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Änderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Übermittlung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen. Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.“ Hierdurch ist für Geldschulden die Übersendungspflicht geregelt. Hat der Gläubiger mehrere Wohnsitze und kommt keine gewerbliche Niederlassung in Betracht, so hat der Schuldner die Wahl, an welchem Orte er das Geld zahlen will, solange der Gläubiger nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Weder der Verzug des Gläubigers noch des Schuldners ändern den Bestimmungsort. Da der Schuldner die Kosten trägt, so darf er das Porto für die Übersendung nicht abziehen, ein Mißbrauch, der in vielen Geschäftszweigen eingerissen ist. Bezüglich der rechtlichen Wirksamkeit von Vermerken auf Fakturen, Kommissionskopien, Bestellscheinen und Bestätigungsschreiben gilt das gleiche wie beim Erfüllungsort.

Nach Art. 92 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nachdem Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Über die Zahlung hat der Gläubiger Quittung zu erteilen, wenn der Schuldner es verlangt (§ 368 BGB.). Der Überbringer der Quittung hat Vollmacht zum Empfang der Zahlung, wenn die Quittung vom Empfangsberechtigten und zwar vor der Leistung ausgestellt ist (§ 270 BGB.).

### **Der Handelskauf.**

(§§ 373 bis 382 HGB.)

Die Vorschriften der obigen Paragraphen über den Handelskauf beziehen sich nur auf den Kauf, dessen Gegenstand eine Ware oder ein Wertpapier ist (RG. 26, 43). Sie sind also für den Ingenieur für den Vertrieb seiner Waren maßgebend. Kauft ein Kaufmann oder ein Ingenieur ein Patent, so ist dies kein Sachkauf, sondern Kauf eines Rechts, das dahin geht, den Gegenstand der patentierten Erfindung im Inland gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Nach den Regeln des Kaufs wird der Lieferungsvertrag wie der Werklieferungsvertrag behandelt. Der Lieferungsvertrag ist ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen eine Sache zu beschaffen, die er zu diesem Zwecke erst anschafft. Der Werklieferungsvertrag ist ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Sache aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen. Ist ein Vertrag auf Lieferung von Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft oder dergleichen getätigt, so handelt es sich um einen Werkvertrag, gleichgültig ob der Vertrag auf Grund eines Pauschbetrages oder nach Messung durch einen Zähler geschlossen ist.

Für den Abschluß des Handelskaufs ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Über das Zustandekommen von Verträgen müssen nur die beiden übereinstimmenden Willenserklärungen vorhanden sein. Zum Abschluß ist erforderlich, daß Preis und Ware bestimmt sind. In einzelnen Fällen genügen auch andere Grundlagen der Bestimmbarkeit. Ist zum Selbstkostenpreis verkauft, so besteht dieser beim Fabrikanten aus dem Herstellungspreis einschl. Generalunkosten, also ausschließlich Gewinn.

**Kreditkauf** bedeutet einen Kauf, bei dem der Kaufpreis gestundet, also erst nach der Leistung des Verkäufers fällig wird. Es handelt sich also beim Kreditkauf um eine sogenannte **Vorleistung**. Die Vorleistung setzt die fortdauernde Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. (ROHG. 23, 139; RG. 50, 258; 60, 56). § 321 BGB. bestimmt hier-

über: „Wer aus einem gegenseitigen Verträge vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.“ Die Veränderung in der Vermögenslage gibt jedoch kein Rücktrittsrecht (RG. 50, 255). Ist die wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen vor Vertragsschluß bereits eingetreten, aber erst nachher bekannt geworden, so versagt § 321 BGB. Jedoch kann unter Umständen Anfechtung wegen Irrtums nach § 119, Abs. 2 BGB. stattfinden: „Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.“ Also Irrtum über die Kreditwürdigkeit beim Kreditkauf genügt zur Anfechtung.

Der Verkäufer hat die Verpflichtung, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen (§ 433, Abs. 1 BGB.). Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist erforderlich, daß er dem Käufer zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in gehöriger Art den unmittelbaren Besitz und die tatsächliche Gewalt über die Sache verschafft.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Ist Vorauszahlung vereinbart, so wird der Kaufpreis in dem Augenblick fällig, in dem die Zahlung zu leisten ist, obgleich der Käufer die Ware noch nicht erhalten hat. Der Käufer hat die Verpflichtung, die Ware abzunehmen. Die Annahme besteht darin, daß er die Sache tatsächlich in seine Verfügungsgewalt übernimmt.

Ist keine besondere Zeit für die Abnahme vereinbart, so muß sofort abgenommen werden.

Die Einrede des nicht erfüllten oder nicht gehörig erfüllten Vertrages steht dem Leistungspflichtigen nur bei gegenseitigen Verträgen und bei diesen nur in der Beschränkung auf die sich unmittelbar gegenüberstehenden Leistungen zu (§ 320 BGB.). Der Leistungspflichtige erreicht durch das Vorschützen dieser Einrede das Recht, seine eigene Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, so daß er zur Leistung Zug um Zug zu verurteilen ist (§ 322 BGB.).

## Der Vertrag.

### Das Zustandekommen des Vertrages. Antrag und Annahme.

(§§ 145—155 BGB. Vgl. S. 112 ff. und 126 ff.)

Wer einem andern die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Ist die Erklärung dem anderen Teile mündlich abgegeben, so gilt er mit der Entgegennahme als abgegeben. Wird der Antrag schriftlich abgegeben, so gilt er erst als abgegeben, wenn er dem anderen Teile ausgehändigt oder zugegangen ist. Es handelt sich hier um eine sogenannte empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Antrag muß, um annahmefähig zu sein, so beschaffen sein, daß der andere Teil sofort annehmen kann. Ist der Vertrag an eine Form geknüpft, so bedarf schon der Vertragsantrag dieser Form, z. B. der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach dem § 147—149 BGB. rechtzeitig angenommen wird (§ 146 BGB.). Die Wirkung der rechtzeitigen und gehörigen Annahme ist der Abschluß des Vertrages.

Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage. Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (§ 147 BGB.). Die durch Ferndrucker übermittelte Willenserklärung steht einer Abwesenden gegenüber abgegebenen Willenserklärung gleich. Die Verhandlung muß zwischen den Personen stattfinden, die befugt sind, den Vertrag zu schließen. Hat der andere Teil innerhalb der obigen Zeit angenommen, so ist der Vertrag zustande gekommen. Der Antragende kann nicht in der Zwischenzeit bis zur Annahmeerklärung seinen Antrag zurücknehmen, sondern nur bis zum Eintreffen seines Antrages (RG. 45, 239). Hat der andere Teil aber innerhalb der gedachten Frist nicht angenommen, erklärt er z. B., er behalte sich die Entschließung vor, so erlischt der Antrag und kann nicht mehr angenommen werden (RG. 26, 10).

Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen (§ 148 BGB.). Das bedeutet, daß der Antragende sich an sein Angebot nur eine bestimmte Frist gebunden hält. Die verspätete Annahme eines Antrages gilt als neuer Antrag. Eine Annahme unter

Erweiterung, Einschränkung oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage (§ 150 BGB.). Ob die Abänderung wesentliche Bestandteile des Vertrages betrifft oder nur nebensächliche, ist gleichgültig. Stimmt der Antragsempfänger nicht vorbehaltlos zu, so liegt eine Ablehnung vor. Ein bedingter Antrag muß mit der Bedingung angenommen werden. Wird die Bedingung abgelehnt, so ist der ganze Antrag abgelehnt (RG. 28, 320).

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrs-sitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag ertilicht, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden (§ 151 BGB.). Manchmal kann auch die Annahme im Schweigen liegen. In den Fällen stillschweigender Annahme wird der Vertrag in dem Augenblick abgeschlossen, in welchem der Eingang einer ablehnenden Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet werden durfte (JW. 1911, 224).

Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der Beurkundung der Annahme durch ein Gericht oder einen Notar zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist (§ 152 BGB.). Hierbei muß die Beurkundung der Annahme so zeitig erfolgen, wie dies dem Willen des Antragenden entspricht.

Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist (§ 154 BGB.). Durch diese Gesetzesvorschrift wird dem Irrtum vorgebeugt, als sei der Vertrag schon geschlossen, wenn man sich über die wesentlichen Punkte geeinigt hat. Der Vertrag ist nicht abgeschlossen, wenn man sich „im Prinzip“ geeinigt hat oder wenn irgendein Punkt, z. B. die Zahlungsbedingungen, noch offen ist (RG. 141, 330; Breslau OLGR. 13, 833). Der Vorvertrag hingegen, d. h. eine beiderseitige Willenseinigung, die auf Abschluß eines anderen Vertrages, des Hauptvertrages, gerichtet ist, besitzt volle Rechtswirksamkeit und verleiht den Anspruch auf Erfüllung.

Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt in Wirklichkeit nicht geeinigt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, so gilt das Vereinbarte, sofern

anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde (§ 155 BGB.). Diese Bestimmung bedeutet eine Ausnahme der vorhergehenden Bestimmung, jedoch ist sie unendlich wichtig. Oft verständigen sich die Parteien nach schwierigsten Verhandlungen über die wichtigsten Punkte und behandeln den Vertrag als geschlossen in der Annahme, daß sie sich über die unwesentlichen Punkte schon einigen werden, oder es unterlaufen unwesentliche Fehler. Über den offen gelassenen Punkt gilt dann das, was sich aus dem Gesetze ergibt, wenn nicht die Umstände und die mutmaßliche Absicht der Parteien etwas anderes gebieten (RG. 60, 178).

Geht einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten. Sein Schweigen gilt als Annahme des Antrages. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren (§ 362 HGB.). Der Kaufmann, dem der Antrag gemacht wird, hat zu beweisen, daß er unverzüglich geantwortet hat. Die Absendung der Antwort genügt; sie geht dann auf Gefahr des Antragenden. Ist die Ablehnung bestimmt erfolgt, so kann ein Schweigen auf einen wiederholten Antrag nicht als Annahme gelten (ROHG. 5, 170). Schweigen gilt also hier als Annahme, und der erteilte Auftrag, der angetragene Dienst- oder Werkvertrag ist zustande gekommen. Aber auch der Antragende ist gebunden.

Der oberste Grundsatz bleibt:

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB.),

und

Der wirkliche Wille ist zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB.).

### Die Vertragsstrafe.

Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 BGB. herabgesetzt werden (§ 348 HGB.). Der angezogene § 343 BGB. lautet: „Ist eine

verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.“ Das gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339 und 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt. Auf die angezogenen §§ 339, 342 und die ergänzenden §§ 340 und 341 des BGB. wird in dem Kapitel „Verzugsstrafen“ näher eingegangen werden.

Der § 348 HGB. gibt also eine verschärfende Bestimmung über die Vertragsstrafe, und er schränkt die Bestimmungen des § 343 BGB. für den Handelsverkehr ein. Eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) liegt vor, wenn der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit eine Geldsumme oder eine andere Leistung, z. B. Erlaß, Aufrechnung, Abzug am Preis für Verspätung der Lieferung (RG. 68, 42; JW. 81, 172) oder Erhöhung des Preises als Folge einer Vertragsverletzung als Strafe verspricht. Der § 348 gibt dem Kaufmann die strengste Mahnung, bei der Eingehung einer Vertragsstrafe die Möglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auf das eingehendste zu prüfen und im eigensten Interesse die Höhe der Vertragsstrafe so zu bemessen, daß er im Unvermögensfalle nicht zu schwer geschädigt wird. Die meisten Firmen begrenzen daher durch ihre Lieferungsbedingungen, welche meistens einen ergänzenden Bestandteil des Abschlußvertrages bilden, die Höhe der Vertragsstrafe. Es ist vollkommen gleichgültig, ob der andere Teil Kaufmann ist. Selbst wenn er es nicht ist aber der versprechende Teil Kaufmann ist, so greift der § 348 HGB. doch Platz. Ist der andere Teil Kaufmann und der versprechende nicht Kaufmann, so kommt § 348 nicht in Betracht. Die Vertragsstrafe muß im Betriebe des Handelsgewerbes des Kaufmanns versprochen sein. Treffen also die Voraussetzungen zu, daß 1. eine Vertragsstrafe versprochen ist, 2. daß sie von einem Kaufmann versprochen worden ist und 3. daß sie im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen worden ist, so fällt das im § 343 BGB. festgesetzte richterliche Ermäßigungsrecht fort.

Bei der Erörterung der Vertragsstrafe ist noch zu beachten, daß unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist (§ 346 HGB.; vgl. Abschnitt Handelsbräuche, S. 628 ff.). Ist ein Rechtsgeschäft unsittlich, so ist es nichtig. Die Folge davon ist, daß auch die Ansprüche, die einen gültigen Vertrag voraussetzen, dann nicht ge-



geben sind (RG. 71, 433). Jeder Dritte kann die Nichtigkeit geltend machen (RG. 58, 206). Die Nichtigkeit ergreift den ganzen Vertrag in allen seinen Teilen, wenn ein einziger einheitlicher Vertrag vorliegt (RG. 69, 134; 63, 351; 59, 169; 57, 165; 38, 202). Ist ein Rechtsgeschäft unsittlich, so ist der Geschädigte nicht auf die Geltendmachung der Nichtigkeit beschränkt, sondern er kann auch nach Schadensersatz fordern. Die Schadenshaftung besteht in der Wiederherstellung des früheren Zustandes.

### Die Nichtigkeit von Verträgen.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen (§ 138, Abs. 2 BGB.). Hierbei kann der Vertragsgegner eine physische Person, eine Gesellschaft oder eine juristische Person sein. Das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung muß ein auffälliges sein; ein bloßes Mißverhältnis besagt an sich noch gar nichts (RG. 64, 182); es muß vielmehr der erlangte Vorteil ein unmäßiger sein. Es genügt nicht, daß der Gläubiger einen erheblichen Vorteil, der Schuldner einen erheblichen Nachteil gehabt hat (RGSt. 14, 421; 4, 392). Unter dem Wert der Leistung ist der Wert zur Zeit des Abschlusses, d. h. beim Kauf der Preis zu verstehen, auf den nach den Umständen des Falles überhaupt gerechnet werden konnte. Gewagte Geschäfte bedürfen besonderer Würdigung; denn einem Kaufmann, der ein großes Wagnis eingeht, muß dieses besondere Merkmal zugute kommen.

Zum Begriff der Notlage genügt schon eine finanzielle Bedrängnis (JW. 1911, 576; 1908, 143). Leichtsinn ist Mangel an Überlegung und Sorglosigkeit, indem den Folgen der bei vollem Bewußtsein vorgenommenen eigenen Handlungen keine oder doch nicht die verdiente Bedeutung beigelegt wird (RG. 30, 40; 46, 121). Unerfahrenheit bedeutet Mangel an Einsicht, Geschäftskennntnis oder Lebenserfahrung, welche die Befähigung einschränkt, Zustände und Ereignisse richtig zu beurteilen (RGSt. 37, 206). Unkenntnis und nicht Unerfahrenheit ist es, wenn ein Kaufmann einen neuen Geschäftszweig, denn er nicht beherrscht, einführt und deshalb zu billig verkauft oder zu teuer einkauft.

## Die Gewährleistung.

Die Vertragsstrafe dient als Mittel, um diejenigen Ansprüche geltend machen zu können, welche sich dadurch ergeben, daß entweder nicht rechtzeitig geliefert wird, oder daß die Lieferung im nichtvereinbarten Sinne bezw. der Beschaffenheit der Ware erfolgt.

Wird nicht pünktlich geliefert, so treten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug beim Handelskauf in Kraft. Hierbei kann sich der Verzug auf die vertraglich zu erfüllenden Leistungen in der Lieferung der Ware oder in der Zahlung des Kaufpreises beziehen. Des ferneren ist noch der Verzug in der Annahme der Lieferung zu beachten.

Die Verweigerung der Annahme der Lieferung kann in einer Reihe von Umständen begründet sein. Es können Mängel vorliegen, oder die späte Lieferung hat für die Käufer kein Interesse mehr oder dergleichen. Das Gesetz giebt dem Käufer bei Mängeln die Wahl der **Wandelung**, d. h. das Recht, den Kauf rückgängig zu machen, das Recht auf **Minderung**, d. h. den Preis herabzusetzen, zu mindern, das Recht auf **Schadenersatz** oder **Rücktritt**.

Um hierbei die rechtlichen Linien zwischen Käufer und Verkäufer abgrenzen zu können, müssen die gesetzlichen Vorschriften über Mängelrüge und Mängelanzeige im einzelnen nicht minder erläutert werden wie die Rechte auf Wandelung, Minderung, Schadenersatz und Rücktritt. Auch andere Fragen, wie z. B. die Pflichten der Übersendung, der Gefahrübergang, der Eigentumsvorbehalt, die Annahme müssen geklärt werden, um den Umfang der Pflichten und Rechte aus der Gewährleistung aufs genaueste beurteilen und feststellen zu können.

## Der Verzug beim Handelskauf.

(§ 373 ff. HGB.)

Bei dem Verzug beim Handelskauf ist zu unterscheiden:

1. der Leistungsverzug.
  - a) beim Verkäufer: der Verzug mit der Lieferung der Ware;
  - b) beim Käufer: der Verzug in der Zahlung des Kaufpreises;
2. der Verzug in der Annahme der Ware durch den Käufer.

Die hierüber getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, jedoch können sich auch aus den besonderen Umständen des betreffenden Falles oder nach geltenden Gewohnheiten und Ge-

bräuchen Abweichungen ergeben. In den Lieferungsbedingungen der Handelsgesellschaften werden meistens genaue Bestimmungen über die Verzugsstrafe festgelegt, um Mißverständnisse zu vermeiden. Gewöhnlich werden Wagenmangel, verspäteter Eingang von Rohmaterialien und von Halbfabrikaten, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Fehlguß usw. als Gründe angegeben, durch welche dem Verkäufer die Lieferfrist verlängert werden muß, so daß er beim Vorliegen derartiger Gründe während der Leistungsmöglichkeit nicht in Verzug gesetzt werden kann. Der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten arbeitet seit längerem an der Aufstellung allgemeiner Lieferungsbedingungen. Es sei auf den Vortrag des Herrn Prof. Dr. Paul Oertmann, Erlangen, verwiesen, den er auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten in Berlin am 8. Mai 1914 über das Thema „Die rechtlichen Grundlagen des Liefergeschäftes im Maschinenbau und die Bedeutung allgemeiner Lieferungsbedingungen“ gehalten hat.

Wenn auch im nachstehenden einige Bestimmungen über den Verzug beim Handelskauf für den Ingenieur untergeordnete Bedeutung hat, wie z. B. die Versteigerung, der Selbsthilfeverkauf usw., so müssen doch die Grundlagen besprochen werden, auf denen sich die gegenseitigen Rechte beim Verzug aufbauen.

### Der Leistungsverzug.

Beim Leistungsverzug ist zu unterscheiden:

- 1, der Verzug in der Leistung beim Verkäufer, d. h. der Verzug des Verkäufers mit der Lieferung der Ware;
2. der Verzug in der Leistung beim Käufer, mit anderen Worten: der Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises.

Allgemein gelten für den Verzug die Vorschriften, „ehe 'ein Teil erfüllt hat“. Maßgebend sind:

§ 286 BGB. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 326 BGB. Ist bei einem gegenseitigen Verträge der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Verträge zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325, Abs. 1, Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die in Absatz 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

§ 440 BGB. Erfüllt der Verkäufer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320—327.

Dem nicht säumigen Teil entsteht beim Verzug ein dreifaches Wahlrecht: 1. er kann nach wie vor auf Erfüllung bestehen, 2. er hat ein Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, 3. er hat ein Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

### 1. Der Verzug des Verkäufers mit der Lieferung der Ware.

Der Verkäufer hat die Pflicht, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen (§ 433 BGB.).

Voraussetzung des Verzuges der Lieferung ist:

- a) Fälligkeit der Lieferung;
- b) Aufforderung zur Lieferung;
- c) Schuldhafte Unterlassung der Lieferung.

a) **Fälligkeit der Lieferung.** Auch hier gilt bezüglich der Lieferungszeit der § 271 BGB., daß die Leistung sofort bewirkt bzw. verlangt werden kann, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ist eine Zeit bestimmt, so kann der Käufer die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Verkäufer kann sie aber vorher bewirken.

Ist die Ware auf Abruf verkauft, so muß dem Verkäufer eine angemessene Zeit zur Vorbereitung der Lieferung gegeben werden (ROHG. Bd. 9, S. 271). Ist die Frist für den Abruf abgelaufen, ohne daß der Abruf erfolgt ist, so besteht die Lieferungspflicht nach wie vor.

Meistens wird jedoch in dem Lieferungsvertrage eine genaue Zeit für die Lieferung wie für die Zahlung ausgemacht werden.

Dadurch, daß der Lieferer dem Besteller die Sache übergibt und ihm das Eigentum an der Sache verschafft, ist seine Hauptverpflichtung, die Gegenleistung für den Kaufpreis, erfüllt. Verschafft er ihm zwar den Besitz, aber nicht das Eigentum, so ist seine Hauptverpflichtung nicht erfüllt (RG. 50, 140).

b) **Die Aufforderung zur Lieferung.** Die Aufforderung zur Lieferung durch den Käufer kann erst nach Fälligkeit erfolgen, um den Verkäufer in Verzug zu setzen.

Bis zur Fälligkeit der Lieferung gibt es allgemein keinen Verzug.

Ohne daß der Käufer zur Lieferung aufzufordern braucht, tritt jedoch der Verzug des Lieferers ein:

1. wenn der Lieferer vorher unberechtigterweise erklärt hat, er werde zur Zeit der Fälligkeit nicht liefern, oder er hebe den

Vertrag auf, oder der Vertrag sei nicht zustande gekommen. Erklärt er, er liefere nur unter gewissen Bedingungen, während er unbedingt liefern muß, so kommt er ebenfalls in Verzug.

Der Schuldner enthebt den Gläubiger durch ein solches Verhalten jeder weiteren Tätigkeit der Verzugssetzung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Die Mahnung wird auch überflüssig, wenn der Verkäufer nach dem klaren Parteiwillen ohne weiteres in Verzug sein soll, oder wenn er dem Verkäufer gegenüber anerkennt, daß er sich im Verzug befinde;

2. wenn der Lieferer an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer bestimmten Frist noch Aufforderung zu liefern hat.

Die Lieferung ist nicht unterlassen, wenn der Lieferer nur unter Vorbehalt liefert. Liefert er, wenn auch mangelhaft, so kommt es darauf an, ob deshalb die Annahme verweigert worden ist. Teilleistungen braucht der Käufer nicht anzunehmen, wenn er nicht selbst solche verlangt hat (RG. 66, 266). Wird die Teilleistung zurückgewiesen, weil der Vertrag nur im ganzen erfüllt werden konnte, so ist dies gleichbedeutend mit Nichterfüllung.

c) Zur **schuldhaften Unterlassung** gehört, daß die Lieferung infolge von Umständen unterblieben ist, die der Lieferer vertreten muß (§ 285 BGB.). Der Lieferer hat Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner selbst, seines gesetzlichen Vertreters und der Person zu vertreten, deren er sich zur Erfüllung bedient.

Handelt es sich um einen Gattungskauf, so hat der Lieferer sein Unvermögen zur Lieferung auch dann zu vertreten, wenn ihn kein Verschulden trifft, so lange die Leistung aus der Gattung möglich ist oder ihm billigerweise zugemutet werden kann. Daß ihm die Beschaffung nur mit großen, unverhältnismäßigen Kosten möglich oder nach seinen Vermögensverhältnissen ganz unmöglich ist, bleibt sich hierbei gleich (RG. 74, 334). Auch wenn er infolge seines Verzuges die Ware in der vertragsmäßigen Beschaffenheit überhaupt nicht mehr liefern kann, ist für den Käufer gleichgültig. Beim Gattungskauf entschuldigen nicht Betriebsstörungen, Verschulden von Transportgesellschaften, Überhäufung mit Aufträgen, ungünstige Konjunktur, Verzögerung seitens des Unterlieferanten (RG. 41, 196), Streik, Krieg, Feuersbrunst (RG. 28, 220), Wagenmangel, weil sich der Verkäufer die Gattungsware regelmäßig anderweit beschaffen kann und beschaffen muß (RG. 57, 403).

Beim Kauf einer bestimmten Sache hat der Verkäufer sein Unvermögen der Lieferung dann nicht zu vertreten, wenn ihn und seine Beauftragten ein Verschulden nicht trifft, d. h. wenn

ein Hindernis eingetreten ist, dessen Eintritt nicht voraussehbar und dessen Wirkung nicht abzuwenden war. Tritt Unmöglichkeit hierbei durch Streik, Wagenmangel und sonstige Hindernisse ein, so gelten sie hier als Entschuldigungsgründe, welche den Verzug ausschließen (RG. 28, 222). Diese Hindernisse begründen oft jedoch nur die Verzögerung, nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung. Nach Beseitigung des Hindernisses muß die verzögerte Lieferung wieder aufgenommen und geleistet werden (ROHG. 9, 123; 10, 293; RG. 47, 307). Unterläßt der Lieferer die Anzeige der Ursachen der Nichtlieferung beim Besteller, so wird der Verzug dadurch noch nicht ein schuldhafter (JW. 85, 251), jedoch kann der Besteller den Lieferer schadensersatzpflichtig machen, wenn er nach Treu und Glauben zur Anzeige verpflichtet gewesen wäre.

Es ergeben sich also nach obigem beim Lieferungsverzug des Verkäufers für den Käufer folgende Rechte:

1. Er kann auf Lieferung bestehen und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen;
2. er kann dem Verkäufer eine Frist zur Lieferung mit der Erklärung bestimmen, daß nach Ablauf der Frist die Lieferung nicht mehr angenommen werde.

Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist hat der Käufer das Recht,

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Kaufe zurückzutreten.

Trotz Aufforderung zur Lieferung kommt der Verkäufer also nicht in Verzug, wenn die Beschaffung der Ware ihm unmöglich oder doch so schwierig ist, daß sie ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt namentlich, wenn die Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik Gegenstand des Lieferungsvertrages bilden, die Fabrik niederbrennt, gänzlich unvorhergesehene Streiks, deren Wirkungen nicht abwendbar waren, oder sonstige wirklich außergewöhnliche Schwierigkeiten eintreten.

Wird die Lieferung nach eingetretene Verzug unmöglich, so bleibt der Verkäufer trotzdem für die Lieferung ersatzpflichtig.

Kein Entschuldigungsgrund ist es, wenn der Verkäufer infolge der Aufgabe des Geschäfts oder infolge der Veräußerung seines Geschäfts oder der Betriebsstelle zur Lieferung außerstande ist (RG. 48, 315).

Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung. Neben der Erfüllung des Vertrages, d. h. neben dem Recht auf Lieferung, steht dem Käufer das Recht auf Schadensersatz wegen verspäteter Liefere-

zung zu. Voraussetzung ist, daß ein Schaden entstanden ist, der durch die verspätete Lieferung hervorgerufen ist. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung beschränkt sich, wenn es sich um schuldhafte Versäumnis handelt, auf den Schaden, der infolge der Verzugssetzung und während der Dauer dieses Verzuges eingetreten ist, bei schuldhafter Säumnis auf den insgesamt infolge dieses Verschuldens eingetretenen Schaden. Kann der Käufer den Schaden durch Deckungskauf vermeiden, so darf er die Deckungsgelegenheit nicht grundlos ablehnen, ist jedoch nicht verpflichtet, sich um den Deckungskauf zu bemühen (LG. Hamburg in ZHR. 40, 520).

Handelt es sich um einen außergewöhnlich hohen Schaden, den der Käufer infolge der Verspätung erleidet und den der Verkäufer weder kennt noch kennen muß, so muß der Käufer ihn rechtzeitig darauf aufmerksam machen (§ 254 BGB.), d. h. der Käufer darf den Verkäufer über die volle Tragweite seines Verzuges nicht im Unklaren lassen, sonst liegt für ihn ein mitwirkendes Vergehen vor.

Nimmt der Käufer die verspätete Lieferung vorbehaltlos an, so liegt darin kein Verzicht auf den Anspruch auf Schadensersatz wegen Verspätung (RG. 1, 21; 43, 268). Wird jedoch der Kaufpreis vorbehaltlos gezahlt, so liegt darin ein Verzicht des Anspruchs auf Schadensersatz (ROHG. 3, 274).

Ist für die verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe ausgemacht, so liegt in der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Lieferung der Verzicht auf die Strafe (§ 341, Abs. 3 BGB.), d. h. der Käufer muß unmittelbar bei der Annahme der Lieferung den Anspruch auf die Vertragsstrafe (Verzugsstrafe) sich vorbehalten, und zwar auch dann, wenn er sich vorher ausdrücklich mündlich oder schriftlich den Anspruch auf die Vertragsstrafe vorbehalten haben sollte. Der Käufer muß also auf jeden Fall bei Annahme der Lieferung im Falle des Verzuges den Vorbehalt wiederholen. Selbstverständlich können die Parteien andere Abmachungen treffen, d. h. sie können ausdrücklich den § 341, Abs. 3 BGB. für die Lieferung, die Gegenstand des Vertrages bildet, ausschließen.

Annahme der Leistung bedeutet ein derartiges Verhalten des Empfängers bei Entgegennahme der Leistung, daß der Empfänger die Leistung als eine in der Hauptsache dem Vertrag entsprechende Erfüllung, wenn auch nur stillschweigend, anerkennt; hierzu gehört regelmäßig z. B. die Übergabe des Schlüssels eines Neubaus, die Anzeige von der Fertigstellung einer Betriebsmaschine durch den Unternehmer oder, falls die Inbetriebsetzung damit

verbunden ist, die Anzeige der Inbetriebsetzung und das Schweigen des Käufers. Schweigt also der Käufer, so geht ihm damit das Recht des Anspruches auf die noch nicht gezahlte oder noch nicht verrechnete Vertragsstrafe verloren, auch dann, wenn die Strafe bereits eingeklagt ist. Die Vorschrift, daß der Vorbehalt bei der Annahme erfolgen muß, ist wörtlich zu nehmen; denn jeder vor der Annahme erklärte Vorbehalt wirkt nicht bis zur Annahme fort, selbst wenn er als aufrecht zu unterstellen ist (RG. 73, 147; 68, 41; 59, 102; 58, 261; 53, 358).

Nur die vorbehaltlose Annahme der ganzen Leistung zieht den Verlust der Strafe nach sich, nicht die Annahme der Teilleistung. Ist ein einheitliches Ganze in Teilleistungen zu erfüllen, so genügt ein Vorbehalt bei der ersten Lieferung (OLG. Marienwerder, „Recht“ 04, 445) oder bei Empfang der Hauptleistung (RG. 57, 341). Haben die Parteien vor Empfang der Hauptleistung eine besondere Vereinbarung über die bereits verfallene Strafe getroffen, so ist nicht einmal mehr ein Vorbehalt bei Empfang der Hauptleistung nötig (RG. 72, 170).

Bei sogenannten „Sukzessivlieferungen“, d. h. wenn z. B. für eine Anzahl Maschinen Teillieferungen zu bestimmten Fristen verabredet sind, oder wenn ein großes Werk erstellt wird, das aus einer Reihe von Einzelwerken besteht, deren Fertigstellung zu bestimmten Fristen nach und nach zu erfolgen hat, ist der Vorbehalt bei jeder einzelnen Lieferung zu machen (JW. 08, 238).

In vorbehaltloser Annahme einer ungehörigen Leistung oder einer Teilleistung liegt sogar ein Verzicht auf die Strafe, wenn die ungenügende Leistung erkennbar als gehörige Volleistung angeboten worden ist und die Umstände auf einen Verzichtswillen schließen lassen.

Die Beweislast für den Vorbehalt trifft den Käufer.

**Schadensersatz wegen Nichterfüllung.** Der Schaden besteht in dem Nachteil, der dem Käufer durch die Nichtlieferung zur Lieferungszeit erwächst, nicht in dem weiteren Nachteil, der ihm durch den Nichtbesitz der Ware seit dem Erfüllungstag entsteht. Denn auf diesen Besitz verzichtet er ja und wählt statt dessen den Schadensersatz (ORHG. 6, 194). Der Käufer kann neben dem Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht auch noch Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen (RG. 50, 262; 57, 106), insbesondere also auch nicht eine Vertragsstrafe wegen verzögerter Erfüllung (RG. 2, 29). Der Käufer kann den Schaden in jeder sachgemäßen Art geltend machen.

1. Er kann den Gewinn berechnen, der bei verständiger Würdigung der Lage mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war;



2. er kann auch aber auch den wirklich entgangenen Gewinn und den wirklich eingetretenen Schaden berechnen.

Er kann zwischen beiden Berechnungsarten nach Belieben wählen.

Als Geringstes steht dem Käufer der Anspruch auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem Vertragspreise und dem Marktpreise zur Zeit und am Orte der schuldigen Lieferung zu. Haben die Waren keinen Marktpreis, so berechnet sich der Schaden aus dem Unterschied zwischen Vertragspreis und Verkaufswert.

Die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung hat bei dem Gerichte des Ortes zu erfolgen, bei dem die Lieferung zu erfüllen ist.

**Rücktritt wegen Nichterfüllung der Lieferung.** Wählt der Käufer das Recht des Rücktritts, so kann er weder entgangenen Gewinn noch auch positiven Schaden in Rechnung stellen. Es gelten dann die Vorschriften des § 327 BGB. Mit der Erklärung des Rücktritts ist der Vertrag aufgehoben und kein Teil braucht ihn mehr zu erfüllen (RG. 59, 97). Die beiderseits bereits empfangenen Leistungen sind Zug um Zug zurückzugewähren. Für Ausübung des Rücktrittsrechtes kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist setzen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt das Rücktrittsrecht (§ 355 BGB.).

Ist es dem Käufer unmöglich, die strittige Ware zurückzugeben, so ist zu unterscheiden, ob die Ursache hierfür vor oder nach der Rücktrittserklärung gegeben ist. Im ersten Falle ist dann zu untersuchen, ob durch Verschulden des Käufers die Ware wesentlich verschlechtert, d. h. objektiv in ihrem Werte gemindert (RG. 64, 374) oder ganz oder zu einem erheblichen Teile untergegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zurückgegeben werden kann. In diesen beiden Fällen ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Hat der Käufer vor seiner Rücktrittserklärung hingegen nur eine unwesentliche Verschlechterung oder den Untergang eines unerheblichen Teils der Kaufsache verschuldet, so wird der erklärte Rücktritt nicht hinfällig.

Ist nach der Rücktrittserklärung durch sein Verschulden die Kaufsache wesentlich verschlechtert, ganz oder zu einem erheblichen Teile untergegangen oder ist er aus einem anderen Grunde (Verarbeitung, Umbildung, Veräußerung) zur Rückgabe außerstande, so wird die Rücktrittserklärung nicht hinfällig. Steht die Verschlechterung oder der Untergang der Ware fest, so hat der Käufer, der zurücktreten will, zu beweisen, daß der Untergang oder die Verschlechterung nicht von ihm verschuldet ist (§ 282 BGB.; RG. 56, 261).

**Fristbestimmung.** Der Käufer kann nach Eintritt des Verzuges dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Ware nach dem Ablauf der Frist ablehnen werde (§ 320 BGB). Eine Form für diese Fristbestimmung ist nicht vorgeschrieben. Die Erklärung muß jedoch dem Verkäufer zugegangen sein, andernfalls ist sie unwirksam (RG. 53, 75). Sie ist einseitig nicht widerruflich (RG. 53, 167; 52, 92). Es genügt, wenn die Nachfrist so gesetzt ist, daß binnen einer bestimmten Frist mit der Lieferung begonnen und die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu Ende geführt sein müsse.

Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, derart, daß die Interessen beider Teile berücksichtigt werden.

Die Fristbestimmung und Androhung, daß die Lieferung nicht mehr angenommen werde, muß bestimmt sein. Es genügt nicht die Redewendung, daß man in Erwägung ziehen werde, ob man die Annahme der Erfüllung nicht ablehnen werde; auch nicht die Angabe, daß man nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Folgen ziehen werde, auch nicht, daß man den Gegner für den Schaden verantwortlich machen werde. Wohl aber genügt die Erklärung, daß man nach fruchtlosem Ablauf der Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung wählen werde. Wird mit dieser Androhung das Verlangen auf Erfüllung verbunden, so ist, da Erfüllung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sich ausschließen, nur Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung als angedroht anzunehmen, d. h. es liegt eine verschärfte Mahnung vor. Die Erklärung, daß man zurücktrete und Schadensersatz beanspruche, genügt. Im übrigen kommt es bei allen diesen Erklärungen immer darauf an, wie sie nach den Umständen vom Gegner aufgefaßt werden mußten.

#### **Ablehnung der Lieferung ohne Fristbestimmung und Androhung.**

Die Annahme der Lieferung kann ohne Fristsetzung und Androhung der Abkehrung sofort abgelehnt werden:

1. wenn die Erfüllung des Vertrages (der Lieferung) infolge des Verzugs für den Käufer kein Interesse hat (§ 326 Abs. 2 BGB.), z. B. bei Lieferung von Maschinen für sogenannte „Campagne-Industrien“ wie die Zuckerindustrie, oder bei Maschinen zur Herstellung von „Saisonwaren“. Entscheidend ist hierbei, ob die Ware für den bestimmten Zweck oder zur Deckung des Bedarfs, wozu sie dienen soll, infolge des Verzugs nicht mehr verwendbar ist. Die Umstände des einzelnen Falles im Zeitpunkt des Zugehens der Erklärung des Verkäufers sind hierbei entscheidend

(RG. 4, 56). Es ist gleichgültig, ob die Zweckbestimmung dem Verkäufer bekannt war oder nicht, d. h. daß z. B. die Maschine für eine bestimmte Campaignezeit oder Campaigne-Industrie dienen sollte.

2. Wenn der Verkäufer die Erfüllung der Lieferung bestimmt verweigert hat.

Mit dem Ablauf der Frist kann mangels einer gegenteiligen Vereinbarung weder der Käufer die Lieferung fordern noch der Verkäufer liefern; für beide Teile sind also die Wirkungen der Nachfrist bindend, wenn sich die Parteien nicht nachträglich anderweitig einigen.

Nach dem Ablauf der Nachfrist hat der Käufer bei Nichterfüllung das Recht, Schadensersatz zu verlangen oder von dem Kaufe zurückzutreten.

Bei sogenannten Sukzessivlieferungen kann in der Regel im Falle des Verzuges mit der zweiten, dritten oder folgenden Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt nicht wegen der bereits erfolgten Lieferung verlangt werden, jedoch ist zu folgern, daß der Verkäufer sich mit der gesamten Lieferung, soweit sie noch nicht erfolgt ist, im Verzug befindet. Es ergeben sich folgende drei Fälle:

1. der Käufer kann für die verschiedenen rückständigen, bereits verfallenen Teillieferungen seine Rechte verschieden ausüben, wegen der einen auf Lieferung bestehen, wegen der anderen zurücktreten, wegen der dritten Schadensersatz verlangen;

2. der Käufer kann wegen aller fälligen und noch nicht fälligen Teillieferungen im ganzen Schadensersatz verlangen und wegen derselben zurücktreten, so daß er in Zukunft Lieferungen nicht mehr anzunehmen braucht, auch wenn ein Teil der ausstehenden Lieferungen noch gar nicht verfallen ist;

3. der Käufer kann jedoch seine Rechte bezüglich der in Zukunft noch ausstehenden, noch nicht fälligen Teillieferungen nur einheitlich ausüben.

Auch bei den Sukzessivlieferungsverträgen ist zu untersuchen, ob die teilweise Erfüllung für den Käufer noch Interesse hat oder nicht.

## 2. Der Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises.

Um den Käufer bezüglich der Zahlung in Verzug setzen zu können, sind drei Voraussetzungen gewöhnlich erforderlich:

1. Fälligkeit des Kaufpreises;
2. Aufforderung zur Zahlung des Kaufpreises;
3. schuldhafte Unterlassung der Zahlung.

**1. Fälligkeit des Kaufpreises.** Gewöhnlich ist der Kaufpreis wegen Lieferung der Ware Zug um Zug zu zahlen. Da aber für die meisten Waren innerhalb bestimmter Frist nach Annahme die gesetzliche Rügefrist besteht und nach Eintreffen der Ware meist dieselbe erst auf Fehler untersucht werden kann und der Käufer erst dann in der Lage ist, die Annahme der Ware gegen Mängel abzulehnen oder Wandlung zu verlangen, so hat sich im Handelsverkehr vorwiegend der Brauch eingebürgert, den Kaufpreis erst nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu zahlen. Durch unbegründete Annahmeverweigerung kann der Käufer seine Zahlungspflicht nicht hinausschieben.

Zahlt der Käufer, wenn auch unter Verwahrung oder Vorbehalt so liegt kein Verzug vor.

Die Bezahlung nach Eintreffen der Ware oder Erfüllung der Leistung bedeutet eine Stundung des Kaufpreises.

**2. Aufforderung zur Zahlung.** Der Verzug des Käufers in der Zahlung des Kaufpreises ist nur vorhanden, wenn eine Aufforderung an den Käufer zur Zahlung erfolgt. Die Aufforderung ist nicht notwendig:

1. wenn für die Zahlung ein Tag nach dem Kalender bestimmt ist;
2. wenn der Käufer unberechtigterweise erklärt, er zahle nicht oder er zahle nur unter gewissen Bedingungen.

**3. Schuldhafte Unterlassung der Zahlung.** Schuldhafte Unterlassung der Zahlung liegt vor, wenn die Zahlung auf Grund von Umständen unterblieben ist, die der Käufer zu vertreten hat. Sein Zahlungsvermögen hat der Käufer aber auch dann zu vertreten wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (§ 279 BGB.). Der Einwand, daß er nicht zahlen kann oder daß seine Zahlungsunfähigkeit durch unverschuldete Unglücksfälle herbeigeführt worden ist entschuldigt ihn nicht.

Irrtum in der Vertragsauslegung und sonstiger Rechtsirrtum entschuldigen hierbei im allgemeinen ebenfalls nicht; jedoch kommt es hier auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Zur schuldhafte Unterlassung der Zahlung des Kaufpreises gehört regelmäßig eine Mahnung des Verkäufers (§ 284 BGB.). Die Mahnung ist formlos, jedoch muß sie bestimmt und unzweideutig sein. Die Zusendung einer Rechnung enthält noch keine Mahnung, jedoch die mehrfache Übersendung einer solchen. Die Übersendung einer quittierten Rechnung oder einer Rechnung mit der Bitte, das Weitere wegen Zahlung zu veranlassen (Pr. OVG. 43, 195) und Postauftrag (OLG. München, Seufferts Blätter 05, 332)

sind dagegen deutliche Mahnungen. Die Mahnung muß nach der Fälligkeit geschehen.

Die Mahnung wird überflüssig, wenn der klare Willen der Parteien feststeht, daß der Käufer ohne weiteres in Verzug sein soll, wenn er bis zu einem gewissen Zeitpunkt nicht gezahlt hat, oder wenn er dem Verkäufer gegenüber anerkannt hat, daß er sich im Verzug befindet.

Die Beweislast trifft den Verkäufer insofern, als er die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises und die Fälligkeit dartun muß, ebenso die Mahnung.

Der Zahlungsverzug des Käufers gibt dem Verkäufer das Recht entweder:

1. auf Zahlung zu bestehen und Schadensersatz wegen der verspäteten Zahlung zu verlangen oder
2. dem Käufer eine Frist zur Leistung mit der gesetzlich geforderten Erklärung zu bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist hat der Verkäufer das Recht:

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verkaufe zurückzutreten. Der Schaden kann in verschiedener Weise berechnet werden. Der Verkäufer kann den Unterschied zwischen dem Selbstkostenpreis und dem Verkaufspreise verlangen (RG. 60, 346). Er kann sich mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß er diesen Unterschied verdient hätte, wenn der Käufer den Vertrag erfüllt hätte. Der Käufer kann nicht einwenden, daß der Verkäufer im Besitze der Ware geblieben sei, sie anderweitig ebenso günstig hätte verkaufen können oder verkauft habe (Hamburg OLG. 23, 9). Der Verkäufer kann auch den Preisunterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem niedrigeren Verkäuflichkeitspreis in Rechnung stellen (RG. 53, 14). Eine derartige Ermittlung bedeutet den abstrakten Schaden, den der Verkäufer erleidet. Er kann aber auch den konkreten Schaden in der Weise berechnen, daß er die Ware anderweitig verkauft und den dabei erlittenen Ausfall ermittelt. Er muß jedoch bei einem solchen Verkauf nach Treu und Glauben verfahren und hat hierbei für jede schuldhafte Handlung, nicht auch für grobe Fahrlässigkeit einzustehen (RG. 57, 107; 54, 411). Erzielt der Verkäufer bei einem solchen Selbsthilfeverkauf Gewinn, so verbleibt er ihm, weil dieser Selbsthilfeverkauf für seine Rechnung erfolgt; jedoch muß er diesen Gewinn auch den sonstigen Schaden in Anrechnung bringen, den er wegen Nichterfüllung erlitten hat (RG. 53, 15).

Der Verkäufer kann jedoch seinen Schaden noch ganz anders berechnen, je nach dem er besondere Ausgaben für Beschaffung von Rohstoffen, Anstellung von Arbeitern, Bestellung fertiger Waren usw. hatte. Dies muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden.

Die Geltendmachung der Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erfolgt an dem Gerichte desjenigen Ortes, an dem die Hauptverpflichtung zu erfüllen ist.

Bezüglich der unter 2 erwähnten gesetzlich geforderten Erklärung ist folgendes zu bemerken: Die Erklärung wird vom Gesetz verlangt. Sie ist dem kaufmännischen Verkehr durchaus nicht geläufig. Die Bedeutung liegt entgegen dem Wortlaut nicht darin, daß nun der Verkäufer den Kaufpreis für erfolgte Lieferung nicht mehr erhalten würde oder nicht mehr annehme, sondern in erster Linie darin, daß er von weiteren vertragsmäßigen Lieferungen, die er noch nicht gemacht hat, nach Ablauf der Frist befreit ist. Die Erklärung hat noch eine zweite praktische Bedeutung. Hat der Käufer die Abnahme der Ware grundlos verweigert oder die Ware ohne Grund beanstandet und zur Verfügung gestellt, so muß der Verkäufer, der dem Käufer überhaupt nicht mehr liefern und freie Verfügung über die verkaufte Ware haben will, die oben angeführte Erklärung abgeben. Der Verkäufer muß also seine Absicht, nicht zu liefern, in der Form erklären, daß er dem Käufer androht, nach Ablauf der Frist Zahlung nicht mehr annehmen zu wollen.

Tritt der Verkäufer vom Vertrage zurück, so kann er weder den entgangenen Gewinn noch auch den ihm erwachsenen Schaden geltend machen (RG. 50, 266; 48, 273); denn Rücktritt und aus dem Vertrag entspringender Anspruch auf Schadensersatz schließen sich aus. Durch den Rücktritt erlischt das ganze Schuldverhältnis. Die beiderseitigen Leistungen sind Zug um Zug zurückzugewähren, und zwar an dem Orte, an dem die zurückzugewährenden Leistungen sich zur Zeit der Rücktrittserklärung vertragsmäßig befanden. Der Käufer hat also die Kaufsache, der Verkäufer den Kaufpreis oder die erhaltenen Anzahlungen mit Zinsen vom Tage des Empfangs ab zurückzuerstatten (§ 347 Satz 3 BGB.). Geleistete Sicherheiten sind zurückzugeben. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht innerhalb der Frist erklärt ist. Der erklärte Rücktritt wird nachträglich wieder unwirksam, wenn der andere Teil den Rücktrittsberechtigten wegen Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes im Verzuge ist und ihm alsdann vergeblich eine angemessene Frist unter der Androhung gesetzt hat, daß er die Annahme nach Ablauf dieser Frist ablehne.

Dem Verkäufer steht im Falle des Verzuges des Käufers in der Zahlung des Kaufpreises noch das Recht zu, die Ware zurückzuhalten, bis der Käufer den Preis gezahlt hat, das ist die Einrede des nichterfüllten Vertrages. Bei teilweiser Erfüllung darf der Verkäufer, der die Teilleistung angenommen hat, nur so viel zurückhalten, als dem Wert der ausgebliebenen Gegenleistung entspricht (RG. 4, 198), es wäre denn, daß die Vertragseinheit oder das Interesse des Verkäufers nach Treu und Glauben die Weigerung für seine ganze Leistung rechtfertigte (ROHG. 7, 229; 13, 335; RG. 57, 165; RG. 54, 165; 56, 152). Ist der ausgebliebene Teil der Leistung des Käufers verhältnismäßig geringfügig, so kann deswegen die Gegenleistung überhaupt nicht verweigert werden, wenn eine Zurückhaltung gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstoßen würde. Auch bei böswilliger Nichtleistung eines Teiles kommt es auch auf die Umstände an, ob das Interesse des vertragstreuen Teiles so groß ist, daß er überhaupt einstweilen jede Erfüllung ablehnen darf.

Es entscheiden also die Schwere und Tragweite der Vertragsverletzung (RG. 68, 22).

Eine drohende Vertragsverletzung berechtigt den Verkäufer nicht zur Zurückhaltung mit seiner Leistung. Der Käufer muß erst den Vertrag verletzen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags hat nur aufschiebende Wirkung.

Neben dem Recht auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Ware kann der Verkäufer vom Fälligkeitstage 5 v. H. Zinsen des Kaufpreises verlangen.

## Der Verzug in der Annahme der Ware durch den Käufer.

§ 373 HGB. bestimmt:

„Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers. Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem

Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.“

Der Käufer ist hinsichtlich der Ware sowohl Gläubiger als Schuldner. Er hat sie zu fordern, er hat sie aber auch abzunehmen. Der obige Paragraph handelt von seiner Eigenschaft als Forderungsberechtigter.

Damit der Käufer in Annahmeverzug kommt, ist die Erfüllung von drei Bedingungen notwendig:

1. Das Angebot der Ware;
2. die Lieferungsbereitschaft des Verkäufers (Lieferers);
3. die Annahmeverweigerung durch den Käufer (Besteller).

Hat der Besteller die Ware vom Lieferer abzuholen, so kommt er mit der Annahme der Ware in Verzug, wenn er dieser Abholungspflicht nicht rechtzeitig genügt. Hat der Lieferer dem Käufer die Ware zu übersenden, so kommt der Käufer in Annahmeverzug, wenn er die Ware, die ihm am Bestimmungsort zur Ablieferung angeboten ist, dem Verkäufer oder der Transportperson nicht abnimmt, wenn er z. B. die Abnahme von der Bahnverwaltung verweigert (ROHG. 9, 77). Hat der Käufer abzurufen oder zu „spezifizieren“, so gerät er in Annahmeverzug, wenn der erfüllungsbereite Verkäufer erfolglos den Abruf oder die Spezifikation verlangt hat (§ 295 BGB.; RG. 43, 104; 10, 99).

Ein Annahmeverzug liegt nicht vor, wenn der Käufer beim Gattungskauf die Sache mit Recht als vertragswidrig zurückgewiesen hat. Hingegen liegt ein Annahmeverzug vor, wenn der Käufer spätere Annahme zusagt oder die Ware für Rechnung und Gefahr des Verkäufers bei sich lagert. Stellt jedoch der Käufer die Ware erst nachträglich nach erfolgter Untersuchung dem Verkäufer wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung zur Verfügung, so liegt kein Annahmeverzug vor. Annahmeverzug liegt endlich auch noch vor, wenn der Käufer zwar die Ware annehmen will, aber bei Leistung Zug um Zug nicht zugleich den vom Verkäufer geforderten fälligen Verkaufspreis anbietet (§ 298 BGB.).

Die Lieferungsbereitschaft muß der Verkäufer dadurch dartun, daß er tatsächlich anbietet. Eine allgemeine Bereitschaftserklärung genügt nicht (RG. 57, 404). Die bestimmte Erklärung, daß die Ware zur Verfügung steht, genügt, wenn der Käufer dem Verkäufer erklärt hat, daß er die Ware nicht annehmen wird oder wenn zur Bewirkung der dem Verkäufer obliegenden Erfüllungshandlungen eine Handlung, d. h. eine Mitwirkung des Käufers erforderlich ist, z. B. wenn der Käufer die Fertigstellung von Gebäuden, Fundamenten oder dergleichen übernommen hat. In solch



einem Falle genügt auch die Aufforderung an den Käufer, die erforderliche Mitwirkung vorzunehmen (§ 295 BGB.).

Stellt der Verkäufer fest, daß der Käufer die ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig vornimmt oder vorgenommen hat, obgleich für sie ein Kalendertag bestimmt ist, so bedarf es weder des tatsächlichen noch des wirklichen Angebots (§ 296 BGB.).

Erklärt der Käufer im voraus, daß er die Ware nicht annimmt, so braucht der Verkäufer dieselbe auch nicht mehr anzubieten. Dem steht gleich, wenn der Käufer erklärt, er werde zwar die Ware annehmen, aber den Kaufpreis nicht zahlen.

Die Ware muß selbstverständlich in vertragsmäßiger Beschaffenheit angeboten werden.

Ist hingegen der Verkäufer zur Zeit des Angebots nicht imstande oder zu derjenigen Zeit die Ware zu liefern, in der der Käufer kalendermäßig bei der Erfüllungshandlung des Verkäufers mitzuwirken hätte, so kommt der Käufer nicht in Annahmeverzug.

Die Beweislast, daß der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzug ist, hat im allgemeinen der Verkäufer.

Holt der säumige Käufer alles nach, was zu gehöriger Annahme gehört, und gibt er diese Tatsache dem Verkäufer bekannt, so ist der Annahmeverzug für die Zukunft geheilt, wenn der Käufer die bisher durch den Verzug entstandenen Kosten übernimmt (RG. 32, 63).

Die beiden Möglichkeiten der Hinterlegung der Ware oder der Versteigerung bezw. des Selbsthilfeverkaufs sind solange gegeben, als der Annahmeverzug des Käufers dauert, jedoch muß dem Selbsthilfeverkauf eine Androhung vorangehen. Nur bei Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Androhung unterbleiben. Die öffentliche Versteigerung muß nach den am Orte des Verkaufs bestehenden Rechtsgrundsätzen erfolgen, meist durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen zur Versteigerung befugten anderen Beamten. Im allgemeinen soll der Selbsthilfeverkauf dort stattfinden, wo sich die Ware zur Zeit der Annahmeverweigerung befindet. Der Selbsthilfeverkauf darf erst vorgenommen werden, nachdem der Abnahmetermin vorüber ist. Der Verkäufer hat zu beweisen, daß der Selbsthilfeverkauf ordnungsgemäß erfolgt ist, anderenfalls ist er schadensersatzpflichtig.

„Durch die Vorschrift des § 373 werden die Befugnisse nicht berührt, welche dem Verkäufer nach dem BGB. zustehen, wenn der Käufer im Verzuge der Annahme ist (§ 374 BGB.).“ Der Verkäufer kann also nach seiner Wahl sich der Rechte des § 373 HGB. oder der Rechte nach dem BGB. bedienen, je nachdem, welche Rechte ihm im einzelnen Falle günstiger erscheinen. Er kann auch die Rechte zu seinen Gunsten

nebeneinander ausüben. Das BGB. gewährt dem Schuldner, dessen Gläubiger sich im Annahmeverzug befindet, zwei Rechte:

1. Der Verkäufer kann den Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot und für die Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte (§ 304 BGB.).

2. Der Verkäufer kann einen zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeigneten Gegenstand öffentlich versteigern lassen und den Erlös hinterlegen (§ 383 BGB.).

Allgemein sei noch bemerkt, daß der Verkäufer von dem Augenblicke an, in dem der Käufer sich in Annahmeverzug befindet, in der Regel nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet (§ 300, Abs. 1 BGB.). Bei der Versteigerung oder dem Selbsthilfeverkauf ist die Ware unter Berücksichtigung der Interessen beider Teile zum höchstmöglichen Preise zu verwerten. Für die Vornahme des Selbsthilfeverkaufs kann der Verkäufer Provision verlangen.

## Die Lieferung der Ware.

### Die Untersuchungs- und Rügepflicht.

#### Das Recht auf Wandelung, Minderung und Schadensersatz.

„Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Sendung der Anzeige der Mängel. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen (§ 377 HGB.).“

Der Inhalt dieses Paragraphen bedeutet, daß im Verkehr der Kaufleute untereinander der Käufer verpflichtet ist, eine sofortige Mängelanzeige zu machen, um sich seine Rechte aus der mangelhaften Beschaffenheit der Ware zu erhalten. Ist der Käufer nicht Kaufmann, so gilt der § 464 BGB., nach welchem der Anspruch auf Gewährleistung des Käufers nur ausgeschlossen ist, wenn er eine mangelhafte Sache angenommen hat, obwohl er den Mangel kannte.

Die Untersuchung der Ware beim Eintreffen ist dem Käufer zur Pflicht gemacht oder doch zum mindesten ihm in seinem eigenen Interesse geboten, wenn er die Mängelanzeige ausüben will. Zur sachgemäßen Untersuchung gehört unter Umständen die Zuziehung von Sachverständigen. Dies tut der Käufer oftmals schon im eigensten Interesse zur sogenannten Beweissicherung.

Das ist für den Maschinenfabrikanten dann von besonderer Wichtigkeit, wenn der Mangel oder Fehler durch teilweise Verarbeitung, teilweisen Verbrauch oder teilweisen Umgestaltung später schwer oder gar nicht ermittelt werden kann. Sollen die einzelnen Stücke der Ware von gleicher Beschaffenheit sein, so genügt es, wenn der Käufer Stichproben macht. Kann er nachweisen, daß die Stichproben Mängel zeigten, so gilt die ganze Ware als mangelhaft, jedoch hat der Verkäufer das Recht, den Gegenbeweis für die untersuchten Waren anzutreten. Ihm darf der Beweis auch nicht versagt werden, daß der nichtuntersuchte Teil der Ware von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist (ROHG. 12, 93).

Der Käufer braucht die Annahme erst zu erklären, wenn die Ware abgeliefert ist und wenn er sie untersuchen konnte; er kann nach der Untersuchung die Ware immer noch zur Verfügung stellen und den Eigentumserwerb ablehnen. Die Ablieferung ist regelmäßig mit Ausfolgung der Ware an den Spediteur oder Frachtführer des Käufers geschehen (ROHG. 3, 391); denn es ist Sache des Käufers mit der Empfangnahme und der sich daran anknüpfenden Untersuchung dazu fähige Personen zu betrauen. Hat der Verkäufer die Aufstellung von Maschinen oder sonstigen Waren mit übernommen, so ist die Ablieferung erst mit der betriebsfertigen Herstellung und Kundgabe an den Käufer geschehen, gleichgültig ob offene Mängel vorhanden sind, welche schon vor gebrauchsfertiger Herstellung wahrgenommen werden konnten.

Die Parteien können selbstverständlich bestimmen, was sie als Ablieferung angesehen haben wollen.

Der Ort der Untersuchung ist regelmäßig der Ablieferungsort. Ist die Ware erst ab Bestimmungsort zu untersuchen, so ist beim Gattungskauf für den Übergang der Gefahr der Erfüllungsort des Käufers maßgebend.

Die Vereinbarung, auf Grund deren die Untersuchung an einen andern Ort als den Ablieferungsort verlegt wird, bedeutet nicht eine Verlegung des Ablieferungsortes, sondern nur eine Verschiebung der Untersuchung.

Der Inhalt der Mängelanzeige muß die Mitteilung enthalten, daß der Käufer die Ware als gesetz- oder vertragswidrig gefunden hat. Hat der Verkäufer sich zur Ausbesserung verstanden, so braucht die

Anzeige nicht wiederholt zu werden, sondern es genügt dann beim Nichterfolge die Erklärung, daß die Ausbesserung ihren Zweck nicht erfüllt habe. Die Mängelanzeige muß die Mängel angeben, damit der Verkäufer Art und Umfang der Mängel erkennt. Eine bloße Zurückweisung der Ware genügt nicht, auch nicht eine allgemeine Erklärung der Unzufriedenheit. Vielmehr müssen die Mängel, wenn auch nicht alle Einzelheiten, so bezeichnet sein, daß der Verkäufer ermessen kann, um welche Mängel es sich handelt (RG. 47, 12; ROHG. 5, 261; 14, 68). Sind mehrere Mängel vorhanden, so muß jeder einzelne gerügt werden, jedoch vergibt sich der Käufer durch die unterlassene Rüge eines Mangels nichts hinsichtlich eines anderen Mangels (RG. 38, 10; 18, 55). Die Pflicht der Einzelrüge bezieht sich insbesondere auf die Lieferung aus einem Sukzessivlieferungsgeschäft. Die Mängelanzeige muß auch den Willen erkennen lassen, daß sich der Käufer die Lieferung als vollständige Erfüllung nicht gefallen lassen will. Jedoch ist eine bestimmte Form für die Mängelanzeige nicht vorgeschrieben. Der Käufer kann mit der Anzeige warten, bis er den Mangel mit Sicherheit festgestellt hat.

Offene und verborgene Mängel erfordern eine verschiedene Behandlung.

Offene oder leicht wahrnehmbare Mängel müssen unverzüglich nach der Ablieferung angezeigt werden, verborgene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung.

Ist die Mängelanzeige unterblieben oder in ungehöriger Weise erfolgt, so gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer muß sie behalten und kann keinerlei Rechtsmittel auf Grund der fehlerhaften Lieferung geltend machen, selbst wenn eine bestimmte Eigenschaft zugesichert ist, auch nicht Preisminderung oder Schadenersatz verlangen, außer wenn arglistiges Verschweigen, arglistige Zusicherung und arglistiges Vorspiegeln vorliegt. Ist bei vertragswidriger Lieferung eine Vertragsstrafe ausbedungen, so kann nach Genehmigung der Ware die Vertragsstrafe nicht gefordert werden. Wird durch die Mängel die Brauchbarkeit der Kaufsache aufgehoben oder gemindert, so kommt es darauf an, ob nach dem Vertrag ein bestimmter Gebrauch vorausgesetzt ist. Eine stillschweigende Voraussetzung, daß die Verwendung der Kaufsache keiner polizeilichen Genehmigung bedürfe oder die erforderliche Genehmigung erhalten habe, begründet keine Gewährleistungsansprüche. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich mindern, kommen nicht in Betracht.

Ist die Zusicherung einer Eigenschaft für den Abschluß des Kaufvertrages bestimmend gewesen, so sind diese für die Gewährleistungsansprüche maßgebend. Der Zusicherung einer bestimmten

Eigenschaft steht die Zusicherung gleich, daß die Kaufsache von bestimmten Fehlern frei ist. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften als stillschweigend gegeben zu betrachten, wenn der Käufer beim Abschluß bestimmte Eigenschaften ausdrücklich verlangt und der Verkäufer daraufhin ohne Widerspruch abschließt. Das gleiche gilt, wenn der Verwendungszweck in den Vertrag aufgenommen ist.

Beim Sachmangel stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

1. Zunächst hat der Käufer das Recht der Wandelung, d. h., das Recht, den Kauf rückgängig zu machen;
2. oder er kann das Recht auf Minderung geltend machen, d. h. das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises;
3. bei Mangel einer zugesicherten Eigenschaft oder bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers kann von ihm statt Wandelung oder Minderung das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden;
4. bei einem Gattungskauf kann der Käufer statt Wandelung oder Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen;
5. bei schuldhaft-mangelhafter Lieferung steht dem Käufer allgemein auch noch das Recht auf Schadenersatz zu.

Ein Recht des Käufers auf Nachbesserung besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung. Die maßgebenden Paragraphen des BGB. lauten:

§ 459. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 461. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

§ 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

§ 463. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der zugesicherten Wandelung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 464. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche

nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

§ 465. Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.

§ 466. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten der Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

§ 467. Im Falle des § 352, nach welchem der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, ist die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

Ist gemäß § 377 HGB. der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ergibt sich über die einzelnen Gewährleistungsansprüche das Nachfolgende:

1. **Das Recht auf Wandelung.** Voraussetzung ist, daß ein Mangel der Sache rechtzeitig und gehörig gerügt ist. Die Wandelung kann vollzogen werden entweder durch einen Vertrag zwischen den beiden Parteien, indem der Käufer die Wandelung verlangt und der Verkäufer sich mit derselben einverstanden erklärt, oder bei Weigerung des Verkäufers durch rechtskräftigen Richterspruch. Das Verlangen nach Wandelung ist zulässig und dadurch bedingt, daß die Kaufsache zur Zeit des Gefahrüberganges mit einem erheblichen Fehler behaftet war oder einer zugesicherten Eigenschaft entbehrte. Durch zufälligen Untergang der Sache wird die Wandelung nicht ausgeschlossen (§ 350 BGB.). Der Käufer hat dann nur das etwa für die Kaufsache Erlangte zurückzugeben (§ 281 BGB.). Jedoch dauert die Verantwortlichkeit der Käufers bis zur Vollziehung der Wandelung fort. „Zufällig“ ist jeder Untergang, den der Käufer nicht verschuldet hat, insbesondere, wenn die Kaufsache durch den Mangel selbst untergegangen ist. Hatte der Käufer die Kaufsache gegen Feuer zu versichern und hat er die Versicherung unterlassen, so ist durch die Unterlassung der Versicherung der Untergang der verbrannten Sache doch nicht vom Käufer verschuldet, es sei denn, daß er den Brand selbst verschuldet hätte. Das Unterlassen der Versicherung macht den Käufer nur für den Schaden ersatzpflichtig. Ist die Wandelungserklärung des Käufers gerechtfertigt, so gerät der Verkäufer, wenn er die Ware nicht zurücknimmt, in Abnahmeverzug mit den Wirkungen des § 287 BGB. (RG. 56, 270) und in Annahmeverzug mit der Wirkung, daß der Käufer von da an nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einstehen muß. Der Zufall trifft von da an den Verkäufer. Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer vor Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung, den

Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sachen oder den Untergang eines erheblichen Teiles der Kaufsache verschuldet hat. Ist die Sache wesentlich verschlechtert und hat der Käufer dieselbe in vertragsmäßigen Zustände erhalten, oder ist sie sogar untergegangen, so hat der Käufer zu beweisen, daß dieser Zustand ganz oder überwiegend vom Verkäufer verschuldet ist (§ 282 BGB.; RG. 65, 13; 64, 256; 56, 270). Dem eigenen Verschulden des Käufers steht ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen gleich. Ferner ist die Wandelung ausgeschlossen, wenn der Käufer die Kaufsache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, es sei denn, daß der Mangel sich erst bei, d. h. infolge der Umgestaltung gezeigt hat.

Durch die Veräußerung der Sache wird dem Käufer sein Recht auf Wandelung nicht entzogen. Veräußert der Käufer vor Vollziehung der Wandelung die Kaufsache, so geht ihm das Wandelungsrecht nur verloren, wenn er sich durch die Veräußerung in die objektive Unmöglichkeit der Rückgewähr versetzt hat und ihn außerdem ein Verschulden an dieser Lage trifft (§§ 351 bis 354, 467 BGB.; RG. 50, 188; 54, 223; 59, 99). Die objektive Unmöglichkeit der Rückgewähr stellt der Verkäufer durch Fristsetzung unter der Androhung fest, daß nach Fristablauf die Rücknahme abgelehnt werde (§ 354 BGB.). Wenn der Wandelungsberechtigte erklärt hat, daß er seiner Rückgabepflicht nicht nachkommen könne oder wolle, so bedarf es dieses Verfahrens nicht (RG. 50, 189).

Der Verlust des Anspruches auf Wandelung tritt ferner ein, wenn der Käufer trotz Mängelrüge mit der Sache in einer Weise verfährt, die auf den Willen des Behaltens schließen läßt, z. B. wenn der Käufer die Ware mit Kenntnis des Mangels veräußert (RG. 43, 68; 17, 65; ROHG. 11, 201; 6, 331), oder wenn der Käufer den Weiterverkauf der zur Verfügung gestellten Ware auf eigene Rechnung unter Verheimlichung dieser Tatsache vor dem Verkäufer bewirkt (RG. 54, 80).

Die Wandelung wird regelmäßig ebenso ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware trotz Mängelrüge fortgesetzt gebraucht (RG. 43, 795), verbraucht oder verarbeitet, jedoch dann nicht, wenn der Verkäufer durch Zusicherung von Abänderung die Rückgabe der Sache hinausgezogen hat oder, wenn die Benutzung im wohlverstandenen Interesse des Verkäufers lag (RG. 22, 78), oder durch die Verhältnisse geboten oder durch besondere Umstände nach verständiger Beurteilung entschuldigt war (RG. 43, 69). Durch diesen Gebrauch darf die Ware nicht wesentlich verschlechtert werden (RG. 39, 170; ROHG. 12, 142).

Der Käufer, der in Kenntnis des Mangels Minderung wählt, geht des Wandelungsrechtes noch nicht verlustig.

Beide Teile können, wenn die Wandelung vollzogen ist, Rückgewähr des Geleisteten verlangen, als ob der Vertrag nicht geschlossen wäre. Der Käufer hat die Kaufsache hierbei in dem früheren Zustand zurückzugeben, der Verkäufer hat die Verpflichtung, die Kaufsache zurückzunehmen. Es ergibt sich eine Art gegenseitiger Abrechnung, wobei der Käufer die gemachten Aufwendungen als Ersatz beanspruchen darf. Beide Parteien haben wegen ihrer Ansprüche das Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 320, 322 BGB. bei verzögerter Rückgewähr. Die aus der Wandelung sich ergebenden Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen und zwar nach dem Rechte des Ortes, an dem der Käufer zu erfüllen hat.

**2. Das Recht auf Minderung.** Das Recht auf Minderung, d. h. das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises setzt beim Handelskauf ebenfalls voraus, daß der Mangel rechtzeitig und gehörig gemäß § 73 gerügt worden ist (außer im Falle arglistigen Verschweigens oder arglistiger Vorspiegelung), und daß der Mangel zur Zeit des Gefahrüberganges vorhanden war.

Die Minderung wird dadurch vollzogen, daß der Verkäufer sich mit ihr einverstanden erklärt oder dadurch, daß auf die Klage oder Widerklage sie vom Richter rechtskräftig festgesetzt wird. Es ist hierbei dem Ermessen des Richters überlassen, die Höhe der Minderung festzusetzen.

Die Art, wie der Kaufpreis herabzusetzen ist, ist in dem nachfolgenden Paragraphen bestimmt:

§ 472 BGB. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangel-freiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zugrunde zu legen.

§ 473 BGB. Sind neben dem in Geld festgesetztem Kaufpreise Leistungen bedungen, die nichtvertretbare Sachen zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

Der Umstand, daß der Käufer die Sache inzwischen anderweit mit Gewinn verkauft hat, ist kein Einwand gegen den Minderungsanspruch. Durch Abgabe der Wandelungserklärung wird die Minderung nicht ausgeschlossen.

Durch den Weiterverkauf der Ware wird die Preisminderung nicht ausgeschlossen (RG. 17, 68; 43, 67), desgleichen nicht durch sonstige Verfügung über die Ware (RG. 66, 115; 25, 30), auch dann nicht, wenn der Käufer vorher die Ware zur Verfügung gestellt, also



erklärt hatte, die Wandelung zu wählen (R.G. 39, 174; 43, 37 und 67). Als Erfüllungsort gilt der Ort, an dem der Verkäufer überhaupt zu erfüllen hat.

**3. Das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.** Dem Käufer steht statt der Wandelung und Minderung das Recht zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Sache zur Zeit des Kaufes eine Eigenschaft fehlt, welche der Verkäufer zugesichert, oder wenn die Sache einen Fehler hat, den der Verkäufer arglistig verschwiegen, oder wenn er eine Sacheigenschaft arglistig vorgespiegelt hat. Die Arglist liegt in letzterem Falle in der fälschlichen Angabe, es sei eine bestimmte, die Gewährung begründende Eigenschaft vorhanden oder es seien bestimmte Mängel nicht vorhanden. Der Schadenersatzanspruch kann in jeder angemessenen Weise berechnet werden. Es ist dem freien Ermessen des Richters nach § 387 ZPO. überlassen, die Höhe festzusetzen. Bei Schadensschätzung kommt alles in Betracht, was verständigerweise von Einfluß sein konnte, auch der Schaden, den der Käufer seinem Abnehmer ersetzen mußte, wenn er diesem infolge der mangelhaften Lieferung auch nur mangelhaft oder verspätet liefern konnte und dieser deswegen Ansprüche erhebt (R.G. 59, 238). Wird die Kaufsache zunächst zu Eigentum übergeben, der Kaufpreis aber gestundet, so muß der Verkäufer den Schadenersatz sofort leisten, weil er seinerseits durch Lieferung minderwertiger Ware noch nicht ganz erfüllt hat (R.G. 66, 339).

Entbehrt nur ein Teil der Kaufsache der zugesicherten Eigenschaften, so kann vollständige Nichterfüllung nur angenommen werden, wenn die teilweise Erfüllung für den Käufer kein Interesse mehr hatte.

Der Gerichtsstand für die Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung und der Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem der Verkäufer die ihm vertraglich obliegende Verpflichtung zu erfüllen hat.

**4. Beim Gattungskauf** kann der Käufer auch Lieferung mangelfreier Waren statt Wandelung oder Minderung verlangen. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Durch vorbehaltlose Annahme der mangelhaften Sache in Kenntnis des Mangels ist der Anspruch des Käufers ausgeschlossen, ebenso durch jedes nachträgliche Verhalten aus dem hervorgeht, daß er die Sache behalten will. Die auf Lieferung gerichtete Wahl des Käufers ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer mit der verlangten Nachlieferung einverstanden erklärt oder dazu rechtskräftig verurteilt ist. Erklärt sich der Verkäufer mit dem vom Käufer geltend gemachten Verlangen auf Lieferung einer mangel-

freien Sache nicht einverstanden, so kommt der Verkäufer in Leistungsverzug, wenn er dem berechtigten Anspruch nicht genügt. Entbehrt nur ein Teil der Kaufsache der vertragsmäßigen Eigenschaften, so kann der Käufer Lieferung einer völlig neuen mangelfreien Sache begehren. Der Verkäufer kann, wenn der Käufer einen Mangel behauptet, sich darüber Gewißheit verschaffen, ob der Käufer Nachlieferung verlangt. Bezüglich des Anspruchs auf Nachlieferung gilt das gleiche wie bei der Wandelung.

**5. Das umgekehrte Recht des Verkäufers, dem Käufer eine mangelfreie Sache anzubieten, besteht nicht.**

**6. Der allgemeine Anspruch auf Schadenersatz bei schuldhaft mangelhafter Lieferung.** Die schuldhafte Verletzung der Vertragspflichten macht schadenersatzpflichtig (RG. 52, 19; 53, 200; 56, 169). Es handelt sich hierbei um den Schaden, der durch ein Verschulden bei der Erfüllung verursacht worden ist. Wann ein Verschulden des Verkäufers vorliegt, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Auch hier steht der Schadenersatzanspruch dem Käufer nur zu, wenn er die Mängel gehörig und rechtzeitig rügt, auch dann, wenn er Wandelung verlangt. Der Gerichtsstand ist derjenige Ort, an dem der Schuldner den Vertrag zu erfüllen hat.

**Das Verhältnis der einzelnen Gewährleistungsrechte zueinander.** Beim Gattungskauf hat der Käufer das Wahlrecht zwischen Wandelung, Preisminderung und dem Verlangen auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist eine Eigenschaft zugesichert, ein Fehler arglistig verschwiegen oder eine nicht vorhandene Eigenschaft vorgespiegelt, so hat der Käufer auch noch die Wahl auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Beim Kauf einer bestimmten Sache hat der Käufer dieselben Rechte mit Ausnahme des Rechts auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Jedoch steht ihm immer nur eines dieser Rechte nach Wahl zu. Er kann nicht wegen eines Mangels Wandelung, wegen eines anderen Preisminderung, wegen eines dritten Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Er braucht jedoch seine Wahl nicht sofort zu treffen, sondern muß nur zunächst den Mangel anzeigen.

Zögert der Käufer mit seiner Wahl, so kann der Verkäufer eine Entscheidung dadurch herbeiführen, daß er sich zur Wandelung oder zur Lieferung mangelfreier Ware er bietet und dem Käufer eine angemessene Frist zur Erfüllung setzt, ob er eins dieser Rechte ausüben wolle. Er kann aber auch auf Zahlung des Kaufpreises klagen.

Hat der Käufer eines der beiden Rechte, Wandelung oder Lieferung einer mangelfreien Sache gewählt, und kommt der Käufer dann mit der Rückgewähr der von ihm zurückzugebenden Sache in Verzug,

so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Frist zur Rückgewähr unter der Androhung bestimmen, daß er die Annahme der Sache ablehnen will. Läßt der Käufer diese Frist fruchtlos verlaufen, so begibt er sich aller seiner Rechte.

Durch die Geltendmachung des Rechts auf Wandelung wird der Käufer in der Ausübung seiner übrigen Rechte nicht gehindert, durch die Geltendmachung des Anspruchs auf Minderung, trotz Kenntnis des Mangels wird das Recht der Wandelung wegen desselben Mangels noch nicht ausgeschlossen, durch die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung wird der Käufer in Ausübung seiner übrigen Rechte nicht gehindert.

#### **Die Haftung der Mängel wird ausgeschlossen:**

1. Durch eine vor Erstattung der Mängelrüge erfolgte Genehmigung der Ware;
2. durch die nicht erfolgte Anzeige in der nach § 377 vorgeschriebenen Weise;
3. durch nachträglichen Verzicht auf die Wirkungen gehöriger Mängelanzeige, d. h. wenn die Anzeige ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist;
4. dadurch, daß der Käufer die Mängel der verkauften Sache bei Abschluß des Kaufes kennt;
5. durch die Annahme der Sache seitens des Käufers, obgleich er den Mangel kennt;
6. durch Vereinbarung des Ausschlusses oder der Einschränkung der Gewährleistung.

#### **Die Beweislast.**

Werden Ansprüche auf Grund von Mängeln oder auf Grund der gegebenen Gewährleistung gestellt, so ist zu untersuchen, wer den Beweis zu erbringen hat, der Käufer oder Verkäufer.

Zunächst hat der Verkäufer die Ablieferung zu beweisen. Steht diese fest, so muß der Käufer die rechtzeitige und gehörige Mängelanzeige als Vorbedingung zur Geltendmachung seiner Rechte beweisen. Der Käufer muß also im einzelnen durch Tatsachen nachweisen, wann die Ware abgeliefert und wann die Mängelanzeige abgesandt worden ist, bei verborgenen Mängeln auch, wann die Untersuchung vorgenommen worden ist. Die Zeit der Ablieferung, der Untersuchung und Absendung der Rüge müssen so genau dargelegt werden, daß ersichtlich ist, daß der Käufer den Vorschriften des § 377 in allen Teilen genügt hat (ROHG. 4, 46). Glaubte der Käufer aus besonderen Gründen nicht rügen zu brauchen, so trifft ihn die Beweislast. Bei verborgenen Mängeln muß er auch beweisen, daß der Mangel nicht

sofort erkennbar war (ROHG. 7, 430). Hat er verspätet gerügt, so muß er nachweisen, daß ihn an der Verspätung keine Schuld trifft (RG. 49, 395). Ist der Mangel erst später hervorgetreten und kann er den Zeitpunkt der Entdeckung nicht genau angeben, so muß er die näheren Umstände der Entdeckung so genau angeben, daß es dem Richter möglich ist, zu beurteilen, ob die Anzeige auch unverzüglich nach der Entdeckung gemacht worden ist. Einen gewissen Schutz gewährt es dem Käufer, daß der Richter verpflichtet ist, seinerseits durch Befragen die Umstände genau festzustellen (§ 139 ZPO.).

Beim Gattungskauf hat der Verkäufer zu beweisen, daß die Ware die vertragsmäßige Eigenschaft besitzt und zwar auch dann, wenn der Käufer in Annahmeverzug geraten ist; beim Kauf einer bestimmten Sache hat der klagende Verkäufer die vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware zu beweisen. Die Beweislast kehrt sich um, wenn der Käufer dem Verkäufer schuldhafterweise oder durch ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten die Beweisführung unmöglich gemacht oder erschwert hat (RG. 5, 28; 20, 5; 60, 152), namentlich dann, wenn der Käufer mit der Kaufsache eine wesentliche Veränderung vornimmt (ROHG. 18, 333; 16, 323). Auch kraft gesetzlicher Vorschrift kehrt sich in bestimmten Fällen die Beweislast um. Dies trifft namentlich zu, wenn der Käufer, der gehörig gerügt hat, Ersatz fehlender Stücke verlangt (ROHG. 1, 167).

Macht der Verkäufer geltend, daß der Käufer die Sache in Kenntnis des Mangels abgenommen habe, so muß er dies beweisen. Den Beweis des Verschuldens bei der Schadenersatzklage wegen mangelhafter Erfüllung hat der Käufer zu führen.

Macht eine der beiden Vertragsparteien besondere Vereinbarungen über die Gewährleistung geltend, so obliegt ihr die Beweislast.

### Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

Gewöhnlich werden im industriellen Leben bei Lieferung von Waren bestimmte Fristen für die Lieferung und die Gewährleistung vereinbart, auf Grund deren dann alle Lieferungen erfolgen. Sind Vereinbarungen wegen der Gewährleistung nicht getroffen, so sind §§ 477 ff. maßgebend:

§ 477 BGB. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Übergabe an. Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen und zwar bis zur Beendigung des Verfahrens.

§ 478 BGB. Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch der auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er auch nach der Vollendung der Ver-

jäh rung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder Minderung dazu berechtigt sein würde. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme, Versicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigem Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Absatz gleichstehenden Handlung nicht.

§ 479 BGB. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nach der Vollendung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die sechsmonatliche Verjährungsfrist bezieht sich also auf sämtliche Gewährleistungsansprüche, die das BGB. gewährt, d. h. auf Wandelung, auf Minderung und auf Schadenersatz. Keine Anwendung findet die Verjährung auf Ansprüche aus der durch Vertrag vollzogenen Wandelung oder Minderung. Die Verjährung beginnt mit dem Augenblick der Ablieferung, wenn die Ablieferung nach Vertragschluß erfolgt ist, wie es meistens der Fall sein wird. Hat die Ablieferung vor dem Vertragsabschluß stattgefunden, so beginnt die Verjährung mit dem Vertragsschluß. Diese letzte Bestimmung ist bei Lieferung an Behörden oft von ausschlaggebender Bedeutung, weil in der Praxis meistens mit der Lieferung längst vorher begonnen werden muß, auch manchmal der Vertrag erst abgeschlossen wird, nachdem die Lieferung längst ausgeführt ist. War der Vertrag rechtlich unwirksam, so beginnt die Verjährung mit dem Augenblick der Nachholung des zur Rechtswirksamkeit Erforderlichen (§ 184 BGB.; RG. 65, 245).

#### **Die Verjährung wird unterbrochen:**

1. durch Klageerhebung (§ 209 BGB.). Der Klageerhebung stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls, Anmeldung zum Konkurs, Aufrechnung im Prozeß, Streitverkündung und Vornahme einer Vollstreckungshandlung. Nicht unterbrechend wirkt eine Einrede und der Antrag auf Abweisung einer Klage oder Widerklage. Eine neue Verjährung beginnt erst, wenn der Grund zur Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens weggefallen ist (RG. 72, 187). Klagezurücknahme hebt die erfolgte Unterbrechung mit der Wirkung auf, daß die Unterbrechung als nicht erfolgt gilt (§ 212 BGB.), selbst wenn die Zurücknahme erfolgt, weil ein Austrag durch Schiedsgericht in Aussicht genommen war.

2. Durch formloses Anerkenntnis des Anspruchs (§ 208 BGB.): „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.“ Es genügt aber auch jedes dem Berechtigten vor Ablauf der Ver-

jährrung erkennbar gemachte Verhalten des Schuldners oder seines Vertreters, aus dem sich die Überzeugung oder auch nur das Bewußtsein des Verpflichteten von dem Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt (RG. 78, 102; 73, 132; 63, 389; 54, 221).

3. Durch einen gehörig beschaffenen Antrag des Käufers auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises nach den §§ 485, 488 ZPO. Wird der Antrag zurückgewiesen, so gilt die Unterbrechung als nicht geschehen, es sei denn, daß die Zurückweisung nur aus formellen Gründen erfolgte (Hamburg OLGR. 3, 10), oder daß bereits Klage in der Hauptsache erhoben ist.

Die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung eines einzelnen Gewährleistungsanspruches unterbricht oder hemmt auch die Verjährung der andern. Die Teilklage muß vor Ablauf der Verjährung auf das ganze erweitert werden, sonst greift die Einrede der Verjährung Platz (RG. 77, 215; 66, 366). Das gleiche gilt von den der Klageerhebung gleichstehenden Handlungen, insbesondere von der Aufrechnung. Die Aufrechnung wirkt daher nur bis zur Höhe des geltend gemachten Betrages unterbrechend; das gleiche gilt auch von der Feststellungsklage.

Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, so können irgend welche Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung und der Anspruch auf Lieferung mangelfreier Ware, sowie alle aus Nichterfüllung dieses Anspruches sich ergebenden Rechte können trotz Ablaufs der Verjährung zur Aufrechnung verwertet werden, wenn die Anzeige des Mangels oder eine gleichstehende Rechtshandlung (Antrag auf Beweissicherung, Streitverkündung) vor Ablauf der Verjährung erfolgt war; Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um Forderungen aus ein und demselben Rechtsgeschäft handelt.

Der neben den Gewährleistungsansprüchen bestehende Schadenersatzanspruch wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache unterliegt denselben Verjährungsvorschriften wie diese. Es gilt aber auch hier wie beim Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung das oben Gesagte.

Es ergibt sich also hieraus, daß Fehler, die erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Ablieferung entdeckt werden auch wenn sie schon früher vorhanden waren, kein Recht auf Gewährleistung geben. Jedoch greifen diese Vorschriften über die Verjährung nicht Platz, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder Eigenschaften oder die Abwesenheit von Fehlern arglistig vorgespiegelt hat. Die Beweislast für die eingetretene Verjährung trifft den, der die Einrede vorschützt.

**Arglistiges Verschweigen eines Mangels** bedeutet ein auf Täuschung gerichtetes und geeignetes Handeln, d. h. das Bewußtsein, daß der Mangel erheblich ist, und der Wille, den Mangel trotzdem nicht zu offenbaren, obgleich nach Treu und Glauben eine Offenbarungspflicht besteht. Die arglistige Vorspiegelung bedeutet die ausdrückliche oder stillschweigende Aufstellung einer unwahren Behauptung über die Beschaffenheit der Kaufsache, ohne daß die Behauptung zum Vertragsinhalt gemacht worden ist. Ist sie zum Vertragsinhalt gemacht, so liegt arglistige Zusicherung vor. Die Arglist kann bei Abschluß und bei Ausführung des Vertrags ausgeübt sein. Der Beweis der Kenntnis von dem Mangel und des arglistigen Verhaltens liegt dem Käufer ob.

Als **Rechtsfolgen des arglistigen Verschweigens** und arglistigen Vorspiegelens ergibt sich das nachfolgende:

1. Die Mängelanzeige ist nicht erforderlich. Fehler, die der Käufer infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat, hat der Verkäufer bei arglistigem Verschweigen zu vertreten.
2. Der Käufer kann statt Wandelung oder Minderung Schadensersatz wählen.
3. Vereinbarungen, durch welche die Haftung für Fehler ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind nichtig.
4. Die Verjährungsfrist von 6 Monaten für die Ansprüche aus der Gewährleistung fällt fort, desgleichen die Pflicht zur Anzeige innerhalb 6 Monaten zur Aufrechterhaltung der Einreden.
5. Die Arglist bei Erfüllung des Vertrages begründet die schuldhaft mangelhafte Lieferung.
6. Arglistiges Verschweigen eines Fehlers und arglistiges Vorspiegeln einer nicht vorhandenen Eigenschaft oder der Abwesenheit eines bestimmten Fehlers bei Abschluß des Vertrages begründet das Recht auf Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB.). Zur arglistigen Täuschung genügt das Bewußtsein des Verkäufers, daß der Käufer bei Kenntnis der wahren Sachlage den Vertrag überhaupt nicht oder doch nicht so, wie geschehen, abschließen werde.

Die Anfechtungserklärung muß dem Gegner innerhalb Jahresfrist von demjenigen Zeitpunkte gerechnet zugehen, von welchem er wirkliche Kenntnis von der Täuschung, sowie der Person des Anfechtungsgegners erlangt. Die Wirkung gehöriger und rechtzeitiger Anfechtung ist die Nichtigkeit des Geschäfts, welche zur Folge hat, daß beide Teile das Empfangene nach den Grundsätzen über grundlose Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) einander zurückgewähren müssen. Als Schadensersatz kann neben der Anfechtung nur der Ersatz des

„negativen Vertragsinteresses“ verlangt werden, d. h. der Anfechtungsberechtigte muß in vermögensrechtlicher Beziehung so gestellt werden, wie er gestellt gewesen wäre, wenn er den Vertrag nicht geschlossen hätte; das bedeutet die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

**Arglistiges Verschweigen eines Fehlers bei Abschluß oder bei Erfüllung des Vertrages** kann eine unerlaubte Handlung sein, die dann zum Schadenersatz verpflichtet. Für einen solchen Schaden kann der Käufer vom Verkäufer, wenn er erst nach drei Jahren Kenntnis davon erhält, **innerhalb dreißig Jahren Schadenersatz** verlangen. § 852 BGB. bestimmt: „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“

Werden von den Parteien in den Lieferungsverträgen abweichende Änderungen getroffen, so können sich dieselben auf die Untersuchung und Anzeigepflicht, auf die Haftung der Mängel und auf die Verjährungsvorschriften beziehen. Ein völliger Verzicht auf die Verjährung ist unzulässig.

Die Vorschriften des § 377 finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte (§ 378).

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem andern Orte übersendete Ware beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Er kann die Ware, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§ 373 HGB.) verkaufen lassen (§ 379 HGB.).

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein anderes ergibt (§ 380 HGB.).

### **Der Kauf nach Probe oder nach Muster; der Kauf zur Probe.**

Beim Kauf nach Probe oder Muster muß die Ware mit der Probe oder dem Muster übereinstimmen. Wird nicht probegemäß geliefert, so entstehen die Rechtsfolgen, wie sonst, wenn die verabredete Eigen-



schaft nicht gewährt ist. Die maßgebenden Gesetzesvorschriften hierfür sind:

§ 495 BGB. Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 496 BGB. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Es liegt also ein Vertragsverhältnis vor, nicht nur ein Vertragsantrag. Das Merkmal, das diesem Kaufvertrage das unterscheidende Gepräge gibt, ist die in den Willen des Käufers gestellte Bedingung der Prüfung und Genehmigung. Ein Kauf auf Probe liegt nicht vor, wenn der Käufer nur für den Fall, daß die gelieferte Maschine den bedungenen Anforderungen nicht entsprechen werde, berechtigt sein soll, die Annahme abzulehnen, oder wenn Zahlung nach Richtigbefund der Ware erfolgen soll; denn hier ist die Zahlung nur bis zu dem Augenblick hinausgeschoben, in dem die Vertragsmäßigkeit der Ware festgestellt werden kann.

Aus dem Kauf auf Probe oder auf Besicht, welches einen bedingten Kaufvertrag darstellt, wird ein unbedingter, wenn der Käufer bis zum Ablauf der Frist oder auf die fristmäßige Aufforderung des Verkäufers die Ware genehmigt. Als Ablehnung mit Antrag auf Abschluß eines neuen Kaufes auf Probe ist es zu erachten, wenn der Käufer bedingt genehmigt oder um Fristverlängerung bittet. Die Genehmigung hat zur Folge, daß die durch Probe erkennbaren Mängel nicht mehr gerügt werden können.

Zu unterscheiden von dem Kauf „auf“ ist der Kauf „zur“ Probe. Der Kauf „zur“ Probe bedeutet einen festen, unbedingten Kauf.

### Die Übersendungspflicht der Ware.

Gesetzliche Bestimmung für die Versandungspflicht der gekauften Ware gibt es nicht. Mangels anderer Vereinbarung entscheidet oft der Handelsbrauch. Zunächst entscheidet hierüber die Bestimmung des Käufers. In Ermangelung einer Bestimmung des Käufers gilt der Verkäufer als beauftragt, statt seiner Bestimmung zu treffen. Die Interessen des Käufers sind hierbei nach Möglichkeit zu wahren. Eine Verpflichtung, die bei ihm lagernde Ware gegen Feuer zu versichern oder Transportversicherung zu nehmen, hat der Verkäufer nur, wenn sie üblich ist oder wenn er vom Käufer dazu Auftrag erhalten hat. Der Verkäufer hat beim Versand der Ware mit der Sorgfalt eines

ordentlichen Kaufmanns zu verfahren. Verstößt er hiergegen, so ist er dem Käufer für den ihm erwachsenden Schaden ersatzpflichtig.

Die Kosten der Versendung trägt der Käufer (§ 448 BGB.). Die Haftung für gehörige Verpackung trifft den Verkäufer. Die Kosten der Abrollung am Bestimmungsorte vom Bahnhof nach dem Geschäftslokale des Käufers und die Kosten bahnamtlicher Abfertigung und Verwiegung, ferner die Kosten der Abnahme und der Verpackung treffen ebenfalls den Käufer, während die Kosten der Übergabe der Verkäufer trägt; denn § 448 BGB. lautet:

die Kosten der Übergabe der verkauften Sache insbesondere die Kosten des Messens und Wägens fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem andern Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

### **Der Gefahrübergang bei Übersendung der Ware.**

In dem Augenblick, in dem der Verkäufer die gekaufte Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat, geht die Gefahr auf den Käufer über. Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (§ 447 BGB.).

In dem Falle des Verzuges in der Annahme geht die Gefahr mit dem Eintritt des Annahmeverzuges auf den Käufer über.

Sendet der Verkäufer zu früh ab, und durfte er nicht vor der vereinbarten Zeit leisten, so kann der Käufer die Annahme ablehnen.

Solange die Gefahr nicht auf den Käufer übergegangen ist, wird der Verkäufer durch den zufälligen Untergang der Kaufsache von der Verpflichtung zur Lieferung zwar frei, aber er verliert auch den Anspruch auf den Kaufpreis. Ist der Kaufpreis bereits gezahlt, so kann ihn der Käufer als grundlose Bereicherung zurückverlangen.

### **Der Eigentumsübergang beim Kauf.**

Der Käufer wird Eigentümer der ihm übersandten Ware in dem Augenblicke, in dem er sie annimmt oder zu erkennen gibt, daß er die Ware als sein Eigentum behalten will (JW. 04, 62; Naumburg OLGR. 12, 279).

Stellt der Käufer die übersandte Ware rechtzeitig von vornherein zur Verfügung, so geht das Eigentum auf den Käufer nicht über, stellt er die Ware nicht rechtzeitig zur Verfügung, so ist er Eigentümer geworden. Weist der Verkäufer die Zurverfügung

stellung zurück, so kann der Käufer immer noch von seinem Standpunkt zurücktreten und Eigentum an der Ware erwerben. Nimmt der Verkäufer die Zurverfügungstellung an, so erkennt er damit an, daß durch die erfolgte Lieferung der Vertrag nicht erfüllt ist, und er verspricht zugleich, vertragsmäßige Ware zu liefern.

### Der Eigentumsvorbehalt.

Der Eigentumsvorbehalt spielt im Maschinenbau eine große Rolle (vgl. Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen S. 796 ff.).

#### Der Begriff des Eigentumsvorbehalts.

Hat der Verkäufer einer beweglichen Sache sich beim Kaufabschluß das Eigentum bis zur Zahlung vorbehalten, gleichwohl aber dem Käufer die Sache übergeben, so wird der Käufer unmittelbarer, der Verkäufer mittelbarer Besitzer im Sinne des § 868 BGB. (RG. 69, 198; 54, 397). Der Käufer erwirbt im Zweifel erst durch vollständige Zahlung des Kaufpreises das Eigentum.

#### Die Wirkungen des Eigentumsvorbehalts.

1. Bei Nichtzahlung des Kaufpreises kann der Verkäufer durch Eigentumsklage die Herausgabe der Ware verlangen, ohne vom Kauf zurückzutreten, d. h. unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages. Dies bedeutet keine Rücktrittserklärung, sondern lediglich eine Sicherung des Verkäufers. Der Käufer, der zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt, kann nicht Rückerstattung des teilweise gezahlten Kaufpreises begehren, wenn der Verkäufer sein Eigentum zurückfordert (RG. 7, 149; JW. 07, 315); denn der Verkäufer muß die Sachen erst zurückgeben und das Eigentum übertragen, wenn er voll bezahlt ist. Durch Zahlung des vollen Kaufpreises kann der Käufer die Eigentumsklage abwenden, und er kann zahlen, solange der Verkäufer nicht zurückgetreten ist. Gegen Verfügungen des Käufers über die Ware ist der Verkäufer nur durch die Vorschriften über gutgläubigen Erwerb des Eigentums geschützt (§§ 161, Abs. 3, 932 ff. BGB.). Der Erwerber ist nur gutgläubig, wenn das Nichteigentum nicht aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Verkauft der Käufer eine mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache weiter, so erwirbt der gutgläubige Dritte, dem die Sache weiter veräußert ist, das Eigentum trotz des Eigentumsvorbehalts, wenn eine körperliche Übergabe stattgefunden hat.

2. Die vertragliche Bedeutung des Eigentumsvorbehalts besteht darin, daß der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges

des Käufers ohne Androhung und ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten kann. Jedoch ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, sobald der Käufer den Kaufpreis voll bezahlt hat. Weiterhin bedeutet der Eigentumsvorbehalt, daß der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht über die Kaufsache verfügen darf, andernfalls begeht der Käufer eine Unterschlagung (RG. St. 2, 132) und macht sich außerdem schadenersatzpflichtig. Er geht durch eine solche Zuwiderhandlung aber nicht seines Rechtes verlustig, durch Zahlung das Eigentum zu erwerben, es sei denn, daß der Verkäufer wegen Zahlungsverzugs den Rücktritt mit Recht erklärt hat (RG. 67, 21).

3. Der Verkäufer kann aber auch Erfüllung verlangen. Er kann auf Zahlung des Kaufpreises klagen, einerlei ob er auf seinem Recht auf Zurückgabe der Kaufsache als Eigentümer oder auf Grund seines vertraglichen Rechts Gebrauch gemacht hat; denn der Verkäufer kann sein Eigentum als Eigentümer unbeschadet des Kaufvertrages zurückfordern, solange er den Rücktritt nicht erklärt hat.

Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch Verzicht des Verkäufers, der auch stillschweigend erfolgen kann. Werden bewegliche Sachen wie z. B. Maschinen zum wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks, so werden sie, trotz des Eigentumsvorbehaltes von der Grundstockhypothek erfaßt (RG. 73, 333; 74, 203). Deshalb ist der Begriff der Bestandteileigenschaft beim Zusammenstoß der Interessen des Fabrikanten und des Hypothekengläubigers ausschlaggebend. Man hat versucht, dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Hypothekengläubiger Geltung mit der Begründung zu verschaffen, es handle sich bei noch nicht bezahlten Maschinen um eine vorübergehende Verbindung nach § 95 BGB. Derselbe lautet:

Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören nach § 94 BGB. die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen, insbesondere Gebäude.

Bei den noch nicht bezahlten Maschinen wurde es damit begründet, daß der Maschinenlieferer sich eine persönliche in der Unterhaltung der Anlage bestehende Dienstbarkeit am Grundstück des Käufers der Maschine oder ein Erbbaurecht bestellen könne. Diese Grundsätze haben jedoch nur Geltung, wenn die Herausgabe der zum wesentlichen Bestandteil gewordenen Sache allein auf Grund des dem Verkäufer vorbehaltenen Eigentums verlangt wird. Besteht ein be

sonderer vertraglicher Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe, abgesehen vom Eigentumsvorbehalt, so muß der Käufer dieser vertraglichen Verpflichtung nachkommen, die Bestandteileigenschaft durch Trennung aufheben und die Sache zurückgeben (JW. 04, 138).

Ist die Kaufsache nur Zubehör einer andern Sache geworden, so besteht der Eigentumsvorbehalt weiter, weil verschiedenes Eigentum an Hauptsache und Zubehör nach § 926 BGB. möglich ist. Die Hypothekengläubiger können auf solches Zubehör erst Anspruch erheben, wenn der Kaufpreis bezahlt ist.

Gerät der Käufer in Konkurs, so gelten hierfür besondere Bestimmungen nach der Konkursordnung.

### Zurückbehaltungsrecht.

Nach § 369 HGB. hat ein Kaufmann wegen der fälligen Forderung, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind, sofern er sie noch in seinem Besitz hat, solange er insbesondere mittels Kanossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigentum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurück zu übertragen ist. Einem Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können.

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet.

Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.“

Den Ingenieur interessiert von diesen gesetzlichen Bestimmungen am meisten der erste Satz und der letzte Absatz.

Die Forderungen, die zur Zurückbehaltung nach obigem berechtigen, müssen einem Kaufmann gegen einen Kaufmann zustehen, müssen aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften herrühren und fällig sein. Hingegen ist nicht erforderlich,

daß die Forderung, wegen welcher zurückbehalten wird, sich auf den zurück behaltenen Gegenstand bezieht. Zurückbehalten werden können: bewegliche Sachen und Wertpapiere mit Ausnahme solcher, die unter einem gesetzlichen Veräußerungsgebot nach § 134 BGB. stehen.

Handelt es sich nicht um zwei Kaufleute und ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so kommen die §§ 273, 274 BGB. in Anwendung. Dieselben lauten:

§ 273 BGB. Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung gewährt wird. (Zurückbehaltungsrecht.) Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf dem Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

§ 274 BGB. Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurteilt ist.

Voraussetzung dieses Zurückbehaltungsrechts nach dem BGB. ist ein fälliger Gegenanspruch des Schuldners und dessen Entstehung aus demselben rechtlichen Verhältnis wie der Anspruch.

Hierbei genügt, ein natürlicher wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenanspruch.

Die Wirkung gehöriger Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts äußert sich wie folgt:

1. Ein Verzug des Schuldners wird trotz Fälligkeit und Mahnung der Schuld ausgeschlossen, weil der zurückbehaltungsberechtigte Schuldner nicht zu leisten braucht.
2. Es entsteht die Verpflichtung der Leistung Zug um Zug.
3. Der Zurückbehaltende hat die Sorgfaltspflicht in der Behandlung der zurückbehaltenen Sachen.

Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen zwischen Kaufleuten im beiderseitigen Handelsgeschäft geltend gemacht werden:

1. Wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.
2. Wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg erfolgt ist (§ 370 HGB.).

Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstand für seine Forderung zu be-

friedigen. Steht einem Dritten ein Recht an dem Gegenstande zu, gegen welches das Zurückbehaltungsrecht nach § 369, Abs. 2 geltend gemacht werden kann, so hat der Gläubiger in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstande den Vorrang.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB., mit Frist von einer Woche. Der Gläubiger muß jedoch, sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, sich vorher einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigentümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner verschaffen.

## Der Versand.

(§ 407—663 HGB.)

Für den Versand von Gütern nach dem In- und Ausland ist für den Ingenieur eine Reihe wichtiger Gesetze und Vorschriften beachtenswert, welche für den Güterverkehr auf dem Lande, für das Speditionsgeschäft, das Lagergeschäft, das Frachtgeschäft und die Güterbeförderung auf den Eisenbahnen erlassen sind, und für die Verschickung von Gütern zur See oder auf sonstigen Gewässern muß er sich die notwendigsten Kenntnisse über Rechte und Pflichten aneignen.

## Das Speditionsgeschäft.

Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines andern (des Versenders) im eigenen Namen zu besorgen. Der Spediteur übernimmt also nur die Besorgung des Transports, nicht den Transport selbst. Der Spediteur hat das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen und darf ihm keine höhere als die mit dem Frachtführer oder dem Verfrachter bedungene Fracht berechnen. Seine Abmachungen und Handlungen hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

Als Gegenleistung hat der Spediteur einen Anspruch auf Provision. Er kann sie fordern, sobald das Gut dem Frachtführer oder Verfrachter zur Beförderung übergeben ist. Er hat wegen Fracht, Provision und sonstiger Auslagen ein Pfandrecht an dem Gute, jedoch nur so lange, als er es noch im Besitz hat, insbesondere mittels Konnossements oder Ladescheins.

Führt der Spediteur die Beförderung des Gutes selbst aus, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers.

Wenn der Spediteur sich mit dem Versender über einen bestimmten Pauschalsatz der Beförderungskosten geeinigt hat, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers.

Die Ansprüche gegen den Spediteur wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren mangels anderer Abmachungen innerhalb eines Jahres und zwar bei Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen. Eine entsprechende Anzeige an den Spediteur hat in beiden Fällen rechtzeitig zu erfolgen. Mit der Anzeige an den Spediteur ist es gleichbedeutend, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder wenn dem Spediteur in einem zwischen dem Versender und dem Empfänger entstandenen Rechtsstreit der Streit verkündet wird. Ist der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt, so finden diese Vorschriften keine Anwendung.

### **Das Lagergeschäft.**

Werden Güter gelagert, d. h. zur Aufbewahrung übergeben, so kommen die Bestimmungen über das Lagergeschäft in Betracht.

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Für Rechte und Pflichten des Lagerhalters sind die in den §§ 383—406 HGB. für den Kommissionär gegebenen Vorschriften maßgebend. Treten Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Anderenfalls hat er den durch Unterlassung entstehenden Schaden zu ersetzen. Er muß dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes jederzeit gestatten. Er ist jedoch zur Erhaltung des Gutes nicht verpflichtet. Der Lagerhalter hat Anspruch auf das ausbedungene oder ortsübliche Lagergeld. Die baren Auslagen sind ihm sofort zu erstatten, die Lagerkosten bei Rückgabe des Gutes, spätestens aber innerhalb 3 Monaten. Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitz hat, solange er insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

Der Einlagerer kann das Gut jederzeit zurücknehmen, der Lagerhalter kann die sofortige Rücknahme nur bei wichtigem Grunde verlangen, anderenfalls muß er das Gut die vereinbarte Zeit über oder drei Monate behalten. Nach Ablauf dieser drei Monate, sowie zum Ende der vereinbarten Frist kann er die Verwahrung mit einem Monat Frist kündigen.



Ist von dem Lagerhalter ein an Order lautender Lagerschein ausgestellt (sogenannter Warrant), so hat die Übergabe des Lagerscheins an denjenigen zu erfolgen, der durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird.

Für die Verjährung gelten die gleichen Vorschriften wie beim Spediteur.

### Das Frachtgeschäft.

Frachtführer ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

Der Frachtvertrag ist ein Werkvertrag.

Der Frachtbrief und der Ladeschein bilden die Frachturkunden. Der Frachtbrief wird vom Absender im Interesse des Frachtführers ausgestellt. Der Absender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Frachtbrief gemachten Angaben dem Frachtführer verantwortlich. Der Ladeschein kommt seltener vor; er wird vom Frachtführer ausgestellt und regelt seine Verpflichtung zur Auslieferung des Gutes. Er ist entscheidend für das Rechtsverhältnis zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes.

Zum Empfang des Gutes ist derjenige berechtigt, an den das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll.

Wichtig sind die Bestimmungen darüber, wer die Verfügung über das Gut „unterwegs“ hat:

Ist ein Ladeschein ausgestellt, so hat der zum Empfang Legitimierte schon vor der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte diejenigen Rechte, welche dem Absender zustehen, wenn ein Ladeschein nicht ausgestellt ist.

Der Frachtführer darf einer Anweisung des Absenders, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimierten Empfänger auszuliefern nur Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Verstößt er hiergegen, so ist er dem rechtmäßigen Besitzer des Ladescheins für das Gut haftpflichtig. Er ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Gutes bescheinigt ist, verpflichtet.

Ist kein Ladeschein ausgestellt, so hat der Absender ausschließlich über das Frachtgut zu verfügen. Er kann durch den Frachtführer das Gut anhalten, zurückgeben oder an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger ausliefern lassen.

Außer dem Frachtbrief und Ladeschein kommen noch die Begleitpapiere in Betracht, welche zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforder-

lich sind. Der Absender haftet dem Frachtführer, sofern diesem nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen.

Die Beförderung des Gutes hat binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist mangels anderer Vereinbarungen zu erfolgen.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig und ohne Verschulden des Frachtführers verhindert, so kann der Absender vom Vertrage zurücktreten, muß jedoch den Frachtführer für die Vorbereitung der Reise, die Wiederanladung und den zurückgelegten Teil der Reise entschädigen.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, falls sie nicht auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers herbeigeführt, so kann der Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

Der Frachtführer hat ein Verschulden seiner Leute oder der von ihm Beauftragten im gleichen Umfange wie sein eigenes Verschulden zu vertreten.

Ist die Fracht nebst den sonst an dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrage erloschen, es sei denn, daß die Beschädigung oder Minderung des Gutes vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

War die Beschädigung oder Minderung des Gutes bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar, so kann der Frachtführer auch später noch in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird.

Der Frachtführer kann sich auf diese Vorschriften nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger neben dem ohne weiteres haftenden Absender verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe Zahlung zu leisten. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Gute. Das Pfandrecht dauert auch

nach der Ablieferung noch fort, wenn es der Frachtführer binnen 3 Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Für die Verjährung gelten die für den Spediteur gegebenen Vorschriften.

### **Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen.**

Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen finden die gleichen Vorschriften Anwendung, insofern nicht im HGB. oder der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 ein anderes bestimmt ist.

Eine dem öffentlichen Güterverkehr dienende Eisenbahn unterliegt dem Transportzwang, d. h. sie darf die Übernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station des Deutschen Reiches bei Einhaltung der geltenden Beförderungsbedingungen seitens des Absenders nicht verweigern.

Die Beförderung der Güter hat seitens der Eisenbahn in der Reihenfolge stattzufinden, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, falls nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

Im Gegensatz zum Frachtgeschäft kommt hier der Frachtvertrag erst zustande, wenn das Gut mit dem Frachtbrief von der Eisenbahn zur Beförderung angenommen ist. Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders die Annahme des Gutes unter Angabe des Tages, an welchem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem Duplikate des Frachtbriefes oder auf einem Aufnahmeschein bei nicht ganzen Wagenladungen zu bescheinigen. Das Duplikat ist von dem Absender mit dem Frachtbriefe vorzulegen.

Haftet die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage für Beschädigung oder Verlust des Gutes, so ist der gemeine Handelswert, gegebenenfalls der gemeine Wert zu ersetzen, der volle Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bahn. Der Absender kann das Interesse an der Lieferung im Frachtbriefe angeben, so daß der ganze Schaden bis zur Höhe des angegebenen Interesses zu ersetzen ist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Sie haftet auch für ihre Leute und diejenigen Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient.

Die Eisenbahn haftet nicht, wenn der Schaden verursacht ist:

1. durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten;
2. durch höhere Gewalt;
3. durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung;
4. durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes.

Die Eisenbahn haftet jedoch ferner für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungsfrist entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignis herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte. Der Schaden wird nur insoweit ersetzt, als er den in dem Frachtbrief oder dem Gepäckschein als Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Anlage den Betrag der Fracht nicht übersteigt.

Der Ersatz des vollen Schadens kann gefordert werden, wenn die Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist.

Ist die Fracht nebst den Nebenforderungen bezahlt und das Gut abgenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen; ausgenommen hiervon sind:

1. die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Bahnen;
2. die Ansprüche wegen Versäumung der Lieferfrist bei Anmeldung in spätestens 14 Tagen;
3. bei Abnahme des Gutes von der Eisenbahn festgestellte oder infolge ihrer Schuld nicht festgestellte Schäden;
4. Ansprüche wegen Mängel, welche bei der Abnahme nicht erkennbar waren, falls der Berechtigte unverzüglich nach Entdeckung und spätestens in einer Woche nach Abnahme schriftlich bei der Bahn oder bei Gericht die Feststellung beantragt und beweist, daß der Mangel zwischen Abnahme und Ablieferung entstanden ist;
5. Ansprüche wegen zu unrecht erhobener Frachten und Gebühren.

Die Ansprüche gegen die Eisenbahn verjähren in einem Jahre seit der Ablieferung, bei Verlust oder verspäteter Lieferung seit Ablauf der Lieferfrist. Hierbei hemmt die schriftliche Anmeldung des Anspruchs die Verjährung solange, bis die Bahn ihren Bescheid mit Beweisstücken des Gläubigers diesem in schriftlicher Form zustellt; jedoch gelten die Verjährungsvorschriften nicht bei Vorliegen von Vorsatz auf seiten der Bahn.

Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von den Absendern unterlassen,

so ist die Haftpflicht der Eisenbahnen auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Für den Fall, daß auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet wird, haftet die Eisenbahn als Frachtführer nur für die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation; bezüglich der Weiterbeförderung hat sie lediglich die Verpflichtungen des Spediteurs.

Kleinbahnen dürfen die Übernahme von Gütern zur Beförderung auf ihrer Bahnstrecke nicht verweigern, sie unterliegen also auch dem Transportzwang.

Nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 haften die Eisenbahnen für alle Körperverletzungen und Tötungen, die in ihrem Betriebe entstanden sind, bis zur „höheren Gewalt“; dergleichen haften sie nach dem preußischen Gesetz vom 3. November 1838 für Sachbeschädigungen. Dies ist aber eine besondere außerkontraktliche Haftung, die mit der Frachtvertraghaftung nichts zu tun hat.

## Handelsbräuche.

(Nach Dove-Meyerstein und Heilfron.)

Eine Reihe von Handelsgebräuchen — auch als Klauseln im Handelsverkehr bezeichnet — sind für den Ingenieur wissenswert. Die wichtigsten sind im Nachstehenden besprochen.

1. „**Ab Berlin**“. Verkäufer hat die Ware in Berlin dem Käufer bereitzustellen, nicht aber am Bahnhof Berlin. Rollgeld zur Bahn trägt daher Käufer, ebenso natürlich die Kosten der Verladung und Weiterversendung. Für den Erfüllungsort bedeutungslos.

2. „**Ab Fabrik**“. Käufer trägt sämtliche Kosten der Versendung von der Fabrik des Verkäufers aus. Für den Erfüllungsort bedeutungslos.

3. „**Ab Grube**“ (im Kohlenhandel). Wie bei Nr. 2 trägt Käufer die Kosten der Versendung von der Grube aus. Hier ergibt sich aber aus der Natur des Schuldverhältnisses (BGB. 269, S. 92), daß die Grube regelmäßig auch Erfüllungsort des Verkäufers ist, da die Versendung von der Förderungsstelle aus erfolgt (RGZ. 10, 93). Für den Erfüllungsort des Käufers ist die Klausel bedeutungslos.

4. „**Ab Lager**“. Käufer hat am Lager des Verkäufers seine Abnahmeverpflichtung zu erfüllen. Hier hat er also die Ware gemäß § 377 zu untersuchen, so daß spätere Bemängelungen ausgeschlossen sind. Im übrigen wie Nr. 2.

5. „**Abnahme bis Ende des Jahres**“ („im Laufe des Jahres“, „bis Ultimo Januar“). Verkäufer hat die Ware mangels anderer Verein-

barungen auf Abruf bis zum Ablauf des Jahres (Monats) zu liefern. Am Ende der Frist ist Käufer zur Abnahme des noch nicht abgerufenen Restes auf einmal und zur Zahlung des Restkaufpreises verpflichtet.

**6. „Ab Station X.“** Verkäufer trägt Gefahr und Kosten bis X., einschließlich der Kosten der Verladung, Käufer Gefahr und Kosten der Weiterbeförderung. Durch örtliche Gewohnheit kann ferner die Pflicht zur Untersuchung und Rüge an der betreffenden Station begründet sein (vgl. Nr. 4).

**7. „Ab Waggon.“** a) Als Lieferungsbedingung: Verkäufer trägt die Transportkosten bis zur Einladung in die Bahnwagen einschl., Käufer die weiteren (insbesondere die Bahnfracht).

b) Ist Übernahme „ab Waggon“ vereinbart, so hat Käufer die Ware im Waggon, also vor der Ausladung, zu übernehmen.

**8. „Abzuladen nach Eröffnung der Schifffahrt.“** Der Ablader (Verkäufer oder sein Spediteur) muß die Abladung innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung der Schifffahrt bewirkt haben. Der Zeitpunkt der Eröffnung wird durch Anschlag an der Börse bekanntgegeben; sonst ist es der Zeitpunkt, in dem das Wasser eisfrei ist.

**9. „Auf Abruf.“** Es liegt feste Bestellung, nicht Kauf auf Probe (§ 495 BGB.) vor; Käufer ist also zur Annahme verpflichtet, kann jedoch die Lieferungszeit bestimmen (die Ware „abrufen“). Bei vereinbarter Frist für den Abruf hat Käufer spätestens bis zu deren Ablauf abzufordern, widrigenfalls das zu Nr. 5 Gesagte gilt. Doch darf nach Treu und Glauben der Abruf nicht ungebührlich verzögert werden; sonst kann Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die aus dem Annahme- und Abnahmeverzug des Käufers folgenden Rechte geltend machen.

**10. „Auf Abruf nach Bedarf des Käufers.“** Käufer darf bis zur vollständigen Abnahme der bestellten Menge seinen Bedarf in gleichen Waren nicht anderweitig als beim Verkäufer decken und muß, wenn er einen Teil verbraucht hat, anschließend eine weitere Teillieferung abrufen. Im übrigen wie Nr. 9.

**11. „Auf Lieferung September/Oktober.“** Das Recht, die Lieferzeit innerhalb der bezeichneten Frist zu bestimmen, hat der Verkäufer, der Käufer nur bei einem Zusatz wie „auf Abruf“, „nach Käufers Wahl“.

**12. „Bahnamtliches Gewicht.“** Der Berechnung des Kaufpreises ist das bei der bahnamtlichen Verwiegung ermittelte Gewicht zugrunde zu legen; Käufer muß dieses gegen sich gelten lassen.

**13. „Bahnfrei X.“** Verkäufer hat die Kosten des Transports bis zur Bahnstation X. zu tragen. Für den Erfüllungsort bedeutungslos.

**14. „Bare Kasse.“** Verkäufer hat (bei Entfernungskäufen) nicht das Recht, die Zahlung schon Zug um Zug gegen Übergabe der Ware

an den Spediteur oder Frachtführer an seinem Erfüllungsort oder gegen Vorlegung der Verladungspapiere zu verlangen, sondern erst, nachdem der Käufer nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort in die Lage versetzt worden ist, sie auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen.

15. „**Bare Zahlung**“. Die Klausel betont nur das ohnehin bestehende Recht des Verkäufers, Zahlung in bar zu fordern und Wechsel, Schecks u. dgl. als Zahlungsmittel abzulehnen.

16. „**Bei Barzahlung 2 Proz. Skonto**.“ Käufer hat auch ohne ausdrückliche Einräumung Anspruch auf das in dem betreffenden Handelszweig übliche Zahlungsziel. Bei Zahlung Zug um Zug gegen Empfang der Ware darf er 2 Proz. Kassenskonto vom Fakturenbetrag kürzen.

17. „**Bei Kasse nach Empfang 2 Proz. Skonto, sonst 3 Monat Akzept**.“ Käufer hat Anspruch auf 3 Monate Ziel unter der Bedingung, daß er sein Dreimonatsakzept über den Fakturenbetrag dem Verkäufer übersendet. Bei Zahlung Zug um Zug darf er 2 Proz. Kassenskonto abziehen. Zahlt er weder, noch gibt er sein Akzept, so gerät er in Verzug, und Verkäufer kann Barzahlung in voller Höhe verlangen.

18. „**Cash down**“ (engl.) = netto Kasse.

19. „**cf**“ (cost, freight = Kosten, Fracht), z. B. cf. Hamburg. Verkäufer trägt die Kosten des Transports bis Hamburg, insbesondere die Fracht. Für den Erfüllungsort bedeutungslos.

20. „**cif**“ (cost, insurance, freight = Kosten, Versicherung, Fracht), z. B. cif. Hamburg. Verkäufer trägt die Fracht und die übrigen Unkosten, nicht auch die Gefahr des Transports bis Hamburg, einschließlich der Transportversicherung (nicht auch den Zoll bei Einfuhrware). Hamburg gilt als Ablieferungsort. Für den Erfüllungsort bedeutungslos. Cif ohne Zusatz einer Ortsbezeichnung: im Zweifel der Hafenplatz, wo der Käufer seine Handelsniederlassung hat.

21. „**Die Ware falle, wie sie falle**.“ Die Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware ist ausgeschlossen, selbst wenn schlechteste Ware geliefert wird, sofern es nur immer noch Handelsgut ist (RG. 19, 31). Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels ist die Klausel jedoch wirkungslos (§ 476 BGB.).

22. „**3/3 Monat**“ („**3/3 Monatsziel**“, „**3/3 Ziel**“, „**3/3 Monatsakzept**“). Käufer hat ein Ziel von 6 Monaten, auf 3 Monate unbedingt, auf die weiteren 3 nur unter der Bedingung, daß er nach Ablauf der ersten 3 Monate dem Verkäufer Wechsel (bei „3/3 Monatsakzept“ sein Akzept, sonst auch Kundenrimessen) über den Fakturenbetrag einsendet, die nach 3 Monaten fällig sind (vgl. Nr. 17).

**23. „Dreimonatsakzept gegen Verladungspapiere.“** Wie Nr. 44, nur daß Käufer, statt Barzahlung zu leisten, sein nach 3 Monaten fälliges Akzept über den Rechnungsbetrag geben darf, also ein Ziel von 3 Monaten unter der Bedingung der Hingabe von Wechseln erhält. Das Ziel rechnet vom Tage der Ausstellung der Verladungspapiere (vgl. Nr. 63). Ist aber der Zusatz „ab X. (Hamburg)“ beigefügt, dann beginnt das Ziel mit der Ausstellung der Verladungspapiere in X. (Hamburg).

**24. „30 Tage Kasse mit 2 Proz. Skonto.“** Der Rechnungsbetrag wird spätestens 30 Tage nach dem Datum der Faktura fällig; bei Zahlung bis zu diesem Tage können 2 Proz. Kassenskonto abgezogen werden; bei späterer Zahlung Verzugszinsen vom Ablauf des Ziels an und kein Skonto (LZ. 11, 926).

**25. „30 Tage oder Kasse mit 2 Proz.“** Käufer hat ein Ziel von 30 Tagen. Zahlt er sofort nach Empfang der Ware, so steht ihm ein Kassenskonto von 2 Proz. zu.

**26. „Effektiv“** bei einer in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld bedeutet, daß die Zahlung in der ausländischen Währung erfolgen soll (vgl. § 244 BGB.).

**27. „Erfüllungsort Berlin“** auf Preislisten, Fakturen, Bestätigungsschreiben usw. s. S. 575 ff.

**28. „Fob“** (free on board = frei an Bord), z. B. „fob Bremen“. Verkäufer trägt die Kosten des Transports bis an Bord des Seeschiffes, mit dem der Weitertransport zu bewirken ist, also auch die Kosten der Einladung. Eine Vereinbarung über die Tragung der Gefahr oder den Erfüllungsort enthält die Klausel nicht (OLG. 3, 92).

**29. „Frachtfrei hier (Berlin).“** Hier hat der Verkäufer nur frei bis zu dem bezeichneten Orte, d. h. bis zum Bahnhof zu liefern, so daß der Empfänger das Rollgeld zu zahlen hat. Für den Erfüllungsort und daher für die Gefahrtragung bedeutungslos.

**30. „Frachtfrei Ufer (Berlin).“** Verkäufer trägt die Kosten bis zur Anlegung des Kahns, also nur die Kahnfracht. Liegegelder und Unkosten der Löschung hat Käufer zu zahlen, ebenso die Kosten des Transports zu seinem Lager.

**31. „Franko.“** a) Lieferungsbedingung: Verkäufer hat sämtliche Kosten des Transports zu tragen. „Fco“ (= franko) dient im Kontokorrent zur Bezeichnung solcher Posten, die beim Abschlusse provisionsfrei bleiben.

**32. „Franko Bahn x.“, „franko Bahnhof x.“** Verkäufer trägt die Kosten des Transports bis zum Bahnhof X., Käufer die Kosten des Einladens (wenn X. Abgangsstation ist), bzw. des Ausladens (wenn X. Ablieferungsort ist), ferner in allen Fällen die bahnamtliche Abfertigungsgebühr, die etwaigen Zollspesen und die weiteren Transport-



kosten (Rollgeld, auch zu einem anderen Bahnhof). Für den Erfüllungsort bedeutungslos.

Hat Käufer das Recht, die Ware nach einem anderen Ort als X. zu bestimmen (was vielfach Handelsbrauch ist), so hat Verkäufer einen Kostenbetrag zu übernehmen, welcher der Fracht bis X. entspricht. Ist die Sendung unfrankiert geschickt worden, so daß Käufer die volle Fracht verauslagen mußte, so darf er die vom Verkäufer zu tragende Fracht vom Fakturenbetrag in Abzug bringen.

**33. „Franko Fracht und Emballage“, „franko franko.“** Verkäufer hat die Transportkosten einschließlich aller Nebenspesen (Rollgeld, Spediteurprovision usw.) bis zum Bestimmungsort und die Kosten der Verpackung zu tragen.

**34. „Franko ohne Nebenspesen.“** Wie vorstehend mit der Abweichung, daß die Kosten der Verpackung dem Verkäufer nicht zur Last fallen.

**35. „Franko Wagen (Waggon) X.“** Verkäufer trägt nicht nur die Kosten des Transports bis zum Bahnhof X., sondern auch die der Einladung in die Waggons. Ist X. Ablieferungsort, so gilt das gleiche wie zu Nr. 32.

**36. „Frei“** Empfangsstation (z. B. „Frei Berlin“). Verkäufer hat außer den Kosten auch die Gefahr bis zur Empfangsstation, z. B. Berlin, zu tragen (vgl. Nr. 31).

**37. „Freibleibend.“** Angebot unter Ausschluß der sonst nach § 145 BGB. eintretenden Gebundenheit.

**38. „Frei von Kriegsgefahr“.** Befreit lediglich von der eigentlichen Kriegsgefahr (wie Nr. 53).

**39. „Gegen Dreimonatsakzept.“** Es ist ein Ziel von drei Monaten gewährt unter der Bedingung, daß Käufer sein nach 3 Monaten fälliges Akzept über den Fakturenbetrag einsendet.

**40. „Genau nach Muster“** bedeutet einen einfachen Kauf nach Probe (§ 494 BGB.).

**41. „Irrtum vorbehalten.“** Die Kaufleute pflegen Kontokorrent- (wie überhaupt Konto-)auszüge mit dem Vermerk „Irrtum vorbehalten“, „S. e. e. o.“ (Salvis erroribus et omissionibus) zu versehen. Der Vermerk ist bedeutungslos. Auch ohne diesen Vorbehalt ist die Anfechtung wegen Irrtums unter den Voraussetzungen der §§ 119, 121 BGB. zulässig, und durch den Vermerk wird die Anfechtbarkeit weder erweitert noch erleichtert.

**42. „Kasse bei Empfang der Faktura.“** Käufer ist verpflichtet, Zug um Zug gegen Empfang der Rechnung zu zahlen, auch wenn er die Ware noch nicht besitzt. Verkäufer hat das Recht, mit Absendung der Ware bis nach Eingang des Kaufpreises zu warten.

„Kasse“ ohne Zusatz einer Frist bedeutet allgemein: sofortige Zahlung. Darüber, ob ein Skonto abgezogen werden darf, enthält die Klausel nichts (vgl. Nr. 61). In manchen Handelszweigen (z. B. mit Zement) oder an manchen Orten kann trotz der Klausel „Kasse“ ein kurzes Zahlungsziel in Anspruch genommen werden.

43. „Kasse gegen Auslieferung des Konnossements“, „Kasse gegen Duplikat des Frachtbriefs“ (bei einem Binnentransport, über den ein Ladeschein nicht ausgestellt ist), „Kasse gegen Konnossement (und Police)“. Entsprechend Nr. 44.

44. „Kasse gegen Verladungsdokumente.“ Käufer muß, ohne wie sonst zur Prüfung der Ware vor Annahme in der Lage zu sein, den Kaufpreis zahlen (sei es in bar, sei es — „Akzeptleistung oder Kasse gegen Verladungsdokumente“ — in Akzepten oder Wechseln) gegen Aushändigung ordnungsmäßiger Verladungsdokumente (Konnossement, Ladeschein). Allerdings besteht die Zahlungspflicht nicht schlechthin, nur trifft den die Zahlung weigernden Schuldner die Beweislast für die Berechtigung der Weigerung (RGZ. 61, 350; S. 236).

45. „Kasse mit 2 Proz. Skonto.“ Der Kaufpreis ist sofort nach Übergabe der Ware zu entrichten, unter Abzug von 2 Proz. Skonto. Anspruch auf ein Ziel hat Käufer auch bei Verzicht auf den Skonto nicht.

46. „Lieferung per Dezember 1914.“ Die Wahl des Zeitpunktes der Lieferung innerhalb des Monats Dezember steht dem Verkäufer, nicht dem Käufer zu.

47. „Netto.“ Gewichtsbestimmung: Das Gewicht ist ohne die Verpackung zu berechnen und die Preisbestimmung gilt für das so ermittelte Gewicht.

48. „Netto ab hier.“ Der Preis versteht sich ohne jeden Abzug (Skonto, Portospesen für die Übersendung des Geldes nach der Niederlassung des Verkäufers).

49. „Netto Kasse gegen Faktura.“ Käufer hat gegen Empfang der Rechnung zu zahlen, und zwar ohne jeden Abzug.

50. „Netto Kasse gegen Konnossement.“ Käufer hat Zahlung ohne jeden Abzug gegen Übergabe des ordnungsmäßigen Konnossements zu leisten.

51. „Netto Kasse laut Konnossement.“ Käufer hat Zug um Zug gegen Auslieferung der nach Quantität und Qualität dem Konnossement entsprechenden Ware zu zahlen, und zwar ohne Abzug.

52. „Netto Tara.“ Der Preis versteht sich ohne Abzug für das Gewicht der Ware einschließlich der Verpackung (der Tara). Die Tara geht in das Eigentum des Empfängers über.

53. „Nur für Seegefahr“ bei der Seeversicherung schließt die Haftung des Versicherers lediglich für die Kriegsgefahr, d. h. für Ereignisse aus, die in einem Kriege ihre Ursache haben. Der Versicherer haftet aber für alle nicht als Kriegsgefahr sich darstellenden Ereignisse, auch wenn es Verfügungen von hoher Hand (z. B. Quarantänemaßregeln) sind (R.G. 47, 179; 67, 251).

54. „Nur zur Verrechnung“ schließt die Barzahlung eines Schecks aus.

55. „Reklamationen erbitte binnen 10 Tagen“, „Reklamationen werden nur binnen 3 Tagen angenommen“. Sind die Klauseln vereinbart, so enthalten sie eine Bestimmung der Frist für die Mängelrüge nach § 377 HGB. Die einseitige Bestimmung (z. B. auf der Faktura) ist dem Käufer gegenüber bedeutungslos. Der Verkäufer jedoch wird regelmäßig den Vermerk sich entgegensetzen und eine innerhalb der gesetzten Frist eingegehende Rüge als rechtzeitig gelten lassen müssen.

56. „Tel quel“. gleichbedeutend mit Nr. 21.

57. „Wir bitten um Gutschrift des vorstehenden Betrages.“ Der Vermerk bedeutet nur, daß der Gläubiger eine Anerkennung der Richtigkeit des berechneten Betrags wünscht, nicht aber, daß er ein Zahlungsziel bewilligen will. Die Ausdrucksweise ist also, wo nicht aus Vereinbarungen oder Handelsgebrauch ein Anspruch auf ein Zahlungsziel folgt, ungenau.

58. „Zahlbar durch Reichsbankgirokonto.“ Form für die Zahlbarmachung von Wechseln bei der Reichsbank.

59. „Zahlbar in X. bei A.“ Domizilvermerk auf dem Wechsel.

60. „Zahlbar nach Empfang der Faktura.“ Wie Nr. 42.

61. „Zahlung Kasse“ („Zahlung per Kasse“, „Zahlungsziel Kasse“). Käufer hat Zug um Zug gegen Empfang der Ware zu zahlen. Eine Vorleistungspflicht ist für ihn nicht begründet. Daher ist Verkäufer nicht berechtigt, die Ware unter Nachnahme zu senden. In manchen Handelszweigen finden sich Gebräuche, wonach trotz der Klausel ein kurzes Ziel in Anspruch genommen werden darf.

62. „Ziel 3 Monate.“ Käufer hat ein Zahlungsziel von 3 Monaten. Das Ziel beginnt, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, bei Platzgeschäften mit der Übergabe der Ware, bei Distanzsendungen mit der Absendung der Ware oder, falls die Ausstellung der Faktura später erfolgt, mit dem Datum der Faktura.

63. „Ziel 3 Monate netto gegen unsere Tratte oder Kasse innerhalb 30 Tagen mit 2 Proz. Skonto.“ Käufer genießt ein Zahlungsziel von 3 Monaten unter der Bedingung, daß er eine vom Verkäufer auf ihn gezogene, nach 3 Monaten fällige, über den Fakturenbetrag lautende Tratte akzeptiert. Will er sich hierauf nicht einlassen (ver-

pflichtet ist er dazu nicht), so hat er nur Anspruch auf ein Ziel von 30 Tagen und muß bar zahlen, darf jedoch in diesem Fall 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Kassenkonto vom Rechnungsbetrag abziehen. Bleibt er mit der Barzahlung innerhalb 30 Tagen säumig, so kann nunmehr der Verkäufer auf den Käufer per 3 Monate nach Beginn des Zieles ziehen, und der Käufer darf alsdann die Akzeptierung der Tratte nicht mehr ablehnen.

64. „Zum Ausgleich.“ Eine Quittung „zum Ausgleich“ (Ausgleichsquittung) enthält das Bekenntnis des Quittierenden, daß er keinen Anspruch mehr gegen den Empfänger der Quittung habe, ebensowenig wie dieser gegen ihn, daß also die beiderseitigen Forderungen ausgeglichen sind.

65. „Zum Inkasso“ auf zur Einkassierung übergebenen Wechseln.

66. „Zur Auswahl.“ Bei einer unverlangten Auswahlendung gelten die allgemeinen Grundsätze über die Zusendung nicht bestellter Ware. Geschieht die Auswahlendung auf Verlangen, so hat der Empfänger sie, falls er sie nicht behalten will, frankiert zurückzusenden. In manchen Handelszweigen haben sich Fristen herausgebildet, innerhalb deren die Sendung zurückgeschickt werden muß, widrigenfalls sie als gekauft gilt.

## Der gewerbliche Rechtsschutz.

Eines der in der Industrie heißumstrittensten Kapitel bildet der gewerbliche Rechtsschutz. Die aus demselben erwachsenen Rechte bilden oft die Grundlage für die Gründung, das Blühen und Gedeihen industrieller Unternehmungen. Die richtige Handhabung desselben ist auch für die Organisation wie für den Vertrieb eines Unternehmens ausschlaggebend.

Der gewerbliche Rechtsschutz zerfällt in

1. das Patentrecht;
2. Gebrauchsmusterschutzrecht und Geschmacksmusterschutzrecht;
3. Warenzeichenrecht;
4. das Recht aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Im Nachstehenden wird das bestehende Patent- und Gebrauchsmusterrecht besprochen werden und im Anschluß daran noch der Abdruck des unter dem 11. Juli 1913 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Entwurfes eines Patentgesetzes und Gebrauchsmustergesetzes nebst Erläuterungen gebracht werden. Auf die wesentlichen Unterschiede in den Hauptpunkten, namentlich gegenüber dem bestehenden Patentgesetz ist bereits im Kapitel „Rechte und Pflichten des Technikers“ eingegangen worden. Hier sollen nur die Unterlagen gegeben werden, um den Ingenieur zu befähigen, den als bald

nach dem Frieden kommenden abschließenden Verhandlungen über die Abänderung des bestehenden Patent- und Gebrauchsmustergesetzes folgen zu können.

### Das Patentgesetz vom 7. April 1891.

Das Patentgesetz ist Reichsgesetz. Das Patentrecht bedeutet den Inbegriff der Normen über Entstehung, Inhalt, Dauer und Endigung des Patents.

#### § 1.

„Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.“

Patente sind subjektive Rechte, welche einer Person oder Gesellschaft durch das Reich erteilt werden. Den Begriff der Erfindung erläutert das Gesetz nicht. Für das Patent ist es unerheblich, wenn der Erfinder eine falsche wissenschaftliche Erklärung gibt, wenn nur der behauptete Erfolg eintritt und wiederholt werden kann (RG. 12, 190; 14, 155) oder wenn der Erfinder die von ihm erreichte Wirkung zu Unrecht einem Bestandteile seiner Erfindung zuschreibt, welcher in Wirklichkeit nebensächlich ist. Andererseits ist, wenn der Anmelder bei der Anmeldung das Wesen seiner Erfindung bestimmt hat, diese Angabe für die Beurteilung maßgebend, ob eine Erfindung vorliegt. Der Anmelder muß jedoch tatsächlich für den erkannten Gedanken den Patentschutz nachgesucht und erhalten haben (RG. 5, 128).

Eine Erfindung besteht einmal aus der Entdeckung, welche den Zusammenhang aus Ursache und Wirkung feststellt, und aus der menschlichen Tätigkeit, das Ergebnis für das Gewerbe zu verwerten. Wenn sich der Erfinder bekannt gewesener Mittel bedient, um eine Ausführung vorzunehmen, trotzdem die Lösung der Aufgabe vorher theoretisch erkannt war, so liegt selbst dann noch eine Erfindung vor (RG. 4, 169). Bisweilen kann die Erfindung auch schon in der Stellung der Aufgabe liegen, indem hierdurch ein wirtschaftliches Bedürfnis erkannt wird. Der Erfindungscharakter wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die gestellte Aufgabe durch Anwendung bekannter Hilfsmittel von jedem Fachmann gelöst werden konnte. Jedoch muß der Erfinder stets die konkreten Mittel zur Lösung der Aufgabe hierbei angeben. War die Aufgabe bereits bekannt, so muß das Patentfähige in der Originalität der zu

ihrer Lösung benutzten Mittel liegen (RG. 12, 249). Ist der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Naturgesetzen unmöglich, so liegt keine Erfindung vor.

Die Erfindung kann entweder ein Verfahren oder ein körperliches Erzeugnis zum Gegenstande haben. Durch das Patent auf das Verfahren sind die durch das Verfahren unmittelbaren hergestellten Erzeugnisse mitgeschützt. Andererseits schließt der Schutz des Erzeugnisses sämtliche Herstellungsarten ein, so daß derjenige, welchem das Erzeugnis patentiert ist, alle ändern an der Herstellung desselben, auch nach einem neuen Verfahren hindern kann. Läßt man sich außer dem Erzeugnis auch noch das Verfahren selbst schützen, so kann man die Anwendung dieses Verfahrens auch für andere Erzeugnisse verbieten.

Ein allgemeines Patent kann nicht mehr gewährt werden, wenn der generelle Lösungsgedanke oder eine auf ihn beruhende Ausführungsform bereits bekannt war. Bei chemischen Erfindungen ist ein allgemeines Patent nur zulässig, wenn vom Anmelder die behaupteten Eigenschaften in dem ganzen verlangten Umfange nachgewiesen oder doch glaubhaft gemacht sind.

Die Erfindung muß gegenüber dem bisherigen Zustand einen wesentlichen Fortschritt darstellen. Die Erkenntnis eines physikalischen Gesetzes kann nahe liegen, die Verwertung desselben in einer bestimmten Form und auf einem bestimmten technischen Gebiete jedoch eine Leistung von besonderer Bedeutung sein (RG. im Bl. 4, 169).

Vorteile der Erfindung, die der Erfinder nicht erkannt hat, können ihm nicht angerechnet werden, und haben bei der patentrechtlichen Bedeutung auszuschneiden. Vorteile, die jeder Fachmann erkennen konnte, brauchen vom Anmelder nicht besonders erwähnt zu werden (RG. 20, 40). (RG. im Bl. 12, 136; 12, 159; 17, 274).

Man kann vom Anmelder den Nachweis des Fortschritts verlangen, es genügt jedoch, wenn die Erreichung des von ihm angestrebten technischen Effekts nicht ausgeschlossen erscheint. Die Erfindung braucht nicht das Erzeugnis einer außergewöhnlichen geistigen Arbeit zu sein. Bedient man sich zur Darstellung des der Erfindung zugrunde liegenden Gedankens lediglich anderer Materialien, so liegt keine Erfindung vor; wird aber durch die Anwendung des neuen Materials eine weitergehende technische Wirkung erzielt, so kann sie patentfähig sein. Unter Umständen kann eine Erfindung schon dadurch begründet werden, daß eine bekannte Arbeitsweise auf andere Gegenstände übertragen wird, insbesondere dann, wenn diese Übertragung wegen der Verschiedenheit beider Fabrikationsgebiete dem Fachmann nicht nahe lag. Die Übertragung ist nie-

mals patenthindernd, wenn das neue Erzeugnis ganz andere technische Eigenschaften besitzt. Eine Steigerung der Ausbeute durch das neue Verfahren begründet nur dann die Patentfähigkeit, wenn sie so erheblich, daß man von einer neuen Wirkung sprechen kann, wenn z. B. das Verfahren als erstes eine Ausbeute in gewerblich verwertbarem Maße ermöglichte. (Isay in M. u. W. 8, 183.) Wird bei einer Kombination ein Element durch ein anderes ersetzt und führt das Einsetzen desselben, welches dem ersetzten vielleicht technisch sonst sehr nahe steht, eine über den Effekt der früheren Kombination hinausgehende Wirkung herbei, so liegt eine Erfindung vor (RG. in JW. 00, 554). Hingegen liegt keine Erfindung vor, wenn durch die Verbindung oder Vermehrung von Elementen eine nach den Grundsätzen der Summierung selbstverständliche Verstärkung der Wirkung erzeugt wird, es sei denn, daß durch eine eigenartige Verbindung Effekte erzielt werden, welche stärker sind als die Summe der Einzelwirkung, oder neu und eigenartig sind.

Ein Kombinationspatent liegt nicht vor, wenn mehrere Neuerungen zusammengefaßt sind, sondern erst wenn diese Neuerungen sich gegenseitig zu einer erhöhten Gesamtleistung unterstützen (RG. im Bl. 2, 112). Durch das Kombinationspatent sind an sich nicht die einzelnen Elemente geschützt, sondern nur ihre Verbindung miteinander. Die Elemente der Kombination müssen in einer bestimmten Weise ineinander greifen, um die Wirkung hervorzubringen. In der Patentschrift muß der Nachdruck auf die Kombination gelegt werden; in der Beschreibung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Einzelheiten weder neu noch schutzfähig zu sein brauchen. Sind die Einzelheiten des Kombinationspatentes einem andern patentiert, so ist das Kombinationspatent von dem Patent der betreffenden Einzelheit abhängig.

Unter einer **gewerblichen Verwertung** ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, welche auf die Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen einschließlich der Halbfabrikate und Zwischenerzeugnisse gerichtet ist.

Der Begriff, welchen das Stafgesetzbuch mit den Worten „Nahrungs- und Genußmittel“ verbindet, ist auch für die Auslegung des Patentgesetzes maßgebend. Nahrungsmittel sind Gegenstände, welche der Ernährung des Körpers dienen. Genußmittel solche, welche genossen werden. Arzneimittel sind Mittel, welche zum Zwecke der Heilung innerlich oder äußerlich angewendet und durch Anwendung verbraucht werden. Die Erfindungen, welche ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln zum Gegenstande haben, sind patentfähig.

Unter einem „Verfahren“ ist die Anwendung einer oder

mehrerer miteinander verbundenen chemischen Reaktionen auf einen bestimmten Fall zur Erreichung eines bestimmten gewerblichen Zweckes mit bestimmten Mitteln oder deren Ersatzmitteln zu verstehen.

## § 2.

„Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

Eine Erfindung, die im Auslande offenkundig benutzt oder im Inlande durch öffentliche Vorträge zur Kenntnis größerer Kreise gebracht worden ist, beseitigt die Neuheit der Erfindung nicht. Bezüglich des Zeitpunktes, zu welchem eine Anmeldung als erfolgt anzusehen ist, bestimmt § 27 der Verordnung vom 11. Juli 1891:

„Sämtliche eingehende Geschäftssachen werden ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Inhalt nach der Zeit ihres Einganges mit einer laufenden Nummer als Geschäftsnummer und mit dem Datum bezeichnet. Geschäftssachen, welche während der Dienststunden eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten hiernach zu bezeichnen. Wenn die Reihe des Einganges nicht feststeht, sind sie nach der Reihe, in welcher sie von den Beamten übernommen werden, mit der Bezeichnung zu versehen. Von zwei an demselben Tage an das Patentamt gelangten Geschäftssachen, gilt diejenige als später eingegangen, welche die höhere Geschäftsnummer trägt.“

Eingaben, welche an Sonn- und Festtagen oder an Wochentagen nach Schluß der Geschäftsstunden eingehen, sind so zu beurteilen, als ob sie zu Beginn der Geschäftsstunden am nächsten Werktag eingegangen wären. Trotzdem gelten sämtliche Anmeldungen, welche mit derselben Briefbestellung beim Patentamt eingehen, als gleichzeitig eingegangen. Bei gleichzeitiger Anmeldung ein- und derselben Erfindung erhält jeder Patentsucher ein selbständiges Patent.

Nach dem Anmeldedatum bestimmt sich der Beginn der Patentdauer und der Fälligkeitstermin der Jahresgebühr.

Druckschriften sind alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen (§ 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).



Photographien und Zeichnungen fallen demnach auch unter den Begriff der Druckschriften (PA. im PBl. 80 S. 167; 83 S. 41).

Ein mündlicher Vortrag steht einer Druckschrift nicht gleich (RG. im Bl. 9, 227).

**Öffentlichkeit der Druckschrift** bedeutet, daß sie dem gesamten Publikum zugänglich gemacht ist. Es kommt allein hierbei darauf an, ob die Druckschrift tatsächlich nur auf einen engen Kreis von bestimmten Personen beschränkt geblieben ist, oder ob sie der Kenntnisnahme des Publikums im allgemeinen oder doch seitens größerer Kreise offen gestanden hat. Letzteres ist anzunehmen, wenn sie in einer öffentlichen Bibliothek oder Lesehalle auslag oder, für jedermann käuflich, im Buchhandel erschienen war; aber auch durch unentgeltliche Verbreitung innerhalb eines größeren Kreises wird die Druckschrift zu einer öffentlichen. Die amerikanischen Patentschriften vor dem 11. Januar 1871 sind nicht ohne weiteres als öffentliche Druckschriften anzusehen.

Die Veröffentlichung der Zeichnung eines Gebrauchsmusters im Reichsanzeiger kann die Erteilung eines Patentbeschlusses auf denselben Gegenstand ausschließen, wenn sich aus dieser Veröffentlichung das Wesen der Erfindung deutlich erkennen läßt (RG. in JW. 98, 673).

Auch die häusliche und die zu Lehrzwecken erfolgende Benutzung ist patenthindernd, sofern sie offenkundig ist. Offenkundigkeit liegt regelmäßig dann vor, wenn die Benutzung der Erfindung über den Kreis der Beteiligten hinaus in die Außenwelt gedrungen ist. Die zu der Anfertigung der Zeichnung und Modelle, der Herstellung oder der Bedienung einer Maschine verwendeten Beamten, Handwerker und Arbeiter sind ebenso Beteiligte wie der Patentanwalt und Patentagent. Läßt der Erfinder den Apparat in einer fremden Fabrik herstellen und wußte der Inhaber derselben, daß auf denselben ein Patent nachgesucht werden soll, so gilt für die Patenterteilung die Fabrik als Fabrik des Erfinders (RG. 56, 54, Bl. 10, 171).

Der Benutzer muß alles tun, um zu verhindern, daß durch diese Personen die Erfindung weiteren Kreisen bekannt wird. Dazu gehört, daß ihnen die Geheimhaltung der Erfindung unter Umständen unter Androhung einer Vertragsstrafe zur Pflicht gemacht wird. Die ausdrückliche Auferlegung erübrigt sich, wenn dieselbe sich aus den begleitenden Umständen, insbesondere aus dem Dienstverhältnis der Beteiligten von selbst ergibt.

Das Bekanntsein der Erfindung tritt ein, wenn eine verhältnismäßig erhebliche Zahl von Personen Kenntnis von der Erfindung erlangt. Zur Offenkundigkeit genügt die vor der Anmeldung er-

folgte Benutzung nur einer einzigen der erfundenen Maschinen, wenn diese Benutzung in einer Fabrik ohne jede Absperrungs- oder Vorsichtsmaßregel während einer längeren Zeit erfolgte (RG. PBl. 90 S. 563, G. 8, 258; RG. im Bl. 4, 252).

Ob das Hinaustreten in die Außenwelt mit oder wider Willen des Urhebers oder Benutzers der Erfindung erfolgte, ist unerheblich. Die bloße Aufschrift an der Tür „Unbefugten ist der Eintritt verboten“ genügt nicht (RG. im PBl. 90 S. 563). Es ist gleichgültig, ob die Zeit der offenkundigen Benutzung sehr lange zurückliegt.

Eine Ausnahme hiervon bildet das Bekanntwerden von Erfindungen durch Ausstellungen. Unter dem 18. März 1904 ist ein Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ergangen, worin es heißt:

„Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.

2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von 6 Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.“

Der Reichskanzler hat bisher alljährlich für verschiedene Ausstellungen Bekanntmachungen auf Grund des Gesetzes erlassen.

### § 3.

„Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats nach Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.“

Dem Patent-Gesetz ist es gleichgültig, ob der erste Anmelder auch tatsächlich der Erfinder ist. Nach dem Patentgesetz hat der Berechtigte aus der Erfindung folgende Rechte:

1. das Recht des Einspruchs; dringt er mit demselben durch, so wird er bevorzugt, falls er selbst die Erfindung anmeldet;
2. die Nichtigkeitsklage, falls ein Patent auf die ihm widerrechtlich entnommene Erfindung erteilt worden ist;
3. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seines Patentrechts kann er nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts Schadloshaltung verlangen (§ 823 BGB.), auch den entgangenen Gewinn einklagen. Hat ein Dritter widerrechtlich auf die Erfindung ein Patent genommen, so muß letzterer das Patent auf den Erfinder übertragen. Die Klage auf Übertragung ist bei den ordentlichen Gerichten anzustellen. Auch Herausgabe der von dem widerrechtlichen Entnehmer im Auslande angemeldeten Patente kann er verlangen.

Das Erfinderrecht erlischt, wenn die Erteilung des Patents durch einen Tatbestand des § 2 unmöglich gemacht ist, oder wenn der Berechtigte oder im Fall einer Doppelerfindung der andere Erfinder oder einer, der die Erfindung auf diesen zurückführt, ein Patent erhält (RG. 56, 283, Bl. 10, 362).

Der Erfinder hat ein Recht darauf, als solcher zu gelten (RG. im Bl. 11, 162). Zum Schutze seiner Erfinderehre kann er gegen jeden klagend vorgehen, der in dieses Individualrecht eingreift.

Unter Umständen kommen bereits hier die §§ 17, 18 und 20 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in Betracht. Derselbe lautet:

„§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 20. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einem andern zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu 9 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Die Anmeldung einer Erfindung ist die Grundlage des Erteilungsverfahrens und für die Frage der Neuheit und Priorität von ausschlaggebender Bedeutung.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann, gleichviel ob er In- oder Ausländer ist, den Anspruch auf Erteilung eines Patenten nur geltend machen, wenn er einen Vertreter bestellt hat (vergl. § 12). Nicht nur physische, sondern auch juristische Personen und solche Gesellschaften, denen das Gesetz Rechtsfähigkeit gemäß §§ 21 ff. BGB. beilegt, können durch ihre gesetzlichen Vertreter Erfindungen zum Patent anmelden.

Mehrere Personen können eine Erfindung gemeinsam anmelden; das Patent wird jedoch nur allen zusammen verliehen. Zieht einer der Anmelder die Anmeldung zurück, so kann das Patent nicht erteilt werden. Die übrig bleibenden Erfinder können die Erfindung nur nochmals zum Patent anmelden, setzen sich aber unter Umständen dem Einspruch des ursprünglichen Mit-anmelders aus. Die Rechtsverhältnisse mehrerer Anmelder oder mehrerer Inhaber eines Patents regeln sich nach den §§ 741 ff. BGB. Danach ist u. a. im Zweifel anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Rechte zustehen. Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen; über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen können die Teilhaber nur im ganzen verfügen. Die Lasten und Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der gemeinschaftlichen Genüsse sind nach dem Verhältnisse des Anteils von jedem zu tragen. Ist ein gemeinschaftliches Patent in erster Instanz vernichtet, so hat die von einem Patentinhaber eingelegte Berufung auch Wirkung für die Mitinhaber; haben alle Berufung eingelegt, so werden durch die Zurücknahme der Berufung seitens eines Mitinhabers die andern an der Weiterverfolgung nicht gehindert (Rg. 76, 298, Bl. 17, 248). Jeder Teilhaber kann die Verletzung seines Patentrechts zivil- und strafrechtlich verfolgen.

Ist eine frühere Anmeldung zurückgenommen oder endgültig zurückgewiesen worden, so steht sie einer späteren Anmeldung nicht entgegen (PA. im Bl. 2, 279; RG. im Bl. 6, 148). Eine spätere Anmeldung hat nur in dem Falle das Vorrecht vor einer früheren, wenn der spätere Anmelder auf Grund einer Anmeldung in einem Unionsstaate (vergl. den Unionsvertrag Seite 722) ein Prioritätsrecht genießt.

Greift eine Erfindung in eine früher angemeldete derart ein, daß sie nicht ohne Beeinträchtigung der Rechte des früheren Anmelders benutzt werden kann, so spricht man von einer **Abhängigkeit des Patenten**. Die abhängige Erfindung muß ebenfalls

eine patentfähige Erfindung sein. Ohne Erlaubnis des früheren Anmelders oder Patentbesitzers darf die spätere Erfindung nicht ausgeübt werden, andernfalls liegt eine Patentverletzung vor. Eine Abhängigkeit liegt auch vor, wenn ein Patent oder Erfindung nicht ausgeübt werden kann, ohne gegen ein bestehendes Gebrauchsmuster zu verstoßen. Fällt das ältere Patent aus irgend einem Grunde weg oder erlischt das Gebrauchsmuster, so wird das jüngere Patent voll wirksam. Zur Entscheidung der Frage der Abhängigkeit eines jüngeren Patentes von einem andern oder eines Gebrauchsmusters sind die ordentlichen Gerichte berufen (§ 13 GVG.). Das Patentamt ist nicht berechtigt, im Nichtigkeitsverfahren sich über die Abhängigkeit auszusprechen.

Die Abhängigkeitsklage bezweckt die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen zwei Patenten. Hat der Kläger ein rechtliches Interesse daran, daß das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde, so kann er die Klage gemäß § 256 ZPO. erheben. Daß ein solches Interesse ohne weiteres bei dem Inhaber des älteren Patents vorliegt, ist klar. Jedoch ist auch der Inhaber des jüngeren Patents hierzu legitimiert. Die Klage ist bereits zulässig, wenn die Bekanntmachung der Patentanmeldung erfolgt ist und dadurch ein einstweiliger Patentschutz begründet ist. Das rechtliche Interesse liegt auch vor, wenn die Abhängigkeit bestritten wird. Der Antrag der Klage geht auf Feststellung, daß das Patent Nr. ... nicht ohne Erlaubnis des Inhabers des Patentes Nr. ... ausgeübt werden darf. Umgekehrt kann auch der Inhaber des neueren Patents gegen den des älteren die Klage auf Unabhängigkeit seines Patents anstellen.

Viel umstritten ist die Frage, wem der Anspruch auf die Erteilung eines Patents für die Erfindung eines Beauftragten, Angestellten oder Beamten zusteht. Hat jemand von einem andern den Auftrag erhalten, für ihn eine bestimmte Erfindung zu machen, und macht er in Ausführung dieses Auftrages die Erfindung, so gehört sie dem Auftraggeber.

Ist durch Vertrag bestimmt, daß Erfindungen ohne weiteres Eigentum der andern Vertragspartei werden sollen, so hat letztere den Anspruch auf die Erteilung des Patents. Ausschlaggebend ist, ob der Angestellte zufolge seines Dienstvertrages verpflichtet war, auf Erfindungen bestimmter Art für den Dienstherrn bedacht zu sein. Dies trifft regelmäßig zu, es sei denn, daß der Angestellte nicht in der Erzeugungsstätte beschäftigt ist, und wenn es sich ferner um Erfindungen handelt, welche nicht in den Fabrikationsbereich seines Dienstherrn fallen, oder wenn sie nicht im Rahmen seiner Tätigkeit liegen.

Bei der heutigen Art der industriellen Betriebe, namentlich in der Großindustrie, kann die Erfindung oft nicht auf einen bestimmten Erfinder zurückgeführt werden. Sie ist auch meistens das Ergebnis langjähriger Arbeiten und Verbesserungen von Konstruktionen, an denen eine ganze Reihe von Beamten gearbeitet hat, wobei sich oft der ursprüngliche Erfindungsgedanke verändert, eingengt oder erweitert hat. Man spricht dann von einer sogenannten Etablissements-Erfindung. Eine solche Etablissementserfindung gehört regelmäßig dem Dienstherrn. Überhaupt ist anzunehmen, daß die Erfindungen, welche Ingenieure in Ausübung ihrer Tätigkeit im Konstruktionsbureau, und Chemiker im Versuchslaboratorium, Betriebsbeamte in den Werkstätten an den Erzeugnissen der Fabrik machen, dem Dienstherrn gehören. Hierbei ist es nicht ausschlaggebend, ob innerhalb oder außerhalb der Dienststunden oder innerhalb oder außerhalb des Unternehmens gemacht ist, wenn sie nur während des Dienstverhältnisses gemacht ist. Auch ist es unerheblich, wann der Erfinder sie bekannt gibt oder wann er sie zum Patent anmeldet. Entscheidend ist, wann die Lösung der Aufgabe erfolgt ist.

Meldet ein Angestellter behufs Verschleierung des Rechtsverhältnisses die Erfindung durch einen Strohmann an, so wird dem Dienstherrn das Recht nicht verkümmert, wenn er nachweisen kann, daß der Anmelder eine vorgeschobene Person ist. Hat ein Strohmann wissentlich mitgewirkt, so hat er damit dem Berechtigten vorsätzlich Schaden zugefügt und ist ihm zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Die Klage auf Übertragung eines Patentes und Einwilligung in die Umschreibung desselben in der Patentrolle ist vor den ordentlichen Gerichten anzustellen. Der Kläger kann Herausgabe aller Gewinne und Nutzungen verlangen. Mit oder vor der Erhebung der Klage wird der Verletzte zweckmäßig eine einstweilige Verfügung beantragen (vergl. Seite 765).

#### § 4.

„Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.“

Danach ist die „gewerbsmäßige“ Benutzung durch Nichtberechtigte untersagt. Die Benutzung der geschützten Erfindung zu Studienzwecken oder für den persönlichen oder häuslichen Bedarf des einzelnen ist frei. Gewerbsmäßig bedeutet also hier: jede nicht rein private Benutzung (RG. 66, 164, Bl. 13, 217; RG. in JW. 11, 250, Industrierecht 11, 64). Infolgedessen gilt jede Benutzung

eines Patentes seitens eines Staates, einer Stadtgemeinde, einer Kirchengemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft als nicht rein private Benutzung, d. h. trotzdem sie nicht gewerbsmäßig in sonst üblichem Sinne ist, ist sie ohne Erlaubnis des Patentinhabers oder Patentbesitzers verboten. Bekannt geworden ist das Urteil des Reichsgerichts 66, 164, nach dem eine Kirchengemeinde eine patentierte Läutemaschine nicht zum Antrieb ihrer Glocken ohne Verständigung mit den Patentberechtigten benutzen durfte.

Werden Reparaturen an einem geschützten Gegenstande durch einen anderen vorgenommen, so muß Klarheit über den Umfang der Reparatur geschaffen werden. Ist die Reparatur gleichbedeutend mit der Neuherstellung des Gegenstandes der Erfindung, so darf sie nur vom Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis vorgenommen werden (RG. im Bl. 92 Seite 43).

**Inverkehrbringen** bedeutet jede Handlung, durch welche der geschützte Gegenstand in den Verkehr gebracht wird, also nicht nur den Verkauf, sondern auch die Vermietung, ja sogar die Vorlegung und Erläuterung in einer Versammlung von Gewerbsgenossen, die Schausstellung auf Ausstellungen, die Auslegung in Laden oder Schaufenstern. Ist ein Patent auf ein Erzeugnis gerichtet, so bedeutet bereits die Ankündigung in Zeitschriften oder Zeitungen, die Versendung von Rundschreiben, die Abgabe von Kaufangeboten, ein Inverkehrbringen. Verkörpert sich die Erfindung in Mustern oder Proben, so fällt auch ihre Verteilung hierunter. Gibt jemand das Rezept des durch eine Patentschrift bekannt gewordenen Verfahrens an Interessenten weiter, so gilt das gleiche.

Unendlich wichtig für die Praxis sind die Entscheidungen des Reichsgerichts bezw. **Verfahrenspatenten**. Werden die zur Ausübung des Verfahrens dienenden Baustoffe oder Apparate in den Verkehr gebracht, so wird das Verfahrenspatent nicht verletzt, es sei denn, daß der Betreffende wissen mußte, der Empfänger wolle sie ohne Erlaubnis des Patentinhabers in Benutzung nehmen. Es ist also bei einem Verfahrenspatent nicht Sache des Maschinenfabrikanten, sich zu vergewissern, ob seine Abnehmer eine Lizenz des Patentinhabers zur Benutzung der Maschine haben (RG. 33, 152; 65, 157; EL. 13, 151; JW. 06, 146; Bl. 13, 130).

Geschützte Waren, welche im Auslande hergestellt sind, dürfen im Inland nicht in den Verkehr gebracht werden.

**Feilhalten** ist das äußerlich erkennbare Bereitstellen eines Gegenstandes behufs Überlassung gegen Entgelt. In dem Vor-

führen eines Gegenstandes auf einer Ausstellung oder einer Versammlung von Interessenten liegt ein Feilhalten, sobald die Ansicht der Überlassung gegen Entgelt erkennbar hervortritt. Auch in dem Anbieten durch Ankündigungen, Rundschreiben, Briefe, Kataloge usw. liegt ein Feilhalten.

Der Ankauf oder anderweite Erwerb der patentierten Gegenstände ist gestattet; daher ist der Kaufvertrag, selbst wenn der Verkäufer durch ihn wissentlich verletzt, trotz § 134 BGB., nicht nichtig (RG. 60, 273). Der Käufer kann auf Grund der §§ 434 und 440ff. BGB. Ansprüche geltend machen, es sei denn, daß er beim Abschlusse des Kaufes wußte, daß der Verkäufer zum Verkaufe wegen des bestehenden Patentbesitzes nicht berechtigt war (§ 439 Abs. 1 BGB.).

Die Herstellung des geschützten Gegenstandes im Auslande ist zulässig. Infolgedessen wird ein deutsches Patent auch nicht dadurch verletzt, daß jemand sich in Deutschland erbietet, bei der Herstellung im Auslande behilflich zu sein und zu diesem Zwecke von hier aus dorthin reist (RG. 75, 128). Jedoch wird ein geschütztes Verfahren im Inland dadurch feilgehalten, daß jemand vom Inlande aus nach dem Auslande oder umgekehrt das Rezept desselben gegen Entgelt mitteilt (RG. im Bl. 6, 197).

Bei Zivil- und Strafprozessen, welche ein Patent betreffen, steht die Frage nach dem Umfange des Schutzbereiches im Vordergrund. Zunächst bildet der Patentanspruch die Grundlage für die Beantwortung.

Für die Auslegung desselben war in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in den letzten Jahren der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzes immer mehr herangezogen worden (vergl. RG. vom 9. Febr. 1910 im JW. 10, 299, Bl. 16, 157). Das Reichsgericht betonte infolge der dadurch hervorgerufenen großen Unsicherheit in der Auslegung des Patentanspruches, daß der Anmelder nur im „Zweifel“ den Schutz beanspruchen könne, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, so daß Verzichte und Einschränkungen ihm entgegen ständen. Mit Urteil vom 28. Juni 1911 (JW. 11, 822, Bl. 17, 274) hat das RG. gerügt, daß man seiner Rechtsprechung in und seit dem Urteile vom 9. Februar 1910 vielfach eine zu weit gehende Bedeutung beigelegt habe; nur im Zweifel entscheidet der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, einerlei, ob er der Patent erteilenden Behörde bekannt war oder nicht; die Wirksamkeit nachweisbarer Einschränkungen und Verzichte sei von ihm ausdrücklich anerkannt worden; die Gerichte seien weder zur Erteilung eines Patents oder eines erweiterten Patentschutzes, noch



für eine Verbesserung des PA. befugt. Es heißt darin, daß die ordentlichen Gerichte nicht dazu berufen sind, die Ansichten der patenterteilenden Behörden über das Vorliegen einer schutzwürdigen Erfindung nachzuprüfen und zu berichtigen, sie haben das Patent so hinzunehmen, wie es erteilt worden ist, und nur mit seiner Auslegung unter Abgrenzung seines Schutzzumfanges zu tun.

Die Beschwerdeabteilung II hat am 16. Dezember 1912 eine Entscheidung getroffen, die klarer den Schutzzumfang eines Patentes und den Einfluß der ordentlichen Gerichte auf die Auslegung des Schutzzumfanges darlegt. Diese Entscheidung lautet:

„Im allgemeinen besteht darüber Einverständnis, daß zunächst und grundsätzlich zu entscheiden ist zwischen dem Patente selbst und der Wirkung des Patentes. Die Erfindung ist ein immaterielles Gut auf technischer Grundlage. Ihre Feststellung im Sinne des PG. liegt ausschließlich dem Patentamt ob. Das Patentamt hat aber nicht nur zu entscheiden, ob ein Patent erteilt worden, sondern auch was patentiert werden soll. Mit dieser Feststellung ist die Tätigkeit des Patentamts im Erteilungsverfahren abgeschlossen. Die Beurteilung der Wirkung des Patentes liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Handelt es sich um die Ermittlung und Abgrenzung des Schutzbereiches gemäß §§ 4, 35 und 36 des PG., so sind zur Entscheidung darüber im einzelnen Fall ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Hat hiernach zwar das Patentamt sich auf die Feststellung der geschützten Erfindung zu beschränken, so haben andererseits die Gerichte diese Erfindung so hinzunehmen, wie sie patentiert ist. Sie dürfen daher nicht einen andern Gegenstand als patentiert ansehen oder den Gegenstand überhaupt nicht als geschützt behandeln, selbst wenn das eine oder andere nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung berechtigt gewesen wäre. Die Erweiterung des Patentes könnte nur im Wege einer neuen Anmeldung, die ganze oder teilweise Vernichtung nur im Nichtigkeitsverfahren herbeigeführt werden.

Eine grundsätzlich andere Frage ist es, daß den Gerichten die Auslegung des Patentes, sowie es erteilt ist, zusteht. Die Sachlage kann hier nicht anders sein als bei der Auslegung von Gesetzen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften. Jedenfalls sind die Gerichte (wenn man etwa von der Bestimmung in § 4 Abs. 2 des Patentgesetzes absieht) bei Patenten an besondere Auslegungsregeln nicht gebunden. Es kommen deshalb auch hier die üblichen Grundsätze in Betracht. Aus diesem Grunde wird, falls in einem gegebenen Falle der Patentanspruch mit der dazu gehörigen Beschreibung Zweifel über die Tragweite des erteilten

Patentschutzes übrig läßt, auch der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung ein wertvolles Auslegungsmittel für den Inhalt des Patenten sein können.“

Die Grundlage des Schutzbereiches eines Patents bildet also der Patentanspruch. Für seine Auslegung sind im übrigen die in der Rechtswissenschaft anerkannten allgemeinen Grundsätze über Auslegung von Willenserklärungen und Urkunden maßgebend. Die technischen Ausdrücke sind in dem Sinne aufzufassen, welche sie zur Zeit der Anmeldung des Patenten hatten.

Zur Auslegung des Patenten sind auch die andern Teile d. h. Titel, Beschreibung und Zeichnung heranzuziehen. Das RG. sagt: nur in und aus diesem Zusammenhange läßt sich die Tragweite dessen voll erkennen, was der Anmeldende nach der Fassung des Anspruchs unter den Patentschutz hat stellen wollen. Eine Auslegung, welche nur den Anspruch berücksichtigt und an dessen Wortlaut haftet, steht mit dem Grundgedanken des Patentrechts nicht im Einklang, daß sich die Erfindung nicht in ihre einzelnen äußeren Darstellungen erschöpft (RG. in JW. 0, 1, 334). Bei einem nicht ganz klar gehaltenen Patentanspruch müssen die Erteilungsakten des PA. zur Erläuterung herangezogen werden. Aus ihnen wird sich zuweilen ergeben, daß das PA. den Schutz nicht in einem so weiten Umfange hat erteilen wollen, wie ihn der Patentinhaber auf Grund eines weitgehenden Wortlautes des Anspruchs bei Verletzungsprozessen seinem Patent beilegen möchte. Manchmal zeigt sich auch, daß der Umfang des vom Patentinhaber von vornherein erkannten und betonten Erfindungsgedankens über den Wortlaut des Patentanspruches hinausgeht, ohne daß ersichtlich wird, weshalb schließlich die enge Fassung des Patentanspruches gewählt wurde. Hier wird das Gericht gegebenenfalls durch einschränkende oder ausdehnende Auslegung helfen. Deshalb fordern die Gerichte heute meistens vor der Entscheidung die Erteilungsakten vom PA. ein und machen sie mit zum Gegenstand der Verhandlung.

Verzichtet der Anmelder auf weitergehende Auslegung seines Anspruchs oder beschränkt das Patentamt dieselben, so ist dies auch für spätere Auslegungen bindend. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Anmelder einen weitergehenden Schutz verlangt hat; von rechtlicher Bedeutung ist lediglich, was endgültig vom PA. bewilligt worden ist. Werden durch Nichtigkeitsurteile die Patente in ihrem Umfang eingeschränkt, so ist das für die Auslegung in Zukunft von außerordentlicher Bedeutung. Hat sich das Patentamt bei Erteilung des Patenten oder bei seinen Urteilen bei späterer Auslegung in irgend einer Hinsicht geirrt und das Patent erteilt,

so muß das Gericht dem Patent Schutz gewähren. Nimmt in solchem Falle z. B. eine frühere Druckschrift dem Patent jeglichen Erfindungsgedanken fort, so darf das Gericht sie nicht berücksichtigen.

Der Patentinhaber kann gemäß § 256 der ZPO. auf Feststellung des Bestehens des Patentrechtes oder des Umfanges desselben klagen, wenn er ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dartut (RG. im Industrierecht 07, 247). Dieses Interesse ist vorhanden, wenn der Patentinhaber aus § 35 des PG. eine Entschädigungsklage dadurch vorbereiten will, daß er durch die vorherige rechtskräftige Feststellung sich den Nachweis der Wissentlichkeit oder groben Fahrlässigkeit der Verletzung im Entschädigungsprozeß sichern will, oder wenn er den Schaden, den er auf Grund des § 35 erlangen will, noch nicht ziffernmäßig berechnen kann (RG. im Bl. 3, 148, JW. 97, 247). Bei dem Nachweis des rechtlichen Interesses, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die wirtschaftlichen Interessen mit den Rechtsbeziehungen auf das engste verknüpft sind (RG. 35, 392). Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der Patentinhaber oft große Summen ausgegeben hat, so daß er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der bestrittenen Gültigkeit oder Tragweite des Patentes hat, auch soll damit in vielen Fällen zukünftigen Verletzungen seitens Dritter vorgebeugt werden. Handelt es sich um ein zeitlich begrenztes, ausschließliches Recht, so kann ein solches mittelbares Interesse den Anspruch auf Rechtsschutz in ausreichender Weise begründen (RG. im Bl. 3, 148).

Hat jemand ein Patent verletzt, so kann der Patentberechtigte stets auf Feststellung klagen, dahingehend, daß der Verletzer zu seiner Handlung nicht berechtigt ist; er braucht damit den Antrag auf Untersagung nicht zu verbinden (RG. im Bl. 3, 148).

Gegen das Reich oder einen Bundesstaat kann nur die Feststellungsklage, niemals die Untersagungsklage angestrengt werden. Will ein Beklagter die gänzliche oder teilweise Nichtigkeit des Patents geltend machen, so muß er beim PA. darauf klagen. Er kann die Aussetzung des Feststellungsprozesses bis zur Entscheidung über die Nichtigkeit beantragen. Das Urteil in dem Feststellungsprozeß stellt nur zwischen den Parteien die Gültigkeit und Tragweite fest, Dritten gegenüber ist es ohne Wirkung.

Die Feststellungsklage ist bei dem Gericht zu erheben, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder bei welchem der Gerichtsstand der Niederlassung ist. Die Revision geht an das Reichsgericht.

Häufig hat der Patentinhaber ein Interesse daran, vor Ver-

letzung seines Patenten zu warnen; einmal, um Dritte von zukünftigen Patentverletzungen abzuhalten, und zweitens, um durch die Warnung vielfach Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit bei späterer Verletzung nachzuweisen. Die Warnung kann durch eingeschriebenen Brief, Rundschreiben, Ankündigungen und dergleichen geschehen.

Glaut ein Interessent, daß die Warnung unberechtigt ist, so kann er die negative Feststellungsklage erheben, oder dem Patentinhaber auf Unterlassung solcher Behauptungen, und falls er Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Patentinhabers nachweist, gemäß § 823 Abs. 1 BGB. auf Schadensersatz verklagen (RG. in JW 04, 292). § 823 bestimmt: Wer das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Anspruch auf Ersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Der Beweis der Patentverletzung liegt dem Patentinhaber ob, ebenfalls der Beweis der Abhängigkeit eines jüngeren Patenten eines andern von seinem älteren.

Den Gewerbetreibenden entstehen gewöhnlich durch die weitere Verbreitung von Warnungen während der Dauer des Rechtsstreites wesentliche Nachteile. Deshalb ist es für ihn vorteilhaft, mit Erhebung der Klage oder vor derselben die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu beantragen, durch welche dem Patentinhaber die Verbreitung derartiger Warnungen untersagt wird. Zu diesem Zwecke muß er glaubhaft machen, daß ihm keine Patentverletzung zur Last fällt (RG. im Bl. 10, 293; 2, 179; 2, 340).

Häufig wird die Feststellung, ob eine Patentverletzung vorliegt, schwierig sein. Ist die Warnung unzweifelhaft begründet, so kann gegen den Patentinhaber wegen unlauteren Wettbewerbs vorgegangen werden (OLG. Hamburg in M. u. W. 7, 199). Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in letzterem Falle in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Wenn ein unbefugter Dritter den Gegenstand der geschützten Erfindung gewerblich herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, so ist damit ein Eingriff in das Patentrecht erfolgt und die Voraussetzung zu einer Klage gegeben. Die Benutzung der

Erfindung muß hierbei ohne oder wider den Willen des Patentinhabers erfolgt sein. Eine Einwilligung ist nicht darin zu finden, daß der Berechtigte zur Feststellung von Patentverletzungen durch Mittelspersonen bei jemanden patentierte Gegenstände bestellen oder kaufen läßt (RGSt. 23, 363).

Eine negatorische Klage kann der Berechtigte auch zur Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe in das Patentrecht anstrengen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß solche Angriffe beabsichtigt sind oder vorbereitet werden.

Der Inhaber eines Patenten kann nicht nur gegen den Patentverletzer, sondern auch gegen diejenigen klagen, die bei der Verletzung Hilfe leisten, sie befördern oder sie durch Anstiftung und dergl. herbeizuführen suchen.

Zur Klage ist der Inhaber des Patents, auch der einzelne Mitinhaber, sowie der beschränkte Erwerber des Patents aktiv legitimiert. Die Klage kann nicht nur gegen die vertretene physische oder juristische Person, sondern auch gegen den Täter selbst gerichtet werden.

Gegen das Reich oder einen Bundesstaat kann, wie erwähnt, wegen Patentverletzung nicht auf Untersagung geklagt werden, wenn der patentverletzende Akt sich als Ausübung eines Hoheitsrechtes darstellt. Das RG. hat die Klage eines Patentinhabers gegen den Militärfiskus auf Unterlassung der Herstellung und des Gebrauchs eines Säbelträgers abgewiesen, weil in einem solchen Verbot ein Eingriff in das Militärhoheitsrecht liegt (GK. im Bl. 17, 315). In dem Betrieb der Militärwerkstätten der Kaiserlichen Schiffswerft darf das Gericht weder durch gänzliche noch teilweise Untersagung noch durch Anordnung von Beschränkung eingreifen (RG. 44, 225). Kommt das Reich oder der Staat in privatrechtliche Beziehung zu andern, so unterstehen seine Handlungen den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (RG. 55, 171). Verletzt der Fiskus in Ausübung seines Hoheitsrechtes ein Patent, so kann der Patentinhaber auf Entschädigung klagen, auch kann er die Feststellungsklage anstrengen.

Alle Klageanträge müssen eine konkrete Gestaltung haben. Eine Strafandrohung für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Untersagung kann in der Klage verlangt und im Urteil ausgesprochen werden; ist dies unterblieben, so erfolgt die Strafandrohung gemäß 890 der ZPO. im Zwangsvollstreckungsverfahren; wegen jeder Zuwiderhandlung kann eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder eine Haftstrafe bis zu 6 Monaten angedroht werden.

## § 890 ZPO. lautet:

„Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen werden. Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Stellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.“

Nach § 891 ZPO. können die Entscheidungen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, jedoch ist der Schuldner vor der Entscheidung zu hören.

Das Gericht, in dessen Bezirk die das Patent verletzenden Handlungen begangen sind, ist nicht zuständig. Als Gerichtstände kommt das Gericht der Niederlassung, bei Fabriken, Handelsgesellschaften usw., bei Klagen gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche das Gericht in Betracht, in dessen Bezirk sich das Vermögen desselben oder mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet (§ 21 und 23 ZPO.)

Wird mit der Störungsklage die Entschädigungsklage verbunden, so ist nach der Entscheidung des RG. dasjenige Gericht für beide Ansprüche zuständig, in dessen Bezirk die subjektiv schuldhaftige Handlung vorgenommen ist.

Legt der Patentinhaber Wert darauf, gegen einen an einem Orte wohnenden Verletzer in Berlin zu klagen, so braucht er nur einen Dritten, der in Berlin wohnt, zu veranlassen, sich dorthin vom Verletzer die patentverletzende Ware kommen zu lassen. Er kann dann in Berlin auf Unterlassung Rechnungslegung und Schadenersatz klagen, indem er grobe Fahrlässigkeit oder Wissentlichkeit auf seiten des Beklagten behauptet.

Will der Kläger die Erteilungsakten für die Erläuterung des Schutzbereiches seines Patentes verwerten, so empfiehlt es sich, daß er vor der mündlichen Verhandlung sich eine beglaubigte Abschrift derselben vom Patentamt verschafft.

Beschließt das Gericht den Beweis über die Patentverletzung, indem es Gutachten von Sachverständigen einholt, so muß es den Beweisbeschluß genau umgrenzen, und diejenigen technischen Punkte herauschälen, deren Beantwortung durch den Sachverständigen es für nötig erachtet, um selbst zu einem Urteile über die Verletzung zu erlangen (Kohler, Handbuch S. 864). Der Sachverständige muß

auf dem Sondergebiet der Technik fachkundig sein, er kann gemäß § 406 ZPO. abgelehnt werden, wenn er über den Gegenstand des Beweisbeschlusses einer Partei gegen Entgelt ein Privatgutachten erstattet hat (RG. in JW. 97, 345). Eine Ablehnung sachverständiger Zeugen ist ausgeschlossen (RG. 59, 169).

Die Kosten des Rechtsstreits treffen den Beklagten, wenn er durch objektive Verletzung des Patentrechts Veranlassung zur Klage gegeben hat, es sei denn, daß er den rechtsverletzenden Zustand vor der Klageerhebung beseitigt und dem Kläger die begründete Besorgnis vor Wiederholung der Handlung genommen hat. Bei der Kostenerstattung müssen die für Einholung von Privatgutachten für technische Aufklärung der Prozeßbevollmächtigten usw. durch Patentanwälte verausgabten Beträge gemäß § 91 ZPO. berücksichtigt werden, wenn nach Lage des Falles diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren (RG. in JW. 97, 303). Dies wird meistens der Fall sein, wenn es sich um nicht einfache technische Fragen handelt und wenn durch Privatgutachten zur Klärung dieser Fragen beigetragen wurde.

Legt ein Patentinhaber seinem Patent eine ihm nicht zukommende Tragweite bei, so kann der Bedrohte eine negative Feststellungsklage des Inhalts anstrengen, daß sein Verhalten das Patent nicht verletzt (RG. 22, 96; 45, 61).

Der einstweiligen Verfügung kommt in den Patentprozessen eine besondere Bedeutung zu. (Vergl. einstweilige Verfügung S. 765) § 940 ZPO. bestimmt:

„Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus andern Gründen notwendig erscheint.“

Diese Voraussetzung trifft oft zu, wenn bei Patentprozessen umfassende Beweise erhoben werden oder schwierige Gutachten oder Obergutachten eingeholt werden müssen. Strengt der Beklagte gar die Nichtigkeitsklage an und erwirkt er bis zur Entscheidung über sie eine Aussetzung des Verfahrens, so können Jahre vergehen, bis letzteres rechtskräftig ist; in der Zwischenzeit erzeugt und verkauft der Verletzer ruhig fort; sein Wagnis ist nicht groß; denn er ist nur zur Entschädigung gemäß § 35 PG. verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Demgegenüber steht der Umstand, daß die einstweilige Verfügung in das Erwerbsleben des Beklagten oft tief einschneidet und in wirtschaftlicher Hinsicht die Entscheidung des Rechtsstreits oft vorweg nimmt.

Bezüglich der einstweiligen Verfügung bestimmt § 945:

„Erweist sich die Anordnung einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel aus dem Grunde aufgehoben, daß die Klage innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht anhängig gemacht wird, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.“

Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beklagte in der Hauptsache unterliegt (RG. 65, 66). Wird z. B. das Patent später für nichtig erklärt, so begründet dies regelmäßig nicht die Schadenersatzpflicht.

Um eine einstweilige Verfügung wegen Verletzung von Patenten zu erwirken, muß der Patentinhaber sein Patentrecht glaubhaft machen, z. B. durch Vorlegung der Patenturkunde, außerdem eine eidesstattliche Versicherung oder Gutachten beibringen, aus denen die Verletzung des Patentes hervorgeht; ferner wird er besonders begründen müssen, warum in vorliegendem Falle die Erlassung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt erscheint. Das Gericht wird regelmäßig vor Erlaß eine mündliche Verhandlung anordnen, da die einstweilige Verfügung oft tief in die Existenz desjenigen eingreift, gegen den sie ergeht (Rathenau in M. u. W. 6, 175). Hatte das Gericht die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen, so verschafft sich der Beklagte in seinem Interesse alsbald Material zur Erschöpfung der Angaben des Antragstellers insbesondere durch Gegengutachten und erhebt dann beim Gericht gemäß § 924 ZPO. Widerspruch.

Die einstweilige Verfügung wird dem Beklagten unter Androhung der in § 890 ZPO. angegebenen Strafen untersagen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses alle Handlungen gemäß der Klage zu unterlassen.

Steht die Zahlungsfähigkeit der Partei, welche die einstweilige Verfügung beantragt, nicht außer Zweifel, so macht das Gericht die Erlassung der Verfügung von der Leistung einer Sicherheit abhängig.

Wenn der Beklagte glaubhaft nachweist, daß gegen das Patent die Nichtigkeitsklage erhoben ist und daß diese wahrscheinlich Erfolg haben wird, so wird das Gericht die einstweilige Verfügung nicht erlassen (KG. in DJZ. 04, 700, OLG. Darmstadt in Industrie-Recht LL. 89). Überreicht eine Partei in der mündlichen Verhandlung oder kurz vor derselben ein neues Gutachten, so gibt dies dem Gegner kein Recht auf Vertagung (RG. in JW. 99, 338).

Unter Umständen kann die Verfügung erlassen werden, bevor ein Hauptprozeß anhängig ist (RG. 4, 399).



## § 5.

„Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche, in Ermangelung einer Verständigung, im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentbesitzes nicht.“

Dieser Paragraph bezieht sich auf die Vorbenutzung.

Das Gesetz verlangt also, daß die Erfindung auch in Benutzung genommen oder doch wenigstens die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen werden müssen, damit die Wirkungen des Patentbesitzes nicht in Kraft treten. Es genügt nicht, daß jemand vor der Anmeldung Kenntnis von der Erfindung hatte oder die Beschreibung, Zeichnung und so weiter besaß. Es genügt auch nicht, daß bei vorheriger Benutzung der benutzte Gegenstand oder das früher angewendete Verfahren sich mit dem Gegenstande der geschützten Erfindung deckt; sondern der Vorbenutzer mußte den Erfindungsgedanken erfaßt haben. Für die Vorbenutzung ist es gleichgültig, ob die Benutzung eine gewerbsmäßige war oder ob sie nur zu Privatzwecken erfolgt, ob sie offenkundig war oder nicht. Nach der Praxis des RG. sind diejenigen Veranstaltungen erforderlich und ausreichend, welche die Erfindung im wesentlichen auszuführen bestimmt sind und den ernstlichen Willen kundgeben, die Erfindung sofort zu benutzen (RG. 30, 63; 45, 116; RG. in JW. 96, 110 in PBl. 6, 172). Die Herstellung von Zeichnungen oder von Modellen genügt zum Nachweis (RG. in PBl. 14, 188), ebenso die Einreichung von Zeichnungen und Beschreibungen bei einem Wettbewerb (RG. in PBl. 17, 313), die Beschaffung von Materialien, der Beginn des Baues von Fabrikräumlichkeiten und die Bestellung der später patentierten Maschine im Inland.

Für die Feststellung der Absicht, die Erfindung sofort zu benutzen, wird das gesamte Verhalten vor und nach der Anmeldung der Erfindung in Betracht gezogen.

Der Vorbenutzer kann das ihm zustehende Recht nicht nur durch Einrede, sondern auch durch Klage geltend machen; insbesondere wird er gegen den Patentinhaber auf Feststellung der Wirkungslosigkeit des Patentbesitzes klagen können (RG. in JW. 90, 258).

Wird die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer und die Flotte oder im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt, so bestimmt der Reichskanzler auch, wie weit die Wirkungslosigkeit des Patenten gilt.

Die Wirkung des Patenten erstreckt sich nach dem letzten Absatz des § 5 nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, z. B. Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Schiffen, Kraftwagen, Fahrräder usw.

Diese Bestimmung ist getroffen, um den internationalen Verkehr gegen etwaige, mit seinen Bedürfnissen unverträgliche Belästigungen zu schützen. Auf Schiffe, welche ihre Heimat in Deutschland haben und von einem deutschen Hafen regelmäßige Fahrten nach ausländischen Häfen und zurück unternehmen, bezieht sich diese Bestimmung nicht (RG. in PBl. 87, S. 371). Ob die Fahrzeuge hierbei einem Deutschen oder Ausländer gehören, ist unerheblich.

#### § 6.

„Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt, durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.“

Das zugrunde liegende Rechtsgeschäft kann entweder Kauf, Tausch, Schenkung oder ein anderes Veräußerungsgeschäft sein. Wird der Anspruch oder das Recht verkauft, so haftet der Verkäufer nach § 437 Abs. 1 BGB. für den rechtlichen Bestand. Anspruch und Recht können aber auch beschränkt in Form eines ausschließlichen Ausübungsrechtes oder beschränkten Ausübungsrechtes abgegeben werden; dann spricht man von einer Lizenzerteilung. Die Lizenzerteilung wird gewöhnlich durch einen Lizenzvertrag geregelt. (Vergl. den Abschnitt: Lizenzvertrag S. 727.)

#### § 7.

„Die Dauer des Patents ist 15 Jahre, der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.“

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatentes maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.“

Das Zusatzpatent kann jederzeit angemeldet werden, aber erst erteilt werden, wenn das Hauptpatent rechtskräftig erteilt ist. Die durch Zusatzpatent zu schützende Erfindung muß patentfähig sein

und die Verbesserung oder weitere Ausbildung der bereits geschützten Erfindung bezwecken. Sie muß vom Inhaber des Hauptpatents, oder, falls dasselbe noch nicht erteilt ist, vom Anmelder des Hauptpatents angemeldet werden; ob der Erfinder derselbe ist, ist unerheblich. Sind mehrere Inhaber des Hauptpatents vorhanden, so kann nur auf die gemeinschaftliche Anmeldung aller ein Zusatzpatent erteilt werden. Ist das Hauptpatent in andere Hände übergegangen, so darf nach der herrschenden Rechtsanschauung das nachgesuchte Patent als Zusatzpatent nicht erteilt werden.

Der Inhaber bzw. der Anmelder des Hauptpatents, welcher ein Zusatzpatent für seine Erfindung nachsucht, muß dies ausdrücklich erklären; denn er hat die Wahl, ob er ein Zusatzpatent oder ein selbständiges Patent nehmen will. Es können zu einer Haupterfindung mehrere Zusatzpatente genommen werden, zu einem Zusatzpatent ein weiteres Zusatzpatent, insofern ein Zusatzverhältnis zu der Erfindung des älteren Zusatzpatentes besteht.

Das Zusatzpatent erreicht gleichzeitig mit dem Hauptpatent sein Ende. Das gleiche gilt, wenn das Hauptpatent wegen Nichtzahlung der Gebühren erlischt. Ein Verzicht auf das Zusatzpatent oder die Zurücknahme desselben berührt nie das Hauptpatent. Bleibt das Zusatzpatent jedoch bei Zurücknahme des Hauptpatents oder bei Verzicht auf dasselbe bestehen, so sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie wenn das Hauptpatent noch bestände. Die Nichtigkeitserklärung des Zusatzpatentes hat keinen Einfluß auf das Bestehen des Hauptpatentes. Wird das Hauptpatent teilweise nichtig erklärt, so bleibt das Zusatzpatent als solches bestehen. Ein anderer als der Inhaber des Hauptpatents kann kein Zusatzpatent nehmen.

#### § 8.

Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

Über die Form der Zahlung der Kosten und Gebühren hat das PA. unter dem 11. Juli 1877 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Die Kosten und Gebührenbeträge, welche nach Bestimmung des Patentgesetzes vom 25. Mai ds. Js. an unsere Kasse zu entrichten sind, werden zweckmäßig nicht mit dem Anschreiben, sondern mittels Postanweisung unter der Adresse, „Kasse des Kaiserlichen Patentamtes“ eingesendet. Die Postanweisung muß jedoch, wenn es sich um die Erteilung eines Patents handelt, den Namen des Patentsuchers und den Gegenstand der Anmeldung, in Beschwerdefällen den Namen des Beschwerdeführers und die Beschwerdesache, in andern Fällen den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentes und die Nummer, welche dasselbe in der Patentrolle führt, ergeben. Empfangsbescheinigungen erteilt die Kasse nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Portokosten hat in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen.“

Das PA. besitzt das Postscheckkonto „Berlin Nr. 2“. Als Einzahlungstag im Sinne des § 9 gilt bei Einzahlungen mittels Zahlkarte der Tag, an dem die Aufgabe des Geldes bei der Post erfolgt ist, bei Einzahlungen mittels Postschecks oder Überweisungen der Tag, an dem der Postscheck oder die Überweisung dem Postscheckamt zugeht, bei dem der Einzahler sein Konto hat.

1. Der Kasse des Kaiserlichen Patentamts ist bei der Reichsbank in Berlin ein Girokonto eröffnet, für das die allgemeinen Bestimmungen über den Reichsbank-Giroverkehr in Anwendung kommen.
2. Außer den sonstigen Zahlungen können diesem Girokonto auch die in die Patentamtskasse fließenden gesetzlichen Gebühren zur Gutschrift gebracht werden.

Insbesondere ist zu beachten, daß befristete Gebühren innerhalb der Frist dem Girokonto zur Gutschrift gebracht sein müssen.

Trotz wiederholter Warnungen werden dem Kaiserlichen Patentamt auch jetzt noch häufig Schecks und ähnliche Anweisungen zum Zwecke der Gebührenzahlung eingesandt. Dies ist mit der Gefahr verbunden, daß das betreffende Schutzrecht wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr verfällt, da die Zahlung nicht schon mit der Anweisung beim Patentamt, sondern erst mit ihrer Einlösung sich vollzieht.

Außer den Sonntagen sind nur die in Preußen anerkannten Feiertage vom PA. zu berücksichtigen. Es sind dies der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, die beiden Weihnachtstage, der Buß- und Betttag (der Mittwoch vor dem letzten Trinitatstage) und der Himmel-fahrtstag.

Im Gegensatz zu dieser Ansicht, die in der Literatur fast ausnahmslos gebilligt wird, läßt die Beschwerdeabteilung des PA. bei

einer Gebührenentrichtung durch Einzahlung bei einer Postanstalt eine Fristverlängerung eintreten, wenn zwar nicht in Berlin, aber am Sitze der Postanstalt ein allgemeiner Feiertag ist.

Werden die Kosten des Anmeldeverfahrens (§ 20 Abs. 3) nicht zur Zeit entrichtet, so erfolgt, wenn die Aufforderung ohne Erfolg verblieb, die Zurückweisung der Anmeldung (§§ 21, 22).

Als Jahresgebühr ist für ein Patent zu entrichten: binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung 30 Mark, mit Beginn des zweiten Jahres 50 Mark, im dritten Jahre 100 Mark und dann jedes Jahr 50 Mark mehr, so daß im ganzen zu zahlen sind: 5280 Mark. Hierzu kommen noch die Anmeldekosten mit 20 Mark, demnach betragen die Gesamtkosten 5300 Mark.

Für eine Beschwerde im Anmeldeverfahren ist nochmals der Betrag von 20 Mark zu entrichten.

Ist eine Patentgebühr nicht innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so benachrichtigt das Patentamt hiervon den Patentinhaber. Eine Stundung oder ein Erlaß ist nur bei der ersten Jahresgebühr von 30 Mark und der zweiten von 50 Mark zulässig; sie erfolgt nur auf Antrag des in der Patentrolle eingetragenen Patentinhabers. Wird dem Antrag stattgegeben, so treten die Wirkungen der Nichtzahlung nicht ein. Die gestundeten Gebühren sind zusammen mit der dritten Jahresgebühr fällig; werden sie nicht gezahlt, so erlischt das Patent. Die Stundung enthält noch nicht den Erlaß, sondern es bedarf dazu eines neuen Antrags des Patentinhabers.

#### § 10.

„Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war;
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist;
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.“

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

Die Erklärung der Nichtigkeit erfolgt durch das Patentamt und in der Berufungsinstanz durch das Reichsgericht. Die ordentlichen Gerichte sind berechtigt aber nicht verpflichtet, ein Verfahren wegen einer schwebenden Nichtigkeitsklage auszusetzen. Beim ordentlichen Gericht darf jedoch der Revisionsrichter einen Aussetzungsantrag nicht berücksichtigen, welcher sich auf eine nach Erlassung des angegriffenen Urteils eingereichte Nichtigkeitsklage stützt (RG. im Bl. 11, 123).

Solange das Patent nicht für nichtig erklärt ist, kann sein Inhaber sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich wegen Patentverletzung vorgehen.

Wird eine Aussetzung wegen eingeleiteter Nichtigkeitsklage beantragt, so ist in jedem Falle erforderlich, die Glaubhaftmachung oder die Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, daß die Nichtigkeitsklage Erfolg haben wird. Wer den Antrag auf Aussetzung stellt, muß außer dem Nachweis der Tatsache, daß eine Nichtigkeitsklage schwebt, dem Gericht die Klageschrift und die Beweismittel zur Prüfung vorlegen. Hatte das PA. die Nichtigkeit des Patents ausgesprochen, so ist die Aussetzung gerechtfertigt, wenn der Patentinhaber Berufung beim Reichsgericht eingelegt hat. Beantragt der Patentinhaber, wegen einer gegen ihn schwebenden Nichtigkeitsklage Aussetzung, so wird diesem Antrage regelmäßig nicht stattgegeben (Beschuß des RG. vom 4. April 1900 I 30/1900). Hat das Gericht zur rechtskräftigen Entscheidung des Nichtigkeitsprozesses die Verhandlung ausgesetzt und ist darauf die Nichtigkeitsklage in erster Instanz abgewiesen, so kann der Patentinhaber unter Vorlegung der patentamtlichen Entscheidung beim Gericht die Wiederaufhebung der Aussetzung beantragen.

Der Nichtigkeitsrichter hat bei der Prüfung, ob eine patentfähige Erfindung vorliegt, nur das in Betracht zu ziehen, was der Erfinder zur Veröffentlichung in der Patentschrift niedergelegt hat (PA. im PBl. 80 Seite 58; RG. im PBl. 89 Seite 491; RG. im Bl. 10, 216). Sollte der Nichtigkeitsrichter auch erkennen, daß die angemeldete Erfindung eine größere als die angemeldete Tragweite hatte, so darf er diesen Umstand doch nicht berücksichtigen (RG. 20, 40).

Anstatt oder neben der Nichtigkeitsklage kann der Verletzte auch auf Abtretung des Patentes klagen.

Wird ein Patent nur zum Teil nichtig erklärt, so hat der Richter für den bestehen bleibenden Teil der Erfindung den Anspruch neu abzufassen, in dem er den früheren Anspruch entsprechend beschränkt. Liegt eine Kombination vor, und waren einzelne Elemente geschützt, so kann der Richter entweder die Kombination oder Elemente derselben aufrecht erhalten; dagegen darf er nicht, wenn nur Elemente geschützt waren, den Schutz auf die Kombination übertragen.

#### § 11.

„Verweigert der Patentinhaber einem andern die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung, auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem andern die Berechtigung zur Benutzung der Er-

findung zugesprochen worden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Übertragung des Patents auf einen andern ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren, seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Absatz 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden“.

Im öffentlichen Interesse wird häufig die Lizenzgewährung zugunsten anderer Patente, insbesondere zugunsten von Anhängigkeitspatenten liegen, nämlich dann, wenn das Patent des die Lizenz Nachsuchenden Mängel des andern Patents beseitigt, also eine Verbesserung desselben enthält und einen erheblichen gewerblichen Fortschritt darstellt (RG. 54, 4 im Bl. 9, 279: RG. im Bl. 11, 5). Außerdem kann ein öffentliches Interesse insbesondere dann vorliegen, wenn der Patentinhaber das Patent im Inlande nicht ausführt, oder wenn er die Benutzung der Erfindung an unverhältnismäßige lästige Bedingungen knüpft. Der Nichtausführung steht gleich, wenn der Patentinhaber die Erfindung nur in ganz ungenügendem Maße ausführt. Das PA. verurteilt nicht den Patentinhaber zur Gewährung einer Lizenz, sondern es erteilt diese unmittelbar. Das PA. darf nur eine einfache und keine ausschließliche Lizenz erteilen.

Bezüglich des Verfalls eines Patents wegen nicht Ausübung sei bereits hier auf den Unionsvertrag vom 14. Dezember 1900 hingewiesen, worin es heißt:

„Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Lande, nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs, in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut.“

Als zureichende Gründe gelten: Krankheit, Mittellosigkeit des Patentinhabers, vergebliche Lizenzangebote und andere von dem Willen des Patentinhabers unabhängige Umstände.

Es ist kein Entschuldigungsgrund für den Patentinhaber, daß die Herstellung der Erzeugnisse im Inlande sofort größere Geldmittel erfordert hätte, während ein lohnender Absatz erst nach Jahren zu erhoffen war. Der Patentinhaber darf die Opfer der ersten Jahre nicht scheuen und darf nicht warten, bis die Fabrikation lohnend wird (RG. im PBl. 91, Seite 341, JW. 91, 356, RG. im Bl. 4, 19). Weist der Patentinhaber nach, daß die inländische Industrie, ohne deren Mitwirkung sich die Erfindung nicht ausführen läßt, sich ablehnend gegen die Erfindung verhalten, und weist er nach, daß er seinerzeit alles getan hat, was zur Bekannt-

machung und Einführung der Erfindung sowie zur Aufklärung der Interessenten und Behörden dienen konnte, so gilt dies als Entschuldigungsgrund (RG. im PBl. 91 Seite 345; 2, 152; JW. 91; 356; 96, 208). Der Patentinhaber genügt seiner Pflicht nicht, wenn er nachweist, daß er ernstlich versucht hat, Lizenzverträge mit Inländern abzuschließen, daß aber die Verhandlungen erfolglos geblieben sind; vielmehr muß er noch dartun, warum er nicht selbst zur Ausführung im Inlande geschritten ist (PA. im PBl. 83 Seite 73, RG. in JW. 99, 397).

Schwebende Nichtigkeitsprozesse können als Entschuldigung dienen; denn es kann kein größerer Aufwand vom Patentinhaber verlangt werden, solange die Gültigkeit seines Patents bestritten wird.

Durch Artikel 5 der Verträge mit Italien und der Schweiz ist vereinbart, daß die Ausführung in diesen Ländern der Ausführung in Deutschland gleichsteht (vergl. Seite 714). Daraus ergibt sich, daß ein Patent nicht zurückgenommen werden darf, wenn es ausschließlich oder hauptsächlich in einem dieser Länder ausgeübt wird. Hierbei hat das RG. entschieden, daß vorausgesetzt werden muß, daß die Erfindung auch in dem andern Vertragsstaate patentiert ist.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist unter dem 23. Februar 1909 noch folgendes Sonderabkommen getroffen worden:

Die in den geltenden oder den künftigen Gesetzen des einen des vertragsschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, wonach im Falle der Nichtausführung eines Patents, Gebrauchsmusters, Musters oder Modells die Zurücknahme oder eine sonstige Beschränkung des Rechtes vorgesehen ist, sollen auf die den Angehörigen des andern vertragsschließenden Teiles gewährten Patente, Gebrauchsmuster, Muster oder Modelle nur in dem Umfange der von diesem Teile seinen eigenen Angehörigen auferlegten Beschränkungen Anwendung finden. Die Ausführung des Patents, Gebrauchsmusters, Musters oder Modells in dem Gebiete des einen vertragsschließenden Teiles wird der Ausführung in dem Gebiete des andern Teiles gleichgestellt.

#### § 12.

„Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt.“

Vertreter in Patentangelegenheiten und in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes haben dem Patentamt gegenüber ihre Bevollmächtigung durch Vollmacht nachzuweisen. In die Patentrolle wird nur der vom Patentinhaber bestellte Vertreter eingetragen und zwar, Name und Wohnort des Vertreters, sowie das



Erlöschen der Vollmacht. Die Bestellung eines Vertreters hindert den Vollmachtgeber weder, die Akte, zu denen jener befugt ist, selbst vorzunehmen, noch zu deren Vornahme besondere Bevollmächtigte zu bestellen. Nebenbei sei bemerkt, daß der Patentanwalt, solange sein Auftrag bezw. Nachsuchung eines Patentes nicht erledigt ist, seine Partei an die Zahlung der Jahresgebühr zu erinnern hat.

### § 13.

„Die Erteilung, der Erklärung die Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin“.

Aus § 14 ist zu bemerken, daß in dem Patentamt folgende Abteilungen gebildet sind:

1. Abteilungen für die Patentanmeldung, Anmeldeabteilungen;
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten, Nichtigkeitsabteilung;
3. Abteilungen für die Beschwerden, Beschwerdeabteilungen.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilung ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen. Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Aus den §§ 15—19 sei das Nachfolgende erwähnt:

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts. Sie müssen mit Gründen versehen sein, schriftlich ausgefertigt und allen Beteiligten von Amts wegen zugestellt werden.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung kann Beschwerde eingelegt werden. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat. Die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung sind endgültige, die der Nichtigkeitsabteilung sind durch Berufung an das Reichsgericht anfechtbar.

Die Beschwerde, welche an keine bestimmte Form gebunden ist, ist zulässig:

1. Gegen diejenigen Beschlüsse der Anmeldeabteilung, durch welche die Anmeldung zurückgewiesen, der Antrag auf Aussetzung oder Unterlassung der Bekanntmachung abgelehnt (§§ 22, 23) und über die Erteilung des Patents entschieden wird (§ 24);
2. gegen denjenigen Beschluß der Nichtigkeitsabteilung, durch welchen die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird.

Eine Frist zur Einlegung der Beschwerde ist regelmäßig nicht bestimmt; nur muß die Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen eine Patentanmeldung zurückgewiesen wird, oder über die Erteilung des Patents beschlossen wird, innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Beschwerde kann sich auf neue Tatsachen und Beweismittel stützen. Sie wird zweckmäßig nicht an die Beschwerdeabteilung sondern an diejenige Abteilung gerichtet, deren Beschluß angefochten wird.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Bei dem Patentamt wird eine Patentrolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei der Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger in der Rolle vermerkt. Wird bei Veränderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters dem Patentamt in beweisender Form hiervon Kenntnis gegeben, so wird diese Veränderung ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Einsicht der Rolle der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht jedermann frei, soweit es sich nicht um eine im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibung und Zeichnung, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. Der Grund für die Veröffentlichung vor der Patenterteilung bezweckt, weiten Kreisen die Möglichkeit zu Einsprüchen zu gewähren.

Das Patentamt kann auf Antrag, ohne daß es des Nachweises eines besonderen Interesses bedarf, nach seinem Ermessen von dem bei ihm ruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten erteilen. Hieraus ergibt sich auch das Recht auf Kenntnis der Erteilungsakten, über welchen Antrag die zuständige Anmeldeabteilung zu entscheiden hat. Sie teilt den Antrag dem Patentinhaber mit, worauf dann über die Erklärung des Patentinhabers Beschluß ge-

faßt wird. Hatte der Patentinhaber der Erteilung der Abschrift widersprochen, so wird sein Widerspruch bezw. derjenigen Teile, welche nicht zur Patenterteilung geführt haben und welche nicht anderweit bekannt sind, berücksichtigt.

Sobald die Bekanntmachung einer Patentanmeldung erfolgt ist, hat jedermann ein Recht auf Mitteilung der Abschrift sämtlicher Schriftstücke, die zur Bekanntmachung beigetragen haben; nur diejenigen Aktenteile, welche ausgeschieden worden sind und bezüglich deren der Patentinhaber ein Interesse an der Geheimhaltung hat, werden nicht mitgeteilt. Wird das Patent endgültig versagt, so werden Mitteilungen aus den Akten nur gemacht, wenn der Antragsteller die Einwilligung des Anmelders beibringt, oder, falls es sich nicht um Schriftstücke handelt, deren Geheimhaltung letzterer verlangen kann, wenn der Dritte ein besonderes rechtliches Interesse nachweist.

Das amtliche Blatt ist das Patentblatt (PBl.) in Verbindung mit den Patentschriften. Das Patentblatt enthält alle Bekanntmachungen auf Grund des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterschutzgesetzes. Werden Patentschriften bestellt, so sind die Beiträge gleichzeitig mit der Bestellung zu entrichten. (Der Preis der Patentschriften beträgt bei der Bestellung von weniger als 20 Stück von einer Nummer 1 Mark, von mindesten 20 Stück einer einzelnen Nummer 0,50 Mark.)

Das Erteilungsverfahren zerfällt in folgende Abschnitte:

1. Anmeldung;
2. Vorprüfung.
  - a) durch den Vorprüfer.
  - b) durch die Abteilung;
3. Aufgebot;
4. Beschlußverfahren;
5. gegebenenfalls Beschwerdeverfahren;
6. Veröffentlichung.

#### § 20.

„Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich beim Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents erhalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.“

Auf Grund des Patentgesetzes vom 7. April 1881 wurden u. a. die nachfolgenden Bestimmungen über die Erfordernisse einer Patentanmeldung erlassen.

§ 2. „Das Gesuch muß enthalten:

- a) Die Angabe des Namens und des Wohnortes oder Hauptniederlassung des Anmelders;
- b) eine für die Veröffentlichung (§ 23 Abs. 2 des Patentgesetzes) geeignete Benennung der Erfindung;
- c) die Erklärung, daß für die Erfindung ein Patent nachgesucht werde. Bei Zusatzanmeldungen ist die Angabe des Hauptpatents nach Gegenstand und Nummer oder der Hauptanmeldung nach Gegenstand und Aktenzeichen erforderlich;
- d) die Erklärungen, daß die gesetzliche Gebühr von 20 Mark an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts gezahlt worden sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt werde;
- e) die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummern und ihres Inhalts;
- f) falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnorts des Vertreters; als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen (§ 28 der Kaiserlichen Verordnungen vom 11. Juli 1891);
- g) die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.“

§ 3. „Die Beschreibung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Dasselbe gilt für alle Nachträge. Die Schriftstücke, welche die Beschreibung bilden, müssen sowohl am Rande als auch zwischen den Zeilen ausreichenden Raum für Zusätze und Änderungen frei lassen.

Maße, Gewichte, sowie elektrische Einheiten müssen nach den gesetzlichen Vorschriften, Temperaturen nach Celsius angegeben werden. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Atomgewichtszeichen und Molekularformeln anzuwenden.

Die Einführung von Figuren in die Beschreibung ist nicht zulässig.“

§ 4. „Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Zeichnungen sind auf das zur Klarstellung der Erfindung erforderliche zu beschränken. Sie sind in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 5. Für die Hauptzeichnung ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier, für die Nebenzeichnung Zeichenleinwand zu verwenden. Das Blatt der Hauptzeichnung soll 33 cm hoch und 21 cm breit sein. Die Figuren und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen scharfbegrenzten Linien auszuführen. In der rechten unteren Ecke jedes Blattes ist der Name des Anmelders anzugeben. Die Hauptzeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden.

Modelle und Probestücke, die leichtbeschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen, Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen einzureichen, mit Siegel zu verschließen und mit Inhaltsangabe zu versehen.

§ 6. Die Anlagen des Gesuchs müssen Hinweise ihrer Zugehörigkeit zur Anmeldung besitzen. Auf den später eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

Fremdwörter sind zu vermeiden, mehrseitige Schriftsätze sind mit Zahlen zu versehen. Die Sendungen an das Patentamt müssen kostenfrei, einschließlich Bestellgebühr eingehen.

Hat der Erfinder ein Interesse, die Bekanntmachung auszusetzen, so ist dies in einem besonderen Schriftstück zu bean-

tragen. Für die Aussetzung der Bekanntmachung auf länger als drei Monate bedarf es einer Begründung. Die Begründung wird zweckmäßig erst gegen Ende der Frist beigebracht.

Jede Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten.

Die Benennung der Erfindung ist allgemeiner als der Anspruch zu halten; sie soll nur den Gattungsbegriff des Anmeldegegenstandes angeben. Die Benennung wird nachher zugleich mit dem Namen des Patentsuchers vom PA. durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Jeder Anmeldung muß eine Beschreibung beiliegen. Sie muß enthalten:

1. Die Benennung des Gegenstandes der Erfindung;
2. die eigentliche Beschreibung;
3. den Patentanspruch.

Die Beschreibung hat sich aller nicht streng zur Sache gehöriger Ausführungen zu enthalten. Bezieht sich die Erfindung auf eine Kombination sonst bekannter Elemente, so ist dies ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Das Wesen der Erfindung muß klar zum Ausdruck gebracht sein und es ist genau anzugeben, ob die Erfindung sich auf ein Verfahren, eine Einrichtung oder ein Erzeugnis bezieht.

Sollte eine bekannte Maschine, in einer noch nicht bekannten Art und Weise, also zu einem neuen Verfahren angewendet werden, so kann nur das Verfahren geschützt werden. Die Maschine darf dann nur von dem Patentberechtigten für das neue Verfahren benutzt werden; für jedes andere Verfahren ist sie frei (RG. im Bl. 6, 302).

Es kann gleichzeitig Schutz für Verfahren, Apparat und Erzeugnis nachgesucht werden. Meldet jemand Verfahren und Erzeugnis zu gleicher Zeit in besonderen Ansprüchen an, so darf während der Schutzfrist niemand dasselbe Verfahren, sei es zur Erzielung desselben oder eines andern Erzeugnisses, sei es mittels des geschützten Verfahrens oder eines andern herstellen. Ist ein Verfahren und ein Apparat zur Ausführung des Verfahrens geschützt, so darf niemand anders das Verfahren, auch nicht den Apparat, weder zu diesem noch zu einem andern Verfahren gebrauchen (RG. in JW. 97, 636.)

Das Patentamt pflegt den Patentanspruch durch die Worte „Dadurch gekennzeichnet, daß“ in zwei Teile zu zerlegen; vor diese Worte stellt es den bekannten Oberbegriff, hinter dieselben die neuen charakteristischen Merkmale.

Bei einem Kombinationspatent muß aus dem Anspruche hervorgehen, daß nicht oder nicht nur die einzelnen Teile, sondern die Gesamtanordnung geschützt werden soll. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn einzelne Elemente der Kombination früher schon bekannt waren und wenn diese Elemente als Glieder der Kombination im Patentanspruch aufgenommen werden (RG in JW. 95, 541; 96, 110; 97, 611).

Gewährt eine technische einheitliche Erfindung mehrere Erfinderrechte, so sind sie in Hauptanspruch und Nebenanspruch zu trennen.

Zeichnungen müssen Anmeldungen beigelegt werden, wenn sie zum Verständnis der Erfindung notwendig sind.

Abänderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben sind nur bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung gestattet. Nach dem Beschlusse sind nur unwesentliche Abänderungen gestattet. Die ausgelegten Ansprüche können dann nur formell umredigiert oder inhaltlich beschränkt werden (RG. im Bl. 9, 222), oder nicht erweitert oder durch ganz andere ersetzt werden (PA. im Bl. 7, 167).

#### § 21.

„Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.“

Findet der Vorprüfer weder formelle noch materielle Mängel, dann gibt er ohne Vorbescheid die Anmeldung zur Beschlußfassung an die Anmeldeabteilung ab. Der Vorprüfer muß also bezw. des Fehlens materieller Mängel der festen Überzeugung sein, daß eine Erfindung vorliegt.

Findet er Mängel, so erfolgt:

1. Bei formellen Mängeln: Vorbescheid auf Beseitigung derselben binnen bestimmter Frist;
2. bei materiellen Mängeln: Vorbescheid auf Äußerung binnen bestimmter Frist;
3. bei formellen und materiellen Mängeln: Vorbescheid auf Beseitigung und Äußerung binnen bestimmter Frist.

Erklärt sich der Anmelder rechtzeitig, so erfolgt Beschlußfassung durch die Anmeldeabteilung; erklärt er sich nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Beschlußfassung steht einzig und allein der Abteilung zu, jedoch ist der Vorprüfer berechtigt, die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen anzuordnen. (Vergl. unten.) Der Vorprüfer soll dem Anmelder beratend zur Seite stehen und ihm helfen, den patentfähigen Kern der Erfindung aus der Anmeldung herauszuschälen. Zu diesem Zwecke soll er auf Wunsch und Antrag dem Anmelder in bezug auf mündliche Rücksprache und Vorführung an Ort und Stelle möglichst entgegen kommen.

Der Vorprüfer darf nur dann einen Vorbescheid erlassen, wenn er nach Prüfung des gesamten Materials zu dem abschließenden Urteil gelangt, daß die Anmeldung zurückzuweisen sei (PA. im Bl. 59). Anfragen, Vorhaltungen, Hinweisungen auf ältere Literatur usw. darf er nur durch Zwischenverfügungen erlassen.

Bezüglich der Länge der Fristen der Rückäußerung auf den Vorbescheid ist die Bekanntmachung des PA. vom 19. September 1893 maßgebend. Darin heißt es:

Das Patentamt wird bei der Gewährung von Fristen zur Erledigung der ersten eine Patentanmeldung sachlich beanstandenden Vorprüfungsverfügung in der Regel nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Wenn der Anmelder im Inlande oder europäischen Auslande wohnt, 2 Monate, in schwierigen Fällen 3 Monate. Wenn der Anmelder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnt, 3 Monate, in schwierigen Fällen 4 Monate. Wenn er im übrigen Ausland 4 bis 5 Monate, in schwierigen Fällen 5 bis 7 Monate.

Die Zustellung erfolgt im Inlande mittels eingeschriebenen Briefes, im Auslande durch Aufgabe zur Post. Ist dagegen verstoßen, so ist der Vorbescheid nichtig. (PA. im Bl. 8, 176; 9, 163; 16, 932).

Die materielle Prüfung des Vorprüfers erstreckt sich darauf, ob

1. eine gewerblich verwertbare Erfindung vorliegt und einer der Ausnahmefälle des § 1 vorhanden ist;
2. die angemeldete Erfindung neu ist;
3. die angemeldete Erfindung ganz oder teilweise Gegenstand eines früher zur Anmeldung gelangten Patents ist.

Die materielle Beweislast trifft das Patentamt, d. h. im Zweifel ist die Anmeldung bekanntzumachen und das Patent zu erteilen.

Jede rechtzeitige Erklärung des Patentsuchers genügt, um die Annahme der Zurücknahme zu beseitigen. Sie bewirkt in jedem Fall, daß die Anmeldung an die Abteilung zur Beschlußfassung abgegeben ist. Es genügt sogar, daß der Anmelder vor Zustellung

des Vorbescheides eine neue Eingabe eingereicht hat, auf welche eine Entscheidung des Vorprüfers noch nicht ergangen war (Bl. 7, 275). Die Abteilung ist nicht befugt, vor Ablauf der gestellten Frist die Anmeldung zurückzuweisen, es sei denn, daß der Anmelder sich auf den Vorbescheid erklärt hatte.

Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, wobei es unerheblich ist, aus welchen Gründen die Erklärung unterblieben ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder einen sonstigen Rechtsbehelf gegen die Fristversäumnis gibt es nicht; dem Patentsucher bleibt dann nichts weiter übrig, als seine Erfindung noch einmal anzumelden. Der Tag der neuen Anmeldung ist für die Neuheit und die Priorität maßgebend.

#### § 22.

„Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt oder ergibt sich, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied nicht teilnehmen, welches den Vorbescheid erlassen hat.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern“.

Diese Prüfung erfolgt unabhängig von der durch den Vorprüfer voraufgegangenen. Ist die Sache noch nicht beschlußreif, so werden Zwischenverfügungen an den Anmelder erlassen, oder es kann auch die Zurückweisung an den Vorprüfer beschlossen werden.

#### § 23.

„Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein.

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens 6 Monaten vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung angerechnet ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von 3 Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein, im Namen der Reichsverwaltung, für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.“

Die Anmeldeabteilung benachrichtigt den Patentsucher, daß die Bekanntmachung beschlossen ist, und gibt ihm auch später von



dem Tage der tatsächlich erfolgten Veröffentlichung Kenntnis. Hatte das Patentamt den Beschluß auf Bekanntmachung erlassen, so darf es auch ohne Zustimmung des Anmelders denselben wieder aufheben, wenn es nachträglich Umstände erfährt, welchen eine Patentierung ausschließen.

Mit der Bekanntmachung, nicht schon mit der Anmeldung, tritt für den Gegenstand der Anmeldung die Wirkung des Patentschutzes ein. Wird das Patent rechtskräftig versagt oder die Anmeldung zurückgenommen, so gilt die Wirkung des Patentschutzes als nicht eingetreten. Der Schutz ist demnach nur unter der Bedingung erteilt, daß das Patent nicht versagt oder der Antrag nicht zurückgenommen wird.

Der durch die Bekanntmachung der Patentanmeldung provisorisch Berechtigte kann gegen Dritte, welche das Bestehen oder den Umfang seines Rechts bestreiten, mit Klagen auf Feststellung oder Unterlassung und mit einstweiligen Verfügungen vorgehen (R.G. im Bl. 10, 73).

In dem Reichsanzeiger werden außer dem Namen und dem Wohnort des Patentsuchers der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages, d. h. die Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung, Patentklasse, Aktenzeichen und Datum der Anmeldung veröffentlicht, bei Anmeldern, welche nicht im Inlande wohnen, auch Name und Wohnort des Vertreters.

Wenn die Einsichtnahme in die Patentanmeldung nicht ausreichen sollte, um sich genügend zu unterrichten, so können beim PA. Abschriften der Beschreibungen und Kopien der Zeichnungen auf Kosten des Antragstellers beantragt werden. Einem solchen Antrage wird ohne weiteres stattgegeben.

#### § 24.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung ist die erste Jahresgebühr einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zusteht. Im Fall des § 3, Abs. 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung

darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.“

Nach Ablauf der Frist kann die Gebühr weder gezahlt, noch gestundet werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist ist unzulässig.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage. Die Veröffentlichung ist an dem Tage erfolgt, an welchem die betreffende Nummer des Reichsanzeigers in Berlin zur Ausgabe gelangt ist; sie endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage der Veröffentlichung entspricht; fehlt dieser Tag im betreffenden Monate, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen in Preußen anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt sie erst am nächstfolgenden Werktag.

Der Einspruch muß in doppelter Ausfertigung behufs Mitteilung an den Patentsucher erfolgen. Das gleiche gilt von Gegenerklärung auf Einsprüche und allen sich daran anschließenden Verhandlungen, bei allen Eingaben und Gegenerklärungen in der Beschwerdeinstanz, bei Einreichung von Anträgen auf Nichtigkeits-erklärungen oder Zurücknahme eines Patents und bei allen Erwiderungen und weiteren Erklärungen in dem Verfahren.

Erhebt jemand für einen anderen Einspruch, so muß er sich durch Vollmacht ausweisen. Bei Mangel derselben stellt ihm das Patentamt eine Frist zur Nachreichung. Der Einspruch muß diejenigen Tatsachen enthalten, die der Einsprechende als der Patentierung hinderlich ansieht (PA. im Bl. 8, 129; 8, 153; 10, 189; 16, 6).

Die Partei, welche Einspruch frist- und formgerecht eingelegt hat, kann während der Frist noch aus einem anderen Rechtsgrunde Einspruch erheben. Hat jemand wegen mangelnder Neuheit Einspruch eingelegt, so kann er nach Ablauf der Frist nicht widerrechtliche Entnahme behaupten und umgekehrt. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedermann berechtigt, ohne daß er besonderes Interesse nachzuweisen hätte. Im Falle des Todes geht der Einspruch auf die Erben des Einsprechenden über. Der Konkurs des Einsprechenden ist ohne Einfluß. Einsprüche, welche verspätet eingehen, sind nicht als solche zu behandeln, jedoch kann das Patentamt den Inhalt derselben als Informationsmaterial benutzen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Einspruchsfrist ist unzulässig. Unbegründete Einsprüche kann das Patentamt unmittelbar beantworten. Meistens wird es jedoch die Einsprüche dem Patentsucher zur Erklärung binnen einer bestimmten Frist übermitteln.

## § 25.

„Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittlungen angeordnet werden.“

Es ist vollständig in das Ermessen des Vorprüfers und der Anmeldeabteilung gestellt, ob sie Ermittlungen anordnen wollen und bejahenden Falles welche, ob sie die Beteiligten hören wollen. Allerdings haben sie von Amts wegen alles zu veranlassen, was zur Herbeiführung eines materiell richtigen Beschlusses ihnen zweckdienlich erscheint. Hierzu gehört es auch, wenn das Patentamt in der Fabrik oder an anderen Orten die angemeldete Erfindung besichtigt.

## § 26.

„Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen, erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist dem Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden worden ist, die Gebühr zurückgezahlt wird.“

Der Patentsucher kann, anstatt Beschwerde einzulegen, eine neue Anmeldung einreichen; er werwirkt aber dann die ursprüngliche Priorität. Der Patentsucher kann Beschwerde einlegen:

1. wenn seine Anmeldung zurückgewiesen oder das Patent versagt ist;
2. wenn ihm zuvor ein Patent erteilt ist, aber nicht in der von ihm gewünschten Ausdehnung oder Form, insbesondere in beschränkterer Fassung.

Ein Einsprechender ist stets zur Einlegung der Beschwerde legitimiert.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegen Versäumung der Beschwerdefrist unzulässig. Die Beschwerde muß schriftlich eingelegt werden, die Beschwerdegebühr muß rechtzeitig eingesandt werden; jedoch ist eine bestimmte Form für die Beschwerde nicht

vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift braucht keine Begründung zu enthalten, es genügt, wenn aus ihr hervorgeht, daß der Einleger den Beschluß der Anmeldeabteilung anfecht.

Ist die Prüfung auf Statthaftigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde zugunsten des Beschwerdeführers ausgefallen, so tritt die Abteilung in eine Prüfung des angegebenen Beschlusses ein, wobei sie in keiner Weise an die vom Beschwerdeführer gerügten Punkte gebunden ist (PA. im Bl. 13, 2; 15, 32).

Sie ist auch dabei an den Beschluß der Vorinstanz in keiner Weise gebunden, kann neues Material und neue Rechtsgründe berücksichtigen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Anmelder durch Anrufen der Beschwerdeabteilung weniger erhält, als ihm die Anmeldeabteilung gewähren wollte.

Wird die Beschwerde zurückgenommen, so wird der Beschluß der Anmeldeabteilung unanfechtbar.

Die Beteiligten haben ein Recht auf mündliche Anhörung; es gehört hierzu ein diesbezüglicher Antrag.

Bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens ist die Bestimmung dem PA. überlassen, ob dieselben von einem Beteiligten ganz getragen, oder in welchem Verhältnis unter den Beteiligten geteilt werden, oder ob sie gegeneinander aufgehoben werden. Ist die Beschwerde gerechtfertigt, so kann das PA. auch ohne Antrag bestimmen, daß die Gebühr von 20 Mark dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird.

#### § 27.

„Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung zurückgenommen, oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekanntzumachen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.“

Ein endgültiger Beschluß auf Erteilung des Patents liegt, wenn gegen denselben Beschwerde zulässig war, erst mit Ablauf der Beschwerdefrist oder der Entscheidung der Beschwerdeabteilung vor. War das Patent in Übereinstimmung mit der Anmeldung ohne Einspruch erteilt worden, so ist das Patent bereits mit Zustellung des Beschlusses endgültig erteilt.

Die Rechtskraft tritt nach § 705 ZPO. nicht ein vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist.

Die Rechtswirkung des Erteilungsbeschlusses tritt nicht vor der Zustellung ein.

Eine Patentanmeldung kann, solange das Erteilungsverfahren schwebt, zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

#### § 28.

„Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.“

Die Nichtigkeitsklärung, die Zurücknahme eines Patents und die Erteilung einer Zwangslizenz erfolgen nie von Amts wegen, sondern auf schriftlichen Antrag. Als Kläger kann bei der Nichtigkeitsklage jeder ohne Nachweis eines besonderen Interesses auftreten. Bei der Nichtigkeitsklage aus § 10 Nr. 1 gibt es vier Klagegründe:

1. Mangel einer Erfindung oder Mangel der Neuheit;
2. Mangel der gewerblichen Verwertbarkeit;
3. wenn es sich um eine Erfindung handelt, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwider laufen würde;
4. falls es sich um Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie Stoffen handelt, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Da ein Urteil regelmäßig nur zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern wirksam ist, so hindert die rechtskräftige Abweisung einen Dritten nicht, aus demselben Rechtsgrunde von neuem eine Klage zu erheben (RG. in JW. 03, 296, Bl. 9, 306).

#### § 29.

„Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.“

Nach Zustellung der Klage können Dritte, welche ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer der Parteien haben, dieser zum Zwecke ihrer Unterstützung als Nebenintervenienten beitreten (vgl. Seite 771). Der Nebenintervenient muß sein rechtliches Interesse näher darlegen und glaubhaft machen (§§ 70, 71 ZPO.) Der Beitritt eines Dritten kann auch durch Streitverkündung (vgl. Seite 774) einer Partei veranlaßt sein. Eine solche ist zulässig, wenn eine Partei für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt (273 ZPO.).

Die Erklärung des Patentinhabers auf die Nichtigkeitsklage muß schriftlich bei dem Patentamt mit einer Abschrift für den Antragsteller eingereicht werden.

#### § 30.

„Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Abs. 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar in ersterem Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.“

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.“

Hat der Beklagte rechtzeitig widersprochen, so kann er beim Patentamt eine Fristverlängerung für die Widerlegung der klägerischen Anführungen nachsuchen. Die Abschrift des Widerspruchs oder der späteren Erklärung des Beklagten ist vom Patentamt dem Kläger mitzuteilen.

Ist der Schriftwechsel beendet, so beraumt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, zu welchem die Beteiligten (Parteien, Nebenintervenienten) oder ihre Vertreter geladen werden. Anträgen auf Verlegung des Termins wird regelmäßig nur stattgegeben, wenn sie von beiden Parteien gestellt und sachlich begründet werden. Wird ein besonderes Beweisaufnahmeverfahren vor der Entscheidung für notwendig erachtet, so erläßt das Patentamt einen dasselbe anordnenden Beweisbeschluß.

Für die den Klageantrag begründenden Tatsachen liegt die Beweislast dem Kläger ob.

#### § 31.

„In der Entscheidung über die Nichtigkeit eines Patents hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.“

## § 33.

„Gegen die Entscheidung des Patentamts über die Nichtigkeit eines Patents ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.“

Für die Berufung an das Reichsgericht ist die Verordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen vom 6. Dezember 1891 maßgebend. Sie lautet:

§ 1. Die in Gemäßheit des § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge sowie die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§ 2. Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patent die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen.

§ 3. Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Aufgabe mitgeteilt, seine schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§ 4. Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien unter Mitteilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§ 5. Das Reichsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen können durch Vermittelungen des Patentamts erfolgen.

§ 6. Das Urteil des Reichsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7. Die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Tatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Auf eine noch erforderliche Beweisaufnahme findet die Bestimmung des § 5 Anwendung.

Soll das Urteil auf Umstände gegründet werden, welche von den Parteien nicht berührt sind, so sind diese zu veranlassen, sich hierüber zu äußern.

§ 8. Von einer Partei behauptete Tatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem ersten Termin keine der Parteien, so ergeht das Urteil auf Grund der Akten.

§ 9. Das Reichsgericht kann zur Beratung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 10. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichsgericht nach § 33 Abs. 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren.

§ 11. In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 12. Die Verkündung des Urteils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin. Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts. Die Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Urteils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§ 13. Die zur Praxis bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte sind befugt, in Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen. Den Parteien und dem Vertreter ist es gestattet, mit einem technischen Beistande zu erscheinen.

§ 14. Im übrigen ist, für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichsgericht normierende Regulativ maßgebend.“

Berufung ist nur gegen die in den Fällen der §§ 29, 30 vom Patentamt erlassenen Entscheidungen zulässig.

Die Berufung kann gültig nach Verkündung der Entscheidung eingelegt werden, auch wenn letztere noch nicht zugestellt ist. Die Zurücknahme der Berufung ist jederzeit zulässig; sie erfolgt durch eine an das RG. gerichtete Eingabe oder durch mündliche Erklärung im Termin.

Die Berufungsschrift muß innerhalb der Berufungsfrist bei dem Patentamt eingehen, nicht bei dem Reichsgericht.

Die Parteien brauchen sich in den Berufungsverfahren nicht vertreten zu lassen, sie können, auch in den Terminen, ihre Rechte selbst wahrnehmen. Wollen sie aber einen Vertreter bestellen, so können sie zur Anmeldung und Begründung der Berufung auch andere als Reichsgerichtsanwälte bevollmächtigen (RG. 1, 431). Die Vertreter der ersten Instanz sind ohne weiteres dazu befugt. In der mündlichen Verhandlung sind jedoch nur die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte berechtigt.

In den §§ 35 bis 38 sind die zivilrechtlichen Folgen der Patentverletzung geregelt; die Bestimmungen des BGB. können daher nicht zu dem Zwecke herangezogen werden, um eine weitergehende Haftung des Patentverletzers zu begründen.

#### § 35.

„Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt, bis zum Beweise des Gegenteils, jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.“

Voraussetzung ist, daß das Patent zur Zeit der Patentverletzung zu Recht bestanden hat, d. h. zum mindesten durch Bekanntmachung Rechtsschutz genoß. Wenn es später, sei es vor



dem Prozesse oder im Laufe desselben, durch Zeitablauf, Verzicht, Nichtzahlung der Gebühr, oder Zurücknahme aufgehört hat, vermag dies den durch die Verletzung einmal entstandenen Entschädigungsanspruch nicht mehr zu beseitigen (LG. Breslau im PBl. 81 Seite 123, RGSt. 7, 146 im PBl. 82 Seite 97). Wird dagegen das Patent für nichtig erklärt, so folgt aus der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeitserklärung, daß die vor derselben verübten Patentverletzungen keine Entschädigungspflicht begründen (RGSt. 7, 146 im PBl. 82 Seite 97; RGSt. 14, 261; 30, 187; RG. in JW. 00, 160; 00, 189; RG. im Bl. 11, 27). Ist der Verletzer bereits vor der Nichtigkeitserklärung rechtskräftig zur Entschädigung verurteilt worden, so kann das Entschädigungsurteil nicht aufgehoben werden.

Der in Anspruch Genommene muß die Erfindung den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider in Benutzung genommen haben. „Inbenutzunehmen der Erfindung“ ist gleichbedeutend mit „Herstellen, Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen des Gegenstandes der Erfindung“ (RGSt. 37, 110; Bl. 10, 266). Eine Patentverletzung liegt schon dann vor, wenn der Erfindungsgegenstand, zwar nicht vollständig aber doch in wesentlichen Teilen, auf welche sich der Patentschutz erstreckt, nachgebildet ist.

Wissentlichkeit liegt zunächst dann vor, wenn jemand sowohl die Kenntnis vom Bestehen und Umfang des Patentschutzes, als auch das Bewußtsein besitzt, daß er mit der Herstellung usw. des betreffenden Gegenstandes in das fremde Patentrecht eingreift (RG. im PBl. 82 Seite 89). Es genügt aber auch, daß der Verletzer den rechtsverletzenden Erfolg seiner Handlung sich als möglich vorstellt und trotzdem, ohne das Nichteintreten dieses Erfolges die Handlung ausführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schafft (RGSt. 6, 272; 14, 415; 15, 34, im PBl. 86 Seite 427). Bei diesem zweiten Fall der Wissentlichkeit, der im Gegensatz zum ersten in der Strafrechtswissenschaft der *dolus eventualis* genannt wird, sagt das RG. zutreffend: „der Verletzer braucht nicht das volle sichere Wissen zu haben, es reicht aus, wenn er sich der Möglichkeit, daß ein Patent besteht und daß seine Handlung demselben zuwiderläuft, wohl bewußt ist, und daß er diese Möglichkeit dergestalt mit in seinen Willen aufgenommen hat, daß er entschlossen war, die Handlung vorzunehmen, selbst wenn sie eine Patentverletzung einschließen sollte (RGSt. 6, 272; PBl. 86 Seite 429; RG. im Bl. 11, 293)“. Hatte der Täter nicht das Bewußtsein, daß seine Konstruktion das Patent verletzen könne, so kann niemals ein *dolus eventualis* vorliegen, sondern höchstens Fahrlässigkeit. Für den Begriff der Fahrlässigkeit ist auch hier

§ 276 Satz 2 BGB. maßgebend: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt“.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfalt in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird.

Bei leichter Fahrlässigkeit oder wenn Fahrlässigkeit überhaupt nicht vorhanden ist, besteht nach herrschender Rechtsanschauung keine Entschädigungspflicht.

Zur Entschädigungsklage ist der Verletzte berechtigt, d. h. derjenige, welcher zur Zeit der Vornahme der verletzenden Handlung das Nutzungsrecht hatte, also der Patentinhaber, der Nießbraucher, der beschränkte Erwerber des Patents, der Lizenzträger. Von mehreren Berechtigten kann jeder ohne Rücksicht auf die andern den ihm erwachsenen Schaden geltend machen.

Verletzt das Reich oder der Staat durch Handlungen ein Patent wissentlich oder grobfahrlässig, welche nicht in Ausübung eines Hoheitsrechts vorgenommen werden, so sind sie schadensersatzpflichtig.

Vor Anstellung der Klage auf Schadensersatz kann der Berechtigte Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht erheben, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

Berufungsinstanz ist ausschließlich das Reichsgericht.

#### § 36.

„Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.“

Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 StGB. in 5 Jahren. Häufig wird ein fortgesetztes Vergehen vorliegen, d. h. eine Reihe von Handlungen, von welchen jede einzelne den vollen Tatbestand des Vergehens enthält, die aber, weil einem und demselben Vorsatze entfloßen als strafrechtliche Einheit angesehen werden. Bei einem fortgesetzten Vergehen läuft die Verjährungsfrist von der Kenntnis der letzten der Einzelhandlungen (RGStr. 15, 370; RG. im JW. 0, 526). Der Strafantrag kann nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zurückgenommen werden (§ 64 StrGB.).

#### § 37.

„Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden

Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“

Die Buße ist keine Strafe, sondern eine Entschädigung. Sie beschränkt sich nicht nur auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens, sondern sie umfaßt auch die Entschädigung für den Verdruß und die Mühewaltung, welche dem Patentinhaber die Verletzung des Patents und deren Folgen verursachte, insbesondere auch für die häufig herbeigeführte Beeinträchtigung des kaufmännischen Rufes.

Im Falle der Verurteilung hängt es von dem Ermessen des Strafrichters ab, ob er auf Buße erkennen will. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Schaden entstanden ist, so muß er jedoch die Buße feststellen. Ist Schaden entstanden, so darf der Richter den Antrag auf Buße nicht deshalb ablehnen, weil es an einer zuverlässigen Grundlage für die ziffernmäßige Feststellung der Höhe des Schadens fehle (R.G. im GewRschut. 96, 255; R.G. in JW. 00, 210). Mittäter können höchstens zur Summe von 10000 M. verurteilt werden. Sie haften für die Buße als Gesamtschuldner. Hat die Strafkammer den Antrag des Verletzten auf Buße nicht entsprochen, so kann derselbe seine Entschädigung im Zivilwege einklagen.

#### § 38.

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird eine Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgericht zugewiesen.“

Obige Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch auf Grund des Patentgesetzes geltend gemacht wird.

#### § 39.

„Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselben begründenden Handlung in drei Jahren.“

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das widerrechtliche Herstellen, Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen des Gegenstandes der Erfindung stattgefunden hat. Der Antrag auf Buße unterbricht nicht die Verjährung.

#### § 40.

„Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft:

1. Wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt sei;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände, durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt sei.“

Jeder, der ein Interesse daran hat, einer unrichtigen Patentberühmung entgegen zu treten, hat auch einen privatrechtlichen Anspruch darauf, daß dies unterlassen wird (RG. in JW. 96, 709; 01, 13). Die Patentberühmung braucht nicht vorsätzlich oder fahrlässig, sondern nur objektiv unrichtig zu sein (RG. in JW. 01, 13). Die Klage kann auch gegen jeden gerichtet werden, welcher Waren in den Verkehr bringt, die zu Unrecht als patentiert bezeichnet sind, gleichviel, von wem die Bezeichnung herrührt; ebenso gegen den, welcher auf einem geschützten Gegenstande außer der zutreffenden Patentnummer noch andere Nummern selbst von erloschenen Patenten anbringt oder so bezeichnete Gegenstände verbreitet.

Werden die objektiven Voraussetzungen des § 40 glaubhaft gemacht, so kann auf Grund des § 940 ZPO. die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt werden (OLG. Hamburg im Bl. 12, 327), beim Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auch auf Schadensersatz geklagt werden (RGStr. 65, 25; Bl. 8, 6).

Ist nur ein Teil eines Gegenstandes patentiert, so ist es zulässig, den ganzen Gegenstand als patentiert zu bezeichnen, insofern der geschützte Teil einen so wesentlichen Bestandteil des Gegenstandes bildet, daß er dem ganzen Gegenstande ein eigentümliches Gepräge verleiht (RGStr. 38, 244; Bl. 12, 45). Ist ein Verfahren geschützt, so darf man den durch dasselbe erzeugten Gegenstand als patentiert bezeichnen, wenn er durch das Verfahren unmittelbar hergestellt ist (RG. im Bl. 4, 11; RGStr. 42, 357; Bl. 16, 8).

Ist der Gegenstand nur im Auslande patentiert, so darf er in Deutschland nicht etwa nur mit dem Worte „patentiert“ bezeichnet werden; Gegenstände, welche nur Zeichen- oder Gebrauchsmusterschutz genießen, dürfen nicht als „patentamtlich geschützt“ bezeichnet werden. Die Bezeichnung von Gegenständen, welche zum Patent angemeldet sind, dürfen nicht mit „D. R. P. a.“ bezeichnet werden, sondern das Wort „angemeldet“ muß ausgeschrieben werden.

Weder der Gegenstand noch die Verpackung dürfen mit der täuschenden Bezeichnung versehen sein.

Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

Der Tatbestand des § 40 wird sich häufig mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, namentlich mit seinen Paragraphen 1 und 3 decken (vergl. UWG. Seite 740 und 746).

## Ausgestellen für Patentschriften in Deutschland.

Innerhalb des Deutschen Reiches sind an Orten, die als Mittelpunkt größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eine allgemeinen gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Ausgestellen für Patentschriften eingerichtet worden, denen vom Kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder sämtlicher Klassen oder aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen.

In der Auslegehalle des Kaiserlichen Patentamts in Berlin ist eine nach 8000 Gruppen sachlich geordnete Sammlung der deutschen Patentschriften zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Diese Sammlung wird durch die neuerscheinenden Patentschriften laufend ergänzt. Das PA. hat eine Nummernliste der deutschen Patentschriften nach 8000 Gruppen sachlich geordnet herausgegeben.

In den einzelnen Städten sind die Ausgestellen der Patentschriften je nach dem Vorhandensein entsprechender Institute ausgelegt in technischen Hochschulen, Stadtbibliotheken, Gewerbe-Akademien, Universitäten, Bezirksvereinen Deutscher Ingenieure Handelskammern, Gewerbekammern, Berg-Akademien, Industrievereinen, Fachschulen, Techniken, Industrieschulen, Webschulen usw.

## Grundsätze über die Behandlung von Fristgesuchen während des Krieges.

1. Fristgesuche sind zu jeder einzelnen Sache besonders zu stellen und mit Gründen zu versehen.

2. Fristgesuche gelten in Zukunft als bewilligt, sofern nicht eine ausdrückliche Ablehnung des Gesuchs erfolgt. Eine Entscheidung des Patentamtes soll nicht ergehen, solange noch die in einem nicht abgelehnten — sei es ersten oder späteren — Fristgesuche erbetene Frist läuft, vielmehr wird in allen Fällen die etwaige Ablehnung des Fristgesuches vor Erlaß der Entscheidung dem Antragsteller mitgeteilt werden.\*)

---

\*) Ein etwaiges **Fristverlängerungsgesuch** ist vor Ablauf der bereits gewährten Frist beim Patentamt einzureichen. Erklärt sich der Anmelder auf einen Vorbescheid lediglich durch ein Fristverlängerungsgesuch, so gilt die Anmeldung, wenn dieses Gesuch nicht innerhalb der im Vorbescheid gesetzten Frist beim Patentamt eingeht, als zurückgenommen.

## Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurfe eines neuen Patentgesetzes\*).

Veröffentlicht am 11. Juli 1913.

### § 3.

Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch. Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat. Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

In dem Verfahren vor dem Patentamt gilt der Anmelder als Erfinder.

Der Anmelder hat keinen Anspruch auf ein Patent, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patents ist; trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf ein Patent in entsprechender Beschränkung.

### § 4.

Der Erfinder kann von demjenigen, welcher, ohne Erfinder zu sein, die Erfindung angemeldet hat, verlangen, daß er die Anmeldung ihm überträgt oder sie zurücknimmt. Er kann, wenn die Anmeldung zum Patent geführt hat, von dem Patentinhaber verlangen, daß er ihm das Patent überträgt oder dem Patentamt gegenüber auf das Patent verzichtet. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist.

Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch auf Übertragung demjenigen zu, der zuerst zur Kenntnis des Patentamts bringt, daß er Klage erhoben hat.

### § 5.

Der Anmeldung des Erfinders steht die Anmeldung eines anderen, der nicht Erfinder ist, nicht entgegen, wenn der Erfinder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) die Anmeldung bewirkt hat. Auch wird in diesem Falle die Neuheit der Erfindung nicht dadurch berührt, daß sie nach der früheren Anmeldung in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt ist.

### § 6.

Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts als Erfinder genannt wird. Die Zustimmung dessen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patente zusteht, ist erforderlich. Die Zustimmung ist dem Patentamt gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Der Erfinder, dessen Erfindung ein anderer, der nicht Erfinder ist, angemeldet hat, kann von demjenigen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patente zusteht, verlangen, daß er die Zustimmung erteilt. Der Anspruch ist ausgeschlossen,

---

\*) Die Änderungen im Vergleich zum bestehenden Patentgesetz sind gesperrt gedruckt.

wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist.

#### § 9.

Das Recht aus der Anmeldung und das Recht aus dem Patente sind übertragbar und gehen auf die Erben über. Dasselbe gilt von den Ansprüchen des Erfinders; unübertragbar und unvererblich sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

#### § 10.

Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört; ausgenommen sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehalts oder Lohnes noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt der Unternehmer nach billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

Die Betriebe, Anstalten, Anlagen und dergleichen, welche unter der Verwaltung des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, sind als gewerbliche Unternehmen im Sinne des Abs. 1 nicht anzusehen.

#### § 11.

Das Patent dauert fünfzehn Jahre von der Veröffentlichung der Anmeldung an (§ 31).

#### § 12.

Für das Patent ist mit Beginn jedes Jahres der Dauer bei dem Patentamt eine Gebühr zu zahlen, die für die ersten fünf Jahre je fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt. Der Bundesrat kann die Gebührensätze ermäßigen,

Dem Anmelder oder Patentinhaber, der seine Bedürftigkeit nachweist, kann das Patentamt die Gebühren für die ersten drei Jahre bis zum Beginne des vierten Jahres stunden. Gestundete Gebühren sind erlassen, wenn das Patent innerhalb der ersten vier Jahre erlischt.

#### § 13.

Die erste Jahresgebühr ist innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung (§ 31) zu zahlen; sie wird erstattet, wenn die Anmeldung zurückgenommen oder das Patent versagt wird. Die Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nicht vor Ablauf der Frist gezahlt wird.

Die weiteren Jahresgebühren sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Beginne jedes Jahres zu zahlen; wird das Patent erst nach Ablauf eines Jahres von der Veröffentlichung der Anmeldung an erteilt, so sind die Gebühren für die bereits vollendeten Jahre und das begonnene Jahr innerhalb der

Frist von zwei Monaten, nachdem der Patentsucher von der Erteilung benachrichtigt worden ist, zu zahlen. Nachträglich ist die Zahlung nur unter Zuschlag von zehn Mark und nur bis zum Ablauf des dritten Monats nach der Fälligkeit zulässig. Die vor der Fälligkeit gezahlten Gebühren werden erstattet, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn es für nichtig erklärt oder zurückgenommen wird.

§ 14.

Das Patent erlischt, wenn der Inhaber dem Patentamt gegenüber darauf verzichtet, oder wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig (§ 13 Abs. 2) gezahlt werden. Über die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet das Patentamt.

§ 15.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1, 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patents ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen teilweise zu, so wird das Patent durch entsprechende Beschränkung teilweise für nichtig erklärt.

§ 17.

Der Inhaber eines Patents (Hauptpatent) kann beanspruchen, daß ihm das Patent für eine Erfindung, durch welche die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung verbessert oder sonstwie weiter ausgebildet werden soll, als Zusatzpatent erteilt wird.

Das Zusatzpatent dauert bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Veröffentlichung der Anmeldung des Hauptpatents. Außer der ersten Jahresgebühr (§ 13 Abs. 1) sind für das Zusatzpatent keine Jahresgebühren zu zahlen. Werden die Jahresgebühren für das Hauptpatent nicht rechtzeitig gezahlt (§ 13 Abs. 2), so erlischt auch das Zusatzpatent.

Die Zusatzeigenschaft erlischt, wenn dem Patentamt gegenüber auf das Hauptpatent verzichtet oder wenn es für nichtig erklärt oder zurückgenommen wird; die Dauer des Patents und die Fälligkeit der Gebühren bestimmen sich nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der gleiche Tag maßgebend, es sei denn, daß das Hauptpatent für nichtig erklärt worden ist. In diesem Falle bestimmt sich der Betrag der Jahresgebühren nach dem Empfangstage des Zusatzpatents; als erstes Patentjahr gilt die Zeit von der Veröffentlichung der Zusatzanmeldung bis zu dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§ 18.

Die Erteilung der Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sowie die Erteilung von Zwangslizenzen erfolgt durch das Patentamt.

§ 27.

Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche Gegenstand und Dauer des Patents, den Tag der Anmeldung, Namen und Wohnort des Patentinhabers und des gemäß § 54 bestellten Vertreters sowie Namen und Wohnort des Erfinders (§ 6) angibt. Anfang, Erlöschen, Nichtigkeitsklärung und Zurücknahme des Patents werden in der Rolle vermerkt und im Reichsanzeiger veröffentlicht.



Anderungen in der Person des Patentinhabers werden, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht sind, ebenfalls in der Patentrolle vermerkt und im Reichsanzeiger veröffentlicht; solange dies nicht geschehen ist, bleibt der frühere Patentinhaber nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Soll an Stelle des als Erfinder Genannten ein anderer als Erfinder eingetragen werden, so ist dies in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes zu bringen. . . .

. . . Die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, werden in ihren wesentlichen Teilen vom Patentamt veröffentlicht (Patentschriften). Die in diesem Gesetze sonst vorgeschriebenen Veröffentlichungen werden in ein amtliches Blatt aufgenommen.

#### § 28.

Wer ein Patent nehmen will, muß die Erfindung schriftlich bei dem Patentamt anmelden. Jede Erfindung ist besonders anzumelden. . . .

. . . Bei der Anmeldung muß für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr von fünfzig Mark gezahlt werden . . .

#### § 30.

Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so wird der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Liegt eine patentfähige Erfindung nicht vor, so wird er unter Angabe der Gründe benachrichtigt und aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

Der Prüfer kann dem Patentsucher ankündigen, daß, falls innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben wird, die Anmeldung als zurückgenommen gilt (Vorbescheid). . . .

. . . Die Anmeldung wird vom Prüfer zurückgewiesen, wenn ihre Mängel nicht beseitigt werden oder wenn sich ergibt, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt. . . .

#### § 32.

Ist das Patent im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesucht, so wird es auf Antrag ohne jede Bekanntmachung erteilt und nicht in die Patentrolle eingetragen. Die Dauer des Patents und die Fälligkeit der Jahresgebühren bestimmen sich nach dem Tage der Zustellung des Beschlusses.

Die anmeldende Behörde kann beantragen, daß unter Vorbehalt des Patents ein vorläufiger Schutz verliehen wird. Beschließt in diesem Falle das Patentamt, daß ein Patent erteilt werden kann, so treten mit der Zustellung des Beschlusses die gesetzlichen Wirkungen des Patents vorläufig ein.

#### § 33.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 31) kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erhoben werden und die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 3 patentfähige Erfindung nicht vorliege. Der Einspruch gilt als nicht erhoben, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine Gebühr von zwanzig Mark für die Kosten des Verfahrens gezahlt ist.

Nach Ablauf der Frist faßt das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß. Es kann dabei anordnen, daß dem obsiegenden

Einsprechenden die Einspruchsgebühr erstattet wird, und nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 34.

Das Patentamt kann jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen und beedigen und die sonst erforderlichen Ermittlungen vornehmen, um die Sache aufzuklären.

§ 36.

Über die Beschwerde des Patentsuchers gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird, entscheidet der Beschwerdesenat zunächst in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Die Vorschrift im § 35 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Entscheidung endgültig.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so kann der Patentsucher innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Senats in der Besetzung mit fünf Mitgliedern (Vollsenat) anrufen. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten.

Dem Patentsucher werden zwanzig Mark von der Beschwerdegebühr erstattet, wenn die Entscheidung des Vollsenats nicht angerufen wird (Abs. 2, 3).

§ 37.

Das Patentamt hat, wenn endgültig beschlossen ist, das Patent zu erteilen, dies im Reichsanzeiger bekannt zu machen und für den Inhaber die Patenturkunde anzufertigen.

§ 42.

Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 39, 40) ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Sie ist innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Berufung gilt als nicht erhoben, wenn nicht in gleicher Frist eine Gebühr von dreihundert Mark gezahlt ist.

In dem Verfahren vor dem Reichsgericht werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den für das Verfahren in der Revisionsinstanz geltenden Sätzen berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen. Die Berufungsgebühr (Abs. 1) wird auf die reichsgerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

Das Urteil des Reichsgerichts entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

Im übrigen wird das Berufungsverfahren durch eine Ordnung bestimmt, welche von dem Reichsgericht entworfen und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 43.

Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Notfristen sind die Frist zur Erklärung auf den Vorbescheid (§ 30 Abs. 2), die wider den Patentsucher laufende Frist zum Einlegen der Beschwerde gemäß § 35 und zum Zahlen der Beschwerdegebühr, die Frist zum Anrufen des Vollsenats (§ 36), die Berufungsfrist und die Frist zum Zahlen der Beschwerdegebühr (§ 42).

Die Wiedereinsetzung ist innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses bei dem Patentamt schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Ende der versäumten Notfrist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um die Tatsachen glaubhaft zu machen; innerhalb der zweiwöchigen Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen.

Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat. Wird der Antrag von der Prüfungsstelle abgelehnt, so ist innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses die Beschwerde zulässig.

#### § 45.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Maßnahmen des Gerichts gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder die Aussage oder die Eidesleistung verweigern, finden entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Aufrechterhalten der Ordnung in der Sitzung oder bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung und über Ungebührstrafen; Haftstrafe wird nicht festgesetzt.

#### § 46.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen darf das Patentamt die Gerichte nur ersuchen, wenn ein Fall vorliegt, in welchem das Prozeßgericht nach § 375 der Zivilprozeßordnung die Beweisaufnahme einem anderen Gericht übertragen kann.

### Rechtsverletzungen.

#### § 47.

Wer den Vorschriften des § 7 zuwider eine Erfindung benutzt, hat dem Verletzten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung die Nutzungen herauszugeben, die er daraus gezogen hat, nachdem der Verletzte auf Grund des § 7 einen Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht hat.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 7 zuwider eine Erfindung benutzt, hat dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### § 48.

Die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren von der Begehung jeder einzelnen sie begründenden Handlung an. Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt nicht, bevor ein Schaden entstanden ist.

#### § 49.

Die Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk eines Oberlandesgerichts oder für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder mehrerer Landgerichte ein Landgericht als Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten bezeichnen. Bei diesem Gerichte können alle vor die Landgerichte des durch die Anordnung bestimmten Bezirkes gehörenden Klagen erhoben werden, durch welche ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

## § 51.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 7 zuwider eine Erfindung benutzt.

## § 52.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zwanzigtausend Mark erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs wegen der Verletzung des Patentrechts aus.

## § 53.

Der Zahlung einer Gebühr bei dem Patentamt steht es gleich, wenn der Betrag bei einer Postanstalt im Reichsgebiete zur Überweisung an das Patentamt eingezahlt wird. Im übrigen kann das Patentamt Bestimmungen darüber erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden.

## § 56.

Die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Patente regeln sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach dem alten Rechte.

Die Vorschriften der §§ 12, 14, 53 finden auf die bestehenden Patente Anwendung. Der Beginn der Patentdauer und die Fälligkeit der Jahresgebühren bleiben unberührt. Die Gebühren sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Fälligkeit zu zahlen; nachträglich ist die Zahlung nur unter Zuschlag von zehn Mark und nur bis zum Ablauf des dritten Monats nach der Fälligkeit zulässig.

Sofern nicht bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fünf Jahre seit der Bekanntmachung der Patenterteilung abgelaufen sind, findet die Vorschrift des § 38 Abs. 2 Anwendung.

Die Haftung desjenigen, der eine durch Patent geschützte Erfindung benutzt, bemißt sich nach den Vorschriften des § 47.

## Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern

(vom 1. Juni 1891).

Das Gesetz ist ein Reichsgesetz. Die Vorschriften des Gesetzes lehnen sich an die Bestimmungen des Patentgesetzes an. Man wird vielfach die einschlägigen Vorschriften des Patentgesetzes heranziehen müssen.

## § 1.

„Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt“ sind.

Geschmacks- und Gebrauchsmuster unterscheiden sich dadurch, daß die ersteren durch ihre neue Gestaltung eine Einwirkung lediglich auf den Schönheitssinn bezwecken, während bei den letzteren die neue Gestaltung den Gebrauchszweck zu fördern bestimmt ist.

Die durch das vorliegende Gesetz geschützten Gebrauchsmuster sind auf ein technisches Erzeugnis gerichtet, welches dem Gebrauchszweck zu dienen bestimmt ist.

Ein und derselbe Gegenstand kann gleichzeitig Patent- und Musterschutz erhalten. Entschieden sich der Anmelder für die Nachsuchung des Musterschutzes, so kann er kein Patent darauf erhalten.

Es war früher zulässig, die Erfindung gleichzeitig zum Patent und als Gebrauchsmuster anzumelden. Jetzt werden jedoch diese sogenannten Eventualanmeldungen nur noch als unbedingte Anmeldungen, verbunden mit dem Antrage auf Aussetzung der Eintragung und auf Gebührenstundung behandelt. Der Anmelder kann also zu jeder Zeit durch Zahlung der Gebühr und Antrag auf Eintragung den Gebrauchsmusterschutz mit der ursprünglichen Priorität in Kraft setzen, jedoch muß dies binnen drei Jahren nach der Anmeldung geschehen. Dies erfolgt durch Einzahlung von 75 Mark und durch Beantragung der Eintragung; der Schutz läuft dann auf sechs Jahre. Es kann unter Umständen Wert haben, beide Schutzrechte nebeneinander zu besitzen.

Voraussetzung für den Gebrauchsmusterschutz ist das Vorhandensein eines Modells von bestimmter Gestaltung. Das Neue muß in der Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung liegen, welche in die äußere Erscheinung tritt.

Das Modell darf den Gesetzen oder guten Sitten nicht zuwiderlaufen.

## § 2.

„Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen. Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.“

Unter dem 22. November 1898 sind Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern getroffen, von denen die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind:

„Dem schriftlichen Gesuch sind die erforderlichen Stücke als Anlage beizufügen, für jedes Modell ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

Das Gesuch muß enthalten:

1. Name, Wohnort oder Hauptniederlassung des Anmelders;
2. eine für die Eintragung und Veröffentlichung geeignete Bezeichnung;
3. die Angabe, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder dem Gebrauchszweck dienen soll;
4. den Antrag, daß das Modell in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werde;
5. die Erklärung, daß die gesetzliche Gebühr von fünfzehn Mark an die Kasse des P.A. gezahlt ist;
6. die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummern und ihres Inhalts;
7. falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnorts des Vertreters (Vollmacht ist beizufügen);
8. die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.“

Erachtet der Anmelder eine Beschreibung des Modells für erforderlich, so ist sie entweder in das Gesuch aufzunehmen oder als Anlage beizufügen. Dem Gesuch ist eine Abbildung oder eine Nachbildung des Modells in zwei Ausfertigungen beizufügen. Für die Ausführung der Abbildung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Patentzeichnung.

Die die Anmeldung bildenden Schriftsätze müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Auf den nachträglich eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

Bezüglich des Antrags auf Aussetzung der Bekanntmachung oder Eintragung gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Patentgesetz. Soll die Aussetzung der Eintragung mit Rücksicht auf eine gleichzeitig eingereichte Patentanmeldung erfolgen, so hat der Anmelder anzugeben, ob die Eintragung bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder endgültigen Zurückweisung der Patentanmeldung vertagt werden soll.

Falls der Anmelder die Rechte aus einer früheren Anmeldung in einem Staate geltend machen will, mit dem das Deutsche Reich einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, soll dieser Anspruch gleichfalls in das Gesuch aufgenommen werden.

Es ist genau anzugeben, ob das Gebrauchsmuster von Einzelpersonen oder von einer Gesellschaft, ob von einem Manne oder Frau nachgesucht wird. Falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, muß diejenige Person namhaft gemacht werden, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen.

So lange die Eintragung nicht gelöscht ist, kann die Nachbildung nicht zurückgegeben werden.

Für die Neuerung, für die das Gebrauchsmuster genommen wird, wird Einheitlichkeit verlangt.

## § 3.

„Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben. Die Eintragungen sind durch den Reichsanzeiger in bestimmten Fristen bekanntzumachen. Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt. Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.“

Die Aufgabe des Patentamts erschöpft sich bei den Gebrauchsmustern in der Feststellung, ob die in § 2 niedergelegten äußeren Erfordernisse bei der Anmeldung vorliegen. Die Prüfung des Antrags liegt der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster ob. Die Verfügungen der Anmeldestelle erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt. Anmeldestelle für Gebrauchsmuster.“ Die Anmeldestelle prüft hauptsächlich, ob ein Modell im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs vorliegt, und welche neue Gestaltung des Modells dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Durch eine ordnungsgemäße Anmeldung erlangt der Anmelder ein Recht auf Eintragung. Das Patentamt ist verpflichtet, wenn die Anmeldung ordnungsmäßig ist, die Eintragung ohne weitere Prüfung zu verfügen. Ergibt die Prüfung einen Mangel in der Anmeldung, so fordert die Anmeldestelle den Anmelder zur Beseitigung des Mangels auf. Geht die Erklärung rechtzeitig ein, so bleibt die ursprüngliche Priorität bestehen.

Gegen eine zurückweisende Verfügung der Anmeldestelle steht dem Anmelder als Rechtsmittel eine Vorstellung an den Präsidenten zu.

Die Anmeldestelle verfügt, wenn die Prüfung keinen Anstand ergibt, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster und erteilt nach geschehener Eintragung dem Eingetragenen unentgeltlich eine Ausfertigung des Eintragungsvermerks. Die Eintragung des Modells in die Rolle ist die Voraussetzung für die Entstehung des Musterschutzes. Erst durch Löschung des Modells in der Rolle hört die Wirkung des Musterschutzes auf. Hieraus ist ersichtlich, daß die Gebrauchsmusterrolle eine erheblich größere und wichtigere Bedeutung besitzt als die Patentrolle.

In die Musterrolle wird eingetragen:

1. Bezeichnung des Modells, Name und Wohnsitz des Anmelders, sowie Zeit der Anmeldung;
2. Änderungen in der Person des Eingetragenen;
3. Verlängerung der Schutzfrist;
4. Name und Wohnsitz des Vertreters;
5. Löschung von Eintragungen.

Die Rolle ist folgendermaßen eingeteilt:

Lau- fende Num- mer	Bezeich- nung des angemel- deten Ge- brauchs- musters	Name und Wohn- sitz des An- melders	Name und Wohnsitz des Ver- treters des ausländi- schen An- melders	Zeit der Anmel- dung	Gelöscht		Schutz- frist ver- längert. Einzah- lung er- folgte am	Be- mer- kun- gen
					infolge Ver- zichts am	infolge rechts- kräftigen Urteils am		

Als Zeit der Anmeldung, welche in die Rolle eingetragen wird und für den Lauf der Schutzfrist und die Fälligkeit der Verlängerungsgebühr maßgebend ist, gilt der Tag, an welchem das Modell mit dem Antrage auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle dergestalt zur Kenntnis des Patentamts gebracht wird, daß seine Identität festgestellt werden kann. Die Erfüllung der weiteren Vorschriften ist Voraussetzung für die Eintragung, nicht aber Grundlage für die Priorität.

Die Priorität einer Gebrauchsmusteranmeldung wird nicht durch den Zeitpunkt einer denselben Gegenstand betreffenden älteren Patentanmeldung, sondern durch den Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle bestimmt (PA. im Bl. 8, 50).

#### § 4.

„Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen oder Einrichtungen eines andern ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.“

Bestreitet jemand die Nichtneuheit des Modells, so liegt ihm und nicht dem Eingetragenen die Beweislast ob. Klagt jemand auf Löschung des Gebrauchsmusters wegen Nichtvorliegens der Erfordernisse des § 1, so hat der Eingetragene zu beweisen, daß das Modell durch seine Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Gebrauchszwecke dienen soll.

Der Schutz eines Gebrauchsmusters beschränkt sich nicht auf den in der Anmeldung angegebenen Gebrauchszweck (RGSt. 35, 348; Bl. 9, 43).



Stellt sich das eingetragene Modell als die Grundform einer Gattung von Gegenständen dar, so ist nicht nur die Grundform, sondern es sind auch die innerhalb des Gattungsbegriffes liegenden Abänderungen geschützt (RG. 40, 7; im Bl. 3, 257).

Das Vorbenutzungsrecht hat das Reichsgericht (in JW. 08, 247; Bl. 14, 188) anerkannt für den Fall, daß das Gebrauchsmuster auch noch durch ein Patent geschützt ist; im übrigen hat es aber die Frage offen gelassen.

Als Rechtsschutz kommen die Löschungsklage, die Entschädigungsklage, die Feststellungsklage und die negatorische Störungsklage des Eingetragenen, sowie die Feststellungsklage Dritter gegen ihn in Betracht. Zuständig für diese Klagen sind bei den Landgerichten die Kammern für Handelssachen.

Für den Geschäftsgang gilt das gleiche wie bei Patentanmeldungen.

Bezüglich der Abhängigkeit eines jüngeren Gebrauchsmusters von einem älteren gilt das beim Patent Gesagte.

#### § 5.

„Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Ingleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.“

Will der Musterschutzberechtigte wegen des Eingreifens eines Patents in sein Recht die Abhängigkeit des Patents ausgesprochen wissen, so kann er dies im ordentlichen Rechtswege, gewöhnlich mit der Feststellungsklage herbeiführen. War das Modell vor Anmeldung des Patents bereits gemäß § 2 Abs. 1 veröffentlicht, so kann der Musterschutzberechtigte wie jeder Dritte vor dem PA. die Nichtigkeitsklage anstrengen. Führt die letztere zum Ziel, so erledigt sich damit die Abhängigkeitsklage. Das Gericht kann, wenn die Nichtigkeitsklage schwebt, das andere Verfahren aussetzen.

#### § 6.

„Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters. Im Falle des § 4 Abs. 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.“

Wird das Gebrauchsmuster gelöscht, so hat das Urteil rückwirkende Kraft, in dem es feststellt, daß von vornherein kein rechtmäßiges Muster vorlag (RG. 71, 195). Verstöße gegen ein solches Muster ziehen daher weder Strafe noch Entschädigungen nach sich.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte hängt davon ab, ob der Wert des Strafgegenstandes sechshundert Mark überschreitet.

Für die Bemessung des Wertes ist ausschließlich das Interesse maßgebend, welches der Kläger daran hat, daß ihm durch das Muster sein Geschäftsbetrieb oder der Vertrieb eigener Erzeugnisse nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Nach § 546 ZPO. ist die Revision nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 4000 Mark übersteigt; das RG. prüft daher, ob das Interesse zur Zeit der Einlegung der Revision so hoch zu bewerten ist.

Wird die Klage bei dem Landgericht angestellt, so gehört die Angelegenheit vor die Kammer für Handelssachen. Örtlich zuständig ist regelmäßig dasjenige Gericht, bei welchem der Eingetragene seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erkennt der Beklagte den Anspruch sofort an, so fallen dem Kläger gemäß § 93 ZPO. die Prozeßkosten dann zur Last, wenn er den Beklagten vorher zur Löschung aufgefordert hatte.

#### § 7.

„Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden. (Vergl. Lizenzvertrag S. 727.)“

#### § 8.

„Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschung von Eintragungen sind durch den Reichsanzeiger in bestimmten Fristen bekanntzumachen.“

Eintragungen werden gelöscht:

1. Infolge des Ablaufs der ursprünglichen oder verlängerten Frist;
2. infolge eines Verzichts des Eingetragenen;
3. infolge eines Antrags des Eingetragenen;
4. infolge Antrages eines Dritten, wenn der Eingetragene die Löschung bewilligt hat oder ein rechtskräftiges Löschungsurteil zugunsten des Antragstellers ergangen ist.

#### § 9.

„Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klage wegen Verletzung des Schutzrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.“

#### § 10.

„Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.“

#### § 11.

„Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“

#### § 12.

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchem durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgericht zugewiesen.“

Da §§ 11 und 12 wörtlich mit den §§ 37 und 38 des Patentgesetzes übereinstimmen, sei hier auf die dort gegebenen Erläuterungen verwiesen.

#### § 13.

„Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt.“

Hiernach haben Ausländer nur Anspruch auf den Gebrauch des Musterschutzes, wenn von ihrem Heimatsstaat Gegenseitigkeit geübt wird.

## Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurf eines Gebrauchsmusterschutzgesetzes\*).

Veröffentlicht am 11. Juli 1913.

### Gebrauchsmusterrecht.

#### § 1.

Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen davon werden, soweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

\*) Die Änderungen im Vergleich zum bestehenden Gebrauchsmusterschutzgesetz sind gesperrt gedruckt.

Ausgenommen sind Modelle, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, sowie schlechthin Modelle von Gegenständen, die bei Menschen die Empfängnis verhüten oder die Schwangerschaft beseitigen sollen.

Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel werden nicht als Gebrauchsmuster geschützt.

§ 2.

Modelle gelten nicht als neu, soweit sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes bewirkten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt sind, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3.

Auf den Gebrauchsmusterschutz finden die Vorschriften in §§ 3 Abs. 1, 4 bis 6, 10 des Patentgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Wird ein Gebrauchsmuster im Sinne der §§ 1, 2 in die bei dem Patentamt geführte Gebrauchsmusterrolle eingetragen, so steht das Recht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden und die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, ausschließlich dem eingetragenen Inhaber zu.

Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster bereits auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen ist.

§ 5.

Der Gebrauchsmusterschutz unterliegt den Einschränkungen, die nach § 8 des Patentgesetzes für Patente gelten.

§ 7.

Das Recht aus der Anmeldung und das Recht aus der Eintragung des Gebrauchsmusters sind übertragbar und gehen auf die Erben über. Das gleiche gilt von den Ansprüchen des Erfinders (§ 3), soweit sie nicht die Nennung seines Namens betreffen; diese sind unübertragbar und unvererblich.

§ 8.

Der Schutz des Gebrauchsmusters dauert drei Jahre von der Anmeldung an. Die Schutzdauer verlängert sich, wenn vor Ablauf der Zeit eine Gebühr von sechzig Mark gezahlt wird, um drei Jahre und, wenn vor Ablauf des sechsten Jahres eine weitere Gebühr von hundertundfünfzig Mark gezahlt wird, um weitere vier Jahre. Über die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet das Patentamt. Die Vorschriften in § 53 des Patentgesetzes finden Anwendung.

Das Gebrauchsmuster erlischt, wenn der Eingetragene dem Patentamt gegenüber darauf verzichtet.

§ 9.

Liegen die Erfordernisse der §§ 1, 2 nicht vor, so kann jedermann von dem Eingetragenen verlangen, daß er die Löschung des Gebrauchsmusters bewilligt. Dasselbe gilt, soweit das Gebrauchsmuster bereits auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen ist (§ 4 Abs. 2).

## § 11.

Wenn der Anmelder für das Modell ein Patent nachgesucht hat oder nachsuchen will, so kann er beantragen, daß das Modell in die Gebrauchsmusterrolle nicht eingetragen wird, bevor die Patentanmeldung erledigt ist (Nebenanmeldung). Die Gebühr (§ 10 Abs. 2) braucht im Falle der Nebenanmeldung nicht vor dem endgültigen Antrag auf Eintragung gezahlt zu werden.

## § 12.

Entspricht die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§§ 10, 11), so verfügt das Patentamt (Gebrauchsmusterstelle) die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle, es sei denn, daß der Gegenstand an sich kein Modell ist, oder daß er zu den in § 1 Abs. 2, 3 bezeichneten Modellen oder Mitteln gehört. Andernfalls weist das Patentamt die Anmeldung zurück; dem Anmelder ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 13.

Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Wird ein Antrag abgelehnt, der eine Eintragung oder eine Löschung in der Gebrauchsmusterrolle betrifft, so gilt für den Antragsteller das gleiche.

Das Verfahren zur Erledigung der Beschwerde richtet sich nach den Vorschriften des Patentgesetzes. Der Beschwerdesenat entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

## § 14.

Die Gebrauchsmusterrolle enthält die Bezeichnung des Modells, den Tag des Eingangs der Anmeldung, Namen und Wohnort des Anmelders und des gemäß § 22 bestellten Vertreters sowie Namen und Wohnort des Erfinders (6 des Patentgesetzes). Wenn die Schutzdauer abläuft oder der Eingetragene auf den Schutz verzichtet oder die Löschung bewilligt, so wird das Muster in der Rolle gelöscht.

Änderungen in der Person des Inhabers werden, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht sind, auf Antrag in der Rolle vermerkt; solange dies nicht geschehen ist, bleibt der Eingetragene nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Soll an Stelle des als Erfinder Genannten ein anderer Erfinder eingetragen werden, so ist dies in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts zu bringen.

Die Eintragungen und Löschungen werden in regelmäßigen Fristen im Reichsanzeiger bekannt gemacht; ausgenommen sind die Vermerke über den Ablauf der Schutzdauer.

Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Gebrauchsmuster eingetragen sind, steht jedermann frei.

## § 15.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft über Fragen, welche Gebrauchsmuster betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

**Rechtsverletzungen.**

## § 16.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, hat dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ansprüche wegen Verletzung des Gebrauchsmusterrechts verjähren in drei Jahren von der Begehung jeder einzelnen sie begründenden Handlung an. Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt nicht, bevor ein Schaden entstanden ist.

#### § 17.

Klagen, durch die ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, können nach Maßgabe des § 49 des Patentgesetzes bei dem Gerichte für erfinderrechtliche Streitigkeiten erhoben werden.

#### § 18.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

#### § 19.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 4 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so wird dem Verletzten die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

#### § 20.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünfzehntausend Mark erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs wegen der Verletzung des Gebrauchsmusterrechts aus.

#### § 22.

Wer im Reichsgebiet einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann einen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes nur geltend machen, wenn er im Reichsgebiet einen Vertreter bestellt hat. Der Vertreter ist befugt, ihn in dem Verfahren vor dem Patentamt sowie in den das Gebrauchsmuster betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten und Strafanträge zu stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und mangels eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

## Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Vom 12. Mai 1894.

Hat der Gewerbetreibende für seine Waren ein Absatzgebiet erobert, so ist ihm daran gelegen, daß der Abnehmer dieselben von gleichartigen Waren seiner Mitbewerber unterscheiden kann. Oder der Gewerbetreibende, an dessen Erzeugungsstätte ein bestimmter

Ruf geknüpft ist, will diese Ware in neuen Gebieten einführen und auf Grund des guten Rufes, den seine Erzeugungsstätte genießt, derselben von vornherein lohnenden Absatz verschaffen. Zu diesem Zwecke zeichnet der Fabrikant seine Waren mit einer Marke. Man unterscheidet Fabrik- und Handelsmarken. Nicht nur der Fabrikant, sondern auch seine Abnehmer und vor allem das Publikum hat ein Interesse an dem Schutz dieser Marken.

Der Marken- und Zeichenschutz ist ein Vermögensrecht. Das Zeichenrecht ist nicht nur privatrechtlicher Natur, es hat auch einen öffentlichrechtlichen Charakter.

Das Gesetz unterscheidet zwischen „Ausstattungs- und Warenzeichen“. Unter der Ausstattung versteht es die besondere Art, in welcher ein Gewerbetreibender seine Waren oder deren Umhüllung ausstattet, damit der Abnehmer die Quelle erkennt, aus welcher die Ware stammt. Wird ein besonderes Kennzeichen gewählt, so nennt das Gesetz es Warenzeichen.

Zum Eintragen eines Warenzeichens ist jeder Gewerbetreibende berechtigt. Das Gesetz gewährt den Zeichenschutz nur eingetragenen Zeichen. Das angemeldete Zeichen muß sich von dem für dieselbe oder für gleichartige Waren früher angemeldeten deutlich unterscheiden. Das Zeichenrecht entsteht erst mit der Eintragung. Wird dasselbe nicht verlängert, so erlischt das Zeichen von Amts wegen nach Ablauf von 10 Jahren.

Die Verletzung des Zeichenrechts wird, wenn sie wissentlich geschieht, strafrechtlich geahndet und zieht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Entschädigungspflicht oder Buße nach sich.

Auch das Zeichenrecht ist im internationalen Verkehr durch den Unionsvertrag geschützt und geregelt.

Im Nachstehenden seien die wichtigsten für den Ingenieur am meisten in Frage kommenden Bestimmungen des Warenzeichengesetzes (WZG.) besprochen.

#### § 1.

„Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.“

Im Gegensatz zum Namen und zur Firma kann der Anmelder das Zeichen willkürlich wählen und gestalten. Es muß jedoch imstande sein, einen individuellen Eindruck hervorzurufen und sich dem Gedächtnis einzuprägen (RG. 18, 85; 22, 93). Den eigenen Namen oder die eigene Firma kann jeder als Zeichen eintragen lassen, jedoch soll das Zeichen nicht in Rechte Dritter eingreifen. Es steht jedem frei, mehrere Warenzeichen gleichzeitig oder nacheinander anzumelden. Von der Anmeldung mehrerer selbständiger

Einzelzeichen ist die Anmeldung eines Kollektivzeichens zu unterscheiden. Ein Kollektivzeichen entsteht, wenn jemand mehrere Zeichen nur in ihrer Zusammenfassung und bei gleichzeitiger Verwendung in einer bei der Anmeldung gekennzeichneten Stellung zueinander, also als ein einheitliches Zeichen geschützt wissen will.

Die Anmeldung zur Zeichenrolle ist die Erklärung des Anmelders, daß er für ein Zeichen den gesetzlichen Schutz verlangt. Außer der Anmeldung müssen die materiellen Erfordernisse des § 1 vorhanden sein und die Hindernisse der §§ 4 und 5 fehlen. Unter mehreren Anmeldern desselben Zeichens gibt die Priorität der Anmeldung den Anschlag.

#### § 2.

„Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.“

Für ganz Deutschland besteht eine einheitliche Zeichenrolle. Im Patentamt bestehen hierfür zwei besondere Abteilungen: Die Abteilung für Warenzeichen I und II.

Von den Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen lauten die wichtigsten:

§ 1. „Die Anmeldung eines Warenzeichens geschieht in der Form eines schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind. Für jedes Zeichen ist eine besondere Anmeldung erforderlich.“

§ 2. „Das Gesuch ist in einer Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. Name, Wohnort oder Hauptniederlassung des Anmelders;
2. Angabe des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll;
3. den Antrag, daß das Warenzeichen in die Zeichenrolle eingetragen werde und die Erklärung, daß die gesetzliche Gebühr von dreißig Mark an die Kasse des P.A. gezahlt ist oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt wird;
4. die Aufführung der Anlagen unter Angabe der Nummer und ihres Inhalts;
5. gegebenenfalls den Vertreter des Anmelders, dessen Namen, Wohnort und die Vollmacht;
6. Die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.“

§ 3. „Dem Gesuch ist eine Darstellung des Zeichens in zwölf Ausführungen beizufügen.“

§ 4. „Dem Gesuch ist ein Verzeichnis der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, in zwei Ausfertigungen beizufügen.“

§ 6. „Die obigen Bestimmungen gelten auch für Modelle.“



§ 7. „Zugleich mit der Anmeldung ist ein für die Vervielfältigung des Zeichens bestimmter Druckstock einzureichen.“

§ 8. „Die Anlagen des Gesuchs, insbesondere auch Modelle, Probestücke, Druckstock usw. müssen mit einer ihrer Zugehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.“

Falls der Anmelder Rechte aus einer früheren Anmeldung in einem andern Lande auf Grund des Unionsvertrages (vergl. S. 722) geltend machen will, ist dieser Anspruch gleichfalls im Gesuch aufzunehmen. Bei der Einreichung von Modellen und Probestücken ist zu erklären, ob sie im Falle der Entbehrlichkeit zurückgegeben werden sollen oder vernichtet werden können. Haben Modelle oder Probestücke einen besonderen Wert, so ist in dem Anschreiben hierauf hinzuweisen.

Der Anmelder hat seinen Vor- und Zunamen anzugeben; an Stelle des Namens tritt bei Firmen führenden Gesellschaften die Firma derselben.

Durch den Eingang der Anmeldung beim PA. wird die Priorität für das Zeichen begründet. Der Zeitpunkt des Eingangs wird in die Zeichenrolle eingetragen. Im Laufe des Prüfungsverfahrens können nur unwesentliche Abänderungen zugelassen werden (Bl. 5, 220; 8, 197). Unzulässig ist es daher, wenn die Person des Anmelders nachträglich geändert werden soll, wenn an Stelle der Waren oder des Geschäftsbetriebes, für welche das Zeichen bestimmt ist, andere Waren oder ein anderer Geschäftsbetrieb gesetzt werden soll, es sei denn, daß die später angemeldeten Waren oder der später angegebene Geschäftsbetrieb in der früheren Anmeldung mit-enthalten waren. Unzulässig ist es ferner, wenn dem Gesuch später ein anderer rechtlicher Inhalt gegeben wird. Außerdem darf eine Änderung der Darstellung des Zeichens nur in unerheblichen Einzelheiten stattfinden (PA. im Bl. 1, 234; 5, 228).

Die Anmeldung kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Bei gänzlicher Rücknahme werden zwanzig Mark von der Gebühr erstattet.

Bei Wortmarken, deren Ruflaut geschützt wird, ist eine Darstellung überflüssig.

Reicht die Darstellung des Zeichens nicht aus, um die charakteristischen Merkmale mit Sicherheit erkennen zu lassen, so kann eine Beschreibung des Zeichens der Anmeldung beigefügt werden, welche als Ergänzung desselben gilt. Wird ein Kollektivzeichen angemeldet, so verlangt das PA. eine Beschreibung. Die Beschreibung wird vom PA. nicht geprüft. Der Druckstock ist erst dann einzureichen, wenn der Anmelder vom PA. benachrichtigt worden ist, daß die Eintragung des Zeichens in die Rolle erfolgen kann.

## § 3.

„Die Zeichenrolle enthält:

1. Den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekanntgemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Übersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.“

In die Zeichenrolle werden alle Warenzeichen unter einer fortlaufenden Nummer eingetragen. Da die Rolle öffentlich ist, kann jeder sie und ihre Anlagen in den Dienststunden einsehen, ohne irgend ein Interesse nachweisen zu brauchen.

## § 4.

„Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Warenzeichen:

1. Welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
2. welche in in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waren zugunsten eines andern, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.“

Unter Freizeichen sind Zeichen zu verstehen, die infolge allgemeinen Gebrauchs im Verkehr nicht als individuelle Warenzeichen gelten. Ein eingetragenes Zeichen kann sich nicht in ein Freizeichen umwandeln. Die Feststellung, ob ein Freizeichen vorliegt, hat ausschließlich das Patentamt zu treffen. Die Entscheidung des PA. ist für die Gerichte bindend. Hat das PA. ein Warenzeichen eingetragen, so haben die Gerichte diesem den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, ohne in eine Erörterung darüber eintreten zu dürfen, ob jene Eintragung zu Recht erfolgt ist (RG. 38, 77 und 104; RGSt. 28, 277). Die Feststellung des Patentamts kann nur in bezug auf bestimmte Warengattungen ergehen; absolute Freizeichen gibt es nicht. Infolgedessen kann das Freizeichen unter Umständen für eine andere Warengattung als Warenzeichen eingetragen werden.

Von inländischen Wappen sind außer den Staatswappen, d. h. dem Kaiserlichen Wappen, den Wappen der Bundesfürsten und Bundesstaaten noch die Wappen eines Ortes, einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbandes nicht eintragungsfähig. Zugelassen sind Privatwappen, die Wappen oder Abzeichen von Vereinen, Innungen usw., jedoch nur mit Erlaubnis des Berechtigten.

Die Benutzung des Kaiserlichen Adlers außer in Form eines Wappenschildes ist für Deutsche allgemein gestattet. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1872.) Ein fernerer Versagungsgrund ist durch das Reichsgesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens am 22. März 1902 geschaffen. § 7 desselben bestimmt:

„Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.“

Unter dem „Roten Kreuz“ wird das Genfer „Rote Kreuz auf weißem Grunde“ sowie die Worte „Rotes Kreuz“ verstanden.

Ein „irreführendes“ Warenzeichen liegt vor, wenn das Zeichen eine Angabe enthält, welche den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Die Frage, ob die Angabe die Gefahr einer Täuschung begründet, ist hauptsächlich vom Standpunkte des Abnehmers zu beurteilen.

#### § 5.

„Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrauchtes Warenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.“

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mitteilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.“

Die Prüfung auf Übereinstimmung hat das PA. also von Amts wegen zu übernehmen. Eine Mitwirkung der Allgemeinheit oder der Inhaber des älteren Zeichens findet nicht statt. Nur wenn das Patentamt den letzteren benachrichtigt, kann er der Eintragung widersprechen. Gegen eine ablehnende Entscheidung gibt es keine Beschwerde; jedoch kann der Inhaber des älteren Zeichens nach der Eintragung vor den ordentlichen Gerichten auf Löschung des Zeichens klagen (vergl. § 9).

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Stimmt das angemeldete Zeichen mit einem andern früher angemeldeten überein?

2. sind die Zeichen für dieselben oder für gleichartige Waren angemeldet oder eingetragen?

Hierbei werden nur diejenigen Zeichen zur Prüfung herangezogen, welche zur Zeit der Anmeldung des neuen Zeichens bereits angemeldet waren oder zur Zeit der Prüfung noch eingetragen stehen.

Bezüglich der Prioritätsfrist sei auf den Unionsvertrag und auf das Reichsgesetz vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen verwiesen (vergl. S. 724).

Die §§ 6 und 7 des WZG. bestimmen, daß das neuangemeldete Zeichen eingetragen wird, wenn durch Beschluß die Übereinstimmung der Zeichen verneint wird; andernfalls ist die Eintragung zu versagen. Dem Anmelder steht gegen den Beschluß der Weg der Klage offen. Das durch die Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden; es kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen andern übergehen. Bevor der Übergang des Warenzeichens nicht in der Zeichenrolle vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des WZ. nicht geltend machen.

#### § 8.

„Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amts wegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll infolge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.“

Die Anregung zur Löschung kann auch von einem Dritten erfolgen. Soll sie beachtet werden, so muß sie mit der nötigen Begründung unter Angabe der vorhandenen Beweismittel in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (PA. im Bl. 1, 122). Gibt das PA. der Anregung keine Folge, so teilt es dies dem Anzeiger mit.

Eine bestimmte Form ist für die Erneuerung nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der eingetragene Zeicheninhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter dem PA. schreibt: „Ich erneuere

die Anmeldung des Warenzeichens Nr. . . .“ und die Erneuerungsgebühr einsendet. Im Falle der Erneuerung beginnt die neue Frist nicht erst mit dem Ablauf der alten Frist, sondern bereits mit dem Tage, an dem die Erneuerung nebst Gebühr bei dem PA. eingeht.

### § 9.

„Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in dem nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.“

Nur der eingetragene Inhaber eines Zeichens ist zur Klage befugt. Das Gericht entscheidet vollkommen selbständig über die Übereinstimmung von Waren und Zeichen. Das zweite Zeichen ist nicht etwa unwirksam, weil ein entgegenstehendes Zeichen auf Grund früherer Anmeldung eingetragen ist; es unterliegt nur der Löschung, wenn es angegriffen wird. Erlischt das frühere Zeichen, so bleibt das spätere mit voller Wirkung bestehen und kann sogar gegen den Inhaber des erloschenen früheren Zeichens geltend gemacht werden (RG. 53, 431). Die Löschungsklage verjährt nicht, da die Rechtsverletzung fort dauert, solange das entgegenstehende Zeichen eingetragen ist (RG. im Bl. 5, 150). Der Anspruch auf Löschung kann auch im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Eingetragene die Feststellungs-, die Untersagungs- oder die Entschädigungsklage angestrengt hatte.

### § 10.

„Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Übertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Abs. 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen ungeachtet des Widerspruchs die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Übertragung oder die Löschung eines Warenzeichens betreffen, erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes.

.....“

## § 12.

„Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.“

Zur Klage aktiv legitimiert ist der eingetragene Zeicheninhaber, passiv legitimiert ist der Störende. Der Kläger muß sein Recht und die dasselbe verletzende Handlung nachweisen. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem Streitwert. Übersteigt derselbe nicht dreihundert Mark, so ist das Amtsgericht, sonst das Landgericht zuständig. In letzterem Falle gehört die Klage vor die Kammer für Handelssachen, die Revision geht an das Reichsgericht.

Von [den besonderen Gerichtsstellen der ZPO. kommen die Niederlassung oder das Vermögen in Betracht. Der Konkurs des Beklagten unterbricht den Rechtsstreit nicht.

Der Zeicheninhaber kann bei Verletzung, wenn es sein Interesse erheischt, in bekannter Weise eine einstweilige Verfügung erwirken. Er kann aber auch gemäß § 231 ZPO. auf Feststellung des Bestehens oder des Umfangs des Zeichenrechts klagen, wenn er ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dartut. Oft genügt jedoch auch der Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses (RG. 35, 392).

Beansprucht jemand für sein Zeichenrecht eine ihm nicht zukommende Tragweite, so steht den in ihrer gewerblichen Ehre oder Freiheit Bedrohten die negative Feststellungsklage darauf zu, daß ihr Verhalten das Zeichenrecht nicht verletze. Die Klage kann sich jedoch nur gegen den Umfang, nicht aber gegen die Rechtsgültigkeit des eingetragenen Zeichens richten.

Der § 13 besagt, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert wird, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über Preis, Mengen, Gewichtsverhältnisse von Waren auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

Die §§ 14, 15 und 16 enthalten die Strafbestimmungen bei Verstößen gegen das WZG.

## § 14.

„Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen

oder der Firma eines andern oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.“

Der § 14 handelt von der Entschädigungsklage und von der Strafverfolgung. Gegenstände des Schutzes sind: das Zeichenrecht, das Namensrecht und das Firmenrecht. Der Schutz des Namens und der Firma ist hier ausschließlich auf den Fall beschränkt, wenn sie mißbräuchlich zur Bezeichnung von Waren verwendet werden. Daneben können die reichsrechtlichen Vorschriften des BGB. u. HGB. über den Schutz von Namen und Firma noch in Betracht kommen:

§ 12 BGB. „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen“.

§ 37 Abs. 2 HGB. „Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.“

Des ferneren kommt noch der § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Betracht (vergl. Seite 737).

Bezüglich der Begriffe „grobe Fahrlässigkeit, leichte Fahrlässigkeit und Irrtum“ sei auf das im Patentrecht Gesagte verwiesen.

Außer auf den Schaden kann der Kläger noch auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung klagen oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, die Vernichtung der damit versehenen Gegenstände beantragen. Die Klage kann stets im allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten angestrengt werden. Als Revisionsinstanz ist ausschließlich das Reichsgericht zuständig.

Dem Kläger liegt die Beweislast ob:

1. daß der Beklagte sein Recht verletzt hat;
2. daß dies wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschehen ist;
3. daß ihm dadurch ein Schaden in bestimmter Höhe entstanden ist.

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden beläuft, so ist § 287 der ZPO. heranzuziehen (vgl. Unlauterer Wettbewerb Seite 740). Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 StrGB. in fünf Jahren. Wegen des Begriffes „fortgesetzte Handlung“ vergl. das im Patentrecht und Unlauteren Wettbewerb Gesagte.

## § 15.

„Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines andern gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Die Ausstattung hat nicht nur den Zweck, die Ware von gleichartigen zu unterscheiden, sondern sie auch zu schützen. Die Ausstattung ist ein Kennzeichen äußerer Art (RG. 40, 65). Das Recht der Ausstattung ist ein dem Zeichenrecht gleichbedeutendes Recht.

Über das Verhältnis von „Ausstattung“ und „Warenzeichen“ sagt Seligsohn in seinem Kommentar über das WZG. folgendes:

a) Das Zeichen dient nur zur Unterscheidung der Ware und wird willkürlich gewählt. Die Ausstattung dagegen kann noch andere Zwecke haben, insbesondere die Ware zu schützen und zu schmücken; infolgedessen sind für ihre Gestaltung nicht allein die Willkür, sondern vor allem die Art und die Verpackung der Ware maßgebend.

b) Da infolgedessen häufig mehrere Gewerbetreibende aus Zweckmäßigkeitsgründen auf dieselbe Art der Ausstattung verfallen können, so erachtete das Gesetz es für unbillig, jede Form der Aufmachung, Verpackung oder Verzierung, welche ein Gewerbetreibender für die von ihm in den Verkehr gebrachten Waren benutzt, ihm sofort zu monopolisieren. Vielmehr erschien ein Rechtsschutz erst dann angebracht, wenn sich bei dem kaufenden Publikum mit der Länge der Zeit die Ansicht herausgebildet hat, daß diese Form ein Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden sei. Aus diesem Grunde hat das Gesetz den Schutz der Ausstattung im Gegensatz zum Zeichen weder von einer amtlichen Eintragung abhängig gemacht noch durch eine solche entstehen lassen. Der längere Besitzstand und die durch ihn hervorgerufene Anschauung des Verkehrs sind das Ersatzmittel der Eintragung.

c) Der Schutz des Zeichens ist durchgreifender.

d) Das Geltungsgebiet des Zeichenschutzes erstreckt sich über ganz Deutschland und noch über dessen Grenzen hinaus, das der Ausstattung kann territorial beschränkt sein.

e) Wer ein Zeichen für sich eintragen läßt, verhindert dadurch alle andern, sich desselben ferner zu bedienen, entzieht also das Recht auch dem, welcher jahrelang ausschließlich dieses Zeichen



sei es allein, sei es zusammen mit andern Merkmalen (RG. 44, 13) benutzt hatte, ohne es eintragen zu lassen.

Jemand, der eine fremde Ausstattung nachahmt, kann sich nicht darauf berufen, daß er bei seiner Ausstattung ein für ihn eingetragenes Zeichen verwendet (RG. Strafs. 29, 159, im Bl. 2, 370).

Über die Begriffe „Inverkehrbringen“ und „Feilhalten“ sei auf das beim Patentrechte S. 646 Gesagte verwiesen.

Der § 16 WZG. bestimmt, daß mit Geldstrafe von einhundert-fünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis fünf Monaten bestraft wird, wer gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 über die Verwendung von Wappen als Warenzeichen verstößt, um über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer sie in Verkehr bringt oder feilhält.

#### § 17.

„Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).“

Ausländische Waren sind solche, welche vom Auslande eingeführt werden; ob sie einem Deutschen oder Nichtdeutschen gehören, ob sie aus Vertragsländern herrühren oder nicht, ist gleichgültig.

Eine Firma oder ein Name ist deutsch, wenn deren Träger in Deutschland wohnt oder eine Niederlassung hat, selbst wenn er auch einer andern Nationalität angehört.

Der Antrag ist kein Strafantrag im Sinne der §§ 61 ff. des StGB. Eine bestimmte Form oder Frist ist nicht zu beobachten. Die Sicherheitsleistung ist obligatorisch. Die Zoll- und Steuerbehörde bestimmt nach freiem Ermessen die Sicherheitsleistung. Die Beschlagnahme besteht in der ausdrücklichen Anordnung, daß die Ware in amtliche Verwahrung zu nehmen oder in andere Weise sicher zu stellen ist. Die Beschlagnahme ist nur Mittel zum Zweck. Die Einziehung gemäß § 17 ist keine Strafe, sondern eine polizeiliche Maßregel. Sie richtet sich nicht gegen die Person, sondern nur gegen die Ware. Der Strafbescheid wirkt bezüglich der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

#### § 18.

„Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“

Die Buße ist keine Strafe, sondern eine Entschädigung. Der Antrag auf Buße unterbricht nicht die Verjährung des Entschädigungsanspruches.

§ 19.

„Erfolgt eine Verurteilung auf Grund der §§ 14—16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.“

Der Richter muß sich schlüssig machen, ob Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung oder Vernichtung der Gegenstände stattfinden soll. Regelmäßig hat er die Beseitigung der Kennzeichnung auszusprechen und nur in dem Falle der Unmöglichkeit auf Vernichtung der Gegenstände zu erkennen. Die Vollstreckung erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche im Besitz des Verurteilten vorgefunden werden. Hierbei ist es unerheblich, ob sie ihm oder Dritten gehören.

§ 20.

„Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichung nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.“

§ 21 bestimmt, daß für Ansprüche auf Grund des WZG. die Entscheidung letzter Instanz beim Reichsgericht liegt.

§ 23.

„Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Warenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.“

Nach dem Vorbilde des Patentgesetzes und des Gesetzes betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster ist für ausländische Zeicheninhaber der Vertreterzwang eingeführt worden, um sowohl den beteiligten Kreisen als auch dem P.A. den geschäftlichen Verkehr mit dem im Auslande wohnhaften Berechtigten zu erleichtern. Unter Ausland sind hier auch die Schutzgebiete und Konsularbezirke zu verstehen.

Bezüglich des internationalen Verkehrs und der namentlich für den Schutz von Warenzeichen und Handelsmarken getroffenen Bestimmungen ist das im Unionsvertrag S. 722 Gesagte in den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 desselben zu erwähnen.

Bezüglich Italien sei bemerkt, daß auf jeder Marke der Herkunftsort der Waren oder die Firma oder die Etablissementsbezeichnung angegeben sein muß.

In Rußland muß grundsätzlich jede Marke in russischer Sprache den Namen und Vornamen oder Firma sowie die Adresse des Inhabers tragen. Für gewisse Waren kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

## Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurf eines Warenzeichengesetzes\*).

11. Juli 1913.

### § 1.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer ein Warenzeichen benutzen will, kann das Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle bei dem Patentamt anzumelden.

### § 2.

Von der Eintragung sind ausgeschlossen:

1. Freizeichen;
2. Zeichen, die der Unterscheidungskraft ermangeln;
3. Zeichen, die ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die im Geschäftsverkehre zur Bezeichnung von Art, Zeit oder Ort der Erzeugung oder des Vertriebs der Ware oder zur Bezeichnung von Beschaffenheit, Bestimmung, Preis, Menge, Maß oder Gewicht der Ware dienen können;
4. Zeichen, die Staatswappen oder sonstige staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines deutschen Ortes oder eines deutschen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
5. Zeichen, die das Rote Kreuz enthalten;
6. Zeichen, deren Anwendung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder Ärgernis erregen würde;

2. wenn der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

---

\*) Das im Vergleich zu den einzelnen Paragraphen des bestehenden WZG. Geänderte ist gesperrt gedruckt.

Das Urteil ist, soweit es auf Löschung lautet, auch gegen denjenigen wirksam und vollstreckbar, auf den das Warenzeichen übergegangen ist. Auf die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 69, 76 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Der Zeichenschutz dauert bis zur Löschung des Zeichens in der Rolle. Er kann für die vorangegangene Zeit, soweit ein Rechtsgrund für die Löschung schon vorhanden war, nicht mehr geltend gemacht werden.

Bei Ablauf von zehn Jahren seit der Anmeldung oder ihrer Erneuerung ist, wenn das Zeichen nicht gelöscht werden soll, die Anmeldung jedesmal zu erneuern.

§ 8.

Das Zeichen wird in der Rolle gelöscht:

1. wenn seit der Anmeldung oder ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind und die Anmeldung nicht erneuert wird;
2. wenn der Inhaber die Löschung beantragt oder bewilligt;
3. wenn die Eintragung gesetzlich ausgeschlossen war und der Grund der Ausschließung fortbesteht.

§ 9.

Ist das Zeichen auf Grund einer früheren Anmeldung für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle für einen anderen eingetragen, so kann dieser von dem eingetragenen Inhaber verlangen, daß er die Löschung des Zeichens bewilligt.

Den gleichen Anspruch hat jedermann:

1. wenn der Geschäftsbetrieb, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht begonnen worden ist oder nicht mehr fortgesetzt wird;
- ... Die Vorschriften anderer Gesetze, die einen Anspruch auf Bewilligung der Löschung begründen, bleiben unberührt. ...

§ 11.

Im Patentamt werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für Warenzeichenanmeldungen;
2. Warenzeichenabteilungen für die Angelegenheiten, welche Warenzeichen betreffen und nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind, insbesondere für die Löschungen in der Zeichenrolle.

Die Geschäfte der Prüfungsstelle werden von einem ständigen Mitglied wahrgenommen (Prüfer). Jedem Prüfer werden bestimmte Warenklassen zugewiesen.

Die Warenzeichenabteilung besteht aus dem Vorsitzenden und den Prüfern der ihr zugewiesenen Warenklassen. Über die Löschung eines Zeichens nach § 8 Nr. 3 beschließt die Abteilung in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

Über die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen entscheidet der Beschwerdesenat in der Besetzung mit drei Mitgliedern; wird über die Löschung eines Zeichens nach § 8 Nr. 3 entschieden, so ist der Beschwerdesenat mit fünf Mitgliedern besetzt.

§ 14.

Die Anmeldung der Warenzeichen muß schriftlich geschehen. Jedes Warenzeichen ist besonders anzumelden. Die Anmeldung muß den

Geschäftsbetrieb und die Waren angeben, für die das Zeichen verwendet werden soll; eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens ist beizufügen. Die Waren sind nach Warenklassen anzugeben. Die Einteilung der Warenklassen wird vom Bundesrate festgesetzt.

Bei der Anmeldung muß eine Anmeldegebühr von zwanzig Mark und außerdem eine Klassengebühr gezahlt werden, welche für jede Warenklasse, auf die sich die Anmeldung erstreckt, zwanzig Mark beträgt; umfaßt die Anmeldung mehr als zwei Drittel aller Warenklassen, so ist für die überschießenden Klassen eine Klassengebühr nicht zu zahlen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

#### § 15.

Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen und erscheint die Eintragung des Zeichens nicht ausgeschlossen, so macht das Patentamt die Anmeldung bekannt. Andernfalls wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Die Bekanntmachung besteht darin, daß der Name des Anmelders sowie Gegenstand (§ 14 Abs. 1 Satz 3, 4) und Tag der Anmeldung veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist die Anmeldung nebst Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen.

#### § 16.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 15) kann gegen die Eintragung schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Eintragung des Zeichens ausgeschlossen sei, oder daß es mit dem früher angemeldeten, für gleiche oder gleichartige Waren eingetragenen Zeichen des Einsprechenden übereinstimme, und muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Der Einspruch gilt als nicht erhoben, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist eine Gebühr von zwanzig Mark für die Kosten des Verfahrens gezahlt ist.

Nach Ablauf der Frist faßt das Patentamt über die Eintragung des Zeichens Beschluß; ist der Einspruch begründet, so wird die Eintragung versagt. Das Patentamt kann dabei anordnen, daß dem obsiegenden Einsprechenden die Einspruchsgebühr erstattet wird, und nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

Wird nach der Veröffentlichung (§ 15) die Anmeldung zurückgenommen oder die Eintragung versagt, so wird dies amtlich bekannt gemacht.

#### § 17.

Nach Beendigung des Verfahrens wird, soweit das Zeichen für die angemeldeten Warenklassen nicht eingetragen ist, die gezahlte Klassengebühr (§ 14 Abs. 2) zur Hälfte erstattet. War die Eintragung ohne Unterschied der angemeldeten Klassen für die angegebenen Waren (§ 14 Abs. 1) schlechthin ausgeschlossen, so wird die Klassengebühr für eine Klasse zur Hälfte, für die übrigen ganz erstattet.

Die volle Klassengebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurückgenommen wird.

#### § 18.

Die Anmeldung kann für die Waren, für die das Zeichen eingetragen ist, nach Beginn des zehnten Jahres (§ 7 Abs. 2) er-

neuert werden. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Waren, auf die sich die Erneuerung bezieht, nach Warenklassen zu bezeichnen. Mit dem Antrag ist eine Erneuerungsgebühr von zehn Mark und außerdem, soweit er nicht mehr als zwei Drittel aller Warenklassen umfaßt, für jede Klasse eine Gebühr von zehn Mark zu zahlen.

Ist die Anmeldung bei Ablauf des zehnten Jahres nicht erneuert, so wird der Zeicheninhaber von dem Patentamt benachrichtigt, daß die Löschung des Zeichens bevorsteht. Die Erneuerung kann nur unter Zuschlag von zehn Mark und nur bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung nachgeholt werden.

Mit Ablauf des zehnten Jahres wird die Erneuerung wirksam. Diese Vorschriften gelten auch für jede weitere Erneuerung.

#### § 19.

Das Verfahren zur Löschung eines eingetragenen Zeichens gemäß § 8 Nr. 3 wird nur auf Antrag eingeleitet.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von dreißig Mark zu zahlen; er gilt als nicht gestellt, wenn die Zahlung unterbleibt und nicht innerhalb der vom Patentamt bestimmten Frist nachgeholt wird.

Das Patentamt stellt den Antrag dem als Inhaber des Zeichens Eingetragenen zu und faßt nach Ablauf der zur Erklärung bestimmten Frist Beschluß. Vor der Entscheidung müssen die Beteiligten auf Antrag zur Anhörung geladen werden. Das Patentamt kann in der Entscheidung anordnen, daß die Gebühr (Abs. 2) erstattet wird, und nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

#### § 21.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen oder die Eintragung des Zeichens versagt wird, kann der Zeichenwerber, gegen den Beschluß, durch welchen der Einspruch verworfen oder die Eintragung beschlossen wird, kann der Einsprechende Beschwerde einlegen; gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Löschung des eingetragenen Zeichens gemäß § 19 entschieden wird, kann der Antragsteller oder der Zeicheninhaber Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gilt als nicht erhoben, wenn nicht innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr von fünfzig Mark für die Kosten des Verfahrens gezahlt ist.

#### § 22.

Notfristen im Sinne des § 43 des Patentgesetzes sind die Frist zur Erklärung auf den Vorbescheid sowie die wider den Zeichenwerber oder den Zeicheninhaber oder den Antragsteller (§ 19) laufende Frist zum Einlegen der Beschwerde gemäß § 21 und zum Zahlen der Beschwerdegebühr.

### Rechtsverletzungen.

#### § 23.

Wer den Vorschriften des § 3 zuwider ein Warenzeichen benutzt, hat dem Verletzten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung die Nutzungen herauszugeben, die er daraus gezogen hat, nachdem der Verletzte auf Grund seines Zeichenrechts einen Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht hat.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 zuwider ein Warenzeichen benutzt, hat dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Er hat auf Verlangen des Verletzten die widerrechtliche Bezeichnung auf den in seinem Besitz befindlichen Gegenständen zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände zu vernichten. Das Gericht bestimmt, wie die Beseitigung oder Vernichtung auszuführen ist.

#### § 24.

Ist ein Anspruch auf Grund des § 3 geltend gemacht, so kann das Gericht der obsiegenden Partei auf Antrag die Befugnis zusprechen, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen; die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt. Für den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Anspruch gilt dies nicht.

#### § 25.

Die Ansprüche wegen Verletzung des Zeichenrechts verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von der sie begründeten Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt nicht, bevor ein Schaden entstanden ist.

#### § 26.

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 3 zuwider ein Warenzeichen benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Der Verletzte kann Privatklage erheben, ohne vorher die Staatsanwaltschaft anzurufen. Für die Verhandlung und Entscheidung sind im Falle der Privatklage die Schöffengerichte zuständig.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zwanzigtausend Mark erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs wegen der Verletzung des Warenzeichenrechts aus.

#### § 27.

Wird auf Grund des § 26 der Angeklagte verurteilt, so hat das Gericht im Urteil zu bestimmen, daß und wie die widerrechtliche Bezeichnung auf den im Besitze des Verurteilten befindlichen Gegenständen zu beseitigen ist; die Gegenstände sind zu vernichten, wenn die Bezeichnung nicht anders beseitigt werden kann. Das Gericht kann im Urteil anordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt gemacht wird.

Wenn der Angeklagte freigesprochen wird, so kann auf seinen Antrag das Gericht im Urteil anordnen, daß die Freisprechung auf Kosten des Anzeigenden oder des Privatklägers oder auf Kosten der Staatskasse öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

Den Verbänden stehen gleich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 33.

Wer Waren, deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Geschäftspapiere oder dergleichen mit dem Namen, dem Wappen oder der Firma eines anderen widerrechtlich versieht oder derart gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, haftet dem Verletzten entsprechend den Vorschriften der §§ 23—25 und wird, wenn er vorsätzlich gehandelt hat, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Vorschriften der §§ 26, 27 finden Anwendung.

§ 34.

Wer ein nicht eingetragenes Warenzeichen, welches innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren eines anderen angesehen wird, oder eine Ausstattung oder sonstige Warenbezeichnung, für welche das gleiche gilt, derart benutzt, daß Verwechslungen der Geschäftsbetriebe im Verkehre hervorgerufen werden können, kann von dem Verletzten auf Unterlassung verklagt werden.

Wenn der Benutzer wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen, so hat er dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Er hat auf Verlangen die widerrechtliche Kennzeichnung der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände zu vernichten. Das Gericht bestimmt, wie die Beseitigung oder Vernichtung auszuführen ist.

Die Vorschriften der §§ 24 Satz 1, 25 finden Anwendung.

§ 35.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch die Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre vorliegt. Dasselbe gilt von der Verschiedenartigkeit der Waren, sofern ungeachtet dieser Verschiedenartigkeit die Gefahr einer Verwechslung der Geschäftsbetriebe besteht.

§ 37.

Ausländische Waren, die unmittelbar oder auf ihre Verpackung oder Umhüllung mit einem deutschen Handelsnamen oder mit einem in der Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen auf Antrag des Verletzten der Beschlagnahme und Einziehung, wenn sie zur Einfuhr oder Durchfuhr in das Reichsgebiet oder in ein deutsches Schutzgebiet gehen.

Die Beschlagnahme liegt den Zollbehörden ob, die Einziehung wird durch Strafbeseid festgesetzt (§ 459 der Strafprozeßordnung). Auf Verlangen der Behörde hat der Antragsteller eine Sicherheit zu leisten.

§ 38.

Ausländische Waren, die unmittelbar oder auf ihrer Verpackung oder Umhüllung eine Bezeichnung tragen, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Waren in Deutschland oder in einem deutschen Schutzgebiet erzeugt seien, können in Beschlag genommen und eingezogen werden, wenn sie zur Ein-



fuhr oder Durchfuhr in das Reichsgebiet oder in ein deutsches Schutzgebiet eingehen; nähere Bestimmung darüber trifft für das Reich der Bundesrat, für die Schutzgebiete der Reichskanzler.

Die Beschlagnahme liegt den Zollbehörden ob, die Einziehung wird durch Strafbescheid fortgesetzt (§ 459 der Strafprozeßordnung).

#### § 39.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß hinsichtlich der Warenbezeichnungen, insbesondere der Herkunftsangaben, gegen einen ausländischen Staat auf Waren, die aus dessen Gebiet des Reichs oder in ein deutsches Schutzgebiet zur Einfuhr oder Durchfuhr eingehen, ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Wer es unternimmt, der Anordnung des Reichskanzlers zuwider ausländische Waren einzuführen oder durchzuführen, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem doppelten Werte der Waren gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt, und hat die Beschlagnahme und Einziehung der Waren verurteilt. Die Beschlagnahme liegt den Zollbehörden ob, die Einziehung und die Geldstrafe werden durch Strafbescheid festgesetzt (§ 459 der Strafprozeßordnung).

#### § 40.

... Wer ein ausländisches Warenzeichen anmeldet, muß nachweisen, daß er dafür in dem Lande, wo sich sein Wohnsitz oder seine Niederlassung befindet, den Zeichenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. ...

#### § 41.

Wer im Reichsgebiet einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann den Anspruch auf Eintragung eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er im Reichsgebiet einen Vertreter bestellt hat.

## Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

(Vom 11. Januar 1876.)

Bis zum Jahre 1891 gab es kein eigenes Gebrauchsmustergesetz. Das Gesetz wurde erst vorbereitet, nachdem das Reichsoberhandelsgericht entschieden hatte, daß das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen sich nur auf Muster beziehe, welche einem ästhetischen Zwecke dienen, also nur auf eigentliche Geschmacksmuster sich erstrecken.

Genanntes Gesetz — in Nachstehendem Geschmacksmustergesetz genannt — hat für den Ingenieur nur untergeordnete Bedeutung. In einigen Industriezweigen, wie z. B. in der Textilindustrie, Spitzenindustrie usw. ist es jedoch von Wichtigkeit. Es muß daher zur Vollständigkeit des gewerblichen Rechtsschutzes in seinen wesentlichsten Bestimmungen besprochen werden.

## § 1.

„Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.“

Das Muster muß auf individueller Geistestätigkeit beruhen, ein Geschmacksmuster sein, also auf das ästhetische Gefühl einzuwirken imstande sein.

## § 2.

„Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.“

Das Recht des Urhebers geht nach § 3 auf dessen Erben über. Nach § 4 ist die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells als Nachbildung nicht anzusehen.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt werden, ist verboten (§ 5). Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung usw. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird (§ 7). Der Schutz des Geschmacksmustergesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab, gewährt. Die Schutzfrist kann gegen Zahlung (vgl. § 12) bis zu fünfzehn Jahren verlängert werden. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in das Musterregister eingetragen (§ 8). Das Musterregister wird von den Amtsgerichten geführt, welche für die Hauptniederlassung des Urhebers zuständig sind; handelt es sich nicht um eine eingetragene Firma, so ist das Amtsgericht seines Wohnsitzes zuständig. Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt bis zur Höchstzahl von 50 und zum Höchstgewicht von 10 kg einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen (§ 9). Die Eintragungen in das Musterregister erfolgen ohne Prüfung (§ 10). Die Einsichtnahme in das Musterregister ist jedermann gestattet (§ 11).

Für jede Eintragung und Niederlegung eines Musters wird bis zu einer Schutzfrist von drei Jahren eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben, für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster ohne Modell (§ 12). Derjenige, welcher das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber. Die Bestimmung der §§ 36—53 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 22. Mai 1910 (vgl. Abschnitt Urheberrecht) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen entsprechende Anwendung.

## Der Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Zwischen einer Reihe von Staaten wurde am 20. März 1883 ein Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums geschlossen und durch Zusatzakte in Brüssel am 14. Dezember 1900 ergänzt. Der Vertrag hat den Namen „Unionsvertrag“ erhalten und der durch den Unionsvertrag begründete Staatenverband, wird als „Internationale Union“ bezeichnet.

Zur Zeit gehören unter andern der Internationalen Union folgende Länder an:

Belgien, Brasilien, Dänemark, das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Außerdem sind noch besondere Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich, zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn, zwischen dem Deutschen Reich und Italien und zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz getroffen worden.

Die Kolonien des Deutschen Reichs, Großbritanniens, Frankreichs, Portugals, der Niederlande und Dänemark stehen den genannten Ländern bezüglich des Unionsvertrages gleich.

Artikel 2 des Unionsvertrages (UV.) bestimmt:

„Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.“

Auf der Konferenz in Washington ist dieser Artikel noch auf Gebrauchsmuster, Herkunftsbezeichnungen und auf den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb ausgedehnt worden.

Des ferneren ist hinzugefügt worden:

„Eine Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, wird den Unionsangehörigen nicht auferlegt werden können.“

Nach Artikel 3 werden die Untertanen oder Bürger der dem Verbands nicht beigetretenen Staaten den andern gleichgestellt, wenn sie in dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Der wichtigste Artikel ist der Artikel 4, welcher die Prioritätsrechte auf Grund der Anmeldung in einem der Unionsstaaten für die übrigen Unionsstaaten regelt. Er lautet:

„Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf der Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung, oder deren Ausübung seitens eines Dritten, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen 12 Monate für Erfindungspatente und 4 Monate für gewerbliche Muster und Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.“

Ist die Anmeldung in einem der Unionsstaaten vorschriftsmäßig erfolgt, so erhält man in den übrigen Staaten das Prioritätsrecht, selbst wenn die Anmeldung im ersten Staate nicht zur Erteilung des Patents oder Gebrauchsmusters geführt hat. Es steht nichts im Wege, eine Erfindung, für welche im Auslande Musterschutz nachgesucht ist, in Deutschland zum Patent anzumelden und umgekehrt.

Bezüglich der ersten und zweiten Anmeldung muß Identität bestehen und zwar muß:

1. ein und dieselbe Person anmelden;
2. dieselbe Erfindung (Muster) angemeldet werden.

Selbstverständlich kann der erste Anmelder das mit dieser Anmeldung für alle Unionsstaaten erwachsene Prioritätsrecht für die einzelnen Länder abtreten. Die Abtretung kann formlos erfolgen; jedoch ist es zweckmäßig, wenn der Abtretende zwischen der ausländischen Erstanmeldung und der deutschen Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Aktretungserklärung ausstellt (PA. im Bl. 12, 127).

Die objektive Identität gemäß Ziffer 2 ist vorhanden, wenn die zweite Anmeldung im wesentlichen mit der ersten übereinstimmt.

Unterschiede im Ausdrucke, Berichtigungen, Hinzufügung von gleichwertigen Ausführungsformen u. dgl. kommen nicht in Betracht. Sind in der zweiten Anmeldung materielle Verbesserungen oder Zusätze hinzugefügt, so muß die Patentbehörde die angemeldete Erfindung in der ihr vorgelegten Form zwar auf Patentfähigkeit prüfen, auf die Priorität kann sich der Anmelder dabei aber nur bezüglich desjenigen Teiles berufen, welcher sich bereits in der ersten Anmeldung vorfand. Selbstverständlich ist eine Einschränkung der Anmeldung ohne Einfluß auf die Priorität gestattet. Da in einzelnen Staaten Schutzansprüche wie in den deutschen Patentanmeldungen nicht verlangt werden, so ist es unerheblich, ob die Schutzansprüche übereinstimmen.

Es ist auch zulässig, die Gegenstände mehrerer Auslandspatente oder Auslandsmuster in einer einzigen Anmeldung wiederzugeben, gleichgültig, ob jene Patente selbständig oder Zusatzpatente sind. Nur muß das Erfordernis der Einheitlichkeit der Anmeldung gewahrt sein. Die Frist von 12 oder 4 Monaten beginnt mit der ältesten der ausländischen Anmeldungen. Das Deutsche Patentamt gestattet, daß in einer Anmeldung Teile, für welche eine Priorität beansprucht wird, mit solchen vereinigt werden, für welche dies nicht der Fall ist; auch wird die Vereinigung beliebig vieler Anmeldungen zugelassen, denen verschiedene Prioritäten zustehen (PA. im Bl. 15, 125; 16, 112). Unerheblich ist es, ob für die vereinigten Teile nur ein einzelner Patentanspruch oder mehrere aufgestellt werden.

War für die Erfindung im ersten Staate Patentschutz, im zweiten Musterschutz beansprucht oder umgekehrt, so ist der Charakter des im ersten Staate nachgesuchten Schutzrechts dafür entscheidend, ob die 12 oder 4monatige Frist zur Anwendung kommt. Erfolgte die erste Anmeldung in der Weise, daß gleichzeitig Patent und Gebrauchsmuster angemeldet wurden, so greift die zwölfmonatige Prioritätsfrist Platz. Die Konferenz in Washington hat die Frist für Gebrauchsmuster auf 12 Monate erhöht; wird jedoch der Gegenstand des Gebrauchsmusters im Auslande als gewerbliches Muster oder Modell hinterlegt, so beträgt die Prioritätsfrist nur 4 Monate.

Der Beginn und das Ende der Prioritätsfrist werden nach den Gesetzen desjenigen Staates berechnet, in welchen man die Priorität geltend macht (PA. im Bl. 13, 29). Es kommt jedoch nur der Zeitpunkt der tatsächlichen Anmeldung in Betracht.

Ist die erste Anmeldung in England erfolgt, woselbst man zwischen einer provisorischen Beschreibung (provisional specification) und einer vollständigen Beschreibung (complete specification) unterscheidet, so ist die provisorische Beschreibung maßgebend (PA. im Bl. 13, 172).

Die auf Grund der Prioritätsfrist in einem Verbandstaat der Union getätigte Anmeldung geht allen Anmeldungen vor, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind. Es folgt daraus: Wenn ein Patent einem Anmelder A erteilt ist und meldet B später dieselbe Erfindung unter Nachweis einer Auslands-priorität an, welche der Anmeldung des A vorgeht, so bekommt B sein Patent. Sowohl B wie jeder Dritte kann dann gegen das Patent des A Nichtigkeitsklage erheben.

Der Prioritätsberechtigte muß seine Priorität geltend machen, von Amts wegen wird sie nicht berücksichtigt.

Die zuständigen Stellen im Patentamt fordern vorbehaltlich der freien Beweiswürdigung von einem Beteiligten, der das Prioritätsrecht auf Grund des Unionsvertrages geltend macht, eine Abschrift der früheren Anmeldung mit einer Bescheinigung, aus welcher die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urkunde der Anmeldung, sowie der Zeitpunkt erhellt, in welchem diese Anmeldung erfolgt ist.

Falls die zuständige Abteilung des Patentamts ein Prioritätsrecht anerkennt hat, wird den vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen die Bemerkung der Priorität angefügt.

Wird die Priorität auf Grund einer Anmeldung in Großbritannien oder Frankreich nachgesucht und liegt die britische oder französische Patentschrift vor, so verzichtet das Patentamt auf die Beibringung der beglaubigten Abschrift der früheren Anmeldung.

#### Artikel 4b.

Die Patente, deren Erteilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohltat der Übereinkunft nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verstateteten Personen beantragt wird, sollen von dem für dieselbe Erfindung in anderen zum Verbands gehörigen oder nichtgehörigen Staaten erteilten Patente unabhängig sein.

#### Artikel 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem andern Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes auszuüben, in welches er die patentierten Gegenstände einführt.

Die nachfolgenden Artikel 6, 7, 8, 9 und 10 des Unionsvertrages beziehen sich auf Warenzeichen und Handelsmarken.

#### Artikel 6.

Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat. Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört.

## Artikel 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten beschlagnahmt werden, in welchem diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag, entweder der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen.

In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

## Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 9 sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigelegt wird.

Aus dem Schlußprotokoll der Pariser Konferenz ist noch folgende Bestimmung zu erwähnen:

Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Lande nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht darzut.

**Aus dem Übereinkommen  
zwischen dem Deutschen Reich und Österreich,  
betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz.**

(Vom 17. November 1908.)

## Artikel 2.

Die Einfuhr einer in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in den letzteren den Verlust des für diese Ware erworbenen Schutzrechts, auch soweit es ein Muster oder Modell betrifft, nicht zur Folge haben.

## Artikel 4.

Muster und Modelle sowie Warenzeichen, für welche deutsche Angehörige in Österreich einen Schutz erlangen wollen, sind bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, oder bei der künftig an deren Stelle tretenden Registrierungsbehörde anzumelden.

## Artikel 7.

Für die im Deutschen Reich als Gebrauchsmuster, in Österreich hingegen als Erfindungen angemeldeten Gegenstände, wird die Prioritätsfrist auf 4 Monate, und wenn die Anmeldung zuerst in Österreich erfolgt ist, auf 12 Monate bemessen.

Das gleiche Übereinkommen ist zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn getroffen worden.

Aus den Sonderübereinkommen zwischen Deutschland einerseits und Italien, Schweiz, Dänemark andererseits ist nichts Besonderes

beim Patent- und Gebrauchsmusterrecht hervorzuheben, während einige wichtige Bestimmungen bezüglich des Warenzeichenrechts für Italien und Rußland erlassen sind. Auf diese ist beim Warenzeichenrecht näher eingegangen.

## Der Lizenzvertrag.

Der Inhaber eines Patentes oder eines Gebrauchsmusters muß die Erfindung in die Praxis übersetzen. Kann oder will er dies nicht selbst, so bietet sich ihm der Weg der Lizenz (Nutzerlaubnis). Die Gründe hierzu können mannigfacher Natur sein. Oft hat der Inhaber des Patentes oder des Gebrauchsmusters nicht genügende Geldmittel, um die Erfindung auszunutzen, oder er hat keinen eigenen Gewerbebetrieb oder die Erfindung wird von Gelehrten gemacht. Für alle diese liegt die Form der Erteilung einer Lizenz nahe. Der Inhaber eines Patentes oder Gebrauchsmusters verleiht durch Lizenz sein Recht und gibt es nicht auf.

Je nach den privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Zweck können die Lizenzverträge den verschiedensten Inhalt haben. Der Lizenzvertrag kann in den verschiedensten Vertragsformen erfolgen; der Inhalt des Vertrages bezieht sich jedoch bei allem auf die Ausnutzung des Patentes oder Gebrauchsmusters.

Anspruch und Recht können beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. Man unterscheidet demnach eine beschränkte oder eine ausschließliche Lizenz. Die Beschränkung kann sich auf den Ort oder die Zeit beziehen, den Ort insofern, als die Nutzerlaubnis nur für bestimmte Provinzen oder Kreise erteilt wird, die Zeit insofern, als die Nutzerlaubnis auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt wird; die Lizenz kann auch mehreren Personen erteilt sein.

Die Übertragung der ausschließlichen Lizenz durch den Patentinhaber gegen Entgelt ist als Kauf zu behandeln (RG. in JW. O, 136, Bl. 13, 130).

In der Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Dezember 1886 (RG. 17, 53) heißt es, „bei Lizenzverträgen ist vor allem der rechtliche Charakter festzustellen.“ Dieser besteht nicht in der Übertragung einer Art dinglichen Rechts an der patentierten Erfindung. Dessen Inhalt bilden der Verzicht des Patentinhabers auf den Einspruch gegen die Benutzung der Erfindung durch den Lizenzträger und sodann die Teilnahme des letzteren an der Ausschließung Dritter, soweit der Patentinhaber sich zum Schutze gegen die Benutzung des Patents durch andere verpflichtet hat. Zwischen dem Patentinhaber und dem Lizenznehmer besteht ein obligatorisches Verhältnis. „Gegenstand des Lizenzrechts bildet allein die dem Lizenzträger gewährte



Erlaubnis zur Benutzung der patentierten Erfindung; der Patentinhaber will von seinem Verbotungsrecht keinen Gebrauch machen“ (RG. 33, 103). „Es kann vereinbart sein, daß der Patentinhaber lediglich von seinem Verbotungsrecht dem Lizenzinhaber gegenüber keinen Gebrauch machen will, in diesem Fall erschöpft sich der Vertrag in diesem negativen Inhalt“ (RG. 57, 38).

In zwei weiteren Entscheidungen kommt das Reichsgericht zu einer schärferen Auffassung des Lizenzvertrages, wie sich überhaupt allmählich der rechtliche Unterschied der ausschließlichen und der beschränkten Lizenz durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts im Lauf der folgenden Jahre herauschält. „Es ist zu bemerken, daß der sich Lizenzvertrag nennende Vertrag ein Lizenzvertrag im eigentlichen Sinne des Wortes nicht ist; denn eingeräumt wird durch ihn für einen bestimmten Bezirk nicht lediglich das Recht der Benutzung, sondern das ausschließliche Benutzungsrecht, also das Recht, allen andern die Benutzung zu verbieten, und damit wurde mehr gewährt als eine bloße Lizenz“ (RG. in JW. 1901 Seite 956). An einer andern Stelle (Bolze 6, Nr. 600) heißt es: „Es liegen keine bloßen Lizenzverträge vor, denn den Erwerbem ist ein ausschließliches Ausnutzungsrecht übertragen, und eine Ausnutzung durch die Übertragenden ist für die betreffenden Gegenden durch die Verträge untersagt.“ Folgerichtig wird daselbst den auf Übertragung einer ausschließlichen Lizenz gerichteten Verträgen der Charakter von Kaufverträgen zugeschrieben.

Zweierlei ist an diesen Entscheidungen bemerkenswert. Einmal wird dadurch der positive Charakter der Lizenz als eines auf Gebrauchsgewährung gerichteten Vertrages anerkannt. Dann aber wird hervorgehoben, daß in der ausschließlichen Lizenz etwas liegt, was über die eigentliche Lizenz hinausreicht. Es wird der ausschließlichen Lizenz wegen des Merkmals der Ausschließlichkeit der Charakter eines dinglichen, eines absoluten Rechts zugesprochen. Es wäre mithin die einfache Lizenz eine auf bloße Benutzungsgewähr gerichtete Verpflichtung, die ausschließliche Lizenz eine durch Einigung und Übertragung erfolgte Patentbelastung.

Trotz dieser Entscheidung kann die Frage nach der Natur der Lizenz nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gelöst werden, und nur allein die sinngemäße Auslegung des Parteiwillens führt zum Ziel.

Aus der Literatur des letzten Jahrzehnts ergibt sich, daß der Lizenzgeber bei der gewöhnlichen, also nicht ausschließlichen Lizenz dem Lizenznehmer lediglich die Nutzung der Erfindung in gewissem Umfange gewährt; hierbei bleibt die Lizenz auch gegenüber dem Nachfolger des Lizenzgebers wirksam. Während bei der ausschließlichen Lizenz dem Lizenz-

nehmer bei Verletzung der Patentrechte das Klagerecht zusteht, ist dies bei der gewöhnlichen Lizenz nicht der Fall.

Das Reichsgericht (RG. 57, 38) führt aus: „Durch die Übertragung der Benutzung des Patentrechts wird dem Lizenznehmer jedenfalls bei der sogenannten ausschließlichen Lizenz ein positives Recht verliehen, die Erfindung für sich auszubeuten. Diese Ausbeutung ist aber in der Regel nur dann möglich, wenn der Lizenznehmer in der Lage ist, andere, durch deren Konkurrenz die Benutzung der durch das Patent geschützten Erfindung beeinträchtigt wird, auszuschließen. Diese Befugnis leitet er aus dem Inhalt der Übertragung ab. Sie ist in seiner Hand ein selbständiges Recht. Er hat nicht nötig, die Rechte des Patentinhabers wegen der Patentverletzung Dritter sich zedieren zu lassen. Die Ansicht, welche der Übertragung der Benutzung des Patentrechts diese quasidingliche Wirkung beilegt und dem Lizenznehmer wenigstens dann, wenn die Lizenz eine ausschließliche ist, eine selbständige Befugnis zur Geltendmachung seines Benutzungsrechts gegen jedermann zur Verfügung steht, ist fast allgemein zur Anerkennung gelangt.“

Die weitere Literatur und Rechtsprechung ergibt folgenden wesentlichen Unterschied:

1. Der ausschließliche Lizenzvertrag ist ein Kaufvertrag.
2. Der gewöhnliche Lizenzvertrag, d. h. der Vertrag über eine nicht ausschließliche oder beschränkte Lizenz ist ein Pacht- oder Mietvertrag.

Im ersteren Falle sind also die Vorschriften, des BGB., unter Umständen des HGB., über den Kauf, im letzteren Falle die Vorschriften des BGB. über Kauf oder Miete maßgebend. Das HGB. kommt im Falle der ausschließlichen Lizenz in Betracht, wenn es sich um Kaufleute handelt und ein beiderseitiges Handelsgeschäft betrifft.

Bei dem Lizenzvertrage wird in der Praxis von der Vertragsfreiheit der ausgiebigste Gebrauch gemacht. Je nach dem Wert, dem Umfang und der Dauer des Patentbesitzes oder Gebrauchsmusters, je nach der Stellung und der Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Person oder nach dem Umfang des Gewerbebetriebes werden die jeweiligen Abmachungen betroffen werden.

### **Die ausschließliche Lizenz.**

Hat jemand eine ausschließliche Lizenz, so muß der Verkäufer dem Käufer die Möglichkeit der Patentverwertung verschaffen und auf Erfordern zur Eintragung zur Patentrolle mitwirken (RG. 29, 50), weil Dritten gegenüber der zufolge der Bekanntmachung Eingetragene der Alleinberechtigte ist. Werden Maschinen verkauft, die

zur Herstellung eines patentierten Verfahrens geeignet sind, so bedarf es nicht der Genehmigung des Patentinhabers, da es Pflicht des Käufers ist, die Genehmigung zur Benutzung des Patentbesitzes einzuholen. Der Verkäufer haftet für den Rechtsbestand des verkauften Patents oder Gebrauchsmusters (437 BGB.), also auch dafür, daß dem freien Vertrieb der patentierten Erzeugnisse kein anderes Patent entgegensteht (RG. 20, 94) und ferner dafür, daß vor der Anmeldung eine offenkundige Vorbenutzung nicht stattgefunden hat (JW. 96, 362), und daß keine nicht mitgeteilten Lizenzen bestehen.

Wird das verkaufte Patent oder Gebrauchsmuster nachträglich für nichtig erklärt oder gelöscht, so war wegen der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeitserklärung von Anfang an Unmöglichkeit der Erfüllung vorhanden. Wird eine Ware als patentiert verkauft, und steht ihrer Verwendbarkeit das Patent eines andern entgegen, so liegt ein Rechtsmangel vor; denn eine verkaufte Sache muß frei von Rechten sein, auf Grund deren der Gebrauch untersagt werden kann (§ 903 BGB.).

Innerhalb des Umfangs seiner ausschließlichen Lizenz hat der Berechtigte die Befugnis, einfache oder ausschließliche Lizenzen zu erteilen, auf Feststellung des Bestehens und der Tragweite des Patents sowie auf Unterlassung der Patentverletzung zu klagen, Entschädigungen wegen Eingriffs in sein Recht zu fordern, Strafantrag zu stellen (RG. 57, 38; BL. 10, 220). Er kann auch zivil- und strafrechtlich gegen den Patentinhaber und denjenigen vorgehen, welchem dieser nachträglich Lizenzen erteilt hat.

Der Leistung des Lizenznehmers auf Erfüllung des Vertrages steht die Verpflichtung des Patentinhabers gegenüber, jenen in der Ausübung des Patentbesitzes nicht zu stören. Das Reichsgericht hat den Lizenzvertrag im Falle der ausschließlichen Lizenz eine „quasidingliche“ Wirkung beigelegt (RG in BL. 10, 223). Diese Entscheidung hat, wie erwähnt, die wichtige Folge, daß der Lizenznehmer selbständig sich gegen die Verletzung wehren kann, ohne auf den guten Willen des Patentinhabers angewiesen zu sein. Wird hingegen dem Lizenznehmer bei nicht ausschließlichen Lizenzen kein selbständiges Recht zugestanden, sich gegen Patentverletzungen zu wehren, so ist es Sache des Patentinhabers und Pflicht aus dem Vertrage, den Lizenznehmer zu schützen (RG. in BL. 10, 11.).

Es ist zweckmäßig, wenn der Lizenznehmer sich eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Erteilung der Lizenz geben läßt.

Die ausschließliche Lizenz ist ein Vermögensrecht, das sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen auf andere übergehen kann.

Zur Lizenzerteilung ist nicht nur der Patentinhaber, sondern

mangels anderer Vereinbarungen der Nießbraucher, sowie derjenige befugt, welchem eine ausschließliche Lizenz zusteht. Sie können beliebig viele Lizenzen erteilen. Haben sie sich einem Lizenzträger gegenüber verpflichtet, nicht unter andern Bedingungen oder überhaupt nicht weitere Lizenzen zu erteilen, und verstoßen sie gegen diese Verpflichtung, so machen sie sich zwar schadensersatzpflichtig, aber die von ihnen zu Unrecht erteilten Lizenzen bestehen zu Recht.

Ob der Lizenznehmer zur Herstellung und zum Vertriebe des geschützten Gegenstandes verpflichtet ist, muß nach der Absicht der Vertragsschließenden beim Vertragsschluß entschieden werden. Regelmäßig wird dies jedoch Voraussetzung des Lizenzvertrages sein. Hatte sich der Lizenznehmer zur Zahlung eines jeweiligen Mindestbetrages verpflichtet, so wird dies nicht immer der Fall zu sein brauchen.

Der Lizenzträger, welcher eine Abgabe nach der Stückzahl zu entrichten hat, ist gemäß § 259 BGB. verpflichtet, dem Patentinhaber Rechnung zu legen und die Belege mitzuteilen.

Falls keine andere Abrede getroffen ist, hat der Lizenzträger keinen Anspruch auf die Benutzung von Neuerungen, Verbesserungen und Zusatzerfindungen, welche dem Patentinhaber gehören.

Besteht neben dem Patent auch noch ein Fabrikgeheimnis über die Herstellung des Gegenstandes, so hat mangels anderer Abrede der Lizenznehmer kein Recht auf dasselbe.

### Die beschränkte Lizenz.

Auch bei der Erteilung einer beschränkten Lizenz muß der Patentinhaber dafür aufkommen, daß der Lizenznehmer in der Benutzung der patentierten Erfindung nicht durch die Rechte eines Dritten beeinträchtigt wird, insbesondere, daß die Erfindung nicht von einem älteren Patent oder Gebrauchsmuster abhängig ist.

Stellt sich ein solches Hindernis heraus, so muß sich der Lizenznehmer in angemessener Frist entscheiden, ob er vom Vertrage zurücktreten oder ob er an dem Vertrage festhalten und die Beseitigung des Hindernisses verlangen will (RG. im BL. 7, 109, 69).

Der Patentinhaber haftet nicht dafür, daß er weitere Lizenzen nicht bestellt hat oder noch bestellen wird, ebensowenig dafür, daß kein Vorbenutzungsrecht für einen Dritten besteht. Hatte er aber den Lizenznehmer die gegenteilige Versicherung bei Vertragsabschluß zu Unrecht gegeben, oder hatte er trotz gegenteiliger Vereinbarung Lizenzen an Dritte vergeben, so kommen die §§ 537 und 538 BGB. zur sinngemäßen Anwendung. Dieselben lauten:

§ 537. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher

Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt.

§ 538. Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Die Vernichtung des Patents wegen Nichtneuheit der Erfindung, oder weil auf diese bereits ein Patent mit früherem Anmeldetag erteilt war, ist nicht geeignet, den Lizenzvertrag in seinem ganzen Umfange anfechtbar zu machen, obgleich durch die Nichtigkeitserklärung eine Sachlage begründet wird, als habe das Patent nie bestanden. Die Tatsache, daß der Patentschutz bis zur Nichtigkeitserklärung bestanden hat, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Der Patentinhaber hat dem Lizenzträger bis dahin alles gewährt, wozu er verpflichtet war (Bl. 5, 36; Bl. 12, 8). Der Lizenzträger hat daher auch die Gegenleistung entsprechend zu machen, darf jedoch dasjenige abziehen, was ihm etwa nunmehr kraftlose Nachahmung in Störung seines Rechts entzogen ist (RG. im Bl. 11, 27). Hat er die für die Zukunft vereinbarte Lizenzsumme im voraus gezahlt, so kann er diese wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern (§ 812 BGB.). Was er für die Vergangenheit schuldig geblieben ist, muß er nachzahlen.

Nur wenn die durch das Patent geschützte Erfindung überhaupt gewerblich nicht ausführbar war und aus diesem Grunde die Nichtigkeit ausgesprochen wurde, kann der Lizenznehmer das Gezahlte zurückfordern, weil der Patentinhaber ihm überhaupt nichts gewährt hatte (RG. in JW. 05, 111).

Da die Nichtigkeit aber erst endgültig ist, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, so ist bei eingelegter Berufung das Entgelt auch für die Zeit bis zur Bestätigung des Urteils durch das RG. zu zahlen (RG. in PBl. 90, Seite 117; und 92, Seite 333).

Ist bei Vertragsabschluß vereinbart, eine bestimmte Summe à fonds perdu zu zahlen, so ist dieselbe nicht zurückzuvergüten.

Bei teilweiser Vernichtung des Patents sind die Grundsätze des § 542 BGB. sinngemäß anzuwenden. Derselbe lautet:

§ 542 BGB. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es

nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast.

Besteht der Lizenznehmer trotzdem auf Erfüllung des Vertrages, so ist die Lizenz für die Zukunft in entsprechendem Maße herabzusetzen.

Wird ein Lizenzvertrag über eine zum Patent erst angemeldete Erfindung abgeschlossen, das Patent aber nach der Bekanntmachung versagt, so hat der Lizenznehmer ebenfalls bis zur Versagung das vertragsmäßige Entgelt zu entrichten (KG. im Bl. 11, 287).

Anspruch und Recht des Patents und Gebrauchsmusters unterliegen der Zwangsvollstreckung; sie gehören daher, falls sie dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens zustanden, ebenso wie seine ausländischen Patente zur Konkursmasse.

Veräußert der Patentinhaber nach Eingehung des Lizenzvertrages sein Patentrecht, so wirkt diese Veräußerung nicht auf den Bestand des Lizenzvertrages.

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die ausschließliche und beschränkte Lizenz.**

Wer von den Vertragsparteien die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patents zu zahlen hat, muß vertraglich geregelt werden. Der Patentinhaber wie der Lizenznehmer müssen hierbei die gleiche Vorsicht üben. Der Patentinhaber verliert durch Unterlassung der Zahlung sein Patentrecht, der Lizenznehmer den Gegenstand des Vertrages, zudem kann die andere Vertragspartei Schadenersatz wegen aller Aufwendungen oder entgangenen Gewinn für die Zukunft beanspruchen.

Der Lizenznehmer des Hauptpatents hat kein Recht auf Benutzung der Zusatzpatente, wenn dies nicht von den Parteien vereinbart ist.

Mit dem Erlöschen des Patents erlischt die Lizenz.

Hatte jemand ein Patent oder Gebrauchsmuster gegen eine Pauschsumme verkauft und sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das Patent während der gesetzlichen Dauer nicht verfällt, und hat er trotzdem das Patent durch Nichtzahlung der Jahresgebühr verfallen lassen, so kann der Käufer von ihm nicht ohne weiteres einen entsprechenden Teil der Kaufsumme für diejenige Zeit zurückverlangen, für welche das Patent noch zu laufen hatte, sondern nur den ihm durch das vorzeitige Erlöschen des Patents verursachten Schaden beanspruchen (OLG. Stuttgart, in Gewerbl. R. Schutz 99, 249).

Die Lizenzgebühren verjähren, sofern sie in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bestehen, in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühr zu zahlen war.

Ein praktisches Beispiel über einen Patentnutzungsvertrag<sup>1)</sup> ist in Technik und Wirtschaft, Jahrgang 1909, Seite 52 ff. veröffentlicht und auf den Seiten 220 ff. ergänzt worden und wird in nachstehendem mit Erlaubnis der Redaktion von Technik und Wirtschaft abgedruckt:

## Patentnutzungsvertrag.

Zwischen Herrn A. B. in C. und der Gesellschaft D. in E. ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

### Satz 1.

Herr A. B. ist Besitzer eines deutschen Reichspatentes No. . . . . auf eine Neuerung an (Benennung des Gegenstandes) mit Gültigkeitsdauer vom . . . . . 19 ab.

### Oder:

Herr A. B. hat ein deutsches Reichspatent auf eine Neuerung an (Benennung des Gegenstandes) am . . . 19 angemeldet. Unter der Voraussetzung, daß dieses Patent erteilt werden wird, treten die nachfolgenden Verabredungen in Kraft.

### Satz 2.

Herr A. B. erteilt der Gesellschaft D. die ausschließliche Berechtigung, den patentierten Gegenstand für den Geltungsbereich des Patentbesitzes herzustellen und zu vertreiben.

### Oder:

„für ein genau zu begrenztes Gebiet innerhalb des Deutschen Reiches“ herzustellen und zu vertreiben. (Hierbei ist ein Mindestverkaufspreis zu vereinbaren, der auch denjenigen Fabrikanten verpflichtend vorzuschreiben ist, welche die Berechtigung für die übrigen Gebiete innerhalb des Deutschen Reiches haben.)

### Satz 3.

Die Gesellschaft D. wird die Herstellung des patentierten Gegenstandes in sachgemäßer Weise bewirken und diejenigen Einrichtungen zur Herstellung treffen, welche erforderlich sind, um der Nachfrage zu genügen. Sie wird auch in der bei ihr üblichen Weise für Bekanntwerden des Gegenstandes Sorge tragen und sich die Förderung des Absatzes angelegen sein lassen.

Sie verpflichtet sich ferner, während der Dauer dieses Vertrages Ausführungen, welche mit dem Gegenstand des Patentbesitzes in Wettbewerb treten, nicht auszuführen und sich nicht an Unternehmen, die einen solchen Wettbewerb betreiben, zu beteiligen noch diese in irgend welcher Art zu fördern und zu stützen.

### Satz 4.

Die Gesellschaft D. zahlt an Herrn A. B. als Entgelt für die Überlassung der Patentrechte eine Abgabe für jeden nach dem Patent hergestellten Gegenstand. Die Höhe dieser Abgabe wird auf . . . vom Hundert von dem ab Fabrik erzielten Verkaufspreis festgestellt. Die Zahlung dieser Abgabe

<sup>1)</sup> Vom Vater des Verfassers Geh. Baurat Dr. ing. h. c. Emil Blum.

hat halbjährlich, spätestens am 15. Januar bzw. 15. Juli, für das vorausgegangene Halbjahr in bar zu erfolgen.

## Satz 5.

Über die Verkäufe hat die Gesellschaft D. Patentbücher zu führen, in welche Herr A. B. oder dessen Bevollmächtigten die Einsicht während der üblichen Geschäftsstunden freisteht.

Die Bücher müssen enthalten:

1. Laufende Nummer. Diese Nummer muß übereinstimmen mit der Nummer auf dem Patentschild, welches an dem patentierten Gegenstand anzubringen ist. Außerdem muß dieses Patentschild auch die Bezeichnung D.R.P. und die Nummer des Patentbesitzers enthalten;
2. Namen und Wohnort des Bestellers;
3. Größe und Leistung des bestimmten Gegenstandes oder der bestellten Einrichtung;
4. erzielten Verkaufspreis ab Fabrik;
5. Tag der Bestellung;
6. Tag der Ablieferung.

## Satz 6.

Die in Satz 5 festgelegte Abgabe muß seitens des Herrn A. B. herabgesetzt werden, wenn die Gesellschaft infolge Auftretens von leistungsfähigem Wettbewerb gezwungen ist, zur Aufrechterhaltung des Absatzes ihre Preise zu ermäßigen. Die Ermäßigung soll aber keinesfalls mehr als . . vom Hundert betragen.

## Satz 7.

Falls die Gesellschaft D. bis zum Ablauf des dritten Jahres, also bis zum . . . . 19 nicht mindestens eine Gesamtabgabe von . . . . gezahlt haben wird, steht Herrn A. B. das Recht zu, auch andere leistungsfähige Fabriken mit der Herstellung und dem Vertrieb des patentierten Gegenstandes unter gleichen Bedingungen zu betrauen, wie diese der Gesellschaft D. in diesem Vertrage zugestanden sind. Es steht jedoch der Gesellschaft D. frei, dieses Recht des Herrn A. B. durch Zahlung desjenigen Betrages zu begleichen, welcher zur Zeit der Abrechnung noch an dem Betrage der festgesetzten Gesamtabgabe fehlt.

Die gleiche Berechtigung für Herrn A. B. tritt ein, wenn nach je weiteren drei Jahren nicht mindestens weitere . . . . Abgabe gezahlt sein werden. Auch dann liegt die Berechtigung für die Gesellschaft D. vor, durch Zuzahlung des fehlenden Betrages dieses Recht zu beseitigen. Sollte der im Satz 6 vorgesehene Fall der Ermäßigung der Patentabgabe eintreten, so ermäßigt sich die vorstehend festgesetzte Mindestabgabe um den sich ergebenden anteiligen Betrag.

Falls andere Fabriken mit der Herstellung des patentierten Gegenstandes auf Grund vorstehender Vereinbarungen betraut werden, wird Herr A. B. mit diesen und der Gesellschaft D. eine Verständigung über Einhaltung von Mindestverkaufspreisen herbeiführen.

## Satz 8.

Alle Verbesserungen, welche seitens des Herrn A. B. oder seitens der Gesellschaft D. an dem patentierten Gegenstand gemacht werden, fallen ohne weiteres unter diesen Vertrag. Diese Verbesserungen sind gegenseitig mitzuteilen und zur Benutzung auf Grund dieses Vertrages freizustellen, ohne daß eine andere Entschädigung als die in Satz 4 vorgesehene Abgabe verlangt oder gezahlt werden soll.

## Satz 9.

Die Zahlung der zur Aufrechterhaltung des Patentbesitzes zu entrichtenden Jahrestaxen erfolgt seitens . . . . .

Behufs Wahrung der pünktlichen Einhaltung der Zahlungszeit wird die Aufsicht über das Patent Herrn Patentanwalt . . . . . in . . . . . übertragen.



Dieser erinnert den Zahlungspflichtigen 4 Wochen vor Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an die Zahlung. Der Betrag ist ihm sofort zuzustellen und von ihm an die Kasse des Patentamtes einzuzahlen.

Satz 10.

Falls die zu leistende Zahlung für Jahrestaxen im Mißverhältnis zu den aus dem Vertrieb des Gegenstandes erzielten Einnahmen bzw. zu der erzielten Patentabgabe steht, soll es Herrn A. B. bzw. der Gesellschaft D. zum ersten Mal nach Ablauf von . . . Jahren und von da ab alle Jahre freistehen, die Zahlung der Verlängerungstaxen abzulehnen. Macht die Gesellschaft D. von diesem Recht Gebrauch, so muß sie Herrn A. B. von ihrem Entschluß so rechtzeitig Mitteilung machen, daß dieser durch Zahlung des Betrages sich die weitere Erhaltung des Patentbesitzes sichern kann. In diesem Falle gehen alle Rechte aus diesem Verträge wieder an ihn über. Falls Herr A. B. die Zahlung der Taxe obliegt, und dieser die Zahlung aus obigem Grunde nicht leisten will, steht der Gesellschaft D. das Recht zu, diese Zahlung ihrerseits zu leisten und diese auf die Abgabe nach Satz 4 in Anrechnung zu bringen.

Satz 11.

Herr A. B. gewährleistet nicht die Rechtsgültigkeit des Patentbesitzes. Er ist demgemäß auch nicht verpflichtet, im Falle der Nichtigkeitserklärung des Patentbesitzes die bis dahin gezahlten Abgaben zurückzuerstatten. Er ist aber verpflichtet, das Patent gegen Angriffe unter Zuziehung der Gesellschaft D. zu verteidigen und gegen Patentverletzung auf Antrag der Gesellschaft D. in geeigneter Weise vorzugehen. Die Kosten eines derartigen Rechtsstreites trägt jeder der Vertragsschließenden zur Hälfte.

Satz 12.

Wird das Patent teilweise für nichtig erklärt, so kann die Gesellschaft D. entweder verlangen, daß die Patentabgabe entsprechend dem veränderten Geschäftswert des Patentbesitzes herabgesetzt wird, keinesfalls aber unter . . . vom Hundert des Verkaufspreises, oder es steht der Gesellschaft D. frei, von dem Vertrag innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes zurückzutreten.

Satz 13.

Wird das Patent nicht erteilt, so soll trotzdem die Gesellschaft D. verpflichtet sein, die Hälfte der im Satz 4 festgesetzten Abgabe auf die Dauer von 5 Jahren vom Abschluß des Vertrages ab gerechnet an Herrn A. B. als Gegenleistung für die Mitteilung seiner Erfahrungen zu zahlen.

Satz 14.

Als Entschädigung für die bis zum Abschluß des Vertrages seitens des Herrn A. B. aufgewendeten Kosten und Mühen zahlt die Gesellschaft D. bei Abschluß dieses Vertrages an Herrn A. B. eine Anzahlung von . . . Die zu leistenden Abgaben werden solange auf diese Anzahlung verrechnet, bis diese durch die zu zahlenden Abgaben getilgt ist.

Satz 14 a. \*)

Der Nutzungsnehmer ist berechtigt, zu einem Betrage von Mark . . . die Nutzungsabgabe abzulösen.

Satz 14 b. \*)

Herr A. B. verpflichtet sich, den Nutzungsnehmern in dem Gebiete . . . die Verpflichtung aufzuerlegen, sich gegenseitig die aus den fremden Gebieten einlaufenden Anfragen zuzuweisen.

Satz 14 c. \*)

Die Gesellschaft D. ist nur im Einvernehmen mit dem Erfinder berechtigt, ein weiteres Nutzungsrecht rückwärts zu vergeben.

\*) Eingefügt gemäß Anregung von Klanner-Wien (TW. 09).

## Satz 15.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des Patentes (oder bei Vorhandensein mehrerer Patente auf die Dauer des längst laufenden Patent) geschlossen. \*)

## Satz 16.

Die Stempelkosten tragen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.

## Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. (UWG.)

(Vom 7. Juni 1909.)

Kraft der allgemeinen Gewerbefreiheit ist derjenige Wettbewerb erlaubt, welcher die Förderung gewerblicher Ziele bezweckt, mag er für den Mitbewerber noch so unbequem oder verhängnisvoll sein oder werden.

Unerlaubt hingegen ist der Wettbewerb, welcher einen unlauteren Angriff oder Eingriff auf die Gewerbetätigkeit des Mitbewerbers darstellt. Ob die Grenze erlaubter Konkurrenz überschritten erscheint, ist hierbei auf Grund der gesamten Tatumstände zu prüfen.

Das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs umfaßt die gesamte Gewerbetätigkeit und zwar nicht nur den Absatz der Ware, sondern insbesondere auch den Einkauf und die Herstellung derselben. (RG. in MuW. Bd. 11, 484.) So weit staatliche Betriebe (Eisenbahnen, Bergwerke, Porzellanfabriken und dergl.) als Gewerbebetriebe anzusehen sind, wird für Angestellte und Beauftragte nach den allgemeinen Regeln des BGB. gehaftet.

Bei der Betrachtung des UWG. sind zum Verständnis die §§ 15 und 16 des WZG. (vergl. Seite 711) wie einzelne Paragraphen des BGB. und der ZPO. heranzuziehen. Denn in ein und derselben Handlung kann oft auch ein Verstoß nicht nur gegen das UWG., sondern auch gegen andere Gesetze liegen. Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine einschränkende Auslegung der bürgerlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bezüglich ihrer Anwendung auf das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht denkbar sei (RG. in MuW. 9, 90). Die Bestimmungen des BGB. und der ZPO. sind vielfach für Fälle heranzuziehen, welche sich auf der Grenzlinie zwischen unlauterem Wettbewerb und demjenigen Wettbewerbskampfe befinden, der weniger unter dem Gesichtspunkte der guten Sitten als vielmehr der wirtschaftlichen Macht zu betrachten ist.

---

\*) Hier wäre zweckmäßig einzufügen: höchstens aber . . . Jahre (z. B. 30 Jahre).

Die wichtigsten Paragraphen des BGB. sind den Betrachtungen über das UWG. zum Verständnis voranzusetzen.

§ 826 BGB. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 823 BGB. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 BGB. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 824 BGB. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem andern den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 226 BGB. Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen.

Auch die allgemeinen Bestimmungen wegen Unterlassung, auf Beseitigung, auf Schadensersatz müssen herangezogen werden.

Eine Klage auf Unterlassung ist insbesondere in allen Fällen gegeben, in denen das Gesetz einen Schadenersatzanspruch wegen eines Verstoßes gewährt, wenn durch die unerlaubte Handlung ein Zustand geschaffen worden ist, der einen Zwang zur Unterlassung weiterer Störungen rechtfertigt. Der Unterlassungsanspruch ist aber auch in den Fällen gegeben, in denen eine Strafvorschrift zum Schutze privater Interessen besteht. Der Unterlassungsanspruch bezieht sich dann auf den Schutz dieser Interessen.

Voraussetzung der Unterlassungsklage ist die Besorgnis weiterer Beeinträchtigung. Gewöhnlich gilt die Tatsache, daß eine Rechtsverletzung einmalig begangen worden ist, als ausreichender Grund für die Annahme der Wiederholungsgefahr. Die Beweislast für die Wiederholungsgefahr trifft den Kläger. Der Klageantrag hat sich darauf zu beschränken, daß die verübte Störung des Rechts auf ungehinderte gewerbliche Betätigung fortan unterbleibe (RG. in UW. 1, 02; 1, 181; 2, 13).

Verstößt der Verurteilte gegen das Urteil, so kommen die §§ 890, 891 ZPO. in Betracht:

§ 890 ZPO. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

§ 891 ZPO. Die in Gemäßheit der §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Unterlassungsurteils kann gemäß § 709 Ziffer 4 ZPO. erfolgen (RG. 40, 413), d. h., wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäß § 3 ZPO. nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmen.

Mit der Klage auf Beseitigung können Störungen schuldhafter oder nur objektiv widerrechtlicher Rechtsverletzungen verfolgt werden.

Bezüglich des Schadensersatzes sind die §§ 249, 251 bis 254 BGB. heranzuziehen.

§ 249 BGB. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

§ 251 BGB. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 252 BGB. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 253 BGB. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 254 BGB. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beteiligten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß der Ersatz von Vermögensschaden in Geld verlangt werden kann, daß aber auch für entgangenen Gewinn Ersatz beansprucht werden kann.

Das Verschulden des Beklagten kann aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit bestehen, es muß jedoch mit dem Entstehen des Schadens in ursächlichem Zusammenhang sein. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

Ist die Tatsache des Schadens und die Höhe des Schadens strittig, so bestimmt § 287 ZPO.:

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Der Gerichtsstand für die Schadensersatzklage ist neben den übrigen Gerichtsständen auch derjenige der unerlaubten Handlung (§ 232 ZPO.).

Statt des Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung, insbesondere unlauteren Wettbewerbes, kann unter Umständen der Anspruch auf Herausgabe des Erwerbs aus § 687 Abs. 2 BGB. erhoben werden.

Dies vorausgeschickt, sei nun im einzelnen zu den Bestimmungen des UWG. übergegangen.

#### § 1.

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Dieser § 1 gibt dem UWG. das Gepräge. Beim Verstoß gegen die guten Sitten ist das Bewußtsein des Handelnden von der Sittenwidrigkeit seines Tuns nicht gefordert.

Unter „Handlungen“ ist ein Tun irgend welcher Art zu verstehen, wobei es gleichgültig ist, ob dasselbe öffentlich vorgenommen ist oder überhaupt nach außen hervortritt. Verhindert jemand gegen die ihm obliegenden Pflichten das rechtsverletzende Tun eines andern nicht, so liegt keine Unterlassung, sondern eine

Handlung bei ihm vor (RG. in JW. 99, 545; Nr. 47; 03, 128; Nr. 16). Das trifft zu für Abteilungsleiter von Betrieben, Geschäftsführer derselben und insbesondere Inhaber als berufene Überwacher der Tätigkeit über Untergebene. Der Geschäftsinhaber hat Einrichtungen zu treffen, um die Handlungen seiner Untergebenen beaufsichtigen zu können. Er muß dafür Sorge tragen, daß der Angestellte die ihm erteilte Befugnis nicht mißbraucht (RG. in JW. 03, 128).

Macht der Geschäftsinhaber die rechtswidrige Handlung des Angestellten sich zu eigen oder nutzt er die durch das rechtsverletzende Verhalten des Angestellten hervorgerufene Beeinträchtigung des fremden Betriebes für seine Zwecke aus, so liegt schon hierin ein eigenes Verhalten (RG. in UW. 1, 94). Des weiteren haftet der Inhaber des Betriebes, wenn er für das Tun des Angestellten oder Beauftragten als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe in Betracht kommt, insbesondere, wenn mit Wissen und Willen des Chefs gehandelt wird (Kohler in UW. 1, 2).

Als Beklagte kommen alle in Betracht, von denen die Handlung ausgeht, mögen sie interessiert sein oder nicht (RGSt. 35, 417).

Neben dem Inhaber des Betriebes haften auch seine Angestellten, Reisenden, Gehilfen, Beauftragten usw. Wenn ein Vertreter mit Wissen und Willen des Vertretenen die zur Unterlassung verpflichtende Handlung vorgenommen hat, so haftet auch der Vertretene auf Unterlassung (RG. in MuW. 11, 426).

Angestellte und Beauftragte sind diejenigen Personen, deren sich der Geschäftsinhaber auf Grund eines Vertragsverhältnisses zur Ausübung seines Gewerbebetriebes bedient. Es reicht aus, wenn die Handlung allgemein in den Rahmen der zu verrichtenden Tätigkeit fällt, mag auch die Anweisung des Geschäftsinhabers überschritten sein (RG. in OLGRspr. 1912, 360). Auch gelegentliche Auftragserteilung genügt (KG. in OLGRspr. 1912, 360). Daher kommen auch Personen in Betracht, die nicht im Betriebe des Geschäftsinhabers tätig sind, sofern im Einzelfalle ein Auftrag oder Werkvertrag vorliegt.

Der Konkurs des Beklagten ist für die Klagen auf Unterlassung und Beseitigung gewöhnlich ohne Einwirkung, da die Konkursmasse nicht berührt wird.

Klageberechtigt auf Grund des § 1 ist der unmittelbar Verletzte, und zwar für die Unterlassungsklage auch der Mitbewerber sowie Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können (vgl. § 13 Abs. 1). Jede einzelne Verletzung erzeugt einen selbständigen Abwehranspruch, sofern ein neuer Entschluß zur Störungshandlung vorlag.

Der Verstoß gegen § 1 erzeugt in jedem Falle den Anspruch auf Unterlassung. Ferner kommen auch die Ansprüche auf Bereicherung, Herausgabe des Erlangten und auf Rechnungslegung in Frage. Die Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Beseitigung bestehen selbständig nebeneinander, sie können einzeln erhoben, aber auch in eine einzige Klage zusammengezogen werden. Ist nur eine dieser Klagen erhoben, so steht der Erhebung der anderen nicht die Einrede der Rechtshängigkeit, ist eine dieser Klagen entschieden, so nicht die Einrede der Rechtskraft entgegen (RG. im Bl. O, 259). Hingegen sind die Ansprüche auf Bereicherung, Herausgabe des Erlangten und Rechnungslegung nur wahlweise zu verfolgen. Die Erhebung eines dieser Ansprüche schließt den andern aus.

Die Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung können außer im Wege der Klage auch durch den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden (vgl. § 25).

Ein besonderes Vermögensinteresse braucht der auf Unterlassung Klagende nicht nachzuweisen, sondern nur ein vernünftiges Interesse an der Rechtsverfolgung. Die Rechtsverfolgung darf nicht schikanös sein. Wahrung berechtigter Interessen schützt den Beklagten nicht.

„Zu Zwecken des Wettbewerbs“ muß gemäß § 1 der Verstoß erfolgen, sei es für eigene geschäftliche Ziele, sei es für diejenigen anderer (RGSt. 32, 27; RG. in GewRschut. 1911, 241; RG. 60, 189). Es ist gleichgültig, ob der Handelnde selbst im Wettbewerb steht oder überhaupt Gewerbetreibender ist (RG. 79, 323).

Vielmehr genügt es, daß er in den Wettbewerb zweier Wettbewerber fördernd oder hindernd eingreift. Die Absicht des Wettbewerbes genügt, ob tatsächlich Wettbewerb gemacht wird, ist belanglos (RG. in JW. 08, 477; RG. in UW. 1, 164). Auch das Streben, den Verlust eigener Kunden zu verhüten, gehört zum Wettbewerb (RG. 59, 2; 60, 190; JW. 04, 563).

Auch wenn durch Verletzung von Vertragspflichten beeinträchtigend in die geschäftlichen Verhältnisse eines andern eingegriffen und dieser an der freien Betätigung seiner Wettbewerbsinteressen gehindert wird, ist der Begriff „zu Zwecken des Wettbewerbes“ erfüllt. So kann die Ermittlung syndikatwidrigen Verhaltens einzelner Mitglieder eines die Erhaltung eines gewissen Preisstandes bezweckenden Syndikats als Wettbewerbszweck in Betracht kommen (RGSt. 45, 254.) Auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen können zu Zwecken des Wettbewerbes handeln (RG. 79, 323). Interessenkämpfe, die dem ganzen Gewerbe dienen, gehören jedoch nicht hierher (RG. 56, 277; RG. in UW. 3, 70).

Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen unzulässig ist ein Wettbewerb, durch den einem bestimmten Mitbewerber dessen Gewerbe-

ausübung unmöglich gemacht oder allzusehr erschwert wird, ihm seine Lebensführung völlig oder doch nahezu völlig abgeschnitten (RG. 51, 385; RG. in JW. 04, 293), oder gegen ihn eine willkürliche Unterdrückung und Ausbeutung (RG. 48, 114), eine unbillige Gehässigkeit (RG. in JW. 04, 293), oder ein Racheakt (RG. in JW. 09, 109) vollführt wird,

Eine Maßregel, die nur die Erschwerung des fremden Betriebes herbeiführt, kann als über das im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maß hinausgehend nicht angesehen werden (RG. 56, 279; 57, 427; 60, 104; 64, 158).

Ob die Grenze erlaubten Wettbewerbes überschritten erscheint, ist auf Grund der gesamten Tatumstände zu prüfen (RG. in JW. 05, 409; RG. 51, 373; 56, 371; 58, 24).

Das Reichsgericht hat folgende allerdings nicht vollkommen umfassende Auslegung über den unlauteren Wettbewerb gegeben: „Das Begriffsmerkmal ist nur da erfüllt, wo der Handelnde in einen wirtschaftlichen Kampf mit andern eintreten will, der darauf abzielt, in einer gegen Treu und Glauben die geschäftliche Wohlanständigkeit und Redlichkeit verstoßende Weise den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser andern durch Schmälderung ihres Absatzes, durch Entziehung von Kunden oder sonstige geeignete Mittel zu beeinträchtigen und unproduktiver zu machen, gerade hierdurch aber dem eigenen Geschäftsbetriebe im wirtschaftlichen Verkehrsleben eine größere Ausdehnung und gesteigerte Einträglichkeit zu verschaffen und auf diesem Wege die den andern Geschäftsinhabern entzogenen geschäftlichen Vorteile sich zuzuwenden“ (RGSt. 32, 28).

Auch Abwehrhandlungen können sich als unlauterer Wettbewerb darstellen.

Als erlaubt sind alle sachlichen Aufklärungen über das geschäftliche Verhalten von Mitbewerbern anzusehen (RG. in UW. 3, 15; 70, 115). So ist es gestattet, zur Abwehr der Folgen unlauteren Wettbewerbs die strafgerichtliche Verurteilung des Gegners wahrheitsgetreu in denjenigen Kreisen zu verbreiten, auf welche dessen unredliches Geschäftsverfahren berechnet war (Recht 03, 507).

Bei Feststellung der Sittenwidrigkeit hat der Richter den Maßstab aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (RG. 48, 114).

Auch wer von einem ihm formell zustehenden Rechte Gebrauch macht, kann gegen § 1 UWG. verstoßen, wenn die Ausübung dieses Rechts in einer sittenwidrigen Weise vorsätzlich darauf gerichtet ist, einem andern Schaden zuzufügen (RG. 48, 119; 58, 216; 62, 137; 66, 238).



Nimmt jemand gegen Mitbewerber gerichtete illoyale Handlungen vor, welche lediglich unter dem Gesichtspunkte des Wettbewerbes verständlich, seinem Gewerbebetriebe aber gar nicht unmittelbar dienlich sind, so liegt schon darin eine Sittenwidrigkeit, z. B. durch Fortengagieren eines Angestellten, welcher dem andern schwer entbehrlich, dem betreffenden Geschäftsinhaber aber gar nicht nützlich ist.

Das Bewußtsein der Schädigung der Konkurrenz durch erfolgreiche Betätigung des eigenen Interesses ist an sich nicht sittenwidrig (RG. 71, 173), jedoch sind als nach Inhalt oder Form sittenwidrige Kundgebungen alle täuschenden oder stark gehässigen Angaben gegen die Konkurrenz anzusehen (RG. in MuW. 10, 249). Hierher gehören insbesondere solche Kundgebungen, in denen gegen Mitbewerber zwecks Schmälerung ihres Absatzes Ausdrücke angewendet werden, die sachlich unberechtigt und geeignet und darauf berechnet sind, sie in den Augen des Publikums herabzuwürdigen (RG. in MuW. 8, 248). Z. B. die zu Unrecht erfolgende Herabsetzung der Leistung von Mitbewerbern, um diesen Kundschaft zu entziehen (RG. in MuW. 4, 23), überhaupt jede Verdrängung des Mitbewerbers unter Täuschung des Publikums (RG. in MuW. 11, 196), ferner auch die öffentliche abfällige Kritik der gewerblichen Leistung eines Mitbewerbers zu Wettbewerbszwecken (RG. in JW. 05, 20).

Als nach Inhalt oder Form nicht sittenwidrige Kundgebungen sind die Androhung der Veröffentlichung wahrer Tatsachen anzusehen, selbst wenn der Androhende bezweckt, dem Mitbewerber Kunden zu entziehen (RG. in JW. 08, 272).

Legt jemand bei einem Angebot oder Verkauf von Waren diesen wider besseres Wissen Eigenschaften bei, die sie wertvoller erscheinen lassen, so verstößt dieses Verhalten gegen die guten Sitten (HansOLG. in UW. 4, 1).

Das Abspenstigmachen der Kunden des Mitbewerbers ist ein an sich erlaubtes Ziel, jedoch müssen die angewandten Mittel einwandfrei sein.

Die Erlangung eines gewerblichen Vorteils auf Kosten des Mitbewerbers durch Täuschung der Abnehmer verstößt gegen die guten Sitten.

Unter den § 1 fallen alle diejenigen Eingriffe in die Freiheit des fremden Gewerbebetriebes, die sich als illoyal und sittenwidrig darstellen. So fällt hierunter jegliche unlautere Ausbeutung des Warenzeichenrechts. Auch die Eintragung von Defensivzeichen bildet unter Umständen eine unlautere Beschränkung fremder Gewerbebetriebe, indem das ganze Gebiet den Mitbewerbern abgesperrt wird. Zu den Defensivzeichen ist jedes Zeichen zu rechnen, das für

eine Ware eingetragen wird, mit der es gar nicht in den Verkehr gebracht werden soll. Werden in einer Gesellschaft auf Täuschung berechnete Bezeichnungen aufgenommen, so ist der Anspruch auf Unterlassung aus § 1 gegeben (RG. 48, 241). Sittenwidrig ist schon die Wahl einer zu Verwechslungen mit einer bekannten Konkurrenzfirma geeigneten Firma in der Absicht, Verwechslungen hervorzurufen (RG. in MuW. 11, 127).

Eine Irreführung wird als beabsichtigt angesehen, wenn auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ein objektiv zur Irreführung des Publikums geeignetes Mittel angewendet wird (HansOLG. HGZ. 1912, 187). Insbesondere liegt in dem Bewußtsein der Nachahmung jedenfalls stets dann der unmittelbare Vorsatz der Täuschung, wenn die Nachbildung zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt ist und dazu bestimmt war, dem kaufenden Publikum vorgelegt zu werden (RG. in JW. 1912, 153).

Jede illoyale Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse verstößt gegen § 1. Das Reichsgericht hat es als sittenwidrig bezeichnet (RG. 73, 294), daß jemand die von einem anderen aufgewendete Arbeit wider dessen Willen zu Wettbewerbszwecken ausnutzt, daß also die letztere mit ihren eigenen Waffen bekämpft wird, indem der andere die von ihr unter großen Kosten hergestellte Arbeitsleistung für sich verwertet.

Auch die mißbräuchliche Benutzung anvertrauter Vorlagen, Zeichnungen, Modelle, Kataloge fällt unter § 1 UWG. oder § 826 BGB. (RG. im Recht 07, 1403), des ferner die illoyale Anmeldung von Patenten, insbesondere die vertragswidrige Anmeldung sowie die Umgehung solcher Vertragspflicht durch Scheinanmeldung eines Dritten.

Jegliche täuschende Reklame, die zum Zweck des Wettbewerbes im geschäftlichen Verkehr unternommen wird, ist als sittenwidrig anzusehen (vgl. § 4).

Auch gewerbliche Interessenkämpfe können gegen den § 1 des UWG. verstoßen. Bezüglich der Kartelle, Ringbildungen, Monopole, sei auf Seite 525 verwiesen. Im allgemeinen kommt es bei der Frage, ob der Interessenkampf erlaubt oder unerlaubt und rechtswidrig ist, auf den damit verfolgten Zweck und auf die damit angewendeten Kampfmittel an. Ist nicht der Interessenkampf als solcher rechtswidrig, so ist nur für denjenigen Teil des Schadens einzustehen, der durch den Gebrauch verwerflicher Mittel verursacht ist (RG. 76, 47). Monopole sind an sich zulässig, so weit sie nicht dazu führen, illoyale Beschränkungen des freien Verkehrs in Fällen einzuführen, in denen das Publikum die ihm aufgedrungenen Bedingungen annehmen muß, ihm also eine anderweitige Wahrung seiner

Interessen nicht ermöglicht ist, d. h., wenn der einzelne ein ihm tatsächlich zustehendes Monopol oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht, dem allgemeinen Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Bedingungen vorzuschreiben (RG. 62, 266).

Sittenwidrig ist jede Maßregel, die geeignet ist, dem Betroffenen seine Lebensexistenz völlig oder doch nahezu völlig abzuschneiden (RG. 51, 385), oder die eine willkürliche Unterdrückung oder Ausbeutung erstrebt (RG. 48, 114). Auch darf die Maßregel sich nicht als unbillig und gehässig darstellen (RG. in JW. 04, 293), insbesondere darf sie nicht den Charakter eines Racheaktes haben (RG. in JW. 09, 109).

Vor allem — und das ist das entscheidende Kriterium der Zulässigkeit aller dieser Interessenkämpfe — muß ein richtiges Verhältnis bestehen zwischen den mit dem Kampfe erstrebten Vorteil und dem angewendeten Druckmittel bzw. zugefügten Nachteile (RG. 66, 379; 76, 35; RG. in JW. 08. 39; 09, 109).

Bezüglich des Boykotts, des Streiks und der Aussperrung sei auf S. 527 ff. verwiesen.

#### § 2.

„Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.“

#### § 3.

„Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.“

An sich ist, wie jeder Wettbewerb, auch jede Reklame zulässig, mag sie noch so marktschreierisch und für den Mitbewerber schädlich sein. Für die Feststellung der Unrichtigkeit der Reklame ist die Auffassung desjenigen Publikums maßgebend, an das sie sich wendet.

Wenn Angestellte oder Beauftragte die unrichtige Reklame veranlaßt haben, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet, mag dieser auch keine Kenntnis davon gehabt haben (vgl. § 13). An Mitteilungen kommen in Betracht: Prospekte, Zirkulare, Preislisten, Empfehlungen, Fakturen, Briefbogen, überhaupt alle geschäftlichen Mitteilungen, die einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht werden.

Objektive Unrichtigkeit der Angaben genügt für eine Abwehrklage. Für die Feststellung der Unrichtigkeit der Angaben ist die

Beurteilung der Wirkung maßgebend, welche die Ankündigung auf denjenigen Käuferpreis ausübt, an den sie sich wendet.

Die Verbreitung eines Prospektes, welche Abbildungen von Maschinen enthält, ohne daß die die Liste herausgebende Firma solche Maschinen schon selbst hergestellt hat, ist als unrichtige Angabe anzusehen, wenn nicht in der Liste ausdrücklich gesagt wird, derartige Maschinen seien bisher noch nicht angefertigt worden. Die Verkehrsauffassung geht dahin, daß der als Lieferer bezeichnete Unternehmer Gegenstände der in seiner Liste abgebildeten Art schon hergestellt habe. In einer solchen unrichtigen Angabe liegt auch der Anschein eines besonderen günstigen Angebots; denn sie berechtigt das Publikum zu der Annahme, daß die Lieferantin durch die von ihr mittelbar behauptete Herstellung von Maschinen der abgebildeten Art Erfahrung in deren sachgemäßer Einrichtung gesammelt habe; hierdurch stellt sich das in der Liste zum Abdruck kommende Angebot günstiger dar, als es infolge der noch nicht erfolgten Herstellung und des daher vorliegenden Mangels an Erfahrung in Wirklichkeit ist (OLG. Dresden in GewRschut. 1912, 73 unter Bezugnahme auf RG. 66, 176).

#### § 4.

„Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.“

Während der § 3 sich auf unrichtige Reklame bezog, handelt der § 4 von der täuschenden Reklame. Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung bei täuschender, d. h. unwahrer oder unlauterer Reklame ist:

1. daß es sich um wissentlich unwahre Angaben handelt;
2. daß die Angaben nicht nur objektiv geeignet sind, eine Irreführung herbeizuführen, sondern auch, daß sie wissentlich so aufgestellt worden sind;
3. daß die Absicht des Täters darauf gerichtet war, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Zum Tatbestande des § 4 gehört es nicht, daß der Erfolg eingetreten sein muß. Erforderlich ist, daß die Angaben objektiv unrichtig sind, subjektiv wird das Bewußtsein der Unrichtigkeit verlangt

(RGSt. 33, 299). Auch der täuschende Gebrauch von Bezeichnungen fällt unter § 4.

#### § 5.

„Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3 und 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3 und 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.“

#### § 12.

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteile ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.“

Die Strafbestimmungen dieses § 12 finden nur Anwendung, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird. In Frage kommen namentlich die §§ 263 und 266 des StGB. über Betrug und Untreue.

Unter „Anbieten“ ist jede dem zu Bestechenden erkennbar gemachte Willensgeneigtheit zu verstehen, Geschenke oder andere Vorteile zu gewähren (RGSt. 39, 171). Die Form des Anbietens ist bedeutungslos. Der angebotene Gegenstand braucht nicht genau bezeichnet zu werden (RG. 23, 141). Ein strafbares Anbieten liegt erst vor, wenn es mit Willen des Täters zur Kenntnis des Angestellten gelangt ist. Ob der Angestellte die Kenntnis richtig versteht, ist belanglos.

Auch beim „Versprechen“ und beim „Gewähren“ kommt es nicht auf die Form an. Jede formlose Zusage ist: „Versprechen“ (RGSt. 10, 3; 32, 268). Ob das Versprechen eingelöst wird oder werden sollte, ist ohne Belang (RGSt. 15, 359).

Unter „andern Vorteilen“ sind alle Zuwendungen zu verstehen, welche den Charakter eines Entgelts für die Vornahme der vom Geber gewünschten Handlung tragen (RGSt. 19, 19). In einem Vermögensvorteil brauchen sie nicht zu bestehen (RGSt. 9, 166; 23, 141). Es ist auch gleichgültig, ob die Vorteile von dem in Aussicht genommenen Empfänger als solche erkannt werden (RGSt. 23, 141). Eine Leistung,

für die eine Verpflichtung besteht, kann sich als Vorteil darstellen, wenn sie in einer Art oder zu einer Zeit angeboten wird, wie oder zu der sie nicht zu verlangen ist. Die Geschenke oder Vorteile brauchen dem Bestochenen nicht unmittelbar zugute zu kommen, sondern z. B. Verwandten, Freunden oder dgl. Werden die Geschenke oder Zuwendungen von Bestechenden solchen Dritten zugewendet, so muß dies zur Strafbarkeit mit Kenntnis des Dritten geschehen (RGSt. 1, 104; 13, 396).

Besticht jemand den Angestellten eines Mitbewerbers, damit er veranlasse, daß Kunden seines Geschäfts fortan vom Bestechenden beziehen, so verstößt dies ebenfalls gegen § 12.

Der Bezug beschränkt sich nicht nur auf die Bestellung, sondern umfaßt auch die Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung des Gelieferten. Hierher gehört auch die Benachrichtigung über Angebote der Mitbewerber zwecks möglicher Unterbietung derselben (MuW. 9, 44.).

Bevorzugung ist jede Begünstigung, sei es bei Aufgabe der Bestellung, sei es bei Lieferung, Entgegennahme, Prüfung, Beanstandung, Bezahlung u. dgl. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Täter die Bevorzugung für sich selbst erstrebt oder für einen Dritten, in dessen Interesse er handelt. Bei Bevorzugungen für einen Dritten braucht dieser keine Kenntnis zu haben.

Voraussetzung für den Verstoß gegen den § 12 ist die Absicht des Täters, durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Der Täter muß sich bewußt sein, daß das von ihm erstrebte Verhalten des Angestellten unlauter ist, und daß es sich um einen geschäftlichen Betrieb handelt, für den der Angestellte tätig ist (RGSt. 23, 374 zu § 333 StGB.).

Unlauter ist das Verhalten eines Angestellten oder Beauftragten stets dann, wenn er durch die Bestechungsmittel beeinflußt und nicht aus rein sachlichen Gründen die Waren oder gewerblichen Leistungen des Täters gegenüber denjenigen des Mitbewerbers bevorzugt.

Bei dem „Annehmen“ kommt es auf die Art der Annahme nicht an. Auch ein völlig passives Verhalten, ein Nicht-Zurückweisen der gewährten Schmiergelder ist ausreichend.

Die Strafe ist für den Bestochenen die gleiche, wie für den Bestechenden.

Ein Anspruch auf Herausgabe der empfangenen Schmiergelder hat der Geschäftsinhaber gegen den Angestellten nicht.

## § 13.

„In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände demjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte, Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betrieb Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.“

Unter Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als solche klagen können, sind gemäß § 50 ZPO. diejenigen Verbände zu verstehen, die aktive Parteifähigkeit besitzen, also rechtsfähig sind. Die Rechtsfähigkeit wird erlangt, gemäß §§ 21, 22 BGB. Diese lauten:

§ 21 BGB. „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“

§ 22 BGB. „Ein Verein, dessen Zweck auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.“

Gegen alle den § 1 verletzenden Handlungen ist die Klageberechtigung der Verbände gegeben. Wenn Verbände im Sinne des § 13 gegeneinander oder gegen Dritte unlauteren Wettbewerb treiben, so können sie nach den allgemeinen Regeln belangt werden (RG. 79, 321). Klageberechtigt sind die Verbände insoweit, als sie die Sicherung und Förderung derjenigen Zwecke erstreben, deren Erreichung sie sich zur verfassungsmäßigen Aufgabe gesetzt haben.

Für die Schadensersatzverpflichtung aus § 3 genügt es, gemäß § 13, daß der Handelnde die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Die Sorgfalt, die hätte angewendet werden müssen, ist im Einzelfalle festzustellen. Leichte Fahrlässigkeit genügt. Nach zugestellter Unterlassungsklage wird der Beklagte, wenn er die unrichtigen Angaben weiter behauptet oder verbreitet, stets fahrlässig handeln, soweit der Wortlaut der Klage ihn aufzuklären geeignet ist.

Eine Reihe industrieller Unternehmungen geben regelmäßig Zeitungen, Druckschriften, Mitteilungen über ihre Erzeugnisse an ihre Kundschaft. Auch für diese Zeitschriften trifft das bezüglich der unrichtigen und falschen Reklame Gesagte in vollem Umfange zu. Des weiteren kommt aber auch noch das Reichs-Preßgesetz in Frage. Der § 11 des Preßgesetzes regelt die Verantwortlichkeit bei periodisch erscheinenden Druckschriften.

Als periodische Druckschriften gelten gemäß § 7 des Preßgesetzes Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen, erscheinen. Liegt eine periodische Druckschrift hiernach nicht vor, wie z. B. bei Katalogen, dann tritt die Haftung nach allgemeinen Grundsätzen ein.

Als der Redakteur der periodischen Zeitschrift gilt derjenige, der über das Zustandekommen des Inhalts der Druckschrift zu verfügen hat, also insoweit verantwortlich ist. Verleger ist derjenige, dem die Herstellung der Druckschrift vertragsmäßig überlassen worden ist. Drucker ist derjenige, welcher im Einzelfalle den Druck der Veröffentlichung besorgt. Regelmäßig kommt der Inhaber der Druckerei in Betracht. Verbreiter ist derjenige, welcher die Druckschrift einem größeren Kreise von Personen zugänglich macht. Die Berichtigung der Angaben kann gemäß § 11 des Preßgesetzes vom verantwortlichen Redakteur verlangt werden. Auf jeder periodischen Druckschrift ist der verantwortliche Redakteur anzugeben.

Der § 11 lautet:

§ 11.

„Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift geschehen, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.“

Die Berichtigung kann auch bezüglich solcher Angaben verlangt werden, die im Inseratenteil einer Zeitung gestanden haben.

Der § 19 des Preßgesetzes gibt dann noch an, daß bestimmte Verstöße gegen das Preßgesetz bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden. (Vgl. S. 379.)

Aus dem § 13 UWG. geht hervor, daß die Unterlassungsklage gegen den Inhaber des Betriebes erfolgen kann, wenn von einem



Angestellten oder Beauftragten Verstöße gegen das UWG. vorgenommen worden sind.

Wiederholungsgefahr muß auch hier bestehen.

Die Kosten hat in solchem Falle trotz der zweifellos vorhandenen Härte der Inhaber des Betriebes zu tragen auch dann, wenn er nach allgemeinen Grundsätzen nicht haftbar für das Tun seiner Angestellten sein würde, und wenn er den Klageanspruch unter Behinderung der Möglichkeit weiterer Verstöße anerkennt.

#### § 14.

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

Der vorliegende Paragraph bezieht sich auch auf Handlungen, denen keinerlei Verschulden zugrunde liegt, und die sich nicht einmal aus irgendwie unlauterer Gesinnung herleiten. Er geht also über den eigentlichen Rahmen des Wettbewerbsgesetzes weit hinaus. Mag derjenige, der die betriebsführende Tatsache behauptet hat, noch so gutgläubig gewesen sein, mag er mit gutem Grunde die Wahrheit der Behauptung als feststehend angesehen haben (RG. in Recht 03, 557), mag er noch so sehr das bloße gerüchtweise Lautwerden der von ihm verbreiteten Tatsache betont haben (RG. in UW. 1, 31; 1, 46), mag selbst eine Verwechslung der Person des durch die Äußerung getroffenen Gewerbetreibenden vorliegen (RGSt. 9, 150; 29, 45), so berührt dies alles die unbeschränkte Haftung in keiner Weise (RG. in JW. 01, 809). Selbst Wahrung berechtigter Interessen schützt nicht, es sei denn, daß die behauptete Tatsache sich als eine vertrauliche Mitteilung im Sinne des obigen Absatzes 2 darstellt.

Auch in einer vertraulichen Mitteilung an einen Einzelnen kann eine Verbreitung liegen (OLG. Rspr. 14, 422; HGZ. 09, No. 69). Es ist hierbei gleichgültig, ob dem Empfänger der Mitteilung die Tatsache bereits bekannt war (RG. in Recht 06, No. 31, 74). Weder die Form noch die Art der Aufstellung oder Weitergabe der Tatsache ist von Bedeutung.

Die Behauptung einer Patent-, Warenzeichen-, Gebrauchsmusterverletzung wird als die Behauptung einer Tatsache angesehen. Voraussetzung ist nur, daß eine objektive Nachprüfung möglich ist (RG. 58, 209; JW. 01, 658; RG. in UW. 1, 30).

Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsache liegt dem Beklagten ob, während der Kläger die Behauptung oder Verbreitung der Tatsache und die Gefährdung seines Geschäftsbetriebes beweisen und die Unwahrheit der Tatsache behaupten muß (RG. in UW. 1, 60; RG. 61, 366; 65, 310).

Die Schädigung des Kredits des Inhabers steht der Schädigung des Geschäftsbetriebes gleich. Kredit ist das öffentliche Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit einer Person oder Gesellschaft.

Für die Feststellung eines berechtigten Interesses ist die verständige Betrachtung des Einzelfalles in all seinen Beziehungen zugrunde zu legen. Maßgebend ist die aus den Umständen des Falles sich ergebende Billigkeit (RGSt. 26, 76). Unter Umständen genügt es, daß die Interessen des Beklagten nur mittelbar berührt werden (RGSt. 30, 41). Auch bei Wahrnehmung fremder Interessen kommt die berechnete Interessenwahrung in Betracht. Für wissentlich falsche Angaben kann kein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden (RG. 50, 109; RG. in JW. 01, 438). Für die Schadensersatzklage genügt der Einwand des berechtigten Interesses und der vertraulichen Mitteilung nicht, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

#### § 15.

„Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.“

Der Täter muß, um wider besseres Wissen zu handeln, von der Unwahrheit seiner Behauptung überzeugt sein. Wider besseres Wissen handelt schon derjenige, welcher etwas als bestimmt behauptet im Bewußtsein, daß er nur unbestimmte Kenntnis davon hat (RG. im Recht 05, 44). Der Vorsatz der wider besseres Wissen vorgenommenen Behauptung oder Verbreitung muß dem Angeklagten zugleich mit der Unwahrheit der Behauptung nachgewiesen werden. Täter ist nur derjenige, der selbst die betriebsgefährdende Behauptung aufstellt. Geschieht dies in Gegenwart und im Interesse eines andern, ohne daß der Interessierte sofort widerruft, dann macht er

sich der Beihilfe schuldig. Der Täter muß sich bewußt sein, daß seine Behauptungen geeignet sind, den Geschäftsbetrieb des Betroffenen zu gefährden. Die Behauptung braucht nicht zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt zu sein, auch der Grund der Behauptung ist ohne Bedeutung (RGSt. 31, 87). Die Behauptung oder Verbreitung braucht auch nicht im geschäftlichen Verkehr geschehen zu sein (RGSt. 31, 65). Daß eine Schädigung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen eingetreten oder beabsichtigt ist, bildet keine Voraussetzung der Strafbarkeit (RGSt. 31, 64; 44, 160; GewRschut. 98, 157). Der Eintritt des Schadens wird jedoch auf das Strafmaß von Einfluß sein. Der § 15 des UWG. ergänzt den § 187 StGB., in welchem die Kreditgefährdung behandelt wird. Fällt eine Tat unter beide Gesetzesbestimmungen, so kann auf Geld- und Freiheitsstrafe erkannt werden. Der § 187 StGB. lautet:

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine un- wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden.“

Der Geschäftsinhaber wird neben dem Angestellten oder Beauftragten wie ein Mittäter bestraft, wenn die strafbare Handlung in seinem geschäftlichen Betriebe mit seinem Wissen begangen worden ist. Hat der Geschäftsinhaber zwar von der strafbaren Handlung seiner Angestellten oder Beauftragten gewußt, war es ihm aber unmöglich, sie zu verhindern, so entfällt jede strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dagegen genügt es, wenn der Geschäftsinhaber, der von der Straftat seines Angestellten Kenntnis hat, dieselbe nur aus Fahrlässigkeit nicht verhindert. Der Inhaber ist also bereits bei Fahrlässigkeit strafbar, während die Strafbarkeit der Angestellten oder Beauftragten Vorsatz zur Voraussetzung hat. Die Strafverfolgung tritt nur auf Strafantrag ein.

Als zivilrechtliche Folgen ergeben sich: Schadensersatz, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch.

#### § 16.

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.“

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäfts von andern Geschäften bestimmte Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, RGBl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

Für die Schadensersatzklage genügt Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Die Voraussetzung für obigen Paragraphen ist, daß beim Zusammenstoß mehrerer Unterscheidungszeichen derjenige Gewerbetreibende, dessen Interessen später auftreten, verpflichtet ist, seine Unterscheidungszeichen von denen des andern in eine die Verwechslungsgefahr ausschließende Weise abzugrenzen (RG. 77, 29). Die Frage der Verwechslungsfähigkeit der Schutzgegenstände ist für die Anwendung des § 16 entscheidend. Unter Umständen ist ein Mindestmaß der Unterscheidung als ausreichend anzusehen, insbesondere bei der befugten Benutzung des eigenen Namens. Die Feststellung der Verwechslungsfähigkeit muß dahin erfolgen, daß die im Einzelfalle vorliegende Art der Benutzung geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Hierbei ist es belanglos, ob bereits Verwechslungen vorgekommen sind. Die Verwechslungsgefahr ist regelmäßig vom Standpunkt der Abnehmer zu beurteilen (RG. in JW. 98, 250 No. 7). Die räumliche Nähe der beiden Geschäftsbetriebe und die Gleichartigkeit der geführten Waren ist zu berücksichtigen (RG. in MuW. 8, 295). Trotz hinreichender Unterscheidungsmerkmale kann sich je nach Sachlage die Verwechslungsfähigkeit aus der besonderen Art der Benutzung ergeben (RG. in MuW. 9, 162; RG. in JW. 98, 83 No. 53).

Der § 16 soll besondere Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes treffen; er berührt die Bestimmungen der übrigen Gesetze zum Schutze des Namens, der Firma, der Warenbezeichnungen und Warenausstattungen nicht.

Als Benutzung im Sinne des § 16 gilt jede Art des Gebrauchs, sei es im eigenen, sei es in fremdem Interesse (RG. 55, 123). Benutzung ist insbesondere die Führung von Bezeichnungen in Warenzeichen (RG. 48, 241), die Aufschrift auf Empfehlungskarten und Preislisten (RG. 29, 61; 36, 14), die Benutzung als Telegrammadresse (RG. in JW. 99, 311 No. 27).

Die Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz bestehen selbständig nebeneinander, sie können einzeln erhoben und auch in derselben Klage verbunden werden; ist eine

dieser Klagen erhoben, so steht der Erhebung der andern nicht die Einrede der Rechtshängigkeit, ist eine dieser Klagen entschieden, so nicht die Einrede der Rechtskraft entgegen (RG. in Bl. 01, 259). Die Ansprüche auf Bereicherung, Herausgabe des Erlangten und Rechnungslegung können nur wahlweise verfolgt werden.

Den Namensschutz gewährt bereits § 12 BGB. Derselbe lautet:

„Wird das Recht zum Gebrauche eines Namens dem Berechtigtem von einem andern bestritten, oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“

Das UWG. bringt im § 16 eine Erweiterung des Schutzes des Namens, indem er auch eine an sich befugte Benutzung des Namens oder der Firma trifft, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit andern Bezeichnungsmitteln hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient. Die mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Handelsgesellschaften, die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften genießen nicht den Schutz des § 12 BGB., sondern unterstehen dem Firmenrecht.

Maßgebend, ob eine freie Bezeichnung angenommen werden kann, ist die Auffassung des Publikums (RG. in JW. 08, 737).

Von der Firma ist zu unterscheiden der Etablissementsname. Dieser genießt keinen Firmenschutz, sondern wird als besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes nach § 16 UWG. geschützt. Die Geschäftsbezeichnung ist an dasjenige Geschäft gebunden, dem sie als Kennzeichen dient.

Für die Bezeichnung einer Firma und den Schutz einer solchen Bezeichnung kommt noch § 37 HGB. in Betracht:

„Wer eine nach den Vorschriften über die ‚Handelsfirma‘ ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.“

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.“

Auch § 18 Abs. 2 HGB. ist noch heranzuziehen:

„Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftshabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.“

Mit der Klage aus § 37 Abs. 2 HGB. kann erwirkt werden:

1. die Unterlassung des ferneren Gebrauchs der Firma;
2. die Löschung der Firma.

Auch aus dem WZG. ist noch der Firmenschutz herzuleiten. Es sei hier auf die §§ 14 und 20 sowie auf den § 13 des WZG. verwiesen. Dadurch, daß jemand Bestandteile seiner Firma zur Bildung eines Warenzeichens benutzt, hören sie nicht auf, Firma zu sein, und es enthält deshalb der Gebrauch des Warenzeichens insoweit zugleich den der Firma (RG. 48, 233; RG. in MuW. Band 11, 84). Auch beim Gebrauch einer Firma in abgekürzter Gestalt, etwa durch Verwendung eines Schlagwortes genügt die Heranziehung des § 16, wenn darin ein Kennzeichen der Firma im Verkehr gefunden wird. (RG. in MuW. 8, 297 und RG. im GewRschut. 1911, 176.)

Das Verhältnis des § 37 HGB. zu § 16 UWG. ist folgendes: Der Mißbrauchende kann nach dem Firmenrecht zum Gebrauch einer Firma befugt sein, weil sie den Vorschriften des HGB. entsprechend für ihn eingetragen ist; und doch kann der Gebrauch, weil die weitergehenden Voraussetzungen des § 16 UWG. vorliegen, gegen die Rechte eines anderen Gewerbetreibenden verstoßen.

#### § 17.

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßene eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.“

Dem Geheimnisverrat durch Angestellte eines Gewerbebetriebes betrachtet das Gesetz vornehmlich aus dem Gesichtspunkte des Vertrauensbruchs und des unlauteren Eigennutzes. Der Schutz gilt der Persönlichkeit des Geheimhaltenden in seinem Willen auf Wahrung des Geheimnisses.

Als Täter kommen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes in Betracht. Zu den Angestellten gehören: Handlungs- und Gewerbegehilfen (RGSt. 37, 7; RG. 54, 123); Reisende (UW. 2, 57, 16); Chemiker einer Fabrik (RGSt. 32, 136); Redakteure einer Zeitung, Direktoren einer Aktiengesellschaft, Werkmeister (RG. 59, 76; UW. 2, 15); Geschäftsführer einer G. m. b. H., auch Volontäre.

Ob das Vertragsverhältnis ein reiner Dienstvertrag oder ein Vertrag anderer Art ist, kommt nicht in Betracht.

Geheimnisse im Sinne des § 17 sind Tatsachen:

1. die in einem bestimmten Zusammenhange mit einem Geschäftsbetriebe stehen;
2. die nicht offenkundig sind;
3. die der Betriebsinhaber geheimhalten will;
4. an deren Geheimhaltung er ein verständiges Interesse hat.

Angebote, Preisberechnungen, Vorverhandlungen zu einem einzelnen Geschäftsabschluß können sich als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen (RG. in MuW. 10, 313).

Offenkundig ist eine Tatsache, die der Kenntnis einer unbegrenzten Anzahl zugänglich oder der zufälligen Kenntnisnahme durch beliebige Dritte ausgesetzt ist. (RGSt. 28, 160; 38, 110; 40, 407). Durch Besprechung in der Fachpresse wird in der Regel Offenkundigkeit der betreffenden Tatsache bewirkt (RGSt. 38, 108), desgleichen durch die Patenterteilung. Ist die geheime Tatsache auch in andern Betrieben bekannt, so ist sie damit an sich noch nicht offenkundig; es kommt hier darauf an, ob für die Mitbewerber Offenkundigkeit besteht (RG. in UW. 2, 90). Nur wenn das Erlangen der Kenntnis auf normalem Wege möglich, und wenn die Kenntnis anderer eine sichere und dauernde ist, kann die Kenntnis als allgemein zugänglich angesehen werden (RGSt. 33, 66). Es bedarf des Nachweises des Willens der Geheimhaltung nicht, wenn dieser infolge der Wichtigkeit zur Geheimhaltung sich von selbst versteht (RG. in UW. 2, 30; RGSt. 25, 48; 26, 6; 29, 430). Auch eine Erfindung, die der Angestellte in Erfüllung eines Dienstvertrages gemacht hat, ist als anvertraut zu betrachten (RGSt. 32, 217).

Ein Ausschlußrecht des Geschäftsinhabers ist abgesehen von einer dahingehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Angestellten (RGSt. 32, 137) anzunehmen, wenn die Erfindung in den Rahmen der von dem Angestellten vertraglich zu leistenden Tätigkeit fällt (RG. LZ. 0, 8, 857; JW. 1900, 738), insbesondere, wenn diese Tätigkeit sich vertraglich auf Versuche zu Verbesserungen zu erstrecken hatte (RGSt. 31, 52; 32, 216; OLG. Rspr. 6, 2 Hamburg). In solchem Falle ist die Erfindung des Angestellten ein Teil von dessen vertragsmäßiger Dienstleistung, mithin Erfüllungsleistung (RGSt. 32, 258; Bl. 5, 337).

Die Schweigepflicht erreicht ihr Ende mit der rechtmäßigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ob die Verwertung des Geheimnisses durch einen andern, dem es mitgeteilt wurde, erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt ist, bleibt außer Betracht.

Rechtmäßige Beendigung des Dienstverhältnisses liegt vor, wenn es durch vertrags- oder gesetzmäßige Kündigung oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder infolge gegenseitigen Übereinkommens gelöst worden ist. Hat dagegen der Angestellte zu Unrecht gekündigt oder vertragswidriger Weise den Dienst verlassen, oder hat der Geschäftsinhaber grundlos gekündigt, oder weigert er die Annahme der Dienste des Angestellten, dann besteht trotzdem die Schweigepflicht desselben fort (RG. in UW. 2, 40). Will der Angestellte im Falle der vertragswidrigen Entlassung Befreiung von der Schweigepflicht erlangen, dann muß er die Entlassung annehmen.

Es geht hieraus hervor, daß in der Zeit zwischen der Kündigung und dem Vertragsablauf ein Geheimnisverrat strafbar ist. Über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus besteht kein strafrechtlicher Schutz gegen Geheimnisverrat (RGSt. 33, 65; 39, 83). Der Geschäftsinhaber ist lediglich zivilrechtlich geschützt, wenn der Angestellte eine ihm über den Dienstvertrag hinaus auferlegte Schweigepflicht bricht (RG. 65, 333; RG. in JW. 07, 252).

Unbefugt ist eine Mitteilung, zu der der Mitteilende — nach seinen Vertragspflichten gegenüber dem Geschäftsinhaber — nicht berechtigt ist.

Zur Vollendung des Vergehens ist nicht erforderlich, daß der Zweck der Mitteilung erreicht wird. Das Vergehen ist in dem Zeitpunkt vollendet, in welchem der Mitteilungsempfänger von dem verratenen Geheimnis Kenntnis erhält. Erreicht die Mitteilung des Täters den von ihm bestimmten Empfänger nicht, gelangt sie aber zufällig an einen andern, dann ist der Täter in gleicher Weise strafbar.

Verwertung ist jede auf vermögensrechtliche Gewinn abzielende Benutzung eines Geheimnisses, wobei nicht erforderlich ist, daß ein Gewinn tatsächlich erreicht wird (RG. in MuW. Band 10, 96; RGSt. 39, 85; 40, 408).

Die Vollendung des Vergehens liegt vor, wenn die Mitteilung oder Verwertung erfolgt ist. Die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung richtet sich nach den §§ 66 ff. StGB. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Verletzten. Antragsberechtigt ist derjenige, welcher zur Zeit des Geheimnisverrats, der unbefugten Verwertung oder Mitteilung das Persönlichkeitsrecht über das Geheimnis ausübte.

#### § 18.

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art,



insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.“

§ 19.

„Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17 und 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

Der Anspruch auf Schadensersatz ist dem Verletzten unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung gegeben.

§ 20.

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen andern zu einer Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Unternehmen ist jedes Handeln, das die Absicht kundgibt, jemanden zum Verrat oder zur unlauteren Verwertung im Sinne der §§ 17 und 18 zu bestimmen. Der Begriff umfaßt auch die in Erscheinung tretenden Vorbereitungshandlungen, und zwar sowohl diejenigen, die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung bringen, als auch diejenigen, durch die die Ausführung nur mittelbar gefördert wird (RGSt. 39, 321; RG. in JW. 07, 416). Durch den Rücktritt des Täters vom Unternehmen wird die Strafbarkeit seiner Tat nicht wieder aufgehoben.

§ 21.

„Die in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.“

Liegt eine Einheitshandlung vor, so kommt es allein auf deren Vollendung an. Bei der fortgesetzten Handlung liegt Vollendung erst mit Abschluß des gesamten Tuns vor. Mit jeder Einzelhandlung entsteht der Unterlassungsanspruch neu, und damit beginnt auch eine neue Verjährung. Ob eine fortgesetzte Handlung anzunehmen ist, hängt von den Tatumständen des Einzelfalles ab.

Die Verjährungsfrist beträgt nach obigem 6 Monate. Die sechsmonatige Frist berechnet sich auf Grund der Vorschriften der §§ 186—188 BGB. Ergänzend sind die Verjährungsbestimmungen des BGB. heranzuziehen, und zwar die §§ 194/195, 218 u. 852 BGB.

Die Wirkung der Verjährung ist in den §§ 222—225 behandelt.

§ 22.

„Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.“

Ergänzend sind hierzu die §§ 61 und 64 StGB. heranzuziehen:

§ 61 StGB. „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.“

§ 64 StGB. „Die Zurücknahme des Antrags ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.“

Auch noch im Laufe des schwebenden Verfahrens kann der Strafantrag gestellt werden. Antragsberechtigt ist der Verletzte, d. h. der Träger des verletzten Rechtsguts, nicht etwa derjenige, der im zivilrechtlichen Sinne Schaden erlitten hat.

Beantragt der Berechtigte bei der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage und gibt die Staatsanwaltschaft diesem Antrage nicht statt, dann hat der Berechtigte das Recht der Beschwerde.

#### § 23.

„Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe anerkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe anerkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen: die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteile zu bestimmen.“

#### § 24.

„Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.“

#### § 25.

„Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht

zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 249 der Zivilprozeßordnung Anwendung.“

Ähnlich wie bei dem Patentgesetz ist bei Verstößen gegen das UWG. die einstweilige Verfügung von größter Bedeutung; denn oft wird nur durch ein schnelles Eingreifen die Entstehung von Nachteilen verhindert.

Die angezogenen §§ 935 und 940 ZPO. lauten:

§ 935 ZPO. „Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.“

§ 940 ZPO. „Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus andern Gründen nötig erscheint.“

Ist also gemäß der weiteren Bestimmung der ZPO. ein Anspruch auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben und ausreichend glaubhaft gemacht, so genügt es, daß die beantragte einstweilige Verfügung sich nach Sachlage als ein angemessenes Sicherungsmittel darstellt (RG. in JW. 98, 606 No. 31; RG. im Recht 06, 127).

Auch in nicht dringlichen Fällen ist nach Absatz 2 die Anrufung des Amtsgerichts im Gegensatz zu § 942 ZPO. gestattet. Genannter Paragraph sieht sonst nur die Anrufung in dringenden Fällen vor. Er lautet:

„In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraph erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.“

#### § 26.

„Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von Zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“

Nur im Strafverfahren kann der Anspruch auf Buße geltend gemacht werden. Ist öffentliche Klage erhoben, dann muß der zum Bußeverlangen Berechtigte, um den Antrag zu stellen, sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen. Ist der Antrag auf Buße abgelehnt oder übergangen, dann steht dem Bußeberechtigten die Möglichkeit offen, durch Einlegung von Rechtsmitteln eine ihm

günstige Entscheidung herbeizuführen, und zwar kann er sich der Rechtsmittel auch bedienen, um lediglich seinen Anspruch auf Buße zu verfolgen (RGSt. 8, 384; 44, 295). Die Höhe der Buße wird vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt (§ 260 StPO). Einen strikten Nachweis der Höhe seines Schadens braucht der Bußeberechtigte nicht zu erbringen (RGSt. 17, 190; 30, 367; 44, 299). Vielmehr gelten die Grundsätze des § 287 ZPO.: hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß dem Verletzten ein Schaden erwachsen ist, dann muß es dem Verlangen stattgeben. Demnach fallen Beweisanträge, bei denen es sich lediglich um die Frage handelt, ob und zu welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, nicht unter die Vorschrift des § 243 StPO. (RGSt. 44, 299). Das Gericht hat nach freiem Ermessen über den Betrag des Schadens zu erkennen (RG. in MuW. 7, 209). Der entgangene Gewinn ist zu berücksichtigen. Zu ersetzen ist auch noch der Kostenaufwand, den der Verletzte zur Vorbereitung und Durchführung der Strafverfolgung etwa gehabt hat, soweit diese Handlung die Bestrafung bewirkt oder mitbewirkt hat (RGSt. 42, 166; RG. in DJZ. 09, 1500).

Ein zivilrechtlicher Vergleich über die Entschädigung oder ein Verzicht beseitigen das Recht, Buße zu verlangen (RGSt. 31, 335).

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 443—446 StPO. Dieselben lauten:

§ 443 StPO. „Die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf der erhobenen öffentlichen Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.“

§ 444 StPO. „Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wir der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, ohne die Sache ohne Urteil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.“

§ 445 StPO. „Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.“

§ 446 StPO. „Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.“

Die Zuerkennung der Buße muß im verfügenden Teile des Urteils erfolgen. Ein nachträglicher Beschluß, wonach Buße noch zuerkannt wird, ist unzulässig (RGSt. 42, 341). Mehrere Verurteilte

haften als Gesamtschuldner. Voraussetzung der Verurteilung zu einer Gesamtbuße ist, daß die Angeklagten wegen ein und desselben Vergehens verurteilt sind (RGSt. 33, 14).

Eine im Zivilverfahren oder sonst von irgend einer Seite erlangte Entschädigung ist bei der Zumessung der Buße zu verrechnen (RGSt. 9, 226; 31, 364).

Die Vollstreckung der rechtskräftig zuerkannten Buße richtet sich nach den Regeln der Zwangsvollstreckung im Zivilverfahren (§ 495 StPO.; §§ 724, 753 ZPO.). Ist die Buße von dem Verurteilten nicht beizutreiben, dann ist eine Freiheitsstrafe ausgeschlossen. Der Berechtigte hat lediglich die Zwangsmittel der Zivilprozeßordnung, zur Verfügung d. h. den Offenbarungseid und bei dessen Verweigerung Haft. Da die Buße keine Strafe darstellt, so ist eine Begnadigung des Verurteilten ohne Einfluß auf die rechtskräftig zuerkannte Buße. Die Verjährung der Vollstreckung erfolgt gemäß § 218 BGB. innerhalb 30 Jahren:

„Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt.“ Die Verjährung des Anspruchs auf Buße folgt der Verjährung der Strafverfolgung (§§ 66 ff. StGB.) und ist von der Verjährung des zivilrechtlichen Anspruches auf Schadensersatz unabhängig (RG. in MuW. 10, 350; RGSt. 44, 296).

Die Kosten des Nebenklägers, soweit sie nach seinem Beitritt entstanden sind, trägt, auch wenn der Anspruch auf Buße abgewiesen worden ist, der verurteilte Angeklagte (RGSt. 6, 237). Den Nebenkläger treffen auch bei Freispruch des Angeklagten keine Kosten, doch können die §§ 501 und 504 StPO. bezügl. der Kosten in Betracht kommen, wenn die Anzeige wider besseres Wissen oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt ist (RGSt. 15, 190). Bei der Privatklage hat der Privatkläger die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, gemäß § 503 StPO.

#### § 27.

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchem durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammer für Handelsachen.“

Als letzte Instanz gilt gemäß § 27 das Reichsgericht.

#### § 28.

„Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.“

Bekanntmachungen dieser Art sind bisher vom Reichskanzler nicht erlassen worden. Dagegen ist das Deutsche Reich der Inter-

nationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 mit Zusatzakte vom 14. Dezember 1905 beigetreten (vergl. Abschnitt Unionsvertrag). Durch diesen Unionsvertrag ist die Bekanntmachung des § 28 vollkommen ersetzt (RG. 60, 217; RG. in JW. 05, 237; RG. in UW. 4, 72; Bl. 11, 223).

## Die einstweilige Verfügung.

Bei der Wichtigkeit, welche die einstweilige Verfügung für den Industriellen bei Angriffen und Verteidigung hat, welche sich auf den gewerblichen Rechtsschutz beziehen, ist die Besprechung der gesetzlichen Vorschriften derselben notwendig. Eine einstweilige Verfügung greift unter Umständen so tief in das Erwerbsleben ein, daß jeder, welcher sie erlassen will, oder welcher sich gegen sie zu wehren hat, sich auf das eingehendste mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen sollte. Die Gesetzesparagrafen nehmen zum Teil auf die Gesetzesvorschriften Bezug, welche über die Anordnungen von Arresten und über das Arrestverfahren erlassen sind. Aus diesem Grunde sind auch diese Paragraphen mit heranzuziehen. Die ZPO. behandelt in den §§ 916 bis 934 den Arrest und in den §§ 935 bis 945 die einstweilige Verfügung.

### § 935 ZPO. bestimmt:

„Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.“

Es muß also stets ein bestimmter Streitgegenstand vorhanden sein, an dem sich die einstweilige Verfügung betätigen kann, und es muß begründete Gefahr vorliegen, daß durch eine bereits erfolgte oder drohende Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder erschwert werden könnte.

### § 936 ZPO.

„Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren gegen die Vorschriften über die Anordnungen von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.“

Das Gesuch muß daß Verlangen nach der einstweiligen Verfügung klar aussprechen (RG. 18, 10, 97).

### § 937 ZPO.

„Für die Erlassung der einstweiligen Verfügung ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.“

## § 938 ZPO.

„Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnung zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.“

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.“

## § 939 ZPO.

„Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.“

Soweit gelten die allgemeinen Bestimmungen. Viel wichtiger für den Ingenieur sind die Sonderbestimmungen in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis. Hierfür ist § 940 maßgebend, lautend:

## § 940 ZPO.

„Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.“

Im § 942 wird bestimmt, daß das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen kann unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Das Amtsgericht hat hierbei über die Dringlichkeit nach freiem Ermessen zu entscheiden. Über das Gesuch kann das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Wird das Gesuch zurückgewiesen, so findet einfache Beschwerde statt.

Hier greifen die Bestimmungen des Arrestes ein, welche entsprechend für die einstweilige Verfügung gelten. Danach heißt es, daß gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch stattfinden kann. Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Widerspruch ist unter Angabe der Gründe welche für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beim Amtsgericht zu erheben; dasselbe hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen. Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden. Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach

freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen. Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.

Grundbedingung für den Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist, daß der Anspruch und der Grund glaubhaft gemacht werden. Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Bezüglich der Glaubhaftmachung bestimmt § 294 ZPO.:

„Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschreibung bedienen, auch zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.“

Der Richter soll sich zwar nicht mit jedem vorgebrachten Beweisgrunde begnügen oder nur nach subjektivem Ermessen entscheiden, sondern objektive Gründe verlangen, aus denen er den Glauben an die Wahrscheinlichkeit der Behauptung gewinnen kann. Der endgültige, auf Prüfung aller Gründe für und wider beruhenden Überzeugung des Gerichts bedarf es nicht. Die Angabe von Gründen ist hier nicht vorgeschrieben. Die Glaubhaftmachung kann durch Vorlegung schriftlicher Aussagen oder Protokolle geschehen, über deren Echtheit das Gericht frei entscheidet. In beiden Fällen kann die Beeidigung unterbleiben und durch die eidesstattliche Versicherung der Zeugen oder Sachverständigen ersetzt werden (RG. 50, 360). Wie hoch der Beweiswert der Aussage ist, hat der Richter frei zu beurteilen. Die Glaubhaftmachung durch Urkunden erfordert sofort vorzulegende, nicht erst herbeizuschaffende Urkunden.

Bei der einstweiligen Verfügung gilt als Gericht der Hauptsache das Gericht erster Instanz; wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht.

Für die gemäß § 939 zwecks Aufhebung der einstweiligen Verfügung erlaubte Sicherheitsleistung ist der § 109 der ZPO. heranzuziehen. Derselbe lautet:

„Ist die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat auf Antrag das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären, oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist. Die Anträge und die Einwilligung in



die Rückgabe der Sicherheit können vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die Entscheidung steht beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu.“

Bei der einstweiligen Verfügung für diese Bestimmungen ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen das Gericht der Hauptsache ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die auf die einstweilige Verfügung sich beziehenden Gesuche anstatt des Gerichts entscheiden, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert.

Damit die einstweilige Verfügung nicht leichtsinnig angewendet wird, sind im § 945 ZPO. diejenigen Bestimmungen angegeben, welche den Antragsteller bei ungerechtfertigter Veranlassung treffen. Derselbe lautet:

„Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel deshalb aufgehoben, daß die Partei, welche die einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen der vom Gericht bestimmten Frist die Klage nicht erhebt, so ist sie verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.“

Die Schadensersatzpflicht tritt zunächst ein, wenn die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung von Anfang an ganz oder zum Teil ungerechtfertigt war (R.G. 13. 5. 09), d. h. wenn ihre Voraussetzungen zur Zeit ihres Erlasses objektiv nicht vorlagen, also bei der einstweiligen Verfügung der Anspruch oder das Rechtsverhältnis nicht bestand oder die Gefahr zu Unrecht angenommen wurde. Es ist für die Schadensersatzpflicht gleichgültig, ob die einstweilige Verfügung durch Beschluß oder Endurteil erlassen ist, ob gegen oder ohne Sicherheitsleistung, ob sie rechtskräftig bestätigt oder wieder aufgehoben ist, ob die Wiederaufhebung auf Widerspruch oder auf Rechtsmittel oder im Rechtsfertigerungsverfahren oder wegen veränderter Umstände erfolgt ist oder ob es infolge Verzichts überhaupt nicht zu einer solchen gekommen ist.

Wird die einstweilige Verfügung auf Berufung oder Widerspruch bestätigt, so gelten dieselben Grundsätze, aber mit der Einschränkung, daß die Entscheidung nur hinsichtlich der Anordnung der einstweiligen Verfügung als solcher bindet, dagegen über den materiellen Anspruch nicht entscheidet (R.G. 58, 242).

Unabhängig von der materiellen Berechtigung der einstweiligen Verfügung entsteht der Anspruch auf Schadensersatz

auch dann, wenn dieselbe wegen Nichterhebung der Klage in der Hauptsache oder wegen Versäumung der Ladungsfrist aufgehoben wird.

## **Die Streitgenossenschaft, die Haupt- und Nebenintervention und die Streitverkündung.**

Im industriellen Leben ist bei dem großen Umfang, den die Lieferungsverträge haben, oft ein großer Kreis von Personen oder Firmen durch Mitlieferung oder Unterlieferung beteiligt. Eine Firma, welche einen großen Auftrag übernommen hat, vergibt Teile desselben rückwärts an andere Firmen, haftet jedoch meistens einzig und allein dem Besteller für das Gelingen des ganzen. Man wird sich rückwärts in solchen Fällen durch Unterverträge sichern und seine Unterlieferanten verpflichten, die gleichen Bedingungen anzuerkennen, die der Besteller dem Hauptlieferer gegeben hat. Oft ist dies jedoch nicht möglich, oft treten aber auch andererseits neben den vereinbarten Bedingungen die gesetzlichen Vorschriften in Kraft. So kann sich ein Unfall ereignen längst, nach dem die Garantiezeit abgelaufen ist, der Hauptlieferer wird verklagt, obgleich er schuldlos ist, und muß in solchem Falle sich rückwärts an seine Unterlieferer halten. Er muß ihnen, wie man dies juristisch ausdrückt, in solch einem Falle „den Streit verkünden“.

Vielfach hat der Industrielle auch ein Interesse an den Ausgang eines Prozesses, z. B. bei Patentstreitigkeiten, wenn der Ausgang des Prozesses gegen einen Dritten auch den Vertrieb seiner Erzeugnisse beeinflussen könnte, dann kann er in einem solchen Prozesse als „Nebenintervenient“ beitreten.

Zur Klarstellung dieser und ähnlicher für die Industrie so wichtigen Fragen seien in Nachstehendem die Vorschriften aus der ZPO. über die Streitgenossenschaft und die Beteiligung Dritter am Rechtsstreite besprochen. Die Hauptintervention, die Nebenintervention und die Streitverkündung.

### **Streitgenossenschaft.**

Man spricht von einer Streitgenossenschaft, wenn mehrere Kläger gegen einen Beklagten oder ein Kläger gegen mehrere Beklagte oder mehrere Kläger gegen mehrere Beklagte Klage erheben. Die Streitgenossenschaft kann auch dadurch entstehen, daß im Laufe des Prozesses eine zweite Person im Wege der Klageänderung neben die Partei als Kläger oder Beklagter tritt.

Die Vorschriften über die Streitgenossenschaft sind in der ZPO. in den §§ 59 bis 63 enthalten.

§ 59.

„Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben tatsächlichen oder rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind.“

Rechtsgemeinschaft in Ansehung des Streitgegenstandes heißt: Gemeinschaft des Rechtes bei ungeteiltem Gegenstand. Hierher gehört das ungeteilte Miteigentum, das Miterbrecht und ferner Rechte, welche mehreren Miteigentümern an einer andern Sache zustehen, oder welche gegen mehrere Miteigentümer verfolgt werden.

§ 60.

„Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche und Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.“

Die Streitgenossenschaft setzt voraus, daß die Ansprüche oder Verpflichtungen ihrer Natur nach gleichartige sind, und daß sie auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Grunde beruhen.

§ 61.

„Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.“

Es geht daraus hervor, daß die Handlungen und Unterlassungen des einen Streitgenossen den andern nicht berühren. Die Streitgenossen haben keine Pflicht zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters. Jeder Streitgenosse kann Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen, selbst wenn sie denen des andern in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung widersprechen. Er kann über seinen Prozeß durch Klageänderung oder Klagezurücknahme und über den Gegenstand des Prozesses durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich vollkommen unabhängig von den Streitgenossen verfügen. Demgemäß können auch gegen die Streitgenossen widersprechende Urteile ergehen.

Die Fristen laufen für jeden Streitgenossen besonders.

Für die rechtlichen Beziehungen der Streitgenossen zueinander ist die Streitgenossenschaft ohne Bedeutung.

§ 62.

„Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.“

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.“

§ 63.

„Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termin ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.“

Die Pflicht zur Ladung der anderen Streitgenossen besteht auch dann, wenn diese früher säumig waren, nicht aber, wenn sie durch Teilurteil aus der Instanz ausgeschieden sind, oder das Verfahren ihnen gegenüber unterbrochen oder ausgesetzt ist. Erfolgt die Ladung des Gegners von Amts wegen, so hat der Gerichtsschreiber die übrigen Streitgenossen zu laden, wenn der Termin auf Antrag eines Streitgenossen oder infolge einer von ihm ausgehenden Prozeßhandlung angesetzt ist.

### Die Hauptintervention.

§ 64 ZPO. bestimmt:

„Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.“

Durch diese Bestimmung wird für die Klage ein selbständiger Gerichtsstand geschaffen und die Frage der Zulässigkeit der Streitgenossenschaft ausgeschaltet. Widersprechende Urteile können hierdurch vermieden werden und für den gleichen Gegenstand ein einheitliches Urteil erzielt werden. Der Rechtsstreit darf jedoch noch nicht rechtskräftig durch unbedingtes Endurteil entschieden sein. Die Hauptintervention ist auch zulässig, wenn der Hauptprozeß in der höheren Instanz sich befindet.

§ 65.

„Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.“

Das Gericht kann, um widersprechende Entscheidungen tunlichst zu vermeiden, den Hauptprozeß, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, auf den Antrag einer der Parteien im Hauptprozesse oder des Hauptintervenienten aussetzen. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten.

### Die Nebenintervention.

§ 66.

„Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.“

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.“

Nebenintervention ist die Teilnahme eines Dritten an einem anhängigen Prozeß behufs Unterstützung derjenigen Partei, an deren Siege der Dritte ein rechtliches Interesse hat. Im Gegensatze zum Hauptintervenienten macht sonach der Nebenintervenient keinen Anspruch und keinen Rechtsschutzanspruch für sich geltend; er handelt nur zugunsten des fremden Sieges (RG. 10, 398; 20, 393). Die Nebenintervention ist das Recht des Dritten. Sie steht ihm unter Umständen wahlweise neben anderen Wegen zur Geltendmachung seines Interesses zu.

Tritt der Dritte als Nebenintervenient bei, sei es auf Grund einer Streitverkündung (vergl. Streitverkündung § 72 ZPO. Seite 774), sei es ohne solche, so hat das unter den Parteien ergehende Urteil für und gegen ihn die Rechtskraftwirkung gemäß § 68.

Voraussetzung für die Nebenintervention ist:

1. der Rechtsstreit muß bereits anhängig sein;
2. der Rechtsstreit muß unter anderen Personen anhängig sein.

Innerhalb der Anhängigkeit kann der Nebenintervenient den Zeitpunkt seines Beitritts frei wählen.

Hört der Nebenintervenient auf „Dritter“ zu sein, so wird dadurch die Zulässigkeit der Nebenintervention beendet.

Der Nebenintervenient muß ein Interesse an dem Obsiegen einer Partei haben, d. h. der Ausgang des Prozesses muß für die Rechte oder die Rechtslage des Nebenintervenienten in dem Sinne von Bedeutung sein, daß das Obsiegen der von ihm unterstützten Partei eine Gefahr für ihn abwendet, die ihm aus ihrem Unterliegen erwachsen würde (RG. 23, 343; 14, 436; 36, 367). Ob ein solches Interesse vorhanden ist, entscheidet das Prozeßrecht.

Das Interventions-Interesse liegt stets vor, wenn das Urteil über die Parteien hinaus auch für oder gegen den Dritten Rechtskraft haben würde, wenn also über sein Recht oder seine Pflicht eine bindende Feststellung im Urteile erfolgt, oder wenn das Urteil auch ohne Rechtskraft gegen das Vermögen des Dritten Vollstreckbarkeit erlangen wird.

Die praktisch wichtigsten und zahlreichsten Fälle sind diejenigen, bei denen das Urteil nicht die Rechtsverhältnisse des Dritten selbst zum Gegenstande hat, sondern die unter den Parteien zu entscheidende Rechtsfolge einen Teil des Tatbestandes bildet, durch den das Recht oder die Pflicht des Dritten begründet wird.

§ 67.

„Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.“

Der Nebenintervenient wird durch seinen Beitritt nicht Partei. Er hat nur das Recht, zur Wahrung seines eigenen Interesses am Ausgange des Rechtsstreites die Partei zu unterstützen; Handlungen zum Nachteile der Partei sind ihm verschlossen. Er ist Gehilfe der Partei kraft eigenen Rechts. Er darf weder die Klage noch ein von der Partei eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen noch auf ein Rechtsmittel verzichten. Er darf nur solche Handlungen vornehmen, welche die unterstützte Partei vornehmen könnte. Er darf sich auch nicht durch seine Handlungen in Widerspruch mit der Partei setzen. Jedoch ist die Untätigkeit der Partei kein Hindernis für die Tätigkeit des Nebenintervenienten.

§ 68.

„Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht worden sind.“

Der Intervenient kann die mangelhafte Prozeßführung in der Zeit vor seinem Beitritt, bei Streitverkündung vor seinem möglichen Beitritt geltend machen, soweit Prozeßhandlungen später nicht mehr vorgenommen werden konnten. Soweit er dagegen imstande war, die Unterlassungen der Hauptpartei durch eigene Handlungen unschädlich zu machen, steht ihm die Berufung darauf nicht zu.

§ 69.

„Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft in der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 61 als Streitgenosse der Hauptpartei.“

Der selbständige Nebenintervenient „ist“ nicht Streitgenosse, sondern „gilt“ nur als Streitgenosse, d. h. er hat sein Recht zur Prozeßführung in dem fremden Prozesse zur Unterstützung der Hauptpartei nicht als abgeleitetes, sondern als ein von der Partei unabhängiges selbständiges Recht. Seine Prozeßhandlungen sind von denen der Partei unabhängig und daher auch beim Widerspruche

der Partei wirksam. Alle Entscheidungen, auch die Urteile, müssen ihm zugestellt werden.

## § 70.

„Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.“

Im amtsgerichtlichen Verfahren kann die Nebenintervention zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. In jedem Fall ist der Schriftsatz oder das Protokoll beiden Parteien zuzustellen. Die Angabe des Interesses bedeutet die Angabe der Tatsachen, aus denen das Interesse abgeleitet wird.

Über den Beitritt findet eine Verhandlung und Entscheidung nur dann statt, wenn eine der beiden Parteien den Antrag auf Zurückweisung stellt. Die Erklärung des Beitritts kann zurückgenommen werden.

## § 71.

„Über den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zugelassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Solange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.“

Widerspricht keine Partei dem Beitritt des Intervenienten, so erhält dieser die Stellung des Nebenintervenienten. Das Gericht ist nicht berechtigt oder verpflichtet, in diesem Falle eine Prüfung der Voraussetzungen der Intervention vorzunehmen.

Beide Parteien haben das Recht des Widerspruchs (RG. 42, 401). Der Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention ist mündlich zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch ein Zwischenurteil. Dasselbe lautet auf Zulassung oder Zurückweisung der Nebenintervention. Gegen das Zwischenurteil findet nur die sofortige Beschwerde statt (RG. 15, 413). Sie steht im Falle der Abweisung der Intervention nur dem Intervenienten, im Falle der Zulassung dagegen beiden Hauptparteien zu.

### Die Streitverkündung.

Streitverkündung ist die von einer Partei ausgehende Benachrichtigung eines Dritten von dem Schweben eines Prozesses zu dem Zwecke, dem Dritten die Möglichkeit einer Beteiligung an dem Prozesse zu eröffnen. Es bleibt dem Dritten überlassen, ob er sich

beteiligen will oder nicht. Die Streitverkündung dient einer Partei dazu, ihre Stellung zu dem Dritten zu verbessern. ZPO. bestimmt in § 72:

„Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.“

Voraussetzung der Streitverkündung ist:

1. es muß ein Rechtsstreit anhängig geworden und noch nicht endgültig erledigt sein (die Streitverkündung kann daher frühestens gleichzeitig mit der Erhebung der Klage erfolgen);
2. die Partei muß im Falle ihres Unterliegens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen den Dritten erheben können, oder es muß ihr der Anspruch des Dritten für diesen Fall drohen.
  - a) Die Ansprüche auf Gewährleistung setzen voraus, daß der Dritte kraft Gesetzes oder Vertrages die Partei für Mängel eines ihr verschafften Rechtes oder einer ihr verschafften Sache haftet.

Ein Anspruch auf Schadloshaltung ist vor allem der Regreßanspruch, vermöge dessen der Dritte denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der der Partei daraus erwächst, daß sie den im Prozesse befangenen Anspruch erfüllen muß oder seine Erfüllung nicht erreichen kann.

- b) Den Anspruch eines Dritten hat die Partei zu besorgen, wenn sie ihm für den Ausgang des Prozesses haftbar ist. Das sind Fälle, in denen die Partei den Prozeß über fremdes Recht führt, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Dritten, z. B. als Frachtführer, Spediteur, Lagerhalter usw.

Dem Dritten, welchem der Streit verkündet ist, steht das Recht zur weiteren Streitverkündung zu, auch wenn er selbst dem Prozeß nicht beigetreten ist.

#### § 73.

„Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.“

Der Schriftsatz hat die Erklärung zu enthalten:

1. daß der Streit verkündet wird;
2. die Angabe des Grundes der Streitverkündung, d. h. des Rechtsverhältnisses, aus welchem der Regreßanspruch gegen den Dritten



oder der Anspruch des Dritten gegen den Streitverkünder hervorgehen soll;

3. die Mitteilung über die Lage des Rechtsstreites, d. h. die Bezeichnung des Rechtsstreites nach Parteien und Streitgegenstand und die Angabe, in welchem Stadium sich der Prozeß befindet, z. B., daß Termin auf einen bestimmten Tag angesetzt ist, daß ein Beweisbeschluß erlassen ist, daß ein Urteil zugestellt ist usw.

Die Kosten der Streitverkündung, welche der Partei erwachsen sind, hat der Streitverkündende zu tragen. Er kann sie jedoch in dem späteren Prozesse gegen den Dritten als Nebenforderung geltend machen.

#### § 74.

„Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitrifft, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

.....

#### § 75.

„Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zugunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinem Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.“

Voraussetzung ist:

Es muß ein Schuldner wegen einer Forderung verklagt sein, welcher die Leistung solcher Sachen zum Gegenstand hat, die hinterlegt werden können.

Die Forderung muß durch Klage oder Widerklage auf Verurteilung geltend gemacht sein.

Ein Dritter muß die Forderung „für sich in Anspruch nehmen“.

Der Beklagte muß dem Dritten den Streit verkünden.

Der Dritte muß auf die Streitverkündung hin in den Prozeß eintreten.

Der Beklagte muß den Betrag seiner Schuld samt allen Nebenleistungen zugunsten der streitenden Gläubiger bei der zuständigen Stelle hinterlegen.

Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, so ist der Schuldner auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit zu entlassen. Der Beklagte ist bei der Entlassung zu verurteilen, dem Kläger diejenigen Kosten

zu erstatten, die durch seinen unbegründeten Widerspruch verursacht sind.

An die Entlassung knüpfen sich folgende Wirkungen:

Der Rechtsstreit wird zwischen den streitenden Gläubigern allein fortgesetzt.

In dem Endurteil ist dem Obsiegenden der hinterlegte Betrag zuzusprechen.

In dem Endurteil ist über sämtliche Kosten des bisherigen Verfahrens zu entscheiden.

Die §§ 76 und 77 der ZPO., welche auch über die Streitverkündung handeln, können von unseren Betrachtungen ausgeschlossen werden.

## Die Schiedsgerichte.

§§ 1025—1045 ZPO.

Das Schiedsgerichtsverfahren bedeutet in gewissen Grenzen eine Durchbrechung des staatlichen Monopols des Privatrechtsschutzes. Es beruht auf einer außerstaatlichen Gerichtsbarkeit auf Grund des Willens der Beteiligten. Jedoch müssen, wenn das „Schiedsgerichtliche Verfahren“ rechtskräftig sein soll, die gesetzlichen Bestimmungen über dasselbe voll und ganz beobachtet werden.

Aus juristischen Kreisen wird dem im industriellen Leben immer mehr um sich greifenden schiedsgerichtlichen Verfahren vorgeworfen, daß es die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung vermissen läßt. Während bei den Gerichten durch rechtskundige Richter nach den Grundsätzen der Rechtsprechung, nach den Entscheidungen der Oberlandesgerichte oder des Reichsgerichtes im allgemeinen eine einheitliche Rechtsprechung erfolgt und gegen erstinstanzliche Entscheidungen bei Rechtsirrtümern eine Berufungsinstanz diesen Rechtsirrtum beseitigen oder die Rechtsauffassung abändern kann, wird durch das schiedsrichterliche Verfahren der Rechtsstreit endgültig erledigt. Oft werden Schiedsrichter zugezogen, welche die Sachlage mit Recht mehr nach dem sachlichen als nach dem juristischen Standpunkte beurteilen. Die Industrie verlangt es, daß bei schiedsgerichtlichen Verfahren mindestens die sachlichen und technischen Vorgänge ihrem Urteile ebenso zugrunde gelegt werden wie die Innehaltung der Rechtsvorschriften. Das Urteil wird von Fall zu Fall, je nach Lage der Umstände, gefällt werden müssen, und daher ist es richtig, daß das schiedsrichterliche Verfahren nicht einheitlich gehandhabt werden kann. Wenn dies als Nachteil aus juristischen Kreisen bezeichnet wird, so steht dem gegenüber, daß die strikte Anwendung der Gesetze oft dem Volksempfinden ins Gesicht schlägt. Vor allem kann das Gesetz nicht vermittelnd

eingreifen; es kann nur entscheiden, wer recht, wer unrecht hat. Ein Zwischending gibt es da nicht. Aber im praktischen Leben liegen die Fälle oft so, daß ein Teil Recht und ein Teil Unrecht auf beiden Seiten liegt. Dann kann im Gegensatz zum Gesetz das Urteil vermittelnd sein; der Schiedsrichter kann einer Partei z. B.  $\frac{2}{5}$ , der anderen  $\frac{3}{5}$  des entstandenen Schadens auferlegen; das verbietet das Gesetz dem Richter. So zieht es die Industrie in einer Überzahl von Fällen vor, unter Ausschaltung des ordentlichen Rechtsweges bei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorzusehen. Die meisten Verträge der Industrien sehen Schiedsgerichtsverfahren vor. Der Ingenieur wird als Schiedsrichter namentlich bei schwierigen technischen Fällen vielfach zugezogen werden. Es ist daher seine Pflicht, sich mit den Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens genau vertraut zu machen, um ihm die rechtliche Geltung zu verschaffen.

Als weiterer Vorzug des schiedsrichterlichen Verfahrens sei noch der im allgemeinen raschere Gang bei der Erledigung gewerblicher Rechtsstreitigkeiten erwähnt. Der Richter muß sich namentlich bei schwierigen Fragen meist auf das Urteil der Sachverständigen verlassen, während beim schiedsgerichtlichen Verfahren der Rechtsstreit auf Grund eigener Sachkenntnis und eigener industrieller Erfahrung entschieden werden kann. Bei den Schiedsgerichten besteht keinerlei Anwaltszwang. Die Parteien können ihre Sache selbst führen und sich dadurch die oft nicht unerheblichen Kosten der Prozeßführung durch Rechtsanwälte ersparen.

Für das schiedsrichterliche Verfahren ist der § 220 BGB. von besonderer Bedeutung. Derselbe lautet:

„Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht oder einem besonderen Gerichte geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung. Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung erst angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.“

Auch gerichtliche Schritte zur Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens unterbrechen die Verjährung.

Das schiedsrichterliche Verfahren ist eine auf einem Rechtsgeschäft beruhende Anordnung der schiedsrichterlichen Entscheidungen. Es muß sich auf eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit beziehen, d. h. auf ein Rechtsverhältnis für den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist und muß auf die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit gerichtet sein. Die Entscheidung muß durch Dritte erfolgen. Das Verfahren muß an die Stelle desjenigen der ordentlichen Gerichte treten.

## § 1025.

„Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.“

Der Gegenstand muß also ein solcher sein, daß die Parteien berechtigt sind, darüber durch Vergleich zu verfügen. Beide Teile haben die Pflicht, alles zu tun, was nötig ist, um den Schiedsspruch herbeizuführen. Der Schiedsvertrag bindet die Parteien, welche ihn abgeschlossen haben und diejenigen, gegen welche ihr Vergleich wirken würde. Die Frage der Gültigkeit und des Bestandes des Schiedsverfahrens kann ausschließlich von den staatlichen Gerichten entschieden werden.

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt. Die Parteien können die Zahl und die Art der Ernennung der Schiedsrichter im Verträge selbst oder nachträglich vereinbaren oder einem Dritten überlassen. Sie können auch die Ernennung von Schiedsrichtern den ständigen Schiedsgerichten z. B. bei kaufmännischen Korporationen überlassen. Meistens wird vereinbart werden, daß die beiden Schiedsrichter einen Dritten als Obmann wählen. Einigen sie sich auf den Obmann nicht, so kann vorgesehen werden, daß Dritte einen solchen ernennen. Ist eine Einigung über den Obmann trotz ernstlich gemeinter Vorschläge nicht zu erreichen, so tritt § 1045 ZPO. (s. unten) in Kraft.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er vor oder gleichzeitig mit der Anzeige bei dem Gegner eintrifft.

Stirbt ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter oder fällt er aus einem andern Grunde weg oder verweigert er die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen andern Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung

eines Richters berechtigen (vgl. S. 196). Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. Frauen, Minderjährige und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden. Sowohl die Parteien als das Gericht haben im allgemeinen volle Freiheit in der Auswahl der Personen. Die Ablehnung kann schon vor Beginn des Verfahrens ohne besondere Form dem Gegner oder dem Schiedsrichter gegenüber erklärt werden.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. Wenn bestimmte Personen in dem Verträge zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Verträge zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.
2. Wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmgleichheit sich ergeben habe.

Außerordentlich wichtig sind die Bestimmungen des § 1034; derselbe lautet:

§ 1034.

„Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.“

Die Schiedsrichter sind also in Beziehung auf das Verfahren wie auf die Entscheidung grundsätzlich weder an die Normen des materiellen Rechts noch an die Vorschriften des Prozeßrechts gebunden (RG. 10. VI. 97). Sie können auch über die Anträge der Parteien hinaus nach Billigkeit und freier Überzeugung entscheiden und das Verfahren nach ihrem Ermessen regeln, ohne daß sie vorher den Parteien Mitteilung über das beabsichtigte Verfahren oder über dessen einzelne Schritte zu machen brauchen (RG. 47, 424). Dies gilt insbesondere von der Konstituierung des Schiedsgerichtes, der Wahl des Obmanns, sofern diese im Schiedsvertrag vorgesehen war, der Erlassung von Teilurteilen oder von Vorabentscheidungen oder für Abweichungen von dem anfangs eingeschlagenen Verfahren (RG. 29, 387; RG. 68, 56; RG. 35, 422).

Selbstverständlich sind die Parteien befugt, im Wege der Vereinbarung den Schiedsrichtern bindende Vorschriften über das anzuwendende materielle Recht und über das Verfahren zu geben. Unter-

werfen sich die Parteien einem bestehenden ständigen Schiedsgericht, so gilt die Verfahrensordnung dieses Gerichtes kraft der Unterwerfung als vereinbart. Durch Vereinbarung kann namentlich festgesetzt werden, daß den Parteien ein Rechtsmittel an eine höhere schiedsrichterliche Instanz zustehen solle, wie und in welcher Frist die Rechtsmittel einzulegen sind.

Ein Schiedsspruch kann niemals durch die Rechtsmittel der ZPO. oder durch Wiederaufnahmeklage vor den staatlichen Gerichten angefochten werden (RG. 13, 430; RG. 17, 434).

Es ist den Schiedsrichtern überlassen, ob sie Rechtsanwälte als Vertreter zulassen wollen. Es genügt, daß der Richter jeder Partei schriftlich oder mündlich, einzeln oder gleichzeitig Gelegenheit gegeben hat, ihre Behauptungen oder Bestreitungen vorzutragen; Zuziehung zur Beweisaufnahme ist nicht erforderlich. Beschafft der Schiedsrichter ohne Vorwissen der Parteien neues Material, z. B. durch Einziehung von Gutachten, so müssen die Parteien auch darüber gehört werden (RG. 23, 435). Dagegen ist nach der Anhörung des Gegners oder nach der Aufnahme von Beweisen ein wiederholtes Gehör nicht erforderlich.

Das Schiedsgericht kann die Ermittlungen einem der Schiedsrichter übertragen und nach der Art der Beweissicherung Ermittlungen vor Beginn des Verfahrens vornehmen, so bald es angerufen wird. Es ist dabei unerheblich, ob die zu entscheidenden Fragen in das Gebiet der besonderen Sachkunde der Schiedsrichter fallen. Mit Ausnahme des Parteieides und der eidlichen Vernehmung stehen ihnen alle Beweismittel zu Gebote. Verletzung des Verfahrens bei den Ermittlungen und selbst die gänzliche Unterlassung solcher Ermittlungen begründet nicht die Aufhebung des Schiedsspruches.

Durch Anrufung des Schiedsgerichtes wird die Verjährung unterbrochen.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen. Die Ansprüche auf Entschädigung der Zeugen und auf Honorare für die Gutachten bestimmen sich nach dem BGB. und richten sich gegen die Parteien als Gesamtschuldner (RG. 74, 324).

Bei Parteieiden hat das Schiedsgericht die Person und die Norm zu bestimmen, im übrigen aber die Erledigung dem zuständigen Gerichte auf Antrag einer Partei zu überlassen. Auch über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen bestimmt § 1036 folgendes:

#### § 1036.

„Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder die Beidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich wären.“

Die Handlung muß eine richterliche sein, d. h. nach der ZPO. vom Richter vorzunehmen sein und außerhalb der Befugnisse der Schiedsrichter liegen. Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und ob die richterliche Handlung als solche zulässig ist. Erachtet das Gericht den Antrag für zulässig, so ordnet es die Ladung der Auskunftsperson oder die Ladung des Parteieides unter Verkündung des Termins oder Zustellung des Beschlusses an. Die Parteien sind berechtigt, der Beweisaufnahme beizuwohnen und deshalb zu benachrichtigen. Die Protokolle verbleiben beim Gericht. Die Parteien können sich Abschriften erteilen lassen und dem Schiedsrichter vorlegen.

#### § 1037.

„Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere, wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrechnungen nicht befugt sei.“

Es ist also dem Schiedsgericht überlassen, ob es sein Verfahren aussetzen oder trotz des Streites beginnen oder fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen will.

#### § 1038 bestimmt:

„Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern der Schiedsvertrag nicht ein anderes bestimmt.“

Die Art und Weise der Beratung und Abstimmung bei einer Mehrheit von Schiedsrichtern bestimmen diese selbst. Mängel der Abstimmung als solche begründen die Aufhebung eines sonst formgerechten Spruches nicht.

Der Schiedsspruch ist laut § 1039 unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen. Ein gültiger Schiedsspruch liegt erst vor, wenn diese sämtlichen Erfordernisse, deren jedes einzelne wesentlich ist, genügt worden ist. Diese Erfordernisse werden von Amts wegen geprüft und können nicht durch Schiedsvertrag beseitigt oder geändert werden (RG. 5, 401; 37, 412; 49, 409; 51, 406). Dies gilt auch von der Zuständigkeit für die Niederlegung. Ihre Einhaltung bildet die Voraus-

setzung für die Erledigung des Schiedsvertrages, für die Einrede der Rechtskraft bei inländischen Schiedssprüchen, für die Erlassung des Vollstreckungsurteils und für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs.

Solange nicht alle Erfordernisse des § 1039 erfüllt sind, ist das Schiedsverfahren nicht zu Ende. Die Verhandlung kann bis dahin wieder eröffnet und der noch nicht endgültige Schiedsspruch geändert werden (RG. 38, 393; 77, 315).

Eine mündliche Verkündung des Schiedsspruchs kann die schriftliche Abfassung und Unterzeichnung nicht ersetzen, sie kann lediglich zur Erläuterung des Schiedsspruchs benutzt werden. Der Tod eines Schiedsrichters oder dessen Unfähigkeit oder Weigerung zur Unterzeichnung und Niederlegung hindert das Zustandekommen des Schiedsspruchs.

Bezüglich der Ausfertigung sei bemerkt, daß eine zweite Urschrift genügt; eine beglaubigte Abschrift ist nicht nötig (FG. 5, 397; 13, 431; 51, 406).

Es genügt, wenn die Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei durch einen der Schiedsrichter mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der andern oder im Auftrage aller Schiedsrichter durch einen Dritten erfolgt. Unter mehreren zuständigen Gerichten steht den Schiedsrichtern die Wahl zu.

#### § 1040.

„Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.“

Gegen den Schiedsspruch sind Rechtsmittel bei dem staatlichen Gerichte nicht gegeben, und solche innerhalb des schiedsgerichtlichen Verfahrens nur bei Vereinbarung. Hat das Schiedsgericht einen Anspruch übergangen, so können die Parteien einen Wiederezusammentritt des Schiedsgerichtes zum Zwecke der Ergänzung des Schiedspruches herbeiführen.

#### § 1041.

„Die Aufhebung des Schiedsspruches kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen 1 bis 6 des § 580 die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet (vgl. Seite 221).

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter 4 und 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.“



Die Aufhebungsklage hat rückwirkende Kraft. Der aufgehobene Schiedsspruch gilt von Anfang an als unwirksam. Zur Begründung der Klage sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich einer der Aufhebungsgründe ergeben soll. Die Klage kann jedoch nur zur Aufhebung, nicht zur Abänderung des Schiedsspruchs führen. Wird jedoch von dem Aufhebungsgrunde nur ein Teil des Spruches getroffen, welcher sich zur Erlassung eines Teilurteils eignet, so kann auch eine teilweise Aufhebung erfolgen; andernfalls ist der ganze Spruch aufzuheben. Mit der Klage auf Aufhebung kann mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung die Klage in der Sache selbst bei dem ordentlichen Gerichte verbunden werden.

Eine Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt nur vor (insofern sie nicht durch Einlassung geheilt werden kann):

1. wenn der Schiedsvertrag ungültig war;
2. wenn er durch Vereinbarung oder aus andern Gründen außer Kraft getreten war;
3. wenn der Schiedsvertrag sich auf den durch den Schiedsspruch entschiedenen Streit nicht bezieht, oder wenn der Schiedsspruch sich auf Streitpunkte erstreckt, welche dem Schiedsgerichte nicht zur Entscheidung unterstellt worden sind;
4. wenn die gesetzlichen oder vereinbarten Vorschriften über die Besetzung des Schiedsgerichtes nicht beachtet sind.

§ 1042.

„Aus dem Schiedsvertrag findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.“

Der Anspruch auf die Zwangsvollstreckung erwächst nur aus staatlichen Rechtssprüchen. Der Schiedsspruch bedarf zu diesem Zwecke der Verleihung der Vollstreckbarkeit durch das Vollstreckungsurteil eines staatlichen Gerichts.

Über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet in erster Linie der Schiedsvertrag. Enthält er keine Bestimmung, so darf man als die Parteiabsicht unterstellen, daß die Schiedsrichter darüber befinden.

Hat das Schiedsgericht die Kosten ihrem Betrage nach zu bemessen, so kann auch zu diesem Teile des Schiedsspruchs das Vollstreckungsurteil erlassen werden, und die Kosten können auf Grund des Vollstreckungsurteils beigetrieben werden.

Nach Erlassung des Vollstreckungsurteils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß

die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Durch das Vollstreckungsurteil gehen die Aufhebungsgründe des § 1041 für den Beklagten verloren, soweit sie nicht in dem Verfahren des § 1042 rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung der Berufsstanz vorgebracht sind.

Gemäß § 1044 ist die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntnis von dem Aufhebungsgrunde erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurteils. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurteils auszusprechen.

#### § 1045.

„Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.“

Die Zuständigkeit, und zwar sowohl die örtliche als die sachliche, bestimmt sich in erster Linie nach der Festsetzung im Schiedsvertrage. In Ermangelung einer Festsetzung ist dasjenige Gericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs nach den allgemeinen Regeln des GVG. und der ZPO. zuständig sein würde.

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

Unter mehreren zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige Gericht zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht gewendet hat.

#### § 1048.

„Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.“

In dem ausgezeichneten Buche: „Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel“ (Professor Dr. phil. et jur. Julius Kollmann von der technischen Hochschule Darmstadt; Verlag von R. Oldenbourg, München-Berlin 1914) ist das schiedsgerichtliche Verfahren ausführlich und im Zusammenhang behandelt. Eine Reihe praktischer Schiedsgerichtsverträge, sowie der Entwurf von Professor Kollmann über eine Schiedsgerichtsordnung nebst Gebührenordnung, machen das Buch für den Ingenieur besonders wertvoll. Für diejenigen, welche oft mit Schiedsgerichten zu tun haben, glaubt der Verfasser besonders darauf verweisen zu sollen.

### Der Sachverständige.

Die Gerichte sind vielfach genötigt, namentlich in schwierigen Prozessen, bei denen es einer besonderen Sachkunde auf bestimmten Gebieten bedarf, Sachverständige heranzuziehen. Von dem Urteile und dem Gutachten der Sachverständigen hängt in vielen Fällen der Ausgang des Prozesses ab. Pflichten und Rechte des Sachverständigen sind in den §§ 402 bis 414 der ZPO. geregelt. Bei der Wichtigkeit der Frage für den Ingenieur, welcher häufig in die Lage kommt, ein Sachverständigengutachten abzugeben, bedarf es einer genauen Kenntnis der für den Sachverständigen erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Sachverständige sind Personen, die auf Grund ihrer besonderen Sachkunde dem Richter die ihm fehlende Kenntnis vermitteln sollen. Sie stehen vermöge ihrer Aufgabe, ein unparteiisches Gutachten abzugeben, außerhalb der Parteien, ihrer gesetzlichen und sonstigen Vertreter. Die Zuziehung der Sachverständigen steht durchaus im Ermessen des Richters. Es ist dem Gericht überlassen, Sachverständige von Amts wegen heranzuziehen, es ist aber auch berechtigt, die Anträge der Parteien auf Zuziehung von Sachverständigen dann abzulehnen, wenn es sich nach pflichtgemäßem Ermessen eine als Überzeugung genügende eigene Sachkunde beimißt.

Die Sachverständigenpflicht ist wie die Zeugnispflicht eine öffentlichrechtliche. Sie umfaßt außer dem Erscheinen, dem Gutachten und dem Eide auch die Pflicht der sachgemäßen Vorbereitung des Gutachtens.

Die einzelnen Paragraphen bestimmen nun folgendes:

#### § 402 ZPO.

„Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.“

#### § 403 ZPO.

„Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.“

Der Parteiantrag stellt in Wirklichkeit nichts anderes als eine Anregung für die richterliche Amtspflicht dar. Das Gericht kann über die von den Parteien angegebenen zu begutachtenden Punkte hinaus auch andere Punkte in dem Beweisbeschluß aufnehmen.

#### § 404 ZPO.

„Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.“

Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt im Beweisbeschluß. Der Richter ist in erster Linie an die öffentlich bestellten Sachverständigen verwiesen, um dadurch den Sachverständigenzwang zu erleichtern; Abweichungen davon sind nach freiem Ermessen gestattet. Die Aufforderung zur Bezeichnung geeigneter Personen ist in das Belieben des Gerichts gestellt. Die Vorschläge der Partei, zu denen eine Pflicht nicht besteht, sind nicht bindend.

Einigen sich die Parteien über Personen und Zahl der Sachverständigen, so bindet diese Vereinbarung das Prozeßgericht, sofern dies ihm vor dem Beweisbeschluß in der mündlichen Verhandlung angezeigt wird. Das Gericht kann die Wahl der Parteien im voraus oder nachträglich auf eine bestimmte Anzahl beschränken; wird dem nicht Folge geleistet, so tritt das freie Wahlrecht des Gerichtes wieder ein.

Dagegen darf das Gericht weder die Zahl der zu wählenden Sachverständigen erhöhen, noch gleichzeitig von sich aus weitere Sachverständige ernennen.

#### § 405 ZPO.

„Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgericht beigelegten Befugnisse auszuüben.“

#### § 406 ZPO.

„Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung der Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht

geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eidesstatt darf die Partei nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.“

Die Ablehnungsgründe können Ausschließungsgründe gemäß § 41 der ZPO. sein, sie können aber auch auf der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 ZPO. beruhen (vgl. S. 196). Ausgenommen ist im Gegensatz hierzu lediglich der Ablehnungsgrund, welcher sonst dadurch gegeben ist, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Im übrigen entscheidet das richterliche Ermessen über Ablehnung oder Nichtablehnung. Die Ablehnung kann erst nach der Ernennung des Sachverständigen stattfinden; die Parteien können aber auch schon vorher Einwände gegen die etwa vorgeschlagenen Sachverständigen erheben. Die Ablehnung muß gemäß obiger Bestimmung vor Beginn der Vernehmung oder vor Einreichung des schriftlichen Gutachtens angebracht werden. Die Beeidigung oder Berufung auf den geleisteten Eid gehört noch nicht zur Vernehmung.

Anschließend an die Bestimmung über die nachträgliche Ablehnung der Sachverständigen sei erwähnt, daß die Sachverständigen, welche auf Grund einer Einigung der Parteien ernannt worden sind, nur abgelehnt werden können, wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Einigung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist (RG. 26. 9. 03).

Das Ablehnungsgesuch ist beim Prozeßgericht vorzubringen; nur bei der Ernennung durch den beauftragten oder ersuchten Richter geht es an diesen. Es kann in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

Das Verfahren folgt, wenn das Gesuch nicht in der mündlichen Verhandlung angebracht oder erledigt wird, der im Zivilprozeß üblichen mündlichen Verhandlung. Das Gericht hat das Recht aber nicht die Pflicht, den Gegner und den Sachverständigen zu hören.

Die Entscheidung hat in jedem Falle durch einen besonderen Beschluß des Prozeßgerichtes oder im Falle des § 405 durch besonderen Beschluß des beauftragten oder ersuchten Richters zu erfolgen.

Der obige § 406 bestimmt, daß gegen den Beschluß, der die Ablehnung für begründet erklärt, kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, der die Ablehnung für unbegründet erklärt, die sofortige Beschwerde stattfindet. Sie steht aber nur der ablehnenden Partei, nicht dem

Sachverständigen zu. Wird auf die Beschwerde die Ablehnung für begründet erklärt, so findet dagegen eine weitere Beschwerde des Gegners nicht statt.

#### § 407 ZPO.

„Der zum Sachverständigen Ernante hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.“

Die öffentliche Bestellung zur Erstattung von Gutachten muß durch eine landesgesetzlich hierzu ermächtigte Behörde erfolgt sein. Öffentlich ausgeübt wird eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein Gewerbe, wenn die Ausübung dem Publikum gegenüber erfolgt (RG. 50, 391), und zwar muß dies zum Erwerbe geschehen. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ausübung für eigene Rechnung oder gegen Entgelt in fremdem Geschäftsbetriebe erfolgt. Zur Ausübung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Gewerbes öffentlich bestellt oder ermächtigt sind z. B. angestellte Lehrer, Privatdozenten, Professoren usw.

Andere Personen haben die Sachverständigenpflicht nur dann, wenn sie sich dazu vor Gericht bereit erklärt haben, sei es allgemein zur Abgabe von Gutachten einer gewissen Art oder im einzelnen Falle. Es genügt hierbei, daß der Sachverständige auf die Ladung erscheint und ohne Widerspruch die Angaben entgegennimmt. Unter Gericht wird hier auch der beauftragte oder ersuchte Richter verstanden.

#### § 408 ZPO.

„Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus andern Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.“

Bezüglich der Gründe, welche einen Zeugen und daher auch einen Sachverständigen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, vgl. S. 209. Das Gericht kann den Sachverständigen auch aus anderen Gründen von der Verpflichtung entbinden, um Härten des Sachverständigenzwanges oder Konflikten mit Berufspflichtigen abzuwehren, aber auch um ihn zu beseitigen, wenn ihm die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen oder er die Abgabe des schriftlichen Gutachtens verzögert, oder wenn er nicht vereidigt werden könnte.

## § 409 ZPO.

„Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal auf eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.“

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß im Falle des Unvermögens, d. h. wenn der Sachverständige die Geldstrafe nicht zahlen kann, keine Haft eintritt. Mit der zweiten Strafe von 600 Mark ist das Verfahren gegen den Sachverständigen im Falle des Ausbleibens wie in dem Falle der Weigerung beendet. Die Bestrafung wegen Weigerung tritt ein, wenn der Sachverständige ohne Angabe eines Weigerungsgrundes oder nach rechtskräftiger Verwerfung des angegebenen Weigerungsgrundes die Abgabe des Gutachtens unterläßt. Verschleppt der Sachverständige die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens, so hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob eine Verweigerung vorliegt oder nicht. Die Verurteilung kann auch der mit der Beweisaufnahme betraute Richter aussprechen.

Wiederholter Ungehorsam bedeutet das wiederholte Nichterscheinen und die wiederholte Weigerung, aber auch die Weigerung nach Nichterscheinen und umgekehrt. Sie setzt voraus, daß der Beschluß über die erste Bestrafung durch Verkündung oder Zustellung erlassen ist, ohne daß derselbe bereits vollzogen sein muß.

## § 410 ZPO.

„Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt vor oder nach Erstattung des Gutachtens. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.“

Was die allgemeine Beeidigung anbetrifft, so muß sie durch die hierzu landesgesetzlich berufene Behörde erfolgt sein. Das Landesrecht bestimmt auch, ob die Beeidigung nur für einen bestimmten Bezirk oder für den ganzen Bundesstaat wirkt, und für welche Zeitdauer sie erfolgt. Für Preußen wird die Beschränkung auf den Gerichtsbezirk angenommen (RGSt. 37, 364). Die Berufung auf den geleisteten Eid muß ebenso wie die Eidesleistung mündlich vor dem Prozeßgericht oder dem beauftragten oder ersuchten Richter erklärt werden. Das gleiche gilt im Falle nochmaliger Vernehmung.

Verstöße gegen die Vorschriften über die Beeidigung begründen die Berufung und Revision.

## § 411 ZPO.

„Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.“

Die Parteien können schriftliche Gutachten überreichen, und das Gericht kann vorhandene schriftliche Gutachten benutzen. Das Gericht darf die schriftliche Begutachtung durch den Sachverständigen ohne Vernehmung nicht anordnen, jedoch steht es im freien Ermessen des Gerichts vor oder nach der Vernehmung und Beeidigung anzuordnen, daß der Sachverständige sein Gutachten schriftlich statt mündlich im Termine erstattet.

Haben die Parteien ein Interesse daran, dem Sachverständigen eine Reihe von Fragen vorzulegen, die ihnen durch die schriftliche Begutachtung abgeschnitten sind, so müssen die Parteien das Erscheinen des Sachverständigen beantragen.

## § 412 ZPO.

„Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.“

Das Gutachten der Sachverständigen unterliegt der freien Würdigung des Gerichts, auch wenn die Sachverständigen durch Vereinbarung der Parteien bestellt sind. Das Gericht ist auch an ein übereinstimmendes Gutachten einer Mehrheit von Sachverständigen nicht gebunden; es kann bei einem Widerstreit der Meinungen die Ansicht der Minderheit seinem Urteil zugrunde legen und ein Gutachten auch dann berücksichtigen, wenn es keine Gründe enthält (RG. 4, 7, 96). Dies gilt auch bei Schätzungen.

Hält das Gericht das Gutachten für ungenügend, oder besteht Widerspruch unter den Sachverständigen oder wird der Sachverständige nachträglich mit Erfolg abgelehnt, so kann das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen.

## § 413 ZPO.

„Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.“

Der Sachverständige kann auch für die durch Vorbereitung des Gutachtens verursachten Kosten (RG. 3. 3. 87) und daneben eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung, d. h. für seine geistige Arbeit beanspruchen.



## § 414 ZPO.

„Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.“

Bezüglich des Zeugenbeweises vgl. S. 209.

Da es oft schwierig ist, die Aufwendung an geistiger Arbeit, wie es § 413 verlangt, nachzuweisen, und da oft für die Erstattung eines Gutachtens in schwieriger Angelegenheit besondere Vorkenntnisse notwendig sind, so daß man vielfach nur Männer in hervorragender Stellung der Industrie für solche Gutachten heranziehen kann, so geben die Bestimmungen des § 413 nicht den genügenden Anhalt für die Bewertung und Geltendmachung der aufgewendeten Mühen und der erforderlichen Kenntnisse. Die Praxis lehrt, daß in den meisten Fällen die verlangten Gebühren beanstandet werden. Wie ein Operateur von Ruf und Namen eine Operation sich anders bewerten läßt, als wenn diese in einem öffentlichen Krankenhaus oder von sonst ebenfalls tüchtigen Ärzten ausgeführt werden kann, welche jedoch nicht die Erfahrungen wie der Erstgenannte besitzen, so sind Gutachten von hervorragenden Männern der Industrie auch anders zu bewerten als von landläufigen Gutachtern. Hierbei darf nicht der Zeitaufwand maßgebend sein, sondern die Vorbildung und die langjährige Sachkenntnis.

Es empfiehlt sich daher, vor Abgabe der Gutachten und sogar bereits vor der Einwilligung zur Abgabe der Gutachten bei schwierigen Fällen ein bestimmtes Honorar zu verlangen und die Parteien unter Angabe der verlangten Summe durch das Gericht anfragen zu lassen, ob sie bereit sind, die Kosten des Gutachtens anteilig zu tragen. Vielfach wird man gut tun, wenn die Vermögenslage oder die Zahlungsfähigkeit der einen oder andern Partei nicht vollkommen bekannt oder geklärt ist, zu verlangen, daß der Betrag bei Gericht hinterlegt wird, und auszubedingen, daß derselbe mit der Abgabe des Gutachtens fällig ist.

Durch Selbsteinschätzung seines Könnens in dieser Weise wird der Ingenieur im Einzelfalle bei den Behörden und den Parteien zur Hebung des Ingenieurstandes das seinige beitragen.

## Werkvertrag und Werklieferungsvertrag.

Vgl. S. 180—184.

Für die Lieferung von Maschinen und industriellen Anlagen kommt der Werkvertrag und der Werklieferungsvertrag in Anwendung. Beide sind in dem Abschnitt: „Bürgerliches Gesetzbuch“, S. 127 und S. 128 grundsätzlich besprochen. Danach ist der **Werkvertrag**

ein gegenseitiger Vertrag, nach welchem der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Ein **Werklieferungsvertrag** liegt hingegen vor, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen. Bei der Lieferung von Maschinen handelt es sich um nicht vertretbare Sachen, welche im Verkehr nicht nach Stückzahl, Maß oder Gewicht bezeichnet werden. Für die nach den Angaben des Bestellers hergestellten Maschinen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag. Wird eine Maschine aus dem Lager eines Händlers gekauft, so kommen nicht die Bestimmungen über den Werkvertrag, sondern die Bestimmungen des HGB. in Betracht. Gibt der Besteller die Erklärung, daß er die Maschine übernommen und der Vereinbarung entsprechend gefunden habe, so ist die Abnahme der Maschine damit erfolgt; es ist ihm jedoch überlassen, hinzuzufügen, daß er sich seine Rechte für etwaige Mängel an der Maschine innerhalb der Zeit der Gewährleistung vorbehalte. Mangels anderer Vereinbarung ist die Vergütung bei der Abnahme des Werks zu entrichten. Bis zur Abnahme der Maschine hat der Lieferer nachzuweisen, daß behauptete Mängel nicht vorhanden sind, nach der Abnahme der Maschine liegt diese Beweispflicht dem Besteller ob. Gewöhnlich werden zwischen Besteller und Lieferer hierüber genaue Verträge geschlossen. Über die Folgen für Mängel, welche auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beruhen, über Schadensersatz, über die Stellung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel, über Wandelung und Minderung usw. sei auf S. 601 ff. verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Werkvertrag und Werklieferungsvertrag ist es wichtig, den Begriff des Bauwerks zu klären.

Bernhard gibt in seinem Aufsatz: „Was ist ein Bauwerk?“ in Technik und Wirtschaft, 1911, folgende Erklärung: „Ein Bauwerk ist ein in Verbindung mit dem Erdboden errichtetes Gebilde widerstandsfähiger Körper, welches in seinen einzelnen Teilen sowohl als auch im Ganzen den Angriffen der Gebrauchs- und Naturkräfte gewachsen ist und als Ganzes nicht beweglich ist. Ein Bauwerk dient als Aufenthalt und Weg für ruhende und bewegliche Lasten.“ Der dritte Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 19. November 1912 folgendes ausgeführt: Der Begriff des Bauwerks ist sowohl auf Hoch- als auf Tiefbauten auszudehnen. Grundbedingung ist, daß das Bauwerk mit einem Grundstück fest verbunden ist und mit ihm ein einheitliches Ganzes bildet.

Nach § 638 BGB. verjährt der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung von Mängeln und der Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz bei Bauwerken in 5 Jahren, bei einem gewöhn-

lichen Werke dagegen mangels anderer Vereinbarungen in 6 Monaten. Infolgedessen ist es für den Industriellen von größter Wichtigkeit, den Begriff des Bauwerks genau festzustellen. Zur Klärung dieser Frage erscheint es zweckmäßig, das erwähnte Urteil des Dritten Zivilsenats des RG. und den vorliegenden Tatbestand wörtlich anzuführen:

„Die Beklagte hatte im Jahre 1906 für die Klägerin eine Kohlenverladeanlage mit einer fahrbaren Brücke, vollständiger Laufkatze, Greifer und selbsttätiger Wage für den Preis von 57000 Mark errichtet. Die Gleisanlage, auf der sich die Brücke bewegt, war nicht von der Beklagten, sondern von der Klägerin selbst hergestellt. Die Klägerin behauptet, daß die Eisenkonstruktionen der Brücke zu schwach und mangelhaft seien, und daß infolgedessen Brüche bei ihr eingetreten seien. Eine Frist, die sie der Beklagten zur Beseitigung dieser Mängel gesetzt habe, habe diese verstreichen lassen. Sie, die Klägerin, habe darauf die Brücke durch eine andere Firma in ordnungsmäßigen Zustand versetzen lassen, wodurch ihr Kosten in Höhe von rund 17000 Mark entstanden seien. Ihre auf Erstattung dieser Kosten gerichtete Klage wurde vom Landgericht wegen Verjährung des Klageanspruchs gemäß § 638 des BGB. abgewiesen; die Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Klägerin hat dann beim Reichsgericht die Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des Berufungsurteils nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen.“

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß der Klageanspruch, der als ein Schadenersatzanspruch von der Klägerin bezeichnet und als solcher auch von den Gerichten behandelt worden ist, der sechsmonatigen Verjährung des § 638 des BGB. unterliege, da der Vertrag der Herstellung einer nicht vertretbaren, beweglichen Sache aus dem vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffe zum Gegenstand habe, nicht, wie die Klägerin behauptet, die Herstellung eines Bauwerkes.“

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der sechsmonatigen Verjährung auf den Klageanspruch angenommen. Seine Annahme, daß das von der Klägerin bestellte Werk als eine bewegliche Sache, nicht als ein Bauwerk im Sinne des § 638 des BGB. zu erachten sei, beruht auf der in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 56, S. 41 u. f. ausgesprochenen und in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Auffassung, daß als Bauwerk im Sinne der angeführten Bestimmung nur eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit

und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zu verstehen sei. An dieser Auffassung ist auch gegenüber den Ausführungen des Gutachtens von Bernhard und seines Aufsatzes in der „Deutschen Juristenzeitung, 1911, Sp. 795“ festzuhalten. Hier ist die Verbindung des Bauwerkes mit dem Baugrundstück begrifflich und ausdrücklich vorausgesetzt, so daß es völlig ausgeschlossen ist, beispielsweise auch ein fest verankertes Schiff zu den Bauwerken im Sinne des Gesetzes zu rechnen, wie Bernhard dies will. Vom Standpunkt dieser Auffassung aber ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die auf Schienen bewegliche, an verschiedenen Stellen benutzbare Verladebrücke nicht als ein Bauwerk angesehen hat. Daß die Schienenanlage in fester Verbindung mit dem Erdboden steht, würde hieran auch dann nichts ändern, wenn die Beklagte sie hergestellt hätte, denn die Behauptung der Revision, daß die Verladebrücke von den Schienen nicht trennbar wäre, geht offenbar fehl.“

Von Interesse ist in diesem Zusammenhange noch die Erklärung, die Professor Oertmann, Erlangen, am Schluß eines längeren Gutachtens über „Bauwerk und Bauwerkvertrag“ gibt.

Er bestimmt den Begriff dahin:

„Bauwerk ist ein Werk, das mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden und nach seiner typischen Zweckbestimmung unbeweglich ist, das ferner nicht in einer bloßen Umgestaltung des Bodens selbst bestehen darf.

Ein Bauwerksvertrag ist ein Werkvertrag, der die Herstellung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles zum wesentlichen Vertragsinhalt hat.“

Eine namentlich für Zivilingenieure und beratende Ingenieure wichtige Entscheidung hat das Reichsgericht im November 1915 (JW. 1915, S. 239) getroffen. Danach hat es entschieden, daß der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Architekten kein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag ist. Dies ist für etwaige Schadenersatzansprüche seitens des Auftraggebers von besonderer Bedeutung.

Der Tatbestand war folgender:

„Der Architekt hatte einen Umbau entworfen, die baupolizeiliche Genehmigung erwirkt und die Bauleitung geführt. Dafür war ihm eine Entschädigung in Prozenten der Bausumme versprochen. Er sah sich genötigt, das Honorar einzuklagen. Der Bauherr ist in erster und zweiter Instanz verurteilt worden, weil die Vorrichter der Ansicht waren, daß es sich um einen Werkvertrag handelte. Das Reichsgericht hingegen hat das Urteil, soweit die Verjährungseinrede des Bauherrn reichte, aufgehoben, weil es sich um einen Dienstvertrag handelte.“

Nach dieser Entscheidung ist die Leistung eines Ingenieurs, welcher lediglich für einen Teil des Bauvorhabens einen Sonderentwurf für eine in sich abgeschlossene Aufgabe liefert, die Ausführung aber einem andern überläßt, als eine Leistung anzusehen, welche unter die Wirkung des Werkvertrages fällt, während nur die Bauleitung im Auftrage des Bauherrn als Dienstvertrag anzusehen ist. (Vgl. Bernhard, Werkvertrag und Dienstvertrag in Technik und Wirtschaft, Januar 1916.)

### Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen\*).

Die Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen ist bis heute noch nicht zur Zufriedenheit der Industrie entschieden. Die Frage ist jedoch von so großer Wichtigkeit, daß ein besonderer Abschnitt als geschlossenes Ganze unter Anführung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und der letzten Reichsgerichtsentscheidungen zweckdienlich erscheint. Zunächst sind in diesem Zusammenhang die einzelnen Paragraphen des BGB. aufzuführen:

#### § 455 BGB.

„Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.“

#### § 93 BGB.

„Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.“

#### § 94 BGB.

„Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.“

#### § 95 BGB.

„Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderem Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.“

#### § 97 BGB.

„Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Sache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind

\*) Vgl. auch S. 618 ff.

und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehörereigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörestücks von der Hauptsache hebt die Zubehörereigenschaft nicht auf.“

§ 98 BGB.

- „Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:
1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
  2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.“

§ 946 BGB.

„Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.“

§ 1120 BGB.

„Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörestücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.“

Durch Reichsgerichtsentscheidung des 5. Zivilsenats vom 2. November 1907 wird ausgesprochen:

„Daß Maschinen nur dann als Bestandteile eines gewerblichen Gebäudes insbesondere einer Fabrik erachtet werden können, wenn das Ganze nach der Verkehrsauffassung als eine Sache gilt.“

Durch die Entscheidung des 7. Zivilsenats des RG. vom 29. Mai 1908 wird festgelegt, was das Reichsgericht als „Verkehrsauffassung“ ansieht:

„Es ist hervorzuheben, daß von der Verkehrsauffassung nur soweit die Rede sein kann, als bei den an den betreffenden Zweigen des Verkehrslebens beteiligten Kreisen sich einheitliche Anschauungen herausgebildet haben. Es kann dabei nicht einseitig den Anschauungen der Maschinenfabrikanten und der in den Bahnen dieser Ansichten sich bewegenden Sachverständigen maßgebliche Bedeutung beigemessen werden, sondern es erscheint ebenso wesentlich, welche Auffassungen hinsichtlich dieser Frage bei den Eigentümern der Fabriken und den Realberechtigten bestehen, da deren Ansichten bei der Feststellung, welche Anschauung der „Verkehr“ hegt, genau der gleiche Anspruch auf Berechtigung zusteht, wie den Ansichten der Maschinenfabrikanten. Erweist sich, daß die Auffassung in den verschiedenen beteiligten Kreisen nicht übereinstimmt, so entfällt damit das Vorhandensein einer Verkehrsanschauung, der der Richter zu folgen hat.“

In einem Aufsatz „Eigentumsvorbehalt an Maschinen von Ing. Fr. Frölich, Düsseldorf, in Technik und Wirtschaft, 1909“ hebt er mit Recht hervor:

„Bei der Erörterung der rechtlichen Seite des Eigentumsvorbehaltes, werden zwei wichtige Punkte völlig übersehen:

1. weil die Bestandteileigenschaft der Maschinen von äußeren Verhältnissen abhängig ist, ist der Lieferer dem Käufer völlig in die Hand gegeben. Ohne das Zutun des Lieferers können mit den gelieferten Maschinen Maßnahmen vorgenommen werden, die sie zu einem wesentlichen Bestandteile des Gebäudes oder Grundstückes machen und damit wird der Eigentumsvorbehalt unwirksam;
2. wird eine Maschine, sei es mit oder ohne Zutun oder Wissen des Lieferers, wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder Grundstückes, so tritt eine Bereicherung oder wenigstens eine größere Sicherheit für diejenigen Hypothekengläubiger ein, die vor dem Einbringen der Maschine das Grundstück beliehen haben. Eine solche Bereicherung aber auf Kosten des Maschinenlieferers herbeizuführen, der dadurch um sein Eigentum gebracht wird, kann unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.“

Für die Frage, ob ein Eigentumsvorbehalt an einer Maschine zu Recht besteht oder nicht, ist zu untersuchen, ob die Maschine wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist oder nicht.

In einem Aufsatz des Rechtsanwalts Dr. jur. Th. Franz, „Eigentumsvorbehalt und wesentlicher Bestandteil mit Rücksicht auf die Maschinenindustrie“, Mannheim 1907, wird eine nicht unzweckmäßige Scheidung zwischen Kraftanlage und Arbeitsmaschinen zum Zwecke der Klärung obiger Fragen in Vorschlag gebracht. Die Kraftanlagemaschinen müßten als wesentlicher Bestandteil der Fabrik angesehen werden, sie seien die Seele des Fabrikanwesens, die erst die Fabrik zur Fabrik macht; sie haften also dem Hypothekengläubiger mit dem Fabrikgebäude. Die Arbeitsmaschinen seien als Zubehör zu betrachten, könnten somit unter Eigentumsvorbehalt verkauft und gekauft werden und würden dem Hypothekargläubiger nicht haften. Der Hypothekengläubiger sei durchaus gesichert, wenn die Kraftanlagemaschinen als der wesentliche und wertvolle Teil der Maschinen seiner Hypothek kraft Gesetzes mitverhaftet seien. Die Hypothek, welche auf eine Fabrik gegeben wird, deren Kraftanlagemaschinen als wesentliche Bestandteile mitverpfändet gewesen sind, wird immer größer sein als eine solche, die nur auf Gebäude oder Gelände einer Fabrik gegeben werden kann.

Diese Auffassung dürfte auch nicht richtig sein. Sie mag für mittlere und kleinere Fabriken zutreffen. Je größer aber eine Fabrik ist, je umfassender der Maschinenpark, je größer, schwerer die neuzeitigen Werkzeugmaschinen, Druckwasser- und Druckluftanlagen u. dgl. sind, um so mehr verschiebt sich das Verhältnis der Kraftanlagen zu den Arbeitsmaschinen zu Ungunsten des Hypothekengläubigers.

Durch eine Umfrage, die das Reichsjustizamt im Jahre 1908 bei 50 verschiedenen wirtschaftlichen Verbänden und Handelskammern Deutschlands in dieser Angelegenheit gehalten hat, hat sich die überwiegende Mehrheit dafür entschieden, die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an Maschinen durch Änderung der jetzigen Rechtssprechung des Reichsgerichts oder durch Änderung der gesetzlichen Bestimmung auszusprechen.

Staudinger weist darauf hin, daß die Grundlage für eine Änderung im Interesse der Gläubiger eine Zwangspublizität sei.

Belgien hat zweifellos den besten Schutz des Eigentumsvorbehalts an Maschinen. Bei Maschinenlieferungen nach und in Belgien, kann sich der Lieferer ein auf 2 Jahre geltendes Vorzugsrecht sichern, indem er innerhalb der ersten 15 Tage nach der Lieferung eine Abschrift seiner Rechnung bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts desjenigen Bezirks hinterlegt, in welchem die gelieferte Maschine aufgestellt wurde. Wird dann der Käufer gepfändet oder in Konkurs erklärt, so hat der Lieferer der Maschine bis zur Höhe des ihm geschuldeten Betrages ausschließliches Anrecht an die durch den Verakuf der Maschine erbrachte Summe. Der Verkäufer von Maschinen, für deren Zahlung keine Frist bedungen ist, darf sogar im Falle des Konkurses oder der Pfändung seines Schuldners die nicht bezahlten Maschinen wieder zurücknehmen, wenn nicht seit der Lieferung mehr als 8 Tage verstrichen und die Maschinen im Besitz des Käufers geblieben sind.

Um das Einschreiben zu bewirken, wird die Rechnung vorgelegt und der Inhaber kurz eingetragen.

Stöcker schlägt in Technik und Wirtschaft, 1908, vor, den Eigentumsvorbehalt an Maschinen so zu regeln, daß die Eintragung der Rechnung in das Eigentumsvorbehalts-Register bei der Gerichtsschreiberei des zuständigen Landgerichts oder bei der Kammer für Handelssachen dadurch geschieht, daß ein Vorzugsrecht auf den noch geschuldeten Betrag auf die Dauer von 2 Jahren nach Ablieferung der Maschine gesichert wird.

Damit wäre die von Staudinger geforderte Publizität gewahrt und die Eintragung würde für und gegen jeden Dritten wirken.

Vorschläge, bis zur Bezahlung einer Maschine sei der Käufer eine Art von Mieter, oder auf dem Grundstücke des Käufers sich von diesem eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen zu lassen, oder sich im Erbbaurecht ein Ersatzmittel des Eigentumsvorbehalts bei der Lieferung der Maschinen zu suchen, haben mit Recht in juristischen Kreisen, nicht minder wie in technischen Kreisen weitgehendste Widerlegung erfahren.



Frantz schlägt infolge der Unsicherheit, die über den Eigentumsvorbehalt bei Maschinen herrscht, vor, entweder erhält § 454 den Zusatz als Absatz 2: „Bei dem Kauf von Maschinen oder sonstigen Gerätschaften zu einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb ist der Eigentumsvorbehalt nicht zulässig.“ Dann weiß der Maschinenfabrikant, daß er andere Mittel und Wege aufsuchen muß, um sich zu sichern, wenn es ihm nicht möglich ist, eine Hypothek zu erlangen; oder § 98 erhält einen Abs. 2: „Maschinen und sonstige Gerätschaften zu einem gewerblichen oder Fabrikbetriebe sind Zubehör.“

In Verfolg der weiter oben von ihm vorgeschlagenen verschiedenen Behandlung der Kraftanlagemaschinen und der Arbeitsmaschinen schlägt er mit Rücksicht auf die gegen seine obigen Vorschläge sich ergebenden Bedenken eine Gesetzesänderung des § 94 und § 98 des BGB. dahin vor, daß man zum Abs. 2 § 94 hinzufügt: „Sowie die Kraftanlagemaschinen eines gewerblichen und Fabrikbetriebes.“ Und zu § 98 zu Ziffer 1, hinter Gerätschaften: „Insbesondere die Arbeitsmaschinen.“

Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten hat sich dahin geäußert, daß der zwischen Lieferung und Käufer von Maschinen vereinbarte Eigentumsvorbehalt unter allen Umständen rechtsgültig sein muß, oder daß dafür ein vollgültiger Ersatz gefunden sein muß, wenn nicht weite Schichten der Abnehmer, vor allem der gewerbliche Mittelstand, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft in empfindlichster Weise getroffen werden sollen.

Fröhlich schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Wie das geschehen kann, das zu überlegen, ist Sache der Justizverwaltung, die, wenn sie will, sicher einen gangbaren Weg finden wird.“ Bei dem Interesse, das der Ingenieurstand an der Regelung dieser Frage hat, dürfte jedoch die Mitarbeit desselben durch Unterbreiten zweckentsprechender Vorschläge geboten sein. Die Vorschläge von Frantz erscheinen zur Lösung dieser Frage recht beachtenswert.

## Unternehmerverbände.

Unternehmer können sich zusammenschließen, wenn sie Anbieter oder wenn sie Abnehmer sind. Der Zweck der Verbände ist (nach Liefmann):

1. die Erlangung möglichst hoher Preise;
2. die Ermöglichung einer zweckmäßigen Angebotspolitik oder vom Standpunkt der Abnehmer einer zweckmäßigen Nachfragepolitik;
3. die Schaffung eines Monopols für jeden Beteiligten oder doch für jede Gruppe von Beteiligten.

Man unterscheidet 3 Grundformen von Verbänden:

1. die Verbände zum Zwecke gemeinsamer Preispolitik;
2. die Verbände zum Zwecke gemeinsamer Angebotspolitik oder Nachfragepolitik;
3. die Verbände zum Zwecke gemeinsamer Monopolisierungspolitik.

Je nach der Art der Verbände wird also ein „Kollektivmonopol“ oder ein „Einzelmonopol“ geschaffen.

Mit den Worten „Kartelle“ werden im allgemeinen nur die Verbände der Unternehmer als Anbieter verstanden. Die Kartelle können ihre Zwecke in der Weise erreichen, daß sie bei den Vereinbarungen von dem einzelnen Mitgliede ausgehen und dessen wirtschaftliche Handlungsfreiheit in irgend einem Punkte, z. B. in der Preisfestsetzung beschränken, selbstverständlich für alle in der gleichen Weise, oder dadurch, daß sie von der Gesamtheit der Kartellbeteiligten ausgehen, darüber Bestimmungen treffen, und dann das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit festsetzen, z. B. die gesamte Absatzmenge feststellen, die Beteiligungsziffer regeln u. dgl. Bei den letzteren wird einheitlich das Gesamtangebot, die Gesamtnachfrage geregelt und der Gesamtgewinn unter die Mitglieder verteilt.

Die Einteilung, zu der Liefmann kommt, ist folgende:

### I. Verbände der Unternehmer als Abnehmer.

1. Gegen die Arbeiter zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik;
2. gegen die Rohstoffproduzenten usw. zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik.

### II. Verbände der Unternehmer als Anbieter, Kartelle.

#### A. niederer Ordnung, beschränkende Kartelle:

1. zum Zweck gemeinsamer Angebotspolitik:  
Angebots- oder Produktionskartelle;
2. zum Zweck gemeinsamer Monopolisierungspolitik:  
Gebietskartelle;
3. zum Zweck gemeinsamer Preispolitik:  
Preiskartelle.

#### B. Kartelle höherer Ordnung, verteilende Kartelle, Kontingentierungen:

1. zum Zweck gemeinsamer Angebotspolitik:  
Angebotskontingentierungen;

2. zum Zweck gemeinsamer Monopolisierungspolitik:  
Nachfragekontingentierungen;
3. zum Zweck gemeinsamer Preispolitik:  
Gewinnkontingentierungen.

Die Verbände sind heute im Gegensatz zu früher immer mehr vorsorgend, nicht abwehrend, d. h. sie bezwecken die Verhütung schädlicher Wettbewerbskämpfe und die Vermeidung von Krisen. Die Verkaufspreise sollen durch die Kartelle auf eine gesunde Grundlage gestellt werden. Dieser Zweck tritt besonders in dem engen Zusammenschluß von Verkaufssyndikaten hervor. Auch das Steigen der Rohstoffpreise hat vielfach zur Bildung von Kartellen geführt.

Daß einzelne Gebiete auch maßgebend und bestimmend für die Bildung von Syndikaten werden können, hat das Kohlsyndikat bewiesen. Sie schalten damit auswärtigen Wettbewerb aus. Der Hauptwirkungsbereich der Kartelle ist jedoch auf dem Gebiete der Rohstoff-erzeugung und des Transportwesens zu suchen. Die Entstehung der Kartelle ist durch die Schutzzölle außerordentlich begünstigt. Das beste Mittel für das Bestehen eines Unternehmerverbandes ist das allgemeine Bewußtsein von seiner Notwendigkeit, vor allem die Furcht vor einem nutzlosen Wettbewerbskampf, vor Preisschleuderei, Vergeudung unnützer Arbeitskraft usw.

Bei den Verbänden oder Kartellen können die Unternehmer übereinkommend sich verpflichten:

1. nicht mehr als einen gewissen Höchstpreis beim Einkauf zu bezahlen;
2. die benötigten Stoffe gemeinsam zu beziehen;
3. den Bezug überhaupt einzustellen;
4. die Rohstoffe gemeinsam selbst zu erzeugen.

Im 1. Falle handelt es sich um eine gemeinsame Preispolitik, im 2. und 3. um eine gemeinsame Nachfragepolitik, bei dem 4. kann man vom eigentlichen Zweck des Verbandes kaum mehr sprechen.

Die Verabredung gemeinsamer Höchstpreise soll bewirken, daß die erzeugenden Werke mit ihren Preisen heruntergehen, wenn sie bemerken, daß ihre Abnehmer nicht gewillt sind, die hohen Preise zu bezahlen. Der gemeinsame Bezug der benötigten Rohstoffe bezweckt, den Erzeugern der Rohstoffe gegenüber eine Erhöhung der Erzeugungskosten infolge Steigens der Rohstoffpreise zu verhindern. Die 3. Form, die Einstellung des Bezuges, gleicht einem Boykott. Zu dem letzten Mittel, der gemeinsamen eigenen Herstellung, wird nur gegriffen werden können, wenn tatsächlich dadurch eine Unabhängigkeit von den Erzeugungstätten der Rohstoffe erreicht wird.

Die Kartelle können den einzelnen Mitgliedern die Verpflichtung auferlegen, von Vergrößerungen des Betriebes innerhalb bestimmter Zeit abzusehen. Sie können aber auch bestimmen, daß je nach der Marktlage ein Teil des Betriebes oder bei mehreren Werken in einer Hand ein ganzer Betrieb still gelegt wird, oder die Betriebseinstellung kann eine allgemeine werden. Auch kann festgesetzt werden, daß jedes Werk seine Erzeugung in einem bestimmten, für alle gleichen Prozentsätze einzuschränken hat.

Während bei freiem Wettbewerb jeder Unternehmer sich seine Kunden, seine Abnehmer, suchen kann, wo es ihm beliebt, werden Kartelle im Gegensatz dazu für den Absatz in bestimmten Gebieten geschaffen. Das bedeutet also ein Verzicht auf die freie Lieferung überallhin. Man kennt nationale und internationale Gebietskartelle. Die bekanntesten deutschen Gebietskartelle sind die Walzwerks-, Eisengießerei-, Feinblech-, Zement-Kartelle und andere mehr. Von den internationalen Gebietskartellen ist das bekannteste das zwischen Deutschland, England, Belgien und Österreich abgeschlossene Schienenkartell. In diesem gewährleisteten sich die Vertragsparteien die alleinige Versorgung des eigenen Landes und regelten den Absatz nach den meisten andern europäischen Staaten. Das größte aller internationalen Gebietskartelle ist wohl der Dynamittrust.

Die häufigsten Kartelle sind die Preiskartelle. Sie bezwecken, einmal das Unterbieten zu verhindern und zweitens die Preise zu erhöhen. Fast alle Preiskartelle enthalten Festsetzungen gemeinsamer Verkaufspreise und Nebenbestimmungen über die Höhe des Rabatts, der Kreditgewährung u. dgl. Die Preisvereinbarungen gelten entweder für alle von den Mitgliedern verkauften Waren oder nur für diejenigen, welche innerhalb des Verbandsgebietes verkauft werden. Im letzteren Falle ist es den Verbandsmitgliedern im allgemeinen erlaubt, außerhalb des Verbandsgebietes billiger zu verkaufen. Auf diese Weise kommt zum erfolgreichen Wettbewerb im Welthandel die Ausfuhrprämie zustande.

Die Kartelle zum Zwecke gemeinsamer Monopolisierungspolitik sind am meisten bei öffentlichen Ausschreibungen (Submissionen) zur Geltung gekommen und finden sich in den Beteiligungsziffern ausgedrückt. Bei den Submissionen pflegen sich die Unternehmer am erbittertsten zu bekämpfen. Zur Vermeidung unnützer Preisschleuderei wird eine Einigung über den Anteil an den Aufträgen bei den Verbandswerken angestrebt. Entweder geben die Unternehmer ihre Angebote gemeinsam ab und verteilen sie nach Erhalt des Auftrages in einem bestimmten Verhältnis, nämlich dem Verhältnis der Beteiligungsziffer; oder die Unternehmer setzen bei jeder Ausschreibung fest, wer die Ausführung übernehmen soll; das ge-

schieht dadurch, daß das betreffende Werk das niedrigste Gebot abgibt. Trotz des niedrigen Preises bleibt dem Abnehmer schließlich die Wahl, welches Angebot er annehmen will. Anders liegt es bei der sogenannten Auftragskontingentierung. Sie ist diejenige Kartellform, durch welche das Recht der Abnehmer am meisten beschränkt wird. Die Abnehmer müssen ihre Aufträge an ein vom Verband dazu bestimmtes Werk geben. Werden die Aufträge einem andern Verbandsmitgliede gegeben, so müssen diese den Auftrag dem vom Kartell bestimmten Werk überweisen. Die Ausführung dieser so gesammelten Aufträge wird dann unter die Mitglieder pro rata ihrer Beteiligungsziffer am Absatz verteilt.

Das Organ, welches in den Verbänden die Sammlung und Verteilung der Aufträge übernimmt, heißt Verkaufsstelle oder Verkaufssyndikat. Syndikat bezeichnet also das Organ des Verbandes. So ist das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat Aktiengesellschaft dasjenige Organ, welches gemäß der Beteiligungsziffer die Verteilung im Kartell übernimmt.

Die Verteilung der Aufträge kann auch hier an alle Beteiligten gemäß der Beteiligungsziffer erfolgen, oder jeder Auftrag wird an ein oder wenige Mitglieder vergeben und zwar an diejenigen, welche von der Erreichung der ihnen zugebilligten Absatzziffer noch am weitesten entfernt sind.

Maßgebend für die Zuweisung der Aufträge sind 4 Gründe:

1. der Abstand des einzelnen von der Endsumme seiner Beteiligungsziffer;
2. Rücksicht auf Frachtersparnis, d. h. dasjenige Werk kann den Auftrag unter Umständen erhalten, welches dem Wohnsitze des Auftraggebers am nächsten liegt;
3. Berücksichtigung der vorhandenen Bestände auf den einzelnen Werken;
4. Berücksichtigung besonderer Wünsche einzelner Mitglieder in besonderen Fällen.

Ist die Überweisung von Aufträgen durch die Verkaufsstelle erfolgt, so ergeben sich folgende Rechtsfälle:

1. Die Verkaufsstelle ist nur Vermittler, und die Verpflichtung geht an den Unternehmer über, dem der Auftrag von der Verkaufsstelle überwiesen ist. Die Verkaufsstelle schließt das Geschäft dem Abnehmer gegenüber dann mit dem Vorbehalt ab, dasselbe einem Verbandsmitgliede zur Ausführung zu übertragen. Dieses stellt selbst die Rechnung aus und zieht den vereinbarten Betrag ein. Selbstverständlich gibt die Verkaufsstelle dem Abnehmer davon Kenntnis, welchem Werk der Auftrag übertragen ist. Da die Ver-

kaufsstelle nicht die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Abnehmers prüft, so haben Kartelle zu ihrem eigenen Schutze sehr scharfe Zahlungsbedingungen vorgesehen.

2. Die Verkaufsstelle ist Stellvertreter mit der Maßgabe, daß dadurch entweder der Verband verpflichtet wird, oder die Verkaufsstelle selbst. Dann trägt der Verband oder die Verkaufsstelle das Delkredere.
3. Die Verkaufsstelle ist Kommissionär und wird dadurch verpflichtet.

Aus der Überweisung eines Auftrages kann der Unternehmer entweder das Recht der eigenen Rechnungslegung behalten oder dasselbe an die Verkaufsstelle abtreten.

Die Organisation der Verkaufsstelle bestimmt sich durch die Verschiedenheit ihrer rechtlichen Stellung (siehe unten), ihrer Befugnisse bei der Zuweisung wie bei der Ausführung der Aufträge, durch die Ausdehnung des Verbandes, durch die Art der Verbandserzeugnisse u. a. m.

Die Organisation der Verkaufsstelle kann auf 4 Arten erfolgen:

1. ein Verbandsmitglied ist Verkaufsstelle;
2. ein Geschäfts- oder Bankhaus ist Verkaufsstelle;
3. ein Bureau ist Verkaufsstelle;
4. die Verkaufsstelle ist Verbandsgesellschaft.

Je nach der Organisation der Verkaufsstelle sind die Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmern und Kunden verschieden. Von besonderer Tragweite können diese Rechtsverhältnisse bei der Auflösung eines Verbandes werden.

Als Kartell höchster Ordnung sind die Kartelle mit Gewinn-Kontingentierungen anzusehen. Als Grundsatz hierfür gilt es, den Gewinn eines jeden Mitgliedes durch den Verband an dasselbe im Verhältnis seiner Beteiligungsziffer zu verteilen. Hierdurch sollen etwaige Unterschiede zwischen der zugebilligten Absatzmenge und der tatsächlichen Absatzmöglichkeit ausgeglichen werden. Diese Kontingentierungen nach dem Gewinn zerfallen in zwei Arten, je nachdem die Unternehmer den Selbstverkauf ihrer Erzeugnisse an die Abnehmer behalten oder das Syndikat ihnen ihre Erzeugnismenge abkauft und dieselbe dann weiter veräußert. Im ersten Fall haben die Mitglieder ihren Gewinn in eine gemeinsame Kasse einzuzahlen. An dieser ist jeder mit einem bestimmten Anteil beteiligt. Meistens wird ein Mindestpreis festgesetzt, unter welchem die Mitglieder nicht verkaufen dürfen. Für jede abgesetzte Menge hat jedes Mitglied einen bestimmten Betrag an die Syndikatskasse zu zahlen. Dieser Betrag

besteht in dem Unterschied zwischen dem Mindestpreis und einem angenommenen Grundpreis. Da der Grundpreis niedriger sein muß als der Mindestverkaufspreis, so ergibt sich je nach der Höhe der Erzeugungskosten der Unternehmer ein kleinerer oder größerer Gewinn und eine kleinere oder größere Verteilungssumme aus dem Syndikat. Vielfach wird bestimmt, daß der Grundpreis möglichst den Herstellungskosten entsprechen und darüber hinaus weder Zinsen für das Anlagekapital noch einen nennenswerten Gewinn enthalten darf, so daß der ganze Gewinn aus dem Syndikat verteilt wird. Was der Unternehmer über dem Mindestverkaufspreis an dem Gewinn erzielt, wird nicht an die Syndikatskasse ausgezahlt.

Oft wird auch noch die Bestimmung eingefügt, daß für jede Einheit, welche über die Beteiligungsziffer hinaus von einem Unternehmer erzielt wird, ein besonderer Betrag an die Syndikatskasse abgeführt wird, und daß jeder der Unternehmer, welcher unter seiner Beteiligungsziffer bleibt, für die Einheit den gleichen Betrag aus der Syndikatskasse erhält. Die Verteilung der Syndikatskasse geschieht meistens nach einem ganz bestimmten, vorher festgesetzten Verhältnis. Durch das Bewußtsein, daß trotz erhöhter Absatzziffern sein Gewinn doch nicht vergrößert wird, wird der einzelne Unternehmer von dem Wettbewerb zurückgehalten. Alle Antriebe, die übrigen Unternehmer in den Preisen zu unterbieten, im Angebot zu überbieten, fallen fort. Die Politik dieser Kartelle sorgt viel eher für eine Einschränkung der Erzeugung.

Daneben besteht noch als besondere Kartellform, die Gewinnkontingentierung mit Einzahlung. Es wird bestimmt, wieviel auf die Preise gleichmäßig aufgeschlagen werden soll. Jede Fabrik muß dann den bestimmten Preis fordern. Diejenige Fabrik, welche die Lieferung erhält, muß den Überpreis in eine gemeinschaftliche Kasse zahlen, die Beiträge werden im Verhältnis der durch besonderen Vertrag festgestellten Beteiligungsziffern unter sämtliche Fabriken verteilt. Der Vorzug dieser Kartellform ist, daß die Unternehmer mit ihren Abnehmern in unmittelbarem Verkehr bleiben und daß die Abnehmer volle Freiheit in der Wahl ihres Lieferers haben. Die Organisation des Verbandes ist wesentlich vereinfacht. Die Sammlung und Zuweisung der Aufträge, die Einziehung und Verrechnung der Beträge, welche einen großen Apparat erfordern, kommen in Fortfall. Die Verbände dieser Form treten nach außen kaum in Erscheinung.

Eine zweite Art der Gewinnkontingentierung besteht darin, daß das Syndikat den Unternehmern ihre Erzeugnisse abkauft. Sie nimmt den Unternehmern einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit; lediglich in der Erzeugung selbst bleiben sie selbständig.

Aus obigem geht hervor, daß die Unternehmerverbände und die

Kartelle eine mehr oder weniger sichere Grundlage bilden als die Interessengemeinschaften, Fusionen oder Trusts; denn bei den Kartellen hängt die Dauer oder die Wiedernerneuerung oder die Verlängerung mehr oder weniger von dem Willen der einzelnen Mitglieder ab.

Was die zwingende und rechtliche Seite der verschiedenen Arten der Kartelle anbetrifft, so läßt sich dies wie folgt zusammenfassen: Das Wesen der Kartelle besteht in vertraglicher Unterwerfung unter einheitliche Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, in Vereinbarung über Rabattgewährung, Zuteilung von Umsatz- oder Absatzziffern, Festsetzung von Umsatzprämien u. dgl. Die Mitglieder des Kartells sind zur Einhaltung der Bedingungen meist gegen hohe Vertragsstrafen verpflichtet. Die Kartellbestrebungen müssen ausschließlich dazu dienen, der Entwertung bestimmter Erzeugnisse und ungerechtfertigter Preisunterbietung einzelner entgegenzutreten. Wird jedoch dadurch ein Monopol zum Zweck wucherischer Ausbeutung der Abnehmer geschaffen, oder wird die Erwerbsfreiheit des einzelnen völlig aufgehoben, so sind die Kartelle unzulässig, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. Werden die Grenzen eingehalten, so kann gegen die Kartelle nichts eingewendet werden.

Die Form des Kartells ist dem Belieben der Vertragsschließenden anheim gegeben. Das einzelne Mitglied hat den andern gegenüber einen vertraglichen Anspruch auf Erfüllung der Kartellbedingungen. Durch den Kartellzweck entsteht unter den Mitgliedern ein gesellschaftsähnliches Verhältnis; daher gelten die Grundsätze des Gesellschaftsrechts auf Ein- und Austritt und Ausschluß eines Mitglieds, auf die Auflösung des Kartells und auf das Recht auf Einhaltung der Beteiligungsziffer.

Fördern die Mitglieder unter Preisgabe ihrer Erzeugungs- oder Absatzfreiheit den Kartellzweck mittels Einrichtung einer Organisation, so stellt das Kartell eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. Das Kartell muß in diesem Falle das gemeinschaftliche Ziel für Rechnung seiner Mitglieder verfolgen. Als Beitrag des einzelnen erscheint seine Verpflichtung, entweder die ganze Produktion an eine, den Absatz besorgende und den Gewinn verteilende Zentrale abzuliefern oder sich durch eine Zentrale ein Absatzgebiet überweisen zu lassen oder alle Aufträge an eine Zentrale zu überweisen. Diese Zentrale verfolgt gewöhnlich durch einen Geschäftsführer das gemeinschaftliche Ziel für Rechnung der Gesellschafter. Gewöhnlich wird die Zentrale mit der Überwachung der Mitglieder und mit der Geltendmachung der Ansprüche gegen die Gesellschafter auf Erfüllung der Kartellpflichten und auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beauftragt. Der Geschäftsführer klagt als Bevollmächtigter



aller Gesellschafter in deren Namen. Der Eintritt neuer Mitglieder geschieht durch Vertrag mit allen Gesellschaftern. Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann die Kündigung jederzeit, ist sie aber auf bestimmte Zeit eingegangen, oder ist für die Kündigung eine Frist bestimmt, so kann die Kündigung vorzeitig nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Das Kündigungsrecht darf nicht durch Androhung von Nachteilen erschwert werden. Als wichtiger Grund ist u. a. grobfahrlässige Verletzung wesentlicher Kartellpflichten anzusehen.

Beruhet die Vereinigung ihrem Wesen nach auf wechselndem Mitgliederstand, wird sie durch Mehrheitsbeschlüsse geleitet und nach außen durch einen Gesamtnamen vertreten, so stellt das Kartell einen nicht rechtsfähigen Verein dar.

### Ausschreibungen (Submissionen).

Bei Ausschreibungen (Submissionen) ist nichts dagegen zu sagen, daß mehrere Bewerber sich über ihre Preisstellung verständigen oder unter sich vereinbaren, wie die Lieferungen unter ihnen verteilt werden sollen, wenn einem von ihnen auf seine Bewerbung der Zuschlag erteilt wird; sie machen dann ein Gebot auf gemeinschaftliche Rechnung.

Eine Vereinbarung ist nicht unsittlich, nach der der eine Bewerber seine Preise höher greift, um den andern den Zuschlag zu verschaffen, wenn damit unreelles Unterbieten gegenüber den üblichen Ausschreibungen verhindert werden soll, daß das Mindestgebot den Zuschlag erhält. Jedoch ist die Vereinbarung unsittlich, wenn sie bezweckt, unter Ausschaltung des Wettbewerbs dem übermäßig hohen Mindestgebot den Zuschlag zu verschaffen und den Gewinn zu teilen. Desgleichen ist es unsittlich, wenn eine Vereinbarung in der Weise getroffen wird, daß nicht ein Schutz gegen sachlich ungerechtfertigtes Unterbieten, sondern unangemessener Gewinn erzielt werden soll, oder wenn nur einer bietet, um dem Ausschreibenden gegenüber den irrigen Glauben zu erwecken, es sei kein Mitbewerb vorhanden und der gestellte Preis angemessen. Das Charakteristische ist hier die unreelle Erzielung ungebührlichen Gewinnes. In solchen Fällen findet § 270 PrStGB. Anwendung, wonach das Abhalten vom Bieten bei Ausschreibungen geahndet wird.

Von großer Wichtigkeit ist eine neue Reichsgerichtsentscheidung III 21. 9 15 für die Industrie. Nach diesem Urteil sind „Abmachungen nichtig, wenn sie darauf hinzielen, daß bei Ausschreibungen eine Reihe von Firmen sich derart verständigen, in ihr Preisangebot als Unkostenentschädigung eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Prozent-

satz für die ausfallenden Firmen einzurechnen, welche von der bei dem Wettbewerb obsiegenden Firma ausbezahlt ist. Im vorliegenden Fall waren Mindestgebote in dem Abkommen nicht vorgeschrieben. In dem Gebot war von den Anbietern in dem sachlich angemessenen Preise ein Aufschlag von 10 v. H. eingerechnet, der unter die bei der Bewerbuug unterliegenden Vertragsteilnehmer als Entschädigung für die Unkosten ihrer Vorarbeiten ohne Rücksicht auf ihre Höhe gleichmäßig verteilt werden sollte. Dieses hatte also nicht den Rechtsschutz verdienenden Zweck, die Vertragsteilnehmer vor der Gefahr unsolider Unterbietung zu bewahren. Vielmehr sollte durch das Abkommen der Besteller gezwungen werden, eine erhebliche Summe an Personen zu zahlen, denen gegenüber er keine Rechtspflicht zu irgendwelcher Zahlung hatte. Es ist bedeutungslos, daß diese Zahlung angeblich für den Empfänger eine Entschädigung für aufgewandte Unkosten sein sollte. Solche Entschädigung ist ohne besondere Vereinbarung im Geschäftsverkehr beim Wettbewerb nicht üblich. Regelmäßig ist der Besteller nicht geneigt, eine derartige Entschädigung neben der Summe, die er dem im Wettbewerb Obsiegenden als Ersatz der Unkosten und Unternehmergewinn zu zahlen hat, zu entrichten. Das hätten sich die Parteien offenbar gesagt und daher kraft gemeinsamer Vereinbarung das Mittel gewählt, ihr Abkommen vor dem Besteller geheim zu halten. Dadurch täuschten sie ihm vor, daß sie in ihren Geboten nichts weiter als die von ihnen für angemessen erachteten Preise forderten. Das Abkommen der Parteien verdient danach sowohl wegen seines Zwecks, als auch wegen seines Inhalts und wegen des gewählten Mittels keinen Rechtsschutz. Es ist als gegen die guten Sitten verstößend nichtig.“

Als Folge hiervon ergibt sich, daß Aufträge oder Verträge anfechtbar, wenn nicht ungültig, sind, welche auf Grund einer derartigen Vereinbarung an einen Unternehmer gegeben oder mit ihm getätigt sind. Denn dieser Vertrag ist nur unter Täuschung des Bestellers zustande gekommen. Der Besteller mußte annehmen, daß es sich bei den eingereichten Angeboten um wirkliche, im Wege der üblichen kaufmännischen Kostenberechnung zustande gekommenen Preisvorschläge handelte. Infolgedessen ist der abgegebene Preis als unrichtiges Ergebnis der Verdingung anzusehen.

Ein ähnlicher Fall ist vom OLG. Kiel behandelt und das Urteil am 24. März 1908 gefällt worden. „Die Kaiserliche Werft in Kiel hatte Baggerarbeiten zum Wettbewerb ausgeschrieben. Die beiden anbietenden Parteien vereinbarten die Abgabe von Angeboten zu 2 Mark für den Kubikmeter und die obsiegende Firma sollte an die ausfallende 10 Pfg. für den Kubikmeter zahlen. Diese Vereinbarung bezweckte offenbar, durch eine höhere Preisforderung des Klägers, der Beklagten zur Er-

langung der ausgeschriebenen Arbeiten behilflich zu sein. Die Parteien konnten darüber nicht im Zweifel sein und sie sind auch davon ausgegangen, daß die Werft das Angebot der Beklagten im Vergleich zu dem des Klägers für besonders günstig halten und darauf den Zuschlag erteilen sollte. Die Werftverwaltung war zwar in der Lage und auch verpflichtet, die abgegebenen Angebote auf ihre Angemessenheit hin nachzuprüfen, allein andererseits ist die Behörde sehr erheblich darauf angewiesen, diese Prüfung an Hand gemachter Angebote vorzunehmen, bezüglich derer sie anzunehmen hatte, daß sie auf Grund vorgenommener Berechnungen abgegeben und ernstlich gemeint seien.

Wenn aber von einem Teil der Bewerber auf Grund unter sich gepflogener Abmachungen Scheinangebote abgegeben werden, so ist es sehr leicht möglich, daß die Behörde bei der sachlichen Schätzung hierdurch beeinflußt wird. Daß die Parteien dies erkannten und mit ihrer Vereinbarung eine Täuschung der Verwaltung beabsichtigten, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn ausgeführt wird, die getroffene Vereinbarung sei ein Akt der wirtschaftlichen Notwehr gegenüber dem wirtschaftlich Stärkeren, so fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit des Vorgehens der die Ausschreibung vornehmenden Behörde. Es muß verneint werden, daß Vertragsabreden zur Herbeiführung einer solchen Täuschung noch innerhalb der guten Sitten liegen. Der Umstand, daß die Konkurrenz bei einer öffentlichen Ausschreibung die Abrede veranlaßte, kann dies nicht ändern. Zielt, wie anzunehmen ist, die ganze Abmachung der Parteien auf die Täuschung der Werftverwaltung hin, so widerspricht sie zweifellos der gesunden Volksanschauung.“

## Interessengemeinschaften.

Im neuzeitlichen Wirtschaftsleben kommt es bei einzelnen Fabriken und Unternehmungen häufig zur Interessengemeinschaft oder zur Fusion. Während die Fusion eine völlige Verschmelzung der persönlichen, wirtschaftlichen und geldlichen Interessen bedeutet, sind die Grundlagen der Interessengemeinschaften je nach dem Zweck verschieden. In dem vorzüglichen Werk von Dr. Marquardt (Verlag von Julius Springer, Berlin 1910), gibt derselbe eine Übersicht über die Interessengemeinschaften, wie sie in den ersten 10 Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden sind und zum Teil sich wieder aufgelöst haben. Uns interessiert die Interessengemeinschaft nur insoweit, als sie sich auf Maschinenfabriken oder sonstige technische Unternehmungen bezieht, während die Interessengemeinschaften außer acht

gelassen werden, die sie im Lauf der letzten 15 Jahre von unsern Großbanken eingegangen sind.

Marquardt gibt für die Interessengemeinschaft folgende Erklärung:

„Eine Interessengemeinschaft ist eine unter Wahrung der Selbständigkeit freiwillig eingegangene durch Vertrag oder Aktien-austausch entstandene Vereinigung von gewöhnlich 2 bis 3 Unternehmungen, meistens Großunternehmungen, mit gleichen oder gleichartigen Interessen in der Art, daß zwecks Erreichung aller Vorteile, welche die monopolistischen Organisationsformen, jedoch nur unter Aufgabe der Selbständigkeit ihrer Mitglieder bieten, die Jahresgewinne zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel untereinander in Verteilung gebracht werden. Der Zweck ist die Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage, Vergrößerung der Leistungsfähigkeit und Erreichung des höchstmöglichen Gewinnes.“

Die Gründe, aus denen heraus sich bedeutende Fabriken ein und desselben oder eines verwandten Fabrikationszweiges zu einer Interessengemeinschaft vereinigen, sind Vereinfachung der Betriebe, Herabminderung der Unkosten namentlich im Vertrieb, Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und der besten Konstruktionen, Vermeidung unnötigen Wettbewerbs, Vermeidung unvorteilhaften Unterbietens, Vermeidung von Prozessen und dadurch als positives Ergebnis Erhöhung der Gewinne, Vereinfachung der Arbeit. Letztere machen sich hauptsächlich zu Zeiten der rückgängigen oder schlechten Marktlage und zu Zeiten einer Übererzeugung fühlbar. Haben die Fabriken große Ausfuhr nach einzelnen Ländern, so werden sie sich durch die Interessengemeinschaft in die Ausfuhr zweckmäßig teilen, Ersparnisse durch Verminderung auswärtiger Bureaus erzielen u. dgl.

Zur Abgrenzung des Begriffes der Interessengemeinschaft sind zu unterscheiden:

1. Die Corner oder Schwänze. Von diesen spricht man, wenn sich mehrere Unternehmer nur zwecks einmaliger Spekulation vereinigen, um durch Aufkauf aller Vorräte des Marktes eine künstliche Preissteigerung herbeizuführen.
2. Der Ring. Vereinigen sich mehrere Unternehmer nur auf kurze Zeit aus rein spekulativen Gründen ohne jede Absicht der Regelung der Erzeugnisse, nur um durch Monopolisierung von Erzeugnissen oder Waren besonders hohe Preise erzwingen zu können, so bezeichnet man dies als Ring.
3. Das Kartell entsteht, wenn sich viele Unternehmer unter obiger Voraussetzung, d. h. Wahrung möglicher Selbständigkeit verbinden.

4. Die Syndikate und Verkaufszentralen. Bei ihnen findet gegebenenfalls unter Aufgabe der Betriebsfreiheit ein gemeinschaftlicher Verkauf durch eine Zentralstelle statt, und die Menge der Erzeugnisse wird zwecks Beherrschung des gesamten Marktes und Beseitigung jeden Wettbewerbs genau bestimmt.
5. Die eigentliche Interessengemeinschaft, d. h. der Zusammenschluß von 2 bis 3 Unternehmungen mit unmittelbarer Gewinnverteilung unter ausdrücklicher Wahrung der Selbständigkeit.
6. Die ältere Trustform durch Zusammenlegung der Betriebe zu einer Betriebsgemeinschaft unter Wahrung einer gewissen rechtlichen Selbständigkeit.
7. Die neuere Trustform: Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand.
8. Die Fusion, d. h. die rechtliche, wirtschaftliche und tatsächliche Zusammenlegung der einzelnen Unternehmungen zu einer juristischen Person.
9. Gründung von Tochtergesellschaften oder Errichtung von Fabrikationsstätten im Ausland.

Liefmann unterscheidet 3 Arten der Beteiligung:

1. die Beteiligung an Unternehmungen derselben Art;
2. die Beteiligungen an rohstoffliefernden oder an weiter verarbeitenden Unternehmungen sowie an Handels- und Transportunternehmungen;
3. die Beteiligung von Banken an gewerblichen Unternehmungen.

Marquardt teilt die Interessengemeinschaften in eigentliche und uneigentliche.

**Eigentliche Interessengemeinschaften** sind solche, welche:

1. auf Vertrag beruhen und in der Vereinigung von Unternehmungen, des Inlandes mit anderen inländischen, aber auch ausländischen Unternehmungen bestehen können;
2. durch Aktienaustausch zweier oder mehrerer Unternehmungen zwecks dauernden Erwerbs von mehr oder weniger Anteilen der anderen Unternehmung gebildet sind.

**Uneigentliche Interessengemeinschaften** ohne gegenseitige Gewinnverteilung sind solche, welche entstanden sind:

1. durch Aktienübernahme zwischen fremden Gesellschaften oder zwischen Muttergesellschaft und selbstgegründeter Tochterunternehmung;
2. durch „einfache Verabredung“ als Grundlage für ein befreundetes Verhältnis mit gegenseitiger Förderung der gemeinsamen Interessen.

Die Interessengemeinschaften werden durch gegenseitige Verträge eingegangen. Als Hauptmerkmal solcher Interessengemeinschaften sind zu nennen:

1. Wahrung voller Selbständigkeit;
2. die Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs;
3. gemeinsame Geschäftspolitik unter eigener Verantwortlichkeit nach außen;
4. Teilung von Gewinn und Verlust nach einem bestimmten Schlüssel, welche sich durch Zusammenlegung der Jahresgewinne ergeben. Hierbei wird die Bilanz der einzelnen Gesellschaften zunächst getrennt aufgestellt. Die Bilanz wird dann auf Grund der sich ergebenden Gewinnziffern berichtet. Hierbei können bestimmte Vereinbarungen derart getroffen sein, daß nach bestimmten Grundsätzen Abschreibungen, Reservestellungen u. dgl. erfolgen;
5. Schaffung eines Delegationsrates zur Überwachung und gleichmäßigen Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen.

Über die uneigentlichen Interessengemeinschaften ist an dieser Stelle nichts zu sagen.

Als Folge der Interessengemeinschaft ergibt sich oft eine Erhöhung des Aktienkapitals eines oder beider Unternehmungen oder die Umwandlung der kleineren Unternehmung in eine größere.

Die Interessengemeinschaft ist nicht als eine dauernde, sondern als eine periodische anzusprechen. Eine große Zahl der in Deutschland eingegangenen Interessengemeinschaften ist wieder aufgelöst worden, oder es ist zur Fusion gekommen. Die Gründe hierzu lagen manchmal in der Persönlichkeit der Leiter, oder die Interessengemeinschaft erwies sich für die eine Gesellschaft als eine dauernde Last ohne jede Vorteile. Zweckmäßig werden daher bei Abschluß von Verträgen über Interessengemeinschaften Fristen vorgesehen, bei denen es der einen oder der andern Gesellschaft möglich sein muß, den Vertrag vorzeitig zu lösen, wenn sich auch durch den Vertrag nur dauernde Nachteile für den einen Partner ergeben.

Abgesehen davon, daß die Statistik, wie sie in übersichtlicher Form von Marquardt gegeben ist, erweist, daß ein großer Teil der eingegangenen Interessengemeinschaften wieder aufgelöst worden ist, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, so ist in dieser Beziehung der Krieg ein guter Lehrmeister gewesen und weist mit Recht darauf hin, daß namentlich schwächere Gesellschaften bei Eingehung von Interessengemeinschaften besonders vorsichtig sein müssen. Durch Umstellung der ganzen Fabrikation auf den Kriegsbedarf hat sich manche Gesellschaft, die vor dem Kriege kaum ihr Fortkommen fand, und welche im Interesse ihres Fortbestehens sich gern mittels In-

teressengemeinschaftsvertrages an ein größeres Unternehmen angeschlossen hätte, so gekräftigt, daß sie wirtschaftlich, d. h. in erster Linie finanziell heute so dasteht, um seine Selbständigkeit nicht aufgeben zu müssen und einem nach Friedensschluß neu auftretenden Wettbewerbskampf zuversichtlich und gestärkt entgegensehen zu können. Der Krieg hat gezeigt, daß bevor namentlich wirtschaftlich schwache Unternehmen ihre Selbständigkeit aufgeben, sie sich dies doppelt und dreifach überlegen müssen. An dieser Überlegung ändert auch der inzwischen erfolgte Zusammenschluß unserer größten Unternehmungen in der chemischen Industrie nichts.

---

## **Anhang.**

# **Die Kriegssteuergesetze und das Besitzsteuergesetz.**

Der Krieg hat eine Neuordnung und Sicherstellung der Einkünfte des Reichs und der Einzelstaaten zur Deckung ihrer geldlichen Bedürfnisse und Schulden notwendig gemacht. Die dafür erlassenen Gesetze treffen durchweg den Handel und den Verkehr. Sie greifen tief in das Handels- und industrielle Leben ein. Der Vollständigkeit halber sind diese Gesetze unter Auslassung einiger weniger, hier nicht interessierenden Bestimmungen, fast wörtlich zum Abdruck gebracht.

Es handelt sich hierbei um das Rücklagegesetz mit den Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, um das Kriegssteuergesetz, die sogenannte Kriegsgewinnsteuer, das Frachturkundenstempelgesetz, das Gesetz betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe und das Warenumsatzsteuergesetz.

Da bei dem Rücklagegesetz und Kriegssteuergesetz auf das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 Bezug genommen ist, so ist dieses zum Verständnis ebenfalls mit aufgeführt.

## **I. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne**

(sog. Rücklagegesetz).

Vom 24. Dezember 1915.

**§ 1.** Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, sind verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht



gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinn der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinns in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle der Abs. 2 dürfen Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinn des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahrs abgesetzt werden.

§ 2. Als Kriegsgeschäftsjahre im Sinne dieses Gesetzes gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 3. Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

§ 4. Als Mehrgewinn im Sinne dieses Gesetzes gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn.

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

§ 5. Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 4) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von fünf vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der in Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die fünf Hundertstel vom dem Kapitale berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

**§ 6.** Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind gleichfalls zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet. Die Pflicht beschränkt sich auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen liegt den Vorstehern der inländischen Niederlassungen ob.

**§ 7.** Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit sind inländische Gesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

**§ 8.** Die Sonderrücklage ist der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen. Die Verwahrung und Verwaltung erfolgt, auch bei ausländischen Gesellschaften, im Inland.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bewilligen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne (§ 5) zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnisse der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns übersteigt.

Die Sonderrücklage ist auch im Falle der Auflösung einer Gesellschaft der freien Verfügung der Liquidatoren so lange entzogen, als nicht durch das künftige Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne über ihre Verwendung Bestimmung getroffen ist.

**§ 9.** Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 1), bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen (§ 6), die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bildung oder Verwaltung der Sonderrücklage vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln und dadurch die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährden, werden mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

Sie haften für den Schaden, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen erwächst; sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 10.** Der Bundesrat ist ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere als die im § 1 bezeichneten juristischen Personen auszudehnen.

Er ist ferner befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

## II. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

Vom 27. Januar 1916.

§ 1. Soweit andere juristische Personen des bürgerlichen Rechtes als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, bestimmt der Bundesrat, ob und in welchem Umfang die Vorschriften des Gesetzes auf sie auszudehnen sind.

Die obersten Landesfinanzbehörden teilen dem Reichskanzler mit, für welche juristische Personen in ihrem Verwaltungsbereiche die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommt.

§ 2. Die in §§ 1 und 6 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften sowie die durch den Bundesrat ihnen gleichgestellten juristischen Personen haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre (§ 5 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 2 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen. Inländische Gesellschaften haben die Geschäftsberichte usw. in dem Bundesstaat einzureichen, in dem sie ihren Sitz haben. Ausländische Gesellschaften haben die Einreichung in dem Bundesstaate zu bewirken, auf den der größte Teil ihres inländischen Geschäftsbetriebs entfällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage ist, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, der zuständigen Behörde unter Beifügung einer Berechnung des Mehrgewinns (§ 4 des Gesetzes) nachzuweisen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften (§ 9 des Gesetzes) können zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden. Die zuständige Behörde wird durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

§ 3. Bei der erstmaligen Einreichung der Jahresabschlüsse ist ersichtlich zu machen, um welche Beträge der Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gekürzt worden ist. Dabei ist anzugeben, zu welchen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken die Beträge, deren Absetzung vom Geschäftsgewinne beansprucht wird, bestimmt worden sind und in welcher Weise ihre dauernde Verwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gesichert ist. Sind solche Beträge im Eigentume der Gesellschaft verblieben, so ist die Absetzung vom Geschäftsgewinne gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes nur zulässig, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen sind, welche die Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Die Kürzung des für die Bildung der Sonderrücklage zu berechnenden Mehrgewinns gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist nur für ein Kriegsgeschäftsjahr zulässig, über dessen Geschäftsgewinn beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfügt ist.

§ 4. Die im Eigentume der Gesellschaft verbliebenen Rücklagen für Wohlfahrtsw Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes dürfen vom Geschäftsgewinne des betreffenden Geschäftsjahrs nur abgesetzt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Gesetzes erfüllen. Auch soweit diese Rücklagen nicht vom Geschäftsgewinn abgesetzt werden dürfen, sind die Geschäftsleiter nicht verpflichtet, sie gleich den anderen freiwilligen Rückstellungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) der Sonderrücklage zuzuführen.

§ 5. Die Vorschriften im § 1 Abs. 2 Satz 4 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes beziehen sich nur auf Rückstellungen und Zuwendungen, die aus dem Bilanzgewinne gemacht worden sind, dagegen nicht die als Geschäftsunkosten anzusehenden Zuwendungen an die zu militärischen Dienstleistungen einberufenen Arbeiter und Angestellten oder deren Angehörige und die sonstigen, während des Geschäftsjahrs gemachten laufenden Wohlfahrtsausgaben.

§ 6. Die Vorschriften des § 3 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes gelten für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre.

§ 7. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Ebenso scheidet bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinns im Sinne des Gesetzes derjenige Teil des Reingewinns aus, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzuzuwährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 8. Die Vorschrift im § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt nicht nur für die Abschreibungen, die durch unmittelbare Einstellung des wirklichen zeitigen Wertes in die Bilanz erfolgen, sondern auch für die Abschreibungen, die durch Ansetzung des ursprünglichen Wertes unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungs-, Delkrederekonto) erfolgen.

Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

§ 9. Ist zur Fortführung desselben Unternehmens eine Gesellschaft der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art in eine andere Gesellschaft der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art umgewandelt worden, so sind für die Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns (§ 5 des Gesetzes) die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form mitzuberocksichtigen.

Auf Fusionen finden, soweit sie mit einer Kapitalsvermehrung der aufnehmenden Gesellschaft verbunden sind, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über Vermehrungen des Grund- oder Stammkapitals entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags sind Sacheinlagen mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

Würde die Anwendung der Vorschriften des § 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen, so kann der Reichskanzler vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung des Bundesrats eine anderweite Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorläufig genehmigen. Derartige Anträge sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

§ 10. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes dürfen Mindergewinne von Kriegsgeschäftsjahren mit Mehrgewinnen anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden; die Sonderrücklage braucht nicht mehr als die Hälfte des Mehrgewinns auszumachen, der dem Gesamtergebnis aller abgeschlossenen Kriegsgeschäftsjahre entspricht.

§ 11. Wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage auf Grund des § 7 des Gesetzes beansprucht, so ist der An-

trag mit einer gutachtlichen Äußerung der gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen bestimmten Behörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

### III. Preußische Ausführungsvorschriften vom 11. Februar 1916 zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

#### Inländische Gesellschaften.

**Art. 1.** Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften sind, sofern sie im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, verpflichtet, dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirkes, in dem sie ihren Sitz haben, bis zum 1. Juni 1916

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen (§ 2 Bund-A.).

Eine Berechnung des Mehrgewinns ist in allen Fällen einzureichen, also auch dann, wenn die Höhe der Sonderrücklage ohne weiteres aus der Bilanz hervorgeht.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Termin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die Einreichung von Geschäftsberichten und Generalversammlungsbeschlüssen ist nur zu fordern, soweit deren Aufstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen können eine Verlängerung der Fristen bewilligen.

Von der Einreichung der Geschäftsberichte usw. kann abgesehen werden, wenn solche schon behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereicht sind.

#### Ausländische Gesellschaften.

**Art. 2.** Gleiche Verpflichtungen (Artikel 1) liegen den ausländischen Gesellschaften ob, die Geschäftsbetriebe im Inland unterhalten. Sie haben die Einreichung in demjenigen Bundesstaate zu bewirken, auf den der größte Teil ihres inländischen Gewerbetriebs entfällt. Ergeben sich in einem Einzelfalle Zweifel, welcher Bundesstaat hiernach in Betracht kommt, so ist behufs Einholung einer Entscheidung des Bundesrats durch Vermittlung des Vorsitzenden der Berufungskommission an den Finanzminister zu berichten (§ 6 des Gesetzes, § 2 Bund-A.).

Als Ausland gelten auch die deutschen Schutzgebiete.

### **Sonstige juristische Personen.**

**Art. 3.** Nach § 10 des Gesetzes ist der Bundesrat ermächtigt, die Vorschriften des Gesetzes auf andere juristische Personen des bürgerlichen Rechtes als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten auszudehnen. Bis zum 1. Juni 1916 hat der Vorsitzende der Berufungskommission dem Finanzminister zu berichten, ob und welche juristische Personen seines Bezirkes hierfür in Betracht kommen.

In Frage kommen nur juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, dagegen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

### **Befreiungen.**

**Art. 4.** Gemäß § 7 des Gesetzes sind inländische Gesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit. Darauf gerichtete Anträge sind mit gutachtlichen Äußerungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesrats einzeln vorzulegen. Die Vorlage hat zu unterbleiben, wenn sich ohne weiteres übersehen läßt, daß ein Mehrerwerb im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt.

### **Listenführung, öffentliche Aufforderung.**

**Art. 5.** Der Vorsitzende der Veranlagungskommission fertigt alsbald ein Verzeichnis aller in seinem Bezirke vorhandenen nichtphysischen Personen an, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Das Verzeichnis hat besondere Spalten für

die Firma,

den Ort des Gewerbebetriebs und den Sitz der Gesellschaft,

den Tag des Einganges der Abschlüsse usw.

zu enthalten, sowie eine weitere Spalte, in der stattgehabte Erörterungen, festgesetzte Strafen, Angaben, ob die Gesellschaft als gemeinnützige anerkannt ist, und andere notwendige Vermerke aufzunehmen sind.

Der Vorsitzende übersendet jeder dieser Gesellschaften durch die Post — als Drucksache — einen Abdruck der vom Finanzminister im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung vom 11. Februar 1916.

Wegen der Aufforderung der im Artikel 3 bezeichneten Personen ergeht besondere Bestimmung.

### **Wiederholte Aufforderung zur Einreichung der Abschlüsse unter Strafantrohung.**

**Art. 6.** Bleibt eine Gesellschaft mit der Einreichung der Abschlüsse usw. im Verzuge, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission den verantwortlichen Leiter der Gesellschaft unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe (§ 2 Abs. 2 Bund-A.) aufzufordern, binnen einer Frist von 14 Tagen seinen Verpflichtungen zu genügen. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so ist die Strafe festzusetzen und die Aufforderung mit erneuter Strafantrohung zu wiederholen.

### **Verwaltungsstrafverfahren.**

**Art. 7.** Die Geldstrafen des Artikels 6 sind Zwangsstrafen, die so lange zu wiederholen sind, bis der Betroffene seinen Verpflichtungen nachkommt. Ausgesprochene Strafen können ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Ausfertigungen dieser Straffestsetzungsverfügungen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

Die Androhung und Festsetzung der Geldstrafen erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommen-Veranlagungskommissionen. Gegen deren Entscheidungen steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen offen. Gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden der Berufungskommissionen ist innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig.

Die Erhebung, Kontrolle und Verrechnung der Strafen und Kosten hat nach Anleitung der Anweisung vom 16. März 1895 und der Verfügung vom 2. April 1904 — II. 59 — (bei Tit. 8 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern) zu erfolgen.

### Prüfung der Abschlüsse.

**Art. 8.** Der Vorsitzende der Veranlagungskommission unterzieht die Abschlüsse (Bilanzen usw.) einer eingehenden Prüfung dahin, ob der Geschäftsgewinn nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung (§ 3 des Gesetzes) ermittelt worden und die Bildung der Sonderrücklage den Vorschriften des Gesetzes entsprechend erfolgt ist.

Unter den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 3 des Gesetzes sind nicht steuerrechtliche Vorschriften, sondern die bürgerlich-rechtlichen (handelsrechtlichen) Vorschriften zu verstehen.

Insbesondere bedarf es der Prüfung, ob die gemachten Abschreibungen lediglich einen angemessenen Ausgleich für eingetretene Wertverminderungen darstellen oder nicht darüber hinaus als Rücklagen anzusehen sind, die dem Geschäftsgewinn zuzusetzen sind. Soweit stille Rücklagen aus früheren Jahren in einem Kriegsgeschäftsjahre realisiert werden, bilden sie Gewinne dieses Kriegsgeschäftsjahrs.

Fehlende Unterlagen sind von der Gesellschaft einzufordern, auftauchende Bedenken durch Verhandlung mit dem Leiter der Gesellschaft aufzuklären.

### Strafen gegen Zuwiderhandlungen.

Stellt sich heraus, daß eine Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes über die Bildung oder Verwaltung der Sonderrücklage vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt und dadurch die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährdet hat, so sind die entstandenen Verhandlungen — durch Vermittlung des Vorsitzenden der Berufungskommission — an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens abzugeben (§ 9 des Gesetzes).

## IV. Kriegssteuergesetz.

Vom 21. Juni 1916.

### Steuerpflicht der Einzelpersonen.

**§ 1.** Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs (§ 2) oder keine Verminderung um mindestens zehn vom Hundert erfahren hat, haben zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

**§ 2.** Abgabepflichtiger Vermögenszuwachs im Sinne dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der in den §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Abweichungen der nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellte Vermögenszuwachs.

§ 3. Von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanteil, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses;

2. der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraums festzustellenden Kapitalwerts der betreffenden Versicherung;

3. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens eintausend Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;

4. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben. Das gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind.

Der Abzug nach Abs. 1 Nr. 1 ist für den entsprechenden Anteil an dem Betrage des Nachlaßvermögens ausgeschlossen, der abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagung gewesen sein würde.

§ 4. Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen die Beträge, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraume zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben (§ 3 Nr. 3) verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten und Bediensteten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Absicht der Abgabeersparung anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von nicht mehr als eintausend Mark.

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zugeflossenen Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Steuerpflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrags verlangen.

§ 5. Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind ferner hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes) angelegt worden sind, sowie Beträge, die im Veranlagungszeitraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfshundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt.

Außer in den Fällen des § 4 findet die Hinzurechnung nur statt, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Steuerpflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.



Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler.

**§ 6.** Bei Feststellung des Vermögensbestandes am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 1) dürfen Grundstücke, die der Steuerpflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, zu keinem geringeren Wert als dem Betrage der Gesteuerungskosten angesetzt werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

**§ 7.** Die Abrundung auf volle Tausende (§ 28 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes) erfolgt erst nach Berücksichtigung der Abzüge und Hinzurechnungen gemäß den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes.

**§ 8.** Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetze festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von dreitausend Mark und das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von zehntausend Mark übersteigt.

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als fünfzehntausend Mark, so unterliegt der nach Abs. 1 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von zehntausend Mark überschritten wird.

**§ 9.** Die Abgabe beträgt:

1. von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10 000 Mark des Vermögenszuwachses . . .	5 vom Hundert,
für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark .	10 " "
" " " " " " 10 000 " .	15 " "
" " " " " " 20 000 " .	20 " "
" " " " " " 50 000 " .	25 " "
" " " " " " 100 000 " .	30 " "
" " " " " " 200 000 " .	35 " "
" " " " " " 300 000 " .	40 " "
" " " " " " 300 000 " .	45 " "
für die weiteren Beträge . . . . .	50 " " ;

2. von dem nach dem Besitzsteuergesetze für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es neunzig vom Hundert des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt,  
1 vom Hundert.

Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die zwanzigtausend Mark nicht übersteigen. Abgabebeträge unter zehn Mark werden nicht erhoben.

**§ 10.** Bei Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bleibt derjenige Abgabebetrag (§ 9 Nr. 1) zur Hälfte unerhoben, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrags des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt. Der unerhoben bleibende Abgabebetrag darf jedoch nicht höher sein als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe.

Abs. 1 findet nur Anwendung

1. auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft dreihunderttausend Mark nicht überstiegen hat,

2. auf Gesellschafter, die vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schlusse des letzten Kriegsgeschäftsjahrs nicht ausgeschieden sind, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

§ 11. Der Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lehens-, Fideikommiß- oder Stammgutvermögens entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

§ 12. Die Pflicht zur Entrichtung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgabe entfällt nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt.

Hat die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts den Wegfall der Steuerpflicht nach dem Besitzsteuergesetze zur Folge, so ist der der außerordentlichen Abgabe unterliegende Vermögenszuwachs mit der Maßgabe festzustellen, daß der Veranlagungszeitraum statt mit dem 31. Dezember 1916 mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts abläuft.

Der Steuerpflichtige hat vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland für die geschuldete Abgabe Sicherheit zu leisten. Die Steuerbehörde bestimmt den Betrag der Sicherheit und ist berechtigt, diesen Betrag nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beizutreiben. Das gleiche gilt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Erhebung der Abgabe gefährdet.

Erschwert oder vereitelt ein im Ausland sich aufhaltender Steuerpflichtiger die Veranlagung der außerordentlichen Abgabe dadurch, daß er eine Steuererklärung nicht rechtzeitig angibt, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden.

Im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland.

### Steuerpflicht der Gesellschaften.

§ 13. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 14. Als Mehrgewinn (§ 13) gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne (§§ 16, 17) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr (§ 15) erzielten Geschäftsgewinne (§ 16).

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.

§ 15. Als Kriegsgeschäftsjahr (§ 14) gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 16. Geschäftsgewinn (§§ 14, 17) ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungs-

mäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.

**§ 17.** Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 14) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuschneiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- und Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinne für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von sechs vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Bergwerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapitale berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich das der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

**§ 18.** Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 13 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen.

Als Mehreinnahme (Abs. 1) gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 17 Abs. 1 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist.

**§ 19.** Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften,

wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, . . . 10 vom Hundert des Mehrgewinns,

wenn er 2 vom Hundert, aber nicht 5 vom Hundert übersteigt,

15 vom Hundert des Mehrgewinns,

wenn er 5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert übersteigt,

20 vom Hundert des Mehrgewinns,

wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt,  
 25 vom Hundert des Mehrgewinns,  
 wenn er 15 vom Hundert übersteigt,  
 30 vom Hundert des Mehrgewinns.

Die nach Abs. 1 festzusetzende Abgabe erhöht sich,

wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 8 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, um . . . . . 10 vom Hundert ihres Betrags,  
 wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt, um 20 vom Hundert ihres Betrags,  
 wenn er 15 vom Hundert, aber nicht 20 vom Hundert übersteigt, um 30 vom Hundert ihres Betrags,  
 wenn er 20 vom Hundert, aber nicht 25 vom Hundert übersteigt, um 40 vom Hundert ihres Betrags,  
 wenn er 25 vom Hundert übersteigt, um 50 vom Hundert ihres Betrags.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapitale bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde, zuzüglich desjenigen Betrags des Mehrgewinns, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat.

Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorschrift des § 21 zu berechnen wäre, übersteigt.

§ 20. Gesellschaften der im § 13 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinne zu entrichten. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 21. Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften bei einem Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt von

nicht mehr als 20000 Mark . . . . .	10	vom Hundert des Mehrgewinns,
mehr als 20000 bis zu 40000 Mark . . . . .	12	„ „ „ „
„ „ 40000 „ „ 60000 „ . . . . .	14	„ „ „ „
„ „ 60000 „ „ 80000 „ . . . . .	16	„ „ „ „
„ „ 80000 „ „ 100000 „ . . . . .	18	„ „ „ „
„ „ 100000 „ „ 120000 „ . . . . .	20	„ „ „ „
„ „ 120000 „ „ 140000 „ . . . . .	22	„ „ „ „
„ „ 140000 „ „ 160000 „ . . . . .	24	„ „ „ „
„ „ 160000 „ „ 180000 „ . . . . .	26	„ „ „ „
„ „ 180000 „ „ 200000 „ . . . . .	28	„ „ „ „
„ „ 200000 „ „ 250000 „ . . . . .	30	„ „ „ „
„ „ 250000 „ „ 500000 „ . . . . .	40	„ „ „ „
„ „ 500000 Mark . . . . .	45	„ „ „ „

§ 19 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 22. Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfällt, die zu ausschließlich ge-

meinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats im Verwaltungsweg entschieden.

Die Abgabe wird ferner auch insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag der nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage übersteigt.

Abs. 2 gilt insoweit nicht, als bei der Bildung der Sonderrücklage Abschreibungen, die gemäß § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 als Bestandteil des Geschäftsgewinns eines Kriegsgeschäftsjahrs anzusehen waren, unberücksichtigt geblieben sind.

**§ 23.** Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch von den anderen juristischen Personen zu entrichten, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 ausgedehnt hat.

**§ 24.** Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten mit Zustimmung des Bundesrats Anordnungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns abweichen.

### Gemeinsame Vorschriften.

**§ 25.** Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung der Kriegsabgabe.

Der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe der Bundesfürsten zuständigen Behörden.

**§ 26.** Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als dreitausend Mark auf mindestens elftausend Mark erhöht hat, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 13), bei ausländischen Gesellschaften (§ 20) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen sowie die Vertreter der vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen (§ 23) sind verpflichtet, der Steuerbehörde eine Kriegssteuererklärung einzureichen, welche nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

**§ 27.** Die Veranlagung der Abgabe erfolgt bei Einzelpersonen gleichzeitig mit der Veranlagung der Besitzsteuer, soweit nicht im Falle des § 12 eine frühere Veranlagung möglich ist.

**§ 28.** Die Kriegsabgabe der Gesellschaften (§ 13, 20) und anderer juristischer Personen (§ 23) wird nach dem Gesamtergebnisse der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig und nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt.

Nach Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe steht dem Pflichtigen über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 gebildeten Sonderrücklage die freie Verfügung zu.

**§ 29.** Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird dem Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist.

Dem Steuerpflichtigen sind die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

Enthält der Bescheid nur eine vorläufige Festsetzung der Abgabe, so ist in ihm auf die spätere endgültige Festsetzung hinzuweisen.

**§ 30.** Gegen den endgültigen Bescheid sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen den Besitzsteuerbescheid; der Beurteilung der Rechtsmittelbehörden unterliegt auch der vorläufige Bescheid.

**§ 31.** Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten.

Die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe der Gesellschaften und anderer juristischer Personen ist binnen drei Monaten nach Zustellung des vorläufigen Bescheids, der Rest der Abgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids zu entrichten. Ist die endgültig festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte (§ 28 Abs. 1), so ist der zuviel erhobene Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Vom 1. Juli 1917 ab sind die bis dahin noch nicht gezahlten Abgabebeträge mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus gezahlten Betrage sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

**§ 32.** Bei Entrichtung der Abgabe werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs zum Nennbetrag und die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Kriegsanleihen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungen statt angenommen.

**§ 33.** Wer als Abgabepflichtiger oder als Vertreter eines Abgabepflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft.

**§ 34.** In den Fällen des § 33 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, mindestens fünfhundert Mark ausmacht oder wenn der Abgabepflichtige oder der Vertreter des Abgabepflichtigen Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Bei einer Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet

ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns bewilligen.

### Schlußvorschriften.

§ 37. Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 39. Im § 20 des Besitzsteuergesetzes werden die Worte „mit der Maßgabe, daß Abweichungen . . . zu berücksichtigen sind“ gestrichen.

Dem § 20 des Besitzsteuergesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrags das Vermögen anderweit ermittelt, so ist das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend.“

Dem § 21 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt: „§ 20 Satz 2 gilt entsprechend.“

Im § 30 Abs. 2 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes wird das Wort „Abnutzung“ ersetzt durch „Verschlechterung“.

Im § 77 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes wird hinter Satz 1 folgender Satz eingeschaltet:

„Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden.“

In dem folgenden Satze werden die Worte „dieser Verdacht“ ersetzt durch die Worte „der Verdacht“.

§ 40. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

## V. Besitzsteuergesetz.

Vom 3. Juli 1913.

### Steuerpflicht.

§ 1. Von dem Vermögenszuwachs wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Besitzsteuer) erhoben.

§ 2. Als Vermögen im Sinne des § 1 gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 3. Den Grundstücken (§ 2 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

**§ 4.** Zum Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

**§ 5.** Zum steuerbaren Vermögen gehört nicht das im Ausland befindliche Grund- und Betriebsvermögen.

**§ 6.** Als Kapitalvermögen (§ 2 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 2 Nr. 1, § 3 oder unter § 2 Nr. 2, § 4 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

**§ 7.** Die Vorschrift im § 6 Nr. 5 gilt nicht

- a) für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
- b) für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
- c) für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

**§ 8.** Als steuerbares Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 2 Nr. 1, § 3) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 2 Nr. 2, § 4) anzusehen sind.

**§ 9.** Das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

**§ 10.** Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen sowie der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Leistungen der im § 6 Nr. 5 bezeichneten Art.

Nicht abzugsfähig sind

- a) Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
- b) Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen.

Beschränkt sich die Zuwachsbesteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen (§ 11 Nr. II), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.



**§ 11. Steuerpflichtig sind****I. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:**

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;

**II. mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen:**  
alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung oder der Anwendung eines Vergeltungsrechts gegenüber außerdeutschen Staaten mit Zustimmung des Bundesrats Anordnungen treffen, die von den Vorschriften in Nr. I und dem § 5 abweichen.

**§ 12.** Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigt.

**§ 13.** Vermögen, die den Gesamtwert von zwanzigtausend Mark nicht übersteigen, unterliegen der Zuwachsbesteuerung nicht.

Bei Vermögen über zwanzigtausend Mark, aber nicht über dreißigtausend Mark Gesamtwert, unterliegt der nach § 12 steuerpflichtige Zuwachs nur insofern der Steuer, als durch ihn die steuerfreie Grenze (Abs. 1) überschritten wird.

**§ 14.** Für die Veranlagung der Besitzsteuer wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen hiernach zusammenzurechnen ist, der Staatskasse als Gesamtschuldner der Steuer verpflichtet.

**§ 15.** Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraums (§§ 18 bis 22) gestorben, so ist der aus dem Erbfall herrührende Zuwachs des überlebenden Ehegatten insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Ehepartners oder gemäß § 14 nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde.

**§ 16.** Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs ist abzuziehen der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist.

**§ 17.** Steht das der Besteuerung unterliegende Vermögen in Nutznießung, so fällt, wenn nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, die Besitzsteuer dem Eigentümer zur Last.

### Feststellung des Vermögenszuwachses, Veranlagungs- und Erhebungszeitraum.

**§ 18.** Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt erstmals zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs, späterhin in Zeitabständen von drei zu drei Jahren für den in den vorangegangenen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs.

**§ 19.** Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums (§ 18) und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfang dieses Zeitraums, soweit in den §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist.

Der Unterschied (Abs. 1) verringert sich um den Betrag, um den die Summe der abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktiv-

vermögens des Steuerpflichtigen zu Beginn des maßgebenden Zeitraums überstiegen hat.

§ 20. Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellte Vermögen mit der Maßgabe, daß Abweichungen in der Vermögensfeststellung, die sich bei Anwendung der Vorschriften des Besitzsteuergesetzes ergeben hätten, entsprechend zu berücksichtigen sind.

§ 21. War der Steuerpflichtige zu dieser Besitzsteuer veranlagt, so gilt in der Folgezeit als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem letzten Vermögenszustande, der zu einer Steuererhebung geführt hat.

Hat sich bei den früheren Veranlagungen kein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergeben, so gilt als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem Vermögenszustand an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt.

§ 22. Wird die persönliche Steuerpflicht (§ 11) erst innerhalb eines Veranlagungszeitraums (§ 18) begründet, so erfolgt die erste Feststellung des Vermögens für das zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht vorhandene steuerbare Vermögen des Steuerpflichtigen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt im Falle der Erweiterung der Steuerpflicht entsprechend für das durch die erweiterte Steuerpflicht neu erfaßte Vermögen des Steuerpflichtigen.

§ 23. Ist die Steuerpflicht nur nach § 11 Nr. II begründet, so werden dem ersten maßgebenden Vermögensstand alle nachweislich aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Steuerpflichtigen gemachten, nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile hinzugerechnet.

Die Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt insoweit nicht, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Zeitraum der Besteuerung entzogen worden ist.

§ 24. Die Entrichtung der Besitzsteuer verteilt sich auf einen dem Veranlagungszeitraume (§ 18) folgenden, mit dem 1. April beginnenden dreijährigen Zeitraum (Erhebungszeitraum).

### Steuersätze.

§ 25. Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum (§ 24) bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von

	nicht mehr als	50 000 Mark,	0,75 v. H. des Zuwachses.
mehr als	50 000 Mark bis zu	100 000	0,90 " " " "
" "	100 000 " " "	300 000	1,05 " " " "
" "	300 000 " " "	500 000	1,20 " " " "
" "	500 000 " " "	1 000 000	1,35 " " " "
" "	1 000 000		1,50 " " " "

Übersteigt der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen den Betrag von

100 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um	0,1 v. H. des Zuwachses.
200 000 " " " " " "	0,2 " " " "
300 000 " " " " " "	0,3 " " " "
400 000 " " " " " "	0,4 " " " "
500 000 " " " " " "	0,5 " " " "
750 000 " " " " " "	0,6 " " " "
1 000 000 " " " " " "	0,7 " " " "
2 000 000 " " " " " "	0,8 " " " "
5 000 000 " " " " " "	0,9 " " " "
10 000 000 " " " " " "	1 " " " "

**§ 26.** Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Vermögenszuwachs nur die vorangehende, im § 25 Abs. 1 bezeichnete Wertgrenze erreicht hätte, und zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satze berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Betrags des Zuwachses gedeckt werden kann.

**§ 27.** Gewährt der Steuerpflichtige, dessen Vermögen den Betrag von hunderttausend Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um fünf vom Hundert ihres Betrags.

Fällt in den Veranlagungszeitraum der Erwerb einer Erbschaft, so ermäßigt sich, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn das steuerbare Vermögen den Gesamtwert von fünfzigtausend Mark nicht übersteigt, die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fehlende volle Jahr auf fünf vom Hundert der Abgabe berechnet wird. Die Gesamtermäßigung darf fünfzig vom Hundert der Abgabe nicht übersteigen.

### Wertermittelung.

**§ 28.** Für die Steuerpflicht und die Ermittlung der Vermögenswerte ist maßgebend der Stand in den in §§ 18 bis 22 bezeichneten Zeitpunkten.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

Bei der Veranlagung der Besitzsteuer wird das Vermögen des Steuerpflichtigen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

**§ 29.** Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

**§ 30.** Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Werts der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten.

Zu den Gestehungskosten sind zu rechnen der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), sonstige Anschaffungskosten sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Von den Gestehungskosten sind die durch Abnutzung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

**§ 31.** Beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftsteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, beim Erwerbe von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie beim Erwerb auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden tritt an die Stelle des Erwerbspreises, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnergrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pächtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

**§ 32.** Die Vorschrift des § 31 findet in anderen Erwerbsfällen entsprechende Anwendung, wenn der vereinbarte Preis um mehr als 10 vom Hundert hinter dem gemeinen Werte zur Zeit des Erwerbes und, sofern bei Grundstücken der Ertragswert zugrunde gelegt werden kann, zugleich auch hinter dem Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zurückgeblieben ist.

**§ 33.** Hat der Erwerb vor dem 1. Januar 1914 stattgefunden, so gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert eines Grundstücks als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten.

**§ 34.** Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere (§ 6) den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

**§ 35.** Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Kuxe oder Anteile anzusetzen. Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Kuxes oder des Anteils unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind. Im Streitfall soll die Steuerbehörde die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der zuständigen Handelsvertretung oder der des nächstbelegenen Bezirkes zu ernennen sind.

**§ 36.** Andere Kapitalsforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

**§ 37.** Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammen-

zählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrags, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 38, 39 mit dem Zwölfundeinhalbfachen des einjährigen Betrags zu veranschlagen.

**§ 38.** Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.		bis zu 15 Jahren	das 18 fache,
2.	von mehr als 15	" "	25 " " 17 "
3.	" " "	25 " "	35 " " 16 "
4.	" " "	35 " "	45 " " 14 "
5.	" " "	45 " "	55 " " 12 "
6.	" " "	55 " "	65 " " 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
7.	" " "	65 " "	75 " " 5 "
8.	" " "	75 " "	80 " " 3 "
9.	" " "	80	" " 2 "

Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1	nicht mehr als 9 Jahre,
Nr. 2, 3	" " " 8 "
Nr. 4	" " " 7 "
Nr. 5	" " " 6 "
Nr. 6	" " " 4 "
Nr. 7 bis 9	nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, so ist auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung entsprechenden Kapitalwerts vorzunehmen und die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. In gleicher Weise hat eine Nachveranlagung stattzufinden, wenn die Nutzung oder Leistung den Wert eines Vermögensteils vermindert hat.

**§ 39.** Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist maßgebend das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Recht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person, wenn das Recht mit dem Tod der letztversterbenden Person erlischt.

**§ 40.** Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu vier vom Hundert anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

**§ 41.** Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden kommen für die Zeit bis zu ihrer Fälligkeit vier vom Hundert Jahreszinsen in Abzug.

**§ 42.** Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, bleibt bei der Feststellung unberücksichtigt.

**§ 43.** Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird unbeschadet der Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 37 Abs. 2, §§ 38, 39) wie unbedingt erworbenes behandelt.

Tritt die Bedingung ein, so erfolgt auf Antrag eine Berichtigung der früheren Veranlagung entsprechend dem tatsächlichen Werte des Erwerbes.

**§ 44.** Hängen Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so werden sie nicht berücksichtigt.

Tritt die Bedingung ein, so ist auf Antrag die Veranlagung entsprechend zu berichtigen.

Den Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, stehen zweifelhafte Lasten gleich.

§ 45. Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte vom Vermögen abgezogen, soweit nicht deren Kapitalwert nach § 37 Abs. 2, §§ 38, 39 zu berechnen ist. § 38 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 46. Die Vorschriften der §§ 42 bis 45 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist.

§ 47. Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

### Zuständigkeit für Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer.

§ 48. Für die Verwaltung der Besitzsteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei mehrfachen Wohnsitz im Inland ist der dienstliche Wohnsitz vor einem andern Wohnsitz, der Wohnsitz in dem Heimatstaate vor dem Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an welchem der Steuerpflichtige sich vorwiegend aufhält.

Steuerpflichtige, welche zur Zeit der Veranlagung im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in dem Bundesstaate zu veranlagern, in welchem sie ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Verwaltung und Erhebung der Steuer erlassen. Er entscheidet auch auf Anrufen eines Bundesstaats, wenn zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheit über ihre Zuständigkeit herrscht.

§ 49. Die Landesregierung bestimmt die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter). Sie bestimmt auch, ob und inwieweit zur Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Erhebung der Besitzsteuer Gemeinden oder Gemeindeverbände heranzuziehen sind. Die Besitzsteuerämter unterstehen Oberbehörden und diese der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 50. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben bei der Ausführung dieses Gesetzes die gleichen Befugnisse und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In den Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Besitzsteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten für die Besitzsteuer anderen Beamten übertragen.

Dem Reichstag ist alljährlich über die Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten, soweit sie sich auf die Ausführung dieses Gesetzes bezieht, Bericht zu erstatten.

### Personenstandsaufnahme.

§ 51. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

### Besitzsteuererklärung.

**§ 52.** Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von zwanzigtausend Mark und darüber verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstande (§ 65) um mehr als zehntausend Mark erhöht hat. Der Bundesrat bestimmt die Fristen zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

Die Steuerbehörde ist außerdem berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen (§ 11) binnen einer von ihr festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Besitzsteuererklärung zu verlangen.

Die Besitzsteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Willen und Gewissen gemacht sind.

**§ 53.** In der Besitzsteuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse zu den in den §§ 18 bis 22 bezeichneten Zeitpunkten klarzulegen und zu diesem Zwecke nach näherer Bestimmung des Bundesrats das gesamte steuerbare Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes aufzuführen.

Soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Besitzsteuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

**§ 54.** Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Besitzsteuererklärung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

Dem Steuerpflichtigen, der die ihm nach § 52 obliegende Besitzsteuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der rechtskräftig festgestellten Besitzsteuer auferlegt werden.

**§ 55.** Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Besitzsteuererklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens fest.

**§ 56.** Die Steuerbehörde kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verweigert werden, welche nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

Zeugen und Sachverständige können zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

**§ 57.** Der Steuerpflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Steuerbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, welche für die Besitzsteuerveranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Steuerpflichtigen soll tunlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen.

**§ 58.** Die Vorstände oder Geschäftsführer der im § 35 bezeichneten Gesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben oder Vermögen im Inland besitzen, haben dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Mitteilungen über den Wert seiner Aktien oder Gesellschaftsanteile zu machen.

Sie sind außerdem verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den vorausgegangenen drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

Die Nachweisung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Verpflichteten können zur Angabe der Nachweisung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

**§ 59.** Die Vorschriften der §§ 52 bis 54, 57 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens.

**§ 60.** Die Kosten der Ermittlungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der endgültig festgestellte Vermögenswert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder nur ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.

**§ 61.** Den Steuerbehörden haben die Standesämter von den eingetretenen Sterbefällen, die Gerichte von den ergangenen Todeserklärungen Mitteilung zu machen.

**§ 62.** Innerhalb sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben oder, falls ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlaßpfleger bestellt ist, von diesen Personen unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 81 die Vorlage eines Verzeichnisses über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2, 3) verlangen.

Das Verzeichnis ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Steuerbehörde einzureichen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses besteht nicht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine den gesamten Nachlaß umfassende Erbschaftsteuererklärung zu gestatten ist.

Die im Abs. 1 genannten Personen können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtung mit Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Mark angehalten werden.

**§ 63.** Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in solche, die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten.

Den Notaren liegt diese Pflicht nur ob hinsichtlich der einen Nachlaß betreffenden Verhandlungen oder soweit sie durch sonstige Vorschriften begründet ist.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht für die Postbehörden, für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befaßter öffentlicher Anstalten.

**§ 64.** Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden, welche im Verfahren zur Veranlagung der Besitzsteuer dienstlich Kenntnis von den Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen erhalten, sind zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet. Die Besitzsteuererklärungen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen ebenso wie die sonstigen Verhandlungen im Veranlagungsverfahren nur zur Kenntnis der durch Eid zu ihrer Geheimhaltung Verpflichteten gelangen. Sie dürfen anderen Behörden nur zum Zwecke der Veranlagung und Erhebung von öffentlichen Abgaben mitgeteilt werden. Bestehen für Landessteuern gleiche oder ähnliche Vorschriften, so steht dies der Mitteilung von Veranlagungsmerkmalen an die Besitzsteuerämter nicht entgegen.



### Besitzsteuer- und Feststellungsbescheid.

§ 65. Ergibt die Vergleichung der Vermögensfeststellungen einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs, so erteilt die Verwaltungsbehörde dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über den Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuer und über die für eine spätere Veranlagung maßgebende Vermögensfeststellung (Steuerbescheid); ergibt sich dagegen kein oder nur ein steuerfreier Vermögenszuwachs, so ist dem Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von mehr als zwanzigtausend Mark ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung maßgebenden Vermögensstand zu erteilen, sofern dieser nicht bereits rechtskräftig feststeht (Feststellungsbescheid).

Der Steuer- und der Feststellungsbescheid enthält eine Belehrung über die gegen den Bescheid zulässigen Rechtsmittel, der Steuerbescheid enthält außerdem eine Anweisung zur Entrichtung der Steuer in den gesetzlichen Teilbeträgen zu den bestimmten Zahlungsfristen. Dem Steuerpflichtigen sind die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist.

### Rechtsmittel.

§ 66. Die gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelfristen und das Rechtsmittelverfahren werden durch die Landesgesetzgebung geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid die Rechtsmittel zulässig, welche den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Veranlagung zu einer direkten Staatssteuer zustehen.

Das Rechtsmittelverfahren (Abs. 1) muß derartig geordnet sein, daß der Steuerpflichtige nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen kann und daß ihm die Möglichkeit offensteht, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts oder einer einem obersten Verwaltungsgerichte gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen oder die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben.

Wird keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt, doch ist ein von dem Steuerpflichtigen eingelegtes Rechtsmittel nicht aus diesem Grunde unzulässig.

§ 67. Erfolgt die Veranlagung zur Besitzsteuer durch eine kollegiale Behörde, so stehen die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid auch dem Vorsitzenden dieser Behörde zu.

§ 68. Wohnt weder der Steuerpflichtige noch ein Vertreter des Steuerpflichtigen im Inland, so ist der Steuerpflichtige gehalten, eine im Inland wohnende Person zum Empfang der für ihn bestimmten Schriftstücke in Besitzsteuerangelegenheiten zu bevollmächtigen. Ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so gilt die Zustellung eines Schriftstücks mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 69. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der veranlagten Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen nicht aufgehoben. Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Steuern sind mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

### Fälligkeit der Steuer.

§ 70. Der Jahresbetrag der Steuer (§ 24) ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrs-teilen zu zahlen.

Bleibt der Einzelbetrag der Steuer unter 5 Mark, so ist der Jahresbetrag der Steuer auf einmal zu entrichten.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt den Tag, an dem die Einzelbeträge der Steuer fällig werden.

Die Einzelbeträge der Steuer sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Steuer für den Rest des ganzen Erhebungszeitraums im voraus zu bezahlen.

**§ 71.** Würde die Einziehung der Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden sein, so kann die Steuer bis zum Ablauf von drei Jahren gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen bis zum Ende des nächsten Erhebungszeitraums (§ 24) gestattet werden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

**§ 72.** Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Besitzsteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

**§ 73.** Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird dadurch die Pflicht zur Zahlung der Besitzsteuer nicht berührt. Eine Neuveranlagung hat zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtfertigen.

**§ 74.** Stirbt der Steuerpflichtige innerhalb eines Erhebungszeitraums oder fällt die Steuerpflicht auf andere Weise weg, so wird dadurch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der bei Wegfall der Steuerpflicht noch nicht fälligen Teilbeträge nicht berührt.

Wird im Falle des § 14 die Ehe innerhalb des Erhebungszeitraums aufgelöst oder fällt die Voraussetzung für die Zusammenrechnung des Vermögens weg, so sind die Ehegatten oder deren Erben zur Zahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge der Steuer nach dem Verhältnis ihres Anteils an dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs verpflichtet.

### Verjährung.

**§ 75.** Der Anspruch der Staatskasse auf die Besitzsteuer verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Steuerbeträge fällig geworden sind, im Falle der Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

### Strafvorschriften.

**§ 76.** Wer als Steuerpflichtiger oder als Vertreter eines Steuerpflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten Steuer bestraft.

**§ 77.** In den Fällen des § 76 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Besitzsteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind und wenn der Steuerbetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer, mindestens aber dreihundert Mark ausmacht, oder wenn der Steuerpflichtige wegen Besitzsteuerhinterziehung verurteilt ist.

Bei einer Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß dieser Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 78. Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind, so tritt an Stelle der im § 76 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark.

§ 79. Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt und die gefährdete Steuer, soweit sie bereits fällig gewesen ist, entrichtet.

§ 80. Die Einziehung der Besitzsteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 81. Wer in der nach § 58 Abs. 2 einzureichenden Nachweisung oder in dem nach § 62 einzureichenden Verzeichnis wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, das Steueraufkommen zu gefährden, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt.

§ 82. Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Besitzsteuererklärung oder der über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist.

§ 83. Eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

§ 84. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

### Kosten.

§ 85. Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 60 kosten-, gebühren- und stempelfrei. Für das Rechtsmittel- und Strafverfahren bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

### Schlußvorschriften.

§ 86. Die Bundesstaaten erhalten für die erste Veranlagung und Erhebung der Steuer zehn, später fünf vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 88. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

## VII. Frachturkundenstempelgesetz.

Vom 17. Juni 1916.

**Art. I.** Nummer 6 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) wird, wie folgt, geändert:

1. Tarifnummer 6d erhält in Spalte 2, 3 folgende Fassung:

d) Frachturkunden im Eisenbahnverkehr über

1. Frachtstückgut und Expreßgut . . . . .	0,10 Mark
2. Eilstückgut . . . . .	0,20 "
3. Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark . . . . .	1,— "
bei höheren Beträgen . . . . .	2,— "
4. Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark . . . . .	1,50 "
bei höheren Beträgen . . . . .	3,— "

Die Steuersätze für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als 10 Tonnen beträgt.

2. Die Vorschriften in Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zur Tarifnummer 6a bis d erhalten folgende Fassung:

von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung.

Stellt die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung, so sind diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten.

Werden für dieselbe Sendung mehrere Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ausgestellt, so ist die Abgabe nur einmal zu entrichten.

3. Hinter Tarifnummer 6d wird folgende neue Nummer 6e eingestellt:

e) Urkunden über die einzelnen Sendungen im Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure (§ 413 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) . . . . .	5 Pfennig	} von der einzelnen Urkunde. Werden für dieselbe Sendung mehrere Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ausgestellt, so ist die Abgabe nur einmal zu entrichten.

4. Hinter Tarifnummer 6e werden in Spalte 2 folgende Vorschriften eingestellt:

### Zusatz.

Zu den Frachturkunden im Sinne der Tarifnummer 6d gehören auch die Frachturkunden über die Beförderung von lebenden Tieren. Was als Frachtstückgut, Expreßgut und Eilstückgut sowie als Frachtgut und Eilgut in Wagenladungen im Sinne dieses Tarifs gilt, bestimmt der Bundesrat. Er trifft auch die nähere Anordnung über die Anwendung des Tarifs auf den vereinigten Eisenbahn- und Schiffsverkehr.

**Befreit sind:**

1. Urkunden über Sendungen, welche nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften frachtfrei zu befördern sind;
2. Urkunden über die Beförderung von Milch, soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt;
3. von der in Tarifnummer 6e angeordneten Abgabe Urkunden über solche Einzelsendungen der dort bezeichneten Art, die auf dem Wege vom Aufgaborte bis zum Bestimmungsorte zum Teil im Eisenbahnstückgutverkehre befördert werden.

**Art. II.** Der Abschnitt V des Reichsstempelgesetzes wird geändert, wie folgt:

- I. Im § 43 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich. Er ist berechtigt, nach seiner Wahl den Betrag der Stempelabgabe vom Absender oder Empfänger einzuziehen. Bei im Inland aufgegebenen Sendungen kann er vom Absender die Einlieferung der Frachtbriefe mit aufgeklebten Stempelmarken verlangen, sofern zu den Frachtbriefen nicht Vordrucke mit eingedrucktem Stempel verwendet sind.

- II. Dem § 44 wird am Schlusse folgender Absatz hinzugefügt:

Soweit in dem in Tarifnummer 6e bezeichneten Güterbeförderungsverkehr Urkunden der im Tarife bezeichneten Art nicht ausgestellt werden, ist die Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats von der Sendung selbst zu entrichten. Der Bundesrat kann die Entrichtung der Abgabe in anderer Weise als zu der Urkunde auch noch in anderen Fällen anordnen.

- III. Im § 45 Abs. 1 werden die Worte „Urkunde der bezeichneten Art“ ersetzt durch die Worte „Urkunde der in Tarifnummer 6a, b c bezeichneten Art“.

**Art. III.** Bei Lieferungsverträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, aber über diesen Zeitpunkt hinaus laufen, haben die Vertragschließenden, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das durch dieses festgelegte Mehr an Frachtkosten gemeinsam zu tragen. Dieses Mehr an Frachtkosten bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

---

## VIII. Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.

Vom 21. Juni 1916.

**§ 1.** Die in der nachfolgenden Zusammenstellung bezeichneten Reichsabgaben werden neben den Post- und Telegraphengebühren erhoben.

Als Gebühreneinnahme im Sinne dieser Vorschriften gelten die Postbeförderungs-, die Telegramm- und Fernsprechgebühren, die Zeitungsgebühren und die Einnahme aus dem Postscheckverkehre.

## Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr.

Lfde. Nr.	Gegenstand	Als Reichsabgabe wird ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphen- gebühren erhoben in Höhe von
1.	Briefe	
	a) im Orts- und Nachbarortsverkehr . . .	2 $\frac{1}{2}$ Pf.
	b) im sonstigen Verkehr . . . . .	5 " }
2.	Postkarten . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ " }
3.	Pakete	
	I. bis zum Gewichte von 5 kg	
	a) auf Entfernungen bis 75 km ein- schließlich . . . . .	5 " }
	b) auf alle weiteren Entfernungen . .	10 " }
	II. beim Gewicht über 5 kg	
	a) auf Entfernungen bis 75 km ein- schließlich . . . . .	10 " }
	b) auf alle weiteren Entfernungen . .	20 " }
4.	Briefe mit Wertangabe	
	a) auf Entfernungen bis 75 km einschließlich	5 " }
	b) auf alle weiteren Entfernungen . . . .	10 " }
5.	Postauftragsbriefe . . . . .	5 " }
6.	Telegramme . . . . .	2 " }
7.	Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten	5 " von jeder Sendung.
8.	Anschlüsse an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz . . . . .	10 v. H. { von jeder Pausch- oder Grundgebühr
9.	Ortsgespräche von Teilnehmeran- schlüssen gegen Grundgebühr, Ge- spräche im Vorortsverkehr, im Be- zirksverkehr und im Fernverkehr .	10 v. H. { von der Gebühr für jedes Gespräch.
10.	Fernsprech-Nebenanschlüsse . . . .	10 v. H. { von der Gebühr für jeden Neben- anschluß.

### Anmerkungen:

I. Ermäßigungen. Zu Nr. 9. Für dringende Gespräche ist die Reichsabgabe nur in Höhe der Abgabe für nicht dringende Gespräche zu erheben.

### II. Befreiungen.

Von der Reichsabgabe sind frei:

- a) (Zu § 1) Sendungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen.
- b) (Zu § 1) Sendungen im Verkehr mit dem Auslande, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen.
- c) (Zu Nr. 3) Gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die

sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen. Die Postanstalten sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Paketinhalts die Öffnung der Pakete an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen werden durch die Postordnung erlassen.

- d) (Zu Nr. 6) Pressetelegramme, das sind an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, wenn ihr Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind. Die näheren Bestimmungen werden durch die Telegraphenordnung erlassen.

### III. Übergangsvorschriften.

- a) (Zu Nr. 1b.) Bei Briefen, die nach den bisherigen Vorschriften freigegeben sind, wird in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur die Reichsabgabe, nicht das gesetzliche Zuschlagporto von 10 Pfennig nacherhoben.
- b) (Zu Nr. 8 und 10.) Jeder Teilnehmer ist in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, seinen Anschluß mit einmonatiger Frist zu kündigen.

## IX. Gesetz über einen Warenumsatzstempel.

Vom 26. Juni 1916.

**Art. I.** 1. Die §§ 76 bis 83 und die Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) werden aufgehoben.

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats Ersatz des Steuerwerts gewährt.

**Art. II.** Im Tarif zum Reichsstempelgesetze werden hinter Nr. 9 folgende Vorschriften eingestellt:

1	2	3			4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz			Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	M. Pf.	
	<b>Warenumsätze.</b>				
10.	Anmeldungen der Gewerbetreibenden (§ 76) über bezahlte Warenlieferungen . . . . .		1		des Gesamtbetrags der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark.
	Zusätze				
	1. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.				
	2. Als Warenlieferung gilt die unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt				Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die

1	2	3		4	
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	vom Hundert	vom Tausend	M. Pf.	Berechnung der Stempel- abgabe
	<p>auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.</p> <p>3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.</p> <p>4. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.</p> <p>5. Wird die Ware durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein übertragen, so gilt nur die Übertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers als Warenlieferung.</p> <p>Befreit sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lieferungen von Gold in Barren;</li> <li>2. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats;</li> <li>3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland;</li> <li>4. Lieferungen von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände.</li> </ol>				Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

**Art. III.** Hinter dem § 75 des Reichsstempelgesetzes werden folgende Vorschriften eingestellt:

### IX. Warenumsätze.

(Tarifnummer 10.)

**§ 76.** Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahrs binnen dreißig Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe



seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahresschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbsmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

**§ 77.** Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

**§ 78.** Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

**§ 79.** Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrags fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

**§ 80.** Über die von ihr vorgenommene Schätzung (§ 79) hat die Steuerstelle dem Steuerpflichtigen einen Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 81.** Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76 Abs. 1) erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraums erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, so kann er hiervon nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen.

**§ 82.** Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichten-

den Abgabe auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumsatz der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse zu erteilen oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die einen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.

**§ 83.** Die im § 76 bezeichneten Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb empfangenen Empfangsbekanntnisse fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

**§ 83a.** Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als einhundert Mark, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes (§ 76) erfolgt, im Inland Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen und mit eins vom Tausend des Betrags der Zahlung zu versteuern.

Die Vorschriften der Tarifnummer 10 finden entsprechende Anwendung. Befreit sind Zahlungen für Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Bei Teilzahlungen ist ein versteuertes Empfangsbekanntnis über den Gesamtbetrag der bezahlten Schuld bei der letzten Teilzahlung zu erteilen.

Ist die Entrichtung der Abgabe von dem Empfänger der Zahlung unterlassen worden, so ist die Abgabe vom Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses zu entrichten.

Unterbleibt die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses, obgleich eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

**§ 83b.** Die Verpflichtung zur Abgabentrichtung im Falle des § 83a wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

**§ 83c.** Wer den §§ 76, 77, 79 Abs. 1, 81, 83a zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen (§ 81) wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark bis dreißigtausend Mark ein.

Wer der Vorschrift des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu bestrafen.

**§ 83d.** Werden Empfangsbekanntnisse gerichtlich oder notariell aufgenommen, so wird für sie durch die im § 83a angeordnete Stempelabgabe die Erhebung der in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Abgaben nicht ausgeschlossen.

**Art. V.** Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den §§ 76 bis 81 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angeordnete Abgabe ist erstmalig für die in die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen zu entrichten.

Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

## Die Einwirkung des Krieges auf die Lieferungsverträge und die Kriegsklausel.\*)

Als im August 1914 der Krieg über Deutschland hereinbrach, glaubten viele Lieferer, daß sie ihrer Lieferungsverpflichtungen enthoben, und viele Abnehmer glaubten, daß sie auf Grund der veränderten Verhältnisse die bestellten Waren nicht abzunehmen verpflichtet wären. Diejenigen, welche in ihren Lieferungsverträgen die sogenannte Kriegsklausel hatten, waren weit besser gestellt, weil durch diese außerhalb der gesetzlichen Vorschriften getroffene private Regelung es tatsächlich in das Belieben der Lieferer gestellt war, ob sie liefern wollten oder nicht.

An Hand der bestehenden Gesetze und an Hand der seit Kriegsausbruch getroffenen Reichsgerichtsentscheidungen soll nachstehend ein kurzer Überblick über die Einwirkung des Krieges auf die Lieferungsverträge und über die Wirkung der Kriegsklausel gegeben werden.

Bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Lieferungsverträge, welche vor Ausbruch des Krieges geschlossen waren, sind zwei Richtlinien zu beobachten. Wird anerkannt, daß diese Lieferungsverträge im Kriege keine Wirkung haben sollen, so wird damit die Grundlage unserer ganzen Wirtschaftsordnung erschüttert. Im anderen Falle ist jedoch in Einzelfällen dieser Auffassung Rechnung zu tragen, wenn nicht viele Existenzen im Wirtschaftskriege zugrunde gehen sollen.

Zunächst sollen diejenigen Lieferungsverträge betrachtet werden, welche die Kriegsklausel nicht enthalten. Die ursprüngliche Ansicht, daß der Krieg als sogenannte höhere Gewalt anzusehen ist ist nicht aufrecht zu erhalten. Der Krieg an sich ist keine höhere Gewalt; er kann nur Wirkungen hervorrufen, deren Eintreten bei einzelnen Geschäftsbetrieben als höhere Gewalt gekennzeichnet ist, z. B. wenn durch Unterbindung der Einfuhr von Rohstoffen oder bei Einziehung des größten Teils der beschäftigten Arbeiter oder Beamten der Geschäftsbetrieb geschlossen werden muß. Grundsätzlich ist jedoch daran festzuhalten, daß der Krieg trotz der wirtschaftlichen Veränderungen und Umwälzungen, welche er für den einzelnen Geschäftsbetrieb im Gefolge haben kann, die Lieferungsverträge an sich unberührt läßt.

---

\*) Nach Starke: Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges, Berlin 1915, Verlag von Franz Vahlen.

Durch den Krieg haben sich vielfach die Vermögensverhältnisse mancher Abnehmer zu deren Nachteil verändert. Bei einer solchen Verschlechterung des Vermögens auf der Seite des Abnehmers kann der Lieferer sich auf den § 321 BGB. wegen der Vorleistungspflicht stützen (vgl. Seite 112).

Bei Beginn des Krieges machten sich Bestrebungen geltend, Kriegszuschläge und Teuerungszuschläge einzuführen. Waren derartige Vorbehalte nicht in laufenden Verträgen gemacht, so waren sie rechtlich wirkungslos. Das Gleiche gilt bei Veränderungen der Kreditgewährung oder der Zahlungsweise. Die beim Beginn des Krieges vielfach beanspruchte Vorauszahlung oder Lieferung nur gegen Zahlung, war, wenn sie nicht in den Verträgen ausbedungen war, ebenfalls rechtlich wirkungslos.

Wenn den Lieferer bei Ausführung seines Vertrages höhere, durch den Krieg hervorgerufene Beförderungskosten trafen, so fallen sie ihm zur Last. Sie dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzuwälzen, dazu fehlt ihm das Recht. Andererseits darf er, ohne sich einen Abzug seitens des Abnehmers gefallen lassen zu brauchen, alle Tarif-, Zoll- und Einfuhrerleichterungen sich zugute rechnen.

Anders liegt es bei der Lieferungsunmöglichkeit. Hier gelten die beim Verzug im Handelskauf auf S. 588 ff. dargelegten gesetzlichen Vorschriften. Auch hier ist zu unterscheiden, ob es sich um einen ganz bestimmten Gegenstand oder um eine Gattungsware handelt. Bei Gattungswaren liegt im allgemeinen die Erfüllungsmöglichkeit vor. Das Reichsgericht hat entschieden (RG. 57, 118), daß nur der Untergang der ganzen Gattung den Schuldner von der Verpflichtung befreie. Jedoch sei die Lieferung aus der Gattung schon dann unmöglich, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemand zugemutet werden kann; denn die Beschaffung des Lieferungsgegenstandes könne nicht verlangt werden, wenn sie mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß diese Schwierigkeiten nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichgeachtet werden.

Werden Waren durch die feindliche Macht aufgebracht, so befreien sie den Lieferer von der Lieferungspflicht, wenn sie zur Wegnahme von Speziessachen führt. Bei Gattungssachen muß der Lieferer trotz Untergangs der Waren so lange liefern, als die Waren noch auf dem Markte zu erhalten sind.

Entstehen Beförderungsschwierigkeiten der Waren, so muß der Lieferer jede vernünftige Möglichkeit ausnutzen, auch wenn die Beförderung auf dem üblichen Wege nicht vorzunehmen ist. Zu

ungewöhnlichen Beförderungsmitteln braucht der Lieferer nicht zu greifen. Ist im Lieferungsvertrage eine bestimmte Beförderungsart oder ein bestimmter Beförderungsweg vorgeschrieben, so wird der Lieferer bei Behinderung vom Vertrage frei.

Sind Betriebsschwierigkeiten oder Betriebseinschränkungen durch den Krieg hervorgerufen, so ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und inwieweit die Einschränkung im Hinblick auf die sonstigen Lieferungspflichten das einzelne Lieferungsgeschäft berührt. Mangel an Rohstoffen, welche nicht zu beschaffen oder zu ersetzen, aber zur Herstellung der Waren notwendig sind, führt Lieferungsunmöglichkeit herbei. Anders liegt der Fall, wenn nur bestimmte Bezugsquellen verschlossen sind; dann ist der Händler oder Lieferer verpflichtet, andere aufzusuchen; jedoch entscheidet auch hier vielfach billiges Ermessen.

Bei Preissteigerung der Waren ist zu untersuchen, ob die Beteiligten die Waren bereits besitzen, auf Lager haben oder erst anschaffen müssen. Im ersten Falle ist zu liefern. Die Preissteigerung kommt dem Abnehmer zugute. Im zweiten Falle ist zu prüfen, in welchem Grade die Preissteigerung die Anschaffung der Waren verteuert hat. Ist diese Beschaffung mit ungewöhnlichen Geldopfern verknüpft, so liegt Lieferungsunmöglichkeit vor. Wo die Grenze für die Lieferungsunmöglichkeit hier zu ziehen ist, muß nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte entschieden werden.

Wird mit der Einberufung eines Geschäftsinhabers dessen Geschäft lahm gelegt, d. h. kann es anderweitig nicht weiter geführt werden, so ist er der Lieferungsspflicht enthoben. Bestellt er einen Vertreter oder führen seine Angestellten das Geschäft weiter, so bleibt die Lieferpflicht bestehen.

Gesetzliche Ausfuhr und Durchfuhrverbote können für die Lieferungsunmöglichkeit ebenso entscheidend sein, wie die Beschlagnahme der Waren durch Behörden. Sind Lieferungen für das Heer und die Marine auszuführen, so kommt zunächst § 329 StGB. in Betracht.

Derselbe lautet :

„Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorhandenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.“

Hierbei ist zu prüfen, ob die Lieferungsunmöglichkeit durch Umstände veranlaßt ist, welche der Verpflichtete nicht zu vertreten hat. In den meisten Fällen hängt der Abschluß und der Umfang solcher Verträge von dem freien Willen des Lieferers ab. Hat der Lieferer im Frieden bereits vorbereitende Verträge für den Kriegsfall getätigt, so schützt ihn nur bei Inanspruchnahme im Kriege bezüglich anderer Lieferung die Kriegsklausel. Schließt der Lieferer erst in Kriegszeiten Verträge mit Behörden ab, so muß er alle noch so entfernt liegende Umstände in Berücksichtigung ziehen, welche die Ausführungen seiner früheren Verbindlichkeiten beeinflussen können. Jede Fehlrechnung geht ebenso zu seinen Lasten, wie der Nutzen der neuen Lieferung ihm zugute kommt. Nur wenn das Kriegsministerium oder Reichsmarineamt oder sonstige militärische Behörden im Interesse der Sicherheit des Landes die Hintansetzung von privaten Lieferungsverträgen ausdrücklich fordern, wird der Lieferer frei.

Zu untersuchen ist noch die zeitweilige oder die teilweise Lieferungsbehinderung. Die verzögerte Lieferung stellt an sich nicht die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistung dar. Kann der Lieferer später liefern, so ist er dazu verpflichtet. Hat die spätere Lieferung für den Abnehmer nachweislich kein Interesse mehr, so kann er die Annahme der Lieferung verweigern. Jedoch wird auch hier nach billigem Ermessen zu urteilen sein. Bei teilweiser Lieferungsbehinderung ist der Lieferer zur Herabminderung seiner Leistung berechtigt. Kommen mehrere Abnehmer in Betracht, so hat er eine anteilmäßige Verteilung der Minderlieferung je nach der Höhe der Lieferungsansprüche vorzunehmen. Bei Sukzessivlieferungen hat das Reichsgericht entschieden, daß unter Umständen die bereits einmalige Nichterfüllung der einzelnen Teilleistung berechtige, von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Dieses Urteil ist außerordentlich scharf angegriffen worden.

Tritt Lieferungsunmöglichkeit infolge des Kriegszustandes ein, so kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Benachrichtigungs- und Erklärungspflicht in Betracht. Der Lieferer hat in Rundschreiben oder Einzelbenachrichtigungen dem Abnehmer Kenntnis zu geben, ob und inwieweit er durch eingetretene Schwierigkeiten an der Vertragserfüllung behindert ist. Für den Abnehmer ergibt sich daraus das Recht, eine Erklärung zu verlangen, ob und in welchem Maße die Erfüllung erfolgen werde. Die Unterlassung der Benachrichtigung und Erklärung nimmt dem Lieferer jedoch

nicht das Recht, sich jederzeit noch auf die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu berufen. Jedoch ist der Lieferer in jedem Falle bei Unterlassung der Benachrichtigung dem Abnehmer, welcher sich auf die vertragliche Erfüllung verließ, zum Schadensersatz verantwortlich.

Kann infolge der Unmöglichkeit der Erfüllung nicht geliefert oder die Ware nicht abgenommen werden, so geht in dem ersten Falle der Anspruch auf Zahlung, in dem zweiten Falle der Anspruch auf Lieferung verloren. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise vorausbezahlt, so muß er nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung herausgegeben werden. Bei teilweiser Erfüllungsunmöglichkeit mindern sich die Vertragspflichten. Zahlung kann nur insoweit beansprucht werden, als Lieferung erfolgte. Bei Sukzessivlieferungen sind nur die gelieferten Teilmengen zu zahlen. Bei Minderlieferungen sind die Preise im Verhältnis zur verkauften Gesamtmenge unter Zugrundelegung der Vertragspreise herabzusetzen und zu berichtigen.

Soweit gelten also die gesetzlichen Vorschriften. Wenn in den Verträgen die Kriegsklausel, d. h. daß der Krieg von der Lieferungspflicht befreit, vorhanden ist, so besteht die Kriegsklausel zu Recht. Diese Kriegsklauseln sind jedoch ausdrücklich auf den Inhalt zu beschränken, welcher sich aus dem Wortlaut und der Parteiabsicht ergibt. In den Fällen, in welchen die Kriegsklausel das Recht gibt, während der Dauer des Krieges oder der durch ihn verursachten Behinderung in der Betriebsstörung die Lieferung zu verweigern, muß der Lieferer nach Beendigung des Krieges oder nach Beseitigung der Behinderung oder der Betriebsstörung den Lieferungsvertrag erfüllen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen hat nach Beendigung der Unterbrechung eine entsprechende Festsetzung der für die Lieferung und Zahlung bestimmten Fristen nach billigem Ermessen stattzufinden.

Ergänzend seien noch 2 Reichsgerichtsentscheidungen aus neuester Zeit über die Verpflichtungen der Lieferer auch bei ungewöhnlichem Steigen der Marktpreise und über die Bedeutung der Kriegsklausel selbst angeführt:

1. Der Kaufmann L. in Weikersheim (Württemberg) hat am 17. Juli 1914 von der Firma C. & M. in Mainz 5000 kg Zinn englischer Marke, lieferbar in fünf Raten von je 1000 kg in den Monaten August bis Dezember, zu Preisen von 301 bis 309 M. für 100 kg gekauft. Die August- und Septemberraten hat die Verkäuferin geliefert, verweigerte später aber die drei weiteren Monatsraten. Der Käufer L. verlangt deshalb mit der vorliegenden Klage über 9000 M. Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte

wendet dagegen ein, die vertragliche Leistung sei ihr durch den Krieg unmöglich geworden; die Zufuhr von englischem Zinn sei Mitte Oktober abgeschnitten worden und die Ware sei dann ungeheuer, um mehr als 100  $\frac{0}{0}$ , im Preise gestiegen.

In allen Instanzen (Landgericht Mainz, Oberlandesgericht Darmstadt und Reichsgericht) ist die Beklagte zum Schadenersatz verurteilt worden. Die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts führen aus: Für die Frage, ob im Sinne des § 279 B.G.B. die Leistung aus der Gattung möglich ist, kommt es darauf an, ob die Ware durch Mittel, mit deren Anwendung nach Treu und Glauben zu rechnen ist, beschafft werden kann. Beim Großhandel in Waren ist es aber das Gegebene, daß der Verkäufer die verkaufte Ware, wenn er sie bei Vertragsschluß nicht schon besitzt, im Markte ankauft. Es wird allgemein damit gerechnet, daß der Verkäufer diesen gewöhnlichsten Weg, um sich die Ware zu verschaffen, beschreitet, solange er gangbar ist. Dabei macht eine außerordentliche Höhe des Marktpreises keinen Unterschied, solange ein solcher überhaupt besteht. Das Bestehen eines Marktpreises ergibt, daß eine Mehrheit von Kaufleuten die Ware zu diesem Preise kauft. Solange dies geschieht, kann nicht die Rede davon sein, daß der Ankauf zu solchem Preise niemand zuzumuten wäre. Ebensolange ist also auch die Leistung aus der Gattung nicht unmöglich. Allerdings ist mehrfach in der Literatur und auch von den Gerichten ausgeführt worden, daß, wenn der Marktpreis gewisse Grenzen übersteigt, der Deckungskauf dem Verkäufer billigerweise nicht mehr zugemutet werden könne, daß dann die Lieferung „unerschwinglich“ werde und, ohne Rücksicht auf die Lehre von Unmöglichkeit und Unvermögen, kraft § 242 B.G.B. nach Treu und Glauben nicht mehr von ihm zu fordern sei. Diese Ansicht ist aber, jedenfalls in der Anwendung auf den Großhandel, zu verwerfen. Wenn die Beschaffung der Ware zum Marktpreis dem Verkäufer ein besonders großes Opfer auferlegt, so fällt, wenn nicht geliefert wird, der gleiche Schaden auf den Käufer. Würde durch nicht vorhersehbares außerordentliches Steigen des Marktpreises der Verkäufer frei, so würde also der durch die Konjunktur verursachte Schaden nur von einer Schulter auf die andere geschoben; und zwar würde er dem Käufer, der sich durch Vertrag gesichert hatte, aufgebürdet, zum Vorteil des Verkäufers, der ihm gegenüber die Gefahr der Konjunktur übernommen, und zwar, soweit sie als möglich vorauszusehen war, wissentlich übernommen hatte. Das kann unmöglich durch die Berufung auf Treu und Glauben gerechtfertigt werden. Der Verkäufer wird weder kraft der Regeln der §§ 275, 279 noch kraft des § 242 B.G.B. von der Lieferung frei,



wenn im Großhandel marktgängige Ware verkauft und der Marktpreis in einem außerordentlichen, bis dahin nicht für denkbar erachteten Maße, gestiegen ist. Im Gegenteil gilt für solche Geschäfte der Grundsatz, daß der Verkäufer niemals von der Leistung frei wird, solange die Ware am Markt gehandelt wird und zu haben ist. Kein noch so außerordentliches Steigen des Preises befreit den Verkäufer, solange ein wirklicher Marktpreis besteht, zu dem die Ware zwischen verschiedenen Verkäufern und Käufern gehandelt wird und in einer für die Vertragsleistung genügenden Menge käuflich ist. — Der Umstand, daß der Preis für englisches Zinn seit Mitte Oktober 1914 von etwa 300 bis auf 645 M. für 100 kg gestiegen ist, entbindet daher die Beklagte nicht von ihrer Vertragspflicht gegenüber dem Kläger. (R. G. II. 473/15.)

2. Das Reichsgericht hat sich von neuem entschieden, daß die allgemein übliche Kriegsklausel in Lieferungsverträgen als unbedingte Befreiung des Verkäufers von der Lieferungs-pflicht für den Fall eines Krieges von der Bedeutung und dem Umfang des gegenwärtigen Weltkrieges anzusehen ist, und daß es nicht darauf ankommt, ob die Lieferung durch den Krieg tatsächlich unmöglich gemacht worden ist, oder ob der Verkäufer die verkaufte Ware oder die Rohstoffe zu ihrer Herstellung trotz des Krieges zur Verfügung hat oder sich doch beschaffen kann.

Die chemische Fabrik F. & Co. in Hamburg verkaufte durch Verträge vom Dezember 1913 und Mai 1914 der Firma W. in Hamburg 17 Tonnen Terpentinöl und 200 kg Thymol, sukzessive lieferbar bis Ende 1914. Die Verträge enthalten die Klausel: „Krieg, Betriebsstörung usw. und andere unvorhergesehene Hindernisse, welche die Produktion verringern, verzögern oder unmöglich machen, befreien die Verkäuferin für die Dauer der Behinderung von Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.“ Auf diese Klausel berief sich die Verkäuferin nach Ausbruch des Krieges und verweigerte deshalb die Lieferung der noch rückständigen Ware. Sie klagte, da die Käuferin auf Lieferung bestand, gegen diese auf Feststellung, daß sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht verpflichtet sei, die Verträge zu erfüllen. Demgegenüber erhob die Beklagte, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist, Widerklage auf Zahlung von 22 565 M. Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamburg erkannten zugunsten der Klägerin, gaben der Klage statt und wiesen die Widerklage ab. Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus: Nach dem Sinn der in den Verträgen der Parteien enthaltenen Klausel, wie er nach der Auffassung des Gerichts verstanden werden

muß, ist die Klägerin durch den Ausbruch des Weltkrieges für die Dauer desselben von der Verpflichtung frei geworden, der Beklagten die noch rückständige Ware zu liefern. Sollte die Klägerin, wie die Beklagte behauptet, bei Ausbruch des Krieges noch im Besitz von Rohmaterial zur Herstellung der Ware gewesen sein, oder sich solches haben verschaffen können, so würde das nichts daran ändern, daß die Klägerin nach Maßgabe der Klausel von der Lieferung für die Dauer des Krieges befreit ist. Denn die Befreiung ist bedungen worden ohne Rücksicht darauf, ob die Klägerin Rohstoffe zur Verfügung haben würde oder nicht.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. (RG. II. 84/16.)

---

# Register.

- Abgeordneter, Reichstags- 23.  
Abgeordnetenhaus 50.  
Abdruck 385.  
Abhängigkeit eines Patentes 644.  
Abhängigkeitsklage (Patent) 644.  
Abkürzungen von Firmen 301.  
Ablehnung der Lieferung ohne Fristbestimmung und Androhung 593.  
Ablehnungsgründe von Schöffen und Geschworenen 401; des Richters 196; des Sachverständigen 788; des Zeugen 209.  
Abmusterung 324.  
Abnahme einer Ware 128.  
Abnahmepflicht des Käufers 121.  
Abstammung, eheliche 168.  
Abtreibung 263.  
Abwasserfrage 451.  
Agio 564.  
Aktiengesellschaft 470, Entstehung ders. 471; Organe ders. 474; Vorstand ders. 474; Einzahlungen, gesetzliche 473; Gründungskosten 478.  
Aktionär, Rechtsstellung dess. 476.  
Akkordlohn 498.  
Akkordvertrag 530.  
Akkreditierung 306.  
Akzept 338, Akzeptant 335.  
Altersrente 554.  
Altersversicherung 554.  
Amtsfähigkeit, Verlust ders. 253.  
Amtsgericht 193.  
— Verfahren vor demselben 217.  
Aneignung 144.  
Aneignbarkeit eines Rechtsgeschäftes 92.  
Anleihe, öffentliche 306.  
Anliegerbeiträge 448.  
Anmeldeabteilung für Patente 664.  
Anmusterung 324.  
Annahme eines Vertrages 92, 580; der Lieferung 590; unter Erweiterungen oder Einschränkungen 94; vorbehaltlose 591; an Kindesstatt 174.  
Anschuldigung, falsche 259.  
Anspruch auf Erteilung des Patentes 657.  
Anspruch, unpfändbarer 231.  
Antrag eines Vertrages 92, 580; Annahme desselben 581.  
Anwaltszwang 197.  
Anweisung 134.  
Approbation 46.  
Arbeiter, gewerbliche 497; minderjährige 513; jugendliche 516.  
Arbeiterratschüsse 496.  
Arbeiterinnen 516.  
Arbeiterversicherung 545.  
Arbeiten an Sonn- und Festtagen 486.  
Arbeitgeber, Konkurs desselben 413.  
Arbeitsbuch 505, 513.  
Arbeitskarte 522.  
Arbeitslosenversicherung 558.  
Arbeitsordnung 494.  
Arbeitsverhältnis, rechtswidrige Auflösung desselben 504; Aufkündigung 407, 505; fristlose Aufkündigung 407, 605.  
Arbeitszettel 508.  
Arglistiges Verschweigen eines Mangels 614; eines Fehlers 615.  
Armenrecht 202.  
Arrest 234; persönlicher 234; offener 242.  
Aufforderung zur Zahlung 595.  
Aufgebot 160.  
Aufgebotsverfahren 82, 235.  
Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses 505.  
Auflage 181.  
Auflassung 441.  
Aufrechnung 117.  
Aufsichtsrat der A.-G. 475.  
Aufstellungsarbeiten 411.  
Auftrag 96, 129.  
Auftragskontingentierung 804.  
Aufwendungen, Ersatz von 108.  
Ausfuhrprämie 303.  
Ausfuhrverbot 372.  
Ausfuhrvergütung 375.  
Auskunftserteilung 108.  
Auslobung 129.  
Ausnutzung, illoyale, fremder Arbeitsergebnisse 745.

- Aussage, Verweigerung der 209.  
 Ausschreibung, öffentliche 803, 808.  
 Ausschüsse 22.  
 Aussetzung 264.  
 Aussperrung 527.  
 Ausstattungs- und Warenzeichen 702.  
 Ausstellung 641.  
 Aussteuer 159.  
 Auswanderung 41.  
 Auswärtiges Amt 27.  
 Ausweisung aus dem Reichsgebiet 253.  
 Autonomie 75.
- Bank und Geldwesen 38.**  
 Bankrott, betrügerischer 269; einfacher 270.  
 Bannware 13; absolute 13; relative 13.  
 Baubuch 446.  
 Bauforderung, dingliche Sicherung derselben 446.  
 Baugeld 446.  
 Baugenehmigung, Versagung ders. 444.  
 Bauordnung 443.  
 Baurecht- u. Baufluchtliniengesetz 440.  
 Bauschein 444.  
 Bauwerk, Begriff dess. 793.  
 Bauwerksvertrag 795.  
 Bayern, Staats- und Verwaltungsrecht 61; Sonder- oder Reservatrecht 61.  
 Beamte, öffentliche 209.  
 Bedingung 94.  
 Beeidigung 210.  
 Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen 626.  
 Beglaubigung, öffentliche 90.  
 Begünstigung 267; eines Gläubigers 270.  
 Beischlaf, Verführung zu dems. 261.  
 Beisitzer 538.  
 Beleidigung 261.  
 Bereicherung, ungerechtfertigte 135.  
 Bergrecht 147.  
 Bergwerkseigentum 148.  
 Bergung und Hilfeleistung in Seenot 332.  
 Berliner Vertrag 3.  
 Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Tonkunst 387.  
 Berufsgenossenschaft 486; Mitglieder ders. 550; Beitragspflicht 550.  
 Berufungsschrift bei Patenten 679.  
 Berufung im Zivilprozeß 218; im Strafprozeß 290.  
 Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen 678.  
 Beschlagnahme 284; Recht zu ders. 10.  
 Beschlußfassung durch die Anmeldeabteilung in Patentsachen 669.  
 Beschlußverfahren 58.
- Beschwerde 290, 542; im Zivil- 220 und Strafprozeß 290; in Patentsachen 664; Frist zur Einlegung ders. 665; gegen Zurückweisung eines Patentes 654.  
 Beschwerdeabteilung in Patentsachen 664.  
 Beschwerdeverfahren in Patentsachen, Kosten desselben 675.  
 Besitz 139; Entziehung 140; Schutz 140.  
 Besitzsteuergesetz 830.  
 Besitziener 140.  
 Bestandteile, wesentliche, einfache 87.  
 Bestätigungsschreiben 576.  
 Bestechungsgelder 417.  
 Betriebsgeheimnis 416.  
 Betriebskrankenkasse 549.  
 Betrug 268.  
 Beweis 208; durch Urkunde 211; -mittel 209; -sicherung 213; -aufnahme im Strafprozeß 282.  
 Bezirksausschuß 55.  
 Bigamie 260.  
 Bilanz 559; bei der Aktiengesellschaft 561; bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 560.  
 Blockade 11; friedliche 8.  
 Blutschande 260.  
 Bodmerei 332.  
 Bombardement 8.  
 Börse 313.  
 Börsengeschäfte 314.  
 Böbliche Verlassung 166.  
 Boykott 528.  
 Brandstiftung 272.  
 Bremen (Staats- und Verwaltungsrecht) 72.  
 Briefgeheimnis 36.  
 Briefhypothek 151.  
 Bürgerliches Gesetzbuch 73.  
 Bürgerschaft 133.  
 Buchhypothek 152.  
 Bundesamt für Heimatwesen 29.  
 Bundesrat 20.  
 Bundesratsbevollmächtigte 21.  
 Busse 682, 762; Zuerkennung ders. 763; bei Patentverletzung 682; bei Verstoß gegen das UWG. 762; Höhe der 763.
- Dampfkessel 461.**  
 Darlehen 125.  
 Deliktfähigkeit 83.  
 Delkrederefonds 565.  
 Delkrederekonto 564.  
 Depositengeschäft 307.  
 Depotgeschäft 307.  
 Diebstahl 266.

- Dienstbarkeit 148; beschränkte persönliche 150.  
 Dienstpflcht, aktive 41; in der Reserve 42.  
 Dienststellung 418.  
 Dienstreue 415.  
 Dienstverhältnis, Aufhebung desselben ohne Innehaltung der Kündigungsfrist 407.  
 Dienstvertrag 126, 404.  
 Dienstwohnung 411.  
 Differenzgeschäft 133, 314.  
 Diplomatisches Korps 7.  
 Diskontogeschäft 335.  
 Disziplinargericht 29.  
 Dolus 250.  
 Doppelhe 260.  
 Dorf testament 186.  
 Draufgabe 113.  
 Dreibund 3.  
 Dreiklassenwahlssystem 50.  
 Druckschrift, öffentliche 639, 640.  
 Durchfuhrverbot 372.  
 Durchsuchung 284.  
**E**ditionseid 212.  
 Ehe, bürgerliche 157; Eingehung ders. 158; Vertrag 164; Nichtigkeit ders. 161; Anfechtbarkeit ders. 161; Wirkungen ders. 162; Bruch ders. 166, 260.  
 Eheliche Pflichten, Verletzung ders. 166.  
 Eehindernisse 158.  
 Ehesachen 223.  
 Eheschließung 160.  
 Ehrenrechte, bürgerliche, Verlust derselben 253.  
 Eichordnung 37.  
 Eichungsämter 38.  
 Eid, richterlicher 212.  
 — Wahrheits-, Überzeugungs- 213.  
 Eideszuschiebung 213.  
 Eigenbesitz 139.  
 Eigennutz, strafbarer 271.  
 Eigentum 141, Ansprüche aus dem 146.  
 Eigentumsrechte 442.  
 Eigentümerhypothek 152.  
 Eigentümerserwerbsgesetz 441.  
 Eigentumsübergang beim Kauf 617.  
 Eigentumsvorbehalt 618; Begriff desselben 618; an Maschinen 796.  
 Einbringung von Sachen oder Monturen 796; bei Gastwirten 131.  
 Einbürgerung 16.  
 Einfuhrverbot 372.  
 Einfuhrzölle 32.  
 Einheitskauf 370.  
 Einigungsamt 543.  
 Einkommensteuer 60.  
 Einlassungsfrist 215.  
 Einrede, Prozeßhindernde 204.  
 Einspruch 642; gegen die Erteilung eines Patentbeschlusses 672.  
 Einspruchsfrist 207.  
 Einstweilige Verfügung bei Patentverletzungen 654; bei unlauterem Wettbewerb 762.  
 Einwilligung 97.  
 Einwirkung, unzulässige 442.  
 Einzelmonopol 800.  
 Einziehung 253.  
 Eisenbahnbetrieb oder Bahnanschluß, Erneuerungsfonds bei 566.  
 Eisenbahnanschluß 457.  
 Eisenbahnfrachtrecht 35.  
 Eisenbahnpostgesetz 36.  
 Eisenbahnwesen 34.  
 Elterliche Gewalt des Vaters 170; der Mutter 171.  
 Elsaß-Lothringen, Staats- und Verwaltungsrecht 26.  
 Emissionskosten 564.  
 Empfangsbedürftige 88.  
 Enteignung 448.  
 Enteignungsrecht 146, 447.  
 Entführung 265.  
 Entlassung ohne Aufkündigung 505.  
 Entmündigung 77.  
 Entmündigungssachen 223.  
 Entschädigungsklage 681.  
 Erbbaurecht 148.  
 Erbeinsetzung 183.  
 Erben 179; gesetzliche 179; Haften ders. 181; Mehrheit ders. 182; rechtliche Stellung ders. 180.  
 Erbfall 179.  
 Erbfolge 179.  
 Erbrecht 179; des Ehegatten 179.  
 Erbschaft 179; Erbschaftsanspruch 182; Ausschlagung ders. 180; Kauf ders. 189; Steuer 34, 359; Betrag ders. 361; Befreiung von ders. 361.  
 Erbschein 189.  
 Erbunwürdigkeit 189.  
 Erbvertrag 179, 187.  
 Erbverzicht 189.  
 Erfindung, Anmeldung ders. 643, 666; Neuheit ders. 644; auf Ausstellungen 641.  
 Erfüllung 115; Zeit ders. 577; Ort ders. 109, 575.  
 Erlaß der Schuld 117.  
 Erneuerungskonto 563.  
 Eröffnungsbilanz 559.  
 Erpressung 267.  
 Errungenschaftsgemeinschaft 165.  
 Ersatzreserve 42.  
 Ersitzung 144.

- Erteilungsakten des Patentes 649, 653.  
 Erwerber, gutgläubiger 309.  
 Etat 34.  
 Eventualanmeldung eines Gebrauchsmusters 692.  
 Exequatur 44.  
 Exterritorialität 7.  
 Fabrik, Errichtung ders. 440; Begriff ders. 485.  
 Fahneleid 40.  
 Fahrlässigkeit 250; gewöhnliche, grobe 104.  
 Fahrnisgemeinschaft 165.  
 Familien-, standesherrliche 18; Recht 157; Fideikommiss 146.  
 Familiengüter 146.  
 Familienrat 178.  
 Fehlen durch Krankheit 413; bei militärischen Übungen 413.  
 Feilhalten 646.  
 Feingehalt 39.  
 Festnahme 283.  
 Feststellungsklage 203.  
 Festungshaft 251.  
 Feuerbestattung 59.  
 Feuersgefahr 463.  
 Feuerversicherung 317.  
 Firma, Bezeichnung ders. 756; eines Kaufmanns 301; Schutz der —, Schutz des Namens 756.  
 Fischerei auf hoher See 7.  
 Fischereirecht 146.  
 Fixgeschäft 113.  
 Fluchtliniengesetz 447.  
 Forderung, Uebertragung ders. 117.  
 Fortbildungsschule 515.  
 Frachtgeschäfte zur Beförderung von Gütern 328, 624; zur Beförderung von Reisenden 331.  
 Frachtbrief 624.  
 Frachtführer 624; Frachtvertrag 624.  
 Frachturkunden 350.  
 Frachturkundenstempelgesetz (Kriegsgesetz) 843.  
 Frachtstempel 399.  
 Freihandel 376.  
 Freiheit, persönliche, Vergehen oder Verbrechen wider dies. 265.  
 Freiheitsberaubung 265.  
 Freizeichen 705.  
 Friedenskonferenz, Haager 3.  
 Frist 97, 216; Bestimmung 593; gesetzliche 216; Nachfrist 593; richterliche 216; angemessene 586.  
 Fristgesuch, Behandlung von — während des Krieges 684.  
 Früchte 88.  
 Fund 145.  
 Fundamentabnahme 445.  
 Funkentelegraphenanlagen 35.  
 Gattungskauf 588.  
 Gattungsschuld 103.  
 Gebietskartelle, nationale 803; internationale 803.  
 Gebrauchsabnahme 445.  
 Gebrauchsmusterschutz-Gesetz 691; Entwurf eines 698—700; Anmeldung, Priorität derselben 695; Dauer des Schutzes 697; Löschung von 697; Rolle 694.  
 Gedingsvertrag für den Bergbau 535.  
 Gefährdung der Post und Eisenbahnen 272; der Schifffahrt 273.  
 Gefahrenklasse 550.  
 Gefahrtarif 550.  
 Gefahrübergang 121; bei Übersendung der Ware 617.  
 Gefängnisstrafe 251.  
 Gegenvormund 177.  
 Gehalt 405; Zurückbehaltung dess. 414; Unpfändbarkeit dess. 408; Aufrechnung dess. 414.  
 Geheimnis 757; Verrat dess. 757.  
 Geisteskrankheit, unheilbare 167.  
 Geldschuld 103, 110.  
 Geldstrafe 252.  
 Geldwesen 39.  
 Gemeindewaisenrat 176.  
 Gemeinschaft 132.  
 Gemeinschuldner 236.  
 Genehmigung 97.  
 Generaltarif 370.  
 Generalversammlung der A. G. 475.  
 Genossenschaft 305; Register 305.  
 Genter System 558.  
 Gerichte, ordentliche 191; Einrichtung ders. 197, 279.  
 Gerichtsbarkeit, freiwillige 190; besondere 191.  
 Gerichtsbeamte 195.  
 Gerichtsferien 199.  
 Gerichtsschreiber 196.  
 Gerichtsstände 194; besondere 194; allgemeine 195; bevorzugte 18.  
 Gerichtsvollzieher 196.  
 Gesamthandlungsvollmacht 313.  
 Gesamtprokura 311.  
 Gesandter 43.  
 Gesandtschafts- und Konsulatswesen des Reiches 43.  
 Geschäftsfähigkeit 83, 88; beschränkte 88; -betrieb 415.  
 Geschäftsführung ohne Auftrag 130.  
 Geschäftsgeheimnis 416.  
 Geschäftsirrtum 89.  
 Geschäftsunfähigkeit 88.

- Geschmacksmuster 720.  
 Geschlechtsehre der Frau 135.  
 Geschworene 398, 402.  
 Gesellenprüfung 513.  
 Gesellschaft 132; die stille 470.  
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 481; Umwandlung derselben in eine Aktiengesellschaft 483.  
 Gesellschaftsverträge 343.  
 Gesetz 30.  
 Gesetzgebung des Reiches 30.  
 Gewährleistung 119, 585; Ansprüche, Verjährung derselben 611.  
 Gewerbe-Aufsichtsbeamten 490.  
 Gewerbe-Betrieb, stehender 45, 459; im Umherziehen 459.  
 Gewerbefreiheit, Ausnahmen von ders. 46.  
 Gewerbegerichtsgesetz 536; Zuständigkeit desselben 537.  
 Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 485.  
 Gewerberecht 44.  
 Gewerbliche Anlagen, Errichtung derselben 45, 459.  
 Gewerbliche Unternehmen, rechtliche Form derselben 466.  
 Gewerbliche Verwertung 638.  
 Gewerblicher Rechtsschutz 635; aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich betr. den gegenseitigen 726.  
 Gewerkenversammlung 148.  
 Gewinn- oder Verlustsaldo 559.  
 Gewinn- und Verlustrechnung bei der Aktiengesellschaft 561.  
 Gewinnkontingentierungen 805; mit Einzahlung 806.  
 Giroverkehr 306.  
 Gläubiger-Mehrheit 118; Gläubigeraus- schuß 236.  
 Goldwährung 39.  
 Gratifikation 412.  
 Grenzabmarkung 143.  
 Grenzverkehr 374.  
 Grundbuchordnung 441.  
 Grunddienstbarkeit 148.  
 Grundschuld 151, 152.  
 Grundstück 441; Grundbuchblatt 441; Erwerb des Eigentums am 143; Ver- lust des Eigentums 143; Recht an demselben 140.  
 Gütergemeinschaft, allgemeine 165.  
 Güterrecht, vertragsmäßiges 164.  
 Güterrecht 166; gesetzliches 163; ehe- liches 163.  
 Güterrechtsregister 166.  
 Gut, eingebrachtes 163.  
 Gute Sitte, Begriff derselben 570.  
 Hafenbecken 451.  
 Haftpflichtversicherung 320.  
 Haftstrafe 251.  
 Haftung für Beschädigung durch Tiere 136; des Halters eines Kraftfahr- zeuges 137; bei Einsturz eines Ge- bäudes 137; von Unternehmern und Angestellten 553; der Beamten 138; der Eisenbahnen 626.  
 Hamburg, Staats- und Verwaltungs- recht 69.  
 Handelsagenten 304.  
 Handels-Bücher 302; Handelsbräuche 628; Firma 301; Gesetz 297; Ge- schäft 316, 569; Kauf 310, 578; Kammer 198; Mäkler 304, Marke 702; Richter 297; Sachen 198; Ver- trag 368; Register 300.  
 Handels-Gesellschaft 304; offene 467.  
 Handelskauf, Verzug beim 585.  
 Handlung, unerlaubte 135; strafbare, Zusammentreffen mehrerer 250.  
 Handlungsfähigkeit 83.  
 Handlungsgehilfe 303.  
 Handlungslehrling 303.  
 Handlungsvollmacht 312.  
 Hauptintervention 200, 771.  
 Hauptverfahren 286.  
 Hausfriedensbruch 257.  
 Haverei, kleine, große 325.  
 Hehlerei 267.  
 Heiratsregister 160.  
 Hemmungsgründe 98.  
 Herrenhaus 50.  
 Heuervertrag 324.  
 Hilfgeschworene 402.  
 Hilfsrichter 195.  
 Hinterbliebenenversicherung 554.  
 Hinterlegung 116; von Geld oder Wert- papieren 101.  
 Hinterlegungsstellen 116.  
 Hochverrat 255.  
 Höhere Gewalt, Haftung für 105.  
 Hypothek 151.  
 Hypothekenbankgeschäft 307.  
 Immunität 50; der Abgeordneten 23.  
 Indigenat 16.  
 Indossatar 335.  
 Ingenieur, Rechtsverhältnisse desselben 426; aus der Versicherung für An- gestellte 426; aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 415; Patent und Gebrauchsmusterschutz gesetz 419.  
 Inhaberaktien 471.  
 Inhaberpapiere 144.  
 Innungsversammlung 47.  
 Innungswesen 47.

- Insignien, kaiserliche 19.  
 Instanzenzug beim Zivilprozeß 192; im  
 Strafprozeß 276.  
 Integrität 9.  
 Interessengemeinschaft 810.  
 Interessenkämpfe, gewerbliche 745.  
 Intervention 8; Hauptintervention 771,  
 200; Nebenintervention 771.  
 Invalidenrente 556, 554.  
 Invalidenversicherung 554.  
 Inventur 559.  
 Inverkehrbringen 646.  
 Irrtum 89.  
 Jagdgenossenschaft 147.  
 Jagdrecht 147.  
 Jahresbilanz 559.  
 Jahresgebühr für Patente 672.  
 Jahresliste 400.  
 Jugendliche Arbeiter 516.  
 Kaiser 18.  
 Kammer für Handelssachen 198; 298.  
 Kannkaufmann 299.  
 Kantine, Konzessionspflicht ders. 465.  
 Kanzelparagraph 257.  
 Kaperei 3.  
 Kaperschiffe 10.  
 Kapitulation 9.  
 Kartelle 801; Form ders. 807.  
 Kasino 465.  
 Katasteramt 441.  
 Kauf 118; nach Probe 121; zur Probe  
 615; oder nach Muster 516; einer  
 bestimmten Sache 588.  
 Kaufvertrag 118; Anfechtung desselben  
 614.  
 Kaufpreis, Fälligkeit desselben 594.  
 Kauffahrteischiffe 323.  
 Kaufmann 298.  
 Kaufmannsgericht 544.  
 Kinder, rechtliche Stellung ders. aus  
 wichtigen Ehen 172.  
 Kinderschutzgesetz 522.  
 Kindesmord 263.  
 Kindschaftssachen 223.  
 Klage, Zurücknahme 204; Feststellung  
 203; Rechtsgestaltung derselben 203.  
 Klageschrift 207.  
 Klauseln im Handelsverkehr 628.  
 Kleinbahnen 628.  
 Knappschaft 148.  
 Koalitionsfreiheit 525.  
 König 48.  
 Körperverletzung 263.  
 Kollektivmonopol 801.  
 Kollektivzeichen 703.  
 Kombinationspatent 638.  
 Kommanditgesellschaft 469; auf Aktien  
 469.  
 Kommissionär 310.  
 Kommissionsgeschäft 310.  
 Kommunalabgaben 60.  
 Kompetenzkonflikt 58; negativer 58;  
 positiver 58.  
 Kongokonferenz, Berliner 4.  
 Konkurs, Anfechtung im 240; -Recht  
 236; Masse 236; Gläubiger 237;  
 Gläubiger, bevorrechtigte 237; Ver-  
 walter 238; Vergehen 269.  
 Konkurrenzklausele 422.  
 Konossement 330.  
 Konsul 43.  
 Konsular- und Schutzgerichtsgericht 29.  
 Konsulargerichtsbarkeit 44.  
 Kontaktminen 10.  
 Kontokorrent 104, 572; Vertrag 306.  
 Kontribution 9.  
 Kontrollversammlung 42.  
 Konvention, Petersburger 3.  
 Konzession 46.  
 Kostenfestsetzung 201.  
 Kostenvoranschläge 576.  
 Konventionalstrafe 582.  
 Korn 39.  
 Korporation, studentische 84, 85.  
 Kraftfahrzeug 387; Gesetz über den  
 Verkehr mit denselben 387; Halter  
 desselben 390; Prüfung desselben  
 397; Internationales Abkommen  
 über dieselben 397; Regelung des  
 Verkehrs mit dens. 395.  
 Krankenhilfe 547; Kasse 547; Ver-  
 sicherung 547.  
 Kredit, Gefährdung 754; Schädigung  
 desselben 753; Eröffnung desselben  
 306.  
 Kreditkauf 120, 578.  
 Kreis 54; Kreistag 55; Kreisausschuß 55.  
 Krieg 8.  
 Kriegsgefangene 8.  
 Kriegsgewinne, Ausführungsbestim-  
 mungen zur Besteuerung der 818,  
 preußische 820.  
 Kriegsklausel 854.  
 Kriegskonterbande 3.  
 Kriegssteuergesetz 815, 822.  
 Kriegsverschollenheit 79.  
 Kündigung 405.  
 Küstengewässer 7.  
 Kuppellei 261.  
 Kurswert 39.  
 Kurszettel 315.  
 Kuxe 148.  
 Ladeschein 624.  
 Ladung; -sfrist 215.  
 Lagergeschäft 623.



- Laienrichter 195.  
 Landesdirektor 57.  
 Landespolizeibehörde, Überweisung an dieselbe 252.  
 Landesverrat 255.  
 Landesversicherungsamt 546.  
 Landesverwaltung 30.  
 Landfriedensbruch 257.  
 Landgemeinden 53.  
 Landgericht 193.  
 Landheer 40.  
 Landrat 55.  
 Landsturm I. Aufgebot 43.  
 — II. Aufgebot 43.  
 Landsturmpflicht 42.  
 Landwehr II. Aufgebot 42.  
 Landwehrpflicht 42.  
 Lebensgefahrverschollenheit 82.  
 Lebensnachstellung 166.  
 Lebensversicherung 319.  
 Legierung 39.  
 Lehrherr 509.  
 Lehrling 509.  
 Lehrvertrag 509; Lehrverhältnis 510.  
 Lehrzeit 509.  
 Leibrente 133.  
 Leihe 125.  
 Leistung, Unmöglichkeit derselben 111; Verpflichtung zur 102; Zeit derselben 109.  
 Leistungsklagen 203.  
 Leistungsort 109.  
 Leistungsverzug beim Verkäufer, beim Käufer 586.  
 Lieferung, Fälligkeit derselben 587; Verzug des Verkäufers mit derselben 587; Aufforderung zur 587.  
 Lieferungsbereitschaft 599.  
 Lieferungsverträge 578; behördliche, Verzug bei denselben 273; Einwirkung des Krieges auf dies. 850.  
 Literatur und Tonkunst, Urheberrecht 383.  
 Lizenz 727; Vertrag 727; ausschließliche 729; beschränkte 727, 731.  
 Lohn 499; Beschlagnahme desselben 499; Einbehaltung desselben 499, 503.  
 Lohnbücher 504; für bestimmte Gewerbe 508.  
 Lombardgeschäft 307.  
 Lübeck 72.  
 Luftfahrzeuge, Abkommen über dieselben 6.  
**M**äklervertrag 129.  
 Mängelanzeige 601.  
 Mahnverfahren 224.  
 Majestätsbeleidigung 256.  
 Mannesgut 163.  
 Marine, kaiserl. deutsche 40.  
 Marken der Altersversicherung 555.  
 Marktverkehr 45.  
 Maß- und Gewichtswesen 37.  
 Massekosten, Masseschulden 240.  
 Matrikel 44.  
 Matrikularbeiträge 32.  
 Maximaltarif 372.  
 Meineid 259.  
 Meistbegünstigung 369.  
 Meistbegünstigungsklausel 376; bedingte 376; unbedingte 376.  
 Metallgeld 39.  
 Miete 123.  
 Mietsvertrag 125.  
 Mietzins 123.  
 Militärische Übungen 413.  
 Militärstrafgerichtsbarkeit 296.  
 Militärtestament 186.  
 Minderjährige Arbeiter 513.  
 Minderjährigkeit 77.  
 Minderung 119, 585, 617.  
 Minimaltarif 372.  
 Minister 52.  
 Ministerien 52; in Preußen 52.  
 Ministerium 49.  
 Mißbräuchliche Benutzung anvertrauter Vorlagen 745.  
 Mitbesitz 140.  
 Mitgliederbeiträge der Arbeiterversicherung, Höhe derselben 551.  
 Mitteilung, unbefugte 759.  
 Mobilmachung 40.  
 Mord 263.  
 Mundraub 266.  
 Münzverbrechen 258.  
 Münzwesen 39.  
 Mußkaufmann 299.  
 Musterrolle 694.  
 Mutter, uneheliche, Pflichten der — gegenüber 173.  
 Nacherben, Einsetzung eines 184.  
 Nachlaßgericht 181.  
 Nationalflagge, deutsche 324.  
 Nebenintervention 200, 771.  
 Nebenklage 292.  
 Nebenstrafen im Strafprozeß 252.  
 Nennwert 39.  
 Neutralität 11.  
 Nichtachtung staatsbürgerlicher Rechte 256.  
 Nichtigkeit von Verträgen 584.  
 Nichtigkeitsabteilung in Patenten 664.  
 Nichtigkeitserklärung eines Patentes 660.  
 Nichtigkeitsklage 221; bei Patenten 642, 676.

- Nießbrauch, an Sachen 149; an Rechten 149; an einem Vermögen 150.  
 Niederlegen der Arbeit 506.  
 Normaleichungskommission 38.  
 Nötigung 266.  
 Notfrist 216.  
 Nothilfe 100.  
 Notlage, Begriff derselben 584.  
 Notstand 100.  
 Notstandsverordnung 30, 51.  
 Notweg 142.  
 Notwehr 100.  
 Notzucht 261.  
 Nutzungen 88.  
  
**Oberlandesgericht** 198.  
**Oberpräsident** 57.  
**Oberpräsidialrat** 57.  
**Oberrechnungskammer** 53.  
**Obersicherungsamt** 546.  
**Oberseeamt** 29.  
**Obligationen** 102, 473, 474.  
**Obmann** 779.  
**Offenbarungseid** 108; und **Haft** 233.  
**Offenkundigkeit eines Patent** 640.  
**Orderpapiere** 308.  
**Ordnung, öffentliche, Vergehen und Verbrechen wider die** 257.  
  
**Pacht** 123.  
**Papiergeld** 39.  
**Parlamentäre** 8.  
**Partei** 212.  
**Parteifähigkeit** 200.  
**Passiergewicht** 39.  
**Patent-Abtretung** 661; **Angelegenheit, Vertreter in dens.** 663; **Anspruch** 668; **Dauer** dess. 657; **Beschreibung** dess. 668; **Erteilung** dess. 641, 675; **Erteilungsverfahren** 666; **Feststellungsklage** 650; **Gebühr** 658; **Stundung** ders. 660; **Erlaß** ders. 660; **Verfahrens-** 646; **Verletzung** 651; **Verfall** dess. 662; **Vorbenutzung** 656; **Auslegung** dess. 649; **Vorbenutzungsrecht** 696; **Aussetzung der Bekanntmachung** 667; **Bekanntmachung** dess. 671.  
**Patent-Amt** 29.  
**Patent-Gesetz** 636; **Entwurf** eines 685.  
**Patent-Nutzungsvertrag** 734.  
**Patentschutz, Wirkung** dess. 672.  
**Patent-Verträge mit Italien** 663; mit der Schweiz 663.  
**Personen, natürliche** 77; **juristische** 83.  
**Personen, juristische des öffentlichen Rechts** 86.  
**Personenklassen, bevorzugte** 17.  
  
**Pfändung** 228.  
**Pfandrecht** 124, 153; an beweglichen Sachen und an Rechten des Handelsverkehrs 309; **Erlöschung** dess. 155; an Rechten 156; an einer Forderung 156; an Wertpapieren 157.  
**Pfännerschaften** 148.  
**Pflicht der Untersuchung der gelieferten Ware** 602.  
**Pflichtteil** 187.  
**Polizei** 59; **Aufsicht** 252.  
**Polizeibehörden** 53.  
**Polizeiverfügung, Polizeiverordnung** 59.  
**Portozwang** 37; **Befreiung von demselben** 37.  
**Post** 35, 37; **Entschädigungspflicht** ders. 37; **Sendungen** 36.  
**Postscheck** 342.  
**Post- und Telegraphenwesen** 35.  
**Post- und Telegraphengebühren (Kriegsgesetz)** 844.  
**Postulationsfähigkeit** 200.  
**Prämiengeschäfte** 314.  
**Preisausschreiben** 129.  
**Preiskartelle** 803.  
**Preßgesetz** 379.  
**Preßvergehen** 275.  
**Prioritätsfrist bei Patenten** 701; bei **Warenzeichen** 707.  
**Prioritätsrecht von Patentanmeldungen** 723.  
**Privateigentum** 9.  
**Privatklage** 292.  
**Privatwege** 449.  
**Prokura** 311; **Erlöschungsgründe** ders. 312; **Erteilung** ders. 312.  
**Protest** 339.  
**Provinzen** 57.  
**Provinzialausschuß** 57.  
**Provinzialbehörden** 53.  
**Provinziallandtag** 57.  
**Provinzialrat** 57.  
**Prozeßfähigkeit** 200.  
**Prozeßkosten** 201.  
**Prozeßleitung** 207.  
**Prozeßvollmacht** 200.  
  
**Quittung** 115.  
**Quittungskarte** 555.  
**Quorum** 25.  
  
**Raub** 267.  
**Reallasten** 150.  
**Rechenschaftspflicht** 410.  
**Rechnungshof des Deutschen Reichs** 34.  
**Rechnungslegung** 108.  
**Rechnungsprüfung** 34.  
**Recht, objektives** 74; **subjektives** 74.  
**Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung** 608.

- Recht auf den eigenen Namen 75.  
 Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder 169.  
 Rechthängigkeit 203.  
 Rechtsanwalt 279, 197.  
 Rechtsbelehrung 288.  
 Rechtsfähigkeit 77.  
 Rechtsgeschäfte, einseitige 88.  
 Rechtsgeschäft, die Anfechtbarkeit eines 92.  
 Rechtsgestaltungsklagen 203.  
 Rechtsmittel 218, 289.  
 Rechtsobjekte 86.  
 Rechtsstellung der Neutralen 11.  
 Reeder 325, Haftung dess. 330.  
 Reederei 325.  
 Regent 48.  
 Regierungsbezirke 56.  
 Regierungsrechte des Kaisers 19.  
 Registerrichter 300.  
 Regreß 338.  
 Reichsamt des Innern 27.  
 Reichsamt für Reichseisenbahnen 28, 35.  
 Reichsangehörigkeit 15.  
 Reichsbank 38.  
 Reichsbank-Behörden 28.  
 Reichsbank-Direktorium 38.  
 Reichsbank-Kuratorium 38.  
 Reichsbanknoten 39.  
 Reichsbeamte und Landesbeamte 29.  
 Reichsbehörden 26, richterliche 29.  
 Reichsbudgetrecht 34.  
 Reichseinnahmen 32.  
 Reichsfinanzwesen 31.  
 Reichsfiskus 31.  
 Reichsgericht 29, 199, 278.  
 Reichsgrundbuchordnung 441.  
 Reichshaftpflichtgesetz 322.  
 Reichsheerwesen 40.  
 Reichsinvalidenfonds 28.  
 Reichsjustizamt 28.  
 Reichskassenscheine 39.  
 Reichskolonialamt 27.  
 Reichsmarineamt 27.  
 Reichspostamt 28.  
 Reichsrayonkommission 29.  
 Reichsschatzamt 28.  
 Reichsschulden 31.  
 Reichsschuldenkommission 28.  
 Reichsschuldenverwaltung 28.  
 Reichsstempelgesetz 328.  
 Reichstag 23; Befugnisse desselben 25; Mitgliedschaft zum 24.  
 Reichsvermögen 31.  
 Reichsversicherungsamt 29.  
 Reichsversicherungsordnung 546.  
 Reichsverwaltung 31.  
 Reichswertzuwachssteuer 33.  
 Reingewinn 563.  
 Reklame, täuschende 745, 747; unrichtige 746.  
 Religionsvergehen und -verbrechen 259.  
 Remittent 335.  
 Rentenschuld 151, 153.  
 Repressalie 8.  
 Reservefonds 561; — bei der A.-G. 563.  
 Reservekonten, freiwillige 564.  
 Retorsion 8.  
 Revision im Zivilprozeß 219; — im Strafprozeß 290.  
 Requisition 9.  
 Restitutionsklage 221.  
 Richter, rechtskundige 195.  
 Rimesse 339.  
 Rohbauabnahme 445.  
 Rotes Kreuz 9.  
 Rücklagegesetz 815.  
 Rücknahme 116.  
 Rücktritt vom Vertrage 114, 592; wegen Nichterfüllung der Lieferung 592.  
 Rücktrittserklärung 592.  
 Rücktrittsrecht 114.  
 Ruhegeld 428.  
 Ruhezeit 486.  
 Sachbeschädigung 272.  
 Sachen 86; Vorlegung von 135; bewegliche, Erwerb an 143; Verlust an 143.  
 Sachenrecht 139.  
 Sachverständige 210, 786; Auswahl derselben 787; Ablehnung derselben 787; Beeidigung derselben 790.  
 Saldo 572.  
 Saldo-Feststellung 572.  
 Salzsiederei 148.  
 Sammelkanäle 452.  
 Sammelwerk 384.  
 Seebeuterecht 12.  
 Seekrieg 9.  
 Seemannsordnung 324.  
 Seerecht 323.  
 Seerechtsdeklaration, Pariser 3; Londoner 6.  
 Seetestament 186.  
 Seeverschollenheit 81.  
 Seewehrpflicht 41.  
 Selbsthilfe 101.  
 Selbsthilfeverkauf 598.  
 Selbstkostenpreis 578.  
 Selbstverlag 311.  
 Selbstverteidigung 100.  
 Sicherheitsleistung 101, 201.  
 Sicherheitshypothek 232, 446.  
 Simultangründung 472.  
 Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen 260.  
 Skonto 573.

- Sollkaufmann 299.  
 Sonntagsruhe, Bestimmungen über die 487.  
 Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns 570.  
 Sorgfalt, Haftung wie bei eigenen Sachen 105.  
 Souveränität 14.  
 Spediteur 622.  
 Speditionsgeschäft 622.  
 Sperre 528.  
 Speziesschuld 103.  
 Spiel und Wette 133, 350.  
 Spione 8.  
 Sukzessivlieferung 591.  
 Sukzessivgründung 472.  
 Schadenersatz 604; wegen Nichterfüllung 111, 120, 591, 608; wegen verspäteter Lieferung 589.  
 Schadenersatzpflicht 104; Umfang derselben 585.  
 Schadenversicherung 316.  
 Schatz 146.  
 Scheck 341.  
 Scheckrecht 341.  
 Scheidemünze 39.  
 Scheidung 223; der Ehe 166.  
 Schenkung 122.  
 Schiedsgericht 777; Ernennung desselben 785; Ablehnung desselben 785; Internationales 5.  
 Schiedsrichter 711.  
 Schiedsspruch 780; Wirkung desselben 783; Aufhebung desselben 783; Klage auf Aufhebung desselben 784.  
 Schiedsrichterliches Verfahren 235.  
 Schiedsvertrag 588.  
 Schiff, Zubehör desselben 323.  
 Schifffahrt, Gefährdung derselben 273.  
 Schiffer 326.  
 Schiffsgläubiger 333.  
 Schiffspart 323.  
 Schiffsregister 324.  
 Schikaneverbot 100.  
 Schöffe 398.  
 Schöffengericht 276.  
 Schriftlichkeit 90.  
 Schrot 39.  
 Schuldanerkenntnis 134.  
 Schuldhafte Unterlassung der Zahlung 595.  
 Schuldner, Mehrheit ders. 118.  
 Schuldschein 115.  
 Schuldübernahme 118.  
 Schuldverhältnis 102; Inhalt desselben 102; aus Verträgen 102; Erlöschen desselben 102; Recht desselben 102.  
 Schuldverschreibung, auf den Inhaber 134.  
 Schuldversprechen 134.  
 Schutzzoll 370.  
 Schweigen 91, 582.  
 Schweigepflicht 416.  
 Schwerinstag 25.  
 Schwurgericht 278.  
 Staatsangehörigkeit 15; Erwerb derselben 16; Verlust derselben 17.  
 Staatsanwalt 196, 278.  
 Staatsbürgerrecht 16.  
 Staatsgewalt, Widerstand gegen dieselbe 256.  
 Staatsrat 52.  
 Staatsrecht, Deutsches 14; Preußisches 47; der Hansestädte 69; Sächsisches 65; Württembergisches 67.  
 Staatssteuern 60.  
 Stadtgemeinde 54.  
 Statthalter 26.  
 Stauhöhen 453.  
 Staumarke 454.  
 Staurecht 453.  
 Stauzeiten 453.  
 Stellvertretung 95.  
 Stempelsteuergesetz, preußisches 356.  
 Sterbegeld 547; bei Tötung 551.  
 Steuern 32, 60; direkte 32; indirekte 32.  
 Steuerpflicht der Einzelpersonen 822.  
 — der Gesellschaften 825.  
 Stichwahl 24.  
 Stiftungen 85.  
 Stiller Akkord 243.  
 Stimmenführung im Bundesrat 21.  
 Strafbefehl, Verfahren beim amtsrichterlichen 293.  
 Strafbestimmungen 523.  
 Strafgesetz, Konkurrenz mehrerer 254.  
 Strafkammer 277.  
 Strafmilderungsgründe 249.  
 Strafmittel des Strafprozesses 250.  
 Strafprozeß 245, 275; Ordnung 276; Grundlagen desselben 280.  
 Strafrecht 245.  
 Strafrechtsirrtum 249.  
 Strafverfahren, objektives 254; zwangsweise Sistierung dess. 283.  
 Strafvollstreckung im Strafprozeß 295.  
 Strafvorschriften bei Verstoß gegen die Arbeiterversicherung 547.  
 Strandrecht 147.  
 Streik 526.  
 Streikposten 525.  
 Streitgenossenschaft 200, 769.  
 Streitverkündung 200, 774.  
 Stückelung 39.  
 Stückgutfracht 329.  
 Stücklohn 499.  
 Sukzessivlieferungen 591.

- Tag- und Nachtschicht 487.  
 Tagegelder 412.  
 Talsperre 454.  
 Tantième 412.  
 Tarif, autonomer 371.  
 Tarifausschuß 529.  
 Tarifgemeinschaft 529.  
 Tarifvertrag 528.  
 Tatirrtum 249.  
 Täuschung, arglistige 90.  
 Teilrente 551.  
 Teilleistung 102.  
 Teilnahme am Verbrechen 248.  
 Teilurteil 206.  
 Telegrafengeheimnis 36.  
 Telegrammadresse 301.  
 Termin 97, 216.  
 Testament 180, 183; Errichtung eines öffentlichen 185.  
 Testaments-Aufhebung 185; Eröffnung 181; Errichtung 185; Form, außerordentliche 186; an abgesperrten Orten 186; gemeinschaftliches 187; Vollstrecker 184.  
 Testierfähigkeit 89.  
 Titel, vollstreckbarer 225.  
 Todeserklärung 79.  
 Todesstrafe 251.  
 Totschlag 263.  
 Tötung, auf ernstliches Verlangen 263; fahrlässige 264.  
 Transportversicherung 318.  
 Trassat 335.  
 Triebwerk 452.  
  
 Überarbeit 520.  
 Überbau 172.  
 Übereinkunft 387.  
 Übersendungspflicht der Ware 616.  
 Übersetzer 334.  
 Überstunden 532.  
 Übertragung, Klage auf 645.  
 Übertretung 274.  
 Ufergrundstück 451.  
 Umbildung 606.  
 Unbrauchbarmachung 254.  
 Uneheliche Kinder, rechtliche Stellung derselben 172; Legitimation derselben 173; Unterhaltungspflicht gegenüber denselben 172.  
 Unfähigkeit zum Militär- und Beamten-dienst 253.  
 Unfallverhütung 465.  
 Unfallversicherung 319, 549.  
 Unfallverhütungsvorschriften 491.  
 Unionsvertrag, zum Schutz des gewerblichen Eigentums 722.  
 Unlauterer Wettbewerb; Reichsgesetz gegen denselben 737.  
 Unpfändbare Ansprüche 231.  
 Unterhaltungspflicht 169.  
 Unterlassung, schuldhaftige 588.  
 Unternehmen, rechtliche Form eines gewerblichen 466.  
 Unternehmervverbände 800.  
 Unterschlagung und Diebstahl 266.  
 Unterschlagung 267.  
 Untreue 268.  
 Unverjährbarkeit 99.  
 Unzucht 260.  
 Urheber 384.  
 Urheberrecht an Mustern und Modellen 720; an Werken der Literatur und Tonkunst 383.  
 Urkunden, öffentliche 211; und Wechsel-Prozeß 222.  
 Urkundenfälschung 268.  
 Urliste 399.  
 Urteil 205; Endurteil, Versäumnisurteil 206.  
 Urwähler 50.  
  
 Vaterschaft Feststellung derselben 173.  
 Verarbeitung 144, 606.  
 Verbandsfreiheit 525.  
 Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen 750.  
 Verbindung 144.  
 Verbrauchsabgaben 33.  
 Verbrechen, gemeingefährliche 245; und Vergehen im Amte 273.  
 Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand 260.  
 Veredelungsverkehr 373.  
 Verein 83; politischer 381; ausländischer 85; nichtrechtsfähiger 85.  
 Vereinigte Staaten von Amerika 663.  
 Vereinsgesetz 380.  
 Verfahren 637; Austrägal 18; Beteiligung des Verletzten am 292; Wiederaufnahme desselben 221; schiedsrichterliches 235; wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentbesitzes 676; in erster Instanz im Zivilprozeß 203; im Strafprozeß 285.  
 Verfasser 384.  
 Verfassung des Deutschen Reichs 14.  
 Verfügung, einstweilige bei Patentverletzungen 234, 654, 765.  
 Verführung einer unbescholtenen, noch nicht Sechzehnjährigen 261.  
 Vergleich 134, 204, 243.  
 Verhandlung zur Hauptsache 205.  
 Verhandlungsmaxime 191.  
 Verjährung 98; Unterbrechung ders. 98, 612.

- Verjährungsfrist 760.  
 Verkäufer, Pflichten desselben 119.  
 Verkaufsstelle, Organisation ders. 804.  
 Verkaufssyndikat 802.  
 Verkehrsabgaben 33.  
 Verkehrssitte 92.  
 Verlagsvertrag 311.  
 Verlassen der Arbeit ohne Aufkündigung 506.  
 Verleihungsbeschluß beim Wasserrecht 453.  
 Verletzung der ehelichen Pflichten 166.  
 Verlöbniß 158.  
 Verlust der Ämter und Rechte aus öffentlichen Wahlen 253.  
 Vermächtnis 184.  
 Vermischung 144.  
 Vermögenssteuer 60.  
 Verordnung 30.  
 Verpfändung von Forderungen 101.  
 — von beweglichen Sachen 102.  
 Versammlung, Auflösung ders. 382.  
 Versand 622.  
 Versäumung, die 216.  
 Versäumnisurteil 206.  
 Verschulden 104; konkurrierendes des Verletzten 491.  
 Verschweigen, arglistiges 614.  
 Versicherung an Eidesstatt 90.  
 Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt 333.  
 Versicherungsfreiheit 549.  
 Versicherungsgesetz für Angestellte 426.  
 Versicherungsrecht 315.  
 Versicherungsvertrag 316.  
 Versuch am Verbrechen 248.  
 Versteigerung 94, 229; öffentliche 598.  
 Verteidigung 285.  
 Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung 232.  
 Vertrag 92, 112; gegenseitiger 580; bedingter 580; Nichtigkeit von 584; Zustandekommen dess. 580.  
 Vertragsstrafe 113, 582.  
 Vertretung 95.  
 Vertretungsvollmacht, völkerrechtliche 7.  
 Verunreinigung eines Wasserlaufes 451.  
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 57.  
 Verwaltungsrecht 31.  
 Verwaltungsstreitverfahren 58.  
 Verwahrung 131.  
 Verwandtschaft 168.  
 Verwechslungsgefahr 755.  
 Verweis 252.  
 Verwertung 759.  
 Verzug 109; des Schuldners 109; des Gläubigers 110; des Lieferers 587; des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises 594; in der Annahme der Ware durch den Käufer 598.  
 Verzugsstrafe 103.  
 Vollmacht 95.  
 — Erlöschen derselben 96.  
 Vollkaufmann 299.  
 Vorkaufsrecht 121, 150.  
 Vorbehaltsgut 163.  
 Vorflut 452.  
 Vorleistungspflicht 112.  
 Vormundschaft 175.  
 Vormundschaftsgericht 178.  
 Vormundschaftsorgane 177.  
 Vorphändung 230.  
 Vorprüfer 667.  
 Vorsatz 104.  
 — Haftung für 105.  
 Vorvertrag 93.  
 Vorzugsaktien 473.  
**W**affenruhe 9.  
 Wahlbezirk 24.  
 Wähler 23.  
 Wahlkonsul 43.  
 Wahlkommissar 24.  
 Wahlkreis 24.  
 Wahlliste 24.  
 Wahlmänner 50.  
 Wahlrecht zum Reichstag 23; zum Abgeordnetenhaus 5.  
 Warenzeichengesetz, Entwurf eines 714.  
 Waisenausstattung 556.  
 Waisenrente 555.  
 Wandelung 119, 605.  
 Wandergewerbeschein 45.  
 Ware, Lieferung derselben 601.  
 Waren, Zusendung unbestellter 94.  
 Warenumsatzstempel 846.  
 Warenzeichen - Eintragung desselben 702; Anmeldung desselben zur Zeichenrolle 703; Löschung desselben 707.  
 Warenzeichengesetz 701; Entwurf eines 717.  
 Wasserrecht 146.  
 Wasserläufe I., II. und III. Ordnung 450.  
 Wasserpolizeibehörde 456.  
 Wechsel, gezogener, trassierter 336; gestellter 340.  
 Wechselprozeß 222.  
 Wechselrecht 335.  
 Wechselschuldner 340.  
 Wege, öffentliche 449.  
 Wege- und Wasserbauten, Beschädigung derselben 272.  
 Wegerecht 447.  
 Wehrpflicht 41; Verletzung derselben 258.

- Weilvermietung 123.  
 Werklieferungsvertrag 792.  
 Werkvertrag 127, 578, 792.  
 Wertpapiere 307.  
 Wertzoll 273.  
 Wettbewerbsklausel 422.  
 Wette 133.  
 Wiederaufnahme des Verfahrens im  
 Zivilprozess 221; eines im Straf-  
 prozeß durch rechtskräftiges Urteil  
 abgeschlossenen Verfahrens 291.  
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand  
 217; im Strafprozeß 282.  
 Wiederverheiratung im Falle der Todes-  
 erklärung 162.  
 Willenserklärung 89.  
 Wissentlichkeit der Patentverletzung  
 680.  
 Witwengeld 556.  
 Witwenrente 428, 555.  
 Wochenhilfe 547.  
 Wohnsitz 78.  
 Wortmarke 704.  
  
**Zahlung** 577.  
 Zeichenrolle 705.  
 Zeit, mitteleuropäische 38.  
 Zeitbestimmung 94.  
 Zeitmessung 38.  
 Zession 117.  
 Zeugen 209; Zuziehung von 90.  
 Zeugnis über Ehrlichkeit 409.  
 Zeugnisunfähigkeit, dauernde 253.  
 Zins 103.  
 Zinsen 570; von Zinsen 570.  
 Zinsfuß, gesetzlicher 103.  
 Zivilehe 157.  
 Zivilgerichte, besondere 192.  
 Zivilprozeßrecht 190; Grundsätze des  
 Zivilprozesses 202; Verfahren, Aus-  
 setzung desselben 217; — vor dem  
 Amtsgericht 217; Unterbrechung  
 desselben 217.  
 Zivilsenat 199.  
 Zoll- und Steuerwesen 32.  
 Zollhinterziehung 32.  
 Zollkartelle 374.  
 Zonen, verbotene 6.  
 Zubehör 87.  
 Zubaßen 148.  
 Zuchthausstrafe 251.  
 Zufall, Haftung für 105.  
 Zurückbehaltungsrecht 117, 620.  
 Zusatzpatent 657.  
 Zusicherung, arglistige 614.  
 — einer Eigenschaft 603.  
 Zustellung 213; öffentliche 215.  
 Zustellungsurkunde 214.  
 Zwang 8.  
 Zwangsgenossenschaft 455.  
 Zwangsinnungen 47.  
 Zwangsvergleich im Konkurs 243.  
 Zwangsvollstreckung 225, 226.  
 — in Ansprüche auf Herausgabe oder  
 Leistung von Sachen 231.  
 — Verfahren, Aussetzung dess. 217.  
 — in das bewegliche Vermögen 228.  
 — in das unbewegliche Vermögen 231.  
 — zur Erwirkung der Herausgabe von  
 Sachen oder zur Erwirkung von  
 Handlungen oder Unterlassungen  
 232.  
 — in Forderungen 230.  
 — in körperliche Sachen 228.  
 — in Geldforderungen 230.  
 Zwangsvollstreckungskosten 227.  
 Zwangszweckverband 55.  
 Zweckverbände 56.  
 Zweikampf 262.  
 Zwischenurteil 206.  
 Zwischenverfügung 670.